Dennstedt

Preussisches
Polizei-Lexikon.

Eine alphabetisch geordnete Zusammenstellung
aller in das Gebiet der polizeilichen Thätigkeit einschlagenden Gesetze, Verordnungen, Instruktionen u. s. w.

Ein
praktisches Hülfsbuch für Polizei- und alle Verwaltungs-Beamte
und zur
allgemeinen Belehrung für Jedermann.

Nach amtlichen Quellen bearbeitet
von
Hermann Dennstedt,
Königlichem Polizei-Lieutenant und Lieutenant im 3. Brandenburgischen Landwehr-Regiment (Nr. 20.).

Neunter Band.
(Dritter Supplement-Band.)
Handelsgesetzbuch — Rußhütten.

Berlin, 1862.
Verlag von W. Moeser.

Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 17. §. 10.

II. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.*)

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. In Handelssachen**) kommen, insoweit dieses Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.

Art. 2. An den Bestimmungen der Deutschen Wechsel-O. wird durch dieses Gesetzbuch nichts geändert.

Art. 3. Wo dieses Gesetzbuch von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das gewöhnliche Gericht an dessen Stelle.***)

Erstes Buch.

Vom Handelsstande.

Erster Titel.

Von Kaufleuten.

Art. 4. Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist anzusehen, wer gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt.

Art. 5. Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht.

Dieselben gelten auch in Betreff der öffentlichen Banken in den Grenzen ihres Handelsbetriebs, unbeschadet der für sie bestehenden Verordn.

Art. 6. Eine Frau, welche gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), hat in dem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns.

Dieselbe kann sich in Betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen.

*) I. Einführungsgesetz, s. Bd. VIII.
**) Vergl. Art. 2. des Einf.-Ges. Bd. VIII.
***) Vergl. Art. 73. des Einf.-Ges. Bd. VIII.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Handelsgewerbe allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Prokuristen betreibt.

Art. 7. Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein.

Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt.

Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche ihrem Ehemanne nur Beihülfe in dem Handelsgewerbe leistet, ist keine Handelsfrau.

Art. 8.*) Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann sich durch Handelsgeschäfte gültig verpflichten, ohne daß es zu den einzelnen Geschäften einer besonderen Einwilligung ihres Ehemannes bedarf.

Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Nießbrauch, oder die sonstigen, an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten Rechte des Ehemannes. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit Gütergemeinschaft besteht; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 9. Eine Handelsfrau kann in Handelssachen selbstständig vor Gericht auftreten; es macht keinen Unterschied, ob sie unverheirathet oder verheirathet ist.

Art. 10. Die Bestimmungen, welche dieses Gesetzbuch über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura enthält, finden auf Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, keine Anwendung. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, im Falle es erforderlich erscheint, diese Klassen genauer festzustellen.

Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu verordnen, daß die bezeichneten Bestimmungen auch noch für andere Klassen von Kaufleuten ihres Staatsgebiets keine Anwendung finden sollen. Ebenso können sie aber auch verordnen, daß diese Bestimmungen auf einzelne der genannten Klassen, oder daß sie auf alle Kaufleute ihres Staatsgebiets Anwendung finden sollen.

Art. 11. Durch die Landesgesetze, welche in gewerbepolizeilicher oder gewerbesteuerlicher Beziehung Erfordernisse zur Begründung der Eigenschaft eines Kaufmanns oder besonderer Klassen von Kaufleuten aufstellen, wird die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs nicht ausgeschlossen; ebenso werden jene Ges. durch dieses Gesetzbuch nicht berührt. **)

*) Vergl. Art. 19. des Einf.-Ges. Bd. VIII.

**) Vergl. Art. 60. des Einf.-Ges. Bd. VIII.

Zweiter Titel.

Von dem Handelsregister.

Art. 12. Bei jedem Handelsgerichte ist ein Handelsregister zu führen, in welches die in diesem Gesetzbuche angeordneten Eintragungen aufzunehmen sind.

Das Handelsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.

Art. 13. Die Eintragungen in das Handelsregister sind von dem Handelsgerichte, sofern nicht in diesem Gesetzbuche in einzelnen Fällen ausdrücklich ein anderes bestimmt ist, nach ihrem ganzen Inhalte durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern ohne Verzug bekannt zu machen.

Art. 14. Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Monat December die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die im Art. 13. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen. Der Beschluß ist in einen oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Wenn eines der bestimmten Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen aufhört, so hat das Gericht ein anderes Blatt an dessen Stelle zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

In wie fern die Gerichte bei der Wahl der zu bestimmenden Blätter an Weisungen höherer Behörden gebunden sind, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Dritter Titel.

Von Handelsfirmen.

Art. 15. Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt.

Art. 16. Ein Kaufmann, welcher sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen.

Er darf der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältniß andeutet. Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäfts dienen.

Art. 17. Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft muß, wenn in dieselbe nicht die Namen sämmtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft muß den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Namen anderer Personen, als der persönlich haftenden Gesellschafter, dürfen in die Firma einer Handelsgesellschaft nicht aufgenom-

men werden; auch darf sich keine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft als Aktiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Kapital der Kommanditisten in Aktien zerlegt ist.

Art. 18. Die Firma einer Aktiengesellschaft muß in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein.

Der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.

Art. 19. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat dieselben nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 20. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Hat ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmann gleiche Vor- und Familiennamen, und will auch er sich derselben als seiner Firma bedienen, so muß er dieser einen Zusatz beifügen, durch welchen sich dieselbe von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

Art. 21. Die Firma muß auch für die an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde errichtete Zweigniederlassung bei dem für die letztere zuständigen Handelsgerichte angemeldet werden.

Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo die Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche Firma, so muß der Firma ein Zusatz beigefügt werden, durch welchen sie sich von jener bereits vorhandenen Firma deutlich unterscheidet.

Die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

Art. 22. Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt, kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben oder die etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.

Art. 23. Die Veräußerung einer Firma als solcher, abgesondert von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig.

Art. 24. Wenn in ein bestehendes Handelsgeschäft Jemand als Gesellschafter eintritt, oder wenn ein Gesellschafter zu einer Handelsgesellschaft neu hinzutritt oder aus einer solchen austritt, so kann, ungeachtet dieser Veränderung, die ursprüngliche Firma fortgeführt werden.

Jedoch ist beim Austreten eines Gesellschafters dessen ausdrückliche

Einwilligung in die Fortführung der Firma erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist.

Art. 25. Wenn die Firma geändert wird oder erlischt, oder wenn die Inhaber der Firma sich ändern, so ist dies nach den Bestimmungen des Art. 19. bei dem Handelsgerichte anzumelden.

Ist die Aenderung oder das Erlöschen nicht in das Handesregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann derjenige, bei welchem jene Thatsachen eingetreten sind, dieselben einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als er beweist, daß sie dem Letzteren bekannt waren.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Aenderung oder das Erlöschen gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, daß er diese Thatsachen weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Art. 26. Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der Vorschriften der Art. 19., 21. und 25. von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

In gleicher Weise hat es gegen diejenigen einzuschreiten, welche sich einer nach den Vorschriften dieses Titels ihnen nicht zustehenden Firma bedienen.*)

Art. 27. Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangen.

Ueber das Vorhandensein und die Höhe des Schadens entscheidet das Handelsgericht nach seinem freien Ermessen.

Das Handelsgericht kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des Verurtheilten verordnen.

Vierter Titel.

Von den Handelsbüchern.

Art. 28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.

Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Kopirbuch einzutragen.

Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

*) Vergl. Art. 5. und 6. des Einf.-Ges. Bd. VIII.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 30. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen.

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Art. 32. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Art. 33. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahre, von dem Tage der in denselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Art. 34. Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maaß der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Theile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theils eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei.

Ob und inwiefern die Handelsbücher gegen Nichtkaufleute Beweiskraft haben, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.*)

Art. 35. Handelsbücher, bei deren Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, können als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach der Lage der Sache geeignet erscheint.

Art. 36. Die Eintragungen in die Handelsbücher können, unbeschadet ihrer Beweiskraft, durch Handlungsgehülfen bewirkt werden.

Art. 37. Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen. Geschieht die Vorlegung nicht, so wird zum Nachtheil des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen.

Art. 38. Wenn in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt werden, so ist von dem Inhalte derselben, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und im geeigneten Falle ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offen zu legen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung nothwendig ist.

Art. 39. Befinden sich die Handelsbücher, welche vorzulegen sind, an einem Orte, welcher nicht zum Bezirke des Prozeßrichters gehört, so muß der letztere das Gericht des Ortes, wo sich die Handelsbücher befinden, ersuchen, die Vorlegung der Bücher vor sich bewirken zu lassen, dabei nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zu verfahren und einen beglaubigten Auszug mit dem über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolle zu übersenden.

Art. 40. Die Mittheilung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnißnahme von ihrem ganzen Inhalte kann in Erbschafts- oder Gütergemeinschafts-Angelegenheiten, sowie in Gesellschaftstheilungssachen und im Konkurse, soweit es die Bücher des Gemeinschuldners betrifft, gerichtlich verordnet werden.

Fünfter Titel.

Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

Art. 41. Wer von dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung (Prinzipal) beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und per procura die Firma zu zeichnen, ist Prokurist.

Die Bestellung des Prokuristen kann durch Ertheilung einer ausdrücklich als Prokura bezeichneten Vollmacht, oder durch ausdrückliche Bezeichnung des Bevollmächtigten als Prokuristen, oder durch die Ermächtigung, per procura die Firma des Prinzipals zu zeichnen, geschehen.

Die Prokura kann mehreren Personen gemeinschaftlich ertheilt werden (Kollektiv-Prokura).

*) Vergl. Art. 8. 22. und 34. des Einf.-Ges. Bd. VIII.

Art. 42. Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt; sie ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Spezial-Vollmacht; sie berechtigt zur Anstellung und Entlassung von Handlungsgehülfen und Bevollmächtigten.

Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugniß besonders ertheilt ist.

Art. 43. Eine Beschränkung des Umfanges der Prokura (Art. 42) hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften gelte, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden solle.

Art. 44. Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, daß er der Firma einen die Prokura andeutenden Zusatz und seinen Namen beifügt.

Bei einer Kollektiv-Prokura hat jeder Prokurist der mit diesem Zusatze versehenen Firmazeichnung seinen Namen beizufügen.

Art. 45. Die Ertheilung der Prokura ist vom Prinzipal persönlich oder in beglaubigter Form beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen (Art. 44.) oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Erlöschen der Prokura ist von dem Prinzipal in gleicher Weise zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Betheiligten sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.*)

Art. 46. Wenn das Erlöschen der Prokura nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, so kann der Prinzipal dasselbe einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß es letzterem beim Abschlusse des Geschäfts bekannt war.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter das Erlöschen der Prokura gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er das Erlöschen beim Abschlusse des Geschäfts weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Art. 47. Wenn ein Prinzipal Jemanden ohne Ertheilung der Prokura, sei es zum Betriebe seines ganzen Handelsgewerbes oder zu einer bestimmten Art von Geschäften oder zu einzelnen Geschäften, in seinem Handelsgewerbe bestellt (Handlungs-Bevollmächtigter), so erstreckt sich die Vollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Jedoch ist der Handlungs-Bevollmächtigte zum Eingehen von

*) Vergl. Art. 4. u. 5. des Einf.-Ges. Bd. VIII.

Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugniß besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf er zu den Geschäften, auf welche sich seine Vollmacht erstreckt, der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Art. 48. Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zu zeichnen.

Art. 49. Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel finden auch Anwendung auf Handlungsbevollmächtigte, welche ihr Prinzipal als Handlungsreisende zu Geschäften an auswärtigen Orten verwendet. Dieselben gelten insbesondere für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen.

Art. 50. Wer in einem Laden oder in einem offenen Magazin oder Waarenlager angestellt ist, gilt für ermächtigt, daselbst Verkäufe und Empfangnahme vorzunehmen, welche in einem derartigen Laden, Magazin oder Waarenlager gewöhnlich geschehen.

Art. 51. Wer die Waare und eine unquittirte Rechnung überbringt, gilt deshalb noch nicht für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen.

Art. 52. Durch das Rechtsgeschäft, welches ein Prokurist oder ein Handlungsbevollmächtigter gemäß der Prokura oder der Vollmacht im Namen des Prinzipals schließt, wird der letztere dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen des Prinzipals geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für den Prinzipal geschlossen werden sollte.

Zwischen dem Prokuristen oder Bevollmächtigten und dem Dritten erzeugt das Geschäft weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

Art. 53. Der Prokurist oder der Handlungsbevollmächtigte kann ohne Einwilligung des Prinzipals seine Prokura oder Handlungsvollmacht auf einen Anderen nicht übertragen.

Art. 54. Die Prokura oder Handlungsvollmacht ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Rechte aus dem bestehenden Dienstverhältnisse.

Der Tod des Prinzipals hat das Erlöschen der Prokura oder Handlungsvollmacht nicht zur Folge.

Art. 55. Wer ein Handelsgeschäft als Prokurist oder als Handlungsbevollmächtigter schließt, ohne Prokura oder Handlungsvollmacht erhalten zu haben, imgleichen ein Handlungsbevollmächtigter, welcher bei Abschluß eines Geschäfts seine Vollmacht überschreitet, ist dem Dritten persönlich nach Handelsrecht verhaftet; der Dritte kann nach seiner Wahl ihn auf Schadenersatz oder Erfüllung belangen.

Diese Haftungspflicht tritt nicht ein, wenn der Dritte, ungeachtet er

den Mangel der Prokura oder der Vollmacht oder die Ueberschreitung der letzteren kannte, sich mit ihm eingelassen hat.

Art. 56. Ein Prokurist oder ein zum Betriebe eines ganzen Handelsgewerbes bestellter Handlungsbevollmächtigter darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung, noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

Eine Einwilligung des Prinzipals ist schon dann anzunehmen, wenn ihm bei Ertheilung der Prokura oder der Vollmacht bekannt war, daß der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte betreibe, und er die Aufgebung dieses Betriebes nicht bedungen hat.

Uebertritt der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte diese Vorschrift, so kann der Prinzipal Ersatz des verursachten Schadens fordern. Auch muß sich der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte auf Verlangen des Prinzipals gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals geschlossen angesehen werden.

Sechster Titel.

Von den Handlungsgehülfen.*)

Art. 57. Die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehülfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge) auf Gehalt und Unterhalt werden, in Ermangelung einer Uebereinkunft, durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen bestimmt.

Art. 58. Ein Handlungsgehülfe ist nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Prinzipals vorzunehmen.

Wird er jedoch von dem Prinzipal zu Rechtsgeschäften in dessen Handelsgewerbe beauftragt, so finden die Bestimmungen über Handlungs-Bevollmächtigte Anwendung.

Art. 59. Ein Handlungsgehülfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

In dieser Beziehung kommen die für den Prokuristen und Handlungs-Bevollmächtigten geltenden Bestimmungen (Art. 56.) zur Anwendung.

Art. 60. Ein Handlungsgehülfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch.

Art. 61. Das Dienstverhältniß zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener kann von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Ist durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeit-

*) Vergl. Art. 61. Nr. 1. des Einf.-Ges. Bd. VIII.

dauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so hat es hierbei sein Bewenden.

In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen.

Art. 62. Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit (Art. 61.) kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden.

Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Art. 63. Gegen den Prinzipal kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehülfen schuldig macht.

Art. 64. Gegen den Handlungsgehülfen kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden:

1) wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht;
2) wenn derselbe ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht;
3) wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt;
4) wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
5) wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Prinzipal schuldig macht;
6) wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt.

Art. 65. Hinsichtlich der Personen, welche bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten, hat es bei den für das Gesindedienst-Verhältniß geltenden Bestimmungen sein Bewenden.

Siebenter Titel.

Von den Handelsmäklern oder Sensalen.*)

Art. 66. Die Handelsmäkler (Sensalen) sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte.

Sie leisten vor Antritt ihres Amtes den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.

Art. 67. Die Handelsmäkler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Wechsel, inländische und ausländische Staatspapiere, Aktien und andere Handelspapiere, ingleichen

*) Vergl. Art. 9. §§. 1—5. Art. 70. des Einf.-Ges. Bd. VIII.

Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände.

Durch die übertragene Geschäftsvermittelung ist ein Handelsmäkler noch nicht als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.

Art. 68. Die Anstellung der Handelsmäkler geschieht entweder im Allgemeinen für alle Arten von Mäklergeschäften oder nur für einzelne Arten derselben.

Art. 69. Die Handelsmäkler haben insbesondere folgende Pflichten:

1) sie dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar noch mittelbar, auch nicht als Kommissionaire, sie dürfen für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, alles dies unbeschadet der Gültigkeit der Geschäfte;
2) sie dürfen zu keinem Kaufmann in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungs-Bevollmächtigten oder Handlungsgehülfen stehen;
3) sie dürfen sich nicht mit anderen Handelsmäklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Mäklergeschäfte oder eines Theiles derselben vereinigen; zur gemeinschaftlichen Vermittelung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt;
4) sie müssen die Mäklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte eines Gehülfen nicht bedienen;
5) sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäfts geboten ist;
6) sie dürfen zu keinem Geschäfte die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigen anders annehmen, als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung; es ist den Mäklern weder erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, noch sich zur Vermittelung eines Unterhändlers zu bedienen.

Art. 70. Handelsmäklern, welche Schiffsmäkelei betreiben, kann gestattet werden, den Schiffern im Einziehen und Vorschießen der Frachten und Unkosten als Abrechner oder in anderer ortsüblicher Weise Hülfsdienste zu leisten.

Art. 71. Der Handelsmäkler muß außer seinem Handbuche ein Tagebuch führen, in welches letztere alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind. Das Eingetragene hat er täglich zu unterzeichnen.

Das Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und der vorgesetzten Behörde zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegt werden.

Art. 72. Die Eintragungen in das Tagebuch müssen die Namen

der Kontrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waaren die Gattung und Menge derselben, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthalten.

Die Eintragungen müssen in deutscher Sprache, oder, sofern die Geschäftssprache des Orts eine andere ist, in dieser geschehen; sie müssen nach Ordnung des Datums und ohne leere Zwischenräume erfolgen.

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Handelsbücher (Art. 32.) finden auch auf das Tagebuch des Mäklers Anwendung.

Art. 73. Der Handelsmäkler muß ohne Verzug nach Abschluß des Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote, welche die in dem vorhergehenden Art. als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Thatsachen enthält, zustellen.

Bei Geschäften, welche nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der anderen unterschriebene Exemplar zu übersenden.

Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Handelsmäkler davon der anderen Partei ohne Verzug Anzeige machen.

Art. 74. Der Handelsmäkler ist verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die Alles enthalten müssen, was von dem Mäkler in Ansehung des die Parteien angehenden Geschäfts eingetragen ist.

Art. 75. Wenn ein Handelsmäkler stirbt oder aus dem Amte scheidet, so ist sein Tagebuch bei der Behörde niederzulegen.

Art. 76. Der Abschluß eines durch Handelsmäkler vermittelten Vertrages ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.

Diese Thatsachen dienen nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages.

Art. 77. Das ordnungsmäßig geführte Tagebuch, sowie die Schlußnoten eines Handelsmäklers liefern in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäfts und dessen Inhalt.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte des Tagebuchs und der Schlußnoten ein geringeres Gewicht beizulegen, ob die eidliche Bestärkung durch den Mäkler oder andere Beweise zu fordern, ob insbesondere die Weigerung einer Partei, die Schlußnote anzunehmen oder zu unterzeichnen, für Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sei.

Art. 78. Das Tagebuch eines Handelsmäklers, bei dessen Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, kann als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach Lage der Sache als geeignet erscheint.

Art. 79. Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter, selbst ohne Antrag einer Partei, die Vorlegung des Tagebuchs verordnen, um dasselbe einzusehen und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen.

Die Vorschrift des Art. 39. findet auch in Bezug auf die Vorlegung des Tagebuchs Anwendung.

Art. 80. Der Handelsmäkler muß, sofern nicht die Parteien ihm dieses erlassen haben oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waare davon entbindet, von jeder durch seine Vermittelung nach Probe verkauften Waare die Probe, nachdem er dieselbe Behufs der Wiedererkennung gezeichnet hat, so lange aufbewahren, bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen, oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist.

Art. 81. Jedes Verschulden des Handelsmäklers berechtigt die dadurch beschädigte Partei, Schadloshaltung von ihm zu fordern.

Art. 82. Der Handelsmäkler hat die Mäklergebühr (Sensarie) zu fordern, sobald das Geschäft geschlossen und, wenn es ein bedingtes war, unbedingt geworden und von ihm seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlußnoten Genüge geschehen ist, unbeschadet anderweiter Bestimmung durch örtliche Verordnungen oder durch Ortsgebrauch.

Ist das Geschäft nicht zum Abschlusse gekommen, oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann für die Unterhandlungen keine Mäklergebühr gefordert werden.

Der Betrag der Mäklergebühr wird durch örtliche Verordnungen geregelt; in Ermangelung derselben entscheidet der Ortsgebrauch.

Art. 83. Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer die Mäklergebühr bezahlen soll, so ist dieselbe in Ermangelung örtlicher Verordnungen oder eines Ortsgebrauchs von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

Art. 84. Ueber die Anstellung der Handelsmäkler und über die Bestrafung der von ihnen im Berufe begangenen Pflichtverletzungen das Erforderliche zu bestimmen, bleibt den Landesgesetzen überlassen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titels nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse zu ergänzen; es kann insbesondere den Handelsmäklern das ausschließliche Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften beigelegt werden.

Auch kann in den Landesgesetzen oder in örtlichen Verordnungen der in diesem Titel den Handelsmäklern zugewiesene Kreis von Amtsverrichtungen und Befugnissen (Art. 67., 70.) oder der Umfang ihrer Pflichten (Art. 69.) erweitert oder eingeschränkt werden.

Zweites Buch.

Von den Handelsgesellschaften.

Erster Titel.

Von der offenen Handelsgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung der Gesellschaft.

Art. 85. Eine offene Handelsgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Betheiligung auf Vermögens-Einlagen beschränkt ist.

Zur Gültigkeit des Gesellschafts-Vertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder anderer Förmlichkeiten nicht.

Art. 86. Die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft ist von den Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, Behufs der Eintragung in das Handels-Register anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat;
4) im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, ingleichen, ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll.

Art. 87. Wenn die Firma einer bestehenden Gesellschaft geändert oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird, oder wenn neue Gesellschafter in dieselbe eintreten, oder wenn einem Gesellschafter die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten (Art. 86. Ziff. 4.), nachträglich ertheilt, oder wenn eine solche Befugniß aufgehoben wird, so sind diese Thatsachen bei dem Handelsgerichte Behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Bei der Aenderung der Firma, bei der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft und bei der Aufhebung der Vertretungsbefugniß richtet sich die Wirkung gegen Dritte in den Fällen der geschehenen oder der nicht geschehenen Eintragung und Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Art. 25.

Art. 88. Die Anmeldungen (Art. 86., 87.) müssen von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Sie sind ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Han-

delsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 89. Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der vorstehenden Anordnungen (Art. 86—88.) von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander.

Art. 90. Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage.

Soweit über die in den nachfolgenden Artikeln dieses Abschnittes berührten Punkte keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die Bestimmungen dieser Artikel zur Anwendung.

Art. 91. Wenn Geld oder andere verbrauchbare oder vertretbare Sachen, oder wenn unverbrauchbare oder unvertretbare Sachen nach einer Schätzung, die nicht bloß zum Zweck der Gewinnvertheilung geschieht, in die Gesellschaft eingebracht werden, so werden diese Gegenstände Eigenthum der Gesellschaft.

Im Zweifel wird angenommen, daß die in das Inventar der Gesellschaft mit der Unterschrift sämmtlicher Gesellschafter eingetragenen, bis dahin einem Gesellschafter gehörigen, beweglichen oder unbeweglichen Sachen Eigenthum der Gesellschaft geworden sind.

Art. 92. Ein Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Art. 93. Für die Auslagen, welche ein Gesellschafter in Gesellschafts-Angelegenheiten macht, für die Verbindlichkeiten, welche er wegen derselben übernimmt, und für die Verluste, welche er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren, welche von derselben unzertrennlich sind, erleidet, ist ihm die Gesellschaft verhaftet.

Von den vorgeschossenen Geldern kann er Zinsen fordern, vom Tage des geleisteten Vorschusses an gerechnet.

Für die Bemühungen bei dem Betriebe der Gesellschaftsgeschäfte steht dem Gesellschafter ein Anspruch auf Vergütung nicht zu.

Art. 94. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesellschaft den Fleiß und die Sorgfalt anzuwenden, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Er haftet der Gesellschaft für den Schaden, welcher ihr durch sein Verschulden entstanden ist. Er kann gegen diesen Schaden nicht die Vortheile aufrechnen, welche er der Gesellschaft in anderen Fällen durch seinen Fleiß verschafft hat.

Art. 95. Ein Gesellschafter, welcher seine Geldeinlage nicht zur rechten Zeit einzahlt, oder eingenommene Gesellschaftsgelder nicht zur rechten Zeit an die Gesellschaftskasse abliefert, oder unbefugt Gelder aus der Gesellschaftskasse für sich entnimmt, ist von Rechtswegen zur Entrichtung von Zinsen seit dem Tage verpflichtet, an

welchem die Zahlung oder die Ablieferung hätte geschehen sollen oder die Herausnahme des Geldes erfolgt ist.

Die Verpflichtung zum Ersatze des etwa entstandenen größeren Schadens und die übrigen rechtlichen Folgen der Handlung werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 96. Ein Gesellschafter darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Eine Genehmigung der Theilnahme an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft ist schon dann anzunehmen, wenn den übrigen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt war, daß der Gesellschafter an jener Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehme, und gleichwohl das Aufgeben der Theilnahme nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

Art. 97. Ein Gesellschafter, welcher den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, muß sich auf Verlangen der Gesellschaft gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geschlossen angesehen werden; auch kann die Gesellschaft statt dessen den Ersatz des entstandenen Schadens fordern; alles dieses unbeschadet des Rechts, die Auflösung des Gesellschaftsvertrags in den geeigneten Fällen herbeizuführen.

Das Recht der Gesellschaft, in ein von dem Gesellschafter für eigene Rechnung gemachtes Geschäft einzutreten oder Schadenersatz zu fordern, erlischt nach drei Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Gesellschaft von dem Abschlusse des Geschäfts Kenntniß erhalten hat.

Art. 98. Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter keinen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen.

Wenn ein Gesellschafter einseitig einen Dritten an seinem Antheile betheiligt oder seinen Antheil an denselben abtritt, so erlangt dieser gegen die Gesellschaft unmittelbar keine Rechte; er ist insbesondere zur Einsicht der Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft nicht berechtigt.

Art. 99. Wenn die Geschäftsführung in dem Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren der Gesellschafter übertragen ist, so schließen diese die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung aus; sie sind berechtigt, ungeachtet des Widerspruchs der übrigen Gesellschafter, alle Handlungen vorzunehmen, welche der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt.

Art. 100. Wenn die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern mit der ausdrücklichen Beschränkung übertragen ist, daß einer nicht ohne den andern handeln könne, so darf keiner allein Geschäfte vornehmen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

Ist hingegen mehreren Gesellschaftern die Geschäftsführung ohne diese ausdrückliche Beschränkung übertragen, so darf jeder derselben allein alle zur Geschäftsführung gehörenden Handlungen vornehmen.

Jedoch muß, wenn einer unter ihnen gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch erhebt, dieselbe unterbleiben.

Art. 101. Die im Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren Gesellschaftern geschehene Uebertragung der Geschäftsführung kann, so lange die Gesellschaft dauert, nicht ohne rechtmäßige Ursache widerrufen werden.

Die Beurtheilung, ob eine rechtmäßige Ursache vorliege, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Der Widerruf kann insbesondere in den im Art. 125., Ziff. 2 bis 5. bezeichneten Fällen für begründet erklärt werden.

Art. 102. Wenn im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung nicht einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist, so sind alle Gesellschafter zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft gleichmäßig berechtigt und verpflichtet.

Erhebt ein Gesellschafter gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch, so muß dieselbe unterbleiben.

Art. 103. Ein Beschluß der sämmtlichen Gesellschafter muß vor der Vornahme von Geschäften eingeholt werden; welche über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, oder welche dem Zweck derselben fremd sind.

Dies ist auch dann erforderlich, wenn die Geschäftsführung einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist.

Zur Fassung des Beschlusses ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Ist diese nicht zu erlangen, so muß die Handlung, in Ansehung deren Beschluß gefaßt werden soll, unterbleiben.

Art. 104. Zur Bestellung eines Prokuristen ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, die Einwilligung aller geschäftsführenden Gesellschafter, und wenn keine solche ernannt sind, die Einwilligung aller Gesellschafter erforderlich.

Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Ertheilung derselben befugten Gesellschafter geschehen.

Art. 105. Jeder Gesellschafter, auch wenn er nicht in dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft thätig ist, kann sich persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten unterrichten; er kann jederzeit in das Geschäftslokal kommen, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und auf ihrer Grundlage eine Bilanz zu seiner Uebersicht anfertigen.

Ist im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt, so verliert diese Bestimmung ihre Wirkung, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen wird.

Art. 106. Jedem Gesellschafter werden am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres von seiner Einlage, oder wenn sich dieselbe beim Schlusse des vorigen Jahres durch Hinzurechnung seines Antheils am Gewinne vermehrt oder durch Abrechnung seines Antheils am Verluste vermindert hat, von seinem Antheile am Gesellschafts-Vermögen Zinsen zu Vier vom Hundert gut geschrieben und von den während des Geschäftsjahres auf den Antheil entnommenen Geldern Zinsen in demselben Maßstabe zur Last geschrieben.

Die dem Gesellschafter hiernach zukommenden Zinsen vermehren seinen Antheil am Gesellschafts-Vermögen.

Vor Deckung dieser Zinsen ist kein Gewinn vorhanden, und der Verlust der Gesellschaft wird durch dieselben vermehrt oder gebildet.

Art. 107. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird, auf Grund des Inventars und der Bilanz, der Gewinn oder der Verlust dieses Jahres ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Antheil daran berechnet.

Der Gewinn jedes Gesellschafters wird seinem Antheile am Gesellschafts-Vermögen zugeschrieben, der Verlust von demselben abgeschrieben.

Art. 108. Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter seine Einlage oder seinen Antheil am Gesellschafts-Vermögen nicht vermindern.

Er darf jedoch, auch ohne diese Einwilligung, auf seinen Antheil am Gesellschafts-Vermögen die Zinsen desselben für das letztverflossene Jahr, und soweit es nicht zum offenbaren Nachtheil der Gesellschaft gereicht, Gelder bis zu einem Betrage entnehmen, welcher seinen Antheil am Gewinne des letztverflossenen Jahres nicht übersteigt.

Art. 109. Der Gewinn oder Verlust wird, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, unter die Gesellschafter nach Köpfen vertheilt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen.

Art. 110. Die rechtliche Wirksamkeit einer offenen Handels-Gesellschaft tritt im Verhältniß zu dritten Personen mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft in das Handels-Register eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkte, als dem der Eintragung, ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Art. 111. Die Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. *)

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 112. Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen.

Eine entgegenstehende Verabredung hat gegen Dritte keine rechtliche Wirkung.

Art. 113. Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern für alle von der Gesellschaft

*) Vergl. Art. 23. des Einf.-Ges. Bd. VIII.

vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Art. 114. Jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter ist ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch die der Gesellschaft gehörenden Grundstücke zu veräußern und zu belasten. *)

Die Gesellschaft wird durch die Rechtsgeschäfte, welche ein zur Vertretung der Gesellschaft befugter Gesellschafter in ihrem Namen schließt, berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Art. 115. Die Gesellschaft wird durch Rechtsgeschäfte eines Gesellschafters nicht verpflichtet, wenn derselbe von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, ausgeschlossen (Art. 86. Ziffer 4.), oder seine Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, aufgehoben ist (Art. 87.), sofern hinsichtlich dieser Ausschließung oder Aufhebung die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 46. hinsichtlich des Erlöschens der Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 116. Eine Beschränkung des Umfanges der Befugniß eines Gesellschafters, die Gesellschaft zu vertreten, hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung; insbesondere ist die Beschränkung nicht zuläßig, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder daß sie nur unter gewissen Umständen, oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden solle.

Art. 117. Die Gesellschaft wird vor Gericht von jedem Gesellschafter gültig vertreten, welcher von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, nicht ausgeschlossen ist.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Art. 118. Die Ertheilung, sowie die Aufhebung einer Prokura geschieht mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte durch einen der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter.

Art. 119. Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte oder einen Antheil an denselben zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Gesellschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist, und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt.

Art. 120. Die Bestimmung des vorigen Artikels gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder

*) Vergl. Art. 23. des Einf.-Ges. Bd. VIII.

ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Gesellschafters kraft des Gesetzes oder aus einem anderen Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte, oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Artikels bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an den von einem Gesellschafter in das Vermögen der Gesellschaft eingebrachten Gegenständen bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Art. 121. Eine Kompensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter findet während der Dauer der Gesellschaft weder ganz noch theilweise statt; nach Auflösung der Gesellschaft ist sie zulässig, wenn und insoweit die Gesellschaftsforderung dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

Art. 122. Im Falle des Konkurses der Gesellschaft werden die Gläubiger derselben aus dem Gesellschaftsvermögen abgesondert befriedigt, und können aus dem Privatvermögen der Gesellschafter nur wegen des Ausfalls ihre Befriedigung suchen; den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, ob und wie weit den Privatgläubigern der Gesellschafter ein Absonderungsrecht in Bezug auf das Privatvermögen derselben zusteht.

Vierter Abschnitt.

Von der Auflösung der Gesellschaft und dem Austreten einzelner Gesellschafter aus derselben.

Art. 123. Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1) durch die Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft;
2) durch den Tod eines der Gesellschafter, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;
3) durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines der Gesellschafter oder durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit eines der Gesellschafter zur selbstständigen Vermögens-Verwaltung;
4) durch gegenseitige Uebereinkunft;
5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen ist, sofern nicht die Gesellschafter dieselbe stillschweigend fortsetzen; in diesem Falle gilt sie von da an als auf unbestimmte Dauer eingegangen;
6) durch die von Seiten eines Gesellschafters geschehene Aufkündigung, wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer eingegangen ist.

Eine auf Lebenszeit eingegangene Gesellschaft ist als eine Gesellschaft von unbestimmter Dauer zu betrachten.

Art. 124. Die Aufkündigung einer Gesellschaft von unbestimmter

Dauer Seitens eines Gesellschafters muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erfolgen.

Art. 125. Ein Gesellschafter kann die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei Gesellschaften von unbestimmter Dauer ohne vorgängige Aufkündigung verlangen, sofern hierzu wichtige Gründe vorhanden sind.

Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen.

Die Auflösung kann insbesondere ausgesprochen werden:

1) wenn durch äußere Umstände die Erreichung des gesellschaftlichen Zwecks unmöglich wird;
2) wenn ein Gesellschafter bei der Geschäftsführung oder bei der Rechnungslegung unredlich verfährt;
3) wenn ein Gesellschafter die Erfüllung der ihm obliegenden wesentlichen Verpflichtungen unterläßt;
4) wenn ein Gesellschafter die Firma oder das Vermögen der Gesellschaft für seine Privatzwecke mißbraucht;
5) wenn ein Gesellschafter durch anhaltende Krankheit oder aus anderen Ursachen zu den ihm obliegenden Geschäften der Gesellschaft unfähig wird.

Art. 126. Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privatvermögen die Exekution in das dem Gesellschafter bei dereinstiger Auflösung der Gesellschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, es mag die Gesellschaft auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft geschehen.

Art. 127. Wenn die Gesellschafter vor der Auflösung der Gesellschaft übereingekommen sind, daß, ungeachtet des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter, die Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt werden soll, so endigt die Gesellschaft nur in Beziehung auf den Ausscheidenden; im Uebrigen besteht sie mit allen ihren bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten fort.

Art. 128. Wenn die Auflösung der Gesellschaft aus Gründen gefordert werden darf, welche in der Person eines Gesellschafters liegen (Art. 125.), so kann anstatt derselben auf Ausschließung dieses Gesellschafters erkannt werden, sofern die sämmtlichen übrigen Gesellschafter hierauf antragen.

Art. 129. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Gleich der Auflösung der Gesellschaft muß auch das Ausscheiden

oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden.

Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Anmeldung dieser Thatsachen von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus derselben nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich einer solchen Thatsache die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25. hinsichtlich des Erlöschens der Firma oder der Aenderung ihrer Inhaber die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 130. Wenn ein Gesellschafter ausscheidet oder ausgeschlossen wird, so erfolgt die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit demselben auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit des Ausscheidens oder zur Zeit der Behändigung der Klage auf Ausschließung befindet.

An den späteren Geschäften, Rechten und Verbindlichkeiten nimmt der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene nur insofern Antheil, als dieselben eine unmittelbare Folge dessen sind, was vor jenem Zeitpunkte bereits geschehen war.

Der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene muß sich die Beendigung der laufenden Geschäfte in der Weise gefallen lassen, wie sie nach dem Ermessen der verbleibenden Gesellschafter am vortheilhaftesten ist.

Jedoch ist er, wenn eine frühere vollständige Auseinandersetzung nicht möglich ist, berechtigt, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres Rechnungsablage über die inzwischen erledigten Geschäfte, sowie die Auszahlung der ihm hiernach gebührenden Beträge zu fordern; auch kann er am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres den Nachweis über den Stand der noch laufenden Geschäfte fordern.

Art. 131. Ein ausgeschiedener oder ausgeschlossener Gesellschafter muß sich die Auslieferung seines Antheils am Gesellschaftsvermögen in einer den Werth desselben darstellenden Geldsumme gefallen lassen; er hat kein Recht auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den einzelnen Forderungen, Waaren oder anderen Vermögensstücken der Gesellschaft.

Art. 132. Macht ein Privatgläubiger eines Gesellschafters von dem nach Art. 126. ihm zustehenden Rechte Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter auf Grund eines einstimmigen Beschlusses statt der Aufllösung der Gesellschaft die Auseinandersetzung und die Auslieferung des Antheils des Schuldners nach den Bestimmungen der vorhergehenden Art. vornehmen; der letztere ist dann als aus der Gesellschaft ausgeschieden zu betrachten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Liquidation der Gesellschaft.

Art. 132. Nach Auflösung der Gesellschaft außer dem Fall des Konkurses derselben erfolgt die Liquidation, sofern diese nicht durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter oder durch den Gesellschafts-

vertrag einzelnen Gesellschaftern oder anderen Personen übertragen ist, durch die sämmtlichen bisherigen Gesellschafter oder deren Vertreter als Liquidatoren. Ist einer der Gesellschafter gestorben, so haben dessen Rechtsnachfolger einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

Auf den Antrag eines Gesellschafters kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen. Der Richter kann in einem solchen Falle Personen zu Liquidatoren ernennen oder als solche beiordnen, welche nicht zu den Gesellschaftern gehören.

Art. 134. Die Abberufung von Liquidatoren geschieht durch einstimmigen Beschluß aller Gesellschafter; sie kann auch auf den Antrag eines Gesellschafters aus wichtigen Gründen durch den Richter erfolgen.

Art. 135. Die Liquidatoren sind von den Gesellschaftern beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Gesellschafter sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25. und 46. hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 136. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

Art. 137. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren ohne Zustimmung der sämmtlichen Gesellschafter nicht anders, als durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

Art. 138. Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefug=

nisse der Liquidatoren (Art. 137.) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Art. 139. Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nun als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

Art. 140. Die Liquidatoren haben, selbst wenn sie vom Richter bestellt sind, den Gesellschaftern gegenüber bei der Geschäftsführung den von diesen einstimmig getroffenen Anordnungen Folge zu geben.

Art. 141. Die während der Liquidation entbehrlichen Gelder werden vorläufig unter die Gesellschafter vertheilt.

Zur Deckung von Schulden der Gesellschaft, welche erst später fällig werden, sowie zur Deckung der Ansprüche, welche den einzelnen Gesellschaftern bei der Auseinandersetzung zustehen, sind die erforderlichen Gelder znrückzubehalten.

Art. 142. Die Liquidatoren haben die schließliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern herbeizuführen.

Streitigkeiten, welche über die Auseinandersetzung entstehen, fallen der richterlichen Entscheidung anheim.

Art. 143. Wenn ein Gesellschafter Sachen in die Gesellschaft eingebracht hat, welche Eigenthum derselben geworden sind, so fallen dieselben bei der Auseinandersetzung nicht an ihn zurück, sondern er erhält den Werth aus dem Gesellschaftsvermögen erstattet, für welchen sie gemäß Uebereinkunft übernommen wurden.

Fehlt es an dieser Werthbestimmung, so geschieht die Erstattung nach dem Werthe, welchen die Sachen zur Zeit der Einbringung hatten.

Art. 144. Ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation in Bezug auf das Rechtsverhältniß der bisherigeu Gesellschafter unter einander, sowie der Gesellschaft zu dritten Personen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Gesellschaft bestehen.

Zustellungen an die Gesellschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

Art. 145. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft einem der gewesenen Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

Sechster Abschnitt.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter.

Art. 146. Die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft verjähren in fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.*)

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung des Gesellschafters aus derselben in das Handelsregister eingetragen ist.

Wird die Forderung erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.

Art. 147. Ist noch ungetheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die fünfjährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Gesellschaftsvermögen sucht.

Art. 148. Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafters wird durch Rechtshandlungen nicht unterbrochen, welche gegen die fortbestehende Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter vorgenommen werden.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung einer Gesellschaft zu derselben gehörigen Gesellschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Gesellschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren unterbrochen.

Art. 149. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Zweiter Titel.

Von der Kommanditgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft im Allgemeinen.

Art. 150. Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen (Kommanditisten), während bei einem oder mehreren anderen Gesellschaftern die Betheiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist (persönlich haftende Gesellschafter).

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so ist in Ansehung ihrer die Gesellschaft zugleich eine offene Gesellschaft.

*) Vergl. Art. 61. des Einf.-Ges. Bd. VIII.

Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung nicht.

Art. 151. Die Errichtung einer Kommanditgesellschaft ist von sämmtlichen Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, Behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Kommanditisten mit der Bezeichnung desselben als solchen;
3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
4) den Betrag der Vermögens-Einlage jedes Kommanditisten.

Die Anmeldung muß von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet, oder in beglaubigter Form eingereicht werden; sie ist nach ihrem ganzen Inhalt in das Handelsregister einzutragen. Bei der Bekanntmachung der Kommandit-Gesellschaft in den öffentlichen Blättern (Art. 13.) unterbleibt die Angabe der Namen, des Standes und des Wohnorts der Kommanditisten, sowie die Angabe des Betrages ihrer Vermögens-Einlagen.

Art. 152. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Kommandit-Gesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies Behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die in Art. 151. Ziffer 1—4. bezeichneten Angaben enthalten, und von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgericht unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Art. 153. Die persönlich haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namens-Unterschrift persönlich vor dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und vor jedem Handelsgericht, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 154. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung der in den Art. 151., 152. und 153. enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 155. Wenn die Firma einer bestehenden Kommandit-Gesellschaft geändert, oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird, so sind diese Thatsachen von sämmtlichen Gesellschaftern in der durch Art. 151. bestimmten Weise Behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Anordnung von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Bei der Bekanntmachung kommt in Betreff der Kommanditisten die Vorschrift des Art. 151. zur Anwendung.

Die Wirkung gegen Dritte richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 25.

Art. 156. Wenn in eine bestehende Kommandit-Gesellschaft ein neuer Kommanditist eintritt, so muß dies von sämmtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister und zur Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Art. 151. angemeldet werden.

Art. 157. Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die gesetzlichen Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der offenen Gesellschafter untereinander auch hier zur Anwendung, jedoch mit den Abweichungen, welche die nachfolgenden Artikel (158 bis 162.) ergeben.

Art. 158. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch den oder die persönlich haftenden Gesellschafter besorgt.

Ein Kommanditist ist zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet.

Er kann gegen die Vornahme einer Handlung der Geschäftsführung durch die persönlich haftenden Gesellschafter (Art. 99 bis 102.) Widerspruch nicht erheben.

Art. 159. Ein Kommanditist darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter in dem Handelszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen und an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Art. 160. Jeder Kommanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Die im Art. 105. bezeichneten weiteren Rechte eines offenen Gesellschafters stehen einem Kommanditisten nicht zu.

Jedoch kann das Handelsgericht auf den Antrag eines Kommanditisten, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Art. 161. Die Bestimmungen der Art. 106 bis 108 über die Verzinsung der Einlage, über die jährliche Berechnung des Gewinnes oder Verlustes und über die Befugniß, Zinsen und Gewinn zu erheben, gelten auch in Betreff des Kommanditisten.

Jedoch nimmt ein Kommanditist an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil.

Er ist nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn, welche er bezogen hat, wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Art. 162. Ist über die Höhe der Betheiligung an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, festgestellt.

Art. 163. Im Verhältniß zu dritten Personen tritt die rechtliche Wirksamkeit einer Kommanditgesellschaft mit dem Zeitpunkt ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister

eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkt als dem der Eintragung ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Hat die Gesellschaft vor der Eintragung ihre Geschäfte begonnen, so haftet jeder Kommanditist dritten Personen für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, wenn er nicht beweist, daß denselben seine beschränkte Betheiligung bei der Gesellschaft bekannt war.

Art. 164. Die Kommanditgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 165. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet der Kommanditist nur mit der Einlage und, soweit diese nicht eingezahlt ist, mit dem versprochenen Betrage.

Die Einlage des Kommanditisten kann während des Bestehens der Gesellschaft weder ganz noch theilweise zurückbezahlt oder erlassen werden.

Zinsen können ihm von der Gesellschaft nur insoweit bezahlt werden, als dadurch die ursprüngliche Einlage nicht vermindert wird.

Er kann bis zur Wiederergänzung der durch Verlust verminderten Einlage weder Zinsen noch Gewinn beziehen.

Er haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit er diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat.

Er ist jedoch nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn zurückzuzahlen, welche er auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz in gutem Glauben bezogen hat.

Art. 166. Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft als Kommanditist eintritt, haftet nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Art. 167. Die Kommanditgesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Ein Kommanditist, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß er nur als Prokurist oder als Bevollmächtigter handle, ist aus diesen Geschäften gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter verpflichtet.

Art. 168. Der Name eines Kommanditisten darf in der Firma der Gesellschaft nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet er den Gläubigern der Gesellschaft gleich einem offenen Gesellschafter.

Art. 169. Die Bestimmungen der Art. 119., 120., 121. und 122. finden auch bei der Kommanditgesellschaft Anwendung.

Art. 170. Wenn ein Kommanditist stirbt oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

Im Uebrigen gelten die in den Art. 123 bis 128. für die offene Gesellschaft gegebenen Bestimmungen auch für die Kommanditgesellschaft.

Art. 171. Wenn eine Kommanditgesellschaft aufgelöst wird, oder wenn ein Kommanditist mit seiner ganzen Einlage oder mit einem Theile derselben ausscheidet, so müssen diese Thatsachen in das Handelsregister eingetragen werden.

Bei der Bekanntmachung unterbleibt die Bezeichnung des Kommanditisten und die Angabe des Betrages der Einlage.

Die Bestimmungen des Art. 129. kommen auch hier zur Anwendung.

Art. 172. Was bei der offenen Gesellschaft über die Art der Auseinandersetznng (Art. 130., 131. und 132.), über die Liquidation und über die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter bestimmt ist, gilt auch bei der Kommanditgesellschaft in Betreff aller Gesellschafter.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere.

Art. 173. Das Kapital der Kommanditisten kann in Aktien oder Aktienantheile zerlegt werden.

Die Aktien oder Aktienantheile müssen auf Namen lauten. Sie müssen auf einen Betrag von mindestens zweihundert Vereinsthalern gestellt werden, wenn nicht die Landesgesetze nach Maßgabe der besonderen örtlichen Bedürfnisse einen geringeren Betrag gestatten.

Aktien oder Aktienantheile, welche auf Inhaber lauten, oder welche auf einen geringeren als den gesetzlich bestimmten Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Aktien oder Aktienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Art. 174. Kommanditgesellschaften auf Aktien können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.*)

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrags muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden. Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

*) Vergl. Art. 10. des Einf.-Ges. Bd. VIII.

Art. 175. Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer des Unternehmens, im Fall dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die Zahl und den Betrag der Aktien oder Aktienantheile;
6) die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens fünf Mitgliedern aus der Zahl der Kommanditisten durch Wahl derselben bestellt werden müsse;
7) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Kommanditisten geschieht;
8) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 176. Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) Das Datum des Geschäftsvertrages und der Genehmigungsurkunde;
2) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
4) die Zahl und den Betrag der Aktien und Aktienantheile;
5) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 177. Der Anmeldung Behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1) die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Kapitals der Kommanditisten durch Unterschriften gedeckt ist;
2) die Bescheinigung, daß mindestens ein Viertheil des von jedem Kommanditisten gezeichneten Betrages von ihm eingezahlt ist.
3) der Nachweis, daß der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrages (Art. 175. Ziff. 6.) in jener Generalversammlung der Kommanditisten gewählt ist.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Art. 178. Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das

Handelsregister besteht die Kommanditgesellschaft als solche nicht. Die ausgegebenen Aktien oder Aktienantheile sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 179. Die Vorschriften der Art. 152. und 153. sind auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu befolgen; die Anmeldung muß die im Art. 176. Ziffer 1—5. bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 180. Wenn ein Gesellschafter eine Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so muß in einer Generalversammlung der Kommanditisten die Abschätzung und Prüfung der Zulässigkeit angeordnet und in einer späteren Generalversammlung die Genehmigung durch Beschluß erfolgt sein.

Der Beschluß wird nach der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Kommanditisten gefaßt; jedoch muß diese Mehrheit mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Kommanditisten begreifen und der Betrag ihrer Antheile zusammen mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals der Kommanditisten darstellen. Der Gesellschafter, welcher die Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Ein gegen den Inhalt dieser Bestimmung geschlossener Vertrag hat keine rechtliche Wirkung.

Art. 181. Für die gesellschaftlichen Kapitalantheile, welche auf die Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter fallen, oder welche denselben als besondere Vortheile ausbedungen sind, dürfen keine Aktien ausgegeben werden; diese Kapitalantheile dürfen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, so lange die letzteren in diesem ihren Rechtsverhältnisse zur Gesellschaft stehen, nicht veräußert werden.

Art. 182. Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

Sie müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Art. 11—13. der allgemeinen Deutschen Wechselordnung zur Anwendung.

Art. 183. Wenn das Eigenthum der Aktie auf einen Anderen

übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Art. 184. So lange der Betrag einer Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, bleibt der ursprüngliche Zeichner zur Einzahlung des Rückstandes an die Gesellschaft verpflichtet; die Gesellschaft kann ihn dieser Verbindlichkeit nicht entlassen.

Art. 185. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, dem Aufsichtsrath und dem Kommanditisten spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorzulegen.

Art. 186. Die Rechte, welche den Kommanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Abschnitts in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden von der Gesammtheit der Kommanditisten in der Generalversammlung ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Art. 187. Die Generalversammlung der Kommanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 188. Eine Generalversammlung der Kommanditisten ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies von einem Kommanditisten oder einer Anzahl von Kommanditisten, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kommanditisten darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Gesammtkapitale geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Art. 189. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung

bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 190. Soweit nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung der Kommanditisten mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, und jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme.

Art. 191. Der Aufsichtsrath kann das erste Mal nicht auf länger als ein Jahr, später nicht auf länger als fünf Jahre gewählt werden.

Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Art. 192. Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths darf eine Vergütung für die Ausübung ihres Berufs nur durch einen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten bewilligt werden.

Ist die Vergütung früher, oder in einer anderen als der vorstehenden Weise bewilligt, so ist diese Festsetzung ohne rechtliche Wirkung.

Art. 193. Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen ihrer Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 194. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Handelt es sich um die eigene Verantwortlichkeit des Aufsichtsraths, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

Art. 195. Wenn die Kommanditisten selbst in Gesammtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen oder gegen die Mitglieder des Anfsichtsraths einen Prozeß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird,

kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Art. 196. Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Die Bestimmung des Art. 167. in Betreff des Kommanditisten, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, findet bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien keine Anwendung.

Art. 197. Die Einlagen können den Kommanditisten, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückgezahlt werden.

Zinsen von bestimmter Höhe können für die Kommanditisten nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reserve-Kapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergiebt.

Die Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit sie diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben bezogenen Dividenden zurückzuzahlen.

Art. 198. Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung, sowie der staatlichen Genehmigung.

Der abändernde Vertrag und die Genehmigungs-Urkunde müssen in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden. (Art. 176., 179.)

Der abändernde Vertrag hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 199. Das Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters in Folge gegenseitiger Uebereinkunft (Art. 123. Ziffer 4.) ist während des Bestehens der Gesellschaft unstatthaft.

Eine solche Uebereinkunft steht der Auflösung der Gesellschaft gleich; zu derselben bedarf es der Zustimmung einer Generalversammlung der Kommanditisten.

Art. 200. Wenn ein Kommanditist stirbt, oder in Konkurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Art. 126. findet in Bezug auf die Privatgläubiger eines Kommanditisten keine Anwendung. Im Uebrigen gelten die Art. 123. bis 128. auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Art. 201. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht

in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Art. 202. Bei der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Konkurses erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Art. 203. Eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten kann nur vermöge einer staatlich genehmigten Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen geschehen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (Art. 201., 202.).

Art. 204. Die Mitglieder des Aufsichtsraths sind gleich den persönlich haftenden Gesellschaftern solidarisch zur Erstattung geleisteter Zahlungen verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten:

1) Einlagen an die Kommanditisten zurückgezahlt, oder
2) Zinsen oder Dividenden gezahlt sind, welche nicht aus dem auf die Aktien fallenden Gewinne entnommen wurden, oder
3) die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 202., 203.) erfolgt ist.

Art. 205. Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Kommanditisten gewählte Personen.

Art. 206. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Kommandit-Gesellschaften auf Aktien im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. In diesem Falle kommen die Bestimmungen dieses Abschnitts zur Anwendung, soweit sie die staatliche Genehmigung bei der Errichtung oder Abänderung des Gesellschaftsvertrages nicht zum Gegenstande haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 175. verzeichneten Bestimmungen enthalten,

bevor die in dem Art. 176. vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen darf.

Dritter Titel.

Von der Aktiengesellschaft.*)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 207. Eine Handelsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Gesellschaftskapital wird in Aktien oder auch in Aktienantheile zerlegt.

Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Art. 208. Aktiengesellschaften können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden.

Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Art. 209. Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß insbesondere bestimmen:

1) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2) den Gegenstand des Unternehmens;
3) die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
5) die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen und der anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7) die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft;
8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Aktionäre geschieht;
9) die Bedingungen des Stimmrechts der Aktionäre und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Aktionaire, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;

*) Vergl. Art. 12., 13., 26—67. des Einf.-Ges. Bd. VIII.

11) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 210. Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde:
2) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
3) den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Atienantheile;
5) die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;
6) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Art. 211. Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 212. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Aktiengesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die in Art. 210. Abs. 2. und 3. bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 213. Die Aktiengesellschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 214. Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung, sowie der staatlichen Genehmigung.

Ein solcher Beschluß und die Genehmigungs-Urkunde müssen in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsre-

gister eingetragen und im Auszug veröffentlicht werden (Art. 210. 212.).

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 215. Die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern dies nicht im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich gestattet ist.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältniß der Aktionäre.

Art. 216. Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, **soweit** dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

Art. 217. Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen, noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergiebt.

Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

Art. 218. Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

Art. 219. Der Aktionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Aktie statutenmäßig zu leistenden Beitrag.

Art. 220. Ein Aktionär, welcher den Betrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages oder eines Theils desselben Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, daß die säumigen Aktionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen.

Art. 221. Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie

die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen (Art. 209. Ziff. 11.).

Jedoch kann in keinem Falle ein Aktionair seines Anrechts verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 209. Ziff. 11.), das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist. Wenn die Aktien auf Namen lauten und ohne Einwilligung der übrigen Aktionaire nicht übertragbar sind, so kann die Bekanntmachung dieser Aufforderungen durch besondere Erlasse an die einzelnen Aktionaire statt der Einrückungen in die öffentlichen Blätter erfolgen.

Art. 222. Wenn die Aktien oder Aktienantheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.
2) Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden; wird der Zeichner der Aktie, wegen verzögerter Einzahlung, seines Anrechts aus der Zeichnung verlustig erklärt (Art. 220.), so bleibt er dessenungeachtet zur Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie verpflichtet.
3) Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß und unter welchen Maßgaben nach erfolgter Einzahlung von vierzig Prozent die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen zulässig sei, und daß im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen.

Art. 223. Wenn die Aktien auf Namen lauten, so kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen über die Eintragung der Aktien in das Aktienbuch der Gesellschaft und über die Uebertragung derselben auf Andere (Art. 182., 183.) auch hier zur Anwendung.

So lange der Betrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Aktionair durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegange-

nen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

Art. 224. Die Rechte, welche den Aktionairen in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Aktionaire in der Generalversammlung ausgeübt.

Jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

Art. 225. Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionaire Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Art. 226. Handelt es sich um die Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes, so kommen die für die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 194., 195.) auch hier zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Art. 227. Jede Aktiengesellschaft muß einen Vorstand haben (Art. 209. Ziff. 7.) Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus Einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionaire oder Andere sein.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Art. 228. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 229. Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Art. 230. Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Art. 231. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsrathes, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organes der Aktionaire für einzelne Geschäfte erfordert ist.

Art. 232. Eide Namens der Gesellschaft werden durch den Vorstand geleistet.

Art. 233. Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Art. 46. in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Art. 234. Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf die Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 235. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht.

Art. 236. Die Generalversammlung der Aktionaire wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 237. Eine Generalversammlung der Aktionaire ist, außer

den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies ein Aktionair oder eine Anzahl von Aktionairen, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu veranlagen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Grundkapital geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Art. 238. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 239. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Er muß den Aktionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen.

Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnungen können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Art. 240. Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser, sowie der zuständigen Verwaltungs-Behörde davon Anzeige machen.

Die Verwaltungs-Behörde kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Ergiebt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gericht Behufs der Eröffnung des Konkurses Anzeige machen.

Art. 241. Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Grenzen ihres Auftrages, oder den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Dies gilt insbesondere, wenn sie der Bestimmung des Art. 217. entgegen an die Aktionäre Dividenden

oder Zinsen zahlen, oder wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen.

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Art. 242. Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2) durch einen notariell oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Aktionäre;
3) durch Verfügung der Verwaltungs-Behörde, wenn sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat (Art. 240.);
4) durch Eröffnung des Konkurses.

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen oder die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung nach dem in den einzelnen Staaten geltenden Recht erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnitts ebenfalls Anwendung.

Art. 243. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand, bei Ordnungsstrafe, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter (Art. 209. Ziffer 11.) bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Art. 244. Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Aktionäre an andere Personen übertragen wird.

Es kommen die bei der offenen Handelsgesellschaft über die Anmeldung und das Rechtsverhältniß der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Anmeldungen behufs der Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu machen sind.

Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

Art. 245. Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 243.) zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 202. Absatz 2. und 3.) zur Anwendung.

Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vor-

schriften entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Art. 246. Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Art. 247. Die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 215.) kann nur unter staatlicher Genehmigung erfolgen.

Es kommen bei dieser Auflösung folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.

2) Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.

3) Der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich.

4) Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden.

5) Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 243.) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionaire erfolgen darf. (Art. 245.)

Art. 248. Eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionaire kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen; dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der staatlichen Genehmigung.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind. (Art. 243., 245.)

Die Mitglieder des Vorstandes, welche dieser Vorschrift entgegenhandeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 249. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. Auch in diesem Falle kommen jedoch die Bestim-

mungen dieses Titels zur Anwendung, ausgenommen, insoweit dieselben

1) zur Errichtung einer Aktiengesellschaft (Art. 208., 210., 211.),
2) zu Beschlüssen der Generalversammlung (Art. 214.),
3) zur Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 247.),
4) zur theilweisen Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre (Art. 248.)

die staatliche Genehmigung und deren Eintragung in das Handelsregister erfordern, und

5) die Anzeige, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, sowie die hierauf zu erlassende Verf. der Verwaltungsbehörde (Art. 240., 242. Ziff. 3.)

zum Gegenstande haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 209. verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Art. 210. vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen kann.

Außerdem bleibt den Landesgesetzen überhaupt vorbehalten, zu bestimmen, daß für besondere Arten von Aktiengesellschaften, oder in besonderen Fällen durch den Gesellschaftsvertrag mit staatlicher Genehmigung

1) die in dem Art. 222. bestimmte Höhe der Einzahluug von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktien bis auf fünfundzwanzig Prozent dieses Betrages herabgesetzt, und
2) die in dem Art. 239. bestimmte Frist zur Vorlegung der Bilanz bis auf zwölf Monate seit Ablauf des Geschäftsjahres ausgedehnt werden darf.

Drittes Buch.

Von der stillen Gesellschaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Erster Theil.

Von der stillen Gesellschaft.

Art. 250. Eine stille Gesellschaft ist vorhanden, wenn sich Jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines Anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust betheiligt.

Zur Gültigkeit des Vertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder sonstiger Förmlichkeiten nicht.

Art. 251. Der Inhaber des Handelsgewerbes betreibt die Geschäfte unter seiner Firma.

Eine das Verhältniß einer Handelsgesellschaft andeutende Firma darf derselbe wegen der Betheiligung eines stillen Gesellschafters bei Ordnungsstrafe nicht annehmen.

Art. 252. Der Inhaber des Handelsgewerbes wird Eigenthümer der Einlage des stillen Gesellschafters.

Der stille Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Art. 253. Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Das Handelsgericht kann auf den Antrag des stillen Gesellschafters, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Art. 254. Ist über die Höhe der Betheiligung des stillen Gesellschafters an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, festgestellt.

Art. 255. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird der Gewinn und Verlust berechnet und dem stillen Gesellschafter der ihm zufallende Gewinn ausbezahlt.

Der stille Gesellschafter nimmt an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil. Er ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Der Gewinn, welcher von dem stillen Gesellschafter nicht erhoben wird, vermehrt dessen Einlage nicht, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist.

Art. 256. Aus den Geschäften des Handelsgewerbes wird der Inhaber desselben dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

Art. 257. Der Name eines stillen Gesellschafters darf in der Firma des Inhabers des Handelsgewerbes nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet der stille Gesellschafter den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch.

Art. 258. Wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in Konkurs verfällt, so ist der stille Gesellschafter befugt, wegen seiner Einlage, soweit dieselbe den Betrag des auf ihn fallenden Antheils am Verluste übersteigt, seine Forderung als Konkursgläubiger geltend zu machen.

Ist die Einlage rückständig, so hat der stille Gesellschafter dieselbe bis zu dem Betrage, welcher zur Deckung seines Antheils am Verluste erforderlich ist, in die Konkursmasse zu zahlen.

Art. 259. Wenn innerhalb eines Jahres vor Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes durch Vereinbarung zwischen ihm und dem stillen Gesellschafter das Gesellschaftsverhältniß aufgelöst worden ist, so können die Konkursgläubi-

ger verlangen, daß der stille Gesellschafter die ihm zurückbezahlte Einlage in die Konkursmasse einzahle, unbeschadet seines Rechts, die in dem Zeitpunkt der Auflösung ihm aus dem Gesellschaftsverhältnisse zustehende Forderung als Konkursgläubiger geltend zu machen.

Dasselbe gilt, wenn dem stillen Gesellschafter in dem bezeichneten Zeitraum ohne Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses die Einlage zurückbezahlt wurde.

In gleicher Weise ist, wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in dem bezeichneten Zeitraum dem stillen Gesellschafter dessen Antheil an dem entstandenen Verluste ganz oder theilweise erlassen hat, der Erlaß zu Gunsten der Konkursgläubiger unwirksam.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten nicht ein, wenn der stille Gesellschafter beweist, daß der Konkurs in Umständen seinen Grund hat, welche erst nach dem Zeitpunkt der Auflösung, der Zurückzahlung oder des Erlasses eingetreten sind.

Art. 260. Ob und inwieweit eine rechtliche Wirkung zu Gunsten dritter Personen eintritt, wenn durch einen stillen Gesellschafter oder mit dessen Willen das Vorhandensein der stillen Gesellschaft kundgemacht wird, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Art. 261. Die stille Gesellschaft wird aufgelöst:

1) durch den Tod des Inhabers des Handelsgewerbes, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;
2) durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit des Inhabers des Handelsgewerbes zur selbstständigen Vermögensverwaltung;
3) durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes oder des stillen Gesellschafters;
4) durch gegenseitige Uebereinkunft;
5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die stille Gesellschaft eingegangen ist, wenn dieselbe nicht stillschweigend fortgesetzt wird; in diesem Falle gilt der Vertrag von da an als auf unbestimmte Dauer geschlossen;
6) durch die Aufkündigung eines der beiden Theile, wenn der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen ist;

Ein auf Lebenszeit geschlossener Vertrag ist als auf unbestimmte Dauer geschlossen zu betrachten.

Die Aufkündigung eines auf unbestimmte Dauer geschlossenen Vertrages muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 262. Die Auflösung der stillen Gesellschaft kann vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einem Vertrage von unbestimmter Dauer ohne vorherige Aufkündigung verlangt werden, wenn dazu wichtige Gründe vorhanden sind. Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen.

Art. 263. Die Bestimmung des Art. 126. gilt auch zu Gunsten der Privatgläubiger eines stillen Gesellschafters.

Art. 264. Wenn der stille Gesellschafter stirbt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der stillen Gesellschaft nicht zur Folge.

Art. 265. Nach Auflösung der stillen Gesellschaft muß der Inhaber des Handelsgewerbes sich mit dem stillen Gesellschafter auseinandersetzen und die Forderung desselben in Gelde berichtigen.

Der Inhaber des Handelsgewerbes besorgt die Liquidation der bei der Auflösung noch schwebenden Geschäfte.

Zweiter Titel.

Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Art. 266. Die Vereinigung zu einem oder mehreren einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung bedarf einer schriftlichen Abfassung nicht und ist sonstigen Förmlichkeiten nicht unterworfen.

Art. 267. Wenn nicht ein Anderes verabredet ist, so sind alle Theilnehmer in gleichem Verhältnisse zu dem gemeinsamen Unternehmen beizutragen verpflichtet.

Art. 268. Ist über den Antheil der Theilnehmer am Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so werden die Einlagen verzinst, der Gewinn oder Verlust aber nach Köpfen vertheilt.

Art. 269. Aus Geschäften, welche ein Theilnehmer mit einem Dritten geschlossen hat, wird Ersterer dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

Ist ein Theilnehmer zugleich im Auftrage und Namen der übrigen aufgetreten, oder haben alle Theilnehmer gemeinschaftlich oder durch einen gemeinsam Bevollmächtigten gehandelt, so ist jeder Theilnehmer Dritten gegenüber solidarisch berechtigt und verpflichtet.

Art. 270. Nach Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäfts muß der Theilnehmer, welcher dasselbe führte, den übrigen Theilnehmern unter Mittheilung der Beläge Rechnung ablegen.

Er besorgt die Liquidation.

Viertes Buch.

Von den Handelsgeschäften.

Erster Titel.

Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Begriff der Handelsgeschäfte.

Art. 271. Handelsgeschäfte sind*):

1) der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Aktien oder

*) Vergl. Art. 2. des Einf.-Ges. Bd. VIII.

anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräußern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen;

2) die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter Ziffer 1. bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zweck anschafft;

3) die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie;

4) die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodmung.

Art. 272. Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden:

1) die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbebetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht;

2) die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte;

3) die Geschäfte des Kommissionärs (Art. 360.), des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;

4) die Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen; die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler sind jedoch hierin nicht einbegriffen;

5) die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist.

Die bezeichneten Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden.

Art. 273. Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, sind als Handelsgeschäfte anzusehen.

Dies gilt insbesondere für die gewerbliche Weiterveräußerung der zu diesem Zweck angeschafften Waaren, beweglichen Sachen und Werthpapiere, sowie für die Anschaffung von Geräthen, Material und anderen beweglichen Sachen, welche bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen.

Die Weiterveräußerungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, sind, insoweit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen, als Handelsgeschäfte nicht zu betrachten.

Art. 274. Die von einem Kaufmann geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergiebt.

Art. 275. Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte.

Art. 276. Die Eigenschaft oder die Gültigkeit eines Handelsgeschäfts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer Person wegen ihres Amtes oder Standes, oder aus gewerbepolizeilichen oder anderen ähnlichen Gründen untersagt ist, Handel zu treiben oder Handelsgeschäfte zu schließen.

Art. 277. Bei jedem Rechtsgeschäft, welches auf der Seite eines der Kontrahenten ein Handelsgeschäft ist, sind die Bestimmungen dieses vierten Buchs in Beziehung auf beide Kontrahenten gleichmäßig anzuwenden, sofern nicht aus diesen Bestimmungen selbst sich ergiebt, daß ihre besonderen Festsetzungen sich nur auf denjenigen von beiden Kontrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte.

Art. 278. Bei Beurtheilung und Auslegung der Handelsgeschäfte hat der Richter den Willen der Kontrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

Art. 279. In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

Art. 280. Wenn zwei oder mehrere Personen einem Anderen gegenüber in einem Geschäft, welches auf ihrer Seite ein Handelsgeschäft ist, gemeinschaftlich eine Verpflichtung eingegangen sind, so sind sie als Solidarschuldner zu betrachten, sofern sich nicht aus der Uebereinkunft mit dem Gläubiger das Gegentheil ergiebt.

Art. 281. Bei Handelsgeschäften, imgleichen in allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche eine solidarische Verpflichtung auferlegt wird, steht einem Solidarschuldner die Einrede der Theilung oder der Vorausklage nicht zu.

Dasselbe gilt von Bürgen, wenn die Schuld aus einem Handelsgeschäft auf Seiten des Hauptschuldners hervorgeht, oder wenn die Bürgschaft selbst ein Handelsgeschäft ist.

Art. 282. Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem Anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, muß die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden.

Art. 283. Wer Schadensersatz zu fordern hat, kann die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes verlangen.

Art. 284. Die Konventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages; sie kann das Doppelte des Interesses übersteigen.

Der Schuldner ist im Zweifel nicht berechtigt, sich durch Erlegung der Konventionalstrafe von der Erfüllung zu befreien.

Die Verabredung einer Konventionalstrafe schließt im Zweifel den Anspruch auf einen den Betrag derselben übersteigenden Schadensersatz nicht aus.

Art. 285. Die Daraufgabe (Arrha) gilt nur dann als Reugeld, wenn dies vereinbart oder ortsgebräuchlich ist.

Sie ist, wenn nichts Anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist, zurückzugeben oder in Anrechnung zu bringen.

Art. 286. Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte, können Handelsgeschäfte nicht angefochten werden.

Art. 287. Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, ist bei Handelsgeschäften sechs vom Hundert jährlich.

In allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen wird, sind darunter Zinsen zu sechs vom Hundert jährlich zu verstehen.

Art. 228. Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, eine fällige Forderung hat, kann wegen derselben vom Tage der Mahnung an Zinsen fordern, sofern er nicht nach dem bürgerlichen Recht schon von einem früheren Zeitpunkte an Zinsen zu fordern berechtigt ist. Die Uebersendung der Rechnung gilt für sich allein nicht als Mahnung.

Art. 289. Kaufleute unter einander sind berechtigt, in beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne Verabredung oder Mahnung von jeder Forderung seit dem Tage, an welchem sie fällig war, Zinsen zu fordern.

Art. 290. Ein Kaufmann, welcher in Ausübung des Handelsgewerbes einem Kaufmann oder Nichtkaufmann Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, kann dafür auch ohne vorherige Verabredung Provision, und wenn es sich um Aufbewahrung handelt, zugleich auch Lagergeld nach den an dem Orte gewöhnlichen Sätzen fordern.

Von seinen Darlehen, Vorschüssen, Auslagen und anderen Verwendungen kann er, vom Tage ihrer Leistung oder Beschaffung an, Zinsen in Ansatz bringen.

Dies gilt insbesondere auch von dem Kommissionär und Spediteur.

Art. 291. Wenn ein Kaufmann mit einem anderen Kaufmann in laufender Rechnung (Kontokurrent) steht, so ist derjenige, welchem beim Rechnungsabschlusse ein Ueberschuß gebührt, von dem ganzen Betrage desselben, wenngleich darunter Zinsen begriffen sind, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen zu fordern berechtigt.

Der Rechnungsabschluß geschieht jährlich einmal, sofern nicht von den Parteien ein Anderes bestimmt ist.

Art. 292. Bei Handelsgeschäften können Zinsen zu sechs vom Hundert jährlich bedungen werden; höhere Zinsen zu bedingen ist nur insofern zulässig, als die Landesgesetze solches gestatten.

Bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften können auch höhere Zinsen als sechs vom Hundert jährlich bedungen werden.*)

*) Vergl. Art. 14. des Einf.-Ges. Bd. VIII.

Art. 293. Die Zinsen können bei Handelsgeschäften in ihrem Gesammtbetrage das Kapital übersteigen.

Art. 294. Die Anerkennung einer Rechnung schließt den Beweis eines Irrthums oder eines Betrugs in der Rechnung nicht aus.

Art. 295. Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

Art. 296. Der Ueberbringer einer Quittung gilt für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

Art. 297. Ein Antrag, ein Auftrag oder eine Vollmacht, welche von einem Kaufmann in dem Handelsgewerbe ausgegangen sind, werden durch seinen Tod nicht aufgehoben, sofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung aus seiner Erklärung oder aus den Umständen hervorgeht.

Art. 298. Bei einer Vollmacht zu Handelsgeschäften kommen in Betreff des Verhältnisses zwischen dem Vollmachtgeber, dem Bevollmächtigten und dem Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte Namens des Vollmachtgebers das Geschäft schließt, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im Art. 52. in Beziehung auf die Prokuristen und Handlungs-Bevollmächtigten gegeben sind.

Ingleichen gilt die Bestimmung des Art. 55. in Beziehung auf denjenigen, welcher ein Handelsgeschäft als Bevollmächtigter schließt, ohne Vollmacht dazu erhalten zu haben, oder welcher bei dem Abschlusse des Handelsgeschäfts seine Vollmacht überschreitet.

Art. 299. Im Falle der Abtretung einer aus einem Handelsgeschäft hervorgegangenen Forderung kann die Bezahlung ihres vollen Betrages auch dann verlangt werden, wenn dieser Betrag die Summe des für die Abtretung vereinbarten Preises übersteigt.

Art. 300. Ein Kaufmann, welcher eine auf ihn ausgestellte Anweisung (Assignation) gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, angenommen hat, ist demselben zur Erfüllung verpflichtet. Die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene und unterschriebene Annahme-Erklärung gilt als eine dem Assignatar geleistetes Zahlungsversprechen.

Art. 301. Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen der Werthpapiere ausgestellt sind, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten.

Zur Gültigkeit der Urkunde oder des Indossaments ist nicht erforderlich, daß sie die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekenntniß der Valuta enthalten.

Wer eine solche Anweisung acceptirt hat, ist demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt oder an welchen sie indossirt ist, zur Erfüllung verpflichtet.

Art. 302. Ingleichen können Konnossemente der Seeschiffer und

Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrnng solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und Seeassekuranzpolicen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten.

Art. 303. Durch das Indossament der in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Urkunden gehen alle Rechte aus dem indossirten Papiere auf den Indossatar über.

Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Papiers zu erfüllen verpflichtet.

Art. 304. Ob außer den in diesem Gesetzbuch bezeichneten noch andere an Order lautende Anweisungen, Verpflichtungsscheine oder sonstige Urkunden mit der in Art. 303. erwähnten Wirkung durch Indossament übertragen werden können, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 305. Für Papiere, welche an Order lauten, und welche durch Indossament übertragen werden können (Art. 301 bis 304.), gelten in Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Inhabers und der Prüfung dieser Legitimation, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe dieselben Bestimmungen, welche die Art. 11 bis 13., 36. und 74. der Allgem. Deutschen Wechsel-Ordnung*) in Betreff des Wechsels enthalten.

Sind die im Art. 301. bezeichneten Papiere abhanden gekommen, so finden in Bezug auf die Amortisation die im Art. 73. der Allg. Deutschen Wechsel-Ordnung gegebenen Bestimmungen Anwendung. Die Amortisation der im Art. 302. bezeichneten Papiere richtet sich nach den Landesgesetzen.

Art. 306.**) Wenn Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe veräußert und übergeben worden sind, so erlangt der redliche Erwerber das Eigenthum, auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war. Das früher begründete Eigenthum erlischt. Jedes früher begründete Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht erlischt; wenn dasselbe dem Erwerber bei der Veräußerung unbekannt war.

Sind Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe verpfändet und übergeben worden, so kann ein früher begründetes Eigenthum, Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht an den Gegenständen zum Nachtheil des redlichen Pfandnehmers oder dessen Rechtsnachfolger nicht geltend gemacht werden.

Das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionairs, Spediteurs und Frachtführers steht einem durch Vertrag erworbenen Pfandrechte gleich.

*) Bd. VI. S. 548.
**) Vergl. Art. 15. des Einf.-Ges. Bd. III.

Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die Gegenstände gestohlen oder verloren waren.

Art. 307. Die Bestimmungen des vorigen Artikels finden bei Papieren auf Inhaber auch dann Anwendung, wenn die Veräußerung oder Verpfändung nicht von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe geschehen ist, uud wenn die Papiere gestohlen oder verloren waren.

Art. 308. Durch die beiden vorhergehenden Artikel werden die Landesgesetze nicht berührt, welche für den Besitzer noch günstigere Bestimmungen enthalten.

Art. 309. Die zur Bestellung eines Faustpfandes in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind nicht erforderlich, wenn unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften ein Faustpfand an beweglichen Sachen, an Papieren auf Inhaber oder an Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, bestellt wird.

In diesem Falle genügt neben der einfachen Vereinbarung über die Verpfändung:

1) bei beweglichen Sachen und bei Papieren auf Inhaber die Uebertragung des Besitzes auf den Gläubiger, wie solche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für das Faustpfand erfordert wird;
2) bei Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, die Uebergabe des indossirten Papiers.

Art. 310. Ist die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften schriftlich erfolgt, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzuge ist, sich aus dem Pfande sofort bezahlt machen, ohne daß es einer Klage gegen den Schuldner bedarf.

Der Gläubiger hat die Bewilligung hierzu unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungsmittel bei dem für ihn zuständigen Handelsgerichte nachzusuchen, von welchem hierauf ohne Gehör des Schuldners und auf Gefahr des Gläubigers der Verkauf der verpfändeten Gegenstände oder eines Theils derselben verordnet wird.

Von der Bewilligung, sowie von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; unterläßt er die Anzeige, so ist er zum Schadenersatze verpflichtet. Um den Verkauf zu bewirken, ist der Nachweis der Anzeige nicht erforderlich.

Art. 311. Wenn die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften erfolgt und schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne, so darf, wenn der Schuldner im Verzuge ist, der Gläubiger das Pfand öffentlich verkaufen lassen; er darf in diesem Falle, wenn die verpfändeten Gegenstände einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten

zum laufenden Preise bewirken. Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung der Anzeige ist er zum Schadenersatze verpflichtet.

Art. 312. Durch die vorhergehenden Artikel werden die den öffentlichen Pfandanstalten, Kreditinstituten oder Banken durch Gesetze, Verordnungen oder Statuten verliehenen besonderen Rechte in Betreff der Bestellung oder Veräußerung von Pfändern nicht berührt.

Ingleichen ist durch die vorhergehenden Artikel nicht ausgeschlossen, daß die Bestellung oder die Veräußerung von Faustpfändern unter Kaufleuten für Forderungen aus Handelsgeschäften rechtsgültig geschehen kann, wenn dabei die in den einzelnen Staaten für die Bestellung oder Veräußerung von Faustpfändern geltenden Bestimmungen beobachtet werden.

Art. 313. Ein Kaufmann hat wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) an allen beweglichen Sachen und Werthpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommen sind, sofern er dieselben noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere vermittelst Konnossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Dieses Recht tritt jedoch nicht ein, wenn die Zurückbehaltung der Gegenstände der von dem Schuldner vor oder bei der Uebergabe ertheilten Vorschrift oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde.

Art. 314.*) Das in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Zurückbehaltungsrecht besteht unter den dort angegebenen Voraussetzungen selbst wegen der nicht fälligen Forderungen:

1) wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet worden ist, oder der Schuldner auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn eine Exekution in das Vermögen des Schuldners fruchtlos vollstreckt oder wider denselben wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes erwirkt worden ist.

In diesen Fällen steht auch die Vorschrift des Schuldners oder die Uebernahme der Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, dem Zurückbehaltungsrecht nicht entgegen, sofern die vorstehend unter 1. und 2. bezeichneten Umstände erst nach Uebergabe der Gegenstände oder nach Uebernahme der Verpflichtung eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden sind.

Art. 315. Der Gläubiger, welchem das Zurückbehaltungsrecht nach den Artikeln 313. oder 314. zusteht, ist verpflichtet, von der Ausübung desselben den Schuldner ohne Verzug zu benachrichtigen.

*) Vergl. Art. 30. und 46. des Einf.-Ges. Bd. VIII.

Er ist befugt, wenn ihn dieser nicht rechtzeitig in anderer Weise sichert, im Wege der Klage bei dem für ihn selbst zuständigen Gerichte gegen den Schuldner den Verkauf der Gegenstände zu beantragen; er kann sich aus dem Erlöse vor den anderen Gläubigern des Schuldners befriedigen. Der Gläubiger hat diese Rechte auch gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

Art. 316. Die in den Art. 313. bis 315. dem Gläubiger gegebenen Rechte treten nicht ein, soweit die Parteien dies besonders vereinbart haben.

Dritter Abschnitt.

Abschließung der Handelsgeschäfte.

Art. 317. Bei Handelsgeschäften ist die Gültigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt.

Ausnahmen von dieser Regel finden nur insoweit statt, als sie in diesem Gesetzbuche enthalten sind.

Art. 318. Ueber einen Antrag unter Gegenwärtigen zur Abschließung eines Handelsgeschäfts muß die Erklärung sogleich abgegeben werden, widrigenfalls der Antragende an seinen Antrag nicht länger gebunden ist.

Art. 319. Bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei ordnungsmäßiger rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunktes darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

Tritt die rechtzeitig abgesandte Annahme erst nach diesem Zeitpunkte ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Art. 320. Geht der Widerruf eines Antrages dem anderen Theile früher als der Antrag, oder zu gleicher Zeit mit demselben zu, so ist der Antrag für nicht geschehen zu erachten.

Ebenso ist die Annahme für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch vor der Erklärung der Annahme oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragsteller eingegangen ist.

Art. 321. Ist ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag zu Stande gekommen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem die Erklärung der Annahme Behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages.

Art. 322. Eine Annahme unter Bedingungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung des Antrages verbunden mit einem neuen Antrage.

Art. 323. Wenn zwischen dem Kaufmann, welchem ein Auftrag gegeben wird, und dem Auftraggeber eine Geschäftsverbindung besteht, oder sich derselbe gegen letzteren zur Ausrichtung solcher Aufträge erboten hat, so ist er zu einer Antwort ohne Zögern verpflichtet, widrigenfalls sein Schweigen als Uebernahme des Auftrages gilt.

Auch wenn derselbe den Auftrag ablehnt, ist er schuldig, die mit dem Auftrage etwa übersandten Waaren oder anderen Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist, und soweit es ohne seinen Nachtheil geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.

Das Handelsgericht kann auf seinen Antrag verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten so lange niedergelegt wird, bis der Eigenthümer anderweitige Vorkehrung trifft.

Vierter Abschnitt.

Erfüllung der Handelsgeschäfte.

Art. 324. Die Erfüllung des Handelsgeschäfts muß an dem Orte geschehen, welcher im Vertrage bestimmt oder nach der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Kontrahenten als Ort der Erfüllung anzusehen ist.

Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so hat der Verpflichtete an dem Orte zu erfüllen, an welchem er zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache übergeben werden soll, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Kontrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Art. 325. Bei Geldzahlungen, mit Ausnahme der Auszahlung von indossabelen oder auf Inhaber lautenden Papieren, ist der Schuldner verpflichtet, wenn nicht ein Anderes aus dem Vertrage oder aus der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Kontrahenten hervorgeht, auf seine Gefahr und Kosten die Zahlung dem Gläubiger an den Ort zu übermachen, an welchem der letztere zur Zeit der Entstehung der Forderung seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte.

Durch diese Bestimmung wird jedoch der gesetzliche Erfüllungsort des Schuldners (Art. 324.) in Betreff des Gerichtsstandes oder in sonstiger Beziehung nicht geändert.

Art. 326. Wenn die Zeit der Erfüllung einer Verbindlichkeit in dem Vertrage nicht bestimmt ist, so kann die Erfüllung zu jeder Zeit gefordert und geleistet werden, sofern nicht nach den Umständen oder nach dem Handelsgebrauche etwas Anderes anzunehmen ist.

Art. 327. Lautet die Erfüllungszeit auf das Frühjahr oder den Herbst oder auf ähnliche Zeitbestimmungen, so entscheidet der Handelsgebrauch des Ortes der Erfüllung.

Ist die Erfüllung auf die Mitte eines Monats gestellt worden, so gilt der funfzehnte dieses Monats als der Tag der Erfüllung.

Art. 328. Wenn die Erfüllung einer Verbindlichkeit mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Abschluß des Vertrages erfolgen soll, so fällt der Zeitpunkt der Erfüllung:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, auf den letzten Tag

der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der Vertrag geschlossen ist, nicht mit gerechnet; ist die Frist auf acht oder vierzehn Tage bestimmt, so werden darunter volle acht oder vierzehn Tage verstanden;

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum (Jahr, halbes Jahr, viertel Jahr) bestimmt ist, auf denjenigen Tag der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage des Vertragsschlusses entspricht; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so fällt die Erfüllung auf den letzten Tag dieses Monats.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraum von funfzehn Tagen gleich geachtet. Ist die Frist zur Erfüllung auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die funfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Nach den vorstehenden Grundsätzen ist die Frist auch dann zu berechnen, wenn der Anfang derselben nicht nach dem Tage des Vertragsschlusses, sondern nach einem anderen Zeitpunkte oder Ereignisse bestimmt worden ist.

Art. 329. Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so gilt der nächste Werktag als der Tag der Erfüllung.

Art. 330. Soll die Erfüllung innerhalb eines gewissen Zeitraums geschehen, so muß sie vor Ablauf desselben erfolgen.

Fällt der letzte Tag des Zeitraums auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß spätestens am nächstvorhergehenden Werktage erfüllt werden.

Art. 331. Abänderungen in diesen Zeitberechnungen (Art. 328. bis 330.), soweit sie die Liquidationstermine der Börsengeschäfte betreffen, bleiben den Börsenordnungen vorbehalten.

Art. 332. Die Erfüllung muß an dem Erfüllungstage während der gewöhnlichen Geschäftszeit geleistet und angenommen werden.

Art. 333. Ist die vertragsmäßige Frist zur Erfüllung einer Verbindlichkeit verlängert worden, so beginnt die neue Frist im Zweifel am ersten Tage nach Ablauf der alten Frist.

Art. 334. In allen Fällen, in welchen ein Verfalltag bestimmt worden ist, ist nach der Natur des Geschäfts und der Absicht der Kontrahenten zu beurtheilen, ob derselbe nur zu Gunsten eines der beiden Kontrahenten hinzugefügt worden ist.

Auch wenn der Schuldner hiernach vor dem Verfalltage zu zahlen befugt ist, ist er doch nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Gläubigers den Diskonto abzuziehen, insofern nicht Uebereinkunft oder Handelsgebrauch ihn dazu ermächtigen.

Art. 335. Ist im Vertrage über die Beschaffenheit und Güte der Waare nichts Näheres bestimmt, so hat der Verpflichtete Handelsgut mittlerer Art und Güte zu gewähren.

Art. 336. Maaß, Gewicht, Münzfuß, Münzsorten, Zeitrechnung

und Entfernungen, welche an dem Orte gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, sind im Zweifel als die vertragsmäßigen zu betrachten.

Ist die im Vertrage bestimmte Münzsorte am Zahlungsorte nicht im Umlauf oder nur eine Rechnungswährung, so kann der Betrag nach dem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Vertrage benannten Münzsorte ausdrücklich bedungen ist.

Zweiter Titel.

Vom Kauf.

Art. 337. Das Anerbieten zum Verkauf, welches erkennbar für mehrere Personen, insbesondere durch Mittheilung von Preislisten, Lagerverzeichnissen, Proben oder Mustern geschieht, oder bei welchem die Waare, der Preis oder die Menge nicht bestimmt bezeichnet ist, ist kein verbindlicher Antrag zum Kauf.

Art. 338. Nach den Bestimmungen über den Kauf ist auch ein Handelsgeschäft zu beurtheilen, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis besteht.

Art. 339. Ein Kauf auf Besicht oder auf Probe ist unter der in dem Willen des Käufers stehenden Bedingung geschlossen, daß der Käufer die Waare besehen oder prüfen und genehmigen werde. Diese Bedingung ist im Zweifel eine aufschiebende.

Der Käufer ist vor seiner Genehmigung an den Kauf nicht gebunden. Der Verkäufer hört auf, gebunden zu sein, wenn der Käufer bis zum Ablauf der verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist nicht genehmigt.

In Ermangelung einer verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist kann der Verkäufer nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung auffordern; er hört auf, gebunden zu sein, wenn sich der Käufer auf die Aufforderung nicht sofort erklärt.

Ist die auf Besicht oder Probe verkaufte Waare zum Zweck der Besichtigung oder Probe bereits übergeben, so gilt das Stillschweigen des Käufers bis nach Ablauf der Frist oder auf die Aufforderuug als Genehmigung.

Art. 340. Ein Kauf nach Probe oder Muster ist unbedingt, jedoch unter der Verpflichtung des Verkäufers geschlossen, daß die Waare der Probe oder dem Muster gemäß sei.

Art. 341. Ein Kauf zur Probe ist unbedingter Kauf unter Hinzufügung des Beweggrundes.

Art. 342. Hinsichtlich des Ortes der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verkäufers und des Käufers kommen die Bestimmungen des Art. 324. Abs. 1. zur Anwendung.

Die Uebergabe der Waare geschieht, wenn aus diesen Bestimmungen sich nicht ein anderes ergiebt, an dem Orte, wo der Ver-

käufer zur Zeit des Vertrags-Abschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache verkauft ist, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Kontrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Der Kaufpreis ist bei der Uebergabe zu entrichten, sofern nicht ein Anderes durch die Natur des Geschäfts bedingt oder durch Vertrag oder Handelsgebrauch bestimmt ist. Im Uebrigen kommt die Bestimmung des Art. 325. auch in Bezug auf diese Zahlung zur Anwendung.

Art. 343. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waare, so lange der Käufer mit der Empfangnahme nicht im Verzuge ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes aufzubewahren.

Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Waare im Verzuge, so kann der Verkäufer die Waare auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederlegen. Er ist auch befugt, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich verkaufen zu lassen; er darf, wenn die Waare einen Börsenpreis oder einen Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht.

Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Verkäufer den Käufer, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Art. 344. Soll die Waare dem Käufer von einem anderen Orte übersendet werden, und hat der Käufer über die Art der Uebersendung nichts bestimmt, so gilt der Verkäufer für beauftragt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Bestimmung statt des Käufers zu treffen, insbesondere auch die Person zu bestimmen, durch welche der Transport der Waare besorgt oder ausgeführt werden soll.

Art. 345. Nach Uebergabe der Waare an den Spediteur oder Frachtführer oder die sonst zum Transport der Waare bestimmte Person trägt der Käufer die Gefahr, von welcher die Waare betroffen wird. Hat jedoch der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Uebersendung ertheilt, und ist der Verkäufer ohne dringende Veranlassung davon abgewichen, so ist dieser für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Der Verkäufer hat die Gefahr, von welcher die Waare auf dem Transport betroffen wird, in dem Falle zu tragen, wenn er gemäß dem Vertrage die Waare an dem Orte, wohin der Transport geschieht, zu liefern hat, so daß dieser Ort für ihn als der Ort der Erfüllung gilt. Daraus, daß der Verkäufer die Zahlung von Kosten oder Auslagen der Versendung übernommen hat, folgt für sich allein

noch nicht, daß der Ort, wohin der Transport geschieht, für den Verkäufer als der Ort der Erfüllung gilt.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr schon seit einem früheren Zeitpunkte von dem Käufer getragen wird, sofern dies nach dem bürgerlichen Recht der Fall sein würde.

Art. 346. Der Käufer ist verpflichtet, die Waare zu empfangen, sofern sie vertragsmäßig beschaffen ist oder in Ermangelung besonderer Verabredung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht (Art. 335).

Die Empfangnahme muß sofort geschehen, wenn nicht ein Anderes bedungen oder ortsgebräuchlich oder durch die Umstände geboten ist.

Art. 347. Ist die Waare von einem anderen Orte übersendet, so hat der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlich ist, die Waare zu untersuchen, und wenn sich dieselbe nicht als vertragsmäßig oder gesetzmäßig (Art. 335.) ergiebt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen.

Versäumt er dies, so gilt die Waare als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren.

Ergeben sich später solche Mängel, so muß die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden, widrigenfalls die Waare auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf den Verkauf auf Besicht oder Probe oder nach Probe Anwendung, insoweit es sich um Mängel der übersendeten Waare handelt, welche bei ordnungsmäßigem Besicht oder ordnungsmäßiger Prüfung nicht erkennbar waren.

Art. 348. Wenn der Käufer die von einem anderen Orte übersendete Waare beanstandet, so ist er verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen.

Er kann, wenn sich bei der Ablieferung oder später Mängel ergeben, den Zustand der Waare durch Sachverständige feststellen lassen. Der Verkäufer ist in gleicher Weise berechtigt, diese Feststellung zu verlangen, wenn ihm der Käufer die Anzeige gemacht hat, daß er die Waare wegen Mängel beanstande.

Die Sachverständigen ernennt auf Antrag des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben das Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann der Käufer die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343. verkaufen lassen.

Art. 349. Der Mangel der vertragsmäßigen oder gesetzmäßigen Beschaffenheit der Waare kann von dem Käufer nicht geltend gemacht werden, wenn derselbe erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der Ablieferung an den Käufer entdeckt worden ist.

Die Klagen gegen den Verkäufer wegen Mängel verjähren in sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer.

Die Einreden sind erloschen, wenn die im Art. 347. vorgeschriebene sofortige Absendung der Anzeige des Mangels nicht innerhalb sechs Monate nach der Ablieferung an den Käufer geschehen ist. Ist die Anzeige in dieser Weise erfolgt, so bleiben die Einreden bestehen.

An den besonderen Ges. oder Handelsgebräuchen, durch welche für einzelne Arten von Gegenständen eine kürzere Frist bestimmt ist, wird hierdurch nichts geändert.

Ist die Haftbarkeit des Verkäufers auf eine kürzere oder längere Frist vertragsmäßig festgesetzt, so hat es hierbei sein Bewenden.

Art. 350. Die Bestimmungen der Art. 347. und 349. können von dem Verkäufer im Falle eines Betruges nicht geltend gemacht werden.

Art. 351. Sofern nicht durch Ortsgebrauch oder besondere Abrede ein Anderes bestimmt ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens; der Käufer die Kosten der Abnahme.

Art. 352. Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Waare zu berechnen, so kommt das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) in Abzug, wenn nicht durch besondere Abrede oder durch den Handelsgebrauch am Orte der Uebergabe ein Anderes bestimmt ist. Ob und in welcher Höhe das Taragewicht nach einem bestimmten Ansatze oder Verhältnisse statt nach genauer Ausmittelung abzuziehen ist, in gleichen ob und wie viel als Gutgewicht zu Gunsten des Käufers zu berechnen ist, oder als Vergütung für schadhafte oder unbrauchbare Theile (Refaktie) gefordert werden kann, ist nach dem Vertrage oder dem Handelsgebrauche am Orte der Uebergabe zu beurtheilen.

Art. 353. Ist im Vertrage der Marktpreis oder der Börsenpreis als Kaufpreis bestimmt, so ist im Zweifel hierunter der laufende Preis, welcher zur Zeit und an dem Orte der Erfüllung oder an dem für letzteren maßgebenden Handelsplatze nach den dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen festgestellt ist, in Ermangelung einer solchen Feststellung oder bei nachgewiesener Unrichtigkeit derselben, der mittlere Preis zu verstehen, welcher sich aus der Vergleichung der zur Zeit und am Orte der Erfüllung geschlossenen Kaufverträge ergiebt.

Art. 354. Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge und die Waare noch nicht übergeben ist, so hat der Verkäufer die Wahl, ob er die Erfüllung des Vertrages und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung die Waare unter Beobachtung der Bestimmung des Art. 343. für Rechnung des Käufers verkaufen und Schadensersatz fordern, oder ob er von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Art. 355. Wenn der Verkäufer mit der Uebergabe der Waare

im Verzuge ist, so hat der Käufer die Wahl, ob er die Erfülluug nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen will, als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Art. 356. Will ein Kontrahent auf Grund der Bestimmungen der vorigen Art. statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen, so muß er dies dem anderen Kontrahenten anzeigen und ihm dabei, wenn die Natur des Geschäfts dies zuläßt, noch eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren.

Art. 357. Ist bedungen, daß die Waare genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist geliefert werden soll, so kommt der Art. 356. nicht zur Anwendung. Der Käufer, sowie der Verkäufer kann die Rechte, welche ihm gemäß Art. 354. oder 355. zustehen, nach seiner Wahl ausüben. Es muß jedoch derjenige, welcher auf der Erfüllung bestehen will, dies unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist dem anderen Kontrahenten anzeigen; unterläßt er dies, so kann er später nicht auf der Erfüllung bestehen.

Will der Verkäufer statt der Erfüllung für Rechnung des säumigen Käufers verkaufen, so muß er, im Fall die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, den Verkauf unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist vornehmen. Ein späterer Verkauf gilt nicht als für Rechnung des Käufers geschehen. Eine vorgängige Androhung ist nicht erforderlich, dagegen hat der Verkäufer auch in diesem Falle den bewirkten Verkauf dem Käufer ungesäumt anzuzeigen.

Wenn der Käufer statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordert, so besteht, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, der Betrag des von dem Verkäufer zu leistenden Schadensersatzes in der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Markt- und Börsenpreise zur Zeit und am Orte der geschuldeten Lieferung, unbeschadet des Rechts des Käufers, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 358. In den Fällen des Art. 357. ist jeder Kontrahent berechtigt, den Verzug des anderen Kontrahenten auf dessen Kosten durch eine öffentliche Urkunde (Protest) feststellen zu lassen.

Art. 359. Wenn in den Fällen der Art. 354., 355. und 357. sich aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Vertrages, aus der Absicht der Kontrahenten oder aus der Beschaffenheit des zu leistenden Gegenstandes ergiebt, daß die Erfüllung des Vertrages auf beiden Seiten theilbar ist, so kann das Abgehen des einen Kontrahenten von dem Vertrage nur in Betreff des von dem anderen Kontrahenten nicht erfüllten Theile des Vertrages erfolgen.

Dritter Titel.

Von dem Kommissionsgeschäft.

Art. 360. Kommissionär ist derjenige, welcher gewerbemäßig in

eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Kommittenten) Handelsgeschäfte schließt.

Durch die Geschäfte, welche der Kommissionär mit Dritten schließt, wird er allein berechtigt und verpflichtet. Zwischen dem Kommittenten und den Dritten entstehen daraus keine Rechte und Pflichten.

Ist von dem Auftraggeber ausdrücklich bestimmt, daß das Geschäft auf seinen Namen abgeschlossen werden soll, so ist dies keine kaufmännische Kommission, sondern ein gewöhnlicher Auftrag zu einem Handelsgeschäft.

Art. 361. Der Kommissionär hat das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Interesse des Kommittenten, gemäß dem Auftrage auszuführen; er hat dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere sofort nach der Ausführung des Auftrages davon Anzeige zu machen; er ist verpflichtet, dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft zu geben und ihm dasjenige zu leisten, was er aus dem Geschäft zu fordern hat.

Art. 362. Handelt der Kommissionär nicht gemäß dem übernommenen Auftrage, so ist er dem Kommittenten zum Ersatze des Schadens verpflichtet; der Kommittent ist nicht gehalten, das Geschäft für seine Rechnung gelten zu lassen.

Art. 363. Hat der Kommissionär unter dem ihm gesetzten Preise verkauft, so muß er dem Kommittenten den Unterschied im Preise vergüten, sofern er nicht beweist, daß ein Verkauf zu dem gesetzten Preise nicht ausgeführt werden konnte und die Vornahme des Verkaufs von dem Kommittenten Schaden abgewendet hat.

Art. 364. Hat der Kommissionär den für den Einkauf gesetzten Preis überschritten, so kann der Kommittent den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen, sofern sich der Kommissionär nicht zugleich mit der Einkaufsanzeige zur Deckung des Unterschiedes erbietet.

Der Kommittent, welcher den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen will, muß dies ohne Verzug auf die Einkaufs-Anzeige erklären, widrigenfalls die Ueberschreitung des Auftrages als genehmigt gilt.

Art. 365. Wenn das Gut, welches dem Kommissionär zugesandt wird, bei der Ablieferung sich in einem äußerlich erkennbar beschädigten oder mangelhaften Zustande befindet, so muß der Kommissionär die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer wahren, für den Beweis jenes Zustandes sorgen und dem Kommittenten ohne Verzug Nachricht geben.

Im Unterlassungsfalle ist er für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Er kann den Zustand durch Sachverständige feststellen lassen, und wenn das Gut dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist, unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343. den Verkauf des Guts bewirken.

Art. 366. Treten Veränderungen an dem Gute ein, welche dessen Entwerthung befürchten lassen, und ist keine Zeit vorhanden, die Ver-

fügung des Kommittenten einzuholen, oder der Kommittent in der Ertheilung der Verfügung säumig, so kann der Kommissionär unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343. den Verkauf des Guts veranlassen.

Ein gleiches Recht hat der Kommissionär in allen anderen Fällen, in welchen der Kommittent, obwohl hierzu nach Lage der Sache verpflichtet, über das Gut zu verfügen unterläßt.

Art. 367. Für Verlust oder Beschädigung des Guts ist der Kommissionär, während er Aufbewahrer desselben ist, verantwortlich, wenn er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch Umstände herbeigeführt ist, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten.

Der Kommissionär ist wegen Unterlassung der Versicherung des Guts nur dann verantwortlich, wenn er von dem Kommittenten den Auftrag zur Versicherung erhalten hat.

Art. 368. Forderungen aus einem Geschäft, welches der Kommissionär abgeschlossen hat, kann der Kommittent dem Schuldner gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen.

Jedoch gelten solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältniß zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten.

Art. 369. Der Kommissionär, welcher ohne Einwilligung des Kommittenten einem Dritten Vorschüsse macht oder Kredit giebt, thut dies auf eigene Gefuhr.

Insoweit jedoch der Handelsgebrauch am Orte des Geschäfts das Kreditiren des Kaufpreises mit sich bringt, ist in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Kommittenten auch der Kommissionär dazu berechtigt.

Hat der Kommissionär unbefugt auf Kredit verkauft, so hat er dem Kommittenten, welcher dies nicht genehmigt, sofort als Schuldner des Kaufpreises die Zahlung zu leisten. Beweist der Kommissionär, daß beim Verkauf gegen baar der Preis ein geringerer gewesen sein würde, so hat er nur diesen Preis und, wenn derselbe geringer ist, als der auftraggemäße Preis, auch den Unterschied gemäß Art. 363. zu vergüten.

Art. 370. Der Kommissionär steht für die Zahlung oder für die anderweitige Erfüllung der Verbindlichkeit seines Kontrahenten ein, wenn dies von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist.

Der Kommissionär, welcher für seinen Kontrahenten einsteht, ist dem Kommittenten für die gehörige Erfüllung im Zeitpunkte des Verfalls unmittelbar und persönlich insoweit verhaftet, als solche aus dem Vertragsverhältnisse überhaupt rechtlich gefordert werden kann.

Der Kommissionär, welcher für seinen Kontrahenten einsteht, ist dafür zu einer Vergütung (del credere-Provision) berechtigt.

Art. 371. Der Kommittent ist schuldig, dem Kommissionär zu ersetzen, was dieser an baaren Auslagen oder überhaupt zum Vollzuge des Geschäfts nothwendig oder nützlich aufgewendet hat. Hierzu

gehört auch die Vergütung für die Benutzung der Lagerräume und der Transportmittel des Kommissionärs und der Arbeit seiner Leute.

Der Kommissionär hat die Provision zu fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist. Für Geschäfte, welche nicht zur Ausführung gekommen sind, kann eine Provision nicht gefordert werden; jedoch hat der Kommissionär das Recht auf die Auslieferungsprovision, sofern eine solche ortsgebräuchlich ist.

Art. 372. Wenn der Kommissionär zu vortheilhafteren Bedingungen abschließt, als sie ihm vom Kommittenten gestellt worden, so kommt der Vortheil dem letzteren allein zu Statten.

Dies gilt insbesondere, wenn der Preis, für welchen der Kommissionär verkauft, den vom Kommittenten bestimmten niedrigsten Preis übersteigt, oder wenn der Preis, für welchen er einkauft, den vom Kommittenten bestimmten höchsten Preis nicht erreicht.

Art. 373. Ein Kommissionär, welcher den Ankauf eines Wechsels übernommen hat, ist, wenn er den Wechsel indossirt, verpflichtet, denselben regelmäßig und ohne Vorbehalt zu indossiren.

Art. 374. Der Kommissionär hat an dem Kommissionsgut, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere mittelst der Konnossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen, ein Pfandrecht wegen der auf das Gut verwendeten Kosten, wegen der Provision, wegen der rücksichtlich des Gutes gegebenen Vorschüsse und Darlehen, wegen der rücksichtlich desselben gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften.

Der Kommissionär kann sich für die vorstehend erwähnten Ansprüche aus den durch das Kommissionsgeschäft begründeten und noch ausstehenden Forderungen vorzugsweise vor dem Kommittenten und dessen Gläubiger befriedigen.

Art. 375. Ist der Kommittent in Erfüllung der in dem vorigen Artikel bezeichneten Verpflichtungen gegen den Kommissionair im Verzuge, so ist der letztere berechtigt, sich unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 310. aus dem Kommissionsgute bezahlt zu machen; er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Kommittenten.

Art. 376. Bei der Kommission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waaren, Wechseln und Werthpapieren, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, ist der Kommissionär, wenn der Kommittent nicht ein Anderes bestimmt hat, befugt, das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer zu liefern, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, als Käufer für sich zu behalten.

In diesem Falle ist die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufs oder Verkaufs zu geben, auf den Nachweis beschränkt, daß bei dem berechneten Preise der Börsenpreis oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrages eingehalten ist. Er ist zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und

kann die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Macht der Kommissionär nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrages eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft, so ist der Kommittent befugt, den Kommissionär selbst als Käufer oder Verkäufer in Anspruch zu nehmen.

Art. 377. Wenn der Kommittent den Auftrag widerruft und der Widerruf bei dem Kommissionär eintrifft, bevor die Anzeige von der Ausführung des Auftrages Behufs ihrer Absendung abgegeben ist, so kann sich der Kommissionär der Befugniß, selbst als Käufer oder Verkäufer einzutreten, nicht mehr bedienen.

Art. 378. Die Bestimmungen dieses Titels kommen auch zur Anwendung, wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Kommissionsgeschäften besteht, ein einzelnes Handelsgeschäft in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers schließt.

Vierter Titel.

Von dem Speditionsgeschäfte.

Art. 379. Spediteur ist derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für fremde Rechnung Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer zu besorgen übernimmt.

Art. 380. Der Spediteur haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Empfangnahme und Aufbewahrung des Gutes, bei der Wahl der Frachtführer, Schiffer oder Zwischenspediteure und überhaupt bei der Ausführung der von ihm übernommenen Versendung der Güter entsteht.

Der Spediteur hat die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen.

Art. 381. Der Spediteur hat die Provision und die Erstattung dessen zu fordern, was er an Auslagen und Kosten oder überhaupt zum Zweck der Versendung nothwendig oder nützlich aufgewendet hat (Art. 371).

Er ist nicht befugt, eine höhere als die mit dem Frachtführer oder Schiffer bedungene Fracht zu berechnen.

Art. 382. Der Spediteur hat wegen der Fracht, der Provision, der Auslagen, Kosten und Verwendungen und wegen der dem Versender auf das Gut geleisteten Vorschüsse ein Pfandrecht an dem Gute, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Er kann dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers geltend machen.

Bedient sich der Spediteur eines Zwischenspediteurs, so hat der letztere zugleich die seinem Vormann zustehenden Rechte, insbesondere dessen Pfandrecht, auszuüben.

Soweit der Vormann wegen seiner Forderung durch Nachnahme von dem Nachmann befriedigt ist, geht die Forderung und das Pfandrecht des Vormanns von Rechtswegen auf den Nachmann über. Dasselbe gilt in Bezug auf die Forderung und das Pfandrecht des

Frachtführers, wenn und insoweit der letztere von dem Zwischenspediteur befriedigt ist.

Art. 383. Ein Spediteur, welcher die Versendung durch Frachtführer oder Schiffer, jedoch mittelst von ihm für eigene Rechnung gemietheter Transportmittel besorgt, kann die gewöhnliche Fracht nebst der Provision und der sonstigen Kosten berechnen.

Art. 384. Wenn ein Spediteur mit dem Absender oder Empfänger über bestimmte Sätze der Transportkosten sich geeinigt hat, so haftet er, in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung, für die von ihm angenommenen Zwischenspediteure und Frachtführer. Er ist in diesem Falle zur Provision nur dann berechtigt, wenn vereinbart ist, daß eine solche neben den bestimmten Sätzen der Transportkosten gefordert werden könne.

Art. 385. Der Spediteur ist, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, befugt, den Transport der Güter selbst auszuführen.

Wenn er sich dieser Befugniß bedient, so hat er zugleich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers und kann die gewöhnliche Fracht, die Provision und die bei Speditionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Art. 386. Die Klagen gegen den Spediteur wegen gänzlichen Verlustes oder wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts verjähren nach einem Jahre.

Die Frist beginnt in Ansehung der Klagen wegen gänzlichen Verlustes mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen; in Ansehung der Klagen wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

In gleicher Art sind die Einreden wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts erloschen, wenn nicht die Anzeige von diesen Thatsachen an den Spediteur binnen der einjährigen Frist abgesandt worden ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden in Fällen des Betruges oder der Veruntreuung des Spediteurs keine Anwendung.

Art. 387. Im Uebrigen sind die Rechte und Pflichten des Spediteurs, soweit dieser Titel keine Bestimmungen darüber enthält, nach den Grundsätzen des vorigen Titels zu beurtheilen; insbesondere kommen die Bestimmungen, welche in den Art. 365 bis 367. für den Kommissionär gegeben sind, auch für den Spediteur zur Anwendung.

Art. 388. Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Speditionsgeschäften besteht, eine Güterversendung durch Frachtführer oder Schiffer für fremde Rechnung in eigenem Namen zu besorgen übernimmt, so gelten in Ansehung eines solchen Geschäfts die Vorschriften dieses Titels.

Art. 389. Die Bestimmungen dieses Titels finden keine Anwendung auf Personen, welche nur die Vermittelung von Frachtverträgen zwischen dem Absender und dem Frachtführer oder Schiffer bewirken (Frachtmäkler, Güterbestätter, Schiffsprokureure).

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäft.

Erster Abschnitt.

Vom Frachtgeschäft überhaupt.

Art. 390. Frachtführer ist derjenige, welcher gewerbemäßig den Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen oder Binnengewässern ausführt.

Art. 391. Der Frachtbrief dient als Beweis über den Vertrag zwischen dem Frachtführer und dem Absender.

Der Frachtführer kann die Ausstellung eines Frachtbriefes verlangen.

Art. 392. Der Frachtbrief enthält:

1) die Bezeichnung des Guts nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2) den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3) den Namen des Absenders;
4) den Namen dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll;
5) den Ort der Ablieferung;
6) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7) den Ort und Tag der Ausstellung;
8) die besonderen Vereinbarungen, welche die Parteien etwa noch über andere Punkte, namentlich über die Zeit, innerhalb welcher der Transport bewirkt werden soll, und über die Entschädigung wegen verspäteter Ablieferung, getroffen haben.

Art. 393. Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, den Frachtführer in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere zu setzen. Er haftet dem Frachtführer, sofern nicht diesem selbst ein Verschulden zur Last fällt, für alle Strafen und Schäden, welche denselben wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit der Begleitpapiere treffen.

Art. 394. Ist über die Zeit, binnen welcher der Frachtführer den Transport bewirken soll, im Frachtvertrage nichts bedungen, so wird die Frist, innerhalb deren er die Reise antreten muß, durch den Ortsgebrauch bestimmt; besteht ein Ortsgebrauch nicht, so ist die Reise binnen einer den Umständen des Falles angemessenen Frist anzutreten.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so braucht der Absender die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten, er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß aber den Frachtführer, sofern demselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung der Reise, der Kosten der Wiederausladung und der Ansprüche in Beziehung auf die bereits zurückgelegte Reise entschädigen. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der Ortsgebrauch und in dessen Ermangelung das richterliche Ermessen.

Art. 395. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtguts seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Guts, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl. oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Frachtführer nur dann, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Werth des Guts angegeben ist.

Art. 396. Wenn auf Grund des vorhergehenden Artikels von dem Frachtführer für Verlust oder Beschädigung des Guts Ersatz geleistet werden muß, so ist der Berechnung des Schadens nur der gemeine Handelswerth des Guts zu Grunde zu legen.

Im Falle des Verlustes ist der gemeine Handelswerth zu ersetzen, welchen das Gut derselben Art und Beschaffenheit am Ort der Ablieferung zu der Zeit hatte, in welcher das Gut abzuliefern war; davon kommt in Abzug, was in Folge des Verlustes an Zöllen und Unkosten erspart ist.

Im Falle der Beschädigung ist der Unterschied zwischen dem Verkaufswerth des Guts in beschädigtem Zustande und dem gemeinen Handelswerth zu ersetzen, welchen das Gut ohne diese Beschädigung am Ort und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde, nach Abzug der Zölle und Unkosten, so weit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Hat das Gut keinen Handelswerth, so ist der Berechnung des Schadens der gemeine Werth des Guts zu Grunde zu legen.

Wenn dem Frachtführer eine bösliche Handlungsweise nachgewiesen wird, so hat er den vollen Schaden zu ersetzen.

Art. 397. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der bedungenen oder üblichen Lieferungszeit entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß er die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Art. 398. Ist für den Fall verspäteter Ablieferung ein Abzug an der Fracht oder der Verlust der Fracht oder sonst eine Konventionalstrafe bedungen, so kann im Zweifel außerdem auch der Ersatz des diesen Betrag übersteigenden Schadens gefordert werden, welcher durch die verspätete Ablieferung entstanden ist.

Art. 399. Beweist der Frachtführer, daß er die Verspätung durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können, so kann die bedungene gänzliche oder theilweise Einbehaltung der Fracht, oder die Konventionalstrafe wegen verspäteter Ablieferung nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß sich aus dem Vertrage eine entgegenstehende Absicht ergiebt.

Art. 400. Der Frachtführer haftet für seine Leute und für andere Personen, deren er sich bei Ausführung des von ihm übernommenen Transports bedient.

Art. 401. Wenn der Frachtführer zur gänzlichen oder theilweisen Ausführung des von ihm übernommenen Transports das Gut einem anderen Frachtführer übergiebt, so haftet er für diesen und die etwa folgenden Frachtführer bis zur Ablieferung.

Jeder Frachtführer, welcher auf einen anderen Frachtführer folgt, tritt dadurch, daß er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, in den Frachtvertrag gemäß dem Frachtbrief ein, übernimmt eine selbstständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefes auszuführen, und hat auch in Bezug auf den von den früheren Frachtführern bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einzustehen.

Art. 402. Der Frachtführer hat den späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Guts oder wegen Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger so lange Folge zu leisten, als er nicht letzterem nach Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung den Frachtbrief übergeben hat.

Ist dies bereits geschehen, so hat er nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls er demselben für das Gut verhaftet ist.

Art. 403. Der Frachtführer ist verpflichtet, am Ort der Ablieferung dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger das Frachtgut auszuhändigen.

Art. 404. Der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger ist vor Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung dem Frachtführer gegenüber berechtigt, alle zur Sicherstellung des Guts erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und dem Frachtführer die zu diesem Zweck nothwendigen Anweisungen zu ertheilen; die Auslieferung des Guts kann er vor dessen Ankunft am Orte der Ablieferung nur dann fordern, wenn der Absender den Frachtführer zu derselben ermächtigt hat.

Art. 405. Nach Ankunft des Frachtführers am Ort der Ablieferung ist der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der Verpflichtungen, wie sie der Frachtbrief ergiebt, in eigenem Namen gegen den Frachtführer geltend zu machen, sei es, daß er hierbei in eigenem oder fremdem Interesse handle; er ist insbesondere berechtigt, den Frachtführer auf Uebergabe des Frachtbriefes und Auslieferung des Guts zu belangen, sofern nicht der Absender demselben vor Anstellung der Klage eine nach Maßgabe des Art. 402. noch zulässige entgegenstehende Anweisung gegeben hat.

Art. 406. Durch Annahme des Guts und des Frachtbriefes wird der Empfänger verpflichtet, dem Frachtführer nach Maßgabe des Frachtbriefes Zahlung zu leisten.

Art. 407. Wenn der bezeichnete Empfänger des Guts nicht auszumitteln ist oder die Annahme verweigert, oder wenn Streit über die Annahme oder den Zustand des Guts entsteht, so kann der Betheiligte den letzteren durch Sachverständige feststellen lassen.

Die Sachverständigen ernennt auf das Ansuchen des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Das Gericht kann auf Ansuchen des Betheiligten verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niedergelegt, und daß es ganz oder zu einem entsprechenden Theile Behufs Bezahlung der Fracht und der übrigen Forderungen des Frachtführers öffentlich verkauft wird.

Ueber das Ansuchen um Ernennung von Sachverständigen oder um Verfügung des Gerichts wegen Niederlegung und wegen Verkaufs des Guts wird die Gegenpartei, wenn sie am Orte anwesend ist, gehört.

Art. 408. Durch Annahme des Guts und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen den Frachtführer.

Nur wegen Verlustes oder Beschädigung, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann der Frachtführer selbst nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht worden ist, und bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Die Bestimmungen über die Verjährung der Klagen und Einreden gegen den Spediteur wegen Verlustes, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts (Art. 386.) finden auch auf den Frachtführer Anwendung.

Art. 409. Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere der Fracht- und Liegegelder, sowie wegen der Zollgelder und anderer Auslagen ein Pfandrecht an dem Frachtgut. Dieses Pfandrecht besteht, so lange das Gut zurückbehalten oder niedergelegt ist; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, insofern der Frachtführer es binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, und das Gut noch bei dem Empfänger oder bei einem Dritten sich befindet, welcher es für den Empfänger besitzt.

Er kann zu seiner Befriedigung den Verkauf des Guts oder eines Theils desselben veranlassen. (Art. 407.)

Er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers.

Art. 410. Geht das Gut durch die Hände mehrerer Frachtführer, so hat der letzte bei der Ablieferung, sofern nicht der Frachtbrief das Gegentheil bestimmt, auch die aus dem Frachtbriefe sich ergebenden Forderungen der vorhergehenden einzuziehen und deren Rechte, insbesondere auch das Pfandrecht auszuüben.

Der vorhergehende Frachtführer, welcher von dem nachfolgenden befriedigt ist, überträgt auf diesen von Rechtswegen seine Forderung und sein Pfandrecht.

In gleicher Art wird die Forderung und das Pfandrecht des Spediteurs auf den nachfolgenden Spediteur und den Frachtführer übertragen.

Das Pfandrecht der Vormänner besteht so lange, als das Pfandrecht des letzten Frachtführers.

Art. 411. Wenn auf demselben Gute zwei oder mehrere gemäß den Art. 374., 382. und 409. begründete Pfandrechte bestehen, so geht unter denjenigen Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch den Transport des Guts entstanden sind, das später entstandene dem früher entstandenen vor; diese Pfandrechte haben sämmtlich den Vorrang vor dem Pfandrecht des Kommissionärs und vor dem Pfandrecht des Spediteurs für Vorschüsse; unter den letzteren Pfandrechten geht das früher entstandene dem später entstandenen vor.

Art. 412. Wenn der Frachtführer das Gut ohne Bezahlung abliefert und das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, so wird er, sowie die vorhergehenden Frachtführer und die Spediteure, des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. Der Anspruch gegen den Empfänger bleibt in Kraft.

Art. 413. Der Absender und der Frachtführer können übereinkommen, daß der letztere dem ersteren einen Ladeschein ausstellt.

Der Ladeschein ist eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Guts verpflichtet.

Art. 414. Der Ladeschein enthält:

1) die Bezeichnung der geladenen Güter nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2) den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3) den Namen des Absenders;
4) den Namen desjenigen, an den oder an dessen Ordre das Gut abgeliefert werden soll. Als solcher ist der Absender zu verstehen, wenn der Ladeschein lediglich an Ordre gestellt ist;
5) den Ort der Ablieferung;
6) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7) den Ort und Tag der Ausstellung.

Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein.

Der Absender hat dem Frachtführer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete gleichlautende Kopie des Ladescheins auszuhändigen.

Art. 415. Der Ladeschein entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Guts; die nicht in denselben aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maßgebend.

Art. 416. Wenn der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt hat, darf er späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Guts an einen anderen als den durch den Ladeschein legitimirten Empfänger nur dann Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird. Handelt er dieser Bestimmung entgegen, so ist er dem rechtmäßigen Inhaber des Ladescheins für das Gut verpflichtet.

Art. 417. Zum Empfange des Guts legitimirt ist derjenige, an welchen das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll, oder auf welchen der Ladeschein, wenn er an Ordre lautet, durch Indossament übertragen ist.

Art. 418. Der Frachtführer ist zur Ablieferung des Guts nur gegen Rückgabe des Ladescheins, auf welchem die Ablieferung des Guts zu bescheinigen ist, verpflichtet.

Art. 419. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Frachtführers auch in dem Falle zur Anwendung, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist.

Art. 420. Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, in einem einzelnen Falle einen Transport von Gütern zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern auszuführen übernimmt, so kommen die Bestimmungen dieses Titels auch in Bezug auf ein solches Geschäft zur Anwendung.

Art. 421. Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transport-Anstalten.

Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist.

Für die Eisenbahnen kommen ferner die Bestimmungen des folgenden Abschnitts zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

Art. 422. Eine Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet ist, kann die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäfts für ihre Bahnstrecke nicht verweigern, insofern

1) die Güter, an sich oder vermöge ihrer Verpackung nach den Reglements, und im Falle die letzteren fehlen oder keinen Anhalt gewähren, nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn zum Transport sich eignen;
2) der Absender in Bezug auf die Fracht, die Auflieferung der Güter und die sonstigen den Eisenbahnen freigestellten Transportbedingungen sich den allgemein geltenden Anordnungen der Bahnverwaltung unterwirft;
3) die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports genügen.

Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, die Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung derselben geschehen kann.

In Ansehung der Zeit der Beförderung darf kein Absender vor dem Anderen ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen, oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Art. 423. Die im Art. 422. bezeichneten Eisenbahnen sind nicht befugt, die Anwendung der in den Art. 395., 396., 397., 400., 401., 408. enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadensersatze, sei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die Beweislast, zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken, außer, soweit solches durch die nachfolgenden Artikel zugelassen ist.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Art. 424. Es kann bedungen werden:

1) in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist;
2) in Ansehung der Güter, welche, ungeachtet ihrer Natur eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist;
3) in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem besorgt wird:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist;
4) in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage zc. zu erleiden:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist;
5) in Ansehung lebender Thiere:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Transport dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist;
6) in Ansehung begleiteter Güter:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Ist eine der in diesem Artikel zugelassenen Bestimmungen bedun-

gen, so gilt zugleich als bedungen, daß bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet werden soll, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

Eine nach diesem Artikel bedungene Befreiung von der Haftpflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

Art. 425. In Ansehung des Reisegepäcks kann bedungen werden:

1) daß für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird. Dasselbe kann in Ansehung von Gegenständen bedungen werden, welche sich in Reise-Equipagen befinden;
2) daß für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn das Gepäck binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferungszeit abgefordert wird.

Die Frist darf nicht kürzer als drei Tage sein.

Art. 426. In Ansehung der Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transport regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder an Maß erleiden, kann bedungen werden, daß bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatze für Verlust an Gewicht oder Maß nicht gehaftet werde. Der Normalsatz muß, im Falle mehrere Stücke zusammen transportirt worden sind, für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden, wenn das Gewicht oder Maß der einzelnen Stücke im Frachtbrief verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die hier bezeichnete Bestimmung kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden ist, oder daß der bestimmte Normalsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Art. 427. Es kann bedungen werden:

1) daß der nach Art. 396. der Schadensberechnung zu Grunde zu legende Werth den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als Werth des Guts angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll;

2) daß die Höhe des nach Art. 397. wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz, welcher auch in dem Verluste der Fracht oder eines Theiles derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll.

Im Falle einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahn-Verwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den

Normalsatz oder den angegebenen Werth des Guts nicht geltend gemacht werden.

Art. 428. Es kann bedungen werden, daß nach erfolgter Empfangnahme des Guts und Bezahlung der Fracht jeder Anspruch wegen Verlustes an dem Gut oder wegen Beschädigung desselben auch dann, wenn dieselben bei der Ablieferung nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind (Art. 408. Abs. 2.), erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferung bei der Eisenbahnverwaltung angemeldet worden ist.

Die Frist darf nicht kürzer als 4 Wochen sein.

Art. 429. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere sich an einander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so kann bedungen werden, daß nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbrief übernommen haben, nach Maßgabe des Art. 401. als Frachtführer für den ganzen Transport haften, sondern daß nur die erste Bahn und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat, dieser Haftpflicht für den ganzen Transport unterliegt, vorbehaltlich des Rückgriffs der Eisenbahnen gegeneinander, daß dagegen eine der übrigen, in der Mitte liegenden Eisenbahnen nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden kann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Art. 430. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernimmt, in welchem als Ort der Ablieferung ein weder an ihrer Bahn, noch an einer der sich an sie anschließenden Bahnen liegender Ort bezeichnet ist, so kann bedungen werden, daß die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport bis zum Ort der Ablieferung, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte bestehe, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll; ist dies bedungen, so treten in Bezug auf die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

Art. 431. Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Ort abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbrief ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Bahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Ort verantwortlich.

Fünftes Buch.

Vom Seehandel.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 432. Für die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten

Schiffe, welchen das Recht, die Landesflagge zu führen, zusteht, ist ein Schiffsregister zu führen.*)

Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

Art. 433. Die Eintragung in das Schiffregister darf erst geschehen, nachdem das Recht, die Landesflagge zu führen, nachgewiesen ist.

Vor der Eintragung in das Schiffsregister darf das Recht, die Landesflagge zu führen, nicht ausgeübt werden.

Art. 434. Die Landesgesetze bestimmen die Erfordernisse, von welchen das Recht eines Schiffs, die Landesflagge zu führen, abhängig ist.

Sie bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben.

Sie bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Eintragung in das Schiffsregister für ein aus einem anderen Lande erworbenes Schiff vorläufig durch eine Konsulatsurkunde ersetzt werden kann.

Art. 435. Die Eintragung in das Schiffsregister muß enthalten:

1) die Thatsachen, welche das Recht des Schiffs, die Landesflagge zu führen, begründen;
2) die Thatsachen, welche zur Feststellung der Identität des Schiffs und seiner Eigenthumsverhältnisse erforderlich sind;
3) den Hafen, von welchem aus mit dem Schiff die Seefahrt betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen).

Ueber die Eintragung wird eine, mit dem Inhalte derselben übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt.

Art. 436. Treten in den Thatsachen, welche in dem vorhergehenden Artikel bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certifikat vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht oder das Recht, die Landesflagge zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen und das ertheilte Certifikat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne.

Art. 437. Die Landesges. bestimmen die Fristen, binnen welcher die Thatsachen anzuzeigen und nachzuweisen sind, welche eine Eintragung oder Löschung erforderlich machen, sowie die Strafen, welche für den Fall der Versäumung dieser Fristen oder der Nichtbefolgung der vorhergehenden Vorschriften verwirkt sind.

Art. 438. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der Art. 432—437. auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) keine Anwendung finden.

Art. 439. Bei der Veräußerung eines Schiffs oder eines Antheils am Schiff (Schiffspart) kann zum Eigenthumserwerb die nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts etwa erforderliche Ueber-

*) Vgl. Art. 53. §§. 1—11. Art. 71. u. 73. des Einf.-Ges. Bd. VIII.

gabe durch die unter den Kontrahenten getroffene Vereinbarung ersetzt werden, daß das Eigenthum sofort auf den Erwerber übergehen soll.

Art. 440. In allen Fällen der Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart kann jeder Theil verlangen, daß ihm auf seine Kosten eine beglaubigte Urkunde über die Veräußerung ertheilt werde.

Art. 441. Wird ein Schiff oder eine Schiffspart veräußert, während das Schiff auf der Reise sich befindet, so ist im Verhältniß zwischen dem Veräußerer und Erwerber in Ermangelung einer anderen Vereinbarung anzunehmen, daß dem Erwerber der Gewinn der laufenden Reise gebühre oder der Verlust derselben zur Last falle.

Art. 442. Durch die Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart wird in den persönlichen Verpflichtungen des Veräußerers gegen Dritte nichts geändert.

Art. 443. Unter dem Zubehör eines Schiffs sind alle Sachen begriffen, welche zu dem bleibenden Gebrauch des Schiffs bei der Seefahrt bestimmt sind.

Dahin gehören insbesondere auch die Schiffsboote.

Im Zweifel werden Gegenstände, welche in das Schiffs-Inventar eingetragen sind, als Zubehör des Schiffs angesehen.

Art. 444. Im Sinne dieses fünften Buches gilt ein seeuntüchtig gewordenes Schiff

1) als reparaturunfähig, wenn die Reparatur des Schiffs überhaupt nicht möglich ist, oder an dem Orte, wo das Schiff sich befindet, nicht bewerkstelligt, dasselbe auch nicht nach dem Hafen, wo die Reparatur auszuführen wäre, gebracht werden kann;
2) als reparaturunwürdig, wenn die Kosten der Reparatur ohne Abzug für den Unterschied zwischen alt und neu mehr betragen würden, als drei Viertel seines früheren Werths.

   Ist die Seeuntüchtigkeit während einer Reise eingetreten, so gilt als der frühere Werth derjenige, welchen das Schiff bei dem Antritt der Reise gehabt hat, in den übrigen Fällen derjenige, welchen das Schiff, bevor es seeuntüchtig geworden ist, gehabt hat oder bei gehöriger Ausrüstung gehabt haben würde.

Art. 445. Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet der Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiff angestellten Personen.

Art. 446. Ein zum Abgehen fertiges (segelfertiges) Schiff kann wegen Schulden nicht mit Beschlag belegt werden. Diese Bestimmung tritt jedoch nicht ein, wenn die Schulden zum Behuf der anzutretenden Reise gemacht worden sind.

Durch eine Beschlagnahme von bereits an Bord des Schiffs befindlichen Gütern wegen Schulden kann deren Wiederausladung nur in denjenigen Fällen erwirkt werden, in welchen der Ablader selbst die Wiederausladung noch zu fordern befugt wäre, und nur gegen Leistung desjenigen, was dieser alsdann zu leisten haben würde.

Eine zur Schiffsbesatzung gehörige Person kann wegen Schulden

von dem Zeitpunkt an nicht mehr verhaftet werden, in welchem das Schiff segelfertig ist.

Art. 447. Wenn in diesem fünften Buche die Europäischen Häfen den nichteuropäischen Häfen entgegengesetzt werden, so sind unter den ersteren zugleich die nichteuropäischen Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres als mitbegriffen anzusehen.

Art. 448. Die Bestimmungen des fünften Buchs, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffs im Heimathshafen beziehen, können von den Landesgesetzen auf alle oder einige Häfen des Reviers des Heimathshafens ausgedehnt werden.

Art. 449. Für die Postanstalten gelten die Bestimmungen des fünften Buchs nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes vorgeschrieben ist.

Zweiter Titel.

Von dem Rheder und von der Rhederei.

Art. 450. Rheder ist der Eigenthümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffs.

Art. 451. Der Rheder ist für den Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt.

Art. 452. Der Rheder haftet für den Anspruch eines Dritten nicht persönlich, sondern er haftet nur mit Schiff und Fracht:

1) wenn der Anspruch auf ein Rechtsgeschäft gegründet wird, welches der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse, und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht geschlossen hat;
2) wenn der Anspruch auf die Nichterfüllung oder auf die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrages gegründet wird, insofern die Ausführung des Vertrages zu den Dienst-Obliegenheiten des Schiffers gehört hat, ohne Unterschied, ob die Nichterfüllung oder die unvollständige oder die mangelhafte Erfüllung von einer Person der Schiffsbesatzung verschuldet ist oder nicht;
3) wenn der Anspruch auf das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung gegründet wird.

In den unter Ziffer 1 und 2. bezeichneten Fällen kommt jedoch dieser Artikel nicht zur Anwendung, wenn den Rheder selbst in Ansehung der Vertragserfüllung ein Verschulden trifft, oder wenn derselbe die Vertragserfüllung besonders gewährleistet hat.

Art. 453. Der Rheder haftet für die Forderungen der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern zugleich persönlich.

Wenn jedoch das Schiff dem Rheder ohne sein Verschulden vor Vollendung der Reise verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt,

wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt

(Art. 444.) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,

wenn es geraubt wird,

wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird,

so haftet der Rheder für die Forderungen aus der nicht vollendeten Reise oder, sofern dieselbe aus mehreren Abschnitten besteht, für die Forderungen aus dem letzten Reise-Abschnitt nicht persönlich.

Der letzte Reise-Abschnitt beginnt in dem Hafen, in welchem das Schiff zuletzt Ladung eingenommen oder gelöscht hat, und mit dem Zeitpunkt, in welchem mit dem Laden der Anfang gemacht oder die Löschung vollendet ist. Ein Nothhafen wird als Ladungs- oder Löschungshafen im Sinne dieser Vorschrift nicht angesehen.

Der Rheder ist in keinem der vorgenannten Fälle befugt, die etwa gezahlten Handgelder und Vorschüsse zurück zu fordern.

Art. 454. Die übrigen Fälle, in welchen der Rheder nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht haftet, sind in den folg. Titeln bestimmt.

Art. 455. Der Rheder als solcher kann wegen eines jeden Anspruchs, ohne Unterschied, ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht haftet, vor dem Gerichte des Heimathshafens (Art. 435.) belangt werden.

Art. 456. Wird von mehreren Personen ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet, so besteht eine Rhederei.

Der Fall, wenn das Schiff einer Handelsgesellschaft gehört, wird durch die Bestimmungen über die Rhederei nicht berührt.

Art. 457. Das Rechtsverhältniß der Mitrheder unter einander bestimmt sich zunächst nach dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrage. Soweit eine Vereinbarung nicht getroffen ist, kommen die Bestimmungen der nachfolgenden Art. zur Anwendung.

Art. 458. Für die Angelegenheiten der Rhederei sind die Beschlüsse der Mitrheder maßgebend. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Stimmen werden nach der Größe der Schiffsparten gezählt. Die Stimmenmehrheit für einen Beschluß ist vorhanden, wenn der Person oder den Personen, welche für den Beschluß gestimmt haben, zusammen mehr als die Hälfte des ganzen Schiffs gehört.

Einstimmigkeit sämmtlicher Mitrheder ist erforderlich zu Beschlüssen, welche eine Abänderung des Rhedereivertrages bezwecken oder welche den Bestimmungen des Rhedereivertrages entgegen oder dem Zwecke der Rhederei fremd sind.

Art. 459. Durch Beschluß der Mehrheit kann für den Rhedereibetrieb ein Korrespondentrheder (Schiffsdirektor, Schiffsdisponent) bestellt werden. Zur Bestellung eines Korrespondentrheders, welcher nicht zu den Mitrhedern gehört, ist ein einstimmiger Beschluß erforderlich.

Die Bestellung des Korrespondentrheders kann zu jeder Zeit durch

Stimmenmehrheit widerrufen werden, unbeschadet der Rechte auf Entschädigung aus bestehenden Verträgen.

Art. 460. Im Verhältniß zu Dritten ist der Korrespondentrheder kraft seiner Bestellung befugt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Geschäftsbetrieb einer Rhederei gewöhnlich mit sich bringt.

Diese Befugniß erstreckt sich insbesondere auf die Ausrüstung, Erhaltung und Verfrachtung des Schiffs auf die Versicherung der Fracht, der Ausrüstungskosten und der Havereigelder, sowie auf die mit dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb verbundene Empfangnahme von Geldern.

Der Korrespondentrheder ist in demselben Umfange befugt, die Rhederei vor Gericht zu vertreten.

Er ist befugt, den Schiffer anzustellen und zu entlassen; der Schiffer hat sich nur an dessen Anweisungen und nicht auch an die etwaigen Anweisungen der einzelnen Mitrheder zu halten.

Im Namen der Rhederei oder einzelner Mitrheder Wechselverbindlichkeiten einzugehen oder Darlehen aufzunehmen, das Schiff oder Schiffsparten zu verkaufen oder zu verpfänden oder für dieselben Versicherung zu nehmen, ist der Korrespondentrheder nicht befugt, es sei denn, daß ihm eine Vollmacht hierzu besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf es zu den Geschäften und Rechtshandlungen, welche er kraft seiner Bestellung vorzunehmen befugt ist, der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Art. 461. Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Korrespondentrheder als solcher innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse geschlossen hat, wird die Rhederei dem Dritten gegenüber auch dann berechtigt und verpflichtet, wenn das Geschäft ohne Nennung der einzelnen Mitrheder geschlossen ist.

Ist die Rhederei durch ein von dem Korrespondentrheder abgeschlossenes Geschäft verpflichtet, so haften die Mitrheder in gleichem Umfange (Art. 452.), als wenn das Geschäft von ihnen selbst abgeschlossen wäre.

Art. 462. Eine Beschränkung der im Art. 460. bezeichneten Befugnisse des Korrespondentrheders kann die Rhederei einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als sie beweist, daß die Beschränkung dem Dritten zur Zeit des Abschlusses des Geschäfts bekannt war.

Art. 463. Der Rhederei gegenüber ist der Korrespondentrheder verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche von derselben für den Umfang seiner Befugnisse festgesetzt sind; er hat sich ferner nach den gefaßten Beschlüssen zu richten und dieselben zur Ausführung zu bringen.

Im Uebrigen ist der Umfang seiner Befugnisse auch der Rhederei gegenüber nach den Bestimmungen des Art. 460. mit der Maßgabe zu beurtheilen, daß er zu neuen Reisen und Unternehmungen, zu

außergewöhnlichen Reparaturen, sowie zur Anstellung oder Entlassung des Schiffers vorher die Beschlüsse der Rhederei einholen muß.

Art. 464. Der Korrespondentrheder ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Rhederei die Sorgfalt eines ordentlichen Rheders anzuwenden.

Art. 465. Der Korrespondentrheder hat über seine die Rhederei betreffende Geschäftsführung abgesondert Buch zu führen und die dazu gehörigen Belege aufzubewahren. Er hat auch jedem Mitrheder auf dessen Verlangen Kenntniß von allen Verhältnissen zu geben, die sich auf die Rhederei, insbesondere auf das Schiff, die Reise und die Ausrüstung beziehen; er muß ihm jederzeit die Einsicht der die Rhederei betreffenden Bücher, Briefe und Papiere gestatten.

Art. 466. Der Korrespondentrheder ist verpflichtet, jederzeit auf Beschluß der Rhederei derselben Rechnung zu legen. Die Genehmigung der Rechnung und die Billigung der Verwaltung des Korrespondentrheders durch die Mehrheit hindert die Minderheit nicht, ihr Recht geltend zu machen.

Art. 467. Jeder Mitrheder hat nach Verhältniß seiner Schiffspart zu den Ausgaben der Rhederei, insbesondere zu den Kosten der Ausrüstung und der Reparatur des Schiffs, beizutragen.

Ist ein Mitrheder mit Leistung seines Beitrages in Verzug und wird das Geld von Mitrhedern für ihn vorgeschossen, so ist er denselben von Rechtswegen zur Entrichtung von Zinsen von dem Zeitpunkt der Vorschüsse an verpflichtet. Ob durch einen solchen Vorschuß ein Pfandrecht an der Schiffspart des säumigen Mitrheders erworben wird, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen. Auch wenn ein Pfandrecht nicht erworben ist, wird durch den Vorschuß ein versicherbares Interesse hinsichtlich der Schiffspart für die Mitrheder begründet. Im Fall der Versicherung dieses Interesse hat der säumige Mitrheder die Kosten derselben zu ersetzen.

Art. 468. Wenn eine neue Reise oder wenn nach Beendigung einer Reise die Reparatur des Schiffes oder wenn die Befriedigung eines Gläubigers beschlossen worden ist, welchem die Rhederei nur mit Schiff und Fracht haftet, so kann jeder Mitrheder, welcher dem Beschlusse nicht zugestimmt hat, sich von der Leistung der zur Ausführung desselben erforderlichen Einzahlungen dadurch befreien, daß er seine Schiffspart ohne Anspruch auf Entgelt aufgiebt.

Der Mitrheder, welcher von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß dies den Mitrhedern oder dem Korrespondentrheder innerhalb dreier Tage nach dem Tage des Beschlusses oder, wenn er bei der Beschlußfassung nicht anwesend und nicht vertreten war, innerhalb dreier Tage nach der Mittheilung des Beschlusses gerichtlich oder notariell kund geben. Die aufgegebene Schiffspart fällt den übrigen Mitrhedern nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten zu.

Art. 469. Die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes geschieht nach der Größe der Schiffsparten.

Die Berechnung des Gewinnes und Verlustes und die Auszahlung des etwaigen Gewinnes erfolgt jedesmal, nachdem das Schiff in den Heimathshafen zurückgekehrt ist, oder nachdem es in einem andern Hafen seine Reise beendigt hat und die Schiffsmannschaft entlassen ist.

Außerdem müssen auch vor dem erwähnten Zeitpunkte die eingehenden Gelder, insoweit sie nicht zu späteren Ausgaben oder zur Deckung von Ansprüchen einzelner Mitglieder an die Rhederei erforderlich sind, unter die einzelnen Mitglieder nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten vorläufig vertheilt und ausgezahlt werden.

Art. 470. Jeder Mitrheder kann seine Schiffspart jederzeit und ohne Einwilligung der übrigen Mitrheder ganz oder theilweise veräußern.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitrhedern nicht zu. Es kann jedoch die Veräußerung einer Schiffspart, in Folge welcher das Schiff das Recht, die Landesflagge zu führen, verlieren würde, rechtsgültig nur mit Zustimmung aller Mitrheder erfolgen. Die Landesgesetze, welche eine solche Veräußerung überhaupt für unzulässig erklären, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Art. 471. Der Mitrheder, welcher seine Schiffspart veräußert hat, wird, so lange die Veräußerung von ihm und dem Erwerber den Mitrhedern oder dem Korrespondentrheder nicht angezeigt worden ist, im Verhältniß zu den Mitrhedern noch als Mitrheder betrachtet und bleibt wegen aller vor dieser Anzeige begründeten Verbindlichkeiten als Mitrheder den übrigen Mitrhedern verhaftet.

Der Erwerber der Schiffspart ist jedoch im Verhältniß zu den übrigen Mitrhedern schon seit dem Zeitpunkte der Erwerbung als Mitrheder verpflichtet.

Er muß die Bestimmungen des Rhedereivertrages, die gefaßten Beschlüsse und eingegangenen Geschäfte gleichwie der Veräußerer gegen sich gelten lassen; die übrigen Mitrheder können außerdem alle gegen den Veräußerer als Mitrheder begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf die veräußerte Schiffspart gegen den Erwerber zur Aufrechnung bringen, unbeschadet des Rechts des letzteren auf Gewährleistung gegen den Veräußerer.

Art. 472. Eine Aenderung in den Personen der Mitrheder ist ohne Einfluß auf den Fortbestand der Rhederei.

Wenn ein Mitrheder stirbt oder in Konkurs geräth oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Rhederei nicht zur Folge.

Eine Aufkündigung von Seiten eines Mitrheders oder eine Ausschließung eines Mitrheders findet nicht statt.

Art. 473. Die Auflösung der Rhederei kann durch Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluß, das Schiff zu veräußern, steht dem Beschlusse der Auflösung gleich.

Ist die Auflösung der Rhederei oder die Veräußerung des Schiffs beschlossen, so muß das Schiff öffentlich verkauft werden. Der Ver-

kauf kann nur geschehen, wenn das Schiff zu einer Reise nicht verfrachtet ist und in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen sich befindet. Ist jedoch das Schiff als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig (Art. 444.) kondemnirt, so kann der Verkauf desselben, auch wenn es verfrachtet ist und selbst im Auslande erfolgen. Soll von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, so ist die Zustimmung aller Mitrheder erforderlich.

Art. 474. Die Mitrheder als solche haften Dritten, wenn ihre persönliche Haftung eintritt, nur nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten.

Ist eine Schiffspart veräußert, so haften für die in der Zeit zwischen der Veräußeruug und der im Art. 471. erwähnten Anzeige etwa begründeten persönlichen Verbindlichkeiten rücksichtlich dieser Schiffspart sowohl der Veräußerer als der Erwerber.

Art. 475. Die Mitrheder als solche können wegen eines jeden Anspruchs, ohne Unterschied, ob dieser von einem Mitrheder oder von einem Dritten erhoben ist, vor dem Gericht des Heimathshafens (Art. 435.) belangt werden.

Diese Vorschrift kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Klage nur gegen einen Mitrheder oder gegen einige Mitrheder gerichtet ist.

Art. 476. Auf die Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, ein Schiff für gemeinschaftliche Rechnung zu erbauen und zur Seefahrt zu verwenden, finden die Art. 457., 458., 467., der letztere mit der Maßgabe Anwendung, daß er zugleich auf die Baukosten zu beziehen ist, desgleichen die Art. 472. und 474. und, sobald das Schiff vollendet und von dem Erbauer abgeliefert ist, außerdem die Art. 470., 471. und 473.

Der Korrespondentrheder (Art. 459.) kann auch schon vor Vollendung des Schiffs bestellt werden; er hat in diesem Fall sogleich nach seiner Bestellung in Bezug auf den künftigen Rhedereibetrieb die Rechte und Pflichten eines Korrespondenzrheders.

Art. 477. Wer ein ihm nicht gehöriges Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für seine Rechnung verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut, wird im Verhältniß zu Dritten als Rheder angesehen.

Der Eigenthümer kann denjenigen, welcher aus der Verwendung einen Anspruch als Schiffsgläubiger herleitet, an der Durchführung des Anspruchs nicht hindern, sofern er nicht beweist, daß die Verwendung ihm gegenüber eine widerrechtliche und der Gläubiger nicht in gutem Glauben war.

Dritter Titel.

Von dem Schiffer.

Art. 478. Der Führer des Schiffs (Schiffskapitän, Schiffer) ist verpflichtet, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden. Er haftet für jeden durch sein Ver-

schulden entstandenen Schaden, insbesondere für den Schaden, welcher aus der Verletzung der in diesem und den folgenden Titeln ihm auferlegten Pflichten entsteht.

Art. 479. Diese Haftung des Schiffers besteht nicht nur gegenüber dem Rheder, sondern auch gegenüber dem Befrachter, Ablader und Ladungsempfänger, dem Reisenden, der Schiffsbesatzung und demjenigen Schiffsgläubiger, dessen Forderung aus einem Kredit-Geschäft (Art. 497. entstanden ist, insbesondere dem Bodmereigläubiger.

Der Schiffer wird dadurch, daß er auf Anweisung des Rheders gehandelt hat, den übrigen vorgenannten Personen gegenüber von der Haftung nicht befreit.

Durch eine solche Anweisung wird auch der Rheder persönlich verpflichtet, wenn er bei Ertheilung derselben von dem Sachverhältniß unterrichtet war.

Art. 480. Der Schiffer hat vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Schiff in seetüchtigem Stande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, gehörig bemannt und verproviantirt ist, und daß die zum Ausweis für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere an Bord sind.

Art. 481. Der Schiffer hat zu sorgen für die Tüchtigkeit der Geräthschaften zum Laden und Löschen, sowie für die gehörige Stauung nach Seemannsbrauch, auch wenn die Stauung durch besondere Stauer bewirkt wird.

Er hat dafür zu sorgen, daß das Schiff nicht überladen und daß es mit dem nöthigen Ballaste und der erforderlichen Garnirung versehen wird.

Art. 482. Wenn der Schiffer im Auslande die dort geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze nicht beobachtet, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Desgleichen hat er den Schaden zu ersetzen, welcher daraus entsteht, daß er Güter ladet, von welchen er wußte oder wissen mußte, daß sie Kriegskontrebande seien.

Art. 483. Sobald das Schiff zum Abgehen fertig ist, hat der Schiffer die Reise bei der ersten günstigen Gelegenheit anzutreten.

Auch wenn er durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Schiff zu führen, darf er den Abgang oder die Weiterfahrt desselben nicht ungebührlich aufhalten; er muß vielmehr, wenn Zeit und Umstände gestatten, die Anordnung des Rheders einzuholen, diesem ungesäumt die Verhinderung anzeigen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengesetzten Fall einen anderen Schiffer einsetzen. Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt.

Art. 484. Vom Beginn des Ladens an bis zur Beendigung der Löschung darf der Schiffer das Schiff gleichzeitig mit dem Steuermann nur in dringenden Fällen verlassen; er hat in solchen Fällen

zuvor aus den Schiffsoffizieren oder der übrigen Mannschaft einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Dasselbe gilt auch vor Beginn des Ladens und nach Beendigung der Löschung, wenn das Schiff in einem nicht sicheren Hafen oder auf einer nicht sicheren Rhede liegt.

Bei drohender Gefahr, oder, wenn das Schiff in See sich befindet, muß der Schiffer an Bord sein, sofern nicht eine dringende Nothwendigkeit seine Abwesenheit rechtfertigt.

Art. 485. Wenn der Schiffer in Fällen der Gefahr mit den Schiffsoffizieren einen Schiffsrath zu halten für angemessen findet, so ist er gleichwohl an die gefaßten Beschlüsse nicht gebunden; er bleibt stets für die von ihm getroffenen Maßregeln verantwortlich.

Art. 486. Auf jedem Schiffe muß ein Journal geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist, einzutragen sind.

Das Journal wird unter Aufsicht des Schiffers von dem Steuermann und im Fall der Verhinderung des letzteren von dem Schiffer selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmenden geeigneten Schiffsmann geführt.

Art. 487. Von Tag zu Tag sind in das Journal einzutragen:

- die Beschaffenheit von Wind und Wetter;
- die von dem Schiffe gehaltenen Kurse und zurückgelegten Distanzen;
- die ermittelte Breite und Länge;
- der Wasserstand bei den Pumpen.

Ferner sind in das Journal einzutragen:

- die durch das Loth ermittelte Wassertiefe;
- jedes Annehmen eines Lootsen und die Zeit seiner Ankunft und seines Abganges;
- die Veränderungen im Personal der Schiffsbesatzung;
- die im Schiffsrath gefaßten Beschlüsse;
- alle Unfälle, welche dem Schiff oder der Ladung zustoßen, und die Beschreibung derselben.

Auch die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen und die verhängten Disziplinarstrafen, sowie die vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle sind in das Journal einzutragen.

Die Eintragungen müssen, soweit die Umstände nicht hindern, täglich geschehen.

Das Journal ist von dem Schiffer und Steuermann zu unterschreiben.

Art. 488. Das Journal, wenn es ordnungsmäßig geführt und in der Form unverdächtig ist, liefert für die Begebenheiten der Reise, soweit darüber weder eine Verklarung erforderlich (Art. 490.), noch die Beibringung anderer Belege gebräuchlich ist, in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder andere Beweismittel ergänzt werden kann. Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entschei-

den, ob dem Inhalt des Journals ein größeres oder geringeres Maß der Beweiskraft beizulegen sei.

Art. 489. Die Landesgesetze können bestimmen, daß auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrer u. dgl.) die Führung eines Journals nicht erforderlich sei.

Art. 490. Der Schiffer hat über alle Unfälle, welche sich während der Reise ereignen, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffs oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothhafen oder einen sonstigen Nachtheil zur Folge haben, mit Zuziehung aller Personen der Schiffsbesatzung oder einer genügenden Anzahl derselben eine Verklarung abzulegen.

Die Verklarung ist ohne Verzug zu bewirken und zwar:

im Bestimmungshafen oder bei mehreren Bestimmungshäfen, in demjenigen, welchen das Schiff nach dem Unfalle zuerst erreicht;

im Nothhafen, sofern in diesem reparirt oder gelöscht wird;

am ersten geeigneten Orte, wenn die Reise endet, ohne daß der Bestimmungshafen erreicht wird.

Ist der Schiffer gestorben oder außer Stande, die Aufnahme der Verklarung zu bewirken, so ist hierzu der im Range nächste Schiffsoffizier berechtigt und verpflichtet.

Art. 491. Die Verklarung muß einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise, namentlich eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle, unter Angabe der zur Abwendung oder Verringerung der Nachtheile angewendeten Mittel enthalten.

Art. 492. Im Gebiete dieses Gesetzbuchs muß die Verklarung, unter Vorlegung des Journals und eines Verzeichnisses aller Personen der Schiffsbesatzung, bei dem zuständigen Gericht angemeldet werden.

Das Gericht hat nach Eingang der Anmeldung so bald als thunlich die Verklarung aufzunehmen.

Der dazu anberaumte Termin wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht, insofern die Umstände einen solchen Aufenthalt gestatten.

Die Interessenten von Schiff und Ladung, sowie die etwa sonst bei dem Unfalle Betheiligten sind berechtigt, selbst oder durch Vertreter der Ablegung der Verklarung beizuwohnen.

Die Verklarung geschieht auf Grundlage des Journals. Kann das geführte Journal nicht beigebracht werden oder ist ein Journal nicht geführt (Art. 489.), so ist der Grund hiervon anzugeben.

Art. 493. Der Richter ist befugt, außer den gestellten noch andere Personen der Schiffsbesatzung, deren Abhörung er angemessen findet, zu vernehmen. Er kann zum Zweck besserer Aufklärung dem Schiffer sowohl als jeder anderen Person der Schiffsbesatzung geeignete Fragen zur Beantwortung vorlegen.

Der Schiffer und die zugezogenen übrigen Personen der Schiffsbesatzung haben ihre Aussagen zu beschwören.

Die über die Verklarung aufgenommene Verhandlung ist in Urschrift aufzubewahren und jedem Betheiligten auf Verlangen beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

Art. 494. Die in Gemäßheit Art. 492. und 493. aufgenommene Verklarung liefert vollen Beweis der dadurch beurkundeten Begebenheiten der Reise.

Jedem Betheiligten bleibt im Prozesse der Gegenbeweis vorbehalten.

Art. 495. Rechtsgeschäfte, welche der Schiffer eingeht, während das Schiff im Heimathshafen sich befindet, sind für den Rheder nur dann verbindlich, wenn der Schiffer auf Grund einer Vollmacht gehandelt hat, oder wenn ein anderer besonderer Verpflichtungsgrund vorhanden ist.

Zur Annahme der Schiffsmannschaft ist der Schiffer auch im Heimathshafen befugt.

Art. 496. Befindet sich das Schiff außerhalb des Heimathshafens, so ist der Schiffer Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt, für den Reder alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausrüstung, Bemannung, Verproviantirung und Erhaltung des Schiffs, sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die Eingehung von Frachtverträgen; sie erstreckt sich ferner auf die Anstellung von Klagen, welche sich auf den Wirkungskreis des Schiffers beziehen.

Art. 497. Zur Aufnahme von Darlehen, zur Eingehung von Käufen auf Borg, sowie zum Abschlusse ähnlicher Kreditgeschäfte ist jedoch der Schiffer nur dann befugt, wenn es zur Erhaltung des Schiffes oder zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist. Ein Bodmereigeschäft ist er einzugehen nur dann befugt, wenn es zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung der des Bedürfnisses erforderlich ist.

Die Gültigkeit des Geschäfts ist weder von der wirklichen Verwendung, noch von der Zweckmäßigkeit der unter mehreren Kreditgeschäften getroffenen Wahl, noch von dem Umstande abhängig, ob dem Schiffer das erforderliche Geld zur Verfügung gestanden habe, es sei denn, daß dem Dritten der böse Glaube geblieben.

Art. 488. Auf den persönlichen Kredit des Rheders Geschäfte abzuschließen, insbesondere Wechselverbindlichkeiten für denselben einzugehen, ist der Schiffer nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht (Art. 452. Ziff. 1.) befugt. Verhaltungsmaßregeln und dienstliche Anweisungen, welche der Schiffer vom Rheder erhält, genügen nicht, die persönliche Haftung des Rheders dem Dritten gegenüber zu begründen.

Art. 499. Die Befugnisse zum Verkaufe des Schiffs hat der Schiffer nur im Falle dringender Nothwendigkeit, und nachdem dieselbe durch das Ortsgericht nach Anhörung von Sachverständigen und

mit Zuziehung des Landeskonsuls, wo ein solcher vorhanden, festgestellt ist.

Ist keine Gerichtsbehörde und auch keine andere Behörde, welche die Untersuchung übernimmt, am Orte vorhanden, so hat der Schiffer zur Rechtfertigung seines Verfahrens das Gutachten von Sachverständigen einzuholen und, wenn dies nicht möglich ist, mit anderen Beweisen sich zu versehen.

Der Verkauf muß öffentlich geschehen.

Art. 500. Der Rheder, welcher die gesetzlichen Befugnisse des Schiffers beschränkt hat, kann dem Dritten die Nichteinhaltung dieser Beschränkungen nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß dieselben dem Dritten bekannt waren.

Art. 501. Hat der Schiffer ohne besonderen Auftrag für Rechnung des Rheders aus eigenen Mitteln Vorschüsse geleistet oder sich persönlich verpflichtet, so stehen ihm gegen den Rheder wegen des Ersatzes keine größere Rechte als einem Dritten zu.

Art. 502. Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Schiffer in seiner Eigenschaft als Führer des Schiffs, sei es mit, sei es ohne Bezeichnung des Rheders, innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse geschlossen hat, wird der Rheder dem Dritten gegenüber berechtigt und die Haftung des Rheders mit Schiff und Fracht begründet.

Der Schiffer selbst wird dem Dritten durch das Rechtsgeschäft nicht verpflichtet, es sei denn, daß er eine Gewährleistung für die Erfüllung übernommen oder seine Befugnisse überschritten hätte. Die Haftung des Schiffers nach Maßgabe der Art. 478. und 479. wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 503. Auch dem Rheder gegenüber sind für den Umfang der Befugnisse des Schiffers die vorstehenden Art. maßgebend, soweit der Rheder diese Befugnisse nicht beschränkt hat.

Außerdem ist der Schiffer verpflichtet, von dem Zustande des Schiffs, den Begebnissen der Reisen, den von ihm geschlossenen Verträgen und den anhängig gewordenen Prozessen den Rheder in fortlaufender Kenntniß zu erhalten und in allen erheblichen Fällen, namentlich in den Fällen der Art. 497. und 499., oder wenn er eine Reise zu ändern oder einzustellen sich genöthigt findet, oder bei außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen die Ertheilung von Verhaltungsmaßregeln nachzusuchen, sofern die Umstände es gestatten.

Zu außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen, sebst wenn er sie mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln des Rheders bestreiten kann, darf er nur im Falle der Nothwendigkeit schreiten.

Wenn er das zur Bestreitung eines Bedürfnisses nöthige Geld nicht anders sich verschaffen kann, als entweder durch Bodmerei, oder durch den Verkauf von entbehrlichem Schiffszubehör, oder durch den Verkauf von entbehrlichen Schiffsvorräthen, so hat er diejenige Maßregel zu ergreifen, welche für den Rheder mit dem geringsten Nachtheil verbunden ist.

Er muß dem Rheder nach der Rückkehr in den Heimathshafen und außerdem, so oft es verlangt wird, Rechnung legen.

Art. 504. Im Interesse der Ladungsbetheiligten hat der Schiffer während der Reise zugleich für das Beste der Ladung nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Werden zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes besondere Maßregeln erforderlich, so liegt ihm ob, das Interesse der Ladungsbetheiligten als Vertreter derselben wahrzunehmen, wenn thunlich, deren Anweisungen einzuholen und, insoweit es den Verhältnissen entspricht, zu befolgen, sonst aber nach eigenem Ermessen zu verfahren und überhaupt thunlichst dafür zu sorgen, daß die Ladungsbetheiligten von solchen Vorfällen und den dadurch veranlaßten Maßregeln schleunigst in Kenntniß gesetzt werden.

Er ist in solchen Fällen namentlich auch berechtigt, die Ladung ganz oder zum Theil zu löschen, äußerstenfalls, wenn ein erheblicher Verlust wegen drohenden Verderbs oder aus sonstigen Gründen anders nicht abzuwenden ist, zu verkaufen oder Behufs Beschaffung der Mittel zu ihrer Erhaltung und Weiterbeförderung zu verbodmen, sowie im Falle der Anhaltung oder Aufbringung zu reklamiren oder, wenn sie auf andere Weise seiner Verfügung entzogen ist, ihre Wiedererlangung außergerichtlich und gerichtlich zu betreiben.

Art. 505. Wird die Fortsetzung der Reise in der ursprünglichen Richtung durch einen Zufall verhindert, so ist der Schiffer befugt, die Reise entweder in einer anderen Richtung fortzusetzen, oder dieselbe auf kürzere oder längere Zeit einzustellen, oder nach dem Abgangshafen zurückzukehren, je nachdem es den Verhältnissen und den möglichst zu berücksichtigenden Anweisungen entspricht.

Im Falle der Auflösung des Frachtvertrages hat er nach den Vorschriften des Art. 634. zu verfahren.

Art. 506. Auf den persönlichen Kredit der Ladungsbetheiligten Geschäfte abzuschließen, ist der Schiffer auch in den Fällen des Art. 504. nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht befugt.

Art. 507. Außer den Fällen des Art. 504. ist der Schiffer zur Verbodmung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur dann befugt, wenn und insoweit es zum Zweck der Fortsetzung der Reise nothwendig ist.

Art. 508. Gründet sich das Bedürfniß in einer großen Haverei und kann der Schiffer demselben durch verschiedene Maßregeln abhelfen, so hat er diejenige Maßregel zu ergreifen, welche für die Betheiligten mit dem geringsten Nachtheil verbunden ist.

Art. 509. Liegt der Fall einer großen Haverei nicht vor, so ist der Schiffer zur Verbodmung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur dann befugt, wenn er dem Bedürfniß auf anderem Wege nicht abhelfen kann, oder wenn die Wahl eines anderen Mittels einen unverhältnißmäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Auch in diesen Fällen kann er die Ladung nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen (Art. 681. Abs. 2.).
Er hat die Verbodmung vor dem Verkauf zu wählen, es sei denn, daß die Verbodmung einen unverhältnißmäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Art. 510. Die Verbodmung der Ladung oder die Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung wird in den Fällen des vorstehenden Artikels als ein für Rechnung des Rheders abgeschlossenes Kreditgeschäft (Art. 497 und 757. Ziffer 7.) angesehen.

Art. 511. In Bezug auf die Gültigkeit der in den Fällen der Art. 504 und 507 bis 509. von dem Schiffer abgeschlossenen Rechtsgeschäfte kommen die Vorschriften des Art. 497. zur Anwendung.

Art. 512. Zu den Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Schiffer nach den Art. 495., 496., 497., 499., 504., 507 bis 509. vorzunehmen befugt ist, bedarf er der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Spezial-Vollmacht nicht.

Art. 513. Was der Schiffer vom Befrachter, Ablader oder Ladungs-Empfänger außer der Fracht als Kaplaken, Primage oder sonst als Belohnung oder Entschädigung, gleichviel unter welchem Namen, erhält, muß er dem Rheder als Einnahme in Rechnung bringen.

Art. 514. Der Schiffer darf ohne Einwilligung des Rheders für eigene Rechnung keine Güter verladen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so muß er dem Rheder die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet des Rechts des Rheders, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 515. Der Schiffer kann, selbst wenn das Gegentheil vereinbart ist, jederzeit von dem Rheder entlassen werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungs-Ansprüche.

Art. 516. Erfolgt die Entlassung, weil der Schiffer untüchtig befunden ist, oder weil er seiner Pflicht nicht genügt, so erhält er nur dasjenige, was er von der Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat.

Art. 517. Wenn ein Schiffer, welcher für eine bestimmte Reise angestellt ist, entlassen wird, weil die Reise wegen Krieg, Embargo oder Blockade, oder wegen eines Einfuhr- oder Ausfuhrverbots, oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann, so erhält er gleichfalls nur dasjenige, was er von der Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat. Dasselbe gilt, wenn ein auf unbestimmte Zeit angestellter Schiffer entlassen wird, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat.

Erfolgt in diesen Fällen die Entlassung während der Reise, so hat der Schiffer außerdem nach seiner Wahl entweder auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs ein Anspruch auf

freie Zurückbeförderung begründet ist, so umfaßt derselbe auch den Unterhalt während der Reise.

Art. 518. Wird ein Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, aus anderen als den in den Art. 516. und 517. angeführten Gründen entlassen, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat, so erhält er außer demjenigen, was ihm nach den Bestimmungen des vorigen Artikels gebührt, als Entschädigung noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem die Entlassung in einem Europäischen oder in einem Nichteuropäischen Hafen erfolgt ist. Jedoch erhält er in keinem Falle mehr, als er erhalten haben würde, wenn er die Reise zu Ende geführt hätte.

Art. 519. War die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen, so wird in den Fällen der Art. 516. bis 518. die verdiente Heuer mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältniß der geleisteten Dienste, sowie des etwa zurückgelegten Theils der Reise bestimmt. Zur Ermittelung der im Art. 518. erwähnten Heuer für zwei oder vier Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffs in Ansatz gebracht, und danach die Heuer für die zwei oder vier Monate berechnet.

Art. 520. Endet die Rückreise des Schiffs nicht in dem Heimathshafen, und war der Schiffer für die Aus- und Rückreise oder auf bestimmte Zeit angestellt, so hat der Schiffer Anspruch auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 521. Der Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, muß, sobald er eine Reise angetreten hat, in dem Dienste verbleiben, bis das Schiff in den Heimathshafen oder in einen inländischen Hafen zurückgekehrt und die Entlöschung erfolgt ist.

Er kann jedoch seine Entlassung fordern, wenn seit der ersten Abreise zwei oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem das Schiff zur Zeit der Aufkündigung in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet. Er hat in einem solchen Falle dem Rheder die zu seiner Ersetzung erforderliche Zeit zu gewähren und den Dienst inzwischen fortzusetzen, jedenfalls die laufende Reise zu beendigen.

Hat der Rheder sofort nach der Kündigung die Rückreise angeordnet, so muß der Schiffer das Schiff zurückführen.

Art. 522. Die Schiffspart, mit welcher der Schiffer auf Grund einer mit den übrigen Rhedern getroffenen Vereinbarung als Mitrheder an dem Schiff betheiligt ist, muß im Fall seiner unfreiwilligen Entlassung auf sein Verlangen von den Mitrhedern gegen Auszahlung des durch Sachverständige zu bestimmenden Schätzungswerthes übernommen werden. Dieses Recht des Schiffers erlischt, wenn er die Erklärung, davon Gebrauch zu machen, ohne Grund verzögert.

Art. 523. Falls der Schiffer nach Antritt der Reise erkrankt oder

verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1) wenn der Schiffer mit dem Schiffe zurückkehrt und die Rückreise in dem Heimathshafen oder in dem Hafen endet, wo er geheuert worden ist, bis zur Beendigung der Rückreise;
2) wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt und die Reise nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung der Rückreise;
3) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt ihm in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung (Art. 517.) oder nach seiner Wahl eine entsprechende Vergütung.

Die Heuer, einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bezieht der nach Antritt der Reise erkrankte oder verwundete Schiffer, wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise, wenn er am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

Art. 524. Stirbt der Schiffer nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile zu entrichten; ist der Tod nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Rheder auch die Beerdigungskosten zu tragen.

Wird der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu zahlen.

Art. 525. Auf die in den Art. 523. und 524. bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des Art. 453. gleichfalls Anwendung.

Art. 526. Auch nach dem Verluste des Schiffs ist der Schiffer verpflichtet, noch für die Verklarung zu sorgen und überhaupt das Interesse des Rheders so lange wahrzunehmen, als es erforderlich ist. Er hat aber auch für diese Zeit Anspruch auf Fortbezug der Heuer und auf Erstattung der Kosten des Unterhalts. Für diese Heuer und Unterhaltungskosten haftet der Rheder persönlich. Außerdem behält der Schiffer, jedoch nur nach Maßgabe der Art. 453., Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517.) oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 527. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die von dem Schiffer nachzuweisende Qualifikation werden durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

Vierter Titel.

Von der Schiffsmannschaft.

Art. 528. Zur „Schiffsmanschaft" werden auch die Schiffsoffi-

ziere mit Ausschluß des Schiffers gerechnet; desgleichen ist unter „Schiffsmann" auch jeder Schiffsoffizier mit Ausnahme des Schiffers zu verstehen.

Art. 529. Die Bestimmungen des mit der Schiffsmannschaft abgeschlossenen Heuervertrags sind in die Musterrolle aufzunehmen.

Art. 530. Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden, insbesondere kann er nur dieselbe Heuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsleuten seines Ranges gebührt.

Art. 531. Die Verpflichtung der Schiffsmannschaft, an Bord zu kommen und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung.

Von demselben Zeitpunkte an ist, in Ermangelung einer anderweitigen Abrede, die Heuer zu zahlen.

Art. 532. Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer zur Erfüllung seiner Pflicht zwangsweise anhalten lassen.

Art. 533. Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen. Die näheren Bestimmungen über die Disziplinargewalt des Schiffers bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.*)

Art. 534. Der Schiffsmann darf ohne Erlaubniß des Schiffers keine Güter an Bord bringen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter muß er die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines erweislich höheren Schadens.

Der Schiffer ist auch befugt, die Güter über Bord zu werfen, wenn dieselben Schiff oder Ladung gefährden.

Die Landesgesetze, welche die Uebertretung des Verbots mit noch anderen Nachtheilen bedrohen, werden hierdurch nicht berührt.

Art. 535. Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken.

Art. 536. Die Heuer ist dem Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder bei der Abdankung zu zahlen, wenn diese früher erfolgt.

Ob und inwieweit vor dem Antritt und während der Reise Vorschußzahlungen und Abschlagszahlungen zu leisten sind, bestimmen die Landesgesetze und in deren Ermangelung der Ortsgebrauch des Heimathshafens.

*) Vergl. Art. 61. des Einf.-Ges. Bd. VIII.

Art. 537. Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Landeskonsuls oder desjenigen Konsuls, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist, und in Ermangelung eines solchen die des Konsuls eines andern Deutschen Staates nachsuchen.

Jeder Theil hat die Entscheidung des Konsuls einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 538. Der Schiffsmann ist verpflichtet, während der ganzen Reise einschließlich etwaiger Zwischenreisen bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, wenn in dem Heuervertrage nicht ein Anderes bestimmt ist.

Endet die Rückreise nicht in dem Heimathshafen, so hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517.) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl anf eine entsprechende Vergütung.

Art. 539. Ist nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen oder ist eine Zwischenreise beendigt, so kann der Schiffsmann seine Entlassung fordern, wenn seit dem Dienstantritt zwei oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem das Schiff in einem Europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet. Bei der Entlassung ist dem Schiffsmann die bis dahin verdiente Heuer nicht aber eine weitere Vergütung zu zahlen.

Die Entlassung kann nicht gefordert werden, sobald die Rückreise angeordnet ist.

Art. 540. Der vorstehende Artikel findet keine Anwendung, wenn der Schiffsmann für eine längere Zeit sich verheuert hat.

Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, daß nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschlossen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als eine Verheuerung auf längere Zeit nicht angesehen.

Art. 541. In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermangelung einer anderweitigen Abrede für den seit der Ausreise im Dienste befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.

Das Maaß der Erhöhung bestimmen die Landesgesetze.

Art. 542. Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Rheder verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt,

wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444.) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,

wenn es geraubt wird,

wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird.

Dem Schiffsmann gebührt alsdann nicht allein die verdiente Heuer, sondern auch freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

Er bleibt verbunden, bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer Hülfe zu leisten und bei der Verklarung gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reise- und Versäumnißkosten mitzuwirken. Für diese Kosten haftet der Rheder persönlich, im Uebrigen haftet er nur nach Maßgabe des Art. 453.

Art. 543. Der Schiffer kann den Schiffsmann, abgesehen von den in dem Heuervertrage bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:

1) so lange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist; wird die Untauglichkeit erst später entdeckt, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann mit Ausschluß des Steuermannes, im Range herabzusetzen und seine Heuer verhältnißmäßig zu verringern;
2) wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams oder der fortgesetzten Widerspenstigkeit, der Schmuggelei oder einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung sich schuldig macht;
3) wenn der Schiffsmann mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, oder wenn er durch eine unerlaubte Handlung eine Krankheit oder Verwundung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;
4) wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blokade, oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots, oder wegen eines andern Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

Art. 544. Dem Schiffsmann gebührt in den Fällen der Ziffern 1 — 3. des Art. 543. nicht mehr als die verdiente Heuer; in den Fällen der Ziffer 4. hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517.) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Die Landesgesetze, welche den Schiffsmann in Fällen der Pflichtverletzung (Ziffer 2.) mit Verlust der verdienten Heuer bedrohen, werden durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Den Landesgesetzen bleibt auch vorbehalten, noch aus anderen als den im Art. 543. angeführten Gründen die unfreiwillige Entlassung des Schiffsmannes ohne Entschädigung oder gegen theilweise Entschädigung zu gestatten.

Art. 545. Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann, welcher aus

anderen als den in den Art. 543. und 544. erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrages entlassen wird, behält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangenen Hand- und Vorschußgelder, soweit dieselben den üblichen Betrag nicht übersteigen.

Sind Hand- und Vorschußgelder nicht gezahlt, so hat er als Entschädigung die Heuer für einen Monat zu fordern.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so erhält er außer der verdienten Heuer noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem Europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre.

Außerdem hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517.) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 546. Ist die Heuer in Bausch und Bogen bedungen, so wird die verdiente Heuer (Art. 537., 539., 542., 544., 545.) und die ein-, zwei- oder viermonatliche Heuer (Art. 545.) nach Anleitung des Art. 519. berechnet.

Art. 547. Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern, wenn sich der Schiffer einer groben Verletzung seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch schwere Mißhandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig macht.

Der Schiffsmann, welcher aus einem solchen Grunde seine Entlassung nimmt, hat dieselben Ansprüche, welche für den Fall des Art. 545. bestimmt sind.

Die Landesgesetze können bestimmen, ob und aus welchen anderen Gründen dem Schiffsmann das Recht, die Entlassung zu fordern, außerdem noch zustehe.

In einem anderen Lande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, nicht ohne Genehmigung des zuständigen Konsuls (Art. 537.) den Dienst verlassen.

Art. 548. Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1) wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;
2) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach dem Heimathshafen oder dem Hafen, wo er geheuert worden ist, zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
3) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffs jedoch nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;

4) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt dem Schiffsmann in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung (Art. 517.) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Rheders eine entsprechende Vergütung.

Art. 549. Die Heuer bezieht der erkrankte oder verwundete Schiffsmann:

wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;

wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt bis zur Beendigung der Rückreise;

wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

Art. 550. Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung sich zugezogen hat oder mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, finden die Art. 548. und 549. keine Anwendung.

Art. 551. Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer (Art. 546.) zu zahlen und die Beerdigungskosten zu tragen. Wird der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu entrichten.

Soweit der Nachlaß des während der Reise verstorbenen Schiffsmannes an Bord sich befindet, hat der Schiffer für die Aufzeichnung und die Aufbewahrung, sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses Sorge zu tragen.

Art. 552. Auf die in den Art. 548., 549. und 551. bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des Art. 453. gleichfalls Anwendung.

Art. 553. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Voraussetzungen zu bestimmen, ohne welche kein Schiffsmann wider seinen Willen in einem anderen Lande zurückgelassen werden darf, sowie das Verfahren zu regeln, welches der Schiffer im Falle einer solchen Zurücklassung einhalten muß.

Art. 554. Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiff als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben, sofern nicht durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist, dieselben Rechte und Pflichten, welche in diesem Titel in Ansehung der Schiffsmannschaft festgesetzt sind.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie von dem Schiffer oder Rheder angenommen worden sind.

Art. 555. Der dem Schiffsmann als Lohn zugestandene Antheil an der Fracht oder an dem Gewinn wird als Heuer im Sinne dieses Titels nicht angesehen.

Art. 556. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, sowohl in Ansehung des im vorhergehenden Artikel erwähnten Lohnverhältnisses, als in anderen Beziehungen die Vorschriften dieses Titels zu ergänzen.

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern.

Art. 557. Der Frachtvertrag zur Beförderung von Gütern bezieht sich entweder

1) auf das Schiff im Ganzen oder einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffs, oder
2) auf einzelne Güter (Stückgüter).

Art. 558. Wird das Schiff im Ganzen oder zu einem verhältnißmäßigen Theil oder wird ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet, so kann jede Partei verlangen, daß über den Vertrag eine schriftliche Urkunde (Chartepartie) errichtet werde.

Art. 559. In der Verfrachtung eines ganzen Schiffs ist die Kajüte nicht einbegriffen; es dürfen jedoch in dieselbe ohne Einwilligung des Befrachters keine Güter verladen werden.

Art. 560. Bei jeder Art von Frachtvertrag (Art. 557.) hat der Verfrachter das Schiff in seetüchtigem Stande zu liefern.

Er haftet dem Befrachter für jeden Schaden, welcher aus dem mangelhaften Zustande des Schiffs entsteht, es sei denn, daß die Mängel aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken waren.

Art. 561. Der Schiffer hat zur Einnahme der Ladung das Schiff an den vom Befrachter oder, wenn das Schiff an Mehrere verfrachtet ist, von sämmtlichen Befrachtern ihm angewiesenen Platz hinzulegen.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn von sämmtlichen Befrachtern nicht derselbe Platz angewiesen wird, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffs oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht gestatten, so muß der Schiffer an dem ortsüblichen Ladungsplatz anlegen.

Art. 562. Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, müssen die Güter von dem Befrachter kostenfrei bis an das Schiff geliefert, dagegen die Kosten der Einladung derselben in das Schiff von dem Verfrachter getragen werden.

Art. 563. Der Verfrachter muß statt der vertragsmäßigen Güter andere, von dem Befrachter zur Verschiffung nach demselben Bestimmungshafen ihm angebotene Güter annehmen, wenn dadurch seine Lage nicht erschwert wird.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Güter im

Vertrage nicht blos nach Art oder Gattung, sondern speziell bezeichnet sind.

Art. 564. Der Befrachter oder Ablader, welcher die verladenen Güter unrichtig bezeichnet oder Kriegskontrebande oder Güter verladet, deren Ausfuhr oder deren Einfuhr in den Bestimmungshafen verboten ist, oder welcher bei der Abladung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- nnd Zollgesetze übertritt, wird, insofern ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt, nicht bloß dem Verfrachter, sondern auch allen übrigen im ersten Absatz des Art. 479. bezeichneten Personen für den durch sein Verfahren veranlaßten Aufenthalt und jeden anderen Schaden verantwortlich.

Dadurch, daß er mit Genehmigung des Schiffers gehandelt hat, wird seine Verantwortlichkeit den übrigen Personen gegenüber nicht ausgeschlossen.

Er kann aus der Konfiskation der Güter keinen Grund herleiten, die Zahlung der Fracht zu verweigern.

Gefährden die Güter das Schiff oder die übrige Ladung, so ist der Schiffer befugt, dieselben ans Land zu setzen oder in dringenden Fällen über Bord zu werfen.

Art. 565. Auch derjenige, welcher ohne Wissen des Schiffers Güter an Bord bringt, ist nach Maßgabe des vorigen Artikels zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schiffer ist befugt, solche Güter wieder ans Land zu setzen oder, wenn sie das Schiff oder die übrige Ladung gefährden, nöthigenfalls über Bord zu werfen. Hat der Schiffer die Güter an Bord behalten, so muß dafür die höchste am Abladungsort zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht bezahlt werden.

Art. 566. Der Verfrachter ist nicht befugt, ohne Erlaubniß des Befrachters die Güter in ein anderes Schiff zu verladen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er für jeden Schaden verantwortlich, in Ansehung dessen er nicht beweist, daß derselbe auch dann entstanden und dem Befrachter zur Last gefallen sein würde, wenn die Güter nicht in ein anderes Schiff verladen worden wären.

Auf Umladungen in ein anderes Schiff, welche in Fällen der Noth nach Antritt der Reise erfolgen, findet dieser Artikel keine Anwendung.

Arr. 567. Ohne Genehmigung des Abladers dürfen dessen Güter weder auf das Verdeck verladen, noch an die Seiten des Schiffs gehängt werden.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß in Ansehung der Küstenschifffahrt die vorstehende Vorschrift, soweit sie auf die Beladung des Verdecks sich bezieht, keine Anwendung finde.

Art. 568. Bei der Verfrachtung eines Schiffs im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zur Einnahme der Ladung fertig und bereit ist, dies dem Befrachter anzuzeigen.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tage beginnt die Ladezeit.

Ueber die Ladezeit hinaus hat der Verfrachter auf die Abladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Ladezeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen muß der Befrachter dem Verfrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) gewähren.

Art. 569. Ist die Dauer der Ladezeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Ladezeit eine den Umständen des Falles angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

Art. 570. Ist die Dauer der Ladezeit oder der Tag, mit welchem dieselbe enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablauf der Ladezeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Befrachter erklärt hat, daß die Ladezeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Ladezeit dem Befrachter erklären, an welchem Tage er die Ladezeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablauf der Ladezeit und zum Beginn der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

Art. 571. Nach Ablauf der Ladezeit oder, wenn eine Ueberliegezeit vereinbart ist, nach Ablauf der Ueberliegezeit ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Abladung noch länger zu warten. Er muß jedoch seinen Willen, nicht länger zu warten, spätestens drei Tage vor Ablauf der Ladezeit oder der Ueberliegezeit dem Befrachter erklären.

Ist dies nicht geschehen, so läuft die Ladezeit oder Ueberliegezeit nicht eher ab, als bis die Erklärung nachgeholt ist und seit dem Tage der Abgabe derselben drei Tage verstrichen sind.

Die in diesem Artikel erwähnten drei Tage werden in allen Fällen als ununterbrochen fortlaufende Tage nach dem Kalender gezählt.

Art. 572. Die in den Art. 570. und 571. erwähnten Erklärungen des Verfrachters sind an keine besondere Form gebunden. Weigert sich der Befrachter, den Empfang einer solchen Erklärung in genügender Weise zu bescheinigen, so ist der Verfrachter befugt, eine öffentliche Urkunde darüber auf Kosten des Befrachters errichten zu lassen.

Art. 573. Das Liegegeld wird, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist, von dem Richter nach billigem Ermessen, nöthigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen festgesetzt.

Der Richter hat hierbei auf die näheren Umstände des Falles, insbesondere auf die Heuerbeträge und Unterhaltskosten der Schiffs-

besatzung, sowie auf den dem Verfrachter entgehenden Frachtverdienst Rücksicht zu nehmen.

Art. 574. Bei Berechnung der Lade- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, an welchen der Befrachter durch Zufall die Ladung zu liefern verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an welchen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1) die Lieferung nicht nur der bedungenen, sondern jeder Art von Ladung an das Schiff, oder

2) die Uebernahme der Ladung

verhindert ist.

Art. 575. Für die Tage, während welcher der Verfrachter wegen Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung hat länger warten müssen, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Ladezeit eingetreten ist. Dagegen ist für die Tage, während welcher er wegen Verhinderung der Uebernahme der Ladung hat länger warten müssen, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist.

Art. 576. Sind für die Dauer der Ladezeit nach Art. 569. die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maaßgebend, so kommen bei Berechnung der Ladezeit die beiden vorstehenden Artikel nur insoweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

Art. 577. Hat der Verfrachter sich ausbedungen, daß die Abladung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse, so wird er durch die Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung (Art. 574. Ziff. 1.) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

Art. 578. Soll der Verfrachter die Ladung von einem Dritten erhalten, und ist dieser Dritte ungeachtet der von dem Verfrachter in ortsüblicher Weise kundgemachten Bereitschaft zum Laden nicht zu ermitteln, oder verweigert er die Lieferung der Ladung, so hat der Verfrachter den Befrachter schleunigst hiervon zu benachrichtigen und nur bis zum Ablauf der Ladezeit, nicht auch während der etwa vereinbarten Ueberliegezeit auf die Abladung zu warten, es sei denn, daß er von dem Befrachter oder einem Bevollmächtigten desselben noch innerhalb der Ladezeit eine entgegengesetzte Anweisung erhält.

Ist für die Ladezeit und die Löschzeit zusammen eine ungetheilte Frist bestimmt, so wird für den oben erwähnten Fall die Hälfte dieser Frist als Ladezeit angesehen.

Art. 579. Der Verfrachter muß auf Verlangen des Befrachters die Reise auch ohne die volle bedungene Ladung antreten. Es gebührt ihm aber alsdann nicht allein die volle Fracht und das etwaige Liegegeld, sondern er ist auch berechtigt, insoweit ihm durch die Unvollständigkeit der Ladung die Sicherheit für die volle Fracht entgeht, die Bestellung einer anderweitigen Sicherheit zu fordern. Außerdem sind ihm die Mehrkosten, welche in Folge der Unvoll-

ständigkeit der Ladung ihm etwa erwachsen, durch den Befrachter zu erstatten.

Art. 580. Hat der Befrachter bis zum Ablauf der Zeit, während welcher der Verfrachter auf die Abladung zu warten verpflichtet ist (Wartezeit), die Abladung nicht vollständig bewirkt, so ist der Verfrachter befugt, sofern der Befrachter nicht von dem Vertrage zurücktritt, die Reise anzutreten und die im vorstehenden Artikel bezeichneten Forderungen geltend zu machen.

Art. 581. Der Befrachter kann vor Antritt der Reise, sei diese eine einfache oder zusammengesetzte, von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurücktreten, die Hälfte der bedungenen Fracht als Fautfracht zu zahlen.

Bei Anwendung dieser Bestimmung wird die Reise schon dann als angetreten erachtet:

1) wenn der Befrachter den Schiffer bereits abgefertigt hat;
2) wenn er die Ladung bereits ganz oder zum Theil geliefert hat und die Wartezeit verstrichen ist.

Art. 582. Macht der Befrachter von dem im vorstehenden Artikel bezeichneten Rechte Gebrauch, nachdem Ladung geliefert ist, so muß er auch die Kosten der Einladung und Wiederausladung tragen und für die Zeit der mit möglichster Beschleunigung zu bewirkenden Wiederausladung, soweit sie nicht in die Ladezeit fällt, Liegegeld (Art. 573.) zahlen.

Der Verfrachter ist verpflichtet, den Aufenthalt, welchen die Wiederausladung verursacht, selbst dann sich gefallen zu lassen, wenn dadurch die Wartezeit überschritten wird, wogegen ihm für die Zeit nach Ablauf der Wartezeit Liegegeld und der Ersatz des durch Ueberschreitung der Wartezeit entstandenen Schadens gebührt, soweit der letztere den Betrag dieses Liegegeldes erweislich übersteigt.

Art. 583. Nachdem die Reise im Sinne des Art. 581. angetreten ist, kann der Befrachter nur gegen Berichtigung der vollen Fracht, sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615.) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616. bezeichneten Forderungen von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Im Fall der Wiederausladung hat der Befrachter nicht nur die hierdurch entstandenen Mehrkosten, sondern auch den Schaden zu ersetzen, welcher aus dem durch die Wiederausladung verursachten Aufenthalt dem Verfrachter entsteht.

Zum Zweck der Wiederausladung der Güter die Reise zu ändern oder einen Hafen anzulaufen, ist der Verfrachter nicht verpflichtet.

Art. 584. Der Befrachter ist statt der vollen Fracht nur zwei Drittel derselben als Fautfracht zu zahlen verpflichtet, wenn das Schiff zugleich auf Rückladung verfrachtet ist oder in Ausführung des Vertrags zur Einnahme der Ladung eine Fahrt aus einem anderen Hafen zu machen hat, und wenn in diesen beiden Fällen der Rücktritt früher erklärt wird, als die Rückreise oder die Reise aus dem Abladungshafen im Sinne des Art. 581. angetreten ist.

Art. 585. Bei anderen zusammengesetzten Reisen erhält der Verfrachter, wenn der Befrachter den Rücktritt erklärt, bevor in Bezug auf den letzten Reiseabschnitt die Reise im Sinne des Art. 581. angetreten ist, als Fautfracht zwar die volle Fracht, es kommt von dieser jedoch eine angemessene Quote in Abzug, sofern die Umstände die Annahme begründen, daß der Verfrachter in Folge der Aufhebung des Vertrages Kosten erspart und Gelegenheit zu anderweitigem Frachtverdienst gehabt habe.

Können sich die Parteien über die Zulässigkeit des Abzuges oder die Höhe desselben nicht einigen, so entscheidet darüber der Richter nach billigem Ermessen.

Der Abzug darf in keinem Falle die Hälfte der Fracht übersteigen.

Art. 586. Hat der Befrachter bis zum Ablauf der Wartezeit keine Ladung geliefert, so ist der Verfrachter an seine Verpflichtungen aus dem Vertrage nicht länger gebunden, und befugt, gegen den Befrachter dieselben Ansprüche geltend zu machen, welche ihm zugestanden haben würden, wenn der Befrachter von dem Vertrage zurückgetreten wäre (Art. 581., 584., 585.).

Art. 587. Auf die Fautfracht wird die Fracht, welche der Verfrachter für andere Ladungsgüter erhält, nicht angerechnet.

Durch diese Bestimmung wird jedoch die Vorschrift im ersten Absatz des Art. 585. nicht berührt.

Der Anspruch des Verfrachters auf Fautfracht ist nicht davon abhängig, daß er die im Vertrage bezeichnete Reise ausführt.

Durch die Fautfracht werden die Ansprüche des Verfrachters auf Liegegeld und die übrigen ihm etwa zustehenden Forderungen (Art. 615.) nicht ausgeschlossen.

Art. 588. Ist ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet, so gelten die Art. 568 bis 587. mit folgenden Abweichungen:

1) Der Verfrachter erhält in den Fällen, in welchen er nach diesen Artikeln mit einem Theile der Fracht sich begnügen müßte, als Fautfracht die volle Fracht, es sei denn, daß sämmtliche Befrachter zurücktreten oder keine Ladung liefern.

   Von der vollen Fracht kommt jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Verfrachter an Stelle der nicht gelieferten angenommen hat.

2) In den Fällen der Art. 582. und 583. kann der Befrachter die Wiederausladung nicht verlangen, wenn dieselbe eine Verzögerung der Reise zur Folge haben oder eine Umladung nöthig machen würde, es sei denn, daß alle übrigen Befrachter ihre Genehmigung ertheilten. Außerdem ist der Befrachter verpflichtet, sowohl die Kosten als auch den Schaden zu ersetzen, welche durch die Wiederausladung entstehen.

   Machen sämmtliche Befrachter von dem Rechte des Rücktritts Gebrauch, so hat es bei den Vorschriften der Art. 582. und 583. sein Bewenden.

Art. 589. Hat der Frachtvertrag Stückgüter zum Gegenstand, so muß der Befrachter auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug die Abladung bewirken.

Ist der Befrachter säumig, so ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Lieferung der Güter zu warten; der Befrachter muß, wenn ohne dieselben die Reise angetreten wird, gleichwohl die volle Fracht entrichten. Es kommt von der letzteren jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Verfrachter an Stelle der nicht gelieferten angenommen hat.

Der Verfrachter, welcher den Anspruch auf die Fracht gegen den säumigen Befrachter geltend machen will, ist bei Verlust des Anspruchs verpflichtet, dies dem Befrachter vor der Abreise kund zu geben. Auf diese Erklärung finden die Vorschriften des Art. 572. Anwendung.

Art. 590. Nach der Abladung kann der Befrachter auch gegen Berichtigung der vollen Fracht, sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615.) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616. bezeichneten Forderungen nur nach Maßgabe des ersten Absatzes der Vorschrift unter Ziffer 2. des Art. 588. von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Außerdem findet auch für diese Fälle die Vorschrift im letzten Absatz des Art. 583. Anwendung.

Art. 591. Ist ein Schiff auf Stückgüter angelegt und die Zeit der Abreise nicht festgesetzt, so hat auf Antrag des Befrachters der Richter nach den Umständen des Falles den Zeitpunkt zu bestimmen, über welchen hinaus der Antritt der Reise nicht verschoben werden kann.

Art. 592. Bei jeder Art von Frachtvertrag hat der Befrachter innerhalb der Zeit, binnen welcher die Güter zu liefern sind, dem Schiffer zugleich alle zur Verschiffung derselben erforderlichen Papiere zuzustellen.

Art. 593. Der Schiffer hat zur Löschung der Ladung das Schiff an den Platz hinzulegen, welcher ihm von demjenigen, an den die Ladung abzuliefern ist (Empfänger), oder, wenn die Ladung an mehrere Empfänger abzuliefern ist, von sämmtlichen Empfängern angewiesen wird.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn von sämmtlichen Empfängern nicht derselbe Platz angewiesen wird, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffs oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht gestatten, so muß der Schiffer an dem ortsüblichen Löschungsplatz anlegen.

Art. 594. Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Löschungshafens und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiffe von dem Ver-

frachter, alle übrigen Kosten der Löschung von dem Ladungsempfänger getragen.

Art. 595. Bei der Verfrachtung eines Schiffs im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zum Löschen fertig und bereit ist, dies dem Empfänger anzuzeigen.

Die Anzeige muß durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise geschehen, wenn der Empfänger dem Schiffer unbekannt ist.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tage beginnt die Löschzeit.

Ueber die Löschzeit hinaus hat der Verfrachter nur dann auf die Abnahme der Ladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Löschzeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen muß dem Verfrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) gewährt werden. Das Liegegeld wird von dem Richter nach Anleitung des Art. 573. festgesetzt, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist.

Art. 596. Ist die Dauer der Löschzeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Löschungshafens und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Löschzeit eine den Umständen des Falles angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

Art. 597. Ist die Dauer der Löschzeit oder der Tag, mit welchem dieselbe enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablauf der Löschzeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Empfänger erklärt hat, daß die Löschzeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Löschzeit dem Empfänger erklären, an welchem Tage er die Löschzeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablauf der Löschzeit und zum Beginn der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

Auf die in diesem Art. erwähnten Erklärungen des Verfrachters finden die Vorschriften des Art. 572. Anwendung.

Art. 598. Bei Berechnung der Lösch- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, an welchen der Empfänger durch Zufall die Ladung abzunehmen verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an welchen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1) der Transport nicht nur der im Schiffe befindlichen, sondern jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land,

oder

2) die Ausladung aus dem Schiffe

verhindert ist.

Art. 599. Für die Tage, während welcher der Verfrachter wegen der Verhinderung des Transports jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land hat länger warten müssen, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Löschzeit eingetreten ist. Dagegen ist für die Tage, während welcher er wegen Verhinderung der Ausladung aus dem Schiffe hat länger warten müssen, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist.

Art. 600. Sind für die Dauer der Löschzeit nach Art. 596. die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maßgebend, so kommen bei Berechnung der Löschzeit die beiden vorstehenden Artikel nur insoweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

Art. 601. Hat der Verfrachter sich ausbedungen, daß die Löschung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse, so wird er durch die Verhinderung des Transports jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land (Art. 598. Ziff. 1.) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

Art. 602. Wenn der Empfänger zur Abnahme der Güter sich bereit erklärt, dieselbe aber über die von ihm einzuhaltenden Fristen verzögert, so ist der Schiffer befugt, die Güter, unter Benachrichtigung des Empfängers, gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen.

Der Schiffer ist verpflichtet, in dieser Weise zu verfahren und zugleich den Befrachter davon in Kenntniß zu setzen, wenn der Empfänger die Annahme der Güter verweigert oder über dieselbe auf die im Art. 595. vorgeschriebene Anzeige sich nicht erklärt, oder wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist.

Art. 603. Insoweit durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Löschzeit ohne Verschulden des Schiffers überschritten wird, hat der Verfrachter Anspruch auf Liegegeld (Art. 595.), unbeschadet des Rechts, für diese Zeit, soweit sie keine vertragsmäßige Ueberliegezeit ist, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 604. Die Art. 595—603. kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet ist.

Art. 605. Der Empfänger von Stückgütern hat dieselben auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug abzunehmen. Ist der Empfänger dem Schiffer nicht bekannt, so muß die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise geschehen.

In Ansehung des Rechts und der Verpflichtung des Schiffers, die Güter niederzulegen, gelten die Vorschriften des Art. 602. Die im

Art. 602. vorgeschriebene Benachrichtigung des Befrachters kann durch öffentliche, in ortsüblicher Weise zu bewirkende Bekanntmachung erfolgen.

Für die Tage, um welche durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Frist, binnen welcher das Schiff würde entlöscht worden sein, überschritten ist, hat der Verfrachter Anspruch auf Liegegeld (Art. 595.), unbeschadet des Rechts, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 606. Wenn bei der Verfrachtung des Schiffes im Ganzen oder eines verhältnißmäßigen Theils oder eines bestimmt bezeichneten Raums des Schiffes der Befrachter Unterfrachtverträge über Stückgüter geschlossen hat, so bleiben für die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Verfrachters die Art. 595 bis 603. maßgebend.

Art. 607. Der Befrachter haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung der Güter seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl., oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Verlust und Beschädigung, welche aus einem mangelhaften Zustande des Schiffs entstehen, der aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken war (Art. 560. Abs. 2.), werden dem Verluste oder der Beschädigung durch höhere Gewalt gleichgeachtet.

Art. 608. Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Verfrachter nur in dem Falle, wenn diese Beschaffenheit oder der Werth der Güter bei der Abladung dem Schiffer angegeben ist.

Art. 609. Bevor der Empfänger die Güter übernommen hat, kann sowohl der Empfänger als der Schiffer, um den Zustand oder die Menge der Güter festzustellen, die Besichtigung derselben durch die zuständige Behörde oder durch die zu dem Zweck amtlich bestellten Sachverständigen bewirken lassen.

Bei diesem Verfahren ist die am Orte anwesende Gegenpartei zuzuziehen, sofern die Umstände es gestatten.

Art. 610. Ist die Besichtigung vor der Uebernahme nicht geschehen, so muß der Empfänger binnen achtundvierzig Stunden nach dem Tage der Uebernahme die nachträgliche Besichtigung der Güter nach Maßgabe des Art. 609. erwirken, widrigenfalls alle Ansprüche wegen Beschädigung oder theilweisen Verlustes erlöschen. Es macht keinen Unterschied, ob Verlust und Beschädigung äußerlich erkennbar waren oder nicht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Verluste und Beschädigungen, welche durch eine bösliche Handlungsweise einer Person der Schiffsbesatzung entstanden sind.

Art. 611. Die Kosten der Besichtigung hat derjenige zu tragen, welcher dieselbe beantragt hat.

Ist jedoch die Besichtigung von dem Empfänger beantragt, und wird ein Verlust oder eine Beschädigung ermittelt, wofür der Ver-

frachter Ersatz leisten muß, so fallen die Kosten dem letzteren zur Last.

Art. 612. Wenn auf Grund des Art. 607. für den Verlust von Gütern Ersatz geleistet werden muß, so ist nur der Werth der verlorenen Güter zu vergüten. Dieser Werth wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsorte der verlorenen Güter bei Beginn der Löschung des Schiffs oder, wenn eine Entlöschung des Schiffs an diesem Orte nicht erfolgt, bei seiner Ankunft daselbst haben.

In Ermangelung eines Marktpreises, oder falls über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zöllen und Unkosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Wird der Bestimmungsort der Güter nicht erreicht, so tritt an Stelle des Bestimmungsorts der Ort, wo die Reise endet, oder wenn die Reise durch Verlust des Schiffs endet, der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist.

Art. 613. Die Bestimmungen des Art. 612. finden auch auf diejenigen Güter Anwendung, für welche der Rheder nach Art. 510. Ersatz leisten muß.

Uebersteigt im Falle der Verfügung über die Güter durch Verkauf der Reinerlös derselben den im Art. 612. bezeichneten Preis, so tritt an Stelle des letzteren der Reinerlös.

Art. 614. Muß für Beschädigung der Güter auf Grund des Art. 607. Ersatz geleistet werden, so ist nur die durch die Beschädigung verursachte Werthsverminderung der Güter zu vergüten. Diese Werthsverminderung wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerth, welchen die Güter im beschädigten Zustande haben, und dem im Art. 612. bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Art. 615. Durch Annahme der Güter wird der Empfänger verpflichtet, nach Maßgabe des Frachtvertrages oder des Konnossements, auf deren Grund die Empfangnahme geschieht, die Fracht nebst allen Nebengebühren, sowie das etwaige Liegegeld zu bezahlen, die ausgelegten Zölle und übrigen Auslagen zu erstatten und die ihm sonst obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Verfrachter hat die Güter gegen Zahlung der Fracht und gegen Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Empfängers auszuliefern.

Art. 616. Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter früher auszuliefern, als bis die auf denselben haftenden Beiträge zur großen Haverei, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Ist die Verbodmung für Rechnung des Rheders geschehen, so gilt die vorstehende Bestimmung unbeschadet der Verpflichtung des Ver-

frachters, für die Befreiung der Güter von der Bodmereischuld noch vor der Auslieferung zu sorgen.

Art. 617. Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter, mögen sie verdorben oder beschädigt sein oder nicht, für die Fracht an Zahlungsstatt anzunehmen.

Sind jedoch Behältnisse, welche mit flüssigen Waaren angefüllt waren, während der Reise ganz oder zum größeren Theil ausgelaufen, so können dieselben dem Verfrachter für die Fracht und seine übrigen Forderungen (Art. 615.) an Zahlungsstatt überlassen werden.

Durch die Vereinbarung, daß der Verfrachter nicht für Leckage hafte, oder durch die Klausel: „frei von Leckage", wird dieses Recht nicht ausgeschlossen. Dieses Recht erlischt, sobald die Behältnisse in den Gewahrsam des Abnehmers gelangt sind.

Ist die Fracht in Bausch und Bogen bedungen, und sind nur einige Behältnisse ganz oder zum größeren Theile ausgelaufen, so können dieselben für einen verhältnißmäßigen Theil der Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters an Zahlungsstatt überlassen werden.

Art. 618. Für Güter, welche durch irgend einen Unfall verloren gegangen sind, ist keine Fracht zu bezahlen und die etwa vorausbezahlte zu erstatten, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn das Schiff im Ganzen oder ein verhältnißmäßiger oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet ist. Sofern in einem solchen Falle das Frachtgeld in Bausch und Bogen bedungen ist, berechtigt der Verlust eines Theils der Güter zu einem verhältnißmäßigen Abzuge von der Fracht.

Art. 619. Ungeachtet der Nichtablieferung ist die Fracht zu zahlen für Güter, deren Verlust in Folge ihrer natürlichen Beschaffenheit (Art. 607.) eingetreten ist, sowie für Thiere, welche unterwegs gestorben sind.

Inwiefern die Fracht für Güter zu ersetzen ist, welche in Fällen der großen Haverei aufgeopfert worden sind, wird durch die Vorschriften über die große Haverei bestimmt.

Art 620. Für Güter, welche ohne Abrede über die Höhe der Fracht zur Beförderung übernommen sind, ist die am Abladungsorte zur Abladungszeit übliche Fracht zu zahlen.

Für Güter, welche über das mit dem Befrachter vereinbarte Maß hinaus zur Beförderung übernommen sind, ist die Fracht nach Verhältniß der bedungenen Fracht zu zahlen.

Art. 621. Wenn die Fracht nach Maß, Gewicht oder Menge der Güter bedungen ist, so ist im Zweifel anzunehmen, das Maß, Gewicht oder Menge der abgelieferten und nicht der eingelieferten Güter für die Höhe der Fracht entscheiden soll.

Art. 622. Außer der Fracht können Kaplaken, Prämien und dergleichen nicht gefordert werden, sofern sie nicht ausbedungen sind.

Die gewöhnlichen und ungewöhnlichen Unkosten der Schifffahrt,

als: Lootsengeld, Haafengeld, Leuchtfeuergeld, Schlepplohn, Quarantainegelder, Auseisungskosten und dergleichen, fallen in Ermangelung einer entgegenstehenden Abrede dem Verfrachter allein zur Last, selbst wenn derselbe zu den Maßregeln, welche die Auslagen verursacht haben, auf Grund des Frachtvertrages nicht verpflichtet war.

Die Fälle der großen Haverei, sowie die Fälle der Aufwendung von Kosten zur Erhaltung, Bergung und Rettung der Ladung werden durch diesen Artikel nicht berührt.

Art. 623. Wenn die Fracht nach Zeit bedungen ist, so beginnt sie in Ermangelung einer anderen Abrede mit dem Tage zu laufen, der auf denjenigen folgt, an welchem der Schiffer angezeigt hat, daß er zur Einnahme der Ladung, oder bei einer Reise in Ballast, daß er zum Antritt der Reise fertig und bereit sei, sofern aber bei einer Reise in Ballast diese Anzeige am Tage vor dem Antritt der Reise noch nicht erfolgt ist, mit dem Tage, an welchem die Reise angetreten wird.

Ist Liegegeld oder Ueberliegezeit bedungen, so beginnt in allen Fällen die Zeitfracht erst mit dem Tage zu laufen, an welchem der Antritt der Reise erfolgt.

Die Zeitfracht endet mit dem Tage, an welchem die Löschung vollendet ist.

Wird die Reise ohne Verschulden des Verfrachters verzögert oder unterbrochen, so muß für die Zwischenzeit die Zeitfracht fort entrichtet werden, jedoch unbeschadet der Bestimmungen der Art. 639 und 640.

Art. 624. Der Verfrachter hat wegen der im Art. 615. erwähnten Forderungen ein Pfandrecht an den Gütern.

Das Pfandrecht besteht, so lange die Güter zurückbehalten oder deponirt sind; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, sofern es binnen dreißig Tagen nach Beendigung derselben gerichtlich geltend gemacht wird; es erlischt jedoch, sobald vor der gerichtlichen Geltendmachung die Güter in den Gewahrsam eines Dritten gelangen, welcher sie nicht für den Empfänger besitzt.

Art. 625. Im Falle des Streits über die Forderungen des Verfrachters ist dieser die Güter auszuliefern verpflichtet, sobald die streitige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt deponirt ist.

Nach Ablieferung der Güter ist der Verfrachter zur Erhebung der deponirten Summe gegen angemessene Sicherheitsleistung verpflichtet.

Art. 626. So lange das Pfandrecht des Verfrachters besteht, kann das Gericht auf dessen Ansuchen verordnen, daß die Güter ganz oder zu einem entsprechenden Theil Behufs Befriedigung des Verfrachters öffentlich verkauft werden.

Dieses Recht gebührt dem Verfrachter auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers.

Das Gericht hat die Betheiligten, wenn sie am Orte anwesend sind, über das Gesuch, bevor der Verkauf verfügt wird, zu hören.

Art. 627. Hat der Verfrachter die Güter ausgeliefert, so kann er wegen der gegen den Empfänger ihm zustehenden Forderungen (Art. 615.) an dem Befrachter sich nicht erholen. Nur insoweit der Befrachter mit dem Schaden des Verfrachters sich etwa bereichern würde, findet ein Rückgriff statt.

Art. 628. Hat der Verfrachter die Güter nicht ausgeliefert, und von dem im ersten Absatz des Art. 626. bezeichneten Rechte Gebrauch gemacht, jedoch durch den Verkauf der Güter seine vollständige Befriedigung nicht erhalten, so kann er an dem Befrachter sich erholen, soweit er wegen seiner Forderungen aus dem zwischen ihm und dem Befrachter abgeschlossen Frachtvertrage nicht befriedigt ist.

Art. 629. Werden die Güter von dem Empfänger nicht abgenommen, so ist der Befrachter verpflichtet, den Verfrachter wegen der Fracht und der übrigen Forderungen dem Frachtvertrage gemäß zu befriedigen.

Bei der Abnahme der Güter durch den Befrachter kommen die Art. 593 bis 626. in der Weise zur Anwendung, daß an Stelle des in diesen Artikeln bezeichneten Empfängers der Befrachter tritt. Insbesondere steht in einem solchen Falle dem Verfrachter wegen seiner Forderungen das Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an den Gütern nach Maßgabe der Art. 624., 625., 626., sowie das im Art. 616. bezeichnete Recht zu.

Art. 630. Der Frachtvertrag tritt außer Kraft, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist, wenn vor Antritt der Reise durch einen Zufall

1) das Schiff verloren geht, insbesondere
 wenn es verunglückt,
 wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444.) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,
 wenn es geraubt wird,
 wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird;
 oder
2) die im Frachtvertrage nicht blos nach Art oder Gattung, sondern speziell bezeichneten Güter verloren gehen;
 oder
3) die, wenn auch nicht im Frachtvertrage speziell bezeichneten Güter verloren gehen, nachdem dieselben bereits an Bord gebracht oder Behufs Einladung in das Schiff an der Landungsstelle von dem Schiffer übernommen worden sind.

Hat aber in dem unter Ziffer 3. bezeichneten Falle der Verlust der Güter noch innerhalb der Wartezeit (Art. 580.) sich zugetragen, so tritt der Vertrag nicht außer Kraft, sofern der Befrachter ohne Verzug sich bereit erklärt, statt der verloren gegangenen andere Güter (Art. 563.) zu liefern, und mit der Lieferung noch innerhalb der Wartezeit beginnt. Er hat die Abladung der anderen Güter binnen kürzester Frist zu vollenden, die etwaigen Mehrkosten dieser Abla-

dung zu tragen, und insoweit durch dieselbe die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Art. 631. Jeder Theil ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein:

1) wenn vor Antritt der Reise
   das Schiff mit Embargo belegt, oder zum landesherrlichen Dienst oder zum Dienst einer fremden Macht in Beschlag genommen,
   der Handel mit dem Bestimmungsort untersagt,
   der Abladungs- oder Bestimmungshafen blokirt,
   die Ausfuhr der nach dem Frachtvertrage zu verschiffenden Güter aus dem Abladungshafen oder die Einfuhr derselben in den Bestimmungshafen verboten,
   durch eine andere Verfügung von hoher Hand das Schiff am Auslaufen oder die Reise oder die Versendung der nach dem Frachtvertrage zu liefernden Güter verhindert wird.

   In allen vorstehenden Fällen berechtigt jedoch die Verfügung von hoher Hand nur dann zum Rücktritt, wenn das eingetretene Hinderniß nicht voraussichtlich von nur unerheblicher Dauer ist;

2) wenn vor Antritt der Reise ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff oder die nach dem Frachtvertrage zu verschiffenden Güter oder beide nicht mehr als frei betrachtet werden können und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt würden.

Die Ausübung der im Art. 563. dem Befrachter beigelegten Befugniß ist in den Fällen der vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Art. 632. Wenn nach Antritt der Reise das Schiff durch einen Zufall verloren geht (Art. 630. Ziff. 1.), so endet der Frachtvertrag. Jedoch hat der Befrachter, soweit Güter geborgen oder gerettet sind, die Fracht im Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen (Distanzfracht).

Die Distanzfracht ist nur soweit zu zahlen, als der gerettete Werth der Güter reicht.

Art. 633. Bei Berechnung der Distanzfracht kommt in Anschlag nicht allein das Verhältniß der bereits zurückgelegten zu der noch zurückzulegenden Entfernung, sondern auch das Verhältniß des Aufwandes an Kosten und Zeit, der Gefahren und Mühen, welche durchschnittlich mit dem vollendeten Theile der Reise verbunden sind, zu denen des nicht vollendeten Theiles.

Können sich die Parteien über den Betrag der Distanzfracht nicht einigen, so entscheidet darüber der Richter nach billigem Ermessen.

Art. 634. Die Auflösung des Frachtvertrages ändert nichts in den Verpflichtungen des Schiffers, bei Abwesenheit der Betheiligten auch nach dem Verluste des Schiffes für das Beste der Ladung zu sorgen (Art. 504. bis 506.). Der Schiffer ist demzufolge berechtigt und verpflichtet, und zwar im Falle der Dringlichkeit auch ohne vorherige

Anfrage, je nachdem es den Umständen entspricht, entweder die Ladung für Rechnung der Betheiligten mittelst eines anderen Schiffes nach dem Bestimmungshafen befördern zu lassen, oder die Auflagerung, oder den Verkauf derselben zu bewirken und im Falle der Weiterbeförderung oder Auflagerung, Behufs Beschaffung der hierzu, sowie zur Erhaltung der Ladung nöthigen Mittel, einen Theil davon zu verkaufen, oder im Falle der Weiterbeförderung die Ladung ganz oder zum Theil zu verbodmen.

Der Schiffer ist jedoch nicht verpflichtet, die Ladung auszuantworten oder zur Weiterbeförderung einem anderen Schiffer zu übergeben, bevor die Distanzfracht nebst den sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615.) und die auf der Ladung haftenden Beiträge zur großen Haverei, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Auch für die Erfüllung der nach dem ersten Absatz dieses Artikels dem Schiffer obliegenden Pflichten haftet der Rheder mit dem Schiffe, soweit etwas davon gerettet ist, und mit der Fracht.

Art. 635. Gehen nach Antritt der Reise die Güter durch einen Zufall verloren, so endet der Frachtvertrag, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist; insbesondere ist die Fracht weder ganz noch theilweise zu zahlen, insofern nicht im Gesetze das Gegentheil bestimmt ist (Art. 619.).

Art. 636. Ereignet sich nach dem Antritt der Reise einer der im Art. 631. erwähnten Zufälle, so ist jeder Theil befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein.

Ist jedoch einer der im Art. 631. unter Ziffer 1. bezeichneten Zufälle eingetreten, so muß, bevor der Rücktritt stattfindet, auf die Beseitigung des Hindernisses drei oder fünf Monate gewartet werden, je nachdem das Schiff in einem Europäischen oder nichteuropäischen Hafen sich befindet.

Die Frist wird, wenn der Schiffer das Hinderniß während des Aufenthalts in einem Hafen erfährt, von dem Tage der erhaltenen Kunde, anderenfalls von dem Tage an berechnet, an welchem der Schiffer, nachdem er davon in Kentniß gesetzt worden ist, mit dem Schiffe zuerst einen Hafen erreicht.

Die Ausladung des Schiffes erfolgt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung, in dem Hafen, in welchem es zur Zeit der Erklärung des Rücktritts sich befindet.

Für den zurückgelegten Theil der Reise ist der Befrachter Distanzfracht (Art. 632, 633.) zu zahlen verpflichtet.

Ist das Schiff in Folge des Hindernisses in den Abgangshafen oder in einen anderen Hafen zurückgekehrt, so wird bei Berechnung der Distanzfracht der dem Bestimmungshafen nächste Punkt, welchen das Schiff erreicht hat, Behufs Feststellung der zurückgelegten Entfernung zum Anhalt genommen.

Der Schiffer ist auch in den Fällen dieses Artikels verpflichtet, vor und nach der Auflösung des Frachtvertrags für das Beste der Ladung nach Maßgabe der Art. 504 bis 506 und 634. zu sorgen.

Art. 637. Muß das Schiff, nachdem es die Ladung eingenommen hat, vor Antritt der Reise in dem Abladungshafen oder nach Antritt derselben in einem Zwischen- oder Nothhafen in Folge eines der im Art. 631. erwähnten Ereignisse liegen bleiben, so werden die Kosten des Aufenthalts, auch wenn die Erfordernisse der großen Haverei nicht vorliegen, über Schiff, Fracht und Ladung nach den Grundsätzen der großen Haverei vertheilt, gleichviel ob demnächst der Vertrag aufgehoben oder vollständig erfüllt wird. Zu den Kosten des Aufenthalts werden alle in dem zweiten Absatz des Art. 708. Ziffer 4. aufgeführten Kosten gezählt, diejenigen des Ein- und Auslaufens jedoch nur dann, wenn wegen des Hindernisses ein Nothhafen angelaufen ist.

Art. 638. Wird nur ein Theil der Ladung vor Antritt der Reise durch einen Zufall betroffen, welcher, hätte er die ganze Ladung betroffen, nach den Art. 630 und 631. den Vertrag aufgelöst oder die Parteien zum Rücktritt berechtigt haben würde, so ist der Befrachter nur befugt, entweder statt der vertragsmäßigen andere Güter abzuladen, sofern durch deren Beförderung die Lage des Verfrachters nicht erschwert wird (Art. 563.), oder von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurückzutreten, die Hälfte der bedungenen Fracht und die sonstigen Forderungen des Verfrachters zu berichtigen (Art. 581 und 582.). Bei Ausübung dieser Rechte ist der Befrachter jedoch nicht an die sonst einzuhaltende Zeit gebunden. Er hat sich aber ohne Verzug zu erklären, von welchem der beiden Rechte er Gebrauch machen wolle und, wenn er die Abladung anderer Güter wählt, dieselbe binnen kürzester Zeit zu bewirken, auch die etwaigen Mehrkosten dieser Abladung zu tragen, und insoweit durch sie die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Macht er von keinem der beiden Rechte Gebrauch, so muß er auch für den durch den Zufall betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht entrichten. Den durch Krieg, Ein- und Ausfuhrverbot oder eine andere Verfügung von hoher Hand unfrei gewordenen Theil der Ladung ist er jedenfalls aus dem Schiffe herauszunehmen verbunden.

Tritt der Zufall nach Antritt der Reise ein, so muß der Befrachter für den dadurch betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht auch dann entrichten, wenn der Schiffer diesen Theil in einem anderen als dem Bestimmungshafen zu löschen sich genöthigt gefunden und hierauf mit oder ohne Aufenthalt die Reise fortgesetzt hat.

Durch diesen Artikel werden die Bestimmungen der Art. 618 und 619. nicht berührt.

Art. 639. Abgesehen von den Fällen der Art. 631 bis 638. hat ein Aufenthalt, welchen die Reise vor oder nach ihrem Antritt durch Naturereignisse oder andere Zufälle erleidet, auf die Rechte und Pflichten der Parteien keinen Einfluß, es sei denn, daß der erkennbare Zweck des Vertrages durch einen solchen Aufenthalt vereitelt würde. Der Befrachter ist jedoch befugt, während jedes durch einen

Zufall entstandenen, voraussichtlich längeren Aufenthalts die bereits in das Schiff geladenen Güter auf seine Gefahr und Kosten gegen Sicherheitsleistung für die rechtzeitige Wiedereinladung auszuladen. Unterläßt er die Wiedereinladung, so hat er die volle Fracht zu zahlen. In jedem Falle muß er den Schaden ersetzen, welcher aus der von ihm veranlaßten Wiederausladung entsteht.

Gründet sich der Aufenthalt in einer Verfügung von hoher Hand, so ist für die Dauer derselben keine Fracht zu bezahlen, wenn diese zeitweise bedungen war (Art. 623.).

Art. 640. Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Befrachter die Wahl, ob er die ganze Ladung an dem Orte, wo das Schiff sich befindet, gegen Berichtigung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615.) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616. bezeichneten Forderungen zurücknehmen, oder die Wiederherstellung abwarten will. Im letzteren Falle ist für die Dauer der Ausbesserung keine Fracht zu bezahlen, wenn diese zeitweise bedungen war.

Art. 641. Wird der Frachtvertrag in Gemäßheit der Art. 630 bis 636. aufgelöst, so werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiffe von dem Verfrachter, die übrigen Löschungskosten von dem Befrachter getragen. Hat der Zufall jedoch nur die Ladung betroffen, so fallen die sämmtlichen Kosten der Löschung dem Befrachter zur Last. Dasselbe gilt, wenn im Falle des Art. 638. ein Theil der Ladung gelöscht wird. Mußte in einem solchen Falle Behufs der Löschung ein Hafen angelaufen werden, so hat der Befrachter auch die Hafenkosten zu tragen.

Art. 642. Die Art. 630 bis 641. kommen auch zur Anwendung, wenn das Schiff zur Einnahme der Ladung eine Zureise in Ballast nach dem Abladungshafen zu machen hat. Die Reise gilt aber in einem solchen Falle erst dann als angetreten, wenn sie aus dem Abladungshafen angetreten ist. Wird der Vertrag, nachdem das Schiff den Abladungshafen erreicht hat, aber vor Antritt der Reise aus dem letzteren aufgelöst, so erhält der Verfrachter für die Zureise eine nach den Grundsätzen der Distanzfracht (Art. 633.) zu bemessende Entschädigung.

In anderen Fällen einer zusammengesetzten Reise sind die obigen Artikel insoweit anwendbar, als Natur und Inhalt des Vertrages nicht entgegenstehen.

Art. 643. Wenn der Vertrag nicht auf das Schiff im Ganzen, sondern nur auf einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffs oder auf Stückgüter sich bezieht, so gelten die Art. 630 bis 642. mit folgenden Abweichungen:

1) In den Fällen der Art. 631 und 636. ist jeder Theil sogleich nach Eintritt des Hindernisses und ohne Rücksicht auf die Dauer desselben von dem Vertrage zurückzutreten befugt.
2) Im Falle des Art. 638. kann von dem Befrachter das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten, nicht ausgeübt werden.

3) Im Falle des Art. 639. steht dem Befrachter das Recht der einstweiligen Löschung nur dann zu, wenn die übrigen Befrachter ihre Genehmigung ertheilen.

4) Im Fall des Art. 640. kann der Befrachter die Güter gegen Entrichtung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen nur dann zurücknehmen, wenn während der Ausbesserung die Löschung dieser Güter ohnehin erfolgt ist.

Die Vorschriften der Art. 588. und 590. werden hierdurch nicht berührt.

Art. 644. Nach Beendigung jeder einzelnen Abladung hat der Schiffer dem Ablader ohne Verzug gegen Rückgabe des etwa bei der Annahme der Güter ertheilten vorläufigen Empfangscheins ein Konnossement in so vielen Exemplaren auszustellen, als der Ablader verlangt.

Alle Exemplare des Konnossements müssen von gleichem Inhalt sein, dasselbe Datum haben und ausdrücken, wie viele Exemplare ausgestellt sind.

Dem Schiffer ist auf sein Verlangen von dem Ablader eine mit der Unterschrift des letzteren versehene Abschrift des Konnossements zu ertheilen.

Art. 645. Das Konnossement enthält:

1) den Namen des Schiffers;
2) den Namen und die Nationalität des Schiffs;
3) den Namen des Abladers;
4) den Namen des Empfängers;
5) den Abladungshafen;
6) den Löschungshafen oder den Ort, an welchem Ordre über denselben einzuholen ist;
7) die Bezeichnung der abgeladenen Güter, deren Menge und Merkzeichen;
8) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
9) den Ort und den Tag der Ausstellung;
10) die Zahl der ausgestellten Exemplare.

Art. 646. Auf Verlangen des Abladers ist das Konnossement, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Ordre des Empfängers oder lediglich an Ordre zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Ordre die Ordre des Abladers zu verstehen.

Das Konnossement kann auch auf den Namen des Schiffers als Empfängers lauten.

Art. 647. Der Schiffer ist verpflichtet, im Löschungshafen dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Konnossements die Güter auszuliefern.

Zur Empfangnahme der Güter legitimirt ist derjenige, an welchen die Güter nach dem Konnossement abgeliefert werden sollen, oder auf welchen das Konnossement, wenn es an Ordre lautet, durch Indossament übertragen ist.

Art. 648. Melden sich mehrere legitimirte Konnossements-Inhaber, so ist der Schiffer verpflichtet, sie sämmtlich zurückzuweisen, die Güter

gerichtlich oder in einer anderen sicheren Weise niederzulegen und die Konnossements-Inhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe seines Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, so ist er befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und wegen der daraus entstehenden Kosten in gleicher Art wie wegen der Fracht sich an die Güter zu halten (Art. 626.).

Art. 649. Die Uebergabe des an der Ordre lautenden Konnossements an denjenigen, welcher durch dasselbe zur Empfangnahme legitimirt wird, hat, sobald die Güter wirklich abgeladen sind, für den Erwerb der von der Uebergabe der Güter abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen wie die Uebergabe der Güter.

Art. 650. Sind mehrere Exemplare eines an Ordre lautenden Konnossements ausgestellt, so können von dem Inhaber des einen Exemplars die in dem vorstehenden Artikel bezeichneten rechtlichen Wirkungen der Uebergabe des Konnossements zum Nachtheil desjenigen nicht geltend gemacht werden, welcher auf Grund eines anderen Exemplars in Gemäßheit des Art. 647. die Auslieferung der Güter von dem Schiffer erlangt hat, bevor der Anspruch auf Auslieferung von dem Inhaber des ersteren Exemplars erhoben worden ist.

Art. 651. Hat der Schiffer die Güter noch nicht ausgeliefert, so geht unter mehreren sich meldenden Konnossements-Inhabern, wenn und soweit die von denselben auf Grund der Konnossements-Uebergabe an den Gütern geltend gemachten Rechte kollidiren, derjenige vor, dessen Exemplar von dem gemeinschaftlichen Vormann, welcher mehrere Konnossements-Exemplare an verschiedene Personen übertragen hat, zuerst der einen dieser Personen dergestalt übergeben ist, daß dieselbe zur Empfangnahme der Güter legitimirt wurde.

Bei dem nach einem anderen Orte übersandten Exemplare wird die Zeit der Uebergabe durch den Zeitpunkt der Absendung bestimmt.

Art. 652. Der Schiffer ist zur Ablieferung der Güter nur gegen Rückgabe eines Exemplars des Konossements, auf welchem die Ablieferung der Güter zu bescheinigen ist, verpflichtet.

Art. 653. Das Konnossement ist entscheidend für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter; insbesondere muß die Ablieferung der Güter an den Empfänger nach Inhalt des Konnossements erfolgen.

Die in das Konnossement nicht aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist. Wird in Ansehung der Fracht auf den Frachtvertrag verwiesen (z. B. durch die Worte: „Fracht laut Chartepartie"), so sind hierin die Bestimmungen über Löschzeit, Ueberliegezeit und Liegezeit nicht als einbegriffen anzusehen.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Verfrachter und Befrachter bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrags maßgebend.

Art. 654. Der Verfrachter ist für die Richtigkeit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung der abgeladenen Güter dem Empfänger verantwortlich. Seine Haftung beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des Minderwerths, welcher aus der Nichtübereinstimmung der Güter mit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung sich ergiebt.

Art. 655. Die im vorstehenden Art. erwähnte Haftung des Verfrachters tritt auch dann ein, wenn die Güter dem Schiffer in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben sind.

Ist dieses zugleich aus dem Konnossement ersichtlich, so ist der Verfrachter für die Richtigkeit der Bezeichnung der Güter dem Empfänger nicht verantwortlich, sofern er beweist, daß ungeachtet der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers die Unrichtigkeit der in dem Konnossement enthaltenen Bezeichnung nicht wahrgenommen werden konnte.

Die Haftung des Verfrachters wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Identität der abgelieferten und der übernommenen Güter nicht bestritten oder daß dieselbe von dem Verfrachter nachgewiesen ist.

Art. 656. Werden dem Schiffer Güter in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben, so kann er das Konnossement mit dem Zusatze: „Inhalt unbekannt" versehen. Enthält das Konnossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz, so ist der Verfrachter im Falle der Nichtübereinstimmung des abgelieferten Inhalts mit dem im Konnossement angegebenen nur insoweit verantwortlich, als ihm bewiesen wird, daß er einen anderen als den abgelieferten Inhalt empfangen habe.

Art. 657. Sind die im Konnossement nach Zahl, Maaß oder Gewicht bezeichneten Güter dem Schiffer nicht zugezählt, zugemessen oder zugewogen, so kann er das Konnossement mit dem Zusatze: „Zahl, Maaß, Gewicht, unbekannt" versehen. Enthält das Konnossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz, so hat der Verfrachter die Richtigkeit der Angaben des Konnossements über Zahl, Maaß oder Gewicht der übernommenen Güter nicht zu vertreten.

Art. 658. Ist die Fracht nach Zahl, Maaß oder Gewicht der Güter bedungen und im Konnossement Zahl, Maaß oder Gewicht angegeben, so ist diese Angabe für die Berechnung der Fracht entscheidend, wenn das Konnossement eine abweichende Bestimmung enthält. Als eine solche ist der Zusatz: „Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt" oder ein gleichbedeutender Zusatz nicht anzusehen.

Art. 659. Ist das Konnossement mit dem Zusatze „frei von Bruch" oder: „frei von Leckage" oder: „frei von Beschädigung", oder mit einem gleichbedeutenden Zusatze versehen, so haftet der Verfrachter bis zum Beweise des Verschuldens des Schiffers oder einer Person, für welche der Verfrachter verantwortlich ist, nicht für Bruch oder Leckage oder Beschädigung.

Art. 660. Sind dem Schiffer Güter übergeben, deren Beschädi-

gung, schlechte Beschaffenheit oder schlechte Verpackung sichtbar ist, so hat er diese Mängel im Konnossement zu bemerken, widrigenfalls er dem Empfänger dafür verantwortlich ist, auch wenn das Konnossement mit einem der im vorhergehenden Art. erwähnten Zusatze versehen ist.

Art. 661. Nachdem der Schiffer ein an Order lautendes Konnossement ausgestellt hat, darf er den Anweisungen des Abladers wegen Zurückgabe oder Auslieferung der Güter nur dann Folge leisten, wenn ihm die sämmtlichen Exemplare des Konnossements zurückgegeben werden.

Dasselbe gilt in Ansehung der Anforderungen eines Konnossementsinhabers auf Auslieferung der Güter, so lange der Schiffer den Bestimmungshafen nicht erreicht hat.

Handelt er diesen Bestimmungen entgegen, so bleibt er dem rechtmäßigen Inhaber des Konnossements verpflichtet.

Lautet das Konnossement nicht an Order, so ist der Schiffer zur Zurückgabe oder Auslieferung der Güter, auch ohne Beibringung eines Exemplars des Konnossements, verpflichtet, sofern der Ablader und der im Konnossement bezeichnete Empfänger in die Zurückgabe oder Auslieferung der Güter willigen. Werden jedoch nicht sämmtliche Exemplare des Konnossements zurückgestellt, so kann der Schiffer wegen der deshalb zu besorgenden Nachtheile zuvor Sicherheitsleistung fordern.

Art. 662. Die Bestimmungen des Art. 661. kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Frachtvertrag vor Erreichung des Bestimmungshafens in Folge eines Zufalls nach den Art. 630 bis 643. aufgelöst wird.

Art. 663. In Ansehung der Verpflichtungen des Schiffers aus den von ihm geschlossenen Frachtverträgen und ausgestellten Konnossementen hat es bei den Vorschriften der Art. 478., 479. und 502. sein Bewenden.

Art. 664. Im Falle der Unterverfrachtung haftet für die Erfüllung des Unterfrachtvertrages, insoweit dessen Ausführung zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört und von diesem übernommen ist, insbesondere durch Annahme der Güter und Ausstellung des Konnossement, nicht der Unterverfrachter, sondern der Rheder mit Schiff und Fracht (Art. 452).

Ob und inwieweit im Uebrigen der Rheder oder der Unterverfrachter von dem Unterbefrachter in Anspruch genommen werden könne, und ob im letzteren Falle der Unterverfrachter für die Erfüllung unbeschränkt zu haften oder nur die auf Schiff und Fracht beschränkte Haftung des Rheders zu vertreten habe, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Sechster Titel.

Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden.

Art. 665. Ist der Reisende in dem Ueberfahrtsvertrage genannt, so ist derselbe nicht befugt, das Recht auf die Ueberfahrt an einen Anderen abzutreten.

Art. 666. Der Reisende ist verpflichtet, alle Schiffsordnung betreffenden Anweisungen des Schiffers zu befolgen.

Art. 667. Der Reisende, welcher vor oder nach dem Antritt der Reise sich nicht rechtzeitig an Bord begiebt, muß das volle Ueberfahrtsgeld bezahlen, wenn der Schiffer die Reise antritt oder fortsetzt, ohne auf ihn zu warten.

Art. 668. Wenn der Reisende vor dem Antritt der Reise den Rücktritt von dem Ueberfahrtsvertrage erklärt, oder stirbt, oder durch Krankheit oder einen anderen in seiner Person sich ereignenden Zufall zurückzubleiben genöthigt wird, so ist nur die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes zu zahlen.

Wenn nach Antritt der Reise der Rücktritt erklärt wird oder einer der erwähnten Zufälle sich ereignet, so ist das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen.

Art. 669. Der Ueberfahrtsvertrag tritt außer Kraft, wenn durch einen Zufall das Schiff verloren geht (Art. 630. Ziffer 1).

Art. 670. Der Reisende ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff nicht mehr als frei betrachtet werden kann und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt wäre, oder wenn die Reise durch eine das Schiff betreffende Verfügung von hoher Hand aufgehalten wird.

Das Recht des Rücktritts steht auch dem Verfrachter zu, wenn er in einem der vorstehenden Fälle die Reise aufgiebt, oder wenn das Schiff hauptsächlich zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, und die Unternehmung unterbleiben muß, weil die Güter ohne sein Verschulden nicht befördert werden können.

Art. 671. In allen Fällen, in welchen zufolge der Art. 669 und 670. der Ueberfahrtsvertrag aufgelöst wird, ist kein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet.

Ist jedoch die Auflösung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Reisende das Ueberfahrtsgeld nach Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen.

Bei der Berechnung des zu zahlenden Betrages sind die Vorschriften des Art. 633. maßgebend.

Art. 672. Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Reisende, auch wenn er die Ausbesserung nicht abwartet, das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen. Wartet er die Ausbesserung ab, so hat ihm der Verfrachter bis zum Wiederantritt der Reise ohne besondere Vergütung Wohnung zu gewähren, auch die nach dem Ueberfahrtsvertrage in Ansehung der Beköstigung ihm obliegenden Pflichten weiter zu erfüllen.

Erbietet sich jedoch der Verfrachter, den Reisenden mit einer anderen gleich guten Schiffsgelegenheit ohne Beeinträchtigung der übrigen vertragsmäßigen Rechte desselben nach dem Bestimmungshafen zu befördern, und weigert sich der Reisende, von dem Anerbieten Gebrauch zu machen, so hat er auf Gewährung von Wohnung und Kost bis zum Wiederantritt der Reise nicht weiter Anspruch.

Art. 673. Für den Transport der Reise-Effekten, welche der Rei-

sende nach dem Ueberfahrtsvertrage an Bord zu bringen befugt ist, hat derselbe, wenn nicht ein anderes bedungen ist, neben dem Ueberfahrtsgelde keine besondere Vergütung zu zahlen.

Art. 674. Auf die an Bord gebrachten Reise-Effekten finden die Vorschriften der Art. 562., 594., 618. Anwendung.

Sind dieselben von dem Schiffer oder einem dazu bestellten Dritten übernommen, so gelten für den Fall ihres Verlustes oder ihrer Beschädigung die Vorschriften der Art. 607., 608., 609., 610., 611.

Auf sämmtliche von dem Reisenden an Bord gebrachte Sachen finden außerdem die Art. 564., 565., 566. und 620. Anwendung.

Art. 675. Der Verfrachter hat wegen des Ueberfahrtsgeldes an den von dem Reisenden an Bord gebrachten Sachen ein Pfandrecht.

Das Pfandrecht besteht jedoch nur, so lange die Sachen zurückbehalten oder deponirt sind.

Art. 676. Stirbt ein Reisender, so ist der Schiffer verpflichtet, in Ansehung der an Bord sich befindenden Effekten desselben das Interesse der Erben nach den Umständen des Falles in geeigneter Weise wahrzunehmen.

Art. 677. Wird ein Schiff zur Beförderung von Reisenden einem Dritten verfrachtet, sei es im Ganzen oder zu einem Theil oder dergestalt, daß eine bestimmte Zahl von Reisenden befördert werden soll, so gelten für das Rechtsverhältniß zwischen dem Verfrachter und dem Dritten die Vorschriften des fünften Titels, soweit die Natur der Sache die Anwendung derselben zuläßt.

Art. 678. Wenn in den folgenden Titeln dieses Buchs die Fracht erwähnt wird, so sind unter dieser, sofern nicht das Gegentheil bestimmt ist, auch die Ueberfahrtsgelder zu verstehen.

Art. 679. Die auf das Auswanderungswesen sich beziehenden Landesgesetze, auch insoweit sie privatrechtliche Bestimmungen enthalten, werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.*)

Siebenter Titel.

Von der Bodmerei.

Art. 680. Bodmerei im Sinne dieses Gesetzbuchs ist ein Darlehnsgeschäft, welches von dem Schiffer als solchem kraft der in diesem Gesetzbuch ihm ertheilten Befugnisse unter Zusicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände in der Art eingegangen wird, daß der Gläubiger wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten (verbodmeten) Gegenstände nach Ankunft des Schiffs an dem Orte sich halten könne, wo die Reise enden soll, für welche das Geschäft eingegangen ist (Bodmereireise).

Art. 681. Bodmerei kann von dem Schiffer nur in folgenden Fällen eingegangen werden:

1) während das Schiff außerhalb des Heimathshafens sich befin-

*) s. Auswanderung. Bd. I., VII. u. VIII.

det, zum Zweck der Ausführung der Reise, nach Maßgabe der Art. 497., 507 bis 509. und 511.;

2) während der Reise im allgemeinen Interesse der Ladungsbetheiligten zum Zweck der Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung nach Maßgabe der Art. 504., 511. und 634.

In dem Falle der Ziffer 2. kann der Schiffer die Ladung allein verbodmen, in allen übrigen Fällen kann er zwar das Schiff oder die Fracht allein, die Ladung aber nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen.

In der Verbodmung des Schiffs ohne Erwähnung der Fracht ist die Verbodmung der letzteren nicht enthalten. Werden aber Schiff und Ladung verbodmet, so gilt die Fracht als mitverbodmet.

Die Verbodmung der Fracht ist zulässig, so lange diese der Seegefahr noch nicht entzogen ist.

Auch die Fracht desjenigen Theils der Reise, welcher noch nicht angetreten ist, kann verbodmet werden.

Art. 682. Die Höhe der Bodmereiprämie ist ohne Beschränkung dem Uebereinkommen der Parteien überlassen.

Die Prämie umfaßt in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung auch die Zinsen.

Art. 683. Ueber die Verbodmung muß von dem Schiffer ein Bodmereibrief ausgestellt werden. Ist dieses nicht geschehen, so hat der Gläubiger diejenigen Rechte, welche ihm zustehen würden, wenn der Schiffer zur Befriedigung des Bedürfnisses ein einfaches Kreditgeschäft eingegangen wäre.

Art. 684. Der Bodmereigeber kann verlangen, daß der Bodmereibrief enthalte:

1) den Namen des Bodmereigläubigers;
2) den Kapitalbetrag der Bodmereischuld;
3) den Betrag der Bodmereiprämie oder den Gesammtbetrag der dem Gläubiger zu zahlenden Summe;
4) die Bezeichnung der verbodmeten Gegenstände;
5) die Bezeichnung des Schiffs und des Schiffers;
6) die Bodmereireise;
7) die Zeit, zu welcher die Bodmereischuld gezahlt werden soll;
8) den Ort, wo die Zahlung erfolgen soll;
9) die Bezeichnung der Urkunde im Kontext als Bodmereibrief, oder die Erklärung, daß die Schuld als Bodmereischuld eingegangen sei, oder eine andere das Wesen der Bodmerei genügend bezeichnete Erklärung;
10) die Umstände, welche die Eingehung der Bodmerei nothwendig gemacht haben;
11) den Tag und den Ort der Ausstellung;
12) die Unterschrift des Schiffers.

Die Unterschrift des Schiffers muß auf Verlangen in beglaubigter Form ertheilt werden.

Art. 685. Auf Verlangen des Bodmereigebers ist der Bodmereibrief, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Order des

Gläubigers oder lediglich an Order zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Order die Order des Bodmereigebers zu verstehen.

Art. 686. Ist vor Ausstellung des Bodmereibriefs die Nothwendigkeit der Eingehung des Geschäfts von dem Landeskonsul oder demjenigen Konsul, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist, und in dessen Ermangelung von dem Gerichte oder der sonst zuständigen Behörde des Orts der Ausstellung, sofern es aber auch an einer solchen fehlt, von den Schiffsoffizieren urkundlich bezeugt, so wird angenommen, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts in dem vorliegenden Umfange befugt gewesen sei.

Es findet jedoch der Gegenbeweis statt.

Art. 687. Der Bodmereigeber kann die Ausstellung des Bodmereibriefs in mehreren Exemplaren verlangen.

Werden mehrere Exemplare ausgestellt, so ist in jedem Exemplar anzugeben, wie viele ertheilt sind.

Der Bodmereibrief kann durch Indossament übertragen werden, wenn er an Order lautet.

Der Einwand, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts überhaupt oder in dem vorliegenden Umfange nicht befugt gewesen sei, ist auch gegen den Indossatar zulässig.

Art. 688. Die Bodmereischuld ist, sofern nicht in dem Bodmereibriefe selbst eine andere Bestimmung getroffen ist, in dem Bestimmungshafen der Bodmereireise und am achten Tage nach der Ankunft des Schiffs in diesem Hafen zu zahlen.

Von dem Zahlungstage an laufen kaufmännische Zinsen von der ganzen Bodmereischuld einschließlich der Prämie.

Die vorstehende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn die Prämie nach Zeit bedungen ist; die Zeitprämie läuft aber bis zur Zahlung des Bodmereikapitals.

Art. 689. Zur Zahlungszeit kann die Zahlung der Bodmereischuld dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Bodmereibriefs nicht verweigert werden.

Die Zahlung kann nur gegen Rückgabe dieses Exemplars verlangt werden, auf welchem über die Zahlung zu quittiren ist.

Art. 690. Melden sich mehrere gehörig legitimirte Bodmereibriefs-Inhaber, so sind sie sämmtlich zurückzuweisen, die Gelder, wenn die verbodmeten Gegenstände befreit werden sollen, gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen und die Bodmereibriefs-Inhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe des Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, so ist der Deponent befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und die daraus entstehenden Kosten von der Bodmereischuld abzuziehen.

Art. 691. Dem Bodmereigläubiger fällt weder die große noch die besondere Haverei zur Last.

Insoweit jedoch die verbodmeten Gegenstände durch große oder besondere Haverei zur Befriedigung des Bodmereigläubigers unzu-

reichend werden, hat derselbe den hieraus entstehenden Nachtheil zu tragen.

Art. 782. Die sämmtlich verbodmeten Gegenstände haften dem Bodmereigläubiger solidarisch.

Auch schon vor Eintritt der Zahlungszeit kann der Gläubiger nach Ankunft des Schiffs im Bestimmungshafen der Bodmereireise die Beschlagnahme der sämmtlichen verbodmeten Gegenstände nachsuchen.

Art. 693. Der Schiffer hat für die Bewahrung und Erhaltung der verbodmeten Gegenstände zu sorgen; er darf ohne dringende Gründe keine Handlung vornehmen, wodurch die Gefahr für den Bodmereigeber eine größere oder eine andere wird, als derselbe bei dem Abschlusse des Vertrages voraussetzen mußte.

Handelt er diesen Bestimmungen zuwider, so ist er dem Bodmereigläubiger für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich (Art. 479.).

Art. 694. Hat der Schiffer die Bodmereireise willkürlich verändert, oder ist er von dem derselben entsprechenden Wege willkürlich abgewichen, oder hat er nach ihrer Beendigung die verbodmeten Gegenstände von neuem einer Seegefahr ausgesetzt, ohne daß das Interesse des Gläubigers es geboten hat, so haftet der Schiffer dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich, als derselbe aus den verbodmeten Gegenständen seine Befriedigung nicht erhält, es sei denn, daß er beweist, daß die unterbliebene Befriedigung durch die Veränderung der Reise oder die Abweichung oder die neue Seegefahr nicht verursacht ist.

Art. 695. Der Schiffer darf die verbodmete Ladung vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich verpflichtet wird, als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Es wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Gläubiger seine vollständige Befriedigung hätte erlangen können.

Art. 696. Hat der Rheder in den Fällen der Art. 693., 694., 695. die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479. zur Anwendung.

Art. 697. Wird zur Zahlungszeit die Bodmereischuld nicht bezahlt, so kann der Gläubiger den öffentlichen Verkauf des verbodmeten Schiffs und der verbodmeten Ladung, sowie die Ueberweisung der verbodmeten Fracht bei dem zuständigen Gericht beantragen.

Die Klage ist zu richten in Ansehung des Schiffs und der Fracht gegen den Schiffer oder Rheder, in Ansehung der Ladung vor der Auslieferung gegen den Schiffer, nach der Auslieferung gegen den Empfänger, sofern dieselbe sich noch bei ihm oder einem Anderen befindet, welcher sie für ihn besitzt.

Zum Nachtheil eines dritten Erwerbers, welcher den Besitz der

verbodmeten Ladung in gutem Glauben erlangt hat, kann der Gläubiger von seinen Rechten keinen Gebrauch machen.*)

Art. 698. Der Empfänger, welchem bei Annahme der verbodmeten Güter bekannt ist, daß auf ihnen eine Bodmereischuld haftet, wird dem Gläubiger für die Schuld bis zum Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung hatten, insoweit persönlich verpflichtet, als der Gläubiger, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte befriedigt werden können.

Art. 699. Wird vor dem Antritt der Bodmereireise die Unternehmung aufgegeben, so ist der Gläubiger befugt, die sofortige Bezahlung der Bodmereischuld an dem Orte zu verlangen, an welchem die Bodmerei eingegangen ist; er muß sich jedoch eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Prämie gefallen lassen; bei der Herabsetzung ist vorzugsweise das Verhältniß der bestandenen zu der übernommenen Gefahr maßgebend.

Wird die Bodmereireise in einem anderen als dem Bestimmungshafen derselben beendet, so ist die Bodmereischuld ohne einen Abzug von der Prämie in diesem anderen Hafen nach Ablauf der vertragsmäßigen und in deren Ermangelung der achttägigen (Art. 688.) Zahlungsfrist zu zahlen. Die Zahlungsfrist wird vom Tage der definitiven Einstellung der Reise berechnet.

Soweit in diesem Artikel nicht ein Anderes bestimmt ist, kommen die Art. 689 bis 698. auch in den vorstehenden Fällen zur Anwendung.

Art. 700. Die Anwendung der Vorschriften dieses Titels wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schiffer zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs oder der Ladung oder beider ist, oder daß er auf Grund besonderer Anweisung der Betheiligten die Bodmerei eingegangen ist.

Art. 701. Die Bestimmung über die uneigentliche Bodmerei, d. h. diejenige, welche nicht von dem Schiffer als solchem in den im Art. 681. bezeichneten Fällen eingegangen ist, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Achter Titel.

Von der Haverei.

Erster Abschnitt.

Große (gemeinschaftliche) Haverei und besondere Haverei.

Art. 702. Alle Schäden, welche dem Schiff oder der Ladung oder beiden zum Zweck der Errettung beider aus einem gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maßregeln ferner verursachten Schäden, ingleichen die Kosten, welche zu demselben Zweck aufgewendet werden, sind große Haverei.

Die große Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen.

*) Vergl. Art. 28 und 35. des Einf.-Ges. Bd. VIII.

Art. 703. Alle nicht zur großen Haverei gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten, soweit letztere nicht unter den Art. 622. fallen, sind besondere Haverei.

Die besondere Haverei wird von den Eigenthümern des Schiffs und der Ladung, von jedem für sich allein getragen.

Art. 704. Die Anwendung der Bestimmungen über große Haverei wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr in Folge des Verschuldens eines Dritten oder auch eines Betheiligten herbeigeführt ist.

Der Betheiligte, welchem ein solches Verschulden zur Last fällt, kann jedoch nicht allein wegen der ihm etwa entstandenen Schäden keine Vergütung fordern, sondern er ist auch in den Beitragspflichtigen für den Verlust verantwortlich, welchen sie dadurch erleiden, daß der Schaden als große Haverei zur Vertheilung kommt.

Ist die Gefahr durch eine Person der Schiffsbesatzung verschuldet, so trägt die Folgen dieses Verschuldens auch der Rheder nach Maßgabe der Art. 451., 452.

Art. 705. Die Havereivertheilung tritt nur ein, wenn sowohl das Schiff als auch die Ladung, und zwar jeder dieser Gegenstände entweder ganz oder theilweise wirklich gerettet worden ist.

Art. 706. Die Verpflichtung, von einem geretteten Gegenstande beizutragen, wird dadurch, daß derselbe später von besonderer Haverei betroffen wird, nur dann vollständig aufgehoben, wenn der Gegenstand ganz verloren geht.

Art. 707. Der Anspruch auf Vergütung einer zur großen Haverei gehörenden Beschädigung wird durch eine besondere Haverei, welche den beschädigten Gegenstand später trifft, sei es, daß er von Neuem beschädigt wird oder ganz verloren geht, nur insoweit aufgehoben, als bewiesen wird, daß der spätere Unfall nicht allein mit dem früheren in keinem Zusammenhange steht, sondern daß er auch den früheren Schaden nach sich gezogen haben würde, wenn dieser nicht bereits entstanden gewesen wäre.

Sind jedoch vor Eintritt des späteren Unfalles zur Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes bereits Aufwendungen gemacht, so bleibt rücksichtlich dieser der Anspruch auf Vergütung bestehen.

Art. 708. Große Haverei liegt namentlich in solchen Fällen vor, vorausgesetzt, daß in denselben zugleich die Erfordernisse der Art. 702., 704. und 705. insoweit vorhanden sind, als in diesem Art. nichts Besonderes bestimmt ist:

1) Wenn Waaren, Schiffstheile oder Schiffsgeräthschaften über Bord geworfen, Masten gekappt, Taue oder Segel weggeschnitten, Anker, Ankertaue oder Ankerketten geschlippt oder gekappt worden sind.

Sowohl diese Schäden selbst als die durch solche Maßregeln an Schiff oder Ladung ferner verursachten Schäden gehören zur großen Haverei.

2) Wenn zur Erleichterung des Schiffs die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist.

Es gehört zur großen Haverei sowohl der Leichterlohn als der Schaden, welcher bei dem Ueberladen in das Leichterfahrzeug oder bei dem Rückladen in das Schiff der Ladung oder dem Schiff zugefügt worden ist, sowie der Schaden, welcher die Ladung auf dem Leichterfahrzeug betroffen hat.

Muß die Erleichterung im regelmäßigen Verlauf der Reise erfolgen, so liegt große Haverei nicht vor.

3) Wenn das Schiff absichtlich auf den Strand gesetzt worden ist, jedoch nur wenn die Abwendung des Unterganges oder der Nehmung damit bezweckt war.

Sowohl die durch die Strandung einschließlich der Abbringnng entstandenen Schäden, als auch die Kosten der Abbringung gehören zur großen Haverei.

Wird das Behufs Abwendung des Unterganges auf den Strand gesetzte Schiff nicht abgebracht oder nach der Abbringung reparaturunfähig (Art. 444.) befunden, so findet eine Havereivertheilung nicht statt.

Ist das Schiff gestrandet, ohne daß die Strandung zur Rettung von Schiff und Ladung vorsätzlich herbeigeführt war, so gehören zwar nicht die durch die Strandung veranlaßten Schäden, wohl aber die auf die Abbringung verwendeten Kosten und die zu diesem Zweck dem Schiff oder der Ladung absichtlich zugefügten Schäden zur großen Haverei.

4) Wenn das Schiff zur Vermeidung einer dem Schiff und der Ladung im Falle der Fortsetzung der Reise drohenden gemeinsamen Gefahr in einen Nothhafen eingelaufen ist, wohin insbesondere gehört, wenn das Einlaufen zur nothwendigen Ausbesserung eines Schadens erfolgt, welchen das Schiff während der Reise erlitten hat.

Es gehören in diesem Falle zur großen Haverei: die Kosten des Einlaufens und des Auslaufens, die das Schiff selbst treffenden Aufenthaltskosten, die der Schiffsbesatzung während des Aufenthalts gebührende Heuer und Kost, sowie die Auslagen für die Unterbringung der Schiffsbesatzung am Lande, wenn und so lange dieselbe an Bord nicht hat verbleiben können, ferner, falls die Ladung wegen des Grundes, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat, gelöscht werden muß, die Kosten des Von- und Anbordbringens und die Kosten der Aufbewahrung der Ladung am Lande bis zu dem Zeitpunkte, in welchem dieselbe wieder an Bord hat gebracht werden können.

Die sämmtlichen Aufenthaltskosten kommen nur für die Zeit der Fortdauer des Grundes in Rechnung, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat. Liegt der Grund in einer nothwendigen Ausbesserung des Schiffs, so kommen außerdem

die Aufenthaltskosten nur bis zu dem Zeitpunkte in Rechnung, in welchem die Ausbesserung hätte vollendet sein können.

Die Kosten der Ausbesserung des Schiffs gehören nur insoweit zur großen Haverei, als der auszubessernde Schaden selbst große Haverei ist.

5) Wenn das Schiff gegen Feinde oder Seeräuber vertheidigt worden ist.

Die bei der Vertheidigung dem Schiff oder der Ladung zugefügten Beschädigungen, die dabei verbrauchte Munition und, im Fall eine Person der Schiffsbesatzung bei der Vertheidigung verwundet oder getödtet worden ist, die Heilungs- und Begräbnißkosten, sowie die zu zahlenden Belohnungen (Art. 523., 524., 549., 551.) bilden die große Haverei.

6) Wenn im Fall der Anhaltung des Schiffs durch Feinde oder Seeräuber Schiff und Ladung losgekauft worden sind.

Was zum Loskauf gegeben ist, bildet nebst den durch den Unterhalt und die Auslösung der Geißeln entstandenen Kosten die große Haverei.

7) Wenn die Beschaffung der zur Deckung der großen Haverei während der Reise erforderlichen Gelder Verluste und Kosten verursacht hat, oder wenn durch die Auseinandersetzung unter den Betheiligten Kosten entstanden sind.

Diese Verluste und Kosten gehören gleichfalls zur großen Haverei.

Dahin werden insbesondere gezählt der Verlust an den während der Reise verkauften Gütern, die Bodmereiprämie, wenn die erforderlichen Gelder durch Bodmerei aufgenommen worden sind, und wenn dies nicht der Fall ist, die Prämie für Versicherung der aufgewendeten Gelder, die Kosten für die Ermittelung der Schäden und für die Aufmachung der Rechnung über die große Haverei (Dispache).

Art. 709. Nicht als große Haverei, sondern als besondere Haverei werden angesehen:

1) die Verluste und Kosten, welche, wenn auch während der Reise, aus der in Folge einer besonderen Haverei nöthig gewordenen Beschaffung von Geldern entstehen;
2) die Reklamekosten, auch wenn Schiff und Ladung zusammen und beide mit Erfolg reklamirt werden;
3) die durch Prangen verursachte Beschädigung des Schiffs, seines Zubehörs und der Ladung, selbst wenn, um der Strandung oder Nehmung zu entgehen, geprangt worden ist.

Art. 710. In den Fällen der großen Haverei bleiben bei der Schadensberechnung die Beschädigungen und Verluste außer Ansatz, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen:

1) die nicht unter Deck geladenen Güter; diese Vorschrift findet jedoch bei der Küstenschifffahrt insofern keine Anwendung, als in Ansehung derselben Decksladungen durch die Landesgesetze für zulässig erklärt sind (Art. 567.);

2) diejenigen Güter, worüber weder ein Konnossement ausgestellt ist, noch das Manifest oder Ladebuch Auskunft giebt;
3) die Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere, welche dem Schiffer nicht gehörig bezeichnet sind (Art. 608.).

Art. 711. Der an dem Schiff und dem Zubehör desselben entstandene, zur großen Haverei gehörige Schaden ist, wenn die Reparatur während der Reise erfolgt, am Ort der Ausbesserung und vor derselben, sonst an dem Ort, wo die Reise endet, durch Sachverständige zu ermitteln und zu schätzen. Die Taxe muß die Veranschlagung der erforderlichen Reparaturkosten enthalten. Sie ist, wenn während der Reise ausgebessert wird, für die Schadensberechnung insoweit maaßgebend, als nicht die Ausführungskosten unter den Anschlagssummen bleiben. War die Aufnahme einer Taxe nicht ausführbar, so entscheidet der Betrag der auf die erforderlichen Reparaturen wirklich verwendeten Kosten.

Insoweit die Ausbesserung während der Reise nicht geschieht, ist die Abschätzung für die Schadensberechnung ausschließlich maaßgebend.

Art. 712. Der nach Maaßgabe des vorstehenden Artikels ermittelte volle Betrag der Reparaturkosten bestimmt die zu leistende Vergütung, wenn das Schiff zur Zeit der Beschädigung noch nicht ein volles Jahr zu Wasser war.

Dasselbe gilt von der Vergütung für einzelne Theile des Schiffs, namentlich für die Metallhaut, sowie für einzelne Theile des Zubehörs, wenn solche Theile noch nicht ein volles Jahr in Gebrauch waren.

In den übrigen Fällen wird von dem vollen Betrage wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu ein Drittel, bei den Ankerketten ein Sechstel, bei den Ankern jedoch nichts abgezogen.

Von dem vollen Betrage kommen ferner in Abzug der volle Erlös oder Werth der etwa noch vorhandenen alten Stücke, welche durch neue ersetzt sind oder zu ersetzen sind.

Findet ein solcher Abzug und zugleich der Abzug wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu statt, so ist zuerst dieser letztere und sodann erst von dem verbleibenden Betrage der andere Abzug zu machen.

Art. 713. Die Vergütung für aufgeopferte Güter wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort bei Beginn der Löschung des Schiffs haben.

In Ermangelung eines Marktpreises, oder insofern über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zöllen und Unkosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Zu den aufgeopferten Gütern gehören auch diejenigen, welche zur

Deckung der großen Haverei verkauft worden sind (Art. 708. Ziffer 7).

Art. 714. Die Vergütung für Güter, welche eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerth, welchen die Güter im beschädigten Zustande am Bestimmungsorte bei Beginn der Löschung des Schiffs haben, und dem im vorstehenden Artikel bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Art. 715. Die vor, bei oder nach dem Havereifall entstandenen, zur großen Haverei nicht gehörenden Werthsverringerungen und Verluste sind bei Berechnung der Vergütung (Art. 713. 714.) in Abzug zu bringen.

Art. 716. Endet die Reise für Schiff und Ladung nicht im Bestimmungshafen, sondern an einem anderen Orte, so tritt dieser letztere, endet sie durch Verlust des Schiffs, so tritt der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist, für die Ermittelung der Vergütung an die Stelle des Bestimmungsortes.

Art. 717. Die Vergütung für entgangene Fracht wird bestimmt durch den Frachtbetrag, welcher für die aufgeopferten Güter zu entrichten gewesen sein würde, wenn dieselben mit dem Schiff an dem Orte ihrer Bestimmung, oder wenn dieser von dem Schiff nicht erreicht wird, an dem Orte angelangt wären, wo die Reise endet.

Art. 718. Der gesammte Schaden, welcher die große Haverei bildet, wird über das Schiff, die Ladung und die Fracht nach Verhältniß des Werths und des Betrages derselben vertheilt.

Art. 719. Das Schiff nebst Zubehör trägt bei:

1) mit dem Werthe, welchen es in dem Zustande am Ende der Reise bei Beginn der Löschung hat;
2) mit dem als große Haverei in Rechnung kommenden Schaden an Schiff und Zubehör.

Von dem unter Ziffer 1. bezeichneten Werth ist der noch vorhandene Werth derjenigen Reparaturen und Anschaffungen abzuziehen, welche erst nach dem Havereifall erfolgt sind.

Art. 720. Die Ladung trägt bei:

1) mit den am Ende der Reise bei Beginn der Löschung noch vorhandenen Gütern, oder wenn die Reise durch den Verlust des Schiffs endet (Art. 716.), mit den in Sicherheit gebrachten Gütern, soweit in beiden Fällen diese Güter sich zur Zeit des Havereifalls am Bord des Schiffs oder eines Leichterfahrzeuges (Art. 708. Ziffer 2.) befunden haben;
2) mit den aufgeopferten Gütern (Art. 713.).

Art. 721. Bei Ermittelung des Beitrags kommt in Ansatz:

1) für die Güter, welche unversehrt sind, der Marktpreis oder der durch Sachverständige zu ermittelnde Preis (Art. 713.), welchen dieselben am Ende der Reise bei Beginn und am Orte der Löschung des Schiffs, oder wenn die Reise durch Verlust des

Schiffs endet (Art. 716.), zur Zeit und am Orte der Bergung haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;

2) für die Güter, welche während der Reise verdorben sind oder eine zur großen Haverei nicht gehörige Beschädigung erlitten haben, der durch Sachverständige zu ermittelnde Verkaufswerth (Art. 714.), welchen die Güter im beschädigten Zustande zu der unter Ziffer 1. erwähnten Zeit und an dem dort bezeichneten Orte haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;

3) für die Güter, welche aufgeopfert worden sind, der Betrag, welcher nach Art. 713. für dieselben als große Haverei in Rechnung kommt;

4) für die Güter, welche eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, der nach der Bestimmung unter Ziffer 2. zu ermittelnde Werth, welchen die Güter im beschädigten Zustande haben, und der Werthsunterschied, welcher nach Art. 414. für die Beschädigung als große Haverei in Rechnung kommt.

Art. 722. Sind Güter geworfen, so haben dieselben zu der gleichzeitigen oder einer späteren großen Haverei im Fall ihrer Bergung nur dann beizutragen, wenn der Eigenthümer eine Vergütung verlangt.

Art. 723. Die Frachtgelder tragen bei mit zwei Drittel:

1) des Bruttobetrages, welcher verdient ist;

2) des Betrages, welcher nach Art. 717. als große Haverei in Rechnung kommt.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die auf zwei Drittel bestimmte Quote bis auf die Hälfte zu ermäßigen.

Ueberfahrtsgelder tragen bei mit dem Betrage, welcher im Falle des Verlustes des Schiffs eingebüßt wäre (Art. 671.), nach Abzug der Unkosten, welche alsdann erspart sein würden.

Art. 724. Haftet auf einem beitragspflichtigen Gegenstand eine, in einem späteren Nothfalle sich gründende Forderung, so trägt der Gegenstand nur mit seinem Werthe nach Abzug dieser Forderung bei.

Art. 725. Zur großen Haverei tragen nicht bei:

1) die Kriegs- und Mundvorräthe des Schiffs;

2) die Heuer und Effekten der Schiffsbesatzung;

3) die Reise-Effekten der Reisenden.

Sind Vorräthe oder Effekten dieser Art aufgeopfert oder haben sie eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten, so wird für dieselben nach Maßgabe der Art. 713. bis 717. Vergütung gewährt; für Effekten, welche in Kostbarkeiten, Geldern und Werthpapieren bestehen, wird jedoch nur dann Vergütung gewährt, wenn dieselben dem Schiffer gehörig bezeichnet sind (Art. 608.). Vorräthe und Effekten, für welche eine Vergütung gewährt wird, tragen mit dem Werth oder dem Werthsunterschied bei, welcher als große Haverei in Rechnung kommt.

Die im Art. 710. erwähnten Gegenstände sind beitragspflichtig, soweit sie gerettet sind.

Die Bodmereigelder sind nicht beitragspflichtig.

Art. 726. Wenn es nach dem Havereifall und bis zum Beginn der Löschung am Ende der Reise ein beitragspflichtiger Gegenstand ganz verloren geht (Art. 706.) oder zum Theil verloren geht oder im Werthe verringert wird, wohin insbesondere der Fall des Art. 724. gehört, so tritt eine verhältnißmäßige Erhöhung der von den übrigen Gegenständen zu entrichtenden Beiträge ein.

Ist erst nach Beginn der Löschung der Verlust oder die Werthsverringerung erfolgt, so geht der Beitrag, welcher auf den Gegenstand fällt, soweit dieser zur Berichtigung desselben unzureichend geworden ist, den Vergütungsberechtigten verloren.

Art. 727. Die Vergütungsberechtigten haben wegen der von dem Schiff und der Fracht zu entrichtenden Beiträge die Rechte von Schiffsgläubigern (Tit. 10.). Auch in Ansehung der beitragspflichtigen Güter steht ihnen an den einzelnen Gütern wegen des von diesen zu entrichtenden Beitrages ein Pfandrecht zu. Das Pfandrecht kann jedoch nach der Auslieferung der Güter nicht zum Nachtheil des dritten Erwerbers, welcher den Besitz in gutem Glauben erlangt hat, geltend gemacht werden.

Art. 728. Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags wird durch den Havereifall an sich nicht begründet.

Der Empfänger beitragspflichtiger Güter wird jedoch, wenn ihm bei der Annahme der Güter bekannt ist, daß davon ein Beitrag zu entrichten sei, für den letzteren bis zum Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung hatten, insoweit persönlich verpflichtet, als der Beitrag, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte geleistet werden können.

Art. 729. Die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgt an dem Bestimmungsort und, wenn dieser nicht erreicht wird, in dem Hafen, wo die Reise endet.

Art. 730. Der Schiffer ist verpflichtet, die Aufmachung der Dispache ohne Verzug zu veranlassen. Handelt er dieser Verpflichtung zuwider, so macht er sich jedem Betheiligten verantwortlich.

Wird die Aufmachung der Dispache nicht rechtzeitig veranlaßt, so kann jeder Betheiligte die Aufmachung in Antrag bringen und betreiben.

Art. 731. Im Gebiete dieses Gesetzbuchs wird die Dispache durch die ein- für allemal bestellten oder in deren Ermangelung durch die vom Gericht besonders ernannten Personen (Dispacheure) aufgemacht.

Jeder Betheiligte ist verpflichtet, die zur Aufmachung der Dispache erforderlichen Urkunden, soweit er sie zu seiner Verfügung hat, namentlich Chartepartieen, Konnossemente und Fakturen, dem Dispacheur mitzutheilen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, über das Verfahren bei Aufmachung der Dispache und die Ausführung derselben nähere Bestimmungen zu erlassen.

Art. 732. Für die von dem Schiff zu leistenden Beiträge ist den Ladungsbetheiligten Sicherheit zu bestellen, bevor das Schiff den Ha-

fen verlassen darf, in welchem nach Art. 729. die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgen muß.

Art. 733. Der Schiffer darf Güter, auf welchen Havereibeträge haften, vor Berichtigung oder Sicherstellung der letzteren (Art. 616.) nicht ausliefern, widrigenfalls er, unbeschadet der Haftung der Güter, für die Beiträge persönlich verantwortlich wird.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479. zur Anwendung.

Das an den beitragspflichtigen Gütern den Vergütungsberechtigten zustehende Pfandrecht wird für diese durch den Verfrachter ausgeübt.

Art. 734. Hat der Schiffer zur Fortsetzung der Reise, jedoch zum Zweck einer nicht zur großen Haverei gehörenden Aufwendung, die Ladung verbodmet oder über einen Theil derselben durch Verkauf oder durch Verwendung verfügt, so ist der Verlust, welchen ein Ladungsbetheiligter dadurch erleidet, daß er wegen seiner Ersatzansprüche aus Schiff und Fracht gar nicht oder nicht vollständig befriedigt werden kann (Art. 509., 510., 613.), von sämmtlichen Ladungsbetheiligten nach den Grundsätzen der großen Haverei zu tragen.

Bei der Ermittelung des Verlustes ist in dem Verhältniß zu den Ladungsbetheiligten in allen Fällen, namentlich auch im Falle des zweiten Absatzes des Art. 613., die im Art. 713. bezeichnete Vergütung maßgebend. Mit dem Werthe, durch welchen diese Vergütung bestimmt wird, tragen die verkauften Güter auch zu einer etwa eintretenden großen Haverei bei (Art. 720.).

Art. 735. Ueber die außerdem nach den Grundsätzen der großen Haverei zu vertheilenden Schäden und Kosten bestimmt der Art. 637.

Die in den Fällen des Art. 637. und des Art. 734. zu entrichtenden Beiträge und eintretenden Vergütungen stehen in allen rechtlichen Beziehungen den Beiträgen und Vergütungen in Fällen der großen Haverei gleich.

Zweiter Abschnitt.

Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen.

Art. 736. Wenn zwei Schiffe zusammenstoßen und entweder auf einer oder auf beiden Seiten durch den Stoß Schiff oder Ladung allein, oder Schiff und Ladung beschädigt werden oder ganz verloren gehen, so ist, falls eine Person der Besatzung des einen Schiffs durch ihr Verschulden den Zusammenstoß herbeigeführt hat, der Rheder dieses Schiffs nach Maßgabe der Art. 451. und 452. verpflichtet, den durch den Zusammenstoß dem andern Schiff und dessen Ladung zugefügten Schaden zu ersetzen.

Die Eigenthümer der Ladung beider Schiffe sind zum Ersatze des Schadens beizutragen nicht verpflichtet.

Die persönliche Verpflichtung der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, für die Folgen ihres Verschuldens aufzukommen, wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Art. 737. Fällt keiner Person der Besatzung des einen oder des anderen Schiffs ein Verschulden zur Last, oder ist der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt, so findet ein Anspruch auf Ersatz des dem einen oder anderen oder beiden Schiffen zugefügten Schadens nicht statt.

Art. 738. Die beiden vorstehenden Artikel kommen zur Anwendung ohne Unterschied, ob beide Schiffe, oder das eine oder das andere sich in der Fahrt oder im Treiben befinden, oder vor Anker oder am Lande befestigt liegen.

Art. 739. Ist ein durch den Zusammenstoß beschädigtes Schiff gesunken, bevor es einen Hafen erreichen konnte, so wird vermuthet, daß der Untergang des Schiffes eine Folge des Zusammenstoßes war.

Art. 740. Wenn sich das Schiff unter der Führung eines Zwangslootsen befunden hat und die zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen die ihnen obliegenden Pflichten erfüllt haben, so ist der Rheder des Schiffs von der Verantwortung für den Schaden frei, welcher durch den von dem Lootsen verschuldeten Zusammenstoß entstanden ist.

Art. 741. Die Vorschriften dieses Abschnitts kommen auch dann zur Anwendung, wenn mehr als zwei Schiffe zusammenstoßen.

Ist in einem solchen Falle der Zusammenstoß durch eine Person der Besatzung des einen Schiffs verschuldet, so haftet der Rheder des letzteren auch für den Schaden, welcher daraus entsteht, daß durch den Zusammenstoß dieses Schiffs mit einem anderen der Zusammenstoß dieses anderen Schiffs mit einem dritten verursacht ist.

Neunter Titel.

Von der Bergung und Hülfsleistung in Seenoth.

Art. 742. Wird in einer Seenoth ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen oder von derselben verlassen waren, von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht, so haben diese Personen Anspruch auf Bergelohn.

Wird außer dem vorstehenden Fall ein Schiff oder dessen Ladung durch Hülfe dritter Personen aus einer Seenoth gerettet, so haben dieselben nur Anspruch auf Hülfslohn.

Der Schiffsbesatzung des verunglückten oder gefährdeten Schiffs steht ein Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn nicht zu.

Art. 743. Wenn noch während der Gefahr ein Vertrag über die Höhe des Berge- und Hülfslohns geschlossen ist, so kann derselbe wegen erheblichen Uebermaßes der zugesicherten Vergütung angefochten und die Herabsetzung der letzteren auf das den Umständen entsprechende Maaß verlangt werden.

Art. 744. In Ermangelung einer Vereinbarung wird die Höhe des Berge- oder Hülfslohns von dem Richter unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nach billigem Ermessen in Geld festgesetzt.

Art. 745. Der Berge- oder Hülfslohn umfaßt zugleich die Ver-

gütung für die Aufwendungen, welche zum Zweck des Bergens oder Rettens geschehen sind.

Nicht darin enthalten sind die Kosten und Gebühren der Behörden, die von den geborgenen oder geretteten Gegenständen zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben und die Kosten zum Zweck der Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung derselben.

Art. 746. Bei der Bestimmung des Betrages des Berge- oder Hülfslohns kommen insbesondere in Anschlag: der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die geschehenen Aufwendungen, die Zahl der thätig gewesenen Personen, die Gefahr, welcher dieselben ihre Person und ihre Fahrzeuge unterzogen haben, sowie die Gefahr, welche den geborgenen oder geretteten Gegenständen gedroht hat, und der nach Abzug der Kosten (Art. 745. Abs. 2.) verbliebene Werth derselben.

Art. 747. Der Berge- oder Hülfslohn darf ohne den übereinstimmenden Antrag der Parteien nicht auf eine Quote des Werthes der geborgenen oder geretteten Gegenstände festgesetzt werden.

Art. 748. Der Betrag des Bergelohns soll den dritten Theil des Werthes der geborgenen Gegenstände (Art. 746.) nicht übersteigen.

Nur ausnahmsweise, wenn die Bergung mit ungewöhnlichen Anstrengungen und Gefahren verbunden war und jener Werth zugleich ein geringer ist, kann der Betrag bis zur Hälfte des Werthes erhöht werden.

Art. 749. Der Hülfslohn ist stets unter dem Betrage festzusetzen, welchen der Bergelohn unter sonst gleichen Umständen erreicht haben würde. Auf den Werth der geretteten Gegenstände ist bei Bestimmung des Hülfslohns nur eine untergeordnete Rücksicht zu nehmen.

Art. 750. Haben mehrere Personen an der Bergung oder Hülfsleistung sich betheiligt, so wird der Berge- oder Hülfslohn unter dieselben nach Maßgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen der Einzelnen und im Zweifel nach der Kopfzahl vertheilt.

Zur gleichmäßigen Theilnahme sind auch diejenigen berechtigt, welche in derselben Gefahr der Rettung von Menschen sich unterzogen haben.

Art. 751. Wird ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise von einem anderen Schiff geborgen oder gerettet, so wird der Berge- oder Hülfslohn zwischen dem Rheder, dem Schiffer und der übrigen Besatzung des anderen Schiffs, sofern nicht durch Vertrag unter ihnen ein Anderes bestimmt ist, in der Art vertheilt, daß der Rheder die Hälfte, der Schiffer ein Viertel und die übrige Besatzung zusammen gleichfalls ein Viertel erhalten. Die Vertheilung unter die letztere erfolgt nach Verhältniß der Heuer, welche dem Einzelnen gebührt oder seinem Range nach gebühren würde.

Art. 752. Auf Berge- und Hülfslohn hat keinen Anspruch:

1) wer seine Dienste aufgedrungen, insbesondere ohne Erlaubniß des anwesenden Schiffers das Schiff betreten hat;
2) wer von den geborgenen Gegenständen dem Schiffer, dem Eigen-

thümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige gemacht hat.

Art. 753. Wegen der Bergungs- und Hülfskosten, wozu auch der Berge- und Hülfslohn gezählt wird, steht dem Gläubiger ein Pfandrecht an den geborgenen oder geretteten Gegenständen, an den geborgenen Gegenständen bis zur Sicherheitsleistung zugleich das Zurückbehaltungsrecht zu.

In Ansehung der Geltendmachung des Pfandrechts finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 697. Anwendung.

Art. 754. Der Schiffer darf die Güter vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger insoweit persönlich verpflichtet wird, als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479. zur Anwendung.

Art. 755. Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Bergungs- und Hülfskosten wird durch die Bergung oder Rettung an sich nicht begründet.

Der Empfänger von Gütern wird jedoch, wenn ihm bei Annahme derselben bekannt ist, daß davon Bergungs- oder Hülfskosten zu berichtigen seien, für diese Kosten insoweit persönlich verpflichtet, als dieselben, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätten berichtigt werden können.

Sind noch andere Gegenstände gemeinschaftlich mit den ausgelieferten Gütern geborgen oder gerettet, so geht die persönliche Haftung des Empfängers über den Betrag nicht hinaus, welcher bei Vertheilung der Kosten über sämmtliche Gegenstände auf die ausgelieferten Güter fällt.

Art. 756. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titels zu ergänzen.

Dieselben können bestimmen, daß über die Verpflichtung zur Zahlung eines Berge- oder Hülfslohns oder über den Betrag desselben von einer anderen als einer richterlichen Behörde unter Vorbehalt des Rechtsweges (Art. 744.) zu entscheiden sei.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Wiedernehmung eines von dem Feinde genommenen Schiffs werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Zehnter Titel.

Von den Schiffsgläubigern.

Art. 757. Die nachbenannten Forderungen gewähren die Rechte eines Schiffsgläubigers:

1) die Kosten des Zwangsverkaufs des Schiffes; zu diesen gehören auch die Kosten der Vertheilung des Kaufgeldes, sowie die etwaigen Kosten der Bewachung, Verwahrung und Erhaltung

des Schiffs und seines Zubehörs seit der Einleitung des Zwangsverkaufs oder seit der derselben vorausgegangenen Beschlagnahme;

2) die in der Ziffer 1. nicht begriffenen Kosten der Bewachung und Bewahrung des Schiffs und seines Zubehörs seit der Einbringung des Schiffs in den letzten Hafen, falls das Schiff im Wege der Zwangsvollstreckung verkauft ist;

3) die öffentlichen Schiffs-, Schifffahrts- und Hafenabgaben, insbesondere die Tonnen-, Leuchtfeuer-, Quarantaine- und Hafengelder;

4) die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung;

5) die Lootsengelder, sowie die Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reklamekosten;

6) die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei;

7) die Forderungen der Bodmereigläubiger, welchen das Schiff verbodmet ist, sowie die Forderungen aus sonstigen Kreditgeschäften, welche der Schiffer als solcher während des Aufenthalts des Schiffs außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen abgeschlossen hat (Art. 497., 510.), auch wenn er Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs ist; den Forderungen aus solchen Kreditgeschäften stehen die Forderungen wegen Lieferungen oder Leistungen gleich, welche ohne Gewährung eines Kredits dem Schiffer als solchem während des Aufenthalts des Schiffs außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen zur Erhaltung des Schiffs oder zur Ausführung der Reise gemacht sind, soweit diese Lieferungen oder Leistungen zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich waren;

8) die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladungsgüter und der im zweiten Absatze des Art. 674. erwähnten Reise-Effekten;

9) die nicht unter eine der vorigen Ziffern fallenden Forderungen aus Rechtsgeschäften, welche der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht geschlossen hat (Art. 452. Ziff. 1.), sowie die nicht unter eine der vorigen Ziffern fallenden Forderungen wegen Nichterfüllung oder wegen unvollständiger oder mangelhafter Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrages, insofern die Ausführung des letzteren zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat (Art. 452. Ziff. 2.);

10) die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (Art. 451. und 452. Ziff. 3.), auch wenn dieselbe zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs ist.

Art. 758. Den Schiffsgläubigern, welchen das Schiff nicht schon durch Verbodmung verpfändet ist, steht ein gesetzliches Pfandrecht an dem Schiff und dem Zubehör desselben zu.

Das Pfandrecht ist gegen dritte Besitzer des Schiffs verfolgbar.

Art. 759. Das gesetzliche Pfandrecht eines jeden dieser Schiffs-

gläubiger erstreckt sich außerdem auf die Bruttofracht derjenigen Reise, aus welcher seine Forderung entstanden ist.

Art. 760. Als eine Reise im Sinne dieses Titels wird diejenige angesehen, zu welcher das Schiff von neuem ausgerüstet, oder welche entweder auf Grund eines neuen Frachtvertrages oder nach vollständiger Löschung der Ladung angetreten wird.

Art. 761. Den im Art. 757. unter Ziffer 4. aufgeführten Schiffsgläubigern steht wegen der aus einer späteren Reise entstandenen Forderungen zugleich ein gesetzliches Pfandrecht an der Fracht der früheren Reisen zu, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- und Heuervertrag fallen (Art. 521., 536., 538., 554.).

Art. 762. Auf das dem Bodmereigläubiger in Gemäßheit des Art. 680. zustehende Pfandrecht finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für das gesetzliche Pfandrecht der übrigen Schiffsgläubiger gelten.

Der Umfang des Pfandrechts des Bodmereigläubigers bestimmt sich jedoch nach dem Inhalt des Bodmereivertrags (Art. 681.).

Art. 763. Das einem Schiffsgläubiger zustehende Pfandrecht gilt in gleichem Maaße für Kapital, Zinsen, Bodmereiprämie und Kosten.

Art. 764. Der Schiffsgläubiger, welcher sein Pfandrecht verfolgt, kann sowohl den Rheder als auch den Schiffer belangen, den letzteren auch dann, wenn das Schiff in dem Heimathshafen liegt (Art. 495.).

Das gegen den Schiffer ergangene Erkenntniß ist in Ansehung des Pfandrechts gegen den Rheder wirksam.

Art. 765. Auf die Rechte eines Schiffsgläubigers hat es keinen Einfluß, daß der Rheder für die Forderung bei deren Entstehung oder später zugleich persönlich verpflichtet wird.

Diese Vorschrift findet insbesondere auf die Forderungen der Schiffsbesatzung aus den Dienst- und Heuerverträgen Anwendung (Art. 453.).

Art. 766. Gehört das Schiff einer Rhederei, so haftet das Schiff und die Fracht den Schiffsgläubigern in gleicher Weise, als wenn das Schiff nur Einem Rheder gehörte.

Art. 767. Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger am Schiffe erlischt:

1) durch den im Inlande im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Verkauf des Schiffs; an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld.

   Es müssen die Schiffsgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte öffentlich aufgefordert werden; im Uebrigen bleiben die Vorschriften über das den Verkauf betreffende Verfahren den Landesgesetzen vorbehalten;

2) durch den von dem Schiffer im Falle der zwingenden Nothwendigkeit auf Grund seiner gesetzlichen Befugnisse bewirkten Verkauf des Schiffs (Art. 499.); an Stelle des letzteren tritt

für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld, so lange es bei dem Käufer aussteht oder noch in den Händen des Schiffers ist.

Art. 768. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß auch in anderen Veräußerungsfällen die Pfandrechte erlöschen, wenn die Schiffsgläubiger zur Anmeldung der Pfandrechte ohne Erfolg öffentlich aufgefordert sind, oder wenn die Schiffsgläubiger ihre Pfandrechte innerhalb einer bestimmten Frist, seitdem das Schiff in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen sich befunden hat, bei der zuständigen Behörde nicht angemeldet haben.

Art. 769. Der Art. 767. findet keine Anwendung, wenn nicht das ganze Schiff, sondern nur eine oder mehrere Schiffsparten veräußert werden.

Art. 770. In Ansehung des Schiffs haben die Kosten des Zwangsverkaufs (Art. 757. Ziffer 1.) und die Bewachungs- und Verwahrungskosten seit der Einbringung in den letzten Hafen (Art. 757. Ziffer 2.) vor allen anderen Forderungen der Schiffsgläubiger den Vorzug.

Die Kosten des Zwangsverkaufs gehen den Bewachungs- und Verwahrungskosten seit der Einbringung in den letzten Hafen vor.

Art. 771. Von den übrigen Forderungen gehen die die letzte Reise (Art. 760.) betreffenden Forderungen, zu welchen auch die nach der Beendigung der letzten Reise entstandenen Forderungen gerechnet werden, den Forderungen vor, welche die früheren Reisen betreffen.

Von den Forderungen, welche nicht die letzte Reise betreffen, gehen die eine spätere Reise betreffenden denjenigen vor, welche eine frühere Reise betreffen.

Den im Art. 757. unter Ziffer 4. aufgeführten Schiffsgläubigern gebührt jedoch wegen der eine frühere Reise betreffenden Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches ihnen wegen der eine spätere Reise betreffenden Forderungen zusteht, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- oder Heuervertrag fallen.

Wenn die Bodmereireise mehrere Reisen im Sinne des Art. 760. umfaßt, so steht der Bodmereigläubiger denjenigen Schiffsgläubigern nach, deren Forderungen die nach Vollendung der ersten dieser Reisen angetretenen späteren Reisen betreffen.

Art. 772. Die Forderungen, welche dieselbe Reise betreffen, sowie diejenigen, welche als dieselbe Reise betreffend anzusehen sind (Art. 771.), werden in nachstehender Ordnung berichtigt:

1) die öffentlichen Schiffs-, Schifffahrts- und Hafen-Abgaben (Art. 757. Ziffer 3.);
2) die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung (Art. 757. Ziffer 4.);
3) die Lootsengelder, sowie die Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reklamekosten (Art. 757. Ziffer 5.), die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei (Art. 757. Ziffer 6.), die Forderungen aus den von dem Schiffer in Nothfällen abgeschlossenen Bodmerei-

und sonstigen Kreditgeschäften, sowie die diesen Forderungen gleichzuachtenden Forderungen (Art. 757. Ziffer 7.);

4) die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung von Gütern und Reise-Effekten (Art. 757. Ziffer 8.);

5) die im Art. 757. unter Ziffer 9. und 10. aufgeführten Forderungen.

Art. 773. Von den unter Ziffer 1., 2., 4. und 5. des Art. 772. aufgeführten Forderungen sind die unter derselben Ziffer dieses Artikels aufgeführten gleichberechtigt.

Von den unter Ziffer 3. des Art. 772. aufgeführten Forderungen geht dagegen die später entstandene der früher entstandenen vor; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt.

Hat der Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls verschiedene Geschäfte abgeschlossen (Art. 757. Ziffer 7.), so gelten die daraus herrührenden Forderungen als gleichzeitig entstanden.

Forderungen aus Kreditgeschäften, namentlich aus Bodmereiverträgen, welche der Schiffer zur Berichtigung früherer, unter die Ziffer 3. des Art. 772. fallender Forderungen eingegangen ist, sowie Forderungen aus Verträgen, welche derselbe Behufs Verlängerung der Zahlungszeit, Anerkennung oder Erneuerung solcher früherer Forderungen abgeschlossen hat, haben auch dann, wenn das Kreditgeschäft oder der Vertrag zur Fortsetzung der Reise nothwendig war, nur dasjenige Vorzugsrecht, welches der früheren Forderung zustand.

Art. 774. Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger an der Fracht (Art. 759.) ist nur so lange wirksam, als die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind.

Auch auf dieses Pfandrecht finden die in den vorstehenden Artikeln über die Rangordnung enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Im Falle der Cession der Fracht kann das Pfandrecht der Schiffsgläubiger, so lange die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind, auch dem Cessionar gegenüber geltend gemacht werden.

Insoweit der Rheder die Fracht eingezogen hat, haftet er den Schiffsgläubigern, welchen das Pfandrecht dadurch ganz oder zum Theil entgeht, persönlich und zwar einem jeden in Höhe desjenigen Betrages, welcher für denselben bei Vertheilung des eingezogenen Betrages nach der gesetzlichen Rangordnung sich ergiebt.

Dieselbe persönliche Haftung des Rheders tritt ein in Ansehung der am Abladungsort zur Abladungszeit üblichen Fracht für die Güter, welche für seine Rechnung abgeladen sind.

Art. 775. Hat der Rheder die Fracht zur Befriedigung eines oder mehrerer Gläubiger, welchen ein Pfandrecht an derselben zustand, verwendet, so ist er den Gläubigern, welchen der Vorzug gebührt hätte, nur insoweit verantwortlich, als erwiesen wird, daß er dieselben wissentlich verkürzt hat.

Art. 776. Insoweit der Rheder in den im Art. 767. unter Ziffer 1. und 2. erwähnten Fällen das Kaufgeld eingezogen hat, haf-

tet er in Höhe des eingezogenen Betrages sämmtlichen Schiffsgläubigern in gleicher Weise persönlich, wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (Art. 774., 775.).

Art. 777. Wenn der Rheder, nachdem er von der Forderung eines Schiffsgläubigers, für welche er nur mit Schiff und Fracht haftet, Kenntniß erhalten hat, das Schiff zu einer neuen Reise (Art. 760.) in See sendet, ohne daß das Interesse des Schiffsgläubigers es geboten hat, so wird er für die Forderung in Höhe desjenigen Betrages zugleich persönlich verpflichtet, welcher für den Gläubiger sich ergeben haben würde, falls der Werth, welchen das Schiff bei Antritt der Reise hatte, unter die Schiffsgläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung vertheilt worden wäre.

Es wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Gläubiger bei dieser Vertheilung seine vollständige Befriedigung erlangt haben würde.

Die persönliche Verpflichtung des Rheders, welche aus der Einziehung der dem Gläubiger haftenden Fracht entsteht (Art. 774.), wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Art. 778. Die Vergütung für Aufopferung oder Beschädigung in Fällen der großen Haverei tritt für die Schiffsgläubiger an Stelle desjenigen, wofür die Vergütung bestimmt ist.

Dasselbe gilt von der Entschädigung, welche im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffs, oder wegen entzogener Fracht im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Gütern dem Rheder von demjenigen gezahlt werden muß, welcher den Schaden durch eine rechtswidrige Handlung verursacht hat.

Ist die Vergütung oder Entschädigung von dem Rheder eingezogen, so haftet er in Höhe des eingezogenen Betrages den Schiffsgläubigern in gleicher Art persönlich, wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (Art. 774., 775.).

Art. 779. Im Falle der Konkurrenz der Schiffsgläubiger, welche ihr Pfandrecht verfolgen, mit anderen Pfandgläubigern oder sonstigen Gläubigern, haben die Schiffsgläubiger den Vorzug.

Art. 780. Die Bestimmungen der Art. 767. und 769. über das Erlöschen der Pfandrechte der Schiffsgläubiger finden auch Anwendung auf die sonstigen Pfandrechte, welche nach den Landesgesetzen an dem Schiff oder einer Schiffspart durch Willenserklärung oder Gesetz erworben und gegen den dritten Besitzer verfolgbar sind.

Die Vorschrift des Art. 767. Ziffer 1. tritt auch rücksichtlich der auf einer Schiffspart haftenden Pfandrechte im Falle des Zwangsverkaufs dieser Schiffspart ein.

Im Uebrigen werden die Rechte der im ersten Absatze erwähnten Pfandgläubiger nicht nach den Bestimmungen dieses Titels, sondern nach den Landesgesetzen beurtheilt.

Art. 781. Von den auf den Gütern wegen der Fracht, der Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskosten (Art. 624., 626., 680., 727., 753.) haftenden Pfandrechten steht das wegen der Fracht allen übrigen nach; unter

diesen übrigen hat das später entstandene vor dem früher entstandenen den Vorzug; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt. Die Forderungen aus den von dem Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls abgeschlossenen Geschäften gelten als gleichzeitig entstanden.

In den Fällen der großen Haverei und des Verlustes oder der Beschädigung durch rechtswidrige Handlungen kommen die Vorschriften des Art. 778. und in dem Falle des von dem Schiffer zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes nach Maßgabe des dritten Absatzes des Art. 504. bewirkten Verkaufs die Vorschriften des Art. 767. Ziffer 2., und wenn derjenige, für dessen Rechnung der Verkauf geschehen ist, das Kaufgeld einzieht, der Art. 776. zur Anwendung.

Elfter Titel.

Von der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 782. Jedes in Geld schätzbare Interesse, welches Jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschifffahrt bestehe, kann Gegenstand der Seeversicherung sein.

Art. 783. Es können insbesondere versichert werden:
- das Schiff;
- die Fracht;
- die Ueberfahrtsgelder;
- die Güter;
- die Bodmereigelder;
- die Havereigelder;
- andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Ueberfahrtsgelder oder Güter dienen;
- der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn (imaginäre Gewinn);
- die zu verdienende Provision;
- die von dem Versicherer übernommene Gefahr (Rückversicherung).

In der einen dieser Versicherung ist die andere nicht enthalten.

Art. 784. Die Heuerforderung des Schiffers und der Schiffsmannschaft kann nicht versichert werden.

Art. 785. Der Versicherungsnehmer kann entweder sein eigenes Interesse (Versicherung für eigene Rechnung), oder das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung), und in dem letzteren Falle mit oder ohne Bezeichnung der Person des Versicherten unter Versicherung bringen.

Es kann im Vertrage auch unbestimmt gelassen werden, ob die Versicherung für eigene oder für fremde Rechnung genommen wird (für Rechnung „wen es angeht“). Ergiebt sich bei einer Versicherung für Rechnung „wen es angeht“, daß dieselbe für fremde Rechnung genommen ist, so kommen die Vorschriften über die Versicherung für fremde Rechnung zur Anwendung.

Die Versicherung gilt als für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers geschlossen, wenn der Vertrag nicht ergiebt, daß sie für fremde Rechnung oder für Rechnung „wen es angeht" genommen ist.

Art. 786. Die Versicherung für fremde Rechnung ist für den Versicherer nur dann verbindlich, wenn entweder der Versicherungsnehmer zur Eingehung derselben von dem Versicherten beauftragt war, oder wenn der Mangel eines solchen Auftrages von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrages dem Versicherer angezeigt wird.

Ist die Anzeige unterlassen, so kann der Mangel des Auftrages dadurch nicht ersetzt werden, daß der Versicherte die Versicherung nachträglich genehmigt.

Ist die Anzeige erfolgt, so ist die Verbindlichkeit der Versicherung für den Versicherer von der nachträglichen Genehmigung des Versicherten nicht abhängig.

Der Versicherer, für welchen nach den Bestimmungen dieses Artikels der Versicherungsvertrag unverbindlich ist, hat, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrages geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Art. 787. Ist die Versicherung von einem Bevollmächtigten, von einem Geschäftsführer ohne Auftrag, oder von einem sonstigen Vertreter des Versicherten in dessen Namen geschlossen, so ist im Sinne dieses Gesetzbuchs weder der Vertreter Versicherungsnehmer, noch die Versicherung selbst eine Versicherung für fremde Rechnung.

Im Zweifel wird angenommen, daß selbst die auf das Interesse eines benannten Dritten sich beziehende Versicherung eine Versicherung für fremde Rechnung ist.

Art. 788. Der Versicherer ist verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete schriftliche Urkunde (Polize) über den Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen auszuhändigen.

Art. 789. Auf die Gültigkeit des Versicherungsvertrages hat es keinen Einfluß, daß zur Zeit des Abschlusses desselben die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen, oder daß der zu ersetzende Schaden bereits eingetreten ist.

Waren jedoch beide Theile von dem Sachverhältnisse unterrichtet, so ist der Vertrag als Versicherungsvertrag ungültig.

Wußte nur der Versicherer, daß die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen sei, oder wußte nur der Versicherungsnehmer, daß der zu ersetzende Schaden schon eingetreten sei, so ist der Vertrag für den anderen, von dem Sachverhältnisse nicht unterrichteten Theil unverbindlich. Im zweiten Falle hat der Versicherer, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrages geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Im Falle der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter abgeschlossen wird, kommt die Vorschrift des zweiten Absatzes des Art. 810., im Falle der Versicherung für fremde Rechngng die Vorschrift des Art. 811. und im Falle der Versicherung mehrerer

Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen die Vorschrift des Art. 814. zur Anwendung.

Art. 790. Der volle Werth des versicherten Gegenstandes ist der Versicherungswerth.

Die Versicherungssumme kann den Versicherungswerth nicht übersteigen.

Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswerth übersteigt (Ueberversicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Geltung.

Art. 791. Uebersteigt im Fall einer gleichzeitigen Abschließung verschiedener Versicherungsverträge der Gesammtbetrag der Versicherungssummen den Versicherungswerth, so haften alle Versicherer zusammen nur in Höhe des Versicherungswerthes, und zwar jeder einzelne für so viele Prozente des Versicherungswerthes, als seine Versicherungssumme Prozente des Gesammtbetrages der Versicherungssummen bildet. Hierbei wird im Zweifel vermuthet, daß die Verträge gleichzeitig abgeschlossen sind.

Mehrere Versicherungsverträge, worüber eine gemeinschaftliche Polize ertheilt ist, ingleichen mehrere Versicherungsverträge, welche an demselben Tage abgeschlossen sind, gelten als gleichzeitig abgeschlossen.

Art. 792. Wird ein Gegenstand, welcher bereits zum vollen Werthe versichert ist, nochmals versichert, so hat die spätere Versicherung in so weit keine rechtliche Geltung, als der Gegenstand auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr bereits versichert ist (Doppelversicherung).

Ist durch die frühere Versicherung nicht der volle Werth versichert, so gilt die spätere Versicherung, insoweit sie auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr genommen ist, nur für den noch nicht versicherten Theil des Werthes.

Art. 793. Die spätere Versicherung hat jedoch ungeachtet der Eingehung der früheren Versicherung rechtliche Geltung:

1) wenn bei dem Abschlusse des späteren Vertrages mit dem Versicherer vereinbart wird, daß demselben die Rechte aus der früheren Versicherung abzutreten seien;
2) wenn die spätere Versicherung unter der Bedingung geschlossen wird, daß der Versicherer nur insoweit hafte, als der Versicherte sich an den früheren Versicherer wegen Zahlungsunfähigkeit desselben nicht zu erholen vermöge oder die frühere Versicherung nicht zu Recht bestehe;
3) wenn der frühere Versicherer mittelst Verzichtanzeige seiner Verpflichtung insoweit entlassen wird, als zur Vermeidung einer Doppelversicherung nöthig ist, und der spätere Versicherer bei Eingehung der späteren Versicherung hiervon benachrichtigt wird. Dem früheren Versicherer gebührt in diesem Fall, obschon er von seiner Verpflichtung befreit wird, gleichwohl die volle Prämie.

Art. 794. Im Falle der Doppelversicherung hat nicht die zuerst

genommene, sondern die später genommene Versicherung rechtliche Geltung, wenn die frühere Versicherung für fremde Rechnung ohne Auftrag genommen ist, die spätere dagegen von dem Versicherten selbst genommen wird, sofern in einem solchen Falle der Versicherte entweder bei Eingehung der späteren Versicherung von der früheren noch nicht unterrichtet war oder bei Eingehung der späteren Versicherung dem Versicherer anzeigt, daß er die frühere Versicherung zurückweise.

Die Rechte des früheren Versicherers in Ansehung der Prämie bestimmen sich in diesen Fällen nach den Vorschriften der Art. 900. und 901.

Art. 795. Sind mehrere Versicherungen gleichzeitig oder nach einander geschlossen worden, so hat ein späterer Verzicht auf die gegen den einen Versicherer begründeten Rechte keinen Einfluß auf die Rechte und Verpflichtungen der übrigen Versicherer.

Art. 796. Wenn die Versicherungssumme den Versicherungswerth nicht erreicht, so haftet der Versicherer im Falle eines theilweisen Schadens für den Betrag desselben nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth.

Art. 797. Wird durch Vereinbarung der Parteien der Versicherungswerth auf eine bestimmte Summe (Taxe) festgestellt (taxirte Polize), so ist die Taxe unter den Parteien für den Versicherungswerth maßgebend.

Der Versicherer ist jedoch befugt, eine Herabsetzung der Taxe zu fordern, wenn er beweist, daß dieselbe wesentlich übersetzt sei; ist imaginärer Gewinn taxirt, so hat er im Falle der Anfechtung der Taxe zu beweisen, daß dieselbe den zur Zeit des Abschlusses des Vertrages nach kaufmännischer Berechnung möglicher Weise zu erwartenden Gewinn überstiegen habe.

Eine Polize mit der Bestimmung: „vorläufig taxirt" wird, so lange die Taxe nicht in eine feste verwandelt ist, einer nicht taxirten Polize (offene Polize) gleichgeachtet.

Bei der Versicherung von Fracht ist die Taxe in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden nur dann maßgebend, wenn dieses besonders bedungen ist.

Art. 798. Wenn in einem Vertrage mehrere Gegenstände oder eine Gesammtheit von Gegenständen unter einer Versicherungssumme begriffen, aber für einzelne derselben besondere Taxen vereinbart sind, so gelten die Gegenstände, welche besonders taxirt sind, auch als abgesondert versichert.

Art. 799. Als Versicherungswerth des Schiffs gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, der Werth, welchen das Schiff in dem Zeitpunkt hat, in welchem die Gefahr für den Versicherer zu laufen beginnt.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswerth des Schiffs taxirt ist.

Art. 800. Die Ausrüstungkosten, die Heuer und die Versicherungskosten können zugleich mit dem Schiff oder besonders versichert wer-

den, insoweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Bruttofracht versichert sind. Dieselben gelten nur dann als mit dem Schiff versichert, wenn es vereinbart ist.

Art. 801. Die Fracht kann bis zu ihrem Bruttobetrage versichert werden, insoweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Ausrüstungskosten, der Heuer und der Versicherungskosten versichert ist.

Als Versicherungswerth der Fracht gilt der Betrag der in den Frachtverträgen bedungenen Fracht, und wenn eine bestimmte Fracht nicht bedungen ist, oder insoweit Güter für Rechnung des Rheders verschifft sind, der Betrag der üblichen Fracht (Art. 620.).

Art. 802. Ist bei der Versicherung der Fracht nicht bestimmt, ob dieselbe ganz oder ob nur ein Theil derselben versichert sei, so gilt die ganze Fracht als versichert.

Ist nicht bestimmt, ob die Brutto- oder Nettofracht versichert sei, so gilt die Bruttofracht als versichert.

Wenn die Fracht der Hinreise und die Fracht der Zurückreise unter einer Versicherungssumme versichert sind und nicht bestimmt ist, welcher Theil der Versicherungssumme auf die Fracht der Hinreise und welcher Theil auf die Fracht der Zurückreise falle, so wird die Hälfte derselben auf die Fracht der Hinreise, die Hälfte auf die Fracht der Zurückreise gerechnet.

Art. 803. Als Versicherungswerth der Güter gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, derjenige Werth, welchen die Güter am Ort und zur Zeit der Abladung haben, unter Hinzurechnung aller Kosten bis an Bord einschließlich der Versicherungskosten.

Die Fracht, sowie die Kosten während der Reise und am Bestimmungsorte werden nur hinzugerechnet, sofern es vereinbart ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswerth der Güter taxirt ist.

Art. 804. Sind die Ausrüstungskosten oder die Heuer, sei es selbstständig, sei es durch Versicherung der Bruttofracht, versichert, oder sind bei der Versicherung von Gütern die Fracht oder die Kosten während der Reise und am Bestimmungsorte versichert, so leistet der Versicherer für denjenigen Theil derselben keinen Ersatz, welcher in Folge eines Unfalls erspart wird.

Art. 805. Bei der Versicherung von Gütern ist der imaginäre Gewinn oder die Provision, selbst wenn der Versicherungswerth der Güter taxirt ist, als mitversichert nur anzusehen, sofern es im Vertrage bestimmt ist.

Ist im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinnes der Versicherungswerth taxirt, aber nicht bestimmt, welcher Theil der Taxe auf den imaginären Gewinn sich beziehe, so wird angenommen, daß zehn Prozent der Taxe auf den imaginären Gewinn fallen. Wenn im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinnes der Versicherungswerth nicht taxirt ist, so werden als imaginärer Gewinn zehn Prozent des Versicherungswerthes der Güter (Art. 803.) als versichert betrachtet.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes kommen auch im Falle der Mitversicherung der Provision mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der zehn Prozent zwei Prozent treten.

Art. 806. Ist der imaginaire Gewinn oder die Provision selbstständig versichert, der Versicherungswerth jedoch nicht taxirt, so wird im Zweifel angenommen, daß die Versicherungssumme zugleich als Taxe des Versicherungswerthes gelten soll.

Art. 807. Die Bodmereigelder können einschließlich der Bodmereiprämie für den Bodmereigläubiger versichert werden.

Ist bei der Versicherung von Bodmereigeldern nicht angegeben, welche Gegenstände verbodmet sind, so wird angenommen, daß Bodmereigelder auf Schiff, Fracht und Ladung versichert seien. Wenn in Wirklichkeit nicht alle diese Gegenstände verbodmet sind, so kann nur der Versicherer auf die vorstehende Bestimmung sich berufen.

Art. 808. Hat der Versicherer seine Verpflichtungen erfüllt, so tritt er, insoweit er einen Schaden vergütet hat, dessen Erstattung der Versicherte von einem Dritten zu fordern befugt ist, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im zweiten Absatze des Art. 778. und im zweiten Absatze des Art. 781., in die Rechte des Versicherten gegen den Dritten.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer, wenn er es verlangt, auf dessen Kosten eine beglaubigte Anerkennungs-Urkunde über den Eintritt in die Rechte gegen den Dritten zu ertheilen.

Der Versicherte ist verantwortlich für jede Handlung, durch welche er jene Rechte beeinträchtigt.

Art. 809. Ist eine Forderung versichert, zu deren Deckung eine den Gefahren der See ausgesetzte Sache dient, so ist der Versicherte im Fall eines Schadens verpflichtet, dem Versicherer, nachdem dieser seine Verpflichtungen erfüllt hat, seine Rechte gegen den Schuldner insoweit abzutreten, als der Versicherer Ersatz geleistet hat.

Der Versicherte ist nicht verpflichtet, die ihm gegen den Schuldner zustehenden Rechte geltend zu machen, bevor er den Versicherer in Anspruch nimmt.

Zweiter Abschnitt.

Anzeigen bei dem Abschlusse des Vertrages.

Art. 810. Der Versicherungsnehmer ist sowohl im Falle der Versicherung für eigene Rechnung als im Falle der Versicherung für fremde Rechnung verpflichtet, bei dem Abschlusse des Vertrages dem Versicherer alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, welche wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurtheilung der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr geeignet sind, auf den Entschluß des letzteren, sich auf den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bestimmungen einzulassen, Einfluß zu üben.

Wenn der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter desselben abgeschlossen wird, so sind auch die dem Vertreter bekannten Umstände anzuzeigen.

Art. 811. Im Falle der Versicherung für fremde Rechnung müssen dem Versicherer bei dem Abschlusse des Vertrages auch diejenigen Umstände angezeigt werden, welche dem Versicherten selbst oder einem Zwischenbeauftragten bestimmt sind.

Die Kenntniß des Versicherten oder eines Zwischenbeauftragten kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Umstand denselben so spät bekannt wird, daß sie den Versicherungsnehmer ohne Anwendung außergewöhnlicher Maßregeln vor Abschluß des Vertrages nicht mehr davon benachrichtigen können.

Die Kenntniß des Versicherten kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Versicherung ohne Auftrag und ohne Wissen desselben genommen ist.

Art. 812. Wenn die in den beiden vorstehenden Art. bezeichnete Verpflichtung nicht erfüllt wird, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich.

Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der nicht angezeigte Umstand dem Versicherer bekannt war, oder als ihm bekannt vorausgesetzt werden durfte.

Art. 813. Wird von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrages in Bezug auf einen erheblichen Umstand (Art. 810.) eine unrichtige Anzeige gemacht, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich, es sei denn, daß diesem die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war.

Diese Bestimmung kommt zur Anwendung ohne Unterschied, ob die Anzeige wissentlich oder aus Irrthum, ob sie mit oder ohne Verschulden unrichtig gemacht ist.

Art. 814. Wird bei einer Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen den Vorschriften der Art. 810 bis 813. in Ansehung eines Umstandes zuwidergehandelt, welcher nur einen Theil der versicherten Gegenstände betrifft, so bleibt der Vertrag für den Versicherer in Ansehung des übrigen Theils verbindlich. Der Vertrag ist jedoch auch in Ansehung dieses Theils für den Versicherer unverbindlich, wenn erhellet, daß der letztere denselben allein unter denselben Bestimmungen nicht versichert haben würde.

Art. 815. Dem Versicherer gebührt in den Fällen der Art. 810 bis 814., selbst wenn er die gänzliche oder theilweise Unverbindlichkeit des Vertrages geltend macht, gleichwohl die volle Prämie.

Dritter Abschnitt.

Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage.

Art. 816. Die Prämie ist, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, sofort nach dem Abschlusse des Vertrages und, wenn eine Polize verlangt wird, gegen Auslieferung der Polize zu zahlen.

Zur Zahlung der Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet.

Wenn bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden ist und die Prämie von dem Versicherten noch nicht erhalten hat, so kann der Versicherer auch den Versicherten auf Zahlung der Prämie in Anspruch nehmen.

Art. 817. Wird statt der versicherten Reise, bevor die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, eine andere Reise angetreten, so ist der Versicherer bei der Versicherung von Schiff und Fracht von jeder Haftung frei, bei anderen Versicherungen trägt der Versicherer die Gefahr für die andere Reise nur dann, wenn die Veränderung der Reise weder von dem Versicherten noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt ist.

Wird die versicherte Reise verändert, nachdem die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, so haftet der Versicherer nicht für die nach der Veränderung der Reise eintretenden Unfälle. Er haftet jedoch für diese Unfälle, wenn die Veränderung weder von dem Versicherten, noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt, oder wenn sie durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Die Reise ist verändert, sobald der Entschluß, dieselbe nach einem anderen Bestimmungshafen zu richten, zur Ausführung gebracht wird, sollten auch die Wege nach beiden Bestimmungshäfen sich noch nicht geschieden haben. Diese Vorschrift gilt sowohl für die Fälle des ersten, als für die Fälle des zweiten Absatzes dieses Artikels.

Art. 818. Wenn von dem Versicherten oder im Auftrage oder mit Genehmigung desselben der Antritt oder die Vollendung der Reise ungebührlich verzögert, von dem der versicherten Reise entsprechenden Wege abgewichen oder ein Hafen angelaufen wird, dessen Angehung als in der versicherten Reise begriffen nicht erachtet werden kann, oder wenn der Versicherte in anderer Weise eine Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr veranlaßt, namentlich eine in dieser Beziehung ertheilte besondere Zusage nicht erfüllt, so haftet der Versicherer nicht für die später sich ereignenden Unfälle.

Diese Wirkung tritt jedoch nicht ein:

1) wenn erhellet, daß die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr keinen Einfluß auf den späteren Unfall hat üben können;
2) wenn die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr, nachdem die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat, durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat;
3) wenn der Schiffer zu der Abweichung von dem Wege durch das Gebot der Menschlichkeit genöthigt ist.

Art. 819. Wird bei dem Abschlusse des Vertrages der Schiffer bezeichnet, so ist in dieser Bezeichnung allein noch nicht die Zusage enthalten, daß der benannte Schiffer auch die Führung des Schiffs behalten werde.

Art. 820. Bei der Versicherung von Gütern haftet der Versicherer für keinen Unfall, wenn und insoweit die Beförderung derselben nicht mit dem zum Transport bestimmten Schiff geschieht. Er haftet jedoch nach Maßgabe des Vertrages, wenn die Güter, nachdem die Gefahr für ihn bereits zu laufen begonnen hat, ohne

Auftrag und ohne Genehmigung des Versicherten in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff weiter befördert werden, oder wenn dies in Folge eines Unfalls geschieht, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Art. 821. Bei der Versicherung von Gütern ohne Bezeichnung des Schiffs oder der Schiffe (in unbestimmten oder unbenannten Schiffen) muß der Versicherte, sobald er Nachricht erhält, in welches Schiff versicherte Güter abgeladen sind, diese Nachricht dem Versicherer mittheilen.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung haftet der Versicherer für keinen Unfall, welcher den abgeladenen Gütern zustößt.

Art. 822. Jeder Unfall muß, sobald der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, wenn dieser von der Versicherung Kenntniß hat, Nachricht von dem Unfall erhält, dem Versicherten angezeigt werden, widrigenfalls der Versicherer befugt ist, von der Entschädigungssumme den Betrag abzuziehen, um welchen dieselbe bei rechtzeitiger Anzeige sich gemindert hätte.

Art. 823. Der Versicherte ist verpflichtet, wenn ein Unfall sich zuträgt, sowohl für die Rettung der versicherten Sachen, als für die Abwendung größerer Nachtheile thunlichst zu sorgen.

Er hat jedoch, wenn thunlich, über die erforderlichen Maßregeln vorher mit dem Versicherer Rücksprache zu nehmen.

Vierter Abschnitt.

Umfang der Gefahr.

Art. 824. Der Versicherer trägt alle Gefahren, welchen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, soweit nicht durch nachfolgende Bestimmungen oder durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist.

Er trägt insbesondere:

1) die Gefahr der Elementarereignisse und der sonstigen Seeunfälle, selbst wenn diese durch das Verschulden eines Dritten veranlaßt sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Beschädigung durch Eis u. s. w.;
2) die Gefahr des Krieges und der Verfügungen von hoher Hand;
3) die Gefahr des auf Antrag eines Dritten verhängten, von dem Versicherten nicht verschuldeten Arrestes;
4) die Gefahr des Diebstahls, sowie die Gefahr des Seeraubes, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
5) die Gefahr der Verbodmung der versicherten Güter zur Fortsetzung der Reise oder der Verfügung über dieselben durch Verkauf oder durch Verwendung zu gleichem Zweck (Art. 507 bis 510., 734.);
6) die Gefahr der Unredlichkeit oder des Verschuldens einer Person der Schiffsbesatzung, sofern daraus für den versicherten Gegenstand ein Schaden entsteht;

7) die Gefahr des Zusammenstoßes von Schiffen und zwar ohne Unterschied, ob der Versicherte in Folge des Zusammenstoßes unmittelbar oder ob er mittelbar dadurch einen Schaden erleidet, daß er den einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen hat.

Art. 825. Dem Versicherer fallen die nachstehend bezeichneten Schäden nicht zur Last:

1) bei der Versicherung von Schiff oder Fracht:
   der Schaden, welcher daraus entsteht, daß das Schiff in einem nicht seetüchtigen Zustande oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt oder ohne die erforderlichen Papiere (Art. 480.) in See gesandt ist;
   der Schaden, welcher außer dem Falle des Zusammenstoßes von Schiffen daraus entsteht, daß der Rheder für den durch eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten zugefügten Schaden haften muß (Art. 451. und 452.);
2) bei einer auf das Schiff sich beziehenden Versicherung:
   der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur eine Folge der Abnutzung des Schiffs im gewöhnlichen Gebrauch ist;
   der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur durch Alter, Fäulniß oder Wurmfraß verursacht wird;
3) bei einer auf Güter oder Fracht sich beziehenden Versicherung der Schaden, welcher durch die natürliche Beschaffenheit der namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dgl., oder durch mangelhafte Verpackung der Güter entsteht oder an diesen durch Ratten und Mäuse verursacht wird; wenn jedoch die Reise durch einen Unfall, für welchen der Versicherer haftet, ungewöhnlich verzögert wird, so hat der Versicherer den unter dieser Ziffer bezeichneten Schaden in dem Maße zu ersetzen, in welchem die Verzögerung dessen Ursache ist;
4) der Schaden, welcher in einem Verschulden des Versicherten sich gründet, und bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn auch der Schaden, welcher durch ein dem Ablader, Empfänger oder Kargadeur in dieser ihrer Eigenschaft zur Last fallendes Verschulden entsteht.

Art. 826. Die Verpflichtung des Versicherers zum Ersatze eines Schadens tritt auch dann ein, wenn dem Versicherten ein Anspruch auf dessen Vergütung gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte kann sich wegen Ersatzes des Schadens zunächst an den Versicherer halten. Er hat jedoch dem Versicherer die zur wirksamen Verfolgung eines solchen Anspruchs etwa erforderliche Hülfe zu gewähren, auch für die Sicherstellung des Anspruchs durch Einbehaltung der Fracht, Auswirkung der Beschlagnahme des Schiffs oder in sonst geeigneter Weise auf Kosten des Versicherers die nach den Umständen angemessene Sorge zu tragen (Art. 823).

Art. 827. Bei der Versicherung des Schiffs für eine Reise beginnt die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem

mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes angefangen wird, oder, wenn weder Ladung noch Ballast einzunehmen ist, mit dem Zeitpunkt der Abfahrt des Schiffs. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung der Ladung oder des Ballastes im Bestimmungshafen beendigt ist.

Wird die Löschung von dem Versicherten ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Wird vor Beendigung der Löschung für eine neue Reise Ladung oder Ballast eingenommen, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes begonnen wird.

Art. 828. Sind Güter, imaginairer Gewinn oder die von verschifften Gütern zu verdienende Provision versichert, so beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge vom Lande scheiden; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter im Bestimmungshafen wieder an das Land gelangen.

Wird die Löschung von dem Versicherten oder bei der Versicherung von Gütern oder imaginairem Gewinn von dem Versicherten oder von einer der im Art. 825. unter Ziffer 4. bezeichneten Personen ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Bei der Einladung und Ausladung trägt der Versicherer die Gefahr der ortsgebräuchlichen Benutzung von Leichterfahrzeugen.

Art. 829. Bei der Versicherung der Fracht beginnt und endet die Gefahr in Ansehung der Unfälle, welchen das Schiff und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in dem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs für dieselbe Reise beginnen und enden würde, in Ansehung der Unfälle, welchen die Güter ausgesetzt sind und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung der Güter für dieselbe Reise beginnen und enden würde.

Bei der Versicherung von Ueberfahrtsgeldern beginnt und endet die Gefahr mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs beginnen und enden würde.

Der Versicherer von Fracht- und Ueberfahrtsgeldern haftet für einen Unfall, von welchem das Schiff betroffen wird, nur insoweit, als Fracht- oder Ueberfahrtsverträge bereits abgeschlossen sind, und wenn der Rheder Güter für seine Rechnung verschifft, nur insoweit, als dieselben zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge bereits vom Lande geschieden sind.

Art. 830. Bei der Versicherung von Bodmerei- und Havereigeldern beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Gelder vorgeschossen sind, oder wenn der Versicherte selbst die Havereigelder verausgabt hat, mit dem Zeitpunkt, in welchem dieselben verwendet

sind; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem sie bei einer Versicherung der Gegenstände, welche verbodmet oder worauf die Havereigelder verwendet sind, enden würde.

Art. 831. Die begonnene Gefahr läuft für den Versicherer während der bedungenen Zeit oder der versicherten Reise ununterbrochen fort. Der Versicherer trägt insbesondere die Gefahr auch während des Aufenthalts in einem Noth- oder Zwischenhafen und im Falle der Versicherung für die Hin- und Rückreise während des Aufenthalts des Schiffs in dem Bestimmungshafen der Hinreise.

Müssen die Güter einstweilen gelöscht werden oder wird das Schiff zur Reparatur an das Land gebracht, so trägt der Versicherer die Gefahr, auch während die Güter oder das Schiff sich am Lande befinden.

Art. 832. Wenn nach dem Beginn der Gefahr die versicherte Reise freiwillig oder gezwungen aufgegeben wird, so tritt in Ansehung der Beendigung der Gefahr der Hafen, in welchem die Reise beendigt wird, an die Stelle des Bestimmungshafens.

Werden die Güter, nachdem die Reise des Schiffs aufgegeben ist, in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff nach dem Bestimmungshafen weiter befördert, so läuft in Betreff derselben die begonnene Gefahr fort, auch wenn die Weiterbeförderung ganz oder zum Theil zu Lande geschieht. Der Versicherer trägt in solchen Fällen zugleich die Kosten der früheren Löschung, die Kosten der einstweiligen Lagerung und die Mehrkosten der Weiterbeförderung, auch wenn diese zu Lande erfolgt.

Art. 833. Die Art. 831. und 832. gelten nur unbeschadet der in den Art. 818. und 820. enthaltenen Vorschriften.

Art. 834. Ist die Dauer der Versicherung nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr während des Anfangstages und Schlußtages.

Bei der Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maßgebend.

Art. 835. Wenn im Falle der Versicherung des Schiffs auf Zeit dasselbe bei dem Ablauf der im Vertrage festgesetzten Versicherungszeit unterweges ist, so gilt die Versicherung in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung als verlängert bis zur Ankunft des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen und, falls in diesem gelöscht wird, bis zur Beendigung der Löschung (Art. 827.). Der Versicherte ist jedoch befugt, die Verlängerung durch eine dem Versicherer, so lange das Schiff noch nicht unterwegs ist, kundzugebende Erklärung auszuschließen.

Im Falle der Verlängerung hat der Versicherte für die Dauer derselben und, wenn die Verschollenheit des Schiffs eintritt, bis zum Ablauf der Verschollenheitsfrist die vereinbarte Zeitprämie fortzuentrichten.

Ist die Verlängerung ausgeschlossen, so kann der Versicherer, wenn

die Verschollenheitsfrist über die Versicherungszeit hinausläuft, auf Grund der Verschollenheit nicht in Anspruch genommen werden.

Art. 836. Bei einer Versicherung nach einem oder dem anderen unter mehreren Häfen ist dem Versicherten gestattet, einen dieser Häfen zu wählen; bei einer Versicherung nach einem und einem anderen oder nach einem und mehreren anderen Häfen ist der Versicherte zum Besuch eines jeden der bezeichneten Häfen befugt.

Art. 837. Wenn die Versicherung nach mehreren Häfen geschlossen oder dem Versicherten das Recht vorbehalten ist, mehrere Häfen anzulaufen, so ist dem Versicherten nur gestattet, die Häfen nach der vereinbarten oder in Ermangelung einer Vereinbarung nach der den Schifffahrtsverhältnissen entsprechenden Reihenfolge zu besuchen; er ist jedoch zum Besuch aller einzelnen Häfen nicht verpflichtet.

Die in der Police enthaltene Reihenfolge wird, insoweit nicht ein Anderes erhellet, als die vereinbarte angesehen.

Art. 838. Dem Versicherer fallen zur Last:

1) die Beiträge zur großen Haverei mit Einschluß derjenigen, welche der Versicherte selbst wegen eines von ihm erlittenen Schadens zu tragen hat; die in Gemäßheit der Art. 637. und 734. nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge werden den Beiträgen zur großen Haverei gleich geachtet;
2) die Aufopferungen, welche zur großen Haverei gehören würden, wenn das Schiff Güter und zwar andere als Güter des Rheders an Bord gehabt hätte;
3) die sonstigen zur Rettung sowie zur Abwendung größerer Nachtheile nothwendig oder zweckmäßig aufgewendeten Kosten (Art. 823.), selbst wenn die ergriffenen Maßregeln erfolglos geblieben sind;
4) die zur Ermittelung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens erforderlichen Kosten, insbesondere die Kosten der Besichtigung, der Abschätzung, des Verkaufs und der Anfertigung der Dispache.

Art. 839. In Ansehung der Beiträge zur großen Haverei und der nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge bestimmen sich die Verpflichtungen des Versicherers nach der am gehörigen Orte im Inlande oder im Auslande, im Einklange mit dem am Orte der Aufmachung geltenden Rechte aufgemachten Dispache. Insbesondere ist der Versicherte, welcher einen zur großen Haverei gehörenden Schaden erlitten hat, nicht berechtigt, von dem Versicherer mehr als den Betrag zu fordern, zu welchem der Schaden in der Dispache berechnet ist; andererseits haftet der Versicherer für diesen ganzen Betrag, ohne daß namentlich der Versicherungswerth maßgebend ist.

Auch kann der Versicherte, wenn der Schaden nach dem am Orte der Aufmachung geltenden Recht als große Haverei nicht anzusehen ist, den Ersatz des Schadens von dem Versicherer nicht aus dem Grunde fordern, weil der Schaden nach einem anderen Rechte, insbesondere nach dem Rechte des Versicherungsorts, große Haverei sei.

Art. 840. Der Versicherer haftet jedoch nicht für die im vorstehenden Artikel erwähnten Beiträge, insoweit dieselben in einem Unfall sich gründen, für welchen der Versicherer nach dem Versicherungsvertrage nicht haftet.

Art. 841. Ist die Dispache von einer durch Gesetz oder Gebrauch dazu berufenen Person aufgemacht, so kann der Versicherer dieselbe wegen Nichtübereinstimmung mit dem am Orte der Aufmachung geltenden Recht und der dadurch bewirkten Benachtheiligung des Versicherten nicht anfechten, es sei denn, daß der Versicherte durch mangelhafte Wahrnehmung seiner Rechte die Benachtheiligung verschuldet hat.

Dem Versicherten liegt jedoch ob, die Ansprüche gegen die zu seinem Nachtheil Begünstigten dem Versicherer abzutreten.

Dagegen ist der Versicherer befugt, in allen Fällen die Dispache dem Versicherten gegenüber insoweit anzufechten, als ein von dem Versicherten selbst erlittener Schaden, für welchen ihm nach dem am Orte der Aufmachung der Dispache geltenden Rechte eine Vergütung nicht gebührt hätte, gleichwohl als große Haverei behandelt worden ist.

Art. 842. Wegen eines von dem Versicherten erlittenen, zur großen Haverei gehörenden oder nach den Grundsätzen der letzteren zu beurtheilenden Schadens haftet der Versicherer, wenn die Einleitung des die Feststellung und Vertheilung des Schadens bezweckenden ordnungsmäßigen Verfahrens stattgefunden hat, in Ansehung der Beiträge, welche dem Versicherten zu entrichten sind, nur insoweit, als der Versicherte die ihm gebührende Vergütung auch im Rechtswege, sofern er diesen füglich betreten konnte, nicht erhalten hat.

Art. 843. Ist die Einleitung des Verfahrens ohne Verschulden des Versicherten unterblieben, so kann derselbe den Versicherer wegen des ganzen Schadens nach Maßgabe des Versicherungsvertrages unmittelbar in Anspruch nehmen.

Art. 844. Der Versicherer haftet für den Schaden nur bis auf Höhe der Versicherungssumme.

Er hat jedoch die in Art. 838. unter Ziffer 3. und 4. erwähnten Kosten vollständig zu erstatten, wenngleich die hiernach im Ganzen zu zahlende Vergütung die Versicherungssumme übersteigt.

Sind in Folge eines Unfalls solche Kosten bereits aufgewendet, z. B. Loskaufs- oder Reklamekosten verausgabt, oder sind zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der durch den Unfall beschädigten Sache bereits Verwendungen geschehen, z. B. zu einem solchen Zwecke Havereigelder verausgabt, oder sind von dem Versicherten Beiträge zur großen Haverei bereits entrichtet, oder ist eine persönliche Verpflichtung des Versicherten zur Entrichtung solcher Beiträge bereits entstanden, und ereignet sich später ein neuer Unfall, so haftet der Versicherer für den durch den späteren Unfall entstehenden Schaden bis auf Höhe der ganzen Versicherungssumme ohne Rücksicht

auf die ihm zur Last fallenden früheren Aufwendungen und Beiträge.

Art. 845. Der Versicherer ist nach Eintritt eines Unfalls berechtigt, durch Zahlung der vollen Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrage sich zu befreien, insbesondere von der Verpflichtung, die Kosten zu erstatten, welche zur Rettung, Erhaltung und Wiederherstellung der versicherten Sachen erforderlich sind.

War zur Zeit des Eintritts des Unfalls ein Theil der versicherten Sachen der vom Versicherer zu tragenden Gefahr bereits entzogen, so hat der Versicherer, welcher von dem Rechte dieses Art. Gebrauch macht, den auf jenen Theil fallendenden Theil der Versicherungssumme nicht zu entrichten.

Der Versicherer erlangt durch Zahlung der Versicherungssumme keinen Anspruch auf die versicherten Sachen.

Ungeachtet der Zahlung der Versicherungssumme bleibt der Versicherer zum Ersatze derjenigen Kosten verpflichtet, welche auf die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sachen verwendet sind, bevor seine Erklärung, von dem Rechte Gebrauch zu machen, dem Versicherten zugegangen ist.

Art. 846. Der Versicherer muß seinen Entschluß, daß er von dem im Art. 845. bezeichneten Rechte Gebrauch machen wolle, bei Verlust dieses Rechts dem Versicherten spätetens am dritten Tage nach Ablauf desjenigen Tages erkläreu, an welchem ihm der Versicherte nicht allein den Unfall unter Bezeichnung der Beschaffenheit und unmittelbaren Folgen desselben angezeigt, sondern auch alle sonstigen auf den Unfall sich beziehenden Umstände mitgetheilt hat, soweit die letzteren dem Versicherten bekannt sind.

Art. 847. Im Falle nicht zum vollen Werthe versichert ist, haftet der Versicherer für die im Art. 838. unter Ziffer 1 bis 4. erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth.

Art. 848. Die Verpflichtung des Versicherers, einen Schaden zu ersetzen, wird dadurch nicht wieder aufgehoben oder geändert, daß später in Folge einer Gefahr, welche der Versicherer nicht zu tragen hat, ein neuer Schaden und selbst ein Totalverlust eintritt.

Art. 849. Besondere Havereien, wenn sie ohne die Kosten der Ermittelung und Feststellung des Schadens (Art. 838. Ziffer 4.) drei Prozent des Versicherungswerth nicht übersteigen, hat der Versicherer nicht zu ersetzen, wenn sie aber mehr als drei Prozent betragen, ohne Abzug der drei Prozent zu vergüten.

Ist das Schiff auf Zeit oder auf mehrere Reisen versichert, so sind die drei Prozent für jede einzelne Reise zu berechnen. Der Begriff der Reise bestimmt sich nach der Vorschrift des Art. 760.

Art. 850. Die im Art. 838. unter Ziffer 1 bis 3. erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten muß der Versicherer ersetzen, auch wenn sie drei Prozent des Versicherungswerths nicht erreichen.

Dieselben kommen jedoch bei der Ermittelung der im Art. 849. bezeichneten drei Prozent nicht in Berechnung.

Art. 851. Ist vereinbart, daß der Versicherer von bestimmten Prozenten frei sein soll, so kommen die in den Art. 849. und 850. enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der dort erwähnten drei Prozent die im Vertrage angegebene Anzahl von Prozenten tritt.

Art. 852. Ist vereinbart, daß der Versicherer die Kriegsgefahr nicht übernehme, auch die Versicherung rücksichtlich der übrigen Gefahren nur bis zum Eintritt einer Kriegsbelästigung dauern solle, — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Kriegsmolest" abgeschlossen ist — so endet die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem die Kriegsgefahr auf die Reise Einfluß zu üben beginnt, insbesondere also, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Kriegsschiffe, Kaper oder Blokade behindert oder zur Vermeidung der Kriegsgefahr aufgeschoben wird, wenn das Schiff aus einem solchen Grunde von seinem Wege abweicht, oder wenn der Schiffer durch Kriegsbelästigung die freie Führung des Schiffs verliert.

Art. 853. Ist vereinbart, daß der Versicherer zwar nicht die Kriegsgefahr übernehme, alle übrigen Gefahren aber auch nach Eintritt einer Kriegsbelästigung tragen solle — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: „nur für Seegefahr" abgeschlossen ist — so endet die Gefahr für den Versicherer erst mit der Kondemnation der versicherten Sache, oder sobald sie geendet hätte, wenn die Kriegsgefahr nicht ausgenommen worden wäre; der Versicherer haftet aber nicht für die zunächst durch Kriegsgefahr verursachten Schäden, also insbesondere nicht:

- für Konfiskation durch kriegführende Mächte;
- für Nehmung, Beschädigung, Vernichtung und Plünderung durch Kriegsschiffe und Kaper;
- für die Kosten, welche entstehen aus der Anhaltung und Reklamirung, aus der Blokade des Aufenthaltshafens oder der Zurückweisung von einem blokirten Hafen, oder aus dem freiwilligen Aufenthalt wegen Kriegsgefahr;
- für die nachstehenden Folgen eines solchen Aufenthalts: Verderb und Verminderung der Güter, Kosten und Gefahr ihrer Entlöschung und Lagerung, Kosten ihrer Weiterbeförderung.

Im Zweifel wird angenommen, daß ein eingetretener Schaden durch Kriegsgefahr nicht verursacht sei.

Art. 854. Wenn der Vertrag mit der Klausel: „für behaltene Ankunft" abgeschlossen ist, so endet die Gefahr für den Versicherer schon mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff im Bestimmungshafen am gebräuchlichen oder gehörigen Platze den Anker hat fallen lassen oder befestigt ist.

Auch haftet der Versicherer nur:

1) bei der auf das Schiff sich beziehenden Versicherung, wenn entweder ein Totalverlust eintritt, oder wenn das Schiff abandon-

nirt (Art. 865.) oder in Folge eines Unfalles vor Erreichung des Bestimmungshafens wegen Reparatur-Unfähigkeit oder wegen Reparatur-Unwürdigkeit verkauft wird (Art. 877.);

2) bei der auf Güter sich beziehenden Versicherung, wenn die Güter oder ein Theil derselben in Folge eines Unfalles den Bestimmungshafen nicht erreichen, insbesondere wenn sie vor Erreichung desselben in Folge eines Unfalles verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungshafen, so haftet der Versicherer weder für eine Beschädigung noch für einen Verlust, welcher Folge einer Beschädigung ist.

Ueberdies hat der Versicherer in keinem Falle die in dem Art. 838. unter Ziffer 1 bis 4. erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten zu tragen.

Art. 855. Wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Beschädigung außer im Strandungsfall" abgeschlossen ist, so haftet der Versicherer nicht für einen Schaden, welcher aus einer Beschädigung entstanden ist, ohne Unterschied, ob derselbe in einer Werthsverringerung oder in einem gänzlichen oder theilweisen Verluste und insbesondere darin besteht, daß die versicherten Güter gänzlich verdorben und in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört den Bestimmungshafen erreichen oder während der Reise wegen Beschädigung und drohenden Verderbs verkauft worden sind, es sei denn, daß das Schiff oder das Leichterfahrzeug, worin die versicherten Güter sich befinden, gestrandet ist. Der Strandung werden folgende Seeunfälle gleich geachtet: Kentern, Sinken, Zerbrechen des Rumpfes, Scheitern und jeder Seeunfall, wodurch das Schiff oder Leichterfahrzeug reparaturunfähig geworden ist.

Hat eine Strandung oder ein dieser gleich zu achtender anderer Seeunfall sich ereignet, so haftet der Versicherer für jede drei Prozent übersteigende (Art. 849.) Beschädigung, welche in Folge eines solchen Seeunfalls entstanden ist, nicht aber für eine sonstige Beschädigung. Es wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß eine Beschädigung, welche möglicherweise Folge des eingetretenen Seeunfalls sein kann, in Folge desselben entstanden ist.

Für jeden Schaden, welcher nicht aus einer Beschädigung entstanden ist, haftet der Versicherer, ohne Unterschied, ob eine Strandung oder ein anderer der erwähnten Unfälle sich zugetragen hat oder nicht, in derselben Weise, als wenn der Vertrag ohne die Klausel abgeschlossen wäre. Jedenfalls haftet er für die im Art. 838. unter Ziffer 1., 2. und 4. erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten, für die darin unter Ziffer 3. erwähnten Kosten aber nur dann, wenn sie zur Abwendung eines ihm zur Last fallenden Verlustes verausgabt sind.

Eine Beschädigung, welche erweislich ohne Selbstentzündung durch Feuer oder durch Löschung eines solchen Feuers, oder durch Beschießen entstanden ist, wird als eine solche Beschädigung, von welcher der Versicherer durch die Klausel befreit wird, nicht angesehen.

Art. 856. Wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Bruch

außer im Strandungsfall" abgeschlossen ist, so finden die Bestimmungen des vorstehenden Artikels mit der Maßgabe Anwendung, daß der Versicherer für Bruch insoweit haftet, als er nach dem vorstehenden Artikel für Beschädigung aufkommt.

Art. 857. Eine Strandung im Sinne der Art. 855. und 856. ist vorhanden, wenn das Schiff unter nicht gewöhnlichen Verhältnissen der Schifffahrt auf den Grund festgeräth und entweder:

nicht wieder flott wird, oder

zwar wieder flott wird, jedoch entweder

1) nur unter Anwendung ungewöhnlicher Maßregeln, als: Kappen der Masten, Werfen oder Löschung eines Theils der Ladung und dergleichen, oder durch den Eintritt einer ungewöhnlich hohen Fluth, nicht aber ausschließlich durch Anwendung gewöhnlicher Maßregeln, als: Winden auf den Anker, Backstellen der Segel und dergleichen, oder
2) erst nachdem das Schiff durch das Festgerathen einen erheblichen Schaden am Schiffskörper erlitten hat.

Fünfter Abschnitt.

Umfang des Schadens.

Art. 858. Ein Totalverlust des Schiffs oder der Güter liegt vor, wenn das Schiff oder die Güter zu Grunde gegangen oder dem Versicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind, namentlich wenn sie unrettbar gesunken oder in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört oder für gute Prise erklärt sind. Ein Totalverlust des Schiffs wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Theile des Wracks oder des Inventars gerettet sind.

Art. 859. Ein Totalverlust in Ansehung der Fracht liegt vor, wenn die ganze Facht verloren gegangen ist.

Art. 860. Ein Totalverlust in Ansehung des imaginairen Gewinnes oder in Ansehung der Provision, welche von der Ankunft der Güter am Bestimmungsorte erwartet werden, liegt vor, wenn die Güter den Bestimmungsort nicht erreicht haben.

Art. 861. Ein Totalverlust in Ansehung der Bodmerei- oder Havereigelder liegt vor, wenn die Gegenstände, welche verbodmet oder für welche die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, entweder von einem Totalverluste oder dergestalt von anderen Unfällen betroffen sind, daß in Folge der dadurch herbeigeführten Beschädigungen, Verbodmungen oder sonstigen Belastungen zur Deckung jener Gelder nichts übrig geblieben ist.

Art. 862. Im Falle des Totalverlustes hat der Versicherer die Versicherungssumme zum vollen Betrage zu zahlen, jedoch unbeschadet der nach Vorschrift des Art. 804. etwa zu machenden Abzüge.

Art. 863. Ist im Falle des Totalverlustes vor der Zahlung der Versicherungssumme etwas gerettet, so kommt der Erlös des Geretteten von der Versicherungssumme in Abzug. War nicht zum vollen

Werthe versichert, so wird nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten von der Versicherungssumme abgezogen.

Mit der Zahlung der Versicherungssumme gehen die Rechte des Versicherten an der versicherten Sache auf den Versicherer über.

Erfolgt erst nach der Zahlung der Versicherungssumme eine vollständige oder theilweise Rettung, so hat auf das nachträglich Gerettete nur der Versicherer Anspruch. War nicht zum vollen Werthe versichert, so gebührt dem Versicherer nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten.

Art. 864. Sind bei einem Totalverluste in Ansehung des imaginairen Gewinnes (Art. 860.) die Güter während der Reise so günstig verkauft, daß der Reinerlös mehr beträgt, als der Versicherungswerth der Güter, oder ist für dieselben, wenn sie in Fällen der großen Haverei aufgeopfert sind, oder wenn dafür nach Maßgabe der Art. 612. und 613. Ersatz geleistet werden muß, mehr als jener Werth vergütet, so kommt von der Versicherungssummme des imaginairen Gewinns der Ueberschuß in Abzug.

Art. 865. Der Versicherte ist befugt, die Zahlung der Versicherungssumme zum vollen Betrage gegen Abtretung der in Betreff des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte in folgenden Fällen zu verlangen (Abandon):

1) wenn das Schiff verschollen ist;
2) wenn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, daß das Schiff oder die Güter unter Embargo gelegt, von einer kriegführenden Macht aufgebracht, auf andere Weise durch Verfügung von hoher Hand angehalten oder durch Seeräuber genommen und während einer Frist von sechs, neun oder zwölf Monaten nicht freigegeben sind, je nachdem die Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung geschehen ist:
   a) in einem Europäischen Hafen oder in einem Europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden Theile des Mittelländischen, Schwarzen oder Azowschen Meeres, oder
   b) in einem anderen Gewässer, jedoch diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn, oder
   c) in einem Gewässer jenseits des einen jener Vorgebirge.

Die Fristen werden von dem Tage an berechnet, an welchem dem Versicherer der Unfall durch den Versicherten angezeigt ist. (Art. 822.).

Art. 866. Ein Schiff, welches eine Reise angetreten hat, ist als verschollen anzusehen, wenn es innerhalb der Verschollenheitsfrist den Bestimmungshafen nicht erreicht hat, auch innerhalb dieser Frist den Betheiligten keine Nachrichten über dasselbe zugegangen sind.

Die Verschollenheitsfrist beträgt:

1) wenn sowohl der Abgangshafen als der Bestimmungshafen ein Europäischer Hafen ist, bei Segelschiffen sechs, bei Dampfschiffen vier Monate;
2) wenn entweder nur der Abgangshafen oder nur der Bestimmungs-

hafen ein nichteuropäischer Hafen ist, falls derselbe diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen neun Monate, falls derselbe jenseits des einen jener Vorgebirge belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen zwölf Monate;

3) wenn sowohl der Abgangs- als der Bestimmungshafen ein nichteuropäischer Hafen ist, bei Segel- und Dampfschiffen sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise nicht über zwei oder nicht über drei oder mehr als drei Monate beträgt.

Im Zweifel ist die längere Frist abzuwarten.

Art. 867. Die Verschollenheitsfrist wird von dem Tage an berechnet, an welchem das Schiff die Reise angetreten hat. Sind jedoch seit dessen Abgange Nachrichten von demselben angelangt, so wird von dem Tage an, bis zu welchem die letzte Nachricht reicht, diejenige Frist berechnet, welche maßgebend sein würde, wenn das Schiff von dem Punkt, an welchem es nach sicherer Nachricht zuletzt sich befunden hat, abgegangen wäre.

Art. 868. Die Abandonerklärung muß dem Versicherer innerhalb der Abandonfrist zugegangen sein.

Die Abandonfrist beträgt sechs Monate, wenn im Falle der Verschollenheit (Art. 865. Ziffer 1.) der Bestimmungshafen ein Europäischer Hafen ist und wenn im Falle der Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung (Art. 865. Ziffer 2.) der Unfall in einem Europäischen Hafen oder in einem Europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden Theile des Mittelländischen, Schwarzen oder Azowschen Meeres sich zugetragen hat. In den übrigen Fällen beträgt die Abandonfrist neun Monate. Die Abandonfrist beginnt mit dem Ablaufe der in den Art. 865. und 866. bezeichneten Fristen.

Bei der Rückversicherung beginnt die Abandonfrist mit dem Ablaufe des Tages, an welchem dem Rückversicherten von dem Versicherten der Abandon erklärt worden ist.

Art. 869. Nach Ablauf der Abandonfrist ist der Abandon unstatthaft, unbeschadet des Rechts des Versicherten, nach Maßgabe der sonstigen Grundsätze Vergütung eines Schadens in Anspruch zu nehmen.

Ist im Falle der Verschollenheit des Schiffs im Abandonfrist versäumt, so kann der Versicherte zwar den Ersatz eines Totalschadens fordern; er muß jedoch, wenn die versicherte Sache wieder zum Vorschein kommt, und sich dabei ergiebt, daß ein Totalverlust nicht vorliegt, auf Verlangen des Versicherers gegen Verzicht des letzteren auf die in Folge Zahlung der Versicherungssumme nach Art. 863. ihm zustehenden Rechte die Versicherungssumme erstatten und mit dem Ersatze eines etwa erlittenen Partialschadens sich begnügen.

Art. 870. Die Abandonerklärung muß, um gültig zu sein, ohne Vorbehalt der Bedingung erfolgen und auf den ganzen versicherten Gegenstand sich erstrecken, soweit dieser zur Zeit des Unfalls den Gefahren der See ausgesetzt war.

Wenn jedoch nicht zum vollen Werthe versichert war, so ist der

Versicherte nur den verhältnißmäßigen Theil des versicherten Gegenstandes zu abandonniren verpflichtet.

Die Abandonerklärung ist unwiderruflich.

Art. 871. Die Abandonerklärung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die Thatsachen, auf welche sie gestützt wird, sich nicht bestätigen oder zur Zeit der Mittheilung der Erklärung nicht mehr bestehen. Dagegen bleibt sie für beide Theile verbindlich, wenn auch später Umstände sich ereignen, deren früherer Eintritt das Recht zum Abandon ausgeschlossen haben würde.

Art. 872. Durch die Abandonerklärung gehen auf den Versicherer alle Rechte über, welche dem Versicherten in Ansehung des abandonnirten Gegenstandes zustanden.

Der Versicherte hat dem Versicherer Gewähr zu leisten wegen der auf dem abandonnirten Gegenstande zur Zeit der Abandonerklärung haftenden dinglichen Rechte, es sei denn, daß diese in Gefahren sich gründen, wofür der Versicherer nach dem Versicherungsvertrage aufzukommen hatte.

Wird das Schiff abandonnirt, so gebührt dem Versicherer desselben die Nettofracht der Reise, auf welcher der Unfall sich zugetragen hat, soweit die Fracht erst nach der Abandonerklärung verdient ist. Dieser Theil der Fracht wird nach den für die Ermittelung der Distanzfracht geltenden Grundsätzen berechnet.

Den hiernach für den Versicherten entstehenden Verlust hat, wenn die Fracht selbstständig versichert ist, der Versicherer der letzteren zu tragen.

Art. 873. Die Zahlung der Versicherungssumme kann erst verlangt werden, nachdem die zur Rechtfertigung des Abandons dienenden Urkunden dem Versicherer mitgetheilt sind und eine angemessene Frist zur Prüfung derselben abgelaufen ist. Wird wegen Verschollenheit des Schiffs abandonnirt, so gehören zu den mitzutheilenden Urkunden glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist.

Der Versicherte ist verpflichtet, bei der Abandonerklärung, soweit er dazu im Stande ist, dem Versicherer anzuzeigen, ob und welche andere, den abandonnirten Gegenstand betreffende Versicherungen genommmen sind, und ob und welche Bodmereischulden oder sonstige Belastungen darauf haften. Ist die Anzeige unterblieben, so kann der Versicherer die Zahlung der Versicherungssumme so lange verweigern, bis die Anzeige nachträglich geschehen ist; wenn eine Zahlungsfrist bedungen ist, so beginnt dieselbe erst mit dem Zeitpunkte, in welchem die Anzeige nachgeholt ist.

Art. 874. Der Versicherte ist verpflichtet, auch nach der Abandonerklärung für die Rettung der versicherten Sachen und für die Abwendung größerer Nachtheile nach Vorschrift des Art. 823. und zwar so lange zu sorgen, bis der Versicherer selbst dazu im Stande ist.

Erfährt der Versicherte, daß ein für verloren erachteter Gegen-

stand wieder zum Vorschein gekommen ist, so muß er dies dem Versicherer sofort anzeigen und ihm auf Verlangen die zur Erlangung oder Verwerthung des Gegenstandes erforderliche Hülfe leisten.

Die Kosten hat der Versicherer zu ersetzen; auch hat derselbe den Versicherten auf Verlangen mit einem angemessenen Vorschusse zu versehen.

Art. 875. Der Versicherte muß dem Versicherer, wenn dieser die Rechtmäßigkeit des Abandons anerkennt, auf Verlangen und auf Kosten desselben über den nach Art. 872. durch die Abandonerklärung eingetretenen Uebergang der Rechte eine beglaubigte Anerkennungsurkunde (Abandonrevers) ertheilen und die auf die abondonnirten Gegenstände sich beziehenden Urkunden ausliefern.

Art. 876. Bei einem partiellen Schaden am Schiff besteht der Schaden in dem nach Vorschrift der Art. 711. und 712. zu ermittelnden Betrage der Reparaturkosten, soweit diese die Beschädigungen betreffen, welche dem Versicherer zur Last fallen.

Art. 877. Ist die Reparaturunfähigkeit oder Repararaturunwürdigkeit des Schiffs (Art. 444.) auf dem im Art. 499. vorgeschriebenen Wege festgestellt, so ist der Versicherte dem Versicherer gegenüber befugt, das Schiff oder das Wrack zum öffentlichen Verkaufe zu bringen, und besteht im Falle des Verkaufs der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem Reinerlöse und dem Versicherungswerthe.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkaufe des Schiffs oder des Wracks; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Bei der zur Ermittelung der Reparaturunwürdigkeit des Schiffs erforderlichen Feststellung des Werths desselben im unbeschädigten Zustande bleibt dessen Versicherungswerth, gleichviel ob dieser taxirt ist oder nicht, außer Betracht.

Art. 878. Der Beginn der Reparatur schließt die Ausübung des in dem vorhergehenden Artikel dem Versicherten eingeräumten Rechts nicht aus, wenn erst später erhebliche Schäden entdeckt werden, welche dem Versicherten ohne sein Verschulden unbekannt geblieben waren.

Macht der Versicherte von dem Rechte nachträglich Gebrauch, so muß der Versicherer die bereits aufgewendeten Reparaturkosten insoweit besonders vergüten, als durch die Reparatur bei dem Verkaufe des Schiffs ein höherer Erlös erzielt worden ist.

Art. 879. Bei Gütern, welche beschädigt in dem Bestimmungshafen ankommen, ist durch Vergleichung des Bruttowerthes, den sie daselbst im beschädigten Zustande wirklich haben, mit dem Bruttowerth, welchen sie dort im unbeschädigten Zustande haben würden, zu ermitteln, wie viele Prozente des Werthes der Güter verloren sind. Eben so viele Prozente des Versicherungswerthes sind als der Betrag des Schadens anzusehen.

Die Ermittelung des Werthes, welchen die Güter im beschädigten

Zustande haben, erfolgt durch öffentlichen Verkauf oder, wenn der Versicherer einwilligt, durch Abschätzung. Die Ermittelung des Werthes, welchen die Güter im unbeschädigten Zustande haben würden, geschieht nach Maßgabe der Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes des Art. 612.

Der Versicherer hat außerdem die Besichtigungs-, Abschätzungs- und Verkaufskosten zu tragen.

Art. 880. Ist ein Theil der Güter auf der Reise verloren gegangen, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten des Versicherungswerthes, als Prozente des Werthes der Güter verloren gegangen sind.

Art. 881. Wenn Güter auf der Reise in Folge eines Unfalls verkauft worden sind, so besteht der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem nach Abzug der Fracht, Zölle und Verkaufskosten sich ergebenden Reinerlöse der Güter und deren Versicherungswerthe.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkauf der Güter; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Die Bestimmungen des Art. 838 — 842. werden durch die Vorschriften dieses Artikels nicht berührt.

Art. 882. Bei partiellem Verluste der Fracht besteht der Schaden in demjenigen Theile der bedungenen oder in deren Ermangelung der üblichen Fracht, welcher verloren gegangen ist.

Ist die Fracht taxirt und die Taxe nach Vorschrift des vierten Absatzes des Art. 797. in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden maßgebend, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten der Taxe, als Prozente der bedungenen oder üblichen Fracht verloren sind.

Art. 883. Bei imaginairem Gewinne oder Provision, welche von der Ankunft der Güter erwartet werden, besteht der Schaden, wenn die Güter im beschädigten Zustande ankommen, in eben so vielen Prozenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrages, als der nach Art. 879. zu ermittelnde Schaden an den Gütern Prozente des Versicherungswerthes der letzteren beträgt.

Hat ein Theil der Güter den Bestimmungshafen nicht erreicht, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrages, als der Werth des in dem Bestimmungshafen nicht angelangten Theils der Güter Prozente des Werthes aller Güter beträgt.

Wenn bei der Versicherung des imaginairen Gewinnes in Ansehung des nicht angelangten Theils der Güter die Voraussetzungen des Art. 864. vorhanden sind, so kommt von dem Schaden der im Art. 864. bezeichnete Ueberschuß in Abzug.

Art. 884. Bei Bodmerei- oder Havereigeldern besteht im Falle eines partiellen Verlustes der Schaden in dem Ausfalle, welcher darin sich gründet, daß der Gegenstand, welcher verbodmet oder für welchen die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, zur Deckung

der Bodmerei- oder Havereigelder in Folge späterer Unfälle nicht mehr genügt.

Art. 885. Der Versicherer hat den nach den Art. 876 bis 884. zu berechnenden Schaden vollständig zu vergüten, wenn zum vollen Werthe versichert war, jedoch unbeschadet der Vorschrift des Art. 804; war nicht zum vollen Werthe versichert, so hat er nach Maßgabe des Art. 796. nur einen verhältnißmäßigen Theil dieses Schadens zu vergüten.

Sechster Abschnitt.

Bezahlung des Schadens.

Art. 886. Der Versicherte hat, um den Ersatz eines Schadens fordern zu können, eine Schadensberechnung dem Versicherer mitzutheilen.

Er muß zugleich durch genügende Belege dem Versicherer darthun:

1) sein Interesse;
2) daß der versicherte Gegenstand den Gefahren der See ausgesetzt worden ist;
3) den Unfall, worauf der Anspruch gestützt wird;
4) den Schaden und dessen Umfang.

Art. 887. Bei der Versicherung für fremde Rechnung hat außerdem der Versicherte sich darüber auszuweisen, daß er dem Versicherungsnehmer zum Abschlusse des Vertrages Auftrag ertheilt hat. Ist die Versicherung ohne Auftrag geschlossen (Art. 786.), so muß der Versicherte die Umstände darthun, aus welchen hervorgeht, daß die Versicherung in seinem Interesse genommen ist.

Art. 888. Als genügende Belege sind anzusehen im Allgemeinen solche Belege, welche im Handelsverkehr namentlich wegen der Schwierigkeit der Beschaffung anderer Beweise nicht beanstandet zu werden pflegen, insbesondere

1) zum Nachweise des Interesse:
   bei der Versicherung des Schiffs die üblichen Eigenthumsurkunden;
   bei der Versicherung von Gütern die Fakturen und Konnossemente, insofern nach Inhalt derselben der Versicherte zur Verfügung über die Güter befugt erscheint;
   bei der Versicherung der Fracht die Chartepartien und Konnossemente;
2) zum Nachweise der Verladung der Güter die Konnossemente;
3) zum Nachweise des Unfalls die Verklarung und das Schiffsjournal (Art. 488. und 494.), in Kondemnationsfällen das Erkenntniß des Prisengerichts, in Verschollenheitsfällen glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist;
4) zum Nachweise des Schadens und dessen Umfanges die den

Gesetzen oder Gebräuchen des Orts der Schadensermittelung entsprechenden Besichtigungs-, Abschätzungs- und Versteigerungsurkunden, sowie die Kostenanschläge der Sachverständigen, ferner die quittirten Rechnungen über die ausgeführten Reparaturen und andere Quittungen über geleistete Zahlungen; in Ansehung eines partiellen Schadens am Schiff (Art. 876., 877.) genügen jedoch die Besichtigungs- und Abschätzungsurkunden, sowie die Kostenanschläge nur dann, wenn die etwaigen Schäden, welche in Abnutzung, Alter, Fäulniß oder Wurmfraß sich gründen, gehörig ausgeschieden sind, und wenn zugleich, soweit es ausführbar war, solche Sachverständige zugezogen worden sind, welche entweder ein- für allemal obrigkeitlich bestellt oder von dem Ortsgericht oder dem Landeskonsul und in deren Ermangelung oder, sofern deren Mitwirkung sich nicht erlangen ließe, von einer anderen Behörde besonders ernannt waren.

Art. 889. Auch im Falle eines Rechtsstreits ist den im Art. 888. bezeichneten Urkunden in der Regel und, insofern nicht besondere Umstände Bedenken erregen, Beweiskraft beizulegen.

Art. 890. Eine Vereinbarung, wodurch der Versicherte von dem Nachweise der im Art. 886. erwähnten Umstände oder eines Theils derselben befreit wird, ist gültig, jedoch unbeschadet des Rechts des Versicherers, das Gegentheil zu beweisen.

Die bei der Versicherung von Gütern getroffene Vereinbarung, daß das Konnossement nicht zu produziren sei, befreit nur von dem Nachweise der Verladung.

Art. 891. Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist der Versicherungsnehmer ohne Beibringung einer Vollmacht des Versicherten legitimirt, über die Rechte, welche in dem Versicherungsvertrage für den Versicherten ausbedungen sind, zu verfügen, sowie die Versicherungsgelder zu erheben und einzuklagen. Diese Bestimmung gilt jedoch im Falle der Ertheilung einer Polize nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Polize beibringt.

Ist die Versicherung ohne Auftrag genommen, so bedarf der Versicherungsnehmer zur Erhebung oder Einklagung der Versicherungsgelder der Zustimmung des Versicherten.

Art. 892. Im Falle der Ertheilung einer Polize hat der Versicherer die Versicherungsgelder dem Versicherten zu zahlen, wenn dieser die Polize beibringt.

Art. 893. Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, die Polize dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse desselben auszuliefern, bevor er wegen der gegen den Versicherten in Bezug auf den versicherten Gegenstand ihm zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Im Falle eines Schadens kann der Versicherungsnehmer wegen dieser Ansprüche aus der Forderung, welche gegen den Versicherer begründet ist, und nach Einziehung der Versicherungsgelder aus den letzteren vorzugsweise vor dem Versicherten und vor dessen Gläubigern sich befriedigen.

Art. 894. Der Versicherer macht sich dem Versicherungsnehmer

verantwortlich, wenn er, während dieser noch im Besitze der Polize sich befindet, durch Zahlungen, welche er dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse desselben leistet, oder durch Verträge, welche er mit denselben schließt, das in dem Art. 893. bezeichnete Recht des Versicherungsnehmers beeinträchtigt.

Inwiefern der Versicherer einem Dritten, welchem Rechte aus der Polize eingeräumt sind, sich dadurch verantwortlich macht, daß er über diese Rechte Verträge schließt oder Versicherungsgelder zahlt, ohne die Polize sich zurückgeben zu lassen oder dieselbe mit der erforderlichen Bemerkung zu versehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Art. 895. Wird der Versicherer auf Zahlung der Versicherungsgelder in Anspruch genommen, so kann er bei der Versicherung für fremde Rechnung Forderungen, welche ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehen, nicht zur Kompensation bringen.

Art. 896. Der Versicherte ist befugt, nicht allein die aus einem bereits eingetretenen Unfall ihm zustehenden, sondern auch die künftigen Entschädigungsansprüche einem Dritten abzutreten. Ist eine Polize ertheilt, welche an Ordre lautet, so kann dieselbe durch Indossament übertragen werden; in Ansehung eines solchen Indossamentes kommen die Vorschriften der Art. 301., 303., 305. zur Anwendung. Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist zur Gültigkeit der ersten Uebertragung das Indossament des Versicherungsnehmers genügend.

Art. 897. Wenn nach Ablauf zweier Monate seit der Anzeige des Unfalls die Schadensberechnung (Art. 886.) ohne Verschulden des Versicherten noch nicht vorgelegt, wohl aber durch ungefähre Ermittelung die Summe festgestellt ist, welche dem Versicherer mindestens zur Last fällt, so hat der letztere diese Summe in Anrechnung auf seine Schuld vorläufig zu zahlen, jedoch nicht vor Ablauf der etwa für die Zahlung der Versicherungsgelder bedungenen Frist. Soll die Zahlungsfrist mit dem Zeitpunkt beginnen, in welchem dem Versicherer die Schadensberechnung mitgetheilt ist, so wird dieselbe im Falle dieses Artikels von der Zeit an berechnet, in welcher dem Versicherer die vorläufige Ermittelung mitgetheilt ist.

Art. 898. Der Versicherer hat

1) in Havereifällen zu den für die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sache nöthigen Ausgaben in Anrechnung auf seine später festzustellende Schuld zwei Drittel des ihm zur Last fallenden Betrages,
2) bei Aufbringung des Schiffs oder der Güter den vollen Betrag der ihm zur Last fallenden Kosten des Reklameprozesses, sowie sie erforderlich werden, vorzuschießen.

Siebenter Abschnitt.

Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie.

Art. 899. Wird die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz oder zum Theil von dem Versicherten aufgegeben,

oder wird ohne sein Zuthun die versicherte Sache ganz oder ein Theil derselben der von dem Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann die Prämie ganz oder zu dem verhältnißmäßigen Theil bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung zurückgefordert oder einbehalten werden (Ristorno).

Die Vergütung (Ristornogebühr) besteht, sofern nicht ein anderer Betrag vereinbart oder am Orte der Versicherung üblich ist, in einem halben Prozent der ganzen oder des entsprechenden Theils der Versicherungssumme, wenn aber die Prämie nicht ein Prozent der Versicherungssumme erreicht, in der Hälfte der ganzen oder des verhältnißmäßigen Theils der Prämie.

Art. 900. Ist die Versicherung wegen Mangels des versicherten Interesse (Art. 782.) oder wegen Ueberversicherung (Art. 790.) oder wegen Doppelversicherung (Art. 792.) unwirksam, und hat sich der Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrages und im Falle der Versicherung für fremde Rechnung auch der Versicherte bei der Ertheilung des Auftrages in gutem Glauben befunden, so kann die Prämie gleichfalls bis auf die im Art. 899. bezeichnete Ristornogebühr zurückgefordert oder einbehalten werden.

Art. 901. Die Anwendung der Art. 899. und 900. ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Versicherungsvertrag für den Versicherer wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder aus anderen Gründen unverbindlich ist, selbst wenn der Versicherer ungeachtet dieser Unverbindlichkeit auf die volle Prämie Anspruch hätte.

Art. 902. Ein Ristorno findet nicht statt, wenn die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat.

Art. 903. Wenn der Versicherer zahlungsunfähig geworden ist, so ist der Versicherte befugt, nach seiner Wahl entweder von dem Vertrage zurückzutreten und die ganze Prämie zurückzufordern oder einzubehalten, oder auf Kosten des Versicherers nach Maßgabe des Art. 793. eine neue Versicherung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm jedoch nicht zu, wenn ihm wegen Erfüllung der Verpflichtungen des Versicherers genügende Sicherheit bestellt wird, bevor er von dem Vertrage zurückgetreten ist oder die neue Versicherung genommen hat.

Art. 904. Wird der versicherte Gegenstand veräußert, so können dem Erwerber die dem Versicherten nach dem Versicherungsvertrage auch in Bezug auf künftige Unfälle zustehenden Rechte mit der Wirkung übertragen werden, daß der Erwerber den Versicherer ebenso in Anspruch zu nehmen befugt ist, als wenn die Veräußerung nicht stattgefunden hätte und der Versicherte selbst den Anspruch erhöbe.

Der Versicherer bleibt von der Haftung für die Gefahren befreit, welche nicht eingetreten sein würden, wenn die Veräußerung unterblieben wäre.

Er kann sich nicht nur der Einreden und Gegenforderungen bedienen, welche ihm unmittelbar gegen den Erwerber zustehen, sondern auch derjenigen, welche er dem Versicherten hätte entgegenstellen

können, der aus dem Versicherungsvertrage nicht hergeleiteten jedoch nur insofern, als sie bereits vor der Anzeige der Uebertragung entstanden sind.

Durch die vorstehende Bestimmung werden die rechtlichen Wirkungen der mittelst Indossamentes erfolgten Uebertragung einer Polize, welche an Ordre lautet, nicht berührt.

Art. 905. Die Vorschriften des Art. 904. gelten auch im Falle der Versicherung einer Schiffspart.

Ist das Schiff selbst versichert, so kommen dieselben nur dann zur Anwendung, wenn das Schiff während einer Reise veräußert wird. Anfang und Ende der Reise bestimmen sich nach Art. 827. Ist das Schiff auf Zeit oder für mehrere Reisen (Art. 760.) versichert, so dauert die Versicherung im Falle der Veräußerung während einer Reise nur bis zur Entlöschung des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen (Art. 827.).

Zwölfter Titel.

Von der Verjährung.*)

Art. 906. Die im Art. 757. aufgeführten Forderungen verjähren in einem Jahre. Es beträgt jedoch die Verjährungsfrist zwei Jahre:

1) für die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung, wenn die Entlassung jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Kap Horn erfolgt ist;
2) für die aus dem Zusammenstoße von Schiffen hergeleiteten Entschädigungsforderungen.

Art. 907. Die nach dem vorstehenden Artikel eintretende Verjährung bezieht sich zugleich auf die persönlichen Ansprüche, welche dem Gläubiger etwa gegen den Rheder oder eine Person der Schiffsbesatzung zustehen.

Art. 908. Die Verjährung beginnt:

1) in Ansehung der Forderungen der Schiffsbesatzung (Art. 757. Ziffer 4.) mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das Dienst- oder Heuerverhältniß endet, und falls die Anstellung der Klage früher möglich und zulässig ist, mit dem Ablaufe des Tages, an welchem diese Voraussetzung zutrifft; jedoch kommt das Recht, Vorschuß- und Abschlagszahlungen zu verlangen, für den Beginn der Verjährung nicht in Betracht;
2) in Ansehung der Forderungen wegen Beschädigung oder verspäteter Ablieferung von Gütern und Reise-Effekten (Art. 757. Ziffer 8. und 10.) und wegen der Beiträge zur großen Haverei (Art. 757. Ziffer 6.) mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung erfolgt ist, in Ansehung der Forderungen wegen Nichtablieferung von Gütern mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das Schiff den Hafen erreicht, wo die Ablieferung erfolgen sollte, und wenn dieser Hafen nicht erreicht wird, mit

*) Vergl. Art. 61. des Einf.-Ges. Bd. VIII.

dem Ablaufe des Tages, an welchem der Betheiligte sowohl hiervon als auch von dem Schaden zuerst Kenntniß gehabt hat;

3) in Ansehung der nicht unter die Ziffer 2. fallenden Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (Art. 757. Ziffer 10.) mit dem Ablaufe des Tages, an welchem der Betheiligte von dem Schaden Kenntniß erlangt hat, in Ansehung der Entschädigungsforderungen wegen des Zusammenstoßes von Schiffen jedoch mit dem Ablaufe des Tages, an welchem der Zusammenstoß stattgefunden hat;

4) in Ansehung aller anderen Forderungen mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Forderung fällig geworden ist.

Art. 909. Ferner verjähren in einem Jahre die auf den Gütern wegen der Fracht nebst allen Nebengebühren, wegen des Liegegeldes, der ausgelegten Zölle und sonstigen Auslagen, wegen der Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskosten haftenden Forderungen, sowie alle persönlichen Ansprüche gegen die Ladungsbetheiligten und die Forderungen wegen der Ueberfahrtsgelder.

Die Verjährung beginnt in Ansehung der Beiträge zur großen Haverei mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die beitragspflichtigen Güter abgeliefert sind, in Ansehung der übrigen Forderungen mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Fälligkeit eingetreten ist.

Art. 910. Es verjähren in fünf Jahren die Forderungen des Versicherers und des Versicherten aus dem Versicherungs-Vertrage.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des letzten Tages des Jahres, in welchem die versicherte Reise beendigt ist, und bei der Versicherung auf Zeit mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Versicherungszeit endet. Sie beginnt, wenn das Schiff verschollen ist, mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Verschollenheitsfrist endet.

Art. 911. Eine Forderung, welche nach den Art. 906 bis 910. verjährt ist, kann auch im Wege der Kompensation oder sonst als Gegenforderung nicht geltend gemacht werden, wenn sie zur Zeit der Entstehung der anderen Forderung bereits verjährt war.

Handelsregister.

Allgemeine Bestimmungen über deren Führung, s. Handelsgesetzbuch. Art. 12 — 14. Einf.-Ges. Art. 4 — 7. Art. 62 — 68. Bd. VIII. u. IX.

Eintragung der Firma, ebd. Art. 19., 21.; der Prokura, Art. 45., 46., der Rechtsverhältnisse einer offenen Handelsgesellschaft, Art. 86 bis 89., 129., 135. Einf.-Ges. Art. 13.; einer Kommandit-Gesellschaft, Art. 151 — 156., 171., 172., Einf.-Ges. Art. 13.; einer Kommandit-Gesellschaft auf Aktien, Art. 176 — 179., 198., 201., 203., Einf.-Ges. Art. 13.; einer Aktien-Gesellschaft, Art. 210 — 212., 214., 228., 233., 243., 244., 247. Nr. 4. Art. 249.

Handelssachen.

Welche Privatrechts-Verhältnisse als Handelssachen zu betrachten (Art. 2. des Einf.-Ges. v. 24. Juni 1861), s. Handelsgesetzbuch. Bd. VIII.

Den Beamten der Staats-Anwaltschaft und der Polizei liegt es ob, darauf zu achten, daß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, zu deren Befolgung die Handelsgerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten haben, von den dazu verpflichteten Personen genügt wird; dieselben haben die Unterlassungen und Zuwiderhandlungen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, bei den zuständigen Handelsgerichten zur Anzeige zu bringen (Art. 7. des Einf.-Ges., ebd.

Ueber das Verfahren bei Festsetzung von Ordnungsstrafen in Handelssachen (Art. 5. u. 6. des Einf.-Ges. ebd.

Handelsstand,

s. Handelsgesetzbuch Art. 4 — 84. (Bd. IX.)

Handlungsdiener (Handlungsgehülfen). (Bd. II. S. 779.)

Befugnisse und Pflichten derselben, s. Handelsgesetzbuch (Bd. IX.) Art. 57 — 65., Art. 4., 50., 51. Rechtsverhältniß der Kaufleute zu ihren Gehülfen, ebd. Einf.-Ges. Art. 61. Nr. 1. Bd. VIII.

Mäkler dürfen nicht Handlungsgehülfen sein, ebd. Art. 69. Nr. 2.

Handlungsreisende. (Bd. II. S. 780.)

Zu I. Ausfertigung der Gewerbescheine für dieselben.

Handlungsreisende können Paßkarten erhalten. Cirk.-R. d. Min. des Inn. v. 10. Sept. 1858, s. Paßkarten. Bd. IX.

Zu II. Erforderliches Lebensalter.

(Bd. II. S. 781.)

Cirk.-Verf. der Min. für Hand. ꝛc., der Fin. u. d. Inn. v. 26. Novbr. 1860 — betr. die Aufhebung des Verbots der Ertheilung von Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Gegenstände an Personen unter zwanzig Jahren.

Nachdem sämmtliche K. Reg. über die in Anregung gekommene Abänderung des in der Cirk.-Verf. v. 21. Jan. 1844*) ausgesprochenen Verbots der Ertheilung von Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Gegenstände, an Personen unter zwanzig Jahren sich geäußert und, in ihrer überwiegenden Mehrzahl, im Einklang mit dem beinahe einstimmigen Votum der Organe des Handelsstandes, für jene Abänderung sich erklärt haben, bestimmen wir hierdurch, daß fortan Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen im Umherziehen und zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Gegenstände bei

*) Bd. II. S. 782.

sonst vorhandener vorschriftsmäßiger Befähigung auch an solche Personen zu ertheilen sind, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

IIIa. Rechte und Pflichten der Handlungsreisenden,

s. Handelsgesetzbuch Art. 49. Bd. IX.

Handschuhmacher.

Kündigungsfristen des Arbeitsverhältnisses zwischen Meister und Gesellen, s. Gewerbetreibende. Bd. VIII.

Handwerker. (Bd. II. S. 786.)

Ihre Kündigungsfristen sowie sonstiges Verhältniß gegenüber den selbstständigen Gewerbetreibenden, s. Gewerbetreibende. Bd. VIII.

Hausirer.

Anwendung der Bestimmungen des Handesgesetzbuchs auf Hausirer, s. Handelsgesetzbuch Art. 10. (Bd. IX.)

Hausirergewerbe, Hausirhandel. (Bd. III. S. 1. Bd. VII. S. 253.)

Zu §. 5. des Regul. v. 28. Apr. 1824 und zur Kab.-O. v. 12. Febr. 1831.

(Bd. III. S. 19.)

I) Ges. v. 19. Juli 1861. (G.-S. S. 697.)*)

§. 20. Die volle Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt fortan 16 Thlr. statt 12 Thlr. jährlich.

Die K.-O. v. 12. Febr. 1831 wegen Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an Kaufleute und Fabrikanten zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Ankauf frachtweise zu befördernder Waaren findet fortan ohne Unterscheidung je nach der Veranlagung in der Handelsklasse A. I. oder A. II. (§. 2. Nr. 2. und 1.) auf alle Kaufleute und Fabrikanten, hinsichtlich deren die übrigen vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden sind, und zwar mit der Maßgabe Anwendung, daß, sofern die bei Berechnung von 12 Thlrn. für jeden ertheilten Gewerbeschein sich ergebende Summe die vom stehenden Gewerbe verlangte Jahressteuer übersteigt, der überschießende Steuerbetrag erlegt werden muß.

§. 21. 3) Die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen von 16 Thlrn. jährlich (§. 20.) kann für gewisse Gewerbsarten oder in einzelnen Fällen ermäßigt werden. In den bestehenden Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

*) Vergl. Art. Gewerbesteuer. Bd. VIII. S. 606.

2) Anweis. des Fin.-Min. v. 29. Sept. 1861 zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen im §. 20. u. 21. Nr. 3. des Ges. v. 19. Juli 1861, betr. einige Abänderungen des Ges. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820.

Zur Ausführung der in den §§. 20. und 21. Nr. 3. des Ges. v. 19. Juli d. J. enthaltenen Bestimmungen wegen Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird die nachstehende Weisung ertheilt.

I. Alle auf die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen bezüglichen, zur Zeit gültigen Vorschriften bleiben in Kraft, sowohl hinsichtlich der Frage, ob überhaupt ein Gewerbeschein zum Satze von weniger als 12 Thlr. jährlich bewilligt werden darf, als auch bezüglich des Betrages des ermäßigten Steuersatzes. Die durch den §. 20. des Ges. v. 19. Juli d. J. angeordnete Steigerung der vollen Steuer ist in den vorgedachten Beziehungen einflußlos. Es ist mithin beispielsweise die für den Handel mit selbst verfertigter Leinewand durch die Cirk.-Verf. v. 21. September 1838*) gestattete Ausfertigung von Gewerbescheinen zu dem Steuersatze von 4, 6 und 8 Thlrn. nach wie vor zulässig, ungeachtet die volle Steuer vom Handel mit Leinen, wenn die besonderen Voraussetzungen der erwähnten Cirk.-Verf. nicht vorliegen, erhöht worden ist.

Auch hinsichtlich der Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine ist nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren, soweit nicht nach dem angeführten §. 20. und der Bestimmung unter Nummer VI. bezüglich der Gewerbescheine für Kaufleute oder Fabrikanten, eine Aenderung eintritt.

II. Die volle Steuer für den Gewerbetrieb im Umherziehen beträgt fortan 16 Thlr. statt 12 Thlr. jährlich.

Diese Steuer von 16 Thlrn. ist zu erlegen für Gewerbescheine

A. zum Handel im Umherziehen mit
- Getreide, roher Wolle, rohen Häuten, Fellen,
- Vieh — mit Ausschluß des Federviehes (§. 3. Nr. 1. des Regul. v. 4. Dezember 1836)**) — und kleinen Wildprets,
- Kramwaaren,
- Leinewand, Zwillich und Drillich (§. 14. Nr. 5. des Regul. v. 28. April 1824),
- Werken der bildenden Kunst, Landkarten, mechanischen, mathematischen, optischen und physikalischen Instrumenten;

B. zum Handel im Umherziehen mit anderen als den unter A. benannten Gegenständen, wenn der Gewerbtreibende zur Fort-

*) Bd. III. S. 78.
**) Bd. III. S. 72.

schaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich eines Schiffsgefäßes, oder mehr als eines Begleiters oder mehr als eines Zugthiers (Pferdes oder Maulthiers) bedient;

C. zum umherziehenden Gewerbebetriebe der Photographen, Daguerrotypisten, Kammerjäger, desgleichen der Kommissionaire und Mäkler, soweit letzteren überhaupt nach den dieserhalb erlassenen besonderen Verfügungen der Gewerbebetrieb im Umherziehen ausnahmsweise gestattet werden darf;

D. zum Aufsuchen von Waarenbestellungen, oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernden Waaren für Personen, hinsichtlich deren die Bedingungen der Ertheilung von steuerfreien Gewerbescheinen oder von Gewerbescheinen zum Satze von 12 Thlr. (§. 20. des Ges., Nummer VI. unten) nicht zutreffen;

E. für die Vorsteher von Gesellschaften von Schauspielern, Musikern, Kunstreitern, Equilibristen u. s. w., für die Vorzeiger von Panoramen, Stereoskopen, Nebelbildern, mechanischen Theatern, Wachsfiguren-, Raritäten-Kabinetten und dgl., für die Besitzer von Karoussellen oder Menagerien;

F. für Ausländer aus Staaten mit denen kein dieser Anordnung entgegenstehendes Uebereinkommen getroffen ist.

III. Zu einem Gewerbe der vorstehend unter II. aufgeführten Art und für die unter II. bezeichneten Gewerbetreibenden dürfen, so weit nicht die bisherigen Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen von weniger als 12 Thlr. Platz greifen, (Nr. I.) Gewerbescheine zu einem geringeren als dem Steuersatze von 16 Thlr. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Fin. Min. ausgefertigt werden.

Soweit indessen für einzelne Fälle von dem Fin.-Min. eine Steuer-Ermäßigung bereits zugestanden worden ist, bedarf es der erneuerten Einholung der Genehmigung zur ferneren Bewilligung dieser Ermäßigung nicht.

IV. Auf alle unter II. nicht erwähnte Gewerbe, beziehungsweise Gewerbetreibende, denen nach den bisher gültigen Vorschriften eine Ermäßigung der Jahressteuer von 12 Thlr. nicht zugestanden werden darf, (Nr. I.) findet zwar die Erhöhung der vollen Steuer von 12 Thlr. auf 16 Thlr. jährlich ebenfalls Anwendung, jedoch werden die K. Reg. hierdurch ermächtigt, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder dem geringeren Umfange des Gewerbebetriebs die Erhöhung des Steuersatzes auf 16 Thlr. zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, den Gewerbeschein und zwar auch für das Jahr, in welchem das Gewerbe angefangen wird, zu dem Satze von 12 Thlr. zu bewilligen.

Eine Nachweisung der dem Vorstehenden gemäß bewilligten Ermäßigungen, welche die Art des Gewerbes beziehungsweise die Gegenstände desselben und die Gründe für die Ermäßigung in jedem Falle näher entnehmen läßt, ist nach Ablauf jeden Jah-

res dem Fin.-Min. mit den übrigen Nachweisungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen einzureichen.

V. Ob im Fall der Ausdehnung eines nach den Bestimmungen unter Nr. III. und IV. zu einem ermäßigten Satze ertheilten Gewerbescheins auf mehrere Regierungsbezirke so viel Steuer nachzufordern ist, daß der volle Steuersatz von 16 Thlr. erreicht wird, ist in jedem einzelnen Falle mit Beachtung der darüber bestehenden Vorschriften zu erwägen. In der Regel wird es angemessen sein, bei der Ausdehnung des Gewerbescheins auf einen anderen Regierungsbezirks eine Steigerung um mindestens 2 Thlr. eintreten zu lassen. War nach den bisherigen Bestimmungen bei stattfindender Ausdehnung eines, zu ermäßigtem Satze ausgefertigten Gewerbescheins die Erhöhung der Steuer bis auf den vollen Satz von 12 Thlr. zulässig, (z. B. bei Mitgliedern von Musiker-Gesellschaften), so ist fortan die Steigerung bis zur Erreichung der vollen Steuer von 16 Thlr. gleichmäßig anwendbar.

VI. Die Gewährung steuerfreier Gewerbescheine an Kaufleute und Fabrikanten für sich und für die ausschließlich in ihren Diensten stehenden Gehülfen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren auf Grund der Allerhöchsten Kab.-O. v. 12. Febr. 1831*) ist bedingt durch die Veranlagung des betr. Geschäfts in einer der beiden Handels-Klassen A. I. oder A. II. — Handeltreibende, welche zur Klasse B. veranlagt sind, können mithin derartige Gewerbescheine überhaupt nicht steuerfrei erhalten.

Außerdem ist durch den §. 20. des Ges. v. 19. Juli d. J. bestimmt, daß wenn bei Berechnung von 12 Thlr. für jeden zu ertheilenden Gewerbeschein der bezeichneten Art sich eine Summe ergiebt, welche die von dem stehenden Gewerbe in Klasse A. I. oder A. II. zu entrichtende Jahressteuer übersteigt, der überschießende Betrag als Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (in Klasse B.) zu erlegen ist. Demnach hat beispielsweise ein in Klasse A. II. in der zweiten Abtheilung zum Steuersatze von 8 Thlr. veranlagter Kaufmann oder Fabrikant schon für den ersten Gewerbeschein, welcher mit 12 Thlr. zu berechnen ist, den Unterschied zwischen 8 und 12 Thlr. mit 4 Thlr. als Steuer in der Klasse B. zu entrichten und ein Geschäft, welches 42 Thlr. Steuer in Klasse A. II. zahlt, für 3 Gewerbescheine nichts, für den vierten 6 Thlr. und für jeden weiteren Gewerbeschein 12 Thlr. Jahressteuer in der Klasse B. zu erlegen.

Es ist daher bei jedem Antrage auf Ausfertigung eines derartigen Gewerbescheins zu prüfen, ob solche steuerfrei erfolgen darf oder ob und wie viel an Nachsteuer erhoben werden muß.

*) Bd. III. S. 19.

Um in dieser Hinsicht eine ausreichende Kontrole zu üben, wird es in der Regel genügen, wenn einerseits in der Gewerbesteuer-Rolle und der Zugangsliste der Klassen A. I. und A. II. bei denjenigen Handeltreibenden, welche von der Begünstigung der Allerh. Kab.-O. v. 12. Febr. 1831 Gebrauch machen, vermerkt wird, wie viele Gewerbescheine sie erhalten haben, unter welchen Nummern in Klasse B. deren Eintragung bewirkt, und welcher Steuerbetrag etwa außer der Steuer vom stehenden Gewerbe erhoben ist, und wenn zugleich andererseits in der Rolle der Klasse B. der für die Gewerbescheine etwa erlegte Steuerbetrag eingetragen, auch bei jedem Gewerbeschein die Nummer der Rolle für die Klasse A. I. oder A. II. aufgeführt wird, bei welcher derselbe, wie oben vorgeschrieben, notirt worden und wenn außerdem aufgeführt wird, der wievielte für das dort benannte Geschäft ertheilte Gewerbeschein der eingetragene ist. Die Anordnung in dieser Beziehung wird den K. Reg. überlassen, denselben jedoch zugleich empfohlen, für bedeutendere Handelsplätze oder Fabrikbezirke die Führung eines besonderen Notizregisters vorzuschreiben, welches die Firma und den Namen des Inhabers des Geschäfts, die Nummer der Rolle für die Klasse A. I. oder A. II., den dort ausgeworfenen Steuerbetrag, die Zahl der für das laufende Jahr ausgefertigten Gewerbescheine und die dafür etwa erhobene Nachsteuer ersichtlich macht.

Tritt im Laufe des Jahres ein Wechsel nur in der Person des Inhabers des Gewerbescheins ein, so wird gegen Rückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Reisenden ein neuer Gewerbeschein steuerfrei ausgefertigt.

Das mit dem Cirk.-Erl. v. 7. Juni 1831*) mitgetheilte Formular der Gewerbescheine hat insofern eine Aenderung zu erfahren, als in dem vorletzten Satze statt der Klasse A. die Klasse A. I. oder A. II. zu benennen und außerdem, wenn eine Nachsteuer zu erheben gewesen, hinzuzusetzen ist:

„und durch Erlegung von . . . . . Thlr.“

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welcher die Ertheilung der auf Grund der Allh. Kab.-O. v. 12. Febr. 1831 auszufertigenden Gewerbescheine statthaft ist, lediglich bei den bestehenden Vorschriften.

VII. In Betreff der Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an die Angehörigen der zum Zollverein gehörigen und derjenigen Staaten, mit welchen besondere Vereinbarungen dieserhalb stattgefunden haben, bleiben die bestehenden Bestimmungen auch ferner unverändert in Kraft.

VIII. Nach vorstehender Anweisung ist zuerst bei Ertheilung der Gewerbescheine für das Jahr 1862 zu verfahren und das in dieser Beziehung Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

*) Bd. III. S. 486.

Zu §. 12. des Hauf.-Regul. v. 28. Apr. 1824.

(Bd. III. S. 33.)

1) Verf. des Min. f. Handel rc. u. des Fin.-Min. v. 11. Juli 1859, betr. den Hausirhandel von Ausländern.

Die Bestimmungen des §. 12. des Hausir-Regul. v. 28. April 1824 sind, wie wir der K. Reg. auf den Bericht v. 9. April d. J., betr. den, dem A. G. aus Ungarn ertheilten Gewerbeschein, erwidern, durch den Cirk.-Erl. v. 12. Sept. 1835*) dahin erläutert, daß Ausländern der Hausirhandel mit andern als den im §. 14. Nr. 1. a. a. O. erwähnten Waaren nur nach zuvor eingeholter Ministerial-Genehmigung gestattet werden dürfe.

Mit Rücksicht auf die Verhältnisse, welche nach ihren Anführungen in dem hergebrachten Handel mit Mäusefallen seitens ausländischer Topfbinder einen für die Einwohner des dortigen Verwaltungsbezirks nützlichen, von Inländern nicht betriebenen Verkehr erkennen lassen, ermächtigen wir Dieselbe hierdurch ausnahmsweise, diesen Hausirhandel auch Ausländern zu gestatten.

Dagegen kann es nicht gebilligt werden, daß die K. Reg. ohne Beachtung jenes Cirk.-Erl. aus dem §. 12. a. a. O. die Ermächtigung hergeleitet hat, hinsichtlich der Gegenstände des zuläßigen Hausirhandels ausländische Hausirer überhaupt den Inländern gleichzustellen. Für die Zukunft hat Dieselbe den vorstehend in Erinnerung gebrachten Grundsatz mit Berücksichtigung der Bestimmungen des Cirk.-Erl. v. 26. Dez. 1847**) zu I. und IV. festzuhalten, und dafür Sorge zu tragen, daß solche Anordnungen bei Ihr nicht, wie es in Betreff des zuerst gedachten Erl. geschehen, in Vergessenheit gerathen.

Gegen die erfolgte Zulassung des Ges. zum Betrieb des Drahtflechter-Gewerbes und zum Verzinnen von Kasserollen im Umherziehen findet sich unter den angezeigten Umständen nichts zu erinnern. Die Ausdehnung des betr. Gewerbescheins auf das Verfertigen blecherner Stürzen und Reibeisen findet aber in der nicht zutreffenden Annahme, daß den Ausländern der Hausirhandel mit solchen Waaren nachzugeben sei, und daß jeder Hausirer alle Gegenstände, auf welche sein Gewerbeschein lautet, auch im Umherziehen gewerbsmäßig anfertigen dürfe, keinen Anhalt. Die K. Reg. hat daher fernerhin die ausländischen Gewerbetreibenden nicht allein vom Hausirhandel mit blechernen Stürzen und Reibeisen auszuschließen, sondern denselben auch die Erlaubniß zum Verfertigen derartiger Waaren im Umherziehen zu versagen, oder das etwaige Bedürfniß einer in dieser Hinsicht für Ihren Verwaltungsbezirk zu bewilligenden Ausnahme von den entgegenstehenden allgemeinen Bestimmungen näher darzuthun.

Im Uebrigen gehören Topfbinder und Kesselflicker zu den im §. 17. a. a. O. aufgeführten Gewerbetreibenden, denen der Gewerbe-

*) Bd. III. S. 34.

**) Bd. VI. S. 598.

schein überall zu ertheilen ist. Danach und nach dem in der Cirk.-Verf. v. 28. Mai 1830*) aufgestellten Grundsatze würde die angezeigte Ausschließung der von anderen K. Reg. mit Gewerbescheinen versehenen ausländischen Topfbinder von der Ausübung des gestatteten Gewerbes in Ihrem Verwaltungsbezirke sich nur in dem Falle rechtfertigen lassen, wenn diese Beschränkung durch besondere polizeiliche Rücksichten geboten wäre. Auf solche ist im Berichte nicht hingewiesen.

In Betreff der angeregten Ressortfrage verweisen wir auf die Bestimmungen des Allerh. Erl. v. 30. Juni v. J., welche weder nach ihrem Wortlaute, noch auch nach dem Cirk.-Erl. v. 31. Aug. v. J.**) auf die im §. 17. des Hausir-Regul. bezeichneten Gewerbetreibenden zu beziehen sind.

2) Besch. des Min. des Inn. u. des Fin.-Min. v. 6. August 1859, den Handel im Umherziehen durch Ausländer betr. (Min.-Bl. S. 216.)

Dem Antrage der K. Reg. in dem Ber. v. 1. Juni c., in den von Ihr bezeichneten Fällen für die Ausländer, welche eines der im §. 18. des Hausir-Regul. v. 28. April 1824 genannten Gewerbe betreiben, hinsichtlich des im §. 12. desselben Regul. vorgeschriebenen Erfordernisses der Beibringung eines Unbescholtenheits-Zeugnisses der heimathlichen Obrigkeiten eine Erleichterung eintreten zu lassen, kann keine Folge gegeben werden, weil die Gründe, welche Anlaß gegeben haben, den K. Reg. in dem Cirk.-R. v. 28. Febr. 1838***) die Verpflichtung einzuschärfen, von den Ausländern vor der Erneuerung eines Gewerbescheins die Vorlegung der gedachten Atteste zu verlangen, noch ungeschwächt fortdauern, und da jeder betheiligte Gewerbetreibende, sofern nur allgemein auf die Erfüllung dieses gesetzlichen Erfordernisses gehalten wird, auf die rechtzeitige Beschaffung des fraglichen Zeugnisses Bedacht nehmen wird. Es bleibt der K. Reg. jedoch unbenommen, in solchen Fällen, wo ein Festhalten an jenem Erforderniß Ihr ausnahmsweise nicht am Platze zu sein scheint, unsere Entscheidung einzuholen.

Zu §. 14. des Regul. v. 28. April 1824.

(Bd. II. S. 44.)

1) Cirk.-Verf. des Min. für Hand. ꝛc. und des Fin.-Min. v. 5. September 1857 — betreffend den Hausirhandel mit Präparaten zum Schwärzen und Poliren von Leder und Meubeln. (Min.-Bl. S. 177.)

Die Erwägung, welche der K. Reg. nach dem Ber. v. 28. Juli c. Veranlassung gegeben haben, dem R. M. einen Gewerbeschein zum Hausirhandel mit der von ihm fabrizirten Schmiere zum Schwärzen und Poliren des Leders zu ertheilen, sind als zutreffend nicht anzuer-

*) Bd. III. S. 52.
**) s. Art. Ressort-Verhältnisse.
***) Bd. III. S. 29.

kennen. Nachdem das, durch die Cirk.-Verf. v. 26. Dezemb. 1847 *) mitgetheilte Verzeichniß der Gegenstände, welche fortan überall auf Wochenmärkten feilgehalten werden dürfen, auf Grund des §. 78. der Gew.-O. festgestellt worden, haben die Behörden auch bei der Ausführung des Hausir-Regul. v. 28. April 1824 nur die in jenem Verzeichnisse aufgeführten Art. als Gegenstände des Wochenmarktsverkehrs im Sinne des §. 14. zu 1. a. a. O. anzusehen. Zu den betr. Erzeugnissen der Natur und der mit dem Landbaue oder mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit kann die erwähnte Schmiere nicht gerechnet werden; auch gehört dieselbe nicht zu den im §. 14. unter Nr. 2. und ff. bezeichneten Gegenständen des zulässigen Hausirverkehrs. Demzufolge und da kein Grund vorliegt, die bestehenden Vorschriften in jener Hinsicht abzuändern, sind Gewerbescheine zum Handel mit derartigen Präparaten, welche auch unter der Bezeichnung: „Lederlack," „Leder und Meubelwichse" und „Wurzelcompositionen zum Poliren von Leder und Meubeln" verkauft werden, fernerhin ohne besondere ministerielle Ermächtigung nicht zu ertheilen.

2) Handelsbetrieb mit Abfällen und Abgängen,

f. Garnabfälle Bd. VIII.

Zu §. 18. des Regul. v. 28. April 1824.

(Bd. III. S. 46.)

Cirk.-Verf. des Fin.-Min. und des Min. des Inn. v. 4. Novbr. 1859, die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Umherziehen mit einem Karoussel betr. (Min.-Bl. S. 303.)

Die K. Reg. wird hierdurch ermächtigt, den mittelst Ber. vom 7. Juli d. J. vorgelegten, nebst ihren Anlagen wieder beifolgenden Gesuchen um Ertheilung von Gewerbescheinen zum Umherziehen mit einem Karoussel stattzugeben, auch in anderen ähnlichen Fällen derartige Gewerbescheine, jedoch immer nur unter strenger Beachtung der im §. 18. des Hausir-Regul. v. 28. April 1824 vorgeschriebenen Bedingungen ferner selbstständig zu ertheilen.

Hausirgewerbe in den Hohenzollernschen Landen.

1) Ges. v. 14. Septbr. 1857 — betr. den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen. (Ges.-Samml. 1858. S. 9.)

Wir 2c.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. An die Stelle der bisherigen Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen treten, mit Einschluß der Strafbestimmungen, die in den übrigen Theilen der Monarchie zur Anwendung kommenden Vorschriften.

§. 2. Die Steuer für die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen beträgt jährlich mindestens einen Gulden und höchstens

*) Bd. VI. S. 598.

sechs Gulden für die Person. Außerdem finden noch die Sätze von zwei, drei und vier Gulden Anwendung.

a) Sammler und Aufkäufer von Garn, Heede, Flachs, Werg, Lumpen, Glasscherben, Asche, Leimleder, Tuchleisten, altem Eisen, Blei, Zinn, Kupfer, Messing, Federn, Borsten, Haaren, Knochen, Klauen, Hörnern und von anderen Abgängen von geringem Werthe in der Haus- und Landwirthschaft, — jedoch mit Ausschluß alter (gebrauchter) Kleidungsstücke und Betten, so wie von Metallbruch, — desgleichen Topfbinder, Kesselflicker, Scheerenschleifer, Zinn- und Löffelgießer, Siebmacher, Leinsaatsieber, Personen, die sich umherziehend mit Schärfen von Bohren, Sägen und sonstigen Instrumenten, mit Ausbessern von Holzuhren, Spinnrädern und Hausgeräthen beschäftigen, haben, wenn ihr Gewerbe einen örtlichen Nutzen hat, für ihren Gewerbeschein eine Steuer von einem oder zwei Gulden, wenn ein solcher örtlicher Nutzen nicht anzunehmen ist, von drei oder vier Gulden zu entrichten.

b) Die Gewerbescheine zum Handel im Umherziehen sind je nach dem Umfange des Gewerbes und dem Werthe der mitgeführten Waaren zum Satze von zwei, drei oder vier Gulden zu ertheilen.

c) Die Gewerbescheine zu anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere zum Musikmachen, zu Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen sind, der Regel nach, zum Satze von sechs Gulden für jede Person auszufertigen.

Für Gesellschaften von Musikern, welche unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, das Gewerbe in einer wenigstens aus vier unverdächtigen, geschickten Personen bestehenden Gesellschaft treiben, kann eine Steuerermäßigung in der Art bewilligt werden, daß nur für den Vorsteher sechs Gulden, für jede andere Person aber vier, drei oder zwei Gulden jährlich entrichtet werden. Ein Gleiches gilt von Schauspielern.

d) Die Ertheilung von Gewerbescheinen zu niedrigeren, als den vorbezeichneten Sätzen, so wie die Freilassung eines der aufgeführten Gewerbe von dieser Steuer bedarf der Genehmigung des Finanz-Ministers.

§. 3. Der Hausirhandel mit Fleisch oder Fleischwaaren ist nicht gestattet.

§. 4. Die Bestimmungen über die Bestrafung Derjenigen, welche den Vorschriften in Betreff des Gewerbebetriebs im Umherziehen zuwiderhandeln, kommen mit folgenden Maßgaben zur Anwendung.

a) Bei der Abmessung derjenigen Geldstrafen, welche nach dem vierfachen Betrage der Jahressteuer zu berechnen sind, ist der dem Gewerbe des Steuerpflichtigen nach §. 2. entsprechende Steuersatz zum Grunde zu legen.

b) Bei der Festsetzung der übrigen Geldstrafen ist der Betrag von einem Gulden dem von zwei Thalern gleich zu achten.

c) Können festgesetzte Geldstrafen wegen Unvermögens nicht voll-

streckt werden, so tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe (§. 17. des St.=G.=B.) an deren Stelle.

§. 5. Alle vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Hausirhandel der Juden.

§. 6. Das gegenwärtige Ges. tritt mit dem 1. Januar 1858 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte fällt die Erhebung der Sporteln, Stempel und Taxen, welche bisher für die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen zu entrichten waren, fort. Gleichzeitig treten alle, diesem Gesetz zuwiderlaufende Bestimmungen außer Wirksamkeit.

§. 7. Die Min. für Hand. 2c., des Inn. und der Fin. sind mit der Ausführung des Ges. beauftragt.

2) Cirk.-Verf. des Fin.-Min. v. 7. März 1858 — betr. die bei der Ausdehnung der von der Reg. in Sigmaringen ertheilten Hausirgewerbescheine zu erhebende Nachsteuer. (Min.-Bl. S. 16.)

In dem §. 2. des Ges. v. 14. September v. J., betr. den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen, sind die Steuersätze, zu denen die Gewerbescheine für die Hohenzollernschen Lande auszufertigen sind, auf 6, 4, 3, 2 und 1 Gulden bestimmt.

Im Hinblick auf den geringen Umfang der Hohenzollernschen Lande ist die K. Reg. zu Sigmaringen angewiesen worden, für Preußische Unterthanen aus anderen Theilen der Monarchie, welche ein steuerpflichtiges Gewerbe im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen betreiben wollen und mit Gewerbescheinen für das betr. Gewerbe und Kalenderjahr Seitens einer anderen K. Reg. bereits versehen sind, diese Gewerbescheine auf die Hohenzollernschen Lande ohne Erhebung einer Nachsteuer auszudehnen. Preußische Unterthanen aus den Hohenzollernschen Landen dagegen, welche ein steuerpflichtiges Gewerbe im Umherziehen in einem anderen Theile der Monarchie betreiben wollen, haben, wenn sie mit einem Gewerbeschein für die Hohenzollernschen Lande auf das betreffende Gewerbe und Kalenderjahr versehen sind, für die Ausdehnung dieses Gewerbescheins auf einen anderen Regierungsbezirk denjenigen Betrag an Gewerbesteuer nachzuzahlen, um welchen die in den Hohenzollernschen Landen für den Gewerbeschein entrichtete Gewerbesteuer geringer ist, als der gesetzlich für die übrigen Theile der Monarchie vorgeschriebene Steuersatz. Hiernach ist zu verfahren.

3) Cirk.=Verf. des Min. für Hand. 2c. u. des Fin.-Min. v. 7. März 1858 — betr. die Ausdehnung der von der Reg. in Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine für den Hausirhandel, auf andere Regierungsbezirke. (Min.=Bl. S. 65.)

Nachdem durch das Ges. v. 14. September v. J., betr. den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen die in den übrigen Theilen der Monarchie zur Anwenduug kommenden Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen auch in den

Hohenzollernschen Landen eingeführt worden sind, wird die K. Reg. veranlaßt, hinsichtlich der Ausdehnung der von der K. Reg. zu Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine auf Ihren Verwaltungsbezirk, sofern eine solche bei derselben beantragt werden sollte, nach Maßgabe der in den Cirk.-Erl. v. 28. Mai 1830, 6. September 1832 und 26. August 1834 enthaltenen Bestimmungen zu verfahren. Eine Ausnahme von der hierin ausgesprochenen Regel, daß die Ausdehnung der zum Betriebe eines Hausirhandels einmal ertheilten Gewerbescheine überhaupt nicht versagt werden soll, ist jedoch hinsichtlich derjenigen Gewerbescheine zu machen, welche die Reg. zu Sigmaringen zum Handel mit solchen Gegenständen ertheilen möchte, die in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften im §. 14. des Regul. v. 28. April 1824 mit Rücksicht auf besondere in den Hohenzollernschen Landen bestehende Verhältnisse dort ausnahmsweise hausirend verkauft werden dürfen. Dergleichen von der Reg. zu Sigmaringen ausgestellte Gewerbescheine hat die K. Reg. auf ihren Verwaltungsbezirk nicht auszudehnen. Nachrichtlich wird hierbei bemerkt, daß zur Zeit eine solche ausnahmsweise Ermächtigung der K. Reg. zu Sigmaringen zur Ausfertigung von Gewerbescheinen für den Hausirhandel mit ledernen Handschuhen, Hosenträgern und ähnlichen feinen Lederwaaren ertheilt ist.

Wegen der bei Ausdehnung der von der Reg. zu Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine zu erhebenden Nachsteuer wird die K. Reg. auf die besondere Verfügung*) verwiesen.

4) Cirk.-Erl. der Min. des Inn., für Hand. ꝛc. und des Fin.-Min. v. 23. Juli 1858 — betr. die Ausdehnung der von der Reg. zu Sigmaringen zu ertheilenden Gewerbescheine für den Hausirhandel. (Min.-Bl. S. 146.)

In Verfolg des Cirk.-Erl. v. 7. März d. J., betr. den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den hohenzollernschen Landen wird die K. Reg. benachrichtigt, daß die K. Reg. zu Sigmaringen, mit Rücksicht auf besondere, in jenem Landestheile obwaltende Verhältnisse, nachträglich ermächtigt ist, für ihren Verwaltungs-Bezirk:

I. Gewerbescheine auch zum Hausirhandel mit Regen- und Sonnenschirmen und mit gewirkten Teppichen auszufertigen;

II. Gewerbescheine zum Lumpensammeln, zum Repariren von Sonnen- und Regenschirmen im Umherziehen und zum Hausirhandel mit:
   a) Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren,
   b) mechanischen, mathematischen, optischen und physikalischen Instrumenten,
   c) ledernen Handschuhen, Hosenträgern und ähnlichen feinen Lederwaaren, und
   d) mit den vorstehend unter I. bezeichneten Gegenständen

auch Ausländern zu ertheilen.

*) v. 23. Juli 1858 unter sub. 4.

Die darnach abweichend von den allg. Vorschriften der §§. 12., 14. und 17. des Hausir-Regul. v. 28. April 1824. ausgefertigten Gewerbescheine sind auf Ihren Verwaltungs-Bezirk nicht auszudehnen.

Hausnummern. (Bd. III. S. 86.)

Zu II. Bestimmungen für Berlin.

1) Allh. K.-O. v. 28. Sept. 1799, betr. die anderweite Numerirung der Häuser in Berlin.

Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. sind mit dem General-Direktorio dahin einverstanden, daß es zur leichten Auffindung der Häuser in Berlin gereichen wird, wenn selbige nicht mit einer fortlaufenden Nummer durch alle Straßen der Stadt bezeichnet, sondern in jeder Straße besonders nummerirt werden, und die Nummerbleche selbst einen blauen Grund mit goldenen Zahlen erhalten, genehmigen daher auch, nach dem Antrage des General-Direktorii v. 25. d. Mts., daß solches zur Ausführung gebracht; die hierzu nöthige Summe von 3500 Rthlr. aber von den Einwohnern Berlins in der Art beschafft werden kann, daß die vermögenden Eigenthümer mit Glimpflichkeit zu einem Beitrage aufgefordert, die unvermögenden aber damit ganz verschont und die Miethsleute über einen ihrer Willkühr zu überlassenden Beitrag, befragt, jedoch hiernächst sämmtlichen Kontribuenten über den Empfang der Beiträge von dem Polizei-Direktorio selbst unterzeichnete Quittungen ausgestellt werden, wobei zugleich jedem Haus-Eigenthümer zur Pflicht gemacht werden muß, die Hausnummer in einem kenntlichen Zustande zu erhalten, und hat das General-Direktorium das weiter Nöthige deshalb in Gemäßheit zu verfügen.

2) Verf. des K. P.-P. z. B. v. 1. Febr. 1858, betr. die Revision der Hausnummern.

Die Beschaffenheit der Hausnummerbezeichnungen entspricht, wie Seitens des Straßen-Polizei-Kommissariats angezeigt worden, nicht überall den bestehenden Vorschriften. Nach der Allerh. K.-O. v. 28. Sept. 1799 sollen die Nummern auf Blechen in blauem Grunde mit goldenen Ziffern verzeichnet sein, auch von den Hauseigenthümern in einem kenntlichen Zustande erhalten werden; der weitern polizeilichen Anordnung zufolge sind die Nummerbleche über den Haupteingang eines jeden Grundstücks zu befestigen. Eine Abweichung von den goldenen Ziffern und dem blauen Grunde für dieselben darf daher in diesen Nummerbezeichnungen nicht gestattet werden; ebensowenig darf solche Bezeichnung über den Haupteingang eines Grundstücks fehlen.

Ist an dieser Stelle die Nummerbezeichnung mit dem vorgeschriebenen Colorit und in dem üblichen Format angebracht, so mag von der ursprünglich gewollten Blech-Unterlage, wenn diese durch ein anderes festes Material, wo für jedoch Glasscheiben und andere zerbrechliche Grundflächen nicht zu halten sind, da abgesehen werden, wo die Architektur und deren Anstrich durch Anheftung eines Blechschildes beschädigt werden würde.

Daß neben dieser polizeilich vorgeschriebenen Bezeichnungsart jeder Hausnummer noch andere Arten an anderen Stellen des Hauses wie z. B. an Firmaschilder und Läden zulässig sind, versteht sich von selbst.

Die Herren Vorsteher der Pol.-Reviere werden hiernach veranlaßt, die

Hausnummerbezeichnungen zu revidiren, und da, wo deren Beschaffenheit den obigen Anforderungen nicht entspricht, den Eigenthümern ad protocollum aufgegeben, die vorschriftsmäßige Einrichtung binnen 6 Wochen bei Vermeidung einer Exekutionsstrafe von 5 Rthlrn. ausführen zu lassen, die dann noch vorhandenen Mängel aber sind hierher anzuzeigen. (Nr. 255. S. II.)

3) Verf. des K. P.-P. z. B. v. 26. Mai 1857, betr. die bei Nummerirung der Grundstücke zu beobachtenden Grundsätze.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die polizeiliche Nummerirung der Grundstücke in den Straßen des engern Pol.-Bezirks von Berlin, theils von der Abth. I., theils von der Abth. II. des Pol.-Präs. bearbeitet worden ist. — Eine Recherche der Ressortverhältnisse beider Abtheilungen hat ergeben, daß nach der Nr. 14. und 15. Abth. III. der Geschäfts-Instruktion v. 26. Juli 1830 in Verbindung mit der General-Verfügung v. 6. Juli 1847 die Häuser-Nummerirung zu den Geschäften gehört, welche der Abtheilung II. übertragen sind.

Die II. Abtheilung wolle sich daher für die Zukunft ausschließlich dieser Arbeit gef. unterziehen und dabei folgende Grundsätze beobachten:

I. Die Nummerirung der Grundstücke einer Straße kann erforderlich werden, zufolge einer neuen Straßen-Anlage und der Bebauung derselben, zu welcher auch die Verlängerung alter Straßen zu rechnen ist, oder zufolge der vorschreitenden Bebauung und Parzellirung einer bereits bestehenden Straße. Im ersten Falle sind die Grundstücke noch nicht mit polizeilichen Nummern versehen gewesen, im zweiten Falle waren solche bereits vorhanden, sie bedurften jedoch in Folge der Grundstückszerstückelungen ꝛc. einer Veränderung resp. Ergänzung.

Für diese Ergänzung resp. Einschaltung wird sich unter Berücksichtigung der Vorschrift des §. 11. Tit. 1. der Hypotheken-O., zumal bei alten Straßen der Regel nach dann die Litteral-Nummerirung empfehlen, wenn die Zahl der einzuschaltenden Nummern bedeutend kleiner ist als die Zahl der Grundstücke, deren alte Nummern abzuändern sein würden, wenn eine fortlaufende Zahlennummerirung eingerichtet werden soll.

II. Im Falle einer neuen Straßen-Anlage, einschließlich der Verlängerung einer bereits bestehenden Straße ist in der Regel mit Nummerirung der Grundstücke nicht früher vorzugehen, als bis die Eigenthums-Verhältnisse des Straßenterrains, sowie die Pflasterungs-, Entwässerungs- und Erleuchtungs-Verhältnisse regulirt sind. Vor Nummerirung solcher Straßen ist von der I. Abtheilung Auskunft über den Stand dieser Verhältnisse einzuziehen.

Mit Nummerirung der Grundstücke einer Straße wird — vorausgesetzt die Regulirung der Grund-, der Pflasterungs-, Erleuchtungs- und Entwässerungsverhältnisse — erst dann vorgegangen, wenn das Bedürfniß dazu von der Revier-Polizei, nebst der Bezirks-Hauptmannschaft anerkannt worden ist.

IV. Es ist erforderlich, daß die polizeiliche Nummerirung mit dem Inhalte des Hypothekenbuches insofern in Einklang gebracht wird, als für jedes mit einem Hypothekenfolium versehene Grundstück mindestens eine Polizei-Nummer erforderlich ist, weil die Feuer-Kataster des Magistrats mit den Hypothekenfolien korrespondiren, und es zu Verwirrungen Veranlassung geben würde, wenn für mehrere Hypothekenfolien resp. Feuerkassennummern nur eine Polizeinummer

existiren würde. Dagegen ist es wohl zulässig, und hat keine nachtheiligen Folgen, einem mit einem Hypothekenfolium versehenen Grundstück mehrere Polizeinummern zu ertheilen.

V. Bevor zur Nummerirung geschritten wird, ist von der Revier-Polizei eine freie Handzeichnung der ganzen zu nummerirenden Straße, aus welcher sich die Grenzen der Grundstücke, die Lage der Vordergebäude, die Namen der einzelnen Grundbesitzer und die von der Revier-Polizei vorzuschlagenden neuen Polizeinummern erkennen lassen, zu den Akten zu bringen. Hat die Straße bereits eine alte Nummerirung gehabt, so sind auch die alten Nummern, jedoch in anderer Farbe in der Handzeichnung bei jedem Grundstücke zu vermerken.

VI. Diese Handzeichnung ist dem Hypothekenrichter mit dem Ersuchen zuzusenden, bei jedem Grundstück das Hypothekenfolium beizufügen. Sollte derselbe bei einzelnen Grundstücken das Hypothekenfolium nicht aufzufinden vermögen, und deshalb Rückfrage machen, so sind die Grundbesitzer durch die Revier-Polizei zur Vorlage ihrer Besitztitel anzuhalten.

VII. So vorbereitet wird von der Abtheilung die von der Revier-Polizei vorgeschlagene neue Nummerirung — conf. Nr. V. — geprüft, und entweder genehmigt oder dem Bedürfniß gemäß abgeändert.

VIII. Eine Kopie des bei den Akten zurückbleibenden Originalplanes wird der Revier-Polizei mit dem Auftrage zugefertigt, die neue Nummerirung nunmehr durch Anheftung der neuen Nummerbleche zur Ausführung zu bringen. Finden sich noch Grundstücke in der Straße, welche keine Einfriedigung haben, an welcher sich die Bleche befestigen lassen, so sind den Grundbesitzern die neuen Nummern ihrer Grundstücke zum Protokoll bekannt zu machen.

IX. Erst nachdem Seitens der Revier-Polizei über die Ausführung der neuen Nummerirung berichtet worden, erhalten Kopien des Nummerirungsplanes:

1) das Gericht, bei welchem das Hypothekenbuch der neu nummerirten Grundstücke geführt wird,
2) der Magistrat hierselbst, soweit die Grundstücke im Berliner Weichbilde liegen,
3) der betr. Landrath, sofern sie innerhalb einer Kreisgrenze liegen,
4) die Kommandantur hierselbst,
5) das Einwohner-Melde-Amt (Abth. V. und die Abth. III. für die Haus-Akten),
6) die Redaktion des Intelligenzblattes.

Haussuchungen. (Bd. III. S. 90. Bd. VII. S. 254.)

Zu V. Instruktionen.

(Bd. III. S. 93.)

1) Verf. d. Min. d. Inn. v. 28. Jan. 1860 — betr. das Verfahren der Polizei-Behörden bei Haussuchungen. (Min.-Bl. S. 40.)

Bereits in dem Cirk.-Erl. v. 13. Juni 1849*) sind die Grundsätze festgestellt worden, welche die Pol.-Behörden bei Vornahme von Haussuchungen zu beobachten haben, und es ist in dieser Verf. namentlich bestimmt, daß in der Regel die Pol.-Behörden eigenmächtig

*) Bd. III. S. 93.

und ohne Veranlassung Seitens der Staatsanwaltschaft Haussuchungen überhaupt nicht vorzunehmen haben, sowie daß eine Ausnahme hiervon nur dann eintreten darf, wenn durch die Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft eine solche Verzögerung zu besorgen steht, daß der Zweck der Haussuchung, die Aufklärung der Sache, muthmaßlich verfehlt werden möchte.

Gegen diese Vorschriften ist vielfach verstoßen, die Ausnahme ist nicht selten zur Regel gemacht worden, und ich finde mich um so mehr bestimmt, die K. Reg. aufzufordern, die ihr untergeordneten Polizeibehörden zur strengsten Innehaltung dieser Vorschriften anzuweisen, als vielfach mit Haussuchungen vorgegangen worden ist, wo sie entweder überhaupt entbehrlich, oder doch jedenfalls nicht so dringend gewesen sind, um nicht zuvor die nöthige Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft eintreten zu lassen und deren Bestimmung abzuwarten. Es ist dies besonders hervorgetreten bei der Verfolgung von Uebertretungen. Ist auch bei diesen die Haussuchung an sich gesetzlich zuläſſig, so wird dieselbe doch hier selten so dringend sein, daß sie ohne Verzug vorgenommen werden muß, und es wird daher das Vorgehen in dieser Weise hier stets, und wo die Gesetze nicht speziell, wie z. B. bei Holzdiebstählen, Steuer- und Zoll-Kontraventionen rc., ein Anderes bestimmen, durch besondere Umstände gerechtfertigt werden müssen.

Ebenso hat es sich gezeigt, daß die Pol.-Behörden die bei Haussuchungen vorgeschriebenen Formen nicht immer beobachten. Es kommt in dieser Beziehung zunächst auf die Vorschriften des Ges. v. 12. Febr. 1850*) zum Schutz der persönlichen Freiheit an, und es ist nach denselben nicht nur darauf zu halten, daß die Vorschriften des §. 11. erfüllt werden, sondern auch darauf, daß über jede Haussuchung eine dem Zweck entsprechende Verhandlung aufgenommen wird, aus welcher hervorgehen muß, in wessen Beisein dieser Akt stattgefunden hat, und welche Gegenstände vorgefunden und resp. mit Beschlag belegt worden sind. Diese Gegenstände sind behufs Feststellung ihrer Identität in der aufzunehmenden Verhandlung genau zu beschreiben, oder wenn dies wegen Kürze der Zeit oder aus sonstigen Gründen nicht durchführbar sein sollte, zu diesem Zwecke mit erkennbaren Zeichen zu versehen, diese Zeichen in der Verhandluug zu vermerken und die Gegenstände selbst wenigstens ihrer Gattung und Zahl nach in dem Protokoll aufzuführen. Die Nothwendigkeit dieses Verfahrens wird aus doppeltem Grunde bedingt: einmal, um die Staatsanwaltschaft und das Gericht von dem Vorgefundenen vollständig in Kenntniß zu setzen, und dann, um Differenzen bei der späteren Retradition zu beseitigen.

Endlich ist die bereits in dem Cirk.-Erl. v. 13. Juni 1849**) auf die Verordn. v. 3. Jan. 1849 gestützte Vorschrift einzuschärfen, daß die Pol.-Behörden, auch wenn sie aus eigenem Anlasse Haussuchungen abgehalten haben, jedenfalls verpflichtet sind, die desfallsigen Ver-

*) Bd. III. S. 90.

**) Bd. III. S. 93.

handlungen und die mit Beschlag belegten Gegenstände der Staatsanwaltschaft unverzüglich zur weiteren Veranlassung mitzutheilen.

Die K. Reg. hat hiernach die nöthigen Anweisungen zu erlassen und darauf zu halten, daß dieselben befolgt werden.

2) Reskr. d. Min. d. Inn. v. 14. Juni 1861 — betr. die Vornahme von Haussuchungen durch Unterbeamte. (II. 7283.)

Der §. 11. des Ges. v. 12. Febr. 1850 ist, wie dem K. Pol.-Präs. auf die Anfrage in dem Berichte v. 16. d. M. hierdurch eröffnet wird, dahin aufzufassen, daß Haussuchungen, welche nach dem Wortlaut dieser Bestimmung nur unter Mitwirkung der darin näher bezeichneten Beamten, namentlich auch der Pol.-Kommissarien und resp. die Ortspol.-Behörde erfolgen sollen, von diesen genannten Beamten in Person ausgeführt werden müssen, und daß eine Befugniß derselben, bei Anordnung der Haussuchung einen Unterbeamten z. B. hier einen Schutzmann, mit der Ausführung zu beauftragen, nicht anzuerkennen ist. Abgesehen von dem in den, dem Bericht beigeschlossenen Votum entwickelten Gründen, welche im Allgemeinen für richtig und erheblich erachtet werden müssen, weist auch das hinsichtlich der Vornahme von Haussuchungen angeordnete Verfahren, wie solches in dem diesseitigen Erl. v. 28. Jan. v. J. geregelt worden ist, nach, daß die Ausführung einer so wichtigen und in die Privatverhältnisse tief einschneidenden Maßregeln nicht solchen Beamten anvertraut werden kann, deren Stellung und Qualifikation für die Beobachtung vorgeschriebener Formen nicht die erforderliche Gewähr darbietet.

Wie die Gerichtsbehörden bei Vornahme von Haussuchungen verfahren, kann hiergegen ebenso wenig in's Gewicht fallen, als der Umstand, daß dieselben die von Schutzmännern ausgeführten Haussuchungen bisher nicht beanstandet haben. — Dagegen ist es selbstverständlich, daß Beamte, welche als gesetzlich berufen oder anerkannte Stellvertreter der zur Vornahme von Haussuchungen berechtigten Beamten, auch zu dieser Vornahme berechtigt sind.

3) Allg. Verf. des K. P. P. zu B. v. 20. Juni 1861, betr. denselben Gegenstand. (7126. I.)

Der §. 11. des Ges. zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. Febr. 1850 ist dahin aufzufassen, daß Haussuchungen, welche nach dem Wortlaut dieser Bestimmung und unter Mitwirkung der darin näher bezeichneten Beamten, namentlich auch der Pol.-Kommissarien und resp. der Orts-Pol.-Behörde erfolgen sollen, von diesen genannten Beamten in Person ausgeführt werden müssen, und daß daher eine Befugniß derselben bei Anordnung der Haussuchung einen Unterbeamten, z. B. einen Schutzmann mit der Ausführung zu beauftragen, nicht anzuerkennen sind. Dagegen ist es selbstverständlich, daß Beamte, welche als gesetzlich berufen oder anerkannte Stellvertreter der zur Vornahme von Haussuchungen berechtigten Beamten, fungiren, auch zu dieser Vornahme selbstberechtigt sind. Als solche Stellvertreter des Polizei-Lieutenants werden die in die Reviere kommandirten Polizei-Wachtmeister hiermit bezeichnet und anerkannt.

Natürlich darf die Stellvertretung nur eintreten, wenn dieselbe nothwendig ist, d. h. wenn der Polizei-Lieutenant nicht anwesend oder durch unabwendliche Umstände verhindert ist, ein Aufschub aber unzulässig erscheint.

Die dieser Anordnung entgegenstehende Bestimmung in dem Instruktionsbuch der Schutzmannschaft, welche in Ausnahmefällen die Vornahme von Haussuchungen auch durch Schutzmänner gestattet, wird außer Kraft gesetzt.

4) Verf. des Min. d. Inn. v. 10. Juli 1860 — betr. die Ausführung polizeilicher Haussuchungen in Militair-Gebäuden. (Min.-Bl. S. 157.)

Der K. Reg. eröffne ich hierdurch auf den Bericht v. 5. Mai d. J., die Befugniß der Pol.-Behörden zu Haussuchungen in Militair-Gebäuden betreffend, daß ich die von der K. Kommandantur der Festung N. aus Anlaß einer durch den Gendarmen B. in der militairischen Dienstwohnung des Wächters des N. Denkmals gehaltenen Nachfrage erhobene Forderung: daß Nachforschungen und Haussuchungen in Militair-Dienstwohnungen nur mit ihrer Genehmigung von der Pol.-Behörde in N. sollen vorgenommen werden können, im Einverständniß mit dem H. Kr.-Min., mit welchem ich dieserhalb in Verbindung getreten bin, nicht für begründet zu erachten vermag. Da sich jedoch das Unzuträgliche, welches in der Durchsuchung derartiger Wohnungsräume von Seiten der Civilpol.-Beamten ohne Theilnahme der Militair-Behörden liegen kann, allerdings nicht verkennen läßt, so gebe ich der K. Reg. hierdurch auf, die Pol.-Verwaltung zu N. dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie in allen Fällen, wo es sich um Haussuchungen und Nachforschungen in Militair-Dienstwohnungen handelt — falls nicht dringende Gefahr einen Verzug überhaupt nicht gestattet — die K. Kommandantur von der beabsichtigten Maßregel zeitig genug vorher in Kenntniß zu setzen hat, um dieser die Betheiligung und etwaige Mitwirkung und Unterstützung bei Ausführung derselben möglich zu machen. Zugleich benachrichtige ich Sie, daß Seitens des H. Kr.-Min. dem entsprechende Verfügung an die K. Kommandantur zu N. ergehen wird.

Hausstandsgeld (Bd. III. S. 90., Bd. VII. S. 254.)

darf nicht ferner erhoben werden, s. Einzugs- und Einkaufsgeld. Bd. VIII.

Hausstands-Ergänzungssteuer (Bd. VII. S. 254.)

Aufhebung derselben, s. Einzugs- und Einkaufsgeld. Bd. VIII.

Haus- und Miethssteuer.

Regulativ für die Erhebung der Haus- und Miethssteuer in der Haupt- und Residenz-Stadt Berlin vom. 16. Septbr. u. 15. November 1858.

Auf Grund des §. 53. Nr. II. der Städte-Ord. v. 30. Mai 1853*) und des

*) Bd. V. S. 543.

Kommunal-Beschlusses v. 9. u. 21. Febr. 1854 werden die durch das Ges vom 26. Jan. 1815 bisher eingeführten Kommunal-Abgaben der Haus- und Miethssteuer, welche hauptsächlich dazu bestimmt sind, die für die Kommunal-Verwaltung erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, nach folgenden Grundsätzen fortan erhoben:

I. Von der Haussteuer.

§. 1. Die Haussteuer ist eine auf allen innerhalb des Weichbildes der Stadt belegenen Grundstücken und deren Zubehörung, einschließlich der zum landwirthschaftlichen Betriebe benutzten Aecker, Fluren und Wiesen haftende Grundabgabe, welche von dem gesammten Nutzungsertrage der Grundstücke ausgeschrieben und von den Eigenthümern derselben erhoben wird, gleichviel, ob sie in dem Stadtbezirk wohnen oder nicht.

§. 2. Zu den Zubehörungen der steuerpflichtigen Grundstücke (§. 1.) werden Raumumschließungen jeder Art, auch unbebaute Höfe, Plätze, Gärten rc. gerechnet, letztere ohne Unterschied, ob sie zum Erwerbe, oder zum Vergnügen dienen.

§. 3. Bei der Besteuerung wird der Nutzertrag der Grundstücke aus dem verflossenen Jahre für die Erhebung der Steuer im nächstfolgenden zum Grunde gelegt.

§. 4. Als Nutzungsertrag wird angenommen Alles, was für den gemeingewöhnlichen Gebrauch der vermietheten oder verpachteten Sache im Laufe des verwichenen Jahres an Pacht oder Miethszinsen, einschließlich der vom Eigenthümer selbst benutzten Gelasse, Räumlichkeiten und Plätze rc. aufgekommen, oder durch Abschätzung (§. 22.) ermittelt ist.

Bei der Veranlagung bleiben hiernach diejenigen Räumlichkeiten, soweit sie keinen Ertrag gewährt haben resp Seitens des Eigenthümers im eigenen Interesse nicht genutzt sind, außer Ansatz.

§. 5. Alles, was der Pächter oder Miether dem Verpächter oder Vermiether selbst, oder einem Dritten für Rechnung des Verpächters oder Vermiethers wegen der erfolgten Verpachtung oder Vermiethung zahlt, liefert oder leistet, auch übernommene Steuern, Feuerkassen-Beiträge und dergl., muß dem ausbedungenen oder durch Abschätzung zu ermittelnden Pacht- oder Miethszinse beigerechnet werden und bildet zusammengerechnet den steuerpflichtigen Betrag.

Insofern besondere Leistungen der Pächter und Miether an Schornsteinfeger- und Müllgeld, für Beleuchtung, Benutzung der Wasserleitung und für Portierdienste rc. kontraktlich ausbedungen sind, dürfen je nach dem Umfange derselben von jenem gesammten Miethss- resp. Pachtbetrage 2 bis höchstens 4 Prozent Behufs Feststellung der Haussteuer in Abrechnung gebracht werden, sofern nicht glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Kosten für jene Leistungen sich in Wirklichkeit höher belaufen.

§. 6. Im Falle der Eigenthümer das Grundstück selbst benutzt oder dasselbe einem Anderen ganz oder theilweise ohne Entgeld zum Gebrauch und zur Nutzung überlassen hat, wird der, der Besteuerung zum Grunde zu legende Ertragswerth durch Abschätzung Seitens der dazu bestellten Sachverständigen (§. 22.) ermittelt.

Im Uebrigen wird der Ertragswerth der Regel nach aus den abgeschlossenen Verträgen festgestellt, vorbehaltlich jedoch der Abschätzung für solche Fälle, wo die Höhe des ostensibel bedungenen Miethszinses dem gewöhnlichen Werthe der

Wohnung ꝛc. nicht entspricht und die Vermuthung einer Täuschung Behufs Umgehung der Steuer vorliegt.

§. 7. Bei Vermiethung und Verpachtung von Räumen mit Möbels, Utensilien, Inventarien ꝛc. wird der Miethswerth der letzteren durch Abschätzung der Sachverständigen ermittelt, von dem steuerpflichtigen Ertrage in Abzug gebracht und nicht zur Besteuerung herangezogen.

§. 8. Von der Haussteuer befreit sind:

1) Die Königlichen, den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses zugehörigen oder eingeräumten Wohnungen, Schlösser und Gärten, insofern auf dieselben nicht die Vorschriften der Königlichen Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 Anwendung finden.

2) Die im §. 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 62.) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke, nach Maßgabe der Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 87.).

3) Die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer (§. 4. der Städte-Ordn. v. 30. Mai 1853).

4) Die auf Grund spezieller Rechtstitel von den Kommunal-Reallasten befreiten Grundstücke, insbesondere die von städtischen Lasten befreiten sogenannten Bürgerlohne und Freihäuser, vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen Ablösung. Der Umfang von dergl. Immunitäten ist nach den betreffenden einzelnen Privilegien unter Berücksichtigung der Vorschriften der Städte-Ordnung v. 19. Novbr. 1808 §§. 58. u. 59. zu beurtheilen.

5) Zeitweilige Befreiung für neu zu bebauende Grundstücke können durch Kommunal-Beschluß gewährt werden (§. 4. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853).

§. 9. Rücksichtlich der dem Gemeinde-Verbande der Stadt Berlin etwa später einzuverleibenden Bezirke, in welchen die Grundstücke bereits besondere Grundsteuern an den Staat zu entrichten haben, bleiben wegen der Heranziehung zur Haussteuer besondere Verabredungen vorbehalten.

II. Von der Miethssteuer.

§. 10. Die Miethssteuer ist eine persönliche Abgabe. Derselben unterliegen alle selbstständigen Personen, welche im Weichbilde der Stadt eine eigene Wohnung genommen haben; die Mitglieder der Stadtgemeinden sofort, alle anderen nach Verlauf eines dreimonatlichen Aufenthalts, während dessen sie von der Besteuerung entfernt bleiben, sie mögen dann die Niederlassung erworben haben oder nicht.

In gleicher Weise, wie die Mitglieder der Stadtgemeinde, unterliegen auch Korporationen und juristische Personen der Miethssteuer, insofern sie in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben (§. 4. ad 3. a. a. O.)

Zur Entrichtung der Miethssteuer sind demnach verpflichtet die Eigenthümer von Grundstücken für die in denselben von ihnen selbst für ihre Zwecke oder für ihre Rechnung benutzten Wohnungen, Gelasse, Räume und sonstigen Gegenstände, für welche Miethssteuer zu zahlen ist, desgl. für die zur landwirthschaftlichen Benutzung verwendeten Aecker, Fluren und Wiesen; die Miether oder Pächter,

welche steuerpflichtige Räume gemiethet oder Grundstücke gepachtet, sowie Personen, welche dergleichen zur unentgeldlichen Benutzung inne haben.

§. 11. Die Miethssteuer wird für die Benutzung aller innerhalb der Weichbildsgrenze belegenen Wohnungen, Gewerbe- und Industrie-Lokale, der sonstigen Räumlichkeiten und Plätze, sowie der zum landwirthschaftlichen Betriebe benutzten Grundstücke, nach Maßgabe des für den gemeingewöhnlichen Gebrauch (§§. 4., 5.) ermittelten Pacht- oder Miethswerths entrichtet.

§. 12. Der Zweck, welchem dergleichen steuerpflichtige Räume dienen, ändert in der Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer nichts; es ist daher gleichgültig, ob sie dem Erwerbe oder dem Vergnügen gewidmet sind, oder irgendwie sonst genutzt oder gebraucht werden, ob sie der Eigenthümer selbst inne hat, oder ob sie anderen Personen verpachtet, vermiethet oder irgendwie sonst, sei es leihweise und unentgeldlich, oder gegen Entgeld überlassen worden sind.

§. 13. Hinsichtlich der Ermittelung des steuerpflichtigen Miethswerths gelten analog die im §. 6. gegebenen Vorschriften.

§. 14. Die Miethssteuer wird nicht entrichtet für

1) alle leer stehenden, garnicht vermietheten oder verpachteten unbenutzten Räume der Eigenthümer, insofern sie nicht Zubehör ihrer eigenen Wohnungen sind. Leer stehende oder unbenutzte Wohnungen der Pächter und Miether bleiben dagegen der Besteuerung unterworfen.

2) Die nach den Bestimmungen der K. Kabinets-Ordre v. 8. Juni 1834 und des Ges. v. 24. Febr. 1850 von der Entrichtung der Kommunalsteuer befreiten nicht ertragsfähigen und zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauch bestimmten Räume.

3) Dienstlokale. — Dienstwohnungen der Beamten sind dagegen steuerpflichtig, insoweit das ihnen eingeräumte Lokal zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmt ist.

§. 15. Persönlich befreit von der Miethssteuer sind:

1) die Inhaber der Königlichen, desgleichen der den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses eingeräumten Schlösser und Wohnungen, insoweit sie von der Familie und der Hausdienerschaft benutzt werden. Werden andern selbstständigen und sonst steuerpflichtigen Personen, z. B. den Hofstaatsbeamten, Kammerherren, Hofdamen Wohnungen in denselben eingeräumt, so unterliegen diese der Besteuerung.

2) Das Gesandtschafts-Personal fremder Mächte, wozu jedoch diesseitige Unterthanen, denen die Annahme eines fremden Kreditives gestattet worden ist, zc. nicht gehören.

3) Die zum Servis-Empfange oder Natural-Quartier berechtigten Militair-Personen und als gleiche Bedingung die im Stadtbezirke sich aufhaltenden Frauen und Kinder abwesender Militair-Personen.

4) Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer, hinsichts ihres Dienst-Einkommens und insoweit ihrem Stande die Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand (§. 4. Städte-Ordn. v. 30. Mai 1853), da erfahrungsmäßig nur höchstens $\frac{1}{7}$ des Einkommens auf die Wohnungsmiethe verwendet werden kann, so soll $\frac{1}{7}$ des Dienst-Einkommens von dem Wohnungs-Miethswerthe in Abgang gestellt und der überschießende Theil der Wohnungsmiethe nur zur Besteuerung herangezogen werden; z. B. Einkommen 1500 Thaler, $\frac{1}{7}$ desselben

300 Thaler, Wohnungsmiethe 400 Thaler, bleiben 300 Thaler steuerfrei und es kommen 100 Thlr. zur Versteuerung.

5) Die auf Inaktivitäts-Gehalt gesetzten Offiziere hinsichtlich ihrer Pensionen und Emolumente nach Maßgabe des Gesetzes v. 11. Juli 1822 §. 10. e. Ges.-Samml. S. 186.) Für die Berechtigung des steuerfähigen Betrages der von ihnen gezahlten Miethen gelten die vorstehend unter Nr. 4. rücksichtlich der Geistlichen ꝛc. gegebenen Vorschriften.

6) Die konzessionirten Privatschulhalter rücksichtlich der für den Elementar-Unterricht ausschließlich verwendeten Klassenräume.

Die Heranziehung der Beamten zur Miethssteuer findet im Uebrigen nur in den durch das Gesetz v. 11. Juli 1822 §§. 2. u. 3. vorgeschriebenen Grenzen statt.

§. 16. Die §. 15. Nr. 4. bezeichneten, sowie die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zugestandenen sonstigen Steuerbefreiungen finden nur auf die Mitglieder der Familie, die der Befreite gesetzlich zu ernähren verpflichtet ist, und aus seinen Mitteln vollständig erhält, Anwendung. Werden selbstständige Familienglieder, hinsichtlich deren eine solche Verpflichtung zur Ernährung nicht obwaltet, oder die sich selbst zu ernähren im Stande sind, von befreiten Personen in ihre Wohnung aufgenommen, so werden die von den aufgenommenen steuerpflichtigen Personen benutzten Räume zur Miethssteuer herangezogen.

§. 17. Bei Afterverpachtungen und Aftervermiethungen, sie mögen mit oder ohne Möbels und Inventarien erfolgt sein, haften Aftermiether und Pächter mit dem Aftermiether und Verpächter während der Dauer des After-, Pacht- und Mieths-Kontrakts, für die zu entrichtende Miethssteuer solidarisch. Personen, welche gemeinsam dieselbe Wohnung bewohnen, ferner Ehegatten, Kinder und solche Verwandte, die wechselseitig sich zu unterstützen und zu ernähren gesetzlich verpflichtet sind, haften mit ihren eingebrachten Effekten, zu deren Aufbewahrung und Erhaltung die Wohnung gleichzeitig dient, für die Entrichtung der Miethssteuer zugleich mit dem kontrahirenden Pächter und Miether.

§. 18. Jeder Eigenthümer ist verpflichtet, von den auf seinem Grundstück vorhandenen, verpachteten, vermietheten oder irgendwie zum Gebrauch für Andere bestimmten oder in den eigenen Gebrauch genommenen, oder durch Bauten ꝛc. neu entstandenen miethssteuerpflichtigen Gegenständen und von jeder Veränderung in denselben, auch von den leerstehenden Wohnungen und Räumen der Steuerbehörde binnen 8 Tagen pflichtmäßige Anzeige schriftlich oder mündlich zu protokoll zu machen, überhaupt derselben und ihren Beamten jede geforderte Auskunft zur Feststellung des Ertragswerthes der Grundstücke für die Berichtigung der Steuer-Kataster zu ertheilen. Er muß den zu erhebenden Pacht- und Miethszins getrennt abgeben, haftet für jeden durch unterlassene und unrichtige Angaben der Kommunal-Verwaltung erwachsenen Steuer-Verlust als Selbstschuldner und verfällt außerdem für jeden Kontraventionsfall der Art in eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr. (§. 53. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.)

Zur Erleichterung der Eigenthümer wird denselben zu Anfang jeden Quartals ein gedrucktes Schema zur Ausfüllung eingehändigt werden, um die beim Quartalwechsel vorgekommenen Veränderungen darin zu verzeichnen, welches sie

13*

in den ersten 3 Tagen des neuen Quartals ausgefüllt zur Abholung bereit halten müssen.

Eigenthümer, welche dagegen handeln, werden durch Exekution zu dieser Schuldigkeit angehalten und bleiben für die durch diese Säumniß entgangenen Steuern solidärisch verhaftet.

§. 19. Auch die Miether und sonstigen Inhaber steuerpflichtiger Wohnungen und Räume ꝛc. sind auf die an sie ergehenden Aufforderungen bei Vermeidung der im §. 18. gedachten Ordnungsstrafen über die Höhe der von ihnen zu entrichtenden Miethen ꝛc. verpflichtet, wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 20. Die Steuer beträgt zur Zeit 3⅓ Prozent des Mieths- resp. Pachtvertrages, die Miethssteuer 6⅔ Prozent des Mieths- resp. Pachtvertrages.

Im Falle des Bedürfnisses bleibt jedoch unter Genehmigung der Königlichen Regierung die Erhöhung dieser Steuersätze vorbehalten.

§. 21. Die Haus- und Miethssteuer wird jährlich in acht Erhebungs-Terminen erhoben. Zu dem Zwecke werden durch angestellte Steuer-Erheber den Steuerpflichtigen Steuer-Quittungen vorgelegt, welche gleichzeitig den Miethbetrag ausdrücken, so daß die Eigenthümer wie die Pächter und Miether selbst nachzuprüfen im Stande sind, ob derselbe richtig angegeben ist.

Erfolgt auf Vorzeigung der Steuer-Quittung die Zahlung der Steuer nicht, so wird der Steuerbetrag im Wege administrativer Exekution beigetrieben.

§. 22. Die Abschätzung der steuerpflichtigen Räume, Behufs Ermittelung ihrer steuerpflichtigen Erträge, erfolgt durch die dazu bestellten Servis-Verordneten und auf Reklamation binnen 4 Wochen präklusiver Frist gegen deren Festsetzung endgültig durch die dazu niedergesetzte Revisions-Kommission.

§. 23. Gegen die Entscheidung und Straf-Resolute der Steuer-Behörde findet binnen einer präklusiven Frist von 4 Wochen der Rekurs an die vorgesetzte Regierung statt.

Berlin, den 16. September 1858.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Vorstehendes Regulativ, welchem wir unsere Zustimmung ertheilt haben, ist von der Königlichen Regierung zu Potsdam unterm 27. Oktober 1858 genehmigt worden und wird hierdurch mit der Maßgabe bekannt gemacht, daß dasselbe vom 1. Januar k. J. ab in Kraft tritt.

Berlin, den 15. November 1858.

Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

Hebammen. (Bd. III. S. 99.)

Zur Kab.-Ord. vom 16. Januar 1817.

(Bd. III. S. 102.)

Cirk.-Erl. des Min. der geistl., Unt. ꝛc. Ang. v. 5. Febr. 1861 — betr. die Unterstützung bedürftiger Hebammen. (Staats-Anz. Nr. 123.)

Aus den nunmehr vollständig vorliegenden Berichten der K. Reg. über die Verwaltung und den Stand der aus den Abgaben bei Trauungen und Taufen auf Grund der Allerh. Kab.-O. v. 16. Jan.

1817 gebildeten Hebammen-Unterstützungsfonds habe ich ersehen, daß in mehreren Reg.-Bez. zum Theil sehr bedeutende, zinsbar angelegte Kapital-Bestände bei diesen Fonds angesammelt worden sind. Dies entspricht nicht der Absicht der Allerh. O. und hat seinen Grund hauptsächlich in dem, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden, durch die Cirk.-Verf. v. 28. Januar 1817 angeordneten Vertheilungsmodus. Nach der ursprünglichen Bestimmung waren die Stadthebammen von der Theilnahme an den Wohlthaten des Unterstützungsfonds ausgeschlossen. Die Lage derselben, besonders in den kleinen Städten, ist aber im Allgemeinen eine eben so bedrängte, wie die der Hebammen auf dem Lande, und es erscheint nicht mehr als billig, die Stadthebammen an den Unterstützungen Theil nehmen zu lassen, da die Fonds zu einem nicht geringen Theil durch die in den Städten erhobenen Abgaben sich bilden.

Des jetzt regierenden Königs Majestät haben daher auf meinen Antrag mittelst der abschriftlich anliegenden Allerh. O. v. 1. Januar 1861 zu genehmigen geruht, daß auch den Hebammen in den Städten, in so weit es ohne Beeinträchtigung der Landhebammen geschehen kann, Unterstützungen aus dem Hebammen-Unterstützungsfonds gewährt werden können.

Indem ich diese Erweiterung der ursprünglichen Bestimmung der Allerh. Kab.-O. vom 16. Januar 1817 der K. Reg. zur Kenntnißnahme und Nachachtung mittheile, finde ich mich veranlaßt, die Cirk.-Verf. v. 28. Januar 1817 hinsichtlich der Beschränkung der zu gewährenden Unterstützungen resp. auf 10 Thlr. und auf die einzelnen Kreise hierdurch aufzuheben.

Die im Reg.-Bez. eingehenden Abgaben sind fortan, wo es noch nicht geschehen ist, zu einem gemeinsamen Fonds zu vereinigen, aus welchem bedürftigen und — worauf es hauptsächlich ankommt — durch Eifer, Geschicklichkeit und sittlichen Wandel ausgezeichneten Hebammen des ganzen Bezirks, und soweit es thunlich ist auch den Stadthebammen Unterstützungen resp. Gratifikationen gewährt werden, welche sowohl nach der Zahl der Hebammen, als auch der Höhe nach zu bestimmen der K. Reg. nach Anhörung der Kreis- resp. Stadtbehörden überlassen bleibt. Hierbei ist, was auch schon die Cirk.-Verf. v. 18. Febr. 1820 bestimmt, die Vertheilung so einzurichten, daß von den eingegangenen Geldern noch eine mäßige Summe verbleibt, um verdienten Hebammen eine durch besondere Umstände motivirte außerordentliche Unterstützung bewilligen zu können.

Diese außerordentlichen Unterstützungen werden, sofern es die verfügbaren Mittel gestatten, nach Befinden der Umstände so abzumessen sein, daß davon wo möglich eine dauernde Aufhülfe und Verbesserung der Lage der Hebammen zu erwarten ist.

Dieselben werden unter Umständen bis zu 40 Thalern bewilligt werden können. Besonders empfiehlt es sich da, wo die Mittel es gestatten und nicht bereits anderweit hierfür gesorgt ist, die ärmeren

Hebammen mit einem vollständigen Apparat und dem Hebammenlehrbuch zu versehen, die als Inventarienstücke dem Bezirk verbleiben und der Nachfolgerin überliefert werden müssen.

Eine Kapitalisirung dieses Reservefonds darf nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen erfolgen, auch sind die in mehreren Reg. = Bez. angesammelten Bestände nach Maßgabe des Bedürfnisses allmälig zu verwenden.

Auf diese Weise wird es möglich sein, dem oft sehr großen Nothstande der Hebammen in den ärmeren Gegenden des Staats, namentlich im Gebirge, wirksamer zu Hülfe zu kommen, zugleich besonders verdiente Hebammen zu belohnen und so der wohlthätigen Absicht, welche der Allerh. O. v. 16. Jan. 1817 zum Grunde liegt, mehr und mehr zu entsprechen.

Die K. Reg. veranlasse ich, fortan nach den vorstehend angedeuteten Grundsätzen die Verwaltung des Hebeammen-Unterstützungsfonds zu regeln und über den Erfolg nach Ablauf des Jahres 1862 eingehend zu berichten.

Heilgehülfen.

Deren Berechtigung zum Zahnausziehen, s. Chirurgie (kleine) Bd. VIII.

Heiraths-Konsense.

Kompetenz zur Ausstellung von Attesten über die Befugniß einzelner Individuen sich im Auslande zu verheirathen, Verf. v. 2. März 1860, s. Landesverweisung Bd. VII. und Verhandlung v. 25. Juli ad 13., Bd. III. S. 714.

Herrenhaus,

s. Kammern Bd. III. S. 364. u. Landtag Bd. IX.

Höker,

s. Hausirer Bd. IX.

Holzdiebstahl. (Bd. III. S. 149.)

Zu §§. 17. und 22. des Ges. v. 2. Juni 1852.

(Bd. III. S. 155.)

Allgem. Verf. des Just. = Min. vom 28. Febr. 1860 — betr. die Behandlung der den Holzdieben abgenommenen Werkzeuge. (Min.-Bl. S. 49.)

Es ist eine Meinungsverschiedenheit der Gerichtsbehörden und Verwaltungsbehörden zur Kenntniß des Just.-Min. gelangt, betreff. die Frage:

welche von den, den Holzdieben abgenommenen und konfiszirten Werkzeugen nach Maßgabe der durch die allg. Verf. v. 6. Okt.

1853 den Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemachten Cirk.-Verf. des H. Fin.-Min. v. 1. Sept. 1853:*)

a) als werthvollere Gegenstände, deren Verkauf und Rückkehr in den Gebrauch ohne überwiegende Nachtheile für zulässig zu erachten, und die daher an das Gericht zur Verwerthung abzuliefern,

b) als solche zu behandeln sind, deren Verkauf und Rückkehr in den Gebrauch aus polizeilichen Gründen nicht angemessen, deren Vernichtung vielmehr rathsam ist.

Von einem Gericht ist die Ansicht aufgestellt worden,

daß nur solche Gegenstände als unter die Kategorie zu b. fallend, in die Abtheilung B. der von den Oberförstern einzureichenden Verzeichnisse der Konfiskate aufzunehmen seien, welche vermöge ihrer Konstruktion und Bestimmung für Forstfrevel speziell gemacht sind, resp. demselben wesentlich Vorschub leisten.

Dieser Ansicht kann nicht unbedingt beigetreten werden.

Nach einer Mittheilung des H. Fin.-Min. liegt es im Interesse des Forstschutzes, daß sich die Gerichte in Beziehung auf die obengedachte Unterscheidung nicht einer zu engen Auffassung hingeben, vielmehr in dieser Hinsicht sich möglichst den Ansichten und Wünschen der Forstbeamten anschließen.

Zu den aus polizeilichen Rücksichten für die Vernichtung zu bestimmenden, in Beschlag genommenen Werkzeugen sind auch andere zu rechnen als die, welche nach ihrer Konstruktion speziell für Forstfrevel gefertigt sind, oder demselben wesentlich Vorschub leisten. Es kommt insbesondere darauf an, ob die in Beschlag genommenen Werkzeuge zur Begehung von Holzdiebstahl fernerhin gebraucht werden können. Von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich nichts dagegen erinnern, daß z. B. die vom Gericht als konfiszirt erklärten Sägen, Messer, Hacken zum Abreißen der Aeste, Beile, Aexte, Hippen, Sicheln, Rechen und auch andere Werkzeuge, wenn deren Rückkehr in den Gebrauch aus besonderen Gründen oder nach lokalen Verhältnissen bedenklich erscheint, in das Verzeichniß B. aufgenommen und als zur Vernichtung geeignet erachtet werden.

Der Erfahrung nach ist der Verlust der zum Holzdiebstahl gebrauchten Werkzeuge den Holzdieben sehr oft empfindlicher und schreckt von der Wiederholung mehr ab, als die geringe Geld- oder Freiheitsstrafe. Diese Wirkung der Konfiskation wird aber aufgehoben oder doch erheblich geschwächt, wenn die Holzdiebe bei dem von der Behörde angeordneten Verkaufe der ihnen abgenommenen Werkzeuge Gelegenheit finden, dieselben um einen geringen Kostenpreis wieder zu erlangen.

Der Just.-Min. erachtet es deshalb für angemessen, daß die Gerichte, falls nicht ganz besondere Gründe obwalten, in Betreff der

*) Bd. III. S. 156.

Frage, welche konfiszirte Werkzeuge der gedachten Art zur Vernichtung zu bestimmen seien, möglichst die Gutachten und Anträge der Forstbeamten berücksichtigen.

Holzfourniere.

Der Hausirhandel mit denselben ist nicht gestattet, Verf. v. 10. Dezbr. 1859., s. Wochenmärkte Bd. X.

Holzwaaren. (Bd. III. S. 181.)

An Ausländer dürfen Hausirgewerbescheine zum Handel mit Holzfournieren nicht ertheilt werden, Verf. v. 10. Dezbr. 1859, s. Wochenmärkte Bd. X.

Hühneraugen-Operateure. (Bd. III. S. 182.)

Besch. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 17. Juni 1861, betr. den Gewerbebetrieb der Hühneraugen-Operateure. (Staats-Anz. Nr. 198.)

Auf den Ber. v. 13. v. M. erwidere ich der K. Reg., daß es unbedenklich erscheint, die von einer K. Reg. ertheilte Konzession als Hühneraugen-Operateur auch für den Betrieb des Gewerbes in dem Bezirk einer andern K. Reg. als gültig anzuerkennen.

Die K. Reg. hat daher für die Folge danach zu verfahren.

Hüttenarbeiter

deren Beaufsichtigung durch die Bergbehörden, Ges. v. 21. Mai 1860, s. Bergbau Bd. VIII.

Hutmacher.

Bestimmungen wegen Kündigung des Arbeitsverhältnisses zwischen Meister und Gesellen, s. Gewerbetreibende Bd. VIII.

J.

Jagd. (Bd. III. S. 201.)

Zu §. 2. des Ges. v. 7. März 1850.

(Bd. III. S. 202.)

Besch. des Min. f. landw. Ang. u. des Min. d. Inn. v. 11. April 1860 — die Bildung eines eigenen Jagdbezirks bei einer Fläche von noch nicht 300 Morgen betr.

Die in Ew. N. Beschwerde v. 29. Jan. c. in Bezug genommene, von uns an einem andern Orte getroffene Entscheidung, daß ein Gemeindebezirk, auch wenn er eine Gesammtfläche von 300 Morgen nicht umfaßt, einen Jagdbezirk bildet, stützt sich auf §. 4. des Jagdpolizei-Ges. v. 7. März 1850, ist aber für den Fall nicht zutreffend, wo es sich nicht um einen Gemeindebezirk, sondern um ein zu einem Rittergute gehöriges isolirt belegenes und 300 Morgen Fläche nicht umfassendes Grundstück handelt. Ein solches Grundstück ist lediglich nach §. 2. des citirten Ges. zu behandeln und sind wir daher nicht in der Lage die Verf. der K. Reg. zu N., durch welche Sie sich beschwert finden, aufheben zu können.

Zu §. 4. des Ges. v. 7. März 1850.

(Bd. III. S. 203.)

Verf. des Min. d. Inn. u. d. Min. f. landw. Ang. v. 1. Juli 1859 — die Auslegung des §. 4. des Jagdpolizei-Ges. v. 7. März 1850, im Falle der Theilung eines Gemeindebezirks in mehrere Jagdbezirke betr.

In der urschriftlich beifolgenden Eingabe v. 4. Juni c. wird von der Ortsbehörde zu N. über die derselben angeschlossenen Bescheide des Landrathsamtes v. 25. März und der K. Reg. v. 13. Mai c. in der Angelegenheit wegen Ausübung des Jagdrechts auf der dortigen Gemeinde-Feldmark Beschwerde erhoben.

Der von der K. Reg. geltend gemachten Ansicht, welche allerdings

mit der in einzelnen Fällen vom Min. in früheren Jahren ausgesprochenen Meinung in Einklang steht, können wir nicht beitreten. Das Jagdpolizei-Ges. fordert nur für die Selbstständigkeit der Jagdausübung auf einzelnen Grundstücken und für jeden einzelnen Jagdbezirk, im Falle der Theilung eines Gemeindebezirks in mehrere Jagdbezirke, eine Fläche von 300 Morgen, nicht aber für jeden Gemeindebezirk. Dieser letztere soll im Gegentheil nach §. 4. des Ges. — ohne daß ein Flächenmaß zur Bedingung gemacht wird — einen Jagdbezirk bilden; wenn daselbst hinzugefügt wird „der Regel nach," so ist damit nur auf die durch freiwillige Vereinigung mit anderen Gemeindebezirken veranlaßte Ausnahme hingewiesen.

Hiernach erscheint die Beschwerde der Ortsbehörde zu N. begründet und wird die K. Regierung veranlaßt, derselben Abhülfe zu verschaffen. Den zu erlassenden Bescheid wolle die K. Reg. in Abschrift hierher einreichen.

Zu §§. 9—11. des Ges. v. 7. März 1850.

(Bd. III. S. 204.)

1) **Verf. des Min. d. Inn. u. d. landw. Ang. v. 5 Sept. 1850 — betr. die Mitwirkung des Gemeinderaths neben dem Gemeindevorstande in Jagdangelegenheiten. (Min.-Bl. S. 255.)**

Die Gemeinde-Vorsteher und Verordneten im Amtsbezirke N. haben sich über eine in Abschrift eingereichte Verfügung der K. Reg. v. 29. Juni d. J. beschwert, weil darin der Grundsatz ausgesprochen worden ist, daß unter den Gemeindebehörden, denen das Ges. v. 7. März d. J. die Besorgung der Jagdangelegenheiten übertragen hat, nur die Magisträte, Bürgermeister oder Amtmänner, mit Ausschluß der Stadt- oder Gemeindeverordneten-Versammlungen, zu verstehen seien.

Vorausgesetzt, daß diese Verf. in der That erlassen worden ist, so kann ich mich mit dem Inhalte derselben nicht einverstanden erklären. Denn das Jagdpolizei-Ges. hat, indem es in den §§. 4., 9., 10. die Gemeindebehörden mit den daselbst bezeichneten Geschäften betraut, das Ressortverhältniß zwischen dem Gemeinde-Vorstande und Gemeinderathe, wie dasselbe durch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. festgestellt worden ist, in keiner Weise ändern wollen. Nach §§. 33. und 93. der Gemeinde-O. hat aber der Gemeinderath über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben — was wegen der Jagdverwaltung nicht der Fall — nicht ausschließlich dem Gemeinde-Vorstande überwiesen sind, und nach §§. 44. und 105. daselbst steht der Beschluß über das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesammtheit gehört, ebenfalls dem Gemeinderathe zu, sofern er dazu, wie durch das Jagdpolizeiges. geschehen, vermöge besonderer Rechtstitel berufen ist. Demgemäß ist nach Einführung der neuen Gemeinde-O. über die Jagdangelegenheiten vom Gemeinderathe Beschluß zu fassen und die Ausführung der Beschlüsse vom Gemeinde-Vorstande zu besorgen. Daraus folgt

aber weiter, daß bis zur Ausführung der neuen Gemeinde-O. in denjenigen Gemeinden, in welchen nach der bisherigen Verfassung neben dem Gemeindevorstande eine Gemeindevertretung besteht, der letzteren eine Mitwirkung bei den Jagdangelegenheiten nicht versagt werden darf, es versteht sich aber von selbst, daß diese Mitwirkung sich innerhalb derjenigen Grenzen halten muß, welche überhaupt gesetzlich für die Beschlüsse der Gemeindevertretung bestehen, und daß dadurch die durch das Jagdpolizei-Ges. den Aufsichtsbehörden ertheilte Befugniß nicht berührt werde. Ohne Genehmigung der letzteren wird daher namentlich die im §. 4. des Ges. als Ausnahme nachgelassene Bildung mehrerer Jagdbezirke aus einer Gemeinde-Feldmark nicht stattfinden dürfen.

Die K. Reg. wird veranlaßt, die Beschwerdeführer hiernach anderweit zu bescheiden.

2) **Besch. des Min. der landw. Ang. u. des Min. des Inn. v. 19. Dezbr. 1860, betr. die Kompetenz der Gemeinde-Behörden in Jagd-Angelegenheiten.**

Der K. Reg. geben wir die Anlage des Ber. v. 24. Aug. d. J. mit dem Eröffnen hierneben zurück, wie bei Beantwortung der in Ihrem früheren Ber. v. 20. Juli d. J. vorgetragenen Anfrage bezüglich der Kompetenz der Gemeinde-Behörden in Jagd-Angelegenheiten davon auszugehen ist, daß, soweit es sich um eine freiwillige, d. h. nach Lage und Größe der betr. Flächen gesetzlich nicht gebotene Einwerfung von Kämmerei-Grundstücken in einen nach §. 4. des Jagdpolizei-Ges. v. 7. März 1850 gebildeten gemeinschaftlichen Jagdbezirk handelt, der diesfällige Beschluß der Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung nach den Vorschriften der Städte-O. v. 30. Mai 1853 nicht zu entziehen ist, daß dagegen, wenn die Einverleibung einmal rechtsgültig erfolgt, resp. demnächst die Theilung, des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in mehrere selbstständige Bezirke von der Aufsichtsbehörde gemäß §. 4. des Jagdpolizei-Ges. genehmigt worden ist, alsdann für die Verwaltung des oder der so gebildeten gemeinschaftlichen Jagdbezirke lediglich die allg. Vorschriften der §§. 9 bis 11. a. a. O. zur Anwendung kommen, und denselben die Kommune, als Eigenthümerin der eingeworfenen Kämmerei-Forsten, eben so unterworfen ist, wie jeder andere Eigenthümer eines dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke einverleibten Grundstücks.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann daher alsdann eine Betheiligung an der Verwaltung der fraglichen Jagdbezirke nicht mehr aus dem städtischen Eigenthumsrechte an den eingeworfenen Kämmerei-Besitzungen, sondern nur noch insoweit in Anspruch nehmen, als die allg. Bestimmungen der §§. 9. bis 11. l. c., welche die Vertretung der Jagdbezirks-Interessenten der Gemeindebehörde übertragen, diesen Anspruch etwa zu begründen vermöchten.

Die Frage aber, ob unter dem in jenen Gesetzstellen gebrauchten Ausdruck „Gemeindebehörde" in Städten auch die Stadtverordneten-Versammlung zu verstehen, kann in Konsequenz des dem Cirk.-R.

v. 24. Dezbr. v. J.*) zu Grunde liegenden Prinzips, wonach die Jagdnutzung in gemeinschaftlichen Jagdbezirken nicht als zum Gemeinde-Vermögen gehörig, sondern als Interessenten-Vermögen aufzufassen ist, und in Uebereinstimmung mit der hierauf gegründeten weiteren Deduktion der K. Reg., namentlich mit der dem §. 49. der Städte-O. v. 30. Mai 1853**) vindizirten richtigen Auslegung, nur im Sinne Ihres Ber. v. 20. Juli d. J., also dahin entschieden werden,

daß zur Ausübung der im §. 9. und 11. des Jagdpolizei-Ges. der „Gemeindebehörde" übertragenen Funktionen der Magistrat allein, ohne Konkurrenz der Stadtverordneten-Versammlung gesetzlich befugt ist.

Es wird indessen dieser Grundsatz nur da, wo die Mitwirkungs-Befugniß der Stadtverordneten zwischen ihnen und dem Magistrat streitig ist, ausdrücklich zur Geltung gebracht zu werden brauchen, wogegen da, wo im Einverständniß beider städtischen Behörden eine Konkurrenz der Stadtverordneten-Versammlung faktisch stattfindet und deren fernere Uebung an sich nicht bestritten ist, es an einem Bedürfniß fehlt, von Oberaufsichtswegen diese Konkurrenz zu untersagen, hier vielmehr die K. Reg. Sich darauf wird beschränken können, aus §. 36. der Städte-O. v. 30. Mai 1853 über die zwischen beiden städtischen Behörden obwaltende Meinungsverschiedenheit im konkreten Falle Entscheidung zu treffen.

Die K. Reg. wird hierdurch ermächtigt, nach diesen Gesichtspunkten die fernere Anwendung des Reſk. v. 5. Septbr. 1850 (Min.-Bl. S. 255.) in den vorkommenden Einzelfällen zu modifiziren, und bleibt Ihr überlassen, danach insbesondere in den zur Sprache gebrachten Fällen von N. und N. ressortgemäß zu befinden.

Zu §. 12. des Ges. v. 7. März 1850.

(Bd. III. S. 204.)

1) Cirk.-Erl. d. Min. für landw. Ang. und des Min. des Inn. v. 24. Dez. 1859 — die Aufsicht über die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke betr. (Min.-Bl. 1860. S. 5.)

Das Cirk.-Reſk. v. 20. August 1856, betr. die Aufsicht über die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, hat so vielfach zu mißverstandener Auffassung und zu gesetzwidrigen Uebergriffen der Behörden hingeführt, daß wir uns veranlaßt sehen, dasselbe wie folgt zu deklariren.

Das in der Jagd auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken beruhende Vermögen ist kein Kommunal-Vermögen, sondern Interessenten-Vermögen, die Verwaltung desselben ist darum keine Kommunal-Angelegenheit.

Das gedachte Reſk. leitet das Aufsichtsrecht der Reg.-Organe und die Form, in welcher dasselbe geltend zu machen ist, nur aus der persönlichen Stellung derjenigen her, welche das Jagdpolizei-Ges. v.

*) s. unten zu §. 12. des Ges. v. 7. März 1850.
**) Städte-Ordnung Bd. V.

7. März 1850 zur Vertretung der im Jagd-Bezirke vereinigten Interessenten berufen hat.

Es folgt daraus, daß die Aufsichts-Behörden ihre Einwirkung nur so weit zu üben haben, als erforderlich, um die Gemeinde-Behörden zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, und den Abschluß gesetzwidriger, unklarer und gemeinschädlicher Verträge zu verhüten.

Wenn also das Reskr. vom 20. August 1856 vorschreibt, daß die Gemeindebehörden angewiesen werden sollen, nur solche Jagdpachtverträge abzuschließen, welche auf desfallsigen Antrag die Genehmigung des Landraths oder höhere Genehmigung erhalten haben, so ist damit der Aufsichtsbehörde nur das Recht vindizirt worden, von den Bedingungen und Modalitäten der intendirten Verträge im Voraus Kenntniß zu nehmen, und solchen Kontrakts-Entwürfen, welche Unverständliches enthalten oder keine Bürgschaft für Aufrechthaltung der jagdpolizeilichen Vorschriften gewähren, die Genehmigung zu versagen.

Innerhalb dieser Grenzen kann und soll das Aufsichtsrecht, nicht nur zur Wahrung der öffentlichen Interessen, sondern auch zum Schutze des betheiligten Privat-Eigenthums, gereichen, welches letztere der Gemeindebehörde von Amtswegen anvertraut ist und durch Unkunde und Eigenmächtigkeiten leicht gefährdet werden kann.

Darüber hinaus darf aber die Ueberwachung der vorgesetzten Behörden nicht getrieben werden. Nicht selten haben die Landräthe den Abschluß des Kontrakts von ihrer Bestätigung abhängig zu machen gewußt, indem sie die Gemeinde-Behörden gezwungen, diesen Vorbehalt in den Kontrakts-Entwurf aufzunehmen. Dies ist völlig unzulässig, denn das Gesetz weiß nichts von einem Bestätigungsrecht der Landräthe. Diese sind oft noch weiter, und bis zu direkten Anordnungen über die Art der Verpachtung, die Wahl des Pächters u. s. w., gegangen, ohne zu beachten, daß die im §. 10. des Jagdpolizei-Ges. gestattete Freiheit der Beschlüsse den Gemeinde-Behörden ganz unbeschränkt die Befugniß übertragen hat, den Verpachtungs-Modus zu bestimmen, den Pachtschilling festzusetzen und den Pächter zu wählen. Es heißt, diese Befugniß geradezu aufheben, wenn die Aufsichtsbehörde sich die eigne Entscheidung darüber anmaßt. Dies darf nicht ferner geschehen.

Wir veranlassen die K. Reg. demnach, die Landräthe ihres Bezirks anzuweisen, sich in der vorliegenden Angelegenheit der bezeichneten direkten Anordnungen zu enthalten und sich bei Beurtheilung der ihnen zur Genehmigung vorgelegten Entwürfe zu Jagdpachtverträgen nur von solchen Rücksichten leiten zu lassen, die durch das allgemeine staatliche Interesse geboten werden.

2) Verf. d. Min. f. landw. Ang. u. d. Min. d. Inn. v. 15. Febr. 1860, betr. die Auslegung des §. 12. des Jagdpolizei-Gesetzes v. 7. März 1850 in Bezug auf die Zahl der Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks. (Min.-Bl. S. 29.)

Wir können der Ansicht, welche der Bürgermeister zu N. in sei-

nen Ber. v. 6. Okt. und 6. Aug. v. J. über das Verfahren der dortigen Gemeindebehörde bei Verpachtung der Jagd vertheidigt, und welche die K. Reg. laut Ihres hierher erstatteten Ber. v. 19. Dezbr. v. J. in der Majorität Ihrer Abtheilung des Innern adoptirt hat, durchaus nicht beitreten.

Der §. 12. des Jagdpol.-Ges. v. 17. März 1850 hat, indem er die Zahl der Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks auf höchstens drei fixirt, unzweifelhaft eine Genossenschaft von höchstens drei Personen im Sinne, welche gemeinschaftlich die Nutzung üben und gemeinschaftlich für die Erfüllung des Kontrakts und für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verhaftet sein sollen.

Hiermit in geradem Widerspruche steht die offenbar mißverständliche Auslegung der Gemeinde-Behörde, daß mit gleicher gesetzlicher Befugniß auch das Jagdrecht auf ein und demselben Jagdbezirke dreimal an drei einzelne Personen verpachtet werden könne, welche sonach keine Gemeinschaft unter einander haben. Das Ges. gestattet nur die Verpachtung an Drei gemeinschaftlich; dem entgegen steht die Verpachtung an drei selbstständige, von einander unabhängige Pächter. Denn daß diese Drei ihre Einzelnrechte auf ein und demselben Jagdbezirke ausüben sollen, begründet keineswegs eine Gemeinschaft unter ihnen, stellt vielmehr das Interesse eines jeden Einzelnen dem Interesse der beiden Andern gerade gegenüber und schließt somit das Motiv zur Jagddevastation in sich, während die Bestimmung des Ges. dem Prinzipe der Jagdpflege entspricht.

Zu §. 31. des Ges. v. 7. März 1850.

(Bd. III. S. 208.)

Cirk.-Verf. d. Min. f. landw. Ang. u. d. Inn. v. 12. Febr. 1861 — in Betreff des Ressorts zur Bearbeitung der Jagdpolizei-Angelegenheiten.

Durch die Verf. v. 17. Nov. 1851 ist die K. Reg. davon benachrichtigt worden, daß alle auf das Jagdpol.-Ges. bezüglichen Angelegenheiten gemeinschaftlich von den Min. des Inn. und für die landwirthsch. Ang. bearbeitet werden würden.

Die seitdem geltend gewesene Praxis hat jedoch ergeben, daß in der Mehrzahl der Fälle die von dem Min. des Inn. besonders wahrzunehmenden Interessen gar nicht berührt werden und daß das regelmäßige Zusammenwirken zweier Min. den Geschäftsgang verzögert und die Arbeit unnöthig häuft.

Da nun die Jagdpol. als ein Theil der landwirthsch. Pol. durch die Allerh. Erl. v. 17. Apr. und 25. Juni 1848 dem Min. für die landwirthsch. Ang. übertragen ist und da die Ausführung des Jagdpol.-Ges. v. 7. März 1850 nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 31. l. c. diesem Min. obliegt, so sind wir dahin übereingekommen, daß in Zukunft das Min. für die landwirthsch. Ang. wiederum allein das eigentliche Ressort bezüglich der Jagdpol. bilden soll und daß dasselbe in denjenigen Fällen, in welchen die Interessen des Min.

des Inn. betheiligt sind, dessen Mittheilung jedesmal herbeiführen wird.

In Folge dessen fordern wir die K. Reg. hierdurch auf, fortan alle ihre Ber. über Gegenstände der Jagdpol. nur an den Min. für die landwirthsch. Ang. zu richten und einzusenden.

Jagd = Kontraventionen (Jagdfrevel.) (Bd. III. S. 218. Bd. VII. S. 260.)

Verf. des Min. f. landw. Ang. u. d. Min. d. Inn. v. 31. Dez. 1855 — betr. die Vollstreckung der in Jagd-Kontraventionssachen ergehenden Straf-Erkenntnisse hinsichtlich der Konfiskate.

Der Ber., welcher von der K. Reg. in Betreff der Verfolgung in Jagd=Kontraventionssachen unter dem 14. Juli d. J. erstattet worden ist, hat zu einem Schriftwechsel mit dem H. Just.=Min. Veranlassung gegeben, in Folge dessen wir der K. Reg. im Einverständnisse mit dem gedachten H. Departements=Chef hierdurch Folgendes eröffnen:

Der §. 277. des St.=G.=B. enthält in der Bestimmung, daß das Jagdgeräth, welches der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, dem Fiskus zuzusprechen ist, ohne Unterschied, ob es dem Angeschuldigten gehört oder nicht, eine exceptionelle Vorschrift, die von allg. Rechtsgrundsätzen und insbesondere auch von dem Inhalte des §. 19. des St.=G.=B. abweicht. Jene singuläre Vorschrift hat zur Folge, daß das Eigenthum und der Besitz dem Fiskus übertragen wird — §. 60. Tit. 7. Th. I. des A. L.=R. — auch wenn ein Dritter bisher rechtmäßiger Eigenthümer des Jagdgeräthes ist; und wenn die gedachte Vorschrift nicht ihre Wirksamkeit und den beabsichtigten Zweck verfehlen soll, so muß der Dritte das Geräth, in dessen Besitz er gefunden wird, herausgeben, ohne daß es eines besonderen Civil=Erkenntnisses bedarf, und ohne, daß er sich auf die gesetzlichen Vorschriften des Civilrechts — §. 26. seq. Tit. 15. Th. II. l. c. — berufen könnte (cf. §. 69. Tit. 14. Th. II. ebd.). Es bleibt ihm vielmehr nur der etwanige Entschädigungs=Anspruch gegen den Kontravenienten vorbehalten.

Anders verhält es sich aber, wenn der Dritte nicht im Besitz des konfiszirten Jagdgeräths befindlich, oder wenn der Besitz bestritten, oder die Identität des vorgefundenen mit dem beim unberechtigten Jagen gebrauchten zweifelhaft ist. In diesen Fällen läßt sich aus dem Straf=Erkenntnisse eine Befugniß zur Exekution gegen den Dritten nicht herleiten, weil bei diesem die Vollstreckung des Erkenntnisses sich auf die Wegnahme des Konfiskats zu beschränken hat, und nicht gegen die Person des Dritten gerichtet werden kann. Wenn daher auch nichts dagegen zu erinnern ist, nach Analogie der Bestimmung im §. 29., Nr. 5. und §. 31., Tit. 22., Th. I. der Allg. Ger.=O. den verurtheilten Kontravenienten in Betreff des konfiszirten Jagdgeräthes zur Leistung des Manifestations=Eides ohne Weiteres anzuhalten, so ist dies doch bei dem Dritten, bei der Kontravention

nicht persönlich Betheiligten, nicht zuläßig. Vielmehr wird, wenn er sich der Leistung des Manifestations-Eides weigert, in Gemäßheit des §. 30., Tit. 22., Th. I. der Allg. Ger.-O. Klage gegen ihn angestellt und über die Verbindlichkeit zur Ableistung des Eides ordentlich erkannt werden müssen, da die Bestimmung im §. 56. Tit. 24., Th. I. l. c. ein im Civil-Prozeß ergangenes Erkenntniß auf Herausgabe einer bestimmten Sache voraussetzt.

In die Untersuchung kann ein Dritter, welcher muthmaßlich das bei dem unberechtigten Jagen gebrauchte Jagdgeräth besitzt, nicht hineingezogen werden, wenn er nicht der Theilnahme an der Kontravention verdächtig und demzufolge Anklage gegen ihn zu erheben ist. Wohl aber liegt es in den Befugnissen und Pflichten der Staats- resp. Polizei-Anwaltschaft, während der Untersuchung die geeigneten Ermittelungen darüber zu veranlassen, wo sich das nicht sofort bei der That in Beschlag genommene Jagdgeräth befindet, damit es vorläufig mit Beschlag belegt werden könne. Behufs dieser Ermittelung ist auch die Vernehmung dritter Personen, die nicht angeschuldigt sind, unbedenklich statthaft.

Die Gerichte haben übrigens die Erkenntnisse allerdings auch hinsichtlich der Konfiskate von Amts wegen zu vollstrecken, mithin auch für die Herbeischaffung der konfiszirten Jagdgeräthschaften Sorge zu tragen; dagegen ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung für die Vollstreckung der Erkenntnisse nicht berufen.

Nach vorstehenden Gesichtspunkten hat der H. Just.-Min. behufs der Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Verfolgung der in Rede stehenden Konfiskate diejenige allgemeine Verfügung an die Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft erlassen, welche wir der K. Reg. zur Kenntnißnahme abschriftlich hierneben mittheilen. (Anl. a.)

a.

Der §. 277. des St.-G.-B. bestimmt:

> Das Gewehr, das Jagdgeräth und die Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen die im §. 275. erwähnten Schlingen, Netze, Fallen oder anderen Vorrichtungen sind dem Fiskus im Strafurtheile zuzusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Angeschuldigten gehören oder nicht.

Es haben sich Zweifel darüber erhoben, wie bei der Vollstreckung der Straferkenntnisse, welche dieser Bestimmung gemäß die Gewehre, Jagdgeräthe u. s. w. dem Fiskus zusprechen, zu verfahren sei, insbesondere, in welchem Umfange die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft resp. die Polizeianwalte die Herbeischaffung der Konfiskate zu bewirken verpflichtet sind.

Im Einverständniß mit den H. Min. für die landw. Angel. und des Inn. wird den Gerichten und den Beamten der Staatsanwaltschaft in dieser Beziehung Folgendes eröffnet:

I. Die Gerichte haben dergleichen Erkenntnisse von Amtswegen

zu vollstrecken, mithin auch für die Herbeischaffung der konfiszirten Jagdgeräthschaften, welche demnächst in Gemäßheit der allg. Verf. v. 6. Juli 1854 nach Bewandniß des Falles entweder dem betr. Revier-Oberförster oder dem betr. Landrath zu übersenden sind, zu sorgen.

II. Die von dem Inhalte des §. 19. des St.-G.-B. abweichende Vorschrift des §. 277. daselbst, daß die Jagdgeräthschaften dem Fiskus zuzusprechen sind, ohne Unterschied, ob sie dem Angeschuldigten gehören oder nicht, ist eine exceptionelle und hat zur Folge, daß das Eigenthum und der Besitz der Geräthschaften durch das Erkenntniß (vergl. §. 60., Tit. 7., Th. I. Allg. L.-R.) dem Fiskus übertragen wird, auch wenn ein Dritter bisher rechtmäßiger Eigenthümer des Geräthes gewesen ist. Soll die gedachte Vorschrift nicht ihre Wirksamkeit und den beabsichtigten Zweck verfehlen, so muß daher der Dritte das Geräth, in dessen Besitz er gefunden wird, herausgeben, ohne daß es eines besonderen Civil-Erkenntnisses gegen ihn bedarf, und ohne daß er sich auf die gesetzlichen Vorschriften des Civilrechts §§. 26. ff. Tit. 15., Th. I. des Allg. L.-R. berufen könnte. (Vergl. §. 69., Tit. 14., Th. II. ebd.) Es bleibt ihm vielmehr im geeigneten Falle nur der Entschädigungs-Anspruch an den Kontravenienten vorbehalten.

Anders verhält es sich aber, wenn das einem Dritten gehörige konfiszirte Geräth bei diesem nicht vorgefunden, oder wenn von ihm der Besitz bestritten oder wenn die Identität des vorgefundenen mit dem beim unberechtigten Jagen gebrauchten Geräthe zweifelhaft ist. In diesen Fällen läßt sich aus dem Straferkenntnisse eine Befugniß zur Exekution gegen den Dritten nicht herleiten, weil bei Letzterem die Vollstreckung des Erkenntnisses, welches gegen seine Person nicht gerichtet ist, sich auf die Wegnahme des Konfiskats zu beschränken hat.

Der Dritte, bei der Kontravention nicht Betheiligte kann daher in den gedachten Fällen, wenn die konfiszirten Gegenstände bei ihm nicht vorgefunden werden, oder wenn die Identität der vorgefundenen zweifelhaft ist, auch nicht ohne Weiteres zur Ableistung des Manifestations-Eides angehalten, vielmehr muß, wenn er sich der Leistung dieses Eides weigert, in Gemäßheit §. 30. Tit. 22. Th. I. der Allg. Ger.-O. Klage gegen ihn angestellt, und über die Verbindlichkeit zur Ableistung des Eides ordentlich erkannt werden. Die Bestimmung des §. 56. Tit. 24. Th. I. der Allg. Ger.-O. ist auf dergleichen Fälle nicht anwendbar, sie setzt ein im Civilprozesse ergangenes Erkenntniß voraus, welches den Verklagten zur Herausgabe einer bestimmten Sache verurtheilt.

In Betreff des Kontravenienten, gegen welchen das Straf-Erkenntniß ergangen ist, findet es dagegen, wenn die Konfiskate bei ihm nicht vorgefunden werden, und er die Angabe, wo sie sich befinden, verweigert, kein Bedenken, ihn ohne Weiteres und ohne vorangegangenen Civilprozeß zur Leistung des Manifestationseides anzuhalten, indem dies aus der Analogie der Bestimmungen §. 29. Nr. 5.

und §. 31. Tit. 22. Th. I. der Allg. Ger.-O. gerechtfertigt erscheint.

III. In die Untersuchung wegen unberechtigten Jagens kann ein Dritter, welcher muthmaßlich das dabei gebrauchte Jagdgeräth besitzt, blos des Besitzes halber, sofern er nicht der Theilnahme an der Kontravention verdächtig und demzufolge Anklage gegen ihn zu erheben ist, nicht hineingezogen werden.

Wohl aber liegt es in den Befugnissen und Pflichten der Staatsanwaltschaft resp. Polizei-Anwaltschaft, während der Untersuchung die geeigneten Ermittelungen darüber zu veranlassen, wo sich das nicht sofort bei der That in Beschlag genommene Jagdgeräth befindet, damit es vorläufig mit Beschlag belegt werden könne. Behufs dieser Ermittelung ist auch die Vernehmung dritter Personen, die nicht angeschuldigt sind, unbedenklich statthaft.

Zur Mitwirkung für die Vollstreckung des Erkenntnisses ist die Staatsanwaltschaft aber nicht berufen.

Berlin, den 28. Nov. 1860.

Der Justiz-Minister.

An
sämmtliche Gerichte und Beamte der Staats-Anwaltschaft.

Jahrmärkte. (Bd. III. S. 224. Bd. VII. S. 261.)

Statt §. 1. der Verordn. v. 10. Novbr. 1851.
(Bd. III. S. 233.)

Verordn. d. K. P.-P. zu B. v. 12. Apr. 1859. (Amtsbl. St. 17.)

Auf Grund des §. 84. der Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 und des §. 6. Litt. C. des Ges. über die Pol.-Verw. v. 11. März 1850 verordnet das Pol.-Präs. unter Abänderung der Bestimmungen des §. 1. der Pol.-Verordn., betr. den Verkehr auf den Berliner Jahr- und Weihnachtsmärkten v. 10. Novbr. 1851, was folgt:

Die Theilung der Stadt Berlin hinsichtlich der Jahrmärkte in zwei Bezirke, deren Grenze die Spree, zwischen der Waisenbrücke und dem Mehlhause aber der Schleusenkanal und der Kupfergraben bildet, findet v. 1. Oktober d. J. ab nicht mehr statt. Von diesem Tage ab werden sämmtliche Jahrmärkte der Stadt Berlin in dem südlich von den genannten Wasserläufen gelegenen Stadttheile abgehalten. Den Mittelpunkt jedes Jahrmarktes bildet der Dönhofsplatz. Von demselben dehnt sich der Markt in den angrenzenden Straßen und Plätzen des Bezirks nach der Anordnung der Markt-Pol.-Beamten soweit aus, als es das jedesmalige Bedürfniß erfordert.

Die Bestimmung des §. 22. der Jahr- und Wochenmarkts-O. v. 10 Novbr. 1851 in Betreff des Marktbezirks des Weihnachtsmarkts bleibt unverändert.

Impfschein.

1) Ausstellung derselben §. 53. des Regul. v. 28. Oktbr. 1835. Bd. IV. S. 593.

2) Besondere Bestimmung für Berlin. Verordn. v. 17. März 1858, s. Pocken. Bd. IX.

Intelligenzblatt. (Bd. III. S. 290.)

Verordn. d. K. P.-P. zu B. v. 30. März 1859, betr. das Hayn'sche Intelligenzblatt als Publikations-Organ für lokal-polizeiliche Verordnungen. (Amtsbl. St. 31.)

Auf Grund der Allerh. K.-O. v. 8. Febr. 1840 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des K. Min. des Inn. das von dem Buchhändler und Buchdruckereibesitzer A. W. Hayn hierselbst herausgegebene „Berliner Intelligenz-Blatt" v. 1. April d. J. ab zum offiziellen Publikations-Organ für alle, den engeren und weiteren Pol.-Bezirk betr. lokal-polizeilichen Verordnungen und Bekanntmachungen des Pol.-Präs. mit verbindlicher Kraft für das Publikum bestimmt worden ist.

Die Bekanntmachung v. 11. Dez. 1857, durch welche das bei dem Buchhändler und Buchdruckereibesitzer W. Moeser erschienene, am 1. April d. J. aber eingehende „Verordnungs- und Berliner Intelligenz-Blatt" zum Publikations-Organ des Pol.-Präs. erklärt worden ist, wird v. 1. Apr. d. J. ab hiermit aufgehoben.

Intendanturämter.

Besetzung derselben mit Versorgungsberechtigten, s. Militair-Verwaltungsämter VI. Bd. IX.

Invaliden-Versorgung. (Bd. III. S. 293. Bd. VII. S. 262.)

I. Versorgung bei den Invaliden-Kompagnien.

A. Auflösung der Invaliden-Kompagnien und der Halb-Invaliden- und Veteranen-Sektionen, so wie anderweite Versorgung der bei denselben gestandenen Militairs.

1) Allh. Kab.-O. v. 27. März 1849*), betr. die Auflösung der vorhandenen Invaliden-Kompagnien. (Mil.-G.-S. Bd. IV. S. 101.)

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich über die fernerweite Auflösung der noch bestehenden 13 Invaliden-Kompagnien Folgendes:

1. Die bei den sämmtlichen Invaliden-Kompagnien befindlichen Mannschaften vom Feldwebel abwärts, sind — wenn sie nicht das fernere Verbleiben bei einer Invaliden-Kompagnie vorziehen oder (sofern sie ohne Frau und Kinder sind) in ein Invalidenhaus treten wollen — mit allen ihren bisherigen Kompetenzen an Traktament, Servis, Brot, Schulgeld, an Entschädigung für Montirungsstücke, als Invaliden-Pension in die Heimath zu entlassen.

2. Die Zahl der alsdann vorläufig noch bestehen bleibenden Invaliden-Kompagnien ist nach Maßgabe des Bedürfnisses durch Zusammenlegung der Kompagnien zu vermindern, den Mannschaften

*) Durch Kr.-Min.-R. v. 13. April 1849 publizirt.

vom Feldwebel abwärts jedoch das derzeitige Ausscheiden mit den obengedachten Kompetenzen vorzubehalten.

3. Die bei der eintretenden Verminderung der Kompagnien nicht mehr im Dienst erforderlichen invaliden Offiziere sind zur Verabschiedung mit einer ihrem bisherigen Gehalt und der Burschen-Zulage entsprechenden Pension in Vorschlag zu bringen.

2) Allh. Kab.-O. v. 28. April 1849, betr. die Auflösung sämmtlicher Halb-Invaliden- und Veteranen-Sektionen.
(Mil.-Ges.-S. Bd. IV. S. 105.)

In Verfolg Meiner, die Auflösung der Invaliden-Kompagnien betr. Ordre v. 27. v. M. genehmige Ich hierdurch, daß auch sämmtliche Halbinvaliden-Sektionen und Veteranen-Sektionen mit dem 1. Juli d. J. aufgelöst werden, und setze zugleich über die Kompetenzen der Ausscheidenden Folgendes fest:

1. Die Mannschaften der Halbinvaliden-Sektionen haben die Wahl, ob sie in ein kombinirtes Reserve-Bataillon eintreten oder mit der einfachen Invaliden-Pension nach den bisherigen Sätzen:

der Feldwebel ꝛc. und Vicefeldwebel mit	3 Thlr.,
der Sergeant und Unteroffizier mit . .	2 =
und der Invalide mit	1 =

— alle aber mit einer persönlichen Zulage von 1 Thlr. monatlich — entlassen werden wollen.

2. Denjenigen, welche 12 Jahre gedient und sich stets gut geführt haben, kann ausnahmsweise neben der Invaliden-Pension statt der persönlichen Zulage der Civil-Versorgungsschein gewährt werden.

3. Die Veteranen mit höherem Anspruch erhalten die höchste Invaliden-Pension nach den bisherigen Sätzen:

der Feldwebel ꝛc. und Vicefeldwebel	5 Thlr.	10 Sgr.,
der Sergeant und Unteroffizier . .	4 =	10 =
der Invalide	2 =	25 =

monatlich, und neben diesen Kompetenzen, ohne Unterschied der Charge, noch eine persönliche Zulage von 1 Thlr. monatlich.

4. Die Veteranen ohne höheren Anspruch erhalten die einfache Invaliden-Pension nach den bisherigen Sätzen:

der Feldwebel ꝛc. und Vicefeldwebel	3 Thlr.,
der Sergeant und Unteroffizier . .	2 =
der Invalide	1 =

monatlich, und neben diesen Kompetenzen ohne Rücksicht auf die Charge eine persönliche Zulage von 1 Thlr. 15 Sgr. monatlich.

5. Veteranen, welche sich stets gut geführt haben, können neben diesen Kompetenzen mit dem Civil-Versorgungsschein versehen werden.

6. Die Führer der Veteranen-Sektionen scheiden am 1. Juli d. J. mit der erdienten Pension und einem Zuschuß im Betrage des Garnisonorts-Servises aus.

7. Alle, durch Auflösung der Halbinvaliden- und resp. Veteranen-Sektionen entstehenden Ersparnisse fließen dem Fonds zur Pensionirung der Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister ꝛc.

abwärts — soweit sie dazu erforderlich sind — zu. Hiernächst bestimme Ich in Beziehung auf Meine vorgedachte Ordre v. 27. v. Mts. noch:

8. daß die Anerkennung der Ganz-Invaliden des Garde-Korps zur einfachen Invaliden-Pension an die Abtheilungen für das Invaliden-Wesen übergehen soll.*)

3) R. des Kr.-Min. v. 6. Mai 1849. (M.-W.-Bl. S. 97.)

Die mittelst Allh. Kab.-O. v. 28. April 1849 bewilligte persönliche Zulage von resp. 1 Thlr. und 1 Thlr. 15 Sgr. monatlich, ist nur als eine, die Erleichterung der Auflösung der Halbinvaliden- und Veteranen-Sektionen bezweckende Begünstigung anzusehen, deren Gewährung mit dem 1. Juli d. J. — d. h. mit dem Auflösungs-Termine — bestimmt aufhört.

B. Reorganisation der Invaliden-Kompagnien.

1) Allh. Kab.-O. v. 27. März 1851.

Nachdem nunmehr die Stärke der noch vorhandenen Provinzial-Invaliden-Kompagnien bis auf überhaupt 700 Köpfe vermindert worden ist, will Ich auf Ihren Vortrag eine neue Formation dieser Kompagnien genehmigen und bestimme zu dem Ende Folgendes:

1. Es sollen künftig bestehen:
eine Garde-Invaliden-Kompagnie zu Potsdam und sechs Provinzial-Invaliden-Kompagnien, nämlich:
eine für Ost- und Westpreußen zu Preuß. Holland,**)
eine für Pommern und Posen zu Schneidemühl,
eine für Brandenburg . . . zu Prenzlau,
eine für Sachsen . . . . . zu Eisleben,
eine für Schlesien . . . . zu Neumarkt,***)
eine für Westph. u. d. Rheinpr. zu Siegburg.

2. Die Garde-Invaliden-Kompagnie und die Provinzial-Invaliden-Kompagnien für Ost- und Westpreußen, für Brandenburg und Sachsen erhalten den Etat von 1 Kompagnie-Chef, 1 Premier-Lieutenant, 1 Sekonde-Lieutenant, 1 dienstthuenden und 3 überzähligen Feldwebeln, 38 Unteroffizieren und 38 Gemeinen oder 80 Köpfen; die Invaliden-Kompagnien für Pommern und Posen, für Schlesien, für Westphalen und die Rheinprovinz aber den Etat von 1 Kompagnie-Chef, 1 Premier-Lieutenant, 2 Sekonde-Lieutenants, 1 Unterarzt, 2 dienstthuenden und 4 überzähligen Feldwebeln, 47 Unteroffizieren und 47 Gemeinen oder 100 Köpfen.

3. Eine Ueberschreitung des Etats dieser Kompagnien ist nicht zulässig. Die Garde-Invaliden-Kompagnie erhält so lange keinen Zu-

*) Die Anerkennung der Ganz-Invaliden des Garde-Korps ist an das Gen.-Kommando des Garde-Korps übergegangen. Allerh. Verordn. vom 29. Jan. 1852.

**) Seit dem 1. April 1852 in Löwenberg.

***) Seit dem 1. Juli 1853 in Drengfurth.

wachs, bis sie durch Abgang auf die Etatsstärke von 80 Köpfen vermindert sein wird.

4. Die Invaliden-Kompagnien sind dazu bestimmt, von den zur Pension 1. Klasse berechtigten, die Erblindeten, Amputirten, durch Wunden und unmittelbare Dienstbeschädigung zum Krüppel gewordenen und erweislich einer solchen Versorgung dringend bedürftigen Invaliden aufzunehmen.*)

5. Feldwebel, denen bei ihrer Pensionirung der Charakter als Offizier verliehen wurde, dürfen bei den Invaliden-Kompagnien nicht angestellt werden.

6. Beförderungen finden in diesen Versorgungs-Instituten weder unter den Offizieren noch unter den Mannschaften statt.

7. Die Formation der Invaliden-Kompagnien beginnt mit dem 1. Juli dieses Jahres.

8. Die Kompagnie-Chefs erhalten ein Gehalt v. 600 Thlrn. jährl.
die Premier-Lieutenants von . . . . . . 360 „
die Sekonde-Lieutenants von . . . . . 300 „

9. Das bisher in den Inv.-Kompagnien etatsmäßig gewesene Gehalt der Mannschaften vom Feldwebel abwärts, wird ohne Unterschied der Charge um 1 Thlr. monatlich erhöht.**)

10. Der Austritt steht den Mannschaften der Inv.-Kompagnien zu jeder Zeit frei. Die Ausscheidenden erhalten die Pension 1. Klasse ihrer Charge. Auf den Rücktritt haben die einmal Ausgeschiedenen keinen Anspruch.

11. Diejenigen Offiziere der aufzulösenden Inv.-Kompagnien, welche sich zur Wiederanstellung bei den neu zu formirenden Inv.-Kompagnien eignen, werden dazu verwendet.

12. Die nicht zur Anstellung gelangenden Offiziere sind mit einer Pension im Betrage ihres Gehalts, des Servises und der Burschenzulage zu entlassen.

13. Die Aerzte werden entweder bei den neu zu formirenden Inv.-Kompagnien angestellt, oder insofern sie hierzu oder auch zu anderweitiger Verwendung nicht mehr geeignet sind, mit Beibehalt ihres bisherigen Gehalts und des Servises verabschiedet.

14. Die zur Zeit der Publikation dieser Ordre in den Invaliden-

*) Vergl. Ges. v. 4. Jan. 1851 §. 16. (Bd. III. S. 291.)

**) Erl. des Mil.-Oek.-Dep. v. 22. Sept. 1851. (Mil.-W.-Bl. S. 190).
Dem K. Gen.-Kommando sendet das unterzeichnete Departement die mit dem gefälligen Schreiben v. 29. v. M. vorgelegte Anfrage des Kommandos der 11. Division mit der Erwiderung ergebenst zurück, daß die Sergeanten, ingleichem die Vice-Feldwebel, welche von den Truppentheilen zu den Prov.-Inv.-Kompagnien übertreten, bei diesen — nach dem Etat derselben — nur das Unteroffizier-Traktament nach dem Satze von 4 Thlr. 25 Sgr. monatlich, erhalten können.
Das im Etat für die gedachten Kompagnien für drei überzählige Feldwebel pro Kompagnie ausgeworfene höhere Gehalt von 25 Thlr. 5 Sgr. monatlich, ist ausschließlich nur für die von den Truppentheilen übertretenden wirklichen Feldwebel bestimmt.

Kompagnien befindlichen Mannschaften vom Feldwebel abwärts haben die Wahl:

a) ob sie mit allen Kompetenzen nach den bisherigen Sätzen, als Traktament, Servis, Brod= und Schulgeld, Blinden= und Krüppelzulage, Entschädigung für kleine und große Montirungsstücke und für Lazareth=Krankenpflege, als Pension entlassen werden wollen, oder

b) ob sie es vorziehen, in eine der neu zu formirenden Inv.=Kompagnien einzutreten, oder endlich

c) ob sie, Falls sie ohne Frau und Kind sind, in ein Invalidenhaus aufgenommen zu werden wünschen.

2) R. des Kr.=Min. v. 5. April 1851, betr. die Ausführung der Allh. Kab.-O. v. 27. März 1851.

Vorstehende Allh. Kab.=O. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und Behufs deren Ausführung Folgendes bestimmt:

1. Das Ressort=Verhältniß der Garde=Inv.=Kompagnie bleibt unverändert.

2. Die neuen Provinzial=Inv.=Kompagnien werden und zwar:
die für Ost= und Westpreußen dem direkten Befehl der 2. Division,
= = Pommern und Posen = = = = 4. =
= = Brandenburg = = = = 6. =
= = Sachsen = = = = 7. =
= = Schlesien = = = = 11. = und
= = Westphalen u. d. Rhein = = = = 15. =
untergeordnet. *)

1. *) Die Allh. Kab.-O. v. 19. Aug. 1852 durch Cirk.-R. der Allg. Kr.-Dep. v. 24. Aug. 1852 (Nr. 604—604/8. 52. M.=W.=Bl. S. 169.) publizirt, bestimmt in Verfolg der neuen Brigade=Eintheilung der Infanterie folgende Unterordnung:

Beim Garde=Korps die Garde=Inv.=Kompagnie der 1. Garde=Infanterie=Brigade;
beim I. Armee=Korps die Inv.=Kompagnie für Ost= und Westpreußen dem direkten Befehl der 2. Division:
beim II. Armee=Korps die Inv.=Kompagnie für Pommern und Posen dem direkten Befehl der 4. Division, das Invalidenhaus zu Stolpe der 8. Infanterie=Brigade resp. der 4. Division;
beim III. Armee=Korps die Inv.=Kompagnie für Brandenburg dem direkten Befehle der 6. Division;
beim IV. Armee=Korps die Inv=Kompagnie für Sachsen dem direkten Befehl der 7. Division;
beim VI. Armee=Korps die Inv.=Kompagnie für Schlesien dem direkten Befehl der 11. Division;
bei VIII. Armee=Korps die Inv.=Kompagnie für Westphalen und die Rheinprovinz dem direkten Befehle der 15. Devision.

2. Durch Verlegung der Prov.=Inv.=Kompagnie für Schlesien von Neumarkt nach Löwenberg ist dieselbe aus dem Verbande der 11. Division geschieden und in den Verband der 9. Division getreten. R. d. Allg. Kr.=Dep. v. 3 Febr. 1853. (Nr. 670/1. 53. M.=W.=Bl. S. 36.)

3. Durch Verlegung der Prov.=Inv.=Kompagnie für Ost= und Westpreußen von Preuß. Holland nach Drengfurth ist dieselbe zum Verbande der 1. Division übergetreten. Allh. Kab.=O. v. 6. Mai 1853, Cirk.=R. des Kr.=Min. v. 24. Mai 1853. (M.=W.=Bl. S. 105.)

3. Die Besetzung der Offizierstellen erfolgt nach der erdienten Charge. Bloße Charakter-Verleihungen kommen dabei nicht in Betracht.

4. Offiziere, deren Pension das Gehalt der Stellen dieser Kompagnien erreicht oder übersteigt, dürfen bei denselben nicht angestellt werden.

5. Civilkleider zu tragen ist den Offizieren der Inv.-Kompagnien strenge untersagt, ausgenommen bei solchen Gelegenheiten, bei denen es den Offizieren des stehenden Heeres allgemein nachgelassen ist.

6. Die bei den neuen Inv.-Kompagnien anzustellenden Offiziere haben, Falls sie später aus dieser lebenslänglichen Versorgung scheiden wollen, nur Anspruch auf die vor dem Eintritt in der Kompagnie erdiente Pension.

7. Urlaub auf unbestimmte Zeit wird den Mannschaften der Inv.-Kompagnien nicht ertheilt.

8. Der §. 9. der Allh. Kab.-O. v. 27. v. M. kann bei der Garde-Inv.-Kompagnie erst dann zur Ausführung kommen, wenn dem §. 3. Genüge geschehen, d. h. die Stärke der Kompagnie auf 80 Köpfe herabgesetzt sein wird.

Bis zum Eintritt dieses Zeitpunkts werden den Mannschaften, Falls sie ihre Entlassung nachsuchen, die im §. 14. bezeichneten Kompetenzen als Pension angewiesen. Vom Tage des Genusses des durch §. 9. bewilligten höheren Gehaltes ab, ist für die, ihre Entlassung nachsuchenden Invaliden der §. 10. der Allh. Kab.-O. v. 27. März c. maßgebend. (Nr. 129. 9—4. 51. K. M.)

3) R. des Kr.-Min. v. 6. April 1851, betr. die Ansprüche der Mannschaften der ehemaligen Invaliden-Compagnien. (M.-W.-Bl. S. 88.)

Die Mannschaften der bisherigen Inv.-Kompagnien sind besonders darauf aufmerksam zu machen, daß sie nur dann auf alle bisher bezogenen Kompetenzen, nämlich: Traktament, Servis, Brod- und Schulgeld, Blinden- und Krüppelzulage, Entschädigung für kleine und große Montirungsstücke, so wie für Lazareth-Krankenpflege, als Pension zu rechnen haben, wenn sie nicht in die neuen Kompagnien übertreten. Wünschen sie diesen Uebertritt nach freiwilliger Entschließung dennoch, sind sie namentlich zum Genuß der Gehaltszulage von 1 Thlr. monatlich gelangt und melden sich erst dann, wenn dies geschehen ist, zu Entlassung, so findet auch hier der §. 10. der Allh. Kab.-O. v. 27. v. M. Anwendung, d. h. sie erhalten die Pension 1. Klasse, mithin, nach Maßgabe der Charge 8 Thlr., 6 Thlr., 5 Thlr. oder 3 Thlr. 15 Sgr. Pension monatlich. (Nr. 181—3. 51.)

4) Allerh. Erl. v. 12. Juni 1851 — wonach die Verleihung der Aussicht auf Anstellung als Sekonde-Lieutenant bei Inv.-Instituten an Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister aufhört, und die Verleihung des Offizier-Charakters an Invaliden dieser Chargen beschränkt wird. (M.-W.-Bl. S. 121.)

Ich finde Mich zu der Bestimmung veranlaßt, daß die Aussicht

auf Anstellung als Sekonde-Lieutenant bei Inv.-Instituten an Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister für die Zukunft nicht weiter verliehen werden soll, nachdem schon durch die Ordre v. 27. März d. J. bestimmt worden ist, daß Feldwebel 2c., denen bei der Pensionirung der Charakter als Offizier verliehen wurde, bei den Inv.-Kompagnien nicht angestellt werden sollen. Auch darf die Verleihung des Offizier-Charakters an Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister künftig nur dann bei Mir nachgesucht werden, wenn der Vorzuschlagende seiner Führung und Bildung nach sich für die Offiziercharge qualifizirt und auch die Mittel besitzt, um standesmäßig eben zu können. Das Kr.-Min. hat hiernach das weiter Erforderiche zu veranlassen.

5) R. d. Kr.-Min. v. 19. Juni 1851. (M.-W.-Bl. S. 121.)

Die vorgedachte Allh. Kab.-O. wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß bei derselben die Bestimmungen des §. 26. der Allh. Kab.-O. v. 28. April 1849 und der unterzeichneten Abtheilung v. 16. Dez. 1840 maßgebend sind.

(No. 88/6. 51.)

6) Allerh. Kab.-O. v. 3. Juli 1851 — betr. die Abzeichen für die neu gebildeten Inv.-Komp. (M.-W.-Bl. S. 146.)*)

In Verfolg Meiner O. v. 27. März d. J. bestimme Ich hierdurch, daß den danach zu bildenden sechs Prov.-Inv.-Kompagnien, da diese sich auf acht Armee-Korps vertheilen, sämmtlich gleiche — ponceaurothe — Schulter-Klappen zu geben und die Kompagnieen nur durch Nummern 1 bis 6 dergestalt zu unterscheiden sind, daß

die für	Ost- und Westpreußen	No. 1.
= =	Pommern und Posen	No. 2.
= =	Brandenburg	No. 3.
= =	Sachsen	No. 4.
= =	Schlesien	No. 5.
= =	Westphalen u. d. Rheinprov.	No. 6.

erhält. Das Kr.-Min. hat demnach das Nöthige bekannt zu machen und weiter anzuordnen.

7) Erl. d. Mil.-Oek.-Dep. v. 22. Sept. 1851 — betr. die Gehälter der Mil.-Inv. (M.-W.-Bl. S. 190.)

Dem K. Gen.-Kommando sendet das unterzeichnete Departement die mit dem gefälligen Schreiben v. 29. v. M. vorgelegte Anfrage des Kommandos der 11. Division, mit der Erwiderung ergebenst zurück, daß die Sergeanten, ingleichen die Vice-Feldwebel, welche von den Truppentheilen zu den Prov.-Inv.-Kompagnien übertreten, bei diesen — nach dem Etat derselben — nur das Unteroffizier-Traktement nach dem Satze von 4 Thlr. 25 Sgr. monatlich, erhalten können.

Das im Etat für die gedachten Kompagnien für drei überzählige

*) Publizirt durch Cirk.-R. des Mil.-Oek.-Dep. v. 8. Juli 1851.

Feldwebel pro Kompagnie ausgeworfene höhere Gehalt von 25 Thlr. 5 Sgr. monatlich, ist ausschließlich nur für die von den Truppentheilen übertretenden wirklichen Feldwebel bestimmt. (No. 11/9. 51.)

8) Allh. Kab.-O. v. 6. Mai 1858 — betr. die Gewährung der Blinden und Krüppel-Zulagen an die Gemeinen der Invaliden-Compagnieen und Invalidenhäuser.

Ich genehmige, daß der erste Absatz des §. 168. des Regl. über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden durch folgende von jetzt ab anzuwendende Bestimmung ersetzt werde:

„Die Gemeinen der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien, welche durch Erblindung, durch Verlust, Lähmung oder Steifheit der Gliedmaßen, durch Wunden, Alter oder Krankheit in einen Zustand gerathen sind, der den unausgesetzten Beistand anderer Personen nothwendig macht, erhalten eine Zulage von 15 Sgr. monatlich, die ihnen mit der Löhnung und nach den für diese festgesetzten Zahlungs-Grundsätzen gewährt wird."

Das Kr.-Min. hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. Mai 1858.

Im Allh. Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(gez.) Prinz von Preußen.

(gegengez.) Graf von Waldersee.

An das Kr.-Min.

Vorstehende Allerh. Kab.-O. wird behufs Anwendung v. 1. Juni d. J. ab, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Für jeden neu hinzutretenden Zulage-Empfänger bleibt seitens des betr. Truppentheils oder Instituts die Berechtigung zum Empfange durch gehörige ärztliche Bescheinigung zu justifiziren; wonächst die Anweisung seitens der Korps-Intendanturen durch die monatlichen Geld-Verpflegungs-Berechnungen zu erfolgen hat.

Berlin, den 19. Mai 1858.

Kr.-Min. Mil.-Oek.-Depart.

C. Versorgung der in Invaliden-Instituten befindlichen Inhaber eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen.

Allh. Kab.-O. v. 17. April 1856 und Cirk.-R. d. Kr.-Min. v. 18. Mai 1856 — betr. die Gewährung der Gehalts- und Servis-Kompetenz eines Unteroffiziers an die in den Invaliden-Instituten befindlichen Inhaber des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen. (M.-W.-Bl. S. 91.)

Die nachstehende Allh. Kab.-O.:

„Ich bestimme, daß den gegenwärtig in den Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnien befindlichen Inhaber des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen von jetzt ab die Gehalts-

und Servis-Kompetenz eines Unteroffiziers gewährt werde. Auch ist den später hinzukommenden Inv. der gedachten Kategorie dasselbe Benefiz zu gewähren, so weit der Unteroffizier-Etat der sämmtlichen Inv.-Institute zusammen, durch Vakanzen die Mittel dazu darbietet. Das K. Min. hat hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Potsdam, den 17. April 1856.

Friedrich Wilhelm."

sowie der diesseitige Erlaß vom heutigen Tage:

Dem K. Gen.-Kommando übersendet die unterzeichnete Abth. in der abschriftlichen Anlage die Allh. Kab.-O. v. 17. v. M., mittelst welcher des Königs Maj. zu bestimmen geruht haben, daß den gegenwärtig in den Inv.-Häusern und Inv.-Kompagnien befindlichen Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen von jetzt ab die Gehalts- und Servis-Kompetenz eines Unteroffiziers gewährt, auch den später hinzukommenden Invaliden der gedachten Kategorie dasselbe Benefiz zu Theil werde, so weit der Unteroffizier-Etat der sämmtlichen Invaliden-Institute zusammen durch Vakanzen die Mittel dazu darbietet.

Zur Ausführung dieses Allh. Erl. wird hiermit Nachstehendes bestimmt:

1. Die Invaliden-Häuser und Invaliden-Kompagnien sind anzuweisen, den gegenwärtig bei ihnen befindlichen Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen vom 1. Mai d. J. ab die Gehalts- und Servis-Kompetenz eines Unteroffiziers zu zahlen und in den monatlichen Geldverpflegungs- und Servis-Liquidationen zu verausgaben.

2. Die Vakanzen, welche zu Folge Uebertritts jener Inhaber des eisernen Kreuzes in die etatsmäßige Verpflegung der Unteroffiziere entstehen, können wieder besetzt werden.

3. Diejenigen Individuen, welche nach Vorstehendem in den Genuß der Unteroffizier-Kompetenzen getreten, werden künftig auf den hierher einzureichenden Ab- und Zugangs-Nachweisungen in der Rubrik der Unteroffiziere mit diesen gemeinschaftlich aufgeführt, in einer Bemerkung aber ist anzugeben, wie viel Gemeine mit dem eisernen Kreuz sich darunter befinden.

Berlin, den 17. Mai 1856.

Kr.-Min. Abth. f. d. Inv.-Wesen.

II. Versorgung der Militair-Invaliden vom Ober-Feuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister abwärts.

A. Versorgung der Invaliden.

Ges. v. 4. Juni 1851,*) betr. die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts. (G.-S. S. 404.)

s. Bd. III. S. 291.

*) Irrthümlich Bd. III. S. 291., als Ges. v. 1854 bezeichnet; ist zu berichtigen.

B. Verfahren bei Anerkennung der Invalidität.

Allh. Erl. v. 29. Jan. 1852, betr. das fernere Verfahren bei Anerkennung der invaliden Militairs aller Waffen vom Feldwebel, Wachtmeister abwärts zu den gesetzlichen Invaliden-Benefizien und die Anweisung der Pension. (Min.-Bl. S. 75.)

Zur Vermeidung einer Anhäufung von Detail-Geschäften im Kr.-Min., will Ich auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmigen, daß die von der Abtheilung für das Invaliden-Wesen bisher besorgte Anerkennung der invaliden Militairs aller Waffen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, zu den gesetzlichen Invaliden-Benefizien, nämlich: zu den Invaliden-Kompagnien, zur Civil-Versorgung, zur Invaliden-Pension, sowie zu deren Erhöhung für die bereits pensionirten, in heimathlichem Verhältniß lebenden Invaliden, unter der Ober-Aufsicht des Kr.-Min., auf die Gen.-Kommandos, und die Anweisung dieser Pensionen auf die Militair-Intendanturen, v. 1. April c. ab, übergehen, wogegen die Anerkennung zur Forst-Versorgung gleichzeitig der Inspektion der Jäger und Schützen übertragen werden kann. Diejenigen Fälle, welche nach der motivirten Ansicht der Behörden zu einer Ausnahme von der strengen Regel sich eignen, oder wo Umstände eine besondere Berücksichtigung erheischen, sind jedoch der höheren Entscheidung des Kr.-Min. vorzubehalten. Indem Ich dem Kr.-Min. die zur Ausführung erforderlichen Anordnungen überlasse, geschieht dies in der zuversichtlichen Erwartung, daß die genannten Behörden streng nach den gesetzlichen Bestimmungen und den ertheilten Instr. verfahren, und das Interesse der Invaliden, sowie das der Staatskasse gewissenhaft zu vertreten streben werden.

Hierzu:

1) Instr. d. Kr.-Min. v. 29. März 1852 zur Ausführung des Allh. Erl. v. 29. Jan. 1852.

Anerkennung.

Einleitung.

Die Invaliden-Benefizien.

§. 1. Die Benefizien, zu welchen Invaliden bei nachgewiesenen Ansprüchen anerkannt werden, sind:

1) Die Aufnahme in die Invalidenhäuser zu Berlin nnd Stolpe.
2) Die Aufnahme in die Invaliden-Kompagnien.
3) Der Eintritt in die kombinirten Reserve-Bataillone.
4) Die Anerkennung zur Pension.
5) Die Verleihung resp. des Civil- und Forst-Versorgungs-Scheins.

Von wem die Anerkennung erfolgt.

§. 2. Die Aufnahme in die Invalidenhäuser und die Entlassung aus denselben bleibt der Abtheilung für das Invalidenwesen vorbehalten.

Der Eintritt in die kombinirten Reserve-Bataillone wird wie bisher von den K. General-Kommandos und Inspektionen verfügt.

Die Anerkennung zu den Invaliden-Kompagnien, zur Pension, zum Civil-Versorgungs-Schein, erfolgt v. 1. April c. ab, durch die 9 General-Kommandos; in Absicht des Forst-Versorgungs-Scheins von der Inspektion der Jäger und Schützen.

Alle zur ausnahmsweisen Berücksichtigung geeigneten Fälle sind auch künftig der Abtheilung für das Invalidenwesen vorzulegen.

Cirk.-R. d. Kr.-Min. v. 13 April 1853. (M.-W.-Bl. S. 84.)

Auf den Grund der vorliegenden gutachtlichen Aeußeruugen der K. General-Kommandos und der K. General-Inspektionen wird von dem Kr.-Min. unter Modifizirung des §. 2. der Instr. v. 29. März 1852 hierdurch festgesetzt:

daß von jetzt ab die Anerkennung der Halb-Invaliden aus den Artillerie-Regimentern und Pionier-Abtheilungen zur Einstellung in ein kombinirtes Reserve-Bataillon nicht mehr von den K. General-Inspektionen, sondern von den betr. K. General-Kommandos auszusprechen ist.

Erzielung eines übereinstimmenden Verfahrens bei den anerkennenden Behörden.

§. 3. Damit nun in Zukunft überall die Anerkennungen auf gleiche Weise erfolgen, werden zur Richtschnur nachstehende Punkte mitgetheilt, welche neben den für das Inv.-Wesen geltenden Ges. und Verordn., zu deren Erläuterung, resp. Ergänzung dienen sollen.

Abschnitt I.

Soldaten, welche unmittelbar aus dem aktiven Dienst als Invalide entlassen werden.

1. Invalide überhaupt.

Anerkennung als Invalide.

§. 4. Diejenigen Soldaten, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen Ansprüche auf Inv.-Benefizien erworben haben, werden als Inv. anerkannt. Diese Anerkennung erfolgt bei jungen Inv., welche kurze Zeit gedient haben und wonach dem ärztlichen Urtheil Besserung zu erwarten steht, nur auf Frist, um bei eintretender Besserung oder Wiederherstellung die bewilligte Pens. entweder verringern oder einziehen zu können.

Tritt die von dem Arzte in Aussicht gestellte Besserung nicht ein, so verbleibt der Inv. im Genusse der bisher bezogenen Pens. Wenn derselbe dagegen in der Heimath in höherem Grade invalide geworden sein sollte, als er es zur Zeit der Anerkennung war, so kann ihm nur dann eine Pens.-Erhöhung zu Theil werden, wenn er dieselbe nach Abschn. II. §. 21. des Ges. v. 4. Juni 1851 zu begründen vermag.

Temporäre Inv., welche bei Ablauf des Termins, für welchen sie anerkannt waren, wieder als felddienstfähig erachtet werden, später aber von Neuem invalide werden, sind gleichfalls nach Abschn. II. vorgenannten Ges. zu beurtheilen.

2. Halbinvaliden.

Ges. v. 4. Juni 1851.

§. 5. Die Grundsätze für die Anerkennung der Halbinvaliden finden sich in den §§. 3. u. 4. des Ges. v. 4. Juni 1851.

Abfindung mit dem Civil-Versorgungsschein.

§. 6. Halbinvaliden, welche mit dem Civil-Versorgungsschein abgefunden worden sind, haben gegen Rückgabe des Scheins kein Anrecht auf Inv.-Pens. Dagegen können Halbinv., wenn sie es wünschen, gegen Sistirung der Pens. auch nach ihrer Entlassung in die Heimath mit dem Civil-Versorgungsschein, insofern sie bei ihrem Ausscheiden einen Anspruch darauf hätten begründen können, nachträglich noch abgefunden werden.

Halbinvaliden, welche von den Garnison-Truppen auf unbestimmte Zeit Zeit beurlaubt sind.

§. 7. Wenn sich bei den kombinirten Reserve-Bataillonen noch Halbinv. befinden sollten, welche auf unbestimmte Zeit beurlaubt sind, demnächst in der Heimath Ganzinv. werden, und als solche zur Anerkennung gelangen, so findet auf sie die Allh. Kab.-O. v. 4. Mai 1838 §. 9. Anwendung, wonach sie mit der Inv.-Pens. 4. Klasse event. dem Civil-Versorgungsschein abzufinden sind.

Ein Mehreres kann ihnen nur in dem Falle gewährt werden, wenn sie dem Abschn. II. des Ges. v. 4. Juni 1851 zu entsprechen vermögen.

3. Ganzinvaliden.

Ges. v. 4. Juni 1851.

§. 8. Die Grundsätze für die Anerkennung der Ganzinv. befinden sich in den §§. 1 bis 16. des Ges. v. 4. Juni 1851.

Aufnahme in die Invalidenhäuser.

§. 9. Anträge zur Aufnahme in die Inv.-Häuser können von sämmtlichen 9 Gen.-Kommandos an die Abtheilung für das Inv.-Wesen gelangen, Entlassungsgesuche dagegen nur durch die Gen.-Kommandos, resp. der Garde und 2. Armee-Korps, zu deren Ressort die beiden Anstalten gehören.

Die Invaliden-Kompagnien.

§. 10. Bei der Anerkennung zu den Inv.-Kompagnien, resp. beim Austritt aus denselben ist die Allh. Kab.-O. v. 27. März 1851,*) sowie der §. 16. des Ges. v. 4. Juni 1851 maßgebend.

Ressort-Verhältnisse der Invaliden-Kompagnien.**)

§. 11. Die Garde-Inv.-Kompagnie ressortirt von dem Gen.-Kommando des Garde-Korps. Die 1. Inv.-Kompagnie zu Preuß.-Holland***) von dem des 1. Armee-Korps.

*) s. oben sub I. B. 2.

**) In Betreff der Ressort-Verhältnisse der betr. Division vergl. Allh. Kab.-O. v. 19. Aug. 1852, v. 6. Mai 1853 u. Resk. d. Kr.-Min. v. 3. Febr. 1853, s. Anmerk. S. 215.

***) Nach Drengfurth verlegt. Allh. Kab.-O. v. 6. Mai 1853.

Die 2. Inv.-Kompagnie zu Schneidemühl von dem des 2. Armee-Korps; ½ ihrer etatsmäßigen Stärke wird durch Inv. der 10. Division besetzt.

Die 3. Inv.-Kompagnie zu Prenzlow ressortirt von dem Gen.-Kommando des 3. Armee-Korps.

Die 4. Inv.-Kompagnie zu Eisleben von dem des 4. Armee-Korps.

Die 5. Inv.-Kompagnie zu Neumarkt *) von dem des 6. Armee-Korps; ⅓ ihrer etatsmäßigen Stärke wird durch Inv. der 9. Division besetzt.

Die 6. Inv.-Kompagnie zu Siegburg ressortirt von dem Gen.-Kommando des 8. Armee-Korps; das 7. und 8. Armee-Korps haben ein gleiches Versorgungs-Anrecht auf diese Kompagnie. Die Gen.-Kommandos des 5. und 7. Armee-Korps erkennen nach Maßgabe der ihnen zugehörigen Seelenzahl in den Kompagnien zu Schneidemühl, Neumarkt und Siegburg zur Aufnahme in dieselben an nnd überweisen die betr. Individuen an diejenigen Gen.-Kommandos, von denen die resp. Kompagnien ressortiren.

Verhältniß der Garde-Invaliden-Kompagnie.

§. 12. Ueber die gegenwärtigen und künftigen Verhältnisse der Garde-Inv.-Kompagnie enthält die Allh. Kab.-O. v. 27. März 1851 **) und die dazu gehörige Kr.-Min.-Verf. v. 5. April desselben Jahres die nöthigen Bestimmungen.

Heimathliche Invaliden haben kein Recht zur Einstellung in die Invaliden-Kompagnien.

§. 13. Heimathliche Invaliden können nur ausnahmsweise, folglich nicht ohne Genehmigung für das Inv.-Wesen in die Inv.-Kompagnien eingestellt werden.

Abschnitt II.

Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung ganz invalide werden, so wie heimathliche Invaliden im Allgemeinen.

1) Invaliden, welche durch veränderte Organisation in heimathliche Verhältnisse gelangt sind.

Auflösung der Garnison-Kompagnien.

§. 14. Die Allh. Kab.-O. v. 4. Mai 1838 verfügt die Auflösung der Garnison-Kompagnien und stellt die Grundsätze fest, nach welchen die Versorgung der in heimathliche Verhältnisse tretenden Inv. dieser Kompagnien regulirt worden ist. Es wird zu derselben bemerkt, daß denjenigen Inv., welche damals als Halb-Invalide ausschieden, der Civil-Versorgungs-Schein nur gegen Sistirung der persönlichen Zulagen nachträglich bewilligt werden kann.

Auflösung der Halb-Invaliden- und Veteranen-Sektionen.

§. 15. Die Allh. Kab.-O. v. 28. April 1849 handelt von den

*) Nach Löwenberg in Schlesien verlegt. Reſk. d. Kr.-Min. v. 3. Febr. 1853.
**) s. oben sub I. B. 2.

Inv.=Versorgungs=Ansprüchen der bei Auflösung der Halb=Invaliden= und Veteranen=Sektionen in heimathliche Verhältnisse getretenen Invaliden. Nach §. 2. der Ordre ist denjenigen Halb=Invaliden=Mannschaften, welche 12 Jahre gedient haben, und um nachträgliche Verleihung des Civil=Versorgungs=Scheins bitten sollten, derselbe nur gegen Sistirung der persönlichen Zulage zu bewilligen.

Auflösung der Leib= und Armee=Gendarmen.

§. 16. Die Allh. Kab.=O. v. 20. Juni und 19. Sept. 1850 enthalten die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Leib= und Armee=Gendarmen aufgelöst und das Nähere über die Versorgungs=Ansprüche ihrer Inv. festgesetzt worden ist. Mit den darin ausgeworfenen Kompetenzen sind die betr. Armee=Gendarmen abgefunden.

Auflösung der Invaliden=Kompagnien.

§. 17. Die Allh Kab.=O. v. 19. März 1834, 27. März 1849 und 27. März 1851 schließen die Bestimmungen in sich, auf Grund welcher die Auflösung der damaligen Inv.=Kompagnien erfolgte, unter Feststellung der den Mannschaften zu bewilligenden Inv.=Benefizien. Mit diesen Benefizien sind die betr. Inv. abgefunden worden.

2) Invaliden, welche nicht durch veränderte Organisationen in die Heimath gelangt sind, daher nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt werden müssen.

Abschnitt II. des Gesetzes v. 4. Juni 1851.

§. 18. Soldaten, welche nach ihrer Entlassung ganz invalide werden, oder welche als Inv. aus dem aktiven Dienst getreten, in heimathlichen Verhältnissen einem höheren Invaliditäts=Grade anheim fallen und Ansprüche auf Inv.=Benefizien, resp. deren Erhöhung geltend machen, sind nach dem Abschnitte II. des Ges. v. 4. Juni 1851 zu beurtheilen.

Anrecht auf Pension in Folge der aufgehobenen Verzichtleistungen.

§. 19. Nach Aufhebung der Verzichtleistung auf Inv.=Wohlthaten für die Kombattanten der Feldzüge von 1806—15 können, abgesehen von vorerwähntem Ges. v. 4. Juni 1851, Ansprüche zur Berücksichtigung gelangen, insofern den Bestimmungen der Allh. Kab.=O. v. 14. März 1811 entsprochen wird, d. h.:

a) wenn die Ganz=Invalidität in Folge des Dienstes entstanden ist und
   Feldwebel 2c. wenigstens 8 Jahre,
   Gemeine wenigstens 12 Jahre
   gedient haben,

b) wenn die Ganz=Invalidität, obschon sie nicht in Folge des Dienstes entstanden ist, jedoch nicht zum Vorwurf gereicht und
   Feldwebel 2c. 18 Jahre,
   Gemeine 24 Jahre
   gedient haben,
   solche Individuen übrigens ihre Entlassung als Ganz=Inv. und

die Erfüllung vorstehender Bedingungen durch Dienstpapiere nachzuweisen im Stande sind.

Halb-Invalide in Bezug auf die aufgehobene Verzichtleistung.

§. 20. Die Entlassung als Halb-Inv. begründet nach der Allh. Kab.-O. v. 14. März 1811 kein Anrecht auf Inv.-Pensionen.

Pensions-Erhöhung.

§. 21. Zur Pens.-Erhöhung gelangen heimathliche Inv. nach Maßgabe der Allh. Kab.-O. v. 21. Okt. 1848 und des Ges. vom 4. Juni 1851.

Die ausnahmsweise Bewilligung einer Pension giebt kein Recht auf Pensions-Erhöhung.

§. 22. Es können solche Inv. zur Pens.-Erhöhung nicht gelangen, welchen eine Pens. ausnahmsweise zugestanden worden ist.

Militair-Invaliden, welchen Pensionen aus Civilfonds gewährt werden, können event. zu einem Pensions-Zuschuß gelangen.

§. 23. Wenn Militair-Inv. die verdiente Pens. aus Civilfonds gezahlt erhalten und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu einer höheren Mil.-Pens. gelangen könnten, so darf denselben ein Pens.-Zuschuß zu der Civil-Pens. bis zu demjenigen Betrage gewährt werden, welchen die erhöhte Militair-Pens. erreichen würde.

Der Genuß des Ehrensoldes schließt von der Anerkennung auf Grund der Allh. Kab.-O. v. 21. Okt. 1848 aus.

§. 24. Die Pens.-Erhöhung auf Grund der Allh. Kab.-O. v. 21. Okt. 1848, welche Hülfsbedürftigkeit zur Bedingung macht, darf den Inhabern des eisernen Kreuzes nur dann zugestanden werden, wenn sie sich nicht im Genuß des Ehrensoldes befinden.

Die Pensions-Sätze der Allh. Kab.-O. v. 21. Oktbr. 1848.

§. 25. Da die vorerwähnte Allh. Kab.-O. nur drei Pensionssätze resp. von 4. Thlr. für die Feldwebel, 3 Thlr. für die Unteroffiziere und 2 Thlr. für die Gemeinen festgesetzt hat, so kann auf Grund derselben statt dieser Sätze niemals die Pension der dritten Klasse, wie sie in dem Ges. v. 4. Juni 1851 festgestellt worden, zuerkannt werden.

Pensions-Erhöhung auf Grund des Ges. v. 4. Juni 1851.

§. 26. Der Pensionssatz der 3. Klasse kommt dagegen zur Anwendung, wenn eine Pensions-Erhöhung auf Grund des II. Abschn. des Ges. v. 4. Juni 1851 eintreten darf.

Gewährung der Zulage für die Erblindeten und Verstümmelten.

§. 27. Die Gewährung der Zulage für Erblindete und Verstümmelte ist an solche heimathliche Invaliden statthaft, welche nach der Allh. Kab.-O. v. 28. April 1849 §. 29.*) noch zur Pens. der 2. Kl.

*) Allh. Kab.-O. v. 28. April 1849.
§. 29. Ganzinvaliden, welche in Folge während des aktiven Dienstes er-

hatten anerkannt werden können, und welche im Uebrigen die desfalls im §. 13.*) gestellten Bedingungen erfüllen. Diese Bewilligung an heimathliche Inv. ist zu keiner andern als der Pens. der 3. Kl. als Zulage statthaft.

Nachträgliche Verleihung des Civil-Versorgungs-Scheins an heimathliche Ganz-Invaliden.

§. 28. Soldaten, welche bei ihrem Ausscheiden als Ganz = Inv. Anspruch auf den Civil = Versorgungs = Schein besitzen, ohne denselben geltend zu machen, können diesen Schein auch noch nachträglich erhalten, in so fern sie sich stets gut geführt haben.

3. Ehemalige Soldaten fremdherrlicher Truppen.

Traktatenmäßig übernommene Invaliden.

§. 29. Den im Lande befindlichen Inv. fremdherrlicher Truppen steht nur dann ein Recht auf diesseitige Versorgung zu, wenn sie damit bei Erwerbung von Provinzen traktatenmäßig übernommen worden sind.

Invalide fremdherrlicher Truppen, welche nicht traktatenmäßig übernommen worden sind.

§. 30. Den im Lande befindlichen verwundeten Inval. fremder Truppen, sowie den K. Unterthanen, welche während der letzten Feldzüge im Heere der hohen Verbündeten gedient haben und für die gemeinschaftliche Sache Invalide geworden sind, kann nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen und angenommenen Grundsätze, sowie der persönlichen Verhältnisse solcher Individuen, mit Inv.=Wohlthaten zu Hülfe gekommen werden.

Die Entscheidung über solche Fälle ressortirt auch fernerhin von der Abth. für das Inv.=Wesen.

Abschnitt III.

Spezielle Bestimmungen, den Civil = Versorgungs = Schein betreffend.

Erwerbung des Civil=Versorgungs=Scheins.

§. 31. Der Civil = Versorgungs = Schein kann nur bei guter Füh=

littener kontagiöser Augenkrankheit völlig erblindet, oder in Folge von Wunden oder unmittelbarer Dienstbeschädigung amputirt und zum Krüppel geworden sind, erhalten die Invaliden=Pension 2. Kl.

*) ibid.

§. 13. Die Inv.=Pens. 3. Klasse erhalten Ganzinvaliden, wenn sie
a) in einem der §. 11.*) zu Litt. a bis einschließlich d gedachten Fälle oder
b) nach 12 jähriger Dienstzeit,
theilweise erwerbsunfähig werden, und — in so fern es auf die Dienstzeit ankommt — die erdiente Charge 4 Jahr im Etat bekleidet haben.

*) §. 11. a) durch Verwundung vor dem Feinde,
b) bei dem Besitz eines im Kriege erworbenen Mil.=Ehrenzeichens, oder
c) durch Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung einer dienstlichen Verrichtung, oder
d) in Folge während des aktiven Dienstes überstandener, kontagiöser Augen=Krankheit. (M.=W.=Bl. S. 102.)

rung erworben und sein Besitz nur durch Fortdauer derselben gesichert werden.

Einziehung des Civil-Versorgungs-Scheins.

§. 32. Solchen Invaliden, die ihre Entlassung im Civildienst selbst verschuldet haben, soll der Civil-Versorgungs-Schein abgenommen und an das Kr.-Min. übersandt werden (Allh. Kab.-O. vom 17. März 1829.) In Folge der Allh. Kab.-O. v. 29. Januar c. treten die Gen.-Kommandos in die Stelle des Kr.-Min. und liegt es ihnen ob, darauf zu halten, daß die Civil-Versorgungs-Scheine zur Aufbewahrung, resp. zur Kassirung eingesandt werden.

Gewährung des bedingten Civil-Versorgungs-Scheins.

§. 33. Es kann jedoch solchen Individuen, die das Recht auf den Civil-Versorgungs-Schein durch ein Vergehen verwirkt haben, welches keinen Mangel an ehrliebender Gesinnung verräth, nach erwiesener vollständiger Beseitigung der Folgen desselben, ein nur für eine bestimmte Stelle gültiger Civil-Versorgungsschein für den Fall ertheilt werden, daß eine von dem Sachverhältniß vollständig unterrichtete Civil-Behörde sich zu ihrer Anstellung aus freiem Willen bereit erklärt oder selbst darauf anträgt. Das vorerwähnte Verfahren findet nicht allein auf Invalide Anwendung, welche bereits zum Civil-Versorgungs-Schein anerkannt waren, sondern auch auf die aus den Truppen unmittelbar Ausscheidenden, insofern sie ihrer Qualifikation nach dahin gehören, zur Verleihung des unbedingten Scheins aber, mangelhafter Führung wegen, nicht gelangen dürfen.

Temporair-Invalide erhalten nicht den Civil-Versorgungs-Schein.

§. 34. Temporair-Invaliden darf der Civil-Versorgungs-Schein nicht verliehen werden. Erst bei definitiver Feststellung ihrer Ansprüche können sie zu demselben gelangen, insofern ihnen überhaupt ein Anrecht darauf zusteht.

Formulare zum Civil-Versorgungs-Schein.

§. 35. Zu den Civil-Versorgungsscheinen werden zwei Formulare benutzt.

Das Schema A. ist für diejenigen Inv. bestimmt, welche ohne Pens. ausscheiden, das Schema B. für solche, welche neben dem Civil-Versorgungs-Schein auch in den Genuß einer Pension treten, weshalb derselbe mit einer Anweisung hinsichtlich der Zahlungs-Einstellung der Inv.-Pens. versehen worden ist.

Die bedingten Civil-Versorgungsscheine müssen einen Vermerk erhalten, woraus ersichtlich ist, zu welcher Anstellung der Schein ausschließlich Berechtigung verleiht; beispielsweise: „Nur zur Anstellung im Bereich des K. Appellations-Gerichts zu N. gültig.“ Die Ausfertigung von Duplikaten für angeblich verlorene Civil-Versorgungs-Scheine ist an die Bedingung des Nachweises der guten Führung bis zur Gegenwart zu knüpfen. Es wird zweckmäßig sein, den Angaben der Bittsteller über die Art des Verlustes möglichst auf den Grund zu gehen.

Die Civil-Versorgungs-Scheine werden durch die Unterschrift der kommandirenden Generale vollzogen.

Nachrichtlich wird hierbei bemerkt, daß von Seiten der Abth. für das Inv.-Wesen über die ausgegebenen Civil-Versorgungs-Scheine namentliche Listen, behufs der Kontrolle geführt worden sind.

Abschnitt IV.

Allgemeine Bestimmungen.

Feststellung der Dienstzeit.

§. 36. Die für Offiziere in Bezug auf Feststellung der Dienstzeit und Doppelrechnung der Feldzüge gegebenen Bestimmungen finden auch auf die Mannschaften Anwendung.

Allgemeines Kriegs-Departement, kompetente Behörde.

§. 37. In zweifelhaften Fällen entscheidet darüber das Allgem. Kr.-Dep., von dem diese Feststellung ressortirt.

Doppelrechnung der Kriegsjahre bei Militair-Beamten.

§. 38. In Bezug auf die Doppelrechnung der Kriegsjahre für Beamte bestimmt die Allerh. Kab.-O. v. 26. Mai 1826, daß sie in dem Falle stattfinden darf, wenn dieselben durch genügende Atteste nachzuweisen vermögen, daß ihre Dienste sie dauernd der Lebensgefahr ausgesetzt haben.

Zeit, während welcher Kurschmiede auf Thierarzneischulen waren.

§. 39. Die Zeit, welche Kurschmiede auf der Thierarzneischule zugebracht haben, wird denselben als Dienstzeit nicht angerechnet.

Dienstzeit der einjährigen Freiwilligen.

§. 40. Bei der Anerkennung der Inv.-Benefizien kann den einjährigen Freiwilligen der geleistete Militairdienst nur nach seiner wirklichen Dauer angerechnet werden.

Dienstzeit in der Charge mit Bezug auf Dienst-Beschädigung.

§. 41. Bei Invalidität in Folge einer Dienst-Beschädigung darf nur dann von der Dienstzeit in der Charge abgesehen werden, wenn die Dienst-Beschädigung nach der Beförderung zur höheren Charge erlitten worden ist. Wenn dagegen die Dienst-Beschädigung der Beförderung voranging und die neuerworbene Charge nicht mindestens ein Jahr lang im Etat bekleidet worden ist, so kann solchen Invaliden nur die Kompetenz der niederen Charge gewährt werden. (Allh. Kab.-O. v. 30. Jan. 1834.)

Begriff der Dienst-Beschädigung.

§. 42. Der Begriff der Dienst-Beschädigung findet sich in der Allerh. Kab.-O. v. 14. März 1811 erläutert. Nach derselben gehören dazu:

Beschädigungen, z. B. durch das Auffliegen von Munition, Verbrennen beim Geschütze, Zerspringen eines Gewehrlaufes, Ver-

wundung bei den Uebungen, Sturz mit dem Pferde, Herabfallen von den Festungswerken bei nächtlichen Patrouillen u. dgl. mehr.

Hieraus ist ersichtlich, daß nur solche Beschädigungen als Dienst-Beschädigungen angesehen werden dürfen, welche durch die Eigenthümlichkeit des Militairdienstes herbeigeführt und erlitten werden. Durch Witterungseinflüsse veranlaßte Erkrankung und Invalidität, welche das Individuum bei physischer Anlage auch in andern als den militairischen Verhältnissen betroffen haben würde, kann hiernach niemals als durch eine Dienstbeschädigung herbeigeführt erachtet werden.

Selbst verschuldeter Eintritt der Invalidität.

§. 43. Dienst-Beschädigungen, welche Folge grober Fahrlässigkeit sind, sowie Invalidität überhaupt, wenn sie dem Betreffenden zum Vorwurf gereicht, verleiht kein Anrecht auf Gewährung von Inv.-Benefizien.

Die Gewährung von Invaliden-Benefizien ist unabhängig vom Vermögen.

§. 44. Diese Gewährung ist unabhängig von den Vermögens-Verhältnissen der Inv., ausschließlich jedoch der Anträge auf Grund der Allerh. Kab.-O. v. 21. Okt. 1848, welche die Bewilligung der erhöhten Pension an die Hülfsbedürftigkeit knüpft.

Ausnahmsweise Bewilligungen von Pensionen geschehen nur unter dem Nachweis der Dürftigkeit.

§. 45. Auch ausnahmsweise Bewilligungen von Inv.-Benefizien dürfen nur dann erfolgen, wenn die Hülfsbedürftigkeit des betr. Individuums feststeht, und können bei der Abtheilung für das Inv.-Wesen nur unter Beifügung der desfallsigen Atteste in Antrag gebracht werden.

Nachzahlungen von Pensionen.

§. 46. Nachzahlungen von Pens. sind unstatthaft.

Pensions-Anerkennungen für Invalide, welche im Auslande leben.

§. 47. Pens.-Zahlungen nach dem Auslande sind nicht statthaft, folglich die Anerkennung von dort lebenden Inv. nutzlos.

In wie weit davon in Bezug auf das Königreich Hannover abgewichen werden darf, darüber ist in den einzelnen vorkommenden Fällen die Entscheidung des Kr.-Min. einzuholen.

Pensions-Zahlungen durch die detachirten Militair-Kassen zu Mainz und Luxemburg.

§. 48. Pens.-Zahlungen in den Bundes-Festungen Mainz und Luxemburg dürfen, so lange dort Preuß. Truppen stehen, stattfinden, jedoch nur dann, wenn die resp. Mil.-Gouverneurs ihr Einverständniß mit der betr. Zahlung ausgesprochen haben.

Abschnitt V.

Formelle Bestimmungen in Bezug auf das Anerkennungs-Geschäft und Listen-Wesen.

Geschäfts-Verbindung zwischen Anerkennungs- und Anweisungs-Behörde.

§. 49. In der genauesten Verbindung mit der Anerkennung zu Pens. steht die Anweisung derselben zur Zahlung durch die K. Intendanturen. Damit diese sich in der Lage befinden, dies rechtzeitig thun zu können, müssen sie von den K. Gen.-Kommandos sofort nach erfolgter Feststellung die Inv.-Eingaben und die Anerkennungs-Verfügung erhalten. Ueber die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse und Data wird auf die Instr. für die Intendanturen hingewiesen.

Niemals darf der Fall eintreten, daß der Inv. bei einer Kasse sich zur Pens.-Erhebung meldet, ohne daß diese Kasse zur Zahlung bereits autorisirt wäre.

Bisherige Geschäfts-Führung in der Abtheilung für Invaliden-Wesen.

§. 50. Die langjährige Praxis bei der Abtheilung für das Inv.-Wesen hat es als zweckmäßig herausgestellt, die Anerkennungs-Entscheidungen mit den Inv.-Listen vor der Reinschrift und vor der Expedition an die Truppen den Referenten für die Zahlungs-Anweisung mitzutheilen.

Die Entlassungs-Scheine als Legitimation zur Pensions-Erhebung.

§. 51. Da künftig keine Assignationen behufs der Pens.-Erhebung ausgestellt werden, so hat sich der Inv. durch Vorzeigung seines Entlassungs-Scheines bei derjenigen Kasse zu legitimiren, wo er die Pension zu erheben wünscht. Die Entlassungs-Scheine müssen ersichtlich machen, bis zu welchem Tage der Soldat sich in der Verpflegung des Truppentheils befunden hat, welches der Betrag der zuerkannten Pens. ist und von wann ab die Erhebnng derselben beginnt.

Die heimathlichen Inv., welche sich durch Entlassungs-Scheine nicht zu legitimiren vermögen, werden zu diesem Endzweck die brieflichen Benachrichtigungen der Landwehr-Bataillone, in denen ein Auszug aus der durch das K. Gen.-Kommando verfügten Anerkennung enthalten sein muß, vorzuzeigen haben.

Anzeigen der Truppentheile, wenn der terminus a quo der Pensions-Zahlung nicht festgehalten werden kann.

§. 52. Wenn unerwartete Umstände: Krankheit ꝛc. Veranlassung geben, daß ausscheidende Mil.-Inv. noch über den terminus a quo der Pens.-Zahlung hinaus in der Mil.-Lazareth-Verpflegung bleiben, so wird die unterm 19. Nov. 1849 von der Abth. für das Inv.-Wesen angeordnete derfallsige Anzeige der Truppentheile künftig an diejenige K. Reg. zu richten sein, in deren Bezirk die zahlende Kasse liegt. Nur wenn die Anweisung der Pens. in Berlin auf die Mil.-

Pens.-Kasse erfolgt, ist jene Anzeige vorläufig und zwar noch bis zum 1. Jan. 1853 an die Abth. für das Inv.-Wesen zu machen. — Von diesem Termine ab aber, da alsdann die Anweisung und Kontrolle auch über die Zahlungen in Berlin auf die Reg. in Potsdam übergeht, werden die in Rede stehenden Mittheilungen an diese K. Reg. zu richten sein.

Bezeichnung bestimmter Kategorien der Anerkennung.

§. 53. Die Anerkennung auf Grund der Allh. Kab.-O v. 21. Okt. 1848 und der §§. 13. und 15. des Ges. v. 4. Jun. 1851 muß behufs der Kontrole durch die K. Ober-Rechn.-Kammer mit römischen rothen Nummern und zwar wie folgt bezeichnet werden:

Mit I.

Bei der Pens.-Erhebung auf Grund der Allh. Kab.-O. v. 21. Okt. 1848.

Mit II.

Bei Pens.-Bewilligungen mit Einschluß der im §. 13. des Ges. vom 4. Juni 1851 aufgeführten Zulagen für Inv., wenn sie verstümmelt oder ganz erblindet sind.

Mit III.

Bei Pens.-Bewilligungen auf Grund des §. 15. des genannten Ges. für Feldwebel 2c. nach 30, 40 resp. 50jähriger Dienstzeit.

Jeder Inv., welcher einer der vorstehend aufgeführten Kategorien angehört, empfängt in der Anerkennungs-Ausfertigung die betr. römische Zahl als Bezeichnung.

Für andere Kategorien als die genannten sind besondere Bezeichnungen nicht erforderlich.

Abschnitt VI.

Ressort-Verhältnisse in Folge der Allh. Kab.-O. v. 29. Januar 1852.

Kontrolle der Invaliden-Listen ihrer Waffe durch die Königl. General-Inspektionen.

§. 54. Wenn schon die Anerkennung nach Maaßgabe der Allh. Kab.-O. v. 29. Jan. d. J. nur auf die 9 Gen.-Kommandos übergeht, so bleibt es doch den Gen.-Inspektionen der Artillerie und des Ingenieur-Korps und der Festungen, sowie der Inspektion der Jäger und Schützen unbenommen, die Inv.-Listen der ihnen untergebenen Truppentheile vor Einreichung an die K. Gen.-Kommandos einer Kontrolle zu unterwerfen, oder durch die Inspektionen eine solche auszuüben, event. sie auch durch letztere Behörde dem K. Gen.-Kommando zugehen zu lassen.

Kontrolle des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens.

§. 55. Die Ausübung derselben Kontrolle steht auch dem Chef des Mil.-Medizinal-Wesens hinsichtlich der Inv.-Eingaben für die Assistenz- und Unter-Aerzte zu.

Anerkennung der Land-Gensdarmen zum Civil-Versorgungs-Schein.

§. 56. Es ressortirt ferner von den K. Gen.-Kommandos die Anerkennung der Land-Gensdarmen zum Civil-Versorgungs-Schein. Diese erhalten denselben, wenn sie eine fünfjährige ununterbrochene tadellose Dienstzeit in der Gensdarmerie zurückgelegt haben. (Allh. Kab.-O. v. 26. Nov. 1812.)

Die desfallsigen Eingaben der Gensdarmerie, welche nun an die korrespondirenden Gen.-Kommandos gerichtet werden sollen, erfolgen alljährlich im Januar.

Land-Gensdarmen, welche vor abgeleisteter fünfjähriger Dienstzeit in der Gensdarmerie invalide werden, sind in Bezug auf die Gewährung des Civil-Versorgungs-Scheins nach den allgemeinen Bestimmungen des Ges. v. 4. Juni 1851 zu beurtheilen.

Pensionirung der Land-Gensdarmen.

§. 57. Die Anerkennung der Land-Gensdarmen zur Pens. ressortirt dagegen nicht von den Mil.-Behörden, sondern in Folge der Allh. Kab.-O. v. 22. Sept. 1848 von dem K. Min. d. Inn.

Anerkennung der Königlichen Ordonnanzen und der Mannschaften der Garde-Unteroffizier-Kompagnie.

§. 58. Die Anerkennung der K. Ordonnanzen und der Mannschaften der Garde-Unteroffizier-Kompagnie zu Inv.-Benefizien erfolgt v. 1. April c. ab durch das Gen.-Kommando des Garde-Korps.

Beurtheilung ihrer Ansprüche.

§. 59. Die Mannschaften der Garde-Unteroffizier-Kompagnie und derjenigen K. Ordonnanzen, welche früher der Leib-Gensdarmerie angehört haben, werden nach den Bestimmungen der Allh. Kab.-O. v. 18. Juni 1831 pensionirt, diejenigen Individuen aber, welche dem Leib-Gensdarmerie-Korps nicht angehört haben, sondern erst nach dem Erl. der Allh. Kab.-O, v. 20. Juni 1850 zum K. Ordonnanz-Dienst kommandirt worden sind, können beim Eintritt ihrer Invalidität nur nach dem Ges. v. 4. Juni 1851 beurtheilt werden.

Anerkennung der Invaliden aus der Militair-Administration.

§. 60. Die Anerkennung der im Mil.-Administrations-Dienst angestellten oder beschäftigten Inv. erfolgt nach wie vor durch die Abth. für das Inv.-Wesen.

Vorschläge zur ausnahmsweisen Berücksichtigung.

§. 61. Diejenigen Invaliditäts-Fälle, welche nach der motivirten Ansicht der Behörden sich zu einer Ausnahme von der strengen Regel eignen, oder wo Umstände eine besondere Berücksichtigung erheischen und dem Allh. Befehl zu Folge der Entscheidung des Kr.-Min. vorbehalten sind, können der Abth. für das Inv.-Wesen zu jeder Zeit vorgelegt werden.

2) Cirk.-R. des Fin.-Min. v. 20. Mai 1852, betr. die Behandlung der Pensionen der Militair-Invaliden vom Feldwebel, Wachtmeister abwärts. (Min.-Bl. S. 210.)

Zufolge der Allh. O. v. 29. Jan. d. J. ist seit dem 1. April d. J. die Anerkennung der invaliden Militairs aller Waffen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts zu den gesetzlichen Benefizien unter Ober-Aufsicht des K. Kr.-Min. auf die Gen.-Kommandos resp. auf die Inspektion der Jäger und Schützen, und die Anweisung der Pens. auf die Mil.-Intendanturen übergegangen. Demgemäß hat das K. Kr.-Min. die abschriftlich anliegende Cirk.-Verf. v. 29. März d. J. (Anl. a.) an sämmtliche Reg. erlassen, wonach dieselben angewiesen worden sind, den Civil-Versorgungs-Schein derjenigen Invaliden, welche ihre Entlassung selbst verschuldet haben, von dem gedachten Termine ab nicht mehr an das K. Kr.-Min., sondern an dasjenige Gen.-Kommando zu übersenden, von welchem der Civil-Versorgungs-Schein ausgestellt worden, solche Scheine aber, welche von Seiten des K. Kr.-Min. unterzeichnet sind, demjenigen Gen.-Kommando zugehen zu lassen, in dessen Bezirk das betr. Individuum wohnt.

Hiernach wird die K. Provinzial-Steuer-Direktion auf den Antrag des K. Kr.-Min. unter Bezugnahme auf die Allh. Kab.-O. v. 17. März 1829 (G.-S. 42.) veranlaßt, die Anträge wegen Wiedergewährung der Inv.-Pens. derjenigen Militair-Invaliden, welche aus Civil-Verhältnissen entlassen werden, oder aus denselben freiwillig ausscheiden, und bestimmungsmäßig auf den Militair-Pensions-Fonds zurücktreten, fortan an die betr. Reg., hinsichtlich der in Berlin wohnenden Militair-Invaliden aber die Anträge bis ult. Dezember d. J. an die Abth. des Kr.-Min. für das Inv.-Wesen, vom 1. Januar 1853 dagegen an die Reg. zu Potsdam zu richten.

a.

Des Königs Majestät haben mittelst Allh. Kab.-O. v. 29. Jan. 1852 zu genehmigen geruht, daß die Anerkennung der invaliden Militairs aller Waffen vom Feldwebel und Wachtmeister incl. abwärts zu den gesetzlichen Invaliden-Benefizien unter der Ober-Aufsicht des Kr.-Min. auf die K. Gen.-Kommandos, und die Anweisung der Pensionen auf die K. Militair-Intendanturen v. 1. April ab übergehe.

Indem wir die K. Reg. hiervon benachrichtigen, theilen wir derselben zugleich die Instruktion*) zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung ergebenst mit, welche für die Intendanturen, behufs der diesfälligen Geschäftsführung entworfen worden ist. Dabei bemerken wir im Einzelnen noch Folgendes:

1) Vom 1. April c. ab werden der K. Reg. die Inv.-Pensions-Zugangs-Nachweisungen von den Mil.-Intendanturen in den bisherigen Terminen zugehen.

*) s. unten sub 3.

2) Die bisher für jeden einzelnen Pensions-Empfänger zum Zweck der Legitimation ausgefertigten, bei der ersten Hebung der Pension an die zu zahlende Kasse abgelieferten Assignationen, fallen v. 1. April 1852 ab fort. Dagegen werden die Pens.-Empfänger sich gegen die zahlende Kasse über ihre Identität durch Vorzeigung ihres Mil.-Entlassungs-Scheines — aus welchem die persönlichen Verhältnisse des Invaliden, der Betrag der ihm bewilligten Pension und der Terminus ad quem der Mil.- resp. Lazareth-Verpflegung ersichtlich sein wird — auszuweisen haben.

3) Bei dem ersten Pensions-Empfange ist dem Invaliden durch die zahlende Kasse bekannt zu machen, daß er die Pension allmonatlich, in der Regel in Person erheben müsse, auch verpflichtet sei, wenn er ein Einkommen aus Staats- oder andern öffentlichen Fonds beziehe, sei es an Gehalt, Diäten oder Tagelohn, nicht nur der zahlenden Kasse zu weiterer Berichterstattung an die K. Reg. Anzeige zu machen, sondern auch sein Pensions-Quittungs-Buch an diejenige Behörde abzuliefern, von welcher er angestellt ist, oder beschäftigt wird.

4) Das Geschäft der Transferirungen der Pensionen beim Umzuge der Invaliden aus einem Reg.-Bezirk in den andern, ingleichen die Wiederanweisung der Pensionen beim Rücktritt eines im Civil-Dienst angestellt gewesenen Invaliden auf den Militair-Pensionsfonds, haben fortan die K. Reg. unter eigener Verantwortlichkeit selbstständig zu besorgen. Für Berlin bleibt das qu. Anweisungs- und Transferirungs-Geschäft noch bis zum 1. Jan. 1853 der unterzeichneten Abtheilung, von da geht dasselbe auf die K. Reg. zu Potsdam über.

5) In Betreff der Invaliden, welche nach erfolgter Anerkennung zur Invaliden-Pension etwa noch über den Terminus a quo der Pensions-Bewilligung hinaus in der Militair- resp. Lazareth-Verpflegung verbleiben, werden die Truppen- sowie die Lazareth-Komm. den K. Reg. zur Kontrol-Notiz Anzeige machen, von welchem Monat ab, der Invalide zum Bezug der ihm zuerkannten Pension berechtigt ist.

6) Alle vom 1. April 1852 ab zum Etat zu bringenden neuen Pensionen sind nicht mehr nach den verschiedenen Titeln und Unterabtheilungen der Invaliden-Pens.-Rechnung zu klassifiziren, sondern ohne Ausnahme beim Titel 3. der Rechnung und im Kataster Lit. C. nachzuweisen.

7) Bei Pensions-Erhöhungen oder Verkürzungen findet dagegen eine Uebertragung des Invaliden mit seiner Pension nach dem Titel 3. der Rechnung und nach dem Kataster Lit. C. nicht statt, vielmehr sind die Individuen in derartigen Fällen unter dem bisherigen Rechnungstitel und in dem Kataster an der Stelle fortzuführen, wo sie zur Zeit der Erhöhung oder Verkürzung der Pension verzeichnet sind.

8) Die K. Intendanturen haben bei Pensions-Erhöhungen oder Verkürzungen auf den Grund der Invaliden-Liste in den Zugangs-

Nachweisungen die Litera, das Folium und die Nummer, unter welcher der Invalide mit seiner bisherigen Pension im Kataster aufgeführt steht, anzugeben.

9) Bei den vom 1. April c. ab neu anerkannten Invaliden hat die K. Reg. in den Zugangs-Nachweisungen (Rubrik 9.) die Litera, das Folium und die Nummer ihres Katasters auszufüllen, indem die diesseitigen Kataster bei dem veränderten Geschäftsgange nicht fortgeführt werden.

10) Zur Anfertigung der Bedarfs-Anschläge, behufs der Etat-Aufstellung sind mit den Quartal- und Final-Abschlüssen der Hauptkasse über die für die Rechnung des Mil.-Pens.-Fonds geleisteten Zahlungen, summarische Nachweisungen über den Abgang und Zuwachs bei den Inv.-Pens. vierteljährlich einzureichen.

11) Die bisherigen monatlichen Nachweisungen über den Abgang durch Tod, Versorgung in Civilstellen ꝛc. fallen vom 1. Januar 1853 ab fort; dagegen hat die K. Reg. von dem gedachten Monate ab, summarische Nachweisungen einzusenden, aus denen ersichtlich ist:

a) die Zahl der Invaliden, welche mit ihren Invaliden-Pensionen durch Tod, Versorgung, Transferirung in Abgang kommen, und
b) die Zahl der Invaliden, welche mit ihren Pensionen aus Dienst-Verhältnissen, oder durch Transferirungen ꝛc. von derselben auf den Mil.-Pens.-Fonds übernommen worden sind.

12) Der Eingang dieser Nachweisungen, welche den Zu- und Abgang für das ganze Kalenderjahr umfassen müssen, wird im Laufe des Monats März jeden Jahres gewärtigt.

13) Die Inv.-Pens.-Rechnungen sind nach der Abnahme Seitens der K. Reg. vom Jahre 1851 ab, nebst den darauf sich beziehenden Notaten-Beantwortungen, bis zu den desfalls festgestellten Terminen unmittelbar an die K. Ob.-Rechnungs-Kammer zu befördern.

14) Die nach dem Cirk-Erl. v. 10. Nov. 1829 bei dem Abgange eines Invaliden den Rechnungs-Belägen beizufügenden Atteste des Kassen-Kurators der betr. Spezial-Kasse, „bis zu welchem Monate die Invaliden-Pension gezahlt und allmonatlich abgehoben worden ist," sind in Betreff derjenigen Mil.-Inv., für welche Assignationen nicht mehr ausgefertigt werden, auf der Rückseite der aus dem Quittungsbuche zu entnehmenden, zum Rechnungs-Belage zu verwendenden bescheinigten Zahlungs-Designation auszustellen.

Berlin, 29. März 1852.

Kr.-Min. Abth. für das Inv.-Wesen.

3) Instr. des Kr.-Min. v. 29. März 1852 für die K. Militair-Intendanturen, betr. die Anweisung der Pensionen der Mil.-Inv. vom Feldwebel und Wachtmeister incl. abwärts.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allh. Kab.-O. v. 29. Jan. 1852 zu genehmigen geruht haben, daß die Anerkennung der invaliden Militairs aller Waffen vom Feldwebel und Wachtmeister incl. abwärts zu den gesetzlichen Inv.-Benefizien, unter der Oberaufsicht

des Kr.-Min., auf die K. Gen.-Kommandos, und die Anweisung der Pens. auf die K. Militair-Intendanturen v. 1. April 1852 ab übergehe, wird in Betreff der Ausführung des qu. Anweisungsgeschäfts Folgendes bestimmt:

§. 1. Die Anweisung der Pens. zur Zahlung erfolgt auf den Grund der von den K. General-Kommandos nach den gesetzlichen Bestimmungen festgestellten Inv.-Listen der Truppen durch die K. Reg., in deren Bezirk der Inv. sich aufhält.

§. 2. Ueber die zur Pens. anerkannten Militair-Inv. führen die K. Reg., jede für ihren Bezirk, namentliche Grundverzeichnisse (Kataster), welche in Uebereinstimmung mit den Titeln der von den betr. Kassen abzulegenden Inv.-Pens.-Rechnungen in 5 Abtheilungen zerfallen, und zwar wie folgt:

a) Aeltere Kataster,
ad Tit. I. der Rechnung, enthaltend die Invaliden, welche bis zum Jahre 1824 incl. pensionirt worden sind.

b) Kataster Litt. A.
ad Tit. II. der Rechnung. Invaliden, welche vom Jahre 1825 ab pensionirt sind, einschließlich derjenigen, früher im Kataster Litt. B. als Wartegeld-Empfänger besonders geführten. Vom Jahre 1831 ab werden in dem Kataster A. die Invaliden, welche vor dem 1. Januar 1816 und

c) in dem Kataster Litt. C. — Tit. III. der Rechnung, die Invaliden, welche nach dem 1. Jan. 1816 in den Militairdienst getreten, nachgewiesen.

Ferner:

d) Kataster Litt. D. a.
ad Tit. IV. a. der Rechnung — enthaltend Inv., welche bei Auflösung der Garnison-Kompagnien und hiernächst als Halbinv. pensionirt und vor dem 1. Jan. 1816 und

e) Kataster Litt. D. b.
ad Tit. IV. b. der Rechnung. Inv., welche bei Auflösung der Garnison-Kompagnien und hiernächst als Halbinv. pensionirt und erst nach dem 1. Jan. 1816 in den Militairdienst getreten sind.

Die beiliegende Nachweisung A. ergiebt die spezielle Bezeichnung der Kataster nach den Reg.-Departements.

§. 3. Alle vom 1. April 1852 ab zuerkannten neuen Pens. sind nicht mehr nach den verschiedenen Tit. der Rechnung zu klassifiziren, sondern ohne Ausnahme beim Tit. III. der Rechnung und im Kataster Litt. C. nachzuweisen.

§. 4. Aus den von den K. Gen.-Kommandos festgestellten Inv.-Listen haben die Intendanturen die zur Inv.-Pens. anerkannten Inv. mit ihren Kompetenzen in ein namentliches Verzeichniß (Zugangs-Nachweisung) — nach dem anliegenden Schema B. — aufzunehmen, welches mit den Anerkennungen vom 12. eines jeden Monats abschließen und bis zum 20. desselben Monats den betr. Reg. Behufs der Anweisung der Pens. zu übersenden ist.

§. 5. Ueber diejenigen Inv., welche in Berlin, in dem Fürstenthum Neuenburg und in den Hohenzollernschen Landen domiziliren, sind besondere Nachweisungen nach dem beiliegenden Schema C. zu fertigen.

§. 6. Bei Anfertigung der Zugangs-Nachweisungen ist Folgendes zu beobachten:

a) Bei den Bewilligungen auf eine vorübergehende Zeit ist der Termin. ad quem der Pensions-Zahlung ad marg. der Nachweisung anzugeben.

b) Bei Pensions-Erhöhungen ist der Betrag der bisherigen Pension und der Monat, bis zu welchem solche zu zahlen ist, zu vermerken.

c) Ist ein Invalide ausweislich der Invaliden-Liste bereits im Civildienst angestellt oder beschäftigt, so ist in der Nachweisung das Dienstverhältniß, der Tag des Dienstantritts und die Höhe des Diensteinkommens anzugeben. Ferner bleibt

d) ad marg. der Nachweisung, sofern ein Invalide bereits aus Civil-Fonds Pension bezieht, oder aus K. Chatulle einen Pensions-Zuschuß empfängt, zu vermerken, in welchem Betrage die diesfälligen Zahlungen geleistet werden.

e) Bei Invaliden, welche ihre Pension nach dem Fürstenthum Neuenburg, oder nach den Hohenzollernschen Landen zu beziehen wünschen, ist dies, wie auch der Aufenthaltsort des Invaliden ad marg. der Nachweisung anzugeben.

f) Bei Pensions-Erhöhungen haben die Intendanturen auf den Grund der Invaliden-Liste in der Zugangs-Nachweisung die Litera, das Folium und die Nummer des Katasters, in welchem der Invalide mit seiner bisherigen Pension aufgeführt steht, zu vermerken.

g) Bei den zu Pensionen neu anerkannten Inv. werden dagegen die Reg. in der Nachweisung angeben, unter welcher Nr. ꝛc. der Inv. im Kataster aufgeführt worden.

h) Die Anerkennungen auf den Grund der Allh. Kab.-O. v. 21. Okt. 1848, so wie der §§. 13. u. 15. des Ges. v. 4. Juni 1851 müssen Behufs der Kontrolle durch die K. Ober.-Rechn.-Kammer mit römischen rothen Nummern und zwar wie folgt, bezeichnet werden.

Mit Nr. I.

bei Pensions-Erhöhungen auf den Grund der Allh. Kab.-O. v. 21. Okt. 1848,

mit Nr. II.

bei Pensions-Bewilligungen mit Einschluß der im §. 13. des Ges. v. 4. Juni 1851 aufgeführten Zulagen für Inv., wenn sie verstümmelt oder ganz erblindet sind; und

mit Nr. III.

bei Pensions-Bewilligungen auf den Grund des §. 15. des Ges. v. 4. Juni 1851 für Feldwebel ꝛc. nach 30, 40, resp. 50jähriger Dienstzeit.

Jeder Inv., welcher einer der vorstehend gedachten Kategorien angehört, erthält in der Zahlungs=Nachweisung die betr. römische Nummer als Bezeichnung.

In welcher Art und an welcher Stelle der Nachweisung diese Bemerkungen 2c. zu machen sind, ist in dem qu. Schema näher angegeben.

§. 7. Bei Aufnahme von Pensions=Empfängern in Inv.=Kompagnien nicht minder bei Bewilligung des Civil=Versorgungs=Scheins an Stelle der Inv.=Pens. oder eines Theils derselben, haben die Intendanturen der betr. Reg., unter Angabe der Litera, des Folii und der Nummer des Katasters, in welchem der Inv. aufgeführt steht, anzuzeigen, von welchem Monate ab die Inv.=Pens. ganz oder theilweise einzustellen ist.

§. 8. Die Uebertragung der Pensionen beim Umzuge der Inv. aus einem Reg.=Departement in den anderen, erfolgt unmittelbar von den Reg.

§. 9. Das Verfahren hinsichtlich der Belassung oder Einziehung resp. Wiedergewährung der Inv.=Pens. bleibt unverändert fortbestehen. Es wird somit das Kontroll=Geschäft in dieser Beziehung nach wie vor nach Maßgabe des Staatsministerial=Beschlusses v. 30. Mai 1844 von den K. Reg. verwaltet.*)

§. 10. Was die in Berlin, in dem Fürstenthum Neuenburg und in den Hohenzollernschen Landen wohnenden Inv. betrifft, so verbleibt die Anweisung der Pensionen, sowie die Kontrolle derselben vorläufig noch bis zum 1. Jan. 1853 bei der Abth. für das Inv.=Wesen. Die Intendanturen haben daher die im §. 5. u. §. 7. bezeichneten Eingaben für das laufende Jahr an die gedachte Abth. zu machen. Vom 1. Jan. 1853 ab gehen die desfallsigen Geschäfte auf die K. Reg. zu Potsdam über.

§. 11. Zu statistischen Zwecken haben die Intendanturen über die im Laufe des Kalender=Jahres stattgefundenen Bewilligungen an Inv.=Benefizien, eine summarische Uebersicht im Monat März jeden Jahres an die Abtheilung für das Invaliden=Wesen einzureichen.

*) s. Wartegeld, Wartegeldempfänger Bd. VIII.

A. Nachweisung

über die Bezeichnung der bisher unter der Benennnung „Kataster" geführten Grund-Verzeichnisse von den Invaliden und deren Pensionen.

Nr.	Regierungen.	Aelterer Kataster.	Kataster. Lit. A.	Kataster. Lit. B.	Kataster. Lit. C.	Kataster. Lit. D.
1	Königsberg i. Pr.	XI. A.	I.	I.	I.	I.
2	Gumbinnen	XI. B.	II.	II.	II.	II.
3	Marienwerder	IX. A.	III.	III.	III.	III.
4	Danzig	IX. B.	IV.	IV.	IV.	IV.
5	Stettin	VIII. A.	V.	V.	V.	V.
6	Coeslin	VIII. B.	VI.	VI.	VI.	VI.
7	Stralsund	VIII. C.	VII.	VII.	VII.	VII.
8	Berlin	I.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
9	Potsdam	II.	IX.	IX.	IX.	IX.
10	Frankfurt a. O.	III.	X.	X.	X.	X.
11	Magdeburg	IV.	XI.	XI.	XI.	XI.
12	Merseburg	V.	XII.	XII.	XII.	XII.
13	Erfurt	VI.	XIII.	XIII.	XIII.	XIII.
14	Posen	X. A.	XIV.	XIV.	XIV.	XIV.
15	Bromberg	X. B.	XV.	XV.	XV.	XV.
16	Breslau	VII. A.	XVI.	XVI.	XVI.	XVI.
17	Liegnitz	VII. B.	XVII.	XVII.	XVII.	XVII.
18	Oppeln	VII. C.	XVIII.	XVIII.	XVIII.	XVIII.
19	Münster	XII. A.	XIX.	XIX.	XIX.	XIX.
20	Minden	XII. B.	XX.	XX.	XX.	XX.
21	Arnsberg	XII. C.	XXI.	XXI.	XXI.	XXI.
22	Düsseldorf	XIV. A.	XXII.	XXII.	XXII.	XXII.
23	Coeln	XIV. C.	XXIII.	XXIII.	XXIII.	XXIII.
24	Coblenz	XIII. A.	XXIV.	XXIV.	XXIV.	XXIV.
25	Aachen	XIII. B.	XXV.	XXV.	XXV.	XXV.
26	Trier	XIII. C.	XXVI.	XXVI.	XXVI.	XXVI.

B. Nach

derjenigen Militair-Invaliden, welchen in dem Zeitraume vom 12.
welche ihren Wohnsitz im Bezirk der Königl.

1 Nr.	2 Charge.	3 Namen.	4 Truppentheil.	5 Datum der Anerkennung zur Invaliden-Pension.
				1. Neue Anerkennungen.
1	Füsilier	Klein, Conrad	24. Infant.-Regim.	16. Apr. 1852
2	Unteroffizier	Mentzel, Johann	5. kom. Reserve-Bat.	18. " "
3	Gefreiter	Stiemke, Johanu	20. Infant.-Regim.	25. " "
4	Gemeiner	Durgel, Friedrich	3. Ulanen-Regiment	26. " "
5	Trompeter	Müller, Anton	6. Kürassier-Regiment (Kaiser v. Rußland)	30. " "
6	Leib-Gendarm	Torney, Wilhelm	Leib-Gendarmerie	5. Mai 1852
7	Wachtmeister	Binder, Friedr. Aug.	Reg. Garde du Corps	7. " "
8	Gemeiner	Schulz, George	2. Kürassier-Regiment (Königin)	11. " "
9	Feldwebel	Scholler, Peter	12. Infanterie-Regim.	11. " "
10	Sergeant	Politz, Joh. Fr. Gottl.	27. Infanterie-Regim.	11. " "
				2. Erhöhungen.
1	Gemeiner	Neumann, Ernst	9. Inf.-Reg. (Colb.)	15. Apr. 1852
2	Unteroffizier	Küger, Daniel	2. Pomm. Ldw. Inf. Rg.	24. " "
3	Gemeiner	Goltz, Michael	21. Infanterie-Regim.	27. " "
4	Gemeiner	Kilian, Peter	1. Ostpr. Ldw. Inf. Reg.	6. Mai "

C. Nach

derjenigen Militair-Invaliden, welchen in dem Zeitraume vom 12.
welche ihren Wohnsitz

1 Nr.	2 Charge.	3 Namen.	4 Truppentheil.	5 Datum der Anerkennung zur Invaliden-Pension.
				1. Neue Anerkennungen.
1	Gemeiner	Kraft, David	Garde-Kürassier-Reg.	18. Apr. 1852
2	Schütze	Barott, Theodor	Garde-Schützen-Bat.	19. " "
3	Sergeant	Scholtz, Joh. Peter	28. Inf.-Reg.	27. " "

weisung

April 1852 bis dato Invaliden-Pension bewilligt worden ist, und Regierung zu Königsberg eröffnet haben.

6	7	8			9				10
Kasse.	Monat, v. welchem d. Zahlung anhebt.	Monats-Betrag d. Inv.-Pension.			Bezeichnung des Invalid.-Katasters.				Anmerkungen.
		th.	sg.	pf.	Nr.	Lit.	Fol.	Nr.	
									NB. Bei den neuen Anerkennungen bleibt die Rubrik 9 unausgefüllt und wird die K. Reg. Lit. Fol. u. Nr. d. Katasters eintragen.
Braunsberg	Juni 1852	2	—	—	—	—	—	—	
Ortelsburg	dito	3	—	—	—	—	—	—	I.
Mohrungen	dito	2	25	—	—	—	—	—	Bis Ende Sept. 1856 bewilligt.
Rössel	dito	6	—	—	—	—	—	—	II.
Pr. Eylau	dito	4	—	—	—	—	—	—	
Pr. Holland	dito	3	—	—	—	—	—	—	Erhält außerdem einen Zuschuß von Thlr. Sgr. Pf. aus der K. Chatulle.
Liebstadt	dito	15	—	—	—	—	—	—	III.
Königsberg	dito	1	—	—	—	—	—	—	I. Zuschuß zu einer Inv.-Pens. von 1 Thlr. aus dem Civ.-Fonds.
Guttstadt	dito	8	—	—	—	—	—	—	Seit dem 1. Febr. d. J. als Hülfsbote beim Kr.-Gericht Guttstadt gegen eine monatl. Remun. von 12 Thlrn. beschäftigt.
Brandenburg	dito	2	15	—	—	—	—	—	Wird seit dem 1. Mai d. J. als Hülfs-Exekutor beim Kr.-Gericht in Brandenburg gegen Exekut.-Gebühren beschäftigt.
Allenstein	Juni 1852	2	—	—	XI	A.	67	—	Bezog 1 Thlr. bis ult. Mai 1852.
Barten	dito	3	—	—	I.	A.	50	68	I. Bezog 2 Thlr. bis ult. Mai 1842.
Bischofsburg	dito	2	—	—	I.	D.	42	7	I. Bezog 1 Thlr. bis ult. Mai 1822.
Creutzburg	dito	4	15	—	I.	C.	51	72	II. Bezog 2 Thlr. 25 Sgr. bis ult. Mai 1852.

Ort: Datum: Firma:

weisung

April 1852 bis dato Invaliden-Pension bewilligt worden ist, und in Berlin haben.

6	7	8			9				10
Kasse.	Monat, v. welchem d. Zahlung anhebt.	Monats-Betrag d. Inv.-Pension.			Bezeichnung des Invalid.-Katasters.				Anmerkungen.
		th.	sg.	pf.	Nr.	Lit.	Fol.	Nr.	
									NB Bei den neuen Anerkennungen bleibt d. Rubr. 9 unausgefüllt und wird die K. Abth. f. das Inv.-Wesen resp. die K. Reg. zu Potsdam v. 1. Jan. 1853 ab (Lit. Fol. u. Nr. des Letzteren) eintragen
Berlin	Juni 1852	3	—	—					II.
dito	dito	2	25	—					Wünscht in Neuenburg zu empfang.
dito	dito	5	—	—					Wünscht in Sigmaringen (in den Hohenzoll. Landen) zu beziehen.

Ort: Datum: Firma:

4) R. des Kr.-Min. v. 13. Aug. 1852, die Inv.-Eingaben betr. (M.-W.-Bl. S. 180.)

Die Inv.-Eingaben aller Kategorien erfolgen sowohl für die aktiven Militairs, als die erst nach ihrer Entlassung invalide werdenden ehemaligen Soldaten, von jetzt ab Seitens sämmtlicher Truppentheile an die K. Gen.Kommandos allmonatlich.

C. Berechnung der Dienstzeit beim Anspruch auf Invaliden-Versorgung.

1) Cirk.-R. des Kr.-Min. v. 12. Okt. 1846, betr. den Anfang und Berechnung der Dienstzeit der Soldaten.

Ueber den Zeitpunkt des Beginns und über die daraus folgende Berechnung der Dienstzeit der Soldaten sind Zweifel erhoben worden, zu deren Beseitigung das Kr.-Min. sich veranlaßt findet, hierdurch folgendes zu deklariren.

Die Dienstzeit des Soldaten fängt an:

1) wenn dieselben zur Ergänzung des Heeres aus der militairpflichtigen Mannschaft ausgehoben werden, mit dem Zeitpunkt, an welchem ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt,

2) wenn sie freiwillig, sei es zur Ablösung ihrer gesetzlichen Mil.-Verpflichtung, oder zum dauernden Militairdienst eintreten, mit dem Zeitpunkt ihrer Einstellung in den Truppentheil.

Berechnet wird die Dienstzeit nach eben denselben Grundsätzen, unbeschadet jedoch der Regel, daß Niemand vor zurückgelegtem 17. Lebensjahre in das Heer eintreten soll, und daß da, wo dies, wie etwa bei den Aspiranten des Offizierstandes ausnahmsweise dennoch geschieht, der Anfang der Dienstzeit nicht früher in Ansatz kommen darf, als mit dem 18. Geburtstage.

2) Auszug aus dem Regl. über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, v. 7. April 1853.

§. 82. Unteroffiziere und Mannschaften treten bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst durch Verabschiedung oder Entlassung mit dem Tage des wirklichen Abganges vom Truppentheil aus der Verpflegung.

§. 83. Da die Pensionen der mit Inv.-Wohlthaten entlassenen Unteroffiziere und Mannschaften nur in vollen Monats-Raten zahlbar sind, so ist die Entlassung dieser Leute vom Truppentheil dergestalt zu reguliren, daß sie in ihrem künftigen Aufenthaltsorte grade mit dem Monatsschlusse eintreffen.

In dem Militair-Entlassungsschein ist von dem Truppentheil jedesmal genau anzugeben, bis zu welchem Monatsschluß die Verpflegung mit Militair-Kompetenzen stattgefunden hat, und, soweit sich hiernach der ursprünglich festgesetzte Termin des Pensionsbezuges ändert, hiervon die Intendantur des Korps zu benachrichtigen.

§. 84. Unteroffiziere und Mannschaften, welche am Entlassungstage sich in einem Militair-Lazarethe als Kranke befinden, werden, ebenso wie beim Eingange der Invaliden-Anerkennung im Lazareth

befindliche Invaliden, der Lazareth-Kommission mit sämmtlichen Entlassungs-Papieren definitiv überwiesen. Diese Kommission tritt dann für das weitere Verfahren bei der Entlassung in die Stelle des Kommandos des Truppentheils.

3) Cirk.-R. des Mil.-Oek.-Dep. v. 2. März 1840.

Nach dem Erl. v. 10. Januar 1839 soll die Entlassung derjenigen Gnadengehalts-Empfänger, welche vor ihrem Abgange in die Heimath sich im Lazareth befinden, nach erfolgter Herstellung so geregelt werden, daß dieselben am Schlusse des Monats in der Heimath eintreffen, und daß sie das nur für volle Monate zahlbare Gnadengehalt vom 1. des darauf folgenden Monats erheben können.

Dieser Erl. wird hiermit dahin modifizirt:

daß die Entlassung eines, im Lazareth krankliegenden Gnadengehalts-Empfängers gleich nach geschehener Herstellung erfolgen muß, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe am letzten Tage des Monats oder schon früher in der Heimath oder in dem gewählten Aufenthaltsort eintrifft.

Außerdem wird noch Folgendes festgesetzt:

1. Die betr. Lazareth-Kommission zahlt dem Invaliden bei der Entlassung aus dem Lazareth:

a) für die grundsätzlich nach der Entfernung, nämlich vom Orte der Entfernung bis nach der Heimath, oder bei der Wahl eines andern Aufenthaltsortes, bis nach diesem, insofern derselbe nicht entfernter vom Entlassungsorte ist, wie die Heimath, zu berechnenden Marsch- und Reisetage, das chargenmäßige Reisegeld; wobei noch darauf aufmerksam gemacht wird, daß in Fällen, wo dem Inv. eine Marschroute auf Quartier und Verpflegung gegen Quittung lautend verabreicht werden muß, das Reisegeld nur nach Abzug von 1 Sgr. 3 Pf. Löhnungs-Antheil und von 1 Sgr. 3 Pf. Brodgeld gewährt und liquidirt werden kann, und

b) auf die Zeit, welche zwischen dem Tage des Aufhörens der ad 1a. gedachten Marschverpflegung und dem 1. des nächsten Monats — mit welchem der Empfang des Gnadengehaltes beginnt — liegt, ebenfalls das chargenmäßige Reisegeld, jedoch nach Abzug von 9 Pf. pro Tag von dem darunter begriffenen Brodgeld.

2. Die vorschußweise gezahlten Reisegelder liquidirt die Lazareth-Kommission bei der betr. K. Intendantur zur Erstattung und zwar:

a) die Reisegelder ad 1a. in einer Liquidation mit der Quittung des Empfängers belegt, welche der diesfälligen Vorschrift gemäß, auf den Tit. 31.*) für Rechnung dieses Titels und des Tit. 24.**) anzuweisen sind;

b) die Reisegelder ad 1b. in zwei besonderen, mit den Quittungen des Empfängers belegten Liquidationen, und zwar:

*) Jetzt Tit. 25.
**) Jetzt Tit. 23.

in der Ersten die Brodvergütigung von 6 Pf. pro Mann und Tag und in der Zweiten den Rest des Reisegeldes. Diese ist auf den Tit. 1.*), jene auf den Tit. 24.**) anzuweisen.

3. Bei der Entlassung des Gnadengehalts-Empfängers aus dem Lazareth hat die Lazareth-Kommission unter der sich in den Händen des Invaliden befindlichen Gnadengehalts-Anweisung zu vermerken, bis wie weit die Militair-Verpflegung erfolgt, und von welchem Monat ab der Invalide zur Erhebung des Gnadengehalts berechtigt ist, gleichzeitig aber auch hiervon der K. Abtheilung für das Invalidenwesen, behufs der Kontrol-Notiz Anzeige zu machen.***)

(Nr. 409/1. M. O. D.)

4) Cirk.-R. des Kr.-Min. v. 7. Jan. 1842.

Auf den Bericht v. 12. v. M., die Frage betr.:

welches Verfahren in den, nur selten vorkommenden Fällen, wo die Entlassung der unmittelbar von den Truppen mit Gnadengehalt ausscheidenden Invaliden nicht so zeitig erfolgen kann, daß dieselben am Schlusse des Monats, welcher dem Monat vorhergeht, mit welchem die Zahlung des Gnadengehalts der Assignation gemäß beginnen soll, in der Heimath oder dem gewählten anderweiten Aufenthaltsorte eintreffen, hinsichtlich der Verpflegung auf die Zeit beobachtet werden soll, welche zwischen dem Tage des Aufhörens der Marschverpflegung und dem 1. des nächsten Monats, mit welchem der Empfang des Gnadengehalts beginnt, liegt,

erwidern wir der K. Intendantur, daß, da der Grundsatz, welcher in dem §. 5. des monatlichen Cirkularschreibens Nr. 123. aufgestellt worden ist, überall aufrecht erhalten werden muß, wir auf den Antrag

den Truppentheilen zu gestatten, in vorkommenden einzelnen Fällen, den mit Gnadengehalt ausscheidenden Invaliden einen Vorschuß auf ihr Gnadengehalt zu verabreichen,

nicht eingehen können.

Wenn übrigens bereits durch die Cirk.-Verf. v. 2. März 1840†) der K. Intendantur ein Anhalt hinsichtlich der Verpflegung der aus den Lazarethen entlassenen, zum Gnadengehalt anerkannten Inv. für zwischen dem Tage des Aufhörens der Marschverpflegung und dem 1. des nächstfolgenden Monats, mit welchem die Zahlung des Gnadengehalts beginnt, liegende Zeit, gegeben worden ist, und eine Veranlassung nicht vorhanden ist, die unmittelbar von den Truppen mit Gnadengehalt Ausscheidenden, anders als Jene zu behandeln, da Beide gleiche Rechte haben, so ist das für die aus den Lazarethen entlassen werdenden Inv. vorgeschriebene Verfahren, auch auf die unmittelbar von den Truppen mit Gnadengehalt Ausscheidenden, in den

*) Jetzt Tit. 3.
**) Jetzt Tit. 23.
***) Vergl. Cirk.-R. v. 6. Mai 1852 unten sub 5.
†) Vorstehend sub 3.

selten vorkommenden Fällen als Ausnahme von der im §. 5. des monatlichen Cirkularschreibens Nr. 123. vorgeschriebene Regel anzuwenden. (Nr. 461/12. A. F. J.)

5) Cirk.-Reskr. des Kr.-Min. v. 6. Mai 1852.

Durch den Cirk.-Erl. des unterzeichneten Dep. v. 2. März 1840 ist ad 3. vorgeschrieben, daß die Lazareth-Kommissionen bei der Entlassung eines Pensions-Empfängers aus dem Lazareth unter der sich in den Händen des Inv. befindenden Pensions-Assignation zu vermerken haben, bis wie weit die Militair-Verpflegung erfolgt, und von welchem Monat ab der Inv. zur Erhebung der Pens. berechtigt sei, gleichzeitig aber auch hiervon der K. Abth. für das Inv.-Wesen behufs der Kontrol-Notiz Anzeige machen sollen.

Nachdem die Anerkennung der Militair-Inv. zu den Inv.-Benefizien und die Anweisung der Inv.-Pensionen resp. auf die K. General-Kommandos und die K. Militair-Intendanturen und die Kontrol-Geschäfte ganz auf die Reg. übergegangen sind, auch die bisherigen Pensions-Assignationen v. 1. April c. ab nicht mehr ausgefertigt werden, die Inv. sich vielmehr bei der zahlenden Kasse durch ihren Militair-Entlassungsschein auszuweisen haben, aus welchem die persönlichen Verhältnisse des Pensionairs, der Betrag der ihm bewilligten Pension und der terminus a quo des Pensions-Empfanges ersichtlich sein werden, wird der oben erwähnte Erl. v. 2. März 1840 nunmehr dahin modifizirt:

daß die Lazareth-Kommissionen den bezüglichen Verpflegungs-Vermerk unter den Militair-Entlassungsschein des Inv. zu setzen und die Anzeige über den veränderten terminus a quo der Pensionszahlung nicht an die K. Abth. für das Inv.-Wesen, sondern an die betr. Reg. zu richten haben.

Für Berlin verbleiben jedoch die quaest. Kontrol-Geschäfte noch bis zum 1. Jan. 1853 bei der genannten K. Abtheilung, weshalb derselben bis dahin auch noch die bezüglichen Anzeigen gemacht werden müssen. Von diesem Tage ab gehen demnächst die Kontrol-Geschäfte auf die Reg. zu Potsdam über.

(Nr. 475/4. 53. M. O. D. II.)

III. Unterstützung von Veteranen und ehemaligen Soldaten.

A. Unterstützung der in ihren Civil-Verhältnissen verarmten Krieger der Feldzüge von 1806—1815.

1) Allerh. Kab.-O. v. 21. Oktbr. 1848. (Min.-Bl. S. 360.)

Auf den Antrag des Kr.-Min. bestimme ich in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse, welchen die zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufene Versammlung hierüber gefaßt hat, Folgendes:

1) Die von den Kombattanten der Feldzüge von 1806—1815 beim Ausscheiden aus dem Dienste abgegebenen Verzichtleistungen auf Invaliden-Wohlthaten sind als nicht geschehen zu betrachten;

2) den bereits anerkannten Unterstützungs-Berechtigten der Feld-

züge von 1806—1815 ist nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei erwiesener Hülfsbedürftigkeit, die erhöhte Pension ihrer Charge von 2, 3 und 4 Thaler monatlich anzuweisen;

3) die vorstehenden Bestimmungen (zu 1. und 2.) finden auch auf die jetzt zu Preußen gehörigen hülfsbedürftigen Veteranen fremder Armeen, welche bis 1815 vor dem Feinde gedient haben, Anwendung;

4) die Nichtkombattanten bleiben von diesen Bewilligungen ausgeschlossen.

Indem Ich das Kr.-Min. beauftrage, hiernach die weiteren Verfügungen zu treffen, genehmige Ich zugleich, daß künftig statt des Ausdrucks: „Gnadengehalt" der Ausdruck „Invaliden-Pension" in Anwendung gebracht werde.

2) Cirk.-Reſk. des Kr.-Min. v. 30. Okt. 1848. (Mil.-W.-Bl. S. 207.)

Die Ausführung der vorstehenden Allerh. O. macht folgende Bestimmungen nothwendig:

1) Invaliden-Eingaben, welche auf Grund der Allerh. Kab.-O. v. 21. Okt. 1848 eingereicht werden, erfolgen monatlich;

2) die gegen Verzichtleistungen ꝛc. ausgeschiedenen Veteranen von 1806—15 sind bisher schon immer auf Grund der Allerh. K.-O. v. 3. Aug. 1819 unter Aufhebung der Verzichtleistung ꝛc. mit einer Inv.-Pens. ꝛc. berücksichtigt worden, wenn sie nachzuweisen vermochten, daß sie ein Anrecht auf Invaliden-Wohlthaten erdient hatten. Solcher Krieger von 1806—15, denen die Verzichtleistung allein entgegensteht, werden daher nur noch Wenige vorhanden sein. Es bedarf also nur des Nachweises ihres erdienten Anrechts, um dasselbe, der abgegebenen Verzichtleistung ungeachtet, sofort befriedigt zu sehen;

3) als Beweis für das zurückgelegte 60. Lebensjahr dient das Taufzeugniß. Dasselbe wird nicht mit eingereicht, da es genügt, wenn der Landwehr-Bataillons-Kommandeur in der Liste bescheinigt, daß der Inv., nach dem von ihm selbst eingesehenen Taufzeugniß 60 Jahre alt ist;

4) der Nachweis der Theilnahme als Kombattanten an den Feldzügen 1806—12 wird durch den Abschied oder andere genügende Militair-Dienstpapiere geführt. Zum Beweis der Theilnahme als Kombattant an den Feldzügen 1813—15 dient der Kriegs-Denkmünzenschein. Die Einreichung desselben ist ebenfalls nicht erforderlich, doch muß der Landwehr-Bataillons-Kommandeur in der Liste bescheinigen, daß der Veteran, nach dem von Ersteren selbst eingesehenen Medaillen-Scheine an einem der Feldzüge von 1813—15 als Kombattant Theil genommen hat;

5) unter hülfsbedürftig sind solche Individuen zu verstehen, welche nicht im Stande sind, sich und die Ihrigen aus eigenen Mitteln und mit eigenen Kosten zu ernähren, und denen daher die öffentliche — Kommunal- — oder die Privat-Wohlthätigkeit zu Hülfe kommen

müßte. Der Invalidenliste muß also ein Attest der Ortsbehörde in diesem Sinne beigefügt werden.

3) Verf. des Gen.-Post-Amts v. 28. Febr. 1851. (Min.-Bl. S. 59.)

Auf den Bericht vom 14. Mai vor. M. wird der K. Ober-Post-Direktion eröffnet, daß bereits entlassene Soldaten, welche in heimathlichen Verhältnissen ganz invalide werden, ihre Ansprüche auf Inv.-Benefizien auf dem Militair-Instanzen-Wege begründen müssen. Der seit dem 1. Januar d. J. wegen eingetretener Dienstunfähigkeit aus seinem kontraktlichen Verhältnisse als Stadtpostbote entlassene vormalige Unteroffizier N. N. daselbst wird daher die Berechtigung zu einer Invaliden-Pension dem Landwehr-Bataillon zu N. nach Vorschrift der abschriftlich anliegenden Bestimmungen (a.) des K. Kr.-Min., Abtheilung für das Invalidenwesen, v. 20. Juni 1849 nachzuweisen haben.

a.

Bereits entlassene Soldaten, welche in der Heimath

a) durch Verwundung vor dem Feinde oder
b) bei dem Besitz eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder
c) durch unmittelbare Dienst-Beschädigung auf dem Schlachtfelde, oder
d) in Folge während des aktiven Dienstes überstandener kontagiöser Augenkrankheit

ganz invalide werden, erhalten die chargenmäßige Invaliden-Pension 4. Klasse und zwar, der Feldwebel 3 Thlr., der Vice-Feldwebel und Sergeant 2 Thlr. 15 Sgr., der Unteroffizier 2 Thlr. und der Gemeine 1 Thlr.

Sind sie in alleiniger Folge einer der genannten 4 Ursachen gänzlich erwerbsunfähig, so wird ihnen die Pension 3. Klasse, demnach dem Feldwebel 5 Thlr., dem Vice-Feldwebel und Sergeanten 4 Thlr., dem Unteroffizier 3 Thlr. und dem Gemeinen 2 Thlr. gewährt. Ganzinvalide, welche in Folge während des aktiven Dienstes erlittener kontagiöser Augenkrankheit völlig erblindet, oder in Folge von Wunden, oder unmittelbarer Dienst-Beschädigung amputirt und zum Krüppel geworden sind, erhalten die Invaliden-Pension 2. Klasse und zwar: der Feldwebel 6 Thlr., der Vice-Feldwebel und Sergeant 5 Thlr., der Unteroffizier 4 Thlr. und der Gemeine 2 Thlr. 15 Sgr.

Bei erwiesener moralischer Würdigkeit kann diesen Invaliden, neben der Invaliden-Pension 2., 3. und 4. Klasse, auch der Civil-Versorgungs-Schein ertheilt werden.

Den sich bereits im Genusse der einfachen Pension befindenden Invaliden der Feldzüge von 1806—15; wird nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei erwiesener Hülfsbedürftigkeit, die erhöhte Pension ihrer Charge, dem Gemeinen 2 Thlr, dem Unteroffizier 3 Thlr. und dem Feldwebel 4 Thlr. monatlich gewährt.

Glaubt ein bereits entlassener Soldat, nach diesen Bestimmungen ein Anrecht auf Pension oder den Civil-Versorgungs-Schein, oder

auf Pensions=Erhöhung begründen zu können, so muß er seine Berechtigung zu dem einen oder anderen Benefize bei dem Landwehr=Bataillons=Kommando, zu dessen Bezirke sein Wohnort gehört, vorschriftsmäßig nachweisen und den Bescheid darauf abwarten. Vermeint derselbe, sich bei dem erhaltenen Bescheide nicht beruhigen zu können, so ist es ihm gestattet, seine diesfälligen Reklamationen unter Aufführung der Gründe nach und nach an das betreffende Landwehr=, Brigade=, Divisions= und General=Kommando, so wie in letzter Instanz an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs=Ministerii zu richten, er muß denselben jedoch die von den vorgedachten Behörden bereits erhaltenen abschlägigen Bescheide jederzeit beifügen.

Berlin, den 20. Juni 1849.

Kriegs=Ministerium Abtheilung für das Invaliden=Wesen.

4) Allh. Kab.=O. v. 13. Novbr. 1856, betr. die Anerkennung zur Inv.=Pension einiger noch nicht bedachter Kategorien von Invaliden, welche zu den Kombattanten der Feldzüge von 1812 bis 1815 gehören. (Min.=Bl. 1857. S. 17.) *)

Unter den mir vorgetragenen Umständen will Ich ausnahmsweise genehmigen, daß die Invaliden=Pension 4. Klasse nur in Gemäßheit Meiner Ordre v. 21. Oktbr. 1848, nach zurückgelegtem 60. Lebensjahre selbst die erhöhte Invaliden=Pension denjenigen Kombattanten der Feldzüge von 1812 bis 1815 zugestanden werden darf, welche entweder

1. als Halbinvalide anerkannt worden sind und den erworbenen Anspruch auf Versorgung bei Garnison=Truppen nicht geltend gemacht, sondern die Entlassung in die Heimath vorgezogen haben, oder
2. als Ganzinvalide ohne die durch längere Dienstzeit bedingten Versorgungs=Ansprüche ausgeschieden und größtentheils erwerbsunfähig sind, auch eine Dienstzeit erreicht haben, die sich bei Unteroffizieren auf mindestens 4 Jahre und bei Gemeinen mindestens auf 6 Jahre belaufen muß. Es sollen jedoch hinsichtlich beider Kategorien die Pensionsbewilligungen von dem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig bleiben. Ich überlasse Ihnen (dem K. = Min.), hiernach das Erforderliche zu verfügen.

B. Gewährung der Invaliden-Pension eines Unteroffiziers an die, in heimathlichen Verhältnissen lebenden Inhaber des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen.

Allh. Kab.=O. v. 11. Dez. 1856. (Min.=Bl. 1857 S. 18.)

Nachdem durch Meine Ordre v. 17. April d. J. den in den Inv.=Häusern und Inv.=Kompagnien befindlichen Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen die Gehalts= und Servis=Kompetenz eines Unteroffiziers gewährt worden ist, genehmige Ich, daß

*) Durch das Kr.=Min. unterm 25. Novbr. 1856 zur allg. Kenntniß gebracht. (M.=W.=Bl. S. 205.)

nunmehr den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Inhabern des eisernen Kreuzes von demselben Stande die Inv.=Pension eines Unteroffiziers angewiesen werden darf. Das Kr.=Min. hat das hiernach Erforderliche zu verfügen.

C. Nachsuchungen von Unterstützungen Seitens ehemaliger Soldaten, welche keinen Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten haben.

Cirk.=Verf. des Kr.=Min. v. 16. Septbr. 1839. (Min.=Bl. 1847. S. 213.)

Der unterm 10. Dez. 1837 von Seiten der Abth. für das Inv.=Wesen an die K. Reg. ergangene Erlaß, durch welchen den Bittstellern eingeschärft werden sollte, bei Anbringung von Gesuchen um Invaliden=Wohlthaten und Unterstützungen sich genau nach der Allh. Kab.=O. v. 21. November 1835 und der Verordnung v. 14. Februar 1810 zu richten, hat nicht den erwarteten Erfolg gehabt. Im Gegentheil sind in der neusten Zeit die gedachten gesetzlichen Bestimmungen mehr als jemals unbeachtet gelassen worden.

Da diese Mißbräuche nicht länger geduldet werden können, so werden in Zukunft:

1. Alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Inv.=Wohlthaten und Unterstützung, welche mit Umgehung der Zwischen=Behörde, oder ohne Beifügung der von dieser Behörde ertheilten Bescheide, an das Kr.=Min. gerichtet werden sollten, so wie derartige Immediat=Gesuche, welche ohne eine spezielle Allh. Entscheidung dem Kr.=Min. zugehen, das erste Mal ohne Weiteres an die betr. Provinzial=Behörde gesandt werden;

2. im Wiederholungsfalle die Bittsteller gar keinen Bescheid erhalten und die Eingaben reponirt werden, und endlich

3. diejenigen Individuen, welche — nachdem sie alle vorschriftsmäßig angebrachten Anträge um Inv.=Wohlthaten in letzter Instanz abschläglich beschieden worden sind — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliziren nicht einstellen, unnachsichtlich als unruhige Quärulanten zur Bestrafung gezogen werden, indem gewiß Alles geschieht, um Jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen, und ihn behufs Feststellung seiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Inv.=Wohlthaten vorschriftsmäßig aufzuweisen vermögen, dergleichen bei etwanigem beharrlichen Suppliziren lediglich in Rücksicht auf erwiesene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Das Kr.=Min. setzt die K. Reg. hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, diese Verf. durch das Amtsblatt bekannt zu machen, und die Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen.

Invaliden-Kompagnie.

Versorgung bei derselben, s. Invaliden, Invaliden-Versorgung I. Bd. IX.

Juden. (Bd. III. S. 309. Bd. VII. S. 315.)

Ad I. Gesetz vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden.

Zu §§. 1. ff. der Ges. v. 23. Juli 1847.

1) Erl. des Min. des Inn. v. 16. Febr. 1859 — betr. die Ausübung ständischer Rechte durch jüdische Rittergutsbesitzer. (Min.-Bl. S. 50.)

Der jüdische Rittergutsbesitzer N. zu N. hat in der im Original hier angeschlossenen Eingabe vom 18. v. M. seine Verstattung zur persönlichen Wahrnehmung der Standschaft beantragt. Mit Bezug auf die diesseitigen Erlasse v. 29. Juli 1851 und 8. August 1853 theile ich Ew. rc. zur gefälligen Bescheidung des N. und zur künftigen Beachtung in allen gleichen Fällen ergebenst mit, daß das K. Staats-Min. bei einer anderweiten Erwägung der Frage, ob den Juden nach Lage der Gesetzgebung die Ausübung ständischer Rechte auf Kreis- und Provinzial-Landtagen versagt werden könne, die Ueberzeugung gewonnen hat, daß diese Frage bereits in den bestehenden Gesetzen unzweifelhaft zu Gunsten der Juden entschieden ist.

Es kann hierbei dahingestellt bleiben, ob der Art. 12. der Verfassungs-Urkunde in Verbindung mit Art. 109. den Bestimmungen der älteren Kreis- und Provinzial-Ord., welche die Ausübung der Standschaft von der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen abhängig machen, ohne Weiteres derogirt hat, da die erlassenen Spezialgesetze die Aufhebung dieser Bestimmungen außer allen Zweifel stellen. Nachdem nämlich durch die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ord. v. 11. März 1850 dem klaren Wortlaute des Art. 66. zufolge die älteren Ges. über die Kreis- und Provinzial-Stände aufgehoben worden waren, sind dieselben nur, soweit sie mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht im Widerspruch stehen, wieder in Kraft gesetzt und es sind somit diejenigen in ihnen enthaltenen Vorschriften, welche die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen als Bedingung für die Standschaft voraussetzen, als nicht bestehend zu erachten. Die bisherige Auffassung erscheint hiernach bei richtiger Interpretation der bestehenden Ges. nicht haltbar, und ich ersuche daher mit Zustimmung des K. Staats-Min. und unter Allerh. Genehmigung Ew. rc., unter Aufhebung der Eingangs erwähnten Erlasse meines Herrn Amtvorgängers, hiernach wegen Zulassung des N. und der sonstigen jüdischen Rittergutsbesitzer in der Provinz zu den Kreistagen das weiter Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

2) Verf. des Min. des Inn. v. 3. Febr. 1860 — betr. die Zulassung jüdischer Glaubensgenossen zur persönlichen Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt auf dem Lande und des Dorfschulzen-Amts. (Min.-Bl. S. 19.)

Aus Anlaß der von dem jüdischen Kaufmann N. als Erwerber

des Lehnschulzenhofes zu N., N. Kreises, beantragten Vereidigung als Schulze hat die K. Reg. zu N. mittelst des von einer Nachschrift Euer ꝛc. begleiteten Ber. v. 25. Juni 1859 angefragt, ob jüdischen Glaubensgenossen die Zulassung zur Verwaltung des Dorfschulzen-Amtes um ihres religiösen Bekenntnisses willen gesetzlich zu versagen sei.

Andere Spezialfälle — der Antrag des jüdischen Kaufmanns N. als Besitzer des Gutes N., ihm die persönliche Ausübung der mit diesem Gute verbundenen Ortspolizei-Verwaltung zu gestatten — haben die K. Reg. zu N. veranlaßt, unterm 9. Dez. v. J. meine Entscheidung darüber nachzusuchen, ob nach Lage der Gesetzgebung jüdische Dominialbesitzer zur Ausübung der gutsherrlichen Polizeigewalt zuzulassen seien.

In Uebereinstimmung mit dem K. Staats-Min. eröffne ich Ew. ꝛc. hierauf, daß in Gemäßheit des Art. 109. der Verfassungs-Urkunde die, den Bestimmungen derselben, namentlich des Art. 12. zuwiderlaufenden Vorschriften der §§. 2. und 3. des Ges. v. 23. Juli 1847 der im Uebrigen nach den bestehenden Ges. zulässigen persönlichen Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt auf dem Lande und des Dorfschulzen-Amtes durch jüdische Glaubensgenossen, nicht entgegenstehen, wie denn auch in verschiedenen Theilen der östlichen Provinzen jüdische Rittergutsbesitzer und Schulzen sich wirklich bereits in diesen Funktionen befunden und sie völlig pflichtmäßig versehen haben.

Unter Aufhebung der sonstigen, der vorstehenden Auffassung widerstreitenden früheren Erlasse des Min. des Inn., namentlich der Cirk.-Verfügung vom $\frac{2}{27.}$ Juli 1856, betr. die Ausübung der gutsherrlichen Polizei, und des Reskr. v. 17. Juli 1853, betr. die Zulassung der Juden zum Schulzen-Amt, ersuche ich Euer ꝛc. ergebenst, die K. Reg. Ihres Verwaltungsbezirks hiernach mit Mittheilung gefälligst zu versehen und dahin zu instruiren, daß sowohl in den zu meiner Entscheidung gestellten als in den künftig vorkommenden einschlagenden Spezialfällen den vorbemerkten Grundsätzen gemäß verfahren werde.

3) Allh. Erl. v. 23. Mai 1860 — betr. die rechtliche Stellung der Juden in den Preuß. Staaten. (Min.-Bl. S. 142.)

Indem Ich dem Staats-Min. den anliegenden, von Mir vollzogenen Bescheid an den Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode (a.) zur Weiterbeförderung übersende, veranlasse Ich dasselbe, dem genannten Grafen die in dem Berichte v. 6. Jan. d. J. und v. 10. d. M. näher entwickelten Gründe, auf welchen Meine Entscheidung beruht (b.) ausführlich mitzutheilen.

a.

Die Mir in der Adresse v. 21. April d. J. vorgetragene Bitte,

das alte Recht, wonach die Juden ständische Gerechtsame nicht ausüben und öffentliche Aemter nur innerhalb der durch das Ges.

v. 23. Juli 1847 bestimmten Grenze bekleiden dürfen, aufrecht zu erhalten,

habe Ich der zugesagten wiederholten Prüfung unterzogen. Ich habe Mich dabei aber von Neuem überzeugt, daß rücksichtlich der Befähigung der Juden zur Ausübung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte nicht mehr die in den §§. 2. und 3. des Ges. v. 23. Juli 1847 gezogenen Grenzen festgehalten werden dürfen, nachdem das nach Anhörung des zweiten vereinigten Landtages, mithin unter ständischem Beirathe erlassene Ges. v. 6. April 1848 und die Verfassungs-Urkunde den Genuß dieser Rechte für unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse erklärt haben, und daß daher Meine Reg. durch die angeordnete Zulassung der jüdischen Staatsangehörigen zur Wahrnehmung ständischer Rechte und zur Verwaltung der ihnen verfassungsmäßig nicht verschlossenen Aemter nur die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und der in Gemäßheit derselben ergangenen Ges. in Vollzug gesetzt hat. Die Aufhebung der dieserhalb getroffenen Anordnungen ist deshalb eben so wenig zulässig, wie eine mit der Verfassung nicht im Einklange stehende anderweite gesetzliche Regelung; vielmehr muß es bei den auf Grund der bestehenden Ges. erlassenen Verf. und insbesondere bei der erfolgten Zulassung der Juden zur persönlichen Verwaltung des gutsobrigkeitlichen Polizei- und des Dorfschulzen-Amtes um so mehr sein Bewenden behalten, als jüdische Grundbesitzer diesen Aemtern seit dem Jahre 1848 auf Grund der veränderten Gesetzgebung bereits mehrfach mit schuldiger Pflichttreue zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten sowohl wie der betheiligten Gemeinde vorgestanden haben.

b.

Denkschrift.

Die von dem Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode und mehreren anderen Unterzeichnern Allerh. Orts überreichte Adresse vom 21. April d. Js. die rechtliche Stellung der Juden betr., führt Beschwerde über die durch die K. Staats-Reg. angeordnete Zulassung jüdischer Staatsangehörigen zur Ausübung ständischer Rechte und zur Verwaltung obrigkeitlicher Aemter und bittet,

das alte Recht, wonach die Juden ständische Gerechtsame nicht ausüben und öffentliche Aemter nur innerhalb der durch das Ges. v. 23. Juli 1847 bestimmten Grenzen bekleiden dürfen, aufrecht zu erhalten.

Der Rechtszustand, dessen Aufrechterhaltung beantragt wird, ist in beiden Beziehungen ein durch die Gesetzgebung bereits aufgehobener.

Hinsichts der ersten Punkte, der Ausübung kreis- und provinzialständischer Gerechtsame ergiebt sich dies unmittelbar aus den Vorschriften des Art. 12. der Verf.-Urkunde und des Ges. v. 24. Mai 1853*) Art. 2.

*) Bd. I. S. 659.

Denn da nach dem unzweideutigen Wortlaute des Art. 66. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-O. v. 11. März 1850 durch dieses Ges. die älteren Kreis- und Provinzial-O. aufgehoben worden sind, da ferner diejenigen Bestimmungen der letzteren, welche die Gemeinschaft der christlichen Kirchen als Bedingung ständischer Rechte voraussetzen, mit dem Art. 12. der Verfassungs-Urkunde im Widerspruch stehen, so muß auch zugegeben werden, daß diese Bestimmung durch den Art. 2. des Ges. v. 24. Mai 1853 beseitigt worden, weil durch denselben die früheren Ges. über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen ausdrücklich nur in so weit, als sie mit der Verfassung nicht im Widerspruch stehen, wieder in Kraft gesetzt sind.

Selbst, wenn man daher die Auffassung als richtig nachgeben wollte und könnte, daß in dem Art. 12. der Verf.-Urkunde nur ein leitender Grundsatz für die künftig gesetzliche Regulirung des darin berührten Gegenstandes zu erblicken sei, so würde auch vom Standpunkt dieser Ansicht aus erkannt werden müssen, daß das zufolge derselben Hinsichts der Zulassung der Juden zur Ausübung ständischer Rechte noch erforderliche Spezialges. in dem Ges. v. 24. Mai 1853 bereits gegeben und somit diese Frage unzweifelhaft — und mit Rücksicht auf die mit ständischem Beirath erlassene Allh. Verordn. vom 6. April 1848 (G.-S. S. 87.) namentlich auch ohne Verletzung provinzialständischer Rechte — zu Gunsten der Juden bereits entschieden ist.

Die Klarheit dieser gesetzlichen Bestimmungen schließt die Annahme einer im Wege der Gesetzgebung erst noch auszufüllenden Lücke vollständig aus.

Was demnächst den zweiten Punkt der Adresse, die Zugänglichkeit obrigkeitlicher Aemter für jüdische Staatsangehörige anlangt, so muß davon ausgegangen werden, daß der Art. 12. der Verf.-Urkunde keineswegs nur die Bedeutung eines abstrakten Prinzips für die künftige Gesetzgebung hat, vielmehr als ein unmittelbar wirksamer und sofortige Anwendung fordernder Rechtssatz anzuerkennen ist, durch welchen zufolge Art. 109. der Verfassung die zuwiderlaufenden Beschränkungen früherer Spezialges. und insbesondere des Judenges. v. 23. Juli 1847 §. 2. und 3. hinsichts der Zulassung der Juden zu öffentlichen Aemtern für aufgehoben zu erachten sind. Die Zugänglichkeit der letzteren für jüdische Staatsangehörige findet daher nur noch in so fern Einschränkungen, als solche aus andern, gleichberechtigten Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, wie namentlich den Schlußsätzen der Art. 4. und 12. in dem Art. 14. sich ergeben.

In Bezug auf das Dorfschulzen-Amt und die Ausübung der mit dem Besitz eines Gutes verbundenen ortsobrigkeitlichen Gewalt, besteht ein derartiger verfassungsmäßiger Ausschließungsgrund nicht. Der Art. 14. der Verfassung steht einer Anerkennung der rechtlichen Befähigung der Juden zur Verwaltung dieser Aemter nicht im Wege, da dabei die Aufrechthaltung irgend einer staatlichen Einrichtung, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange steht, nicht in

Frage kommt. Ebensowenig ergiebt sich aus dem Art. 4. der Verfassung und aus dem Schlußsatze des Art. 12. ein Hinderniß, da sich bis jetzt die Erfüllung der Amtsobliegenheiten als mit dem jüdischen Glaubensbekenntniß unvereinbar nicht dargestellt hat.

Bei diesen Aemtern liegen daher keinerlei prinzipielle Bedenken vor, welche eine Suspendirung und weitere Erwägung der verfassungsmäßig verbürgten Rechtsparität noch länger erheischen oder rechtfertigen könnten. Dagegen mußte gerade hier in der praktischen Lage der Verhältnisse ein besonderes gewichtiges Motiv erkannt werden, um das gesetzliche Recht ohne weitere Zögerung auch thatsächlich in Wirksamkeit treten zu lassen.

Schon im Jahre 1848, sowie in den nächstfolgenden Jahren hat dieses Recht Seitens der Staatsbehörden grundsätzliche und praktische Anerkennung erfahren. Verschiedene Beschlüsse und Erlasse der Ministerien, die zum Theil auch veröffentlicht worden, haben schon damals, theils in generellen Anweisungen an die Provinzialbehörden, theils in Spezialentscheidungen ausgesprochen, daß die, die Zulassung der Juden zu öffentlichen Aemtern beschränkenden Bestimmungen des Juden-Ges. v. 23. Juli 1847 nicht mehr in Gültigkeit beständen und der Uebernahme polizeilicher Amtsfunktionen durch Juden daher kein gesetzliches Bedenken mehr entgegenstehe. Die Prov.-Reg. haben in Folge dessen, bis in die Mitte der 1850ger Jahre, es nicht gehindert, daß jüdische Rittergutsbesitzer die eigene Ausübung der zu ihrem Gute gehörigen Polizei, und daß jüdische Gemeinde-Mitglieder ein Schulzenamt übernahmen. So haben in verschiedenen Departements der östlichen Provinzen derartige Funktionen sich — zum Theil seit 10 Jahren und länger — in jüdischen Händen befunden, ohne daß Mängel in ihrer Verwaltung oder daraus erwachsene Uebelstände zur Sprache gekommen wären; im Gegentheil ist in mehreren dieser Fälle von den Kreis-Landräthen und den Reg. die Amtsverwaltung der jüdischen Inhaber ausdrücklich als eine makellose und zufriedenstellende anerkannt worden.

Erst vom Jahre 1856 ab gewann, obwohl noch das Ges. vom 14. April 1856 über die ländlichen Ortsobrigkeiten*) ꝛc. mit keinem Worte auf die Fortdauer des Erfordernisses christlicher Religion Behufs der Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt oder Verwaltung des Schulzen-Amts hinwies, in der Central-Instanz die abweichende Auffassung Oberhand, daß, weil vermeintlich in den Art. 12. und 4. der Verfassungs-Urkunde nur leitende Grundsätze für die künftige Gesetzgebung, nicht sofort anwendbares Recht gefunden werden dürfe, die im §. 2., 3. des Ges. v. 23. Juli 1847 enthaltenen Rechtsbeschränkungen der Juden als fortdauerd gültig noch anzusehen, und jüdische Gutsbesitzer deshalb auch namentlich zur Ausübung der gutsherrlichen Polizei, so wenig wie vor 1848, befähigt seien. Hinsichts der Schulzenämter ist man zwar auch seit dem Jahre 1853 in speziellen, an einzelnen Reg. ergangenen Be-

*) Bd. VII. S. 277.

scheidungen auf die Nichtbefähigung der Juden zufolge der früheren Spezial-Gesetzgebung zurückgekommen. Allgemein aber ist dieser Wechsel des Prinzips weder allen Provinzial-Reg. kund gethan, noch von diesen übereinstimmend darnach verfahren worden, so daß auch nach 1853 in verschiedenen Departements Juden unbehindert im Besitz von Schulzen-Aemtern geblieben, resp. in solche eingesetzt worden sind. Erst in neuester Zeit haben sich auch bei diesem Gegenstand die Beschwerden darüber vervielfacht, daß einzelne Reg. die Juden als Schulzen nicht zulassen, und jüdische Besitzer von Erbschulzen-Gütern, selbst nachdem sie förmlich zu Schulzen bestellt und vereidigt worden, zur Präsentation und Besoldung eines christlichen Stellvertreters nöthigen wollten.

Es liegt am Tage, daß diese faktische Gestaltung der Sache ihre großen und nicht länger zu gestattenden Mißstände hatte. Zunächst lag schon darin ein Mißverhältniß, daß die bisherige Rechts-Unsicherheit allein für die östlichen Provinzen der Monarchie noch bestand, während in Westphalen und der Rheinprovinz durch die für diese im Jahre 1856 emanirten neuen Gemeinde-O., welche das Erforderniß der christlichen Religion für die Vorsteher der Landgemeinden und selbst für die mit Wahrnehmung der Ortspolizei betrauten Amtmänner und Bürgermeister fallen gelassen haben, es zweifellos festgestellt worden ist, daß die Juden in der rechtlichen Befähigung zu diesen Aemtern den Christen nicht mehr nachstehen.

Noch weniger ließ das ungleichmäßige Schwanken des Rechtszustandes innerhalb der östlichen Provinzen selbst sich rechtfertigen und aufrecht erhalten, zumal diese Rechts-Ungleichheit in irgend welcher Verschiedenheit der örtlichen oder Provinzial-Observanzen keinen Anhalt findet. Die Ausgleichung ließ sich aber selbstverständlich nur durch allgemeine Anerkennung der rechtlichen Befähigung der Juden zur Versehung der beiden fraglichen Aemter bewirken. Von einer Entsetzung jüdischer Gutsbesitzer und Schulzen aus dem Besitz dieser amtlichen Funktionen konnte, abgesehen von der darin liegenden empfindlichen und unverdienten Ehrenkränkung, um so weniger die Rede sein, als ein Theil dieser jüdischen Grundbesitzer denjenigen Gutsbesitz, an welchem die Polizeigewalt, resp. das Schulzen-Amt als Realrecht haftet, erst in der Zeit nach dem April 1848, also in einer Zeit, in welcher sie des guten Glaubens sein mußten, daß ihnen die rechtliche Befähigung zur Ausübung dieser Ehrenrechte von den Behörden nicht abgesprochen werden könne, acquirirt hat. Dazu kam, daß, was die jüdischen Rittergutsbesitzer betrifft, auch die gesetzliche Befugniß derselben zur Ausübung des wichtigsten Correlats der ortsobrigkeitlichen Gewalt, nämlich der ständischen Rechte, ungeachtet der entgegenstehenden Beschränkung im §. 3. des Ges. von 1847 bereits anerkannt war. Es mußte hiernach — selbst wenn es nicht prinzipiell schon entscheidend gewesen wäre, daß es sich hierbei um ein unerläßliches Postulat des verfassungsmäßigen Rechts handelte — auch vom praktischen Standpunkt als nothwendig sich ergeben, die rechtliche Befähigung jüdischer Bewerber, bezüglich der in Rede stehenden

Aemter allgemein anzuerkennen. Selbstverständlich wird hierdurch das Erforderniß, daß es, abgesehen von dem religiösen Bekenntniß, an der sonstigen vollen persönlichen Qualifikation für die Verwaltung eines solchen Amts im konkreten Falle nicht ermangele, nicht alterirt. Es bieten in dieser Beziehung, was insbesondere die gutsherrliche Polizei betrifft, die nach dem Ges. über die ländlichen Ortsobrigkeiten rc. v. 14. April 1856 in der Hand der Reg. beruhenden Aufsichtsbefugnisse, namentlich das Recht, die Bestallung eines Stellvertreters zu verlangen, wenn der Inhaber der Polizeigewalt aus einem in seiner Person liegenden Grunde an der ordnungsmäßigen Ausübung der Polizei behindert wird (§. 7.) genügende Kautelen dar, um in Einzelnfällen persönlich ungeeignete jüdische Gutsbesitzer, auch wenn ihr religiöses Bekenntniß ihnen nicht entgegengesetzt werden darf, von der eigenen Verwaltung der Polizei fern zu halten.

Was das Schulzen-Amt anlangt, so liegt eine Garantie gegen das Eindringen nicht dazu taugender jüdischer Subjekte in der für alle Fälle nach §. 21. des vorerwähnten Ges. v. 14. April 1856 erforderlichen landräthlichen Bestätigung. Dazu kommt, daß, wo die freie Wahl der Gemeinde den Schulzen beruft, d. h. zur Ernennung oder Bestätigung präsentirt, wie es in einigen Landestheilen üblich ist, die Zulassung des zum Schulzen gewählten Juden um seines Glaubensbekenntnisses willen, gewiß nicht bedenklich erscheinen kann.

Das Nämliche trifft aber aus ganz gleichartigem Grunde auch zu, wenn, wie es der §. 21. des Ges. v. 14. April 1856 als die Regel hinstellt, der Inhaber der Ortsobrigkeit den Schulzen vorbehaltlich der landräthlichen Bestätigung ernennt, da die auf einen Juden fallende Wahl des Gutsherren, welcher überdies die Gemeinde vorher anzuhören hat (§. 21. cit.) ein selten trügendes Zeugniß für die unzweifelhafte Befähigung des Berufenen sein wird. Selbst, wenn ein jüdischer Ortspolizei-Inhaber einen jüdischen Schulzen präsentiren sollte, wird immer die gesetzliche Befugniß des Landraths, die Bestätigung einer ungeeigneten Persönlichkeit zu versagen, den nöthigen Schutz gewähren. Das Nämliche trifft endlich auch da zu, wo das Schulzen-Amt an den Besitz eines bäuerlichen Guts geknüpft ist, vom rechtlichen Gesichtspunkte aber kann gerade in den Fällen dieser Art die Anerkennung der gleichen abstrakten Befähigung jüdischer Gutserwerber mit christlichen am wenigsten versagt werden, weil hier das Besitz-Verhältniß einen in der Gemeinde selbst wurzelnden Rechtstitel auf das Schulzen-Amt bildet.

Die Regelung der prinzipiellen Frage erst im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen, hat übrigens auch hier weder für angemessen, noch für erforderlich erachtet werden können, da es nur auf die Konstatirung und gleichmäßige Durchführung eines Rechtszustandes ankam, der den bestehenden Ges. vollkommen entsprechend ist, und auf Grund dessen in verschiedenen Theilen des Landes längere Zeit hindurch schon in anerkannter Wirksamkeit gestanden hat. Aus allen diesen Gründen hat der Minister des Innern, im Einverständniß mit dem K. Staats-Min., es für ebenso geboten, als ausreichend erach-

ten müssen, durch die im Min.-Bl. abgedruckte Cirk.-Verf. vom 3. Febr. d. J. den Ober-Präsidenten der sechs östlichen Provinzen allgemeine Anweisung dahin zu ertheilen, daß die den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, namentlich des Art. 12. zuwiderlaufenden Vorschriften der §§. 2., 3. des Ges. v. 23. Juli 1847 der im Uebrigen gesetzlich zulässigen persönlichen Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt durch jüdische Glaubengenossen nicht entgegenstehen.

Aus der Adresse ist irgend ein neues Moment nicht zu entnehmen, welches erheblich genug wäre, um gegen diese, von der Staats-Reg. zu dem Gegenstande der Adresse eingenommene und bei wiederholter reiflicher Erwägung fortdauernd als richtig anerkannte Stellung Bedenken zu erregen.

Die auf parlamentarische Aeußerungen des früheren Min. sich stützende Berufung auf den, den Art. 12. der Verfassung beschränkenden Art. 14. ist für die hier in Rede stehenden Aemter, bei denen es sich, wie schon oben bemerkt, nicht um staatliche Einrichtungen im Sinne des Art. 14. handelt, ebensowenig von Bedeutung, als der §. 59. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht der oben dargelegten Rechtsansicht entgegensteht, wonach die verfassungswidrigen Beschränkungen der §§. 2. und 3. des Juden-Ges. v. 23. Juli 1847 durch die deutliche Bestimmung des Art. 109. der Verfassung für aufgehoben zu erachten sind.

Den Erörterungen der Adresse über die vermeintliche Verletzung göttlicher Rechte und christlicher Gefühle kann auf dem Gebiete des geltenden gesetzlichen Rechts eine entscheidende Bedeutung nicht beigelegt werden und ebensowenig bedürfen die aus der nationalen Eigenthümlichkeit der Juden hergeleiteten Argumente einer weiteren Widerlegung. Es genügt die einfache Hindeutung auf das nach den Ges. der Preußischen Monarchie den jüdischen Unterthanen Sr. Majestät des Königs und zwar dem größeren Theil derselben schon seit dem Edikt v. 11. März 1812, den übrigen seit den Ges. v. 1. Juni 1833, v. 23. Juli 1847 und v. 6. April 1848, sowie nach der Verfassungs-Urkunde, in gleicher Weise wie den christlichen Unterthanen zustehende Preußische Staatsbürgerrecht.

4) Besch. d Just.-Min., d. Min. f. geistl. 2c. Ang. u. d. Inn. v. 13. Nov. 1860 — betr. die Verhältnisse der Juden. (Min.-Bl. 1861 S. 16.)

Dem Vorstande der Synagogen-Gemeinde wird auf die unter dem 1. März v. J. an das K. Staats-Min. gerichtete, von diesem an uns zur ressortmäßigen Verfügung abgegebene Vorstellung hierdurch Folgendes eröffnet.

Die Beschwerden über Ausschließung der Juden von Ausübung der ständischen Rechte und von der Verwaltung des Ortsschulzen-Amts haben durch die Cirk.-Erl. des Min. des Inn. v. 16. Febr. v. J. und vom 3. Febr. d. J. ihre Erledigung erhalten.

In Betreff der beantragten Zulassung der Juden zu den öffentlichen Aemtern überhaupt, insbesondere zu den richterlichen, administrativen und Lehrämtern, sowie zu denen im Baufach, geht die

Staatsregierung von dem Grundsatze aus, daß die Zugänglichkeit öffentlicher Aemter für jüdische Staats-Angehörige nicht mehr nach den durch die Verfassungs-Urkunde aufgehobenen Bestimmungen in §. 2. des Ges. v. 23. Juli 1847, sondern nur noch nach der Verf.-Urkunde selbst, namentlich nach den Art. 4., 12. und 14. derselben zu beurtheilen ist. Zu welchen einzelnen, den Juden bisher noch verschlossen gewesenen Kategorien von Aemtern sie in Gemäßheit dieses Grundsatzes künftig zuzulassen, wird je nach Anlaß und Bedürfniß näher erwogen werden. Der Cirk.-Erl. der Min. für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten und für die landw. Angel. v. 6. Okt. 1852, betr. die bei der Zulassung zum Feldmesser-Examen jüdischen Eleven zu machende Bedeutung, ist außer Kraft gesetzt worden.

In Bezug auf die Reform der jüdischen Eidesleistung ist die Staatsreg. mit Erwägungen über die legislative Regulirung des Gegenstandes beschäftigt.

Der Antrag auf Herstellung des civilrechtlichen Effekts der jüdisch-synagogalen Trauung ist zur Berücksichtigung nicht geeignet, da die bezüglichen Vorschriften des Ges. v. 23. Juli 1847, welche nur der vor dem Richter erfolgenden Eheschließung jüdischer Brautpaare den bürgerlichen Rechts-Effekt beilegen, als der Verfassung nicht widersprechend in fortdauernder Gültigkeit stehen und zu ihrer Abänderung um so weniger geschritten werden kann, als sich ihre Zweckdienlichkeit und Unentbehrlichkeit bewährt hat.

Was die gewünschte Berücksichtigung einzelner jüdischer Feiertage bei Strafgefangenen jüdischen Glaubens und die Uebertragung der Seelsorge über letztere an jüdische Religionslehrer betrifft, so ist kein Bedenken gefunden worden, der wegen der Oster-Festtage bereits bestehenden reglementarischen Bestimmung eine weitere Ausdehnung auf das jüdische Neujahrs- und das Versöhnungsfest durch die Verf. v. 25. Juli v. J. zu geben. Noch weniger waltet ein Anstand ob, zu gestatten, daß die jüdischen Strafgefangenen überall, wo sich Gelegenheit dazu findet, unter die Obhut eines jüdischen Religionslehrers gestellt und dem letzteren die Leitung der gemeinschaftlichen Andachts-Uebungen der jüdischen Sträflinge, nach Umständen auch seelsorgerische Besprechungen mit denselben frei gelassen werden.

Auch in dieser Beziehung sind die erforderlichen Einleitungen getroffen worden. Uebrigens wird bemerkt, daß schon bisher da, wo ein jüdischer Religionslehrer sich am Orte befand und sich zur Uebernahme der Seelsorge über die jüdischen Sträflinge bereit erklärte, die Erlaubniß hierzu bereitwillig ertheilt worden ist.

Dagegen ist der Antrag anf Befreiung der jüdischen Rabbiner und Kantoren von Kommunal-Abgaben zur Gewährung nicht geeignet. Die Begünstigungen, deren Ausdehnung auf die jüdischen Kultusbeamten gefordert wird, sind durch spezielle gesetzliche Bestimmungen nur den Staatsbeamten, beziehentlich den Geistlichen, Lehrern und Kirchendienern der Landeskirchen bewilligt. Zu diesen Kategorieen gehören die jüdischen Kultusbeamten nicht, sie haben daher keinen gesetzlichen Anspruch auf gleiche Vorrechte und es kann ein solcher na-

mentlich auch aus dem Art. 12. der Verfassungs-Urkunde nicht hergeleitet werden, da es sich hierbei nicht um allgemeine bürgerliche oder staatsbürgerliche Rechte handelt.

Wenn ferner der Antrag gestellt wird, den die christliche Erziehung unehelicher, mit christlichen Vätern erzeugter Kinder jüdischer Mütter anordnenden §. 643. Tit. 2. Th. II. A. L.-R. aufzuheben, so hat sich zwar hierfür ein dringendes praktisches Bedürfniß noch nicht herausgestellt, da nur in sehr vereinzelten Fällen die Anwendung der gedachten Vorschrift zu Beschwerden geführt hat. Indessen wird die gewünschte Abänderung bei geeigneter Veranlassung in nähere Erwägung gezogen werden.

Was den Antrag auf Ausbildung jüdischer Lehrer in den staatlichen Seminarien betrifft, so wird bemerkt, daß schon jetzt nach den bestehenden Bestimmungen jüdische Schulamts-Aspiranten als Hospitanten zu dem Unterricht der Schullehrer-Seminarien, und wenn sie den vorgeschriebenen Kursus absolviren, auch zu den Abiturienten-Prüfungen der Seminarien zugelassen werden können. Uebrigens steht die Errichtung besonderer jüdischer Seminarien den Juden frei und wird die thunliche Förderung solcher Anstalten von Staatswegen nach wie vor nicht versagt werden.

Dem Antrage endlich auf weitere legislative Ausführung des §. 62. des Ges. v. 23. Juli 1847, betr. die Religions-Unterrichts-Einrichtungen in Synagogen-Gemeinden, mittelst Regelung einer Zwangstheilnahme an diesen Einrichtungen kann ebenfalls nicht stattgegeben werden, da ein gesetzlicher Akt der beantragten Art einen nach Art. 15. der Verfassungs-Urkunde unzulässigen Eingriff des Staats in die innern Angelegenheiten der jüdischen Religions-Genossenschaften in sich schließen würde.

Es bleibt dem Vorstande der Synagogen-Gemeinde überlassen, den gegenwärtigen Bescheid den übrigen Synagogen-Vorständen, welche die Petition mit unterzeichnet haben, mitzutheilen.

Zu §§. 8. ff. des Ges. v. 23. Juli 1847.

(Bd. III. S. 310.)

Besch. des Just.-Min. und des Min. des Inn. v. 14. Apr. 1860, betr. die Eintragung der im Auslande geschlossenen jüdischen Ehen in die gerichtlichen Ehe-Register.

Dem Synagogen-Vorstande zu N. wird auf die Anfrage vom 14. März d. J., ob eine im Auslande vollzogene jüdische Ehe der nachträglichen Eintragung in das gerichtlich geschlossene Ehe-Register nach vorherigem Aufgebote bedürfe, Folgendes eröffnet.

Die Vorschriften über die Form der Eheschließung der Juden beziehen sich, wie die §§. 1. und 22. des Ges. v. 23. Juli 1847 ergeben, nur auf die von Preußischen Unterthanen jüdischen Glaubens in den Preußischen Landen, mit Ausnahme der zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Köln gehörenden Landestheile, abgeschlossenen Ehen. Hieraus folgt zunächst, daß, wenn die jüdischen Eheleute

zur Zeit der Eingehung der Ehe Ausländer gewesen sind und die Ehe im Auslande geschlossen haben, die Gültigkeit der Ehe von der Beobachtung der Förmlichkeiten abhängt, welche die Ges. des Landes erfordern, in welchem die Ehe geschlossen ist, wenn die Eheleute auch späterhin Preußische Unterthanen geworden sind.

Das Ges. v. 23. Juli 1847 entscheidet zwar die Frage:

in welcher Form von Inländern eine Ehe im Auslande geschlossen werden kann,

nicht und ebensowenig findet sich darüber im A. L.-R. eine ausdrückliche Vorschrift. Allein die Ehe wird durch einen Vertrag geschlossen, es kommen deshalb rücksichtlich der Form ihrer Eingehung die allgemeinen Regeln über Eingehung der Verträge zur Anwendung, da das Preußische Eherecht davon keine Abweichung festsetzt.

Die allgemeine Regel §. 111. Th. I. Tit. 5. des A. L.-R., daß die Form der Verträge sich nach den am Orte ihres Abschlusses geltenden Ges. richtet, findet deshalb auch bei der Ehe Anwendung und ist (vergl. Bornemann Erörterungen im Gebiete des Preußischen Rechts Heft 1. S. 80., 81.) auch für die Form der Eheschließung von dem O.-Trib. als maßgebend angenommen. Die Bestimmung des §. 170. Th. II. Tit. 1. A. L.-R., nach welcher die zur Umgehung der Ges. im Auslande geschlossenen Ehen nichtig oder ungültig sein sollen, bezieht sich nicht auf die Form, sondern auf die Vorschriften über Ehehindernisse und steht der Eingehung einer Ehe von Inländern im Auslande an und für sich nicht entgegen.

Daraus ergiebt sich, daß eine im Auslande nach den dort geltenden Formen geschlossene Ehe Preußischer Unterthanen, also auch der Juden, gültig ist, ohne daß es einer Eintragung in die gerichtlichen Eheregister bedarf. Es ist aber in einem solchen Falle nothwendig, daß die Eheleute, wenn die Gültigkeit ihrer Ehe in Frage gestellt wird, den Nachweis der Beachtung der zur Eingehung der Ehe an dem Orte ihrer Abschließung vorgeschriebenen Förmlichkeiten führen. Ob die Brautleute es auf die hieraus für sie entstehenden Schwierigkeiten und Nachtheile ankommen lassen wollen, muß ihnen überlassen bleiben, da es in ihrer Hand liegt, dieselben durch die Beobachtung der im Ges. v. 23. Juli 1847 vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu vermeiden.

Die Erfüllung dieser Förmlichkeiten könnte nur in dem Falle eine Schwierigkeit erzeugen, wenn einer der Brautleute Ausländer ist und im Auslande eine Bekanntmachung des Aufgebots durch Aushang an Gerichtsstelle, an dem Rath- oder Gemeindehause, und in dessen Ermangelung an der Wohnung des Ortsvorstehers (§. 12. a. a. O.) nicht stattfindet. Allein in diesem Falle genügt es, wenn das Aufgebot in der im Auslande üblichen Form erfolgt und dem inländischen Richter die Bescheinigung der auswärtigen Behörde darüber beigebracht wird, daß das Aufgebot in dieser Form erfolgt und daß dieselbe die gesetzlich vorgeschriebene sei.

Wird diese Bescheinigung binnen 6 Wochen nach dem Aufgebote (§. 21. des Ges. v. 23. Juli 1847 und Verord. v. 22. Febr. 1804)

dem inländischen Richter beigebracht und von den Brautleuten ihm die §. 13. l. c. vorgeschriebene Erklärung abgegeben, so kann die Eintragung der Ehe in die gerichtlichen Eheregister nicht verweigert werden.

II. Besondere Bestimmungen für die Provinz Posen.

1) Vorläufige Verord. v. 1. Juni 1833 wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen. (G.-S. S. 66.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Nachdem Wir Uns von der Nothwendigkeit überzeugt haben, den bürgerlichen Zustand der Juden in Unserer Provinz Posen baldigst und vor Erlassung eines, die gesammten Provinzen Unserer Monarchie umfassenden Ges. über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden zu verbessern und die aus der Lage der Gesetzgebung über diesen Gegenstand hervorgehenden Zweifel zu beseitigen; so ertheilen Wir zu diesem Zwecke folgende vorläufige Vorschriften, mit dem Vorbehalt, solche nach Maßgabe des künftigen allg. Ges. zu ergänzen und abzuändern.

§. 1. Die Judenschaft jedes Ortes bildet, wie bisher, eine vom Staate geduldete Religionsgesellschaft, welcher aber in Beziehung auf ihre Vermögens-Angelegenheiten die Rechte einer Korporation beigelegt werden. Wenn bisher die Judenschaften mehrerer Orte zu einer Synagoge vereinigt waren, so soll diese Vereinigung auch hinsichts der Korporations-Angelegenheiten fortdauern.

§. 2. Der Korporations-Verband bezieht sich nur auf die inneren Verhältnisse der Synagogen-Gemeinden (§. 20. Tit. 2. und §. 13. ff. Tit. 6. Th. II. des A. L.-R.) und auf diejenigen Gegenstände, welche diese Verordnung als Korporations-Angelegenheiten ausdrücklich bezeichnet. In allen anderen bürgerlichen Angelegenheiten findet zwischen den Mitgliedern der Judenschaften kein solcher Verband statt, sie werden vielmehr in dieser Beziehung als Theilnehmer ihrer Ortsgemeinen nach den für diese bestehenden oder zu erlassenden Ordnungen beurtheilt.

§. 3. Jeder Jude, welcher in einem Synagogen-Bezirke oder Orte seinen Wohnsitz hat, gehört zur Korporation.

§. 4. Stimmfähig in dieser Korporation, hinsichts ihrer §. 2. bezeichneten Angelegenheiten, sind alle diejenigen männlichen volljährigen und unbescholtenen Juden, welche entweder ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder sich außerdem selbstständig und ohne fremde Unterstützung ernähren.

§. 5. Die stimmfähigen Mitglieder der Korporation sollen in Gegenwart und unter Aufsicht eines Regierungs-Kommissarius eine Anzahl von Repräsentanten und diese wiederum in gleicher Art die Verwaltungsbeamten wählen, welche von der Reg. bestätigt worden und ihr Amt unentgeldlich zu verwalten haben.

§. 6. Die Bestimmungen über die Zahl der Repräsentanten, der Verwaltungsbeamten und über die Dauer ihrer Verwaltung soll das Statut jeder Korporation enthalten, welches die Reg., nach Verneh-

mung des Repräsentanten, zu entwerfen und der Oberpräsident zu bestätigen hat. Für die erste Wahl bleibt die Bestimmung wegen der Anzahl der Repräsentanten und Verwaltungsbeamten der Reg. vorbehalten.

§. 7. Die Rechte und Pflichten der Repräsentanten und der Verwaltungsbehörden gegen einander, gegen die Korporation und gegen dritte Personen sind nur nach den Vorschriften zu beurtheilen, welche die revidirte Städte-Ordnung v. 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadtverordneten enthält.

§. 8. Die Verwaltung der Vermögens-Angelegenheiten der Korporation steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Reg. oder ihres Kommissarius, ohne ihre Genehmigung dürfen keine Schulden aufgenommen, keine Grundstücke erworben oder veräußert und keine neue Abgaben eingeführt werden. Sie hat das Recht und die Verpflichtung, die Verwaltung durch Kommissarien unter Zuziehung der Repräsentanten revidiren zu lassen, den Beschwerden der letzteren über die Verwaltung abzuhelfen und darauf zu halten, daß die Rechnungslegung an die Repräsentanten regelmäßig erfolgt.

§. 9. Die jüdischen Korporationen und insbesondere ihre Verwaltungsbehörden sind verpflichtet dafür zu sorgen, daß es keinem schulfähigen Kinde vom 7. bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre — an dem gehörigen Schulunterrichte fehle. Sie sind dafür verantwortlich, daß alle Kinder, mithin sowohl Knaben als Mädchen, in diesem Alter die öffentlichen Schulen vorschriftsmäßig besuchen, und zugleich verbunden, ganz dürftigen Kindern die nöthigen Kleidungsstücke, das Schulgeld und die sonstigen Schulbedürfnisse aus den etwa dafür bestehenden besondereu Fonds, in deren Ermangelung aber aus dem Korporationsvermögen zu gewähren.

§. 10. Unter öffentlichen Schulen werden sowohl die christlichen, als die mit Genehmigung des Staates nach einem bestimmten Lehrplane eingerichteten und mit vollständig qualifizirten und durch die Reg. bestätigten jüdischen Lehrern besetzten jüdischen Schulen verstanden.

Jedoch kann der Privatunterricht der Kinder, mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung, den Eltern ausnahmsweise gestattet werden.

§. 11. Für den besonderen Religionsunterricht der jüdischen Kinder zu sorgen, bleibt jeder Gemeine vorbehalten. Jedoch sollen auch als Religionslehrer nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Lehramts vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.*)

§. 20. Die solchergestalt naturalisirten Juden sind in Hinsicht

*) Alle übrigen Bestimmungen der Verordn. v. 1. Juni 1833 sind theils durch das Judengeſ. v. 23. Juli 1847, theils durch die Verfassungs-Urkunde obsolet geworden — bis auf die Bestimmung des §. 20. sub d., deren Rechtsbeständigkeit von der Regierung bisher anerkannt.

ihrer bürgerlichen und privaten Verhältnisse nach den allgemeinen Gef. gleich den christlichen Einwohnern zu behandeln und nur folg. Beschränkungen unterworfen:

d) In eine andere Provinz unseres Reichs ihren Wohnsitz zu verlegen, sind sie nur mit Genehmigung unseres Min. des Inn. berechtigt*) und verpflichtet, sich vorher mit der Korporation, zu welcher sie gehören, wegen Ablösung ihres Antheils an den Korporations-Verpflichtungen durch Einigung mit dem Korporations-Vorstande, oder, wenn eine solche nicht zu bewirken ist, nach der Festsetzung der Regierung, sich abzufinden.

2) K.-O. v. 24. Juni 1844, betr. die Erweiterung der Bestimmung des §. 20. der Verord. über das Judenwesen der Prov. Posen v. 1. Juni 1833. (G.-S. S. 259.)

Auf den Ber. des Staatsmin. v. 12. d. M. will ich in Erweiterung der Bestimmung des §. 20. d. der Verord. über das Judenwesen der Prov. Posen v. 1. Juni 1833 hierdurch festsetzen, daß die Mitglieder jüdischer Korporationen der genannten Prov., welche innerhalb dieser Prov. ihren Wohnsitz verändern, sich künftig in dem ersten Falle einer solchen Verlegung des Wohnsitzes wegen Ablösung ihres Antheils an den Korporations-Verpflichtungen in derselben Weise vorher abzufinden haben, wie dies für den Fall einer Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Provinz der Monarchie durch den §. 20. d. der angeführten Verord. vorgeschrieben ist. Hiervon bleiben jedoch diejenigen befreit, welche bei einem früheren Umzuge innerhalb der Provinz, wie seither schon meistens geschehen, der betr. Korporation eine Abfindung wegen der gedachten Verpflichtungen geleistet haben; und soll es bei den solchergestalt bereits erfolgten Abfindungen sein Bewenden behalten, auch eine Rückforderung des an die Korporation Gezahlten nicht gestattet sein.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

3) Besch. des Min. d. Inn. v. 19. Juni 1860 — betr. die Abfindungspflicht der Mitglieder jüdischer Synagogen-Gemeinden in der Provinz Posen bei der Verlegung des Wohnsitzes. (Min.-Bl. S. 145.)

Sie sind, wie Ihnen auf Ihre Vorstellung v. 9. März d. J., betr. die von Ihnen geforderte Kapital-Abfindung gegenüber der Synagogen-Gemeinde zu K. eröffnet wird, im Irrthume, wenn Sie einwenden, der §. 20. lit. d. der Verord. v. 1. Juni 1833 über die Rechtsverhältnisse der Juden in der Provinz Posen sei durch die Verfassungs-Urkunde aufgehoben worden. Die auf Grund dieser Verord. ins Leben getretene, demnächst durch das Ges. v. 23. Juli 1847 vervollkommnete Verfassung der jüdischen Korporationen der

*) Aufgehoben durch das Freizügigkeits-Ges. v. 3. Dez. 1842, (s. Niederlassung Bd. IV.)

gedachten Provinz, mit welcher die in §. 20. cit. sub lit. d. vorgeschriebene im §. 34. des Ges. v. 23. Juli 1847 aufrecht erhaltene Abfindungspflicht in engem und untrennbarem Zusammenhange steht, hat in ihrer Rechtsbeständigkeit, wie auch der höchste Gerichtshof in Einzelfällen mehrfach anerkannt hat, für die bestehenden Korporationen und deren Mitglieder durch die Verfassungs-Urkunde v. 31sten Jan. 1850 keine Aenderung erfahren. Ebensowenig ist Ihre Voraussetzung begründet, daß jüdische Staatsangehörige, welche aus anderen Landestheilen der Monarchie erst nach der Provinz Posen verzogen sind, von der vorgedachten Abzugspflicht befreit seien. Wenngleich die Verord. v. 1. Juni 1833 im §. 20. die Abfindungspflicht zunächst nur für naturalisirte Juden in der Provinz Posen festsetzt, so bestimmt doch der §. 25. des Ges. v. 23. Juli 1847 sub Nr. 8. ausdrücklich, daß auch diejenigen Juden, welche aus andern Provinzen der Monarchie ihren Wohnsitz in das Großherzogthum Posen verlegen, in die Klasse der naturalisirten Juden aufgenommen, also diesen rechtlich gleichgestellt werden sollen und die Fassung des §. 34. des Ges. v. 23. Juli 1847, sowie der Allh. Kab.-O. v. 24. Juni 1844 (G.-S. S. 259.) läßt darüber keinen Zweifel, daß der Gesetzgeber a l l e Mitglieder jüdischer Synagogen-Gemeinden in der Provinz Posen, naturalisirte wie nicht naturalisirte, aus der Provinz selbst, oder aus anderen Landestheilen stammende, der in Rede stehenden Abfindungspflicht hat unterworfen wissen wollen.

Durch Verlegung ihres Wohnsitzes nach K. im Jahre 1857 sind Sie Mitglied der dasigen jüdischen Korporation, folglich auch bei Ihrem Wiederabzuge nach Schlesien der Korporation gegenüber abfindungspflichtig geworden.

Gegen die Berechnung des Abfindungs-Kapitals in quanto haben Sie besondere Einwendungen nicht erhoben, und es kann daher Ihrer Beschwerde eine Folge überall nicht gegeben werden.

Bestimmungen für Berlin.

III. Verordn. d. K. Reg. zu Potsdam u. d. K. P.-P. zu B. v. 23. Dez. 1859, die Feststellung der Grenzen des Berliner Synagogen-Bezirks betr. (Amtsbl. St. 52.)

Nachdem die Grenzen des Berliner Synagogen-Bezirks unter Zustimmung des H. Ob.-Präs. der Provinz Brandenburg definitiv regulirt worden sind, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des §. 36. des Ges. v. 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden alle innerhalb des weiteren Berliner Polizeibezirks belegenen Ortschaften und Wohnplätze desgleichen von den außerhalb des Berliner Polizeibezirks belegenen:

a) im Niederbarnimschen Kreise die Ortschaften Französisch-Buchholz, Rosenthal und Blankenfelde;
b) im Teltower Kreise die Ortschaften Rudow, Bukow, Gr.-Ziethen, Marienfelde, Mariendorf, Lankwitz und die Kolonie Johannisthal nebst den Feldmarken dieser Oerter

in Betreff der dort wohnenden Juden dem Berliner Synagogen-Bezirk einverleibt worden sind. In Folge dessen ist auch die Bearbeitung der Judensachen

im weiteren Polizeibezirk von Berlin, sowie innerhalb der Kommunalbezirke der voraufgeführten außerhalb des Berliner Polizeibezirks belegenen Ortschaften dem Pol.-Präs. übertragen worden.

Rücksichtlich der Grenzen des weiteren Polizeibezirks wird auf die Bekanntm. der Reg. zu Potsdam v. 5. Novbr. 1810 (Berl. Int.-Bl. pro 1810 Nr. 269. Pag. 4289.) und §. 5. der K. Verordn. v. 18. Septbr. 1822 (Amtsbl. der Reg. zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1824 Stück 28. Beilage) verwiesen.

Von den übrigen außerhalb des weiteren Polizeibezirks belegenen Ortschaften welche nach den Bekanntm. v. 3. Juli 1854 (Amtsbl. der Reg. zu Potsdam und der Stadt Berlin S. 255.) v. 16. Jan. 1855 (Amtsbl. S. 71.), v. 13. Juni 1855 (Amtsbl. S. 237.) und v. 28. April 1856 (Amtsbl. S. 159.) bisher zum Berliner Synagogenbezirk gehörten, sind die im Teltower Kreise belegenen, dem Synagogenbezirk von Mittenwalde, die im Niederbarnimer Kreise belegenen (nur Wartenberg) dem Alt-Landsberger Bezirke einverleibt worden.

Der Anfangs-Termin dieser neuen Ordnung ist auf den 1. Januar k. J. bestimmt worden.

Die an diesen Orten ansässigen Juden haben sich wegen der Belehrung über die Rechte und Pflichten, welche ihnen aus diesen Einverleibungen erwachsen, beziehungsweise an die Vorstände der Synagogen-Gemeinden von Berlin, Mittenwalde und Alt-Landsberg zu wenden.

Juden, fremde. (Bd. III. S. 322.

Zu §. 71. der Ges. v. 23. Juli 1847.

Reskr. des Min. d. Inn. v. 13. Okt. 1855 — betr. die Naturalisation ausländischer Juden.

In Beziehung auf die Naturalisation ausländischer Juden wird von den K. Reg. insofern nicht gleichmäßig verfahren, als mehrere derselben in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5. des Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan v. 31. Dez. 1842 und des §. 71. des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden v. 23. Juli 1847*) die diesseitige Genehmigung zur Ertheilung der Naturalisations-Urkunde einholen, mehrere andere K. Reg., gestützt auf das Cirk.-R. des Min. des Inn. vom 13. Dez. 1848,**) die diesseitige Genehmigung nicht für erforderlich erachten.

Diese verschiedenartige Behandlungsweise veranlaßt mich, der K. Reg. zu erkennen zu geben, daß ich das erstere Verfahren für das richtige erachte.

Die in dem gedachten Cirk.-Reskr. bezogene Allerh. Ordre vom 7. Juli 1848,

> wonach in Zukunft die Naturalisation fremder Juden von keinerlei anderen Bedingungen, als die Naturalisation ausländischer Christen abhängig gemacht, und für die den Juden zu

*) Bd. III. S. 322.

**) ebd. S. 322.

ertheilenden Naturalisations-Urkunden keine höhere Stempel als für andere solche Urkunden verwendet werden sollen,

bezeichnet nur die Grundsätze, welche bei der Beurtheilung der Naturalisationsgesuche ausländischer Juden und bei der Ausfertigung der ihnen zu ertheilenden Naturalisations-Urkunden befolgt werden sollen. Sie bestimmt aber nichts über die Kompetenz der Behörde zur Bewilligung derartiger Naturalisationsgesuche.

Am wenigsten ist durch diese Ordre ausgesprochen worden, daß die Bestimmung der allegirten Ges., wonach zur Naturalisation ausländischer Juden die Genehmigung des Min. des Inn. erforderlich ist, für aufgehoben zu erachten sei.

Aus diesem Grunde ist aus Anlaß der von mehreren Gerichten bei Auslegung der im §. 71. l. c. enthaltenen Strafbestimmungen befolgten Grundsätze, den K. Reg. bereits durch das Cirk.-R. v. 30. Januar 1854*) eröffnet worden,

1) daß der §. 71. l. c. zwar noch in voller Kraft bestehe, daß aber
2) die darin dem Min. des Inn. vorbehaltene Genehmigung zum Aufenthalte ausländischer Juden in den diesseitigen Staaten als Rabbiner ꝛc. den K. Reg. deligirt werde.

Indem es bei dieser letzteren Bestimmung sein Bewenden behält, wird die K. Reg. veranlaßt, in allen Fällen, in denen es sich um die Naturalisation ausländischer Juden handelt, vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunden meine Genehmigung einzuholen. (6700. B.I.)

Zu II. Kab.-O. v. 14. Oktbr. 1838.

(Bd. III. S. 324.)

Allerh. Erl. v. 20. März 1858 — betr. die Genehmigung, daß jüdische Handwerks-Gesellen aus den Niederlanden bei inländischen Meistern als Gesellen arbeiten können.

Auf Ihren Ber. v. 16. März d. J. will Ich hierdurch nach Ihrem Antrage genehmigen, daß auch den jüdischen Handwerks-Gesellen aus den Niederlanden unter den in der Ordre v. 14. Okt. 1838 festgesetzten Bedingungen gestattet werde, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten. Sie, der Min. des Inn., haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Jugendliche Fabrik-Arbeiter. (Bd. III. S. 329. Bd. VII. S. 263.)

Zu I. und II. des Regul. v. 9. März 1839 und Ges. v. 16. Mai 1853.

Besch. der Min. für Handel ꝛc., des Inn. und der geistl. ꝛc. Ang. vom 11. Jan. 1861 — betr. die Sicherstellung des Schulbesuchs seitens der nicht in Fabriken beschäftigten und auch nicht in einem gesetzlichen Lehrverhältnisse stehenden jugendlichen Arbeiter.

(Staats-Anz. Nr. 123.)

Dem Antrage, die Bestimmungen des Regul. v. 9. März 1839

*) Bd. III. S. 323.

und des Ges. v. 16. Mai 1853 auf alle jugendlichen Arbeiter, die nicht in einem gesetzlichen Lehrverhältnisse stehen, oder eine nur Lehrzwecke verfolgende industrielle Anstalt besuchen, für anwendbar zu erklären, ist — wie wir dem Magistrat auf den Ber. v. 30. April vor. J. erwidern — bei aller Anerkennung der für eine solche erweiterte Anwendung der in Rede stehenden Vorschriften geltend gemachten Gründe nicht zu entsprechen, da die von den Gerichten in den seither ergangenen Erkenntnissen, insbesondere von dem Ober-Tribunal in dem in Sachen wider N. erlassenen Urtheile v. 7. Febr. 1856 (Goltdammer, Archiv für Preußisches Strafrecht Bd. 4. S. 226.) angenommene Auslegung nur die in eigentlichen Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter die fraglichen Gesetzbestimmungen subsumirt, und diese Auslegung auch den dem Erlasse dieser Ges. vorhergegangenen Verhandlungen entspricht.

Die Sicherstellung des Schulbesuchs seitens der nicht in Fabriken beschäftigten und auch nicht in einem gesetzlichen Lehrverhältnisse stehenden jugendlichen Arbeiter wird daher auf anderem Wege zu erzielen sein. Eine diesem Zweck entsprechende Regulirung der Sache wird eingeleitet, und der Magistrat von dem Ergebnisse demnächst in Kenntniß gesetzt werden.

Zu VIII. Bestimmungen für Berlin.

(Bd. III. S. 344.)

6) Verf. des K. P.-P. z. B. v. 5. Jan. 1861.

In Betreff der bisher von der Inspektion für das Fabrikwesen besorgten, auf die Ausführung des Ges. vom 16. Mai 1853 bezüglichen Geschäfte wird bestimmt:

Bei Ausstellung der Arbeitsbücher, mit denen die in den Fabriken beschäftigten Kinder zu versehen sind, ist nach den Bestimmungen der Bekanntmachungen des Pol.-Präs. (vom 12. November 1853*) und 18. Januar 1854**) sowie der Instr. von dem letztgenannten Datum zu verfahren.

Die Beaufsichtigung der Fabriken bezüglich der in ihnen beschäftigten Kinder nach Maßgabe des Regul. vom 9. März 1839 und des Ges. vom 16. Mai 1853 liegt den Polizei-Revier-Lieutenants je für den Umfang ihrer Reviere ob.

Die Berichtigung und Fortführung der Liste über die für Fabriken zu achtenden gewerblichen Anstalten ist Sache der II. Abth.

7) Desgl. v. 23. Mai 1861.

Zur Ergänzung der Verfügung v. 5. Januar c.,***) nach welcher die Beaufsichtigung der Fabriken bezüglich der in ihnen beschäftigten Kinder nach Maßgabe des Regul. v. 9. März 1839 und des Ges. v. 16. Mai 1855 den Revier-Polizei-Lieutenants, die Beaufsichtigung und Fortführung der Listen über die für Fabriken zu achtenden gewerblichen Anlagen der II. Abth. übertragen ist, wird Folgendes festgesetzt:

*) Bd. III. S. 348.
**) Bd. III. S. 344.
***) s. Geschäftsgang. Bd. VIII.

I. Es ist wie bisher an dem, auch von den Gerichten adoptirten Grundsatze festgehalten, daß eine gewerbliche Anlage als Fabrik im Sinne der qu. Gesetze nur dann zu betrachten ist, wenn ein mit Arbeitstheilung verbundener Engros-Betrieb vorliegt. Nach diesem Grundsatze ist die Liste fortzuführen. Es versteht sich von selbst, daß dieses Kriterium im Detail zu Zweifeln Veranlassung giebt —, es bleibt dann nichts übrig, als bei vorkommenden Kontraventionen gegen die Ges. v. 9. März 1839 und 16. Mai 1853 zu denunziren und die richterliche Entscheidung herbeizuführen. Je nach dem Ausfall derselben ist sodann die betr. Fabrik aus der Liste zu streichen oder zu belassen.

II. Die Revier-Pol.-Lieutenants zeigen vierteljährlich dem Bezirks-Hauptmann die in ihren Revieren neu entstandenen Fabriken an. Der Bezirks-Hauptmann überzeugt sich persönlich über die Verhältnisse der ihm als Fabriken bezeichneten Anlagen und prüft, ob dieselben nach dem ad I. erwähnten Grundsatze als Fabriken anzusehen sind. Demnächst reicht jeder Hauptmann die auf diese Weise neu ermittelten Fabriken seiner Hauptmannschaft der II. Abth. ein, welche nun die Liste (welche sich nebst ihren Ergänzungen in den Akten Fabriksachen Nr. 39. befindet) berichtigt und die durch die Ministerial-Instruktion vorgeschriebenen Verfügungen wegen Revision durch die Bau- und Medizinal-Beamten (cfr. acta 41.) erläßt.

III. Jedem Revier-Lieutenant ist von der II. Abtheilung ein Verzeichniß der in seinem Revier belegenen Fabriken, auf welche die Ges. v. 9. März 1839 und 16. Mai 1853 Anwendung finden sollen, mitzutheilen, damit er in jeder dieser Fabriken mindestens alle 4 Wochen einmal eine Revision vornimmt und jede Zuwiderhandlung gegen die in den beiden Gesetzen enthaltenen Bestimmungen bei der Polizei-Anwaltschaft zur Anzeige bringt.

Die Polizei-Hauptleute wollen die Revision der Fabriken durch die Revier-Lieutenauts kontrolliren. Vierteljährlich ist an die II. Abtheilung über die erfolgte Revision und die Anzahl der zur Anzeige gebrachten Kontraventionen zu berichten.

IV. Aus der erlassenen Verfügung folgt und entspricht überhaupt den Ressortverhältnissen, daß sämmtliche Angelegenheiten die jugendlichen Arbeiter in den Fabriken betreffend, also auch die auf die Nähschulen und Fabrikschulen bezüglichen, von der II. Abtheilung zu bearbeiten sind.

Nur wenn es sich um allgemeine Anordnungen resp. um Abweichungen von den bisher befolgten Grundsätzen handelt, ist die Bestimmung der I. Abtheilung einzuholen. (6171. I.)

8) Konferenz-Befehl v. 17. Febr. 1858.

Die H. H. Revier-Vorstände werden hierdurch angewiesen, von jetzt ab die vorschriftsmäßigen Arbeitsbücher für schulpflichtige Kinder, welche in Fabriken arbeiten wollen, nicht eher zu ertheilen, bis außer dem Schulbesuchungsscheine noch ein Zeugniß der Schuldeputation darüber beigebracht wird, daß den Kindern ein dreistündiger Schulunterricht in einer speziell zu nennenden Schule ertheilt werden wird. In diesem Zeugnisse muß zugleich die Tageszeit des Unterrichts angegeben sein. Der Inhalt dieses Zeugnisses ist bei der Ausfertigung des Arbeitsbuches in die Rubrik über die bestehenden Schulverhältnisse einzutragen.

Justiz-Verwaltungs-Aemter.

Anstellung Versorgungsberechtigter*) im Justizdienste.

I. Versorgung der Militair-Invaliden.

1) Nachweis der Stellen.

11) Bei der Justiz-Verwaltung.**)

a) die Stellen der gerichtlichen Exekutoren oder der Boten, welche zugleich Exekutoren sind, die Exekutions-Inspektoren und Botenmeister, sowie die Aufseher in den gerichtlichen Gefangen-Anstalten können alternirend mit versorgungsberechtigten Invaliden und Freiwilligen aus den Jahren 1813—15 einerseits und mit Unteroffizieren von 12jährigem Dienstalter andererseits, besetzt werden.

b) die in der Rheinprovinz angestellten Gerichtsvollzieher. Auf die Gerichtsvollzieher-Stellen haben die Invaliden insofern Anspruch, als sie sich dazu nach Vorschrift des Reskr. v. 4. Septbr. 1834 qualifizirt haben.

2) Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 2. Juni 1838. (Jahrbücher Bd. LI. S. 396.)

Das K. Staatsmin. hat hinsichts der Versorgung der invaliden Mil.-Personen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts in Civil-Dienst-Stellen und hinsichts deren ausschließlichen Berechtigung zu gewissen Stellen die in den Anlagen enthaltenen Beschl. v. 12. Okt. v. J. gefaßt, welche auch von des Königs Maj. durch die abschriftlich beigefügte Allh. Kab.-O. v. 22. Dez. v. J. genehmigt worden sind und dem Präsidium (Tit.) mitgetheilt werden.

Nach denselben ist hinsichts der Justiz-Verwaltung zu beachten:

I. Die mit Civil-Versorgungs-Scheinen versehenen Mil.-Inv. sind bei erwiesener Qualifikation zu allen Anstellungen bei der Justiz-Verwaltung berechtigt, und haben bei Konkurrenz mit anderen Militair-Versorgungs-Berechtigten bei gleicher Qualifikation ein Vorzugsrecht.***) Nur die Freiwilligen aus den Feldzügen von 1813—15 stehen ihnen hierbei ganz gleich. (Nr. 1., 2., 4. des Beschlusses.)

II. Die Stellen der gerichtlichen Exekutoren, sowie derjenigen Boten und Gerichtsdiener, welche zugleich Exekutoren sind, ferner die

*) Vergl. Art. Civil-Versorgung Bd. VIII.

**) Staatsmin.-Beschl. v. 12. Okt. 1837, s. Civil-Versorgung II. 5. Bd. VIII.

***) Reskr. des Just.-Min. v. 11. März 1840. (Just.-Min.-Bl. S. 100.) Die versorgungsberechtigten Mil.-Inv. haben bei der Anstellung im Staats-Subalterndienst den Vorzug vor andern versorgungsberechtigten Mil.-Personen, mit Ausnahme der Freiwilligen aus den Feldzügen von 1813—15. Dies gilt jedoch nur bei der ersten Versorgung mit Gehalt oder Diäten; auf eine fernere vorzugsweise Berechtigung haben sie keinen Anspruch, also auch nicht bei der Beförderung der Kanzlei-Diätarien bei etatsmäßigen Kanzlisten-Stellen.

gerichtlichen Exekutions-Inspektoren und Botenmeister, sowie die Aufseher in den gerichtlichen Gefangen-Anstalten können alternirend mit versorgungsberechtigten Invaliden und Freiwilligen aus den Feldzügen 1813—15 einerseits und mit Unteroffizieren von 12jähriger Dienstzeit andrerseits, besetzt werden. (Anl. des Beschlusses Nr. 11.)

III. Dagegen dürfen die Stellen derjenigen Gerichtsdiener und Boten, welche nicht zugleich Exekutionsgeschäfte zu besorgen haben, ferner die Stellen der Kastellane in K. Justizgebäuden, Kanzlei- und Kassendiener, Gefangenwärter, Ofenheizer, Wächter, Hausdiener, Zuchtmeister, Zucht- und Hausknechte und ähnliche Unterbeamte nur aus der Zahl der mit Civilversorgungsscheinen versehenen Mil.-Inv. und der ihnen gleichgestellten Freiwilligen aus den Feldzügen von 1813 bis 15 mit Ausschluß aller andern Anstellungsberechtigten besetzt werden.

Bei diesen Stellen macht es keinen Unterschied, ob solche auf dem Etat stehen und beziehungsweise temporair kreirt werden, oder ob die Entgeltung aus Remunerations-, Dispositions- und ähnlichen Fonds erfolgt; auch ist es gleich, ob der Unterbediente auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellt, oder ob er nur mit Vorbehalt beliebiger Entlassung gegen Lohn angenommen wird.

Auch dürfen diejenigen K. Richter, welche die Dienstleistungen der Boten und Exekutoren aus ihrem Gehalte oder aus einem besonderen Pauschquantum zu besorgen haben, als Unterbeamte, ohne Genehmigung des vorgesetzten Obergerichts, keine andere als versorgungsberechtigte Militair-Personen annehmen. (Nr. 3. bis 7. des Beschlusses.)

IV. Außerdem ist hinsichts der Einziehung oder Belassung des Gnaden-Gehalts (Wartegeldes) der Mil.-Inv. bei ihrer Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste, und wegen Uebernahme dieses Mil.-Gnadengehalts nach erfolgter Entlassung der Inv. aus dem Civildienste auf Civil-Pens.-Fonds von dem K. Staatsmin. Folgendes bestimmt worden:

In allen Fällen der Anstellung oder Beschäftigung versorgungsberechtigter Mil.-Inv. werden dieselben hinsichts der Einziehung oder Belassung des Gnadengehalts (Wartegeldes) nach dem Staatsmin.-Beschlusse v. 27. Dezbr. 1826*) sub B. und v. 9. März 1831 behandelt.

Wenn aber der Inv. in einer nicht auf dem betr. Verwaltungs-Etat stehenden Stelle vorübergehend, oder zur einstweiligen außerordentlichen Hülfsleistung, sei es gegen Remuneration oder Diäten, oder eine andere Vergütigung, möge sie Namen haben, wie sie wolle, beschäftigt wird, so bleibt er während der ersten sechs Monate, oder wenn die vorübergehende Beschäftigung nicht sechs Monate dauert, im unverkürzten Fortgenuß seines Mil.-Gnadengehalts, dagegen kommt vom Ersten des siebenten Monats an der Statsmin.-Beschl. v. 27. Dez.

*) Vergl. Postverwaltungsämter Bd. IX.

1826 Lit. B. 4. ohne alle Ausnahme zur Anwendung. (Nr. 11. des Beschlusses.)

V. In dem Falle, wo versorgungsberechtigte Inv. mit Vorbehalt beliebiger Entlassung gegen Lohn angenommen werden, hat der Mil.-Pens.-Fonds, wenn der Inv. entlassen wird, und dessen Entgeltung aus einem Dispositions-, Remunerations- oder ähnlichen Fonds erfolgte, das inzwischen etwa eingezogene Mil.-Gnadengehalt wieder zu übernehmen.

Ein Gleiches findet Statt bei Entlassung von Inv. aus temporair kreirten Stellen. (Nr. 8. des Beschlusses.)

Dagegen ist den aus Civil-Diensten entlassenen Mil.-Inv., welche in etatsmäßigen Stellen definitiv, zur Probe oder auf Kündigung angestellt werden, das früher bezogene Gnadengehalt, wenn sie dessen durch kein Erkenntniß verlustig erklärt worden sind, allemal aus Civil-Pens.-Fonds, mithin bei Justiz-Beamten aus dem Justiz-Pens.-Fonds zu gewähren.

Hinsichts der sonstigen Versorgungs-Berechtigungen der 12jährigen Unteroffiziere zu andern Subaltern-Stellen aus den früher ergangenen Bestimmungen; ingleichen der Civil-Supernumerarien, Referendarien und Auskultatoren ist durch vorstehende Beschlüsse des K. Staatsmin. nichts geändert worden.

II. Versorgung der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere.*)

1) Allh. Kab.-O. v. 19. Okt. 1828, betr. die Anwendbarkeit der Allh. Kab.-O. v. 31. Okt. 1827**) auf die Justiz-Behörden. (Jahrbücher Bd. XXXII. S. 302.)

Wiewohl Ich die nach Ihrem Ber. v. 25. Aug. c. der Versorgung der Militairs gewidmete Fürsorge im Allg. nicht verkennen will, so kann ich doch die von Ihnen gehegte Voraussetzung, als ob Meine in Betreff der nach neunjähriger Dienstzeit entlassenen Unteroffiziere unterm 31. Oktober v. J. erlassene Ordre auf die Justiz-Behörden nicht zu beziehen gewesen sei, nicht für hinreichend begründet annehmen, indem dieselbe nur in Folge Meiner Ordre v. 7. Aug. 1820 die näheren Bestimmungen enthält, also die Anwendung aus der letztern von selbst gefolgert werden mußte, jedenfalls aber Sie Sich durch die Erinnerung der Ober-Rechnungs-Kammer zur Anfrage hätten veranlaßt finden sollen. Indeß will Ich für die Vergangenheit darüber hinwegsehen, und bestimme auf Ihre Vorschläge:

1) daß auch bei den Justiz-Behörden die Kanzlisten-Stellen ausschließlich mit solchen Personen besetzt werden sollen, welche als Unteroffiziere durch neunjährige Mil.-Dienste sich Ansprüche auf Versorgung erworben haben;

2) daß auch bei Annahme von Lohnschreibern, zu deren Remuneration die Gerichte einen etatsmäßigen Fonds haben, besonders auf neun Jahr gediente Unteroffiziere gesehen werden soll, wogegen

*) s. Civil-Versorgung Bd. VIII.

**) Provinzial-Verwaltungsämter Bd. IX.

aber den Beamten, welche für die Beschaffung der Schreibarbeit bei einem Gerichte gegen den Selbstgenuß der Kopialien zu sorgen haben, die Wahl der Hülfsarbeiter lediglich überlassen bleibt, und

3) daß ferner bei den Justiz-Behörden auch Kassen-Assistenten, welche nur mit dem Ausschreiben der Rechnungen, Anfertigung von Kostenlisten, Zählen, Packen und Etikettiren der Gelder beschäftigt werden, und Registratur-Assistenten, welchen nur das Rubriciren, Foliiren und Heften der Akten obliegt, ebenfalls nur aus den neun Jahr dienenden Unteroffizieren gewählt werden sollen, außerdem aber auch

4) bei Besetzung der unter vorstehenden Bestimmungen nicht begriffenen geeigneten Stellen der Gerichte abwechselnd ein zum Subalterndienst ausgebildeter Supernumerarius, ohne Versorgungs-Ansprüche aus dem Mil.-Stande angestellt werden darf, und deshalb die Vorschriften Meiner Ordre v. 31. Okt. v. J. zu 3., 4., 5. in Anwendung zu bringen sind.

Es sollen jedoch diese näheren Bestimmungen bei den Justiz-Behörden erst von jetzt an zur Richtschnur dienen, und die inzwischen stattgefundenen Anstellungen dadurch nicht zurückgenommen werden. Ich überlasse Ihnen, hiernach nunmehr das Weitere zu verfügen.

2) R. des Just.-Min. v. 29. Dez. 1828, die Allh. Kab.-O. v. 19. Okt. 1826 ist auch auf die Anstellung bei **Untergerichten** zu beziehen. (Jahrb. Bd. XXXII. S. 305.)

Dem K. Ober-Landesgericht wird auf die Anfrage in dem Ber. v. 18. v. M.:

betr. die Anstellung der Unteroffiziere nach neunjähriger Dienstzeit,

eröffnet, daß die Bestimmungen der Allh. Kab.-O. v. 31. Okt. pr. auch auf Anstellungen bei den Untergerichten anzuwenden sind.

In solchen Fällen, wo dem Kollegio keine qualifizirten Unteroffiziere zu einer erledigten Stelle bekannt sind, hat das K. Ober-Landesgericht zuvörderst das General-Kommando der Provinzen zu requiriren, darüber Auskunft zu geben, ob solche Kompetenten ermangeln, und nur im Falle der Bestätigung dieser Angabe ist die Wahl auf andere Personen zu richten.

3) Cirk.-R. d. Just.-Min. v. 27. Juni 1831. Auch die Hülfsschreiber sind möglichst aus der Zahl der gedienten Unteroffiziere zu entnehmen. (Jahrb. Bd. XXXVII. S. 372.)

Da die Versorgung der in neunjährigem Militair-Dienste beschäftigten Unteroffiziere ganz besonders berücksichtigt werden muß, so mache ich sämmtliche Obergerichte wiederholentlich darauf aufmerksam, die deshalb ergangenen Vorschriften bei den ihnen überlassenen Stellen-Besetzungen auf das Genaueste zu befolgen. Damit auch diese Beamtenklasse noch vor ihrer Versorgung Gelegenheit erhält,

sich nach ihrem Ausscheiden aus dem Mil.-Dienste einen Erwerb zu verschaffen, so haben sämmtliche Obergerichte dahin zu sehen, daß sowohl in ihren Kanzleien, als auch in denen formirter Untergerichte die Hülfsarbeiter möglichst aus der Zahl dieser Personen gewählt werden. Jedoch ist insbesondere als Hülfsschreiber Niemand zuzulassen, der nicht

1) zum Dienst gesetzlich verpflichtet werden kann, mithin das 18. Jahr bereits zurückgelegt hat;
2) eine gute Hand und in deutscher und lateinischer Schrift orthographisch richtig schreibt, sowie
3) Zeugnisse einer guten Aufführung aufzuweisen hat.

Wo es sich ausführen läßt, sind übrigens die Unteroffiziere als Hülfsschreiber mit einem Fixo aus den Kopialien anzustellen.

4) Cirk.-Erl. des Kr.-Min. v. 29. Mai 1833, betr. die Anstellung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher bei den Justiz-Behörden in der Rheinprovinz.

Die Bestimmungen der Allh. Kab.-O. v. 31. Okt. 1827, betr. die Anstellung der nach neunjähriger Dienstzeit entlassenen Unteroffiziere im Civildienste, können zwar auf die Justiz-Behörden in den Rheinprovinzen keine volle Anwendung finden, weil zur Qualifikation für die Stellen als Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher eine vorherige vorbereitende Beschäftigung in den Kanzleien der Gerichte oder im Parquet eines der Ober-Prokuratoren oder bei einem Gerichtsvollzieher erforderlich ist.

Es ist jedoch von dem K. Just.-Min. angeordnet worden, daß den neun Jahr gedienten Unteroffizieren diese vorbereitende Beschäftigung unter keinen Umständen versagt werde, vielmehr solche, wenn sie die erforderliche Qualifikation erlangt haben, ohne Rücksicht auf die Anciennität anderer Kandidaten, bei der Besetzung vakanter Stellen und resp. den Vorschlägen dazu vorzugsweise berücksichtigt werden sollen.

Die Ober-Rechnungskammer glaubt, daß diese Anordnung, da bisher nur äußerst selten dergleichen Anstellungen in der Rheinprovinz stattgefunden haben, nicht genugsam bekannt sei, und hat daher vorgeschlagen, die nach Beendigung ihres Militairdienstes in den Rheinprovinzen verbleibenden oder dahin zurückkehrenden Individuen bei ihrer Entlassung von der, zur Bewirkung ihrer Anstellung bei den dortigen Gerichts-Behörden getroffenen vorerwähnten Anordnung in Kenntniß zu setzen.

Ein rc. ersuche ich ergebenst, die untergebenen Truppentheile hinsichtlich der bei ihnen eingestellten Individuen aus den Rheinprovinzen, gefälligst mit desfallsiger Anweisung zu versehen.

5) R. des Just.-Min. v. 4. Sept. 1834 in derselben Angelegenheit. (Jahrb. Bd. XLIV. S. 180.)

In Verfolg der wegen Prüfung eines anstellungsberechtigten Militairs als Gerichtsvollzieher mit dem K. Kr.-Min. stattgehabten

Korrespondenz ergänze ich, in Uebereinstimmung mit dem gedachten K. Min. den §. 39. des Regul. v. 16. Febr. 1832*) über die praktischen Vorbereitungen und Prüfungen zum Justizdienste in den Rheinprovinzen dahin, daß den anstellungsberechtigten Unteroffizieren gestattet sein soll, an ihrem Garnisonorte noch neben ihren Militair-Dienstleistungen die ersten 18 Monate jener Vorbereitung zu einem Gerichtsvollzieher-Amte bei einem Gerichtsvollzieher zu arbeiten, sodann aber 6 Monate lang, während welcher sie von den Militairdiensten gänzlich beurlaubt werden, auf einer Gerichts-Kanzlei, dem Parquet eines Ober-Prokurators oder der Schreibstube eines Anwalts oder Advokaten sich zu beschäftigen. Nach Beendigung jener ersten 18 Monate sind dieselben von dem betr. Ober-Prokurator über die bis dahin erlangten Kenntnisse vorläufig zu prüfen und dabei gleich danach zu befragen, inwiefern sie späterhin im Stande sein dürften, die vorschriftsmäßige Kaution zu leisten, und nur dann, wenn diese vorläufige Prüfung so ausgefallen ist, daß sich von der demnächstigen sechsmonatlichen Beschäftigung ein günstiger Erfolg erwarten läßt, und sie sich über ihre Kautions-Fähigkeit ausgewiesen haben, zu der gedachten anderweiten sechsmonatlichen Beschäftigung zuzulassen.

Diese vorläufige Prüfung überhebt jedoch die Aspiranten nicht der demnächstigen reglementsmäßigen Prüfung über nunmehr wirklich erlangte Qualifikation zum Gerichtsvollzieher-Amte, sowie dann auch die Anstellung selbst von dem Ausfalle der reglementsmäßigen Prüfung und davon abhängig bleibt, ob eine Vakanz vorhanden, und ob dabei nicht schon andere gleichberechtigte ältere Kandidaten zu berücksichtigen sind.

Hiernach haben Ew. 2c. die sämmtlichen Ober-Prokuratoren mit weiterer Anweisung zu versehen.

6) R. des Just.-Min. v. 19. Dez. 1834 in derselben Angelegenheit.**)

Ew. 2c. wird hiermit eröffnet, daß die in Betreff der Prüfung und Anstellung versorgungsberechtigter Unteroffiziere als Gerichtsvollzieher in dem R. v. 4. Sept. d. J. enthaltenen Bestimmungen gleichmäßig auch bei denjenigen Unteroffizieren, welche sich zu Gerichtsschreibern bilden wollen, in Anwendung zu bringen sind.

*) §. 39. des Regul. 2c. v. 16. Febr. 1832.

Die in §. 34. Nr. 3. erforderte praktische Vorbildung (zu einem Gerichtsvollzieher-Amte) muß jedoch entweder zwei Jahre bei einem Gerichtsvollzieher, oder ein Jahr bei diesem und ein Jahr auf einer Gerichts-Kanzlei oder dem Parquet eines Ober-Prokurators oder der Schreibstube eines Anwalts oder Advokaten stattgefunden haben

**) Die R. des Just.-Min. v. 4. Sept. 1834 und 19. Dez. 1834 sind Seitens des Allg. Kr.-Depart. unter dem 17. Sept. und 29. Dez. 1834 den Gen.-Kommandos des 7. und 8. Armeekorps und unterm 10. Jan. 1842 den Gen.-Kommandos der übrigen Armeekorps, sowie den Gen.-Inspektionen mitgetheilt worden, und zwar den letzteren mit dem Bemerken, wie in Folge einer dem Hrn. Just.-Min. und den Gen.-Kommandos des 7. und 8. Armeekorps zugegangenen Erklärung des Hrn. Kr.-Min. v. 23. Sept. 1838 die in dem R. v. 4. Sept. 1834 zugestandene 18monatliche Vorbereitungszeit während der letzten 18 Monate der zwölfjährigen zur Anstellung im Civil berechtigenden Dienstzeit, ohne daß dabei der Militairdienst leiden darf, absolvirt werden darf.

7) Cirk.-R. des Just.-Min. v. 14. Febr. 1835, betr. die Annahme von Lohnschreibern bei den Gerichtsbehörden. (Jahrb. Bd. XLV. S. 231.)

In dem §. 35. des Kanzlei-Regl. für die Obergerichte v. 19. Dezbr. 1833 (Jahrb. Bd. 42. S. 377.) ist mit Rücksicht auf die Allh. Kab.-O. v. 31. Oktbr. 1827 und 19. Oktbr. 1828 (Jahrb. Bd. 32. S. 302.) bestimmt worden, daß anstellungsberechtigte Personen bei der Annahme von Lohnschreibern bei gleicher Qualifikation den Vorzug vor anderen haben sollen.

Damit jedoch die qualifizirten versorgungsberechtigten Unteroffiziere bei der Annahme von Hülfsschreibern besonders berücksichtigt werden, haben des Königs Maj. in der Allh. Kab.-O. v. 15. v. Mts. zu bestimmen geruht:

daß die Behörden verpflichtet sein sollen, sich, wenn ihnen selbst keine zu Hülfsarbeitern qualifizirte Unteroffiziere näher bekannt sind, wegen Ueberweisung derselben an das General-Kommando ihrer Provinz zu wenden, und soweit dies von Erfolg ist, keine anderen Subjekte als Hülfsschreiber gegen Diäten oder Kopialien anzunehmen.

Es können daher auch künftig bei den Gerichtsbehörden als Kanzlei-Diätarien und Lohnschreiber der Regel nach nur qualifizirte Anstellungsberechtigte — also neun Jahr gediente Unteroffiziere oder andere zur Civilversorgung berechtigte Mil.-Personen, oder zufolge spezieller Allh. Genehmigung ausnahmsweise anzustellende Individuen — andere Personen aber ausnahmsweise nur dann angenommen werden, wenn den Gerichtsbehörden qualifizirte, bereitwillige und versorgungsberechtigte Unteroffiziere nicht näher bekannt sind, und von dem General-Kommando der Provinz nicht näher überwiesen werden können.*)

Es sind deshalb stets genaue Verzeichnisse von den zur Anstellung als Kanzleigehülfen und Lohnschreibern geeigneten neun Jahr gedienten Unteroffizieren und andern zur Civilversorgung berechtigten Personen zu halten, welche sich entweder selbst zur Beschäftigung als Lohnschreiber in den Gerichtskanzleien gemeldet haben, oder von dem General-Kommando hierzu überwiesen sind.

Jeder in dies Verzeichniß aufgenommene Anstellungsberechtigte muß nach erfolgtem Nachweis seiner Qualifikation zur bestimmten Erklärung aufgefordert werden, ob er bereit ist, als Lohnschreiber unter den ihm bekannt zu machenden Bedingungen sofort einzutreten, wenn seine Hülfe erforderlich sein sollte. Die sich hierzu bereit erklären, sind bei der Annahme von Lohnschreibern vor andern zu berücksichtigen. Zugleich ist das General-Kommando der Provinz von den Bedingungen, unter welchen bei den Gerichtskanzleien Diätarien und Lohnschreiber angenommen werden können, genau in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen:

alle anstellungsberechtigte Unteroffiziere, welche eine Ueberweisung an die Gerichtsbehörden wünschen, mit diesem Verhältniß bekannt zu machen, und ihre Erklärung darüber, ob sie als Lohn-

*) Vergl. unten Cirk.-R. v. 19. Juli 1837 sub 8.

schreiber zu jeder Zeit einzutreten bereit seien, zu erfordern und in die den Gerichtsbehörden mitzutheilenden Verzeichnisse aufzunehmen, damit die erforderlichen Lohnschreiber aus der Zahl der anstellungsberechtigten Unteroffiziere schnell einberufen werden können.

Nur dann, wenn

1) der schleunige Betrieb der Kanzleiarbeiten, insbsondere nach §. 30 bis 32. des Kanzlei-Regl. v. 19. Dezbr. 1833 die sofortige Zuziehung eines Lohnschreibers nothwendig macht, und ein Anstellungsberechtigter nicht sofort zur Stelle ist, sowie

2) dann, wenn es an qualifizirten Anstellungsberechtigten ganz fehlt, dürfen auch andere Personen als Lohnschreiber angenommen werden. Doch sind sie sofort wieder zu entlassen, sobald qualifizirte anstellungsberechtigte Personen zur Beschäftigung als Lohnschreiber vorhanden und bereit sind. Sollten aber dergleichen Personen länger als ein halbes Jahr in der Kanzlei beschäftigt werden, so ist das General-Kommando hiervon in Kenntniß zu setzen und um eine schleunige Ueberweisung der etwa vorhandenen Mil.-Berechtigten zu ersuchen. Hat dies keinen Erfolg, so ist der Jahresrechnung der Kasse, aus welcher der angenommene Lohnschreiber seine Gebühren empfangen hat, eine beglaubigte Abschrift der Antwort des K. General-Kommandos zur Justifikation der Ausgabe beizufügen, und zugleich von dem Gericht zu attestiren, daß sich auch keine andere qualifizirte anstellungsberechtigte Personen zur Beschäftigung als Lohnschreiber gemeldet hätten.

Ist dies bei einer Rechnung geschehen, so kann bei den übrigen, bei welchen etwa ein gleicher Nachweis unter denselben Umständen zu führen ist, darauf Bezug genommen werden.

Das K. Ober-Landesgericht hat hiernach sowohl selbst zu verfahren, als auch die Untergerichte seines Departements, bei welchen Lohnschreiber aus öffentlichen Fonds unterhalten werden, mit den nöthigen Anweisungen zu versehen, damit überall den Allh. Befehlen genügt und Erinnerungen der K. Ober-Rechnungskammer vermieden werden.

8) Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 19. Juli 1837 in derselben Angelegenheit.

Die Cirk.-Verf. v. 14. Febr. 1835, die Annahme der Lohnschreiber betr., bestimmt für den Fall, wenn in Ermangelung anstellungsberechtigter qualifizirter Mil.-Personen andere Subjekte als Lohnschreiber angenommen, aus der Salarienkasse remunerirt und länger als ein halbes Jahr beschäftigt worden sind:

„daß alsdann das Gen.-Kommando davon in Kenntniß gesetzt und um schleunige Ueberweisung der etwa vorhandenen Mil.-Berechtigten ersucht werden solle, ingleichen, daß, wenn dies ohne Erfolg geschehen ist, die Jahresrechnung derjenigen Kasse, aus welcher der angenommene Lohnschreiber seine Gebühren erhalten hat, eine beglaubigte Abschrift der Antwort des Gen.-Kommandos zur Justifikation der Ausgabe beizufügen, und wenn auch

nicht andere Mil.-Personen sich gemeldet haben, dies zugleich von dem Gericht zu attestiren sei; daß endlich, wenn dies in einer Rechnung geschehen, bei den übrigen, bei welchen etwa ein gleicher Nachweis unter denselben Umständen zu führen ist, darauf Bezug genommen werden könne."

Es hat sich ergeben, daß hierdurch der beabsichtigte Zweck nicht erreicht worden ist. Der Just.-Min. hat daher im Einverständniß mit dem Hrn. Kr.-Min. und der K. Ober-Rechnungskammer es für angemessen erachtet, das nachstehende einfache Verfahren anzuordnen:

Die Obergerichte haben

1) alle ihnen im Laufe des Jahres von den Gen.-Kommandos überwiesenen Subjekte, sowie diejenigen, die sich selbst bei ihnen gemeldet haben, durch die Gerichte ihres Wohnorts sofort vernehmen und prüfen zu lassen;

2) eine Liste anzulegen, worin
   a) die sämmtlichen Mil.-Versorgungsberechtigten, und darunter
   b) die qualifizirt befundeneu und
   c) zur Anstellung als Lohnschreiber sich bereit erklärenden Individuen

   in drei verschiedenen Kolumnen einzutragen sind;

3) den betr. Gerichten, welche, wenn sie eines Lohnschreibers bedürfen, und sich keine versorgungsberechtigte Mil.-Person bei ihnen unmittelbar gemeldet hat, sich an das vorgesetzte Ober-Landesgericht zu wenden haben, die benöthigten Individuen schleunigst zu überweisen, und daß solches geschehen, in der vorstehenden Liste einzutragen;

4) am Ende eines jeden Rechnungsjahres das betr. Gen.-Kommando um Aeußerung darüber zu ersuchen:

   „ob keine, oder im Falle dergleichen Ueberweisungen stattgefunden haben, ob außer den überwiesenen Personen im Laufe des Jahres keine andere versorgungsberechtigten Mil.-Personen vorhanden gewesen" und sodann

5) der K. Ober-Rechnungskammer, vor Beginn der Rechnungs-Revision mithin im Monat März jeden Jahres, eine Abschrift des Antwortschreibens und eine Abschrift des Verzeichnisses der anstellungsfähig befundenen Mil.-Versorgungs-Berechtigten mit Anführung der Gerichte, welchen dieselben überwiesen sind, einzureichen.

Das K. (Titel) wird angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen zu richten, die Untergerichte mit Anweisung zu versehen, und die Antworten der Gen.-Kommandos, sowie die erwähnten Verzeichnisse der K. Ober-Rechnungskammer einzureichen.

9) **Allg. Verf. des Just.-Min. v. 3. Sept. 1839, betr. die Konkurrenz der Mil.-Anstellungs-Berechtigten bei Besetzung höherer Justiz-Subaltern-Stellen, namentlich der Rendanten- und Kontroleur-Stellen bei den gerichtlichen Salarien-Kassen.**
(Just.-Min.-Bl. S. 307.)

Der im Bericht des K. Ober-Landesgerichts v. 26. v. M. ausgesprochenen Ansicht:

daß Rendanten- und Kontrolenr-Stellen bei den gerichtlichen Salarien-Kassen nicht zu denjenigen Subaltern-Stellen gehören, welche in Folge der Allh. Bestimmung unter Nr. 4. der Kab.-O. v. 19. Oktbr. 1828*) abwechselnd durch Mil.-Anstellungsberechtigte und resp. Civil-Supernumerarien besetzt werden sollen,

kann der Just.-Min. nicht beitreten.

Diese Allerh. Ordre bestimmt unter Nr. 1. 2. 3. welche Subalternen-Stellen bei den Gerichten ausschließlich durch Mil.-Anstellungsberechtigte besetzt werden sollen und setzt demnächst unter Nr. 4. fest:

daß bei Besetzung der unter Nr. 1—3. nicht begriffenen geeigneten Stellen der Gerichte, d. h. bei Besetzung aller übrigen Subaltern-Stellen der Gerichtsbehörden, Civil-Supernumerarien abwechselnd (d. h. mit Mil.-Anstellungsberechtigten) angestellt werden dürfen.

Da bei der Just.-Verwaltung der in der Allh. Ordre v. 31. Okt. 1827 gemachte Unterschied zwischen Subalternen erster und zweiter Klasse nicht besteht, so sind durch die Allh. Ordre v. 10. Okt. 1828 auf die Vorschläge des Just.-Min. besondere Bestimmungen hinsichts der Besetzung der Subaltern-Stellen bei den Gerichts-Behörden durch Mil.-Anstellungsberechtigte getroffen, und der bei Erlaß der Bestimmung unter Nr. 4. der in der Allh. Kab.-O. vom 31. Oktbr. 1827 gemachte Unterschied gewisser Subaltern-Stellen erster und zweiter Klasse hinsichts der Gerichte völlig beseitigt worden.

Es läßt sich daher nicht in Zweifel ziehen, daß auch die Rendanten- und Kontroleur-Stellen bei den gerichtlichen Salarien-Kassen gleich anderen höheren Subaltern-Posten zu denjenigen Stellen gehören hinsichts welcher die Allh. Kab.-O. v. 19. Okt. 1828 unter Nr. 4. eine alternirende Besetzung durch Mil.-Anstellungsberechtigte und Civil-Supernumerarien angeordnet hat. Dabei versteht es sich aber von selbst, daß sowohl Mil.-Anstellungsberechtigte als Civil-Supernumerarien ihre Qualifikation zur Verwaltung einer solchen Subaltern-Stelle vollständig nachgewiesen haben müssen, ehe sie bei Besetzung derselben berücksichtigt werden können.

Hiernach ist künftig bei Besetzung von dergleichen Stellen zu verfahren.

*) s. oben sub 2.

10) Kriegsmin.=Monats-Cirk.-Schreiben Nr. 116. v. 19. Dez. 1819 §. 5. Kommandirung versorgungsberechtigter Unteroffiziere, Behufs ihrer Anstellung im Justiz-Kanzleidienste.

Zur Ausführung der Allerh. Bestimmungen wegen vorzugsweiser Berücksichtigung der anstellungsberechtigten Unteroffiziere als Lohnschreiber oder Diätarien im Justiz=Kanzleidienst wird genehmigt, daß diejenigen anstellungsberechtigten, noch im aktiven Mil.=Dienst stehenden Unteroffiziere, welche eine Beschäftigung als Lohnschreiber und demnächst eine Versorgung im Justiz=Kanzleidienste wünschen und hierzu nach der bei den Gerichtsbehörden vorgenommenen Prüfung für qualifizirt erachtet werden, von den Truppen zu den betr. Gerichten auf sechsmonatliche Probezeit kommandirt werden können, um ihnen dadurch Gelegenheit zu gewähren, sich für den gerichtlichen Kanzleidienst auszubilden und zur weiteren Berücksichtigung in demselben zu empfehlen. Kann nach Ablauf dieser Zeit die Anstellung der betr. Individuen als Kanzlei=Diätarien bei den Gerichtsbehörden wegen mangelnder Vakanz nicht in Kurzem erfolgen, so können dieselben einstweilen zu ihren Truppentheilen zurückkehren, wenn sie es nicht vorziehen, Behufs ihrer weiteren Beschäftigung als Lohnschreiber aus dem Mil.=Dienst austreten.

Die sämmtlichen K. Ober=Gerichte sind dagegen vom K. Justiz=Min. zur genauen Befolgung nachstehender Bestimmungen angewiesen:

a) Es ist bei den K. Ober=Gerichten und bei allen denjenigen Unter=Gerichten, bei welchen Lohnschreiber aus Staats=Fonds remunerirt werden, die Zahl der Lohnschreiber zu ermitteln und festzustellen, welche nach dem bisherigen Umfange der Kanzleigeschäfte bei gehöriger Qualifikation und Thätigkeit in der Regel eine ausreichende und dauernde Beschäftigung finden können.

b) Bei der Annahme dieser Zahl von Lohnschreibern ist vorzüglich auf anstellungsberechtigte, nach der mit ihnen vorgenommenen Prüfung zu einer solchen Beschäftigung qualifizirt befundene Unteroffiziere, und insbesnndere auf die Unteroffiziere Rücksicht zu nehmen, welche von Seiten der Mil.=Behörde zu einem sechsmonatlichen Probedienst in einer gerichtlichen Kanzlei kommandirt werden.

Andere Individuen, welchen die Anstellungs=Berechtigung für den Kanzleidienst überhaupt abgeht, können als Lohnschreiber nur in Ermangelung brauchbarer anstellungsberechtigter Mil.=Personen und zur Aushülfe bei vorhandener Mehrarbeit beibehalten und beschäftigt werden.

c) Bei Anstellung von Kanzlei=Diätarien sind vorzugsweise diejenigen anstellungsberechtigten Unteroffiziere zu berücksichtigen, welche sich in einem sechsmonatlichen Probedienst als Lohnschreiber für den gerichtlichen Kanzleidienst gut ausgebildet haben.

11) Cirk.=R. d. Just.=Min. v. 15. März 1841. Anstellungen im Kanzleidienste bei den aus Staats=Fonds unterhaltenen Gerichten. (Min.=Bl. S. 102.)

Zur Beseitigung der Zweifel, welche

über die Zulässigkeit einer Anstellung und remuneratorischen Beschäftigung derjenigen Personen im Kanzleidienst, welche durch besondere Allerh. Kab.=O. für anstellungsberechtigt oder befähigt erklärt worden sind, oder als Referendarien, Auskultatoren und Civil=Supernumerarien Ansprüche auf Anstellung im höheren Subalternfache erwarten,

und

über die Bevorzugungen derjenigen, welche durch Mil.=Dienste Anstellungs=Berechtigungen erworben haben,

entstanden sind, bringt der Just.=Min. im Einverständniß mit der K. Ober=Rechnungskammer nachstehende Bestimmungen zur Kenntniß derjenigen Gerichtsbehörden, welche aus Staats=Fonds unterhalten werden:

I. Bei der Anstellung von Kanzlei=Diätarien, sowie bei Annahme von Lohnschreibern, welche aus Staats=Fonds remunerirt werden, ist vorzugsweise auf diejenigen Personen Rücksicht zu nehmen, welche sich durch Mil.=Dienste Anstellungs=Ansprüche erworben haben, namentlich

1) auf die Freiwilligen aus den Kriegen 1813—15,
2) auf die mit Civil=Versorgungsscheinen entlassenen Inv.,
3) auf die Unteroffiziere, welche nach zwölfjähriger Dienstzeit Anstellungs=Ansprüche erworben haben.

II. Diejenigen Personen, welchen durch besondere Allerh. Befehle die Anstellungs=Berechtigung oder Anstellungs=Fähigkeit verliehen worden ist, können im Kanzleidienst nur alsdann angestellt oder gegen Remuneration aus Staatsfonds beschäftigt werden, wenn die Allerh. Genehmigung ihrer Anstellung auf den Kanzleidienst ausdrücklich gerichtet ist, oder doch, in Ermangelung einer solchen ausdrücklichen Bestimmung, aus den Umständen, insbesondere aus der bisherigen Beschäftigung des Bittstellers im Kanzleifache, oder aus dem Inhalte seiner Immediatvorstellung hervorgeht, daß er die Allerh. Genehmigung zur Anstellung im Kanzleidienste nachgesucht hat, und diese der Absicht Sr. Maj. bei der Allerh. Bewilligung der Anstellungs=Fähigkeit entspricht.

III. Bei der Konkurrenz mehrerer Bewerber aus der Zahl der unter I. und II. bezeichneten Personen ist im Allgemeinen auf die bessere Qualifikation, bei gleicher Qualifikation aber auf den älteren Anstellungs=Anspruch Rücksicht zu nehmen. Doch haben bei der ersten Anstellung als Kanzlei=Diätarien bei gleicher Qualifikation die Freiwilligen aus den Jahren 1813—15 und die mit Civil=Versorgungsscheinen entlassenen Mil.=Inv. vor den 12 Jahre gedienten Unteroffizieren und diese wieder vor denjenigen Personen den Vorzug, deren Anstellung durch besondere Allerh. Befehle genehmigt worden ist.

Dagegen ist bei der Beförderung der Kanzlei-Diätarien zu Kanzlisten nach §. 16. des Kanzlei-Regl. v. 19. Dez. 1833 und auf die bessere Dienstführung und Qualifikation, und namentlich auf eine schöne Handschrift, hiernächst aber auf eine längere Dienstzeit als Diätarius Rücksicht zu nehmen.

IV. Wer blos als Referendarius, Auskultator oder Civil-Supernumerarius Anstellungs-Ansprüche für den höheren Subalterndienst hat, kann im Kanzleidienste überhaupt nicht angestellt werden.

K.

Kalender. (Bd. III. S. 355.)

III. Vertrieb der Kalender.

1. Unstatthaftigkeit desselben durch Beamte.

(Bd. III. S. 358.

R. d. Min. des Inn. v. 22. Juli 1859, betr. den Kalender-Vertrieb durch Beamte.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die im diesseitigen Cirk.-Erl. v. 22. März 1856 ertheilte Anordnung, wonach den mit dem Vertrieb des „Veteranen", sich befassenden Kreis- und polizeilichen Beamten, hierbei die Vermeidung jeder aufdringlichen oder das amtliche Ansehen irgend vorkehrende Belästigung des Publikums zur Pflicht gemacht werden sollte, ihren Zweck nicht genügend erreicht hat. Die amtliche Stellung der betr. Beamten übt von selbst, auch wenn jede ausdrückliche Geltendmachung derselben oder sonstige Aufdringlichkeit unterbleibt, bei der unmittelbaren Kolportage des fraglichen Kalenders und dem Subskribenten-Sammeln darauf einen einschüchternden, zur Abnahme des Kalenders indirekt nöthigenden Einfluß aus, welcher sich weder mit den gesetzlichen Grundsätzen freier gewerblicher Konkurrenz noch mit den eigentlichen Berufs-Interessen jener Beamten verträgt. Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben daher auf die diesseitigen Anträge genehmigt, daß die früheren, namentlich unter dem 2. Dezember 1830 und 17. November 1852 und 20. Jan. 1853*) wegen Nichtbetheiligung von Beamten bei dem Betriebe des „Veteranen" getroffenen und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Bestimmungen unter Aufhebung der entgegengesetzten Anordnungen des R. v. 23. April 1853 insoweit wieder in Kraft gesetzt werden, daß den Kreis und Polizei-Beamten jeder Art in den Städten wie auf dem Lande insbesondere auch den Schulzen und Gensdarmen der unmittelbare Vertrieb des Kalenders der „Veteranen" durch Kolportage oder Sammlung von Subskribenten gänzlich untersagt werde.

*) Bd. III. S. 358.

Indem Solches hiermit geschieht, wird die Anordnung zugleich unter entsprechender Aufhebung des Reskr. v. 28. Juni 1853 auf alle andern Kalender deren direkter Vertrieb bisher den qu. Beamten in gleicher Art gestattet war, ausgedehnt, dagegen soll es allen denjenigen Beamten, welche zugleich Mitglieder resp. Kommissarien der Allgemeinen Landesstiftung als National=Dank sind, einschließlich der Landräthe, unbenommen bleiben, durch bloße, nicht amtliche, Empfehlung des Kalenders, oder durch Uebertragung des Einzel=Debits desselben, an die zum Kalenderhandeln berechtigten Gewerbetreibenden, für die Verbreitung des „Veteranen" zu wirken.

Zum Cirk. R. v. 6. Febr. 1849.

(Bd. III. S. 358.)

Bescheid des Min. d. Inn. v. 8. Okt. 1859 — den Handel der Buchbinder mit Kalendern betr. (Min.=Bl. S. 252.)

Auf die Vorstellung v. 28. v. M. wird Ihnen eröffnet, daß der Allerh. Erlaß v. 12. Jan. 1849*), wonach den zum Handel mit gebundenen Schul= und Erbauungsbüchern für qualifizirt erachteten Buchbindern auch der Handel mit gebundenen oder brochirten Haus=Kalendern zu gestatten, durch das Ges. über die Presse v. 12. Mai 1851 nicht aufgehoben ist, und daß Ihr Gesuch v. 18. Juli d. J., um die Erlaubniß zum Handel mit Kalendern, der K. Reg. zu N. Behufs der ressortmäßigen Verf. nach dem vorgedachten Gesichtspunkt zugefertigt worden ist.

Kali. (Bd. III. S. 359.)

Zum Cirk.=R. v. 10. März 1844.

Verf. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 14. April 1859 — daß das im Handverkaufe verlangte Kali hydrocyanicum nur gegen vorschriftsmäßig beglaubigte Giftscheine verabfolgt werde. (Min.=Bl. S. 120.)

Auf den Ber. v. 16. Febr. d. J. — I. D. 208. — genehmige ich, daß die K. Reg. aus Veranlassung eines im Departement derselben vorgekommenen Falles von Selbstvergiftung mit Kali hydrocyanicum (blausaurem Kali) und mit Rücksicht auf die vielfache Benutzung dieses Giftes zu gewerblichen Zwecken, in Erweiterung der Cirk.=Verord. v. 10. März 1844 durch die Verf. v. 16. Febr. d. J. angeordnet hat, daß das im Handverkaufe verlangte Kali hydrocyanicum nur gegen vorschriftsmäßig beglaubigte Giftscheine verabfolgt, auch Seitens der Kaufleute, Droguisten und chemischen Fabriken bei der Aufbewahrung und bei dem Verkehr mit dieser Substanz mit den nämlichen Vorsichtsmaßregeln verfahren werden soll, welche in dem Anhange zu der Apotheken=Ord. v. 11. Okt. 1801**) wegen Aufbewahrung und Verabfolgung der direkten Gifte vorgeschrieben sind.

*) Bd. III. S. 358.

**) s. Apotheker-Ordnung Bd. I.

Sämmtliche K. Reg. sind veranlaßt worden, eine gleiche Verord. zu erlassen und durch die Amtsblätter zu veröffentlichen.*)

Kalköfen. (Bd. III. S. 361.)

Zur Anlage von Kalköfen bedarf es fortan der Genehmigung der Regierung. Ueber das Verfahren bei Ertheilung derselben (Ges. v. 1. Juli 1861 §§. 1. ff.) s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.

Kalksteinmesser.

Verord. des Min. f. Hand. 2c. v. 25. Mai 1858, betr. die Anstellung und den Geschäfts-Betrieb der Kalksteinmesser in Berlin.**)

Auf Grund der §§. 53. und 93. der Allg. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 wird in Betreff der Anstellung und des Geschäftsbetriebs der Kalksteinmesser in Berlin hierdurch Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Das K. Pol.-Präs. wird zum Sortiren, Aufsetzen und Vermessen der Kalksteine Kalksteinmesser in der dem Bedürfnisse entsprechenden Zahl anstellen. Die Anstellung erfolgt auf Kündigung. Die anzustellenden Kalksteinmesser werden von den Aeltesten der Kaufmannschaft gewählt und, wenn sich gegen deren Anstellung nicht erhebliche Bedenken ergeben, von dem K. Pol.-Präs. vereidigt und mit dem Anstellungszeugnisse versehen. Sie stehen unter der Disziplin und Aufsicht des K. Pol.-Präs.

Mit dem Sortiren, Aufsetzen und Vermessen der Kalksteine dürfen sich in Berlin gewerbsmäßig nur die dazu bestellten Kalksteinmesser beschäftigen. Eine Verpflichtung, sich derselben zu bedienen, tritt aber nur dann ein, wenn nach Uebereinkunft der Interessenten gemessen werden soll und diese die Vermessung nicht durch in ihrem Lohne stehende Arbeitsleute bewirken lassen wollen.

§. 2. Als Kalksteinmesser sollen nur solche Personen angestellt werden, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit das K. Pol.-Präs. sich überzeugt hat, und welche außerdem die zu einem ordnungsmäßigen Betriebe des Geschäfts erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen.

§. 3. Die Kalksteinmesser sind verpflichtet, alltäglich, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und geordneten Festtage, in den gewöhnlichen Arbeitsstunden auf Verlangen das Sortiren, Aufsetzen, sowie die Vermessung von Kalksteinen nach den folgenden Bestimmungen in derjenigen Reihefolge zu bewirken, in welcher ihre Dienstleistungen verlangt sind.

§. 4. Bei dem Sortiren der Kalksteine sind zu unterscheiden:

a) Extrabausteine in lagerhaften Stücken von etwa ½ Kubikfuß Inhalt und darüber;

b) gewöhnliche Bausteine in lagerhaften Stücken von etwa ¼ Kubikfuß und darüber, und bei unregelmäßiger Gestalt von etwa ⅙ Kubikfuß und darüber;

c) Brennsteine in Stücken von mindestens etwa 25 Kubikzoll Inhalt;

d) Kothen, in Stücken von etwa 8 bis 25 Kubikzoll, und

*) Das Verbot ist Seitens des K. P.-P. z. B. durch Verord. v. 6. Juni 1859 (Amtsbl. St. 23.) erfolgt.

**) Vom K. P.-P. z. B. unter dem 27. Mai 1858 bekannt gemacht. (Int.-Blatt Nr. 126.)

e) Zwittersteine von unbestimmter Größe, bestehend aus Abraumgeschieben und aus zum Kalkbrennen weniger geeigneten unansehnlichen Stücken.

§. 5. Sind die Steine auf dem Transport durch Frost zersprungen, so muß dies bei der Feststellung der Beschaffenheit mit berücksichtigt werden.

§. 6. Das Aufsetzen der Kalksteine muß nach folgenden Abmessungen geschehen:

a) nach Prahmen von drei Klaftern zu 12 Fuß Länge, 9 Fuß Breite und 3 Fuß Höhe, oder

b) nach Klaftern von 108 Kubikfuß zu 6 Fuß Länge, 6 Fuß Breite und 3 Fuß Höhe, oder auch zu 9 Fuß Länge, 4 Fuß Breite und 3 Fuß Höhe.

Hierbei müssen die Kantenränder aufgepackt, der innere Raum aber muß nach dem Wurfe ohne künstliche Höhlungen ausgefüllt werden.

§. 7. Zum Vermessen der aufgesetzten Kalksteine haben die Messer sich eines geaichten Maßstabes zu bedienen und diesen auf Erfordern sich selbst zu beschaffen.

§. 8. Die Messer müssen das Sortiren, Aufsetzen und Vermessen der Kalksteine selbst bewirken, oder unter ihrer unmittelbaren und ununterbrochenen Aufsicht durch ihre, ausschließlich von ihnen hiefür abzulohnenden Leute bewirken lassen. Für diese Dienstleistungen haben sie die in dem unter A. beigefügten Tarif bestimmten Gebühren von demjenigen zu fordern, welcher sie zur Feststellung der Beschaffenheit und Menge von Kalksteinen aufgefordert hat.

Auf Verlangen des Auftraggebers haben die Messer für dessen Rechnung auch die zum Karren der Steine und zu sonstigen Nebenarbeiten bei dem Geschäfte des Setzens erforderlichen Arbeitsleute zu stellen. Sie sind nicht befugt, dafür eine besondere Vergütigung zu fordern, haben die Einigung wegen des Lohns den Betheiligten zu überlassen und dürfen nicht verlangen, daß nur die von ihnen gestellten Arbeitsleute zugezogen werden.

§. 9. Die Messer sind verpflichtet, über die durch sie bewirkten Feststellungen der Beschaffenheit und Menge von Kalksteinen, nach dem unter B. beigefügten Schema ein Buch zu führen, in welches für jeden einzelnen Fall die Namen des Ablieferers und Empfängers der Kalksteine, sowie deren Sorten und Klafterzahl einzutragen sind.

§. 10. Dieselben haben sich bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten gegen das Publikum willfährig und bescheiden zu betragen und den ihnen von den Beamten der vorgesetzten Behörde ertheilten Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten.

Das K. Pol.-Präs. ist befugt, gegen Messer, welche ihren Berufspflichten nicht nachkommen, oder sich Ordnungswidrigkeiten bei ihrem Geschäftsbetriebe zu Schulden kommen lassen, Ordnungsstrafen bis zu zehn Thalern festzusetzen, oder nach Befinden deren Entlassung zu verfügen.

Kalksteinmesser, welche die in dem Tarife vorgeschriebene Gebührentaxe überschreiten, sind, mit Vorbehalt der im §. 186. der Gew.-O. angedrohten Strafe, sofort zu entlassen.

§. 11. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen bleit für den Fall des dazu sich ergebenden Bedürfnisses vorbehalten.

A. **Tarif**

der Gebühren der Kalksteinmesser.

	Sgr.
Es wird entrichtet:	
1) für das Sortiren, Aufsetzen und Vermessen von Kalksteinen für jede Klafter, wobei jede angefangene Klafter für voll gerechnet wird,	
a) von Bausteinen, Brennsteinen, Kothen und Zwittersteinen . . .	5
b) von Extra-Bausteinen	15
2) wenn die Mitwirkung vereideter Kalksteinmesser nur zur Vermittelung entstandener Streitigkeiten über die Sorten oder die Quantität bereits aufgesetzter Kalksteine in Anspruch genommen wird, für die Feststellung	15

B. **Schema**

zu den von dem Kalksteinmesser zu führenden Buche.

Laufende Nr.	Jahreszahl.	Monat.	Datum.	Namen: des Ablieferers unter Angabe des Wohnorts.	Namen: des Empfängers.	Der Kalksteine: Sorten.	Der Kalksteine: Klafterzahl.	Angabe, was bei den Feststellungen streitig gewesen.

Kammacher.

Bestimmungen wegen Kündigung des Arbeitsverhältnisses zwischen Meister und Gesellen, s. Gewerbetreibende Bd. VIII.

Kammerjäger. (Bd. III. S. 361.)

Ad I. Betrieb des Kammerjäger-Gewerbes.

Die Bestimmungen der Cirk.-Verf. v. 11. Juli 1848 haben durch das Ges. v. 22. Juni 1861 folgende Modifikationen erfahren.

Kammerjäger bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes auch ferner der polizeilichen Genehmigung. Die Ertheilung der Konzession aber ist nicht mehr von der Unbescholtenheit des Antragstellers im Allgemeinen, sondern nur von seiner Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb abhängig. Auch kann die Konzession nicht mehr im Verwaltungswege zurückgenommen, sondern nur noch durch den zuständigen Richter und zwar wegen Verletzung der den Betrieb des Kammerjägerei-Gewerbes betreffenden Vorschriften aberkannt werden.

Ges. v. 22. Juni 1861 Art. I. §. 49., 71., 173., 174. Min.-Erl. v. 16. Juli 1861 Nr. 6., 8. — s. Gewerbe-Ordnung Bd. VIII.

Kammern. (Bd. III. S. 364.)

s. Landtag Bd. IX.

Kanal. (Bd. III. S. 393.)

1) Befahren derselben mit Dampfschiffen, s. Dampfschifffahrt Bd. VIII.

2) Regl. für den Berlin-Spandauer Kanal, s. Berlin-Spandauer Kanal Bd. VIII.

Kartoffelstärke-Fabriken.

Zur Errichtung derselben bedarf es fortan keiner polizeilichen Genehmigung (Ges. v. 1. Juli 1861 §. 1.), s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.

Karussel. (Bd. III. S. 394.)

Ertheilung von Gewerbescheinen zum Umherziehen mit einem Karussel, s. Hausirgewerbe Bd. IX.

Kaufleute.

Allgemeine Bestimmungen, s. Handelsgesetzbuch (Bd. VIII. u. IX.) Art. 4—14., 273., 274. Einf.-Ges. Art. 18. Berechtigung zu Zinsen, Provision u. s. w. Art. 289—293. ebd.

Kaufmännische Rechte. (Bd. III. S. 396.)

Nach den Vorschriften der Statuten der zu Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing bestehenden kaufmännischen Korporationen war die Ausübung der kaufmännischen Rechte von dem Beitritt zu der kaufmännischen Korporation des Ortes abhängig. Diese Vorschriften sind durch Art. 3. §. 4. des Einf.-Ges. v. 24. Juni 1861 (s. Handelsgesetzbuch Bd. VIII.) außer Kraft gesetzt.

Kaufmannschaften. (Bd. III. S. 397.)

s. auch Handelsgesetzbuch, Einführungs-Gesetz Art. 3. §. 4. (Bd. VIII.)

Kautionswesen.

1) Kab.-O. v. 11. Febr. 1832 wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staats-Kassen- und Magazin-Beamten. (G.-S. S. 61.)

Da es bisher an allgemeinen und bestimmten Vorschriften über die Höhe der von den Kassen- und Magazin-Beamten zu bestellenden Dienstkautionen und über die Art, in welcher diese Sicherheit zu leisten, ermangelt: so will Ich Ihren, in dem in dem Ber. v. 25. v. M. enthaltenen Anträgen gemäß hierüber Folgendes festsetzen:

1) Die Kautionen der Beamten, welche eine Staatskasse oder ein Magazin zu verwalten, oder auch bloß Einnahme von Geld oder von Materialien dem Staate angehörig, zu besorgen haben, sollen fortan in folgenden Beträgen bestellt werden:

a) von einem Rendanten einer General- oder einer Regierungs-

Hauptkasse, desgleichen einem Hypothekenbewahrer in den Landestheilen des Rheinischen Rechtssystems mit 6000 Thlr.;

b) von einem Rendanten einer Provinzial-Steuer-, Oberlandesgerichts-, Sportel- und Salarien-, Ober-Bergamts-, Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramts- und Kreis-Steuerkasse, einer Domainen-Rentei- oder Forstkasse, oder eines größeren Magazins, ingleichen von einem Vorsteher eines bedeutenden Postamts mit 3000 Thlr., jedoch nur insofern, als das jährliche Diensteinkommen des Beamten 900 Thlr. erreicht oder übersteigt;

c) von einem Rendanten einer der eben genannten und aller andern Kassen und Magazine, ingleichen von dem Vorsteher eines Postamts, dessen jährliches Diensteinkommen die Summe von 900 Thlrn. nicht erreicht, mit dem Betrage eines zweijährigen Diensteinkommens mit der Maßgabe, daß die Kaution $\frac{1}{12}$ der gewöhnlichen einjährigen Einnahme der Kasse nicht übersteigen soll;

d) von einem Ober-Buchhalter bei einer Central- und Regierungs-Hauptkasse als Stellvertreter des Rendanten, und für Kassen-Kontrolleurs, Kassirer und andere Beamten, welche nächst dem Rendanten an dem Geld-Empfang oder an der Verwaltung von Magazin-Vorräthen unmittelbar Theil zu nehmen haben, mit dem Betrage eines einjährigen Dienst-Einkommens;

e) von solchen Subaltern- und Unterbedienten, insbesondere der Justiz- und Postverwaltung, welchen ihrer dienstlichen Stellung nach die Einforderung oder der Transport von Geld- oder geldwerther Gegenstände obliegt, mit dem Betrage eines halbjährigen Diensteinkommens;

f) in den unter c., d., e. bezeichneten Fällen werden die Kautionen nach Abstufungen von 25 Thlr. durch die vorgesetzten Behörden für die Dauer des Dienst-Verhältnisses eines jeden Inhabers der Stelle festgesetzt;

g) von einem Beamten, welcher mehrere Funktionen vereinigt, wofür derselbe kautionspflichtig ist, wird die Kaution nur einmal nach seinem Gesammt-Einkommen der vereinigten Stellen geleistet. Sind dabei Stellen verbunden, wofür Kautionssätze nach verschiedenen Maßstäben (c., d., e.) normirt sind, so muß die Kaution nach dem höchsten Satze festgestellt werden.

2) Jede Amts-Kaution muß fortan baar in Silbergeld erlegt werden, bevor die Einführung der Angestellten in das ihm zugedachte Amt stattfinden kann.

3) Kein zur Kautions-Bestellung nach obigen Bestimmungen verpflichteter Beamte soll von der baaren Einzahlung der Kaution befreit sein.

4) Die sämmtlichen Kautionen werden zur General-Staatskasse eingezahlt, welche dem Kautionsbesteller darüber eine mit fortlau-

fender Nummer versehene, und von dem Kassen-Kurator visirte Empfangs-Bescheinigung ertheilt.

Geschieht die Zahlung der Kaution an eine untergeordnete Kasse, so hat diese eine Interims-Quittung zu ertheilen, und die Beförderung des Geldes an die General-Staatskasse und den Empfangsschein zu besorgen.

5) Das Kautions-Kapital soll dem Beamten mit Vier vom Hundert verzinset werden und ein jeder Kautionsbesteller ist ermächtigt, den Betrag der halbjährigen Zinsen mit dem Ende der Monate Juni und Dezember aus der von ihm verwalteten Kasse, sofern letztere Ueberschüsse abzuliefern hat, zu entnehmen, und die Quittung als baares Geld einzurechnen. In den Fällen, wo die Zinsen-Erhebung auf diese Weise nicht stattfinden kann, erfolgt dieselbe in den eben gedachten Terminen bei derjenigen Kasse, aus welcher der Beamte sein Gehalt zü erheben hat.

6) der Betrag der Kautions-Kapitale wird demnächst bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden als ein besonderes Depositum verwaltet.

7) Sobald das Dienstverhältniß, für welches eine Kaution bestellt worden, aufgehört und aus der Amtsführung nicht mehr zu vertreten ist, wird gegen Auslieferung des quittirten Empfangscheins die baare Zurückzahlung der Kaution geleistet.

8) Den gegenwärtig schon angestellten Kassen- und Magazin- und anderen Beamten, welche durch Staats- oder andere Schuldscheine oder Verschreibungen oder Verpfändungen von Immobilien ihre Amtskaution geleistet haben, bleibt freigestellt, es dabei unveränderlich zu belassen, oder innerhalb 6 Wochen vom Tage der Bekanntmachung dieses Befehls ab sich zu erklären, ob sie die bisherige Kaution zurücknehmen und statt deren die Sicherheit in baarem Gelde nach den jetzt ertheilten Vorschriften bestellen wollen. Erfolgt diese Erklärung nicht, dann gehen die als Kaution eingelegten Schuld-Dokumente, mit Ausnahme jedoch der Hypotheken-Verschreibungen auf Grundstücke, in das Eigenthum des Staates über, die darin verschriebenen Summen werden dem Kautionsbesteller nach der Bestimmung zu 5. verzinset, und es bleibt dem Staate vorbehalten, wenn künftig die Kautions-Verbindlichkeit aufhört, entweder den Betrag der Kaution voll nach dem Nennwerthe der Obligation in baarem Gelde zurück zu zahlen, oder dafür eine Schuldverschreibung gleicher Art und zu demselben Betrage, als womit die Kaution bestellt worden, zurückzugeben.

Die bisher durch Eintragung auf Grundstücke oder durch Hinterlegung hypothekarischer Aktivforderungen bestellten Kautionen bleiben unverändert und der Kautionsbesteller muß sich auch die Zinsen, welche davon zu erheben sind, selbst nach wie vor einziehen.

Sie, der Fin.-Min., haben die Bekanntmachung und Ausführung dieser Bestimmungen zu bewerkstelligen, wozu jedes Ministerium und

jede Behörde, soweit es deren Geschäftskreis betrifft, mitzuwirken hat.

II. Allh. Kab.-O. v. 15. April 1837 — betr. die Ergänzung der durch die Kab.-O. v. 11. Febr. 1832 wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen- und Magazinbeamten getroffenen Bestimmungen. (G.-S. S. 73.)

Zur Ergänzung der durch Meine Ordre v. 11. Febr. 1832, (G.-S. S. 61. bis 63.), wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen- und Magazin- 2c. Beamten getroffenen Bestimmungen setze Ich auf den Antrag des Staatsmin. fest:

1) die von dem Beamten bestellte Kaution haftet
   a) für die Erfüllung der Pflichten, welche demselben, vermöge der ihm zur Zeit der Kautionsbestellung, sowie später übertragenen Amtsgeschäfte obliegen;
   b) für alle von ihm aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Defekts und der etwanigen Stellvertretung des Beamten, soweit solche aus dessen zurückbehaltenem Gehalte nicht gedeckt werden.
2) Cessionen, Verpfändungen oder Arrestschläge der Amtskautionen sind nicht der General-Staatskasse, sondern der vorgesetzten Dienstbehörde des Kautionsstellers auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bekannt zu machen, und hat dieselbe nach Auflösung des Dienverhältnisses, für welches die Kaution bestellt worden worden ist, sowohl ob und was aus der Amtsführung noch zu vertreten, als wer zur Empfangnahme des Kautionskapitals legitimirt ist, zu bescheinigen.
3) Im Falle des Verlustes der von der General-Staatskasse über eingezahlte Amts-Kautionen ausgestellten Empfangsscheine bedarf es in der Regel der gerichtlichen Amortisation nicht, sondern es genügt der Mortifikationsschein des Kautionsstellers oder sonst legitimirten letzten Inhabers des Empfangscheins; die Dienstbehörde hat aber unter den in der Verord. v. 9. Dez. 1809 §. 6. angeführten Umständen und sonst nach ihrem Ermessen die Befugniß, eine gerichtliche Amortisation des fraglichen Dokumentes zu fordern.

Diese Meine Ordre ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Hierzu:

1) Cirk.-R. der Min. d. geistl. 2c. Ang., d. Fin. u. des Inn. v. 18. April wegen der für die Verwaltung öffentlichen Kassen zu bestellenden Kautionen. (Min.-Bl. S. 141.)

Die Allh. Kab.-O. v. 11. Febr. 1832 (G.-S. S. 61.) wegen der von den Staats-Kassen- und Magazin-Beamten zu bestellenden

Kautionen, ist damals und späterhin auf die Kautionen aller Beamten angewendet worden, welche vom Staate, oder mit Genehmigung desselben zur Verwaltung von Geldern und Gütern angestellt wurden, ohne Unterschied, ob die Gelder und Güter dem Staate angehören, oder Eigenthum von Privaten, Kommunen, Instituten ꝛc. sind. Da solche jedoch nach §. 1. derselben nur auf die Kautionen der Beamten sich bezieht, welchen die Verwaltung einer Staats-Kasse oder eines dergleichen Magazins anvertraut wird, und kein Grund vorhanden ist, die frühere weitere Ausdehnung derselben noch ferner fortbestehen zu lassen, es vielmehr nothwendig wird, die General-Staatskasse künftig von der Verzinsung der für die Verwaltung von Privat-Geldern und Gütern zu bestellenden Kautionen zu befreien, so ist beschlossen worden, die gedachte Allerh. Kab.-O., nebst den dazu erlassenen ergänzenden und erläuternden Allerhöchsten und ministeriellen Bestimmungen, fortan nur noch auf die Kautionen in Anwendung zu bringen, welche ausschließlich für die Verwaltung von Geldern und Gütern, dem Staate angehörig, bestellt werden, insofern eine Ausnahme hiervon nicht durch besondere Bestimmungen bedingt wird, wie z. B. hinsichts der Kautionen für die Erhebung und Berechnung der Feuerkassen-Gelder in einigen Provinzen durch die Allerhöchst vollzogenen Provinzial-Feuersozietäts-Regl., oder in Betreff der Kautionen der Salarienkassen-Rendanten, welche zugleich Rendanten der Deposital-Kassen sind, durch die mit Rücksicht auf die Einrichtung des Kassenwesens im Ressort der Justiz-Verwaltung von dem K. Just.-Min. erlassene Allg. Verf. v. 16. Sept. 1843. (Just.-Min.-Bl. S. 238.)

Es ist daher künftig wegen der Kautionsleistung solcher Beamten, welchen neben der Verwaltung einer K. Kasse, eines dergleichen Magazins ꝛc. — oder als besonderes Amt — die Verwaltung von Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, Instituten, Korporations- ꝛc. Fonds, überhaupt eine mit Erhebung, Verrechnung und Verwaltung nicht fiskalischer Gelder oder Güter verbundene Funktion übertragen wird, wozu auch Auktions-Kommissarien, Häuser-Administratoren und dergleichen im öffentlichen Interesse angestellte Beamte, ferner die Rendanten solcher Anstalten gehören, deren Dotation in eigenthümlichen oder Stiftungs-Vermögen besteht, ohne Rücksicht darauf, ob eine dergleichen Anstalt zu ihrer Unterhaltung neben den Einnahmen aus eigenem Vermögen noch etwa einen Zuschuß aus Staats-Kassen bezieht, oder nicht, nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Bei Bestimmungen der Höhe der Kaution sind in allen Fällen, wo nicht durch besondere Vorschriften ein Anderes bedingt wird, die Sätze der Allerh. Kab.-O. v. 11. Februar 1832 analogisch in Anwendung zu bringen.

2) Die Kaution kann sowohl in baarem Gelde, als in inländischen Pfandbriefen, Staatsschuldscheinen, oder solchen Eisenbahn-Aktien, deren Zinsen vom Staate garantirt sind, nach dem Nominalbetrage der Effekten, sowie durch Hypothek nach Maßgabe

des §. 188. Tit. 14. Thl. 1. des A. L.-R.*), bestellt werden. Findet die Bestellung in baarem Gelde statt, so erfolgt die Anstellung desselben bei der Bank, insofern der Kautionsbesitzer nicht anderweitige Anträge macht.

3) In dem über die Bestellung aufzunehmenden Protokoll ist ausdrücklich festzusetzen, daß die von dem Beamten bestellte Kaution haften soll,
   a) für die Erfüllung der Pflichten, welche demselben vermöge der ihm zur Zeit der Kautionsbestellung und später übertragenen Amtsgeschäfte und neuen Aemter obliegen, und
   b) für alle von ihm aus seiner Amtsführung zu vertretenden Defekte und Schäden an Kapital und Zinsen, imgleichen für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Defekts und der etwa stattgefundenen Stellvertretung des Beamten, soweit solche aus dessen zurückbehaltenem Gehalte nicht gedeckt werden.

4) Wenn die Kaution entweder bei der ersten Anstellung des Beamten, oder später bei der Uebertragung eines neuen Amtes für verschiedene mit Erhebung, Verrechnung und Verwaltung nicht fiskalischer Gelder oder Güter verbundene Aemter und Amtsgeschäfte bestellt wird, so hat die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten genau zu erwägen und festzustellen, wieviel von der überhaupt zu bestellenden Kaution für die eine und die andere Verwaltung zu rechnen ist. In zweifelhaftem Falle ist die Kaution auf die verschiedenen Verwaltungen gleichmäßig zu vertheilen, und ist in dem Protokoll über die Bestellung der Kaution nicht nur ein Anerkenntniß der erfolgten Vertheilung von den Beamten auszusprechen, sondern zugleich eine gegenseitige Uebertragung der Kautionen für den Fall vorzubedingen, wenn die für eine Verwaltung speziell bestimmte Kaution zur Deckung des Defekts nicht ausreichen sollte, und daher auch auf die für die andere Verwaltung geleistete Kaution zurückgegangen werden muß.

5) Einer besonderen Ausfertigung des Kautions-Protokolls bedarf es nur dann, wenn eine solche Behufs der Eintragung der Kaution in dem Hypothekenbuche, oder zu anderen Zwecken nothwendig ist.

6) An die General-Staatskasse werden dergleichen Kautionen nicht abgeliefert, sondern bis zu ihrer Erledigung bei der vorgesetzten Dienstbehörde, oder wo dies nicht thunlich ist, bei dem Depositorio der Regierungen aufbewahrt. Die zu den als Kaution bestellten Effekten gehörenden Zins-Koupons sind zur Verfallzeit an die Kautionsbesteller, denen die Einziehung des Betrages

*) §. 188. I. e. Der, welcher eine solche Kaution zu fordern hat, ist, wenn sie durch Verpfändung bestellt werden soll, dieselbe nur in soweit für hinreichend anzunehmen schuldig, als sie bei Landgütern innerhalb der ersten Zweidrittel, bei städtischen Grundstücken aber innerhalb der ersten Hälfte des Werthes versichert werden kann.

überlassen bleibt, auszuhändigen, wogegen für die Einziehung der Zinsen von den bei der Bank, oder sonst belegten Kapitalien und für die Auszahlung derselben an die Betheiligten, von Seiten der Behörden zu sorgen ist.

2) Besch. der Min. d. Fin. u. d. Inn. v. 15. Febr. 1861 — daß eine gemeinschaftliche Haftung der von Kassenbeamten bestellten Kautionen für die Verwaltung von Staats- und ständischen oder sonstigen Fonds nicht stattfindet.

— — Nach der Fassung des Kreistags-Beschlusses v. 14. Nov. v. J. scheinen die Kreisstände der Ansicht zu sein, daß die von dem N. für die Verwaltung der Staatskasse bestellte Kaution zugleich für die Verwaltung der Kreis-Kommunalkasse hafte. Eine derartige gemeinschaftliche Haftung der von Kassenbeamten bestellten Kautionen für die Verwaltung von Staats- und ständischen oder sonstigen Fonds findet aber, wie durch die Cirk.-Verf. der Min. der geistl. ꝛc. Ang., der Fin. u. des Inn. v. 18. April 1844 ausdrücklich angeordnet worden ist, nicht statt, und die K. Reg. wird daher veranlaßt, die N'schen Kreisstände auf diese Bestimmung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

III. Ges. v. 21. Mai 1860 wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens.
(G.-S. S. 211.)

Im Namen Sr. Maj. des Königs.

Wir ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die in Gemäßheit der Verord. v. 11. Febr. 1832 wegen Regulirung des Kautionswesens für Staatskassen- und Magazin-Beamte (G.-S. S. 61.) und der §§. 11. ff. des Ges. über die Presse v. 12. Mai 1851 dem Staate zu bestellenden Kautionen sind in inländischen Staatspapieren nach dem Nennwerthe zu erlegen. Den Kautionsbestellern steht zwischen den verschiedenen Gattungen von Staatspapieren die Wahl frei. Der Zeitpunkt, von welchem ab diese Anordnung in Kraft zu treten hat, wird durch K. Verord. bestimmt werden.*)

§. 2. Die zur Kaution gegebenen Staatspapiere sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von den Verwaltungs-Chefs im Einverständnisse mit dem Fin.-Min. werden bestimmt werden, unterpfändlich niederzulegen. Den Kautionsbestellern werden die Zinsscheine belassen. Bei Ausreichung neuer Zinsscheine werden diese von den betr. Kassen eingezogen und den Kautionsbestellern ausgehändigt.

§. 3. Ist zur Versilberung einer Kaution zu schreiten, so kann der Kautionsbesteller im Aufsichtswege angehalten werden, die noch nicht fälligen Zinsscheine herauszugeben. Den Behörden steht die

*) Tritt vom 1. Juli 1860 ab in Kraft. Ges. v. 21. Mai 1860. (G.-S. S. 213.)

Wahl frei, an welcher inländischen Börse die Veräußerung zu bewirken ist. Die Bestimmung im §. 18. des Ges. v. 4. April 1822*) bleibt in soweit außer Anwendung.

§. 4. Die Kautionen (§. 1.) müssen wenigstens fünfzig Thaler betragen, und bei höherem Betrage durch fünfzig theilbar sein.

§. 5. Hinsichtlich der bis zur Ausführung des gegenwärtigen Ges. bestellten Kautionen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß aus dem bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden angesammelten Kautions-Depositum die Rückzahlung bewirkt wird.

§. 6. Wird die Erhöhung solcher Kautionen (§. 5.) nach Ausführung des gegenwärtigen Ges. erforderlich, so tritt die Rückzahlung aus dem Kautions-Depositum ebenfalls ein, und es muß die neue Kaution, in ihrem ganzen Betrage, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Ges. bestellt werden.

§. 7. Der bei Ausführung des gegenwärtigen Ges. zur Verzinsung der in baarem Gelde bestellten Kautionen im Staatshaushalts-Etat ausgeworfene und so lange als nöthig auch in die künftigen Etats zu übernehmende Betrag ist, soweit er in Folge der Kautions-Rückzahlungen (§§. 5. und 6.) erspart wird, alljährlich an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden behufs der Verstärkung des Kautions-Depositums abzuführen, bis das letztere die zur Deckung der gedachten Kautionen erforderliche Summe erreicht haben wird. Nach Eintritt dieses Zeitpunktes sind alle in baarem Gelde erlegten Kautionen zurückzuzahlen und durch andere nach den Vorschriften des gegenwärtigen Ges. zu bestellende Kautionen zu ersetzen. Der Fin.-Min. hat den Zeitpunkt und das Nähere zur Ausführung dieser Anordnung zu bestimmen.

§. 8. Die Verordn. v. 11. Febr. 1832 (G.-S. S. 61.), die §§. 11. ff. des Ges. v. 12. Mai 1852**) und die sonst über das Amts- und Zeitungs-Kautionswesen ergangenen Bestimmungen bleiben, soweit sie in Vorstehendem nicht aufgehoben oder abgeändert sind, in Kraft.

§. 9. Die Ausführung dieses Ges. wird dem Finanzmin. übertragen.

Hierzu:

1) Cirk.-Verf. des Fin.-Min. v. 23. Juni 1860 — die Ausführung des Ges. wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens betr. (Min.-Bl. S. 128.)

Nach Inhalt des Ges. v. 21. Mai d. J. und der Allerh. Verordnung von demselben Tage sind die dem Staate in Gemäßheit der Allerh. Verord. v. 11. Febr. 1832 wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen- und Magazin-Beamten und der

*) Bd. IV. S. 412.
**) Bd. V. S. 4.

§§. 11. u. ff. des Ges. über die Presse v. 12. Mai 1851 zu bestellenden Kautionen v. 1. Juli d. J. ab in inländischen Staatspapieren nach dem Nennwerthe zu erlegen. Zur Ausführung des Eingangs gedachten Ges. eröffne ich der K. Reg. im Anschlusse an die Bestimmungen desselben Folgendes:

1) Die inländischen Staatspapiere, welche zur Kautionsbestellung verwendet werden dürfen, sind zur Zeit: die 4½ resp. 5prozentigen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe der Jahre 1848, 1850, 1852, 1854, 1855, 1856, 1857 und 1859, die 4prozentigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853, die Obligationen der Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1855, die 4prozentigen Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn, die 3½ prozentigen Staatsschuldscheine, die 3½ prozentigen Kurmärkischen und Neumärkischen Schuldverschreibungen und die von dem Regierungs-Präsidium in Merseburg im Auftrage der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigten Steuerkreditkassenscheine vom Jahre 1836.

2) Von den Kautionen der Beamten meines Ressorts sind die Kautionen der Reg.-Hauptkassen-Beamten und die Kautionen derjenigen der K. Reg. untergebenen Beamten, welche der Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen- und Forst-Verwaltung angehören, bei der Reg.-Hauptkasse zu deponiren. Wegen Aufbewahrung der von den Beamten anderer Verwaltungen, so wie wegen Aufbewahrung der von den Herausgebern von Zeitungen und Zeitschriften im dortigen Verwaltungsbezirk zu bestellenden Kautionen wird besondere Verf. ergehen.

3) Die bei der Reg.-Hauptkasse aufzubewahrenden Kautionen sind vorschriftsmäßig außer Cours zu setzen und mit den dazu gehörigen Talons in Dokumenten-Depositorien niederzulegen.

4) Werden als Kaution hinterlegte Effekten zur Tilgung ausgeloost, so sind die Kautionsbesteller darauf aufmerksam zu machen und aufzufordern, dieselben zur Vermeidung eines Zinsverlustes rechtzeitig durch andere Staatspapiere von gleichem Nominalbetrage zu ersetzen. Die Realisirung der gekündigten Effekten und der Ankauf der in Stelle derselben zu hinterlegenden Staatspapiere sind, wenn die Umstände im Interesse des Kautionsbestellers dies wünschenswerth machen, auf den Antrag desselben von der Reg.-Hauptkasse zu bewirken. Wird ein Antrag der Art nicht gestellt, und werden die ausgeloosten Effekten gleichwohl binnen Jahresfrist nach den Fälligkeits-Terminen nicht ausgetauscht, so sind dieselben von der Reg.-Hauptkasse zu realisiren. Der Kautionspflichtige ist hiervon zu benachrichtigen, und der eingezogene Geldbetrag so lange als Kaution zu asserviren, bis der Kautionspflichtige eine andere Kaution in Effekten bestellt.

5) Bei Hinterlegung der Kaution ist dem Kautionsbesteller ein Empfangschein nach dem anliegenden Schema zu ertheilen, in welchem der Name desselben, der Grund der Kautionsbestellung

und die als Kaution deponirten Effekten nach Gattung, Litera, Nummer und Betrag genau anzugeben sind. Der Empfangsschein ist von dem Kassen-Kurator zu visiren. Etwa eintretende Veränderungen in dem Bestande einer Kaution sind auf dem Empfangsscheine zu vermerken. Event. ist der ertheilte Empfangsschein zurückzuziehen und durch einen neuen zu ersetzen.

6) In den Vorschriften, denenzufolge in gewissen Fällen die allmälige Ansammlung von Kautionsbeträgen gestattet ist, hat das Ges. v. 21. Mai d. J. nichts geändert. Die Ansammlung der zur Beschaffung der Kautionseffekten erforderlichen Geldmittel erfolgt in Fällen dieser Art durch die dem betr. Beamten vorgesetzte Behörde. Die letztere hat auch den Ankauf der Kautionseffekten aus den angesammelten Geldmitteln nach den Anträgen des Kautionspflichtigen zu bewirken, die angekauften Effekten nebst den etwa dazu gehörigen Talons aber der Reg.-Hauptkasse zu überweisen.

7) Die Kautionen, welche nach dem Gehalte des Kautionspflichtigen sich bemessen, müssen nach §. 4. des Ges. v. 21. Mai d. J. mindestens 50 Thlr. betragen und durch die Zahl 50 theilbar sein. Bei Festsetzung der mehr als 50 Thlr. betragenden Kaution der Art in meinem Ressort sind Beträge, welche durch 50 nicht theilbar sind, nicht zu berücksichtigen, wenn sie die Summe von 25 Thlr. nicht erreichen, während Beträge von 25 Thlr. und darüber für volle 50 Thlr. zu rechnen sind. Wenn also beispielsweise ein Beamter eine Kaution in Höhe der Hälfte seines Gehalts zu bestellen hat, und die letztere 160 Thlr. beträgt, so ist die Kaution auf 150 Thlr. festzusetzen, wogegen die Bestellung einer Kaution von 200 Thlr. zu verlangen ist, sofern die Hälfte des Gehalts auf 175 Thlr. sich beläuft.

8) Ist nach §. 6. des Ges. v. 21. Mai d. J. die in baarem Gelde erlegte Kaution zurückzuzahlen, und eine neue Kaution in Effekten zu bestellen, so muß der Zurückzahlung der ersteren die anderweitige Kautionsbestellung vorangehen. Die vorgesetzte Dienstbehörde hat in dergleichen Fällen zu bescheinigen, daß die anderweitige Kautionsbestellung bewirkt worden, und wer zur Empfangnahme der baaren Kaution berechtigt ist. Die Rückzahlung erfolgt sodann gegen Rückgabe des quittirten Kautions-Empfangscheins. Machen die Umstände im Interesse des Kautionspflichtigen es wünschenswerth, so kann auf dessen Antrag die anderweitige Kaution ganz oder theilweise von der Reg.-Hauptkasse nach Ueberweisung der nöthigen Geldmittel, event. gegen Aushändigung des Kautions-Empfangsscheins und gegen Cession der baaren Kaution oder des erforderlichen Theils derselben beschafft werden.

9) Hinsichtlich der Bedingungen unter welchen die Kautionsbesteller auf Rückgabe der Kaution Anspruch haben, bewendet es im übrigen bei den bestehenden Bestimmungen.

2) Cir.-Erl. des Min. d. Inn. v. 5. Juli 1860, betr. die Ausführung des Gesetzes wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens. (Min.-Bl. S. 131.)

Unter Bezugnahme auf die Cirk.-Verf. v. 23. v. M., welche der Herr Fin.-Min. zur Ausführung des Ges. v. 21. Mai d. J. und der Allerh. Verord. von demselben Tage wegen Bestellung der Amts- und Zeitungs-Kautionen v. 1. Juli d. J. ab, erlassen hat, eröffne ich der K. Reg. in Betreff des diesseitigen Ressorts Folgendes:

1) Die von Subaltern- und Unterbeamten der Lokalbehörden, mit Ausnahme der Rendanten der Spezial-Kassen, v. 1. d. M. ab zu bestellenden Amts-Kautionen, z. B. die Kautionen der Oekonomie-Inspektoren und Hausväter bei den Straf-Anstalten, der Exekutoren bei Polizeibehörden zc. sind bei den Spezial-Kassen der betr. Lokalbehörden, dagegen die Kautionen der Rendanten dieser Kassen bei der Regierungs-Hauptkasse*) unterpfändlich niederzulegen.

2) Die Amts-Kautionen, welche Beamte der Provinzialbehörden zu bestellen haben, z. B. die bei der Amtsblatts-Verwaltung mit Geld-erhebung beauftragten Beamten, werden bei der Regierungs-Hauptkasse deponirt.

3) Die von den Herausgebern von Zeitungen und Zeitschriften im dortigen Departement zu bestellenden Kautionen werden bei der Reg.-Hauptkasse aufbewahrt.

3) Cirk.-Verf. des Fin.-Min. v. 25. Juli 1860, die Ausführung des Ges. wegen anderweiter Einrichtung des Amts- nnd Zeitungs-Kautionswesens betr. (Min.-Bl. S. 198.)

Auf den Ber. v. 5. d. M. erwidere ich der K. Reg., daß, da nach der Verord. v. 21. Mai d. J. das Ges. wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens von demselben Tage v. 1. Juli c. ab in Kraft getreten ist und danach von diesem Zeitpunkte ab die dem Staate zu bestellenden Kautionen in inländischen Staatspapieren nach dem Nennwerthe zu erlegen sind, es keinem Bedenken unterliegt, daß alle Kautionen, welche nicht bis zum 1. Juli c. durch baare Einzahlung an die Staatskasse wirklich bestellt sind, nach den Vorschriften des allegirten Ges. festgesetzt und in inländischen Staatspapieren erlegt werden müssen, weil die Bestellung einer Kaution erst dann als erfolgt anzusehen ist, wenn deren Einlieferung an die Staatskasse stattgefunden hat. Ebenso findet das vorgedachte Ges. auch auf diejenigen Kautionen, welche durch allmälige Ansammlung gebildet werden und bis zum 1. Juli c. noch nicht vollständig an die Staatskasse eingezahlt sind, dahin Anwendung, daß der bis zu diesem Termin baar erlegte Kautionsbetrag zurückzugewähren und dagegen eine neue Kaution nach den Bestimmungen jenes Ges. zu erlegen ist, indem nach Inhalt des letzteren die Bestellung einer Kaution theils in baarem Gelde, theils in Staatspapieren eben so wenig als die Ergänzung einer bis zum 1. Juli c. nicht vollständig eingezahl-

*) In Berlin werden die Kautionen bei der Polizei-Hauptkasse niedergelegt' Resk. d. Min. d. Inn. v. 5. Juli 1860.

ten Kaution durch baare Erlegung des Restbetrages derselben zulässig erscheint.

4) Cirk.-Erl. des Fin.-Min., des Min. der geistl. 2c. Ang., des Min. f. landw. Ang., des Handels-, Just.-Min. u. des Min. d. Inn. v. 2. August 1860 — die in Effekten bestellten Privat-Kautionen betr. (Min.-Bl. S. 198.)

Nachdem durch das Ges. v. 21. Mai d. J. wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens bestimmt worden ist, daß die in Gemäßheit der Allerh. Verord. v. 11. Februar 1832 wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staats-Kassen und Magazin-Beamten und der §§. 11. u. ff. des Ges. über die Presse v. 12. Mai 1851 dem Staate zu bestellenden Kautionen für die Folge in Staatspapieren nach dem Nennwerthe zu erlegen und die zu den Kautions-Effekten gehörigen Zinsscheine den Kautions-Bestellern zu belassen sind, ermächtigen wir die K. Reg., mit den Zinsscheinen zu sämmtlichen Privat-Kautionen, welche in Effekten von Auswanderungs-Agenten, Unternehmern 2c. hinterlegt werden, soweit dieselbe dabei in einzelnen Fällen nicht ein Bedenken findet, in gleicher Art verfahren zu lassen.

Die K. Reg. hat indessen dafür zu sorgen, daß mit den Zinsscheinen nicht auch die Talons oder Stich-Koupons den Kautions-Bestellern ausgehändigt werden.

5) Verf. des Fin.-Min. v. 8. April 1861 — betr. die Ausstellung von Kautions-Verschreibungen bei Niederlegung der zur Kaution gegebenen Staats-Papiere. (Staats-Anz. Nr. 198.)

Nach §. 2. des Ges. v. 21. Mai v. J. wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens sind die dem Staate in Effekten zu bestellenden Kautionen bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von den Verwaltungs-Chefs im Einverständniß mit dem Fin.-Min. bestimmt werden, unterpfändlich niederzulegen. Die Niederlegung der zur Kaution gegebenen Staatspapiere ist demzufolge in der für die Bestellung von Faustpfändern vorgeschriebenen Form zu bewirken, und es ist mithin nach Art. 2074 des bürgerlichen Gesetzbuchs im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln die Ausstellung von Kautions-Verschreibungen erforderlich, welche von dem Kautionsbesteller und den Beamten derjenigen Kasse, bei welcher die Kaution zu hinterlegen ist, zu vollziehen und in welchen die in der Allerh. K.-O. v. 15. April 1837 (G.-S. S. 73.) erwähnten eventuellen Ansprüche gegen die Beamten, zu deren Sicherung die Kaution dienen soll, anzugeben und die zur Kaution gegebenen Papiere zu bezeichnen sind.

Die K. Reg. wird veranlaßt, demgemäß bei den Kautionsbestellern in Ihrem Geschäftsbereiche verfahren zu lassen.

Kautschuk-Mundstücke.

Bekanntmachung des K. P.-P. zu B. v. 2. Aug. 1861. (Int.-Bl. Nr. 181.)

Es kommen vielfach Kautschuck-Mundstücke für Saugflaschen kleiner

Kinder im Handel vor, welche durch bedeutenden Gehalt an Zink- und Bleioxyd die Gesundheit und das Leben derer, die sie benutzen, ernstlich gefährden. Das Pol.-Präs. sieht sich dadurch veranlaßt, nicht nur das Publikum auf die Gefahr aufmerksam zu machen, sondern auch Fabrikanten und Händler vor der Anfertigung und dem Verkaufe derartig verfälschter Kautschuck-Mundstücke unter Hinweisung auf §. 304. des Strafgesetzbuchs zu warnen.

Aeußerlich unterscheiden sich die schädlichen Mundstücke von den aus reinem Kautschuck gefertigten unschädlichen Mundstücken durch ihr von den bekannten Merkmalen des Kautschucks abweichendes Ansehen, durch ihr größeres absolutes und hauptsächlich durch ihr größeres spezifisches Gewicht. Ein aus reinem Kautschuck gefertigtes Mundstück schwimmt auf der Oberfläche des Wassers; ein mit Zink- oder Bleioxyd verfälschtes sinkt sogleich oder nach kurzer Zeit im Wasser unter.

Kinder. (Bd. III. S. 418.)

1) Beerdigung außerehelich todtgeborener Kinder, s. Beerdigung. Bd. I. S. 341. u. Bd. VIII.
2) Heranziehung der noch unter väterlicher Gewalt stehenden außerhalb des elterlichen Hauses lebenden Kinder zur Klassensteuer. Cirk.-R. v. 8. April 1859, s. Klassensteuer. Bd. IX.

Kirchen- (Pfarr- und Schul-) Abgaben.

1) Kab.-O. v. 19. Juni 1836, betr. die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben, ingleichen der Forderungen von Medizinal-Personen. (G.-S. S. 198.)

Da bei Einforderung von Kirchen- und Pfarr-Abgaben sowohl über die Zulässigkeit der Exekution ohne vorgängigen Prozeß, als auch darüber, ob die Exekution von den Richtern oder von den betr. Reg. zu verfügen ist, Zweifel entstanden, auch gleichzeitig über die Einziehung der Forderungen der Medizinalpersonen nähere Bestimmungen in Antrag gebracht worden sind, so verordne Ich hierdurch, nach den Anträgen des Staatsmin., auf Ihren Ber. v. 2. d. M.:

1) Alle beständige dingliche oder persönliche Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen und öffentliche Schulen, oder an deren Beamte, vermöge einer allgemeinen gesetzlichen, oder auf notorischer Orts- oder Bezirks-Verfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, desgleichen die Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungs-Anstalten an Schul- und Pensionsgeld, unterliegen bei Säumigkeit der Debenten, sowohl hinsichtlich der laufenden als der aus den letzten zwei Jahren rückständig verbleibenden Beträge, der exekutivischen Beitreibung durch die betr. Verwaltungsbehörden.

2) Die exekutivische Beitreibung wird gehemmt, wenn der in Anspruch Genommene eine Exekution behauptet und wenigstens seit zwei Jahren, vom letzten Verfalltermine zurückgerechnet, im Besitze der Freiheit sich befindet.

3) Aufgehoben.*)
4) In Betreff der, aus besonderen Kontrakten oder testamentarischen Dispositionen auf Grundstücken haftenden jährlichen Abgaben an Kirchen und Schulen (§. 430. Tit. 50. der Prozeß.-O.) findet die Exekution nicht sofort statt, es muß vielmehr, wenn sie eingetragen sind, der Mandats-Prozeß, und wenn sie nicht eingetragen sind, der Bagatell- oder summarische Prozeß, nach näherer Anleitung der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen vorausgehen.
5) Wegen aller anderen Forderungen der Kirchen- und Schulbedienten findet, wenn sie mit einem Festsetzungsdekrete versehen sind, der Mandatsprozeß, sonst der Bagatell- oder summarische Prozeß, nach Vorschrift der Verordn. v. 1. Juni 1833 statt.
6) Die Forderungen ordnungsmäßig konzessionirter Privat-, Schul- und Erziehungs-Anstalten an rückständigen, durch ihren Einrichtungsplan festgesetzten Schul- und Pensionsgelder aus dem Zeitraume eines Jahres von Einreichung der Klage zurückgerechnet, dürfen im Wege des Mandatsprozesses eingeklagt werden.
7) Mit gleicher Zeitbeschränkung soll dieses Vorrecht auch den Forderungen der Medizinalpersonen und Apotheker für ihre Besuche, Operationen und Arzneimittel zustehen. Die Liquidationen müssen jedoch von den ärztlichen Personen aller Klassen mit spezieller Angabe der Dienstleistungen und mit Berechnung einer jeden Dienstleistung nach den Bestimmungen der Medizinaltaxe aufgestellt, sowie die Rechnungen der Apotheker mit den ärztlichen Rezepten und einem Festsetzungsdekrete belegt sein. Diese Bestimmungen sind zur Nachachtung durch die Ges.-S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

2) Vergl. Exekution, administrative.

Kirchenbücher. (Bd. III. S. 434.)

Zu §. 503. A. L.-R. Th. II. Tit. 11.

Allg. Verf. d. Just.-Min. v. 17. Jan. 1857, betr. die Vorlegung und Verabfolgung der Duplikate der Kirchenbücher an die Departem.-Ersatz-Kommissionen. (Min.-Bl. S. 57.)

Von den H. Min. des Inn. und des Kr. ist angeordnet worden, daß das Verfahren der Kreis-Ersatz-Komm. nach Beendigung des Kreis-Ersatzgeschäfts dann und wann durch die Departem.-Ersatz-Komm., unabhängig von dem späteren Departem.-Ersatzgeschäfte, einer Kontrolle unterworfen werde.

Da sich bei den solchergestalt stattfindenden Revisionen in den Aushebungs-, Loosungs- und Gestellungslisten mitunter Differenzen hinsichtlich des Geburts-Datums, der Familienverhältnisse rc. der Ersatzpflichtigen herausstellen, zu deren Aufklärung die Einsicht der Kirchenbücher nothwendig ist, wenn nicht die in den Departem.-Ersatz-Komm. in gedachter Beziehung wünschenswerthen Nachrichten auf dem Wege eines zeitraubenden und das Revisionsgeschäft erschwerenden Schrift-

*) Siehe Kompetenz-Konflikte. Bd. IX.

wechsels beschafft werden sollen, so haben die Eingangs gedachten H. Minister den Wunsch ausgesprochen:

daß den Departem.-Ersatz-Komm. die Benutzung der bei den Gerichtsbehörden in Gemäßheit des §. 503. Tit. 11. Th. II. des A. L.-R. verwahrlich niedergelegten Duplikate der Kirchenbücher zu dem erwähnten Zweck gestattet werde.

In Folge dessen werden die Gerichtsbehörden angewiesen:

1) den mit der Kontrolirung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Komm. beschäftigten Departem.-Ersatz-Komm., oder den von den letzteren abgeordneten Kommissarien die Einsicht der Duplikate der Kirchenbücher an Gerichtsstelle zu gestatten.

Was die Versendung der Duplikate nach anderen Orten anbelangt, so werden die Departem.-Ersatz-Komm. instruirt werden, daß sie eine solche Versendung nur ausnahmsweise in besonders motivirten Fällen in Anspruch nehmen. Demgemäß ermächtigt der Justiz-Minister bis auf Weiteres die Gerichtsbehörden:

2) auch den Anträgen der Departem.-Ersatz-Komm. auf Versendung der Duplikate nach anderen Orten, jedoch unter folgenden Modalitäten, mit welchen sich die Eingangs erwähnten H. Min. einverstanden erklärt haben, stattzugeben:

a) die Sendung der Duplikate an einen andern Ort kann nur von denjenigen Gerichtsbehörden verlangt werden, welche sich in dem Bezirk der betreffenden Departem.-Ersatz-Komm. befinden;

b) sollten durch die Versendung ungewöhnliche Auslagen entstehen, oder die Duplikate in Veranlassung der Benutzung für die Departem.-Ersatz-Komm. durch den Transport oder sonst beschädigt oder verloren werden, so erfolgt die Erstattung solcher Auslagen und der Kosten der Instandhaltung oder Wiederherstellung aus den Fonds der H. Min. des Inn. und des Kr., und ist zu diesem Behuf von den Gerichten erster Instanz an das vorgesetzte Obergericht und von dem letzteren an den Just.-Min. zu berichten.

Hiernach haben die Gerichtsbehörden in eintretenden Fällen sich zu achten.

Kirchhöfe (Bd. III. S. 438.)

1) Errichtung von Wohnhäusern in der Nähe von Kirchhöfen. Reskr. v. 18. März 1859. s. Begräbnißplätze Bd. VIII.

2) Verbot der Benutzung der Kirchhöfe zu Privatzwecken. Beschl. v. 8. Mai 1860 s. ebd.

Klassensteuer. (Bd. III. S. 438. Bd. VIII. S. 266.)

Zu §. 6. des Ges. v. 1. Mai 1851.

(Bd. III. S. 440.)

Verf. des Gen.-Dir. der Steuern v. 6. Aug. 1857 — betr. die Erhebung der Klassensteuer von diesseitigen Staatsangehörigen, welche, mit Preußischen Pässen versehen, sich im Auslande aufhalten.

Der K. Reg. erwidere ich auf den Ber. v. 3. v. M., betr. die Erhebung der Klassensteuer von diesseitigen Staatsangehörigen, welche, mit Preuß. Pässen versehen, im Auslande sich aufhalten, daß diese Personen zu den Einwohnern des Preuß. Staates auch im Sinne des Klassensteuerges. v. 1. Mai 1851 zu zählen und der Klassensteuer an demjenigen Preuß. klassensteuerpflichtigen Orte, als dessen Angehörige sie angesehen werden müssen, zu unterwerfen sind, sofern sie nicht nach §. 6. des gedachten Ges. überhaupt von der Klassensteuer frei bleiben.

Wegen der Einziehung der Klassensteuer von Personen, welche in den Fälligkeitsterminen abwesend sind, ist nach den obwaltenden Umständen zu verfahren. Ist eine Vorauszahlung der Steuer von dem noch anwesenden Steuerpflichtigen nicht zu erlangen oder die Zahlung der Steuer durch dritte Personen oder durch Ueberweisung einer Einnahme durch Beschlagnahme von Gegenständen, welche dem Steuerpflichtigen gehören u. s. w., nicht zu bewirken, so fragt sich zunächst, ob die fällige Steuer am dermaligen Aufenthaltsorte des Pflichtigen eingezogen werden kann. Auch wird der Antrag auf Erneuerung des Passes Gelegenheit geben, die Berücksichtigung eines Steuerrückstandes herbeizuführen.

Zu §. 7. des Ges. v. 1. Mai 1851.

(Bd. III. S. 440.)

Cirk.-Verf. d. Gen.-Dir. der Steuern v. 17. Sept. 1857 — betr. die Verrechnung der Klassensteuer, wenn im Laufe des Jahres durch Verheirathung statt zwei steuerpflichtigen, in verschiedenen Stufen veranlagten Haushaltungen nur eine solche gebildet wird.

Seither ist, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 20. v. M. erwidert wird, daran festgehalten worden, daß, wenn im Laufe des Jahres durch Verheirathung einer zur Klassensteuer veranlagten Frau mit einem ebenfalls klassensteuerpflichtigen Manne statt der bisherigen zwei steuerpflichtigen, in verschiedenen Stufen veranlagten Haushaltungen nur eine dergleichen gebildet wird, stets der niedrigste der betreff. beiden Steuersätze zum Abgange gestellt wird. Hiernach ist auch in Zukunft, ebenso wie in dem von der K. Reg. vorgetragenen Fall zu verfahren. Rücksichtlich der Einkommensteuer bewendet es bei der durch die Verf. v. 23. August 1853*) getroffenen Anordnung.

*) Bd. I. S. 744.

Zu §. 8. des Ges. v. 1. Mai 1851.

(Bd. III. S. 441.)

1) Cirk.-Verf. des Fin.-Min. v. 8. April 1859 — betr. die Heranziehung der noch unter väterlicher Gewalt stehenden, außerhalb des elterlichen Hauses lebenden Kinder zur Klassensteuer. (Min.-Bl. S. 184.)

Auf den Ber. v. 4. Febr. c. erwidere ich der K. Reg., daß den Gründen, aus welchen die Reklamation des N. N. zu N. gegen seine vorjährige Veranlagung zur Klassensteuer zurückgewiesen worden ist, nicht beigetreten werden kann. Die Klassensteuerpflichtigkeit der noch unter väterlicher Gewalt stehenden, außerhalb des elterlichen Hauses an einem der Klassensteuer unterworfenen Orte lebenden Kinder hängt davon ab, ob das Haupt der Familie, von welchem die Kosten des Unterhalts dieser Kinder bestritten werden,

klassifizirte Einkommensteuer zahlt,

oder,

bei einem Einkommen, welches den Betrag von 1000 Thlrn. jährlich nicht übersteigt, als Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Ortes Klassensteuer, oder als Einwohner eines mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortes weder Einkommen- noch Klassensteuer entrichtet.

Während nämlich bei der Veranlagung der Einkommensteuer die Berücksichtigung der persönlichen, so wie der Familien- rc. Verhältnisse ausgeschlossen bleibt, vielmehr das in Zahlen berechnete Einkommen, welchem nach §. 16. des Ges. v. 1. Mai 1851 *) das etwanige besondere Einkommen der dem Steuerpflichtigen angehörigen Familienglieder hinzuzurechnen ist, den alleinigen Maßstab für die Besteuerung bildet und letztere dieses Gesammt-Einkommen vollständig und nach einem bestimmten Prozentsatze erfassen soll, müssen bei der Veranlagung der Klassensteuer neben dem Einkommen der Steuerpflichtigen auch die sonstigen Verhältnisse desselben (seine und der Mitglieder seiner Familie Erwerbsfähigkeit, die Zahl der Kinder u. s. w.) in Betracht kommen.

In Folge dieser, in der Natur der beiden Steuern begründeten Verschiedenheit dürfen die noch unter väterlicher Gewalt stehenden, außerhalb des elterlichen Hauses lebenden Mitglieder der Familie eines mit seinem vollen Einkommen, einschließlich des etwanigen besonderen Einkommens dieser Mitglieder, zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen weder zur Klassen- noch zur Einkommensteuer besonders herangezogen werden, da sonst eine unzulässige Doppelbesteuerung eines und desselben Einkommens herbeigeführt werden würde.

Dagegen sind die bezeichneten Mitglieder der Familie eines selbst nur zur Klassensteuer eingeschätzten Steuerpflichtigen, welche im Sinne des §. 8. des Ges. v. 1. Mai 1851 bezüglich der Klassensteuer als zur Haushaltung desselben gehörig nicht betrachtet werden

*) Bd. I. S. 371.

können, besonders zur Klassensteuer heranzuziehen und es ist diese besondere Besteuerung bei der Veranlagung der Klassensteuer des Familienhauptes nach Umständen zu berücksichtigen.

Die bezeichneten in einem klassensteuerpflichtigen Orte lebenden Mitglieder einer Familie, deren Haupt weder Einkommensteuer noch, wegen des Aufenthalts in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte, Klassensteuer entrichtet, sind ebenfalls besonders zur Klassensteuer zu veranlagen, indem in Folge ihrer Abwesenheit von dem gedachten Orte das Familienhaupt für sie keine Steuer in der Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet.

2) Verf. des Fin.-Min. v. 19. Juli 1859 — die Heranziehung der über 16 Jahr alten, im Hause der Eltern als Gesellen arbeitenden Söhne zur Klassensteuer betr. (Min.-Bl. S. 255.)

In Gemäßheit der Vorschriften zu b. und c. im §. 8. des Ges. v. 1. Mai 1851, kommt es, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 14. v. M., betr. die Heranziehung der über 16 Jahr alten, im Hause der Eltern als Gesellen arbeitenden Söhne zur Klassensteuer, mit Bezug auf die Verf. v. 25. Juli v. J. (a.) eröffnet wird, Behufs Entscheidung über die Klassensteuerpflichtigkeit der Söhne darauf an, ob dieselben neben der Wohnung und Kost im elterlichen Hause für die besonderen Dienstleistungen, zu welchen sie verwendet werden, noch baares Geld als Gehalt oder Lohn empfangen, indem sie nur in diesem Falle nach der Vorschrift zu c. a. a. O. nicht als Angehörige der Haushaltung betrachtet werden können, vielmehr besonders zur Besteuerung herangezogen werden müssen. Die Art der Dienstleistungen, zu welchen sie bestimmt sind, ist hierbei von untergeordneter Bedeutung, insbesondere daher auch, ob sie als Dienstboten oder in dem Handwerke des Vaters, oder der das Gewerbe des verstorbenen Vaters fortsetzenden Mutter, als Gesellen thätig sind. In dem einen wie in dem anderen Falle sind die gedachten Söhne, wenn die Gewährung eines bestimmten Geldlohns nicht nachgewiesen werden kann, zufolge der Bestimmung zu b. a. a. O. als Angehörige des elterlichen Haushalts, welche von dem Hausherrn, beziehungsweise der Hausfrau Wohnung und Unterhalt erhalten, anzusehen und für ihre Person von der Klassensteuer frei zu lassen.

a.

Verf. des Fin.-Min. v. 25. Juli 1858 — die Heranziehung der über 16 Jahr alten Personen, welche im elterlichen Hause Gesindedienste leisten, zur Klassensteuer betr.

Ueber 16 Jahre alte Personen, welche im Hause ihrer Eltern erweislich wirklich Gesindedienste leisten und als Dienstboten gelohnt und beköstigt werden, sind, wie der K. Reg. in Folge des Ber. v. 3. d. M. wiederholt eröffnet wird, klassensteuerpflichtig. Dem entsprechend sind die Bauergutsbesitzer N. N. zu N. N. auf die Beschwerde über die Heranziehung ihrer 5 Söhne zur Klassensteuer durch die diesseitige Verfügung zurückgewiesen, indem in dem Ber. der K. Reg. bemerkt worden, daß die gedachten Söhne von ihren

Vätern Wohnung, Beköstigung, Bekleidung und Geld, nicht zufolge der väterlichen Pflicht, erwerbsunfähige Kinder zu erhalten, sondern zur Belohnung der regelmäßigen beim landwirthschaftlichen Gewerbe geleisteten Gesindedienstverrichtungen empfingen, daß es sich hierbei auch nicht um gelegentliche Gehülfen in den Haushaltungen der Eltern handele und daß der Landrath auf ausdrückliches Befragen angezeigt habe, daß die gedachten 5 Söhne Kost, Wohnung, Bekleidung und auch Geld, welches letztere aber Taschengeld genannt werde, erhielten. Wenn nun aber nach dem jetzt eingereichten landräthlichen Berichte die besonders zur Klassensteuer eingeschätzten Kinder der bäuerlichen Wirthe zu N. im Widerspruch mit der früheren Anzeige des Landraths keinen baaren Geldlohn erhalten, so können dieselben als Dienstboten nicht betrachtet und deshalb, weil ihre Eltern, leisteten sie diesen in ihren Wirthschaften keine Hülfe, Dienstboten halten müßten, zur Klassensteuer nicht veranlagt werden.

Die K. Reg. hat hiernach nicht nur im vorliegenden Falle, sondern im Allgemeinen die im Hause der Eltern als Dienstboten besonders besteuerten Kinder, wenn sich bei der Prüfung der über diese Besteuerung erhobenen Beschwerden herausstellt, daß diese Kinder nicht wie andere Dienstboten Kost und Geldlohn erhalten, von der Klassensteuer zu befreien.

Zu §. 13. des Ges. v. 1. Mai 1851.

(Bd. III. S. 443.)

Verf. des Gen.-Dir. der Steuern v. 5. Juli 1860 — den Beginn der Präklusivfrist für die Anbringung von Klassensteuer-Reklamationen betr. (Min.-Bl. S. 228.)

Die im §. 13. zu a. des Klassensteuer-Ges. v. 1. Mai 1851 angeordnete Bekanntmachung der Klassensteuerrollen erfolgt, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 6. v. M. erwidert wird, durch Offenlegung der Rollen in der Gemeinde während eines Zeitraums, welcher nach §. 11. der Klassensteuer-Veranlagungs-Instr. v. 8. Mai 1851 mit Rücksicht auf die Größe der betr. Gemeinde bis auf längstens 14 Tage festgestellt werden darf. Die Bekanntmachung umfaßt hiernach den ganzen Zeitraum, während dessen die Offenlegung stattfindet und ist erst nach Ablauf dieses Zeitraums vollständig bewirkt. Es beginnt daher die Präklusivfrist von 3 Monaten, welche der §. 14. zu a. des gedachten Ges. für die Anbringung von Klassensteuer-Reklamationen vorschreibt, erst mit dem ersten Tage nach Ablauf des ganzen für die Offenlegung der Rollen in der betr. Gemeinde bestimmten Zeitraums und nicht mit dem ersten Tage der Offenlegung. Auch kommt es auf den Tag des Empfanges des Auszugs aus der Steuerrolle (§. 11. der Veranlagungs-Instr.) nicht an.

Daß die Rollen in den größeren Gemeinden eine längere Zeit hindurch offen liegen als in den kleineren, ist eben so unerheblich, als der Umstand, daß die Offenlegung nicht in allen Gemeinden mit demselben Tage beginnt. Die Reklamationsfrist selbst ist überall

dieselbe und wenn die vorliegende Frage einem Zweifel unterläge, so würde die Entscheidung doch immer in der Weise, wie es dem Interesse der Steuerpflichtigen am meisten entspräche, mithin so zu treffen sein, als es vorstehend geschehen ist.

Zu §. 14. des Ges. v. 1. Mai 1851.

(Bd. III. S. 443.)

Verf. des Gen.=Dir. der Steuern v. 30. Juni 1860 die Präklusivfrist für die nicht bei dem Landrathe unmittelbar eingereichten Reklamationen gegen die Klassensteuerveranlagung betr. (Staats=Anz. Nr. 227.)

Solche Reklamationen gegen die Klassensteuerveranlagung, welche, ungeachtet der Vorschrift im §. 14. zu a. des Ges. v. 1. Mai 1851, bei der Regierung oder dem Finanzministerium, anstatt bei dem Landrath, eingereicht werden, sind unter analoger Anwendung der hinsichtlich der Rekurse im §. 3. des Gesetzes vom 18. Juni 1840, (G.=S. S. 140.) ertheilten Vorschrift, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Eingangs beim Landrathe dann als rechtzeitig angebracht zu behandeln, wenn ihr Eingang bei der Regierung oder bei dem Finanz=Ministerium innerhalb der gesetzlichen Präklusivfrist erfolgt ist.

Zu §. 13. der Instr. v. 19. Juni 1851.

(Bd. III. S. 455.*)

Cirk.=Verf. des Fin.=Min. v. 21. Mai 1859 betr. die Einsendung der Klassensteuer=Rekurs=Nachweisungen. (Min.=Bl. S. 225.)

Da in neuerer Zeit die Nachweisungen der gegen die Klassensteuer=Veranlagung eingelegten Rekurse von manchen K. Reg. nicht pünktlich, von einigen sogar viel zu spät eingereicht worden sind, so wird die Vorschrift im §. 13. der Klassensteuer=Erhebungs= 2c. Instr. v. 19. Juni 1851, wonach die gedachten Rekurs=Nachweisungen *vor dem Ablaufe des Monats August hierher gelangen sollen*, zur pflichtmäßigen Nachachtung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Die pünktliche Einhaltung dieses Termins kann keine Schwierigkeit finden, wenn überall gehörig verfahren wird.

Es ist daher zunächst dafür zu sorgen, daß die Veranlagung stets rechtzeitig bewirkt werde, daß die bestätigten Rollen ohne Verzug zur Kenntniß der Steuerpflichtigen gelangen und daß unbeschadet der Gründlichkeit der vorzunehmenden Erörterungen, bei der Bearbeitung der Reklamationen Verzögerungen vermieden werden. Zu dem Ende werden die Landräthe anzuweisen sein, die bei ihnen eingehenden Reklamationen zur Einholung der vorgeschriebenen Gutachten der Einschätzungs=Kommissionen und Ortsbehörden unverzüglich an letztere gelangen zu lassen, die pünktliche Rückgabe der diesfallsigen Verhandlungen an sie genau zu kontrolliren, gleich nach dem Ablaufe der dreimonatlichen Reklamationsfrist den Zusammentritt der für die

*) Die Instr. ist irrthümlich vom 14. Juni datirt, daher zu berichtigen.

Begutachtung der Reklamationen erwählten kreisständischen Kommission herbeizuführen und unmittelbar hiernach die abgeschlossene und mit ihrem eigenen Gutachten versehene Reklamationsnachweisung vor dem Ablaufe des durch den §. 12. der vorgedachten Instr. vorgeschriebenen Termins der Königlichen Regierung einzureichen.

Demnächst hat die K. Reg. die Ihr obliegende Entscheidung der Reklamation möglichst zu beschleunigen. Je rascher diese Entscheidung erfolgt, desto lebhafter wird die Anregung für die Unterbehörden zu einer ferneren eifrigen Betreibung der Sache sein. Bei der Zufertigung des mit den Entscheidungen versehenen Exemplars der Reklamations-Nachweisungen an die Landräthe wird diesen aufzugeben sein, die ihnen obliegende Ausfertigung der Reklamations-Bescheide sofort vorzunehmen und mit Nachdruck darauf zu halten, daß die Aushändigung der Bescheide an die Reklamanten Seitens der Ortsbehörden gleich erfolge. Gerade bezüglich des letzteren Punkts sind im abgelaufenen Jahre mehrfach erhebliche Verzögerungen wahrgenommen worden.

Zur Einreichung der Rekurs-Nachweisungen sind den Landräthen, je nachdem die Reklamations-Entscheidungen für den einen Kreis früher erfolgten als für den andern, angemessene Termine zu bestimmen. Die Landräthe werden hierdurch veranlaßt werden, die pünktliche Erledigung der den Ortsbehörden ertheilten Aufträge behufs anderweiter Erörterung der Verhältnisse der Rekurrenten zu überwachen und gegen säumige Behörden rechtzeitig einzuschreiten.

Wenn die betheiligten Behörden in der vorstehend bezeichneten Weise verfahren, so wird die Königliche Regierung unzweifelhaft in den Stand gesetzt werden, die mit Ihrem Gutachten versehenen Rekurs-Nachweisungen bis zu dem Eingangs gedachten Termine zur Entscheidung des Finanz-Ministeriums einreichen zu können. Die Rekursbescheide werden dann noch in dem betreffenden Jahre den Rekurrenten ausgehändigt und die eingetretenen Steuer-Ermäßigungen werden durch die Abgangslisten des 2. Halbjahrs nachgewiesen werden können, hierdurch aber Beschwerden über verzögerte Bescheidung und Anträge auf Erstattung zu viel gezahlter Steuerbeträge vermieden werden.

Die K. Reg. wolle hiernach das Geeignete für den dortigen Bezirk veranlassen. Sollte wider Erwarten die Einreichung von Rekurs-Nachweisungen erst nach dem in Erinnerung gebrachten Termine erfolgen, so ist diese Verzögerung jedesmal in dem begleitenden Ber. näher zu rechtfertigen.

III. Veranlagung der Offiziere der Landgendarmerie zur Klassensteuer.

Cirk.-Verf. v. 28. März 1858, s. Einkommensteuer Bd. VIII.

Kleidungsstücke, alte.

Handel mit solchen, s. Trödler Bd. X.

Kleinböttcher.

Bestimmungen wegen Kündigung des Arbeitsverhältnisses zwischen Meister und Gesellen s. Gewerbetreibende Bd. VIII.

Kleinhandel mit Getränken.

S. Schankwirthschaft Bd. X.

Klempner.

Bestimmungen wegen Kündigung des Arbeitsverhältnisses zwischen Meister und Gesellen, s. Gewerbetreibende Bd. VIII.

Knochenbleichen, (-Brennereien, -Kochereien.) Bd. III. S. 475.

Dergleichen Anlagen bedürfen fortan der Genehmigung der Regierung. Ueber das Verfahren bei deren Ertheilung (Ges. v. 1. Juli 1861 §§. 1. ff.), s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.

Koaks. (Bd. III. S. 475.)

Anlagen zur Bereitung von Koaks bedürfen der Genehmigung der Regierung. Ueber das Verfahren bei deren Ertheilung (Ges. vom 1. Juli 1861 §§. 1. ff.), s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.

Kör-Ordnung.

Kör-Ordn. v. 15. Jan. 1856 für den Reg.-Bez. Potsdam. (Amtsbl. St. 4. S. 21.)

Auf Grund der §§. 11. und 12. des Ges. über die Pol.-Verw. v. 11. März 1850 wird hierdurch Nachstehendes verordnet:

§. 1. Wer einen oder mehrere Hengste zur Bedeckung fremder Stuten der öffentlichen Benutzung gegen Entgelt überlassen will, hat diese seine Absicht unter Einsendung eines vollständigen Nationale jedes Hengstes und unter Bezeichnung des Standortes (nach dem beiliegenden Schema A.) dem Landrathe des Kreises alljährlich durch die betreffende Orts-Polizei-Behörde schriftlich anzuzeigen.

Die Bedeckung von Stuten im Umherziehen zu betreiben, wird hiermit gänzlich verboten.

§. 2. Alle Hengste, welche hiernach zum Belegen der Stuten anderer Eigenthümer gegen Entgelt dienen sollen, müssen dem von der Reg. für jeden Kreis an gelegenem Orte und zu passender Zeit auf ein oder mehrere Jahre anzuordnenden und durch das Amts- resp. Kreisblatt öffentlich bekannt zu machenden Schau-Amte vorgeführt werden.

§. 3. Jedes Schau-Amt besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus:

a) dem Landrathe des Kreises,
b) einem Rittergutsbesitzer oder K. Domainenpächter oder Pächter eines größeren Guts,
c) einem bäuerlichen Grundbesitzer,
d) dem Kreis-Thierarzte, oder in Ermangelung eines solchen, aus einem approbirten Thierarzte, und wenn auch ein solcher in der Nähe nicht vorhanden sein sollte, einem wohlerfahrenen Kurschmidt.

Die Mitglieder ad b. und c. und resp. ad d. für den Fall, daß ein Kreis-Thierarzt nicht vorhanden ist, sowie je ein Stellvertreter für jedes dieser Mitglieder, werden von den Kreisständen erwählt.

Das Schau-Amt steht unter der Leitung des Kreis-Landraths, der dasselbe zusammenberuft und bei der Ausführung des Schaugeschäfts präsidirt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In Behinderung übernimmt einer der Kreis-Deputirten die Vertretung des Landraths.

Die Mitglieder des Schau-Amts einigen sich über die Tage und Stunden der Körung und werden solche ebenfalls durch das Kreisblatt bekannt gemacht.

Außerordentliche Versammlungen des Schau-Amts können auf Antrag und auf Kosten eines oder mehrerer Hengstbesitzer angesetzt werden. (conf. §. 8.)

§. 4. Als Beschäler dürfen nur solche Hengste zugelassen werden, welche selbst zu brauchbaren Reit- oder Zugpferden geeignet sind, Gewandtheit, Kraft, Leichtigkeit und Ausdauer besitzen und gute Fohlen erwarten lassen. Das Schau-Amt muß daher bei den vorgeführten Beschälern auf einen kräftigen breiten Bau der Sprunggelenke, starke Muskeln des Rückens, der Hinterbacken, des Oberschenkels, starke Sehnen, ein starkes breites Schienbein und gute Fesseln, außerdem eine schräge Schulterlage, möglichst gute Brusttiefe, ferner auf einen regelmäßigen Gang, einen gut gestellten Hals, ein starkes und biegsames Hintertheil und eine kräftige Kruppe sehen. Untauglich sind solche Beschäler, welche Spuren ansteckender Krankheiten zeigen, oder mit Spath, Hasenhacken, Schaale, Augenfehlern, Koller, Dämpfigkeit, Krippensetzen und Fallsucht, oder mit anderen erheblichen Fehlern behaftet sind. Auch müssen die vorzuführenden Beschäler wenigstens vier Jahre alt sein.

§. 5. Die Resultate der Prüfungen des Schau-Amtes werden in eine tabellarische Uebersicht eingetragen, in welche der Name des Eigenthümers des vorgeführten Hengstes, dessen Aufenthaltsort, der Name des Beschälers, dessen Alter, Größe, Race, Farbe und Abzeichen in bestimmten Rubriken genau verzeichnet werden müssen.

In eine besondere Rubrik wird der Beschluß des Schau-Amtes über die Tüchtigkeit des Beschälers mit genauer Bezeichnung seiner Eigenschaften vermerkt.

§. 6. Die Beschlüsse des Schau-Amtes entscheiden unbedingt über die Zulässigkeit der Benutzung der vorgeführten Beschäler. Werden dieselben als untauglich verworfen, so ist ihr Gebrauch gegen Entgelt untersagt. Ueber die tauglich befundenen Beschäler wird dem Eigenthümer ein auf ein Jahr zur Bedeckung von Stuten gültiger Erlaubnißschein ertheilt, in welchen aus der nach §. 5. aufzustellenden tabellarischen Uebersicht die erforderlichen Nachrichten mit aufzunehmen sind.

Ohne den Besitz eines solchen Erlaubnißscheins darf die Bedeckung von Stuten gegen Entgelt nicht erfolgen.

§. 7. Einmal tauglich befundene Hengste müssen bei jeder folgenden Körung unter Vorzeigung des Erlaubnißscheins von Neuem vorgeführt und untersucht werden, um zu erforschen, ob sie etwa im Laufe der Zeit fehlerhaft und zur Zuzucht unbrauchbar geworden sind. Findet das Schau-Amt einen solchen Hengst unbrauchbar, so wird dem Besitzer der Erlaubnißschein abgenommen, anderen

Falls aber auf ein Jahr prolongirt. Einmal verworfene Hengste dürfen nie wieder vorgeführt werden.

§. 8. Für die Körung (§. 2.) werden von jedem vorgeführten Hengste Zehn Silbergroschen an Schaugebühren vor der Prüfung und ohne Rücksicht darauf, ob derselbe für tauglich befunden oder verworfen wird, erhoben.

Für den Erlaubnißschein wird der gesetzliche Stempel von Fünf Silbergroschen und Zwei Silbergroschen Ausfertigungskosten entrichtet.

Bei außerordentlichen Körungen (§. 3.) müssen die hierdurch veranlaßten besonderen Kosten von den Interessenten getragen werden. Die sämmtlichen einkommenden Gebühren werden zu den Kosten der Schau-Aemter verwendet.

§. 9. Alljährlich vor dem Beginne der eigentlichen Deckzeit, spätestens bis Ende Januar, hat der Landrath ein Verzeichniß aller in seinem Kreise in Wirksamkeit tretenden Beschäl-Stationen (nach dem anliegenden Schema B.) durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 10. Die Stationsherren sind verbunden, über die Stuten, welche sie durch ihre Hengste bedecken lassen, Beschäl-Register zu führen und den Eigenthümern der bedeckten Stuten Sprungzettel abzureichen.

Diese Register müssen nach Ablauf der Sprungzeit ordnungsmäßig abgeschlossen, von den Eigenthümern der Hengste durch Namens-Unterschrift als richtig bescheinigt, mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt und auf Erfordern dem Landrath des Kreises, welcher dieselben von Zeit zu Zeit zu revidiren hat, zur Einsicht vorgelegt werden.

Ebenso müssen auch von denen, welche Hengste zur unentgeltlichen Deckung fremder Stuten verwenden, genaue Sprung-Register geführt und auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden.

§. 11. Kontraventionen gegen die Bestimmungen dieser Verordn. werden mit Geldbuße von Drei bis Zehn Thalern geahndet.

Wer einen gar nicht angemeldeten (§. 1.) oder einen bei der Körung als untauglich befundenen Hengst (§. 6.) anderen Personen gegen Entgelt als Beschäler überläßt, verfällt in eine Geldbuße nicht unter Fünf Thalern; desgleichen trifft auch den Eigenthümer der bedeckten Stute eine Geldbuße nicht unter Drei Thalern. Die Geldbußen fließen der Ortsarmen-Kasse zu.

A. Schema zu einem Anmelde-Zettel.

(§. 1.)

Name des Besitzers.	Nationale des Hengstes.	Stations-Ort.	Bemerkungen.

B. Schema zu einer Nachweisung

der im Kreise . . . . im Jahre 18 . . etablirten

Privat-Beschäl-Stationen.

(§. 9.)

Laufende Nr.	Ort der Beschäl-Sttaion.	Stations-Herr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Fest-gesetztes Deckgeld. Thlr.	Bemerkungen.
1	N. N.	N.	Braun, ohne Abzeichen, 5 Fuß 3 Zoll groß, 5 Jahre alt.	5	ist gekört.
2	N. N.	N.	Rothschimmel. 5 Fuß 4 Zoll groß, 6 Jahre alt.	4	ist gekört.

Kommandit=Gesellschaften,

s. Handelsgesetzbuch (Bd. VIII. u. IX.) Art. 150—172., Einf.=Ges. Art. 10. 11.

Kommandit=Ges. auf Aktien, ebd. Art. 173—206.

Firma der Kommandit-Gesellsch., ebd. Art. 17., 153., 155., 168.

Konkurs derselben, ebd. Art. 169., 200., 201. Einf.=Ges. Art. 33.

Die staatliche Genehmigung ist zur Errichtung von Kommandit=Gesellschaften auf Aktien nicht erforderlich. (Einf.=G. Art. 10.)

Kommissionaire. (Bd. III. S. 485.)

Personen, welche aus der Vermittelung von Geschäften oder Uebernahme von Aufträgen ein Gewerbe machen, bedürfen hierzu der ortspolizeilichen Genehmigung. Aber diese Konzession ist nicht mehr abhängig von der Nützlichkeit und dem Bedürfniß nach den örtlichen Verhältnissen, auch nicht mehr von der Unbescholtenheit im Allgemeinen, sondern nur noch von der Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb. Auch kann die Konzession nicht mehr im Verwaltungswege zurückgenommen, sondern nur durch den zuständigen Richter aberkannt werden. Ges. v. 22. Juni 1861 Art. I. §. 49. ff., §§. 172., 174. Cirk.=Erl. v. 16. Juli 1861 Nr. 6—8., s. Gewerbe=Ordnung Bd. VIII.

Kommissionaire sind fortan auch zur Vermittelung von Handelsgeschäften berechtigt, da das Exklusivrecht der Handelsmäkler aufgehoben ist. Art. 9. §. 2. des Einf.=Ges. zum Allg. Deutschen Handelsgesetzbuch v. 24. Juni 1861, — s. Handelsgesetzbuch Bd. VIII.

Rechte und Pflichten der kaufmännischen Kommissionäre, d. h. derjenige, welche gewerbsmäßig im eigenen Namen für Rechnung

eines Auftraggebers (Kommittenten), Handelsgeschäfte schließen, s. Handelsgesetzbuch (Bd. VIII. u. IX.) Art. 360—378. Pfandrecht derselben, ebd. Art. 306., 374., 411.

Kommunal=Abgaben. (Bd. VII. S. 269.)

1) Heranziehung der Eisenbahn=Gesellschaften zu den Kommunal=Abgaben, s. Eisenbahn=Gesellschaften Bd. VIII.
2) Heranziehung des Einkommens aus Bergwerks=Eigenthum zu den Kommunallasten. Besch. v. 15. Aug. 1859, s. Städte=Ordnung Bd. X.
3) Vergl. Art. Gemeinde=Abgaben Bd. VIII., Einzugs= und Einkaufsgeld Bd. VIII.
4) Heranziehung der Inhaber gewerblicher Anlagen zu den Gemeindelasten, s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.
5) Erhebung einer Gemeinde=Einkommensteuer, s. Gemeinde=Einkommensteuer Bd. VIII.
6) Vergl. Art. Gemeinde=Abgaben und Einzugsgeld und Einkaufsgeld Bd. VIII.

Kommunal=Aemter.

Anstellung der Militair=Invaliden in städtischen Diensten.*)

I. Verpflichtung der städtischen Behörden zur Berücksichtigung civilversorgungsberechtigter Militair-Invaliden bei Besetzung von Kommunal-Aemtern.

Weder die Städte=O. für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie v. 30. Mai 1853, noch die Städte=O. für die Rheinprovinz v. 15. Mai 1856, noch die Städte=O. für die Provinz Westphalen v. 19. März 1856, noch die Landgemeinde=O. für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie v. 14. April 1856, für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845 und 15. Mai 1856 und für die Provinz Westphalen v. 19. März 1856 enthalten Bestimmungen über die Anstellung versorgungsberechtigter Militair=Invaliden im Kommunal=Dienste.

Die Min.=Instr. zur Ausführung dieser Städte=O. bestimmen indessen, daß die älteren Vorschriften über Anstellung der Invaliden im städtischen Dienste maßgebend geblieben, weshalb auf dieselben zurückgegangen wird.

1) Instr. des Min. des Inn. v. 20. Juni 1853, zur Ausführung der Städte=O. für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853. (Min.=Bl. S. 138.)

XII. In §. 56. ist unter Nr. 6.**) nicht besonders erwähnt, daß bei Anstellung der Gemeinde=Beamten die Versorgungs=Ansprüche der Inv. berücksichtigt werden müssen. Dies ist, wie die Materialien des

*) Vergl. Art. Civil=Versorgung Bd. VIII.
**) s. Städte=Ordnung Bd. V.

Ges. ergeben, unterblieben, weil die über die Anstellung der Inval. vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, welche als solche einen integrirenden Theil der Armee=Verfassung bilden, nicht aus dem Bereiche der hierüber bestehenden besonderen Gesetzgebung in das Gebiet spezieller Kommunal=O. haben gezogen werden sollen, vielmehr unabhängig von letzteren, nach wie vor in Anwendung zu bringen sind, wie dies auch bereits der Gemeinde=O. v. 11. März 1850 gegenüber, welche ebenfalls über die Beachtung der Versorgungs=Ansprüche der Inv. bei Anstellung der städtischen Gemeinde=Beamten nichts enthält, geschehen ist.

2) Instr. des Min. des Inn. v. 18. Juni 1856, zur Ausführung der Städte=O. für die Rheinprovinz v. 15. Mai 1856. (Min.=Bl. S. 161.)

§. 13. Bei Anstellung der städtischen Beamten bleiben die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften über die Anstellung der Invaliden maßgebend. Die Versorgung der Invaliden bildet einen integrirenden Theil der Armee=Verfassung, und bleiben daher die hierauf bezüglichen Vorschriften in Geltung, wenngleich sie im gegenwärtigen Ges. nicht besonders erwähnt sind.

3) Instr. des Min. d. Inn. v. 9. Mai 1856, zur Ausführung der Städte=O. für die Provinz Westphalen v. 19. März 1856. (Min.=Bl. S. 144.)

X. Bei Anstellung der städtischen Beamten bleiben die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften über Anstellung der Inv. maßgebend. Die Versorgung der Inv. bildet einen integrirenden Theil der Armeeverfassung und bleiben daher die hierauf bezüglichen Vorschriften in Geltung, wenngleich sie im gegenwärtigen Ges. nicht besonders erwähnt sind.

4) Staats=Min.=Beschl. v. 12. Okt. 1837.

9) Für alle Kommunen, in welchen die Städte=O. v. 19. Nov. 1808 oder die revidirte Städte=O. v. 17. März 1831 in Kraft ist, für die ständischen Institute, so wie für alle solche Institute, welche ganz oder theilweise aus Staatsfonds oder den Fonds jener Kommunen erhalten werden, gelten in Absicht auf die Inv.=Versorgung dieselben Vorschriften, welche für die Staatsbehörden gegeben sind, dergestalt, daß sie ihre Unterbedienten nach Analogie der vorstehenden Bestimmungen, ebenfalls nur aus der Zahl der mit Civil=Versorgungsscheinen versehenen Inv. wählen dürfen. In Ansehung derjenigen Kommunen, in welchen noch keine von beiden Städte=O. gilt, behält es für jetzt bei der Verf. des K. Min. des Inn. dahin sein Bewenden, daß die Regierungen, wo eine Einwirkung der Staatsbehörde auf die Anstellung der Kommunalbeamten eintreten möchte, nach der Allerh. Deklaration v. 29. Mai 1820 zu verfahren haben.

5) Allerh. K.=O. v. 29. Mai 1820 als Deklaration des §. 157. der Städte=O. v. 19. Nov. 1808. (G.=S. S. 79.)

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob durch die den Magisträ=

ten im §. 157. der Städte-Ordnung beigelegte Befugniß ihre Unterbedienten zu wählen, die vorher bestandene und auf ausdrücklichen Anordnungen des Staats beruhende Verpflichtung der Magisträte, die städtischen Unterbeamten-Stellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen, für stillschweigend aufgehoben zu erachten sei oder nicht? so finden Wir uns bewogen, auf den Bericht des Staats-Minist. nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths den erwähnten §. 157. der Städte-Ordnung dahin zu erklären:

daß die frühere Verpflichtung der Magisträte, zu den besoldeten städtischen Unterbedienten-Stellen keine andere, als versorgungsberechtigte Mil.-Inv. zu wählen, im Allgemeinen als fortbestehend betrachtet werden muß, doch kann dieselbe auf diejenigen Stellen der Magistrats-Subalternen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, nur insoweit bezogen werden, als versorgungsberechtigte Mil.-Inv. vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen.

6) Zusammenstellung der die Städte-O. v. 19. Novbr. 1808 ergänzenden und erläuternden Bestimmungen v. 4./14. Juli 1832. (G.-S. S. 188.)

Zu §. 157.

a) Zu den Stellen der besoldeten städtischen Unterbeamten dürfen keine andere als versorgungsberechtigte Mil.-Inv. gewählt werden. Doch ist diese Verpflichtung auf diejenigen Stellen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, nur insoweit zu beziehen, als versorgungsberechtigte Mil.-Inv. vorhanden sind, welche diese Bildung besitzen.

b) Diejenigen Magistrats-Unterbedienten, welche bloß zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, dürfen auch auf Kündigung angenommen werden. Von dieser Kündigung ist aber nur unter den Formen Gebrauch zu machen, welche die Geschäfts-Anweisung für die Regierung vom 31. Dezember 1825*) vorschreibt.

7) R. des Min. d. Inn. für Handel rc., des Inn. und der Pol. und der Fin. v. 7. Febr. 1833, betr. die Verhältnisse der vor Erl. der Allh. Kab.-O. v. 29. Mai 1829 angestellten Unterbedienten der Magisträte. (Ann. Bd. XVII. S. 112.)

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 26. Nov. v. J. eröffnet, daß der Allh. Kab.-O. v. 29. Mai 1820 die Zweifel, welche im Verfolg der Städte-O. wegen Anstellung der Unterbedienten der Magisträte entstanden waren, gelöst, aber nicht die vor derselben erfolgten Anstellungen, bei welchen andere als versorgungsberechtigte Mil.-Per-

*) In den Städten der vormals Sächsischen Distrikte ist die Allh. Kab.-O. v. 29. Mai 1820 für eingeführt nicht zu erachten. R. des Min. des Inn. v. 10. Juni 1821 (Ann. Bd. V. S. 648) und 17. Dez. 1822 (Ann. Bd. VI. S. 914).

sonen berücksichtigt waren, für ungültig erklärt hat, mithin dergleichen vor der Allh. Kab.-O. v. 29. Mai 1820 angestellte Beamte als gültig angestellt zu betrachten, und von dem weitern Aufrücken in bessere Stellen nach Maßgabe ihrer Qualifikation nicht auszuschließen sind.

8) **Auszug aus dem R. d. Min. des Inn. v. 4. Okt. 1822, betr. die Berücksichtigung der Mil.-Inv. bei Besetzung der Magistrats-Unterbedientenstellen.** (Ann. Bd. VI. S. 913.)

Das Min. erwidert, daß die Magisträte nur dann zu den, eine höhere Qualifikation erfordernden Stellen Mil.-Inv. zu nehmen angehalten werden, wenn dergleichen Individuen vorhanden sind, welche diese Qualifikation und die unerläßliche Vorübung in Geschäften dieser Art ganz zweifelsfrei besitzen.

9) **Reskr. d. Min. d. Inn. v. 10. April 1824, dieselbe Angelegenheit betr.** (Ann. Bd. VIII. S. 460.)

Auf den in Bezug auf die Verpflichtung der Kommunal-Behörden zur Anstellung von Inval. in den dazu geeigneten Kommunal-Aemtern von der K. Reg. unterm 20. Dez. v. J. erstatteten Ber., über welchen das unterzeichnete Min. sich mit der K. General-Kontrole nachvernommen hat, werden Ihr hiermit folgende Resolutionen eröffnet:

ad 1. Diese Frage beantwortet sich aus der Allerh. Kab.-O. v. 29. Mai 1820 von selbst. Nach solcher soll die Verpflichtung der Magisträte, in ihren Unterbedienten-Stellen versorgungsberechtigte Mil.-Inv. anzustellen, auf solche Stellen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, nur insoweit bezogen werden, als Inv., die eine dergleichen Bildung besitzen, vorhanden sind, so daß also in diesem vorausgesetzten Falle die Inv. nur unter übrigens gleichen Umständen, d. h. bei befriedigender Ausbildung, einen vorzüglichen Anspruch vor Andern haben.

Wenn daher zur Besetzung einer Stelle bei einer Handelsanstalt, nach sachverständigem Ermessen, eigenthümliche Kenntnisse und Fähigkeiten gehören, und kein Mil.-Inv. im Bereiche der Behörde solche hinlänglich besitzt, so kann nach dem Ges. ein Anderer gewählt werden; jedoch werden in solchen Fällen die Magisträte berichten müssen, damit die K. Reg. entscheide, ob wirklich die Anstellung eines Nicht-Inv. zuläßig sei.

Da übrigens das Ges. zwischen solchen Stellen, die auf Lebenszeit oder auf Kündigung besetzt werden, keinen Unterschied macht, so ist er auch in der Ausführung nicht statthaft.

ad 2. Daß die Städte ihre eigenen Wartegeld- oder Gnadengehalts-Empfänger vorzugsweise wieder anstellen können, unterliegt keinem Zweifel.

ad 3. Wenn ein Mil.-Inv. von der Kommune einmal angestellt ist, so ist er städtischer Offiziant, und es liegt dann der Kommune gegen ihn ganz dieselbe Pflicht ob, sowie ihr gegen ihn ganz dasselbe Recht zusteht, wie gegen andere städtischen Offizianten.

10) Reſk. des Min. d. Inn. v. 12. Mai 1827, betr. die Beſetzung der ſtädtiſchen Forſt-Bedientenſtellen. (Ann. Bd. XI. S. 436.)

Da, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 27. v. M., die Beſetzung der ſtädtiſchen Forſt-Inſpektorſtellen zu N. betr., bemerklich gemacht wird, nach der Allerh. Kab.-O. v. 29. Mai 1820 die darin enthaltene Vorſchrift wegen Berückſichtigung von Mil.-Inval. bei Beſetzung von Magiſtrats-Subalternenſtellen ſich auf diejenigen Stellen, welche eine eigenthümliche Geſchäftsbildung erfordern, wozu unzweifelhaft die Forſt-Bedientenſtellen gehören,*) nur inſofern bezieht, als verſorgungsberechtigte Mil.-Inv. vorhanden ſind, welche dieſe Geſchäftsbildung beſitzen; ſo kann dieſelbe, wenn ſich für die gedachte Inſpektorſtelle ein ſolcher Mil.-Inv. nicht findet, ſelbſt dem Antrage des Magiſtrats zu N. gemäß verfügen. Im entgegengeſetzten Falle muß die K. Reg. unter Erörterung der Anſprüche und Qualifikation der Kompetenten ausführlich zur weiteren Entſchließung berichten.

11) Allerh. Kab.-O. v. 25. Mai 1828, betr. die Verhältniſſe der auf Kündigung angeſtellten ſtädtiſchen Unterbedienten in Beziehung auf deren Wiederentlaſſung und Penſionirung. (Ann. Bd. XI. S. 426.)

Wenngleich die Städte-O. den Magiſträten die Verbindlichkeit auflegt, ihre Unterbeamte auf Lebenszeit anzuſtellen, ſo will Ich doch auf den Ber. des Staats-Min. v. 14. d. Mts. genehmigen, daß dieſelben diejenigen ihrer Unterbedienten, welche bloß zu mechaniſchen Dienſtleiſtungen beſtimmt und immer aus verſorgungsberechtigten Mil.-Inv. zu wählen ſind, nach Analogie der Vorſchrift der Reg.-Inſtr. v. 23. Oktbr. 1817 §. 12. 2. auf Kündigung annehmen dürfen. Hieraus folgt aber von ſelbſt, daß, wenn von der bedungenen Kündigung gegen Offizianten dieſer Art Gebrauch gemacht werden ſoll, dies nur unter denſelben Formen geſchehen darf, welche die Geſchäfts-Anweiſung für die Reg. v. 31. Dezbr. 1825 vorſchreibt. Wird nun auf dieſem Wege ein im Kommunaldienſt angeſtellter Verſorgungsberechtigter unter Genehmigung der Reg. wieder entlaſſen, ſo ſoll derſelbe, dafern er ſich zuvor nicht durch Vergehen der Inv.-Benefizien verluſtig gemacht hat, in den Zuſtand, in welchem er vor dem Dienſteintritt war, in Beziehung auf die früher genoſſene Penſ. zurücktreten. Was den Verſorgungsſchein anlangt, ſo ſoll in jedem Falle entſchieden werden, ob die mangelhafte Dienſtführung des Entlaſſenen in Trägheit oder andern tadelnswürdigen Eigenſchaften, oder darin ihren Grund habe, daß der dem Entlaſſenen aufgetragene Dienſt ſeinen körperlichen oder geiſtigen Fähigkeiten nicht angemeſſen geweſen, und derſelbe daher an den bemerkten Mängeln ohne Schuld iſt. Nur in dem letzten Falle iſt dem Inv. der Verſorgungsſchein zurückzugeben und auf ſeine Anſtellung in einer beſſer für ihn geeigneten Stelle Be-

*) Die ſtädtiſchen Forſt-Bedientenſtellen müſſen unbedingt mit verſorgungsberechtigten gelernten Jägern beſetzt werden. (Vergl. Reſk. v. 25. Febr. 1839, ſ. Forſtbeamte, Bd. VIII.

dacht zu nehmen. Bei unverschuldeter gänzlicher Dienstunfähigkeit treten die Vorschr. des Pens.=Regul. v. 30. April 1825 §. 2. *) ein. Alle nach obigen Vorschriften an versorgungsberechtigte Mil.=Personen, nach ihrer Entlassung aus dem Kommunaldienste zu leistenden Zahlungen, sollen auf den Pens.=Aussterbefonds übernommen werden.

12) R. des Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 7. Dez. 1835. Städtische Polizeidiener dürfen nicht auf Kündigung angestellt werden. (Ann. Bd. XIX. S. 1049.)

Es ist den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zuwider, einen Civil=Versorgungsberechtigten auf unbedingten Widerruf anzustellen. Die Cirk.=Verf. v. 2. Jan. 1823**) schreibt vor, daß die Anstellung der geringeren Polizei=Beamten zuerst nur auf Probe stattfinden solle, und durch das R. der Min. des Inn. und der Fin. v. 7. März 1830 ist die Probezeit im Allgemeinen auf sechs Monate festgesetzt worden. Innerhalb dieser Frist können die Angestellten allerdings ohne weitere Förmlichkeiten entlassen werden, sobald sich Mängel in ihrer Brauchbarkeit zu der beabsichtigten Anstellung hervorthuen. Nach Ablauf der Probezeit stehen dieselben aber den fest angestellten Beamten gleich und ihre Entlassung kann alsdann nur in derjenigen Form erfolgen, die das Ges. für die Entlassung der Beamten im administrativen Wege überhaupt vorgeschrieben hat.

13) R. des Min. des Inn. u. d. Pol. v. 4. Juni 1836 über denselben Gegenstand. (Ann. Bd. XX. S. 380.)

Wenn die K. Reg. nach dem Ber. v. 11. v. M. bei Rechtfertigung des gegen den Polizeidiener N. beobachteten Verfahrens annimmt, daß die Polizeidiener überhaupt zu den auf Kündigung anzustellenden Beamten gehören, so ist die K. Reg. im Irrthum, da dieselben keineswegs bloß mechanisch und tagelohnmäßig beschäftigt werden. Die Polizeidiener müssen nicht allein lesen und schreiben können, sondern in vielen Fällen auch selbstständig nach eigenem Ermessen handeln; und außerdem erfordert die besondere Glaubwürdigkeit, welche ihnen geschenkt werden muß, eine feste und gesicherte Stellung. Deshalb hat auch schon das Min. durch das in den Annalen der innern Staats=Verwaltung zur allgemeinen Kenntniß gebrachte R. v. 24. Jan. 1827

*) Pens.=Regul. v. 30. April 1825.

§. 2. Dieses Regl. findet also keine Anwendung auf Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts, oder durch ausdrückliche Bestimmung auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt oder durch den Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung bedingt ist. Wenn jedoch dergleichen Stellen versorgungsberechtigten Inv. übertragen werden, so soll ihnen die Mil.=Pens., welche sie etwa vor dieser Uebertragung bezogen haben, insofern ihre Entlassung während der hiermit allgemein auf sechs Monate festgellten Probezeit erfolgt, aus dem Mil.=Pens.=Fonds wieder gewährt werden; wenn sie aber später aus solchen widerruflichen Civil=Stellen ausscheiden, so hat ihnen der Civil=Pens.=Fonds jedenfalls dasjenige zu gewähren, was ihnen nach ihrem Mil.=Verhältniß zusteht; sie können auch nach Umständen zu einer höheren Pens.=Bewilligung, nach Maßgabe des gegenwärtigen Regl. Uns in Vorschlag gebracht werden.

**) S. Probedienstleistung Bd. IX.

seine Absicht deutlich dahin ausgesprochen, daß die Polizeidiener zu den bloß mechanischen Unter-Beamten nicht gerechnet werden können. Ob die Besoldung eines solchen Beamten aus Staats- oder Kommunal-Kassen erfolgt, ist in dieser Beziehung ganz gleichgültig, da die Eigenschaft des Amtes immer dieselbe bleibt. Uebrigens kann die Nothwendigkeit definitiver, fester Anstellung nach gesetzlicher Probezeit nur die gute Folge haben, daß man bei Auswahl der Subjekte vorsichtiger und bei Beurtheilung ihrer Probezeit strenger ist. Wäre aber auch der N. nicht als Polizeidiener, sondern nur zu mechanischen Dienstleistungen anzustellen gewesen, so hat die K. Reg. doch immer darin gefehlt, daß Sie denselben auf unbedingten Widerruf angestellt hat. Denn dergleichen Anstellungen sollen nur auf Kündigung erfolgen und in allen Fällen sind die K. Reg. auch bei den bloß auf Kündigung angestellten Beamten, hinsichtlich ihrer Entlassung an diejenigen Formalitäten gebunden, welche die Geschäfts-Anweisung v. 31. Dez. 1825 Abschnitt II. Lit. A. sub rubro „Entlassung der Beamten" vorschreibt.

14) R. des Min. des Inn. u. d. Pol. v. 15. Sept. 1836 in derselben Angelegenheit. (Ann. Bd. XX. S. 661.)

Durch das, was die K. Reg. in dem Ber. v. 8. v. M. in Betreff der Anstellung der Polizeidiener vorgetragen hat, kann ich mich nicht bewogen finden von den Bestimmungen der Verf. v. 4. Juni d. J. abzugehen. Die Bedenken, welche die K. Reg. darauf gründet, daß zur Zeit die Bürgermeister nicht auf Lebenszeit angestellt werden, erscheinen nicht als erheblich, und ebensowenig kann die geringe Besoldung der Polizeidiener der amtlichen Stellung derselben einen anderen Charakter geben. Da sie nicht zu den Unter-Bedienten gerechnet werden können, welche bloß zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, so müssen auch auf sie die Grundsätze angewendet werden, welche in der Zusammenstellung v. 14. Juli 1832 zur Städte-O. v. 19. Nov. 1808 und in dem §. 96. der revidirten Städte-O. Allh. sanktionirt sind.

15) Resolut. des Min. des Inn. v. 27. März 1843 an den Magistrat zu N. (Min.-Bl. S. 124.)

Wenn der §. 157. der Städte-O. v. 19. Nov. 1808 vorschreibt, daß die Unter-Beamten der Stadt auf Lebenszeit angestellt werden sollen, und die Zusammenstellung v. 4./14. Juli 1832 von dieser Regel nur in Ansehung der zu mechanischen Beschäftigungen anzunehmenden Unter-Bedienten eine Ausnahme macht, so leuchtet ein, daß dem Magistrat nicht die Befugniß zustehen kann, außer den auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellten Unter-Bedienten noch eine dritte Kategorie derselben, welche auf beliebige Kontrakts-Bedingungen angenommen wird, einzuführen. Die städtischen Beamten sind mittelbare Staatsdiener; es muß daher der Grundsatz angenommen werden, daß von ihrer Anstellung und Entlassung Dasselbe gilt, was in Ansehung der unmittelbaren Staatsdiener vorgeschrieben ist. Wenn demnach auch in der Bestallung des N. der Vorbehalt ausgesprochen ist,

daß derselbe zu jeder Zeit ohne gerichtliche Untersuchung, und ohne irgend eine Pens.-Gewährung seines Dienstes solle entlassen werden können, falls er gegründete Ursache zur Unzufriedenheit gegeben habe,

so kann doch dieser Vorbehalt in den gesetzlichen Vorschriften nichts ändern; er kann nicht einmal die Wirkung eines, bei der Anstellung eines Gefängniß-Inspektors, als eines nicht bloß zu mechanischen Verrichtungen angestellten Beamten, auch an sich unzulässigen Vorbehalts einer unbedingten Kündigung haben.

16) Städte-O. v. 17. März 1831.

§. 96. Die außer den Magistrats-Mitgliedern zum Dienste der Stadt erforderlichen Beamten und Diener setzt der Magistrat auf Lebenszeit, die bloß zu mechanischen Dienstleistungen aber auf Kündigung an.

Bei der Anstellung hat der Magistrat die jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden Verordnungen wegen Versorgung der Inv. zu befolgen, und sich wegen der Entlassung der auf Kündigung Angestellten nach denjenigen Vorschriften zu achten, welche für Unsere unmittelbaren Behörden in diesem Falle gelten.

Bei jeder Anstellung hat er aber die Stadtverordneten-Versammlung über die Würdigkeit der anzustellenden Person zu hören.

17) Reff. des Min. des Inn. v. 25. Juli 1834, betr. die Verpflichtung der Kommunen, wo die Städte-O. v. 17. März 1831 gilt, zur Anstellung von Mil.-Inv. (Ann. Bd. XVIII. S. 739.)

Was die Versorgung der Inv. in städtischen Aemtern betrifft, worüber Ew. ꝛc. im Ber. v. 10. d. Mts. anfragen, so kann ich mich dieserhalb nur an die Vorschriften der Allh. Kab.-O. v. 29. Mai 1820 halten, nach deren zweitem Theile bei Stellen, welche eine höhere und eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, die Verpflichtung der Magisträte, Versorgungs-Berechtigte in ihren Subaltern-Aemtern anzustellen, nur insofern eintreten soll, als dergleichen Personen vorhanden sind, welche die Geschäftsbildung besitzen.

Diese Allh. Bestimmung gilt jetzt allenthalben, wo die revidirte Städte-O. eingeführt ist. Die Magisträte werden sonach, wenn unter den Bewerbern um solche Stellen keine Versorgungsberechtigte vorhanden sind, sich an die Reg. zu wenden haben, welche ihnen qualifizirte Kandidaten aus dieser Klasse nachzuweisen, auch nöthigenfalls beim General-Kommando auf deren Nachweisung anzutragen und hierüber Verzeichnisse zu halten haben. Wenn sich auf diese Weise kein Versorgungsberechtigter ermitteln läßt, so bleibt dem Magistrate die freie Besetzung überlassen. In einzelnen Fällen, in welchen wegen besonderer örtlicher oder persönlicher Verhältnisse eine Ausnahme motivirt wird, pflegen auch wohl des Königs Maj. einer solchen Statt zu geben, wenn von den Behörden darauf angetragen wird.

Eine allgemeine Aufhebung dieser Vorschrift aber, über welche bei

der Schwierigkeit der Ausführung bereits Verhandlungen stattgefunden haben, ist zur Zeit nicht zu erwarten.

18) Bestimmungen für die Städte, in denen weder die Städte-O. v. 19. Nov. 1808, noch 17. März 1831 eingeführt worden.

a) Reſk. der Min. der Fin., des Inn. und der Pol. und des Kr. v. 26. Juli 1832. (Ann. Bd. XVI. S. 670.)

Wenn auch die Allh. Kab.-O. v. 25. Mai 1828, die Anstellung invalider Milit.-Personen im Kommunaldienste betr., sowie die K. Bestimmung v. 29. Mai 1820 direkt nur da gilt, wo die Städte-O. eingeführt ist, so ist es doch in allen Fällen, in welchen den K. Reg. die Anstellung von Kommunal-Beamten zusteht, Pflicht derselben, hierbei den Allh. Befehlen wegen der Inv.-Versorgungen nachzukommen, und sich, wenn ihnen zu dergleichen Stellen keine geeigneten Inv. bekannt sind, an das K. General-Kommando zu wenden. Wegen Entlassung solcher Beamten und der ihnen zu gewährenden Pens. ist dann der Allh. Kab.-O. v. 25. Mai 1828 nachzugehen.

b) Reſk. des Min. des Inn. und der Pol. v. 8. Juni 1833. (Ann. Bd. XVII. S. 421.)

Der Ausführung in dem anderweiten Ber. der K. Reg. v. 20. v. Monats ungeachtet, muß ich Bedenken finden, die ohne bestimmt erwiesene Verschuldung des Polizeidieners N. zu N. erfolgte Dienstentlassung desselben als rechtmäßig anzuerkennen. Nach dem Allg. L.-R. Thl. II. Tit. 10. §. 69. gehören auch Kommunal-Beamte, von welcher Kategorie sie auch sein mögen, zu den Staatsdienern, und sind daher, wenn nicht die Kündigung ausdrücklich vorbehalten ist, als auf Lebenszeit angestellt zu betrachten. Nun ist der K. Reg. durch die Verhandlungen über die Absetzbarkeit der Bürgermeister bekannt, daß des K. Maj. die Beamten dortiger Provinz, sowie sie in Hinsicht der Verantwortlichkeit und Strafbarkeit durch die Königl. Kab.-O. v. 6. März 1821 den Staatsbeamten in den alten Provinzen gleichgestellt worden, ihnen auch in Hinsicht der Rechte gleichgestellt wissen wollen.

Hiernach kann auch der rc. N., wenn bei seiner Anstellung die Kündigung nicht ausdrücklich bedungen worden, ohne bestimmte gesetzliche Gründe und das deshalb vorgeschriebene Verfahren nicht entlassen werden, daher ich der K. Reg. nur überlassen kann, ihn durch Wiedereinsetzung in den Dienst oder durch sonstige Wiederanstellung klaglos zu stellen.

In Zukunft möge die K. Reg. dafür sorgen, daß alle Unter-Beamte dieser Art nur auf Kündigung angenommen werden mögen, und dies in ihrem Anstellungs-Dekrete ausdrücklich bemerkt werde.

c) R. des Min. des Inn. und der Pol. v. 13. Okt. 1833 an das K. Ob.-Präsidium der Rheinprovinz. (Ann. Bd. XVII. S. 970.)

Ew. rc. erwidere ich auf die Anfrage v. 2. d. M., daß, da des Königs Maj. überhaupt die dortigen Beamten ohne Unterschied nach denjenigen Grundsätzen behandelt wissen wollen, welche in den übri-

gen Provinzen beobachtet werden, es keinem Bedenken unterliegt, daß auch die Kommunal-Unter-Beamten, welche auf Kündigung angestellt werden, nur unter den Formen entlassen werden können, welche die Dienstanweisung für die Reg. vorschreibt und die Allh. Kab.-O. v. 25. Mai 1828 ausdrücklich auf Kommunal-Unter-Beamte für anwendbar erklärt.

Die Absicht, in welcher diese Form vorgeschrieben worden, ist eben nur die, auch diese Klasse von Beamten so viel als möglich gegen Willkühr und Privatleidenschaft zu sichern, keineswegs aber die, sie in Beziehung auf die Vollständigkeit der Instruktion den auf Lebenszeit Angestellten gleich zu stellen.

Hierüber sind in einer unter dem 30. Aug. d. J. an die K. Reg. zu Stettin erlassenen Verf. Bestimmungen enthalten, und theile ich daher Ew. 2c. diese Verf. hierbei in Abschrift*) mit, um darnach das Erforderliche zu verfügen.

d) R. des Min. des Inn. und der Pol. v. 24. März 1834 an das K. Ober-Präsidium der Rheinprovinz. (Ann. Bd. XVIII. S. 423.)

Ew. 2c. erwidere ich auf den Ber. v. 11. d. M., daß mein Erl. v. 28. Juli v. J., die Anstellung der Kommunal-Unter-Beamten mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung betr. (Anl. a.), auf die Kommunal-Forst-Offizianten um so weniger zu beziehen ist, als deren Wahl den Kommunen selbst zusteht, auch wenn sie, um nach dem Ges. v. 7. Juni 1821 vollkommenen Glauben vor Gericht zu haben, auf Lebenszeit angestellt werden, die in der gedachten Verf. verhandelte Frage über die Absetzbarkeit solcher Beamten ohnehin nicht eintreten kann.

a.

Ich ersuche Ew. 2c. zugleich, allen Reg. die Anweisung zu ertheilen, dafür zu sorgen, daß kein Kommunal-Unter-Beamter weiter ohne den ausdrücklichen Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung angestellt werde.

Berlin, den 28. Juli 1833.

Der Min. des Inn. und der Pol.

II. Nichtverpflichtung der Landgemeinden zur Berücksichtigung civilversorgungsberechtigter Militair-Invaliden bei Besetzung von Unterbeamtenstellen.

Cirk.-R. der Min. des Inn. und der Pol., v. 30. Sept. 1840. (Min.-Bl. S. 340.)

Die Frage, ob eine Verpflichtung der Landgemeinden besteht, die Unterbeamtenstellen ausschließlich mit versorgungsberechtigten Mil.-Inv. zu besetzen, und ob mithin die diesfälligen Vorschr. des Staats-Min.-Beschl. v. 12. Okt. 1837 und die Allerh. Dekl. v. 29. Mai 1820, worauf in §. 9. jenes Besch. hingewiesen worden, auf diese

*) Ist durch das Disziplinar-Ges. v. 21. Juli 1852 obsolet geworden. Bd. I. S. 631.

Gemeinden — gleich den städtischen — anzuwenden sind — ist neuerdings von mir in Gemeinschaft mit dem Herrn Kr.-Min. erörtert. Diese Erörterung hat zu der Annahme geführt, daß für Landgemeinden überhaupt eine solche Verpflichtung weder durch die erwähnte Allerh. Dekl. noch auch durch den angeführten Staats-Min.-Beschl. hervorgerufen ist, indem beide, und zwar letzterer in den Artikeln 3 und 9. nur allein wegen der im eigentlichen Staatsdienste und von den städtischen Gemeinden zu besetzenden Unterbedientenstellen handeln, überdies aber dergleichen bei den Landgemeinden vorkommenden Bedingungen durchweg nur den Privatdiensten gleich zu achten sind.

III. Welche Personen zu den versorgungsberechtigten Militair-Personen zu rechnen sind, auf welche bei Besetzung der städtischen Unterbeamtenstellen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen ist.

R. der Min. des Inn. und des Kr. v. 25. Juli 1829. (Ann. Bd. XIII. S. 552.)

Die unterzeichneten Min. können in den die Versorgungsberechtigung der Mil.-Personen betr. gesetzlichen Bestimmungen so wenig, als in der abschriftlich eingereichten Verf. des K. Mil.-Oek.-Depart. im Kr.-Min. v. 20. Febr. d. J. einen Grund zu dem, von der K. Reg. in dem Ber. v. 10. Mai c. ohnehin nicht mit großer Klarheit ausgedrückten Zweifel finden. Für die Magistrâte bleibt bei Besetzung der Subalternstellen die Allerh. O. v. 29. Mai 1820, nach welcher sie zu dergleichen Posten nur versorgungsberechtigte Mil. zu wählen haben, bindende Norm. Wer aber versorgungsberechtigt zu sein behauptet, muß dies durch einen vom Kr.-Min. erhaltenen Civil-Versorgungsschein näher darthun. Was dagegen die neun (jetzt zwölf) Jahr gedient habenden Unteroffiziere betrifft, so können diese, insofern sie nicht in Folge ihrer Invaliditäts-Verhältnisse gleichfalls einen Civil-Versorgungsschein erhalten haben sollten, bei Anstellungen im Kommunaldienste, wozu ein solcher Schein erforderlich, überhaupt nicht konkurriren. Alle solche Anstellungen von Subjekten, welche ihre Berechtigung nicht durch einen Civil-Versorgungsschein nachgewiesen haben, sind daher der Allh. Kab.-O. v. 29. Mai 1820 entgegen, mithin gesetzwidrig, und folglich vom Anfange an ungültig.

IV. Stellen, die insbesondere mit versorgungsberechtigten Militair-Personen besetzt werden sollen.

1) R. des Min. des Inn. v. 15. April 1824, betr. die Dienste, welche nur von Zeit zu Zeit nöthig sind und auch nur während dieser Zeit remunerirt werden. (Ann. Bd. VIII. S. 462.)

Was der Magistrat dortselbst wegen der Anstellung der Mil.-Inv. im städtischen Dienste und namentlich in solchen Posten, die keine eigentlichen Aemter sind, vorstellig gemacht und gebeten hat, wird der K. Reg. aus dem abschriftlich beigefügten Ber. v. 20. v. M. zu ersehen gegeben, um darüber zu berichten.

Vorläufig wird dabei bemerkt, daß solche Dienste, welche nicht das ganze Jahr hindurch und fortlaufend, sondern nur von Zeit zu Zeit nöthig sind, und für welche auch nur während der Zeit, da man sie verlangt, ein Lohn gereicht wird, nicht zu denen zu gehören scheinen, welche nur von Mil.=Inv., die man bestimmt versorgen will, zu verrichten sind. Um so weniger scheint Veranlassung vorhanden, die mit dem Gnadengehalte Versorgten von jenen Dienstleistungen auszuschließen.

2) Cirk.=R. des Min. des Kr. und d. Inn. v. 8. Juli 1842. Städtische Unterbeamtenstellen, welche an Besoldung und Emolumenten zusammen nur 50 Thaler oder weniger betragen, dürfen mit Nichtversorgungs=Berechtigten besetzt werden.
(Min.=Bl. des Inn. S. 256.)

Um die Schwierigkeiten zu vermeiden, welche sich bei Besetzung der gering dotirten städtischen Unterbeamtenstellen durch Mil.=Inv., aus vielen einzelnen Wahrnehmungen ergeben, haben des Königs Maj. mittelst Allh. Kab.=O. v. 20. Juli c. zu genehmigen geruht, daß versuchsweise sämmtliche K. Reg. ermächtigt werden, bei Besetzung von solchen Kommunal=Unterbeamtenstellen, welche nur 50 Thlr. oder weniger einbringen, nach den Grundsätzen zu verfahren, welche wir nur ausnahmsweise für den Bezirk der K. Reg. zu Erfurt unterm 20. Febr. c. aufgestellt haben.

Demgemäß genehmigen wir hierdurch, daß künftig auch im Bereich der K. Reg. bei Besetzung aller Stellen dieser Art folgendes Verfahren beobachtet werde:

Wenn bei entstandener Vakanz einer an Besoldung und Emolumenten zusammen nur 50 Thlr. oder weniger eintragenden städtischen Unterbeamtenstelle, welche mit einem Versorgungsberechtigten besetzt werden muß, sich nicht von selbst qualifizirte Bewerber finden, von welchem Einem nach dem Ermessen des Magistrats die Stelle übertragen werden kann, so ist derselbe verpflichtet, die Vakanz durch den öffentlichen Anzeiger der Reg. bekannt zu machen, nnd dabei anzugeben, welche Dienste von dem Kandidaten verlangt werden und welche Remuneration an festen Gehältern und Emolumenten damit verbunden ist. Diese Bekanntmachung wird in den öffentlichen Anzeiger der Reg. unentgeldlich eingerückt und soll ebenso auch in den Kreisblättern, insofern die Redaktionen amtliche Anzeigen unentgeldlich aufzunehmen verpflichtet sind, aufgenommen werden.

Hierauf haben diejenigen Versorgungsberechtigten, welche die Stelle zu erlangen wünschen, sich unmittelbar an den Magistrat zu wenden, ihren Civil=Versorgungsschein und die sonstigen zum Beweise ihrer Qualifikation dienenden Papiere demselben zu überreichen, und sich, wenn es verlangt wird, zur Prüfung und zum Probedienst bei demselben persönlich zu gestellen.

Findet der Magistrat binnen drei Monaten nach der Publikation der Aufforderung keinen qualifizirten Bewerber, welchem er die Stelle übertragen zu können glaubt, so hat er unter Anführung der ver-

chiedenen Bewerber und mit Angabe der Gründe, aus welchen er keinen derselben für befähigt hält, sowie unter Einsendung der Akten an die Reg. zu berichten. Diese ist berechtigt, wenn sie die Gründe des Magistrats nicht für triftig hält, noch selbst die Anstellung eines der Bewerber auf Probe, anzuordnen, wenn sie aber sich selbst von der Unmöglichkeit, einen qualifizirten Versorgungsberechtigten für die Stelle zu finden, überzeugt hat, dem Magistrate die Besetzung der Stelle durch einen Nichtversorgungsberechtigten anheim zu geben, und dem Kr.-Min., Abth. für das Inv.-Wesen, davon Anzeige zu machen.

3) Cirk.-R. derselben Min. v. 20. Juni 1851 in derselben Angelegenheit. (Min.-Bl. S. 143.)

Der K. Reg. eröffnen wir auf den Ber. v. 28. Jan. d. J., betr. die Besetzung der Polizeidienerstelle zu N. N. mit dem nichtversorgungsberechtigten Glaser N., daß, da mit dieser Stelle ein Gehalt von 48 Thlr. nebst freier Wohnung verbunden ist, dieselbe also jedenfalls mehr als 50 Thlr. jährlich einträgt, der K. Reg. die Befugniß in Ermangelung von versorgungsberechtigten Mil.-Personen die Besetzung der Stelle mit einem Nichtversorgungsberechtigten zu genehmigen nicht zusteht, indem diese Befugniß nach dem Cirk.-R. v. 8. Juli 1842*) sich nur auf solche Kommunal-Unterbeamtenstellen erstreckt, welche jährlich 50 Thlr. und weniger einbringen.

Dagegen ist Dasjenige, was das Cirk.-R. v. 8. Juli 1842 für Kommunal-Unterbeamtenstellen, zu denen sich versorgungsberechtigte Mil.-Anwärter nicht von selbst melden, hinsichtlich der Bekanntmachung ihrer Erledigung durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes event. durch das Kreisblatt vorschreibt, auch auf solche Stellen anzuwenden, welche mehr als 50 Thlr. jährlich eintragen. Diese Bekanntmachung ist daher auch im vorliegenden Falle zu veranlassen.

Sollte sich in Folge dessen kein qualifizirter Bewerber melden, und von dem K. Gen.-Kommando, resp. dem Divisions-Kommando ein solcher ebenfalls nicht nachgewiesen werden können, so behalten wir uns vor, die Besetzung der Stelle mit dem N. N. zu genehmigen.

4) Reskr. derselben Min. v. 21. Oktober 1829, betr. die Besetzung der Unterbedientenstellen bei milden und frommen Stiftungen ohne Berücksichtigung der Militair-Versorgungsberechtigten. (Ann. Bd. XIII. S. 853.)

In Bescheidung auf den Ber. der K. Reg. v. 25. Mai d. J., die Besetzung der Hofmeister- und resp. Küsterstelle bei dem St. Gertrudenhospital und der Hospitalkirche St. Salvator daselbst betr., können die unterzeichneten Min. nur der von dem K. O.-Präsidenten in dem eingereichten Erl. vom 21. April d. J. aufgestellten Meinung beitreten, nach welcher die Allh. Kab.-O. vom 29. Mai 1820**) bloß

*) Vorstehend sub 2.
**) s. oben sub I. 5.

auf diejenigen Unterbedientenstellen zu beziehen ist, welche die Magisträte unmittelbar besetzen, nicht aber auf solche, deren Besetzung den Vorständen milder uud frommer Stiftungen oder andern moralischen Personen zusteht, auch wenn deren Verwaltung unter Aufsicht des Magistrats steht. Denn weiter als die bestimmten Worte eines die natürliche Freiheit beschränkenden Gesetzes gehen, kann solches nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht ausgedehnt werden.

5) Reſk. des Min. des Inn. vom 8. Septbr. 1824, betr. die Besetzung der städtischen Lampenputzerstellen mit Invaliden. (Ann. Bd. VIII S. 849.)

Da nach dem Ber. der K. Reg. v. 27. Juli d. J. die Lampenversorger in Königsberg wirklich eidlich verpflichtet werden, so muß das Min. des Inn. im Einverständniß mit dem Invaliden-Departement, mit welchem deshalb kommunizirt worden, dafür annehmen, daß diese Stellen zu denen gehören, welche die Magisträte mit Inv. zu besetzen verbunden sind rc.

6) Resp. der Min. des Inn. und der Pol. vom 8. Januar 1834. Die Stellen der Stadtsekretaire sind mit versorgungsberechtigten Invaliden zu besetzen. (Ann. Bd. XVIII. S. 418.)

Das Min. findet in dem Inhalt der Beschwerdeschrift des Magistrats v. 28. Nov. v. J. wegen verweigerter Bestätigung der von ihm in einer nichtversorgungsberechtigten Person getroffenen Wahl zum Stadtsekretair keine Veranlassung, die eingereichte Verf. der K. Reg. zu Magdeburg vom 3. ejsd. (Anl. a.) abzuändern, indem die Allh. Kab.-O. v. 29. Mai 1820 *) allerdings auf den vorliegenden Fall zu beziehen ist, da die K. Reg. dem Magistrat mehrere Individuen zur Wahl nachweisen kann, welche die zur Stelle eines Stadtsekretairs erforderliche höhere und eigenthümliche Bildung besitzen.

a.

Dem Magistrat wird zum Bescheide gegeben, daß die Anstellung des rc. N. keinesweges statthaben kann, und wenn sie bereits geschehen sein sollte, null und nichtig ist, insofern nachgewiesen werden kann, daß der N. N. mit den erforderlichen Versorgungs-Ansprüchen versehen ist. Die höhern Behörden haben sich hierüber ganz bestimmt ausgesprochen, welches auch dem Magistrate noch neuerlich bekannt gemacht worden ist. Die geschehene Wiederbesetzung der Stelle durch ein versorgungsberechtigtes Jidividuum ist daher binnen 4 Wochen weiter nachzuweisen, wobei wir bemerken, daß wir auf Verlangen dem Magistrat eine große Anzahl solcher zu einer Stadtsekretairstelle wohl qualifizirter Subjekte namhaft machen können.

Magdeburg, den 3. Novbr. 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

*) s. oben sub I. 5.

7) Allh. K.=O. vom 1. August 1835. Auf die Kämmerei=Rendanten= und Kommunal=Kassenbeamtenstellen finden die Vorschriften wegen Anstellung der Versorgungsberechtigten **keine** Anwendung. (G.=S. S. 179.)

Aus den im Ber. des Staatsmin. vom 30. Juni c. angeführten Gründen bestimme Ich, daß die Deklar. v. 29. Mai 1820 und die Vorschrift der revidirten Städte=Ordnung §. 96. wegen Anstellung der Versorgungsberechtigten in städtischen Subaltern=Aemtern, auf die Kämmerei=Rendanten= und Kommunal=Kassenbeamten nicht in Anwendung gebracht, sondern den Behörden bei der Wahl dieser Beamten freie Hand gelassen werden soll.

8) Reſk. des Min. des Inn. v. 26. Januar 1841. Kämmerei=Kassendienerstellen können mit Nichtversorgungs=Berechtigten besetzt werden. (Min.=Bl. S. 56.)

Wenn der Kämmerei=Kassendiener zu N. wirklich mit Kassengeschäften, namentlich mit Erhebung und Besorgung von Geldern, beauftragt ist, so kann es nach §. 46. Tit. 14. Th. II. des Allg. L. R. *) keinem Zweifel unterliegen, daß die Allh. Kab.=O. vom 1. August 1835 **) auf die Besetzung der Stelle Anwendung findet, da das Motiv, welches der gedachten Allh. Kab.=O. zum Grunde liegt, das ist, daß die Kommunen in der Wahl solcher Beamten, welchen sie Gelder anvertrauen müssen, nicht an Versorgungsberechtigte gebunden sein sollen, weil der Staat, insofern er sie zwinge, dergleichen Personen anzustellen, gewissermaßen auch für den durch Unterschlagung entstandenen Verlust wenigstens moralisch verantwortlich wäre.

Wenn daher obige Voraussetzung zutrifft, so hat die K. Reg. nach diesen Grundsätzen zu verfügen, entgegengesetzten Falles aber über die Art der Dienstgeschäfte des Kassendieners nähere Auskunft zu ertheilen.

9) R. des Min. des Inn. v. 10. Nov. 1841. Städtische Exekutoren können nicht zu den Kassen=Beamten gerechnet und dürfen demgemäß deren Stellen nur mit versorgungsberechtigten Militair=Invaliden besetzt werden. (Min.=Bl. S. 319.)

Mit Bezug auf den Ber. v. 6. Okt. c., die Befugniß der Stadt=Kommunen, städtische Exekutorenstellen mit nicht civilversorgungsberechtigten Individuen zu besetzen, betr., wird der K. Reg. in der Anl. (a.) Abschrift eines denselben Gegenstand betr. R. an die K. Reg. in Liegnitz v. 31. Aug. c. mitgetheilt, um darnach in dem vorliegenden und in den künftigen Fällen zu verfahren. Wie die K. Reg. daraus entnehmen wird, ist die in dem Ber. aufgestellte Frage gegen die Ansicht des Magistrats entschieden, da Exekutoren mit so eng beschränkter Befugniß zur eigenen Gelderhebung nicht recht für städtische Kassen=Beamten gehalten werden können. Das in dem

*) Der citirte Paragraph lautet: Unter Kassendienern sind hier Rendanten, Kontrolleurs, Kassirer, Kassenschreiber und Diener oder Boten zu verstehen.

**) Vorstehend sub 7.

Ber. citirte R. v. 26. Jan. c. dagegen handelt von einem Kämmerei-Kassendiener, welcher häufig bedeutende Geldsummen von der Post oder sonst abzuholen und zu überbringen hat, der deshalb auch nach §. 46. Th. II. Tit. 14. des A. L.-R.*) den Kassen-Beamten beizuzählen ist. Auf dergleichen Kassendiener, nicht aber auf Exekutoren ist daher auch die Allh. Kab.-O. v. 1. Aug. 1835**) ihren Worten und ihrem Sinne nach anzuwenden.

a.

Der von der K. Reg. in dem Ber. v. 4. d. M. ausgesprochenen Ansicht, daß die Posten der Magistrats-Exekutoren und derjenigen städtischen Unter-Beamten, welche bloß gelegentlich mit der Empfangnahme und Einziehung von Geldern beschäftigt sind, nur mit versorgungsberechtigten Mil.-Personen besetzt werden dürfen, kann das Ministerium nur beipflichten, da die in der Allh. Kab.-O. v. 1. Aug. 1835 gestattete Ausnahme sich lediglich nur auf Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kassenbeamten bezieht, zu denen auch nach der Bestimmung des §. 46. Tit. 14. Th. II. des A. L.-R. die oben bezeichneten Unter-Beamten nicht gerechnet werden können. Wiewohl es nun den Magisträten nicht verwehrt werden kann, auch von solchen Unter-Beamten, die nur gelegentlich mit Einziehung von Geldern beschäftigt sind, die Bestellung angemessener Kautionen zu verlangen, so wird doch dadurch die Aufrechthaltung des oben entwickelten Grundsatzes nicht gehindert, weil es auch unter den Versorgungsberechtigten nicht an Individuen fehlt, welche Kautionen zu bestellen im Stande und erbötig sind.

Berlin, den 31. August 1841.

Min. des Inn.

10) R. des Min. des Inn. v. 29. März 1839. Todtengräberstellen sind durch Militair-Invaliden zu besetzen. (Ann. Bd. XXIII. S. 122.)

Es ist, wie dem Magistrat auf seine Beschwerden v. 17. Jan. d. J. wegen der Seitens der K. Reg. zu Minden verlangten Besetzung der vakanten Todtengräberstelle in Herfort mit einem versorgungsberechtigten Inv., zum Bescheide gereicht, keinem Bedenken unterworfen, daß die Todtengräberstelle, wenngleich mit derselben keine Besoldung, sondern nur Emolumente verbunden sind, eine solche ist, welche nach Vorschrift der Städte-O. mit einem versorgungsberechtigten Inv. besetzt werden muß. Die Verf. des K. Staats-Min. v. 12. Okt. 1837***) hat dieserhalb nichts Neues angeordnet, sondern nur über die Anwendung schon vorhandener Gesetze nähere Bestimmung getroffen, daher darauf nichts ankommt, daß die Besetzung jener Stelle durch einen Nichtberechtigten schon vor Erlaß dieser Verf. erfolgt ist. Von der Befolgung der Ges. zu dispensiren, ist aber das Min. nicht be-

*) Vorstehend Anmerk. zu 8.
**) Vorstehend sub 7.
***) s. Civil-Versorgung. Bd. VIII.

fugt, und kann es daher nur bei der Anordnung der K. Reg. bewenden lassen.

11) R. des Min. des Inn. v. 21. Okt. 1839 in derselben Angelegenheit. (Ann. Bd. XXIII. S. 855.)

Die in dem Ber. der K. Reg. v. 28. v. M. vorgetragenen Umstände, können die von Seiten des hiesigen Magistrats erfolgte einstweilige Anstellung des nichtversorgungsberechtigten Webermeisters N. als Todtengräber des Kopp'schen Armen-Kirchhofs nicht rechtfertigen. Dieselbe läuft dem von des Königs Majestät ausdrücklich bestätigten Staats-Min.-Beschl. v. 12. Okt. 1837*), welchem alle vom Magistrat, auch als Kirchenpatron zu besetzende Stellen unterliegen, durchaus zuwider, da nach §. 3. jenes Beschlusses die Stellen der Todtengräber zu denen gehören, welche nur versorgungsberechtigten Militair-Inv. verliehen werden sollen, und es nach §. 6. keinen Unterschied macht, ob die Annahme auf Lebenszeit, auf Kündigung oder nur mit Vorbehalt beliebiger Entlassung stattfindet.

12) R. des Min. des Inn. v. 25. Febr. 1839, betr. die Besetzung der städtischen Försterstellen mit versorgungsberechtigten Jägern.**) (Ann. Bd. XXIII. S. 23.)

Da vor dem Erscheinen des von Sr. Majestät dem Könige bestätigten Beschlusses des K. Staats-Min. v. 12. Okt. 1837*) wegen Besetzung der städtischen Försterstellen durch Mitglieder des Jäger-Korps keine allgemeine, alle Kommunen verbindende Vorschrift ergangen ist, so hat der Magistrat in N. der ihm gesetzlich obliegenden Pflicht vollkommen genügt, wenn er im Jahre 1835 die dortige Försterstelle in der Person des Polizei-Sergeanten N. mit einem versorgungsberechtigten Invaliden besetzt hat. Und da bekanntlich kein Gesetz rückwärts wirkt, so kann auch im Beschlusse v. 12. Okt. 1837 kein Grund gefunden werden, die Rechte, welche der N. durch seine gesetzlich erfolgte Anstellung erworben hat, irgend zu beeinträchtigen.

13) R. des Min. des Inn. v. 13. März 1836 in derselben Angelegenheit. (Ann. Bd. XX. S. 133.)

Die Anfragen in dem Ber. der K. Reg. v. 6. v. M. und zwar:

1) bis zu welchem Betrage Gemeinde-Försterstellen den Gemeinde-Gliedern bei gehöriger Qualifikation, und welche solcher Stellen den versorgungsberechtigten Jägern zu verleihen seien? und

2) ꝛc.

werden dahin beantwortet, daß:

ad 1. ein Unterschied rücksichtlich der Dotirung der fraglichen Posten in Beziehung der Verpflichtung der Kommunen, ihre Försterstellen mit versorgungsberechtigten Korps-Jägern zu besetzen nicht anzuerkennen, überhaupt nur dann die Besetzung einer derartigen Stelle mit einem

*) s. Civil-Versorgung Bd. VIII.
**) Vergl. Art. Forst-Beamte Bd. VIII.

Subjekte anderer Kategorie zu gestatten ist, wenn sich ein Versorgungsberechtigter der ersteren Klasse überall nicht ermitteln läßt.

ad 2. ꝛc.

14) Entsch. der Min. des Inn. und der Pol. und des K. Hauses v. 16. Dez. 1841 — betr. die Besetzung der Kommunal-Försterstellen (Min.-Bl. S. 355.)

Forst-Versorgungs-Ansprüche können, den bestehenden Vorschriften zu Folge, nur durch den Dienst in den K. Jäger-Abtheilungen erworben werden, welcher Grundsatz auch auf die Kommunal-Försterstellen Anwendung findet. Bloß in dem Falle, wenn zu einer Stelle der letzteren Art kein versorgungsberechtigtes Subjekt sich findet, ist es zulässig, solche mit einem im Allgemeinen zur Civil-Versorgung berechtigten Mil.-Inv. zu besetzen.

15) R. des Min. des Inn. v. 10. Jan. 1842 in derselben Angelegenheit. Min.-Bl. S. 42.)

Die K. Reg. hat zugleich dem Magistrat in N. bemerklich zu machen, daß er sich im Irrthum befinde, wenn er annehme, daß auf die Forstbedientenstellen, als solche, die eine eigenthümliche Ausbildung erfordern, das Ges. v. 29. Mai 1820*) nicht Anwendung finde. Dergleichen Stellen müssen vielmehr stets mit forstversorgungsberechtigten Mil.-Inv., und sofern sie bloße Schutzbeamtenstellen sind, die keine technische Vorbildung erfordern, wenn sich Individuen dieser Kategorie nicht finden, mit sonstigen versorgungsberechtigten Mil.-Inv. besetzt werden.

16) Reskr. des Min. des Inn. v. 28. Febr. 1842 in derselben Angelegenheit. (Min.-Bl. S. 94.)

Das Min. macht der K. Reg. hierbei bemerklich, daß nach dem von des hochseligen Königs Maj. bestätigten Staatsmin.-Beschlusses v. 12. Okt. 1837 in Verbindung mit dem Publikandum v. 31. Dez. 1813 die Besetzung städtischer Forst-Beamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zur Erfüllung der bestehenden Vorschriften nicht ausreicht, sondern derartige Stellen mit einem forstversorgungsberechtigten Individuo besetzt werden müssen; daß aber das Min. bisher den Grundsatz festgehalten hat, daß diese Verpflichtung der Kommunen nicht auf die Schutz-Beamtenstellen, zu denen es keiner technischen Kenntniß bedarf, zu beziehen ist. Um eine diesfällige Stelle als solche zu charakterisiren, muß indeß vorausgesetzt werden, daß die technische Leitung des Betriebes der Forst-Wirthschaft in den betr. Kommunal-Waldungen einem höheren Forstbeamten übertragen ist.

17) R. des Min. des Kr. und des Inn. v. 15. Jan. 1845 in derselben Angelegenheit. (Min.-Bl. S. 51.)

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 11. Sept. c. eröffnet, daß wir der darin ausgesprochenen Ansicht, daß der Magistrat zu N. den

*) s. oben sub I. 5.

dortigen Stadtförsterposten nur mit einem Militair-Versorgungsberechtigten besetzen dürfe, nicht beitreten könne.

Die Verpflichtung der Kommunen, auch diejenigen städtischen Unterbeamten, deren Stellen eine höhere oder speziellere geschäftliche Qualifikation erfordern, aus der Zahl der Mil.-Versorgungsberechtigten zu wählen, kann ihrer Natur nach nur eine beschränkte sein, und ist als solche auch nur gesetzlich ausgesprochen worden. (Städte-O. v. 1808 §. 157. Zusammenstellung v. 4. und 14. Juli 1832 — revidirte Städte-O. §. 96.).

Es kommt also in jedem speziellen Falle darauf an, zu prüfen, ob von einem Mil.-Inv. diejenigen geschäftlichen Leistungen zu erwarten sind, auf welche es ankommt. Diese Prüfung muß in vorliegendem Falle um so mehr eintreten, als es sich um die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung eines sehr werthvollen Kommunal-Eigenthums handelt, und daher die Anstellung eines tüchtigen Forstmannes, auf den sich der Magistrat und die Stadtverordneten in Betreff seiner Sach- und Forstkenntniß ganz verlassen können, dringendes Bedürfniß ist.

Die K. Reg. hat sich zwar in dem vorliegenden Ber. v. 11. Septbr. pr. nicht so vollständig geäußert, um mit völliger Sicherheit darüber urtheilen zu können, welche Qualifikation der Stadtförster zu N. besitzen muß. Aus dem Diensteinkommen desselben und aus dem Umstande, daß er zwei Schutzbeamte zu unterhalten hat, läßt sich indessen auf einen solchen Umfang und eine solche Wichtigkeit der städtischen Waldung schließen, daß der Verwalter der Kenntniß eines Oberförsters bedarf, wenn er der Stelle vollkommen vorstehen soll, und wenn dies der Fall ist, kann der Magistrat eben so wenig dazu angehalten werden, die Stelle mit einem Forst-Versorgungsberechtigten zu besetzen, als dies bei der Besetzung der K. Oberförsterstellen zulässig ist.

Im Allgemeinen ist daher die Verpflichtung der Kommunen, Forstbeamten aus der Zahl der Mil.-Versorgungsberechtigten zu wählen, auf das Forst-Schutzpersonal, oder wo der schützende und verwaltende Beamte in einer Person vereinigt, nur auf Kommunal-Waldungen auszudehnen.

Hierbei muß aber ich, der Kr.-Min., im Allgemeinen auch für die Zukunft die angelegentlichste Fürsorge empfehlen, daß den versorgungsberechtigten Militairs alle irgend mögliche Berücksichtigung zu Theil werde.

18) Cirk.-Erl. des Min. des Inn., des Fin.-Min., des Kr.-Min. u. des Min. der landw. Ang. v. 20. Aug. 1858 — betr. das künftig zu beachtende Verfahren bei Besetzung der Kommunal-Forststellen aus der Zahl der Militair-Versorgungs-Berechtigten. (Min.-Bl. S. 184.)

Durch den Erl. der Min. des Kr. und des Inn. v. 15. Januar 1845 ist als leitender Grundsatz anerkannt, daß im Allgemeinen die Verpflichtung der Kommunen, ihre Forstbeamten aus der Zahl der

Militair-Versorgungsberechtigten zu entnehmen, auf das Forstschutz-Personal, oder, wo der schützende und verwaltende Beamte in einer Person vereinigt sind, auf das Personal für Kommunal-Waldungen von geringerem Umfange zu beschränken, nicht aber auf verwaltende Forstbeamte größerer Kommunal-Waldungen auszudehnen sei. Es ist ferner darin ausgesprochen, daß, wenn die Forstverwaltung die Kenntnisse eines Oberförsters erheische, die Kommune eben so wenig angehalten werden könne, die Stelle mit einem Forst-Versorgungsberechtigten zu besetzen, als dies bei der Besetzung der K. Oberförsterstellen zulässig sei.

Die seitdem gemachten Erfahrungen und der Umstand, daß durch die Allerh. Kab.-O. v. 5. Nov. v. J. die Dienstzeit der Jäger auf 15 Jahre abgekürzt und das Erlöschen der Forst-Versorgungsberechtigung mit Vollendung des 45. Lebensjahres der Anwärter angeordnet ist, lassen eine genauere Präzisirung des Reſk. v. 15. Jan. 1845 wünschenswerth erscheinen, um zu erzielen, daß eines Theils die Kommunal-Forststellen mit geeigneten Individuen besetzt werden, andern Theils die Schmälerung durch Militairdienst wohlerworbener Rechte verhütet, und die Versorgung der Anwärter des Jäger-Korps im Kommunal-Forstdienste nicht illusorisch gemacht werde.

Demgemäß bestimmen wir hierdurch, daß künftig folgendes Verfahren zu beachten ist:

Für alle Kommunal-Forststellen Ihres Bez. hat die K. Reg. Normal-Etats aufstellen zu lassen und nach deren Prüfung zu bestätigen, durch welche der Umfang des zu der Stelle gehörenden Wald-Areals und das dem Inhaber der Stelle mindestens zu gewährende Diensteinkommen an baarer Besoldung und Emolumenten festgestellt, und zugleich unter Mitwirkung des K. Ober-Forstbeamten der Reg., nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse, entschieden wird, ob für den Inhaber der Stelle die gewöhnliche Qualifikation eines K. Försters genügt, oder aber eine weiter gehende Qualifikation als die eines K. Försters erforderlich ist. Aenderungen des so festgestellten Normalplans und Abweichungen von demselben bei neuer Besetzung von Stellen dürfen nur mit Genehmigung der K. Reg. stattfinden.

Sobald eine Stelle im Kommunal-Forstdienste frei wird und ihre anderweite Besetzung erforderlich ist, hat die betreffende Kommunal-Behörde der K. Reg. davon sogleich unter Angabe der Art und Weise in welcher sie die Wiederbesetzung herbeizuführen beabsichtigt, Anzeige zu machen. Die Entscheidung auf solche Anträge hat die K. Reg. nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu treffen:

1) Auf die Kommunal-Forststellen, welche eine weitergehende Qualifikation als die eines K. Försters nicht erfordern, und ein Einkommen von mindestens 120 Thlr. jährlich gewähren, steht den Forst-Versorgungsberechtigten ein ausschließlicher Anspruch zu, insofern dergleichen Berechtigte, welche die erforderliche Geschäftsbildung besitzen, vorhanden sind.

Die Kommunal-Behörden können übrigens sowohl Feststellung der Qualifikation, als auch einen der definitiven Anstellung vor-

hergehenden Probedienst beanspruchen, und zwar nach Anleitung der §§. 5—9. des Regul. v. 13. Febr. 1835 über das Verfahren bei Ueberweisung, Anstellung ꝛc. der zur Forstversorgung berechtigten Inval. des Jäger-Korps im K. Forstdienste. In einzelnen Fällen, wenn die Kommunalbehörde es wünscht, kann die Probedienstzeit auf ein Jahr erweitert werden.

Die Genehmigung zur Besetzung von Stellen vorbezeichneter Art mit einem Forst-Versorgungsberechtigten ertheilt die K. Reg.

Sollte der Fall eintreten, daß sich Versorgungsberechtigte mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung nicht melden, und auch von der K. Reg. berechtigte, oder in deren Ermangelung 12 Jahre gediente, zur 15jährigen Dienstzeit verpflichtete Reservejäger von der erforderlichen Qualifikation nicht nachgewiesen werden können, so sind vorzugsweise jüngere, auf Forstversorgung dienende Jäger zu berücksichtigen. Die Genehmigung zur Anstellung eines Nichtversorgungsberechtigten bleibt nach Maßgabe der Reſk. v. 8. Juli 1842 (Min.-Bl. S. 256.) und 20. Juni 1851 event. von der K. Reg. oder von den Min. des Inn. und des Kr. auszusprechen.

2) Auf diejenigen Kommunal-Forststellen, welche eine weitergehende Qualifikation als die eines K. Försters erfordern, steht den Forst-Versorgungsberechtigten ein ausschließlicher Anspruch nicht zur Seite. Ist für eine dergleichen Stelle eine weitergehende Qualifikation als erforderlich anerkannt worden, so liegt es der Kommunalbehörde demnächst ob, unter Nachweis der Bewerber, die Genehmigung zur Besetzung von der K. Reg. einzuholen, wobei Letztere in Gemeinschaft mit dem K. Ober-Forstbeamten zu prüfen hat, ob das Urtheil über die Qualifikation der Bewerber ein unbefangenes und gegen die Forstversorgungs-Berechtigten unparteiisches war. Bei gleicher Qualifikation Mehrerer muß auch zu diesen Stellen den Berechtigten der Vorzug eingeräumt, sowie überhaupt darauf gesehen werden, daß die Besetzung in einer dem Interesse der allgemeinen Forstkultur und des Kommunal- ꝛc. Eigenthums entsprechenden Weise erfolge.

3) Den Forst-Versorgungsberechtigten steht ferner ein ausschließlicher Anspruch nicht zur Seite auf Besetzung von Stellen, welche ein Einkommen von weniger als 120 Thlr. gewähren. Es ist jedoch, wenn sich zu solchen Stellen qualifizirte versorgungsberechtigte Jäger oder Jäger der Reserve melden, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, zumal sich deren Annahme wegen der Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugniß zum Waffengebrauch, besonders empfiehlt. Sofern übrigens Stellen dieser Art für Mil.-Inv. mit dem Civil-Versorgungsscheine geeignet sind, dürfen sie selbigen nicht vorenthalten werden.

4) Das für die Kommunen über die Besetzung der Forststellen An-

geordnete gilt in gleicher Weise für diejenigen Institute, welche in dem Staatsmin.-Beschluß v. 12. Okt. 1837 §. 9. aufgeführt sind; ebenso auch für Landgemeinden, insofern denselben durch gesetzliche Bestimmungen eine gleiche Verpflichtung, wie den städtischen Kommunen, zur Anstellung von Forst-Versorgungsberechtigten bereits auferlegt ist.

5) Von den erfolgten definitiven Anstellungen im Kommunal-Forstdienste hat die K. Reg., Abth. des Inn., der K. Inspektion der Jäger und Schützen die vorgeschriebenen Anzeigen zu machen, mit Angabe des Diensteinkommens und ob die Anstellung auf Lebenszeit und mit Pensionsberechtigung erfolgt ist; ebenso auch von den interimistischen Anstellungen auf etatsmäßigen Stellen, wobei jedoch vorübergehende interimistische Vertretungen von erledigten Stellen bis zur Dauer von 6 Monaten, und Stellvertretungen auf noch unerledigten Stellen nicht aufzunehmen sind.

Die beiden Nachweisungen oder Vakat-Anzeigen sind nach dem bei der K. Forst-Verwaltung vorgeschriebenen Schema aufzustellen und jährlich am 1. Aug. der K. Inspektion der Jäger und Schützen einzureichen.

6) Die definitive Anstellung eines Anwärters des Jäger-Korps auf Lebenszeit auf einer Kommunal-Forststelle mit einem Einkommen von mindestens 200 Thlrn., inkl. des Werths freier Wohnung, freien Holzes und sonstiger Emolumente, wird als Versorgung betrachtet und beim Einrücken in eine solche Stelle der Forst-Versorgungsschein kassirt.

Die Ablehnung einer offerirten Kommunal-Forststelle, für welche die Anstellung auf Lebenszeit mit einem Diensteinkommen von mindestens 200 Thlrn., inkl. des Werths etwaiger Emolumente, verbunden ist, wird, wenn die Ablehnung zur Kenntniß der K. Reg. gelangt, für deren Bezirk der Forst-Versorgungsberechtigte notirt ist, der Ablehnung einer K. Stelle gleichgeachtet, und kann für den Anwärter auch dieselben Nachtheile zur Folge haben.

Den Reservejägern von mindestens 12jähriger Dienstzeit ist die dauernde Beschäftigung oder Anstellung im Kommunal-Forstdienste mit einem Dienst-Einkommen von mindestens 120 Thlrn. jährlich, wenn sie unter einem vorgesetzten verwaltenden Forstbeamten stattfindet, bei der Entscheidung über ihre demnächstige Anerkennung zum Forstversorgungsschein, ebenso anzurechnen, als wenn sie im K. Dienste erfolgt wäre, wogegen für einen solchen Jäger aber auch die Ablehnung einer derartigen Beschäftigung im Kommunal-Forstdienste, oder das Verlassen derselben, oder ungenügende Dienstführung, gleiche Folge hat, wie in der K. Forst-Verwaltung.

Schließlich wird der K. Reg. empfohlen, auf eine entsprechende Dotirung der theilweise noch sehr dürftig ausgestatteten Kommunal-Forststellen unter lebenslänglicher Anstellung der zu densel-

den zu Berufenden und Beilegung der Pensions-Berechtigung nach gleichen Grundsätzen, wie für die K. Forstbeamten maßgebend sind, thunlichst und unter geeigneter Berücksichtigung der Kräfte der betreffenden Gemeinden hinzuwirken.

Der K. Reg. bleibt überlassen, hiernach das weiter Erforderliche an die betr. Unterbehörden Ihres Verwaltungsbezirks zu verfügen und denselben die genaueste Befolgung der ertheilten Vorschriften zur Pflicht zu machen.

19) Verf. des Fin.-Min., des Min. der landw. Ang. und d. Min. des Inn. v. 4. Juni 1860 — betr. die Anstellung der Kommunal-Forstbeamten. (Min.-Bl. S. 135.)

Durch den Tod des als kommissarischer Kommunalförster zu N. im Kreise N. angestellt gewesenen Jägers N. hat zwar die unmittelbare Veranlassung der Seitens der K. Inspektion der Jäger und Schützen erhobenen Beschwerde ihre Erledigung gefunden; es bedarf aber die in dem Ber. der K. Reg. v. 24. März c., in Betreff der Anwendung des Cirk.-R. v. 20. Aug. 1858 vorgetragene Ansicht der Berichtigung.

Der §. 6. der Verord. v. 24. Dez. 1816 bestimmt, in Beziehung auf die Anstellung der Kommunal-Forstbeamten, daß den Gemeinden die Wahl eines qualifizirten Sachverständigen zusteht, sie aber dabei vorzugsweise

a) auf die bisher schon angestellt gewesenen Forstbedienten,
b) die zur Versorgung bestimmten Subjekte des Jäger-Korps und
c) die mit Versorgungs-Ansprüchen entlassenen freiwilligen Jäger, wenn solche übrigens die erforderlichen Eigenschaften besitzen,

Rücksicht zu nehmen haben und

§. 2. Die Ober-Präsidial-Instr. v. 31. Aug. 1839 lautet: „Wenn sich versorgungsberechtigte Personen zu einer erledigten Försterstelle melden, so gebührt ihnen nach §. 6. des Ges. v. 24. Dez. 1816 der Vorzug weshalb die Gemeinden bei ihren Vorschlägen auf solche vorzugsweise zu rücksichtigen haben. Sofern sie dies ohne zureichenden Grund versäumen, werden die Reg. die Bestätigung der vorgeschlagenen Subjekte verweigern."

Die Kategorien a. und c. kommen jetzt nicht mehr in Betracht, denn noch unversorgte freiwillige Jäger aus den Befreiungskriegen (c.) sind nicht mehr vorhanden und die Kategorie a. umfaßt lediglich die schon vor Erlaß der Verord. v. 1816 angestellt gewesenen Forstbedienten, nicht aber, wie die K. Reg. deduzirt, fortwährend noch solche Personen, welche, ohne Forstversorgungs-Ansprüche zu besitzen, im Kommunalforstdienste eine Zeitlang kommissarisch fungirt haben.

Es handelt sich also lediglich um die den Gemeinden auferlegte vorzugsweise Berücksichtigung der zur Versorgung bestimmten Subjekte des Jäger-Korps.

Die Ober-Präsidial-Instr. v. 1839 präzisirt diese Bestimmung dahin, daß ohne zureichenden Grund ein Nichtversorguugsberechtigter nicht angestellt werden darf, und wie dieselbe zu handhaben, beziehentlich in welchen Fällen zureichender Grund zur Wahl eines nicht Forstversorgungsberechtigten als vorhanden anzunehmen ist, das eben wird durch die Cirk.-Verf. v. 20. Aug. 1858 erläutert und festgesetzt. Es steht solche mit den betr. gesetzlichen Vorschriften vollständig in Einklang; sie ist auch, nachdem die Jägerdienstzeit auf 15 Jahre ermäßigt und die Zulässigkeit dauernder Anstellung schon nach 12jähriger Dienstzeit für die Rheinprovinz und Westfalen vom K. Kr.-Min. nachgegeben ist, den materiellen Interessen der Kommunal-Forstverwaltung in keiner Weise hinderlich.

Der Ansicht, daß das Wahlrecht der Gemeinden, unter Umständen, und wenn nur ein einziger Jäger konkurrire, illusorisch werde, können wir einen Werth nicht beilegen, da jede Begrenzung der passiven Wählbarkeit unter Umständen eine gleiche Beschränkung der aktiven Wahlfreiheit zur Folge haben muß, ohne daß deshalb die Wahlfreiheit eine illusorische genannt werden kann.

Daß die Gemeinden nicht genöthigt werden können, Forstversorgungsberechtigte zu wählen, welche nicht die erforderliche Qualifikation besitzen, daß sie nur verpflichtet sind, einem sich meldenden genügend qualifizirten Forstversorgungsberechtigten den Vorzug vor einem nicht berechtigten Bewerber zu geben, und auch dieser Vorzug nur zu fordern ist bei Stellen mit denen ein Einkommen von 120 Thlr. oder mehr verbunden, dies ist in dem mehr gedachten Cirk.-R. ausdrücklich hervorgehoben.

Die Versetzung eines bereits definitiv auf Lebenszeit angestellten Kommunalförsters auf eine andere Kommunalförster-Stelle wird dadurch nicht ausgeschlossen; denn den Forstversorgungs-Berechtigten wird durch solche Versetzung insofern keine Stelle entzogen, als sie dann bei der durch die Versetzung zur Erledigung kommenden Stelle konkurriren.

Demnach veranlassen wir die K. Reg., den Anordnungen der Cirk.-Verf. v. 20. Aug. 1858 gemäß, fernerhin in allen Fällen zu verfahren, wo eine mit 120 Thlr. oder mehr jährlichem Einkommen dodirte Forstschutz-Beamtenstelle im Kommunaldienste Ihres Bezirks zu besetzen ist.

20) R. des Min. des Inn. v. 22. März 1847, betr. die Besetzung der Unterbedientenstellen bei den Stadtverordneten-Versammlungen durch versorgungsberechtigte Militair-Invaliden.
(Min.-Bl. S. 35.)

Da der durch die Allh. Kab.-O. v. 4. Juli 1832 genehmigte Zusatz zum §. 157. der Städte-O. v. 19. Novbr. 1808 wörtlich besagt, daß zu den Stellen der besoldeten städtischen Unterbedienten keine andere als versorgungsberechtigte Mil.-Inv. gewählt werden dürfen, und es um so unbedenklicher ist, daß die für die Stadtverordneten-Versammlungen beschäftigten Leute zu den städtischen

Unterbeamten gerechnet werden müssen, als die Städte-O. zwar im §. 137. der Unterbedienten gedenkt, ohne jedoch ausdrücklich festzustellen, ob selbige von den Stadtverordneten allein angestellt werden sollen, noch weniger hinsichtlich ihrer Anstellung abweichende Bestimmungen zu treffen, der §. 138. aber die Kosten des Geschäftsbetriebes der Stadtverordneten auf die Kämmereikasse anweist; so kann, wie der K. Reg. auf ihre Anfrage in dem Ber. v. 1. d. M. erwidert wird, Seitens des unterzeichneten Min., wie auch schon früher in ähnlichen Fällen geschehen, nur dafür angenommen werden, daß auch zu den Stellen der Unterbedienten bei den Stadtverordneten-Versammlungen nur versorgungsberechtigte Mil.-Inv. gewählt werden dürfen.

21) Publikandum der K. Reg. zu Aachen v. 23. Septbr. 1833. (Ann. Bd. VII. S. 686.)

Nach einer höheren Anordnung sollen fortan alle Kommunal-Unterbeamte, als Feldhüter, Gemeinde- und Polizeidiener, Nachtwächter, Briefboten, Kastellane und wie sie sonst Namen haben mögen, nur mit ausdrücklichem Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigung und demnächstiger Entlassung angestellt werden. Dieser Vorbehalt muß ausdrücklich in die Bestallung oder die Kommission aufgenommen werden.

V. Verfahren der Kommunalbehörden zur Erlangung von versorgungsberechtigten und qualifizirten Individuen bei Besetzung vakanter Stellen.

Behufs Ermittelung und Ueberweisung der versorgungsberechtigten Mil.-Personen ist unter dem 30. März 1855 eine besondere Instr. ergangen, welche auch für die Kommunalbehörden maßgebend ist.

Durch diese Instr. sind die früher in dieser Hinsicht für die Kommunalbehörden ergangenen Verfügungen, Cirk.-R. v. 31. Juli 1835 (Ann. Bd. XIX. S. 324.), Cirk.-R. v. 11. Jan. 1835 (Ann. Bd. XX. S. 134.), Cirk.-R. v. 21. Aug. 1836 (Ann. Bd. XX. S. 639.), Cirk.-R. v. 31. Oktbr. 1837 (Ann. Bd. XXI. S. 1006.), R. v. 24. März 1838 (Ann. Bd. XXII. S. 55.), R. v. 9. Juni 1838 (Ann. Bd. XXII. S. 56.), R. v. 17. Febr. 1840 (Min.-Bl. S. 65.) obsolet geworden. Vergl. Civil-Versorgung V. Bd. VIII.

VI. Nichtigkeit der mit einem nicht versorgungsberechtigten Individuum erfolgten Besetzung einer städtischen Unterbeamtenstelle.

Schreiben des Min. des Inn. und der Pol. v. 29. Juni 1833. Nichtigkeit der mit einem nicht versorgungsberechtigten Individuum erfolgten Besetzung einer städtischen Unterbeamten-Stelle. (Ann. Bd. XVII. S. 437.)

In Erwiderung auf Ew. Excellenz geehrtes Schreiben v. 11. d. M., wonach Dieselben aus Anlaß eines in N. vorgekommenen Falles und der deshalb von der Reg. in Erfurt gemachten Anfrage, meine Ansicht in Betreff der von Seiten eines Magistrats geschehenen Besetzung

einer städtischen Unterbeamten=Stelle mit einem nicht versorgungsberechtigten Individuum zu erfahren wünschen, bemerke ich ganz ergebenst, daß eine Anstellung, bei welcher die Vorschrift des §. 96. der revidirten Städte=O. verletzt worden, vom Anfange an gesetzwidrig und daher ungültig war, deshalb ich aber auch dem Angestellten keine Ansprüche auf Beibehaltung und eben so wenig auf Entschädigung von Seiten der Stadt, sondern nur persönliche Ansprüche an diejenigen Personen geben kann, welche ohne Beobachtung des Gesetzes mit ihm kontrahirt haben.

Ew. Excellenz stelle ich ganz ergebenst anheim, nach diesen Grundsätzen, die auch da, wo die alte Städte=O. gilt, beobachtet werden, in den vorliegenden Fällen gefälligst verfügen zu wollen.

Kompetenz=Konflikte. (Bd. III. S. 500.)

Ges. v. 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtsweges. (G.=S. S. 241.)

Wir ꝛc.

Erster Abschnitt.

In Beziehung auf die Ansprüche der Staats=Beamten wegen ihrer Dienst=Einkünfte.

§. 1. Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Staats=Beamten aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Pension oder Wartegeld, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§. 2. Die Entscheidung des Verwaltungs=Chefs muß mit Ausnahme des Falles, wo ein Beamter durch eine von der Ober=Rechnungskammer getroffene Festsetzung verkürzt zu sein glaubt, der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung des Verwaltungs=Chefs oder die Festsetzung der Ober=Rechnungskammer bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. 3. Die Klage ist gegen diejenige Provinzial=Behörde des betreffenden Verwaltungs=Ressorts und in Ermangelung einer solchen, so wie Seitens der Justiz=Beamten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, gegen diejenige Bezirks=Regierung zu richten, in deren Amtsbezirk der Beamte zu der Zeit, wo der streitige Anspruch entstanden ist, vermöge seines dienstlichen Wohnsitzes seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat. Der Stadtbezirk von Berlin wird in dieser Beziehung zum Bezirk der Regierung zu Potsdam gerechnet.

Für Prozesse von Beamten in den Hohenzollernschen Landen ist die Regierung in Sigmaringen zur Vertretung des Fiskus befugt.

§. 4. Das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeits=Beschwerde, beziehungsweise der Kassations=Rekurs, steht beiden Theilen auch dann zu, wenn der Betrag der streitigen Forderung die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschriebene Summe nicht erreicht.

§. 5. Die Entscheidungen der Disziplinar= und Verwaltungs=

Behörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilen oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder zu suspendiren sei, über die Verhängung von Ordnungsstrafen, so wie darüber, ob und wie weit eine geforderte Vergütigung in Ermangelung eines vorher bestimmten Betrages oder Maßstabes derselben mit der betreffenden Leistung im Verhältniß stehe, sind für die Beurtheilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§. 6. Ingleichen sind bei der richterlichen Beurtheilung nächst den, dem Beamten besonders ertheilten Zusicherungen und den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze, die zur Zeit der Entstehung des streitigen Anspruchs in Kraft gewesenen K. Anordnungen, so wie die Seitens der Central = Behörden ergangenen, den Provinzial-Behörden mitgetheilten und die mit Genehmigung der Central=Behörden von den Provinzial=Behörden erlassenen allgemeinen Verfügungen, soweit solche nicht den Ges. oder K. Anordnungen zuwiderlaufen, zum Grunde zu legen.

§. 7. So weit über vermögensrechtliche Ansprüche der Staats-Beamten bereits vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des §. 1. von dem Könige oder dem Staats=Min. entschieden worden ist, können dieselben bei den Gerichten nicht weiter verfolgt werden.

§. 8. Alle den §§. 1. bis 7. entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Zweiter Abschnitt.

In Beziehung auf öffentliche Abgaben im Allgemeinen.

§. 9. Wegen allgemeiner Anlagen und Abgaben (§§. 36., 41. der Verord. v. 26. Dez. 1808*), (Ges.=S. von 1817, S. 283.) §§. 78., 79., Th. II. Tit. 14. A. L.=R.**) kann auf Grund der

*) Verordn. v. 26. Dezbr. 1808.

§. 36. Es findet derselbe daher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungs=Verwaltung ergangene Verordnungen, A. L.-R. Einleitung §. 70. Th. I. Tit. 11. §. 4—10., Th. II. Tit. 13. §. 5—16. noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staates oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landes-Verfassung unterworfen sind, A. L.-R. Th. II. Tit. 14. §. 78. statt, und ebensowenig in den besonderen Fällen, wo die Ges. ihn ausdrücklich ausgeschlossen haben, wie z. B. erster Anhang zum A. L.=R. §. 61., allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 43. §. 6.

§. 41. Gegen Verf. der Reg., welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde erlassen (§. 4.) sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiskus beziehen, ist einem jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, insofern der Fall nicht zu den §§. 35. und 36. gemachten Ausnahmen gehört. Ein Gleiches findet in Absicht der Vermögensverwaltung anderer den Reg. untergeordneten moralischen Personen statt; und ebenso steht es unter den gedachten Modalitäten Jedem frei, sein Privatinteresse über Gegenstände der Post- und Bergwerks-Administration (§. 7. und §. 11.) bei dem kompetenten Gericht geltend zu machen.

**) §. 78. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen

Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gezahlten angestellt werden, jedoch bei Verlust des Klagerechts nur binnen spätestens sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung.

§. 10. Der Rechtsweg findet ferner statt, wenn der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe.

Dritter Abschnitt.

In Beziehung auf die Stempelsteuer.

§. 11. Wer zur Entrichtung eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels gar nicht oder nicht in dem geforderten Betrage verpflichtet zu sein vermeint, ist befugt, dies gerichtlich geltend zu machen.

§. 12. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung des Stempel-Betrages anzubringen. Hinsichtlich der Stempel, welche zu Gerichtskassen eingezogen werden, ist die Klage gegen die betr. Salarienkassen-Verwaltung, in allen übrigen Fällen gegen die zur Verwaltung der indirekten Steuern bestimmte Provinzial-Behörde zu richten.

§. 13. Das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeits-Beschwerde, beziehungsweise der Kassations-Rekurs, steht beiden Theilen auch dann zu, wenn der Betrag der streitigen Abgabe die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschriebene Summe nicht erreicht.

§. 14. Wenn gegen den Herangezogenen wegen Defraudation einer der im §. 11. gedachten Stempelabgaben ein gerichtliches Strafverfahren anhängig wird und derselbe sich darauf beruft, daß er zur Zahlung der geforderten Steuer nicht verpflichtet sei, so hat der

Klasse derselben, nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind (§§. 2. und 3.), findet kein Prozeß statt.

§. 79. Behauptet aber jemand aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe (§§. 4—8.), oder behauptet er, in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein (§. 9.), so soll er darüber rechtlich gehört werden.

§. 80. Doch muß der, welcher sich über Prägravation beschwert, in allen Fällen; sowie der, welcher eine Exemtion behauptet, wenn er nicht wenigstens seit Zwei Jahren im Besitze der Freiheit sich befindet, die von ihm geforderten Abgaben, während des Prozesses, mit Vorbehalt seines Rechts, entrichten.

§. 81. Alle Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und Privatpersonen, über Befugnisse und Obliegenheiten, welche nicht auf solchen allgemeinen Anlagen beruhen, sollen im ordentlichen Wege Rechtens, nach den Ges. des Staats erörtert und entschieden werden.

§. 82. Insonderheit ist jeder, mit welchem der Fiskus in Verträge oder andere einzelne Geschäfte sich eingelassen hat, bei entstehendem Streite, rechtliches Gehör und Erkenntniß darüber zu verlangen befugt.

§. 83. Auch die vermöge allgemeiner Anlagen zu fordern habenden Rückstände muß der Fiskus durch seine Beamten im Wege Rechtens einfordern, sobald es dabei auf ein Vorzugsrecht gegen einen Dritten ankommt.

Strafrichter das Erkenntniß auszusetzen und dem Angeschuldigten eine, nach den Umständen abzumessende, höchstens zweimonatliche Frist zu bestimmen, binnen welcher derselbe von der im §. 11. ertheilten Befugniß, den Rechtsweg zu beschreiten, Gebrauch machen und, daß dies geschehen, nachweisen muß. Hält er diese Frist nicht inne, oder steht er ausdrücklich oder stillschweigend von der Klage ab, in welchem Fall deren Wiederaufnahme oder wiederholte Anstellung nicht gestattet ist, so hat das Strafverfahren seinen Fortgang. Andernfalls ist das im Civilprozeß ergangene Endurtheil für die Untersuchung maßgebend.

Vierter Abschnitt.

In Beziehung auf Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben.

§. 15. Das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nr. 1. der Allerh. O. v. 19. Juni 1836 (G.-S. S. 198)*) aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirks-Verfassung erhoben werden, desgleichen in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungs-Anstalten an Schul- und Pensionsgeld fortan unbedingt gestattet. In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer, von der aufsichtführenden Reg. in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder exekutorisch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg aber nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.

§. 16. Die Bestimmung in der Nummer 3 der Allerh. Ordre v. 19. Juni 1836 wird aufgehoben.

Konkurs-Ordnung. (Bd. III. S. 512.)

1) Die Verord. v. 4. Juni 1855, betr. die im Konkurse und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen zu erhebende Gerichtskosten ist aufgehoben; s. Gerichtskosten sub 2. Bd. VIII.
2) Modifikationen der Konkurs-Ordnung durch das Handelsgesetzbuch und zwar der

§§. 32., 33. durch	Art. 28.
§§. 64—71. durch	Art. 29.
§§. 80., 113., 114., 116., 308., 100., 101. durch	Art. 30.
§§. 281., 307., 325. durch	Art. 32.
§. 291. durch	Art. 33.
§. 310. durch	Art. 9. §. 1.
§§. 310., 319., 432. durch	Art. 31.
Einf.-Ges. zur Konkurs-Ord. Art. XIV. durch	Art. 31.

des Einführungs-Ges. zum Handelsgesetzbuche, s. Handelsgesetzbuch Bd. VIII. und IX.

*) s. Kirchen-Abgaben. Bd. IX.

3) Ges. v. 31. Mai 1860, betr. die Einführung der Konkurs-O. v. 8. Mai 1855 und des Ges. über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses v. 9. Mai 1855 in die Hohenzollernschen Lande. (G.-S. S. 214.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Art. I. Die Konkurs-O. v. 8. Mai 1855 und das Ges., betr. die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses, v. 9. Mai 1855 *) treten in den Hohenzollernschen Landen mit dem 1. Okt. 1860 in Kraft.

Art. II. Mit diesem Zeitpunkte (Art. I.) werden außer Wirksamkeit gesetzt: alle der Konkurs-O. und dem Ges. v. 9. Mai 1855 entgegenstehenden Bestimmungen, sie mögen in allgemeinen Landesges. und Verord. oder in provinzialrechtlichen und statutarischen Vorschriften enthalten oder durch Gewohnheitsrecht begründet sein.

Dahin gehören namentlich: alle Bestimmungen des gemeinen deutschen Rechts über Materien, auf welche die Konkurs-O. und das Ges. v. 9. Mai 1855 sich beziehen, ingleichen die Verord. über das Gantverfahren v. 5. Juli 1833 für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, endlich die Bestimmungen im §. 4., Absatz 2 des Ges. zur Verbesserung des Unterpfandwesens in den Hohenzollernschen Landen v. 24. April 1854.

Art. III. Wo in irgend einem Ges. auf die hiernach (Art. II.) außer Wirksamkeit gesetzten Vorschriften verwiesen wird, treten die Vorschriften der Konkurs-O. und des Ges. v. 9. Mai 1855 an deren Stelle.

Art. IV. Wenn ein Konkurs- oder Prioritats-Verfahren bereits vor dem 1. Okt. 1860 eröffnet ist, so kommen in demselben die Bestimmungen der Konkurs-O. nicht zur Anwendung, vielmehr ist das Verfahren lediglich nach den bisherigen Vorschriften fortzuführen und zu beendigen.

Dasselbe findet bei nothwendigen Subhastationen statt, wenn der Erlaß des Subhastations-Patents vor dem 1. Oktbr. 1860 verfügt worden ist.

Bei dem Prioritäts-Verfahren über Besoldungen und andere an die Person des Schuldners gebundene fortlaufende Einkünfte bleiben die bisherigen Vorschriften nur noch für die Vertheilung der Einkünfte des Jahres 1860 in Kraft.

Art. V. Wird ein Konkurs- oder Prioritätsverfahren erst am 1. Okt. 1860 oder nach diesem Tage eröffnet, so treten in demselben die Bestimmungen der Konkurs-O. auch insofern ein, als es sich darum

*) Bd. VI. S. 630.

handelt, zu entscheiden, ob und welches Vorrecht den schon vorher entstandenen Forderungen gebührt.

Art. VI. General= und Spezial=Hypotheken, welche vor dem 1. Okt. 1854 erworben und bei Immobilien später nicht eingetragen sind, gewähren in den Fällen, in welchen das Konkurs= oder Prioritätsverfahren erst am 1. Okt. 1860 oder nach diesem Tage eröffnet wird, keinen Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus dem Pfande, sondern nur ein Vorzugsrecht in der gemeinschaftlichen Masse bis auf Höhe desjenigen Betrages, welcher aus dem Pfande zur Masse gekommen ist.

Das Vorzugsrecht bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften, sowohl unter diesen älteren Hypotheken, als unter ihnen und den §§. 73. bis 81. der Konkurs=Ordnung aufgeführten Konkursgläubigern.

Art. VII. Gesetzliche General= und Spezial=Hypotheken, welche nach dem 1. Okt. 1854 erworben sind, oder noch erworben werden, gewähren in Ansehung des beweglichen Vermögens weder ein Pfandrecht, noch ein Vorzugsrecht.

Ein Pfandrecht an beweglichen Sachen findet von dem gedachten Tage an nur nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 32 bis 34. der Konkurs=O. statt.

Das richterliche Pfandrecht auf Grund der Exekutions=Vollstreckung (pignus judiciale) ist abgeschafft.

Art. VIII. Aufgespeicherte oder niedergelegte Waaren und Erzeugnisse, sofern dieselben im Handelsverkehr befindlich sind, ingleichen eingehende oder ausgehende, auf dem Transport befindliche Waaren, können auch ohne körperliche Uebergabe an den Gläubiger verpfändet werden.

Zu einer solchen Verpfändung ist jedoch erforderlich, daß sie ausdrücklich und schriftlich geschieht, und daß dabei zugleich Maßregeln genommen werden, aus welchen für jeden Dritten, ohne dessen eigenes grobes Versehen (lata culpa), die eingetretene Beschränkung des Verpfänders in der freien Verfügung über die verpfändete Sache ersichtlich ist.

Art. IX. Bei der Vertheilung der Kaufgelder eines Grundstücks unter die Realgläubiger (Tit. I. Abschn. 6. der Konkurs=O.) treten die nachstehenden Bestimmungen ein:

1) Die in das Hypothekenbuch nicht eingetragenen Realgläubiger werden nach Maßgabe des Ges. zur Verbesserung des Unterpfandwesens v. 24. April 1854 §. 5. Nr. 1., 2. und der Konkurs=O. §§. 46—50. befriedigt.

2) Die im §. 51. der Konkurs=O. aufgeführten Reallasten erhalten ihre Befriedigung an dieser Stelle auch dann, wenn dieselben oder das Rechtsverhältniß, aus welchem sie entspringen, in das Hypothekenbuch nicht eingetragen sind.

3) Bei Bestimmung der Rangordnung der nicht zu den öffentlichen und gemeinen Abgaben und Leistungen gehörenden Reallasten, sowie der Hypothekenforderungen (§§. 51., 53., 55. der Kon=

kurs=O.), kommen die Vorschriften im §. 13. des Ges. v. 24. April 1854 zur Anwendung.

4) Zu den Hypothekenforderungen (§. 55.) gehören auch die in Folge des für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern = Sigmaringen ergangenen Ablösungsges. v. 6. Sept. 1848, §. 2. zu entrichtenden Tilgungsrenten, wenn dieselben zur Eintragung in das Hypothekenbuch angemeldet sind.

Ist diese Anmeldung innerhalb der Präklusivfrist (§. 7. des Ges. v. 24. April 1854) erfolgt, so steht denselben die Priorität zu, welche nach den bisherigen Ges. den durch das Ges. v. 6. Septbr. 1848 aufgehobenen Lasten und Abgaben gebühren würde.

Die Priorität der fällig gewordenen Tilgungsrenten wird nach der folg. Nr. 5. beurtheilt.

5) In Ansehung der Berechnung und Berichtigung der laufenden Zinsen und Prästationen, sowie der Rückstände derselben (§. 14. des Ges. v. 24. April 1854), sind fortan lediglich die Vorschriften der Konkurs=O. maßgebend.

Art. X. Der Fürstlich Hohenzollernschen Hofkammer kommt in Ansehung der Forderungen der Fürstlichen Familiengüter das Vorrecht der Hofkammer der K. Familiengüter, §. 78. Nr. 1. der Konkurs=O., zu.

Art. XI. Die Frist, binnen welcher die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners behufs Erhaltung des Vorzugsrechts derselben gerichtlich geltend gemacht werden müssen (§. 81. der Konkurs = O.) wird erst v. 1. Oktober 1860 an gerechnet, wenn der Zeitpunkt, mit welchem der Lauf der Frist nach den Bestimmungen der Konkurs=O. beginnt, schon früher eingetreten ist.

Art. XII. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Vindikations=Ansprüche und Vorzugsrechte der Ehefrau des Gemeinschuldners im Konkurse bleiben noch während der Dauer eines Jahres, von dem 1. Oktbr. 1860 an gerechnet, in Kraft und in jedem Konkurs= oder Prioritäts=Verfahren maßgebend, welches innerhalb dieses einjährigen Zeitraums eröffnet wird.

Zugleich ist die Ehefrau eines Handelsmannes, Schiffsrheders oder Fabrikbesitzers bis zum Ablaufe des einjährigen Zeitraums berechtigt, wegen ihres vor dem 1. Okt. 1860 gesetzlich in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens von dem Manne besondere Sicherheitsbestellung zu verlangen, oder dasselbe nach ihrer Wahl zur eigenen Verwaltung zurückzufordern.

Art. XIII. Die Wirkung des gesetzlichen Pfandrechts, welches der Ehefrau nach den bisherigen Vorschriften in dem Vermögen ihres Ehemannes zusteht, ist v. 1. Oktbr. 1860 an dahin beschränkt, daß die Ehefrau nur die Befugniß hat, ihre Ansprüche wegen des gesetzlich in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Verwaltung des Man=

nes in das Hypothekenbuch über die Grundstücke desselben eintragen zu lassen.

Erwirbt der Ehemann erst nach dem Beginn seiner Verwaltung des Vermögens der Ehefrau Grundstücke, so kann die Ehefrau noch binnen Jahresfrist seit der Erwerbung der Grundstücke ihre Ansprüche in das Hypothekenbuch derselben eintragen lassen.

Hat jedoch die Ehefrau das gesetzliche Pfandrecht schon vor dem 1. Okt. 1860 erworben, so kann sie von demselben noch während der Dauer eines Jahres, von dem gedachten Tage an gerechnet, nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften Gebrauch machen.

Art. XIV. Separationsrechte finden, v. 1. Okt. 1860 an, nur insoweit statt, als die Konkurs-O. dieselben zuläßt.

Art. XV. Das Recht des besseren Pfandgläubigers, dem Verkaufe des Pfandes auf Antrag eines Minderberechtigten zu widersprechen, wird für den Fall des nothwendigen gerichtlichen Verkaufs aufgehoben.

Art. XVI. In Ansehung der zur Zeit der Konkurs-Eröffnung bestehenden Miethѕ- und Pacht-Kontrakte des Gemeinschuldners, so wie der Vermiethungen und Verpachtungen desselben, findet der §. 18. der Konkurs-O. keine Anwendnng, vielmehr bewendet es in dieser Beziehung bei den Bestimmungen der §§. 19. und 20. a. a. O.

Art. XVII. Wenn bei einem Nachlasse mehrere Erben betheiligt sind, so ist die Eröffnung des gemeinen Konkurses oder des erbschaftlichen Liquidationsverfahrens nicht über den ganzen Nachlaß, sondern nur über die den einzelnen Miterben zugefallenen Antheile zulässig, insofern bei denselben die gesetzlichen Erfordernisse dazu vorhanden sind (Konkurs-O. §. 322., §. 323. Nr. 3—5., §§. 324., 342., 357.).

Art. XVIII. Zu den Fabrikbesitzern sind nicht zu rechnen: Gutsbesitzer, welche ein Handelsgeschäft oder Fabrikgeschäft nur als landwirthschaftliches Nebengewerbe betreiben.

Art. XIX. Die Rechtswohlthat der Güterabtretung findet in der Folge nicht statt.

Art. XX. Die gerichtlichen Kosten im Konkurse und erbschaftlichen Liquidationsverfahren, sowie im Prioritätsverfahren in der Exekutions-Instanz, im Verfahren über die gerichtliche Zahlungsstundung und die Bewilligung der Kompetenz sind in den Fällen, in welchen die Konkurs-O. zur Anwendung kommt, nach den Vorschriften des Ges. vom 15. März 1858*) anzusetzen und zu erheben.

Konzession. [Konzessionirung, Approbirung, Bestallung.] (Bd. III. S. 613.)

Das Gewerbe-Konzessionswesen hat durch das Gesetz v. 22. Juni 1861 eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Das Gesetz und der

*) s. Gerichtskosten Bd. VIII.

dazu ergangene Min.-Erlaß v. 16. Juli 1861 s. Gewerbe-Ordn. Bd. VIII.

Konzessionirung von gewerblichen Anlagen, s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.

Konzipienten. (Bd. VIII. S. 615.)

Die gewerbsmäßige Anfertigung schriftlicher Aufsätze für Andere gegen Entgelt gehört zu denjenigen Gewerben, zu deren Betrieb eine besondere polizeiliche Konzession erforderlich ist. Die Ertheilung dieser Konzession ist aber nicht mehr abhängig von der Nützlichkeit und dem Bedürfniß nach den örtlichen Verhältnissen, auch nicht von der Unbescholtenheit des Antragstellers, sondern nur noch von der Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb. Die Konzession darf also fernerhin nicht mehr auf Grund solcher Thatsachen oder Wahrnehmungen versagt werden, welche in anderer, den Geschäftsbetrieb nicht berührenden Beziehung den guten Ruf oder die Unbescholtenheit des Antragstellers in Zweifel ziehen lassen.

Gegenüber den häufigen Gesuchen um Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Anfertigung von Prozeßschriften oder zum Auftreten als Rechtskonsulent, sind die Verwaltungsbehörden nicht befugt, die Antragsteller zur Ausübung von Funktionen zu ermächtigen, welche nach den Vorschriften der Prozeßgesetze nur dem Rechtsanwalte zustehen. Demzufolge und da die Entscheidung über die Zulässigkeit der von einem Konzipienten angefertigten Prozeßschriften den Gerichten zu überlassen ist, haben die Verwaltungsbehörden fortan in den für den Betrieb des Konzipienten-Gewerbes zu ertheilenden Konzessionen die Abfassung von Schriftsätzen in gewöhnlichen Angelegenheiten weder auszuschließen, noch auch zu gewähren, sondern mit Vermeidung jeder näheren Bezeichnung des Gegenstandes der Aufsätze, die Konzession in allen Fällen, dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend, lediglich

„zur gewerbsmäßigen Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere"

zu ertheilen. Die Konzession kann nicht mehr im Verwaltungswege zurückgenommen, sondern nur von dem zuständigen Richter aberkannt werden. Ges. v. 22. Juni 1861 Art. I. §. 49. ff. §§. 172., 174. Cirk.-Erl. v. 16. Juli 1861, Nr. 6—8, s. Gewerbe-Ordnung Bd. VIII.

Kosten.

1) Der örtlichen Polizei-Verwaltung §. 3. des Ges. v. 11. März 1850. s. Polizei-Verwaltung Bd. IV. S. 701. und Bd. IX.

2) Die Kur- und Verpflegungskosten für in polizeilichem Gewahrsam befindliche, nach der Besserungs-Anstalt abzuliefernde Individuen sind als eine Last der örtlichen Polizei-Verwaltung zu

betrachten. Besch. v. 25. Febr. 1860. s. Polizei-Verwaltung Bd. IX.

3) Kosten der Untersuchungs-Strafgefangenen, s. Gefangene Bd. VIII.

4) Die Kosten für Formulare zu Pässe ꝛc. betr., s. Polizei-Verwaltung Bd. IX.

5) Vergl. Gerichtskosten, Untersuchungskosten Bd. VIII. und X.

Krankenpflege. (Bd. III. S. 645.)

I. Verpflegung armer Kranken am Orte ihrer Heimath. resp. ihres Aufenthaltes.

2a) Besch. des Min. des Inn. v. 30. Juli 1857, betr. die Wiedereinziehung von Kur- und Verpflegungskosten augenblicklicher Hülfsbedürftigen. (Min.-Bl. S. 147.)

Auf den Ber. v. 2. d. M. über die Beschwerde der dortigen Armen-Direktion in der Kurkostensache des Schuhmachergesellen N. wird der K. Reg. eröffnet, wie es einem begründeten Bedenken nicht unterliegen kann, daß die Kosten der Kur und Verpflegung eines Individuums, welchem wegen augenblicklicher Hülfsbedürftigkeit die öffentliche Fürsorge auf sein Gesuch zu Theil geworden ist, von dem Verpflegten selbst, sofern er die Mittel zur Erstattung besitzt, im Verwaltungswege wieder eingezogen werden können.

Zum R. v. 21. März 1847.

(Bd. III. S. 654.)

Besch. des Min. des Inn. v. 31. Juli 1857 — betr. die Kosten-Erstattung in Armen-Kranken-Pflege-Angelegenheiten. (Min.-Bl. S. 147.)

Nachdem ich mich aus Veranlassung des Ber. der (Tit.) v. 20. April d. J. in Betreff der Beschwerde der Polizeiverwaltung zu N. v. 13. v. M. wegen Armen-Kosten-Erstattung mit dem H. Min. der geistl., ꝛc. Ang. in Kommunikation gesetzt habe, eröffne ich derselben nunmehr auf den gedachten Ber., daß die Diäten, welche ein Arzt bei freier Fuhre nach pos. 23. Nr. 1. der Taxe für die Medizinal-Personen v. 21. Juni 1815 *) zu liquidiren befugt ist, theils als Honorar für ärztlichen Beistand, theils als Vergütung baarer Auslagen resp. als Entschädigung für die dem Arzt durch seine längere Entfernung von seinem Wohnort in seiner Praxis möglicherweise entstehenden Verluste zu betrachten sind. Das Theilungsprinzip, welches hiernach bei Anwendung des §. 30. des Ges. über die Armenpflege v. 31. Dezember 1842 maßgebend ist, ergiebt sich aus den Positionen 1. und 2. Nr. 1. der gedachten Taxe. Demzufolge wird anzunehmen sein, daß in den Diäten im Betrage von 3 Thlrn. täglich, resp. 20 Sgr. und 10 Sgr. Honorar für die ärztlichen Besuche enthalten sind, und daß dieses Honorar zu verdoppeln ist, wenn der Kranke an einem allgemein anerkannten kontagiösen Fieber leidet

*) Bd. I. S. 29.

(cf. letztes Alinea pos. 4. a. a. O.). Der Ueberschuß der Diäten gilt als Entschädigung für baare Auslagen, und wird somit im Fall des §. 30. cit. von demjenigen Armenverband zu tragen sein, welchem die baaren Auslagen zur Last fallen.

Indem ich die mir von der beschwerdeführenden Polizei-Verwaltung eingereichte, dortseitige Verf. v. 12. Febr. d. J. hier beifüge, veranlasse ich die (Tit.), nach Vorstehendem der vorliegenden Beschwerde Abhülfe zu verschaffen, und mir von dem Verfügten eine baldige Anzeige zu machen.

Zu III. Verpflegung erkrankter In- und Ausländer resp. im In- oder Auslande. Zur Uebereinkunft v. 11. Juni 1853.

(Bd. III. S. 657.)

Cirk.-Erl. des Min. d. Inn. v. 8. Febr. 1860 — das bei Ausführung des Vertrages d. d. Eisenach, 11. Juni 1853, von den Kaiserl. Oesterreich. Behörden zu beobachtende Verfahren betr. (Min.-Bl. S. 106.)

Der K. Reg. übersende ich in der Anlage (a.) Abschrift eines an mich gerichteteten Schreibens des H. Min. der ausw. Ang. v. 1. d. M., das bei Ausführung des Vertrages d. d. Eisenach, den 11. Juni 1853, von den Kaiserl. Oesterreich. Behörden fortan zu beobachtende formelle Verfahren betr., zur Kenntnißnahme und Beachtung.

a.

Schon vor dem Zustandekommen des unter der Mehrzahl der Deutschen Reg. abgeschlossenen Vertrages d. d. Eisenach den 11. Juni 1853, welchem auch Oesterreich unter dem 27. Oktober deff. Jahres beigetreten ist, hatten sich die Preußische und die Oesterreichische Regierung gegenseitig anheischig gemacht, einander bei dem Versuche behülflich zu sein, Kosten, welche für die Krankenpflege eines Unterthans des einen Theils im Gebiete des anderen entstanden waren, aus dem etwaigen Vermögen oder auch von den alimentationspflichtigen Verwandten des Verpflegten im Verwaltungswege wieder einzuziehen. Demgemäß wurde seit Jahren die Vermittlung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten von Seiten der hiesigen Kaiserl. Oesterreich. Gesandschaft zu dem gedachten Zwecke vielfach in Anspruch genommen und sind die betreffenden Königlichen Regierungen jederzeit bereitwillig diesseits mit Anweisung versehen worden.

Das erzielte Resultat entsprach jedoch in keiner Weise dem großen Aufwande an Arbeitskraft und Zeit, welcher hierdurch nothwendig wurde, indem z. B. von den mehr als 350 Preußischen Unterthanen, welche in den Jahren 1853 bis 1857 in Oesterreichischen Hospitälern verpflegt wurden, nur in 46 Fällen eine Erstattung der Kosten zu erlangen war, wobei die wieder eingezogenen Beträge nur ungefähr 5½ Prozent der wirklich liquidirten Kosten betrugen. Ich nahm hieraus Veranlassung, durch die Königliche Gesandtschaft in Wien auf diese Lage der Sache aufmerksam machen zu lassen, und habe nunmehr von der hiesigen Kaiserlich Oesterreichischen Gesandschaft

die Mittheilung erhalten, daß sämmtliche Oesterreichische Provinzial-Behörden angewiesen worden seien, nicht nur ihre derartigen Reklamationen auf diejenigen Fälle zu beschränken, wo eine Wahrscheinlichkeit für die Wiedereinziehbarkeit der entstandenen Kosten vorliegt, sondern dieselben auch periodisch in größerer Anzahl direkt bei den betreffenden diesseitigen Verwaltungsbehörden anzubringen.

Obgleich ich nun voraussetzen darf, daß die K. Reg. im Hinblick auf die obgedachte Konvention von Eisenach kein Bedenken tragen werden, diesen direkt an sie gelangenden Reklamationen Kaiserlich Oesterreichischer Behörden soweit als thunlich zu genügen, so glaube ich doch Ew. ꝛc. geneigter Erwägung ganz ergebenst anheimstellen zu müssen, ob es Denenselben erforderlich scheint, Ihrerseits die Provinzial-Regierungen und das hiesige Prolizei-Präsidium von dieser Veränderung des Geschäftsganges in Kenntniß zu setzen und mit entsprechender Anweisung zu versehen ꝛc.

Kredit-Institute.

Rechte derselben in Bezug auf Bestellung und Veräußerung von Pfändern, s. Handelsgesetzbuch Art. 312. (Bd. XI.).

Kreisbaumeister.

Deren Rangverhältnisse, Cirk.-Erl. v. 9. Novbr. 1858. s. Rang-Ordnung Bd. X.

Kreisblätter. (Bd. III. S. 661.)

III. Halten des Kreisblattes Seitens der Gast- und Schankwirthe.

Besch. des Min. des Inn. vom 23. Febr. 1859 — betr. den Absatz der Kreisblätter an Gast- und Schankwirthe und andere Gewerbetreibende. (Min.-Bl. S. 99.)

Der K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 28. v. M., daß aus den bestehenden Gesetzen sich eine Verpflichtung der Gast- und Schankwirthe zum Halten der Kreisblätter nicht herleiten läßt und auch in den Anführungen des Berichts vom 25. Juni pr. keine Begründung findet.

Möchte man auch mit der K. Reg. das Aufliegen der Kreisblätter in den Gast- und Schankwirthschaften, wenigstens auf dem platten Lande, als nützlich und wünschenswerth anerkennen, so ist doch mit Zuversicht anzunehmen, auch durch die Erfahrung bestätigt, daß, eben weil den Kreisblättern die Eigenschaft eines amtlichen Organs der Kreisbehörde beiwohnt, und nach der Allh. Kab.-O. v. 8. Febr. 1840 es in der Befugniß der K. Reg. liegt, den Abdruck im Kreisblatt, und geeigneten Falls diesen allein, als Modus der Publikation von kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen zu bestimmen, die Kreisblätter — gehörig benutzt und redigirt — sich selbst die erwünschte und erforderliche Verbreitung, auch ohne direkte Nöthigung der Kreisangehörigen zu deren Haltung sichern werden.

Von jeder derartigen Nöthigung ist daher, sowohl in Bezug auf

die Gast- und Schankwirthe, wie auf andere Gewerbetreibende und dem Kreise angehörende Privatpersonen überhaupt definitiv Abstand zu nehmen und sind sämmtliche K. Landraths-Aemter des Bezirks mit entsprechender Weisung zu versehen.

Kreis-Ersatz-Kommission

deren Konstituirung und Geschäftskreis. Ersatz-Instr. v. 9. Dezemb. 1858 §§. 22., 24.,
deren Geschäfts- und Reiseplan §. 43. ff. §. 70. ibid. s. Ersatzwesen Bd. VIII.

Kreis-Sekretaire,

deren Verwendung zu den Geschäften der Militair-Ersatz-Aushebung s. Ersatzwesen Bd. VIII. Anmerk. zu §. 14. der Ersatz-Instr.

Kriegsleistungen. (Bd. III. S. 663.)

Zum Ges. v. 11. Mai 1851.

(Bd. III. S. 663.)

Cirk.-Erl. des Fin.-Min. u. des Min. des Inn. u. des Kr. v. 3. März 1860 — betr. die Anwendung einiger Bestimmungen des Ges. wegen der Kriegsleistungen v. 11. Mai 1851. (Min.-Bl. S. 51.)

Aus Anlaß der vorjährigen Mobilmachung sind uns nachstehende Fragen zur Entscheidung vorgelegt worden:

I. von welchem Zeitpunkte an die Bestimmungen des Ges. wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung v. 11. Mai 1851 auf die durch die Allerh. Ordre v. 14. Juni pr. befohlene Mobilmachung zur Anwendung zu bringen;

II. ob die Vergütungen für diejenigen Kriegsleistungen, welche im §. 10. Alinea 1. der Instr. v. 8. Jan. 1854 zur Ausführung des Ges. v. 11. Mai 1851 nicht ausdrücklich genannt worden, bei den Provinzial-Reg. oder bei den Intendanturen zu liquidiren sind.

Bezüglich der Frage ad I. eröffnen wir der K. Reg. Folgendes: Bei einem ersten Blick auf die Wortfassung des §. 1. des Ges. v. 11. Mai 1851,

> nach welchem die Verpflichtung des Landes zu den Kriegsleistungen von dem Tage ab eintreten soll, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird,

scheint allerdings die von einer Seite geltend gemachte Auffassung, welche die Anwendbarkeit des Ges. nicht schon mit dem 14. Juni pr., als dem Tage des Erl. der Allerh. Mobilmachungs-Ordre, sondern erst mit einem spätern Zeitpunkte eintreten lassen will, die gegründetere zu sein. Allein ein Zurückgehen auf die Materialien des §. 1. ergiebt, daß diese Auffassung der der angeführten Bestimmung zum Grunde liegenden Absicht des Gesetzgebers nicht entspricht. Der §. 1. ist in seiner gegenwärtigen Fassung aus den Berathungen der Kom-

mission der damaligen Zweiten Kammer hervorgegangen, und demnächst im Plenum beider Kammern ohne Diskussion unverändert angenommen worden, (cfr. Stenogr. Ber. über die Verhandlungen der Zweiten Kammer, Bd. II. S. 679, und Stenogr. Ber. ꝛc. der Ersten Kammer, Bd. II. S. 1312.) Es ist daher der Gedanke, welchen jene Kommission durch den §. 1. hat ausgedrückt wissen wollen, als der eigentliche Inhalt desselben anzusehen. Der bezügliche Komm.-Ber. (Nr. 28 der Drucksachen) spricht nun auf S. 11 und 12 unzweideutig aus, daß der Sinn uud die Absicht des Ges. sei, daß die Kriegsleistungen nicht erst dann ihren Anfang nehmen sollen, wenn die Armee die Kriegsoperationen begonnen hat, wenn ein wirklicher Kriegszustand eingetreten ist, sondern schon mit dem Tage, an welchem die Mobilmachung der Armee befohlen wird. Daß hiermit nur der Tag gemeint sein kann, an welchem an Allerh. Stelle die Mobilmachung befohlen wird, ergiebt nicht nur die Erwägung, daß nach unserer Heeres-Verfassung ein Befehl zur Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben überhaupt nur von dem Allerhöchsten Kriegsherrn ausgehen kann, sondern auch der §. 1. des Ges. selbst, welcher ausdrücklich von einem Befehl des Königs spricht.

In Uebereinstimmung hiermit setzt dann auch der §. 34. des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege v. 8. Juni 1854 fest:

daß der mobile Zustand mit dem Tage des Erlasses des Allerhöchsten Mobilmachungs-Befehles beginnt,

und ebenso der §. 3. des Regl. über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege v. 17. Mai 1859,

daß das mobile Verhältniß vom Tage der Allerh. Mobilmachungs-Ordre bis zum Tage der Demobilmachung dauert.

Diese Vorschriften enthalten hiernach nicht eine Abänderung des §. 1. des in Rede stehenden Ges., sondern insofern der letztere den Zeitpunkt für den Beginn der Anwendbarkeit des Ges. in seiner Wortfassung nicht hinlänglich deutlich bezeichnet, eine der Absicht des Gesetzgebers entsprechende nähere Bestimmung desselben.

Eine nähere Erwägung läßt ferner erkennen, daß alle diese Vorschriften gewichtige innere Gründe für sich haben. Denn wollte man die Anwendbarkeit des Ges. erst mit der Ausführung des Mobilmachungs-Befehls eintreten lassen, also etwa mit dem Zeitpunkte, wo derselbe den Truppentheilen bekannt gemacht wird, oder wo die Truppentheile — sofern dies nicht schon früher geschehen ist — durch Einziehen der Reserven oder durch Einberufung der Landwehr auf Kriegsstärke gesetzt werden, oder wo der Ausmarsch aus den Garnisonen erfolgt, so würden nicht nur für die verschiedenen Provinzen, sondern schon für die einzelnen Kreise verschiedene Zeitpunkte für den Eintritt der Verpflichtung zu den Kriegsleistungen sich ergeben und bei diesem Mangel eines festen und einheitlich für das ganze Land geltenden Termines vielfache Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten hervortreten.

Es unterliegt somit keinem Zweifel, daß in Ansehung der vorjährigen Mobilmachung die Bestimmungen des Ges. über die Kriegsleistungen ꝛc. v. 11. Mai 1851, wie dies auch schon in dem unter dem 23. Nov. pr. an die oberen Provinzial-Behörden ergangenen Cirk.-Erl. beiläufig ausgesprochen worden ist, vom 14. Juni pr., als dem Tage des Erl. des Allerh. Mobilmachungs-Befehls, an zur Anwendung zu bringen sind.

In Betreff der Frage ad II. bemerken wir in näherer Bestimmung und Ergänzung der Vorschriften im §. 10. der Instr. v. 8. Januar 1854,

1) daß diese Frage, insoweit dieselbe die durch die letzte Mobilmachung hervorgerufenen Leistungen betrifft, durch die bereits erwähnte, unterm 23. Nov. v. J. an die oberen Provinzial-Behörden erlassene Cirk.-Verf. ihre Erledigung gefunden hat, wonach hinsichtlich der Liquidirung, Festsetzung und Zahlung der zu leistenden Vergütigungen dasselbe Verfahren, wie es in Friedenszeiten in Ansehung der Leistungen für die Truppen stattfindet, inne zu halten ist, also auch die Liquidationen über die qu. Vergütungen in gewöhnlicher Weise von den Landräthen unmittelbar den Militair-Intendanturen zu übersenden sind; daß indeß

2) im Allgemeinen und im Falle einer wieder eintretenden Mobilmachung die Vergütigungen für alle in den §§. 4. bis 12. des Ges. v. 11. Mai 1851 bezeichneten Kriegsleistungen — weil für alle diese Leistungen nach der Bestimmung im §. 13. ebd. Vergütigungs-Anerkenntnisse ausgestellt werden, und die Ausstellung dieser Anerkenntnisse nach der Vorschrift im §. 10., Alinea 2. der Instr. v. 8. Jan. 1854 durch die Provinzial-Reg. erfolgt — bei der K. Reg. zu liquidiren, resp. von derselben die belegten Liquidationen, nach erfolgter Prüfung und Feststellung, mit Ausschluß der dem K. Militair-Oekonomie-Departement vorzulegenden Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen, direkt an das K. Fin.-Min. mit einer Zusammenstellung der ertheilten Vergütigungs-Anerkenntnisse einzureichen sind.

Die K. Reg. wird beauftragt, nach Vorstehendem das Erforderliche in Ihrem Ressort zu veranlassen, auch bei einer etwaigen künftigen Mobilmachung danach zu verfahren.

Zu §. 6. des Ges. v. 11. Mai 1851.

(Bd. III. S. 667.)

Erl. des Fin.-Min., des Min. des Inn. und des Kr.-Min. v. 14. Okt. 1859, die Berechnung der Durchschnitts-Preise für bewirkte Landlieferungen betr. (Min.-Bl. S. 260.)

Der §. 6. des Ges. wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung v. 11. Mai 1851 läßt, wie wir dem ꝛc. auf den gefälligen Ber. v. 4. Aug. d. J. ergebenst erwiedern, bei Zusammenhaltung mit den Festsetzungen des Ges. v. 2. März 1850 darüber keinen Zweifel, daß die Durchschnitts-Preise für bewirkte Landlieferungen nicht mehr wie

früher für ganze Provinzen, sondern für jeden, der in dem zuletzt allegirten Ges. näher bezeichneten Bezirke, beziehungsweise in denjenigen Landestheilen, in welchen jenes Ges. nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden einzelnen Kreis festzustellen sind.

Die Verordn. v. 12. Novbr. 1850, aus welcher das Ges. v. 11. Mai 1851 hervorgegangen ist, enthält allerdings in den §§. 3. und 9. die Bestimmung, daß die Vergütigung für die erfolgten Lieferungen „nach den in jeder Provinz bestandenen" Durchschnitts-Preisen gewährt werden sollte, und es ist eine gleiche Bestimmung auch in den §. 6. des von der Staats-Reg. den Kammern vorgelegten Entwurfs zu dem gedachten Ges. übernommen worden. Allein bei der Spezialberathung über diesen Paragraphen in der damaligen Zweiten Kammer (cf. Stenographische Ber. über die Verhandlungen der zweiten Kammer von 2850—51 Bd. 2. S. 696. sqq.) wurde jenes Verfahren der Zugrundelegung eines gleichen Durchschnittspreises für eine ganze Provinz, weil dasselbe gegenüber der großen Verschiedenheit der örtlichen Preise innerhalb der Provinzen zu großen Härten führe, ausdrücklich reprobirt, und indem man sich in der Mehrheit dafür entschied, daß die Vergütigung in jedem der nach Maßgabe des Ges. v. 2. März 1850 gebildeten Preisbezirke nach den Preisen des für den Bezirk festgesetzten Normal-Marktortes und in den Landestheilen, in denen dieses Gesetz nicht zur Ausführung gekommen, innerhalb jedes Kreises nach den Preisen des Haupt-Marktortes in demselben zu gewähren sei, dem §. 6. die gegenwärtige Fassung gegeben, welche demnächst auch die Zustimmnng der beiden anderen Faktoren der Gesetzgebung erhalten hat. Hiernach hätten auch, ohne daß es der vorliegenden Anfrage bedurfte, die über Auslegung der Bestimmungen dieser Gesetzstelle entstandenen Zweifel gelöst werden können, wenn die Materialien derselben vor der Berichterstattung zu Hülfe genommen worden wären.

Krüppel-Zulage.

Gewährung einer Krüppel-Zulage an die Gemeinen der Invalidenhäuser. Allh. Kab.-O. v. 6. Mai 1858, s. Invaliden, Invaliden-Versorgung I. B. 7. Bd. IX.

Kündigung.

Anstellung auf Kündigung, wo solche zuläßig, s. Anstellung Bd. VIII.

Kündigungsfristen. (Bd. III. S. 675.)

In Ansehung der selbstständigen Handwerker und deren Gesellen oder Gehülfen s. Gewerbetreibende Bd. VIII.

Kupferschmiede.

Bestimmungen wegen Kündigung des Arbeitsverhältnisses zwischen Meister und Gesellen, s. Gewerbetreibende Bd. VIII.

Kurkosten. (Bd. III. S. 683.)

1) Die Kur- und Verpflegungskosten für in polizeilichem Gewahrsam befindliche, noch der Besserungs-Anstalt abzuliefernde Individuen sind als eine Last der örtlichen Polizei-Verwaltung zu betrachten. Besch. v. 25. Febr. 1860, s. Polizei-Verwaltung Bd. IX.

2) Vergl. Art. Armenpflege, Krankenpflege, Gefangene Bd. VIII. resp. IX.

Kurschmiede.

Freiwilliger Militairdienst als solche. Ersatz-Instr. v. 9. Dezbr. 1858 §§. 160., 162. s. Ersatzwesen Bd. VIII.

L.

Ländliche Polizeiverwaltung. (Bd. VII. S. 272.)

Zu §. 8. des Ges. v. 14. April 1856.

(Bd. VII. S. 274.)

Erl. d. Min. d. Inn. v. 30. Sept. 1859 — daß das Nebeneinanderbestehen zweier Polizei-Verwaltungen in einer und derselben ländlichen Ortschaft zu vermeiden sei. (Min.-Bl. S. 252.)

Ew. ꝛc. gebe ich die Anlagen des Ber. v. 8. d. M. mit dem ergebensten Bemerken hierneben zurück, wie ich der K. Reg. zu N. darin beipflichten muß, daß das Nebeneinanderbestehen zweier Polizeiverwaltungen in einer ländlichen Ortschaft schon an sich ein Uebelstand ist, auf dessen Beseitigung nach Vorschrift des §. 8. des Ges. v. 14. April 1856 über die ländlichen Ortsobrigkeiten Bedacht genommen werden muß, zumal wenn, wie dies in N. der Fall, die den verschiedenen Polizeiverwaltungen unterworfenen Grundstücke mannigfach im Gemenge liegen. Ich erachte daher die Verf. der K. Reg. für gesetzmäßig und zweckentsprechend ꝛc.

Landarmen-Verbände,

s. Armenpflege. Bd. I. S. 155—157.

Land-Baumeister,

deren Rangverhältnisse. Cirk.-Erl. v. 9. Nov. 1858, s. Rangordnung. Bd. X.

Landesverweisung. (Bd. III. S. 700. Bd. VII. S. 290.)

Zu IV. Kosten der Ausführung der Landesverweisung.

(Bd. III. S. 705.)

Besch. d. Min. d. Inn. v. 29. August 1860 — betr. die polizeil. Haftkosten für auszuweisende Personen. (Min.-Bl. S. 173.)

Auf die Vorstellung v. 19. d. M. eröffne ich dem Magistrat, daß die Verf. der K. Reg. zu N. v. 6. d. M., in welcher die Stadt N.

verpflichtet erklärt worden, die durch die Verpflegung der N. aus N. in Kurhessen, während des Zeitraums von deren Entlassung aus der Gefängnißhaft bis zur Ausführung der Landesverweisung erwachsenen Kosten als Lasten der Orts-Polizei-Verwaltung zu tragen, für gerechtfertigt erachtet und diesseits lediglich bestätigt werden muß.

Auf den Umstand, daß die Polizei-Verwaltung der Gemeinde N. die Verhaftung der N. bewirkt, und die dortige Polizei-Anwaltschaft die Anklage gegen dieselbe erhoben hat, kommt es bei Beurtheilung der streitigen Frage nicht an; es ist hierbei lediglich die Rücksicht entscheidend, daß die Pol.-Behörde von N. diejenige war, welcher die N. Behufs Vollstreckung der Landesverweisung mit Recht überwiesen wurde, und daß dieselbe daher auch bis zur Ausführung dieser Maßregel für die polizeiliche Sicherstellung der Auszuweisenden Sorge zu tragen hatte. Daß hierdurch gerade die Frage, an welchem Orte die Verurtheilung beziehungsweise die Strafvollstreckung stattfindet, für die Verpflichtung einer Gemeinde zur Tragung der beregten polizeilichen Haftkosten maßgebend wird, ist die nothwendige Folge des leitenden allgemeinen Grundsatzes, zu dessen Abänderung kein Anlaß vorliegt.

Zu VI. Bestrafung der Rückkehr der Ausgewiesenen.

(Bd. III. S. 707.)

Cirk.-Erl. d. Min. d. Inn. v. 9. März 1861 — betr. die Kompetenz zur Ertheilung der Erlaubniß an die des Landes verwiesenen Ausländer zur Rückkehr in die Preuß. Staaten. (St.-Anz. 127.)

Aus einer an mich gerichteten Anfrage habe ich ersehen, daß darüber Zweifel bestehen, bei welcher Behörde ein des Landes verwiesener Ausländer die im §. 115. des Strafgesetzbuchs erwähnte Erlaubniß zur Rückkehr in die Preuß. Staaten nachzusuchen habe.

Wie die Materialien des Strafgesetzbuchs, insbesondere die früheren Entwürfe und die darüber gepflogenen Verhandlungen ergeben, und von dem obersten Gerichtshofe in der Rechtssprechung angenommen worden ist, bedroht der allegirte §. 115. sowohl diejenigen Ausländer mit Strafe, welche nach richterlich erkannter, als auch diejenigen, welche nach polizeilich angeordneter Landesverweisung ohne Erlaubniß zurückkehren. Dem entsprechend umfaßt der Ausdruck „Erlaubniß" ebensowohl die Beseitigung der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung, wie die der polizeilichen Anordnung. Daraus folgt jedoch nicht, daß in beiden Fällen der Landesverweisung ein und derselbe Weg zur Einholung dieser Erlaubniß einzuschlagen sei, vielmehr muß in dieser Beziehung unterschieden werden, ob der landesverwiesene Ausländer, welcher um die Bewilligung der Rückkehr bittet, durch richterliches Erkenntniß oder durch polizeiliche Anordnung ausgewiesen worden war.

Während bei einer entgegenstehenden gerichtlichen Verurtheilung die fragliche Erlaubniß nur im Wege der Begnadigung wird ertheilt werden können, sind in dem Falle, wenn polizeilich aus dem Lande verwiesene Ausländer die Erlaubniß zur Rückkehr in den

Preuß. Staat nachsuchen, die Landespolizei-Behörden, welchen nach den bestehenden Vorschriften die gesammte Sicherheits- und Ordnungs-Polizei und insbesondere auch die Ertheilung von Ein- und Ausgangs-Pässen zusteht, unbedenklich zur Ertheilung dieser Erlaubniß kompetent, und zwar im speziellen Falle diejenige Reg., in deren Bezirk der Ausländer zurückzukehren wünscht.

Die K. Reg. wird veranlaßt, demgemäß in künftigen Fällen zu verfahren, auch event. die untergeordneten Behörden darnach mit Anweisung zu versehen.

VII. Zum Vertrag v. 15. Juli 1851.

(Bd. III. S. 708.)

Cirk.-Erl. des Min. d. Inn. v. 9. Sept. 1858 — betr. die Herstellung eines übereinstimmenden Verfahrens bei der Ausführung des Vertrages wegen Uebernahme von Auszuweisenden v. 15. Juli 1851, insbesondere bei Ausweisungen und Transporten.
(Min.-Bl. S. 193.)

In der Konferenz, zu welcher im Juli d. J. Kommissarien der durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden v. 15. Juli 1851 verbundenen Reg. behufs der Berathung über Gegenstände dieses Vertrages zusammengetreten waren, sind mehrere auf einstimmigen Beschlüssen beruhende Anträge gestellt worden, um ein übereinstimmendes Verfahren bei der Ausführung der Konvention, insbesondere bei Ausweisungen und Transporten, herbeizuführen. Da diese Anträge für zweckmäßig zu erachten und die vorgeschlagenen Bestimmungen geeignet sind, bereits hervorgetretenen Differenzen und Weiterungen für die Zukunft vorzubeugen, so sehe ich mich veranlaßt, hierdurch Folgendes festzusetzen:

1. Ein jeder Ausweisungspaß (Zwangspaß), durch welchen eine Person aus dem Preuß. Staate in das Gebiet eines anderen kontrahirenden Staates ausgewiesen wird, muß ergeben, in welcher Art die Angehörigkeit des Ausgewiesenen zu dem übernehmenden Staate festgestellt worden ist.

Ist eine Aufnahmezusicherung vorausgegangen, so muß derselben im Passe gedacht werden.

Beruht die Ausweisung auf einer polizeilichen Legitimations-Urkunde, so ist das Datum und die Gültigkeitsdauer der letzteren, so wie die Behörde, welche dieselbe ausgestellt hat, im Passe anzuführen.

Der Zwangspaß muß ferner neben der Angabe des Endziels in der Regel auch die Angabe der Eingangsstation des nächsten der zu durchreisenden Staaten enthalten.

2. Ist der Inhaber des Zwangspasses von der vorgeschriebenen Route abgegangen, oder sind andere Gründe vorhanden, denselben nach Antritt der Reise auf den Transport nach dem Bestimmungs-Orte zu setzen, so ist hierzu auch eine andere als die ausweisende Behörde berechtigt, wenn der Zwangspaß ergiebt, daß derselbe auf

Grund einer Aufnahmezusicherung oder eines heimathlichen Passes (Wanderbuchs ꝛc.), seit dessen Ablauf noch kein Jahr verstrichen war (§. 8. des Vertrages), ausgestellt worden ist.

3. Im Falle eines solchen Transportes (Nr. 2.) ist nicht die Behörde, welche diesen veranstaltet, sondern die Behörde, welche den Zwangspaß ertheilt hat, als die ausweisende anzusehen.

4. In jedem Transportzettel, mit welchem ein Ausgewiesener in das Gebiet eines anderen kontrahirenden Staates transportirt werden soll, muß die vorausgegangene Annahme-Erklärung der aufzunehmenden Behörde in Bezug genommen werden.

Ist der Transport auf Grund eines, der Bestimmung des §. 8. Litt. a. des Vertrages entsprechenden Passes eingeleitet, so muß der Transportzettel das Datum und die Gültigkeitsdauer dieses Passes, sowie die ausstellende Behörde ersehen lassen.

Die Vorschrift des §. 10. l. c. wegen der mit dem Transportaten zu übergebenden Beweisstücke ist genau zu befolgen.

5. In jedem Transportzettel muß angegeben werden, ob der Transport auf Requisition oder in Gemäßheit des Vertrages vom 15. Juli 1851 erfolgen soll. Im ersteren Falle muß des Inhalts der Requisition gedacht und die requirirende Behörde bezeichnet werden.

Bei der durch das Cirk.-R. v. 14. Nov. 1852*) ertheilten Vorschrift, daß jede Behörde, welche einen Transport einleitet, in dem Transportzettel zu bemerken hat, auf wessen Kosten dieser Transport bewirkt werde, behält es sein Bewenden.

6. Der Transportzettel der den Transport einleitenden Behörde muß den Transportaten bis zur Ablieferung an die aufnehmende Behörde begleiten. Auch wenn der Transportat aus dem Auslande kommt und ins Ausland geht, ist kein neuer Transportzettel von einer diesseitigen Behörde auszustellen. Sollte aber unter besonderen Umständen die Ausfertigung eines neuen Transportzettels ausnahmsweise erfolgen müssen, so ist der alte, oder eine Abschrift desselben, dem neuen zu annektiren und in dem letzern der Grund der neuen Ausfertigung zu vermerken.

7. Die Grenzpolizeibehörde, welcher ein Transport aus einem andern Vereinsstaate zugeführt wird, hat die Aufhebung des Transports und die Fortsetzung der Reise bis zum inländischen Bestimmungsorte mittelst Zwangspasses nur dann anzuordnen, wenn sie nach reiflicher Erwägung dafür hält, daß keine Gründe zu der Besorgniß vorliegen, daß von einem Zwangspasse Mißbrauch werde gemacht werden.

Ist der Transportat der diesseitigen Grenzpolizeibehörde nur zum Durchtransporte durch die K. Staaten zugeführt worden, so darf derselbe innerhalb des diesseitigen Gebiets nicht anders als durch Transport weiter befördert werden.

Die K. Reg. veranlasse ich, in Gemäßheit der vorstehenden

*) Bd. IV. S. 167.

Anordnungen die betreff. Behörden mit Anweisung zu versehen und für die genaue Durchführung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen.

Zu §. 11. des Vertrags v. 15. Juli 1851.

(Bd. III. S. 710.)

Cirk.-Verf. des Min. des Inn. v. 9. Dez. 1858 — betr. die Ausführung des Vertrages wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, in Bezug auf die Erstattung der Transport-Kosten der Ausgewiesenen. (Min.-Bl. S. 1859 S. 28.)

Bei den im Juli d. J. stattgefundenen kommissarischen Berathungen über den Vertrag wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, ist auch die Bestimmung des zweiten Abs. des §. 11. dieses Vertrages, welche dahin lautet:

„Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines andern kontrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten,"

in Erwägung gezogen worden.

Sämmtliche Kommissarien hatten sich, mit Ausnahme des K. Hannoverschen, über eine unter den Vereinsstaaten dahin zu treffende Verabredung geeinigt:

„daß diese Staaten auf das ihnen nach dieser Vertragsbestimmung zustehende Recht auf Erstattung der Hälfte der gedachten Kosten für die Zeitdauer v. 1. Jan. 1859 bis zum 31. Dez. 1862 gegenseitig verzichten wollen, und zwar mit der Maßgabe, daß unter diese Vereinbarung jeder Transport falle, welcher in dem Zeitraume v. 1. Jan. 1859 bis 31. Dez. 1862 beginnen wird."

Nachdem nunmehr auch die K. Hannoversche Reg. unter Voraussetzung der Zustimmung sämmtlicher übrigen betheiligten Reg., sich mit dieser Vereinbarung einverstanden erklärt hat und Preußischer Seits eine gleiche Zustimmung ertheilt worden ist, veranlasse ich die K. Reg., mit Bezug auf die Cirk.-Verf. v. 14. Nov. 1852 *), jene Vereinbarung v. 1. Jan. k. J. ab zur Ausführung zu bringen, demgemäß Kosten des Durchtransports für jenen Zeitraum den andern Vereinsstaaten gegenüber nicht mehr in Rechnung zu stellen, sondern die gedachten Kosten zum vollen Betrage auf den Fonds Ihrer Hauptkasse zu polizeilichen Zwecken anzuweisen, wie dies durch die gedachte Cirk.-Verf. hinsichtlich der einen Kostenhälfte vorgeschrieben worden ist.

Diese Bestimmung bezieht sich nach dem Obigen nicht auf Transporte, welche am 31. Dez. d. J. oder früher beginnen, mögen sie auch erst nach dem 1. Jan. 1859 beendigt werden. Auf diese Trans-

*) Bd. VI. S. 167.

porte findet der §. 11. l. c., wie bisher Anwendung. Sie bezieht sich ferner nur auf Transporte aus einem Vereinsstaate in den andern, nicht aber auf Transporte von Personen, welche aus einem Vereinsstaate in einen zu den kontrahirenden nicht gehörigen Staat, oder aus einem der letzteren in einen Vereinsstaat transportirt werden. Auf derartige Durchtransporte ist der §. 11. des Vertrages überhaupt nicht zu beziehen und es müssen die durch selbige erwachsenden Kosten zum vollen Betrage erstattet werden.

Endlich bemerke ich noch, daß die durch den §. 11. l. c. und das obgedachte vorläufige Uebereinkommen betroffenen Durchtransport-Kosten in der durch die Cirk.-Verf. v. 14. Nov. 1852 vorgeschriebenen Art auch fernerhin zu liquidiren und von den betr. Reg. in eine Nachweisung aufzunehmen sind, welche am Jahresschlusse hierher einzureichen sind.

Zu 13. der Verhandlung v. 25. Juli 1854.

(Bd. III. S. 714.)

1) Verf. des Min. des Inn. v. 2. März 1860 betr. die Kompetenz zur Ausstellung von Attesten über die Befugniß einzelner Individuen, sich im Auslande zu verheirathen. (Min.-Bl. S. 39.)

Der K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 2. Jan. d. J., daß die alleinige Befugniß der diesseitigen Provinzial-Reg. und des hiesigen Pol.-Präs. zur Ausfertigung der in Gemäßheit des zum Gothaer Vertrage v. 15. Juli 1851 ergangenen Schluß-Protokolls, d. d. Eisenach, den 25. Juli 1854 unter 13, zu ertheilenden Atteste über die Befugniß, sich im Auslande zu verheirathen, nicht füglich einem Bedenken unterliegen kann.

Die Beibringung derartiger Bescheinigungen war bereits vor Abschluß jenes Vertrages von ausländischen Behörden gefordert, und es war deshalb durch die Cirk.-Verf. v. 13. Oktober 1847 angeordnet worden, daß dieselben den Heimathscheinen einzuverleiben seien. Zur Ertheilung von Heimathscheinen sind aber stets nur die Provinzial-Reg. und das hiesige Pol.-Präs. berechtigt gewesen.

Daß diese, mithin auch auf die Ausfertigung der gedachten Bescheinigungen sich erstreckende, ausschließliche Befugniß derselben, nachdem inzwischen das Formular der Heimathscheine und der qu. Atteste abgeändert worden ist, nach wie vor fortbesteht, ergiebt sich aus dem Inhalte der Cirk.-Erl. v. 10. Januar 1853 und v. 26. April 1855, welcher letztere wörtlich bestimmt:

„daß Atteste obengedachten Inhalts von der K. Reg. nur an Einwohner Ihres Bezirks zu ertheilen sind."

Es ist daher auch, in Ausführung der Bestimmung ad 6. des der K. Reg. mit dem Cirk.-R. v. 23. April v. J. zugefertigten Protokolls, d. d. Eisenach, v. 29. Jan. 1858, den kontrahirenden Reg. eine dem Vorstehenden entsprechende Mittheilung gemacht worden, ohne daß es hat für erforderlich gehalten werden können, die Provinzial-Reg. und das hiesige Pol.-Präs. auf ihre bereits früher aus-

gesprochene Verpflichtung zur Ertheilung jener Bescheinigungen noch besonders hinzuweisen.

Ich veranlasse die K. Reg., auch Ihrerseits fortan hiernach zu verfahren, und die Ermächtigung, welche nach dem vorliegenden Berichte anderen Ihr untergeordneten Behörden zur selbstständigen Ausfertigung solcher Atteste zu Theil geworden, um so mehr zurückzunehmen, als ein gleichförmiges Verfahren in dieser Angelegenheit erforderlich und es überdies zweckmäßig ist, die in einzelnen Fällen auftretende Frage, ob das Attest zu verabfolgen oder zu versagen sei, der Beurtheilung der Provinzial-Regierungen vorzubehalten.

2) Cirk.-Verf. d. Min. d. geistl., Unt. u. Med.-Angel. u. d. Inn. vom 11. Febr. 1861 — nebst Zusammenstellung derjenigen Behörden, welche in den, durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Ehekonsense befugt sind, die von den Angehörigen dieser Staaten, um in Preußen die Ehe schließen zu können, nach dem Ges. v. 13. März 1854*) beigebracht werden müssen. (Min.-Bl. S. 37.)

Die Reg. der bei dem Gothaer Vertrage, über die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden, vom 15. Juli 1851 betheiligten Staaten haben nach Nr. 6. des der Cirk.-Verf. des Min. des Inn. v. 23. April 1859 beigefügten Schlußprotokolls d. d. Eisenach, 29. Juli 1858 sich zu gegenseitigen Mittheilungen darüber verpflichtet, welche Behörden in ihren Staaten zur Ausstellung der Ehe-Konsense (Trauscheine) befugt, oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind.

Nachdem die desfallsigen Erklärungen nunmehr von fast sämmtlichen Staatsreg. abgegeben worden sind, übersenden wir der K. Regierung in der Anlage (a.) eine Zusammenstellung derselben zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, deren Mittheilung an die Pfarrer und die betr. Behörden unter Bezugnahme auf das Ges. v. 13. März 1854 **) durch das dortige Amtsblatt zu veranlassen.

a.

In Preußen ist die Befugniß der Inländer zur Eingehung einer Ehe von der Zustimmung einer Verwaltungs-Behörde nicht abhängig gemacht.

Dagegen sind kompetent zur Ausstellung der Ehe-Konsense oder Trauscheine

1) im Königreiche Bayern:

die Distrikts-Polizei-Behörden, nämlich:

a) in den rechtsrheinischen Regierungs-Bezirken die Königliche Polizei-Direktion zu München, so wie die einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magisträte zu Ingolstadt, München, Landshut, Passau, Straubing, Amberg, Regensburg, Bayreuth, Bamberg, Hof, Ansbach, Dünkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach,

*) Bd. I. S. 700.
**) Bd. IV. S. 529.

Aschaffenburg, Schweinfurth, Würzburg, Augsburg, Donauwerth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen, ingleichen die Königlichen Landgerichte

b) in dem Regierungs-Bezirke der Pfalz die Königlichen Land-Kommissariate;

2) im Königreich Sachsen:

die sämmtlichen Königlichen Gerichtsämter, sowie die Stadträthe. Die Bescheinigung derselben, daß der Verehelichung eines Sachsen im Auslande ein Hinderniß nicht entgegenstehe, bedürfen behufs ihrer Gültigkeit der Legalisation Seitens der betreffenden Königlichen Kreis-Direktion;

3) im Königreich Hannover:

die Obrigkeiten (unteren Verwaltungsbehörden). Diese Obrigkeiten sind in den Stadtgemeinden, auf welche die revidirte Städte-Ordnung v. 24. Juni 1858 Anwendung findet, den s. g. selbstständigen Städten, die Magisträte, in den Landgemeinden, einschließlich derjenigen Städte und Flecken, auf welche das vorbezeichnete Gesetz keine Anwendung findet, die Königlichen Aemter.

An die Stelle der Letzteren treten im Bezirke des Herzogthums Aremberg die Standesherrlichen Herzoglich Arembergschen Aemter, im Bezirke des Landes Hadeln die Kirchspielsgerichte.

Die selbstständigen Städte des Königreiches sind gegenwärtig folgende, nämlich im Bezirke

1) die Landdrostei zu Hannover: Hannover, Hameln, Eldagsen, Münden, Pattensen, Bodenwerder, Neustadt am Rübenberge, Wunstorf und Nimburg;
2) der Landdrostei zu Hildesheim: Hildesheim, Goslar, Peine, Göttingen, Maringen, Münden, Northeim, Einbeck, Osterode, Duderstadt;
3) der Landdrostei zu Lüneburg: Lüneburg, Celle, Harburg, Uelzen, Winsen an der Luhe, Burgdorf, Gifthorn, Lüchow und Dannenberg;
4) der Landdrostei zu Stade: Stade, Verden, Buxtehude, Otterndorf und Bremervörde;
5) der Landdrostei zu Osnabrück: Osnabrück, Quackenbrück, Melle und Lingen;
6) der Landdrostei zu Aurich: Aurich, Emden, Leer, Norden und Essens;
7) der Berghauptmannschaft zu Clausthal: Clausthal;

4) im Königreich Würtemberg:

die Königlichen Oberämter, so wie die Königliche Stadt-Direktion zu Stuttgart;

5) im Kurfürstenthum Hessen:

die Regierungs-Kommissionen, die Polizei-Direktionen und die Landraths-Aemter;

6) im Großherzogthum Baden:

die Bezirks-Verwaltungs-Behörden (Stadt-, Ober- und Bezirks-Aemter);

7) im Großherzogthum Hessen:

die Großherzoglichen Kreis-Aemter. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetzgebung bei Verehelichungen kein Heiraths-Konsens erforderlich ist, während dies in den beiden anderen Großherzoglichen Provin-

zen der Fall ist, so werden eigentliche Heiraths-Konsense durch die Großherzoglichen Kreis-Aemter der Provinz Rheinhessen nicht ausgestellt, sondern nur Bescheinigungen, daß es nach dortiger Gesetzgebung zur Abschließung einer Ehe der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfe, und daß daher insoweit der Verehelichung des Extrahenten ein Bedenken nicht entgegenstehe.

8) im Großherzogthum Oldenburg:

1) im Großherzogthum Oldenburg die Großherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Varel;
2) im Fürstenthum Lübeck: die Großherzoglichen Aemter und der Magistrat der Stadt Eutin;
3) im Fürstenthum Birkenfeld: die Großherzogliche Regierung;

9) im Großherzogthum Sachsen-Weimar:

die Gemeinde-Vorstände;

10) im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

a) in den Städten und deren Kämmereigütern: die Magistrate;
b) im Flecken Ludwigsluft: das dortige Gericht;
c) in den Dominial-Ortschaften mit Einschluß der Dominial-Flecken: die Großherzoglichen Aemter;
d) in den ritterschaftlichen Gütern und Flecken: die Gutsbesitzer, beziehungsweise deren Mandatare;
e) in den Gütern der drei Landesklöster Dobertin, Malchow und Ribnitz: die Klosterämter;

11) Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

a) in den Städten und für deren Kämmereigüter: die Stadt-Magistrāte;
b) in den Dominial-Ortschaften, so wie in den Flecken Mirow und Feldberg: die Großherzoglichen Aemter;
c) in den Großherzoglichen Kabinetsgütern: das Großherzogliche Kabinetsamt zu Neu-Strelitz;
d) in den ritterschaftlichen Gütern: die Gutsherrschaften resp. deren Mandatare;
e) in den Kirchen-Oekonomie-Gütern zu Neu-Brandenburg und Friedland: die dortigen Kirchen-Oekonomieen;
f) im Fürstenthum Ratzeburg: die Großherzogliche Landvoigtei zu Schönberg;

12) im Großherzogthum Luxemburg

sind die Bescheinigungen, zufolge welcher Luxemburgische Unterthanen zu ihrer gültigen Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimaths-Behörden nicht bedürfen, von den Bürgermeistern der Gemeinden zu ertheilen;

13) im Herzogthum Braunschweig·

die Stadt-Magisträte und die Herzoglichen Kreis-Direktionen;

14) im Herzogthum Nassau:

die Herzoglichen Aemter;

15) im Herzogthum Sachsen-Altenburg:

sämmtliche zur Ausstellung von Heimathsscheinen berufene Heimaths-Behörden (Gerichts-Aemter, delegirte Aktuariate, Stadträthe), deren Trauscheine jedoch,

wie die Heimathsscheine, zu ihrer Gültigkeit noch der Beglaubigung der Herzoglichen Landesregierung bedürfen;

16) im Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha:

1) im Herzogthum Gotha: die Gemeinde-Vorstände,
2) im Herzogthum Koburg: das Landraths-Amt zu Koburg, das Justiz-Amt zu Königsberg, die Magisträte zu Koburg, Neustadt und Rodach, sowie der Stadtrath in Königsberg;

17) im Herzogthum Sachsen-Meiningen:

die Herzoglichen Verwaltungs-Aemter, die Magisträte der Städte Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Pößneck und die Bürgermeister-Aemter Wasungen, Römhild, Themar, Heldburg, Unnerstadt, Schalkau, Gräfenthal, Lehesten, Camburg und der Stadtrath zu Crannichfeld;

18) im Herzogthnm Anhalt-Bernburg:

die Herzoglichen Kreis-Aemter zu Bernburg, Ballenstädt nnd Coswig;

19) im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:

die Gemeinde-Behörden sowohl in den Städten, wie in den ländlichen Gemeinden;

20) im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:

die Fürstlichen Landräthe;

21) im Fürstenthum Reuß älterer Linie:

für die Städte die Stadträthe, für das platte Land die betreffenden Gerichts-Behörden; in Ansehung der Fürstlichen Beamten: die Fürstliche Landesregierung und der Geistlichen und Lehrer: das Fürstliche Konsistorium;

22) im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie:

die Fürstliche Regierung zu Gera;

23) im Fürstenthum Waldeck:

die Fürstlichen Kreisräthe;

24) im Fürstenthum Schaumburg-Lippe:

die Fürstliche Regierung;

25) im Fürstenthum Lippe:

1) in den Städten, so wie in dem Flecken Schwalenberg: die Magisträte,
2) auf dem Lande: die Aemter;

26) im Landgrafenthum Hessen-Homburg:

die Bürgermeister der fünf Bürgermeistereien als Civilstands-Beamte;

27) in der freien Stadt Lübeck:

1) für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte: die Kanzlei der freien Hansestadt Lübeck (Staats-Kanzlei);
2) für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirke gehörigen Dorfschaften: das Amt Travemünde;
3) für die übrigen Landbezirke: das Landamt;
4) für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt Bergedorf: das dortige Amt;

28) in der freien Stadt Frankfurt:

für die Stadt: die Stadt-Kanzlei, für die Landgemeinden: das Landverwaltungs-Amt;

29) in der freien Stadt Bremen:

der Polizei-Direktor der Stadt Bremen, die Landesherren des Gebiets am rechten und am linken Weser-Ufer und die Aemter Vegesack und Bremerhafen;

30) in der freien Stadt Hamburg:

die Wedde-Behörde für die Stadt, die Patronate der beiden Vorstädte St. Pauli nnd St. Georg, die beiden Landherrenschaften der Gebiete der Marsch und der Geestlande und das Amt Ritzebüttel.

Zum Cirk.-R. v. 12. Febr. 1855.

(Bd. III. S. 715.)

Besch. d. Min. d. Fin. v. 23. Juli 1859 — bezüglich auf Ertheilung von Uebernahmescheinen für Personen, welche aus dem diesseitigen Unterthanen-Verbande ausgeschieden sind, gleichwohl von Preußen übernommen werden müssen.
(Min.-Bl. S. 105.)

Es ist, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 21. v. M. eröffnet wird, richtig, daß das Formular der Uebernahmescheine für Personen, welche, obwohl aus dem diesseitigen Unterthans-Verhältnisse ausgeschieden, dennoch von Preußen übernommen werden müssen, und welcher dieser Uebernahme zu dem Zwecke bedürfen, um ihnen den Aufenthalt und Erwerb im Auslande möglich zu machen, seinem Wort-Inhalte nach nur auf entlassene, nicht aber auf solche Unterthanen paßt, welche durch zehnjährige unlegitimirte Abwesenheit der Unterhans-Eigenschaft verlustig gegangen sind. Es erscheint daher angemessen, für solche Personen in dem der Cirk.-Verf. v. 12. Febr. 1855 sub b. beigegebenen Formulare eine Modifikation dahin eintreten zu lassen, daß statt der Worte:

„die Eigenschaft als Preuße bis zu der unterm ..... erfolgten Entlassung besessen hat und daß auf denselben die Bestimmungen u. s. w.“

gesagt wird:

„die Eigenschaft als Preuße früherhin besessen hat und daß auf denselben, da er dieser Eigenschaft verlustig gegangen ist, die Bestimmungen u. s. w.“

Im Uebrigen ist es allerdings als ein Uebelstand anzuerkennen, daß diese und viele andere Personen keinem Staate als Unterthanen angehören und daher als heimathslos zu betrachten sind, dieser unvermeidliche Uebelstand wird aber dadurch, daß dieselben in einem der durch den Gothaer Vertrag verbundenen Staaten diesem Vertrage zufolge Aufnahme finden müssen, erheblich gemildert.

Unter Umständen mag es immerhin zweckmäßig sein Personen, welche, ohne Preuß. Unterthanen zu sein, doch konventionsgemäß von Preußen übernommen werden müssen, in den diesseitigen Unterthanen-Verband aufzunehmen. Eine allgemeine Regel wird sich jedoch in dieser Beziehung nicht aufstellen lassen; am wenigsten aber kann es

für angemessen erachtet werden, solchen im Auslande sich aufhaltenden Personen den Uebernahmeschein zu versagen, um sie zur Rückkehr und zur Nachsuchung der Naturalisations-Urkunde zu nöthigen. Ein solches Verfahren würde nur durch ganz besondere Umstände motivirt werden können, da es nicht räthlich erscheint, auf deren Aufenthalt von Amtswegen einzuwirken, und da es, wenn diese Personen, im Auslande verweilen wollen, in der Regel ohne praktische Bedeutung ist, ob dieselben mit einem Heimaths- oder mit einem Uebernahmeschein versehen sind.

Daß endlich denjenigen Individuen, welche zwar eventuell übernommen werden müssen, aber nicht diesseitige Unterthanen sind, eine Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer nicht obliegt, kann keinem begründeten Zweifel unterliegen.

Landgemeinde-Verfassung. (Bd. VIII. S. 291.)

Zu §. 1. des Ges. v. 14. April 1856.

1) Verfahren bei der Inkommunalisirung von Grundstücken s. Erl. v. 20. Sept. 1859 Städte-Ordnung Bd. X.

2) **Erl. d. Min. d. Inn. v. 3. März 1859 — betr. die Verhältnisse der K. Forsten in kommunaler Beziehung.** (Min.-Bl. S. 95.)

Auf den fälligen Ber. v. 11. Jan. d. J. über die Ausführung des Ges. v. 14. April 1856, betr. die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, in Beziehung auf die K. Forsten erwidere ich Ew. ꝛc., im Einverständniß mit dem H. Fin.-Min. ergebenst, wie es nicht zu verkennen ist, daß die K. Reg. zu N. die faktisch und rechtlich bestehenden Verhältnisse nicht gehörig gewürdigt hat.

Zunächst ist darauf aufmerksam zu machen, daß die K. Forsten in der vorliegenden Beziehung den K. Domainen überall gleichstehen und nach der gesetzlichen Terminologie in der letzteren Bezeichnung mitbegriffen werden (§. 11. Tit. 14. Th. II. A. L.-R.); wie die Domainen, haben daher die Forsten in kommunaler Beziehung mit den selbstständigen Gütern gesetzlich gleiche Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere hinsichtlich der Obliegenheit zur Armenpflege (§. 5—8. des Ges. v. 31. Dez. 1842), der Beitragspflicht zur Unterhaltung von Kirchen und Schulen in den vormals K. Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen (§. 15. u. folg. der Verordn. v. 10. Nov. 1844 G.-S. S. 698.) hinsichtlich des Rechtes der eigenen Pol.-Verwaltung ꝛc.

In diesen Rechten und Pflichten der K. Forsten hat das Ges. v. 14. April 1856 nichts geändert, vielmehr findet auf sie der erste Absatz des §. 1. des Ges., welcher lautet:

> Den Bezirk einer ländlichen Gemeinde oder eines selbstständigen Gutes bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben,

im Allgemeinen volle Anwendung.

Soweit dies aber der Fall ist, kommt, wenn es sich um Abtrennung eines den K. Forsten bisher angehörig gewesenen Grundstücks

und Vereinigung desselben mit einem andern Guts- oder Gemeindebezirk handelt, nicht der zweite Absatz des §. 1. des gedachten Ges. zur Anwendung, sondern der vierte Absatz: dergestalt, daß, sofern die Bezirk-Veränderung nicht im öffentlichen Interesse nothwendig erscheint, die freie Einwilligung, wie der übrigen Betheiligten, so auch des Fiskus erforderlich ist.

Andererseits ist es indessen nicht blos möglich, sondern in der That öfter der Fall, daß einzelne Grundstücke, welche zur K. Forst-Verwaltung gehören, Theile bestimmter Gemeindeverbände bilden, wie z. B. die in Städten und Dorfschaften belegenen Forstdienst-Etablissements, Ablageplätze ꝛc.; und auch in diesem Falle kann eine Bezirksveränderung nur auf dem im vierten Absatz des §. 1. angeordneten Wege vorgenommen werden — während da, wo vereinzelte, von der Forst-Verwaltung ressortirende Grundstücke seither weder einem großen Forstkomplex, noch einem anderen Guts- oder Gemeindeverbande angehört haben, der zweite Absatz des §. 1. Platz greift.

Sodann muß ferner bemerkt werden, daß eine Unter-Eintheilung eines bestehenden großen Forstkomplexes in einzelne räumlich begrenzte selbstständige Bezirke — selbst wenn sich jener Forstkomplex über mehrere landräthliche Kreise erstreckt — für die Ausführung des Ges. v. 14. April 1856 keinen Zweck und überhaupt keinen Nutzen haben würde. Es findet sich in jenem Ges. keine Bestimmung, daß ein Guts- oder Waldbezirk aus dem Grunde, weil er sehr umfangreich ist, in mehrere Bezirke zersplittert werden müsse. So wenig daher der Privatbesitzer einer bedeutenden Waldung, die in mehreren Kreisen belegen ist, deshalb genöthigt werden darf, sich die Eintheilung der Waldung in kleinere Bezirke zu Kommunalzwecken gefallen zu lassen, eben so wenig liegt dazu eine Veranlassung bezüglich der K. Forsten vor.

Auch kommt bei der Ausführung des Ges. v. 14. April 1856 überhaupt nichts an auf etwa vom Besitzer aus eigenem Interesse zu Verwaltungszwecken gemachte räumliche Unterabtheilungen der Forsten; bezüglich dieses Ges. ist die Abgrenzung der einzelnen Forst-Reviere an und für sich gleichgültig, und eine Veränderung der Reviergrenzen an die im §. 1. des Ges. vorgeschriebenen Bedingungen und Voraussetzungen nicht gebunden. Ist nun nach Vorstehendem davon auszugehen,

1) daß das Ges. v. 14. April 1856 bei seinem Erlaß die K. Forstkomplexe in anerkannter Selbstständigkeit faktisch und rechtlich bestehend vorgefunden, und daß es keineswegs in der Absicht jenes Ges. liegt, unter Ignorirung dieser Verhältnisse, aus den K. Forsten selbstständige Bezirke erst neu bilden zu lassen, daß vielmehr durch das Ges. nur die Mittel gewährt sind, auf Grund des Bestehenden die Bezirksbildungen zu ergänzen und zu vervollständigen, wo und soweit dies in einzelnen Fällen nöthig erscheint,

2) daß ferner die Untereintheilungen der großen Forstkomplexe in

einzelne räumlich begrenzte selbstständige Bezirke zu Kommunal-Zwecken weder durch jenes Ges. noch sonst geboten ist, so stellt sich das von der K. Reg. zu N. beabsichtigte Verfahren, welches auf hiervon abweichenden Voraussetzungen beruht, von selbst als unhaltbar heraus.

Ew. 2c. ersuche ich daher ergebenst, die K. Reg. zur Zurücknahme ihrer desfallsigen Verf. zu veranlassen und sie gleichzeitig anzuweisen, daß sie fortan nach den vorstehend aufgestellten Grundsätzen in der Sache zu verfahren habe. Auch den beiden anderen K. Reg. der Provinz wollen Sie von diesem Erlaß gefälligst Mittheilung machen.

3) Erl. des Min. des Inn. v. 14. April 1859, über die Frage, was im Sinne des Ges. v. 14. April 1856 über die Landgemeinde-Verfassungen unter einem selbstständigen Gute zu verstehen sei. (Min.-Bl. S. 172.)

Ew. 2c. erwidere ich auf den gefälligen Ber. v. 18. v. M. ergebenst, daß, wenn die in dem Ges., betr. die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen v. 14. April 1856 von selbstständigen Gütern die Rede ist, und solche den Gemeinden an die Seite gestellt sind, damit kein neuer Begriff in die Gesetzgebung eingeführt und überhaupt nichts Neues vorgeschrieben ist, sondern daß sich die auf die selbstständigen Güter bezüglichen Bestimmungen an Verhältnisse anschließen, welche von jeher bei uns bestanden haben und bekannt gewesen sind. Insbesondere ist, was die neuere Gesetzgebung anlangt, daran zu erinnern, daß das Ges. über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dez. 1842 im §. 5.*) die (selbstständigen) Gutsbezirke — welche von den im §. 8. erwähnten, der Selbstständigkeit ermangelnden, einzelnen Besitzungen streng geschieden werden — hinsichtlich der Verpflichtung zur Armenpflege den Gemeinden gleichstellt.

Das Ges. v. 14. April 1856 konnte daher den Begriff eines selbstständigen Gutes mit Recht als bekannt voraussetzen. Offenbar aus diesem Grunde und weil es überdies nicht wohl möglich ist, eine erschöpfende und für alle Fälle passende allgemeine Definition aufzustellen, hat der Gesetzgeber es unterlassen, näher anzugeben, was unter einem selbstständigen Gute zu verstehen sei, wie denn auch das Ges. den Begriff einer Gemeinde als bekannt voraussetzt und nicht näher definirt.

Aus demselben Grunde erscheint es aber eines Theils nicht erforderlich, anderen Theils bedenklich, dasjenige, was der Gesetzgeber augenscheinlich mit Vorbedacht unterlassen hat, nunmehr im Wege der Instr. zu ergänzen; vielmehr muß es der Absicht des Ges. für entsprechend erachtet werden, daß den Behörden in einem konkreten Falle die Entscheidung darüber, ob ein Gut als selbstständig anzuerkennen sei oder nicht, überlassen bleibe.

*) s. Armenpflege Bd. I.

Diese allgemeine Betrachtung vorausgeschickt, bemerke ich in Beziehung auf die Ausführungen in dem gefälligen Ber. v. 18. v. M. ergebenst, wie ich mit Ew. ꝛc. darin einverstanden bin, daß es weder richtig ist, ausschließlich das Recht der Standschaft als Kennzeichen der Selbständigkeit eines Guts hinzustellen, noch daß die Anerkennung der Selbstständigkeit eines Guts lediglich von der Prästations-Fähigkeit desselben abhängig gemacht werden kann. Wenn Ew. ꝛc. Sich dagegen dahin aussprechen, daß ohne Rücksicht auf Größe, Standschaft und Prästations-Fähigkeit alle Güter, die, ohne zu einer Gemeinde zu gehören, mit der Eigenschaft eines Ritterguts, eines köllmischen, eines Chatoull-Gutes u. s. w. verliehen sind, den selbstständigen Gütern zuzuzählen seien — so mag diese Annahme im Allgemeinen zutreffend sein, indessen nehme ich doch — abgesehen davon, daß ich von vorn herein nicht zu übersehen vermag, ob sie auf alle einzelne Fälle passen wird — aus den vorstehend entwickelten allgemeinen Gründen Anstand, dieselbe als unbedingt maßgebend anzuerkennen. Indessen will ich nicht in Abrede stellen, daß jene Annahme den Behörden bei Beurtheilung des konkreten Falles einen zweckmäßigen, wenn auch nicht unbedingt bindenden Anhalt gewähren wird, und stelle ich daher Ew ꝛc. ergebenst anheim, in diesem Sinne die K. Reg. mit weiterer Instr. zu versehen.

4) Erl. des Min. d. Inn. v. 26. Oktbr. 1859 — die bei Bildung selbstständiger Gutsbezirke leitenden Grundsätze betr. (Staatsanz. Nr. 167.)

Ew. ꝛc. erwidere ich auf den gefälligen Ber. v. 28. v. M. ergebenst, daß ich Anstand nehmen muß, die Allh. Genehmigung zur Bildung eines selbstständigen Gutsbezirks aus den von dem Gutsbesitzer N. zusammen gekauften und wirthschaftlich vereinigten, mit dem Namen A. belegten Grundstücken unter Abtrennung derselben von den betr. Kommunal-Verbänden zu erbitten.

Aus Anlaß eines früheren ähnlichen Gesuchs des ꝛc. N. hatte sich die K. Reg. zu M. in ihrem hierher erstatteten Ber. v. 20. Mai 1847 gegen die Erhebung der gedachten Besitzung, welche bei einem Areal von 600 Morg. schlechten Bodens nicht im Stande sein würde, die Lasten einer Gemeinde nachhaltig zu erfüllen, zu einem selbstständigen Kommunal-Verbande ausgesprochen.

In Folge dessen wurde der Antrag des N. unterm 5. Juni 1847 diesseits zurückgewiesen.

Wenn nun auch der Umfang des Guts inzwischen von 600 auf 800 Morgen angewachsen, so ist doch durch diesen Umstand allein das Bedenken, daß die Besitzung den an einen selbstständigen Gutsbezirk zu stellenden Anforderungen nachhaltig und unbedingt zu entsprechen außer Stande sein würde, noch nicht vollständig widerlegt.

Abgesehen hiervon liegt auch keine Veranlassung vor, die Leistungsfähigkeit derjenigen Kommunen, zu deren Bezirke die einzelnen Grundstücke jetzt gehören, durch Abtrennung der letzteren zu schwächen, zu-

mal die für die beantragte Bezirksveränderung von dem K. Domainen-Rentamte zu L. aus dem öffentlichen Interesse hergeleiteten Momente für durchgreifend nicht erachtet werden können.

Ew. ꝛc. überlasse ich ergebenst, die K. Reg. zu M. demgemäß gefälligst mit weiterer Anweisung zu versehen.

5) Erl. des Min. d. Inn. v. 9. Mai 1860 — denselben Gegenstand betr. (Staatsanz. Nr. 167.)

Ew. ꝛc. gebe ich die Anlagen des gefälligen Ber. v. 30. v. M. mit dem ergebensten Bemerken hierneben zurück, daß ich Anstand nehmen muß, die Erhebung des ehemaligen Domainen-Vorwerks N. im N.er Kreise zu einem selbstständigen Gutsbezirke Allh. Orts zu befürworten. Das Nebeneinander-Bestehen eines Gemeinde- und eines selbstständigen Gutsbezirks in derselben Ortschaft erachte ich für einen Uebelstand, auf dessen Beseitigung möglichst hinzuwirken ist, und ich kann daher zur Auflösung eines gemeinschaftlichen Verbandes nicht die Hand bieten, welcher sich durch die Macht der Verhältnisse faktisch gebildet und 48 Jahre hindurch zur Befriedigung der Interessenten bestanden hat. Es kann jetzt nur darauf ankommen, das zur Zeit in N. bestehende faktische Verhältniß rechtlich zu sanktioniren, zumal die Gemeinde N. nach dem Ausscheiden des Vorwerks nur 5 Kossäthen-Grundstücke mit noch nicht 200 Morgen Acker umfassen würde, und unzweifelhaft für prästationsfähig nicht erachtet werden könnte. Da anzunehmen ist, daß die Interessenten sich mit der rechtlichen Einverleibung des Vorwerks in den Gemeinde-Verband einverstanden erklären werden, so überlasse ich Ew. ꝛc. ergebenst, in diesem Falle dazu die Genehmigung ressortgemäßig zu ertheilen. Andernfalls will ich Ew. ꝛc. anderweitem Berichte unter Wiedervorlegung der Verhandlungen ergebenst entgegensehen.

Zu §. 2. des Ges. v. 14. April 1856.

(Bd. VII. S. 291.)

Erl. des Min. des Inn. v. 23. Juli 1858, betr. die Errichtung statutarischer Vereinigungen von Rittergütern und Gemeinden. (Min.-Bl. S. 154.)

Ew. ꝛc. erwidere ich auf den gefälligen Ber. v. 24. v. M. ergebenst, wie überall im Bereich der Anwendung des Ges. v. 14. April 1856 mithin auch in den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westfälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen bei Errichtung von Statuten nach Maßgabe des §. 2. darauf Bedacht zu nehmen ist, daß im Sinne der dort aufgestellten Normen den Rittergütern ein ihrer allgemeinen politischen Stellung entsprechendes Verhältniß auch in dem Gemeindewesen gesichert bleibe. Sollte es daher in einzelnen Fällen zur Zeit noch nicht gelingen, ein solches Statut im Sinne des Ges. v. 14. April 1856 zu Stande zu bringen, so wird die Errichtung, resp. Bestätigung der den Absichten des Ges. nicht entsprechenden Statuten jedenfalls besser auszusetzen sein, als durch den Abschluß der Statuten

vorhandene Mängel in dem faktisch bestehenden Verhältniß der Rittergüter zu den Gemeinden zu befestigen.

Einverstanden bin ich übrigens mit Ew. ꝛc., daß sowohl von einer zwangsweisen Auflösung solcher Vereinigungen von Rittergütern mit den Gemeinden, als von Löschung dieser Rittergüter in der Matrikel wegen ihres Verbandes mit Gemeinden abzusehen und desfallsige Anträge abzuwarten sein werden.

Zu §. 10. des Ges. v. 14. April 1856.

(Bd. VII. S. 294.)

Erl. des Min. des Inn. v. 15. Aug. 1859, betr. die zur gültigen Vollziehung der Beschlüsse ländlicher Gemeinde-Versammlungen erforderlichen Unterschriften. (Min.-Bl. S. 212.)

Der von Ew. ꝛc. in dem gefälligen Ber. v. 9. d. M. entwickelten Ansicht kann ich mich nur dahin ergebenst anschließen, daß, falls in einer Gemeinde-Versammlung weniger als drei Mitglieder außer dem Schulzen und den Schöppen erschienen sind, und die Versammlung gleichwohl in Gemäßheit der Vorschrift im §. 54. Tit. 6. Th. II. des A. L.-R.*) einen gültigen Beschluß zu fassen befugt ist, ohne Rücksicht auf die Bestimmung im §. 10. Nr. 1. des Ges. v. 14. April 1856, wonach das Protokoll außer von dem Schulzen und den Schöppen auch noch von mindestens drei anderen der gegenwärtig gewesenen angesessenen Gemeinde-Mitglieder unterschrieben werden soll, die Unterschrift aller anwesenden Gemeinde-Mitglieder zur Gültigkeit der Verhandlung genügt.

Zu §. 11. des Ges. v. 14. April 1856.

(Bd. VII. S. 295.)

Besch. des Min. des Inn. vom 5. Febr. 1858 — betr. die Aufrechterhaltung der observanzmäßig bestehenden Verfassung bei Vertheilung der Abgaben in den Landgemeinden. (Min.-Bl. S. 70.)

In dem Ber. vom 18. v. M. beantragt die K. Reg. auf Grund des §. 11., Absatz 2. des Ges., betr. die Landgemeinde-Verfassungen v. 14. April 1856, für die Gemeinde N. eine Abänderung der Ortsverfassung dahin, daß die Kossäthen — soweit sie seither zu den Kommunallasten in gleichem Maße mit den Bauern beigetragen haben, — fortan nur zu ⅔ des bisherigen Satzes herangezogen werden sollen.

Die K. Reg. führt zur Begründung dieses Antrages — gegen welchen sich, außer den Bauern in N., das Rentamt zu L., als Ortspolizei-Obrigkeit, der Landrath und der Kreistag erklärt haben — an, daß, da die Kossäthen kaum halb so viel Grundbesitz, wie die Bauern, hätten, und nur halb so viel Klassensteuer zahlten, die gleichmäßige Heranziehung zu den Kommunalsteuern ein erhebliches Mißverhältniß sei und in Kriegszeiten, bei Kriegslieferungen und bei anderen außergewöhnlichen Leistungen zu einer übermäßigen Belastung der Kossä-

*) Bd. III. S. 624.

then führen und die sichere Erfüllung der zu stellenden Anforderungen gefährden könne.

Abgesehen indessen davon, daß schon der übereinstimmende Widerspruch der Lokal- und Kreisbehörden es bedenklich machen muß, ob der Antrag der K. Reg. ein den Verhältnissen der Gemeinde entsprechender ist, kann ich auch aus Gründen, welche in der Sache selbst liegen, die Auffassung der K. Reg. nicht theilen.

Da die Ortsverfassung in N. weder dunkel noch zweifelhaft ist, der Abgaben-Vertheilungs-Maßstab vielmehr auf einer unbestrittenen uralten Observanz beruht, so würde nach §. 11. a. a. O. eine Aenderung nur dann herbeigeführt werden dürfen, wenn der seitherige Vertheilungs-Maßstab „erhebliche Mißverhältnisse" mit sich brächte.

Für ein erhebliches Mißverhältniß ist es aber an sich keineswegs zu erachten, wenn die von den verschiedenen Klassen der Dorfbewohner zu leistenden Gemeinde-Abgaben nicht in demselben Verhältniß zu einander stehen, wie die Größe und der Werth ihres Grundbesitzes. Noch weniger erheblich erscheint die fernere Anführung der K. Reg., daß die bestehende Orts-Verfassung bei außergewöhnlichen Leistungen, namentlich in Kriegszeiten zur Ueberbürdung der Kossäthen führen könne; denn die Besorgniß einer künftig möglicherweise eintretenden zu großen Belastung, kann offenbar den Nachweis eines bestehenden Mißverhältnisses, wie ihn das Gesetz erfordert, nicht ersetzen. Und überdies wird der desfallsigen Anführung der K. Reg. die thatsächliche Unterlage fast gänzlich dadurch entzogen, daß — wie die Königliche Reg. Selbst anführt — zu den Kriegslieferungen, bei der Einquartirung und zu den Kreislasten von den Kossäthen observanzmäßig nur halb so viel beizutragen ist, wie von den Bauern.

Ist hiernach in sehr erheblichen Punkten die Belastung der Kossäthen eine geringere, wie die der Bauern, so kommt andererseits noch in Betracht, daß, nach Ausweis der Verhandlung v. 16. April 1857, die Kossäthen in mehrfachen, dort näher angegebenen Beziehungen ganz dieselben Rechte genießen, wie die Bauern, und überdies noch bei anderen, wie den oben angegebenen Lasten, geringer, wie letztere betheiligt sind, z. B. in Ansehung des Meßkorns für den Pfarrer und Küster nur den vierten Theil von dem Beitrag der Bauern zahlen.

Endlich muß ich, mit dem Landrathe, auch darauf Gewicht legen, daß erst vor Kurzem durch den Separations-Rezeß von den Interessenten anerkannt und festgestellt worden ist, es solle in Ansehung der Kommunallasten (mit Ausnahme der Grabenräumung) durch die Separation gegen früher nichts geändert werden.

Alle diese Gründe zusammengenommen sind mehr als genügend, um den Antrag der K. Reg. als bedenklich darzustellen und dessen Ablehnung zu motiviren.

Indem ich, was den Spezialfall betrifft, der K. Reg. dies hierdurch eröffne, kann ich nicht umhin, die allgemeine Bemerkung hinzuzufügen, wie ich aus den vorliegenden Verhandlungen die Ueber-

zeugung habe entnehmen müssen, daß die K. Reg. den §. 11. a. a. O. in einer Weise anwendet, welche für richtig nicht zu erachten ist.

Wie die Fassung des Paragraphen deutlich ergiebt und durch die legislativen Vorverhandlungen bestätigt wird, ist der Zweck des Gesetzes, die Ortsverfassung — sofern sie nicht dunkel und zweifelhaft ist — der Regel nach aufrecht zu erhalten, eine Aenderung aber nur in besonderen Ausnahmefällen und nur dann herbeizuführen, wenn entscheidende Gründe dies erfordern, nämlich ein erhebliches Mißverhältniß vorliegt. Dabei ist allerdings dem Ermessen der Aufsichts-Behörde insofern Raum gewährt, als das Gesetz nicht näher bestimmt hat und nicht wohl näher bestimmen konnte, was unter einem „erheblichen Mißverhältniß" zu verstehen sei. Auch mag zugegeben werden, daß in einem gegebenen Falle verschiedene Ansichten darüber bestehen können, ob ein erhebliches Mißverhältniß vorliege oder nicht. Indessen wird es nicht schwer sein, das richtige, der Absicht des Gesetzes entsprechende Maß einzuhalten, wenn man nur den so eben angedeuteten Zweck der Bestimmung im Auge behält, wogegen man mit der Absicht des Gesetzes in Widerspruch geräth, wenn man aus Zweckmäßigkeits-Rücksichten geringere Unzuträglichkeiten als ein „erhebliches Mißverhältniß" ansieht.

Der K. Reg. empfehle ich hiernach, unter Beachtung dieser Gesichtspunkte, fortan bei der Beurtheilung der Anträge auf anderweite Regulirung der Kommunal-Abgaben in den Landgemeinen einen strengeren Maßstab anzulegen, als dies in dem vorliegenden Falle geschehen.

Zu Art. 23. des Ges. v. 15. Mai 1856.

(Bd. VII. S. 324.)

Verordn. v. 1. März 1858 zur Ausführung des Art. 23. des Ges. über die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz v. 15. Mai 1856. (G.-S. S. 103.)

Wir ꝛc.
verordnen, zur Ausführung des Art. 23. des Ges. v. 15. Mai 1856, betr. die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz, was folgt:

§. 1. Die Kultur eines Gemeindegrundstücks nach Art. 23. des Ges. v. 15. Mai 1856, betr. die Gemeinde-Verfassung der Rheinprovinz kann von jedem einzelnen Gemeindemitgliede, so wie von der Gemeinde-Behörde — sei es auf deren eigenen Antrieb oder nach Anweisung der vorgesetzten Aufsichts-Behörde — beantragt werden.

§. 2. Erfolgt Widerspruch, so entscheidet die Reg. über die Zulässigkeit und die Ausführung der Kultur.

§. 3. Der Beschluß der Reg. ist zu stützen auf:

a) den von einem Sachverständigen zu liefernden Nachweis der Rentabilität und den von eben solchem aufzustellenden Plan und Kostenanschlag,

b) den vom Bürgermeister aufzustellenden Plan zur Aufbringung der Kosten,

c) den Nachweis, daß diese Dokumente (a. b.) in der Gemeinde während eines Zeitraums von vierzehn Tagen offen gelegen haben und daß die Gemeindemitglieder davon auf ortsübliche Weise und mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt worden sind, wie es ihnen während jener Frist freistehe, die Dokumente einzusehen und ihre Einwendungen gegen deren Inhalt beim Bürgermeister schriftlich oder mündlich zum Protokoll anzubringen,

d) das Gutachten des Gemeinderathes über die Kultur, wie über die etwa erhobenen Einwendungen,

e) den Haushaltsetat der Gemeinde und die abgeschlossene Rechnung des verflossenen Jahres,

f) das auf Vorlegung der Dokumente sub a. bis e. von den Kreisständen abgegebene Gutachten.

§. 4. Gegen den Beschluß der Reg. findet der Rekurs an die Ministerien des Innern und für die landwirthschaftl. Angelegenheiten statt.

Für die Frist und den Weg, in welchen derselbe einzulegen ist, gilt der §. 117. der Gemeinde-O. v. 23. Juli 1845.

§. 5. Der §. 32. der für die Gemeinde- und Instituts-Waldungen der Reg.-Bezirke Koblenz und Trier geltenden Verwaltungs-Instr. v. 31. Aug. 1839 bleibt durch gegenwärtige Verordnung unberührt.

Zu §. 70. der Landgemeinde-O. v. 19. März 1856.

(Bd. VII. S. 353.)

Erl. des Min. d. Inn. v. 30. April 1859 — betr. die Besetzung der Amtmannsstellen in Westphalen. (G.-S. S. 121.)

Der K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 4. d. M., betr. die Besetzung der Amtmannsstelle des Amts N., daß ich den Major z. D. von N. in N., als zu den angesehenen Eingesessenen im Sinne des §. 70. der Landgemeinde-O. für die Provinz Westphalen v. 19. März 1856 gehörend, nicht erachten kann. Denn wie die Instr. v. 9. März 1856 zur Ausführung des vorgedachten Ges. Art. XVI. näher ergiebt, wird durch die Bestimmung im §. 70. der Landgemeinde-O. bezweckt, die Amtmannsstelle in die Hände solcher Männer zu legen, welche durch ihre persönlichen Verhältnisse und ihren Besitz mit den Interessen des Amts auf das Engste verbunden sind, mit genauer Personen- und Sachkenntniß das Vertrauen der Eingesessenen vereinigen, und das Wohl und Wehe des Amts als ihr eigenes empfinden. Diese Motive treffen aber bei dem Major z. D. N., welcher sich erst seit etwa einem Jahr zu N. niedergelassen hat und daselbst weder Grundeigenthum besitzt, noch sonstige nähere lokale Beziehung hat, nicht zu, und kann daher dem Antrage desselben auf Verleihung der fraglichen Stelle als ein Ehrenamt keine Folge gegeben werden.

Ich überlasse der K. Reg. demgemäß die weitere Verfügung.

Landschaftliche Kredit-Institute.

Anstellung von Versorgungsberechtigten bei denselben. s. Civil-Versorgung I. 5. §. 7. e. Bd. VIII.

Landtag.*)

Statt des Allh. Regl. v. 12. Okt. 1854.

(Bd. III. S. 366.)

Allh. Erl. v. 5. Nov. 1861, betr. die Aenderung des Regl. über die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, so wie der für den alten und für den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses. Vom 12. Okt. 1854. (St.-Anz. Nr. 267.)

Auf den Antrag des Staats-Min. bestimme Ich, unter Abänderung des Regl. v. 12. Okt. 1854, betr. die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, so wie der für den alten und für den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses was folgt:

Die Landschaftsbezirke für den alten und befestigten Grundbesitz sollen nach Maßgabe der anliegenden Nachweisung gebildet und für dieselben in Zukunft zur Präsentation gewählt werden:

1)	in der Provinz	Preußen	5
2)	" " "	Brandenburg	5
3)	" " "	Pommern	5
4)	" " "	Schlesien	7
5)	" " "	Posen	5
6)	" " "	Sachsen	5
7)	" " "	Westfalen	4
8)	" " "	Rheinland	5.

Präsentationen zum Ersatz ausgeschiedener Mitglieder sind erst dann anzuordnen, wenn die Zahl der in dem Herrenhause vorhandenen Vertreter der betreffenden neu gebildeten, beziehungsweise in ihrer bisherigen Abgrenzung beibehaltenen Landschaftsbezirke unter diejenige Zahl herabsinkt, welche für diese Bezirke in der anliegenden Nachweisung festgesetzt ist.

Zum alten Grundbesitz sind fortan solche Rittergüter zu zählen, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens 50 Jahren sich im Besitze einer und derselben Familie befinden.

Die Wahl eines zu Präsentirenden ist in Zukunft nur dann für gültig vollzogen zu erachten, wenn an derselben mindestens zehn zur aktiven Wahl befähigte Rittergutsbesitzer Theil genommen haben.

Sind in einem Landschaftsbezirke weniger als zehn zur aktiven Wahl befähigte Besitzer vorhanden, so wählen dieselben, vereinigt mit dem vom Ober-Präsidenten zu bestimmenden nächsten Landschaftbezirke nur das von dem letztern zu präsentirende Mitglied.

Dieser Erlaß findet nicht Anwendung auf schon erfolgte Präsentationswahlen, in Folge deren aber eine Berufung noch nicht stattgefunden hat.

*) Vergl. Art. Kammern. Bd. III. S. 364.

Nachweisung
der Landschaftsbezirke zur Wahl der für den alten und den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses.

Provinz.	Regierungs-Bezirk.	Lauf. Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der zur Berufung zu Präsentirenden.
			1. Litthauen und Masuren.	
I. Preußen.	Königsberg	1	Memel	
	Gumbinnen	2	Heidekrug	
	"	3	Niederung	
	"	4	Tilsit	
	"	5	Ragnit	
	"	6	Pillkallen	
	"	7	Stallupöhnen	
	"	8	Gumbinnen	
	"	9	Insterburg	1
	"	10	Darkehmen	
	"	11	Goldapp	
	"	12	Angerburg	
	"	13	Lötzen	
	"	14	Sensburg	
	"	15	Oletzko	
	"	16	Lyck	
	"	17	Johannisburg	
			2. Samland mit Natangen.	
	Königsberg	1	Fischhausen	
	"	2	Königsberg (Land-)	
	"	3	Labiau	
	"	4	Wehlau	
	"	5	Gerdauen	1
	"	6	Rastenburg	
	"	7	Pr. Eylau	
	"	8	Friedland	
	"	9	Heiligenbeil	
			3. Ermland (Heilsberg) und Oberland (Mohrungen).	
	Königsberg	1	Braunsberg	
	"	2	Heilsberg	
	"	3	Rössel	
	"	4	Allenstein	
	"	5	Ortelsburg	1
	"	6	Neidenburg	
	"	7	Osterode	
	"	8	Mohrungen	
	"	9	Pr. Holland	
	Marienwerder	10	Rosenberg (ungth.)	

Provinz.	Regierungs-Bezirk.	Lauf. Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der zur Berufung zu Präsentirenden.
I. Preußen.	4. Culmerland und Marienburger Land.			
	Marienwerder	1	Kulm	1
	"	2	Graudenz	
	"	3	Thorn (Land-)	
	"	4	Strasburg	
	"	5	Löbau	
	"	6	Marienwerder	
	"	7	Stuhm	
	Danzig	8	Marienburg	
	"	9	Elbing	
	5. Pomerellen.			
	Marienwerder	1	Schwetz	1
	"	2	Konitz	
	"	3	Schlochau	
	"	4	Flatow	
	"	5	Dt. Crone	
	Danzig	6	Danzig (Land-)	
	"	7	Stargardt	
	"	8	Berend	
	"	9	Karthaus	
	"	10	Neustadt	

Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz Preußen.

1) Litthauen und Masuren	1
2) Samland mit Natangen	1
3) Ermland und Oberland	1
4) Culmerland und Marienburger Land . . .	1
5) Pomerellen	1
Summa	5

Provinz.	Regierungs-Bezirk.	Lauf. Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der zur Berufung zu Präsentirenden.
II. Brandenburg.	1. Ruppin-Havelland und Zauch-Belzig-Teltow-Jüterbogk-Luckenwalde.			
	Potsdam	1	Ruppin	1
	"	2	Osthavelland	
	"	3	Westhavelland	
	"	4	Zauch-Belzig	
	"	5	Teltow	
	"	6	Jüterbogk-Luckenwalde	

Provinz.	Regierungs-Bezirk.	Lauf. Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der zur Berufung zu Präsentirenden.
II. Branden-burg.			**2. Barnim, Lebus-Beeskow-Storkow und Uckermark.**	
	Potsdam	1	Ober-Barnim	1
	"	2	Nieder-Barnim	
	"	3	Beeskow-Storkow	
	Frankfurt	4	Lebus	
	Potsdam	5	Angermünde	
	"	6	Prenzlau	
	"	7	Templin	
			3. Priegnitz und Altmark.	
	Potsdam	1	Ost-Priegnitz	1
	"	2	West-Priegnitz	
	Magdeburg	3	Stendal	
	"	4	Osterburg	
	"	5	Salzwedel	
	"	6	Gardelegen	
			4. Neumark.	
	Frankfurt	1	Arnswalde	1
	"	2	Friedeberg	
	"	3	Soldin	
	"	4	Königsberg	
	Cöslin	5	Dramburg	
	"	6	Schievelbein	
	Frankfurt	7	Landsberg	
	"	8	Sternberg	
	"	9	Crossen	
	"	10	Züllichau	
			5. Niederlausitz mit Cottbus.	
	Frankfurt	1	Lübben	1
	"	2	Luckau	
	"	3	Calau	
	"	4	Guben	
	"	5	Sorau	
	"	6	Spremberg	
	"	7	Cottbus	

Provinz.	Regierungs-Bezirk.	Lauf. Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der zur Berufung zu Präsentirenden.

Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz Brandenburg.

1) Ruppin-Havelland und Zauch-Belzig-Jüterbogk Luckenwalde	1
2) Barnim-Lebus-Beeskow-Storkow und Uckermark	1
3) Priegnitz und Altmark	1
4) Neumark	1
5) Niederlausitz mit Cottbus	1
Summa	5

Provinz.	Regierungs-Bezirk.	Lauf. Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der zur Berufung zu Präsentirenden.
III. Pommern.	1. Lauenburg-Bütow und Herzogthum Wenden.			
	Cöslin	1	Lauenburg	1
	"	2	Bütow	
	"	3	Stolp	
	"	4	Rummelsburg	
	"	5	Schlawe	
	2. Herzogthum Kassuben.			
	Cöslin	1	Cöslin (Fürstenthum	1
	"	3	Neustettin	
	"	4	Belgard	
	3. Cammin und Hinter-Pommern.			
	Stettin	1	Regenwalde	1
	"	2	Greifenberg	
	"	3	Cammin	
	4. Herzogthum Stettin.			
	Stettin	1	Naugard	1
	"	2	Saatzig (ungeth.)	
	"	3	Pyritz	
	"	4	Greiffenhagen	
	"	5	Randow	
	"	6	Ueckermünde	
	"	7	Anclam	
	"	8	Demmin	
	"	9	Usedom-Wollin	
	5. Neu-Vorpommern und Rügen.			
	Stralsund	1	Franzburg (Land-)	1
	"	2	Greifswald	
	"	3	Grimmen	
	"	4	Rügen	

Provinz.	Regierungs-Bezirk.	Lauf. Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der zur Berufung zu Präsentirenden.
			Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz Pommern.	
		1)	Lauenburg-Bütow und Herzogthum Wenden	1
		2)	Herzogthum Kassuben	1
		3)	Cammin und Hinterpommern	1
		4)	Herzogthum Stettin	1
		5)	Neu-Vorpommern und Rügen	1
			Summa	5
IV. Schlesien.			**1. Oberlausitz (Görlitz).**	
	Liegnitz	1	Hoyerswerda	
	"	2	Rothenburg	
	"	3	Görlitz (Land-)	1
	"	4	Lauban	
	"	5	Bunzlau (ungetheilt)	
			2. Fürstenthum Glogau und Herzogthum Sagan (Glogau), Fürstenthümer Liegnitz und Wohlau (Liegnitz).	
	Liegnitz	1	Grünberg	
	"	2	Freistadt	
	"	3	Sagan	
	"	4	Sprottau	
	"	5	Glogau (Land-)	
	"	6	Goldberg-Haynau	1
	"	7	Liegnitz	
	"	8	Lüben	
	Breslau	9	Steinau	
	"	10	Wohlau	
	"	11	Guhrau	
			3. Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.	
	Liegnitz	1	Löwenberg	
	"	2	Hirschberg	
	"	3	Schönau	
	"	4	Jauer	
	"	5	Bolkenhain	
	"	6	Landeshut	1
	Breslau	7	Waldenburg	
	"	8	Reichenbach	
	"	9	Schweidnitz	
	"	10	Striegau	

Provinz.	Regierungs-Bezirk.	Lauf. Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der zur Berufung zu Präsentirenden.
IV. Schlesien.	**4. Fürstenthum Münsterberg und Grafschaft Glatz (Glatz) und Fürstenthum Neisse-Grottkau (Neisse).**			
	Breslau	1	Glatz	1
	"	2	Habelschwerdt	
	"	3	Frankenstein	
	"	4	Münsterberg	
	Oppeln	5	Neisse	
	"	6	Grottkau	
	5. Fürstenthum Oels, Fürstenthümer Breslau und Brieg (Breslau).			
	Breslau	1	Oels	1
	"	2	Militsch	
	"	3	Trebnitz	
	"	4	Wartenberg	
	"	5	Neumarkt	
	"	6	Breslau (Land-)	
	"	7	Namslau	
	"	8	Brieg	
	"	9	Ohlau	
	"	10	Strehlen	
	"	11	Nimptsch	
	6. Fürstenthum Oppeln.			
	Oppeln	1	Neustadt	1
	"	2	Falkenberg	
	"	3	Oppeln	
	"	4	Kreutzburg	
	"	5	Rosenberg	
	"	6	Lublinitz	
	"	7	Tost-Gleiwitz	
	"	8	Kosel	
	"	9	Groß-Strehlitz	
	7. Fürstenthum Ratibor.			
	Oppeln	1	Leobschütz	1
	"	2	Ratibor	
	"	3	Rybnick	
	"	4	Pleß	
	"	5	Beuthen	

Provinz.	Regierungs-Bezirk.	Lauf. Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der zur Berufung zu Präsentirenden.
Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz Schlesien.				
1) Markgrafthum Oberlausitz				1
2) Fürstenthum Glogau, Herzogthum Sagan, Fürstenthümer Liegnitz und Wohlau				1
3) Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer . . .				1
4) Fürstenthum Münsterberg, Grafschaft Glatz und Fürstenthum Neisse-Grottkau				1
5) Fürstenthümer Oels, Breslau und Brieg . .				1
6) Fürstenthum Oppeln				1
7) Fürstenthum Ratibor				1
			Summa	7
V.			1. Netz-Distrikt.	
Posen.	Bromberg	1	Bromberg (Land)	1
	"	2	Schubin	
	"	3	Inowraclaw	
	"	4	Wirsitz	
	"	5	Chodziesen	
	"	6	Czarnikau	
			2. Gnesen.	
	Bromberg	1	Gnesen	1
	"	2	Wongrowitz	
	"	3	Mogilno	
			3. Posen und Meseritz.	
	Posen	1	Posen (Land-)	1
	"	2	Samter	
	"	3	Obornik	
	"	4	Wreschen	
	"	5	Schroda	
	"	6	Meseritz	
	"	7	Birnbaum	
	"	8	Bomst	
	"	9	Buk	
			4. Fraustadt.	
	Posen	1	Fraustadt	1
	"	2	Kröben	
	"	3	Kosten	
	"	4	Schrimm	
			5. Krotoschin.	
	Posen	1	Krotoschin	1
	"	2	Adelnau	
	"	3	Schildberg	
	"	4	Pleschen	

Provinz.	Regierungs-Bezirk.	Lauf. Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der zur Berufung zu Präsentirenden.

Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz Posen.

1) Netz-Distrikt	1
2) Gnesen	1
3) Posen und Meseritz	1
4) Fraustadt	1
5) Krotoschin	1
Summa	5

Provinz.	Regierungs-Bezirk.	Lauf. Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der zur Berufung zu Präsentirenden.
VI. Sachsen.	**1. Herzogthum Magdeburg.**			
	Magdeburg	1	Wolmirstedt	1
	"	2	Neuhaldensleben	
	"	3	Wanzleben	
	"	4	Kalbe	
	"	5	Jerichow I.	
	"	6	Jerichow II.	
	2. Fürstenthum Halberstadt und Grafschaft Wernigerode, Grafschaft Mansfeld und Saalkreis.			
	Magdeburg	1	Halberstadt	1
	"	2	Oschersleben	
	"	3	Aschersleben	
	"	4	Wernigerode	
	Merseburg	5	Mansfelder Gebirgskreis	
	"	6	Mansfelder Seekreis	
	"	7	Saalkreis	
	3. Ober-Sachsen.			
	Merseburg	1	Schweinitz	1
	"	2	Wittenberg	
	"	3	Bitterfeld	
	"	4	Torgau	
	"	5	Liebenwerda	
	"	6	Merseburg	
	"	7	Delitzsch	

Provinz.	Regierungs-Bezirk.	Lauf. Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der zur Berufung zu Präsentirenden.
VI. Sachsen.		4.	Ost-Thüringen.	
	Merseburg	1	Weißenfels	
	"	2	Zeitz	
	"	3	Naumburg	
	"	4	Querfurt	
	"	5	Eckartsberga	1
	"	6	Sangerhausen mit den Grafschaften Stolberg und Wernigerode	
	5. West-Thüringen und Eichsfeld-Hohenstein.			
	Erfurt	1	Erfurt (Land-)	
	"	2	Weißensee	
	"	3	Langensalza	
	"	4	Schleusingen	
	"	5	Ziegenrück	1
	"	6	Mühlhausen (Land)	
	"	7	Heiligenstadt	
	"	8	Worbis	
	"	9	Nordhausen (Land Hohenstein)	

Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz Sachsen.

1) Herzogthum Magdeburg	1
2) Fürstenthum Halberstadt, Grafschaften Wernigerode und Mansfeld und Saalkreis . . .	1
3) Obersachsen.	1
4) Ost-Thüringen	1
5) West-Thüringen und Eichsfeld-Hohenstein .	1
Summa	5

Provinz.	Regierungs-Bezirk.	Lauf. Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der zur Berufung zu Präsentirenden.
VII. Westphalen.	1. Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg.			
	Minden	1	Minden	
	"	2	Lübbecke	
	"	3	Herford	
	"	4	Bielefeld	
	"	5	Halle	
	2. Paderborn und Widenbrück.			1
	Minden	1	Paderborn	
	"	2	Höxter	
	"	3	Warburg	
	"	4	Büren	
	"	5	Widenbrück	

Provinz.	Regierungs-Bezirk.	Lauf. Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der zur Berufung zu Präsentirenden.
VII. Westphalen.			**3. Münsterland.**	
	Münster	1	Münster	
	"	2	Teklenburg	
	"	3	Warendorf	
	"	4	Beckum	
	"	5	Lüdinghausen	1
	"	6	Steinfurt	
	"	7	Kösfeld	
	"	8	Ahaus	
	"	9	Borken	
	"	10	Recklinghausen	
			4. Grafschaft Mark.	
	Arnsberg	1	Soest	
	"	2	Hamm	
	"	3	Dortmund (Land)	
	"	4	Bochum	1
	"	5	Hagen	
	"	6	Altena	
	"	7	Iserlohn	
			5. Westphalen.	
	Arnsberg	1	Arnsberg	
	"	2	Meschede	
	"	3	Brilon	
	"	4	Lippstadt	1
	"	5	Olpe	
	"	6	Siegen	
	"	7	Wittgenstein	

Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz Westphalen.

1) Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg und	
2) Paderborn	1
3) Münsterland	1
4) Grafschaft Mark	1
5) Westphalen	1
Summa	4

Provinz.	Regierungs-Bezirk.	Lauf. Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der zur Berufung zu Präsentirenden.	
VIII. Rhein-provinz			1. Kleve-Geldern.		
	Düsseldorf	1	Duisburg	2	
	"	2	Rees		
	"	3	Cleve		
	"	4	Geldern		
			2. Nieder-Berg und Nieder-Jülich.		
	Düsseldorf	1	Düsseldorf (Land-)		
	"	2	Elberfeld (Land-)		
	"	3	Lennep		
	"	4	Solingen		
	"	5	Krefeld		
	"	6	Kempen		
	"	7	Neuß		
	"	8	Grevenbroich		
	"	9	Gladbach		
			3. Ober-Berg und Ober-Jülich.		
	Cöln	1	Wipperfürth	2	mit Ober-Rhein.
	"	2	Gummersbach		
	"	3	Waldbroel		
	"	4	Sieg		
	"	5	Mühlheim		
	"	6	Cöln (Land-)		
	"	7	Bonn		
	"	8	Bergheim		
	"	9	Euskirchen		
	"	10	Rheinbach		
			4. West-Jülich.		
	Aachen	1	Erkelenz	1	mit Mosselland.
	"	2	Heinsberg		
	"	3	Geilenkirchen		
	"	4	Jülich		
	"	5	Düren		
	"	6	Aachen (Land-)		
	"	7	Eupen		
	"	8	Montjoie		
	"	9	Schleiden		
	"	10	Malmedy		

Provinz.	Regierungs-Bezirk.	Lauf. Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der zur Berufung zu Präsentirenden.	
VIII. Rhein-provinz			5. Ober-Rhein.		
	Coblenz	1	St. Goar	"	mit Ober-Berg u. Ober-Jülich.
	"	2	Simmern		
	"	3	Kreuznach		
	"	4	Zell		
	"	5	Cochem		
	"	6	Mayen		
	"	7	Coblenz (Land-)		
	"	8	Adenau		
	"	9	Ahrweiler		
	"	10	Neuwied		
	"	11	Altenkirchen		
	"	12	Wetzlar		
			6. Moselland.		
	Trier	1	Daun	"	mit West-Jülich.
	"	2	Prüm		
	"	3	Bitburg		
	"	4	Wittlich		
	"	5	Trier (Land-)		
	"	6	Bernkastel		
	"	7	Saarburg		
	"	8	Merzig		
	"	9	Saarlouis		
	"	10	Saarbrücken		
	"	11	Ottweiler		
	"	12	St. Wendel		

Zusammenstellung hinsichtlich der Rheinprovinz.

1) Kleve-Geldern mit 2) Nieder-Berg und Nieder-Jülich	2
3) Ober-Berg und Ober-Jülich, verbunden mit Ober-Rhein	2
4) West-Jülich, verbunden mit Moselland. . .	1
5) Ober-Rhein	—
6) Moselland	—
Summa	5

IX. Hohen-zollernsche Lande.			Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen.	"	

Recapitulation.	Zahl der zur Berufung zu Präsentirenden.
1) Provinz Preußen	5
2) „ Brandenburg	5
3) „ Pommern	5
4) „ Schlesien	7
5) „ Posen	5
6) „ Sachsen	5
7) „ Westphalen	4
8) „ Rheinland	5
Summa	41

Zur Verord. v. 30. Mai 1849.

(Bd. III. S. 37.)

1) Ges. v. 27. Juni 1860 betr. die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten. (G.-S. S. 357.)

Wir Wilhelm u. s. w.
verordnen, gemäß Art. 69. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordnete für das Haus der Abgeordneten werden nach Inhalt des anliegenden Verzeichnisses (a) hierdurch festgestellt.

§. 2. In denjenigen Wahlbezirken, bei welchen laut des anliegenden Verzeichnisses zwei Wahlorte benannt sind, findet die zunächst eintretende Wahl in dem zuerst genannten, die demnächst folgende Wahl in dem zweitgenannten Orte und so fortgesetzt in derselben Reihenfolge abwechselnd in dem einen und dem anderen Orte statt. In dem Wahlbezirke Schleusingen-Ziegenrück (Nr. 5. Reg.-Bezirk Erfurt) wird jedoch zweimal hintereinander im Wahlorte Schleusingen und sodann erst zum dritten Male in Ranis gewählt.

§. 3. Eine Abweichung von der laut §. 2. vorgeschriebenen Regel im Wechsel der Wahlorte oder die Bestimmung eines anderen als des in dem anliegenden Verzeichnisse genannten Wahlortes steht dem Minister des Innern, jedoch stets nur für die einzelne, zunächst bevorstehende Wahlhandlung, auch nur in dem Falle zu, wenn die Abhaltung der Wahl an dem im Verzeichniß bestimmten Orte des betr. Wahlbezirkes durch ansteckende Krankheiten, Unterbrechung der Verbindung mit dem Wahlorte oder durch andere unabwendbare Zufälle unausführbar wird.

Der vom Min. des Inn. zu bezeichnende andere Wahlort darf niemals außerhalb des Wahlbezirkes bestimmt werden.

§. 4. Die §§. 2 und 3. der Wahlverord. v. 30. Mai 1849 und die Vorschrift im §. 26. desselben Ges. wegen Bestimmung der

Provinz.	Regierungs-Bezirk.	Lauf. Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der zur Berufung zu Präsentirenden.	
VIII.			5. Ober-Rhein.		
Rhein-provinz	Coblenz	1	St. Goar	"	mit Ober-Berg u. Ober-Jülich.
	"	2	Simmern		
	"	3	Kreuznach		
	"	4	Zell		
	"	5	Cochem		
	"	6	Mayen		
	"	7	Coblenz (Land-)		
	"	8	Adenau		
	"	9	Ahrweiler		
	"	10	Neuwied		
	"	11	Altenkirchen		
	"	12	Wetzlar		
			6. Moselland.		
	Trier	1	Daun	"	mit West-Jülich.
	"	2	Prüm		
	"	3	Bitburg		
	"	4	Wittlich		
	"	5	Trier (Land-)		
	"	6	Bernkastel		
	"	7	Saarburg		
	"	8	Merzig		
	"	9	Saarlouis		
	"	10	Saarbrücken		
	"	11	Ottweiler		
	"	12	St. Wendel		

Zusammenstellung hinsichtlich der Rheinprovinz.

1) Kleve-Geldern mit	
2) Nieder-Berg und Nieder-Jülich	2
3) Ober-Berg und Ober-Jülich, verbunden mit Ober-Rhein	2
4) West-Jülich, verbunden mit Moselland . . .	1
5) Ober-Rhein	—
6) Moselland	—
Summa	5

IX. Hohen-zollernsche Lande.			Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen.	"	

Recapitulation.		Zahl der zur Berufung zu Präsentirenden.
1) Provinz	Preußen	5
2) "	Brandenburg	5
3) "	Pommern	5
4) "	Schlesien	7
5) "	Posen	5
6) "	Sachsen	5
7) "	Westphalen	4
8) "	Rheinland	5
	Summa	41

Zur Verord. v. 30. Mai 1849.

(Bd. III. S. 37.)

1) Ges. v. 27. Juni 1860 betr. die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten. (G.-S. S. 357.)

Wir Wilhelm u. s. w.

verordnen, gemäß Art. 69. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordnete für das Haus der Abgeordneten werden nach Inhalt des anliegenden Verzeichnisses (a) hierdurch festgestellt.

§. 2. In denjenigen Wahlbezirken, bei welchen laut des anliegenden Verzeichnisses zwei Wahlorte benannt sind, findet die zunächst eintretende Wahl in dem zuerst genannten, die demnächst folgende Wahl in dem zweitgenannten Orte und so fortgesetzt in derselben Reihenfolge abwechselnd in dem einen und dem anderen Orte statt. In dem Wahlbezirke Schleusingen-Ziegenrück (Nr. 5. Reg.-Bezirk Erfurt) wird jedoch zweimal hintereinander im Wahlorte Schleusingen und sodann erst zum dritten Male in Ranis gewählt.

§. 3. Eine Abweichung von der laut §. 2. vorgeschriebenen Regel im Wechsel der Wahlorte oder die Bestimmung eines anderen als des in dem anliegenden Verzeichnisse genannten Wahlortes steht dem Minister des Innern, jedoch stets nur für die einzelne, zunächst bevorstehende Wahlhandlung, auch nur in dem Falle zu, wenn die Abhaltung der Wahl an dem im Verzeichniß bestimmten Orte des betr. Wahlbezirkes durch ansteckende Krankheiten, Unterbrechung der Verbindung mit dem Wahlorte oder durch andere unabwendbare Zufälle unausführbar wird.

Der vom Min. des Inn. zu bezeichnende andere Wahlort darf niemals außerhalb des Wahlbezirkes bestimmt werden.

§. 4. Die §§. 2 und 3. der Wahlverord. v. 30. Mai 1849 und die Vorschrift im §. 26. desselben Ges. wegen Bestimmung der

Wahlorte, wie die Bestimmung unter Nr. 1. §. 2. des interimistischen Wahlgesetzes für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern v. 30. April 1851 werden aufgehoben.

§. 5. Das gegenwärtige Ges. tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten in Kraft.

Verzeichniß
der
Wahlbezirke, Wahlorte und der in den einzelnen Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten.

Lauf. Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	I. Provinz Preußen.		
	Regierungsbezirk Königsberg.		
1	Kreis Memel „ Heydekrug (Reg. Bez. Gumbinnen)	Prökuls	2
2	Kreis Labiau „ Wehlau	Tapiau	2
3	Stadt Königsberg Kreis Königsberg „ Fischhausen	Königsberg	3
4	Kreis Heiligenbeil „ Pr.-Eylau	Zinten	2
5	Kreis Braunsberg „ Heilsberg	Wormditt	2
6	Kreis Pr.-Holland „ Mohrungen	Mohrungen	2
7	Kreis Osterode „ Neidenburg	Hohenstein	2
8	Kreis Allenstein „ Rößel	Wartenburg	2
9	Kreis Rastenburg „ Gerdauen „ Friedland	Schippenbeil	2
		Summa	19

Lauf. Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	Regierungsbezirk Gumbinnen.		
1	Kreis Tilsit, Kreis Niederung	Tilsit	2
2	Kreis Ragnit, Kreis Pillkallen	Pillkallen	2
3	Kreis Gumbinnen, Kreis Insterburg	Insterburg	2
4	Kreis Stallupönen „ Goldap „ Darkehmen	Goldap	2
5	Kreis Angerburg, Kreis Lötzen	Lötzen	1
6	Kreis Oletzko „ Lyck „ Johannisburg	Lyck	2
7	Kreis Sensburg „ Ortelsburg (Regierungsbezirk Königsberg)	Aweiden	2
		Summa	13
	Regierungsbezirk Danzig.		
1	Kreis Elbing, Kreis Marienburg	Marienburg	2
2	Stadt Danzig, Kreis Danzig	Danzig	3
3	Kreis Neustadt, Kreis Carthaus	Zoppot	2
4	Kreis Berent, Kreis Stargardt	Stargardt	2
		Summa	9
	Regierungsbezirk Marienwerder.		
1	Kreis Stuhm, Kreis Marienwerder	Marienwerder	2
2	Kreis Rosenberg, Kreis Graudenz	Freystadt	2
3	Kreis Löbau	Löbau	1
4	Kreis Strasburg	Strasburg	1
5	Kreis Thorn, Kreis Culm	Culmsee	2
6	Kreis Schwetz	Schwetz	1
7	Kreis Conitz, Kreis Schlochau	Conitz	2
8	Kreis Flatow, Kreis Deutsch-Crone	Jastrow	2
		Summa	13

II. Provinz Brandenburg.

Stadt Berlin.

Lauf. Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
				Bemerkung. Zu den einzelnen Wahlbezirken gehören die Stadttheile:
1	Linkes Spreeufer, untere Stadt	—	3	Dorotheenstadt, Friedrichsstadt, Friedrichsvorstadt, Cöln und Friedrichswerder, so wie die dem städtischen Weichbilde einverleibten Grundstücke von Alt-Schöneberg, Tempelhof, Charlottenburg, Lützow und den Umgebungen des ehemaligen Exercierplatzes im Thiergarten.
2	Linkes Spreeufer, obere Stadt und der Stadttheil Berlin.	—	2	Berlin, Neu-Cöln und Louisenstadt, so wie die dem städtischen Weichbilde einverleibten Grundstücke in der Hasenhaide und von Deutsch-Rixdorf.
3	Rechtes Spreeufer, untere Stadt	—	2	Friedrich-Wilhelmsstadt, Spandauer Vorstadt und Spandauer Viertel bis zur Rosenthaler- und Großen Präsidentenstraße, beide Seiten dieser Straßen exkl., so wie Alt-Moabit, Neu-Moabit, Wedding, Louisenbad nebst Kolonie und das ehemalige Pulvermühlen-Terrain.
4	Rechtes Spreeufer, obere Stadt	—	2	Spandauer Viertel bis zur Rosenthaler- und Großen Präsidenten-Straße inkl., ferner die Königsstadt und das Stralauer Viertel.
		Summa	9	

Lauf. Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	Regierungsbezirk Potsdam.		
1	Kr. West-Priegnitz, Kr. Ost-Priegnitz	Pritzwalk	3
2	Kreis Ruppin, Kreis Templin	Gransee	2
3	Kr. Prenzlau, Kr. Angermünde	Prenzlau	2
4	Kr. Oberbarnim, Kr. Niederbarnim	Bernau	3
5	Stadt Potsdam	Potsdam	1
6	Kreis Osthavelland	Nauen	1
7	Kr. Westhavelland, Kr. Zauch-Belzig	Brandenburg	3
8	Kr. Jüterbogk-Luckenwalde.	Jüterbogk	1
9	Kr. Teltow, Kr. Beeskow-Storkow	Köpnick	2
		Summa	18
	Regierungsbezirk Frankfurt.		
1	Kreis Arnswalde, Kreis Friedeberg	Woldenberg	2
2	Kreis Landsberg, Kreis Soldin	Landsberg	2
3	Kreis Königsberg	Bärwalde	2
4	Stadt Frankfurt, Kreis Lebus	Frankfurt	2
5	Kreis Sternberg	Drossen	2
6	Kreis Züllichau, Kreis Krossen	Krossen	2
7	Kreis Guben, Kreis Sorau	Guben	2
8	Kreis Cottbus " Spremberg " Kalau	Cottbus	2
9	Kreis Luckau, Kreis Lübben	Lübben	2
		Summa	18

III. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Stettin.

1	Kreis Demmin " Anklam " Usedom-Wollin " Ueckermünde	Anklam	3
2	Kreis Randow, Kreis Greifenhagen	Greifenhagen	2
3	Stadt Stettin	Stettin	1
4	Kreis Pyritz, Kreis Saatzig	Stargardt	2
5	Kreis Naugard, Kreis Regenwalde	Naugard	2
6	Kreis Greiffenberg, Kreis Cammin	Greifenberg	2
		Summa	12

Lauf. Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	Regierungsbezirk Cöslin.		
1	Kreis Lauenburg, „ Bütow, „ Stolp	Stolp	3
2	Kreis Rummelsburg, Kreis Schlawe	Schlawe	2
3	Kreis Schievelbein, „ Dramburg	Schievelbein u. Dramburg.	1
4	Kreis Fürstenthum	Cörlin	2
5	Kreis Neustettin, Kreis Belgard	Bärwalde	2
		Summa	10
	Regierungsbezirk Stralsund.		
1	Kreis Rügen, Kreis Franzburg	Stralsund	2
2	Kreis Grimmen, Kreis Greifswald	Greifswald	2
		Summa	4
	IV. Provinz Schlesien.		
	Regierungsbezirk Breslau.		
1	Kreis Guhrau, „ Steinau, „ Wohlau	Winzig	2
2	Kreis Militsch, Kreis Trebnitz	Trebnitz	2
3	Kreis Wartenberg, „ Namslau, „ Oels	Oels	3
4	Stadt Breslau	Breslau	3
5	Kreis Breslau, Kreis Neumarkt	Kanth	2
6	Kreis Striegau, Kreis Schweidnitz	Schweidnitz	2
7	Kreis Waldenburg, Kreis Reichenbach	Waldenburg und Reichenbach	3
8	Kreis Neurode, „ Glatz, „ Habelschwerdt	Glatz	3
9	Kreis Frankenstein, Kreis Münsterberg	Frankenstein und Münsterberg	2
10	Kreis Nimptsch, Kreis Strehlen	Strehlen	1
11	Kreis Ohlau, Kreis Brieg	Brieg	2
		Summa	25

Lauf. Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	Regierungsbezirk Oppeln.		
1	Kreis Creutzburg, Kreis Rosenberg	Creutzburg	2
2	Kreis Oppeln	Oppeln	2
3	Kr. Groß-Strehlitz, Kr. Lublinitz	Guttentag	2
4	Kreis Tost-Gleiwitz	Gleiwitz	1
5	Kreis Beuthen	Beuthen	2
6	Kreis Pleß, Kreis Rybnik	Sorau	3
7	Kreis Ratibor	Ratibor	2
8	Kreis Cosel, Kreis Leobschütz	Gnadenfeld	3
9	Kreis Neustadt, Kreis Falkenberg	Friedland	2
10	Kreis Neisse, Kreis Grottkau	Neisse	2
		Summa	21
	Regierungsbezirk Liegnitz.		
1	Kreis Grünberg, Kreis Freystadt	Neusalz	2
2	Kreis Sagan Kreis Sprottau	Sagan und Sprottau	2
3	Kreis Glogau, Kreis Lüben	Glogau	2
4	Kreis Bunzlau, Kreis Löwenberg	Löwenberg	2
5	Kr. Haynau-Goldberg, Kr. Liegnitz	Liegnitz	2
6	Kreis Jauer „ Bolkenhain „ Landshut	Bolkenhain	2
7	Kreis Hirschberg, Kreis Schönau	Hirschberg	2
8	Kreis Lauban, Kreis Görlitz	Görlitz	3
9	Kr. Rothenburg, Kr. Hoyerswerda	Muskau	2
		Summa	19

V. Provinz Posen.

Lauf. Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	Regierungsbezirk Posen.		
1	Stadt Posen	Posen	1
2	Landkreis Posen, Kreis Obornik	Murowanna-Goslin.	2
3	Kreis Samter, Kreis Birnbaum	Zirke	2
4	Kreis Meseritz, Kreis Bomst	Bomst	2
5	Kreis Buk, Kreis Kosten	Grätz	2
6	Kreis Fraustadt, Kreis Kröben	Lissa	3
7	Kreis Schrimm „ Schroda „ Wreschen	Schroda	3
8	Kreis Pleschen, Kreis Krotoschin	Koschmin	2
9	Kreis Adelnau, Kreis Schildberg	Schildberg	2
		Summa	19

Lauf. Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	Regierungsbezirk Bromberg.		
1	Kreis Czarnikau, Kreis Chodziesen	Schönlanke	2
2	Kreis Wirsitz, Kreis Bromberg	Nakel	3
3	Kreis Schubin, Kreis Inowraclaw	Labischin	2
4	Kreis Mogilno „ Gnesen „ Wongrowiec	Gnesen	3
		Summa	10

VI. Provinz Sachsen.

Lauf. Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	Regierungsbezirk Magdeburg.		
1	Kreis Salzwedel, Kreis Gardelegen	Gardelegen	2
2	Kreis Osterburg, Kreis Stendal	Stendal	2
3	Kreis Jerichow II., Kreis Jerichow I.	Genthin	2
4	Stadt Magdeburg mit Neustadt und Sudenburg	Magdeburg	2
5	Kreis Wollmirstedt „ Neuhaldensleben	Neuhaldensleben	2
6	Kreis Wanzleben	Wanzleben	1
7	Kreis Kalbe „ Aschersleben	Aschersleben und Kalbe	2
8	Kreis Oschersleben „ Halberstadt „ Wernigerode	Halberstadt	2
		Summa	15
	Regierungsbezirk Merseburg,		
1	Kreis Liebenwerda, Kreis Torgau	Torgau	2
2	Kreis Schweinitz, Kreis Wittenberg	Schweinitz	2
3	Kreis Bitterfeld, Kreis Delitzsch	Delitzsch	2
4	Saal-Kreis inkl Stadt Halle	Halle	2
5	Mansfelder Seekreis Mansfelder Gebirgkreis	Eisleben	2
6	Kr. Sangerhausen, Kr. Eckartsberga	Artern	2
7	Kreis Querfurt, Kreis Merseburg	Lauchstedt	2
8	Kreis Weißenfels „ Naumburg „ Zeitz	Weißenfels	2
		Summa	16

Lauf. Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	Regierungsbezirk Erfurt.		
1	Kreis Nordhausen	Nordhausen	1
2	Kreis Heiligenstadt, Kreis Worbis	Heiligenstadt	2
3	Kreis Langensalza „ Weißensee „ Mühlhausen	Langensalza	2
4	Kreis und Stadt Erfurt	Erfurt	1
5	Kreis Schleusingen „ Ziegenrück	Schleusingen und Ranis	1
		Summa	7

VII. Provinz Westphalen.

Lauf. Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	Regierungsbezirk Münster.		
1	Kreis Tecklenburg	Ibbenbüren	1
2	Kreis Steinfurt, Kreis Ahaus	Steinfurt	2
3	Stadt Münster Kreis Münster „ Koesfeld	Münster	2
4	Kreis Borken, Kreis Recklinghausen	Dorsten	2
5	Kreis Lüdinghausen „ Beckum „ Warendorf	Ahlen	2
		Summa	9
	Regierungsbezirk Minden		
1	Kreis Minden „ Lübbecke Jade-Gebiet	Minden	2
2	Kreis Herford „ Halle „ Bielefeld	Bielefeld	3
3	Kreis Wiedenbrück „ Paderborn „ Büren	Paderborn	2
4	Kreis Warburg, Kreis Höxter	Brackel	2
		Summa	9

Lauf. Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	Regierungsbezirk Arnsberg.		
1	Kreis Wittgenstein, Kreis Siegen	Siegen	1
2	Kreis Olpe „ Meschede	Olpe und Meschede	1
3	Kreis Altena, Kreis Iserlohn	Iserlohn	2
4	Kreis Hagen	Hagen	2
5	Kreis Bochum, Kreis Dortmund	Dortmund	3
6	Kreis Hamm, Kreis Soest	Soest	2
7	Kreis Lippstadt „ Arnsberg „ Brilon	Warstein	2
		Summa	13
	VIII. Rheinprovinz. Regierungsbezirk Cöln.		
1	Stadt Cöln	Cöln	2
2	Kreis Cöln „ Bergheim „ Euskirchen	Brühl	3
3	Kreis Rheinbach, Kreis Bonn	Bonn	2
4	Kreis Sieg „ Mühlheim „ Wipperfürth	Mühlheim	3
5	Kreis Gummersbach, Kreis Waldbroel	Wiehl	1
		Summa	11
	Regierungsbezirk Düsseldorf.		
1	Kreis Lennep, Kreis Solingen	Solingen	3
2	Stadt Elberfeld und Stadt Barmen.	Elberfeld	2
3	Kreis Elberfeld (mit Ausschluß der Städte Elberfeld und Barmen)	Mettmann	1
4	Stadt Düsseldorf, Kreis Düsseldorf	Düsseldorf	2
5	Kreis Essen, Kreis Duisburg	Duisburg	3
6	Kreis Rees	Wesel	1
7	Kreis Cleve	Cleve	1
8	Kreis Mörs	Rheinberg	1
9	Kreis Geldern, Kreis Kempen	Geldern	2
10	Stadt Crefeld	Crefeld	1
11	Kreis Gladbach	Gladbach	2
12	Kreis Neuß „ Grevenbroich „ Crefeld exkl. Stadt Crefeld	Neuß	2
		Summa	21

Lauf. Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	Regierungsbezirk Coblenz.		
1	Kreis Wetzlar	Wetzlar	1
2	Kreis Altenkirchen „ Neuwied	Neuwied und Altenkirchen	2
3	Kreis Coblenz „ St. Goar Garnison von Frankfurt a. M. und Mainz	Coblenz	2
4	Kreis Kreuznach „ Simmern „ Zell	Simmern	2
5	Kreis Kochem, Kreis Mayen	Polch	2
6	Kreis Adenau, Kreis Ahrweiler	Altenahr	1
		Summa	10
	Regierungsbezirk Trier.		
1	Kreis Daun „ Prüm „ Bitburg	Prüm	2
2	Kreis Wittlich, Kreis Bernkastel	Bernkastel	2
3	Stadt Trier Kreis Trier Garnison von Luxemburg	Trier	2
4	Kreis Saarburg „ Merzig „ Saarlouis	Merzig	2
5	Kreis Saarbrücken „ Ottweiler „ St. Wendel	Ottweiler	3
		Summa	11
	Regierungsbezirk Aachen.		
1	Kreis Schleiden „ Malmedy „ Montjoie	Montjoie	2
2	Kreis Eupen „ Aachen Stadt Aachen	Aachen	3
3	Kreis Düren, Kreis Jülich	Düren	2
4	Kreis Geilenkirchen „ Heinsberg „ Erkelenz	Erkelenz	2
		Summa	9

Lauf. Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	IX. Hohenzollern. Regierungsbezirk Sigmaringen.		
1	Oberamt Hechingen „ Haigerloch „ Sigmaringen „ Gammertingen „ Wald „ Trochtelfingen „ Ostrach und Garnison von Rastadt	Gammertingen	2
		Summa	2

2) **Bescheid des Fin. und des Min. des Inn. v. 24. Dez. 1860 — betr. die Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung der Kosten der Urwahlen für das Abgeordnetenhaus.**

Der K. Reg. eröffnen wir auf den Ber. v. 8. v. M., daß wir eine so mißverständliche Auffassung des Erl. v. 15. Jan. 1850, wie sie nach dem ebengedachten Ber. stattgefunden hat, nicht wohl haben erwarten können. Die Bestimmung des gedachten Erlasses, daß die Kosten für die Wahl von Wahlmännern von den betr. Gemeinden getragen werden müssen, läßt gar keine andere Deutung zu, als daß sämmtliche Kosten der Urwahlen von den Gemeinden zu bestreiten sind und insbesondere ist nicht erfindlich, inwiefern eine Ausnahme hiervon rücksichtlich der Kosten für Druckformulare zum Gebrauch bei den Wahlen der Wahlmänner deshalb hat gemacht werden können, weil die K. Reg. in dem Erlaß zugleich zur Anweisung der durch die Wahl von Abgeordneten — im Gegensatz zu der Wahl von Wahlmännern — entstehenden unvermeidlichen Kosten auf das Haupt-Extraordinarium Ihrer Hauptkasse ermächtigt worden ist. Ebensowenig können wir das von verschiedenen Landraths-Aemtern angeregte Bedenken, daß es dem Erl. v. 15. Jan. 1850 an der gesetzlichen Begründung fehle, als gerechtfertigt anerkennen, da nach der Verord. v. 30. Mai 1849 und dem in Gemäßheit des §. 32. desselben ergangenen Regl. v. 31. desselben M.*) die Ausführung der Urwahlen eine Obliegenheit der einzelnen oder zu einem Urwahlbezirk vereinigten Gemeinden ist, woraus sich von selbst ergiebt, daß auch die zur Erfüllung dieser Obliegenheit aufzuwendenden Kosten von den Gemeinden getragen werden müssen, insofern nicht das Ges., was nirgend der Fall ist, ihnen eine Vergütung dafür zubilligt. Mit

*) Bd. III. S. 380.

Rücksicht darauf, daß unter den von der K. Reg. vorgetragenen Umständen eine genaue Ermittelung des von jeder Gemeinde zu tragenden Antheils an den in den Jahren 1850 bis 1858 bei den Wahlen von Wahlmännern entstandenen Kosten für Drucksachen nicht mehr möglich sein würde, wollen wir zwar genehmigen, daß von Wiedereinziehung der in der eingereichten Nachweisung aufgeführten, aus dem Haupt-Extraordinarium der dortigen Reg.-Hauptkasse verausgabten Beträge Abstand genommen wird, dagegen für die Zukunft die pünktliche Beachtung der in dem Erl. v. 15. Jan. 1850 enthaltenen, übrigens auch durch Cirk.-Verf. des Fin.-Min. v. 27. Dez. 1850 (Min.-Bl. 1851, S. 2.)*) in Erinnerung gebrachten Bestimmungen gewärtigen, in welcher Hinsicht namentlich auf eine sorgfältige Kontrolle des Verbrauchs und der Versendung der fraglichen Formulare wird gehalten werden müssen.

Landwehr-Kompagnieführer.

Behandlung der Dienst-Zulage für die Kompagnieführer der Landwehr bei der Einschätzung derselben zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer. Cirk.-R. v. 13. Jan. 1858, s. Offiziere Bd. IX.

Landwehr-Pferde. (Bd. III. S. 741. Bd. VII. S. 363.)

Zu 4. der Allerh. Kab.-O. v. 17. Septbr. 1831.

(Bd. III. S. 741.)

Cirk.-Erl. d. Min. d. Inn. v. 16. April 1859 — betr. das Verfahren bei Gestellung der Landwehr-Uebungs-Pferde Seitens der Kreise. (Min.-Bl. S. 137.)

Nach einer Mittheilung des H. Kr.-Min. ist die Wahrnehmung gemacht worden, wie die Vorschrift des Passus 4. der Allerh. Kab.-O. v. 17. Sept. 1831, dergemäß die Reg. und Kreisbehörden verpflichtet sind, darauf zu sehen, und nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Landwehr-Uebungs-Pferde, soweit es nach den Umständen thunlich ist, nicht durch Entrepreneurs, sondern vom Lande gegen angemessene Vergütung gestellt werden, im Laufe der Zeit insofern weniger streng zur Anwendung gekommen, als den Kreisen nachgesehen worden, ihr Kontingent an Pferden, je nachdem sie es in ihrem Interesse angemessen oder auch nur bequem gefunden, durch Aushebung, Ankauf oder Entreprise zu beschaffen.

Abgesehen von der Höhe der Kosten-Entschädigung, welche nach den vorliegenden Erfahrungen dem Fiskus durch die Entreprise-Lieferung für die in Folge der Uebung beschädigten oder gefallenen 2c.

*) Cirk.-R. d. Fin.-Min. v. 27. Dez. 1850. (Min.-Bl. 1851, S. 2.) — Endlich sind häufig auch die bei den politischen Wahlen erwachsenen Kosten auf den Diätenfonds übernommen worden, dieselben gehören nicht dahin, sind vielmehr nach der Cirk.-Verf. v. 15. Jan. d. J., soweit es die Kosten bei den Wahlen der Abgeordneten betrifft, von dem Haupt-Extraordinarium der Reg.-Hauptkasse, rücksichtlich der Kosten der Wahlmänner dagegen von den betr. Gemeinden zu tragen.

Pferde erwächst, ist die vorzugsweise Gestellung der Pferde vom Lande zu den Friedensübungen im Hinblick auf etwaige Mobilmachungen angeordnet worden, um so von der Leistungsfähigkeit der Kreise in steter Kenntniß zu bleiben, ein Zweck, welcher durch das bezeichnete mehr und mehr um sich greifende Verfahren verloren geht.

Im Einverständniß mit dem H. Kr.-Min. ersuche ich Ew. ꝛc. ergebenst, durch geeignete Verfügungen auf Abstellung der beregten Uebelstände, resp. vor den Einleitungen zu den nächsten Landwehr-Kavallerie-Uebungen, hinzuwirken.

In einzelnen Fällen soll es sich für den Zweck einer vorzugsweisen Gestellung der Pferde vom Lande praktisch förderlich erwiesen haben, daß von Seiten des Kreises eine Subrepartition der herzugebenden Pferde auf die Gutsbezirke und Gemeinden erfolgt, und denselben die Gestellung der Pferde überlassen worden ist.

Ew. ꝛc. stelle ich ergebenst anheim von dieser Andeutung den geeigneten Gebrauch bei den weiteren Verfügungen in der Sache machen zu wollen.

Landwirthschaftliche Ausstellungen.

Verloosung der zur Schau gestellten Erzeugnisse. Erl. v. 12. Nov. 1857, s. Lotterieen. Bd. IX.

Lazareth-Verwaltung.

Anstellung von Versorgungsberechtigten im Lazarethdienst, s. Militair-Verwaltungsämter IV. Bd. IX.

Lederlack.

Hausirhandel mit Lederlack. Cirk.-R. v. 5. Sept. 1857, s. Hausirgewerbe. Bd. IX.

Lederschmiere.

Hausirhandel mit solcher. Cirk.-Verf. v. 5. Sept. 1857, s. Hausirgewerbe. Bd. IX.

Lehrlinge. (Bd. III. S. 784.)

Kündigungsfristen des Lehrverhältnisses zwischen Lehrherren und Lehrlingen, sowie Anmeldung des Lehrverhältnisses, s. Gewerbetreibende. Bd. VIII.

Leichen. [Leichenöffnung.] (Bd. III. S. 785. Bd. VII. S. 367.)

Zu II. Funktion der Pol.-Behörden bei Auffindung von Leichen verunglückter oder eines gewaltsamen Todes gestorbener Personen.

(Bd. III. S. 789.)

Verf. d. K. P.-P. zu B. v. 2. März 1858.

Am 8. Novbr. v. J. ist die Tochter des Lohndieners K. gestorben, weil dieselbe Lauge getrunken hatte. Der Pol.-Lt. N. hat zwar über diesen Vorfall An-

zeige erstattet, aber ohne die Entscheidung des Untersuchungsrichters abzuwarten, einen Beerdigungsschein für die Leiche ausgestellt, so daß solche ohne gerichtliche Besichtigung beerdigt worden ist. In Folge einer deßhalb vom H. Untersuchungsrichter erhobenen Beschwerde, wolle das Kommando der Schutzmannschaft den Pol.-Lt. N. wegen dieses, gegen die Vorschrift der Kriminal-Ordn. §. 129.*) und gegen die betr. früher vom Pol.-Präs. erlassenen Instr. verstoßenden Verfahrens rektifiziren. Da derartige Verstöße in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen sind, so wolle das Kommando der Schutzmannschaft überhaupt folgende, theils durch ausdrückliche Vorschriften der Ges., theils durch den nothwendigen Geschäftsgang hervorgerufenen schon früher publizirten Spezial-Verordn. den sämmtlichen Revier-Vorständen zur sorgfältigsten Beobachtung einschärfen und auf deren Befolgung selbst halten.

1) Jedesmal, wenn der Tod eines Menschen außerhalb des natürlichen Verlaufs der Dinge erfolgt ist, namentlich wenn der Tod unter Umständen, welche einen Mord, Todtschlag oder Selbstmord wahrscheinlich machen, vor sich gegangen ist oder, wenn der Tod durch einen unglücklichen Zufall, bei welchem möglicherweise eine Fahrlässigkeit einer anderen Person mitgewirkt haben kann, herbeigeführt ist, oder endlich, wenn überhaupt der Tod eines Menschen nicht unter den Augen seiner gewöhnlichen Hausgenossen eingetreten, muß die Entscheidung über die Beerdigung dem Gerichte überlassen werden, da nur dieses zu übersehen vermag, ob eine Obduktion oder gerichtliche Besichtigung der Leiche nothwendig ist oder nicht. In jedem derartigen Falle ist nur der Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft und nicht die Pol.-Behörde befugt, den Beerdigungsschein auszustellen.

2) Von einem derartigen Vorfalle sind sofort zwei Anzeigen, die eine an die Staatsanwaltschaft, die andere an das Pol.-Präs. direkt zu erstatten. Zugleich ist dem Chef und der Kriminal-Abth. des Pol.-Präs., falls der Vorfall erheblicher Natur zu sein scheint, durch telegraphische Depesche sofort Meldung zu machen.

3) Wenn die betr. Leiche nach der örtlichen Beschaffenheit der Wohnung, in welcher sich solche befindet, nicht gehörig sicher gestellt werden kann, oder wenn solche aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, anderweit untergebracht werden muß, oder endlich, wenn die Leiche unter freiem Himmel gefunden ist, so muß jedesmal deren Transport zum Obduktionshause erfolgen. Zu diesem Zweck ist sofort der Kriminal-Abth. des Pol.-Präs., welcher der Leichen-Inspektor und die Leichendiener attachirt sind, telegraphische Anzeige zu machen. Der Transport zum Obduktionshause darf nur durch diese Beamten und nicht anderweitig bewirkt werden, da der Untersuchungsrichter jedesmal die Leichendiener über die Identität der Leiche und darüber, daß mit solcher keine Veränderung auf dem Transporte vorgenommen ist, vernehmen muß, auch müssen die Leichendiener die Leiche in dem Obduktionshause unter amtlichen Verschluß nehmen. Jeder andere als der durch die Leichendiener bewirkte Transport würde überdies unnütze Kosten verursachen, deren Erstattung unter keinen Umständen erfolgen wird.

4) Wenn bei einem Verbrechen ein Mensch so schwer verwundet ist, daß sein Tod voraussichtlich sofort oder binnen so kurzer Zeit erfolgen wird, daß

*) Bd. III. S. 785.

das Gericht im Wege des gewöhnlichen Geschäftsganges, denselben nicht mehr lebend antrifft, so wird es zweckmäßig sein, wenn der betr. Rev.-Pol.-Lt. durch einen direkt abgesendeten Boten oder eine telegraphische Depesche selbst den Untersuchungsrichter und Staatsanwalt herbeizuschaffen sucht, damit, wenn irgend möglich, noch eine gerichtliche Vernehmung des Verletzten vor seinem Tode beschafft werden kann. Aber auch in einem solchen Falle ist unverzüglich dem H. Chef und der Kriminal-Abtheil. des Pol.-Präs. Meldung zu machen.

5) Wenn eine Leiche unter Umständen gefunden wird, welche einen verübten Mord annehmen läßt, so ist dafür Sorge zu tragen, daß der Bestand des Befundes bis zum Eintreffen des Richters, Staatsanwalts und des Dirigenten der Kriminal-Pol. möglichst unversehrt erhalten wird; oftmals sind die kleinsten Umstände bei einem solchen Vorfalle von der größten Wichtigkeit für die spätere Untersuchung. Namentlich ist das Bewegen der Leiche resp. der Mord-Instrumente und der anscheinend vom Thäter zurückgelassenen Sachen durch Hausgenossen, Neugierige, Aerzte oder niedere Polizei-Beamte, oder das Herumtreten in dem frischen Blute und das Verwischen des Blutes und der Fußtapfen oder andere derartige Veränderungen durchaus zu verhüten. Müssen solche Veränderungen aus ärztlichen Interessen, Behufs eines vielleicht noch möglichen Wiederbelebungsversuches, durchaus sofort vorgenommen werden, so ist hierbei der Status quo, in welchem die Leiche gefunden ist, durch zuverlässige Zeugen jedesmal genau festzustellen und späterhin möglichst genau zu ergänzen.

Leichenpässe. (Leichen-Transporte). (Bd. IV. S. 1. Bd. VII. S. 367.)

1) Besch. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. des Min. des Inn. v. 25. Dez. 1859 — betr. die Versendung von Leichen auf Eisenbahnen. (Min.-Bl. 1860. S. 4.)

Der ꝛc. eröffnen wir auf den Ber. v. 22. v. M., daß wir Anstand nehmen müssen, lediglich aus dem vorliegenden Anlaß eine weitere Abänderung der Allh. O. v. 9. Juni 1833,*) betr. die Ausstellung der Leichenpässe, in Antrag zu bringen, nachdem dieselbe erst im Jahre 1857 dahin modifizirt worden ist, daß diese Pässe durch die Landräthe ausgefertigt werden sollen.

Einer solchen Abänderung wird es aber auch nicht bedürfen, da es keinem Bedenken unterliegen kann, die Benachrichtigung, welche nach der gedachten Allerh. O. an die betr. Reg., deren Bezirk von dem Transport berührt wird, ergehen sollte, nunmehr lediglich und unmittelbar an die betr. Landräthe zu richten, in denjenigen Fällen aber, in welchen dieselbe oder die daneben vorgeschriebene Benachrichtigung der nächst betheiligten Polizeibehörde des benachbarten Reg.-Bezirks, wegen der durch Benutzung der Eisenbahnen erfolgenden

*) Bd. IV. S. 1.

größeren Beschleunigung des Transports zu spät eintreffen würde, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, jene Benachrichtigung ganz zu unterlassen. Es darf indessen unter keinen Umständen die Mittheilung an diejenige landräthliche Behörde, resp. an diejenige einem Landrathsamte nicht untergebene, städtische Polizeibehörde unterbleiben, in deren Verwaltungsbezirk der Leichenkondukt sein Ziel erreichen und die anderweitige Beisetzung der Leiche erfolgen soll.

2) Cirk.=Erl. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. des Inn. v. 19. Dez. 1857 — betr. die Befugniß der Landräthe zur Ausstellung von Leichen=Pässen und die dabei im sanitätspolizeilichen Interesse zu befolgenden Vorschriften. (Min.-Bl. 1858. S. 2.)

Es ist von mehreren Seiten her als wünschenswerth bezeichnet worden, die auf Bewilligung der Erlaubniß zur Translozirung von Leichen nach einem anderen Orte Behufs ihrer Beerdigung gerichteten Anträge einer schleunigeren Erledignng dadurch zuzuführen, daß die Befugniß zur Ausstellung von Leichen = Pässen, welche nach der Allerh. Kab. = O. v. 9. Juni 1833 den Provinzial=Reg. vorbehalten ist, von diesen den Landräthen delegirt werde.

Nachdem Se. Maj. der König auf unseren Vortrag Allerh. zu genehmigen geruht haben,

> daß die Ausstellung der Leichenpässe den Landräthen, welche sich hierzu der von den Reg. vollzogenen Blanquets zu bedienen haben sollen, übertragen werden könne,

setzen wir die K. Reg. hiervon in Kenntniß und indem wir Ihr überlassen, demgemäß die Ihr untergeordneten Landräthe mit der entsprechenden Ermächtigung zu versehen, ertheilen wir zugleich in Bezug auf das bei der Ausstellung der Leichenpässe obwaltende sanitätspolizeiliche Interesse die nachfolgenden Vorschriften:

1) Einem jeden Gesuche um Gewährung der Erlaubniß zu einem Leichen=Transporte muß ein Todtenschein, welcher von dem Arzte des Gestorbenen, unter genauer Angabe des Namens und Standes des Todten, der Krankheit, an welcher er gestorben und des Todestages, anzustellen ist, so wie eine Erklärung desselben Arztes darüber, daß dem Transporte der Leiche sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegen stehen, beigefügt sein.

2) Der gutachtlichen Aeußerung des Kreis = Physikus bedarf es in der Regel nicht. Dieselbe ist aber dann einzuholen, wenn der Transport der Leiche in das Ausland erfolgen soll oder wenn der vorliegende Spezialfall selbst oder die von einem nicht beamteten Arzte ausgestellten Bescheinigungen (Nr. 1.) zu Bedenken Anlaß geben.

3) Leichen = Transporte aus Orten, wo ansteckende Krankheiten (Cholera, Typhus) epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie unbedingt nicht zu gestatten. Nach dem amtlich festgestellten Erlöschen der Epidemie aber kann auch der Transport von Leichen der an den betr. ansteckenden Krankheiten Gestorbenen unter Beobachtung der erforderlichen, von dem Kreis=Physikus besonders zu prü-

fenden und festzustellenden Vorsichtsmaßregeln in Ermangelung besonderer Bedenken gestattet werden.

4) Bei dem Transporte einer jeden Leiche ist darauf zu achten, daß dieselbe in einem gut verpichten Sarge, der außerdem noch in einen möglichst luftdichten Kasten eingesetzt ist, eingeschlossen sei. Dem Transport selbst muß in der Regel ein zuverlässiger Begleiter mitgegeben werden, welcher dahin zu verpflichten ist, daß die Leiche unterweges von dem Wagen, auf dem sie gefahren wird, ohne Noth nicht abgeladen werde, daß dieser Wagen auf etwaigen Stationen, wo möglich auf einem abgesonderten Platze im Freien aufgestellt und an dem Beerdigungsorte selbst unmittelbar zu der Begräbnißstelle geführt werde. Hinsichtlich des Leichen-Transports auf Eisenbahnen wird auf die Bestimmung des §. 36., Abschnitt C. des Betriebs-Regl. für die Staats-Eisenbahnen 2c. v. 18. Juli 1853*) Bezug genommen.

5) In Betreff der etwaigen Ausgrabung bereits beerdigter Leichen wird, unter Hinweisung auf das bei Ausgrabung von Leichen zu gerichtlichen Zwecken übliche Verfahren, noch bemerkt, daß der Sarg mit der Leiche an der Ausgrabungsstelle selbst sofort in den vorgeschriebenen äußeren Kasten gestellt werden muß.

6) Zu den von den Landräthen auszufertigenden Leichenpässen ist das anliegende Schema (a) in Anwendung zu bringen, dessen sich auch die K. Reg. bei den von ihr zu ertheilenden Leichenpässen zu bedienen hat.

Die K. Reg. veranlassen wir demgemäß, die Landräthe Ihres Bezirks unter Zufertigung der von ihr vollzogenen Blanquets zu Leichenpässen, mit der erforderlichen Instruktion, namentlich wegen der nach der Allh. O. v. 9. Juni 1833 erforderlichen Benachrichtigung von der erfolgten Ertheilung des Leichenpasses und wegen der mit den betr. auswärtigen Staats-Reg. wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichenpässe getroffenen, der K. Reg. mitgetheilten Vereinbarungen zu versehen, auch die vorstehenden Bestimmungen, insoweit sie für das Publikum von allgemeinem Interesse sind, durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

a. Schema.

Offene Ordre wegen Beförderung der Leiche d von über nach

(Zwei Thaler Stempel.)

Die Leiche des (der) am ten in (Sterbeort) an (Krankheit) verstorbenen soll von über nach Behufs der Beisetzung daselbst befördert werden.

Nachdem hierzu unter Beobachtung der desfalls erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsichtsmaßregeln die Genehmigung ertheilt worden ist, werden sämmtliche resp. Civil- und Militairbehörden des In- (und Aus-) landes, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt

*) s. Bd. II. S. 20.

werden, hierdurch beauftragt und beziehungsweise ersucht, denselben gegen Vorzeigung dieser auf vier Wochen gültigen offenen Ordre ungehindert passiren zu lassen.

den ten 185

(L. S.) Königliche Regierung.
(Unterschrift.)

Ausgefertigt den ten 185

(L. S. Königlicher Landrath des Kreises.
(Unterschrift.)

3) Cirk.-Erl. des Min d. Inn. v. 12. Aug. 1856, — betr. den Transport von Leichen durch die K. Preuß. und die K. Baierschen Staaten. (Min.-Bl. S. 231.)

In gleicher Weise wie zwischen der diesseitigen und den Regierungen von Sachsen, Hannover, Braunschweig, Kurhessen, Lauenburg, Anhalt-Dessau und Oestreich, ist nunmehr auch zwischen der K. Baierschen Reg. und dem Preuß. Gouvernement ein Abkommen dahin getroffen worden, daß die von den kompetenten Behörden des einen Staates ausgestellten Leichenpässe für ausreichend erachtet werden, um den Transport von Leichen auch im Gebiete des andern Staates zu gestatten und sind demgemäß die K. Baierschen Kreis-Reg. mit der bezüglichen Weisung versehen worden.

Die K. Reg. setze ich hiervon mit Bezug auf die Verf. v. 12. Okt. und 5. Nov. 1849, sowie v. 20. März, 3. Mai, 10. Juli 1854*) und 14. Juni d. J.**) zur Nachachtung in Kenntniß.

4) Cirk.-Erl. des Min. d. Inn. v. 30. Aug. 1856 — betr. den Transport von Leichen aus den Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Staaten. (Min.-Bl. S. 232.)

In gleicher Weise, wie zwischen der diesseitigen und den Regierungen von Sachsen, Hannover, Braunschweig, Kurhessen, Lauenburg Anhalt-Dessau, Oestreich und Baiern, ist nunmehr auch zwischen der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Reg. und dem Preuß. Gouvernement ein Abkommen dahin getroffen worden, daß die von den kompetenten Behörden des einen Staats ausgestellten Leichenpässe für ausreichend erachtet werden, um den Transport von Leichen aus dem Gebiete des andern Staates zu gestatten.

Von dem Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Staatsministerium ist demzufolge der Herzogl. Reg., Abth. des Inn. und der Pol., für dringende Fälle auf den Kreisämtern Ballenstädt, Bernburg und Koswig die Ausstellung von Leichenpässen übertragen worden.

Die K. Reg. setze ich hiervon mit Bezug auf die Verf. v. 12. Okt. und 5. Nov. 1849, v. 20. März, 3. Mai und 10. Juli 1854, so wie v. 14. Juni und 12. August d. J. zur Nachachtung in Kenntniß.

*) Bd. IV. S. 3.
**) Bd. VII. S. 367.

5) Cirk.-Erl. des Min. des Inn. v. 12. Jan. 1858 — betr. die mit anderen deutschen Staaten bestehenden Vereinbarungen über den Transport von Leichen. (Min.-Bl. S. 25.)

Mit Bezugnahme auf meine Verf. v. 12. und 30. Aug. 1856*) setze ich die K. Reg. zur Nachachtung und weiteren Mittheilung an die Landräthe und Pol.-Behörden Ihres Bezirks davon in Kenntniß, daß nunmehr auch mit der K. Württembergischen Staats-Reg. das Abkommen getroffen worden, daß die von den kompetenten Behörden des einen Staates ausgestellten Leichenpässe für ausreichend erachtet werden, um den Transport von Leichen auch im Gebiete des anderen Staates zu gestatten.

Ich bemerke hierbei behufs der leichteren Uebersicht, daß jetzt diese Vereinbarung zwischen der diesseitigen und den Reg. von Oesterreich, Sachsen, Bayern, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Lauenburg, Braunschweig, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg besteht.

6) Erl. des Min. des Inn. v. 17. März 1858 — betr. die mit Sachsen-Altenburg bestehende Vereinbarung über Leichenässe. (Min.-Bl. S. 60.)

Im Verfolg meiner Verf. v. 12. Jan. d. J. wird die K. Reg. zur Nachachtung und weiteren Mittheilung an die Landräthe und Polizei-Behörden Ihres Bezirks hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß nunmehr auch mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Reg. das Abkommen getroffen worden ist, daß die von den kompetenten Behörden des einen Staates ausgestellten Leichenpässe für ausreichend erachtet werden, um den Transport von Leichen auch im Gebiete des andern Staates zu gestatten.

7) Cirk.-Erl. des Min. des Inn. v. 24. Nov. 1858 — betr. die Legitimation zum Transport von Leichen aus und nach andern deutschen Staaten. (Min.-Bl. 1859, S. 12.)

Die nach dem Cirk.-Erl. v. 12. Okt. 1849**) zwischen den Staats-Reg. von Preußen und Hannover getroffene Vereinbarung,

> wonach die von den kompetenten Behörden des einen Staates ausgefertigten Leichenpässe für ausreichend zu erachten sind, um den Transport von Leichen auch im Gebiete des anderen Staates *auf den Eisenbahnen* zu gestatten,

ist in gleicher Weise, wie dies mit den Reg. von Oesterreich, Baiern, Württemberg, Sachsen-Altenburg und Anhalt-Bernburg verabredet worden, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft dahin ausgedehnt worden,

> daß die Leichenässe zum Transporte von Leichen überhaupt, also *auch auf anderem Wege*, als ausreichende Legitimationsmittel anzusehen sind.

Die K. Reg. setze ich mit dem Auftrage hiervon in Kenntniß, demgemäß das Erforderliche an die untergeordneten Behörden zu verfügen.

*) oben sub 3. und 4.
**) Bd. IV. S. 3.

Leihbibliothekare. (Leihbibliotheken.) (Bd. IV. S. 11. Bd. VII. S. 372.)

Ad I. Gewerbebetrieb der Leihbibliothekare.

Zum Gewerbebetrieb eines Leihbibliothekars ist auch fortan die im §. 1. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 vorgeschriebene Genehmigung der Reg. erforderlich. Diese Konzession kann jedoch nicht im Verwaltungswege zurückgenommen werden; nur der zuständige Richter kann die Befugniß zum Gewerbebetrieb aberkennen. Ges. v. 21. April 1861 — s. Buchhändler Bd. VIII. S. 152.

Leihbibliothekare unterliegen fortan der Gewerbesteuer, §. 3. des Ges. v. 19. Juli 1861 — s. Gewerbesteuer Bd. VIII. S. 507.

Zu II. Polizeiliche Beaufsichtigung der Leihbibliotheken.

1) Verf. d. K. P.-P. z. B. v. 20. Nov. 1860. (Nr. 11835 I.)

In Folge der Revision des Geschäftsbetriebes des Polizei-Präsidii hat der H. Min. des Inn. anerkannt, daß es der bisher geübten Ueberwachung der Leihbibliotheken, und namentlich dem Verbote und der Verhinderung der Ausleihung von Büchern und Schriften, welche nicht zu den verbotenen gehören, ebensowohl an einer festen gesetzlichen Grundlage, als an ausreichenden Rechtfertigungsgründen fehle, und mich angewiesen, die nöthigen Verfügungen zu treffen, daß fortan von einer solchen präventiven Ueberwachung Abstand genommen werde.

Hiernach ersuche ich ergebenst, sowohl die Exekutiv-Beamten und das Druckschriften-Büreau mit der nöthigen Anweisung zu versehen, als auch die betheiligten Gewerbetreibenden von der getroffenen Bestimmung in geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen.

2) Verf. d. K. P.-P. z. B. v. 8. Dez. 1860.

1) Dem Druckschriften-Büreau vorzulegen zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, Anträge auf Verbot für Leihbibliothekare fortan nicht mehr zu stellen. Auch werden den neu zu konzessionirenden Leihbibliothekaren keine Verzeichnisse der verbotenen Schriften mehr zu behändigen sein.
2) Dem Kommando der Schutzmannschaft vorzulegen, um durch die betr. H. Reviervorstände sämmtlichen Leihbibliothekaren eröffnen zu lassen, daß ihre Verpflichtung, Verzeichnisse der von ihnen geführten Bücher vorzulegen, fortan wegfällt.

Leimsiedereien. (Bd. IV. S. 25.)

Zur Errichtung derselben ist fortan die Genehmigung der Reg. erforderlich. Ueber das Verfahren bei deren Ertheilung (Ges. v. 1. Juli 1861 §§. 1. ff.), s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.

Lohnbediente (Lohndiener, Lohnlakaien). (Bd. IV. S. 33.)

Lohnbediente und andere Personen, welche in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, bedürfen fortan keiner polizeilichen Konzession; sie bleiben aber konzessionspflichtig, wenn sie auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten. Ges. v. 22. Juni 1861, Art. I. §§. 49., 71. ff. Cirk.-Erl. v. 16. Juli 1861 Nr. 5. — s. Gewerbe-Ordnung Bd. VIII.

Loosung

der Militairpflichtigen, s. Ersatzwesen §. 3. der Instr. v. 9. Dez. 1858, Bd. VIII.

Loosungsbezirke

der Militairpflichtigen, s. Ersatzwesen §. 19. der Instr. v. 9. Dez. 1858, Bd. VIII.

Lotterien. (Bd. IV. S. 41. Bd. VII. S. 373.)

Zur Allh. Kab.-O. v. 20. März 1827.

(Bd. IV. S. 46.)

1) Allh. Erl. v. 2. Nov. 1859 — betr. die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der ministeriellen Genehmigung zu öffentlichen Verloosungen auf das Ministerium des Innern (G.-S. S. 560.)

Auf den Antrag des Staats-Min. in dem Ber. v. 15. Okt. d. J. will Ich die Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der ministeriellen Genehmigung zu öffentlichen Verloosungen, welche nach Inhalt der Ges. v. 20. März 1827 Nr. 3. und vom 5. Juli 1847 *) §. 1. den Min. des Inn. und der Fin. gemeinschaftlich überwiesen worden ist, hierdurch der alleinigen und ausschließlichen Kompetenz des Min. des Innern übertragen.

2) Cirk.-Verf. des Min. d. Inn. u. des Fin.-Min. v. 6. Septbr. 1846 betr. die Nichtgestattung von Verloosungen auf Gewerbe-Ausstellungen. (Min.-Bl. S. 164.)

Bei mehreren neuerdings veranstalteter Gewerbe-Ausstellungen, bei welchen man durch Verloosung ausgestellten Gegenstände die Theilnahme des Publikums zu steigern hoffte, ist es ausnahmsweise gestattet worden, dergleichen Verloosungen vorzunehmen. Es hat sich jedoch als angemessen ergeben, auf eine solche Ausnahme von den Bestimmungen der Allerh. Kab.-O. v. 20. März 1827, ferner nicht einzugehen, vielmehr die Genehmigung zur Verloosung von Ausstellungs-Gegenständen künftig nicht weiter zu ertheilen. Die K.-Reg. wird hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, etwaige diesfällige Anträge sofort zurückzuweisen, und sofern in Ihrem Bezirke die Veranstaltung von Gewerbe-Ausstellungen in Aussicht stehen möchte, durch eine öffentliche Bekanntmachung darauf aufmerksam zu machen, daß bei den ferner etwa vorkommenden Ausstellungen von Industrie-Erzeugnissen, die Genehmigung zur Verloosung ausgestellter Erzeugnisse grundsätzlich nicht werde ertheilt werden.

3) Erl. des Fin.-Min. u. d. Min. d. Inn. v. 12. November 1857 betr. die Verloosung der bei Thierschaufesten und landwirthschaftlichen Ausstellungen zur Schau gestellten Erzeugnisse. (Min.-Bl. S. 224.)

In den letzten Jahren ist es zur Regel geworden, daß mit den

*) Bd. IV. S. 43.

Thierschaufesten und mit den Ausstellungen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Ackergeräthen und anderen dem landwirthschaftlichen Gewerbebetriebe angehörigen Gegenständen 2c. Verloosungen verbunden worden sind, die sich dahin richten, daß aus dem Ertrage der abgesetzten Loose Schaugegenstände angekauft und im Wege der Lotterie den Inhabern der Loose zugetheilt werden. Diese landwirthschaftlichen Ausstellungen, welche freilich in manchen Beziehungen von den Gewerbe-Ausstellungen wesentlich verschieden sind, jedoch in anderen auch wieder auf gleichen Grundlagen beruhen, haben sich demnach bisher einer bevorzugenden Behandlung insofern erfreut, als für die ersteren Ausstellungen die Genehmigung zur Verloosung von Schaugegenständen in den meisten Fällen behufs Aufmunterung der landwirthschaftlichen Vereinsthätigkeit ertheilt, für die letzteren, in Anwendung des an sämmtliche Reg. ergangenen Cirk.-Erl. v. 6. September 1846, aber grundsätzlich und — abgesehen von sehr wenigen durch ganz besondere Umstände begründeten Ausnahmen — durchweg versagt wurde.

So erfreulich nun auch dergleichen landwirthschaftliche Schaustellungen sind, so haben wir andererseits doch der Wahrnehmung uns nicht verschließen können, daß jene Lotterieen kein Bedürfniß und überhaupt nicht das geeignetste Mittel zur Belebung des landwirthschaftlichen Vereinswesens und zur Förderung der landwirthschaftlichen Industrie sind, sondern im Gegentheil mancherlei Mißverhältnisse zu Wege bringen. Wir haben daher im Einverständniß mit den K. Min. für Hand. 2c. und für die landwirthschaftl. Ang. für angemessener erachtet, auch für Thierschaufeste und landwirthschaftliche Ausstellungen überhaupt, welche zudem, so weit sie gleichzeitig Maschinen und Geräthe umfassen, vollständig dem Gebiete anderer Gewerbe mit angehören, die bisher ertheilte Erlaubniß zur Verloosung von Schaugegenständen fernerhin zu versagen, hiermit die Anwendung der Allh. Verord. v. 20. Marz 1827 für jede Art des Gewerbefleißes gleichmäßig zu gestalten und die ausnahmsweise begünstigende Behandlung der landwirthschaftlichen Industrie für die Zukunft aufzuheben. Gleichzeitig haben wir nicht sofort dazu schreiten wollen, schon im laufenden Jahre jede Genehmigung zu versagen, da für dieses Jahr manches Fest unter der Voraussetzung eingeleitet sein möchte, daß auch dort eine Lotterie werde gestattet werden, und veranlassen die K. Reg. hierauf bei Zeiten in geeigneter Weise die landwirthschaftlichen Vereine und das landwirthschaftliche Publikum aufmerksam zu machen, so daß schon jetzt zur Kenntniß desselben namentlich auch jener Zeitpunkt gebracht und hiermit Anträgen vorgebeugt wird, welchen nicht würde entsprochen werden können. Anträge der beregten Art welche dessenungeachtet bei der 2c. eingehen, hat dieselbe sofort zurückzuweisen.

M.

Maaß und Gewicht. (Bd. IV. S. 59. Bd. VII. S. 374.)

Zu §. 31. der Maaß- und Gewicht-O. v. 16. Mai 1816.

Der Schlußsatz des §. 31. ist durch Ges. v. 24. April 1860 aufgehoben; s. Alkoholometer Bd. VIII.

Mäkler. (Bd. IV. S. 71. Bd. VII. S. 374.)

Mit dem 1. März 1862 treten die Bestimmungen des A. L. = R. Th. II. Tit. 8. §§. 1305 bis 1388 außer Kraft; Einf.-Ges. vom 24. Juni 1861 Art. 60. Nr. 1„ s. Handelsgesetzbuch Bd. VIII. u. Bd. IX.

Die Handelsmäkler sind auch ferner noch amtlich bestellte und vereidete Vermittler für Handelsgeschäfte. Sie werden entweder von der Kaufmannschaft ernannt, welche Ernennung der Bestätigung der Reg. bedarf, oder von der Reg. selbst angestellt. Ein ausschließliches Recht aber zur Vermittelung von Handelsgeschäften steht ihnen nicht mehr zu.

Die Verletzung einer ihnen nach Art. 69. des Handelsgesetzbuchs obliegenden Pflicht wird mit Geldbuße von 25 bis zu 500 Thalern bestraft; im Rückfalle kann außerdem auch auf Entsetzung erkannt werden. (s. Handelsgesetzbuch [Bd. VIII. u. IX.] Ein.-Ges. Art. 9. §§. 1—5.)

Die Bestallung kann auch im Verwaltungswege zurückgenommen werden; über das Verfahren s. Gewerbe-Ordnung (Bd. VIII.) Ges. v. 22. Juni 1861 §§. 71. ff.

Ueber die Rechte und Pflichten der Handelsmäkler s. Handelsgesetzbuch (Bd. VIII. u. IX.) Art. 66—84., 311., 343., 354., 365. Kautionen derselben, ebd. Einf.-Ges. Art. 70.

Magazin-Verwaltung.

Anstellung der Versorgungsberechtigten bei der Magazin-Verwaltung, s. Militair-Verwaltungsämter Bd. IX.

Magdeburg=Köthen=Halle=Leipziger Eisenbahn.

Bahn=Pol.=Regl. für dieselbe, s. Berlin=Anhaltische Eisenbahn Bd. VIII.

Magdeburg=Halberstädter Eisenbahn.

Bahn=Pol.=Regl. für dieselbe, s. Berlin=Anhaltische Eisenbahn Bd. VIII.

Malzbarren. (Bd. IV. S. 93.)

Zur Anlegung derselben ist fortan eine polizeiliche Genehmigung nicht mehr erforderlich. (§. 1. des Ges. vom 1. Juli 1861, Cirk. = R. vom 31. August 1861, — s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.

Marktpreise.*)

1) R. des K. Pol.-Min. v. 16. April 1817, — betr. das Verfahren bei Bestimmung der Durchschnittspreise.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 3. Dez. v. J., die Bestimmung der Durchschnitts=Marktpreise betr., eröffne ich derselben, nachdem ich wegen dieses Gegenstandes auch mit des H. Fin.=Min. Exel. in Mittheilung getreten bin, daß nach der letztern und meiner Meinung die von der hiesigen K. Reg. angenommene Art der Berechnung der Durchschnittspreise, wonach dieselben mittelst Fraktion unmittelbar aus den höchsten und niedrigsten Marktpreisen gefunden werden, die richtige und als die natürlichste und allgemein übliche, auch von der K. Reg. zu Potsdam in Zukunft um so mehr zu beachten ist,**) als die öffentlich bekannt gemachten Durchschnittspreise nicht allein bei freiwilligen Lieferungen zu Militair=Verpflegungen, sondern auch bei Privatstreitigkeiten zur Richtschnur dienen, und jene, deren Beförderung allein die auf Ihren Antrag genehmigten Berechnungsweise bezweckt hat, gegenwärtig zu unbedeutend sind, um eine für das Ganze nicht ersprießliche Abweichung von dem gewöhnlichen Verfahren zu rechtfertigen.

2) Cirl.=R. der Min. für Hand. rc. d. Kr., d. Inn. u. d. Pol. und des K. Hauses v. 17. Jan. 1836 — betr. die Nachweisung der Durchschnittspreise. (Ann. S. 166.)

Von den Unter=Behörden der Reg. sind bis jetzt vier verschiedenartige Nachweisungen zum Behuf der Berechnung der Durchschnitts=Marktpreise des Getreides, der Fourage und Viktualien erfordert und angefertigt worden, nämlich:

1) eine im Anfange des Jahres einzureichende Nachweisung der im vergangenen Jahre stattgefundenen monatlichen Durchschnitts=

*) Was im Handelsverkehr unter Marktpreis zu verstehen, s. Handelsgesetzbuch Art. 353.; vergl. auch Art. 343., 357., 612., 712. das., (Bd. IX)

**) Vergl. R. v. 31. Aug. 1846 unten sub 3.

Marktpreise des Weizens, Roggens, Hafers, der Gerste 2c. nebst der Angabe des jährlichen Durchschnittspreises und der Martini-Marktpreise, um daraus für die Abtheilung der direkten Steuern, der Domainen und Forsten zur Regulirung des Kanons und zur Einsendung einer General-Nachweisung an das K. Fin.-Min. gegenwärtig an die General-Verwaltung der Domainen und Forsten im Min. des K. Hauses eine Uebersicht zu fertigen;

2) eine von den Landräthen 2c. im Anfange jeden Monats einzureichende Nachweisung sämmtlicher in jeder Stadt während des vergangenen Monats stattgefundenen Getreide- und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise, zum Zweck der Einsendung einer Zusammenstellung für alle Städte des Departements an das Kr.-Min.;

3) eine für die Min. des Inn. nach den Kalender-Monaten aufzunehmende Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen 2c., zur Erlangung eines sichern Anhalts bei Feststellung des den Posthaltern nach ihren Entreprise-Kontrakten für den Fall des Eintritts hoher Roggen- oder Haferpreise in den betr. Städten zu gewährenden Adjuti,*) und

4) eine monatliche Nachweisung für den mit dem Anfange eines jeden Monats an des Königs Maj. zu erstattenden Zeitungs-Berichts.

Da nun einerseits die Behörden nicht allein unnöthige Mühe und Schreibereien ersparen, wenn sie von der Einsendung jeder einzelnen besonderen Nachweisung entbunden werden, andrerseits aber auch zu erwarten ist, daß alsdann die darin aufzunehmenden Angaben in Zukunft eine noch größere Zuverlässigkeit und eine sorgfältigere Ausarbeitung erhalten werden, so ist beschlossen worden, daß v. 1. Febr. 1836 ab, statt der drei zuerst gedachten Nachweisungen nur noch die oben sub 2. erwähnte angefertigt werden soll, welche jedoch für den Monat November mit den darin stattgefundenen Martini-Durchschnitts-Marktpreisen zu versehen ist und in welcher jedenfalls die

*) 1. R. des Min. des Inn. und der Pol. v. 20. Nov. 1836.

Dem K. Pol.-Präs. wird in abschriftlichem Anschluß eine an die K. Reg. ergangene Cirk.-Verf. v. 17. Jan. d. J. die Einreichung der sub 2. bezeichneten monatlichen Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, der Fourage und Viktualien betr., nachträglich zur Nachricht und Achtung, insoweit es das K. Pol.-Präs. angeht, mit dem Beifügen zugefertigt, daß es der Einreichung einer solchen Nachweisung bei dem K. Min. des Inn. für Gewerbe-Ang. einer von demselben hierher gemachten Eröffnung zufolge, nicht weiter bedarf und das K. Pol.-Präs die Marktpreis-Tabelle für die hiesige Residenz nur dem K. Kr.-Min., dem Min. des K. Hauses und dem unterzeichneten Min. vorzulegen hat.

2) Cirk.-Verf. des Staatsmin. v. 1. Mai 1839.

Da die Marktpreise des Getreides und Rauhfutters wöchentlich, die Ablösungs- und Regulirungspreise jährlich in den Amtsblättern bekannt gemacht werden, so will ich die K. Reg. von der, in der Verf. v. 17. Jan. 1836 angeordneten Einsendung der monatlichen Preistabellen an die 2. Abth. des Min. des K. Hauses entbinden.

Getreide- und Viktualienpreise von allen Garnisonorten des Reg.-Bezirks zu verzeichnen sind. Diese Nachweisung ist sodann spätestens bis zum 15. des nächstfolgenden Monats bei jedem der Unterzeichneten Min. einzureichen.

Wegen pünktlicher Innehaltung des Termins für den Sr. Maj. einzusendenden Zeitungs-Bericht bleibt es übrigens bei den desfalls bestehenden besonderen Vorschriften.

3) Reſk. des Min. des Inn. und der Fin. v. 31. Aug. 1846, betr. die Feststellung des Durchschnittspreises von Getreide.

Was nun die sonst in dieser Hinsicht zu treffenden Anordnungen betrifft, so bemerken wir zuvörderst ergebenst, daß wir es, nachdem das Maß des Wispels gesetzlich auf 24 Scheffel festgestellt worden, für unzulässig halten müssen, wenn in den Orten, wo auf den Wispel beim Verkauf mehr als 24 Scheffel gegeben zu werden pflegen, der Durchschnittspreis für den Scheffel nach der mißbrauchsweise wirklich gegebenen Scheffelzahl berechnet wird, indem bei dem amtlichen Verfahren der Behörden ein mit den bestehenden Gesetzen nicht vereinbarter Gebrauch keine Berücksichtigung finden darf, und zu erwarten steht, daß die Nichtbeachtung dieser mißbräuchlichen Gewohnheit, welche abzustellen von den Verkäufern abhängt, dazu beitragen wird, sie nach und nach zu beseitigen. Ebensowenig erscheint es angemessen, daß nach der früher üblichen, und selbst durch den Erl. des vormaligen Pol.-Min. v. 16. April 1817 genehmigten Weise, nur die höchsten und niedrigsten Marktpreise in Betracht gezogen werden um aus ihrer Mittel die Durchschnittspreise zu erlangen, indem dadurch einzelne, vielleicht ganz geringen Quantitäten Getreide von besonders guter oder schlechter Beschaffenheit ein unverhältnißmäßiger Einfluß auf die polizeilich festzustellenden Marktpreise eingeräumt wird.

Eine Aufzeichnung und Berücksichtigung aller auf den Märkten geschlossenen Verkäufe und gezahlten Preise scheint zwar nicht wohl ausführbar, es wird aber jedenfalls darauf gehalten werden können und müssen, daß wenigstens, so weit es möglich, die größeren zum Verkauf gekommenen Quantitäten Getreide und die dafür bedungenen Preise von den Marktbeamten aufgezeichnet und dann zur Berechnung gegeben werden, wie solches von den Min. des Inn. und der Pol. durch das Cirk. v. 22. Mai 1834 bereits angeordnet worden.

Es ist jedoch angemessen, daß einzelne Verkäufe zu auffallend hohen und besonders niedrigen Preisen, mag nun dabei eine ungewöhnlich gute oder schlechte Beschaffenheit der Waare, oder der Verdacht von Scheingeschäften, um die Marktpreise zu steigern, oder zu drücken, vorliegen, nach dem Ermessen der betr. Behörden bei der aufzustellenden Berechnung außer Ansatz bleiben, zumal dergl. Fälle immer nur vereinzelt, und bei geringen Quantitäten vorzukommen pflegen.

Die Marktbeamten würden gleichwohl von solchen Verkäufen Kenntniß zu nehmen, und sie aufzuzeichnen haben.

In den Orten wo auch Getreide zu Wasser auf den Markt kömmt,

wird solches entweder ganz von der Berechnung auszuschließen, oder, wenn die derartige Zufuhr beträchtlich sein sollte, die diesfällige Preis-Angabe in der Marktpreis-Tabelle von den Angaben über das mittelst Landzufuhr zu Markte kommende Getreide zu sondern sein.

Mit dem schließlichen Bemerken, daß selbstredend bei der auf Grund der Aufzeichnung der Marktbeamten anzulegenden Durchschnittspreis-Berechnung in keinem Falle die kalkulatorische Prüfung fehlen darf, ersuchen wir Ew. Hochwohlgeb., den vorstehenden Andeutungen gemäß die Reg. zu Potsdam und Frankfurt zu veranlassen, daß sie entsprechende Anordnungen treffen.

4) Cirk.-Reſk. des Min. des Jnn. v. 25. Decbr. 1850 — betr. die Aufstellung und Mittheilung der monatl. Durchschnitts-Preise, besonders von Roggen und Hafer. (Min.-Bl. 1851. S. 25.)

Zur Ersparung der bedeutenden Ausgaben an Druckkosten, welche der Staatskasse durch öffentliche Bekanntmachung der monatlichen Durchschnitts-Marktpreise von Getreide und Konsumtibilien 2c. in den Amtsblättern erwachsen, wird beabsichtigt, den Abdruck dieser monatlichen Marktpreis-Tabellen in denselben künftighin wegfallen zu lassen.

Um nun aber die Postfuhrunternehmer in den Stand zu setzen, den ihnen obliegenden Nachweis für etwaige kontraktliche Ansprüche in solchen Fällen, in denen der monatliche Durchschnitts-Martpreis des Hafers resp. Roggens an bestimmten Orten eine gewisse Höhe übersteigt, anstatt durch die in den Amtsblättern veröffentlichen Marktpreistabellen anderweit zu führen, ohne daß ihnen hierdurch Mehrkosten erwachsen, ist die Frage in Erwägung gezogen worden, wie den Postfuhrunternehmern für ihre derartigen Forderungen anderweit ein genügender Belag geschafft werden kann. Dies wird sich nach getroffener Verabredung mit dem H. Handelsmin. leicht dadurch ermöglichen lassen, daß die K. Reg. der K. Ober-Post-Direktion Ihres Bezirks auf kurzem Wege beglaubigte Auszüge aus den Ihr monatlich zugehenden Nachweisungen über die Durchschnitts-Markt-Getreide-Preise für Roggen und Hafer an denjenigen Orte, für welche es einer solchen Mittheilung bedarf, zugehen läßt.

Die Orte selbst, für welche es der Mittheilung der Roggen- und Haferpreise bedarf, werden der K. Reg. durch die Ober-Post-Direktion namhaft gemacht werden, der dieserhalb die nothwendige Anweisung Seitens des H. Min. für Handel 2c. zugehen wird.

5) Cirk.-Verf. des Min. des Jnn. v. 16. Aug. 1852, wegen Mittheilung der Nachweisungen über die Durchschnitts-Marktpreise für Getreide an die Mil.-Intendanturen. (Min.-Bl. S. 310.)

Mit Bezug auf meine Cirk.-Verf. v. 25. Dezemb. 1850 weise ich K. Reg. hierdurch an, die gleichen Nachweisungen auch allmonatlich und zwar recht prompt der K. Militair-Intendantur Ihrer Provinz zu übersenden.

6) Cirk.-Verf. des Min. des Inn. vom 12. Sept. 1852, betr. denselben Gegenstand. (Min.-Bl. S. 310.)

Durch die Cirk.-Verf. v. 16. v. Mts. ist die K. Regierung angewiesen worden, den Militair-Intendanturen die gleichen Nachweisungen über die Durchschnitts-Marktpreise für Roggen und Hafer allmonatlich zu übersenden, wie solche nach der Cirk.-Verf. v. 25. Dec. 1850 den Ober-Post-Direktionen mitzutheilen sind.

Zufolge einer Mittheilung des K. Kr.-Min. genügen diese Nachweisungen jedoch für den Zweck der Militair-Intendanturen noch nicht, da es denselben, außer auf die Körnerpreise, auch wesentlich auf die Preise des Rauchfutters und der verschiedenen sonstigen Konsumtibilien in letzterer Hinsicht wegen Feststellung der extraordinairen Verpflegungszuschüsse für die Truppen ankommt.

In Folge dessen wird die K. Reg. veranlaßt, der betr. Militair-Intendantur ferner nicht nur Nachweisungen über die Durchschnitts-Marktpreise für Roggen und Hafer, sondern vielmehr ein Exemplar derjenigen Marktpreis-Tabelle (aller Konsumtibilien) allmonatlich rechtzeitig zu übersenden, welche dieselbe — nach der Cirk.-Verf. v. 17. Jan. 1836*) — an das K. Kr.-Min. einzureichen hat.

7) Cirk.-Erl. des Min. d. Inn., d. Kr., der Fin. u. des Min. f. Handel 2c. v. 14. Juni 1859 — betr. die an das K. Kriegs-Ministerium einzureichenden Durchschnitts-Marktpreis-Atteste. (Min.-Bl. S. 182.)

Es hat sich herausgestellt, daß bei Anfertigung der den Durchschnitts-Marktpreis-Attesten der K. Reg. zum Grunde liegenden Marktpreis-Atteste der Magisträte nicht überall nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, indem die Magisträte die monatl. Durchschnitts-Marktpreise theils aus den Durchschnittspreisen der nur an sämmtlichen Markttagen des betr. Monats vorgekommenen höchsten, mittleren und niedrigsten Marktpreise, theils aber aus den im Laufe des Monats überhaupt vorgekommenen höchsten und niedrigsten Marktpreisen einzelner Markttage ermitteln.

Es ist jedoch sowohl für die Truppen, als auch für die Staatskasse von besonderem Interesse, daß die Marktpreis-Atteste, zu deren Prüfung es den Militair-Behörden überdies an jeder Unterlage fehlt, nach gleichen Grundsätzen und mit der größtmöglichen Genauigkeit angefertigt werden, da nicht allein die Ermittelung der Verpflegungs-Zuschüsse für sämmtliche Garnisonen der Monarchie, sowie die Feststellung der Geldentschädigung für die von den Truppen nicht in Natur bezogenen Gebührnisse an Brod und Fourage ausschließlich auf Grund jener Durchschnitts-Marktpreis-Atteste erfolgt, sondern die letztern auch als einziger Anhalt bei Prüfung aller derjenigen Liquidationen von Lieferungs-Unternehmern dienen, bei welchen die Einheitspreise kontraktlich nach den jedesmaligen örtlichen Durchschnitts-bemessen werden.

Außerdem walten auch in den Preisangaben für Viktualien, oft bei ganz nahe bei einander gelegenen Orten, so bedeutende Verschie-

*) oben sub 2.

denheiten resp. Schwankungen ob, daß der Grund nicht ausschließlich in den Konjunkturen gesucht werden kann. Vielmehr liegt, da es von den meisten Lebensmitteln sehr verschiedenartige Sorten giebt, die Vermuthung nahe, daß bei den Preisnotirungen nicht überall von gleichen Voraussetzungen ausgegangen wird. Namentlich scheint dies bei der Notirung der Fleischpreise zuzutreffen.

Um daher in diesen Beziehungen ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, ordnen wir hierdurch an:

1) daß den Durchschnitts-Marktpreis-Attesten fortan überall die Durchschnittspreise der an sämmtlichen Markttagen des Monats vorgekommenen höchsten, mittlern und niedrigsten Marktpreise zu Grunde zu legen, und

2) daß bei den Marktpreis-Attesten für die Militair-Verwaltung nicht die ausgewählten und feinsten Sorten von Lebensmitteln, sondern nur diejenigen Qualitäten in Betracht zu ziehen sind, welche im bürgerlichen Haushalt für gewöhnlich angekauft und genossen werden.

Indem wir die K. Reg. veranlassen, hiernach Sich nicht nur selbst zu achten, sondern insbesondere auch die Magisträte mit entsprechender Anweisung zu versehen und darauf zu halten, daß Seitens der letzteren diese Anordnungen sorgfältig befolgt werden, machen wir dieselbe zugleich darauf aufmerksam, daß durch den Cirk.-Erlaß v. 17. Jan. 1836 (Ann. S. 166)*) der Termin zur Einreichung der Durchschnitts-Marktpreis-Atteste an das Kr.-Min. auf den 15. eines jeden Monats anberaumt ist, weil es im Interesse der Truppen liegt, daß die auf Grund jener Atteste zu normirenden Geldabfindungen für Brod und Fourage noch vor Beginn des nächsten Monats durch das Militair-Wochenbl. bekannt gemacht werden. Da jedoch allmonatlich noch immer einzelne Marktpreis-Atteste erst nach dem 15. des Monats bei dem Kr.-Min. eingehen, so machen wir der K. Reg. zur Pflicht, den qu. Termin fortan pünktlich inne zu halten.

8) Bestimmungen für Berlin.

Verf. d. K. P.-P. z. B. v. 8. März. 1861. (Nr. 984. I.)

Da die HH. Bezirks-Hauptleute nach dem Ber. des H. Hauptm. N. v. 9. v. M. übereinstimmend der Ansicht sind, daß es mit dienstlichen Inkonvenienzen verbunden sein würde, wenn Einer der Ihnen zur Disposition gestellten Marktbeamten mit der Ermittelung und Notirung derjenigen Preise von Konsumtibilien beauftragt würde, welche neben den Preisen des Getreides, des Glatt- und Rauhefutters in das Marktbuch der Kalkulatur eingetragen werden müssen, so wird hierdurch Behufs Beschaffung der nöthigen Notizen über die hiesigen Marktpreise Nachstehendes angeordnet:

1) Jeder der HH. Bezirks-Hauptleute hat von dem Tage an, welcher der Vorlegung dieser Verf. in der Hauptm.-Konferenz folgt, durch die II. Abthl. der Kalkulatur täglich die Nachweisung von den Preisen zuzustellen, welche die sub 1—9. inkl. des anliegenden Konsumtibilien-Markt-Preis-Verzeichnisses

*) s. oben sub 2.

aufgeführten Gegenstände auf den in Ihren resp. Bezirken stattgefundenen Märkten gehabt haben.

Die Nachweisung der Preise der sub 10 — 45. in dem Konsumtibilien-Markt-Preis-Verzeichniß aufgeführten Gegenstände ist auf dem bezeichneten Wege pünktlich an jedem Ersten des Monats für den eben verflossenen Monat der Kalkulatur vorzulegen.

Die zu den Nachweisungen zu verwendenden Formulare sind aus dem Formular-Magazin in gewöhnlicher Weise zu beziehen.

2) Die Preis-Notirungen sind für jeden Tag, an welchem die qu. Konsumtibilien zu Markte kommen, vorzunehmen. Kommen einzelne Gegenstände, wie Erbsen und Linsen nicht zu Markte, so ist deren Preis durch Anfrage bei reellen, größeren Händlern mit diesen Waaren zu ermitteln.

3) Es sind für jede Waare drei Preise zu notiren, ein höchster, ein mittlerer und ein niedrigster. Außergewöhnlich hohe oder niedrige Preise sind nicht zu berücksichtigen, wenn die fragliche Waare in außergewöhnlich guter oder schlechter Qualität zu Markte kommt.

4) Bei der Reduktion des Wispelpreises auf den Scheffelpreis ist der Wispel stets zu 24 Scheffel zu berechnen.

5) Bei den Erbsen ist nicht der Preis der gewöhnlichen und zu Markte kommenden Futtererbsen, sondern der Kocherbsen event. durch Anfrage bei Händlern zu ermitteln.

6) Für die Preis-Ermittelungen sind die Vorschriften der Min.-Erl. v. 31. Aug. 1846 und v. 14. Juni 1859, von denen Abschriften vorliegen, maßgebend, die dabei bisher in Anwendung gebrachten Formen sind auch fernerweit zu beachten.

7) *)

8) Endlich ist noch an jedem Ersten des Monats für den abgelaufenen Monat der II. Abth. die Preis-Uebersicht der in dem Formular 116. verzeichneten Gegenstände einzureichen.

Die Formulare, von denen 1 Exemplar anliegt, sind aus dem Formular-Magazin zu entnehmen.

*) Nr. 7. enthält eine transitorische Bestimmung.

Anlage a.

186

Marktpreise

von Lebensbedürfnissen, wie dieselben am den ten auf dem Markte zu Berlin verkauft worden sind.

Nummer.	Benennung der Konsumtibilien.	Maaß oder Gewicht.	Preise der Konsumtibilien. Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Es sind eingegangen Wispl.	Schfl.	Mtz.	Bemerkungen.
1	Weizen a. zu Lande	à Scheffel													
	b. zu Wasser	〃													
2	Roggen a. zu Lande	〃													
	b. zu Wasser	〃													
3	Gr. Gerste a. zu Lande	〃													
	b. zu Wasser	〃													
4	Kl. Gerste a. zu Lande	〃													
	b. zu Wasser	〃													
5	Hafer a. zu Lande	〃													
	b. zu Wasser	〃													
6	Erbsen a. zu Lande	〃													
	b. zu Wasser	〃													
7	Linsen	〃													
8	Stroh	à Schock													
9	Heu	à Centner													
10	Taback														
11	Hopfen	〃													
12	Buchen Klobenholz	〃 Klafter													
13	Eichen do.	〃													
14	Birken do.	〃													
15	Elsen do.	〃													
16	Kiehnen do.	〃													
17	Kartoffeln	à Scheffel													
18	Bohnen	〃													
19	Leinsamen (ausländ.)	〃													
20	Leinsamen (inländ.)	〃													
21	Gries (Buchweizen-)	〃													
22	Graupen (Mittel-)	〃													
23	Grütze (Buchweizen-)	〃													
24	Grütze (Hafer-)	〃													
25	Hirse	〃													
26	Flachs	à Centner													
27	Talg	〃													
28	Gries (Weizen-)	〃													
29	Grütze (Gerst-)	〃													
30	Graupen (feine)	〃													
31	Pflaumen (getrocknete)	〃													
32	Mehl (feines Weizen-)	〃													
33	do. (grobes Weizen-)	〃													
34	do. (feines Roggen-)	〃													
35	do. (grobes Roggen-)	〃													
36	Weißbier	Tonnen													
37	Braunbier	〃													
38	Kornbrantwein (einf.)	Quart													
39	Kornbrantwein (dopp.)	〃													
40	Butter	Pfund													
41	Rindfleisch	〃													
42	Schweinefleisch	〃													
43	Hammelfleisch	〃													
44	Kalbfleisch	〃													
45	Leinen-Garn	Stück													

Anlage b.

Uebersicht
der
Preise von den verschiedenen Konsumtibilien, welche vom ten bis incl. den ten 18 sowohl auf den hiesigen Wochenmärkten, als in den Fleischscharren verkauft worden sind.

	Benennung der Konsumtibilien.	Preise der Konsumtibilien. Höchster Preis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Niedrigster Preis. Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Wildprett.						
1	Ein Rehzimmer kostet						
2	Eine Rehkeule do.						
3	Ein Haase do.						
4	Ein Hirschzimmer do.						
5	Eine Hirschkeule do.						
	B. Federvieh.						
1	Ein Truthahn kostet						
2	Ein Truthuhn do.						
3	Ein Kapaun do.						
4	Ein altes Huhn do.						
5	Ein junges Huhn do.						
6	Eine Gans do.						
7	Eine Ente do.						
8	Ein Paar Tauben do.						
	C. Frisches Fleisch.						
1	Ein Pfund Rindfleisch kostet						
2	Ein do. Schweinefleisch do.						
3	Ein do. Hammelfleisch do.						
4	Ein do. Kalbfleisch do.						
	D. Geräuchertes Fleisch.						
1	Ein Pfund fetter Speck kostet						
2	Ein do. durchwachsener Speck kostet						
	E. Fische.						
1	Ein Pfund Karpfen kostet						
2	Ein do. Aal do.						
3	Ein do. Zander do.						
4	Ein do. Hechte do.						
5	Ein do. Barse do.						
6	Ein do. Schley do.						
7	Ein do. Bley do.						
8	Ein Schock Krebse do.						
	F. Butter, Eier und Käse.						
1	Ein Pfund Butter kostet						
2	Ein Schock Eier do.						
3	Ein do. Kuhkäse do.						
	G. Gebackenes Obst.						
1	Eine Metze gebackene Pflaumen kostet						
2	Eine do. do. Birnen do.						
3	Eine do. do. Aepfel do.						
	H. Mehl.						
1	Eine Metze feines Weizen-Mehl kostet						
2	Eine do. grobes do. do. do.						
3	Eine do. feines Roggen- do. do.						
4	Eine do. grobes do. do. do.						

	Benennung der Konsumtibilien.	Preise der Konsumtibilien. Höchster Preis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Niedrigster Preis. Thlr.	Sgr.	Pf.
	J. Hülsenfrüchte, Graupen, Grütze u. Kartoffeln.						
1	Eine Metze Erbsen kostet						
2	Eine do. Linsen do.						
3	Eine do. Bohnen do.						
4	Eine do. feine Graupe kostet						
5	Eine do. ordinaire do. do.						
6	Eine do. Hirse-Grütze do.						
7	Eine do. Buchweitzen-Grütze kostet . .						
8	Eine do. Hafergrütze do. . .						
9	Eine do. Buchweitzen-Gries do. . .						
10	Eine do. Kartoffeln do. . .						
11	Ein Schfl. Kartoffeln do. . .						
	K. Bier.						
1	Weißbier à Tonne						
2	Braunbier à Tonne						
	L. Brantwein.						
1	Doppelter Kornbrantwein à Quart						
2	Einfacher do. do.						
	Berlin, den ten 18						

Anlage e.

Marktpreise vom Getreide.

Berlin. den 18 Ein Scheffel	Zu Lande. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zu Wasser. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zu Lande. Wspl.	Schfl.	Zu Wasser. Wspl.	Schfl.
Weitzen										
auch										
Roggen										
auch										
Große Gerste . .										
auch										
Kleine Gerste . .										
auch										
Hafer										
auch										
Erbsen										
auch										
Linsen										
auch										

den 18	Thlr.	Sgr.	Pf.
Das Schock Stroh			
auch	"	"	"
Der Centner Heu	"	"	"
geringere Sorte auch	"	"	"
Kartoffeln, der Scheffel	"	"	"
auch	"	"	"
Kartoffeln, metzenweis	"	"	"
auch	"	"	"

Matrosen, verunglückte, vaterländische,
s. Verunglückte Seeschiffer Bd. VI. u. X.

Maurer.

Kündigungsfristen der Arbeits-Verhältnisse zwischen Meister und Gesellen s. Gewerbetreibende Bd. VIII.

Meister- und Gesellen-Prüfung. (Bd. IV. S. 133.)

Zur Anweisung v. 31. März 1849.

(Bd. IV. S. 141.)

1) Cirk.-Verf. des Min. f. Hand. rc. und des Inn. v. 4. Mai 1851, daß den Vorsitzenden bei den Prüfungs-Kommissionen der Innungen Theilnahme an den Prüfungs-Gebühren zustehe. (Min.-Bl. S. 97.)

Der K. Reg. werden die Anlagen des Ber. v. 13. Febr. d. J. in Betreff der Vertheilung der Prüfungsgebühren, welche bei den Prüfungs-Kommissionen der Innungen (§. 37. der Verord. v. 9. Febr. 1849) aufkommen, beifolgend zurückgegeben.

Den Bestimmungen des §. 16. zu c. der Anweisung für die Prüfungs-Kommissionen v. 31. März 1849 ist in mehreren Entscheidungen des Min. für Handel rc. insbesondere in einer an die K. Reg. in Königsberg ergangenen Verf. v. 9. Juli v. J.*) die Auslegung gegeben:

> daß auch den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommissionen der Innungen, gleich den übrigen Mitgliedern dieser Kommissionen eine Entschädigung für ihre Mühwaltungen aus den Prüfungsgebühren zu gewähren sei.

Die Einwendungen des hiesigen Gewerberathes gegen die Berücksichtigung der Vorsitzenden bei der Vertheilung der Prüfungsgebühren entbehren zwar insofern der Begründung, als sie von der nicht zutreffenden Voraussetzung ausgehen, daß die Vorsitzenden der Innungs-Prüfungs-Kommissionen nicht zu den stimmberechtigten Mitgliedern derselben zu rechnen, sondern nur befugt seien, über die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens bei den Prüfungen nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 113. der Gew.-O. v. 17. Januar 1845 zu wachen. Bei der Erörterung der Fälle, auf welche die erwähnten früheren Entscheidungen sich beziehen, ist jedoch die nachträglich zur Sprache gebrachte Frage,

> ob denjenigen Mitgliedern der Kommunalbehörden, welchen diese den Vorsitz bei den Prüfungs-Kommissionen der Innungen übertragen haben, mit Rücksicht auf ihre amtliche Stellung eine Entschädigung für die Mitwirkung bei den Prüfungen gebühre,

nicht besonders zur Erwägung gekommen.

In letzterer Hinsicht finden wir, nach Erwägung der obwaltenden Verhältnisse, das Verlangen des hiesigen Magistrats, daß ein Theil

*) Bd. IV. S. 145.

der zu den Innungskassen eingezahlten Prüfungsgebühren, den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommissionen überwiesen werde, nicht gerechtfertigt. Denn nach der Verord. v. 9. Febr. 1849, welche im §. 37. bestimmt, daß die Prüfungs-Kommission jeder Innung aus einem Mitgliede der Kommunalbehörde und aus vier andern Mitgliedern bestehen solle, muß die Führung des Vorsitzes bei diesen Kommissionen zu den amtlichen Obliegenheiten der damit beauftragten Mitglieder der Kommunalbehörden gerechnet und hieraus die Verpflichtung hergeleitet werden, die betr. Geschäfte, ebenso wie die sonstigen Geschäfte des übernommenen Kommunal-Amtes ohne besondere Entschädigung für die dadurch veranlaßte Mühwaltung zu besorgen.

Wie hiernach den Vorsitzenden der gedachten Kommissionen ein begründeter Anspruch auf einen Antheil an den Prüfungsgebühren nicht zusteht, so entspricht auch die Geltendmachung eines solchen Anspruches nicht der Stellung und Wirksamkeit, welche das Gesetz den Mitgliedern der Kommunalbehörden hinsichtlich der Beaufsichtigung und Leitung der Prüfungs-Verhandlungen zuweist.

Indem wir die K. Reg. veranlassen, nach Vorstehendem den Gewerberath und den Magistrat auf die Vorstellungen v. 11. und 16. Nov. v. J. zu bescheiden, und die übrigen Kommunalbehörden Ihres Bezirkes, welchen die Ernennung der Vorsitzenden für die Prüfungs-Kommissionen der Innungen obliegt, mit entsprechender Anweisung zu versehen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nichtbetheiligung des Vorsitzenden an den Prüfungsgebühren die Gelegenheit darbieten wird, den Betrag derselben zu ermäßigen und dadurch den Beitritt zu den Innungen zu fördern. Bei der Abmessung des nach den Bestimmungen des §. 2. der Anweisung v. 31ten März 1849, für jede Kommission mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst niedrig zu bestimmenden Gebührensatzes dürfen nur die in den §§. 16., 17. a. a. O. erwähnten Ausgaben in Betracht kommen. Wenngleich daher die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und Mühwaltungen, welche mit der Beaufsichtigung der Prüfungsarbeiten nach der Eigenthümlichkeit der einzelnen Handwerke verbunden sind, die Festsetzung eines gleichmäßigen Gebührensatzes für sämmtliche Kommissionen nicht gestattet, so werden doch die Gewerberäthe, von deren Zustimmung die Höhe der Gebührensätze abhängig gemacht ist, und da, wo Gewerberäthe nicht bestehen, die Kommunalbehörden (§. 22. der Verord. v. 9. Febr. 1849) darauf hinzuweisen sein, daß überall die Gebührensätze für die Prüfungs-Kommissionen der Innungen sich niedriger werden bestimmen lassen, als für die Kreis-Prüfungs-Kommissionen der betr. Handwerke, weil bei den ersteren der Gebührenantheil des Vorsitzenden wegfällt, welcher dem Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommission nach §. 17. der Anweisung v. 31. März 1849 nicht zu versagen ist.

2) Verf. ders. Min. v. 28. Juni 1860 — betr. die theilweise Verwendung der bei den Innungen aufkommenden Prüfungs-Gebühren zu den Kosten für den Geschäfts-Betrieb der Prüfungs-Kommissionen. (Min.-Bl. S. 139.)

Bei der Beschlußnahme über die in dem Ber. v. 4. d. M. erörterten Reklamationen gegen die Anordnung, nach welcher die Vorsitzenden der Prüfungs-Kommissionen der Innungen Remunerationen für ihre Mitwirkung bei den Prüfungen nicht in Anspruch nehmen sollen, sind die in dem Cirk.-Erl. v. 4. Mai 1851 aufgestellten Gesichtspunkte festzuhalten. Nach letzteren haben diejenigen Mitglieder der Kommunalbehörden, welchen diese, dem §. 37. der Verordn. vom 9. Febr. 1849 und dem §. 5. des Ges. v. 15. Mai 1854*) gemäß, den Vorsitz bei den gedachten Kommissionen übertragen, die betreffenden Geschäfte eben so wie die übrigen Geschäfte des übernommenen Kommunal-Amtes ohne besondere Entschädigung für die dadurch veranlaßte Mühwaltung zu besorgen. Zu den amtlichen Obliegenheiten des Vorsitzenden jeder Prüfungs-Kommission ist aber nach §. 19. der Anweisung für die Prüfungs-Kommissionen v. 31. März 1849 auch die Erledigung der schriftlichen Geschäfte der Kommission zu rechnen. So wenig danach die Annahme zutrifft, daß diese Geschäfte eigentlich von dem Schriftführer der Innung zu besorgen seien, ebensowenig begründet die Besorgung derselben für den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission einen Anspruch auf extraordinaire Entschädigung. Dagegen ist der Vorsitzende nicht verpflichtet, bei der Leitung der Prüfungs-Verhandlungen zugleich die lediglich mechanischen Arbeiten eines Schreibers zu verrichten. In dieser Beziehung kommen die Bestimmungen des §. 16. zu a. und b. a. a. O. in Erwägung, nach welchen jede Innung aus den, der Innungskasse zufließenden Prüfungsgebühren nicht allein das erforderliche Prüfungslokal zu beschaffen, sondern auch die außerdem entstehenden Kosten für den Geschäftsbetrieb der Prüfungs-Kommission an Schreibmaterialien, Schreib- und Botengebühren ꝛc. zu decken hat. Zur Bestreitung dieser Kosten und zur Vermeidung der Weiterungen, mit welchen die Verrechnung jeder einzelnen dahin gehörenden Ausgabe verbunden wäre, kann dem Vorsitzenden der Kommission mit Zustimmung der Innung ein, den obwaltenden Verhältnissen entsprechendes Pauschquantum von den eingehenden Prüfungsgebühren überwiesen werden.

Zum Cirk.-Erl. v. 2. Dezbr. 1851.

(Bd. IV. S. 147.)

Cirk.-Erl. des Min. f. Hand. ꝛc. v. 17. April 1858 betr. die Zulassung der Handwerksgesellen zur Meisterprüfung wegen selbstständigen Betriebes eines Handwerks. (Min.-Bl. S. 62.)

Bei der Zulassung der, im Ber. der K. Reg. v. 17. Jan. d. J. erwähnten Handwerksgesellen aus Danzig zur Ablegung der Meisterprüfung in einem benachbarten Kreise, in welchem dieselben sich auf

*) Bd. IV. S. 135.

kurze Zeit niedergelassen, um auf Grund des dort erlangten Prüfungs-Zeugnisses den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes in jener Stadt zu beginnen, hat nach Ihrer Anzeige die beabsichtigte Umgehung der entgegenstehenden Bestimmungen des Cirk.-Erl. v. 31. März 1849 zu VI.*) klar vorgelegen. Die gleichwohl erfolgte Abhaltung der Prüfungen giebt Veranlassung, die Prüfungs-Kommissionen Ihres Verwaltungsbezirks darauf hinzuweisen, daß unter solchen Umständen nach Maßgabe der gedachten Bestimmungen die Zulassung zur Prüfung, ungeachtet der vorgegebenen, jedoch nicht zur Ausführung gebrachten Verlegung des Wohnsitzes nach dem betr. Prüfungsbezirke, zu versagen ist. Dagegen muß Bedenken getragen werden, nach Ihrem Vorschlage eine Frist zu bestimmen, vor deren Ablauf nach der Niederlassung oder nach dem Eintritte in ein Arbeitsverhältniß im Prüfungsbezirke die Zulassung zur Prüfung nicht gestattet werden soll. Eine solche Bestimmung würde den Nachweis der gewerblichen Befähigung auch für diejenigen erschweren, welche zur Verlegung des Wohnsitzes oder zum Wechsel des Orts ihrer Beschäftigung nicht durch die Aussicht auf eine leichtere Prüfung, sondern durch andere, aus ihren Erwerbs- oder Familien-Verhältnissen sich ergebende Rücksichten veranlaßt sind. Von diesem Gesichtspunkte aus, und da die Verord. v. 9. Febr. 1849 die Zulassung zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks nicht von der Ablegung der Prüfung vor einer bestimmten Kommission abhängig macht, dürfen die Maßregeln zur Aufrechthaltung der Anordnungen, welche jeder Prüfungs-Kommission einen bestimmten Wirkungskreis zuweisen, nicht an die zu Prüfenden solche Anforderungen stellen, welche, wie die vorgeschlagene über die Erfordernisse des §. 35. a. a. O. hinausgehen. Eben deshalb ist auch eine Prüfung, bei deren Abhaltung die Kommission den ihr zugewiesenen Wirkungskreis überschritten hat, aus diesem Grunde allein noch nicht ungültig, vielmehr bleibt dann immer noch zu untersuchen, ob von Seiten des Geprüften den gesetzlichen Erfordernissen der Zulassung zur Prüfung genügt und ob dessen Befähigung mit Beachtung der Prüfungs-Anweisung v. 31. März 1849 festgestellt worden. Soweit diese Voraussetzungen zutreffen, stehen demselben die Bestimmungen des §. 43. der gedachten Verord. zur Seite. Im Uebrigen sind aber für die Beachtung der betreffenden Vorschriften die Vorsitzenden der Prüfungs-Kommissionen nach Anleitung des Cirk.-Erl. v. 2. Dezbr. 1851**) verantwortlich zu machen. Den dort ertheilten Anweisungen gemäß, haben sämmtliche Kommissionen vor der Zulassung eines Gesellen oder Gewerbetreibenden zur Prüfung, ihre Kompetenz zur Erledigung des Gesuchs protokollarisch zu erörtern und festzustellen. Aus den hierüber und über die Prüfung selbst aufzunehmenden Verhandlungen, deren gelegentliche Einforderung und Revision die K. Reg. in den Stand setzen wird, die Geschäftsführung zu überwachen, kann zu jeder Zeit

*) Bd. IV. S. 140.

**) Bd. IV. S. 147.

ersehen werden, bei welchen Kommissionen die zur Sprache gebrachten Unregelmäßigkeiten sich wiederholen; in diesem Falle ist gegen die Vorsitzenden dieser Kommissionen nach der Schlußbestimmung jenes Cirk.-Erl. mit Nachdruck einzuschreiten.

Meldewesen. (Bd. IV. S. 150. Bd. VII. S. 379.)

5) Verf. d. K. P.-P. zu B. v. 25. Juni 1859, die Meldung distinguirter fremder Personen betr.

In Folge einer Allerh. Anordnung wird den H. Rev.-Pol.-Lts. die pünktliche Beachtung der Präsidial-Verord. vom 8. Juli 1857*), publizirt in der Konferenz vom 16. Juli ejd. hierdurch wiederholt eingeschärft, wonach sie angewiesen worden sind:

I. Von dem erfolgten Eintreffen und der Abreise fremder fürstlicher Personen, Generale fremdherrlicher Truppen, sowie fremder Minister, Gesandten und Geschäftsträger ꝛc. der hiesigen K. Kommandantur sofort und unmittelbar Mittheilung zu machen, auch

II. die betr. Hotel-Besitzer und Gastwirthe anzuhalten, die An- und Abmeldungen dieser Art schleunigst und ohne allen Verzug bei ihnen einzureichen.

III. Die H. Rev.-Pol.-Lts. werden vorweg veranlaßt, in allen Fällen, wo
a) die oben bemerkten fürstlichen Personen ꝛc. bereits hier eingetroffen sind, oder
b) wo zuverlässig bekannt wird, daß solche hier noch erwartet werden, gleichviel, ob offizieller Empfang stattfindet, oder nicht,
1) außer der K. Kommandantur auch noch
2) dem K. Gouvernement und
3) dem Polizei-Präsidio
sofort und unmittelbar die vorschriftsmäßige schriftliche Anzeige zu erstatten, auch in den Meldungen an das Einwohner-Meldeamt ausdrücklich zu vermerken, daß die Anzeigen ad III. pos. 1., 2., 3. erfolgt sind.

6) Verf. d. K. P.-P. z. B. v. 15. Mai 1857. Verfahren bei An- und Abmeldungen von Personen, welche aus klassensteuerpflichtigen Orten ankommen oder aus solchen verziehen.

Bei den Mittheilungen über Umzüge aus und nach einem klassensteuerpflichtigen Orte, haben sich die eingehenden An- und Abmeldungen als unzulässig gezeigt und deßhalb zu vielfachen Rückfragen Veranlassung gegeben. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, werden die HH. Pol.-Rev.-Vorstände veranlaßt, jede Meldung einer fremd ankommenden oder von hier abgehenden Person durch Angabe des Kreises, worin der bisherige oder der zu nehmende Aufenthaltsort gelegen, zu vervollständigen.

Messerschmiede.

Kündigungsfristen des Arbeitsverhältnisses zwischen Meister und Gesellen, s. Gewerbetreibende. Bd. VIII.

*) Bd. VII. S. 379.

Meßketten.

Cirk.-Erl. des Min. für Handel 2c. und der Fin. v. 4. Juli 1860 — betr. die Unzulässigkeit der ferneren Prüfung von Meßketten durch die Eichungs-Behörden.

Da die Meßketten unter den in der Anweisung zur Verfertigung der Probemaße und Gewichte v. 16. Mai 1816*) aufgeführten Längenmaßen nicht benannt, und überdies willkürlichen, selbst aus dem bloßen Gebrauche sich ergebenden Veränderungen ausgesetzt sind, so können dieselben als zur Eichung und Stempelung geeignete Meß-Instrumente nicht erachtet werden.

Es wird daher von mir, dem Min. für Hand. 2c., hierdurch bestimmt, daß die Eichungs-Behörden Meßketten jeglicher Art fortan nicht weiter zur Stempelung zuzulassen haben. Hiernach ist auch die periodische Prüfung bereits gestempelter Meßketten durch die Eichungs-Behörden nicht ferner zulässig, und wird unsere auf diese periodische Prüfung bezügliche Cirk.-Verf. v. 24. Nov. 1853 hierdurch aufgehoben. Die K. Reg. 2c. hat nach dem Vorstehenden weitere Verfügung zu treffen.

Metallbruch (Metallgeräthe.) (Bd. IV. S. 160.)

Zum Kleinhandel mit altem Metallgeräthe oder Metallbruch bedarf es nach dem Ges. v. 22. Juni 1861 auch der polizeilichen Genehmigung. Diese Konzession ist nicht mehr von dem Bedürfniß und der Nützlichkeit nach örtlichen Verhältnissen, auch nicht mehr von der Unbescholtenheit im Allgemeinen, sondern nur noch von der Zuverlässigkeit des Antragstellers in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb abhängig. Die Konzession kann nicht mehr im Verwaltungswege entzogen, sondern nur wegen wiederholter Verletzungen der dem Betrieb dieses Gewerbes betr. Vorschriften durch den zuständigen Richter aberkannt werden.

Die sonstigen Vorschriften über den Betrieb des Trödler-Gewerbes, zu welchem der Kleinhandel mit altem Metallgeräthe oder Metallbruch gehört, sind auch ferner in Kraft geblieben. Den Ministerien ist vorbehalten, die in polizeilicher Hinsicht nöthigen Anordnungen oder Ergänzungen zu treffen. Dieselben sind auch befugt, da, wo keine derartigen Vorschriften bestehen, solche zu erlassen. Art. I. §§. 49., 57. ff. des Ges. v. 22. Juni 1861. Min.-Erl. v. 22. Juli 1861 — s. Gewerbe-Ordnung Bd. VIII.

Metalle.

Die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung roher Metalle bedarf der Genehmigung der Reg. (Ges. vom 1. Juli 1861. §§. 1. ff.), s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.

Metallgießereien. (Bd. IV. S. 163.)

Zur Anlegung von Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegel-

*) Bd. IV. S. 66.

gießereien sind, bedarf es fortan der Genehmigung der Reg. Ueber das Verfahren bei Ertheilung derselben (Ges. v. 1. Juli 1861 §§. 1. ff.), s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.

Milchhandel.

Veranlagung desselben zur Einkommensteuer, soweit er mit auf dem Lande gewonnener Milch in den Städten in einem festen Lokale betrieben wird. R. v. 31. Dez. 1858, s. Gemeinde=Einkommensteuer Bd. VIII.

Militairärzte.

Deren Pensions= und Versorgungs=Ansprüche s. Militair=Pension Bd. IX.

Militairbeamte.

Deren Pensions=Berechtigung und Versorgungsansprüche s. Militair=Pension Bd. IX.

Militairdienst.

Allgemeine Verpflichtung zu demselben. §§. 1. ff. der Ersatz=Instr. v. 9. Dezbr. 1858. s. Ersatzwesen Bd. VIII. Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst ebd. §§. 109. ff.

Militair-Ersatzgeschäft,

s. Ersatzwesen Bd. VIII.

Militair-Familien. (Bd. VII. S. 381.)

Zu §. 2. des Regl. v. 26. Jul 1855.
(Bd. VII. S. 381.)

Verf. des Min. des Inn. v. 1. Jan. 1860, betr. die Ausdehnung der den hülfsbedürftigen Familien zum Dienste eingezogener Reserve- und Landwehr-Mannschaften von den Kreisen zu gewährenden Unterstützungen auf die Familien der Trainsoldaten. (Min.-Bl. S. 24.)

In einem an das K. Kriegs=Minist. erstatteten Berichte über die während der Monate Mai, Juni und Juli d. J. von den Kreisen gezahlten Unterstützungen an hülfsbedürftige Familien zum Dienste eingezogen gewesener Reserve= und Landwehr=Mannschaften hat das K. General=Kommando des 1. Armee=Korps hervorgehoben, daß es sich im militairischen Interesse nicht rechtfertigen lasse, die hülfsbedürftigen Familien zum Dienste einberufener Train=Soldaten von der beregten Unterstützung auszuschließen. Diese Ausschließung gründet sich auf den diesseitigen Erl. v. 19. Juli 1851, in welchem ausgesprochen worden, daß eine Verpflichtung der Kreise zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Familien eingezogener Train=Soldaten gesetzlich

nicht zu begründen ist, da die letzteren weder zu den Reserve- noch zu den Landwehr-Mannschaften gehören, daß dieselben vielmehr nur gleich den Rekruten zu behandeln sind.

Für die damaligen Verhältnisse traf diese Entscheidung zu; seitdem jedoch die Train-Soldaten im Frieden ausgebildet werden, befindet sich eine nicht geringe Anzahl derselben im Reserve- und Landwehr-Verhältnisse und demnach mit den übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes in gleicher Lage. Mit Rücksicht hierauf unterliegt es keinem Zweifel, daß die Kreise die Verpflichtung haben, die hülfsbedürftigen Familien zum Heere einberufener Train-Soldaten, insoweit die letzteren der Reserve oder Landwehr angehören, gleich den Familien der übrigen Kategorieen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes im Sinne des Ges. v. 27. Februar 1850*) zu unterstützen.

Ew. ꝛc. stelle ich hiernach die weitere gefällige Veranlassung ergebenst anheim.

Zu §. 10. des Regl. v. 26. Juli 1855.
(Bd. III. S. 384.)

Erl. d. Kr.-Min. v. 21. April 1859, wegen Abänderung des Reglem. über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes. (Min.-Bl. S. 137.)

In Folge der Einführung des allg. Landesgewichts beträgt die Brod-Unterstützung für eine Soldaten-Frau fernerhin nicht:

4 Stück sechspfündige Kommisbrode, oder 18 Pfund Mehl,
sondern:
4 Stück Kommisbrode à 5 Pfund 18 Loth, oder 16 Pfund
20 Loth Mehl monatlich,

und für jedes Kind unter 14 Jahren die Hälfte dieser Sätze. Der §. 10. des Regl. über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes, so wie die Anlagen 1. und 3. dieses Regl. sind hiernach entsprechend abzuändern.

Militair-Intendanturämter.

Anstellung von Versorgungsberechtigten bei den Militair-Intendanturen, s. Militair-Verwaltungsämter VI. Bd. IX.

Militair-Krankenwärter,

deren Militairdienstzeit. Ersatz-Instr. v. 9. Dezbr. 1858 §. 10. s. Ersatzwesen Bd. VIII.

Militair-Musiker. (Bd. IV. S. 204.)

Besch. d. Min. d. Fin. u. d. Inn. v. 16. Okt. 1860, den Gewerbebetrieb der Militair-Musiker in der Umgegend des Kantonnements-Quartiers betr. (Staats-Anz. Nr. 297.)

Der ꝛc. eröffnen wir auf den Bericht v. 20. v. M., daß durch das Cirk.-R. vom 9. Nov. 1841 die Bestimmung des Reskr. vom

*) Bd. III. S. 737.

26. April 1834*) nach welcher Militair-Musiker, welche außerhalb des Polizei-Bezirks ihrer Garnison jedoch nicht in einer Entfernung über zwei Meilen von derselben, für Geld Musik machen, mit Urlaubs-Pässen oder dergleichen Ausweisen ihrer vorgesetzten Militair-Behörde versehen sein müssen, dagegen einer weiteren polizeilichen Legitimation nicht bedürfen, auf die Umgegend der Kantonnements-Quartiere der Militair-Musiker ausgedehnt worden ist.

Hierüber hinauszugehen und den Militair-Musikern in der Unterstellung, daß „bei ihren Leistungen stets ein höheres Kunst-Interesse stattfindet", gemäß der Schlußbestimmung des §. 18. des Hausir-Regul. v. 28. April 1824 in einer noch weiteren Entfernung die Veranstaltung von Konzerten und größeren Musik-Aufführungen ohne vorherige Lösung eines Gewerbescheins allgemein zu gestatten, erscheint unzulässig; vielmehr steht auch den Militair-Musikern eine solche ausgedehntere Befugniß nur bei dem Zutreffen der Voraussetzungen jener Schlußbestimmung zu.

Militair-Pension.

I. Vorbedingungen für die Pensionirung der Offiziere und Militairbeamten.

A. Prüfung der Invaliditäts-Gesuche.

1) Allh. K.-O. v. 29. Juni 1825.

In der Anlage (a.) erhält das Kr.-Min. in Verfolg des von Mir vollzogenen Mil.-Pens.-Regl. die Bestimmungen wegen des künftigen Nachweises der Invalidität und der Anerkennung des Versorgungs-Anspruchs für dienstunfähige Militairpersonen, mit dem Auftrage, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen. Ich finde Mich hierbei veranlaßt, der Armee die strenge Befolgung dieser Vorschriften noch besonders zur Pflicht zu machen, da die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß bei Prüfung der Invalidität — namentlich bei Offizieren — nicht immer mit der gehörigen Sorgfalt zu Werke gegangen, auch dabei wohl den Rücksichten auf Billigkeit oder auf die bisherigen geringeren Pensionssätze, ein schädlicher Einfluß gestattet worden, und dadurch der Pens.-Fonds, der niedrigen Pensionssätze ungeachtet, auf eine so unverhältnißmäßige Weise überschritten worden ist. — Für die Aufrechthaltung des neuen günstigeren Systems der Invaliden-Versorgung, ist aber die gewissenhafte Beobachtung der gegebenen Vorschriften und die strengste Pflichtmäßigkeit der zur Prüfung der Ansprüche Berufenen, unerläßliche Bedingung und da dasselbe zum Theil auf Privat-Eigenthum der Truppen gegründet, auch mit einer, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zwar hinreichenden, aber festen Summe dotirt ist, bei der auf Zuschüsse aus Staatskassen nicht weiter gerechnet werden kann, so erheischt es das Interesse jedes Einzelnen, daß bei dieser Prüfung mit Strenge und ohne alle Nebenrücksichten verfahren und die Erschöpfung dieses Fonds, zum Nachtheil späterer, wohlbegründeter Ansprüche vermieden werde.

*) Bd. IV. S. 204.

Ich zweifle nicht, daß die Armee die wohlgemeinte Absicht dieser Erinnerung anerkennen und durch deren Beherzigung, der wohlthätige Zweck des neuen Pensionssystems, die Zukunft treu gedienter Militairpersonen dauernd zu sichern, erreicht werden wird.

a.

Bestimmungen über den Nachweis der Invalidität der Offiziere und Militairbeamten.

1) Wenn ein Offizier oder Militairbeamter seine Verabschiedung mit Pension nachsucht, und die Vorgesetzten sich die Ueberzeugung verschafft haben, daß seine Herstellung für den Dienst nicht abgesehen werden kann, so ist zur Begründung des Antrages erforderlich:

a) das Attest des Mil.-Arztes, worin der Zustand mit seiner Veranlassung und Behandlung ausführlich und seine Einwirkung auf den Dienst bestimmt angegeben ist.

b) ein nach beiliegender Vorschrift (Anlage) abzufassendes Invaliditäts-Attest der Vorgesetzten und Kameraden, in welchem insbesondere die Angabe der Dienstzeit und der mitgemachten Feldzüge genau geprüft und festgestellt sein muß.

2) Der von diesen Attesten begleitete Antrag ist mit den monatlichen Gesuchen, aber getrennt von den übrigen, einzureichen.*)

3) Generale und Brigade-Kommandeure (wenn sie auch nicht Generale sind), sollen von Beibringung eines Invaliditäts-Attestes entbunden sein, und das ärztliche Zeugniß eines General-Divisions-Arztes mit ihrer pflichtmäßigen Versicherung über die Veranlassung ihrer Dienstunfähigkeit genügen.

4) Bei nicht regimentirten Offizieren und Militairbeamten ist die Bescheinigung des Invaliditäts-Attestes von dem, nach dem Dienstzweige und der Verfassung dazu berufenen Vorgesetzten und zweien Stabsoffizieren der Garnison zu ertheilen.

5) Wenn der Pensions-Anspruch von Mir anerkannt ist, wird die Feststellung des Satzes durch das Kr.-Min. erfolgen, dem die eingereichten Anträge mit den Anlagen übergeben werden sollen.

6) Jede als ersichtlich erwiesene Unrichtigkeit in den Angaben der Bescheinigungen wird nach Vorschrift der Gesetze mit aller Strenge geahndet werden und soll für den, der sich dadurch unrechtmäßige Vortheile bei der Pensionirung verschafft hat, nicht nur deren Verlust, sondern auch den des Pensions-Anspruchs selbst zur Folge haben.

Potsdam, 29. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

Anlage.

Schema.

Da der . . . . auf seine Verabschiedung mit Pension angetragen und nachgewiesen hat, daß er

*) Vergl. R. d. Kr.-Min. v. 3. Sept. 1825 unten sub 2.

A. Im Jahre . . . . als . . . . (wo?) in den Dienst getreten, im Jahre . . . . befördert u. s. w. Vor seinem Eintritt in den Militairdienst als . . . . im K. Dienst angestellt worden und bis . . . . . . darin aktiv geblieben ist.

B. Den Feldzug von . . . . . . (in welchem Verhältniß) mitgemacht.

C. Im Dienst (wie und wodurch) beschädigt, oder in Folge des Dienstes (woran?) leidet, und dadurch unfähig sei, den Dienst fortzusetzen,

so erklären wir hiermit, nach Einsicht der uns vorgelegten ärztlichen und Dienstzeugnisse und nachdem wir uns selbst von dem Gesundheitszustande und dem Einfluß desselben auf die Dienstfähigkeit des N. N. Kenntniß verschafft haben:

daß wir denselben durch die erlittene Beschädigung — oder durch die Folgen des Dienstes zur Fortsetzung desselben für unfähig halten.

Ort und Datum.

Bei Subaltern-Offizieren die Unterschrift des Regiments= (Bataillons-) Kommandeurs, der Stabs=Offiziere und der drei ältesten Subaltern-Offiziere.

Bei Kapitains und höheren Offizieren die des Regiments= (Bataillons-) Kommandeurs, der Stabs=Offiziere und des Brigade-Kommandeurs.

Bei Regiments- und Bataillons-Kommandeuren, welche für sich selbst bestehenden Bataillonen oder Abtheilungen vorstehen, die Unterschrift des Brigade-, des Divisions-Kommandeurs und resp. des kommandirenden Generals, in Beziehung auf die unmittelbar unter denselben stehenden Truppentheile (Reserve-Regimenter, Jäger-Abtheilungen).

2) R. d. Kr.=Min. v. 3. Sept. 1825.

In den mit der Allh. Kab.=O. v. 29. Juni 1825 erlassenen Bestimmungen über den Nachweis der Invalidität bei Offizieren und Militairbeamten ist ad 2. festgesetzt:

„daß der von den nöthigen Attesten begleitete Antrag, mit den monatlichen Gesuchen bei des Königs Maj. eingereicht werden soll."

Wenn die Truppen=Kommandos hieraus Veranlassung nehmen möchten, auch die Pens.=Gesuche für invalide Mil.=Aerzte direkt bei des Königs Maj. einzureichen, dies aber als der bisherigen Verfassung nicht entsprechend, die Besorgniß des General=Stabs=Arztes der Armee erregt hat, daß daraus noch anderweite Uebelstände erwachsen möchten, so hat das Kr.=Min. Veranlassung erhalten, Ein K. Gen.=Kommando ergebenst zu ersuchen es gefälligst einzuleiten, daß die zur Invaliden=Anerkennung und Pensionirung der Ober=Militair=Aerzte bestimmungsmäßig erforderlichen Atteste zunächst dem General=Divisions=Arzte des Armeekorps zugehen und von diesem dem General=Stabs=Arzte der Armee zur Einreichung an des Königs Maj. zugefertigt werden.

3) Prüfung der Invaliditäts=Gesuche von Landwehr=Offizieren. s. unten sub II. B.

B. Invaliditäts=Erklärung ohne Antrag, oder unfreiwillige Pensionirung.

1) Allh. K.=O. v. 7. Juli 1828.

Es ist vorgekommen, daß Offiziere, ungeachtet ihrer körperlichen

oder geistigen Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes die Entlassung nachzusuchen Anstand nehmen oder verweigern, und daß die letztern aus anderen dienstlichen Ursachen und unter Umständen erforderlich wird, welche außer den Grenzen des Pens.=Regl. liegen. — Um die Vorgesetzten, welche nach der Instr. v. 13. März 1816 für die vorschriftsmäßige Wahrnehmung des Dienstes bei den ihnen untergebenen Truppen verantwortlich sind und die Verpflichtung haben, darauf zu wachen, daß dienstuntaugliche Offiziere nicht zum Nachtheil des Dienstes darin bleiben, über das Verfahren in solchen Fällen mit Vorschrift zu versehen und zugleich die Untergebenen hierin vor Willkühr zu sichern, bestimme ich Folgendes:

1) Wenn die körperliche oder geistige Unfähigkeit eines Offiziers zur Fortsetzung der ihm übertragenen Stelle in dem Grade bemerkbar wird, daß sein längeres Verbleiben darin dem Dienste nachtheilig erachtet werden muß, so soll über die Dienstfähigkeit des Offiziers schriftliche Berathung gehalten werden, und zwar:

a) wenn er Lieutenant ist, durch den Regiments = Kommandeur mit dem betreff. Bataillons = Kommandeur (bei der Kavallerie dem etatsmäßigen Stabsoffizier) und Kompagnie= oder Eskadron=Chef;

b) wenn er Kapitain (Hauptmann oder Rittmeister) ist, durch den Regiments = Kommandeur mit dem betreff. Bataillons=Kommandeur (bei der Kavallerie dem etatsmäßigen Stabsoffizier) und wenn er noch Vorderleute hat, mit den drei ältesten derselben;

c) wenn er Stabsoffizier ist, durch den Brigade=Kommandeur mit dem Regiments=Kommandeur und den vorhandenen Vorderleuten des Offiziers im Regiment;

d) wenn er Regiments=Kommandeur ist, durch den Divisions=Kommandeur mit den Brigade=Kommandeuren;

e) bei Offizieren der Artillerie und des Ingenieur=Korps findet die gleiche Berathung beziehungsweise nach der Charge des Offiziers durch die betr. höheren Offiziere der Waffe Statt;

f) in Betreff der Offiziere des Generalstabs und der Adjutantur bei Truppen = Kommandos werde Ich auf den, durch das Gen.=Kommando einzureichenden Bericht der betr. Vorgesetzten wegen des Verfahrens besonders bestimmen;

g) Generale bleiben hiervon ausgenommen.

2) Bei Uebereinstimmung der auf Ehre und Pflicht abzugebenden Urtheile über die Dienstunfähigkeit ist dem betr. Offizier die Nothwendigkeit, seine Dienstentlassung nachzusuchen, durch den Kommandeur, der die Berathung geleitet hat, zu erkennen zu geben; im Weigerungsfalle aber der Antrag darauf unter Beifügung des Berathungs=Protokolls und des nöthigen Falls einzuholenden ärztlichen Gutachtens, im gewöhnlichen dienstlichen Wege zu Meiner Entscheidung zu bringen.

3) Bei unverschuldeter, in Folge des Dienstes entstandener Veranlassung der Dienstunfähigkeit und pflichtmäßiger Dienstführung werde

Ich auch in solchen Fällen die Anwendung der Bestimmungen des Mil.-Pens.-Regl. gestatten.

4) Ist die Dienstunfähigkeit aber aus tadelhafter Veranlassung entstanden, so bleibt die Bewilligung lebenslänglicher oder mehrjähriger Pension, bis auf Höhe der früheren chargenmäßigen Pensionssätze, Meiner Entschließung anheimgestellt und eine weitere Begünstigung werde Ich nur in Fällen eintreten lassen, wo Verwundung oder ausgezeichnete Dienste vor dem Feinde eine solche Ausnahme gestatten.

5) Offiziere, die, ohne dienstunfähig zu sein, durch tadelhafte Führung dem Dienst Nachtheil bringen, und bei denen wiederholte, auf Meinen Befehl ertheilte Verwarnung zuerst unter vier Augen, dann vor versammelten Offizierkorps und zuletzt unter Androhung der Dienstentlassung, fruchtlos geblieben ist, gehen durch die letztere ihres Anrechts auf Pension verlustig.

Ich beauftrage das Kr.-Min., diesen Beschluß der Armee bekannt zu machen.

2) Allh. K.-O. v. 20. Okt. 1828.

Ich bestimme, daß eine analoge Anwendung Meiner Ordre v. 7ten Juli d. J. auch auf solche Landwehr-Offiziere stattfinden soll, welche nach zurückgelegtem dienstpflichtigen Alter fortzudienen wünschen, deren Beibehaltung aber dem dienstlichen Interesse nachtheilig sein würde.

Hiernächst setze Ich fest, daß die in jener Ordre bestimmten Berathungen bei der Landwehr:

a) über einen Lieutenant zwischen dem Bataillons-Kommandeur und dem Kompagnie- oder Eskadrons-Chef;

b) über einen Kapitain (Hauptmann) oder Rittmeister zwischen dem Bataillons-Kommandeur und den drei ältesten Vorderleuten unwenn er dergleichen nicht hat, zwischen dem Brigade- und Bataillons-Kommandeur, und

c) über einen Stabsoffizier zwischen dem Divisions- und dem Brigade-Kommandeur stattfinden soll.

Das Kriegs-Min. hat diesen Beschluß der Armee bekannt zu machen.]

C. Bestimmungen über die Ausstellung der ärztlichen Invaliditäts-Atteste.

R. d. Kr.-Min. v. 21. April 1826.

Bei den bisherigen Unvollständigkeiten, welche des Königs Maj. bei einigen ärztlichen Attesten über Invalidität von Offizieren zu rügen gefunden, haben Allerhöchstdieselben Sich veranlaßt gesehen, den durch den Gen.-Stabs-Arzt der Armee zur Vermeidung solcher Uebelstände Allerh. Orts vorgelegten Entwurf einer Instr. der Militair-Aerzte für dieses Geschäft unterm 16. v. M. zu genehmigen und mittelst Allh. Kab.-O. von demselben Tage mir zu überlassen geruht, von dem Inhalte dieser Instr. den Truppenbefehlshabern Kenntniß zu geben.

Instruktion.

§. 1. Jedes ärztliche Zeugniß über Invalidität eines Offiziers oder Mil.=Beamten soll von einem oberen Mil.=Arzte, und zwar vom Gen.=Stabs=Arzte abwärts bis zum Bataillons=Arzte einschließlich, für regimentirte Offiziere aber in der Regel von dem Regiments= oder Bataillons=Arzt des Truppentheils, bei welchem der Offizier steht, ausgestellt werden. Es ist hierzu jedesmal Seitens des Vorgesetzten des Offiziers oder des Beamten eine Aufforderung an den Arzt nothwendig.

§. 2. Es soll darin nach der Allh. O. v. 29. Juni 1825 der Zustand des Invaliden mit seiner Veranlassung und Behandlung ausführlich und seine Einwirkung auf die Dienstfähigkeit bestimmt angegeben werden.

§. 3. Der Zustand des Invaliden ist die ganze Basis des Attestes und muß daher von seiner Entstehung an bis zu seiner dermaligen Beschaffenheit mit seiner seitherigen Einwirkung auf die Dienstverrichtung so ausführlich, als es die Schranken eines Attestes erlauben, von dem Mil.=Arzte beschrieben, besonders aber müssen bei innerlichen körperlichen Fehlern, die Krankheits=Erscheinungen und andere aus dem Habitus hergenommene Merkmale angeführt werden, die den Arzt auf das wirkliche Vorhandensein solcher Fehler zu schließen berechtigen. Die Angaben der Betheiligten dürfen den Arzt nicht leiten oder vermögen, einen Krankheitszustand als vorhanden anzugeben, von welchem er sich nach Zusammenstellung und Vergleichung aller Umstände nicht vollkommen — soweit solches nach ärztlichen Einsichten möglich ist — hat überzeugen können.

§. 4. Wo die Veranlassung zu dem, die Invalidität begründenden Zustande dem Arzte bekannt ist, weil dieser bei der erlittenen Beschädigung oder bei anderer auf dem Körper nachtheilig eingewirkter Schädlichkeit entweder zugegen war, oder gleich darauf zur ärztlichen oder wundärztlichen Hülfsleistung hinzugerufen wurde und den Kranken behandelte, da hat der Arzt solches anzugeben. Wo dies aber nicht der Fall war, da hat derselbe die desfalls von dem Invaliden gemachte Aussage anzuführen und sich noch darüber auszusprechen, ob er sich aus der Beschaffenheit des vorhandenen körperlichen Fehlers überzeugt halte, daß derselbe nach ärztlichen Grundsätzen mit Konsequenz aus der von dem Inv. angegebenen Veranlassung herzuleiten sei. Es bleibt nun Sache des Kommandeurs und der Offiziere des Truppentheils, sich über die Aussage nähere Gewißheit zu verschaffen, oder wo dies unmöglich, zu bezeugen, daß kein Grund vorhanden sei, die Richtigkeit derselben in Zweifel zu ziehen.

§. 5. Es ist nothwendig, eine allgemeine Uebersicht des ärztlichen Verfahrens überhaupt, mit einer ganz allgemeinen Bemerkung über die innerlich und äußerlich angewendeten Arzeneien zu geben. Stark wirkende Arzeneien, desgleichen künstliche oder natürliche Mineralbrunnen oder Bäder müssen aber besonders namhaft gemacht werden. Ferner ist die Dauer der Kur, ob selbige ununterbrochen fortgesetzt worden, wie der Kranke den Anordnungen Folge geleistet habe und wie der Erfolg der Kur gewesen, anzuführen. Bei der Kur solcher Krankheiten und körperlichen Fehler, deren Unheilbarkeit nicht deutlich am Tage liegt, muß übrigens die gehörige Zeit genommen und kein zur möglichen Heilung schicklich geglaubtes Arzneimittel unversucht gelassen werden, indem es auf eine etwas längere oder kürzere Zeit nicht ankommt.

§. 6 Wenn aber nach langer fruchtloser Behandlung das Uebel sich entweder ganz unheilbar gezeigt hat, oder doch nicht in dem Maaße gewichen ist,

daß der Offizier im Stande ist, seinen Dienst verrichten zu können, und der Arzt hiernach die Ueberzeugung erlangt hat, daß eine Wiederherstellung zum Dienst nicht abgesehen werden kann, so muß er diese Ueberzeugung mit der bestimmten Erklärung über den Grad der Invalidität dahin aussprechen, daß der Offizier entweder zum ferneren Dienst bei den Feldtruppen untauglich, mithin halbinvalide, oder aber zu jedem fernern Militairdienst und zur militairischen Anstellung untauglich, mithin ganz invalide sei.

§. 7. Ist der Offizier in der Krankheit, welche den Grund zu seiner Invalidität abgiebt, nicht von dem Militair-Arzt des Truppentheils, sondern von einem andern Militair-Arzt behandelt worden, so muß dieser letztere das ärztliche Zeugniß über die Invalidität unter Beobachtung der vorangeführten Vorschriften ausstellen. Hat die Behandlung aber von einem Civil-Arzte stattgefunden, so bleibt es Sache des Offiziers, von diesem Arzte ein genaues Zeugniß über seinen Zustand, dessen Veranlassung und über die seitherige Behandlung in der Art, wie es §§. 4. und 5. gefordert ist, beizubringen und sich hiernach von dem Militair=Arzte des Truppentheils untersuchen zu lassen, der sich demnächst darüber pflichtmäßig auszulassen hat, ob er nach erfolgter Untersuchung des Körperzustandes die Ueberzeugung gewonnen, daß der in dem jedesmal beizufügenden ärztlichen Atteste angegebene Krankheitszustand wirklich vorhanden sei, daß alle zur möglichen Heilung schicklich geglaubten Mittel versucht worden, und daß bei der Art des Uebels und bei dessen langer fruchtloser Behandlung keine völlige Beseitigung desselben oder Wiederherstellung des Offiziers zum Dienst zu erwarten stände, daher die Ganz= oder Halb=Invalidität zum ferneren Militairdienste (§. 6.) ausgesprochen werden müsse. Auf gleiche Weise muß verfahren werden, wenn ein Militair-Arzt über die Invalidität eines Militair-Beamten ärztlich bestimmen soll, und dieser von einem Civil=Arzte behandelt worden ist.

§. 8. In besonderen Fällen steht es dem Militair=Arzte zu, bei dem höhern Truppen=Befehlshaber darauf anzutragen, daß noch ein Regiments= oder Bataillons-Arzt, oder an Orten, wo es zulässig ist, zwei derselben beauftragt werden, ihm bei der Untersuchung beizutreten und mit ihm gemeinschaftlich das Zeugniß auszustellen. Sollte sich auch diese Kommission weder durch örtliche, noch durch andere, allgemein aus dem Habitus rc. hergenommene Merkmale von dem wirklichen Vorhandensein des Uebels und dessen Unheilbarkeit überzeugen, mithin sich über die wirklich eingetretene dauernde Dienstuntauglichkeit nicht aussprechen können, so hat sie solches in ihrem Atteste anzugeben, zugleich aber auch, ob nach ärztlichem Wissen, bei der Natur des Uebels, dergleichen Abwesenheit aller Krankheits-Merkmale öfter vorkommen.

§. 9. Der Militair=Arzt muß bei Abfassung seiner Invaliditäts-Atteste auch die verschiedenen Verhältnisse und Dienst=Obliegenheiten der Militair-Personen gehörig berücksichtigen und hiernach beurtheilen, in wie fern die körperlichen Fehler und Gebrechen bei dem einen mehr, bei dem andern weniger die Dienstverrichtung erschweren oder behindern können.

§. 10. Es wird den Militair=Aerzten auf ihren geleisteten Amtseid nochmals eingeschärft, bei Ausstellung der Invaliditäts=Atteste, ohne Rücksicht auf alle etwanigen Nebenumstände und Verhältnisse zu verfahren und lediglich nur ihrer besten Einsicht und Ueberzeugung zu folgen.

Jede erwiesene absichtliche Unrichtigkeit in den Angaben des Militair=Arztes,

welche bei einer anderweitig unternommenen Untersuchung des Zustandes des Offiziers oder Beamten, oder durch die Folge der Zeit entdeckt wird, wird aber an dem Aussteller des Attestes nach Vorschrift der Gesetze mit aller Strenge geahndet werden, und nach Befinden der Umstände Kassation und noch härtere Strafe zur Folge haben.

II. Von der Pensionirung selbst.

A. Pensionirung der Offiziere des stehenden Heeres und der Militair-Beamten.

Pensions-Reglement für die Offiziere des stehenden Heeres und der Militair-Beamten vom 13. Juni 1825.

Wir 2c.

Da das Patent wegen Versorgung und Pensionirung invalider Offiziere v. 2. Febr. 1789 und die späteren Bestimmungen, wegen der Pensionen für Offiziere und Militair-Beamte den gegenwärtigen veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechen, so haben Wir diesen Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und beschließen auf den Uns gemachten Vorschlag wie folgt:

§. 1. Offiziere und auf Lebenszeit angestellte Militair-Beamte haben bei pflichtmäßiger Dienstführung Anspruch auf eine lebenslängliche Pension vom Staate, wenn sie

a) durch unmittelbar im Dienst erlittene Beschädigung invalide geworden sind, ohne Rücksicht auf die Dienstzeit,

b) in Folge des Dienstes zur Fortsetzung desselben unfähig werden und mindestens 15 Jahre gedient haben.

In beiden Fällen steigt die Pension nach Maßgabe der Dienstzeit über 15 Jahre.

Zu §. 1.

1) Allh. Kab.-O. v. 2. Dez. 1841, betr. die Begründung der Pensions-Gesuche.

Es kommen häufig Pensions-Gesuche von Offizieren vor, bei welchen hinsichtlich ihrer vollständigen Begründung Zweifel übrig bleiben, daß Ich Mir vorbehalten muß, künftig in solchen Fällen die betr Offiziere, insofern dieselben nicht eine 40jährige Dienstzeit zurückgelegt haben, zur Disposition zu stellen, und ihnen nach Umständen auch einen bestimmten Aufenthalt anzuweisen. Das Kr.-Min. hat dies der Armee bekannt zu machen.

2) Allh. Kab.-O. v. 27. Okt. 1828, die Pensionirung der Militair-Beamten betr.

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich, daß nach Analogie des im §. 19. des Civil-Pensions-Regl.*) ausgesprochenen Grundsatzes auch diejenigen Militair-Beamten, deren Anstellung nicht von Mir selbst bestimmt wird, durch das Kr.-Min. nach dem Militair-Pensions-Regl. selbstständig pensionirt werden dürfen.

§. 2. Bei einer Dienstzeit unter 15 Jahren begründet die Dienstunfähigkeit der zweiten Art keinen Anspruch auf Pension; Wir behalten Uns jedoch vor, Offizieren und Militairbeamten in diesem

*) s. Pensionirung Bd. IV.

Falle, bei nachgewiesener Vermögenslosigkeit, und wenn sie mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Militair gedient haben, die Pension ihrer Grades auf ein oder einige Jahre nach den Umständen zu bewilligen, damit sie ihre Gesundheit herstellen und sich für eine andere Bestimmung vorbereiten können.

Die Bestimmungen über den Nachweis der Invalidität bleiben einer besonderen Verordn. vorbehalten.*)

Zu §. 2.

1) Allerh. Kab.-O. v. 27. April 1826**) Pensions-Grundsätze bei Pensionirungen bei einer minderen als 15jährigen Dienstzeit.

In Bezug auf den §. 2. des Mil.-Pens.-Regl. v. 13. Juni d. J. will Ich nunmehr hierdurch bestimmen, daß den Offizieren und Militairbeamten bei einer Dienstzeit unter 15 Jahren bei den daselbst bemerkten Umständen die Pension ihres Grades und zwar:

bei einer Dienstzeit von	5 Jahren auf	1 Jahr	
" " " "	7 "	" 2	"
" " " "	9 "	" 3	"
" " " "	11 "	" 4	"
" " " "	13 "	" 5	"

bewilligt werden kann.

2) Civilversorgung der Offiziere bei nicht vollendeter 15jähriger Dienstzeit, s. Civilversorgung. Bd. VIII.

§. 3. In den anliegenden Nachweisungen***) haben Wir für alle Dienstfälle der Offiziere und Militairbeamten in der Armee, die Normal-Pensionssätze und deren Erhöhung, nach den Dienstjahren, ingleichen die, davon zum Pensions-Fonds zu entrichtenden Beiträge festgesetzt. Für alle übrigen Beamten, welche aus dem Militair-Etat besoldet werden und nicht bestimmt sind, den Truppen ins Feld zu folgen, finden die Grundsätze des Civil-Pens.-Regl. Anwendung.

Zu §. 3.

1) Erl. d. Mil.-Oek.-Depart. v. 2. Sept. 1825, betr. die Pensions-Abzüge nicht regimentirter Obersten.

Von allen nicht regimentirten Obersten, welche ein höheres Gehalt als 1500 Thlr. jährlich beziehen, ist der Beitrag von 59 Thlr. jährlich zum Pens.-Fonds einzubehalten.

2) Erl. derselben Behörde v. 4. Aug. 1852, betr. den Pensions-Beitrag der Hauptleute und Rittmeister 3. Klasse. (M.-W.-Bl. S. 160.)

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der von einem Rittmeister oder Hauptmann 3. Klasse einzuziehende Pens.-Beitrag in Gemäßheit einer Allerh. Kab.-O. v. 6. Juli d. J. 10 Thlr. 15 Sgr. jährlich beträgt. No. 779/7., M. O. D. I.

*) Vergl. Allerh. Kab.-O. v. 29. Juni 1825 oben S. 429.
**) Publizirt durch R. d. Kr.-Min. v. 25. Febr. 1827.
***) s. Anlage A.

3) Erl. ders. Behörde v. 25. Nov. 1825, betr. den Pensionsbeitrag der nicht etatsmäßigen Stabs-Offiziere.

Des H. Kr.-Min. Exc. haben gegenwärtig in Betreff des Beitrags zum Pensions-Fonds derjenigen nicht etatsmäßigen Stabs-Offiziere, welche nicht das volle Gehalt der regimentirten Stabs-Offiziere, aber mehr als das Gehalt eines Kapitains oder Rittmeisters 1. Kl. beziehen und bei denen nach §. 4. des Mil.-Pens.-Regl. es zweifelhaft ist, welchen Pensionssatz Se. Maj. zu bewilligen geruhen werden, bestimmt: daß der Interessent den Beitrag nur nach dem geringeren Pensionssatze zu leisten hat. Dergleichen Fälle können nur eintreten bei dem Gen.-Stabe, der Adjutantur und bei den aggregirten Offizieren. In betreff des Gen.-Stabes und der Adjutantur haben wir an die Gen.-Mil.-Kasse das Erforderliche verfügt, in betreff der aggregirten Offiziere machen wir dies aber der K. Intendantur mit dem Bemerken bekannt: daß wir in allen einzelnen Fällen diesseits den zu entrichtenden Beitrag festsetzen werden.

4) Erl. derselben Behörde v. 28. Dezbr. 1825 in derselben Angelegenheit.

Vorstehende Bestimmung (v. 25. Novbr. 1825) hat auch auf diejenigen Kapitains und Rittmeister Bezug, welche mit einem Gehalte von 900 Thlrn. den Linien-Regimentern aggregirt sind, ohne mit diesem Gehalte vom Gen.-Stabe oder der Adjutantur, wo solches das normalmäßige Gehalt eines Kapitains oder Rittmeisters 1. Kl. ist, dorthin versetzt worden zu sein, und welche daher die Abzüge resp. die Majors als Kapitains 1. Kl. mit 25 Thlrn. und die in Rede stehenden Kapitains und Rittmeister, als solche 2. Kl., mit 15 Thlrn. jährlich zu erleiden haben.

§. 4. Die Normal-Pension ist lediglich an die Charge geknüpft, welche der zu Pensionirende bei den Feldtruppen, oder in einer etatsmäßigen Stelle außer denselben verdient hat. Eine Beförderung über den Etat, sowie die bloße Charakter-Erhöhung während des Dienstes, wenn damit nicht die Bewilligung des etatsmäßigen Gehalts verbunden war — oder Charakter-Erhöhung beim Ausscheiden aus dem Dienst gewähren daher keinen höheren als den, bei den Truppen verdienten Pensions-Anspruch.

Das niedrigste Major-Gehalt in einer etatsmäßigen Stelle, giebt hiernach schon den Anspruch auf die Normal-Pension des Majors.

Der Major und Obristlieutenant in einer nicht etatsmäßigen Stelle, der das volle Gehalt des regimentirten Stabs-Offiziers seiner Waffe bezieht, hat mit diesem auf die Normal-Pension gleichen Anspruch. Bezieht er nicht das volle, aber mehr als das Gehalt eines Rittmeisters oder Kapitains 1. Klasse, so werden Wir, bei der Dienstentlassung jedesmal bestimmen, zu welcher Kategorie er zu rechnen sei. Bezieht er jedoch nur das Kapitains- oder Rittmeister-Gehalt, so steht ihm auch nur die Pension eines solchen zu, und er entrichtet daher auch nur den Pensionsbeitrag eines Kapitains oder Rittmeisters 1. Klasse. Mit der Beförderung zum Obersten aber soll der Anspruch auf die Pension eines Regiments-Kommandeurs verbunden sein.

Der General-Major, mit dem Gehalt seines Grades, hat den Pen-

sions-Anspruch eines Brigade-Kommandeurs seines Ranges.

Der General-Lieutenant, mit dem Gehalt dieses Grades, den eines General-Majors, der Divisions-Kommandeur ist.

Zu §. 4.

1) Auszug aus d. Allh. Kab.-O. v. 7. Mai 1826.*) Pens.-Bestimmungen der Zeug-Offiziere und der Präses der Gewehr-Revisions-Kommissionen.

Auf Ihre Anfrage über einige Gegenstände des Milit.-Pensions-Wesens bestimme Ich:

2)**) Die Zeug-Offiziere gehören zu den Garnison-Truppen und sind daher auch wie diese nach den sub I.***) gegebenen Bestimmungen zu behandeln. Dabei sollen übrigens die Zeug-Kapitains als Kapitains 2. Kl. und die Zeug-Lieutenants als Pr.-Lieutenants 1. Kl. Pension erhalten.

3) Die Präses der Gewehr-Revision-Kommissionen stehen gleichfalls in der Kategorie der sub I.***) genannten Offiziere von Garnison-Truppen, jedoch sollen die Pensionssätze der gegenwärtig als solche fungirenden Offiziere bei ihrer dereinstigen Pensionirung nach Maßgabe ihrer besonderen Verhältnisse noch näher ermittelt werden.

2) Allh. Kab.-O. v. 31. Dez. 1828,†) betr. die Ansprüche auf die normalmäßige Pension.

Ich finde Mich bewogen, zur Beseitigung der erhobenen Zweifel über den Anspruch eines Offiziers auf die normalmäßige Pension mit Rücksicht auf den Zeitraum, innerhalb dessen eine Charge von dem zu Pensionirenden bekleidet ist, hierdurch festzusetzen: daß nur nach Verlauf eines Dienstjahres nach der Beförderung in eine höhere Charge, oder nach dem Aufrücken in ein höheres Gehalt, und wenn der betr. Offizier in diesem Dienstjahre eine Truppen-Uebung mitgemacht hat, der Anspruch auf die normalmäßige Pension der zuletzt bekleideten Charge, oder der letzten Gehalts-Kategorie begründet werden kann. Anderfalls darf nur die Pension nach der vorigen Charge oder Kategorie gewährt werden.

§. 5. Jeder aus dem Dienst der Feldtruppen ausgeschiedene Offizier nimmt den darin erworbenen Pensions-Anspruch in ein anderes Dienstverhältniß mit, in welchem die Erhöhung des ursprünglichen Pensionssatzes, durch die fernere Dienstzeit begründet wird.

Die Anstellung bei Inv.-Kompagnien und Inv.-Häusern ist dagegen als Versorgung anzusehen, und der Aufenthalt dabei kann eine Erhöhung des Pensions-Anspruches nicht begründen.

Zu §. 5.

Auszug aus dem Monats-Cirk. Nr. 127. des Kr.-Min. v. 11. Oktbr. 1841. Pens.-Beitrag derjenigen Offiziere, welche von den Feldtruppen in ein anderes Dienstverhältniß übergehen.

§. 4. Des Königs Maj. haben mittelst Allh. Kab.-O. v. 1. Juli c. zu be-

*) Publizirt durch R. des Mil.-Oek.-Depart. v. 20. Mai 1826.
**) sub 1. u. 4. dieser Allh. Kab.-O., s. unten sub D. 4.
***) d. i. der Inv.-Komp.-Offiziere, s. sub D. 2.
†) Publizirt durch R. des Mil.-Oek.-Depart. v. 23. Jan 1829 (412/1. M. O. D. 1.)

stimmen geruht, daß Offiziere, welche von den Feldtruppen in ein anderweites Dienstverhältniß übergehen, und in dieses nach §. 5. des Milit.-Pens.-Regl. den erworbenen Pensions-Anspruch mit hinüber nehmen, den reglementsmäßigen Pensions-Beitrag künftig nur bis dahin zu entrichten haben sollen, wo der verdiente Pensionssatz höher sein würde, als das Gehalt und die etwanige etatsmäßige Dienstzulage, welche sie in dem neuen Dienstverhaltniß beziehen.

§. 6. Der durch die Dienstzeit erworbene höchste Pensionssatz kann den Betrag des bezogenen reinen Gehaltes niemals übersteigen.

Zu §. 6.

1) Auszug aus d. Allh. Kab.-O. v. 26. Mai 1826,*) betr. die Abstufung der Jahressätze bei der Pens.-Berechnung.

Da sich bei Anwendung des Mil.-Pens.-Regl. v. 13. Juni v. J. verschiedene Zweifel ergeben haben, so will Ich zu deren Beseitigung hiermit Folgendes bestimmen:

1) Um das Mil.-Pens.-Regl. mit dem Civil-Pens.-Regl. in völlige Uebereinstimmung zu bringen, soll die in dem letztern enthaltene Bestimmung, daß die erste Abstufung der Dienstdauer vom zurückgelegten 20. Dienstjahre mit dem zurückgelegten 30. Dienstjahr sein soll, auch für das Mil.-Pens.-Regl. in der Art stattfinden, daß hiernach schon Alle, die bereits in Folge des letzteren Regl. seit dem 13. Juni v. J. pensionirt worden sind, behandelt werden sollen.

2) Die Bestimmung in der Beilage des Mil.-Pens.-Regl., daß sich die Pens. vom 30. Dienstjahre an nach jedesmaligen 10 ferneren Dienstjahren erhöht soll heißen innerhalb 10 ferneren Dienstjahren.**)

3) Den §. 6., daß der höchste Pensionssatz den Betrag des bezogenen reinen Gehalts niemals übersteigen solle, deklarire Ich dahin, daß der höchste Gehaltssatz der Charge oder Dienst-Kategorie die Grenze zur Bewilligung der verdienten höchsten Pension sein soll, und diese Grenze findet auch in den Fällen statt, wenn nach §. 5. der bei Feldtruppen erworbene Pensions-Anspruch in ein anderweites Dienstverhältniß, gegründet auf den ursprünglichen und durch längere Dienstzeit zu erhöhenden Pensionssatz, mitgenommen wird.***)

2) Allh. Erl. v. 10. Juni 1848, betr. die Pensionirung der Civil- und der nicht zum stehenden Heere gehörigen Militair-Beamten. (Mil.-G.-S. Bd. IV. S. 62.)

Im Einverständniß mit dem Antrage des Staats-Min. v. 31. v. M. bestimme Ich hiermit, daß die wegen Pensionirung der Civil- und der nicht zum stehenden Heere gehörigen Militair-Beamten bestehenden Vorschriften vorläufig beibehalten, daß jedoch das Maximum desjenigen Gehalts, welches mit dem Rechte des künftigen Pensions-Anspruches im Civil-Dienste bezogen werden kann, auf den Normal-Betrag von vier Tausend Thalern angenommen wird.

*) Publizirt durch R. des Just.-Min. v. 26. Mai 1826.

**) In der Anl. A. haben diese Bestimmungen bereits Berücksichtigung gefunden.

***) Den Schluß dieser O. s. sub 5. zu §. 8.

3) Allh. Erl. v. 27. Juni 1848, betr. die Pensionirung der Offiziere und der Militair-Beamten des stehenden Heeres.
(Mil.-G.-S. Bd. IV. S. 64.)

In Verfolg Meiner an das Staats-Min. gerichteten O. v. 10. d. M. bestimme Ich hierdurch auf Ihren Ber. v. 24. d. M., daß die wegen Pensionirung der Offiziere und Militair-Beamten des stehenden Heeres bestehenden Vorschriften vorläufig zwar beibehalten werden sollen, jedoch den Normal-Betrag von 4000 Thlrn. als Maximum desjenigen Dienst-Einkommens, welches mit dem Rechte des künftigen Pensions-Anspruchs im Militair-Dienste bezogen werden kann anzunehmen, und demgemäß der bisherige höchste Pensionssatz von 6000 Thlr. auf 3000 jährlich zu ermäßigen ist.

4) Auszug aus der Allh. Kab.-O. v. 13. Juni 1825.

3. Für diejenigen pens. oder Wartegeld beziehenden Offiziere, welche die Feldzüge von 1812, 1813, 1814 und 1815 mitgemacht haben, will Ich einen anderweiten Verbesserungs-Fonds von 20,000 Thlrn. noch besonders bestimmen, welche Sie vom Jahre 1825 ab, vom Titel „Insgemein" des Gen.-Mil.-Kassen-Etats alljährlich abzuzweigen und zur Verbesserung der Pensionen und Wartegelder dieser Offiziere und Militair-Beamten so zu verwenden haben, daß dieselben nach der Zeitfolge des Ausscheidens aus dem Dienst vom Jahre 1812 ab, an den zu bestimmenden Zuschüssen Theil nehmen und allmälig darin aufrücken, indem es Meine Absicht ist, wo möglich in der Folge das Einkommen derselben den neuen Pens.-Sätzen anzunähern.

§. 7. Der angewiesene Pensions-Anspruch läßt zugleich den Antrag zu:

a) auf Anstellung bei Garnison-Truppen oder der Gendarmerie,
b) auf Versorgung bei Invaliden-Kompagnien und Häusern oder
c) im Civildienst,

und derselbe wird nach Anerkennung des Anspruches nach Umständen und der Qualifikation zugestanden.

Zu §. 7.

1) Bekanntm. des Kr.-Min. v. 26. Okt. 1848. (Mil.-W.-Bl. S. 212.)

Zur Vereinfachung der Geschäfte findet sich das Kr.-Min. veranlaßt zu bestimmen, daß jeder Offizier, welchem Allerh. Orts der Abschied mit Pension und Aussicht auf Versorgung im Civil bewilligt wird, dem Kr.-Min., Abth. für das Inv.-Wesen unmittelbar anzuzeigen hat:

1. an welchem Orte innerhalb des Landes derselbe für die Folge sich aufzuhalten beabsichtige und

2. welcher Civil-Behörde derselbe behufs der Anstellung überwiesen zu werden wünsche, auch ob er eine Kaution und in welchem Betrage zu stellen vermöge,

damit auf Grund dieser Anzeige sowohl wegen der Pensions-Zahlung als auch wegen der Civil-Anstellung das Erforderliche an die betr. Behörden verfügt werden könne.

Die H. Truppen-Befehlshaber werden ersucht, diese Anordnungen in Ihrem Bereiche gefälligst zur allgemeinen Kenntniß auch bei eintretenden Pensionirungen in Erinnerung bringen zu wollen.

2) Wegen der Versorgung im Civildienst s. Civil-Versorgung Bd. VIII.

§. 8. Die Dienstzeit wird bei Ermittelung des Pensions-Anspruches von dem Zeitpunkte des erfolgten Eintritts in den Dienst an, bis zur Anerkennung der Invalidität, die Zeit des Kriegsdienstes aber doppelt gerechnet.

Wenn bei der hiernach ermittelten Summe der ganzen Dienstzeit Monate überschießen, so werden 6 volle Monate und darüber, für ein ganzes Dienstjahr, die Zeit unter 6 Monaten aber nicht gerechnet.

Die Zeit freiwilliger Dienstlosigkeit ist nicht als Dienstzeit anzusehen, dagegen ist die Zeit dahin zu rechnen, innerhalb welcher ein Offizier zu Unserer Disposition gestellt war.

Zu §. 8.

1) Erl. des Kr.-Min. v. 4. Mai 1826, betr. die Berechnung der Dienstzeit aus vorübergehenden Amtsverbindungen.

Durch das Pro Memoria des K. Mil.-Oek.-Depart. v. 3. Jan. d. J. veranlaßt, bin ich über einige, auf die Berechnung der Dienstzeit bei der Pensionirung etatsmäßig angestellter Beamten Bezug habenden Punkte mit dem K. Min. des Inn. und der Fin. in Kommunikation getreten.

Ich habe meine Ansicht von der Sache in einem Schreiben v. 23. Febr. c. (Anl. a.), welches in Abschrift beigeht, vollständigst entwickelt und darauf die gleichfalls angebogene Antwort v. 31. März c. (Anl. b.) erhalten.

Da diese Aeußerung im Wesentlichen mit meiner Ansicht übereinstimmt, so gebe ich in Verfolg meiner vorläufigen Eröffnung von 23. Febr. c. dem K. Mil.-Oek.-Depart. nunmehr anheim, künftighin danach zu verfahren.

a.

Schreiben des Kr.-Min. v. 23 Febr. 1826 an das Min. des Inn. und der Fin.

Es ist bei mir zur Sprache gekommen, ob bei Pensionirung etatsmäßig angestellter Beamten auch die Zeit, während welcher sie als Supernumerare oder in vorübergehenden Amtsverbindungen Dienste geleistet, mit zur Berechnung zu ziehen ist, so wie von welchem Zeitpunkte ab, die Dienstzeit in dem Falle zu berechnen sein wird, wenn die eidliche Verpflichtung unterblieben oder verzögert sein sollte.

Da Pensionirungen, bei denen diese Punkte zur Frage kommen, in Ew. Exc. Verwaltungs-Ressort noch mehr eintreten dürften als in dem Meinigen, so wünsche ich sehr Dero erleuchtete Meinung darüber zu vernehmen, und erlaube mir zu dem Ende meine Ansicht in Folgendem ergebenst mitzutheilen.

Was zuvörderst die Zeit der als Supernumerar geleisteten Dienste betrifft, so halte ich deren Anrechnung nach den Bestimmungen des Pens.-Regl. für begründet, sofern der Beamte in der Absicht, ihn auf Lebenszeit zu beschäftigen, in den Staatsdienst aufgenommen und dazu eidlich verpflichtet worden ist. Denn der §. 9. und 10. des Regl. bestimmen den Anfang der Dienstzeit auf das Datum der ersten eidlichen Verpflichtung (oder resp. auf den Anfang des 21. Lebensjahres) und bedingen nur, daß die Dienste wirklich unmittelbar dem Staate ge-

leistet worden, ohne daß dabei das Erforderniß einer sofortigen etatsmäßigen Anstellung mit Gehalt vorgeschrieben wäre, wie denn das Einkommen überhaupt bei Pensionirung wohl nur in so weit in Betracht kommen dürfte, als nach §. 12. der Betrag, welchen der Beamte zur Zeit der Entlassung bezieht, den Maßstab für die Höhe der Pension abgiebt.

Zweifelhaft erscheint die Anrechnung der Dienstzeit aus vorübergehenden Amtsverbindungen, da das Regl. auf letztere nach §. 2. nicht Anwendung findet, vielmehr nur die Ansprüche der auf Lebenszeit angestellten Staatsdiener zum Gegenstande hat. Auf der andern Seite bedingen jedoch die §§. 9. und 10. nur, daß die Dienste wirklich unmittelbar dem Staate geleistet worden, und machen dabei keinen Unterschied, ob solche in ununterbrochener Folge stattgefunden haben oder nicht. Da nun hier eine Beschränkung der anzunehmenden Dienstjahre auf diejenigen, welche der Beamte als auf Lebenszeit angestellt, im Staatsdienste zugebracht, nicht ausgesprochen ist, so möchte sich der §. 2. wohl dahin deuten lassen, daß vorübergehende Amtsverbindungen nur an und für sich keine Pensions-Ansprüche geben, daß aber die darin zugebrachte Dienstzeit mit zur Berechnung gezogen werden kann, wenn der Beamte nachher wirklich auf Lebenszeit angestellt worden ist. Sollte dieses aber auch nicht allgemein als Regel gelten können, so wird die Anrechnung der Dienstzeit aus vorübergehenden Amtsverbindungen doch nicht in den Fällen zu versagen sein, wo der Beamte aus dergleichen Amtsverbindungen unmittelbar in ein festes Verhältniß auf Lebenszeit übergegangen ist; weil hier die vorübergehende Dienstleistung gleichsam nur als eine Probezeit angesehen werden kann, und die letztere grundsätzlich mit zur Berechnung gezogen wird.

Die Frage betrifft vernehmlich die Feldbeamten, dann aber auch die Hülfsarbeiter, welche gegen fixirte Diäten beschäftigt waren und deren Beibehaltung die Allh. Kab.-O. v. 25. Mai 1820 befahl, oder welche theils in Folge des Regulativs v. 12. Juli 1823, theils auf Spezialbefehl Sr. Maj. des Königs bei ihrer Entlassung Wartegeld erhalten haben. Diesen Diätaren wird man die Anrechnung ihrer Dienstzeit nicht versagen können, da die Bewilligung der Wartegelder ihre Dienstleistung denen gleichstellt, durch welche wirkliche Beamte sich einen Pensions-Anspruch erwerben. Gleichmäßig wird man auch in Ansehung derjenigen dieser Diätarien verfahren müssen, wechen ein gleicher Anspruch auf Wartegeld zustand, der aber nur deshalb nicht weiter verfolgt worden, weil sie mit der Entlassung aus ihrem vorübergehenden Verhältniß gleich in eine feste Stelle übergegangen sind. Endlich wird man auch denjenigen Beamten ihre diätarischen und sonstigen vorübergehenden Dienstleistungen anrechnen müssen, welche ohne ihr Verschulden, wie z. B. die Südpreußischen Beamten, brodlos geworden und die bis zur Wiedererlangung einer festen Anstellung jede Gelegenheit ergreifen mußten, ihren Unterhalt durch Arbeit zu sichern. Es erscheint dies um so unbedenklicher, als der §. 10. eigentlich nur die Jahre freiwilliger Dienstlosigkeit nicht gerechnet wissen will.

Was nun schließlich die Frage betrifft, von welchem Zeitpunkte ab die Dienstzeit zu berechnen sein würde, wenn die eidliche Verpflichtung unterblieben, oder verzögert sein sollte, so kommt es hierbei zunächst darauf an, ob bei allen oder bei welchen dienstlichen Verhältnissen die eidliche Verpflichtung eintreten muß.

Das Verfahren ist hierin nicht überall gleich gewesen, indem man wenigstens

bei vorübergehenden Amtsverbindungen bald die wirkliche Vereidigung bald nur eine Verpflichtung an Eidesstatt durch Handschlag hat eintreten lassen.

Nach §. 3. Tit. 10. Th. II. des A. L. R. ist jeder Staatsdiener dem Staat zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugethan und in demselben Titel, der von den Dienern des Staats handelt, ist im §. 102. ausdrücklich auch der vorübergehenden Verbindungen gedacht worden.

Erwägt man nun noch, daß bei den letzteren ebenfalls besondere Dienste übernommen werden, und daß das dem Beauftragten geschenkte Vertrauen durch den Eid eine stärkere Bürgschaft erhält, so dürfte die eidliche Verpflichtung wie bei festen, so auch bei vorübergehenden Amtsverbindungen wohl als Regel gelten müssen.

Ist dies richtig, so wird dann auch die Berechnung der Dienstzeit von dem Zeitpunkte ab stattfinden können, wo die Vereidigung hätte geschehen sollen, und wenn sie unterblieben oder verzögert worden, so wird daraus dem Beamten kein Nachtheil erwachsen dürfen, da die Unterlassung nicht sowohl seine Schuld ist, als sie vielmehr der Behörde zur Last fällt.

Hieraus glaube ich meine Ansicht über die in Rede stehenden Punkte vollständig ausgesprochen zu haben, und werde Ew. Excellenz für die im Eingange gewünschte Mittheilung der Sentiments darüber um so mehr verpflichtet sein, als ich mich nicht im Besitze aller der Materialien befinde, welche bei Ausarbeitung des Civil=Pens.=Regl. zum Grunde gelegt worden sind.

b.

Schreiben des Min. des Inn. und der Fin. v. 31. März 1826 an das Kr.=Min. (Ann. Bd. X. S. 296.)

Ew. Exc. ermangeln wir nicht, auf Dero geehrtes Schreiben v. 25. v. Mts. wegen einiger die Pensionirung von Beamten betr. Zweifel Nachstehendes ganz ergebenst zu erwiedern.

1. Die Dienstzeit der anfänglich ohne Gehalt angestellten Beamten, Supernumerarien, Referendarien 2c. ist unseres Dafürhaltens vom Tage ihrer eidlichen Verpflichtung oder resp. vom Anfange des 21. Lebensjahres an zu rechnen.

2. Den für ein vorübergehendes Geschäft oder zur einstweiligen Hülfsleistung im Staatsdienst beschäftigt gewesenen (Diätarien), nachher wirklich angestellten Beamten, wird die in diesen Verhältnissen zugebrachte Dienstzeit selbst dann zu Gute zu rechnen sein, wenn sie auch nicht unmittelbar aus selbigen in fixirte Stellen übergehen, sondern erst später nachdem jene aufgehört haben, angestellt werden, so zwar, daß die Dienstzeit mit der Vereidigung anfängt, die Zeit der Unterbrechung aber, in welcher sie beschäftigt waren, abgerechnet wird (conf. §. 10. des Pens.=Regl.). Denjenigen Diätarien, welche freiwillige Jäger waren, und welche nach dem Regul. v. 12. Juli 1823 bei dem Ausscheiden aus diätarischen Verhältnissen ein Wartegeld erhalten, wird auch diese Zwischenzeit zu Gute gerechnet werden müssen, da nach §. 10. ibid. die Zeit des Wartegeld=Empfanges mit zur Dienstzeit gehört.

3. Bei den ehemaligen südpreußischen Beamten, welche zur rechten Zeit zurückgekehrt sind, wird nicht allein die Zeit ihrer diätarischen oder sonstigen vorübergehenden Dienstleistungen, sondern auch die Zeit der ersten Anstellung in Südpreußen zu Gute zu rechnen sein.

4. Der Anfang der Dienstzeit wird überall (das zurückgelegte 20. Lebensjahr

vorausgeschickt) nur von dem Tage der wirklichen Vereidigung an gerechnet werden können. In wie fern ein von dem Beamten nicht verschuldeter Aufschub der Vereidigung zu seinen Gunsten unberücksichtigt zu lassen, oder Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt wirklicher Eidesleistung gleich zu achten, in einzelnen Fällen unter besonderen Umständen für zulässig zu halten sein dürfte? hierüber getrauen wir uns keinen festen Grundsatz aufzustellen, indem solches lediglich eigener Beurtheilung nach den Umständen jedes individuellen Falles anheimgestellt bleiben muß.

2) Allh. Kab.=O. v. 20. Nov. 1828, betr. die Pensions=Ansprüche der im Civildienste angestellten Militairs aus den ältern Verhältnissen.

Aus der abschriftlich anliegenden (a.) an den Fin.=Min. erlassenen Kab.=O. gebe Ich dem Staats=Min. zu ersehen, wie Ich es bei den Pensions=Ansprüchen der im Civildienste angestellten Militairs aus dem ältern Verhältniß in Absicht der Anrechnung der Militair=Dienstzeit gehalten wissen will, und veranlasse Ich das Staats=Min., nicht nur danach in den einzelnen Verwaltungen zu verfahren, sondern dieselben auch bekannt zu machen.

a.

In der mit den Beilagen hierneben erfolgenden Vorstellung v. 17. v. M. bittet der Hauptmann a. D. und Ober=Steuer=Kontrolleur v. Below zu Frankenstein, ihn entweder nach §. 7. des Civil=Pens.=Regl. in ein anderes, seinen Körperkräften angemessenes Amt zu versetzen, oder Falls die beabsichtigte Pensionirung eintreten sollte, seine Dienstzeit von dem wirklichen Eintritt in das Militair an berechnen zu lassen.

In Absicht des ersten Gesuches will Ich es lediglich Ihrer näheren Beurtheilung überlassen, ob und in wie fern darauf eingegangen werden kann, und deshalb Ihrer Anzeige entgegen sehen. Was aber die Pensionirung anbetrifft, so können die nach der jetzigen Einrichtung abzuleistenden Militair=Dienstjahre, als eine allgemeine Verpflichtung, nicht gerechnet werden, und muß es daher auch bei der Vorschrift des Civil=Pens.=Regl. v. 30. April 1825 §. 11. wonach den vorher im Militair gestandenen Civil=Beamten die Dienstzeit aus diesem Verhältnisse erst vom Anfange des 21. Lebensjahres ab, jedoch mit Anrechnung der in einem Kriege stattgefundenen Dienstzeit zu Gut gerechnet werden soll, im Allgemeinen sein Bewenden behalten. Dagegen erscheint es Mir nicht angemessen, diese Vorschrift auch unbedingt auf das ältere Militair=Verhältniß anzuwenden, und derselben auf diese Art eine rückwirkende Kraft beizulegen, vielmehr erfordert es die Billigkeit bei den Militairs aus früherer Zeit, welche im Civildienst pensionirt werden, nach Befinden Ausnahmen zu machen, und nach §. 8. des Mil.=Pens.=Regl. v. 13. Juni 1825 bei Ermittelung des Pensions=Anspruches die Dienstzeit von dem Zeitpunkte des erfolgten Eintritts in den Dienst anzunehmen. Weil es jedoch dabei auf die persönlichen Verhältnisse und Dienstleistungen ankommt, so ist mit Anführung derselben nach Erfordern, allenfalls nach geschehener Rückfrage beim Kr.=Min. in vorkommenden Fällen jedesmal Meine besondere Entscheidung und Bewilligung einzuholen. Hiernach will Ich auch über die dem Hauptmann v. Below anzurechnende Militair=Dienstzeit für den Fall, daß seine Pensionirung nothwendig werden sollte, Ihren näheren Bericht erwarten.

Berlin, den 7. Nov. 1828. Friedrich Wilhelm.

3) Cirk.-R. der Min. des Inn. und der Fin. v. 31. Dez. 1828, betr. die Ausführung der Kab.-O. v. 20. Nov. 1828. (Ann. Bd. XII. S. 953.)

Des Königs Majestät haben in Beziehung auf die Pensions-Ansprüche der im Civildienst angestellten Militairs aus den ältern Verhältnissen, mittelst Allh. Kab.-O. v. 20. v. M. zu bestimmen geruht: daß u. s. w. (s. vorstehend).

Dieser Allh. Modifikation gemäß soll daher auch künftig verfahren werden. Da es jedoch dabei auf persönliche Verhältnisse und Dienstleistungen des Pensionirten ankommt und des Königs Maj. Sich nach Maßgabe derselben, die besondere Entscheidung und Bewilligung jedesmal Allh. Selbst vorzubehalten geruht haben, so ergehet an die K. Reg. hierauf die Aufforderung, Sich in vorkommenden Fällen dieser Art, über die jedesmaligen persönlichen Verhältnisse und Dienstleistungen des zu pensionirenden Individui in Ihrem an das betr. Min. zu erstattenden Ber. ausführlich zu äußern, um darnach das Nöthige zur Allh. Kenntniß zu bringen.

4) Dienstzeit vor dem 17. resp. 20. Lebensjahre.

a) Allh. Kab.-O. v. 22. April 1829.*)

Da nach dem Ges. v. 3. Sept. 1814 Niemand vor vollendetem 17. Lebensjahre in den Militairdienst aufgenommen werden soll, so finde Ich Mich auf ergangene Anfragen veranlaßt, hierdurch festzusetzen, daß denjenigen Offizieren und Portepee-Fähnrichen, welche seit Bekanntmachung jenes Ges. dennoch vor Vollendung ihres 17. Altersjahres in die Armee eingetreten sind, ihre Dienstzeit nur vom Anfange des 18. Jahres an gerechnet und demgemäß in den Listen aufgeführt werden sollen. Eine Ausnahme gestatte Ich aber für alle diejenigen, welche beim Wiederausbruch des Krieges im Jahre 1815 eintraten, indem Ich diesen in Anerkennung ihrer löblichen Absicht den Krieg mitzumachen, selbst dann, wenn sie wegen der schnellen Beendigung desselben ihren Zweck nicht erreicht haben sollten, die Dienstzeit vom Tage ihrer Vereidigung an gelten lassen will. Ich überlasse Ihnen (dem Kr.-Min.) die Truppen sowohl, wie die Geh. Kriegs-Kanzlei hiernach zur Berichtigung der Ranglisten, wo sie erforderlich wird, mit Anweisung zu versehen.

b) R. d. Fin.-Min. v. 24. Mai 1856. (Min.-Bl. S. 219.)

Ew. ꝛc. eröffne ich auf den Ber. vom ꝛc., daß dem Antrage des N. auf Erhöhung der ihm reglementsmäßig bewilligten Pension nicht zu entsprechen ist, da die von ihm im Militairdienste vor dem zurückgelegten 20. Lebensjahre zugebrachte Zeit mit Ausnahme derjenigen v. 5. Juli 1815 bis zum 28. Novbr. 1815, wo derselbe vor dem Feinde gestanden, der für die Berechnung seiner Pension zu Grunde gelegten Gesammt-Dienstzeit nicht hinzugerechnet werden kann.

Zwar gestattet die Allh. Kab.-O. v. 20. Nov. 1828,**) von der Vorschrift des Pens.-Regl. v. 30. April 1825, §. 11., wonach den vorher im Militair gestandenen Civilbeamten die Dienstzeit aus diesem Verhältnisse erst vom Anfange des 21. Lebensjahres zu Gute gerechnet werden soll, in Bezug auf „Militairs aus früherer Zeit, welche im Civil pensionirt werden," eine Aus-

*) Publizirt durch R. des Mil.-Oek.-Dep. v. 2. Juni 1829. (448/5. M. O. D. 4.)

**) Oben sub 2.

nahme zu machen. Unter dem Militairverhältnisse aus früherer Zeit ist aber nur dasjenige zu verstehen, welches vor Erlaß des Ges. über die Verpflichtung zum Kriegsdienste v. 3. Septbr. 1814 fällt. In einem solchen Verhältnisse hat der N. sich nicht befunden, da er erst den 5. Juli 1815 in den Militairdienst eingetreten ist.

Eben so wenig steht dem Anspruche des N. die Bestimmung der Allh. Kab.-O. v. 22. April 1829*) zur Seite. Denn diese bezieht sich lediglich auf die Berechnung der Pensionen der aus dem Militairdienste ausscheidenden Offiziere und ist eine Deklaration des §. 8. des Mil.-Pens.-Regl. v. 13. Juni 1825. Auf die Berechnung der Civilpension eines ehemaligen Militairs ist aber die gedachte Allh. Kab.-O. gänzlich ohne Einfluß. Die von einem ehemaligen in den Civildienst übergetretenen Offizier nach dem Mil.-Pens.-Regl. und also event. nach der Allh. Kab.-O. v. 22. April 1829 verdiente Pension ist demselben als Minimum seiner Civilpension durch §. 10. des Mil.-Pens.-Regl., zu Lasten des Mil.-Pensionsfonds gesichert worden. Weiter geht die Berücksichtigung der nach den Vorschriften des Mil.-Pens.-Regl. berechneten Militairdienstzeit eines Civilbeamten nicht, und namentlich darf eine Civilpension niemals nach einer Dienstzeit festgesetzt werden, welche nach den Bestimmungen des Mil.-Pens.-Regl. und dessen Deklaration berechnet worden ist.

c) Allh. Kab.-O. v. 26. Jan. 1830.

Da bei Ermittelung des Pensions-Anspruches von Offizieren, denen nach der früheren Verfassung der Eintritt in den Dienst schon in sehr jugendlichem Alter gestattet worden ist, sehr häufig aus Ungewißheit über den Zeitpunkt der erfolgten Aufnahme in den Dienst, oder der Vereidigung der Anfang der wirklichen Dienstjahre nicht gehörig festgestellt ist, so bestimme Ich, um für die Folge den hieraus entstehenden Zweifeln zu begegnen, daß in solchen Fällen eines sehr zeitigen Eintrits in den Dienst, die Dienstzeit immer erst vom Tage des abgeleisteten Diensteides, und wenn letzterer nicht nachgewiesen sein sollte, nicht früher als vom zurückgelegten 14. Lebensjahre an gerechnet werden soll.

d) R. des Kr.-Min. v. 13. März 1830.

In Folge meines Schreibens v. 2. Febr. 1830, die Allh. Bestimmung über die Berechnung der Dienstzeit der Offiziere betr., ermangele ich nicht, Ein K. Gen.-Kommando nachträglich ergebenst zu ersuchen, die Truppentheile gefälligst anweisen zu lassen in den Behufs der Pensionirung eines Offiziers auszustellenden Dienstattesten, sowohl die Zeit des Diensteintritts und vorzüglich den Tag der Eidesleistung des zu Pensionirenden, besonders aber auch den durch die Allh. Kab.-O. v. 10. Jan. 1828**) vorgeschriebenen Nachweis über die etwanige Gefangenschaft des betr. Individuums und die Art und Dauer derselben genau anzugeben, ingleichen mit Bezug auf die Allh. Bestimmungen v. 31. Dez. 1828,***) wo es Hinsichts der Feststellung des Pens.-Betrages erforderlich wird, in diesen Attesten den Zeitpunkt der Beförderung in die zuletzt bekleidete Charge und des Aufrückens in das höhere Gehalt mit der Angabe zu vermerken, ob der Offizier in dem Dienstjahre nach seiner Beförderung in die höhere Charge eine Truppen-

*) Oben sub a.
**) s. unten sub 8.
***) s. oben zu §. 4. sub 2.

Uebung mitgemacht hat, da bisher von dem größten Theile der Truppen diese so wesentlich erforderlichen Notizen in den Dienstattesten nicht angegeben worden sind.

5) Anrechnung der Kriegsjahre.

a) Allh. Kab. - O. v. 26. Mai 1826,*) betr. die Anrechnung der Kriegsjahre, insbesondere für Militairbeamte.

Da sich bei Anwendung des Mil.=Pens.=Regl. v. 13. Juni v. J. verschiedene Zweifel ergeben haben, so will Ich zu deren Beseitigung hiermit Folgendes bestimmen u. s. w.

4)**) Die Berechtigung, im Kriege geleistete Dienste doppelt rechnen zu können, ist nur in der Voraussetzung zugestanden worden, daß damit Gefahr des Lebens oder der Gesundheit verbunden gewesen ist.

Wenn nun schon Offiziere solcher Truppen, die in den letzten Kriegen den Kriegsschauplatz nicht erreicht haben, davon ausgeschlossen worden sind, und auch künftig davon ausgenommen werden müssen, so kann diese Berechtigung selbstredend auch nur solchen Militairbeamten zugestanden werden, welche durch ihren Beruf verpflichtet gewesen sind, den Truppen ins Gefecht zu folgen oder sich ansteckenden Krankheiten in den Feldlazarethen auszusetzen, wie dies beim ärztlichen Personal der Fall ist. Andere Militairbeamte**) müssen ihren Anspruch auf obige Berechtigung durch genügende Atteste, daß ihre Dienste sie solcher Gefahr dauernd ausgesetzt haben, gehörig nachweisen.

b) Allh. Kab.-O. v. 14. Juni 1855, betr. denselben Gegenstand. (Mil.=W.=Bl. S. 126.)

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich, daß den bei mobilen Truppen angestellten und diesen in das Feld folgenden Beamten der Mil.=Verwaltung, ohne Unterschied, ob sie Militair- oder Civilbeamte sind, die Kriegsdienstzeit in allen Fällen doppelt gerechnet werden darf, wo dies den Truppen selbst zugestanden wird. Auch will Ich diese Berechtigung denjenigen Beamten beilegen, welche in frühern Kriegen bei der mobilen Armee als Beamte gedient haben und sich gegenwärtig noch im aktiven Dienst befinden. Indem Ich hierdurch der Mil.=Verwaltung einen erneuerten Beweis gebe, welchen Werth Ich auf ihre Dienste für die Armee lege, erwarte Ich aber auch, daß die Beamten derselben ihrer Pflicht stets in voller Hingebung eingedenk sein werden.

c) Auszug aus der Allh. Kab.=O. v. 13. Juni 1825. Berechnung der Kriegsjahre 1806, 1807 und 1814—15 bezüglich der Dienstzeit.†)

Endlich will ich wegen Berechnung der Zeit des Kriegsdienstes für jetzt bestimmen:

7. daß der Feldzug von 1806 nicht als Kriegsjahr doppelt, der Feldzug von 1807 aber dergestalt berechnet werden soll, daß beide Feldzüge von 1806 bis zum Tilsiter Frieden 1807 für ein Kriegsjahr und der Feldzug von 1807 in Schlesien u. s. w. (wenn damit der kurze Feldzug von 1806 auch nicht ver-

*) Publizirt durch R. des Kr.=Min. v. 26. Mai 1826.
**) Den 1. Th. dieser O. s. sub 1. zu §. 6.
***) In Betreff der Mil.=Beamten vergl. Allh. Kab.=O. v. 14. Juni 1855 unten sub b.
†) Den ersten Theil dieser Allh. Kab.=O. s. oben zu §. 6. Nr. 4. und unten sub D.

knüpft gewesen) ebenfalls für ein solches anzunehmen, also doppelt zu rechnen sind. Die Feldzüge von 1814 und 1815 gelten ein jeder für ein Kriegsjahr.

d) Auszug aus dem Cirk.-R. des Kr.-Min. v. 24. Okt. 1826, betr. die Anrechnung der vor dem Feinde geleisteten Kriegsdienste bei Pensionirung der früher im Militair gestandenen Civil-Beamten. (Ann. Bd. X. S. 939.)

Zur Beseitigung der über die Anwendung des 11. §. des Civil-Pens.-Regl. entstandenen Zweifel, rücksichtlich der doppelten Anrechnung des vor dem Feinde geleisteten Kriegsdienstes bei Pensionirung der früher im Militair gestandenen Civil-Beamten, werden der K. Reg. mit Wiederaufnahme der denselben bereits unterm 18. Mai d. J. ertheilten Vorschriften, folgende von dem K. Kr.-Min. mitgetheilte Allerh. Bestimmung bekannt gemacht:

1. Der Feldzug im Jahre 1806 wird nicht als Kriegsjahr doppelt, der Feldzug von 1807 aber dergestalt berechnet, daß beide Feldzüge von 1806 bis zum Tilsiter Frieden 1807 für ein Kriegsjahr, der Feldzug von 1807 in Preußen und Schlesien aber ebenfalls (wenn damit der kurze Feldzug von 1806 auch nicht verknüpft gewesen) für ein solches anzunehmen und doppelt zu rechnen sind.

Die Feldzüge von 1812, 1813, 1814 und 1815 werden als Kriegsjahre doppelt gerechnet, dagegen sind die Feldzüge von 1790 bis 1795 so wie die früheren, nicht als Kriegsjahre doppelt zu rechnen.

2. Die doppelte Berechnung der Kriegsjahre 1813, 1814 und 1815 kommt nur denjenigen Militair-Personen zu statten, welche auf die Kriegs-Denkmünze als Combattanten Anspruch haben.

3. Bei den Militair-Beamten ist die Berechtigung zur doppelten Anrechnung der Kriegsjahre nur denjenigen zugestanden, welche durch ihren Beruf verpflichtet gewesen sind, den Truppen ins Gefecht zu folgen oder sich ansteckenden Krankheiten in den Feld-Lazarethen auszusetzen, wie dies bei dem ärztlichen Personal der Fall ist. Andere Militair-Beamten müssen ihren Anspruch auf jene Berechtigung durch genügende Atteste darüber, daß ihre Dienste sie solcher Gefahr des Lebens oder der Gesundheit dauernd ausgesetzt haben, nachweisen.

e) Allh. Kab.-O. v. 20. Nov. 1848, betr. die Anrechnung des Feldzuges in Schleswig-Holstein als Kriegsjahr. (Mil.-W.-Bl. S. 249.)

Mit Bezug auf den §. 8. des Mil.-Pens.-Regl. v. 13. Juni 1825 bestimme Ich, daß der Feldzug in Schleswig-Holstein den an Gefechten betheiligt gewesenen Personen bei Berechnung der Dienstzeit als ein Kriegsjahr in Anrechnung kommen soll.

f) Allh. Kab.-O. v. 13. Febr. 1849, betr. die Anrechnung der Gefechte des Jahres 1848 im Großherzogthum Posen. (Mil.-W.-Bl. S. 63.)

Ich genehmige mit Bezug auf den §. 8. des Mil.-Pens.-Regl. v. 13. Juni 1825, daß der Kampf des Jahres 1848 im Großherzogthum Posen zur Unterdrückung der daselbst ausgebrochenen Insurrektion, den an Gefechten betheiligt gewesenen Personen bei Berechnung der Dienstzeit als ein Kriegsjahr in Anrechnung kommen soll. Das Staats-Min. hat hiernach das Weitere zu verfügen.

g) Allh. Kab.-O. v. 6. Nov. 1849, betr. die Anrechnung der Dienstzeit für die Gefechte des Jahres 1849 in Schleswig und Jütland, sowie in der Pfalz und Baden. (Mil.-W.-Bl. S. 263.)

In Verfolg Meiner an das Staats-Min. erlassenen Ordre v. 20. Nov. vorigen und 13. Febr. dieses Jahres, will Ich in Bezug auf den §. 8. des Mil.-Pens.-Regl. v. 13. Juni 1825 hierdurch bestimmen, daß auch der diesjährige Feldzug in Schleswig und Jütland, so wie der Kampf des Jahres 1849 in der Pfalz und dem Großherzogthum Baden zur Unterdrückung des daselbst ausgebrochenen Aufstandes, den an Gefechten betheiligt gewesenen Personen bei Berechnung des Dienstes als ein Kriegsjahr in Anrechnung kommen soll.

h) Allh. Kab.-O. v. 19. Juni 1858 — betr. die Anrechnung des Jahres 1849 für die an den Gefechten in Dresden betheiligt gewesenen Personen als ein Kriegsjahr.

Im Verfolg Meiner an das Staats-Min. erlassenen Ordre v. 6. Nov. 1849 will Ich, mit Bezug auf den §. 8. des Mil.-Pens.-Regl. v. 13. Juni 1825 hierdurch bestimmen, daß auch der im Jahre 1849 zur Unterdrückung des Aufstandes im Königreich Sachsen stattgefundene Kampf den Preußischen Militair-Personen, welche die Gefechte in Dresden mitgemacht haben, bei Berechnung der Dienstzeit als ein Kriegsjahr in Anrechnung gebracht werden soll, insofern sie nicht bereits aus der Theilnahme an den späteren kriegerischen Operationen des Jahres 1849 ein Anrecht auf die Doppelrechnung desselben besitzen.

i) Allh. Kab.-O. v. 19. Jan. 1850, betr. die Anrechnung der Gefechte mit der Dänischen Kriegsbrigg St. Croix als Kriegsjahr. (Mil.-W.-Bl. S. 44.)

Da das für den Kriegszweck ausgerüstete Post-Dampfschiff „Preußische Adler" am 27. Juni v. J. im Gefecht mit der Dänischen Kriegsbrigg St. Croix gewesen ist, so will Ich in Verfolg Meiner Ordre v. 20. Nov. 1848*) und 13. Febr. und 6 Nov. 1849**) in Beziehung auf den §. 8. des Mil.-Pens.-Regl. v. 13. Juni 1825, hierdurch bestimmen, daß denjenigen Personen, welche an diesem Kampfe Theil genommen haben, jenes Jahr bei Berechnung der Dienstzeit als ein Kriegsjahr in Anrechnung kommen soll. Das Staats-Min. hat das Weitere zur Ausführung zu veranlassen.

6) Cirk.-R. des Allg. Kr.-Depart. v. 8. Febr. 1850, daß die Doppelrechnung der Kriegsjahre nur für die Pensionirungen maßgebend ist. (Mil.-W.-Bl. S. 34.)

Es sind wiederholentlich in nicht geeigneten Fällen, namentlich aber in mehreren der jüngst eingereichten Nachweisungen der zur Anstellung bei der Land-Gendarmerie in Vorschlag gebrachten Unteroffiziere &c. bei der Berechnung der Dienstzeit die Kriegsjahre doppelt in Ansatz gebracht worden.

Das Kr.-Min. sieht sich daher veranlaßt, hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß die Doppelrechnung der Kriegsjahre nur bei Pensionirungen so wie bei den Anträgen auf Verleihung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes und der Dienstauszeichnung resp. laut §. 8. des Pens.-Regl. v. 13. Juni 1825 und der Allh. Kab.-O. v. 13. Juni 1825 gestattet ist.

*) oben sub e.
**) oben sub f. und g.

7) R. d. Mil.-Oek.-Depart. vom 15. März 1831, betr. die Berechnung der überschüssigen Monate der Kriegsjahre.

Nach Vorschrift des §. 8. des Mil.-Pens.-Regl. v. 13. Juni 1825 werden, wenn bei der ermittelten Summe der ganzen Dienstzeit Monate überschießen, sechs volle Monate und darüber für ein ganzes Dienstjahr, die Zeit unter sechs Monate aber nicht gerechnet. Der mit der gesetzlichen Pension verabschiedete Pr.-Lieuten. R. hat bei Doppelrechnung der mitgemachten Feldzüge von 1813, 1814 und 1815 überhaupt 20 Jahre 1 Monat gedient, und es kann ihm auch nur die Pension von 15 bis 20 Jahren zugestanden werden, indem es eine Dienstzeit von 20 Jahren und mindestens 6 Monate bedarf, um den Anspruch auf die Pension für den Dienstabschnitt von 20 bis 30 Jahren zu erlangen.

8) Cirk.-R. des Min. des Jnn. vom 24. März 1828, betr. die Berechnung der Jahre der Kriegsgefangenschaft. (Ann. Bd. XII. S. 38.)

Mittelst der (sub Lit. a.) abschriftlich beigefügten Allh. Kab.-O. v. 10. Januar c. haben des Königs Maj. zu bestimmen geruht, daß bei Pensionirungen von Beamten und Militair-Personen die Jahre der Gefangenschaft in der Regel nicht als Dienstjahre gerechnet werden sollen, und daß nur in besonders motivirten Fällen eine Anrechnung mit Allerhöchster Genehmigung eintreten dürfe.

a.

Auf Jhre Anfrage bestimme Jch, daß, so wie bei Feststellung der Ansprüche auf das Dienstauszeichnungs-Kreuz und die Dienst-Auszeichnung, auch bei Pensionirungen die Jahre der Gefangenschaft in der Regel nicht als Dienstjahre gerechnet werden dürfen. Nur in solchen Fällen, wo die Gefangenschaft Folge einer schweren Verwundung ist oder wo andere Umstände eine solche Berücksichtigung begründen, behalte Jch Mir vor, über die Anrechnung jener Zeit besonders zu beschließen. Damit aber solche Fälle Mir zur Entscheidung vorgelegt werden können, muß in den Eingaben der Pensionirung jedesmal nachgewiesen werden, ob, bei welcher Gelegenheit, durch welche spezielle Umstände und wie lange das betreffende Jndividuum in Kriegs-Gefangenschaft gerathen ist. Sie haben diesen Beschluß der Armee bekannt zu machen.

Berlin, 10. Januar 1828. Friedrich Wilhelm.

9) Allh. K.-O. vom 21. Dezbr. 1828, wegen Berechnung des erlittenen Festungs-Arrestes.*)

Auf Jhre Anfrage bestimme Jch, daß denjenigen Offizieren, welche von jetzt an Festungs-Arrest erleiden, die Dauer desselben nicht von der Dienstzeit in Abzug gebracht werden soll, wenn der Festungs-Arrest nur einige Monate und nicht ein volles Jahr beträgt. Dagegen wird aber bei einem Festungs-Arrest von einem vollen Jahr und darüber die Dauer desselben von der Dienstzeit abgerechnet.

10) R. des Kr.-Min. v. 23. Septbr. 1827, betr. die zur Disposition gestellten Offiziere.

Es ist zur Erledigung von mehrseitig zur Sprache gebrachten Zweifeln die

*) Publizirt durch R. des Mil.-Oek.-Depart. v. 23. Januar 1829. (412/1. M. O. D. 4.)

Erläuterung ergangen, daß unter den am Schlusse des §. 8. im Mil.-Pens.-Regl. v. 13. Juni 1825 benannten Offizieren zur Allh. Disposition nur solche Offiziere verstanden werden können, welche nach Emanirung des neuen Mil.-Pens.-Reglements aus Allerhöchsteigener Bewegung Sr. Maj. des Königs aus dem Dienste scheiden und dabei ausdrücklich zur Allh. Disposition gestellt werden, daß also dieser Paragraph auf frühere entlassene Offiziere, sie mögen Inaktivitäts-Gehalt oder andere Art der Sustentation beziehen, keine Anwendung findet.

§. 9. Offiziere und Militair-Beamte, welche pensionirt werden, sollen das Gehalt ihrer Stelle, jedoch mit Ausnahme der Zulagen und Emolumente, welche außer der Besoldung gewährt werden, noch einen vollen Monat von da ab fortbeziehen, wenn der Befehl wegen ihrer Verabschiedung bei dem Kommandeur des betreffenden Truppentheils eingeht.

Zu §. 9.

1) Regl. über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853.

§. 80. Bei der Pensionirung eines Offiziers oder Mil.-Arztes ist das Datum der dieselbe aussprechenden Kab.-O. für die fernere Gehaltszahlung entscheidend, dergestalt, daß jeder pensionirte Offizier u. s. w. für den Monat, in welchem die betr. Kab.-O. ausgefertigt ist, das Einkommen behält, welches ihm für diesen Monat nach den allgem. Zahlungsgrundsätzen zustand und für den folgenden Monat, das volle etatsmäßige Gehalt nach Abzug des Pensions- und event. Wittwen-Kassen-Beitrages und mit Ausschluß aller Zulagen und Emolumente bezieht.

Dieses Gnadengehalt wird dem Pensionirten in allen Fällen, daher auch dann gewährt, wenn er zur Zeit seiner Pensionirung nicht das volle oder gar kein Gehalt bezogen haben sollte (z. B. Beurlaubung).

2) Verf. des Kr.-Min. v. 2. Juni 1857, betr. die Gehalts-Kompetenz der während eines Urlaubs pensionirten, oder sonst aus dem Dienst scheidenden Offiziere ꝛc. (Mil.-W.-Bl. S. 123.)

Zur Beseitigung vorkommender Zweifel über den Gehalts-Betrag, welcher den während eines Urlaubs pensionirten, oder verabschiedeten Offizieren für den Monat, in welchem die Pensionirung ausgesprochen wird, zusteht, wird hiermit unter Bezugnahme auf die §§. 80. und 81. des Regl. über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden bekannt gemacht, daß ein während eines Urlaubs pensionirter oder verabschiedeter Offizier ꝛc. von dem Tage der die Pensionirung oder Verabschiedung aussprechenden Allh. Kab.-O. ab als aus dem Dienste geschieden, mithin nicht mehr als beurlaubt zu betrachten, und ihm demnach, von jenem Tage einschließlich ab bis zum Schlusse des Monats, in welchem die gedachte Allh. O. erlassen worden, gleichviel ob der Offizier ꝛc. mit oder ohne Gehalt beurlaubt war, das ganze Gehalt zu gewähren ist. No. 285/5. 57. M. O. D. 1.

§. 10. Wenn im Civildienste versorgte Offiziere, bei der nach ihrem Civil-Gehalt ihnen gebührenden Pension, einen Ausfall gegen die im Militair erdiente Pension erleiden würden, soll ihnen derselbe aus dem Militair-Pensions-Fonds vergütet werden.

§. 11. Die Vermögens-Verhältnisse kommen bei der Pensionirung

nicht in Betracht. Wenn ein Pensions-Berechtigter aber bei eigenem Vermögen auf die ihm zustehende Pension zum Besten des Invaliden-Fonds Verzicht leistet, so werden Wir ein solches freiwilliges Opfer wohlgefällig anerkennen, und der Pensions-Anspruch bleibt ihm, auf den Fall des eigenen Bedürfnisses vorbehalten.

§. 12. Die Pensionen, welche künftig mit unserer Bewilligung ins Ausland gezahlt werden, erleiden einen Abzug von 10 pCt. zum Pensions-Fonds.

§. 13. Den Erben eines verstorbenen Pensionairs verbleibt außer der Pension des Monats, in welchem der Erblasser verstorben ist, die Pension auch noch für den folgenden Monat unter den in der Kab.-O. v. 3. Febr. c. erhaltenen näheren Bestimmungen.

Zu §. 13.

1) Regl. über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden v. 7. April 1853.

§. 77. Erfolgt der Todesfall eines mit Pension aus dem Dienst Geschiedenen in dem Monat, in welchem er das Gnadengehalt als Pensionair empfängt, so erhält seine Familie für den Monat nach dem Sterbefall nicht mehr das Gehalt, sondern nur den Betrag der Monatspension als Gnadenpension. Letztere wird aus dem Pensionsfonds gewährt.

2) Cirk.-R. d. Kr.-Min. v. 31. Mai 1838, betr. die Zahlung der Gnaden-Monats-Beträge für die Hinterbliebenen des Militair-Pensionairs. (Ann. Bd. XXII. S. 501.)

Es ist uns die Frage vorgelegt worden, in welchen Fällen die diesseitige Genehmigung zur Zahlung des Gnaden-Monats-Betrages für die Hinterbliebenen eines Militair-Pensionsempfängers bei seinem Ableben nöthig sei, und in welchen es derselben nicht bedürfe. Es ist der betr. K. Reg. heute darauf erwidert worden, daß

1) der Wittwe, den Kindern und Enkeln eines Militair-Pensionairs oder der vormundschaftlichen Behörde die Pension für den Gnadenmonat, d. i. der einmonatliche Betrag der Pension noch über denjenigen Monat hinaus, in welchem der Pensionair gestorben ist, ebenso, wie es nach Ihrem Schreiben hinsichtlich der Civil-Pensionairs nachgegeben ist, ohne allen weiteren Nachweis über die erfolgte Berichtigung der Beerdigungskosten des Verstorbenen gezahlt werden kann, wenn derselbe in der Mitte seiner Familie gelebt hat und bei ihr auch verstorben ist, weil jenen Angehörigen Inhalts der Allh. Kab.-O. v. 15. Novbr. 1819 ohne Rücksicht darauf, ob sie die Erben des Verstorbenen sind oder nicht, auf diese Gnadenbewilligung ein unbedingtes Recht eingeräumt ist.

Es bedarf für alle diese Fälle, sowohl bei den Inaktivitäts-Gehältern, Wartegeldern, Pensionen, als auch selbst bei den Gnadenhältern, keines Antrages hierher, sondern die K. Reg. wolle selbst Ihrer Hauptkasse dazu nach richtigem Befund des Verhältnisses die nöthige Order ertheilen, uns aber gleichzeitig, von dem Abgange die nöthige Anzeige, die uns durchaus nicht fehlen darf, machen. Dagegen aber bleibt

2) die Zahl derselben in allen den Fällen, wo ein verstorbener Militair-Pensionair entweder der Ernährer armer Eltern, Geschwister oder Pflegekinder

gewesen ist, oder wo derselbe, von seiner Familie getrennt, bei fremden Personen gelebt hat, und diese wegen Unzulässigkeit des Nachlasses erweislich die Kosten der Pflege während seiner Krankheit sowie für dessen Beerdigung etwa bestritten haben möchten, von unserer Genehmigung abhängig.

Der K. Reg. machen wir hiervon zur gefälligen Beachtung Mittheilung, mit dem Ersuchen, jeden einzelnen Fall ad 2. unter näherer Erörterung der für die Bewilligung des Gnadengehalts an dergleichen dritte Personen sprechenden Umstände, bei uns gefälligst zur Sprache zu bringen.

§. 14. Die Pension wird eingezogen

1. wenn der Pensionair im Staatsdienste wieder angestellt, ingleichem

2. wenn derselbe zu einer Kriminalstrafe wegen Vergehen verurtheilt wird, welche, wenn sie während seiner Dienstzeit zur Sprache gekommen wären, die Kassation zur Folge gehabt hätten. In diesem Falle ist in dem Erkenntnisse der gänzliche Verlust der Pension auszusprechen.

3. Wenn derselbe im Pensionsstande ein Vergehen verübt, wofür er im Dienst die Kassation verwirkt hätte, so ist auf Verlust der Pension nach der Größe des Vergehens für immer oder für die Dauer der Strafe zu erkennen.

Zu §. 14. Nr. 1.

a) Auszug aus dem Staats=Min.=Beschluß v. 27. Dez. 1826, betr. die Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen oder Wartegeldern der wiederangestellten oder beschäftigten Militairpersonen und Beamten. (Ann. Bd. X. S. 947.)*)

Se. Maj. haben auf den Ber. des Staats=Min. in Betreff der Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen oder Wartegeldern solcher, mit Versorgungs-Ansprüchen versehener Militairpersonen und Beamten, welche wieder angestellt oder beschäftigt werden, durch die Allerh. Kab.=O. v. 4. Oktbr. d. J. folgende Grundsätze als Richtschnur zu befehlen geruht.

A. Für Offiziere und Beamte.

I) Die Pension (Wartegeld wird nach §. 14. des Mil.=Pens.=Regl. v. 13. Juni v. J. eingezogen, wenn der Pensionair wieder angestellt wird. Es ist dabei gleich, ob die Anstellung im Staats= oder Kommunaldienst erfolgt, oder ob sie definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung geschieht. Erreicht das Einkommen aus der Stelle jedoch den Betrag der Pension nicht, oder ist die Stelle so gering dotirt, daß dasselbe nach Abzug des darunter etwa mit einbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, sich auf nicht mehr als 250 Thlr. beläuft, so kann, besonders wenn mit der Anstellung nicht eine nahe Aussicht auf Verbesserung verbunden ist, nach Maßgabe der Umstände die Belassung eines Theils der Pension, oder auch der ganzen Pension von der Gnade Sr. Maj. des Königs erbeten werden.

Die diesfälligen gehörig zu motivirenden Anträge gehen von dem betr. Verwaltungs=Chef und dem Kr.=Min. gemeinschaftlich aus.

*) Vergl. Staats=Min.=Beschl. v. 30. Mai 1844 Art. Wartegeld. Bd. VII.

2) Bei vorübergehenden Beschäftigungen gegen Diäten oder anderweite Remunerationen darf ohne Rücksicht auf die Dauer die Fortgewährung der Militair-Pension nach Lage der Verhältnisse theilweise oder selbst ganz stattfinden, aber auch nur auf ausdrückliche Allh. Genehmigung, welche daher in jedem speziellen Falle einzuholen bleibt.

3) Vorstehende Bestimmungen beziehen sich nicht auf solche Wartegelder, welche wegen der Einziehung von Stellen, oder aus ähnlichen Veranlassungen den einstweilen außer Thätigkeit gekommenen, für ihr Dienstverhältniß noch geeigneten Beamten gewährt werden. Vielmehr finden auf diese die Vorschriften der Allh. Kab.-O. v. 25. Mai 1820 Anwendung.

Zu **A I.** und **A 2.**

Allh. Erl. v. 5. Dezbr. 1857 — betr. die Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen der im Civildienste wieder angestellten oder beschäftigten versorgungsberechtigten Offiziere und Militairbeamten. (Mil.-W.-Bl. 1858. S. 56.)

Ich bestimme nach dem Antrage des Staats-Min., daß die von Mir mittelst Ordre v. 4. Okt. 1826 genehmigten, in dem Staats-Min.-Beschlusse v. 27. Dez. 1826 zusammengestellten Grundsätze in Betreff der Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen und Wartegeldern der im Civildienste wieder angestellten oder beschäftigten versorgungsberechtigten Offiziere und Militairbeamten dahin abgeändert werden:

ad A. 1. daß den im Staats- oder Kommunaldienste wieder angestellten versorgungsberechtigten Offizieren und Militairbeamten, sofern deren reines Civil-Einkommen den Normalsatz von 250 Thlrn. jährlich nicht übersteigt, fortan die Militair-Pension unbedingt belassen und nur in demselben Maße gekürzt werden soll, als das reine Civil-Einkommen über jenen Normalsatz hinausgeht, und

ad A. 2. daß bei vorübergehenden Beschäftigungen solcher Militair-Pensionaire gegen Diäten oder eine anderweite Remuneration, denselben für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die volle Militair-Pension ohne Weiteres zu belassen, dagegen vom siebenten Monate der Beschäftigung ab ihnen solche nur unter den sub **1.** vorgeschriebenen Bedingungen fortzugewähren ist.

Hiernächst bestimme Ich, daß es zur Belassung der Militair-Pension innerhalb der vorangedeuteten Grenzen in der Folge der Einholung Meiner besonderen Genehmigung nicht weiter bedarf, sondern daß der Kr.-Min. befugt sein soll, auf den Antrag des betheiligten Verwaltungs-Chefs die Belassung der ganzen Pension, resp. die Fortzahlung des entsprechenden Pensionstheils für die im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militair-Pensionaire, nach den obigen Grundsätzen zu verfügen. Das Staats-Min. hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen. Nr. 509/2. A. f. 1.

b) Staats-Min.-Beschl. v. 21. März 1827, betr. die Einziehung der Pensionen bei Annahme von Kommunalstellen Seitens der Pensionaire.

Nach einem früheren von des Königs Maj. mittelst Allh. Kab.-O. v. 4. Okt. v. J. bestätigten Beschlusse soll bei einem Militair-Pensionair die Pension ganz oder theilweise wegfallen, wenn derselbe im Kommunaldienst angestellt wird.

Diese Bestimmung hat zu der Frage Veranlassung gegeben, ob solche auch auf Civil-Pensionairs Anwendung finde, ob nämlich diese ebenfalls bei Annahme eines Kommunaldienstes ihre Pension verlieren würden. Bei dem heute darüber gehaltenen Vortrage wurde jedoch in der Erwägung:

daß Mil.-Pensionen (Inv.-Benefizien) sich von Civil-Pensionen dadurch unterscheiden, daß durch Verleihung der ersteren nur die Untauglichkeit für den ferneren Militairdienst, nicht aber für den Civildienst anerkannt, vielmehr mit demselben zugleich ein Anspruch auf Civil-Versorgung verbunden wird, solche also nicht als bleibende Abfindung, sondern als Wartegelder zu betrachten sind, welche einstweilen bis zur Civil-Versorgung gegeben werden, und mit einer solchen, sie mag im Staats- oder Kommunaldienst erfolgen, wegfallen, wie denn die Kommunalbehörden auch verpflichtet sind, auf die Anstellung von Mil.-Inv. in ihrer Verwaltung Rücksicht zu nehmen, daß dagegen Civil-Pensionen in der Regel nur nach anerkannter völliger Unfähigkeit zu ferneren Diensten und dann als Belohnungen verliehen werden, durch welche der Beamte für die dem Staate geleisteten Dienste auf Lebenszeit abgefunden wird, so daß derselbe auch ferner keinen Anspruch auf Wiederanstellung hat, vielmehr wenn er eine solche nachsuchen sollte, bei Konkurrenz mit einem Wartegeld-Empfänger (Militair-Pensionair) diesem würde nachstehen müssen,

entschieden, daß Civil-Pensionen nur nach Vorschrift des Pensions-Reglements für den seltenen Fall der Wiederanstellung im Staatsdienste wegfallen, nicht aber dem Inhaber bei Annahme eines Kommunaldienstes von Seiten des Staats auf dasjenige angerechnet werden können, was die Kommunen dafür bewilligt und daher obige Frage verneinend zu beantworten sei.

Dieser Beschluß soll den K. Min. des Inn. und der Fin. mitgetheilt werden, um vorkommenden Falls danach zu verfahren.

c) R. des Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 3. Febr. 1838 in derselben Angelegenheit. (Ann. Bd. XXII. S. 119.)

Ew. Exc. erwidern wir auf Ihre, in dem gefälligen Schreiben v. 9. Januar d. J. erneuete Anfrage:

ob Militair-Pensionairs, welche durch Anstellung als Bürgermeister in den Genuß von Büreaukosten gelangen, dadurch ihrer Pensionen und Wartegelder verlustig gehen?

hierdurch ergebenst, daß in Betreff der pensionirten, im Civil versorgten Offiziere durch die Allh. Bestimmung v. 4. Okt. 1826 nachgegeben worden ist, auf Belassung der Pension antragen zu dürfen, wenn das mit der Civilstelle verbundene Einkommen den Betrag von jährlich 250 Thlrn. nicht übersteigt.

Da nun außerdem noch durch Allh. Kab.-O. v. 4. Juli 1832 festgesetzt worden ist, daß in den Fällen, wo die Pensionirung eines (rheinischen) Bürgermeisters stattfindet, die Hälfte der Büreau- und Verwaltungskosten als reine, nach Abzug des Dienstaufwandes übrig bleibende Einnahme angenommen werden soll, so wird nach Analogie dieser Allh. Festsetzung in solchen Fällen, wo für die Wahrnehmung der Bürgermeisterstelle nur 500 Thlr. jährlich und darunter als Büreau- und Verwaltungskosten ausgesetzt sind, auf Belassung der Milit.-Pension anzutragen, in jedem speziellen Falle aber die Allh. Genehmigung Sr. Maj. des Königs nachzusuchen sein.

d) R. dess. Min. v. 9. Mai 1838 in derselben Angelegenheit. (Ann. Bd. XXII. S. 120.)

Endlich bemerken wir noch, daß nach den Eingangs allegirten Bestimmungen v. 4. Okt. 1826 zwischen den nur mit einer mehrjährigen und den mit einer lebenslänglichen Pension verabschiedeten Offizieren kein Unterschied stattfindet, und daher auch bei ersteren von da ab, wo sie (im Civil versorgt) in ein Gehalt oder sonstiges Einkommen treten, die Pension zum Besten des Mil.-Pens.-Fonds wegfallen und resp. eingezogen werden muß; worauf in vorkommenden Fällen genau zu halten, der K. Reg. noch besonders zur Pflicht gemacht wird.

e) Cirk.-R. des Gen.-Dir. der Steuern v. 7. Mai 1839, betr. die Verminderung resp. Einziehung der neben dem Civil-Dienst-Einkommen bezogenen Militair-Pension bei eintretender Erhöhung. (Ann. Bd. XXIII. S. 275.)

Es ist die Frage entstanden, ob in denjenigen Fällen, wo ein Beamter neben seinem Civil-Dienst-Einkommen eine, nach Maßgabe der Erhöhung des letzteren entweder ganz wegfallende oder doch zu vermindernde Militair-Pension bezieht, bei eintretender Vermehrung des Civil-Dienst-Einkommens, die Militair-Pension vom 1. desjenigen Monats an, mit welchem ihm eine höher dotirte Stelle oder eine Gehalts-Zulage überwiesen worden, oder, mit Hinblick auf den $\frac{1}{12}$ Abzug zum Pensions-Fonds, erst am 1. des folgenden Monats, mithin von da an wegfallen, resp. vermindert werden müsse, wo er wirklich in den Genuß eines höhern Einkommens tritt. Im ersteren Falle wird der Beamte allerdings in dem ersten Monate seines Eintritts in ein höheres Civil-Dienst-Einkommen, da der Mehr-Betrag zum Pensions-Fonds fließt, die Militair-Pension aber wegfällt oder vermindert wird, weniger erhalten, als er bis dahin bezogen hat. In dem Betracht aber, daß der Jahresbetrag desselben in der Regel mehr ausmacht, als das bisherige Gehalt und die Pension zusammen, und in fernerem Betracht, daß mit Ueberweisung eines höheren Civil-Dienst-Einkommens sich meistens auch der Pensions-Anspruch eines solchen Beamten erhöht, ist mit dem K. Kr.-Min. und der Ober-Rechnungskammer die Vereinbarung getroffen:

> daß die Militair-Pension vom 1. desjenigen Monats an, wo ein höheres Dienst-Einkommen überwiesen wird — ohne Rücksicht darauf, daß der Mehr-Betrag im ersten Monat zum Pensions-Fonds fließt — eingezogen oder vermindert werde.

Ew. ꝛc. wollen hiernach verfahren. Ist in einzelnen Fällen zureichende Veranlassung vorhanden, den Verlust im Wege einer Unterstützung auszugleichen, so mag auf Bewilligung einer solchen besonders dann angetragen werden, wenn der Jahresbetrag der Vermehrung des Dienst-Einkommens die weggefallene Militair-Pension nicht übersteigt.

f) R. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 15. Aug. 1839 in derselben Angelegenheit. (Ann. Bd. XXIII. S. 553.)

Der K. Reg. eröffnen wir auf die Anfrage v. 28. Juni c., daß die Cirk.-Verf. der Steuer-Verwaltung v. 7. Mai c., wonach die Militair-Pensionen vom 1. desjenigen Monats an, wo ein höheres Dienst-Einkommen überwiesen wird — ohne Rücksicht darauf, daß der Mehr-Betrag im ersten Monat zum Pensions-

Fonds fließt — zu vermindern oder gänzlich einzuziehen sind, für **alle** Verwaltungszweige maßgebend ist.

Zu §. 14. Nr. 2. und 3.

a) In Betreff der pensionirten Offiziere bestimmt die Allh. Verordnung v. 18. Mai 1852 (Min.-Bl. S. 155.):

9. Mit Pension aus dem aktiven Dienst entlassene Offiziere werden durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und durch die Verurtheilung zur zeitigen Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte der ihnen aus der Staatskasse zu zahlenden Pension verlustig.

b) Wegen der pensionirten Militair-Beamten verordnet:

§. 23. des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851. *)

Entlassene Staatsdiener und Gemeinde-Beamte werden durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und durch die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit der ihnen aus der Staatskasse oder einer Gemeindekasse zu zahlenden Pensionen und Gnadengehalte von Rechtswegen verlustig.

c) Strafgesetzbuch für das Preußische Heer v. 3. April 1845. (G.-S. S. 287.)

§. 42. Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande findet nur statt gegen Gemeine und gegen Unteroffiziere bei gleichzeitiger Degradation.

Diese Strafe hat zur unmittelbaren Folge:

1) den Verlust der bekleideten Charge und der damit verbundenen Rechte und Auszeichnungen, so wie aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche;
2) die Unfähigkeit, im Staats- oder Kommunal-Dienst ein Amt oder eine Ehrenstelle zu bekleiden.

§. 43. Mit der Ausstoßung aus dem Soldatenstande muß zugleich auf den Verlust

1) des Adels,
2) der Nationalkokarde, so wie der aberkennungsfähigen Ehrenzeichen (§. 37.),
3) aller Ehrenrechte

ausdrücklich erkannt werden.

§. 44. Die Kassation findet nur gegen Offiziere statt.

Die Kassation tritt außer den im Ges. ausdrücklich bestimmten Fällen auch da ein, wo gegen Unteroffiziere und Gemeine auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu erkennen sein würde.

Die Kassation hat mit der Ausstoßung gleiche Folgen. (§§. 42., 43.)

§. 45. Durch die Entfernung aus dem Offizierstande verliert der Verurtheilte seine Stelle und seinen Titel, so wie alle durch den Dienst erworbenen Ansprüche, und wird zur Wiederanstellung als Offizier unfähig.

§. 46. Außer den Fällen, wo die Entfernung aus dem Offizierstande besonders vorgeschrieben worden, ist darauf stets zu erkennen, wenn ein Offizier ein Verbrechen begangen hat, welches bei einem Unteroffiziere oder Gemeinen die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge haben würde.

*) Pensionirte Militair-Beamte unterliegen nicht der Militairgerichtsbarkeit. (Militair-Strafgesetzbuch v. 3. April 1845, Th. II. §. 1.)

§. 47. Durch die Dienstentlassung wird der Offizier seiner Stelle und aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche verlustig.

§. 50. Gegen pensionirte Offiziere ist statt der Kassation auf den Verlust aller Titel und zugleich auf die mit der Kassation verbundenen Ehrenstrafen (§. 43.) zu erkennen.

Im Uebrigen treffen einen solchergestalt verurtheilten Pensionair die unmittelbaren Folgen der Kassation (§. 42.) in eben dem Maaße, wie einen zu dieser Strafe verurtheilten Offizier.

§. 51. Ist ein mit solchen Strafen (§. 50.) zu belegendes Verbrechen vor der Pensionirung begangen, so ist im Erkenntniß zugleich der gänzliche Verlust der Pension auszusprechen; ist dasselbe aber im Pensionszustande verübt, so ist nach der Größe des Verbrechens auf den Verlust der Pension für immer oder für die Dauer der Strafe zu erkennen.

§. 52. Haben pensionirte Offiziere ein Verbrechen begangen, welches, wenn sie noch im Dienste wären, die Entfernung aus dem Offizierstande zur Folge haben würde, so sind sie statt derselben des Rechts den Diensttitel zu führen, verlustig zu erklären.

War das Verbrechen vor ihrer Pensionirung verübt, so muß zugleich auf den Verlust der Pension erkannt werden.

Anlage A.

1. Tabelle über die Gehalts=Abzüge zum Pensions=Fonds.

Höhe der Besoldung.				Jährlicher Gehalts=Abzug. Thlr.	Sgr.	Höhe der Besoldung.				Jährlicher Gehalts=Abzug. Thlr.	Sgr.
von	50	bis mit	99	—	15	von	2350	bis mit	2399	45	15
=	100	= =	149	1	—	=	2400	= =	2449	47	—
=	150	= =	199	1	15	=	2450	= =	2499	48	15
=	200	= =	249	2	—	=	2500	= =	2549	50	—
=	250	= =	299	2	15	=	2550	= =	2599	51	15
=	300	= =	349	3	—	=	2600	= =	2649	53	—
=	350	= =	399	3	15	=	2650	= =	2699	54	15
=	400	= =	449	4	—	=	2700	= =	2749	56	—
=	450	= =	499	6	22½	=	2750	= =	2799	57	15
=	500	= =	549	7	15	=	2800	= =	2849	59	—
=	550	= =	599	8	7½	=	2850	= =	2899	60	15
=	600	= =	649	9	—	=	2900	= =	2949	62	—
=	650	= =	699	9	22½	=	2950	= =	2999	63	15
=	700	= =	749	10	15	=	3000	= =	3049	65	—
=	750	= =	799	11	7½	=	3050	= =	3099	66	15
=	800	= =	849	12	—	=	3100	= =	3149	68	—
=	850	= =	899	12	22½	=	3150	= =	3199	69	15
=	900	= =	949	13	15	=	3200	= =	3249	71	—
=	950	= =	999	14	7½	=	3250	= =	3299	72	15
=	1000	= =	1049	15	—	=	3300	= =	3349	74	—
=	1050	= =	1099	16	—	=	3350	= =	3399	75	15
=	1100	= =	1149	17	—	=	3400	= =	3449	77	—
=	1150	= =	1199	18	—	=	3450	= =	3499	78	15
=	1200	= =	1249	19	—	=	3500	= =	3549	80	—
=	1250	= =	1299	20	—	=	3550	= =	3599	81	15
=	1300	= =	1349	21	—	=	3600	= =	3649	83	—
=	1350	= =	1399	22	—	=	3650	= =	3699	84	15
=	1400	= =	1449	23	—	=	3700	= =	3749	86	—
=	1450	= =	1499	24	—	=	3750	= =	3799	87	15
=	1500	= =	1549	25	—	=	3800	= =	3849	89	—
=	1550	= =	1599	26	—	=	3850	= =	3899	90	15
=	1600	= =	1649	27	—	=	3900	= =	3949	92	—
=	1650	= =	1699	28	—	=	3950	= =	3999	93	15
=	1700	= =	1749	29	—	=	4000	bis mit	4049	95	—
=	1750	= =	1799	30	—	=	4050	= =	4099	97	—
=	1800	= =	1849	31	—	=	4100	= =	4149	99	—
=	1850	= =	1899	32	—	=	4150	= =	4199	101	—
=	1900	= =	1949	33	—	=	4200	= =	4249	103	—
=	1950	= =	1999	34	—	=	4250	= =	4299	105	—
=	2000	= =	2049	35	—	=	4300	= =	4349	107	—
=	2050	= =	2099	36	15	=	4350	= =	4399	109	—
=	2100	= =	2149	38	—	=	4400	= =	4449	111	—
=	2150	= =	2199	39	15	=	4450	= =	4499	113	—
=	2200	= =	2249	41	—	=	4500	= =	4549	115	—
=	2250	= =	2299	42	15	=	4550	= =	4599	117	—
=	2300	= =	2349	44	—	=	4600	= =	4649	119	—

Höhe der Besoldung.	Jährlicher Gehalts-Abzug. Thlr.	Sgr.	Höhe der Besoldung.	Jährlicher Gehalts-Abzug. Thlr.	Sgr.
von 4650 bis mit 4699	121	—	von 7250 bis mit 7299	237	15
= 4700 = = 4749	123	—	= 7300 = = 7349	240	—
= 4750 = = 4799	125	—	= 7350 = = 7399	242	15
= 4800 = = 4849	127	—	= 7400 = = 7449	245	—
= 4850 = = 4899	129	—	= 7450 = = 7499	247	15
= 4900 = = 4949	131	—	= 7500 = = 7549	250	—
= 4950 = = 5990	133	—	= 7550 = = 7599	252	15
= 5000 = = 5049	135	—	= 7600 = = 7649	255	—
= 5050 = = 5099	137	—	= 7650 = = 7699	257	15
= 5100 = = 5149	139	—	= 7700 = = 7749	260	—
= 5150 = = 5199	141	—	= 7750 = = 7799	262	15
= 5200 = = 5249	143	—	= 7800 = = 7849	265	—
= 5250 = = 5299	145	—	= 7850 = = 7899	267	15
= 5300 = = 5349	147	—	= 7900 = = 7949	270	—
= 5350 = = 5399	149	—	= 7950 = = 7999	272	15
= 5400 = = 5459	151	—	= 8000 = = 8049	275	—
= 5450 = = 5499	153	—	= 8050 = = 8099	277	15
= 5500 = = 5549	155	—	= 8100 = = 8149	280	—
= 5550 = = 5599	157	—	= 8150 = = 8199	282	15
= 5600 = = 5649	159	—	= 8200 = = 8249	285	—
= 5650 = = 5699	161	—	= 8250 = = 8299	287	15
= 5700 = = 5749	163	—	= 8300 = = 8349	290	—
= 5750 = = 5799	165	—	= 8350 = = 8399	292	15
= 5800 = = 5849	167	—	= 8400 = = 8449	295	—
= 5850 = = 5899	169	—	= 8450 = = 8499	297	15
= 5900 = = 5949	171	—	= 8500 = = 8549	300	—
= 5950 = = 5999	173	—	= 8550 = = 8599	302	15
= 6000 = = 6049	175	—	= 8600 = = 8649	305	—
= 6050 = = 6099	177	15	= 8650 = = 8699	307	15
= 6100 = = 6149	180	—	= 8700 = = 8749	310	—
= 6150 = = 6199	182	15	= 8750 = = 8799	312	15
= 6200 = = 6249	185	—	= 8800 = = 8849	315	—
= 6250 = = 6299	187	15	= 8850 = = 8899	317	15
= 6300 = = 6349	190	—	= 8900 = = 8949	320	—
= 6350 = = 6399	192	15	= 8950 = = 8999	322	15
= 6400 = = 6449	195	—	= 9000 = = 9049	325	—
= 6450 = = 6499	197	15	= 9050 = = 9099	327	15
= 6500 = = 6549	200	—	= 9100 = = 9149	330	—
= 6550 = = 6599	202	15	= 9150 = = 9199	332	15
= 6600 = = 6649	205	—	= 9200 = = 9249	335	—
= 6650 = = 6699	207	15	= 9250 = = 9299	337	15
= 6700 = = 6749	210	—	= 9300 = = 9349	340	—
= 6750 = = 6799	212	15	= 9350 = = 9399	342	15
= 6800 = = 6849	215	—	= 9400 = = 9449	345	—
= 6850 = = 6899	217	15	= 9450 = = 9499	347	15
= 6900 = = 6949	220	—	= 9500 = = 9549	350	—
= 6950 = = 6999	222	15	= 9550 = = 9599	352	15
= 7000 = = 7049	225	—	= 9600 = = 9649	355	—
= 7050 = = 7099	227	15	= 9650 = = 9699	357	15
= 7100 = = 7149	230	—	= 9700 = = 9749	360	—
= 7150 = = 7199	232	15	= 9750 = = 9799	362	15
= 7200 = = 7249	235	—	= 9800 = = 9849	365	—

Höhe der Besoldung.	Jährlicher Gehalts=Abzug. Thlr.	Sgr.	Höhe der Besoldung.	Jährlicher Gehalts=Abzug. Thlr.	Sgr.
von 9850 bis mit 9899	367	15	von 11300 bis mit 11349	440	—
= 9900 = = 9949	370	—	= 11350 = = 11399	442	15
= 9950 = = 9999	372	15	= 11400 = = 11449	445	—
= 10000 = = 10049	375	—	= 11450 = = 11499	447	15
= 10050 = = 10099	377	15	= 11500 = = 11549	450	—
= 10100 = = 10149	380	—	= 11550 = = 11599	452	15
= 10150 = = 10199	382	15	= 11600 = = 11649	455	—
= 10200 = = 10249	385	—	= 11650 = = 11699	457	15
= 10250 = = 10299	387	15	= 11700 = = 11749	460	—
= 10300 = = 10349	390	—	= 11750 = = 11799	462	15
= 10350 = = 10399	392	15	= 11800 = = 11849	465	—
= 10400 = = 10449	395	—	= 11850 = = 11899	467	15
= 10450 = = 10499	397	15	= 11900 = = 11949	470	—
= 10500 = = 10549	400	—	= 11950 = = 11999	472	15
= 10550 = = 10599	402	15	= 12000 = = 12049	475	—
= 10600 = = 10649	405	—	= 12050 = = 12099	477	15
= 10650 = = 10699	407	15	= 12100 = = 12149	480	—
= 10700 = = 10749	410	—	= 12150 = = 12199	482	15
= 10750 = = 10799	412	15	= 12200 = = 12249	485	—
= 10800 = = 10849	415	—	= 12250 = = 12299	487	15
= 10850 = = 10899	417	15	= 12300 = = 12349	490	—
= 10900 = = 10949	420	—	= 12350 = = 12399	492	15
= 10950 = = 10999	422	15	= 12400 = = 12449	495	—
= 11000 = = 11049	425	—	= 12450 = = 12499	497	15
= 11050 = = 11099	427	15	= 12500 = = 12549	500	—
= 11100 = = 11149	430	—	= 12550 = = 12599	500	—
= 11150 = = 11199	432	15	= 13000 bis mit von		
= 11200 = = 11249	435	—	höheren Besoldungen		
= 11250 = = 11299	437	15	als Maximum	500	—

2. **Pensions=Sätze und Pensions=Beiträge.** — Der Militair=Chargen.

	Chargen.	Jährlicher Beitrag zum Pensions-Fonds. Thlr.	Pensions-Satz bei einer Dienstzeit a. von 15 bis 20 Jahren Thlr.	Pensions-Satz bei einer Dienstzeit b. von 20 bis 30 Jahren. Thlr.	Von 30 Dienstjahren an erhöht sich die Pension jedesmal innerhalb 10 fernerer Dienstjahre um Thlr.	Bemerkungen.
1	Sekonde- und Premier-Lieutenants II. Kl.	3	120	180	60	
2	Premier-Lieutenants I. Kl.	5	150	225	75	
3	Kapitains und Rittmeister II. Kl.	15	250	375	125	
4	desgl. I. Kl.	25	375	560	185	
5	Majors und Oberst-Lieutenants . . .	35	500	750	250	
6	Regiments-Kommandeurs und Obersten .	59	700	1050	350	ad 6. Wenn Obersten oder Regiments-Kommandeurs nur das gewöhnliche Stabs-Offizier-Gehalt von 1900 Thlr. beziehen, entrichten sie blos den Betrag von 35 Thlr.
		35	700	1050	350	
7	Brigade-Kommandeurs					
	a) als Obersten	68	775	1160	385	
	b) als General-Majors	83	900	1350	450	
8	Divisions-Kommandeurs					
	a) als General-Majors	115	1125	1685	560	
	b) als General-Lieutenants	155	1375	2060	685	
9	Chef des Ingenieur-Corps der Artillerie und des Generalstabes	200	1625	2430	810	
10	Kommandirende Generale					
	a) als General-Lieutenants	275	2000	3000	1000	
	b) als Generale der Infanterie oder Kavallerie	375	2500	3750	1250	ad 10 b. 3000 Thlr. ist der höchste Pensions-Satz.

Potsdam, den 13. Juni 1825. (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Der Militair-Beamten

Verwaltungszweig.	Beamten.	Jährlicher Beitrag zum Pensions-Fonds. Thlr.	Pensions-Satz bei einer Dienstzeit a. von 15 bis 20 Jahren. Thlr.	b. von 20 bis 30 Jahren. Thlr.	Von 30 Dienstjahren an erhöht sich die Pension jedesmal innerhalb 10 fernerer Dienstjahre um Thlr.	Bemerkungen.
1) Intendanturen	a) Intendant †)					
	b) Intendanturrath	25	375	560	185	†) s. unten Allh. Kab.=O. v. 17. Apr. 1856. S. 476.
	c) Subaltern †)					
2. Auditeurs	a) Vortragende Auditeurs bei den Corps=Kommandeurs	16	300	450	150	
	b) Divisions=Auditeurs, Gouvernements=Auditeurs der großen Plätze	15	250	375	125	
	c) Garnison=Auditeurs der kleinen Plätze	12	200	300	100	
	d) Actuarien	4	120	180	60	
3. Geistlichkeit	a) Divisions=Prediger	6	150	225	75	
	b) Garnison=Prediger in Berlin	9	150	225	75	
	c) Garnison=Prediger	6	120	180	60	
4. Militair=Aerzte	a) General=Stabsarzt und Direktor des Friedrich=Wilhelms=Instituts	71	800	1200	400	
	b) General=Divisions=Aerzte	30	500	750	250	
	c) Regiments=Arzt Ober=Stabs=Arzt	25	375	560	185	
	d) Ober=Stabs=Apotheker Ober=Lazareth=Inspektor	12	200	300	100	
	e) Bataillons=Arzt der Linie	6	150	225	75	
	f) Bataillons=Arzt der Garde= und Provinzial=Landwehr Garnison=Stabs=Arzt	3	120	180	60	
5. Train=Depot*)	a) Rendanten (I. Train=Offizier)	15 oder 10	250	375	125	Die Rendanten, welche nicht über 600 Thlr. haben, müssen den Satz von 10 Thlr. entrichten.
	b) Kontrolleurs (II. Train=Offizier)	9	150	225	75	

Potsdam, den 13. Juni 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

*) 1) Bei jedem Train=Depot werden für die materielle Verwaltung zwei Offiziere, als erster und resp. als zweiter Offizier angestellt. (Allh. Kab.=O. vom 21. April 1853.)

2) Die bisher als Verwalter der Train=Depots angestellten ersten und zweiten Train=Depots=Offiziere treten zum Train=Stamm (Train=Bataillon) mit der Bezeichnung erster und zweiter Train=Offizier über. Das Einkommen der 5 jüngsten ersten Train=Offiziere ist durch Erhöhung des Gehalts von 600 auf 650 Thlr., so wie das der zweiten Train=Offiziere von 360 auf 500 Thlr. verbessert werden. R. des Kr.=Min. v. 13. Dez. 1856. (232 | 11. A. 2.)

B. Pensionirung der beurlaubten Offiziere der Landwehr.

1) Landwehr-Ord. v. 21. Novbr. 1815 (G.-S. 1816 S. 77.).

§. 78. Offiziere sowohl als Landwehrmänner, die im Dienst invalide wurden, werden ebenso wie die Invaliden des stehenden Heeres behandelt.

2) Allh. Kab.-O. v. 11. Juli 1827.

Nachdem den beurlaubten Offizieren der Landwehr durch die Landwehr-Ord. v. 21. Novbr. 1815 eine Aussicht auf Pens. eröffnet worden, und nachdem durch das Regl. v. 13. Juni 1825 die Pens.-Ansprüche der Offiziere des stehenden Heeres festgestellt sind, habe ich beschlossen, nunmehr auch wegen der Pens. für jene Landwehr-Offiziere das weitere Nöthige zu bestimmen.

1. Da der Dienst bei der Landwehr im Frieden, schon nach der Landwehr-Ord. auf seine im Vergleiche zu dem Dienste im stehenden Heere nur geringe Leistung beschränkt ist, und da letztere nach den späteren Bestimmungen noch mehr vermindert worden, so können die, durch das Regl. v. 13. Juni 1825 für die Offiziere des stehenden Heeres normirten Pens.-Sätze bei den Offizieren der Landwehr im Frieden nicht zur Anwendung kommen, und es geschieht für diese Offiziere Alles, was nach Maßgabe ihrer Dienste irgend für sie geschehen kann, wenn ihnen diejenigen Pens.-Chargensätze zugestanden werden, welche bis zum Jahre 1825 selbst den Offizieren des stehenden Heeres bewilligt wurden. Ich bestimme demgemäß, daß ein Offizier der Landwehr im Frieden, wenn er durch unmittelbare Beschädigung im Dienste Invalide wird:

als Sekonde-Lieutenant	jährlich	96	Thlr.
= Premier-Lieutenant	=	120	=
= Kapitain	=	200	=

als Pens. aus dem Mil.-Pens.-Fonds erhalten soll.

Dagegen hat

2. der Landwehr-Offizier im Kriege bei eintretender Invalidität Anspruch auf die Pens.-Sätze des Regl. v. 13. Juni 1825.

3. In beiden Fällen der Pensionirung ist der Antrag auf Versorgung im Civildienste zulässig. Einen Beitrag zum Pens.-Fond aber entrichtet der Landwehr-Offizier nicht.

4. Ist der zu pensionirende Landwehr-Offizier zugleich Staats-Beamter, so wird sein Anspruch auf Mil.-Pens. bei der Entlassung aus dem Landwehr-Dienste zwar vorläufig festgestellt, die Genehmigung dieser Pens. bleibt aber bis zu seiner Pensionirung oder Verabschiedung als Beamter vorbehalten.

5. Der Nachweis der Invalidität ist nach den für das stehende Heer geltenden Vorschriften zu führen und das Invaliditäts-Attest in der Form des anliegenden Schemas (Anl. a.) beizubringen. Es muß aber dieser Nachweis sofort nach erlittener Beschädigung und der Ermittelung ihres Einflusses auf die Dienstfähigkeit geführt und beigebracht werden, weil derselbe nach Jahren nur unvollständig geführt werden, und daher keine gesetzliche Wirkung mehr haben kann.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen und danach bei Anweisungen der von Mir bewilligten Pens. für Landwehr-Offiziere zu verfahren.

a.

Schema zum Invaliditäts-Attest für Landwehr-Offiziere.

Da der Sek.-Lieutenant N. N. auf seine Verabschiedung von der Landwehr angetragen und nachgewiesen hat, daß er

A. Im Jahre . . . . als N. in das n Bataillon des nten Landwehr-Regiments eingetreten u. s. w.

B. Im Jahre 1836 (bei Uebung . . . . wo . . . . wodurch . . . . und wie?) beschädigt worden, so daß er zum ferneren Militairdienst eines Landw.-Offiziers völlig unfähig ist, so erklären wir hiermit nach Einsicht der uns vorgelegten ärztlichen und Dienstzeugnisse, und nachdem wir uns von dem Einfluß desselben auf die Dienstfähigkeit des ꝛc. selbst überzeugt haben:

daß wir denselben durch die erlittene Beschädigung zur Fortsetzung des Dienstes als Landwehr-Offizier für unfähig halten.

(Bei Sek.- und Pr.-Lieutenants die Unterschrift des Bataillons-Kommandeurs, zweier Kapitains und der drei ältesten Lieutenants des Bataillons.

Bei Kapitains und höhern Offizieren die Unterschrift des Brigade-, des Bataillons-Kommandeurs und dreier Kapitains.) *)

3) Auszug aus dem Mon.-Cirk. d. Kr.-Min. v. 14. Juni 1837.

§. 6. Die Bestimmung des Pens.-Regl. für Landwehr-Offiziere, nach welchen denselben im Frieden nur bei einer durch unmittelbare Beschädigung im Dienst veranlaßten Invalidität ein Pens.-Anspruch erwächst (§. 1.) und der Nachweis desselben sofort nach erlittener Beschädigung und der Ermittelung ihres Einflusses geführt und beigebracht werden soll (§. 5.) wird in der Anwendung von den Truppentheilen auf die verschiedenste Weise ausgelegt. Dem größten Theil der von Landwehr-Offizieren erhobenen Pens.-Ansprüche liegen vielfach innere Leiden, als Augenschwäche, die nach im Dienst entstandener Augenentzündung zurückgeblieben, verschlimmerte Hämorrhoidal-Affektionen, Kurzathmigkeit, Schwerhörigkeit, Rheumatismen, Gicht, welche Uebel alle von Erkältungen oder Erhitzungen im Dienst hergeleitet werden und oft erst nach Jahren in ihren Folgen die Invalidität herbeigeführt haben, zu Grunde.

Alle diese Uebel können aber eben so gut in den heimathlichen Verhältnissen und Beschäftigungen der Offiziere, über welche keine Kontrolle möglich ist, entstanden, mindestens die Disposition zu derselben, schon zu den Uebungen mitgebracht sein, und würden, wenn sie auch überall wirklich Folge des Dienstes wären, nicht eben den angeführten Bedingungen des Pens.-Regl. genügen, nach welchen nur eine im Dienst erlittene und sofort nachgewiesene Beschädigung Anspruch auf Pens. giebt. Der Ausdruck „Beschädigung" ist aber in vorliegender Beziehung gleichbedeutend mit „Verletzung" wie solche bei militairischen Uebungen durch Zerplatzen von Schußwaffen, Stürzen

*) Vergl. Allh. Kab.-O. v. 20. Oktbr. 1828.

mit dem Pferde, Ueberfahren, Ueberreiten, von Andern ausgehenden unvorsichtigen Gebrauch der Schieß= oder blanken Gewehre ꝛc. zufällig entstehen kann.

Um die vielfältigen unbegründeten Anträge, welche bei Sr. Majestät dem Könige eingehen, zu beschränken, und um die dadurch sehr oft nothwendig werdenden abschläglichen Entscheidungen zu vermeiden, werden die oben angeführten §§. des Pens.=Regl. für Landwehr=Offiziere v. 11. Juli 1827 hierdurch in Erinnerung gebracht.

C. Pensions-Verhältnisse der aus fremdherrlichen Diensten übernommenen Offiziere.

1) Allh. Kab.=O. v. 21. März 1827.*)

Auf Ihren Ber. v. 6. d. M. über die Gehälter und Pens.=Ansprüche der aus fremdherrlichen Diensten traktatenmäßig übernommenen Offiziere gebe Ich Ihnen Meinen Beschluß dabei zu erkennen:

1) Offiziere, die in Französischen, Westphälischen und Bergischen Diensten gestanden haben, sind in Ansehung des Gehalts während des aktiven Dienstes, so wie in Ansehung der Pension bei ihrer Entlassung aus denselben den Preußischen Offizieren ganz gleich zu behandeln.

2) Ehemals Naussauische Offiziere haben traktatenmäßig auf den Fortgenuß ihres Dienst=Einkommens in Nassauischen Diensten weder vor noch nach der Dienst=Entlassung aus Meiner Armee einen Anspruch, es sind vielmehr bei ihrer Verabschiedung ebenfalls die diesseitigen Pensions=Grundsätze, ohne Rücksicht auf die im Nassauischen geltenden Bestimmungen, auf sie in Anwendung zu bringen, und Ich kann es nicht billigen, daß in mehreren Fällen von diesen Grundsätzen abgewichen und dergleichen Offizieren eine Vergünstigung zugestanden ist, auf die sie keinen vertragsmäßig gegründeten Anspruch hatten.

Was nach den eingereichten Nachweisungen ihnen einmal an Gehalten und Pensionen angewiesen ist, dabei soll es indeß verbleiben.

3) In Ansehung der ehemals Großherzoglich Hessischen Offiziere und

4) der aus K. Sächsischen Diensten übernommenen Offiziere müssen die obigen Grundsätze ebenfalls Anwendung finden.

Dasselbe gilt

5) für die ehemaligen Offiziere der Russischdeutschen Legion.

6) Die ehemals Großherzoglich Frankfurtschen und

7) ehemals K. Schwedischen Offiziere sind nach den betr. besonderen Verträgen zu behandeln.

8) Wegen der ehemals Polnischen oder Herzoglich Warschauischen Offiziere will Ich die Entscheidung bis zum Eingang des Ber. des Staats=Min. aussetzen.

9) Insofern sich unter den zuvor aufgeführten Offizieren solche

*) Bekannt gemacht durch R. d. Mil.=Oek.=Depart. v. 7. April 1827. (360. M. O. D. 1.)

befinden, welche schon früher einem, in Folge des Reichs-Deputation-Hauptschlusses, v. 25. Novbr. 1803 säkularisirten geistlichen Staate gedient haben, und auf welche die Grundsätze dieses Vertrages Anwendung finden, so sind sie nach den Bestimmungen der Kab.-O. v. 17. August 1817 und den späteren Deklarationen zu behandeln.

2) Allh. Erl. v. 2. Aug. 1855, betr. die, von den früher Hohenzollernschen, in die Preuß. Armee übernommenen Offizieren zu entrichtenden Pens.-Beiträge rc. (Min.-Bl. S. 145.)

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hiermit, daß die durch Meinen Erl. v. 26. Aug. v. J. (G.-S. S. 133) festgestellten Grundsätze in Betreff der von früher Hohenzollernschen, in den Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten zu entrichtenden Pensions-Beiträge u. s. w. auch auf die aus den Hohenzollernschen Diensten in Meine Armee übergetretenen Offiziere Anwendung finden sollen, jedoch in Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Prinzipien des Mil.- und Civil.-Pens.-Regl., unter folgenden Modifikationen der ad 1 und 2. enthaltenen Bestimmungen:

ad 1. Die aus den Hohenzollernschen Diensten übernommenen Offiziere sollen zwar, ebenso wie die Civil-Beamten, nicht gehalten sein, von demjenigen Einkommen, in dessen Besitz sie bei ihrer Uebernahme gewesen, Pensionsbeiträge zu entrichten und es können ihnen daher auch die bisher davon einbehaltenen derartigen Beiträge zurückerstattet werden, sobald dieselben aber in ein mit einem höheren Pens.-Beitrage verbundenes Gehalt aufrücken, ist von ihnen dieser höhere Beitrag unter Abrechnung des Beitrages der Charge, in welcher sie übernommen worden, zu entrichten.

ad 2. Bei eintretender Pensionirung ist diesen Offizieren der Pensionssatz der erdienten Charge auf ihre gesammte Dienstzeit nach den Grundsätzen des Preuß. Mil.-Pens.-Regl. in vollem Betrage zu gewähren, wenn dieser Pensionssatz den Betrag der Pension übersteigt, welche ihnen nach dem Hohenzollernschen Regl. zustehen würde.

D. Pensions-Ansprüche der in Invaliden-Häusern, Invaliden-Kompagnien und bei der Gensdarmerie angestellten Offiziere.

1) Allh. Kab.-O. v. 13. Juni 1825, betr. die Pensionssätze.

1) Für alle Offiziere, welche gegenwärtig bei Invaliden-Häusern, und Garnison-Kompagnien und bei der Gensdarmerie schon angestellt sind, sollen auf den Fall ihrer dereinstigen Pensionirung nachfolgende erhöhte Pensions-Sätze Statt finden:

für	einen	Obersten	jährlich	800 Thlr.
=	=	Obrist-Lieutenant	=	600 =
=	=	Major	=	500 =
=	=	Kapitain	=	400 =
=	=	desgl. 2. Klasse	=	300 =
=	=	Premier-Lieutenant	=	150 bis 200 Thlr.
=	=	Sekonde-Lieutenant	=	120 = 150 =

2) Offizieren, welche bis zum Jahre 1825 mit Wartegeld oder halbem Solde bis zur Wiederanstellung verabschiedet sind, sollen, wenn sie nach erlangter Anstellung bei Garnison-Truppen 2c. demnächst zu pensioniren sind, ebenfalls die obigen Pensions-Sätze angewiesen werden.

Bis ihnen die Anstellung zu Theil wird, behalten sie ihr jetziges Wartegeld 2c. und partizipiren in den Zuschüssen aus dem Verbesserungs-Fonds der 20,000 Thlr.

2) Allh. K.-O. v. 7. Mai 1826,*) betr. die Pensionirung der Offiziere in den Inv.-Häusern, den Inv.- und Garnison-Kompagnien und der Gensdarmerie.

Auf Ihre Anfrage über einige Gegenstände des Mil.-Pens.-Wesens bestimme Ich:

1) Daß diejenigen Offiziere, welche das Mil.-Pens.-Regl. bei Inv.-Kompagnien, Inv.-Häusern, Garnison-Kompagnien und bei der Gensdarmerie vorgefunden hat, und welche bei ihrer Pensionirung die sub I. Meiner Ordre v. 13. Juni v. J. bestimmten Pensions-Sätze erhalten sollen, keine Abzüge zum Pensions-Fonds erleiden, weil sie nicht die durch das Pens.-Regl. bestimmten Pensions-Sätze erhalten und es sind ihnen daher auch die etwa schon entrichteten Beiträge zurück zu erstatten.

4) Was endlich die Pensions-Sätze für Offiziere der Land-Gensdarmerie betrifft, welche nach Emanirung des Mil.-Pens.-Regl. angestellt sind und werden, auf welche die Bestimmungen ad 1. und 2. Meiner Ordre v. 13. Juni v. J. nicht Anwendung finden, so bestimme Ich solche nach Maßgabe ihres Normal-Gehalts und der davon in Abzug zu bringen Rations- und Wohnungs-Entschädigung in folgender Art: Die Brigadiers erhalten den Pensions-Anspruch eines Majors, die Offiziere mit dem Normal-Gehalt von 1500 Thalern den eines Kapitains erster Klasse und die Offiziere mit dem Normal-Gehalt von 1200 Thlrn. und 1000 Thlrn. den eines Kapitains zweiter Klasse und die Offiziere mit dem Normal-Gehalt von 900 Thlrn. den eines Premier-Lieutenants erster Klasse.

3) Allh. K.-O. v. 22. Sept. 1848,**) betr. das Ressort der Pens.-Verhältnisse der Gendarmen. (Min.-Bl. S. 378.)

Da das Land-Gensdarmerie-Korps in seinen wesentlichen Beziehungen zu dem Ressort des Min. des Inn. gehört, so will Ich auf Ihren Antrag v. 19. d. M. hierdurch genehmigen, daß sowohl die Gehälter der Land-Gensdarmerie-Offiziere in dem nach dem Etatsprojekt für das Jahr 1849 zahlbaren Betrage, als die gegenwärtig zahlbaren Pensionen

*) sub 2. und 3. dieser Allh. K.-O. s. oben A. I. zu §. 4. Nr. 1.

**) Sämmtliche Gen.-Kommandos sind durch Cirk.-Erl. des Kr.-Min. vom 5. Dez. 1848 (M.-W.-Bl. S. 243.) von dem Erl. dieser Allh. K.-O. in Kenntniß gesetzt. 476/11. M. D. O. I.

a) für die Land-Gendarmerie-Offiziere,

b) für die Land-Gendarmen,

vom Jahre 1849 ab von dem Militair-Etat abgesetzt und auf den Etat des Min. des Inn. — unter Gewährung der dazu nöthigen Geldmittel — übernommen werden; wonach Ich Ihnen die weitere Veranlassung anheimgebe.

E. Pensions-Verhältnisse des militair-ärztlichen Personals.

Da die Militair-Aerzte nach den hier folgenden Vorschriften Offiziers-Rang einnehmen, so gelten für ihre Pensionirung die für die aktiven Offiziere und Militairbeamten gegebenen Vorschriften des Pens.-Regl., soweit nicht in Nachstehendem ein Anderes verordnet ist.

1) Allh. K.-O. v. 12. Febr. 1852, betr. die Reform des Mil.-Medizinal-Wesens. (M.-W.-Bl. S. 51.)

Da es sich herausgestellt hat, daß die nach näherer Prüfung für ersprießlich erachtete Reform des Mil.-Medizinal-Wesens in ihrer vollen Ausdehnung nicht ohne eine namhafte Erhöhung des Etats durchzuführen ist; so will Ich für jetzt nur nachstehende Veränderungen eintreten lassen:

I. Das obere militair-ärztliche Personal besteht künftig, außer dem Chef des Militair-Medizinal-Wesens, welcher den Titel „General-Arzt der Armee“ mit dem Range eines Obersten anzunehmen hat, nur aus

General-Aerzten, mit dem Range eines Majors,
Ober-Stabs-Aerzten mit dem Range eines Hauptmanns,
Stabs-Aerzten mit dem Range eines Prem.-Lieut.,
Ober-Aerzten und Assistenz-Aerzten, mit dem Range eines Sek.-Lieut.

Neben diesen Titeln führen aber die Militair-Aerzte beziehungsweise noch die Benennungen:

Korps-Aerzte,
Regiments-Aerzte,
Garnison-Aerzte,
Bataillons-Aerzte,

nach Maßgabe der Funktionen, für welche sie ernannt werden.

Die gegenwärtig bereits angestellten General-Aerzte, Regiments- und Bataillons-Aerzte haben diejenigen Titel und Benennungen anzunehmen, welche ihnen hiernach mit Berücksichtigung ihres bisherigen Rangverhältnisses zukommen.

2) Die bisherigen Regiments-Aerzte der Artillerie gehen ein. Dagegen werden 3 Ober-Stabs-Aerzte mit 700 Thlr. Gehalt in Königsberg i. Pr., Breslau und Münster als Garnison-Aerzte neu angestellt, und außerdem, in Stelle der bisherigen Garnison-Stabs-Aerzte, in den übrigen 6 größeren Garnisonorten der Artillerie-Regimenter ebenfalls Ober-Stabs-Aerzte mit 700 Thlr. Gehalt ernannt, sowie die Garnison-Stabs-Aerzte der Festungen, in welchen sich Ar-

tillerie-Abtheilungen befinden, in ihrem Gehalt mit 100 Thlr. verbessert, wogegen nach Eintritt der Gehalts-Erhöhungen für die Garnison-Aerzte alle übrigen, denselben bisher gewährten extraordinairen Zulagen für ärztliche Mühwaltung fortan wegfallen.

3. Bei dem Garde-Reserve-Infanterie-Regiment wird ein Ober-Stabs-Arzt neu angestellt.

4) Das Einkommen von 50 Stabs-Aerzten der Landwehr-Bataillone wird um je 60 Thlr. verbessert.

5) Die bisherigen Stabs-Aerzte bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut sterben aus, und es es werden statt derselben 18 Assistenz-Aerzte mit dem Titel „Ober-Aerzte" und den Kompetenzen der Assistenz-Aerzte, mit Bewilligung der goldenen Litze als äußeres Abzeichen angestellt.

6) An Assistenz-Aerzten sollen künftig nur 525 bei der Armee verbleiben und davon 312 ein pensionsfähiges Gehalt von 240 Thlrn. nebst dem Offizier-Servis erhalten, insoweit zu letzterem die Mittel disponibel werden.

Die Vertheilung der Assistenz-Aerzte bei den Truppen erfolgt dergestalt, daß

bei jedem Infanterie-Regiment à 3 Bataillonen . . . 7
bei jedem Reserve-Infanterie-Regiment 5
bei jedem Kavallerie-Regiment . . . . . . 2 bis 4

angestellt und dem entsprechend auch der Bedarf der übrigen Truppentheile der Armee gedeckt wird.

7) Die jetzt noch überzähligen Unter-Aerzte sterben aus, und werden bis dahin aus den allgemeinen Ersparnissen des Geldverpflegungs-Etats — Tit. III. A. — mit 180 Thlr. Gehalt und dem Brodgelde verpflegt. Der Feldwebel-Servis für dieselben bleibt bis zu ihrem successiven Ausscheiden auf dem Servis-Etat.

2) R. des Allg. Kr.-Depart. v. 30. Aug. 1852, betr. die Ausführung vorstehender K.-O.

In Betreff der Pensionssätze und Pensionsbeiträge für die bei dem militair-ärztlichen Personale neu gebildeten etatsmäßigen Stellen ist von dem Kr.-Min. im Verfolg der Allh. Kab.-O. v. 12. Febr. c. Folgendes festgesetzt worden:

1) Die Ober-Stabs-Aerzte in den großen Städten und Festungen mit dem Gehalte von 700 Thlrn. und dem Hauptmanns-Servise erhalten den Pens.-Anspruch des Ober-Feldlazareth-Inspekt. des Medizinalstabes der Armee, und entrichten wie dieser einen Pensionsbeitrag von 12 Thlrn. jährlich.

Dasselbe gilt für die gegenwärtig noch mit dem Lieutenants-Servis vorhandenen Ober-Stabs-Aerzte.

2) Die Stabs- und Garnison-Aerzte mit dem Gehalte von 500 Thalern und dem Lieutenants-Servise erhalten den Pensions-Anspruch der Linien-Bataillons-Aerzte und haben, wie diese, einen Pensionsbeitrag von 600 Thlrn. zu entrichten.

3) Die Stabs- und Landwehr-Bataillons-Aerzte mit dem Gehalte

von 300 Thlrn. jährlich, behalten mit den Aerzten, welche nur 240 Thaler beziehen, gleiche Pensions-Ansprüche und entrichten, wie diese, einen Pensionsbeitrag von 3 Thlrn.

4) Die Assistenz-Aerzte mit dem Gehalte von 240 Thlrn. erhalten, gleichviel, ob sie den Lieutenants- oder Feldwebel-Servis beziehen, dieselben Pensions-Ansprüche, wie die Landwehr-Bataillons-Aerzte. — Der Pensionsbeitrag wird daher auch für sie auf 3 Thlr. festgestellt.

5) Die Ober-Aerzte des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts sind nach dem Civil-Pens.-Regl. zu behandeln, und wird daher der Pensionsbeitrag derselben auf 2 Thlr. jährlich festgestellt.

3) Regl. für die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853.

§. 80. Bei der Pensionirung eines Militair-Arztes ist das Datum der dieselbe aussprechenden Kab.-O. für die fernere Gehaltszahlung entscheidend, dergestalt, daß jeder pensionirte Arzt für den Monat, in welchem die betr. Kab.-O. ausgefertigt ist, das Einkommen behält, welches ihm für diesen Monat nach den allgemeinen Zahlungs-Grundsätzen zustand, und für den folgenden Monat das volle etatsmäßige Gehalt nach Abzug des Pensions und event. Wittwen-Kassen-Beitrages und mit Ausschluß aller Zulagen und Emolumente bezieht.

Dieses Gnadengehalt wird dem Pensionirten in allen Fällen, daher auch dann gewährt, wenn er zur Zeit seiner Pensionirung nicht das volle oder gar kein Gehalt bezogen haben sollte (z. B. Beurlaubung).*)

§. 126. Die Abzüge zum Pensions-Fonds sind durch das Mil.-Pens.-Regl. festgesetzt. Sie werden fortlaufend von allen zur Pension berechtigenden Gehältern entrichtet und sind in den Etats vorweg in Abzug gebracht, so daß darin immer nur der wirklich zahlbare Theil des Gehalts ausgeworfen erscheint, welcher letztere auch in allen Fällen, wo es sich um Berechnung der Gehalts-Kompetenz handelt, zum Grunde gelegt wird.

4) Nachweisung der monatlichen resp. jährlichen Gehalts-Kompetenzen des militairärztlichen Personals.

A. Der nicht regimentirten Aerzte.	monatlich Thlr.	sgr.	pf.	jährlich Thlr.	sgr.	pf.
1) Der General-Stabs-Arzt der Armee als Chef des Medizinalwesens	208	10	—	2500	—	—
2) Der General-Stabs-Arzt als Korps-Arzt	125	—	—	1500	—	—
3) Die Ober-Stabs-Aerzte als Garnison-Aerzte in den größern Garnison-Orten der Artillerie-Regimenter	58	10	—	700	—	—

*) Vergl. R. des Kr.-Min. v. 2. Juni 1857, s. oben zu §. 9. sub 2. des Pens.-Regl.

	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
4) Der Stabs-Arzt als Gouvernements-Arzt zu Berlin	41	20	—	500	—	—
5) Die Stabs-Aerzte als Garnison-Aerzte in den Festungen, in welchen sich Artillerie-Abtheilungen befinden	41	20	—	500	—	—
6) Die Stabs-Aerzte als Garnison-Aerzte der übrigen Festungen . .	33	10	—	400	—	—

B. Die regimentirten Aerzte.

		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1) Ober-Stabs-Arzt oder Regiments-Arzt	1. Gehalts-Klasse	100	—	—	1200	—	—
	2. do.	83	10	—	1000	—	—
	3. do.	75	—	—	900	—	—
2) Stabs- oder Bataillons-Aerzte d. Linie	1. Gehalts-Klasse	50	—	—	600	—	—
	2. do.	41	20	—	500	—	—
	3. do.	33	10	—	400	—	—
3) Stabs- oder Bataillons-Aerzte d. Landwehr . .	1. Gehalts-Klasse	25	—	—	300	—	—
	2. do.	20	—	—	240	—	—
4) Ober- und Assistenz-Aerzte . .	1. Gehalts-Klasse	20	—	—	240	—	—
	2. do.	15	18	9	187	15	—
5) Unter-Aerzte		15	18	9	187	15	—

NB.

1) Die Ober-Stabs- (Regiments-) Aerzte des 1. Garde-Regiments und Regiments Garde du Corps erhalten außerdem einen monatl. Gehalts-Zuschuß von 16 Thlr. 20 Sgr.
2) Die Ober- und Assistenz-Aerzte zweiter Gehalts-Klasse haben kein pensionsfähiges Gehalt.
3) Die Unter-Aerzte stehen auf dem Aussterbe-Etat und beziehen gleichfalls kein pensionsfähiges Gehalt.
4) Nach den obig vermerkten jährlichen Gehalts-Raten werden die Pensions-Beiträge sowie resp. die Pensionen nach dem bezüglichen Militair-Range berechnet.

5) R. des Gen.-Dir. der Steuern v. 15. Sept. 1855, betr. das Diensteinkommen der Mil.-Aerzte behufs Berechnung des Gehalts-Verbesserungs-Abzuges bei ihrer Anstellung im Civildienste. (Min.-Bl. S. 172.)

Ew. 2c. erwidere ich auf die Anfrage in Ihrem Ber. 2c., daß in dem der Verf. v. 31. Jan. v. J. beigelegten Tarife des jährlichen Einkommens der verschiedenen Grade im Militair, die Mil.-Aerzte nicht mit aufgeführt sind, weil dieselben zu den Militair-Beamten gehören.

Behufs der Berechnung des einmaligen Abzuges von $\frac{1}{12}$ zum Pensionsfonds bei der Anstellung von Mil.-Aerzten im Civildienste haben selbige sich durch ein Attest ihres früheren Truppentheils über das zuletzt bezogene etatsmäßige Gehalt und den chargenmäßigen

Servis ihres letzten Garnisonorts auszuweisen. Gehörte zu dem Einkommen eine Brod-Kompetenz, so ist deren Geldbetrag als Militair-Dienst-Einkommen mit in Ansatz zu bringen.

F. Pensions-Verhältnisse der Marine-Offiziere und Beamten.

Für die Marine-Offiziere und Beamten sind besondere Pensions-Grundsätze noch nicht aufgestellt. Analogisch dürften auf dieselben die für die Offiziere des stehenden Heeres gegebenen Bestimmungen nach Maßgabe ihres Rangverhältnisses zu den letzteren Anwendung finden.

Diese Rangverhältnisse sind wie folgt festgesetzt:

1) Cirk.-R. des Allg. Kriegs-Depart. v. 21. Juli 1849. (Mil.-W.-Bl. S. 129.)

Des Königs Maj. haben mittelst Allh. Kab.-O. v. 9. März 1849 die Rangverhältnisse zwischen den Offizieren der Landarmee und der Marine wie folgt festzusetzen geruht:

1) der Kapitain zur See	hat den Rang d. Obersten d. Landarmee	
2) der Korvetten-Kapitain	„ „ „ „ Majors	do.
3) der Marine-Lieutenant 1. Klasse	„ „ „ „ Hauptmann	do.
4) der Marine-Lieutenant 2. Klasse	„ „ „ „ Prem.-Lieut.	do.
5) der Seewehr-Offiziere (Auxiliar- Offiziere) 6) der Kadet 1. Klasse	„ „ „ „ Sek.-Lieut.	do.

was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee und der Marine gebracht wird.

2) Auszug aus dem R. des Kr.-Min. v. 12. April 1850. (Mil.-W.-Bl. S. 91.)

Die Seekadetten 2. Klasse sind in Bezug auf ihr Rangverhältniß ebenso wie die Kadetten der Landarmee zu betrachten.

3) Allh. Kab.-O. v. 11. Juli 1850. (Mil.-W.-Bl. S. 169.)

Ich will in Rücksicht auf die Mir vorgetragenen Umstände dem Unterzahlmeister der Marine den Rang der Marine-Auxiliar-Offiziere oder resp. der Sekonde-Lieutenants der Land-Armee beilegen, und gebe dem Kriegs-Ministerio hiernach die Bekanntmachung und weitere Veranlassung anheim.

4) Allh. Erl. v. 26. Febr. 1852. (Mil.-W.-B. S. 52.)

Nachdem mit der Formation eines Maschinisten-Korps bei Meiner Kriegs-Marine vorgegangen ist, und dem zu Folge die Anstellung einer Anzahl nach verschiedenen Klassen eingetheilter Maschinisten für den Dienst auf den der Marine gehörigen Dampfschiffen Statt gefunden hat, will Ich nach Ihrem Vortrage über die Rangverhältnisse derselben Folgendes bestimmen:

1) Die Maschinisten 1. Klasse stehen im Range eines Deckoffiziers 1. Klasse (Ober-Feuerwerker, Ober-Bootsmann).
2) Die Maschinisten 2. Klasse stehen im Range eines Deckoffiziers 2. Klasse (Feuerwerker, Bootsmann, Feldwebel).
3) Die Maschinisten-Gehülfen 1. Klasse (bisher Maschinisten dritter

Klasse) stehen im Range eines Unteroffiziers 1. Klasse (Sergeant).

4) Die Maschinisten=Gehülfen 2. Klasse (bisher Maschinisten-Lehrlinge stehen im Range eines Unteroffiziers 2. Klasse (Unteroffizier).

5) Auszug aus dem R. des Kr.-Min. v. 23. Nov. 1850. (Mil.-W.-Bl. S. 273.)

A. Der Unterzahlmeister der Marine, dem Se. Maj. der König den Rang eines Auxiliar=Offiziers resp. Sekonde=Lieutenants der Armee beizulegen geruht haben, trägt: u. s. w. (Uniform:)

B. Das übrige Verwaltungs=Personal der Marine als: der Sekretair, der Registrator, der Schreiber, hat den Rang resp. eines Deckoffiziers und eines Unteroffiziers.

G. Pensions-Verhältnisse der Zahlmeister.

1) Allh. Kab.-O. v. 3. Nov. 1853 — betr. die Stellung, Gehalt und Pension der Rechnungsführer bei den Truppen. (Mil.-W.-Bl. S. 209.)*)

Ich bestimme hierdurch in Betreff der Rechnungsführer bei den Truppen Folgendes:

1) Nach der, unter Genehmigung des Gen.-Kommandos durch den betr. Truppen-Kommandeur erfolgten Wahl und Annahme des bestimmungsmäßig qualifizirten Rechnungsführers ist dessen Bestätigung und Anstellung erst nach 6 Monaten vom Truppentheil zu beantragen; doch bezieht der Rechnungsführer schon mit der genehmigten Annahme das Einkommen der Stelle. Die Bestätigung erfolgt Seitens des Gen.-Kommandos, nach Anhörung der Korps=Intendantur, unter Anzeige an das Mil.=Oekonomie=Depart.

2) Den Truppenbefehlshabern wird zur Pflicht gemacht und der Ueberwachung des Gen.=Kommandos empfohlen: bei Wiederbesetzung einer erledigten Rechnungsführerstelle bei der Linie, zunächst auf die im Korps-Bereich vorhandenen Rechnungsführer der Landwehr zu rücksichtigen, deren Stellen dann wieder aus den im Korps-Bereich vorhandenen Reserve=Rechnungsführern zu besetzen sind, wobei der Regel nach die Anciennität maßgebend bleibt.

3) Nach erfolgter Bestätigung ist die Anstellung der Rechnungsführer bei den Truppen eine lebenslängliche. Sie empfangen das Gehalt der Stelle, werden pensionsberechtigt nach den Grundsätzen des Mil.=Pens.=Regl. und sind zum Beitritt zur Mil.-Wittwen=Kasse verpflichtet, mögen sie den Lieutenants=Charakter erhalten haben oder nicht. Im Uebrigen gehören die Rechnungsführer zu den Militair=Personen des Soldatenstandes

4) Rechnungsführer, welche ein Gehalt von 20 Thlr. monatlich

*) Publizirt durch R. des Allg. Kr.-Depart. v. 9. Nov. 1853 mit dem Hinzufügen, daß diejenigen Rechnungsführer, welche ein Gehalt von 30 Thlr. und darüber monatlich beziehen, den Pensionsbeitrag von 5 Thlr. jährlich v. 1. Nov. d. J. ab zu entrichten haben. (No. 3/11. 53. M. O. D. I. C. J.)

beziehen, haben auf den Pensionssatz eines Sekonde=Lieutenants, diejenigen, welche ein Gehalt von 30 Thlr. und darüber monatlich beziehen, auf den Pensionssatz eines Premier=Lieutenants Anspruch. Sie entrichten danach beziehungsweise den Pensionsbeitrag von 3 Thlr. und 5 Thlr. jährlich.

Der Kr.=Min. hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

2) Auszug aus der Allh. Kab.=O. v. 16. Febr. 1854. (Mil.=W.=Bl. S. 54.)*)

Ich will nunmehr nachfolgende Bestimmungen treffen:

1) Die Rechnungsführer bei den Truppen führen künftig den Titel „Zahlmeister" und werden nach Maßgabe ihres Einkommens in Zahlmeister 1. und 2. Klasse getheilt. Diejenigen, welche ein monatliches Gehalt von 30 Thlr. und darüber beziehen, gehören zu der ersteren, die übrigen zu der letzteren Kategorie.

3) Die Zahlmeister gehören zu den obern Militair=Beamten mit Offiziers=Rang.

H. Pensions-Verhältnisse der Militair-Intendanten und Intendantur-Sekretaire.

Allh. Kab.=O. v. 17. April 1856.**)

Nachdem seit Erlaß des Mil.=Pens.=Regl. v. 13. Juni 1825 die Gehälter der Mil.=Intendanten und Intendantur=Sekretaire zum Theil erhöht worden sind, will Ich unter Aufhebung der Pos. 1a. und 1c. der dem gedachten Regl. beiliegenden Nachweisung der Pensionssätze und Pensions=Beiträge der Mil.=Beamten hiermit genehmigen, daß für die Mil.=Intendanten und Intendantur=Sekretaire fortan die in der anliegenden Nachweisung enthaltenen, nach den Grundsätzen des Regl. anderweitig normirten Pensions=Sätze und Pensions=Beiträge zur Anwendung kommen, wonach der Kr.=Min. das Weitere zu veranlassen hat.

*) Publizirt durch Cirk.=R. des Kr.=Min. v. 15. März 1854. (No. 11/2. M. O. D. I.)

**) Publizirt durch R. des Kr.=Min. v. 10. Mai 1856. (480/4. K. M.)

Anlage.

Pensions-Sätze und Pensions-Beiträge der Militair-Intendanten und Militair-Intendantur-Sekretaire.

Nr.	Beamte.	Jährlicher Pensions-Beitrag. thl.	sg.	pf.	Pensionssatz bei einer Dienstzeit v. Jahren. 15—20 thl.	20—30 thl.	Für jedesmalige fernere 10 Dienstjahre mehr. thl.	Bemerkungen.
1.	Militair-Intendanten mit einem Gehalte von:							
	a) 2200 Thlr. . . .	47	—	—	600	900	300	
	b) 2000 Thlr. . . .	41	—	—	550	825	275	
	c) 1800 Thlr. . . .	35	—	—	500	750	250	
2.	Militair-Intendantur-Sekretaire mit einem Gehalte von:							
	a) 900 Thlr.	15	—	—	250	375	125	
	b) 800 Thlr.	13	15	—	225	335	110	
	c) 550—799 Thlr. . .	12	—	—	200	300	100	
	d) 450—549 Thlr. . .	9	—	—	150	225	75	
	e) 400—449 Thlr. . .	6	—	—	120	180	60	

Potsdam, 17. April 1856. Friedrich Wilhelm.

III. Verabfolgung der Abschieds-Patente.

1) R. des Kr.-Min. v. 18. Nov. 1848. (Mil.-W.-Bl S. 223.)

Aus Anlaß der früher für die Ausfertigung der Patente bestandenen — nach den Graden verschiedenen — Gebührenpflichtigkeit ist es bisher üblich gewesen, daß jeder verabschiedete Offizier, resp. jeder bei der Verabschiedung mit dem Charakter als Sekonde-Lieutenant beliehene Feldwebel und Wachtmeister, einzeln Seitens der Geheimen Kriegs-Kanzlei davon benachrichtigt wurde, für welchen Gebührensatz er sein Abschieds-Patent von derselben in Empfang nehmen könne.

Da die Patent-Gebühren, mit Ausschluß des Stempels, seitdem überall aufgehört haben, so sollen von jetzt ab auch die gedachten Benachrichtigungen, als nicht weiter erforderlich, ganz wegfallen, dergestalt, daß künftig jeder verabschiedete Offizier, resp. mit dem Offizier-Charakter Beliehene, ohne vorherige Aufforderung den Stempelbetrag von 15 Sgr. an die Geheime Kriegs-Kanzlei portofrei einzusenden und dagegen die Verabfolgung des Abschieds-Patents zu gewärtigen hat. (82 11. K. M.)

2) Bekanntm. des Kr.-Min. v. 23. Febr. 1849. (Mil.-W.-Bl. S. 52.)

Bei den in Folge der Bekanntm. v. 18. Nov. v. J. eingehenden Anträgen auf Verabfolgung der Abschieds-Patente, kommt es häufig vor, daß die Einsender des Stempelbetrages es unterlassen, zugleich ihre Vornamen und den Truppentheil anzugeben, bei welchem sie gestanden haben.

Diese Angaben dürfen, zur Vermeidung von Verwechselungen, bei gedachten Anträgen künftig nicht fehlen.

IV. Anfertigung der Zu= und Abgangs=Listen der pensionirten Offiziere.

Cirk.=R. des Fin.=Min. u. d. Min. d. Inn. v. 12. Okt. 1845. (Min.=Bl. S. 310.)

Das K. Kr.=Min. hat die Anordnung getroffen, daß die pensionirten Offiziere, da sie noch in mehrseitiger dienstlicher Beziehung zu den K. Gen.=Kommandos stehen, und es daher für letztere nothwendig ist, in steter Uebersicht von den in ihrem Bereiche befindlichen pensionirten Offizieren erhalten zu werden, von jetzt ab bei der Neuanweisung resp. Transferirung einer Pension jedesmal speziell angewiesen werden sollen, dem K. Gen.=Kommando, in dessen Bezirk sie sich aufhalten wollen, von ihrem Eintreffen und Aufenthaltsorte Anzeige zu machen, und resp. diese Anzeige — Ab= und resp. Anmeldung — gleichmäßig bei Uebersiedelungen in den Bezirk eines andern Gen.=Kommandos zu wiederholen.

Um nun die K. Gen.=Kommandos in den Stand zu setzen, die vorgedachten An= resp. Abmeldungen auch gehörig zu kontrolliren und die nöthige Ueberzeugung von der Richtigkeit der bei ihnen zu führenden Listen der pensionirten Offiziere zu gewinnen, wird die K. Reg. nach dem Antrage des H. Kr.=Min. angewiesen, am Schlusse jeden Jahres den betr. K. Gen.=Kommandos Zu= und Abgangs=Listen über die zu ihrem Bereiche gehörigen Offiziere, welche ihre Pension aus den der Reg. untergeordneten Kassen beziehen, zuzustellen.

Militair=Personen.

Zu §§. 9 und 11. Th. II. Tit. 1. des Mil.=Strafgesetzbuchs.

(Bd. IV. S. 218.)

Erl. d. Min. des Inn. u. des Kr.=Min. v. 9. Juli 1859 die Behandlung der Soldaten betr., welche wegen vor ihrer Einstellung begangener strafbarer Handlungen eine drei Monate übersteigende Gefängnißstrafe zu erwarten haben. (Min.=Bl. S. 234.)

Der den §§. 9 und 12. Theil II. des Militair=Strafgesetzbuchs entnommenen Vorschrift des §. 181. der neuen Ersatz=Instr. v. 9. Dezember 1858,

> wonach ein Soldat, der wegen vor seiner Einstellung begangener strafbarer Handlungen eine 3 Monate übersteigende Gefängnißstrafe zu erwarten hat oder von dem Civilgericht zu einer solchen Strafe bereits rechtskräftig verurtheilt worden ist, zur Disposition der Ersatz=Behörden wieder entlassen werden soll.

liegt, wie dies die Allh. O. v. 17. Juli 1837 (G.=S. S. 130.) ergiebt, die Erwägung zum Grunde, daß Freiheitsstrafen von längerer Dauer mit dem militairischen Interesse unvereinbar, insbesondere der Ausbildung der Soldaten höchst nachtheilig sind. Zur Zeit der Emanation jener Allerh. O., so wie des Militair=Strafgesetzbuchs hatte der Straftitel des Allgemeinen Landrechts noch Gültigkeit. Die Gefängnißstrafe desselben bestand in einfacher Freiheitsentziehung und

wurde dem militairischen gelinden Arrest gleichgeachtet (cf. §. 66. Th. I. des Militair-Strafgesetzbuchs) verhielt sich somit zum mittleren Arrest wie 2. zu 1, so daß eine 3monatliche Gefängnißstrafe annähernd einem 6wöchentlichen mittleren Arrest gleichstand.

Durch die neue Strafgesetzgebung hat das Verhältniß der Gefängnißstrafe zu der militairischen Freiheitsstrafe eine Aenderung erlitten. Die kriminelle Gefängnißstrafe des Allgemeinen Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 wird, weil sie härter ist als die frühere Gefängnißstrafe, im §. 8. des Ges. v. 15. April 1852, die Abänderungen mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafges. betr. (G.-S. S. 115.), der militairischen Festungsstrafe gleichgestellt. Diese letztere Strafe verhält sich aber nach §. 63. Theil I. des Mil.-Strafgesetzbuches zum mittleren Arrest wie 4 zu 3., so daß einer Gefängnißstrafe von 8 Wochen schon ein mittlerer Arrest von 6 Wochen gleich ist. Ueber die Dauer von 6 Wochen hinaus soll nach §. 26. a. a. O. des Mil.-Strafgesetzbuchs auf mittleren Arrest nicht erkannt werden; es ist deshalb die Umwandlung einer 3 monatlichen Gefängnißstrafe in mittleren Arrest unstatthaft.

Durch die Vorschrift des §. 181. der neuen Ersatz-Instr. wird aber gerade beabsichtigt, daß Soldaten, die eine Gefängnißstrafe von solcher Dauer zu erwarten haben oder hierzu von Civilgerichten bereits rechtskräftig verurtheilt sind, welche in mittleren Arrest umgewandelt, über das Maaß von 6 Wochen hinausgeht, wieder entlassen werden sollen. Es hätte deshalb auch das höchste Maaß der zu erwartenden resp. bereits rechtskräftig erkannten Gefängnißstrafe nicht, wie geschehen, auf 3 Monat, sondern auf 8 Wochen festgesetzt werden müssen.

Durch die Allerh. O. v. 26. März d. J. zu etwa nöthig werdenden Erklärungen und Erläuterungen der neuen Ersatz-Instr. ermächtigt, finden wir uns aus den angeführten Gründen veranlaßt, den ersten Satz, sowie das letzte Alinea des §. 181. der mehrgedachten Instr. dahin zu erläutern:

> daß Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener strafbarer Handlungen eine längere als 8 wöchentliche Gefängnißstrafe zu erwarten haben oder hierzu von Civilgerichten bereits rechtskräftig verurtheilt worden, zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen sind.*)

Dem K. General-Kommando und dem Ober-Präsidium wird die weitere Veranlassung ergebenst anheimgestellt.

Militairpflicht, Militairpflichtige. (Bd. IV. S. 220. Bd. VII. S. 396.)

Zu II. Kontrole über die Militairpflichtigen.

(Bd. IV. S. 221.)

Ertheilung des Auswanderungs-Konsenses an Militairpflichtige, welche wegen körperlicher Untauglichkeit von Erfüllung der Militair-

*) s. Ersatzwesen Bd. VIII.

Dienstpflicht entbunden sind. Erl. v. 31. Jan. 1858 s. Auswanderung Bd. VIII.

Siehe auch Ersatzwesen Bd. VIII.

Militair-Verwaltungs-Aemter.

Anstellung der Versorgungsberechtigten bei der Militair-Verwaltung.*)

I. Im Allgemeinen.

1) Nachweisung der Stellen in Folge §. 5. des Staatsmin. Beschl. v. 12. Oktbr. 1837.**)

der Kommissarius der Allg. Kriegsschule		unter Konkurrenz des Unteroffiziers nach 12 jähriger Dienstzeit.
der Pagengarderobier, der Kommissarius, die Bedienten, die Feldwebel-Lieutenants, die Sergeanten,	bei den Kadetten-Anstalten,	
der Oekonomie-Inspektor, der Rendant, der Kontroleur, der Utensilien-Inspektor,	bei dem Annaburger Militair-Knaben-Erziehungs-Institut,	

II. Als Festungs-Unterbeamte.

1) Cirk.-R. des Allg. Kr.-Depart. v. 25. Aug. 1843.

Um dem Mangel an geeigneten Pionier-Unteroffizieren zur Besetzung der erledigten Festungs-Unterbedientenstellen möglichst abzuhelfen, haben des Königs Maj. mittelst Allh. Kab.-O. v. 13. Juli c. zu genehmigen geruht, daß die Dienstzeit, durch welche qualifizirte Pionier-Unteroffiziere einen Anspruch erwerben, als Festungs-Unterbediente angestellt zu werden, auf neun Jahre, mit Einschluß einer fünfjährigen Dienstzeit als Avancirter — Gefreiter und Unteroffizier — ermäßigt werde.

2) Cir.-Erl. der Gen.-Inspektion der Ingenieure v. 5. Oktbr. 1823.

Bei der diesjährigen Invaliden-Eingabe des Pionier-Korps sind mehrere nicht invalide Leute mit zur künftigen Versorgung als Festungs-Unterbedienten und zur diesfälligen Notirung in Vorschlag gebracht worden, und ich habe keinen Anstand genommen, dieselben mit zur Anerkennung einzureichen, da schon bisher der Eintritt der Invalidität nicht als eine unerläßliche Bedingung gegolten hat, um für gut gediente Pionier-Unteroffiziere die Expektanz auf eine dergleichen Versorgung zu begründen. Ich habe dabei geltend gemacht, daß ein dergleichen Verfahren als ein Mittel anzusehen ist:

das Fortdienen und Kapituliren tauglicher Subjekte zu Unteroffizieren bei dem Pionier-Korps zu befördern,

mithin die nämliche Tendenz habe, welche der Allh. Kab.-O. v. 7.

*) Vergl. Art. Civil-Versorgung Bd. VIII.

**) s. ebd. sub II. A. 5.

Aug. 1820*) wegen Anstellung gut gedienter und qualifizirter Kapitulanten in Kanzlisten- und Unter-Kalkulatoren-Stellen, so wie der Min.-Verf. v. 29. Jan. v. J.**) über die Besetzung der Grenzaufseherstellen durch dergleichen Individuen zum Grunde liegt, daß mir aber nach der Analogie jener Bestimmungen nothwendig schiene, zugleich festzusetzen:

a) daß dabei in der Regel zunächst auf versorgungsberechtigte Halbinvaliden des Pionier-Korps — insoweit ihnen die unerläßlich dazu erforderliche körperliche Rührigkeit noch beiwohnt,

b) demnächst aber erst auf nicht invalide, aber gut gediente Kapitulanten gerücksichtigt werde; soweit es denn auch der Sinn jener Verordnungen wohl bedinge,

c) daß nicht invalide Leute, ihre übrige Qualifikation vorausgesetzt, das Anrecht, als Expektanten notirt zu werden, nur erst nach neunjähriger Dienstzeit im stehenden Heere gewinnen können, den seltenen in dem monatlichen Cirk. XII. sub 9. angedeuteten Fall ausgenommen.

Nach der diesfälligen Erwiderung des K. Ersten Dep. im Kr.-Min. v. 12. v. M. haben sich des H. Kr.-Min. Exc. mit diesen Ansichten ganz einverstanden erklärt, und dahin entschieden:

daß, da zu dergleichen Anstellungen keine Civil-Versorgungsscheine erforderlich sind, und der Wallmeister- rc. Dienst in den Festungen kräftige und noch rührige Leute bedingt, auch nichts dagegen zu erinnern wäre, daß in Fällen, wo keine qualifizirte und zu Invaliden-Wohlthaten berechtigte Halbinvaliden der Pionier-Abtheilungen zur Anstellung als Festungs-Unterbediente vorhanden wären, neun Jahr gut gediente Unteroffiziere der Pionier-Abtheilungen dazu genommen werden können, was dagegen auf die übrigen Kapitulanten keine Anwendung finden dürfe.

In Folge dessen muß ich daher über die Vorschläge der zu Notirenden und die Auswahl der als Festungs-Unterbedienten anzustellenden Individuen der Pioniere die nachstehenden Bestimmungen der genauen Beachtung empfehlen.

1. Es dürfen künftig in der Regel nur Unteroffiziere zur Notirung in Vorschlag gebracht werden, um so mehr, da mit Grund wohl vorausgesetzt werden muß, daß Individuen, denen die zu einer dergleichen Anstellung erforderlichen Eigenschaften beiwohnen, unmöglich die Qualifikation zum Unteroffizier gebrechen und es eben so wenig an Gelegenheit fehlen kann, sie innerhalb eines Zeitraums von neun Jahren — als nach dessen Ablauf sie erst zur Versorgung in Vorschlag kommen dürfen, — dazu zu befördern.

2. Ausnahmen von dieser Regel sind daher auch nur in den Fällen zulässig, wo Pioniere und Gefreiten, die übrigens dazu besonders geeignet sind, noch während dieses Zeitraums und ehe sich Gelegenheit fand, sie zu Unteroffizieren zu befördern, durch Unglücksfälle im

*) s. Civil-Versorgung IV. A. I. Bd. VIII.

**) s. Steuerverwaltungs-Aemter Bd. X.

Dienst halbinvalide werden, und dadurch an sich schon einen gesetzlichen Versorgungs=Anspruch gewinnen.

3. Wenn nach Obigem ferner die Liste der Notirten künftig zwei in Absicht auf den näheren Versorgungs=Anspruch zu unterscheidende Klassen von Individuen enthalten wird, nämlich:

a) die im Dienst invalide gewordenen,

b) die, welche, ohne halbinvalide zu sein, den Versorgungs=Anspruch lediglich durch neunjährige Dienstzeit gewonnen haben,

und dem K. Ersten Dep. des Kr.=Min. die Verpflichtung obliegt, das Näherrecht der Klasse a. um so mehr wahrzunehmen, als die dahin gehörigen Individuen gewöhnlich schon zu Garnison=Kompagnien übergegangen sein werden, ehe sich noch Gelegenheit zu ihrer Anstellung gefunden hat; — und sie in diesem Verhältniß ohnehin der besondern Empfehlung ihrer ehemaligen Dienstvorgesetzten, bei eingetretenen Vakanzen, aus dem Grunde entbehren, weil das Interesse der Letzteren durch die noch in Reih und Glied befindlichen Notirten natürlich näher in Anspruch genommen wird, — so ergiebt sich hieraus von selbst als eben so nöthig, als billig:

daß sich die H. Inspekteure für die Folge aller speziellen Empfehlungen zur ausnahms= und vorzugsweisen Versorgung einzelner Individuen außer der Tour zu enthalten haben werden.

Es ergiebt sich hieraus aber zugleich die Nothwendigkeit

4. durchaus keine andere, als solche Individuen auf die Expektantenliste zu bringen, denen in Hinsicht auf Moralität, körperliche Beschaffenheit und Dienstkenntnisse, die vorschriftsmäßige erforderliche Qualifikation wirklich beiwohnt; — zu dem Ende also bei den Vorschlägen der zu Notirenden pflichtmäßig und mit Vorsicht zu verfahren, und sich dabei durch keine Nebenrücksichten leiten zu lassen, als wofür ich die Kompagnie= und Abtheilungs=Kommandeure besonders verantwortlich mache, und zugleich bestimme:

daß die dergleichen Vorschlägen beizufügenden Führungs=Atteste eine genauere Charakteristik der betr. Individuen enthalten müssen, als deren bisherig größten Theils nur sehr oberflächliche Abfassung zu gestatten vermochte, und daß darin also auch die Anzeige aufgenommen sein wird, ob, wie und warum dergleichen Leute bestraft worden sind.

5. Als ebenso nothwendig erscheint es ferner, notirte Individuen nicht länger auf der Expektanten=Liste fortzuführen, als denselben die vorschriftsmäßige Qualifikation beiwohnt, indem sonst Mißgriffe bei der Auswahl derselben nicht zu vermeiden sind. Die bereits vorgeschriebenen diesfalls von Zeit zu Zeit einzuziehenden Erkundigungen über die zu den Garnison=Kompagnien übergegangenen Expektanten dürfen daher nicht verabsäumt werden, und ich glaube um so sicherer auf die Mittheilung zuverlässiger Resultate derselben, mittelst der den halbjährigen Geschäftsberichten beizufügenden Uebersichten rechnen zu können, als hierbei der Vortheil des Dienstes im Allgemeinen und der der Pionier=Abtheilungen insbesondere gleichmäßig tangirt wird; — auch die Einziehung zuverläßlicher Erkundigungen keine erheb=

liche Schwierigkeiten mehr haben kann, seitdem alle, bei den Garnison-Kompagien befindlichen ehemaligen Pioniere der Fortifikation zur Disposition gestellt worden sind, — und da die Garnison-Kompagnien sämmlich nur in Festungen stehen, die betr. Platz-Ingenieure dadurch also Gelegenheit erhalten, dergleichen Leute gründlich zu beurtheilen. Es wird zu dem Ende daher nur die Anordnung erforderlich sein:

a) daß einerseits den Platz-Ingenieuren jedesmal diejenigen Leute aus der Zahl der Expektanten namhaft gemacht werden, welche von Zeit zu Zeit zu den Garnison-Kompagnien ihres Platzes übergehen, um sie näher im Auge behalten zu können, andererseits aber

b) daß die Platz-Ingenieure halbjährlich zu den betr. Pionier-Inspekteuren ihr Gutachten über die Qualifikation solcher Leute nebst allen sie betr. sonstigen Veränderungen regelmäßig und dergestalt in Zeiten mittheilen, daß davon für den Geschäftsbericht noch Gebrauch gemacht werden kann, und wollen Ew. ꝛc. daher wegen der hiernach erforderlichen, wechselseitigen Mittheilungen der beiden Dienstbranchen der Inspektion gefälligst das Weitere verfügen.

6. Endlich erfordert das Interesse der sub 3. erwähnten Klasse der Expektanten, daß man sie zur Klasse a. übertreten lasse, sobald sie vermöge ihrer körperlichen Beschaffenheit in die Kathegorie der Halb-Invaliden gezählt werden können. In dergleichen Fällen sind sie daher in der gewöhnlichen Weise zur Anerkennung als Halb-Invaliden einzugeben und dabei zu bemerken, daß und in welchem Jahre sie bereits als Expektanten notirt worden sind ꝛc.

3) Cirk.-Erl. der General-Inspektion der Ingenieure v. 11. September 1826.

Es sind seither schon mehrere Fälle vorgekommen, daß die nach der Versorgungsliste zur Wiederbesetzung vakanter Festungs-Unterbedienten-Stellen gewählten Individuen entweder mittlerweile schon anderweite Anstellungen erhalten hatten, oder so unbrauchbar befunden wurden, daß besonders im letztern Falle große Verlegenheiten entstanden, weil es schwierig und mit Belästigung der Staatsfonds verbunden ist, solche Individuen wiederum aus dem Dienste zu entfernen, durch ihre Beibehaltung aber den betr. Platz-Ingenieuren die nothwendige Hülfsleistung ebenfalls zum Nachtheile des fiskalischen Interesses entzogen wird.

In Folge einer mit dem K. Allg. Kr.-Dep. getroffenen Uebereinkunft werden daher die Bestimmungen v. 5. Okt. 1823 hierdurch nicht nur in Erinnerung gebracht, sondern zugleich zur Vervollständigung derselben Folgendes festgesetzt.

1) So oft künftig im Erledigungsfalle einer Festungs-Unterbedienten-Stelle die zur Wiederbesetzung derselben erforderliche Requisition des K. Allg. Kr.-Depart. nach Maßgabe des Standorts des Expektanten an die betreffende Ingenieur-Inspektion ergehet, soll der

wirklichen Absendung des ernannten Expektanten zu seiner neuen Bestimmung jedesmal noch in seinem dermaligen Standorte eine wiederholentliche Prüfung und Bescheinigung seiner Qualifikation vorausgehen.

2) Dies unterliegt um so weniger einer Schwierigkeit, da die Expektanten sich sämmtlich entweder bei einer Pionier-Abtheilung oder bei einer Garnison-Kompagnie befinden; — diese Truppentheile, mit alleiniger Ausnahme der Garde-Pionier-Abtheilung, sämmtlich in Festungen dislozirt stehen; — und daher jeder Platz-Ingenieur vermögend ist, über die Qualifikation eines in seinem Standorte befindlichen Expektanten pflichtmäßig ein gründliches Gutachten abzugeben, da ihm solche in der Regel durch die Dienstleistungen solcher Leute bei der Fortifikation schon hinreichend bekannt sein muß, oder durch eine sofort von ihm vorzunehmende persönliche Prüfung ermittelt und beurtheilt werden kann.

3) Nur in dem Falle, wenn der betr. Platz-Ingenieur gegen die Qualifikation eines höhern Orts zur Anstellung berufenen Expektanten kein Bedenken erhebt, ist solcher ohne Weiteres nach seinem neuen Bestimmungsorte abzusenden, und mit der Anzeige, daß solches geschehen, das Gutachten des qu. Platz-Ingenieurs der Ingenieur-Inspektion durch den H. Festungs-Inspekteur zur weitern Veranlassung einzureichen. Im andern Falle aber, es sei nun, daß gegen die sittliche Führung oder die physische und wissenschaftliche Qualifikation eines dergleichen Individuums ein Bedenken obwaltet, muß noch vor der Absendung desselben an die Ingenieur-Inspektion berichtet und die weitere Bestimmung abgewartet werden.

4) Cirk.-Erl. der zweiten Pionier-Inspektion v. 31. März 1830.

Da es wesentlich nothwendig ist, bei Anstellung der zur Versorgung im Festungs-Unterpersonale notirten Individuen zu wissen, ob dieselben verheirathet sind und Familie haben, um solchen Leuten nicht eine von ihrem Aufenthalte zu entfernte Bestimmung zu ertheilen, wodurch sie in ihren ökonomischen Verhältnissen leicht derangirt werden können, und die bisherige Nachweisung dieser Individuen hierüber keine Angabe enthält, so haben Se. Exc. der H. Korps-Chef im Einverständnisse mit dem K. Allg. Kr.-Dep. sich veranlaßt gefunden, das Schema zu der eben erwähnten Liste im Sinne des Vorstehenden zu vervollständigen, auch zugleich die ganze unnütze Angabe der Größe daraus fortzulassen und beehre ich mich demzufolge Ew. 2c. in der Anlage (a.) ein solches neues Schema zum Gebrauch in Stelle des bisher üblich gewesenen zu übersenden.

a.

1) Nr.
2) Truppentheil.
3) Charge.
4) Vor- und Zunamen.
5) Alter: Jahr Monat.

6) Dienstzeit: Jahr Monat.
7) Vaterland.
8) Verheirathet.
9) Kinder: Söhne Töchter.
10) Was der Vater gewesen ist?
11) Ob sie Kampagnen mitgemacht und welche? ob sie blessirt sind und sich ausgezeichnet haben?
12) Ob sie rechnen und schreiben können?
13) Ob sie zeichnen und aufnehmen können?
14) Ob sie profiliren und nivelliren können?
15) Ob sie praktische Bau-Erfahrungen gesammelt, und sonst methematische Kenntnisse besitzen?
16) Ob ihnen Geld und Geldeswerth anzuvertrauen ist?
17) Zu welchem Posten sie sich qualifizieren?
18) Gegenwärtiger Aufenthalt. Ob sie zu Divisions-Garnison-Kompagnien Kriegs-Reserve, Landwehr entlassen sind?
19) Bemerkungen und Professionen.

5) Cirk.-Erl. der General-Inspektion des Ingenieur-Korps vom 24. Febr. 1837.

Durch meinen Erl. v. 5. Okt. 1823 ist bestimmt worden, daß die Platz-Ingenieure halbjährlich vor Eingabe der Geschäftsberichte den Pionier-Inspektionen Anzeige von der noch fortdauernden Qualifikation der zu Festungs-Unterbedienten notirten und zu Garnison-Kompagnien übergetretenen Unteroffiziere der Pioniere und von den bei ihnen eingetretenen Veränderungen zu machen haben.

Obgleich nun diese Bestimmung bereits durch Einführung einer nur einmaligen Einreichung des Geschäftsberichts eine Abänderung erlitten hat und durch die vorläufige Sistirung dieser Eingabe mehrseitig als aufgehoben betrachtet werden könnte, so ist dieselbe doch zu nothwendig, um die Listen der zu Festungs-Unterbedienten notirten Unteroffiziere zu berichtigen, als daß sie entbehrt werden könnte, und wird dieselbe daher auch fernerhin mit der Abweichung in Kraft bleiben müssen, daß die Platz-Ingenieure nunmehr alljährlich am Schlusse des Jahres diese Anzeige an die Pionier-Inspekteure machen, letztere dieselben bei dem Berichte über sämmtliche, auch die in Reih und Glied befindlichen dergleichen Unteroffiziere benutzen und diesen durch den Ingenieur-Inspekteur an mich gelangen lassen.

Wenn daher Ew. 2c. in dieser Hinsicht nicht schon eine solche Anordnung getroffen haben sollten, ersuche ich Sie ergebenst, den Pionier-Inspekteur und die Platz-Ingenieure danach gefälligst anweisen zu lassen.

6) Cirk.-Erl. der Gen.-Inspektion d. Ingen.-Korps v. 11. Mai 1839.

Die durch den Erl. v. 9. März 1834 von dem K. Kr.-Min. alljährlich im Juni und November angesetzten Termine zur Eingabe der Invaliden-Listen hatte damals die diesseitige General-Inspektion veranlaßt, unterm 4. Juni 1834 die Bestimmung an die K. drei

Ingenieur-Inspektionen zu geben, die Vorschläge zur Notirung der für das Festungs-Unterbedienten-Personal geeigneten Individuen auch ferner mit den Invaliden-Eingaben pro Juni zu verbinden, jedoch ausnahmsweise auch den November-Termin der Invaliden-Eingabe zu benutzen, wenn es in besonderen Fällen billig erscheinen sollte, einzelne geeignete Individuen nachträglich zur Notirung in Vorschlag zu bringen.

Nachdem nun aber zufolge der Kr.-Min.-Verf. v. 1. Sept. v. J. die Einreichung der Invaliden-Eingaben nur einmal jährlich und zwar am 1. Okt. stattfinden soll, so halte ich es für angemessen, nunmehr auch die Vorschläge zur Versorgung als Festungs-Unterbeamte mit diesen Eingaben zu verbinden und von ausnahmsweisen Vorschlägen einzelner Individuen wenigstens doch vorläufig ganz zu abstrahiren, da die Zahl der bereits Notirten noch bedeutend, der jährliche Abgang aber sehr gering ist, und die etwas frühere oder spätere Notirung von keinem besonderen Einfluß auf die schnellere Versorgung sein dürfte.

Eine ꝛc. Ingenieur-Inspektion ersuche ich daher, das hiernach weiter Erforderliche gefälligst zu veranlassen, daß etwaige Vorschläge jährlich bis Mitte Sept. hier eingehen können.

7) Cirk.-Erl. der Gen.-Inspektion d. Ingen.-Korps v. 10. Okt. 1840

Das ungleichförmige Verfahren, welches bisher aus Mangel eines sichern Anhalts, bei der Prüfung der Pionier-Unteroffiziere zu Materialienschreibern, Wallmeistern und Festungsbauschreibern stattfand, sowie die hierbei von den Platz-Ingenieuren oft zu hoch gestellten Anforderungen, welche wieder Seitens der Pionier-Abtheilungen und Reserve-Pionier-Kompagnien eine zu weite Ausführung des Schul-Unterrichts für die Aspiranten nach sich zogen, haben mich veranlaßt, eine Vorschrift über die Abhaltung der in Rede stehenden Prüfungen zu ertheilen, die ich Ew. ꝛc. in der Anlage (a.) nebst der zugehörigen Uebersicht der Anforderungen an die zu Prüfenden (b.) mit dem Ersuchen übersende, solche den Pionier-Abtheilungen, Reserve-Pionier-Kompagnien und den Platz-Ingenieuren zur Nachachtung resp. bei Anordnung des Schul-Unterrichts für die Aspiranten und bei vorkommenden Prüfungen derselben bekannt machen zu lassen.

a.

Vorschrift über Abhaltung der Prüfung zum Materialien-Schreiber, Wallmeister und Festungs-Bauschreiber (Fortifikations-Sekretaire.) *)

Der diesfälligen unterm 6. Dezemb. 1835 und 2. Juni 1836 bekannt gemachten Allh. Kab.-O. v. 7. Novbr. 1835 und 22. Mai 1836 gemäß, sollen nur 12 Jahr gediente Pionier-Unteroffiziere, nachdem sie diese Charge 9 Jahre bekleidet haben, zur Versorgung als Festungs-Unterbediente in Vorschlag gebracht und in

*) Die Festungs-Bauschreiber werden jetzt laut Allh. Kab.-O. v. 11. Febr. 1858 „Fortifikations-Sekretaire“ genannt.

der Expektantenliste notirt werden — insofern sie die zu einer oder der andern der in der Ueberschrift benannten Anstellungen erforderliche Qualifikation besitzen.

Da es den Expektanten bei der Länge ihrer Dienstzeit in der höheren Charge besonders nicht an Gelegenheit fehlen kann, jene Qualifikation mehr oder weniger schon durch ihre Führung und Leistungen, bei dem Truppentheil sowohl, als bei den Kommandos zum Fortifikations-Dienst darzuthun, so werden auch — bei zweckentsprechender Abfassung — die Zeugnisse, welche sie sich hierbei erworben haben, als Prüfungs-Ergebnisse mit anzusehen sein.

Demgemäß sollen die Platz-Ingenieurs von jetzt an über die Pionier-Unteroffiziere, welche von auswärts stehenden Abtheilungen zum Fortifikations-Dienst kommandirt worden, jedesmal nach Ablauf dieses Kommandos — über solche dagegen, welche von der im Platze selbst stehenden Abtheilung wie gewöhnlich, mit kürzeren Ablösungen kommandirt werden, alljährlich am Schlusse des Jahres, ein Zeugniß ausfertigen und dem betr. Abtheilungs-Kommandeur (resp. Pionier-Reserve-Kompagnie-Kommandeur) zustellen, worin sie sich nicht nur über die Führung und das Betragen des Kommandirten, sondern auch — unter Angabe der verschiedenen Bauten oder anderweiten Dienstverrichtungen, bei welchen sie denselben beschäftigten — über dessen dabei dargelegte Brauchbarkeit auszusprechen haben.

Jene von dem Platz-Ingenieur ausgestellten Zeugnisse sind sorgfältig zu asserviren und dem vom Truppentheil auszustellenden Dienst- und Führungs-Zeugnisse im Original anzuschließen, mit welchem das Abtheilungs-Kommando (resp. der Kommandeur der Reserve-Pionier-Kompagnie) zu seiner Zeit bei der Pionier-Inspektion die Anmeldung des betr. Individuums zur Ablegung der Prüfung zu begleiten hat.

In diesem, vom Truppentheile auszustellenden Dienst- und Führungs-Zeugniß, welches schon nach Nr. 4. der Bestimmung v. 5. Oktbr. 1823 eine ausführliche Charakteristik des Expektanten enthalten soll, muß — neben dessen dienstlicher und außerdienstlicher Führung — die erlangte Autorität bei dessen Untergebenen, die bewiesene Anstelligkeit für den Pionierdienst, seine Beholfenheit und Zuverlässigkeit, ingleichen dessen dermaliger Gesundheitszustand pflichtgemäß beurtheilt werden, weil selbst versorgungsberechtigte, in anderweitiger Beziehung völlig qualifizirte Halb-Inv. nur dann als Festungs-Unterbediente plazirt werden dürfen, wenn sie noch in dem dazu erforderlichen Grade kräftig und rührig sind (conf. die vorallegirte Verf. v. 5. Okt. 1823)

Wie bisher geschehen, so sollen auch fernerhin in der Regel die Individuen der Garde-Pionier-Abtheilung vom Platz-Ingenieur in Spandau, dagegen die der Provinzial-Pionier-Abtheilungen und Reserve-Pionier-Kompagnien in den resp. Standorten von den Platz-Ingenieuren geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt auf Requisition des Pionier-Inspekteurs, womit den betreffenden Platz-Ingenieurs zugleich sämmtliche vorerwähnte Zeugnisse des zu Prüfenden übersendet werden.

Aus diesen Zeugnissen und der ihm etwa schon beiwohnenden persönlichen Bekanntschaft mit den Leistungen des Prüfenden wird der Platz-Ingenieur zunächst ersehen, in welchen Beziehungen ersterer seine Befähigung bereits durch die That dargelegt habe, darnach beurtheilen, auf welche von den die Anforderungen bezweckenden Gegenständen die Prüfung noch zu richten sei, und diesem gemäß die

nöthigen Aufgaben ertheilen, welche übrigens, soweit es irgend thunlich, auf wirkliche Dienst=Verrichtungen bezogen und praktisch gelöst werden sollen.

Nach abgehaltener Prüfung stellt der Platz-Ingenieur das Qualifikations=Zeugniß des Geprüften aus, worin die Befähigung des letzteren nach Ausweis der vorliegenden bisherigen Dienst= und Führungs=Zeugnisse und nach den Ergebnissen der stattgehabten vorgängigen Prüfung kurz resumirt und darnach ausgesprochen wird, ob und zu welcher Festungs-Unterbedienten-Stelle derselbe qualifizirt sei.

Das Qualifikations-Zeugniß nebst den übrigen Führungs= und Dienst-Zeugnissen wird von dem Platz-Ingenieur an den betr. Pionier=Inspekteur, und von diesem in derselben Art und Weise, wie es bisher geschehen, und zum vorgeschriebenen Termine an den Ingenieur-Inspekteur eingereicht, welcher demnächst die Geprüften behufs weiterer Veranlassung ihrer Notirung in der Expektanten-Liste nebst Beifügung des Qualifikations-Zeugnisses und des Führungs- und Dienst-Zeugnisses des Truppentheils hierher angemeldet.

Ueber die in Folge hiervon zur Anstellung als Festungs-Unterbediente notirten Individuen tritt von da ab diejenige Kontrole ein, welche zur Erhaltung der Ueberzeugung von ihrer fortdauernden Qualifikation im diesseitigen Erlaß v. 24. Febr. 1837 vorgeschrieben ist, bei deren strenger Durchführung alsdann auch die im diesseitigen Erlaß v. 11. Sept. 1826 bestimmte nochmalige Prüfung der Notirten unmittelbar vor ihrer Anstellung, sich im Wesentlichen auf die wiederholentliche Bescheinigung ihrer noch vorhandenen Qualifikation beschränken lassen wird, um so mehr, da sich die Expektanten jetzt — in Folge der Auflösung der Garnison-Kompagnien — fortwährend bis zu ihrer Anstellung, mit seltenen Ausnahmen, entweder bei der Halb-Inv.-Sektion ihrer Abtheilung selbst oder zum Fortifikations-Dienst kommandirt, mithin unter stetiger Aufsicht befinden.

Berlin, den 10. Oktbr. 1840,

(gez.) Aften, General-Lieutenant.

b.

Kenntnisse, welche von den zur Versorgung als Materialien=Schreiber, Wallmeister und Fortifikations-Sekretaire (Festungs-Bauschreiber) zu notirenden Individuen des Pionier-Korps gefordert werden.

I. Materialien=Schreiber.

1. Deutsch-Lesen: ziemlich geläufig und zwar Druckschrift und Handschrift mit deutschen und lateinischen Lettern.

2. Schreiben: deutliche und reinliche Handschrift mit einiger Fertigkeit, auch nach Diktiren; in orthographischer Hinsicht mit Vermeidung grober Fehler. Anfertigung einfacher Meldungen über Material-Depot-Angelegenheiten, Ausstellungen von Quittungen über empfangene Materialien, Beholfenheit im Eintragen vereinnahmter und verausgabter Materialien.

3. Rechnen: mechanische Fertigkeit in den vier Spezies in benannten und unbenannten ganzen Zahlen mit vorkommenden Bruchtheilen (exkl. Dezimalbrüche); Regel-de-tri.

4. Praktische geometrische Kenntnisse: Kenntniß des Gebrauchs der Setzwaage und des Winkels, der Ruthe, des Zollstocks und des Zirkels; Abstecken, Aufneh-

men und Aufzeichnen gradliniger Figuren und des Kreises; Berechnung des Umfanges und Flächeninhalts derselben und Berechnung der Oberfläche und des Kubikinhalts der Parallelepipida, Prismen und Cylinder, nach einer für die Dienst-Anwendung hinreichende Genauigkeit gewährenden praktischen Methode (wobei von jeder Beweisführung zu abstrahiren ist.)

5. Baumaterialien = Kenntniß: Kennzeichen der Güte der Haupt=Baumaterialien und Kenntniß der Regeln für deren gute Afservation; Zubereitung verschiedener Materialien für den Bau (als Kalklöschen, Mörtel= und Cementbereitung); Regeln für das Beschlagen und Trennen der Stammhölzer (resp. zu Bauhölzern, Balken, Kreuzholz, Bohlen, Bretter und Latten.)

II. Wallmeister.

Außer den sub I. Nr. 1 bis inkl. 5. genannten Kenntnissen, wobei jedoch eine geringere Fertigkeit im Schreiben und eine minder korrekte Handschrift nachgesehen werden kann, noch

ad 4.: Aufnehmen und Zeichnen eines einfachen Festungswerks (z. B. einer Flesche oder Lünette) und eines einfachen Gebäudes (z. B. einer Thorwacht, eines Arbeitsschuppens ꝛc.) in Grundriß und Profil, die Zeichnung nur als Croquis in Linien mit beigeschriebenen Maaßen; Nivelliren mit der Kanalwaage; Abstecken und Traziren, Profile schlagen für Erd= und Mauerbau; Aufstellung einfacher Maurer- und Zimmer-Gerüste.

Ferner:

6. Kenntniß und Gebrauch der einfachen bei Bauten vorkommenden Maschinen mit Einschluß der Ramm-Maschine, Wasserhaspel und Schnecke.

7. Anordnungen und Aufsichtsführung bei Erdförderungen, Uferbauten und Bekleidungs=Arbeiten, Eintheilung und Anstellung der Arbeiter hierbei; Abnahme der Arbeits=Quanta.

8. Kenntniß der einfachen Zimmer-Holz-Verbände.

9. Regeln für die Aufsichtsführung bei Mauerbauten; Kenntniß des Ziegel=Mauer-Verbandes.

10. Allgemeine Bekanntschaft mit demjenigen, worauf bei Beaufsichtigung solcher Arbeiten des inneren Ausbaues zu achten ist, wie sie in Militair=Gebäuden (als Kasernen=Verwahrungs=Räumen ꝛc.) vorkommen.

III. Bauschreiber (Fortifikations - Sekretaire).

1. und 2. Deutsche Sprache und Schreiben: Steigerung der sub I. Nr. 1. und 2. gedachten Anforderungen bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich geläufig auszudrücken, verbunden mit einer guten und orthographisch fehlerfreien Handschrift, Abfassung dienstlicher Schreiben über einfache Gegenstände eines Geschäftsberichts.

3. Rechnen: außer dem sub I. Nr. 3. Verlangten, die Rechnung mit Dezimalbrüchen, zusammengesetzte Regel=de=tri, Gesellschafts=Rechnung.

Ferner:

4. Berechnung der sub I. Nr. 4. genannten Flächen- und Körper-Inhalte in eben der dort erwähnten Art. Auftragen von Nivellements und Aufnehmen nach gegebenen Brouillons oder Skizzen.

5. Allgemeine Kenntniß der Haupt-Baumaterialien, der dabei üblichen Benennungen, Maaße, Gewichte ꝛc.

6. Anfertigung von Rechnungs-Belägen und Materialien=Rechnungen, Auf=

stellung und Berechnung einfacherer Kosten-Anschläge auf Grund der dem Examinanden zugestellten speziellen sogenannten „Aufnahme" zum Kosten-Anschlage.

Berlin, den 10. Oktober 1840.

(gez.) Aften, General-Lieutenant.

8) Cirk.-Erl. der 2. Pionier-Inspektion v. 16. Febr. 1841.

In der von der hohen Gen.-Inspektion unterm 10. Okt. 1840 herausgegebenen Vorschrift über die Prüfung zu Festungs-Unterbedienten ist verfügt worden, daß die durch den betr. Platz-Ingenieur vorzunehmende Prüfung derjenigen Unteroffiziere, welche zur dereinstigen Anstellung als Festungs-Unterbediente notirt zu werden wünschen, jedesmal auf Requisition des Pionier-Inspekteurs erfolgen soll. Hierdurch werde ich zu einer Abänderung des bisherigen Verfahrens bei der Eingabe der Vorschlagsliste zu Festungs-Unterbedienten genöthigt. Ein 2c. Kommando hat mir von jetzt ab alljährlich in den ersten Tagen des Monats Juli, also gleichzeitig mit dem Rapport pro Juni, diejenigen Unteroffiziere namhaft zu machen, welche die qu. Notirung nachsuchen, und diese Anzeige event. mit den in den Eingangs allegirten Vorschriften erwähnten Attesten über ihre Führung und über ihre bei Kommandos zum Fortifikationsdienst bewiesene Qualifikation zu begleiten, im Fall Niemand die qu. Notirung beantragt hat, aber die bezügliche Negativ-Anzeige nicht zu verabsäumen. Ich werde hierauf die betr. Platz-Ingenieure zur Prüfung der Angemeldeten und dazu veranlassen: daß Einem 2c. Kommando das Qualifikations-Attest nebst den übrigen, dem betr. Platz-Ingenieur von mir übergebenen Zeugnissen vom Platz-Ingenieur zugefertigt werde. Ein 2c. Kommando hat mir hierauf, gleichzeitig mit der Inv.-Liste, also spätestens bis zum 24. Aug. j. J., die Vorschlagsliste der zu Notirenden, in Begleitung des Prüfungs-Attestes und der übrigen in jener Vorschrift v. 10. Okt. a. pr. verlangten Ausweise einzureichen.

9) Verf. des Allg. Kr.-Depart. v. 14. Jan. 1843.

Auf eine Anfrage der 1. Ingenieur-Inspektion, wie es mit denjenigen Individuen zu halten sei, welche zur Versorgung als Festungs-Unterbediente notirt sind und die ihnen angetragenen Stellen ausschlagen, ist dato dasjenige erwidert worden, was wir Einer 2c. in der abschriftlichen Anlage (a.) unter dem ergebensten Ersuchen mittheilen, in dem Sinne dieses Erl. ebenfalls zu verfahren 2c.

a.

Aus dem gefälligen Schreiben Einer 2c. Inspektion v. 2. Dez v. J. ist ersehen worden, daß mehrere Feldwebel und Unteroffiziere, welche zur Versorgung als Festungs-Unterbeamte notirt sind, die vakante Wallmeister-Stelle in Posen abgelehnt haben, und daß nun wegen Besetzung der letzteren Verlegenheiten entstehen.

Wir bemerken darauf ergebenst, daß Individuen, welche eine Versorgung, zu welcher sie notirt sind, ausschlagen, zwar noch weiter auf der Versorgungs-Liste

zu führen, jedoch auf geeignete Weise, etwa durch rothe Schrift des Namens zu bezeichnen sein werden. Den jetzt Befragten, welche die Annahme abgelehnt haben, sowie den künftighin zu Befragenden ist zu eröffnen, daß sie fernere Anfrage von der Behörde bei eintretenden Vakanzen nicht zu erwarten haben und ihnen überlassen bleiben müsse, sich selbst zu melden, wenn sie dereinst als Festungs-Unterbeamte angestellt zu werden wünschen, auch gewärtig sein müßten, bei anderen ihnen genehmen Vakanzen jüngeren Versorgungs-Berechtigten und später notirten Individuen nachgesetzt zu werden.

III. Anstellung als Zeugschreiber und Zeugdiener.

Die Besetzung der Zeugschreiber- und Zeugdiener-Stellen bei den Artillerie-Depots erfolgt ausschließlich nur mit Avanzirten der Artillerie nach den folgenden Vorschriften der Verf. des Allg. Kr.-Depart. v. 27. Juni 1843 und 1. Dez. 1843:

1. Es werden in der Mehrzahl nur junge Leute als Zeugschreiber zugelassen und dabei besonders diejenigen berücksichtigt, welche durch das Maaß des Schul-Unterrichts und in Bezug auf äußeren Anstand sich zur Offizier-Karriere eignen würden, dieselbe aber aus einer unverschuldeten Ursache nicht einschlagen können.

Wenn diese Leute in ihren bisherigen Dienst-Verhältnissen Zuverlässigkeit, Eifer und moralische Führung gezeigt haben, so reicht eine Dienstzeit im stehenden Heere aus, welche lang genug gewesen ist, um von dem Artillerie-Material, soweit der Unteroffizier damit in Berührung kommt, eine vollständige historische Kenntniß zu besitzen. Auch müssen diese Leute denjenigen Unterricht im Rechnungswesen genossen haben, für dessen Ertheilung bei den Artillerie-Brigaden Einrichtungen getroffen sind. Diese Leute müssen unverheirathet sein, und es kann ihnen auch später der Konsens zur Verheirathung Seitens des Departements nur bedingungsweise ertheilt werden.

2) Gut gediente, in Bezug auf den Zeugschreiber-Dienst gehörig qualifizirte und noch rüstige Unteroffiziere, welche sich aber nicht zur Beförderung als Zeugoffiziere eignen, und die Anstellung als Zeugschreiber hauptsächlich als Alters-Versorgung ansehen, sollen demungeachtet nicht ganz ausgeschlossen sein, müssen jedoch darauf gefaßt sein, bei dem Avancement zum Zeug-Lieutenant übergangen zu werden.

3) Bei entstehender Vakanz wird das Departement derjenigen Artillerie-Brigade, in deren Bezirk dieselbe eintritt, alsdann davon Kenntniß geben, und ihr anheim stellen, ein gehörig geeignetes Individuum bei dem Departement in Vorschlag zu bringen. Das Departement wünscht aber, daß bei diesen Vorschlägen in der Mehrzahl auf Individuen, wie sie ad 1. und nur in der Minderzahl auf solche, wie sie ad 2. bezeichnet sind, gerücksichtigt werden möge, und daß dem jedesmaligen Vorschlage für Individuen ad 1. beigefügt werde:

a) ein vollständiges National;
b) ein Attest der betr. Kompagnie über seine moralische und Dienstführung, über seine Zuverlässigkeit und seinen Diensteifer, sodann

auch darüber, daß seine Kenntnisse vom Dienst- und vom Artillerie-Material für seine Anstellung als Zeugschreiber ausreichen und ferner darüber, daß er den bei der Brigade eingeführten Unterricht im Rechnungswesen mit genügendem Erfolge besucht habe, sowie endlich darüber, daß er unverheirathet und seine finanzielle Lage geordnet sei.

Jeder dieser einzelnen Punkte bleibt im Attest speziell auszudrücken;

c) ein ärztliches Attest über seine körperliche Geeignetheit;

d) ein von ihm selbst abgefaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf.

Für die Individuen der Kategorie 2. würden dieselben Eingaben einzureichen sein, nur mit dem Unterschiede, daß darin der Punkt wegen des Unterrichts im Rechnungswesen und wegen des Verheirathetseins eine entsprechende Aenderung erleidet.

Bei den Vorschlägen ist jedesmal ein bestimmter Ausspruch wünschenswerth, ob das betr. Individuum für die Kategorie 1. oder 2. vorgeschlagen wird.

4) Auf die Anstellung als Zeugdiener hat Vorstehendes keinen Einfluß, nur müssen dieselben in Betreff ihrer moralischen, sowie ihrer Dienstführung und ihrer körperlichen und geistigen Rüstigkeit gehörig qualifizirt sein. Auch zur Besetzung vakanter Zeugdienerstellen wird jedesmal ein besonderer Vorschlag eingefordert.

IV. Anstellung im Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Dienste.

1) Regul. des Mil.-Oek.-Dep. v. 15. Mai 1840, über die Prüfung der Bewerber um Anstellung im Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Dienste.

§. 1. Zulassung zur Prüfung.

Zur Prüfung der Anstellungs-Qualifikation im Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Dienste können nur solche Bewerber zugelassen werden, welche

1) anstellungsberechtigt sind,
2) eine gesunde Körper-Konstitution besitzen und im Lebensalter noch nicht zu sehr vorgeschritten sind,
3) sich dienstlich und außerdienstlich durchaus lobenswerth geführt haben,
4) zu der vorläufigen Meinung berechtigen, daß sie den nachstehend gedachten Anforderungen einer förmlichen Prüfung völlig zu genügen im Stande sein werden,
5) kautionsfähig sind, da nur in einzelnen Fällen in Beziehung auf eine sofortige vollständige Kautions-Berichtigung bei der Anstellung Ausnahmen zugelassen werden können,
6) von ihrer Bewerbung nicht abstehen, nachdem ihnen unter Vorlegung eines Exemplars dieses Regul. dadurch zugleich eröffnet worden ist, daß wegen der nicht großen Zahl von Stellen in fraglichen beiden Dienstzweigen nicht viel Vakanzen vorkommen,

diese Dienstzweige daher und bei der großen Zahl von Bewerbern nur eine ungewisse und entfernte Aussicht zu einer Anstellung darbieten, folglich unter den geprüften Bewerbern nur die Tüchtigsten auf Berücksichtigung bei entstehender Gelegenheit hoffen können.

Die Zulassung zur Prüfung kann außerdem erst stattfinden, wenn dieselbe in jedem Spezialfalle von dem unterzeichneten Departement genehmigt oder angeordnet sein wird.

§. 2. Ort der Prüfung.

Die Prüfung erfolgt an dem Orte, wo eine Korps-Intendantur ihren Sitz hat, oder wenn die Hinbegebung des Bewerbers mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, nach der Anordnung der Intendantur an einem solchen außerhalb des Sitzes einer Korps-Intendantur befindlichen Orte, wo eine größere Lokal-Verwaltung des betr. Dienstzweiges stationirt ist. In letztgedachtem Falle kann der Prüfungs-Termin nur innerhalb des Zeitraums angesetzt werden, während dessen ein Mitglied der Intendantur in Amtsgeschäften dort anwesend ist.

§. 3. Examinatoren.

Die Examinatoren sind, ein Mitglied der betr. Intendantur und (je nach der Anordnung der Intendantur für den bestimmten Fall) ein Garnison-Verwaltungs-Vorsteher oder ein Lazareth-Inspektor.

§. 4. Schriftliche Prüfungs-Arbeiten.

Die schriftlichen Arbeiten, welche diese beiden Examinatoren aufgeben, werden im Dienst-Lokale dergestalt angefertigt, daß Ueberzeugung gewonnen wird, es habe dabei keine fremde Hülfe stattgehabt. Auch ist nicht zu gestatten, daß die Arbeiten noch einmal abgeschrieben (ins Reine geschrieben) werden. Bei den Rechnungs-Arbeiten muß die beobachtete Methode hervorgehen. Die Aufgaben bestehen in Anfertigung eines mit Original-Attesten zu belegenden curriculum vitae und in Anfertigung von etwa vier schriftlichen Aufsätzen und vier Rechnungs-Exempeln.

Die Gegenstände der Aufgaben werden mit Rücksicht auf das Gebiet der Garnison- und Lazareth-Verwaltung gewählt, so weit ihre Lösung ohne Kenntniß des Detaildienstes möglich ist. Die Aufgaben sind so zu stellen, daß aus deren Bearbeitung hervorgeht:

inwiefern der Examinant bereits Kenntnisse der Administration, des Rechnungswesens und der Buch- und Kassenführung überhaupt besitzt, vornämlich ob er ein gesundes Urtheil hat, inwiefern er klar und bündig darzustellen vermag, und diejenige Rechnungsfähigkeit besitzt, deren ein Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Beamter bedarf.

Die Aufgaben werden also die Anfertigung von Berichten, Gutachten, Protokollen, Kontrakts-Entwürfen, kleinen Bau- und Reparatur-Anschlägen unter Hinzufügung kleiner Handzeichnungen, Raum-Ermittelungen und dergleichen betreffen.

Eine jede Arbeit wird von den Examinatoren mit dem Vermerk, wie lange der Examinant daran gearbeitet hat und mit einem Gut-

achten versehen, inwiefern dieselbe als gelungen oder als verfehlt zu erachten ist. Die Rechnungs-Auflösungen sind mit rother Dinte entweder als richtig zu attestiren oder zu berichtigen.

§. 5. Mündliche Prüfung.

Nach stattgehabter Revision der schriftlichen Arbeiten, und falls diese nach dem übereinstimmenden Urtheile beider Examinatoren nicht schon unbedingt eine unzureichende Qualifikation des Examinanden ergeben, haben die Examinatoren eine mündliche Prüfung desselben während etwa zwei Stunden anzustellen, mit welcher Prüfung der Garnison-Verwaltungs-Vorstand, resp. der Lazareth-Inspektor, beginnt.

Der Zweck dieser mündlichen Prüfung ist, zu erfahren, welche Schul- und allgemeine Bildung der Examinant hat, ob ihm die vaterländische Gesetzgebung und Verwaltung im Allgemeinen und in dem für einen Garnison-Verwaltungs- oder Lazareth-Beamten erforderlichen Maße bekannt ist, namentlich ob er im Allgemeinen die Rechte und Pflichten eines Beamten, insonders eines solchen, der eine Kasse oder sonstiges Staats-Eigenthum zu verwalten hat, kennt, ob und welche technische Kenntnisse und Fähigkeiten er besitzt, ob er vermag sich kurz und deutlich auszudrücken, ob er die erforderliche Persönlichkeit und Haltung im Benehmen hat, und vornämlich, ob er praktische Richtung und Tüchtigkeit zeigt.

Bei der Prüfung von Bewerbern, die auch im Lazarethdienste angestellt zu werden wünschen, kommt es wesentlich auch darauf an, sich möglichst zu überzeugen, ob der Examinant die für Beamte des Krankendienstes erforderlichen eigenthümlichen Eigenschaften und Gesinnung besitzt, sowie ob nicht etwa Abneigungen bei ihm vorhanden sind, die ihm den Beruf als Lazareth-Beamter verleiden oder erschweren möchten.

Der Verlauf und das Resultat der mündlichen Prüfung wird von den Examinatoren in einem Protokolle kurz geschildert.

§. 6. Prüfungs-Bericht.

Demnächst reichen die Examinatoren sämmtliche Prüfungs-Arbeiten und Verhandlungen mit einem summarischen Berichte über den Bewerber der betr. Intendantur ein und bemerken am Schlusse desselben ausdrücklich:

ob nach ihrem pflichtmäßigen Dafürhalten der Bewerber vorzügliche oder ausreichende Qualifikation für den Garnison-Verwaltungs- und Lazarethdienst, und zwar für welche Stelle, oder unzureichende Qualifikation an den Tag gelegt hat.

§. 7. Abweisung oder Aufnahme in das Verzeichniß der Bewerber.

Falls auch die Intendantur damit einverstanden ist, daß die Qualifikation für unzureichend zu erachten ist, eröffnet dieselbe solches dem Bewerber unter Rückgabe seiner Zeugnisse und erstattet darüber gleichzeitig eine kurze Anzeige an das unterzeichnete Departement.

Erachtet die betr. Intendantur aber den Bewerber für vorzüglich oder doch für ausreichend qualifizirt, so reicht dieselbe sämmtliche im §. 6. gedachten Vorgänge mit ihrem bestimmten Urtheile dem unter-

zeichneten Departement zur Entscheidung ein, ob nunmehr der Bewerber notirt werden kann.

Für die Richtigkeit diess Urtheils ist die betr. Intendantur verantwortlich.

2) Auszug aus der Cirk.-Verf. des Mil.-Oek.-Depart. v. 18. Dezbr. 1843, betr. die neuen Etats-Einrichtungen im Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Personal und die Grundsätze über die Prüfungen, Notirungen und Anstellungen für den gedachten Dienst.

ꝛc. I. Nach den Allh. vollzogenen Besoldungs-Etats besteht hinfort:

Das Garnison-Verwaltungs-Personal

aus

1) Garnison-Verwaltungs-Direktoren,
2) Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren,
3) Garnison-Verwaltungs-Inspektoren,
4) Garnison-Verwaltungs-Kontrolleure bei den größeren Garnison-Verwaltungen,
5) Kasernen-Inspektoren erster Kl., theils alleinstehend bei kleineren Garnison-Verwaltungen, theils zugleich als Kontrollführer bei denjenigen neben dem Vorstande noch mit einem Beamten versehenen Garnison-Verwaltungen, bei denen zu diesem zweiten Beamten nicht ein Kontrolleur bestimmt ist;
6) Kasernen-Inspektoren zweiter Kl.

(Bei der Garnison-Verwaltung in Berlin außerdem aus deren Büreau-Personale, und bei den Garnison-Verwaltungen in Torgau und Weißenfels aus den bisherigen Röhrmeistern.)

Das ökonomische Lazareth-Personal

aus

1) Lazareth-Inspektoren erster Kl.,
2) Lazareth-Inspektoren zweiter Klasse für die kleineren Lazarethe so wie sie nicht, wie bisher kommandirte Rechnungsführer haben,
3) Lazareth-Unter-Inspektoren.

III. Die von des H. Kr.-Min. Exc. genehmigten Grundsätze, nach denen bei Prüfungen, Notirungen, Anstellungen und Beförderungen für den Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Dienst verfahren werden soll, sind folgende:

A. Erfordernisse für die Dienstzulassung und Beförderung im Allgemeinen.

Nur Personen von völlig untadelhafter sittlicher Führung, die nicht verschuldet sind, die gesetzliche Kaution stellen können, eine gesunde Körperkonstitution besitzen, im Alter noch nicht zu sehr vorgeschritten sind, und Haltung im Benehmen mit Anderen haben, können zur Bewerbung, Anstellung und Beförderung in diesem Dienste zugelassen werden, welcher für alle Grade die Verwaltung von Kassen oder

sonstigem Staats-Eigenthum im äußern Wirthschaftsbetriebe aber Anstrengungen und mancherlei Beziehungen zu andern Personen in sich schließt.

B. Erfordernisse für die einzelnen Beamtengrade.

§. 1. Bei den Kasernen-Inspektoren zweiter Klasse und den Lazareth-Unter-Inspektoren kommt es, sofern sie auf weitere Beförderung nicht Anspruch machen, auf keine höheren Kenntnisse an, als welche erforderlich sind, um über das ihnen zur Beaufsichtigung und Verwaltung Uebergebene nach Vorschrift Rechnung und Ausweis zu führen, und in Krankheits- und Abwesenheits-Fällen vorübergehend den Garnison-Verwaltungs-Kontroleur, resp. den Lazareth-Inspektor vertreten zu können.

§. 2. Von den Garnison-Verwaltungs-Kontroleuren und Kasernen-Inspektoren erster Klasse muß verlangt werden, daß sie der Buch-, Rechnungs- und Korrespondenzführung gewachsen, in mündlichen Verhandlungen geübt sind, die Pflichten und Rechte der Beamten namentlich der Kassen-Beamten, die Gesetze und Bestimmungen über Kassen- und Kontrolführung kennen und die richtige Einsicht und Bildung haben, um es an der erforderlichen Energie und Festigkeit nicht fehlen zu lassen und die instruktionsmäßige Verantwortlichkeit und Leistung übernehmen zu können.

§. 3. Zu Garnison-, Verwaltungs-, Vorstands- und Lazareth-Inspektor-Stellen dürfen, um die instruktionsmäßigen Pflichten und die Verantwortlichkeit als Rendanten und Vorstände mit Sicherheit übernehmen zu können, nur gelangen: gediegene Männer von erprobter Berufstreue und Führung, genauer Kenntniß der Rechte und Pflichten der Beamten, namentlich der Kassenbeamten, der Gesetze und Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen, allgemeiner Kenntniß der Verwaltungs-Grundsätze überhaupt und spezieller Kenntniß des Garnison-Verwaltungs- resp. Lazareth-Dienstes, so wie der bei Ausübung desselben (z. B. auch bei Bauten, Grundstücks-Erwerbungen rc.) in Betracht kommende Gesetze und Bestimmungen, praktischer Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit in Beziehung auf Untergebene.

C. Erfordernisse für die Dienstzulassung im Speziellen und Prüfung.

Neuanstellungen als Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Beamte erfolgen aus den als dazu qualifizirt notirten

1) mit Aussicht auf Anstellung im Civildienst entlassenen Offizieren,
2) mit Civilversorgungsscheinen versehenen Militairs,
3) Unteroffizieren nach 12jähriger Dienstzeit besonders zur Heranbildung von Kontrolstellen bei den Garnison-Verwaltungen, um an den dazu völlig geeigneten Individuen für den Fall keinen Mangel zu haben, daß solche unter den ad I. und II. gedachten Anwärtern nicht vorhanden sind.

Für die Lazareth-Inspektor- und die Lazareth-Unter-Inspektorstellen sind unter den sub 2. und 3. genannten, also mit Anstellungs-Ansprüchen versehenen Militairs, besonders solche in Vorschlag zu bringen, welche in dem Kommando-Verhältnisse als Lazareth-Rechnungsführer den Lazarethdienst kennen gelernt haben und von den Intendanturen als erprobt und in jeder Beziehung zuverlässig und bewährt befunden sind.

Den Anträgen der K. Intendanturen beim unterzeichneten Departement auf Genehmigung zur Notirung für den Garnison-Verwaltungs- und Lazarethdienst muß eine um so vollständigere Ueberzeugung, daß die Anstellung des Bewerbers ein Gewinn für den Dienst sein wüde, vorangehen, als die Zahl der bereits notirten und täglich sich meldenden Bewerber, namentlich für den Garnison-Verwaltungsdienst, unverhältnißmäßig groß ist.

Diese Ueberzeugung muß nach geschehener Kenntnißnahme von dem Lebenslauf erlangt werden: durch die Einsicht der Zeugnisse, der etwa in bisherigen Dienstverhältnissen geleisteten Arbeiten, sowie durch sorgsame Erkundigung nach dem Rufe, der Lage und der bisherigen Führung, wobei die Intendanturen sich besonders zu vergewissern haben, ob die Ursachen der Entlassung aus dem Militair der Anstellung im Verwaltungs-Dienste nicht entgegenstehen; ferner durch Erforschung des Grades und der Richtung der Brauchbarkeit im Wege mündlicher Unterhaltung oder kurzer Probe-Dienstleistung, wobei aber, wie den Bewerbern jedesmal zu Protokoll ausdrücklich bekannt zu machen ist, niemals Ansprüche oder Aussichten auf Beibehaltung erregt werden dürfen.

Eines förmlichen Examens soll es fortan nur bei denjenigen Bewerbern bedürfen, welche nicht schon das Offizier- oder Oberfeuerwerker- oder Rechnungsführer-Examen bestanden, oder sich nicht schon als Lazareth-Rechnungsführer bewährt haben.

Wo es hiernach noch eines förmlichen Examens bedarf, erfolgt dasselbe nach eingeholter diesseitiger Genehmigung schriftlich und mündlich nach Maßgabe der ad III. B. 1. und 2. bezeichneten Erfordernisse, nach der Wahl der Examinanden entweder zum Kasernen-Inspektor erster Klasse, resp. Garnison-Verwaltungs-Kontrolleur, oder zum Kasernen-Inspektor zweiter Klasse, resp. Lazareth-Unter-Inspektor. Dem Examen ist über die gedachte Wahl eine Unterhaltung mit dem Examinanden voranzuschicken, in welcher er im Allgemeinen angiebt, was er zu wissen und gelernt zu haben glaubt, da die Fähigkeiten am Besten geprüft werden, wenn man sich überzeugt, ob der Examinand das, was er weiß, recht versteht und gehörig anzuwenden wissen wird.

Es haben z. B. die bisher mehrfach vorgekommenen Aufgaben von Exempeln aus der höheren Rechenkunst gar keinen Nutzen gehabt, wo es bloß darauf ankommt zu wissen, ob der zu Prüfende das zu rechnen versteht, was im Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Dienste vorkommt. Je nach der Wahl wird das Examen auf dasjenige beschränkt, was für jene resp. Stellungen nach dem Obigen erforder-

lich ist, es sei denn, daß der Examinand zur Darlegung größerer Fähigkeiten und Kenntnisse eine ausgedehntere Prüfung begehren sollte.

Durch Vorstehendes werden die Bestimmungen des Regul. v. 15. Mai 1840 über die Prüfung der Bewerber um Anstellung im Garnison=Verwaltungs= und Lazareth=Dienste modifizirt 2c.

3) Verf. des Mil.=Oek.=Depart. v. 10. Sept. 1841, daß Neu=Anstellungen im Lazareth=Dienste immer nur in den Unter=Beamten=Stellen erfolgen können.

Durch die Verf. v. 2. Aug. d. J. ist der K. Intendantur bekannt geworden, in welcher Weise über die anderweite Besetzung der Lazareth=Inspektorstelle in N. bereits bestimmt ist. Der mittelst Ber. v. 6. v. M. von der K. Intendantur in Vorschlag gebrachte Lieutenant N. würde aber auch ohnehin nicht dazu haben designirt werden können, weil es Grundsatz bleiben muß, daß dergleichen Stellen aus der Zahl derjenigen besetzt werden, welche sich bereits in den Funktionen eines Unter=Beamten bewährt haben. Hiernach können neuanzustellende Personen auch nur bei entstehender Vakanz einer Unter=Inspektorstelle zur Berücksichtigung kommen.

4) Auszug aus der Geschäfts=Ordnung für die Verwaltung der K. Preußischen Garnison=Anstalten v. 20. April 1843.

§. 295. Zu den Aufseher= und Wärter=Verrichtungen in den Militair=Arresten werden in der Regel, noch im Dienst=Verbande stehende halbinvalide Militairs gegen monatliche postnumerando zahlbare Zulagen kommandirt.

§. 296. Zu den Wärter=Verrichtungen für die übrigen Garnison=Anstalten werden, mit Ausschluß aller andern Bewerber, nur mit der erforderlichen Rüstigkeit versehene Invaliden mit Civil=Versorgungs=Scheinen (und zwar die zugleich mit Gnadengehalt versehenen noch rüstigen Invaliden vorzugsweise) auf Kündigung und gegen monatlich postnumerando zahlbares Lohn, dessen Maximum die Etats bestimmen, und bei dessen Genuß keine Kompetenzen (auch nicht das Gnadengehalt) aus anderweiten Fonds fortbezogen werden dürfen, angenommen.

Bei Erledigung von Kasernenwärter=Funktionen und bei deren anderweiter Uebertragung soll vorzugsweise auf gutgediente, mit Civil=Versorgungs=Scheinen versehene Lazareth=Wärter Rücksicht genommen werden.

5) Auszug aus dem Regl. für die Friedens=Lazarethe der K. Preuß. Armee v. 5. Juli 1852.

§. 551. Zu den Wärter=Verrichtungen in den Garnison=Lazarethen werden vorzugsweise mit der erforderlichen Rüstigkeit versehene Inv. mit Civil=Versorgungs=Scheinen (und von diesen wiederum vornehmlich die zugleich mit Invaliden=Pension versehenen, noch rüstigen Inv.), wenn solche aber nicht zu bekommen sind, andere geeignete versor=

gungsberechtigte Individuen angenommen. Insofern jedoch, da zur genügenden Ausfüllung der Krankenwärter-Stellen besondere Eigenschaften erfordert werden, ein Militair-Inv. dazu nicht geeignet befunden wird, können jene Stellen auch durch andere, jedoch nur solche Personen besetzt werden, welche die erforderliche Tüchtigkeit und Brauchbarkeit für diesen Beruf besitzen.

Beim Genuß des festgesetzten Lohnes dürfen keinerlei Kompetenzen (auch nicht die Invaliden-Pension) aus anderweiten Fonds bezogen werden.

6) Für die Anstellung des für den Garnison-Verwaltungs-Dienst erforderlichen Aufseher- und Wärter-Personals gelten allgemein die Vorschriften über die Versorgung der Militair-Invaliden.

V. Anstellung im Magazin-Dienst.

1) Grundsätze des Mil.-Oek.-Depart. über den Eintritt, über die Prüfung, über das Dienstverhältniß und die weitere Beförderung im Magazin-Dienste.

1. Um jungen Leuten Gelegenheit zu geben, sich für den Magazin-Dienst auszubilden und um eine Konkurrenz leichter bestehen zu können, ist denselben gestattet, als Volontair-Gehülfen bei einem Privat-Amte, einer Magazin-Rendantur oder einer Reserve-Magazin-Depot-Verwaltung zur unentgeldlichen freiwilligen Dienstleistung einzutreten. Sie erwerben jedoch durch eine solche Dienstleistung einen bestimmten Anspruch auf künftige Gewährung eines Dienst-Einkommens nicht, können vielmehr jederzeit ohne Weiteres wieder entlassen werden, wenn dies von den zunächst ihnen vorgesetzten Behörden für angemessen erachtet und Seitens des K. Mil.-Oek.-Depart., welches sich auch die Genehmigung der Annahme der Volontairs in jedem einzelnen Falle vorbehalten hat, genehmigt wird. Die Gewährung eines Dienst-Einkommens oder die Anstellung erfolgt nur nach Maßgabe der Qualifikation für den Dienst und der sich darbietenden Gelegenheit, und muß diese Qualifikation bei einer demnächst noch anzustellenden mündlichen und schriftlichen Prüfung näher dargethan werden. Aber auch selbst nach vollständig erfolgter Ausbildung und Befähigung für den Dienst und bei überall vorausgesetzter guter Führung tritt ein bestimmter Anspruch auf Berücksichtigung in der gedachten Beziehung nicht ein, vielmehr muß diese ruhig abgewartet werden, da sie nur nach Maßgabe der sich darbietenden Gelegenheit erfolgen kann.

Auch die aus Militair-Diensten erworbenen Ansprüche auf Civil-Anstellung kommen hier nur insofern in Betracht als sie durch demnächstige vollständige Befähigung für den Magazin-Dienst und durch gute, durchaus tadelfreie Führung unterstützt werden und sich Gelegenheit zur demnächstigen Berücksichtigung darbietet.

Da hiernach nur allein die größte Qualifikation und Würdigkeit den Vorzug giebt und die Behörde so wenig wegen der Volontaire, als wegen der Gehülfen auf Kündigung mit Diäten eine Ver-

pflichtung zu deren Anstellung ꝛc. übernimmt, so ist es auch nicht unbedingt erforderlich, daß die Aspiranten der Magazin-Partie als Volontaire eintreten müssen.

2) Die Annahme der Magazin-Volontair-Gehülfen steht den Vorständen der betr. Magazin-Verwaltungen zu, der vorgesetzten Intendantur und in höherer Instanz dem K. Mil.-Oek.-Dep. aber steht es frei, die Gewählten, wenn sie nicht für geeignet erachtet werden, zurückzuweisen.

Bei der Annahme wird auf das Vorhandensein folgender Erfordernisse, die für eine künftige etatsmäßige Anstellung unumgänglich nöthig sind, gesehen:

a) gehörige Schulbildung, wie sie von einem Gymnasiasten, der Sekunda mit Erfolg besucht hat, gefordert wird. Nur bei Kandidaten, welche durchaus tüchtige, brauchbare und dienstbeflissene Magazin-Beamte zu werden versprechen, wird Seitens des K. Mil.-Oek.-Depart. von der Beibringung des vorschriftsmäßigen Schulzeugnisses abgesehen; es ist aber dann von der betr. Magazin-Verwaltung und der vorgesetzten Intendantur um so mehr darauf zu achten, ob der Kandidat auch die erforderlichen Kenntnisse besitzt;

b) Genügung der Militairdienstpflicht;

c) Felddienstfähigkeit;

d) ganz unbescholtenen Lebenswandel; ferner

e) darauf, daß die Bewerber nicht nur keine Schulden haben, sondern daß auch für ihren Unterhalt durch Privatmittel bis dahin hinlänglich gesorgt ist, wo sie in den Genuß eines dienstlichen Einkommens gelangen, worauf nach den bisherigen Erfahrungen vor Ablauf von mindestens sechs Jahren nicht zu rechnen ist, und endlich

f) darauf, daß sie unverheirathet sind.

3) Sind diese Erfordernisse nachgewiesen, so holt der betr. Proviantmeister unter gleichzeitiger Mitvorlegung eines von dem Aspiranten eigenhängig geschriebenen Curriculi vitae die Genehmigung des K. Mil.-Oek.-Dep. zur Annahme desselben als Volontair-Gehülfen auf dem Dienstwege ein.

In der neuesten Zeit ist jedoch die Annahme von Magazin-Volontairen, wegen des Mißverhältnisses der schon vorhandenen Zahl von Bewerbern zu den Gelegenheiten ihrer Berücksichtigung, einstweilen ganz ausgesetzt worden und es soll hiervon nur da eine Ausnahme eintreten, wo bei den sich meldenden Kandidaten neben dem vollständigen Nachweis ihrer Sustentationsfähigkeit für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren, wegen überwiegender Talente auf künftige ausgezeichnete Dienstleistungen mit Sicherheit gerechnet werden darf und wo es sich um die Annahme von Kandidaten handelt, deren Zurückweisung voraussichtlich ein wesentlicher Verlust für die Partie sein würde.

4) Hat das K. Mil.-Oek.-Dep. die Genehmigung zur Annahme des Aspiranten als Volontair-Gehülfen ertheilt, so nimmt der Vor-

stand des betr. Proviant-Amts ꝛc. mit demselben eine Annahme-Verhandlung auf, durch welche er mit der Natur des Dienstverhältnisses, in welches er tritt (s. oben ad I.) genau bekannt gemacht und ihm namentlich auch noch eröffnet wird:

daß er, wenn dies noch nicht geschehen, den Militairdienst während seiner unentgeltlichen freiwilligen Dienstleistung noch abzuleisten habe;

daß er bei Vermeidung sofortiger Entlassung, selbst zur Sicherstellung seines bis zur Gelangung in ein dienstliches Einkommen erforderlichen Unterhalts keine Schulden machen dürfe;

daß wenn künftig die Anstellung erfolge, diese nicht sogleich in einer etatsmäßigen Stelle, sondern in einer Gehülfenstelle die auf Kündigung verliehen werde, und mit einem diätarischen Einkommen von höchstens 16⅔ Thlrn. monatlich stattfinde, die weitere Beförderung aber lediglich von der ferner erworbenen Tüchtigkeit für den Dienst und von der guten Führung, sowie von der sich darbietenden Gelegenheit abhängig sei und ruhig abgewartet werden müsse, und

daß er, so lange er in dem Verhältnisse als Volontair oder als Gehülfe auf Kündigung stehe, nicht heirathen dürfe, sofern er als Bewerber und Gehülfe im Magazindienste bleiben wolle; heirathe er dennoch, so habe er es sich selbst beizumessen, wenn von dem Vorbehalte seiner Wiederentlassung aus dem einstweiligen Hülfsdienste Gebrauch gemacht werden müsse, was in solchem Falle ohne Weiteres eintreten werde.

5) Entspricht der auf dem oben vorgezeichneten Wege in den Magazindienst eingetretene Kandidat den von ihn gehegten Erwartungen in Bezug auf Dienbeflissenheit, gute Führung und Tüchtigkeit für den Dienst nicht, was sich in der Regel bald übersehen lassen wird, so erfolgt die Wiederentlassung des Aspiranten, und diese muß in allen solchen Fällen spätestens innerhalb eines Jahres bei dem K. Mil.-Oek.-Dep. in Antrag gebracht werden.

6) Hat aber der Magazin-Volontair-Gehülfe nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung und Versicherung des Vorstandes der betr. Magazin-Verwaltung sich eine hinreichende Kenntniß des Magazindienstes erworben, um nicht nur eine Gehülfenstelle auszufüllen, sondern im Bedarfsfalle auch die Stelle eines Kontrolleurs einstweilen wahrnehnehmen zu können, so wird mit der Prüfung desselben, welche nach den obigen Grundsätzen (ad I.) vor seiner künftigen Anstellung als Gehülfe auf Kündigung stattfinden muß, vorgegangen. In der Regel geschieht dies spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach dem ersten Eintritt des Volontairs. Wer bis dahin die erforderliche Ausbildung für den Dienst nicht erlangt hat, auf dessen Entlassung wird Seitens der betheiligten Magazin-Verwaltung bei den vorgesetzten Behörden angetragen.

7) Zum Zweck der Prüfung hat der Volontair eine schriftliche Ausarbeitung über einige Seitens der K. Intendantur zu bezeich-

nende wichtigere Gegenstände des Magazindienstes, sowie einen Bericht über den Ausfall der letzten Erndte und darüber, wie sich in dessen Folge und mit Rücksicht auf die übrigen Konjunkturen die Aussichten zur Naturalien=Beschaffung gestalten, ohne fremde Hülfe zu fertigen, und ebenso einige Magazin=Rechnungs=Arbeiten, namentlich auch eine Krümpf=Korn=Berechnung nebst Zubehör aufzustellen.

Ferner hat derselbe anzugeben, in welchen Regeln des Rechnens er bewandert ist, und sind ihm aus jeder ihm bekannten Regel eine oder ein paar Aufgaben vorzulegen, deren Auflösung er neben der Aufgabe so zu bezeichnen hat, daß ersichtlich ist, wie gerechnet worden.

Bei jeder dieser unter Aufsicht zu bewirkenden Auflösungen ist zu bemerken, wieviel Zeit zu derselben gebraucht worden. Die Richtigkeit der Rechnungssachen ist von einem Rechnungsbeamten bei der Intendantur zu prüfen und event. zu bescheinigen, oder es sind die erforderlichen Berichtigungen mit rother Dinte zu bewirken.

Fallen die hiernach zu fertigenden schriftlichen Probe=Arbeiten zur Zufriedenheit der K. Intendantur aus, so hat dieselbe zu veranlassen, daß der Volontair durch den Rath für die Natural=Verpflegungs=Partie hinsichtlich seiner Bekanntschaft mit dem Magazindienste auch mündlich geprüft werde.

Ueber diese in Gegenwart des Vorstandes des Proviantamts ꝛc. abzuhaltende mündliche Prüfung ist eine von dem obgedachten Vorstande mit zu zeichnende Verhandlung aufzunehmen, aus welcher hervorgehen muß, über welche hauptsächlichen Gegenstände der Volontair befragt worden, und ob seine diesfälligen Antworten als genügend zu betrachten, sowie denn in dieser Verhandlung die pflichtmäßige Aeußerung des betr. Raths= und Verwaltungs=Vorstandes darüber niederzulegen ist, ob sie den Kandidaten, sowohl nach Maßgabe des Ausfalles der stattgehabten Prüfung, als nach ihrer sonstigen Bekanntschaft mit seinen Fähigkeiten und Leistungen, sowie mit seiner Führung in und außer dem Dienste, zur Beibehaltung und demnächstigen Anstellung in der Magazin=Partie empfehlen können, und ob sie auch dafür halten, daß der Kandidat künftig auch die höheren Stellen in der Magazin=Partie mit Erfolg werde bekleiden können. Von dem Inhalte dieser Verhandlung ist dem Examinanden eine Mittheilung nicht zu machen.

Die vorgedachten schriftlichen Probe=Arbeiten und die oben erwähnte Verhandlung über den Ausfall der mündlichen Prüfung hat die K. Intendantur dem K. Mil.=Oek.=Dep. unter gutachtlicher Aeußerung zur Sache, zur weiteren Bestimmung vorzulegen, gleichzeitig aber auch den amtlichen Ausweis darüber einzuziehen, wie der Betheiligte seiner Militair=Dienstpflicht genügt hat.

Die mündliche Prüfung der Volantair=Gehülfen, welche bei mit der Intendantur nicht an einem Orte befindlichen Magazin=Verwaltungen beschäftigt werden, ist bei Gelegenheit der bei diesen Verwaltungen abzuhaltenden Lokal=Revisionen zu bewirken.

8) Durch die Anstellung der in der Prufung bestandenen Magazin-Volontair-Gehülfen als Magazin-Gehülfen auf Kündigung mit Diäten erlangen dieselben die Rechte etatsmäßiger Beamten, mithin auch einen Anspruch auf etwanige künftige Pensionirung nicht. Das Dienstverhältniß, in welches sie dadurch treten, bleibt nach wie vor ein widerrufliches, so das dasselbe aus bewegenden Gründen von den vorgesetzten Behörden und unter Zustimmung oder auf Anordnung des K. Mil.-Oek.-Dep. monatlich gekündigt werden kann. Sie dürfen sich auch in diesem Verhältnisse nicht verheirathen, müssen sich auch vor Schuldenmachen hüten und erwerben auch durch die Dienstleistung als Gehülfe auf Kündigung einen bestimmten Anspruch auf Beförderung und etatsmäßige Anstellung nicht. Nur bei guter durchaus tadelfreier Führung und bei weiterer Ausbildung für den Dienst wird auf deren weitere Beförderung Seitens der vorgesetzten Behörden Bedacht genommen, die aber immer nur nach Maßgabe der sich darbietenden Gelegenheit erfolgt und ruhig abgewartet werden muß.

2) Grundsätze des Mil.-Oek.-Depart. über die Annahme resp. Anstellung des bei den Proviant- und Fourage-Magazinen im äußeren Dienst beschäftigten, nicht etatsmäßigen Personals.

Dieses Personal besteht:

1) in gemeinen Handarbeitern und
2) in solchen Personen, die nicht nur gewöhnliche Handarbeit zu leisten fähig, sondern auch in allen erforderlichen Fällen dazu verbunden sind, letzteres überall theils dauernd, um ihre Arbeitskräfte nützlich zu verwenden, und die Kosten für anderweitige Arbeiter zu ersparen, theils temporair und bei einzelnen Veranlassungen, um der Klasse 1. praktische Anleitung und Muster-Vorarbeit zu gewähren, und außerdem müssen sie des Vertrauens zu ihrer Rechtlichkeit würdig sein.

Die Verhältnisse der Klasse 1. ordnen sich wie für gewöhnliche gemeine Tagelöhner, und es kann hier von Anstellungs- und Versorgungs-Berechtigung nicht die Rede sein.

Die Klasse 2., wozu die Aufseher, Kornmesser und in einzelnen Fällen Magazin-Wächter gehören, ist dagegen als ein solches Personal zu betrachten, das auf längere Zeit und auf Kündigung angenommen wird.

Es muß nach der Verschiedenheit des Zweckes solcher Engagements aber ein Unterschied in der Anstellungs-Behandlung obwalten, und zwar

a) für Magazin-Wirthschaften der etatsmäßigen Haupt-Reserve- und Festungs-Proviant-Aemter und
b) für Depot-, Manöver- und Feld-Verpflegung, Hülfs-Magazinirung 2c.

Das Anstellungs-Personal ad a. wird, wenngleich nicht zum Etats-Ansatz gehörig, doch zu denjenigen Beamten gezählt, welche zwar auf Kündigung angenommen, deren Entlassung jedoch nicht aus Will-

für, sondern nur in Folge eines formellen Verfahrens wegen eigener Verschuldung oder Untauglichkeit durch die betr. Intendantur erfolgen kann.

Es folgt aus der Natur dieses Dienst=Verhältnisses, daß darin nur anstellungs= und versorgungsberechtigte Mil.=Inv. aufgenommen werden dürfen.

Bei der Anstellung der Aufseher, Kornmesser und Nachtwächter, und zwar sowohl auf Probe als bei der demnächstigen Zusicherung auf Beibehaltung, auf Kündigung, muß jedesmal von der betr. Intendantur dem K. Mil.=Oek.=Depart. und zwar über jedes Individuum mittelst besondern Berichts Anzeige gemacht werden.

Werden solche Individuen bloß wegen anerkannter Unbrauchbarkeit, nicht wegen sträflicher Handlungen, auf vorherige dreimonatliche Aufkündigung wieder entlassen, so treten sie in den Genuß ihrer Mil.=Pens. zurück, die sie vor dieser Anstellung bezogen hatten.

Bei der Klasse 2. b. ist übrigens die Dienstleistung durch den Anstellungszweck bedingt. Sobald die Magazin=Wirthschaft aufhört, werden die Angestellten nach dreimonatlicher Aufkündigung ohne weitere Formalität entlassen und es treten diejenigen, welche vorher mit einer Mil.=Pens. versehen waren, in den Genuß derselben zurück, wogegen diese Pens. während der Dauer dieses Verhältnisses nach Maßgabe der in dem Staats=Min.=Erl. v. 27. Dez. 1826 enthaltenen Grundsatze eingezogen wird.

Zur Qualifikation dieser ist die Inv.=Versorgungs=Berechtigung nicht unumgänglich erforderlich, wohl gebührt aber dem damit versehenen bei sonstiger Tauglichkeit der Vorzug.

VI. Anstellung bei den Militair=Intendanturen.

1) Cirk.=Erl. des Kr.=Min. v. 28. Okt. 1835.

Bei der Wichtigkeit für die Intendanturen, rücksichtlich der Anforderungen, welche an dieselben sowohl im Frieden als auch besonders im Kriege gemacht werden, und der vielfachen Berührungen, in welche sie mit Mil.=Behörden und Personen kommen, recht tüchtige Beamte zu gewinnen, habe ich die sämmtlichen Intendanturen in dem abschriftlich beigefügten Erl. (a.) unterm heutigen Tage veranlaßt, bei der Annahme von Applikanten auch vorzüglich junge Leute, die auf Beförderung eingetreten sind, oder neun Jahr gediente Unteroffiziere, insofern jene, wie diese durch hervorstechendes Talent sich bemerkbar gemacht haben, zu berücksichtigen.

Ein 2c. Gen.=Kommando setze ich hiervon zur Mittheilung an die untergebenen Truppen in Kenntniß 2c.

a.

Bei den Anforderungen, welche schon im Frieden und vorzüglich im Kriege an die Beamten der Intendanturen gemacht werden, und der Stellung, welche die letzteren zu den Mil.=Behörden einnehmen, finde ich es angemessen, daß nicht allein junge Männer, welche auf Universitäten wissenschaftlich gebildet, oder doch wenigstens die erste Klasse eines Gymnasiums mit gutem Erfolge besucht haben,

sondern auch vorzüglich Militair-Personen aus dem Stande der auf Beförderung eingetretenen jungen Leute oder der neun Jahr gedienten Unteroffiziere, insofern jene, wie diese, sich durch hervorstechendes Talent bemerkbar gemacht haben, für den Intendanturdienst angenommen werden. Von dergleichen talentvollen Mil.-Personen wird um so mehr ein Gewinn für die Partie erwartet werden dürfen, als sie bereits mit den Mil.-Verhältnissen bekannt und an Thätigkeit, Gehorsam und Disziplin gewöhnt sind.

Ew. ꝛc. gebe ich hiervon zur künftigen Beachtung mit dem Eröffnen Kenntniß, daß ich das K. Gen.-Kommando ersucht habe, Ihnen die hiernach für den Intendanturdienst besonders geeigneten Mil.-Personen in vorkommenden Fällen namhaft zu machen.

Zur Annahme behufs Ausbildung für die Intendantur-Partie haben sich dieselben zunächst durch Zeugnisse ihrer Mil.-Vorgesetzten, sowohl über ihre körperliche Feld-Dienstfähigkeit, als ihre untadelhafte Führung im Dienst auszuweisen, und demnächst in einer bei der Intendantur abzuhaltenden schriftlichen und mündlichen Prüfung darzuthun, wie sie zu der Erwartung berechtigen, daß aus ihnen tüchtige Intendantur-Beamte hervorgehen werden.

Diese Prüfung kann, wie sich von selbst versteht, in der Hauptsache nur darauf gerichtet werden, ob der Kandidat gegebene Fälle klar und schnell auffaßt, ob er das, was er in sich aufgenommen, eben so klar und folgerecht auf dem Papier in richtigem Ausdruck darzustellen weiß, und ob er die für das Kalkulaturfach unerläßliche Gewandtheit und Zuverlässigkeit im Rechnungswesen besitze.

Die Genehmigung der Annahme behalte ich mir im Allgemeinen bei allen Intendantur-Applikanten vor, damit ich nicht nur selbst von den Zeugnissen, welche den sich Meldenden oder Empfohlenen zur Seite stehen, Kenntniß nehme, sondern auch darauf halten kann, daß die Zahl von **45** Applikanten bei sämmtlichen Intendanturen, welche jetzt vorhanden ist, in der Zukunft nicht überschritten wird.

In Betreff der Zulassung der Applikanten zur Sekretariats-Prüfung, ihrer demnächstigen Beschäftigung bei den resp. Lokal-Verwaltungen und ihrer event. Remunerirung verbleibt es bei den bestehenden Grundsätzen.

Berlin, den 28. Oktbr. 1835.

Der Kriegs-Minister.

2) Cirk.-Erl. des Kr.-Min. v. 13. März 1836.

Es ist zur Sprache gebracht worden, daß den Intendanturen in Folge des Erl. v. 28. Oktbr. v. J. Mil.-Personen zur Prüfung für den Intendanturdienst überwiesen sind, die nicht die Mittel besessen haben, sich während der Vorbereitung zur Sekretariats-Prüfung selbst zu unterhalten und die daher schon während der Prüfung den Wunsch um eine anderweitige Anstellung bei den Lokal-Verwaltungen ausgesprochen haben.

Damit dergleichen Individuen nicht ohne Nutzen zu Kosten veranlaßt werden, benachrichtigt das Kr.-Min. mit Bezugnahme auf den Schluß des oben erwähnten Erl. Ein ꝛc. Gen.-Kommando ergebenst, daß für den Intendanturdienst geeignet gehaltene Mil.-Personen nur dann zur Prüfung zugelassen werden können, wenn sie im Stande sind, sich von dem Zeitpunkte ab, wo sie von ihrem Truppentheile

nicht mehr kommandirt geführt werden können, bis dahin, wo ihnen nach gut bestandener Prüfung und erfolgter Beschäftigung bei den verschiedenen Lokal-Verwaltungen, durch Remunerationen einige Unterstützung gewährt werden kann, ganz aus eigenen Mitteln zu erhalten. Zur vollständigen Ausbildung für den Sekretariatsdienst in allen Zweigen der Mil.-Oekonomie-Verwaltung wird bei dem fleißigen Arbeiter ein Zeitraum von zwei Jahren genügen.

3) Auszug aus dem Regul. des Kr.-Min. v. 23. Mai 1839 über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Sekretariats- und Registratur-Applikanten bei den Intendanturen:

§. 1. Als Applikanten für den Intendanturdienst können nur zugelassen werden:

a) rc.

b) Mil.-Personen — aus der Zahl der felddienstfähigen Offiziere, der Rechnungsführer oder ausnahmsweise auch der zwölf Jahr gedienten Unteroffiziere — insofern sie den erforderlichen Grad schulwissenschaftlicher Bildung besitzen und das Zeugniß einer lobenswerthen Führung von ihren Vorgesetzten erhalten.

§. 2. Die Meldung zur Zulassung zu dem Intendanturdienst ist bei dem Vorstande der Intendantur, bei welcher der sich Meldende einzutreten wünscht, persönlich oder schriftlich einzureichen rc. Die im §. 1. ad b. erwähnten Mil.-Personen haben sich durch Zeugnisse ihrer Mil.-Vorgesetzten über ihre bisherigen Dienstleistungen, ihre untadelhafte Führung und ihre Felddienstfähigkeit auszuweisen, und hiernächst in einer schriftlichen und mündlichen Prüfung darzuthun, daß sie ihre natürlichen Anlagen zu einem genügenden Grade der Schärfe und der Richtigkeit des Urtheils ausgebildet haben, so daß sie gegebene Fälle klar, schnell und richtig aufzufassen und ebenso klar und folgerecht auf dem Papier in richtigem Ausdruck darzustellen wissen, und daß sie die für das Kalkulatur- und Expeditions- resp. Registratur-Fach unerläßliche Gewandtheit und Zuverlässigkeit besitzen.

§. 3. Wenn die Bedingungen des §. 2. vollständig erfüllt sind, keine anderweitigen Bedenken gegen die Annahme obwalten, und der sich Meldende schriftlich die Erklärung abgegeben hat, daß er bis zu seiner definitiven Anstellung bei einer Intendantur für seinen Unterhalt zu sorgen vermöge, so darf die vorläufige Zulassung zur Ausbildung für den Intendanturdienst erfolgen.

Hat der Intendant während einer sechsmonatlichen Beschäftigung die Ueberzeugung gewonnen, daß der Applikant in jeder Beziehung für den Intendanturdienst geeignet sei, so kann alsdann die Genehmigung zur definitiven Annahme desselben unter Einreichung der weiter unten gedachten Personal-Akten bei dem Kr.-Min. in Antrag gebracht — und wenn dieselbe erfolgt, demnächst seine Vereidigung in der vorgeschriebenen Weise verfügt werden.

§. 4. Bei jeder Intendantur dürfen in der Regel höchstens vier Applikanten für den Sekretariats- und einer für den Registratur-Dienst zugelassen werden rc.

Militair=Wach=Instruktion.

Auszug aus der Instruktion für die Militair=Wachen in Berlin v. 1. Mai 1861.

Erster bis Fünfter, Siebenter und Zehnter Abschnitt behandeln rein Militairisches, Sechster Abschnitt s. Feuer Bd. VIII.

Achter Abschnitt.

Verhalten der Wachen bei den von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen.

§. 1. Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachdienst der Garnison kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde=Offiziere, sind zur Verhaftung, sowie vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

§. 2. Die förmliche Verhaftung einer Person darf die Wache nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls vornehmen.

§. 3. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person durch die Wachen kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird.

§. 4. Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich die im §. 3. gedachte Befugniß nicht.

§. 5. Keine Wache ist befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höheren Militair=Vorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

1) ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
2) ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern befände und sich den Anordnungen der Wache widersetzt, in welchem Falle er wie jede Civil=Person behandelt wird.

§. 6. Vermöge eigener Amtsgewalt werden von den Wachen vorläufig ergriffen und festgenommen:

1) die Personen, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt werden. Dahin gehören namentlich auch Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, besonders in Fällen, wo es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuungen von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt, desgleichen die Uebertreter allgemein bekannter, am Orte geltender Polizeivorschriften, z. B. wegen schnellen Fahrens und Reitens, Beschädigung der Laternen, Bürgersteige, Brücken u. s. w., wenn sie diese Vergehen Angesichts der Wachen verüben und der verwirkten Strafe sich durch die Flucht zu entziehen suchen;
2) Unteroffiziere und gemeine Soldaten, welche, ohne sich im Dienste zu befinden, oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben, nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden.

Zusatz zu §. 6.

Die Bestimmungen des §. 6. Nr. 1. sind insbesondere in allen den Fällen genau zu beachten, in denen kein Beamter der Polizei in der Nähe ist.

§. 7. Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesetzten Offiziere und Behörden, nämlich:

der kommandirende General, der Kommandant oder der dessen Funktion versehende Offizier, der Platzmajor und die zum Garnisondienst kommandirten Offiziere.

Sobald diese den Wachen vorgesetzten Militairbehörden und Offiziere die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

Zusatz zu §. 7.

Die Berechtigung, Arretirungen anzuordnen, hat außer den genannten Offizieren auch jeder Abschnitts-Kommandeur in seinem Abschnitt, sobald er in unruhigen Zeiten das Kommando desselben übernimmt.

§. 8. Wird von der Polizei-Behörde oder anderen Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizeibeamten, Gendarmen, Schutzmännern, Nachtwächtern u. s. w. vermöge ihres Amtes, auf vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenden.

Zusatz zu §. 8.

Es können Fälle eintreten, daß Polizeibeamte verhindert sind, in ihrer Amtskleidung aufzutreten, sie sind jedoch alsdann entweder mit einer schriftlichen Order ihrer Behörde oder mit einer silbernen Medaille versehen, die auf der einen Seite einen fliegenden Adler, auf der andern die Inschrift führt:

„Königlich Preußischer Polizei-Beamter N."

Die Vorzeigung dieser Medaille legitimirt den Polizeibeamten und ist dann seinen Requisitionen Folge zu geben, davon aber in der oben angegebenen Weise unter Bemerkung der Nummer der Medaille oder des Namens des Polizeibeamten Meldung zu machen.

§. 9. Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgen, sind befugt, die Wache und deren Unterstützung Behufs der Ergreifung zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde. Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann stattzugeben:

a) wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;

b) wenn wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militairs die vorläufige Ergreifung vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den bestimmten Ort führen, wo die vorläufige Ergreifung erfolgen soll und dort die zu ergreifende Person bestimmt bezeichnen. Der Ergriffene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestant behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizeibeamte das Weitere veranlaßt.

§. 10. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit v. 1. Oktbr. bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30 Septbr. die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Folgende Ausnahmen finden statt:

1) zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen darf die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, und
2) es darf der Zutritt zu den von Militair-Personen benutzten Wohnungen den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzubringen, begreift ferner:

3) nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich endlich
4) nicht auf die Orte, in welche während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange dem Publikum diese Orte geöffnet sind.

§. 11. Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachgebäude gebracht und dem Kommandanten, oder dem dessen Stelle vertretenden ältesten Militair-Befehlshaber gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militair sind, weiter über sie disponirt. Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden sie sobald als möglich (Betrunkene, wenn sie nüchtern geworden) an die Polizeibehörde abgeliefert; in den im §. 9. bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizeibeamte dies für nöthig erachtet, andernfalls die Entlassung des Festgenommenen erfolgt.

Zusatz zu §. 11.

Die wegen eines Vergehens verhafteten Militair-Personen werden, ohne vorher die Bestimmung der Kommandantur einzuholen, sofort an die Militair-Strafanstalt abgeliefert. Ist die Verhaftung jedoch nur zur Erforschung des Namens geschehen, so werden sie an ihren Truppentheil abgegeben. Alle den Truppentheilen der Garnison nicht angehörende Soldaten, Offizier-Burschen, Passanten ꝛc. werden nach dem Militair-Arrest geschickt, wo der Platzmajor über sie zu entscheiden hat.

Nur in dem Falle, daß wider Erwarten ein Offizier verhaftet worden, ist die Verfügung der Kommandantur einzuholen, und der verhaftete Offizier, bis diese erfolgt, auf der Wache zurückzuhalten.

Wenn ein Unteroffizier, der Wachtbefehlshaber ist, arretirt werden muß, so muß Derjenige, welcher die Arretirung befiehlt, zuvörderst den einstweiligen Stellvertreter des Arretirten aus der Wachtmannschaft ernennen.

Dem Truppentheil, zu welchem der Verhaftete gehört, ist jedoch, wie bei allen Arretirungen von Wachtmannschaften, der Vorfall sogleich anzuzeigen, damit derselbe die Ablösung des Arretirten bewerkstelligt. Ist dies ein Unteroffizier, so stellt der Truppentheil einen Unteroffizier als Ablösung und einen zweiten zum Transport des Arrestaten nach dem Militair-Arrest.

Die verhafteten Civil-Personen werden nach der nächsten Polizei-Wache abgeliefert.

Jeder Arrestat ist mit einem Begleitschein abzuliefern. Dieser enthält:

a) Grund der Arretirung,

b) Zeugen des Vorfalls, soweit sie zu ermitteln sind,

c) Alles, was sonst zur Feststellung des Thatbestandes dienen kann.

Wenn Leute wegen Vergehen oder Beleidigung gegen Wacht- oder Patrouillen-Mannschaften verhaftet werden, so muß in der desfallsigen Meldung an die Kommandantur, sowie in den Begleitscheinen an die Polizei-Behörde u. s. w. der Name des beleidigten Soldaten, das Regiment oder das Bataillon, die Kompagnie oder die Eskadron angegeben werden, damit dessen Vernehmung ohne weitere Ermittelung erfolgen kann.

§. 12. Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung, vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person alles unnöthigen Redens, sowie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, anderseits aber, wenn eine förmliche Verhaftung auf Grund richterlichen Befehls, oder eine vorläufige Ergreifung und Festnahme nach §. 6—10. erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung der Bestimmungen des Abschnitts IX. mit Gewalt erzwingen. Es müssen daher in jedem speziellen Falle, wenn es irgend möglich ist, soviel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaften, wenn er an Ort und Stelle angelangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen.

In wie weit das kommandirte Militair bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu überwältigen, oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist im Abschnitt IX. näher vorgeschrieben.

§. 13. Sobald die Ergreifung oder Verhaftung erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutze der Wache. Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben der Wache gleichfalls ob.

Festgenommenen Kriminal-Verbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, sowie die Papiere, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die

vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge.

Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§. 14. Die Wachen müssen namentlich zur Nachzeit, wenn sie Hülferuf oder Nothsignal hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere, wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

§. 15. Die Wachmannschaften sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch sobald als möglich, spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

Zusatz zu §. 15.

Das „in Verwahrung nehmen" von Civilpersonen auf Wache ist nur dann gestattet, wenn das nächste Polizei=Bureau zu weit entfernt ist. Militairpersonen hingegen müssen zu jeder Zeit und unter allen Umständen, sobald es erforderlich ist, in Verwahrsam genommen werden und ist die Wache streng verpflichtet, diesen jede Art von Beistand und Schutz zu Theil werden zu lassen.

§. 16. Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hülflos gefunden, so liegt es der Wache ob, dieselben nach dem nächsten Wachgebäude zu schaffen und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber sobald als möglich an die Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 17. Die vorgeschriebenen Meldungen an die Kommandantur ꝛc. siehe Abschnitt III. §. 1 bis 3.

Mühlen. (Bd. IV. S. 268.)

Die §§. 27. bis 38. der Gewerbe=O. v. 17. Jan. 1845 sind durch §. 14. des Ges. v. 1. Juli 1861, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen, (s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.) aufgehoben.

Zur Anlage von durch Wasser bewegten Triebwerken bedarf es der Genehmigung der Regierung. Ueber das Verfahren (§§. 2—10. des Ges. v. 1. Juli 1861), s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII. doch sind außer diesen Bestimmungen die für dergleichen Anlagen bestehenden besonderen Vorschriften auch ferner anzuwenden (§. 11. des cit. Ges.) Vergl. Windmühlen, Wassermühlen.

Münzen. (Bd. IV. S. 287. Bd. VIII. S. 399.)

Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münz-Vereins v. 7. Aug. 1858. (G.-S. 1859. S. 281)

Die Reg. von Preußen, Baiern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, die Bestimmungen der früheren Verträge des süddeutschen Münz-Vereins dem Münz-Vertrage d. d. Wien den 24. Januar 1857*) und den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu ergänzen und festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, nachstehender Vertrag verhandelt und abgeschlossen worden ist.

Art. 1. In den Königreichen Baiern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, in den Hohenzollernschen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt bildet das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, die Grundlage der Ausmünzung, es soll das Pfund feinen Silbers mit Beibehaltung der Gulden- und Kreuzer-Rechnung zu 52½ Gulden ausgebracht werden, und hiernach an die Stelle des 24½-Guldenfußes als gesetzlicher Münzfuß der Zweiundfünfzigeinhalb-Guldenfuß treten.

Art. 2. Die in dem Münzfuße von 52½ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers ausgeprägten Münzstücke sollen mit den in dem Münzfuße von 24½ Gulden aus der seitherigen Münzmark ausgeprägten gleichnamigen Münzen gleiche Geltung haben.

Die Bezeichnung „süddeutsche Währung“, welche an Stelle jeder anderen Bezeichnung des Landes-Münzfußes tritt, findet demgemäß auf die in beiderlei Münzfüßen ausgebrachten Münzen Anwendung.

Art. 3. Als grobe Silbermünzen (Kourantmünzen) werden außer dem Zwei-Vereinsthalerstücke zu 3½ Gulden und dem Ein-Vereinsthalerstücke zu 1¾ Gulden bestehen:

das Zweiguldenstück zu 120 Kreuzer,
das Guldenstück zu 60 Kreuzer,
das Halbguldenstück zu 30 Kreuzer.

Es werden demnach 26¼ Zweiguldenstücke, 52½ Guldenstücke, 105 Halbguldenstücke je Ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Art. 4. Außer den genannten Kourantmünzen (Art. 3.) können als solche auch Viertelguldenstücke zu 15 Kreuzer geprägt werden, wenn dazu ein Bedürfniß sich ergiebt. Es sollen 210 Viertelguldenstücke Ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Art. 5. Das Mischungs-Verhältniß der Zweigulden, Gulden und Halbgulden wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausend-

*) Bd. VII. S. 404.

theile Kupfer, der Viertelgulden auf 520 Tausendtheile Silber und 480 Tausendtheile Kupfer festgesetzt.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf im Feingehalte bei den Zweigulden, Gulden und Halbgulden nicht mehr als 3 Tausendtheile, bei den Viertelgulden nicht mehr als 5 Tausendtheile, im Gewichte aber bei dem einzelnen Zweiguldenstücke nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes, bei dem einzelnen Guldenstücke nicht mehr als 5 Tausendtheile seines Gewichtes, bei dem einzelnen Halbguldenstücke nicht mehr als 7 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Viertelguldenstücke nicht mehr als 10 Tausendtheile seines Gewichtes betragen, unbeschadet der jeder Münzstätte obliegenden allgemeinen Verpflichtung, für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen.

Der Durchmesser wird für das Zweiguldenstück auf 36, für das Guldenstück auf 30, für das Halbguldenstück auf 24 und für das Viertelguldenstück auf 22 Millimeter festgesetzt.

Art. 6. Der Avers dieser Münzen (Art. 3. und 4.) zeigt das Bildniß des Regenten des betr. Staates und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben.

Der Revers enthält bei dem Zweiguldenstücke das betr. Landeswappen, über demselben die Werthsbezeichnung „Zwei Gulden“ und unter demselben die Jahreszahl, bei der freien Stadt Frankfurt aber die Bezeichnung des Werthes nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Revers des Gulden-, Halbgulden- und Viertelguldenstückes enthält nach einerlei Zeichnung die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Rand ist bei allen diesen Münzen gerippt, mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

Art. 7. Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich, ihre eigenen groben Silbermünzen, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt sind, bei allen ihren Kassen anzunehmen.

Als die Abnutzungsgrenze, bei deren Ueberschreitung die Einziehung der Münzen zu erfolgen hat, wird ein Mindergewicht für die Zweigulden von 1½ Prozent, für die Gulden von 2 Prozent, für die Halbgulden von 2½ Prozent und für die Viertelgulden von 3 Prozent des Normalgewichtes der einzelnen Stücke festgesetzt.

Art. 8. Sämmtliche vertragenden Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außerkourssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Art. 9. Die noch im Umlaufe befindlichen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Werthe von 2 Fl. 42 Kr. aufrecht erhalten.

Art. 10. Die vertragenden Staaten machen sich jedoch verbindlich, dieselben allmälig aus dem Verkehre zu entfernen. Hierbei sollen zunächst die sogenannten Brabanter- und die unter österreichischem Stempel geprägten Kronenthaler der Einziehung unterworfen werden.

Die kontrahirenden Staaten werden davon innerhalb der nächsten fünf Jahre vom 1. Januar 1859 bis 1. Januar 1864 jährlich einen Beitrag von vier Millionen Gulden nach dem Maßstabe der Vertheilung der Zollrevenüen einziehen und in grobe Münze, vorzugsweise in Vereinsthaler umprägen lassen.

Für den Fall, daß bis zum Ablaufe dieser fünf Jahre eine Bestimmung über das weiter einzuziehende Quantum an Kronenthalern nicht getroffen würde, soll davon vom 1. Januar 1864 an ein Betrag von mindestens zwei Millionen Gulden jährlich in derselben Weise eingezogen und umgeprägt werden.

Rücksichtlich der von den vertragenden Staaten selbstgeprägten Kronenthaler bleibt es dem Ermessen der betr. Reg. anheimgestellt, wann sie dieselben, jedoch ohne Einrechnung in die bemerkte Summe, einziehen und umprägen lassen wollen.

Art. 11. Die gemeinschaftlichen, zu gegenseitigem Umlauf berechtigten Scheidemünzen der kontrahirenden Staaten bestehen:

A. in Sechskreuzerstücken und

B. in Dreikreuzerstücken

von Silber.

Art. 12. Der Ausmünzungsfuß der Sechs- und Drei-Kreuzerstücke wird auf 58 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers festgesetzt.

Art. 12. Die Ausprägung von Einkreuzerstücken von Silber oder Kupfer und deren Theilstücken, so wie die gegenseitige Annahme derselben, bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Die Einkreuzerstücke von Silber sind indessen nicht in einem leichteren Münzfuße als zu 60$^{3}/_{8}$ Fl. aus dem Pfunde feinen Silbers auszubringen, und es soll in der Kupferscheidemünze der Zoll-Centner Kupfer nicht höher als 196 Fl. ausgebracht werden.

Art. 13. Der Silbergehalt der Sechs- und Drei-Kreuzerstücke wird zu 350 Tausendtheilen angenommen.

Der Durchmesser der Sechskreuzerstücke soll 20 und der Dreikreuzerstücke 17 Millimeter betragen.

Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates mit einer die Münze als Scheidemünze bezeichnenden Umschrift und der Revers die Werthangabe nebst der Jahreszahl in einem Kranz von Eichenlaub.

Die Fehlergrenze, welche im Feingehalte der beiden Münzsorten im Mehr oder Weniger eingehalten werden muß, wird auf 7 Tau-

sendtheile festgesetzt; bei der Stückelung ist für die möglichst genaue Einhaltung der auf ein Pfund gehenden Stückzahl Sorge zu tragen, und darf die Abweichung im Mehr oder Weniger ein Prozent nicht übersteigen.

Art. 14. Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich:

a) ihre eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außerkurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt ist, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen;

c) auch dieselbe nach dem nämlichen Werthe in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe in ihren Landen koursfähige Münze umzuwechseln.

Die zur Umwechselung angebotene Summe darf jedoch in Silberscheidemünze nicht unter 40 Gulden, in Kupferscheidemünze nicht unter 10 Gulden betragen.

Art. 15. Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Silbermünze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 16. Sämmtliche vertragenden Staaten machen sich verbindlich, in dem Zeitraume v. 1. Jan. 1859 bis 1. Jan. 1864 von den im Gebiete des süddeutschen Münzvereins geprägten und noch umlaufenden Sechs- und Drei-Kreuzerstücken jährlich den Betrag von 400,000 Fl., und zwar in der Art einzuziehen, daß ohne Unterschied des Landesgepräges vorzugsweise diejenigen Stücke, welche eine frühere Jahreszahl, als die von 1807 oder keine erkenntliche Jahreszahl tragen, sodann die sonstigen älteren und abgenutzten zum Einzuge gebracht werden. Der bezeichnete Betrag wird unter die kontrahirenden Staaten nach demselben Maßstabe vertheilt, nach welchem die Zollrevenüen zur Vertheilung gelangen.

Art. 17. Während dieser fünf Jahre sollen von den vertragenden Regierungen keine neuen Sechs- und Drei-Kreuzerstücke geprägt werden.

Findet eine der kontrahirenden Reg. sich ausnahmsweise veranlaßt, neue Ausprägungen solcher Münzen innerhalb dieser Frist vorzunehmen, so kann dies nur dann geschehen, wenn sie gleichzeitig, außer den nach Art. 16. von ihr einzuziehenden Beträgen, eine dem doppelten Betrage der neuen Ausprägung gleichkommende Quantität von Sechs- und Drei-Kreuzerstücken aus dem Kours zieht.

Art. 18. Die vertragenden Reg. werden die neu ausgegebenen Münzen — Courantmünzen sowohl als Scheidemünzen — gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der anderen der betheiligten Reg. im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägten Münzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 19. Die in den Art. 7. und 14. übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Art. 20. Die vertragenden Staaten vereinbaren sich dahin, während der letzten sechs Monate des Jahres 1863 über die nach Ablauf dieses Jahres zu ergreifenden Maßregeln bezüglich der ferneren Einziehung von Kronenthalern, sowie bezüglich der Scheidemünze, insbesondere der ferneren Einziehung derselben und der Festsetzung eines den Verkehrsverhältnissen im Gebiete der süddeutschen Währung entsprechenden Maximalbetrages des Scheidemünz-Umlaufes Berathung pflegen und gemeinsame Beschlüsse fassen zu wollen.

Art. 21. Die Dauer dieses Vertrages wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1870 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, sofern der Rücktritt von der einen oder andern Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zuläßig, wenn die betr. Reg. ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Reg. bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Art. 22. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vetrages treten an die Stelle der Bestimmungen der unterm 25. August 1837 zur Begründung des süddeutschen Münzvereins zu München geschlossenen Konvention und der zur Ergänzung dieser Konvention weiter getroffenen Vereinbarungen des süddeutschen Münzvereins, welche hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation den kontrahirenden Reg. vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu München bewirkt werden.

München, den 7. August 1858.

Münzgewicht. (Bd. VII. S. 413.)

Zu §. 2. des Ges. v. 5. Mai 1857.

Cirk.-Erl. d. Min. für Hand. ꝛc. v. 13. Mai 1859 — betr. die Anwendung des neuen Münzgewichts in dem Verkehr der Gold- und Silber--Arbeiter beim Wiegen, resp. Ein- und Verkauf von Gold- und Silber-Waaren. (Min.-Bl. S. 79.)

Auf den Ber. v. 14. v. M. erwidere ich der K. Reg., daß in dem Verkehr der Gold- und Silber-Arbeiter beim Wiegen, resp. Ein- und Verkauf von Gold- und Silber-Waaren das Münzgewicht nach dem Ges. v. 5. Mai v. J., mithin die im §. 2. desselben bestimmte Tausendtheilung des Pfundes zur Anwendung kommt, da dieses Gewicht an die Stelle der in den §§. 19. und 20. der Anweisung zur Verfertigung der Probemaße und Gewichte v. 16. Mai 1816 angenommenen Preußischen Mark getreten ist.

Die dortige Gold- und Silberarbeiter-Innung ist hienach auf deren Anfrage zu bescheiden.

Münzverbrechen. (Bd. IV. S. 291.)

Beschlagnahme und Einlieferung falscher Münzen.

1) Allgem. Verf. des Just.-Min. v. 1. Mai 1861 — betr. das Verfahren der Gerichte bei Beschlagnahme falscher Münzen.

Nach einer Mittheilung des H. Fin.-Min. sind von einzelnen Gerichts-Behörden die bestehenden Vorschriften, nach welchen alle in Beschlag genommenen falschen Münzen und zu deren Fabrikation benutzten Gegenstände nach geschlossener, oder auch bei unterbliebener Untersuchung an die K. Reg. zur weiteren Beförderung an die Münz-Verwaltung behufs der Vernichtung abzuliefern sind, nicht befolgt worden, indem der letzteren viele, schon vor Jahren ihr zur Begutachtung vorgelegene falsche Münzen, zur Vernichtung nicht wieder zugekommen sind.

Sämmtliche Gerichts-Behörden werden daher angewiesen, die bei ihnen verhandelten, noch vorhandenen Akten in Untersuchungssachen wegen Münzverbrechen und Münzvergehen zu dem Zwecke einer Prüfung zu unterwerfen, um zu ermitteln, ob und inwieweit entbehrlich gewordene falsche Münzen uud Münzapparate bisher zurückbehalten worden sind, und diese zurückbehaltenen Münzen und Apparate nachträglich an die betr. Reg. zur Weiterbeförderung an die K. Münz-Direktion abzuliefern.

Zugleich wird den Gerichts-Behörden empfohlen, bei diesen und allen künftigen Ablieferungen gleichen Zweckes nicht allein die Untersuchungssache, in welcher die falschen Münzen und die zu deren Anfertigung benutzten Gegenstände vorgelegen haben, anzugeben, sondern auch auf das betr. Gutachten der K. Münz-Direktion Bezug zu nehmen.

2) R. des Fin.-Min. v. 3. Juni 1859, betr. die Ablieferung falscher Münzen an die Münz-Verwaltung.

In Gemäßheit der Bestimmungen in den Reskripten v. 18. Aug. 1823 (Ann. Bd. VII. S. 549.), v. 11. Sept. 1826 (Ann. Bd. X. S. 970.) und v. 22. Sept. 1855 (Just.-Min.-Bl. S. 310.) sind der K. Reg. alle in deren Bezirk zum Vorschein kommenden falschen Münzen zur weiteren Beförderung an die Münz-Verwaltung abzuliefern. An diese und, seit deren mittelst Allerh. Erl. v. 3. Jan. d. J. (G.-S. S. 8.) erfolgten Ueberweisung an das Fin.-Min., an mich sind demzufolge die gedachten Falschstücke, so wie die zu deren Anfertigung benutzten Gegenstände auch bisher abgeliefert worden.

Zur Abkürzung des Verfahrens erscheint es indeß angemessener, daß die fraglichen Ablieferungen unmittelbar an die K. Münz-Direktion geschehen.

Der letzteren hat die K. Reg. daher künftighin die bei derselben eingehenden falschen Münzen und die zur Anfertigung von solchen benutzten Gegenstände mittelst unmittelbar an sie zu richtender periodisch von 3 zu 3 Monaten zu bewirkender Kollektiv-Mittheilungen einzusenden, und diese Mittheilungen Behufs weiterer Vereinfachung und leichterer Uebersicht in der Form von Verzeichnissen, welche nach dem beigefügten Schema aufzustellen sind, zu bewerkstelligen.

Zugleich ist von der K. Reg. dafür zu sorgen, daß die einzureichenden Münzstücke nach der laufenden Nummer des Verzeichnisses gesondert mit Umschlägen versehen und letztere mit den der betr. laufenden Nummer entsprechenden Zahlen bezeichnet werden. Die für die vorgedachten Kollektiv-Mittheilungen vorgeschriebene Periode von 3 Monaten ist genau innezuhalten.

Von einer mit jenen Mittheilungen zu verbindenden Verlegung der Verhandlung über die stattgehabten, nach Maßgabe des in dem v. Kamptzschen Ann. Bd. II. S. 400. abgedruckten Publikandums v. 11. Juni 1818 veranlaßten Ermittelungen, deren in jedem Falle erschöpfende Durchführungen die K. Reg. sorgfältig zu überwachen hat, ist überall abzusehen.

In allen denjenigen Fällen, wo die K. Reg. die Einholung eines Gutachtens der K. Münz-Direktion für nothwendig oder zweckmäßig erachtet, sind ebenfalls an diese unmittelbar die bezüglichen Anträge zu richten.

Auch werden endlich diejenigen Beträge, welche als Ersatz für erstattungsfähigen Metallwerth eingereichter, falscher oder echter Münzstücke, insoweit letztere nicht in den Kassen Annahme finden können, wie z. B. Friedrichsdor reduzirte, abgeschliffene Silbermünzen und dergleichen zu gewähren sind, der K. Reg. fortan ebenfalls unmittelbar von der K. Münz-Direktion zugehen resp. bei dieser künftig zu liquidiren sein.

Verzeichniß

der in den Monaten . . . . bei der Regierung zu . . . . behufs Abgabe an die Königliche Münz-Direction eingegangenen Münzstücke.

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des letzten Besitzers.	Stückzahl.	Bezeichnung der Münzen. Münzsorte.	Bezeichnung der Münzen. Stempel, Jahreszahl und Münzzeichen.	Bemerkungen.	(Freier Raum für das Gutachten der Münz-Direction.)
	I. Abtheilung. Münzen, welche aus rechtskräftig abgeurtheilten Untersuchungssachen eingegangen sind.					
1	N. N. Fabrikarbeiter zu N. N.	2	$\frac{1}{3}$ Thl.	Preußisch 1817 A.	Der N. N. ist wegen Anfertigung dieser Falsificate durch das Erkenntniß des . . . . . von . . . . zu 5 Jahren Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt worden.	
2	N. N. Tischler zu N. N.	1	$\frac{2}{1}$ Thl.	Sächsisch 1845 A.	Der N. N. ist von der Anklage der wissentlichen Verbreitung dieses Falsificats durch das Erkenntniß des . . . . vom . . . . freigesprochen worden.	
	II. Abtheilung. Münzen, rücksichtlich deren kein zur Einleitung eines Strafverfahrens genügender Anhalt zu ermitteln gewesen ist.					
3	N. N. Kaufmann zu N. N.	1	$\frac{1}{1}$ Thl.	Preußisch 1856 A.	Der Ursprung ist nicht zu ermitteln gewesen. Ein Verdacht der wissentlichen Verbreitung liegt nicht vor.	

3) Cirk.-R. des Just.-Min. v. 11. Septbr. 1826, betr. das Verfahren bei Einholung des Gutachtens der Gen.-Münz-Dir. über die in Beschlag genommenen Münzen und hiernächstige Abgabe der corpus delicti. (Ann. Bd. X. S. 970.)

Das K. Kammergericht wird mit Bezug auf die Verf. v. 2. Januar d. J. die in Untersuchungs-Sachen wegen Münzverbrechen zu erfordernden Gutachten betr. und in Gefolge eines anderweiten Schreibens des K. Wirkl. Geh. Staats-Min., Herrn Grafen von Lottum Exc., v. 22. v. Mts. angewiesen:

die Requisition wegen Einholung eines Gutachtens über die in Beschlag genommenen Münzen von der K. General-Münz-Di=

rektion offen an die K. Regierung zur weitern Beförderung zu übersenden, indem diese als Verwaltungs-Behörde von allen Angelegenheiten, welche falsche Münzen betreffen, Kenntniß haben muß.

Auch ist das corpus delicti nach rechtskräftig abgeurtelter Sache an diese Behörde abzugeben.

Zur Beobachtung eines gleichen Verfahrens sind auch die Untergerichte zu instruiren.

4) Cartel-Konventionen über die Auslieferung von Münzverbrechern,

s. Auslieferung Bd. VIII.

Musikalienhändler. (Bd. IV. S. 297.)

1) Besch. des Min. d. Inn. v. 26. März 1858, die von den Musikalienhändlern in Gemäßheit des §. 1. des Preßges. v. 12. Mai 1851 abzulegende Prüfung betr. (Min.-Bl. S. 60.)

Auf den Ber. v. 12. d. M. erkläre ich mich mit der ꝛc. darin einverstanden, daß bei der von den Musikalienhändlern in Gemäßheit des §. 1. des Preßges. v. 12. Mai 1851*) abzulegenden Prüfung zwar die Bestimmungen der Prüfungs-Instr. v. 10. August 1851**) wie sie für die Prüfung von Buchhändlern in Anwendung kommen, zu Grunde zu legen, der Prüfungs-Kommission jedoch zu überlassen ist, die auf das technische Gebiet sich beziehenden Aufgaben hauptsächlich der Geschäftssphäre des Musikalienhandels zu entnehmen. Es versteht sich indeß dabei von selbst, daß eine solche Prüfung dann immer nur als Grundlage zur Ertheilung einer speziell auf den Betrieb des Musikalienhandels — nicht des Buchhandels überhaupt — gerichteten Konzession angesehen werden kann.

2) Verf. d. Min. d. Inn. v. 10. Nov. 1860, betr. den Gewerbebetrieb der Musikalienhändler.

Auf den Ber. v. 8. v. M. eröffne ich dem K. Pol.-Präs., daß ich der Ansicht, daß Musikalienhändler im Sinne des Ges. über die Presse v. 12. Mai 1851 den Buchhändlern nicht beizuzählen sind, beipflichte.

Es folgt hieraus, daß die Bestimmung des §. 1. Alinea 2. des Ges. über die Presse, nach welcher die Genehmigung zum Gewerbebetrieb eines Buchhändlers erst nach Ablegung der vorschriftsmäßigen Prüfung ertheilt werden soll, auf Musikalienhändler keine Anwendung findet.

Die das Gegentheil festsetzende Cirk.-Verf. v. 19. Januar 1852 wird hierdurch aufgehoben.

*) Bd. V. S. 1.

**) Bd. I. S. 439.

Musiker. (Bd. IV. S. 297.)

Ad IV. – VIII.

1) Cirk.-Verf. v. 23. Juni 1851, betr. die Ertheilung von Gewerbescheinen für Musikanten, Drehorgelspieler Thierführer rc. (Min.-Bl. S. 137.)

Es sind in neuerer Zeit mehrfach Klagen darüber laut geworden, daß sowohl einzelne Musiker, Drehorgelspieler, Thierführer rc. (letztere zum Theil Ausländer in sehr jugendlichem Alter) und ähnliche Gewerbetreibende, als auch Musikgesellschaften in einer solchen Zahl im Lande umherziehen, daß dieselben nicht nur zur großen Belästigung des Publikums gereichen, sondern auch in sicherheitspolizeilicher Beziehung Besorgnisse hervorrufen.

Es wird hieraus Veranlassung genommen, die K. Reg., unter Bezugnahme auf die Cirk.-Verf. v. 4. Nov. 1838,*) wiederholt auf die in der fraglichen Beziehung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, insbesondere darauf, daß nach §. 18. des Hausir-Regulativs einzelnen Musikanten, Harfenspielern, Drehorgelspielern u. s. w. nur ausnahmsweise aus besonderen von ihrer Persönlichkeit hergenommenen Gründen und nach voraufgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl Gewerbescheine ertheilt werden sollen.

Hinsichtlich der Zulassung von Musikgesellschaften ist zwar eine gleiche Beschränkung im Regulativ nicht ausgesprochen, indessen versteht es sich von selbst, daß dieselben nicht in unbeschränkter Zahl zuzulassen sind, und daß die K. Reg., in deren pflichtmäßiges Ermessen es nach §. 11. des Hausir-Regulativs gestellt ist, welchen Personen sie den Gewerbebetrieb im Umherziehen überhaupt gestatten wollen, dabei nicht allein das Interesse der Gewerbetreibenden, sondern in höherem Grade das der übrigen Staatsangehörigen ins Auge zu fassen haben.

Die K. Reg. möge hiernach die an Sie gelangenden Anträge auf Ertheilung oder Ausdehnung von Gewerbescheinen für die Gewerbetreibenden vorgedachter Kategorien, überall einer recht sorgfältigen Prüfung besonders auch zu dem Zwecke unterwerfen, daß nicht der Gewerbebetrieb zur Belästigung des Publikums, gereiche.

Auch ist darauf zu achten, daß nicht unangemeldet, andere Gehülfen angenommen werden, als in den Gewerbescheinen der Vorsteher von Musiker-Gesellschaften aufgeführt sind.

2) Cirk.-R. des Min. f. Hand. rc. und des Fin.-Min. v. 23. Okt. 1855, betr. die Beschränkung des Gewerbebetriebes umherziehender Musiker, Thierführer rc. (Min.-Bl. 1856 S. 22.)

Wenngleich wiederholt und insbesondere noch durch die Cirk.-Verf. v. 23. Juni 1851 (Min.-Bl. S. 137.) auf das Bedürfniß einer

*) Bd. III. S. 47.

angemessenen Beschränkung des Gewerbebetriebs im Umherziehen sowohl Seitens einzelner Musiker, Drehorgelspieler, Thierführer und ähnlicher Gewerbtreibenden, als Seitens der aus mehreren Personen bestehenden Musikgesellschaften hingewiesen worden ist, wird doch noch häufig, namentlich auf dem platten Lande, über die große Zahl derartiger Gewerbtreibender und die dem Publikum daraus erwachsende große Belästigung geklagt. Auch soll es noch immer vorkommen, daß von solchen Gewerbetreibenden Kinder mitgeführt werden, oder letztere allein und ohne Begleitung eines Erwachsenen mit einem Affen, Murmelthier oder dergleichen das Land durchziehen.

Wir sehen uns hierdurch veranlaßt, der K. Reg. unter Verweisung auf die Cirk.-Verf. v. 23. Juni 1851 aufs Neue die pflichtmäßige Befolgung der Vorschriften im §. 18. des Hausir-Regul. v. 28. April 1824 hinsichtlich der Ertheilung von Gewerbescheinen an einzelne Musikanten, Drehorgelspieler und ähnliche Gewerbtreibende dringend zu empfehlen und zugleich die sorgfältige Prüfung aller an Dieselbe gelangenden Gesuche um Ausdehnung derartiger Gewerbescheine, sowie der Anträge auf Ertheilung oder Ausdehnung von Gewerbescheinen für Musikgesellschaften u. s. w. zur besonderen Pflicht zu machen. Während der in Rede stehende Zweig des Gewerbebetriebs im Umherziehen auf die Moralität der mit demselben sich befassenden Personen nicht günstig einzuwirken pflegt, bringt derselbe für die übrigen Staats-Angehörigen vielfach Ungelegenheiten und Belästigungen mit und dient mitunter der Bettelei zum Deckmantel.

3) Erl. d. Min. des Inn. v. 12. Nov. 1858, betr. die gewerblichen Verhältnisse der Musiker. (Min.-Bl. S. 233.)

Die in dem Ber. v. 2. Sept. c., betr. die wieder beigehende Beschwerde des Musikers N. hierselbst, wegen Versagung des von ihm nachgesuchten Gewerbe-Anmeldungs-Attestes, ausgesprochene Ansicht, daß das Musikmachen lediglich als eine freie Kunst und nicht als ein Gewerbe zu betrachten, daß hierauf die Allg. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 nicht anzuwenden und Musikern, welche in ihrem Wohnorte Musik machen wollen, daher auch keine Gewerbe-Anmelde-Atteste zu ertheilen seien, kann, wie ich dem K. Pol.-Präs. nach desfallsiger Kommunikation mit dem K. Fin.-Min. eröffne, in dieser Allgemeinheit nicht als zutreffend anerkannt werden. Es muß vielmehr unterschieden werden, ob es sich bei dem Musikmachen um eine wirklich künstlerische Leistung oder um gewerbsmäßige Ausübung einer erlangten Kunstfertigkeit handelt. Soweit es sich nicht um eigentlich künstlerische Leistungen handelt, ist das Musikmachen unzweifelhaft als ein Gewerbebetrieb anzusehen und deshalb die Allg. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 darauf anzuwenden, welche für alle Arten von Gewerbebetrieb maßgebend ist, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben gewerbesteuerpflichtig sind oder nicht.

Das Edikt über Einführung einer Allg. Gewerbesteuer v. 2. Nov. 1810 unterwarf die „Musikanten" allgemein der Gewerbesteuer, behandelte sie also allgemein als Gewerbetreibende. Das Gew.-Steuer-

Ges. v. 30. Mai 1820 hob die Besteuerung der Musiker vom stehenden Gewerbebetrieb wie die Steuer mancher anderen Gewerbe auf, behielt die Gewerbesteuer der Musiker aber nach Beilage B. zu L. für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bei, mit Vorbehalt der Befreiung von der Gewerbesteuer in denjenigen Fällen, wo ein höheres Kunstinteresse bei den Leistungen umherziehender Musiker stattfindet. Hiermit ist also die Unterscheidung zwischen Musikern, die als Künstler zu behandeln, und solchen, die als Gewerbetreibende anzusehen, gesetzlich begründet. Die nähere Bezeichnung der als Maßgaben dafür findet sich in dem §. 18. des Regul. für den Gewerbebetrieb im Umherziehen v. 28. April 1824.*) Auch die Allh. Kab.-O. v. 14. Okt. 1833**), betr. das gewerbesteuerfreie Musiziren im zweimeiligen Umkreise des Wohnorts spricht von dem „Gewerbe" der Musiker. Demgemäß ist alles Musikmachen gegen Entgelt, bei welchem nicht ein höheres Kunstinteresse obwaltet, als Gewerbebetrieb stets zu behandeln.

Hiernach wird das ꝛc. veranlaßt, dem. N das erbetene Gewerbe-Anmelde-Attest zu ertheilen.

4) **Besch. und Verf. des Min. des Inn. und der Fin. v. 26. Mai 1859, betr. den Betrieb des Musiker-Gewerbes.** (Min.-Bl. S. 151.)

Ew ꝛc. eröffnen wir auf die Vorstellung v. 1. März d. J., wie auch die Min. seither den Grundsatz festgehalten haben, daß „stehender Gewerbebetrieb" und „Gewerbebetrieb innerhalb des Polizei-Bezirks des Wohnorts" nicht als gleichbedeutend anzusehen, mit Rücksicht auf §. 59. der Allg. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 und §. 3. des Hausir-Regul. v. 28. April 1824, vielmehr das Feilhalten und Anbieten gewerblicher Erzeugnisse oder Dienste auf Straßen, oder an anderen öffentlichen Orten außer der gewöhnlichen Marktzeit oder außerhalb der Marktplätze als ein Gewerbebetrieb im Umherziehen, nur nicht als ein gewerbescheinpflichtiger anzusehen sei. Es kann daher auch keine Veranlassung gefunden werden, den von der dortigen K. Reg. in den Verf. v. 3. Dez. v. J. und 10. Febr. d. J. entwickelten Ansichten insofern, als dadurch das Ausführen unbestellter Musik auf Straßen, in Wirthshäusern und an anderen öffentlichen Orten innerhalb des Polizei-Bezirks des Wohnorts für einen Gewerbebetrieb im Umherziehen erklärt wird, entgegenzutreten. Was dagegen die Frage wegen der Anwendbarkeit der Bestimmungen in §. 18. und 22. des Hausir-Regul. auf einen solchen Gewerbebetrieb innerhalb des Polizei-Bezirks des Wohnorts, so wie die Frage betrifft, ob blinde Personen von einem derartigen Gewerbebetrieb ganz auszuschließen, so haben Sie hierüber eine weitere Mittheilung der K. Reg. zu gewärtigen.

Abschrift vorstehender Verf. erhält die ꝛc. zur Kenntnißnahme mit dem Beifügen, daß zwischen dem Ausführen unbestellter Musik auf Straßen, in Wirthshäusern und an anderen öffentlichen Orten inner-

*) Bd. IV. S. 297.
**) Bd. IV. S. 298.

halb des Polizei-Bezirks des Wohnorts und dem Gewerbebetriebe im Umherziehen im eigentlichen Sinne gleichwohl ein wesentlicher Unterschied besteht, und auf den ersteren nicht alle Vorschriften des Hausir-Regul. v. 28. April 1824 namentlich nicht diejenigen anzuwenden sind, welche, wie es z. B. hinsichtlich der Bestimmungen des §. 22. über die Zeitbeschränkungen des Gewerbebetriebes in einzelnen Ortschaften der Fall ist, an sich im Widerspruche mit der Natur eines Gewerbebetriebes im Wohnorte des Gewerbetreibenden stehen.

Insbesondere können für die Ertheilung von Erlaubnißscheinen zum Ausführen unbestellter Musik im Wohnorte, die im §. 18. des Regul. v. 28. April 1824 enthaltenen Vorschriften nicht eben so, wie für die Ertheilung von Gewerbescheinen und von Legitimationen zum Musiziren im zweimeiligen Umkreise des Wohnorts, für maßgebend erachtet worden, vielmehr sind in Gemäßheit des §. 49. der Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 derartige Erlaubnißscheine nach erfolgter Prüfung der Unbescholtenheit, Zuverlässigkeit und hinlänglichen Geschicklichkeit und mehreren die Kommunal-Behörde über die Nützlichkeit und das Bedürfniß des beabsichtigten Gewerbebetriebes auf Grund der Vorschrift des §. 68. der Verord. v. 9. Febr. 1849 gehört worden, zu ertheilen. Auch geht die ꝛc. darin zu weit, daß blinde Personen von einem derartigen Gewerbebetriebe ganz ausgeschlossen werden sollen, insofern sie nicht schon dazu zugelassen waren.

Von anderen Reg. werden Gewerbescheine zum Musiziren an blinde Personen vielfach neu bewilligt, und ebenso ist Seitens des Fin.-Min. die Ertheilung derartiger Gewerbescheine zu ermäßigten Sätzen in zahlreichen Fällen noch gegeben worden. Es fehlt aber an jedem Grunde, hinsichtlich der Erlaubnißscheine zum Musiziren im Pol.-Bez. des Wohnorts strenger zu verfahren.

Indem wir zugleich auf das Reſk. v. 30. Jan. v. J. hinweisen, veranlassen wir die ꝛc. nach diesen Grundsätzen sich zu achten.

Berlin, den 26. Mai 1859.

Der Min. des Inn. Der Fin.-Min.

5) Verf. des Min. d. Inn. und des Fin.-Min. v. 30. Jan. 1859 — betr. den Betrieb des Musiker-Gewerbes. (Min.-Bl. S. 51.)

Der ꝛc. eröffnen wir auf den Ber. v. 1. Nov. pr., daß diesseits zur Zeit nicht beabsichtigt wird, die hinsichtlich der Ertheilung polizeilicher Erlaubnißscheine zum Musiziren bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in verschärfender Weise auf legislativem Wege abzuändern. Im Uebrigen wird die ꝛc. ermächtigt, Ihre Pol.-Verord. vom 6. März 1852 in Gemäßheit der Grundsätze, welche in den von ihr angeführten Entscheidungen von dem K. Min. für Handel ꝛc. im Einverständnisse mit dem Finanzmin. ausgesprochen worden sind, dahin abzuändern, daß

1) zum Musikmachen innerhalb des Wohnortes dann keine polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, wenn dasselbe nur auf Bestellung stattfindet, daß dagegen eine solche Erlaubniß erforderlich

ist, wenn Jemand innerhalb seines Wohnortes ohne Bestellung auf öffentlichen Straßen, Plätzen, in Wirthshäusern oder sonst umhergehend musiziren will, ferner

2) daß zum Musiziren außerhalb des Wohnortes, in dessen zweimeiliger Umgegend eine polizeiliche Legitimation zwar immer erforderlich ist, ohne Unterscheidung, ob das Musiziren nur auf Bestellung, oder auch ohne Bestellung stattfinden soll (Allh. Kab.-O. v. 14. Okt. 1833*), daß jedoch die Ertheilung der Legitimation von dem Vorhandensein der im §. 18. des Hausir-Regul. aufgestellten Bedingungen in dem Falle nicht abhängig zu machen ist, wenn nur auf Bestellung Musik gemacht werden soll.

Was die von der ꝛc. gemachten Vorschläge zur Ermöglichung einer Theilung der größeren Musikgesellschaften anbelangt, so findet sich nichts dagegen zu erinnern, daß den Mitgliedern einer größeren Musikgesellschaft, für welche ein polizeilicher Legitimationsschein zum Musiziren im zweimeiligen Umkreis des Wohnorts auf Bestellung ertheilt ist, auch das Musiziren in kleineren Abtheilungen gestattet und zu diesem Behufe besondere Legitimationsscheine ausgefertigt werden. Es ist aber mit Strenge darauf zu halten, daß kein Musiziren außerhalb des Wohnortes in einer Weise stattfindet, wozu die polizeiliche Genehmigung nicht nachgesucht ist.

Soweit es sich dabei nur um ein Musikmachen auf Bestellung handelt, ist bei der Ausfertigung solcher Legitimationsscheine nach dem oben zu 2. bezeichneten Grundsatz zu verfahren, sonst aber die Ertheilung von den im §. 18. des Hausir-Regul. v. 28. April 1824 vorgeschriebenen Bedingungen abhängig zu machen.

Obwohl es sich von selbst versteht, wollen wir die ꝛc. aber noch besonders darauf aufmerksam machen, daß hinsichtlich des Musizirens im Umherziehen über den zweimeiligen Umkreis des Wohnorts hinaus, welches nach der Allh. Kab.-O. v. 14. Okt. 1833 auch dann gewerbescheinpflichtig ist, wenn dasselbe auf vorgängige Bestellung erfolgt, nach wie vor streng nach den Vorschriften des Regul. v. 28. April 1824 zu verfahren ist.

6) Bescheid ders. Min. v. 1. August 1860 — betr. die Ausübung des Musiker-Gewerbes im zweimeiligen Umkreise des Wohnortes (Min.-Bl. S. 175.)

Der ꝛc. eröffnen wir auf den Ber. v. 23. Juni c., betr. die Beschwerde des N. N. und Genossen zu N., daß das R. v. 15. Nov. 1845 (Min.-Bl. S. 359.)**) nach welchem die Bestimmungen des §. 18. des Hausir-Regulativs v. 28. April 1824 auch auf die in Gemäßheit der Allh. Kab.-O. v. 14. Okt. 1833**) (G.-S. S. 126.) zu ertheilenden polizeilichen Legitimationsscheine zum Musikmachen im zweimeiligen Umkreise des Wohnorts, allgemein für anwendbar er-

*) Bd. IV. S. 298.
**) Bd. IV. S. 304.
***) Bd. IV. S. 298.

klärt sind, durch den Erl. v. 30. Jan. pr.*) insofern eine Abänderung erfahren hat, als nach dem letzteren die Ertheilung der Legitimationsscheine von dem Vorhandensein der im §. 18. des Hausir-Regulativs aufgestellten Bedingungen in dem Falle nicht abhängig zu machen ist, wenn nur auf Bestellung Musik gemacht werden soll (§. 59. der Allg. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845.)

Hiernach läßt sich die von der K. Reg. den sämmtlichen Kreis-Pol.-Behörden Ihres Verwaltungs-Bezirks ertheilte Anweisung, Gesellschaften von Musikern Erlaubnißscheine der gedachten Art bloß dann zu bewilligen, wenn die Nachsuchenden einem zu bezeichnenden Sachverständigen ihre hinlängliche Geschicklichkeit dargethan haben, nur insoweit aufrecht erhalten, als es sich um ein Musikmachen seitens solcher Gesellschaften innerhalb des zweimeiligen Pol.-Bezirks ihres Wohnorts ohne vorherige Bestellung handelt, und hat die K. Reg. daher die gedachten Behörden mit entsprechender Eröffnung zu versehen.

7) Bescheid der Min. des Inn. und der Fin. v. 18. Mai 1860 — betr. die Ausübung des Musiker-Gewerbes im zweimeiligen Umkreise des Wohnorts des Gewerbetreibenden. (Min.-Bl. S. 149.)

Ihre Immediat-Vorstellung v. 18. Febr. d. J. ist aus dem K. Kabinet ohne besondere Allh. Bestimmung zur Verf. hierher abgegeben worden. In Folge dessen wird Ihnen eröffnet, daß, sofern Sie im zweimeiligen Umkreise vom N. Musik machen wollen, ohne daß Sie dazu ausdrücklich bestellt sind, Ihnen der desfalls erforderliche Legitimationsschein nicht ertheilt werden kann, und werden Sie in dieser Beziehung auf den in der Min.-Instanz ergangenen Bescheid v. 16. Sept. v. J. verwiesen. Sollten Sie sich aber, wie dies von Ihnen in der früheren Eingabe v. 19. Okt. v. J. erklärt worden ist, nur auf das Musikmachen im zweimeiligen Umkreise von N. auf vorherige Bestellung beschränken wollen, so wird Ihnen, sobald Sie das Gewerbe gemäß §. 22. der Allg. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845 bei der dortigen Kommunal-Behörde angemeldet haben, der Legitimationsschein zur Ausübung des Musiker-Gewerbes in diesem beschränkten Umfange von der landräthlichen Behörde nicht weiter versagt werden.

An
den Musikus N. zu N.

Abschrift hiervon erhält die 2c. auf den Ber. v. 5. v. M. zur Kenntnißnahme, mit dem Auftrage, hiernach dem Kreis-Landrathe das Erforderliche zu eröffnen.

Im Uebrigen wird der 2c. bemerklich gemacht, daß das Musikmachen als stehendes Gewerbe nicht steuerpflichtig ist, und daß daher, da das Musikmachen im zweimeiligen Umkreise des Wohnorts des betr. Gewerbetreibenden, sofern dasselbe von dem letzteren auf vorherige Bestellung geschieht, nach §. 59. der Allg. Gew.-Ordn. v.

*) s. oben sub 5.

17. Jan. 1845 nur als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebs anzusehen ist, die Ertheilung des bezüglichen Legitimationsscheins nicht davon abhängig gemacht werden kann, daß der Nachsuchende Gewerbesteuer entrichtet.

Berlin, den 18. Mai 1860.

Der Min. des Inn. Der Fin.-Min.

8) **Verf. des Min. d. Inn. v. 25. Juni 1859 — betr. den Betrieb des Musiker-Gewerbes im Umherziehen** (Min.-Bl. S. 175.)

Bei Gelegenheit eines Spezialfalls ist zur Sprache gekommen, daß das 2c. auswärtigen Musikern und ähnlichen Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe in N. im Umherziehen betreiben wollen, neben dem Atteste darüber, daß der Ertheilung eines Gewerbescheins an die betr. Person polizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen (dem sogenannten Qualifikations-Atteste) noch einen besonderen Erlaubnißschein ausstellt, worin der Zeitraum bestimmt wird, für welchen der Gewerbebetrieb polizeilich gestattet sein soll, und diesen Schein dem betr. Musiker aushändigt.

Dieses Verfahren kann nicht gebilligt werden.

Die Konzession zu dem Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen, welches gewerbescheinpflichtig ist, bildet nach §. 8. des Hausir-Regul. v. 28. April 1824*) der Gewerbeschein, vor der Ertheilung des letzteren darf das Gewerbe, bei Vermeidung der bedeutenden im §. 26. des Regul.**) vorgeschriebenen Strafe nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht betrieben werden. Es ist daher die Ertheilung der fraglichen Erlaubnißscheine seitens des 2c. nicht nur unnöthig, sondern auch deshalb ungeeignet, weil nach der Fassung derselben die Betheiligten zu dem Irrthum veranlaßt werden, daß sie den Betrieb des Gewerbes auf Grund eines solchen Erlaubnißscheines schon vor der Ertheilung des von dem K. Steueramte auszufertigenden Gewerbescheins beginnen können, während sie sich durch einen solchen Gewerbebetrieb einer Kontravention schuldig machen. Erst nach der Ertheilung des Gewerbescheins hat das 2c. die Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Gewerbebetrieb gestattet werden soll (§. 22. des Regul. v. 28. April 1824). ***)

Das 2c. wird daher veranlaßt, die Ausstellung derartiger Erlaubnißscheine in Zukunft zu unterlassen und statt dessen die betr. Gewerbetreibenden bei Ertheilung des Qualifikations-Attestes anzuweisen, nach Empfang des Gewerbescheins sich behufs Bestimmung der Zeit, für welche der Gewerbebetrieb gestattet sein soll, anderweit zu melden.

*) Bd. III. S. 22.
**) Bd. III. S. 63.
***) Bd. III. S. 56.

N.

Nagelschmiede.

Kündigungsfristen des Arbeitsverhältnisses zwischen Meister und Gesellen, s. Gewerbetreibende Bd. VIII.

Naturalisation. (Bd. IV. S. 329., Bd. VII. S. 429.)

Zu §. 5. des Ges. v. 31. Dezbr. 1842.

(Bd. IV. S. 330.)

Die Naturalisation ausländischer Juden betr., s. Juden, fremde (Bd. III. S. 322. und Bd. IX.)

Zu §. 7. Nr. 5. des Ges. v. 31. Dezbr. 1842.

(Bd. IV. S. 331.)

Besch. des Min. des Inn. v. 23. Juli 1858 — bezüglich auf die Erfordernisse bei der Naturalisation auswandernder Hannöverscher Unterthanen. (Min.-Bl. S. 155.)

Der K. Reg. erwidere ich auf den Ber. v. 28. v. M., daß die von K. Hannöverschen Behörden ertheilten Bescheinigungen, nach welchen Jemand „seiner Militairpflicht genügt hat und behufs der Auswanderung, nach dortigen Grundsätzen, einer besonderen Erlaubniß nicht bedarf", mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Cirk.-Verf. v. 15. Dezember 1852 *) bis auf Weiteres eben so anzusehen sind, als ob durch dieselben die Entlassung aus dem jenseitigen Unterthanen-Verbande ausdrücklich ausgesprochen wäre ꝛc. ꝛc.

Zu §. 8. des Ges. v. 31. Dez. 1842.

(Bd. IV. S. 335.)

1) Verf. des Min. des Inn. v. 29. Juli 1843, betr. die Ausstellung der Gemeinde-Erklärung vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde. (Min.-Bl. S. 216.)

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 29. Mai c. eröffnet, daß die nach §. 8. des Ges. v. 31. Dezbr. 1842 erforderliche Erklärung der

*) Bd. IV. S. 334.

Gemeinde lediglich von dem Magistrat und resp. Gemeinde-Vorsteher und zwar, was den letztern betrifft, unter Aufsicht des Amtmanns abzugeben ist; dies folgt schon aus der Bestimmung des Ges. vom 31. Dez. 1842 §. 8., und ist umsoweniger bedenklich, als der Magistrat und resp. Gemeinde-Vorsteher, als Gemeinde-Vorstand, die Gemeinde überall nach Außen zu vertreten hat, und eine Zustimmung der Gemeinde-Repräsentanten überhaupt nur in den Fällen erforderlich ist, wo sie das Ges. ausdrücklich anordnet.

2) Besch. des Min. des Inn. v. 30. Juni 1844, betr. die Ausstellung der nach §. 8. des Ges. v. 31. Dez. 1842 erforderlichen Erklärungen der Gemeinde. (Min.-Bl. S. 219.)

Des Königs Majestät haben zwar über die Beschwerde, welche von den Stadtverordneten zu N. bei Allerhöchst denselben mittelst Eingabe v. 18. Jan. d. J. gegen den Inhalt des R. v. 29. Juli v. J., betr. die Ausstellung der nach §. 8. des Ges. vom 31. Dez. 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, erforderlichen Erklärungen der Gemeinde, erhoben worden, Bericht zu erfordern geruht, Sich indessen mit der im gedachten Reskr. ausgesprochenen Ansicht, wonach die von der Landespolizei-Behörde vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde einzuholende Erklärung der Gemeinde desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, von dem Gemeinde-Vorstande, in den Städten mithin von dem Magistrat und nicht von den Stadtverordneten abzugeben ist, einverstanden zu erklären geruht (Anl. a.), da solcher ebensowohl den speziellen Bestimmungen der Ges. vom 31. Dez. 1842, als den allgemeinen Bestimmungen über die Verhältnisse und Befugnisse der Magisträte nicht nur in den mit der revidirten, sondern auch in den mit der Städte-O. v. 19. Nov. 1808 beliehenen Städten entspricht.

Der §. 8. des Ges. v. 31. Dez. 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, besagt nämlich zwar nur,

> daß die Gemeinde mit ihrer Erklärung darüber, ob bei dem Aufzunehmenden die Erfordernisse des §. 7. Nr. 2., 3. und 4. vorhanden, gehört werden solle,

ohne näher zu bestimmen, wer die diesfallsige Erklärung Namens der Gemeinde abzugeben habe, das gedachte Ges. steht jedoch in unmittelbarem Zusammenhange mit dem gleichzeitig berathenen und publizirten Ges. über die Aufnahme neu anziehender Personen, nach welchem die Entscheidung und resp. die Erklärung darüber:

> ob dem Neuanziehenden, möge er nun Inländer oder Ausländer sein, der Aufenthalt zu gestatten, oder aus irgend einem Grunde zu versagen,

nur dem Gemeinde-Vorstande, in den Städten also dem Magistrat, ohne Konkurrenz der Stadtverordneten, zusteht. Denn der §. 8. dieses Ges. legt die Entscheidung in die Hände der Polizei-Obrigkeit, welche in der Regel der Magistrat selbst ist; der §. 10. bestimmt

nur, daß da, wo die Polizei-Obrigkeit von dem Gemeinde-Vorstande getrennt sei, erstere vor der Entscheidung über die Aufnahme des Neuanziehenden den letzteren mit seiner Erklärung hören müsse. Daß aber die in dem Reſk. v. 29. Juli v. J. ausgesprochene Ansicht nicht bloß den Bestimmungen der revidirten Städte-O., auf welche, sowie auf die der Landgemeinde-O. für Westphalen bei Erl. desselben nur Rücksicht genommen worden, sondern auch denen der Städte-O. v. 19. Nov. 1808 entspricht, geht daraus hervor, daß darin der Magistrat als Vorsteher der Stadt und Leiter aller städtischen Angelegenheiten bezeichnet und die ganze Geschäftsführung demselben übertragen, namentlich auch die Annahme neuer Bürger zu den ihm allein obliegenden Geschäften gerechnet (§. 178.), und ihm im §. 24. nur zur Pflicht gemacht ist, vor Ertheilung des Bürgerrechts das Gutachten der Stadtverordneten einzuziehen, diese Verpflichtung aber weder in der gedachten, noch in irgend einer anderen Gesetzesstelle auf die Annahme und Zulassung von Schutzverwandten ausgedehnt worden.

a.

Ich bin mit der in Ihrem Ber. v. 3. v. M. entwickelten Ansicht einverstanden, daß die nach §. 8. des Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan 2c. v. 31. Dez. 1842 von der Landespolizei-Behörde vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde einzuholende Erklärung der Gemeinde desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, von dem Gemeinde-Vorstande, in den Städten mithin von dem Magistrate und nicht von den Stadtverordneten, abzugeben und die Beschwerde der Stadtverordneten zu N. gegen die von Ihnen in diesem Sinne erlassene und durch das Min.-Bl. veröffentlichte Verf. v. 29. Juli v. J. unbegründet ist. Ich sende Ihnen daher die Vorstellung der genannten Stadtverordneten v. 18. Jan. d. J. anliegend zurück, um dieselben, unter Belehrung über die Unrichtigkeit ihrer Ansicht, auf ihren Antrag wegen Wiederaufhebung der gedachten Verfügung, abschläglich zu bescheiden.

Berlin, den 13. Juni 1844. Friedrich Wilhelm.

3) Nachdem der §. 67. der Verord. v. 9. Febr. 1849 durch Art. III. des Ges. v. 22. Juni 1861 aufgehoben worden, kommen fortan hinsichtlich der Naturalisation ausländischer Gewerbetreibenden lediglich die Vorschriften des Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan v. 31. Dez. 1842 zur Anwendung. Ges. v. 22. Juni 1861, Art. I. §. 18. Cirk.-Erl. v. 16. Juli 1861, s. Gewerbe-Ordnung Bd. VIII.

Niederlassung. (Bd. IV. S. 345. Bd. VII. S. 430.)

Zu §. 3. des Ges. v. 31. Dezbr. 1842.

(Bd. IV. S. 351.)

1) Verf. des Min. des Inn. v. 25. Mai 1859, betr. die Domizil-Verhältnisse der Angehörigen von Sträflingen. (Min.-Bl. S. 148.)

Die Vorschrift des §. 3. des Ges. über die Aufnahme neu anzie-

hender Personen v. 31. Dezbr. 1842, über deren Auslegung die K. Regierung in dem Ber. v. 24. März d. J. anfragt, bestimmt ihrem Zwecke und auch ihrem Inhalte nach nichts Anderes, als daß die Gemeinde, wohin die Familie eines Sträflings ihr Domizil verlegen will, dieselbe aufzunehmen nicht verpflichtet sein soll. Es hat hierdurch der Grundsatz aufrecht erhalten werden sollen, daß bis zur Wiederentlassung des Sträflings in seinen und seiner Angehörigen Domizil-Verhältnissen nichts geändert werden darf.

Hieraus folgt aber nicht, daß jedem Mitgliede einer solchen Familie der auch nur vorübergehende Aufenthalt in einem anderen Orte versagt werden könne, und daß insbesondere minderjährige Kinder, welche der Erziehung oder des Erwerbes ihres Unterhalts wegen an einem anderen Orte als Fremde einen Aufenthalt nehmen wollen, durch welchen in der Verpflichtung zur Fürsorge nichts geändert wird, von jeder Gemeinde zurückgewiesen werden können. Eine solche Auslegung des Ges. würde weder seinem Zwecke noch seinem Wortinhalte entsprechen, und eine nutzlose, dem allgemeinen Interesse nachtheilige Härte involviren, indem sie im Erfolge dahin führen könnte, daß die Kinder eines Sträflings an dessen Wohnorte konfinirt blieben und außer Stande wären, sich außerhalb durch Gesindedienst xc. ihren Unterhalt zu suchen.

Ich überlasse der K. Reg., die gegen das Verfahren der dortigen Polizei-Verwaltung vorgekommenen Beschwerden nach dieser Auffassung zu erledigen.

2) Besch. des Min. des Inn. v. 26. Juni 1860 — bezüglich auf die Befugniß der Gemeinden zur Zurückweisung verarmter Personen. (Min.-Bl. S. 134.)

Der K. Reg. gebe ich die Anlagen des Berichts v. 11. d. M. mit dem Eröffnen hierneben zurück, daß ich die in dem Erl. des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz N. v. 14. April d. J. ausgesprochene Ansicht über die im §. 3. des Ges. v. 31. Dez. 1842, betr. die Aufnahme neuanziehender Personen, zu gebende Auslegung nur für gerechtfertigt erachten kann.

Das in dem diesseitigen Reskr. v. 10. Novbr. 1847*) bezüglich der Interpretation des §. 4. l. c. als entscheidend bezeichnete Motiv,

> daß die den Gemeinden in diesem Ges. beigelegte Befugniß zur Zurückweisung verarmter Personen nicht nur den Schutz gegen die an die Domizilirung geknüpfte, sondern auch gegen die durch den fortgesetzten Aufenthalt entstehende Verpflichtung zur Armenpflege bezwecke,

findet mit vollkommen gleicher Berechtigung auf den ganzen Inhalt des Ges., also namentlich auch auf den §. 3. l. c., und nicht blos auf Fälle, wo es sich um Zurückweisung von im Sinne des §. 4. erwerbsunfähigen Personen handelt, Anwendung. Der von der K.

*) Bd. IV. S. 352.

Reg. relevirte Gegengrund, daß der Gesetzgeber mit dem im §. 3. gebrauchten Ausdruck:

„die Angehörigen ꝛc. bei sich aufzunehmen",

augenscheinlich eine andere Bedeutung, als mit dem, in demselben Gesetz für Wohnsitznahme und vorübergehendes Verweilen promiscue gebrauchten Ausdruck: „Aufenthalt" beabsichtigt, und daher die Aufnahme als domizilirter Ortseinwohner, resp. als Gemeinde-Mitglied im Sinne gehabt habe, widerlegt sich einfach aus dem Umstande, daß das fragliche Ges. gleich in seinem Eingange die Bestimmungen über die Aufnahme neu anziehender Personen in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke ganz allgemein als den Gegenstand der gesammten nachfolgenden Anordnungen bezeichnet, also unter Aufnahme die Gestattung des Aufenthalts in beiden vorgedachten Beziehungen begreift. Es ergiebt überdies der Sinn und Zusammenhang des §. 3., daß das Wort Aufnahme darin nicht einen Gegensatz zu dem ebenda gebrauchten Worte Aufenthalt, sondern lediglich ein Korrelat zu demselben bilden, also auch hier den zweifachen Begriff der Gestattung des Domizils und des vorübergehenden Verweilens hat ausdrücken sollen.

Kann hiernach die im §. 3. beruhende Zurückweisungsbefugniß gegen vorübergehend sich aufhaltende eben so gut, wie gegen die Niederlassung suchende Individuen ausgeübt werden, so erscheint es selbst unzulässig, diese Befugniß den Gemeinden in solchen Fällen, wo es sich um Dienstboten oder andere unselbstständige Personen der im §. 2. des Armenges. v. 31. Dez. 1842 erwähnten Kategorien handelt, allgemein abzusprechen. Denn wenn auch solche Personen nach der angezogenen Gesetzesstelle durch das Dienstverhältniß allein einen Wohnsitz im Sinne des §. 1. Nr. 2. am Orte des Dienstes nicht erwerben können, so ist doch dadurch nicht ausgeschlossen, wie in der Verwaltung bisher konstant festgehalten worden ist, daß der bloße fortgesetzte Aufenthalt auch solcher Individuen einen Unterstützungs-Wohnsitz im Sinne des §. 1. Nr. 3. zu begründen geeignet ist, und das allgemeine Motiv jener Zurückweisungs-Befugniß trifft daher bei den Personen dieser Kategorie ebensowohl, wie bei den durch kein solches Dienstverhältniß gebundenen, zu.

Auch aus diesem Gesichtspunkt ergiebt sich daher kein Anlaß zu einer von der angefochtenen Ober-Präsidial-Verf. abweichenden Entscheidung.

Zu §. 4. des Ges. v. 31. Dez. 1842.

(Bd. IV. S. 351.)

Besch. des Min. des Inn. v. 25. Febr. 1860 — betr. die Niederlassung trunksüchtiger und bestrafter Individuen. (Min.-Bl. S. 70.)

Die in der Vorstellung v. 9. d. Mts. Seitens des Magistrats angefochtene Entscheidung des K. Pol.-Präs. hierselbst, worin dafür erachtet worden, daß dem an sich arbeitsfähigen und der öffentlichen Unterstützung selbst oder mit seiner Familie bisher noch nicht zur Last gefallenen Arbeitsmann N., nachdem er Arbeitserwerb in N. N. ge-

funden, auf Grund des §. 4. des Ges. über die Aufnahme neu anziehender Personen v. 31. Dez. 1842 der Anzug nach diesem Orte nicht versagt werden könne, und namentlich weder eine vorübergehende Krankheit, noch die Neigung des N. zum Trunk die Annahme rechtfertige,

als besitze derselbe gegenwärtig weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte, sich und seine Angehörigen nothdürftig zu ernähren,

kann von mir nur für völlig begründet und der bisher auch diesseits festgehaltenen Auslegung des Ges. entsprechend erachtet werden. Insbesondere ist in spezieller Beziehung auf Trunksüchtige, schon durch das R. v. 9. Juli 1843 *) der Grundsatz ausgesprochen worden, daß einer mit der erforderlichen physischen Arbeitskraft ausgerüsteten Person die Erwerbsfähigkeit sich nicht darum allein absprechen lasse, weil ihr die moralische Kraft nicht zuzutrauen sei, von ihren physischen Kräften den nöthigen Gebrauch zu machen.

Die Einwendungen, welche der Magistrat dieser Auffassung und der Entscheidung des K. Pol. = Präs. entgegensetzt, laufen alle nur auf die Besorgniß einer künftigen Verarmung des N. hinaus, ohne die gegenwärtige Erwerbsunfähigkeit darzulegen, und können daher nach bekannten gesetzlichen Bestimmungen hier nicht in Betracht kommen.

Beruft sich der Magistrat im Hinblick auf §. 2., Nr. 2. des Ges. über die Aufnahme neuanziehender Personen v. 31. Dez. 1842, außerdem auch auf die gerichtlichen Bestrafungen, welche der N. in früherer Zeit wiederholt erlitten, so giebt mir dies zu der Bemerkung Veranlassung, daß der §. 2. cit. die Landes = Polizeibehörde nicht verpflichtet, sondern es nur ihrem Ermessen anheimgiebt, gewisse Kategorien bestrafter Individuen von dem Aufenthalt an bestimmten Orten auszuschließen. Wenn nun das K. Pol.=Präs. im vorliegenden Falle von dieser landespolizeilichen Befugniß Gebrauch zu machen nicht für nöthig befunden hat, so läßt sich aus dem Vortrage des Magistrats und insbesondere aus der Art der vorangegangenen Bestrafungen kein zureichender Grund entnehmen, dies zu mißbilligen.

Dem Antrage auf Aufhebung der Entscheidung des K. Pol.=Präs. kann daher nicht stattgegeben werden.

Zum Cirk.-R. v. 28. Juli 1857. §§. 8—11. des Ges. v. 31. Dezbr. 1842.

(Bd. VIII. S. 42.)

Plenar=Beschluß des K. Ob.=Trib. v. 1. Nov. 1858, betr. den Erwerb des Wohnsitzes von Seiten neu anziehender Personen durch Meldung bei der Ortspolizei=Behörde.

a) Plenar=Beschluß.

In dem Falle des §. 1. Nr. 2. des Armenpflege=Ges. v. 31. Dezember 1842 ist die im §. 8. des Heimaths=Ges. v. 31. Dez. 1842

*) Bd. IV. S. 351.

gedachte Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kein wesentliches Erforderniß zum Erwerbe des Wohnsitzes.

Angenommen im Plenum am 1. November 1858.

b) Sitzungs-Protokoll.

Im §. 1. des Ges. über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dez. 1842 ist verordnet:

> Die Fürsorge für einen Armen hat, wenn dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Stiftung rc.) verpflichtet und vermögend ist, diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derselbe —
> 2) unter Beobachtung der Vorschriften des Ges. vom heutigen Tage über die Aufnahme neu anziehender Personen, §. 8. —
> einen Wohnsitz erworben — hat.

Der §. 8. des Ges. über die Aufnahme neu anziehender Personen v. 31. Dez. 1842 lautet:

> Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Orts melden und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 1 bis 6. die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

Der Arbeitsmann K. hatte im Dorfe Sophienthal bisher seinen Wohnsitz gehabt, sich aber in das Dorf Wilhelmsfelde begeben, dort beim Schulzen sich gemeldet, jedoch eine Bescheinigung nicht erhalten und starb demnächst in D. mit Hinterlassung hülfloser Kinder, deren Pflege von der Bezirks-Reg. der Gemeinde Sophienthal aufgegeben wurde. Diese beschritt den Rechtsweg gegen die Gemeinde Wilhelmsfelde mit der Behauptung: daß dieser die Verpflichtung zur Pflege der Kinder des K. obliege, weil er die Meldung beim Schulzen in Wilhelmsfelde bewirkt habe, die Ertheilung der Bescheinigung aber zur Begründung des Wohnsitzes nicht erforderlich sei. Durch Erkenntniß des Kreisgerichts zu Stettin v. 18. Nov. 1853 wurde indessen die Klägerin zurückgewiesen und das reformatorische Urtel des Appellationsgerichts zu Stettin v. 11. März 1854, auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Verklagten, durch das Erk. des ersten Senats des Ober-Tribunals v. 24. Nov. 1854, vernichtet, in der Sache selbst auch das Urtel erster Instanz bestätigt. Zur Begründung dieses (Bd. 30. der Entscheidungen S. 244 abgedruckten) Erkenntnisses ist angenommen: das Appellations-Urtel müsse der Vernichtung unterliegen, weil dasselbe den Nachweis der Meldung auch ohne schriftliche Bescheinigung der Polizei-Obrigkeit für statthaft erachtet habe. Dadurch sei der Zweck und der Geist des Ges. verfehlt. Nach den oben angeführten Gesetzstellen sei die Bescheinigung ein nothwendiges Requisit zur Erwerbung des Wohnsitzes, auf welcher die Verpflichtung der Gemeinde zur Armenpflege beruhe. Der Natur der Sache nach müsse die Bescheinigung eine schriftliche Erklärung der Polizei-Obrigkeit sein: daß der Neuanziehende sich zur Niederlassung am Orte gemeldet und die nach §§. 1 bis 6. des Heimaths-Ges. erforderliche Auskunft befriedigend gegeben habe. Sie müsse sofort bei der Niederlassung gegeben werden, weil dadurch erst der neue Wohnsitz konstatirt werde. Der bloße Zeugenbeweis über die Meldung sei unzureichend, weil durch denselben nicht zugleich die Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Neuanziehenden geliefert werde. Nach §§ 8. a. a. O. solle die Bescheinigung ertheilt

werden, was der Natur der Sache nach nur durch eine Urkunde möglich sei, welche Jedermann den neuen Wohnsitz des Inhabers erkennbar und anschaulich machte. Mit dieser Bescheinigung verhalte es sich ebenso, wie mit einer Naturalisations-Urkunde nach §. 9. des Indigenats-Ges. v. 31. Dez. 1842, mit einem Rekognitionsscheine nach §§. 77. 170. Tit. II. der Hypotheken-Ordn. und mit einem Wechselproteste nach §. 976. ff. Th. II. Tit. 8. des Allg. L.-R.

Auf Grund dieser Entscheidung hat auch der erste Senat das Präjudiz Nr. 2572. eintragen lassen, welches lautet:

> In Fällen, wo der Wohnsitz eines Neuanziehenden durch Meldung bei der Ortspolizei-Obrigkeit festzustellen ist, kann diese Meldung nur durch schriftliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

Dieser Grundsatz ist ebenfalls in dem Urtel des fünften Senats des Ob.-Trib. v. 1. April 1856 in Sachen des Armenverbandes des Kirchspiels Wolfsdorff-Franzburg wider den Armenverband des Kirchspiels Roloffshagen zur Anwendung gebracht.

Mit dem angegebenen Präjudiz und den darauf beruhenden Entscheidungen ist jedoch der erste Senat des Ob.-Trib. in der ihm jetzt zur Entscheidung vorliegenden Sache der Gemeinde Ueberwasser gegen die Gemeinde Nienberge in Widerspruch getreten.

Es hatten nämlich die Tagelöhner V.'schen Eheleute bis zum November 1852 ihren Wohnsitz in der Gemeinde Nienberge, begaben sich aber nach der Gemeinde Ueberwasser, wo sich der Tagelöhner V. beim Bürgermeister meldete, ohne über die erfolgte Meldung eine Bescheinigung zu erhalten, und die Familie eine Zeitlang blieb, bis dieselbe wegen Arbeit des V. an der Eisenbahn einen vorübergehenden Aufenthalt in Rheine nahm. Hier gerieth der V. in gerichtliche Haft, seine Familie wurde fortgewiesen und begab sich in die Gemeinde Nienberge, welche im Jan. 1855 veranlaßt war, auf ihre Kosten der Familie eine Wohnung zu verschaffen und, als auch die Ehefrau zur Haft gebracht worden, die Kinder unterzubringen.

Durch das Resolut der Bezirks-Reg. wurde aber der Gemeinde Ueberwasser die Erstattung der Verpflegungskosten an die Gemeinde Nienberge, sowie die fernere Sorge für die V.'sche Familie aufgelegt. Dagegen hat die Gemeinde Ueberwasser den Rechtsweg ergriffen und ihre Klage gegen die Gemeinde Nienberge auf die Behauptung gegründet, daß die Familie V. in Ueberwasser einen Wohnsitz nicht erworben habe, weil eine Bescheinigung über die Meldung nicht ertheilt worden. Aber durch Erk. des Kreisgerichts zu Münster v. 12. Januar 1857 ist die Klägerin abgewiesen, auch auf ihre Appellation dies Erk. durch das Urtel des Appellationsgerichts zu Münster v. 6. Juni 1857 bestätigt worden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Klägerin gegen das Appellations-Urtel bekämpft wesentlich den dort angenommenen Entscheidungsgrund, daß der V., ungeachtet des Mangels einer über die erfolgte Meldung ertheilten Bescheinigung, durch die Meldung selbst in der Gemeinde Ueberwasser seinen Wohnsitz erworben habe, und beschuldigt den Appellationsrichter der Verletzung der Eingangs angeführten Gesetzstellen und des Präjudizes Nr. 2572. Der erste Senat ist jedoch in seiner Majorität zu der Ansicht gelangt, daß die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, weil die Bescheinigung über die Meldung zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes nicht wesentlich nothwendig sei.

Zur Rechtfertigung dieser neuen Meinung wird zuvörderst auf die Materia-

lien der beiden Ges. v. 31. Dezbr. 1842, des Armenpflege- und des Heimaths-Ges., Bezug genommen, nämlich die bei dem Staatsrath vorgekommenen Verhandlungen, welche der Cirk.-Verf. des Min. des Inn. v. 28. Juli 1857*) im Extrakte beigefügt und eine Grundlage der vom Min. des Inn. ertheilten Instr. v. 24. April 1856**) und jener Cirk.-Verf. sind; Verfügungen, welche bestimmen, daß die Entstehung der Verpflichtung zur Armenpflege, sofern sie auf dem Wohnsitze beruht, nur durch die Meldung bei der Polizei-Behörde, nicht aber durch die Aushändigung des von der letzteren zu ertheilenden Meldescheins bedingt werde. Auch die neue Meinung findet in den Verhandlungen des Staatsraths die Ansicht, daß zwar von der Polizei-Behörde die Bescheinigung ertheilt werden, nicht aber nur durch deren Ertheilung die Begründung der Verpflichtung der Gemeinde zur Armenpflege eintreten solle. Jedoch auf den Inhalt der Ges. selbst stützt sich demnächst die neue Ansicht und führt Folgendes aus: Das Heimaths-Ges. v. 31. Dezbr. 1842 stelle die Freizügigkeit an die Spitze und im §. 1. als Regel auf: daß keinem Preußen an dem Orte, wo er seine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden solle. Nur die in den folgenden Paragraphen bestimmten Ausnahmen von dieser Regel fänden statt. Aber §. 8. verpflichte den Anziehenden, eine gewisse Form bei der Erklärung seines Willens, den neuen Wohnsitz zu nehmen, zu beobachten, nämlich: die Meldung bei der Polizeibehörde, verbunden mit der Pflicht, Auskunft über seine persönlichen Verhältnisse zu geben. Diese Verpflichtung zur Auskunft sei aber nicht gleichbedeutend mit dem Beweise, daß der Anziehende die Aufnahme zu fordern berechtigt sei, diene vielmehr nur dazu, um der Gemeinde zur weiteren Nachforschung oder Entschließung den Anhalt zu geben, ob sie ausnahmsweise die Aufnahme verweigern müsse oder dürfe, oder der Regel des §. 1. ihren Lauf zu lassen habe. Daher könne auch die Bescheinigung über die erfolgte Meldung — welche allerdings eine schriftliche Erklärung derjenigen Polizeibehörde sei, bei welcher die Meldung geschehen ist — nicht die Bedeutung einer Genehmigung des Anzuges haben, noch auch bestimme das Ges., daß sie erst ertheilt werden solle, wenn man untersucht und festgestellt haben werde, daß dem Anziehenden die Niederlassung zu gestatten.

Ganz anders verhalte es sich und keine Analogie sei zu finden mit der Naturalisations-Urkunde im §. 1. Nr. 4. und §. 5. des Indigenats-Ges. v. 31. Dez. 1842, durch deren Aushändigung die Verleihung der Eigenschaft eines Preußischen Unterthans erfolgt. Denn hier sei lediglich vom Belieben des Staats die Aufnahme als Preuße abhängig, wogegen im §. 1. des Heimaths-Ges. die Aufnahme eines jeden Preußen in die Gemeinde die vorgeschriebene Regel und nur in bestimmten einzelnen Fällen eine Ausnahme gestattet sei. Vielmehr die im §. 8. des Heimath-Ges. angeordnete Ertheilung der Bescheinigung könne und solle nichts Anderes vorstellen, als ein leichtes Mittel für den künftigen Beweis der dem Anziehenden obgelegenen Anmeldung. Dessen bedürfe er, da er sich auch gegen den, der ihm Wohnung oder Unterkommen gewährt, auszuweisen habe, indem der Wohnungsgeber nach §§. 9. und 11. unter Androhung von Strafe und Schaden-Ersatz, verpflichtet werde, ebenfalls für die Beobachtung

*) Bd. VII. S. 42.

**) Bd. VII. S. 39.

der Meldung zu sorgen, mithin die Ertheilung der Bescheinigung von der Behörde auch aus diesem Grunde nicht auf den unbestimmten Zeitpunkt, wo etwa die angestellten Ermittelungen zum Beschlusse der Aufnahme des Anmelders geführt haben, verschoben werden könne. Dagegen hänge die Ertheilung der Bescheinigung nur von der Behörde ab, sei nur eine Pflicht dieser, nicht aber des Anmelders oder seines Hauswirths, weshalb diese Personen durch Nichterfüllung der Pflicht der Behörde kein Nachtheil treffen könne, wie denn auch Ges. die Meldung und die Bescheinigung auseinanderhalte, und §. 11. des Heimaths-Ges. nur an die Unterlassung der Meldung allein den Mangel des Erwerbs des Wohnsitzes im Sinne dieses Ges. knüpfe. Auch könne die Bestimmung des §. 1. Nr. 2. des Armenpflege-Ges. nicht dahin ausgelegt werden, als gehöre zur Beobachtung der Vorschriften des §. 8. des Heimaths-Ges. auch die Ertheilung der Bescheinigung, da dieselbe eben keine von den Neuanziehenden zu erfüllende Vorschrift, sondern der Behörde gegeben sei, und da die Worte des §. 11. des Heimaths-Ges., welche nur die Meldung verlangen, mit einer anderen Auslegung im Widerspruche stehen würden. Ferner stehe der älteren Meinung, nach welcher die Bescheinigung zur Begründung des Hülfsdomizils wesentlich nothwendig sein solle, noch der Umstand entgegen, daß der Rechtsstreit über die Verpflichtung zur Armenpflege nicht von dem Hülfsbedürftigen selbst, welchem die Bescheinigung nicht ertheilt werden soll, sondern von den Gemeinden, denen die Bescheinigung ertheilt wird, geführt werde, also diesen die Produktion der Bescheinigung öfters unausführbar sein würde. Endlich könne doch auch nicht beabsichtigt sein, daß, wenn der Gemeinde-Vorstand als Orts-Polizeibehörde seine Verpflichtung, dem Neuanziehenden eine Bescheinigung über die Meldung auszustellen, unterlassen, durch diese Gesetzwidrigkeit dieselbige Gemeinde von der Verpflichtung zur Armenpflege zum Schaden einer anderen Gemeinde sich frei gemacht haben solle. Aus diesem Allen folge nun, daß die Meldung auch auf andere Weise, als durch die darüber von der Orts-Polizeibehörde ertheilte Bescheinigung nachgewiesen werden könne, folglich dieselbe auch kein wesentliches Erforderniß zum Erwerbe des Unterstützungs-Wohnsitzes sei.

Die Entscheidung des Konflikts zwischen den beiden verschiedenen Meinungen ist hiernach dem Plenum des Ober-Tribunals mit der Frage überwiesen:

> Ist in dem Falle der Nr. 2. des §. 1. des Armenpflege-Ges. v. 31. Dez. 1842 die im §. 8. des Heimaths-Ges. vom gleichen Tage gedachte Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung ein wesentliches Erforderniß zum Erwerbe des Wohnsitzes oder nicht?

und in der heutigen Versammlung verhandelt. Von den zur Vorbereitung des Plenar-Beschlusses ernannten beiden Referenten hat der zweite sich der neueren Ansicht des ersten Senats angeschlossen, und der erste Referent zwar in seinem Referate die ältere Ansicht vertheidigt, jedoch bei der heutigen Verhandlung diese Meinung fallen lassen und sich ebenfalls zu der neueren bekannt.

Bei der eröffneten Diskussion fanden jedoch beide Meinungen in der Versammlung ihre Vertheidiger, und beide Theile folgerten für sich aus den Ereignissen und den Staatsraths-Verhandlungen, welche den Ges. v. 31. Dez. 1842 vorangegangen sind. Dabei wurde zur Unterstützung der älteren Ansicht noch Folgendes angeführt: Es müsse bestritten werden, daß der §. 8. des Heimaths-Ges. blos eine besondere Form der Meldung vorschreibe, und die Bestimmung

des §. 1. Nr. 2. des Armenpflege-Ges. müsse man aus diesem Ges. auslegen. Dadurch und in Erwägung des Geschäftsganges bei Pol.-Behörden nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge werde man dahin gelangen, daß ein Ankömmling, welcher seine Meldung bei der Polizeibehörde macht und von dieser nicht zur Aufnahme geeignet befunden wird, nichts weniger als eine schriftliche Bescheinigung erhalte, sondern ohne Weiteres fortgeschafft werde. Das Wort Meldung im §. 8. des Heimaths-Ges. könne daher nur im Zusammenhange mit der Auskunft über die persönlichen Verhältnisse gedacht und verstanden werden, folglich die Bescheinigung nur eine Entscheidung über die Zulassung bedeuten, weil man sonst gezwungen sei, anzunehmen, daß die Polizeibehörde verpflichtet worden sei, auch jedem Vagabunden die Bescheinigung ertheilen zu müssen. Endlich erscheine es unberechtigt, aus dem Grunde, weil der Behörde die Ertheilung der Bescheinigung vorgeschrieben und also von einer Verpflichtung der Behörde und nicht des Neuanziehenden selbst die Frage sei, unter denjenigen Vorschriften des §. 8. a. a. O., deren Beobachtung der §. 1. Nr. 2. des Armenpflege-Ges. zum Erwerbe des Wohnsitzes allgemein verlangt, die im selbigen §. 8. auch enthaltene Vorschrift der Ertheilung der Bescheinigung fortzulassen und nur die Meldung des Neuanziehenden und die Auskunft über seine persönlichen Verhältnisse als vorgeschrieben betrachten zu wollen.

Von den Vertheidigern der neuen Meinung wurde aber dieser Ausführung widersprochen und noch bemerkt: Aus den Verhandlungen des Staatsraths sei klar zu entnehmen, daß es gerade verworfen worden, der Bescheinigung die Bedeutung zu geben, welche die ältere Meinung will, und daß ausdrücklich beabsichtigt sei, über die Wirkungen der Bescheinigung nichts zu bestimmen. Nach den Worten des Ges. aber auch werde die Bescheinigung nur über die Meldung gegeben; sie sei nützlich, aber keinesweges unerläßlich, indem es unmöglich die Absicht des Ges. sein könne, was aus der älteren Meinung folgen würde, nämlich: daß die Behörde durch bloße Unterlassung der Ertheilung der Bescheinigung die Niederlassung drei Jahre hindern könne. Dies erweise sich recht schlagend in dem Falle, welcher die Veranlassung zur Plenarverhandlung gegeben. Der Tagelöhner V. habe am 22. Nov. 1852 bei dem Bürgermeister der Gemeinde Ueberwasser seine Meldung gemacht, in dieser Gemeinde sich längere Zeit aufgehalten und zu den Staats- und Kommunal-Lasten beigetragen und nur, weil der Bürgermeister die Bescheinigung über die unbestritten erfolgte Meldung zu ertheilen unterlassen, solle, nach der älteren Meinung die Gemeinde Nienberge, wo der V. vor seinem Abzuge nach Ueberwasser sich aufgehalten, die Pflicht zur Unterstützung der V.'schen Familie behalten haben. Die Meldung allein aber sei das Wesentliche und verordnet, um das Einschleichen zu verhüten, eine besondere Zulassung, welche die ältere Meinung in der Bescheinigung findet, auch nach dem Ges. gar nicht erforderlich, da es eigentliche und andere als ausnahmsweise Hindernisse der Niederlassung nicht kenne. Daher beziehe sich auch §. 10. des Heimaths-Ges. nur auf den besonderen Fall, wo die Zulassung auszusprechen, und in Vergleichung mit dem §. 8. sei dadurch bestätigt, daß die Bescheinigung über die Meldung von der Verfügung der Zulassung verschieden sei. Ferner im §. 5. werde das Jahr — ein Probejahr — seit dem Anzuge berechnet, also von dem Zeitpunkte, wo derselbe thatsächlich erfolgt ist. Wollte man nun den Anzug nach der älteren Meinung nur mit der Erklärung der Zulassung und diese durch die Ertheilung der Bescheinigung bewirkt ansehen, so würde dieser Zeit-

punkt in unbestimmte Ferne hinausgerückt werden können. Daraus folge, daß die Bescheinigung sofort, und daß solche nur über die erfolgte Meldung zu ertheilen, und selbst wenn sie einem Vagabunden gegeben worden wäre, so schließe dies nicht aus, denselben fortzuschaffen, und habe die Behörde nur darüber zu wachen, daß er seinen Aufenthalt nicht drei Jahre verlängere und dadurch den Unterstützungs-Wohnsitz erwerbe. Da nun, wie schon gedacht, nach den Worten des Ges. übrigens die Meldung ein Akt für sich und nicht auch darin die Prüfung des Aufnahmegesuchs selbst enthalten sei, so könnte man auch nur, wenn im Widerspruche mit dem Wortinhalte des Ges. angenommen würde, daß die Bescheinigung eine Rekognition über den Erwerb des Wohnsitzes sei, zu der älteren Ansicht gelangen.

Es entschied sich auch bei der hiernächst erfolgenden Abstimmung die Majorität der Versammlung für die neue Meinung, und daher ist unter Aufhebung des Präjudizes Nr. 2572. die Annahme des nachstehenden Rechtsgrundsatzes vom Plenum des Ober-Tribunals beschlossen:

In dem Falle des §. 1. Nr. 2. des Armenpflege-Ges. v. 31. Dez. 1842 ist die im §. 8. des Heimaths-Ges. v. 31. Dez. 1842 gedachte Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kein wesentliches Erforderniß zum Erwerbe des Wohnsitzes.

Zum R. v. 7. Mai 1847.

(Bd. IV. S. 359.)

a) Verf. des Gen.-Dir. der Steuern v. 10. Mai 1855 die Stempelfreiheit amtlicher, zum Zweck der Niederlassung ertheilten Atteste.

Die von der K. Reg. im Ber. v. 18. d. M. ausgesprochene Ansicht, daß die Behufs Verlegung des Wohnsitzes mit der Absicht der Niederlassung an einem anderen Ort (Ges. v. 31. Dezember 1842) ausgestellten amtlichen Zeugnisse, auch wenn sie als Führungs-Atteste gelten können, stempelfrei zu behandeln sind, vorausgesetzt, daß der angegebene Zweck im Atteste bemerkt worden, ist richtig und die in Bezug genommene Verfügung der K. Reg. zu N. v. 26. April 1852 an die ihr untergeordneten Landrathsämter auch nur in diesem Sinne aufzufassen. Wiewohl die Bescheinigung der bisherigen Führung des Neuanziehenden nicht vorgeschrieben ist, und in der Regel auch nicht verlangt wird, so wird doch das sonst stempelfreie Attest durch die Beifügung dieser Bescheinigung nicht stempelpflichtig. Demnach das dortige Polizei-Direktorium zu bescheiden, bleibt der K. Reg. überlassen.

b) R. d. Min. des Inn. v. 15. März 1856 in derselben Angelegenheit.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 10. Jan. d. J., betr. die Stempelfreiheit der für Anziehende ausgestellten amtlichen Atteste, unter Rücksendung der Anlagen eröffnet, daß der Erl. des H. Gen.-Dir. der Steuern an die Reg. zu N. v. 10. Mai v. J. mit der gemeinschaftlichen Verf. der Min. des Inn. und der Fin. v. 7. Mai 1847 vollkommen im Einklange steht, wie bei näherer Erwägung der Sache die K. Reg. selbst ermessen wird. Auch der Erlaß v. 10. Mai v. J. setzt die Verlegung des Wohnsitzes mit der Absicht der

Niederlassung an einem Orte nach dem Ges. v. 31. Dezember 1842 voraus, und hebt nur besonders hervor, daß es in diesem Falle keinen Unterschied mache, wenn sich das deshalb ausgestellte Attest nebenbei, was durchaus als unwesentlich zu betrachten, auch noch über die bisherige Führung des Anziehenden ausspreche. Mit dieser Maßgabe ist die Verf. v. 7. Mai 1847 nach wie vor zur Anwendung zu bringen.

III. Bestimmungen für Berlin.

(Bd. IV. S. 361.)

1) Verordn. d. K. Pol.-Präs. z. B. v. 23. Febr. 1859. (Verordn.-Bl. Nr. 70.)

Auf Grund der §. 6. und 11. des Ges. v. 11. März 1850 über die Pol.-Verw. verordnet das Pol.-Präs. für den engeren Pol.-Bez. von Berlin sowie für den Pol.-Bezirk von Charlottenburg, was folgt:

§. 1. Nach §. 8. des Ges. v. 31. Dezb. 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen hat Jeder, der an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, sich bei der Pol.-Obrigkeit dieses Ortes zu melden und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 1–6. des vorbezeichneten Ges. die erforderliche Auskunft zu geben.

Demnach ist zu dieser Meldung verpflichtet:

a) jede Person, die von Außen in den Berliner engeren Polizei-Bezirk oder in den Charlottenburger Polizei-Bezirk mit der Absicht einzieht, daselbst einen dauernden Aufenthalt zu nehmen;

b) jede Person, die mit dieser Absicht innerhalb eines Pol.-Bezirk aus dem Umkreise eines Kommunalverbandes in den andern zieht;

c) jede Person, welche sich in einem der gedachten Pol.-Bez. als fremd (Reisender) bislang aufgehalten hat, in der Folge aber entweder den Beschluß faßt und denselben ausdrücklich zu erkennen giebt, an dem gewählten Orte einen dauernden Aufenthalt zu nehmen oder, ohne diesen Entschluß laut werden zu lassen, einen eigenen Hausstand begründet oder Handlungen vornimmt, resp. Einrichtungen trifft, aus welchen auf die Absicht geschlossen werden kann, einen dauernden Aufenthalt zu nehmen.

§. 2. Die Meldung hat sich, sofern der dazu Verpflichtete einem Hausstande vorsteht, auch auf alle zu diesem Hausstande gehörige Personen zu erstrecken.

§. 3. Bei der Meldung ist zur Genügung der §§. 1 bis 6. des oben bezeichneten Gesetzes vom 31. Dezember 1842 ein Attest der Polizeibehörde des bisherigen Wohnortes beizubringen, daß der Anziehende Preußischer Unterthan und daß gegen ihn kein, resp. welches Strafurtheil, ergangen ist, desgleichen ist die Erklärung abzugeben, wie er sich seinen künftigen Unterhalt zu erwerben gedenkt.

§. 4. Jeder, der einer Person, welche zu der im §. 1. dieser Verord. vorgeschriebenen Meldung verpflichtet ist, Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat den Verpflichteten anzuhalten, daß die vorgeschriebene Meldung geschehe, oder davon bei der Pol.-Obrigkeit Anzeige zu machen.

§. 5. Die Meldung erfolgt im Pol.-Bez. von Berlin bei dem Vorstand des

Pol.-Rev., in welchem der zur Meldung Verpflichtete seinen Aufenthalt nimmt in Charlottenburg bei dem Pol.-Amte daselbst.

§. 6. Die Meldung ist binnen 14 Tagen zu bewirken. Diese Frist wird von dem Tage ab gerechnet, wo der zur Meldung Verpflichtete angezogen ist, oder wo er die Absicht gefaßt hat den dauernden Aufenthalt zu nehmen, oder solche Handlungen ausgeführt hat, von welchen auf diese Absicht geschlossen werden kann (vergleiche §. 1.). Innerhalb einer gleichen Frist ist auch der Verpflichtung zu genügen, welche nach §. 4. dieser Verordnung demjenigen obliegt, der einem zur Meldung Verpflichteten Wohnnng oder Unterkommen gewährt.

Ueber die erfolgte Meldung ist der Verpflichtete eine Bescheinigung zu fordern berechtigt.

§. 7. Jeder, welcher der ihm in dieser Verord. auferlegten Verpflichtung nicht genügt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thlrn., oder im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Die Meldevorschriften über den Wohnungswechsel innerhalb der Kommunal-Bezirke, desgleichen die Meldevorschriften für den Fremdenverkehr, für Handwerksgesellen, Schiffer ꝛc. werden durch vorstehende Bestimmungen nicht geändert oder aufgehoben.

Für den weiteren Pol.-Bez. von Berlin bleiben die von der K. Reg. zu Potsdam gegebenen Verordn. v. 23. Oktober 1843 (Amtsbl. S. 295.), v. 30. Nov. 1844 (Amtsbl. S. 315.), v. 17. Jan. 1845 (Amtsbl. S. 38.) und v. 13. Juni 1856 (Amtsbl. S. 212.) in Kraft. Für den Pol.-Bez. von Charlottenburg werden die vorbezeichneten Verordn. aufgehoben und es tritt an deren Stelle diese Verordn.

2) Instr. des K. P.-P. z. B. v. 23. Febr. 1859 zu der Pol.-Verordn. vom heutigen Tage — betr. die polizeiliche Meldung der Neuanziehenden.

Schon im §. 8. des Ges. v. 31. Dezbr. 1842*) über die Aufnahme neuanziehender Personen ist die polizeiliche Anmeldung neuanziehender Personen vorgeschrieben, auch denen, welche solchen Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewähren, die Verpflichtung auferlegt worden, darauf zu halten, daß die Meldung geschehe. Der Zweck dieser Vorschrift war ein doppelter:

1) die Sicherheitspolizei in den Stand zu setzen, Kenntniß von den Einwohnern des Orts zu haben;
2) den Zeitpunkt, von welchem der Unterstützungswohnsitz beginnt, festzustellen und die Kommunalbehörde von der für die Kommune beginnenden Verpflichtung in Kenntniß zu setzen, um sich event. vor den Nachtheilen zu schützen, welche sie aus Nr. 2. und 3. des §. 1. des Ges. v. 31. Dez. 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege**) treffen können.

Nachdem das Ergänzungs-Ges. v. 21. Mai 1855***) zu den beiden vorgedachten Ges. den Beginn der Unterstützungspflicht der Kommune aus der Nr. 2. des §. 1. des Armenpflege-Ges. v. 31. Dez. 1842 auf Ein Jahr nach Ergreifung des Wohnsitzes hinausgeschoben hat, machte sich die Feststellung des Beginns der kommunalen Unterstützungsverpflichtung noch dringender nöthig, weshalb durch

*) Bd. IV. S. 350.
**) Bd. I. S. 153.
***) Bd. VII. S. 35.

das General-Reskr. des K. Min. des Inn. v. 24. April 1856*) den K. Reg. und dem Pol.-Präs. aufgegeben worden ist, die Sicherstellung der durch das Ges. auferlegten Meldeverpflichtung neuanziehender Personen unter Strafe zu stellen. Dieser Auflage hat das Pol.-Präs. durch die heut erlassene Polizei-Verordn., welche sich in der Anlage befindet, genügt.**)

Zur Ausführung dieser Verordn. wird folgende Anweisung ertheilt:

1) Als ein Neuanziehender wird nach § 1. der Pol.-Verordn. nicht allein der betrachtet, welcher von Außen hergekommen ist und am Orte seinen dauernden Wohnsitz zu nehmen beabsichtigt, sondern auch der, welcher sich bereits am Orte als ein Fremder, Reisender &c. aufgehalten hat, hinterher aber den Entschluß faßt, seinen dauernden Aufenthalt am Orte zu nehmen und diesen Entschluß entweder bestimmt ausspricht oder Handlungen vornimmt resp. Einrichtungen trifft, aus denen auf die Absicht, einen dauernden Aufenthalt zu nehmen, geschlossen werden kann.

Der letztgedachte Fall kann zu Zweifeln Anlaß geben, namentlich kann die Frage zu einer verschiedenen Beantwortung führen, welche Handlungen als solche zu betrachten sind, bei denen die Absicht, den Wohnsitz am Orte zu nehmen, zu vermuthen ist. Zur richtigen Beantwortung der Frage führt allein eine Abwägung der einzelnen Umstände des gerade vorliegenden Falles.

Im Allgemeinen sind darunter solche Handlungen resp. Einrichtungen verstanden, welche von den Standes- resp. Gewerksgenossen der betr. Person zur Gründung eines eigenen Hausstandes, einer eigenen Wirthschaft vorgenommen zu werden pflegen. Hervorzuheben ist, daß es nicht darauf ankommt, daß die Aufenthalt nehmende Person den gefaßten Entschluß ausdrücklich eingesteht, ja nicht einmal, daß sie sich selbst denselben klar gemacht hat; im Gegentheil: es kann die Absicht geradezu in Abrede gestellt werden, wenn die Person nur solche Einrichtungen trifft, die ihre Standes- resp. Gewerksgenossen gewöhnlich zu treffen pflegen, wenn sie den Entschluß, an einem Orte dauernd zu bleiben, gefaßt haben.

Die Polizeibeamten haben daher:

2) sich nicht damit zu begnügen oder es abzuwarten, daß der Neuanziehende — oder derjenige, welcher einem solchen Wohnung oder Unterkommen gegeben hat, den Zuzug meldet, sondern sie sind verpflichtet, auf diejenigen Personen, welche sich am Orte resp. im Polizeibezirk als Fremde aufhalten, ein wachsames Auge zu richten, um den Zeitpunkt nicht vorübergehen zu lassen, wo sie Handlungen vornehmen oder Einrichtungen treffen, welche den Entschluß vermuthen lassen, den dauernden Aufenthalt am Orte nehmen zu wollen. Sobald eine solche Vermuthung begründet erscheint, ohne daß von der betr. Person die Meldung bewirkt wird — oder wenn der Vermiether auf Grund des §. 4. der Pol.-Verordn. vom heutigen Tage die Anzeige macht, so hat der Vorstand des Pol.-Rev. resp. dessen Stellvertreter den Fremden über die vorliegenden Thatumstände zu hören, denselben auf seine Verpflichtungen aufmerksam zu machen und Falls der Neuanziehende sich nicht zu deren Genügung versteht oder die Vermuthung nicht durch Gegenbeweise zu entkräften vermag, ohne Verzug Anzeige in Berlin beim Pol.-

*) Bd. VII. S. 430.
**) s. vorstehend.

Präs. Abth. VI. für Uebertretungen zu machen und auf Bestrafung des Fremden aus der Pol.-Verordn. vom heutigen Tage anzutragen.

In Charlottenburg hat das Pol.-Amt unmittelbar das Strafmandat nach dem Ges. v. 14. Mai 1852 zu erlassen.

Erst wenn durch rechtskräftiges Erkenntniß die Frage, ob der Fremde gegen die Vorschriften der heutigen Verordn. verstoßen hat, festgestellt worden, ist nach bewirkter Meldung die Prüfung und Beschlußfassung über die Zulässigkeit der beabsichtigten Aufschlagung eines dauernden Wohnsitzes nach Vorschrift des Ges. v. 31. Dez. 1842 herbeizuführen.

Haben die gesetzlichen Hinderungsgründe eine Ablehnung des aus der Meldung hervorgehenden Antrags auf Gestattung des dauernden Aufenthalts zur Folge, so ist die Ausweisung des Fremden sofort zu veranlassen, sofern er sich nicht in die Lage zurückzuversetzen vermag, in welcher er war, bevor er die Absicht, einen dauernden Wohnsitz am Orte aufzuschlagen, kundgab, oder Einrichtungen rc. traf, von welchen auf diese Absicht geschlossen werden mußte.

Es versteht sich von selbst, daß durch diese Prozedur das bisher beobachtete resp. vorgeschriebene Verfahren gegen Reisende, Fremde und alle Personen, welche denselben gleich zu achten sind, nicht verändert wird; die vorstehenden Vorschriften beziehen sich lediglich auf die Neuanziehenden und auf die, welche als solche nach dem Vorstehenden zu erachten sind.

3) Die Meldung erfolgt im Berliner Pol.-Bezirk bei den Vorständen der einzelnen Pol.-Reviere (Pol.-Lieut.), in Charlottenburg beim Pol.-Amte daselbst.

Meldung und Anträge Neuanziehender, welche anderswo, als bei dem Beamten, der die Meldeliste zu führen hat, angebracht werden, sind unverzüglich ohne Verfügung in der Sache selbst an die vorgedachten Beamten abzugeben.

4) Die von dem Neuanziehenden abzugebende Erklärung, wie er sich resp. die Seinigen zu ernähren gedenke, erfolgt der Regel nach in einem mit ihm aufzunehmenden Protokoll, zu welchem ein Formular unter A. angelegt ist.*)

5) Zu den Meldungen der Neuanziehenden sind besondere Meldebücher, Listen anzulegen und fortzuführen, wozu sich ein Formular in der Anlage B. befindet. In diese Liste ist die Meldung nach der Zeitfolge einzutragen, sobald die Meldung nach Inhalt des Ges. v. 31. Dez. 1842 über die Aufnahme neuanziehender Personen und der Polizei-Verord. vom heutigen Tage vollständig ist. Bei Personen, die bisher als Fremde betrachtet worden sind, gegen die jedoch auf erhobene Anklage eine Strafe rechtskräftig festgesetzt ist, weil sie die Meldung der Neuanziehenden unterlassen haben, wiewohl sie Einrichtungen getroffen hatten, die den Entschluß, einen dauernden Aufenthalt zu nehmen, voraussetzen, ist die Eintragung in die Liste zu bewirken, sofort als Nachricht über die beschrittene Rechtskraft der Straffestsetzung dem Führer der Meldeliste zugegangen ist. Sind in diesem Falle noch einzelne Angaben zur vollständigen Ausfüllung der Liste unbekannt, so ist der als neuanziehend zu Betrachtende durch polizeiliche Exekutivstrafen zur Beschaffung derselben anzuhalten, wenn nicht inzwischen die Auswei-

*) Bd. IV. S. 362.

fung des Betreffenden erfolgt und dadurch die Sache ihre Erledigung gefunden haben sollte. Alsdann ist die erfolgte Ausweisung in der letzten Kolonne, welche die Ueberschrift „Bemerkung 2c." trägt, zu vermerken.

6) Gleichzeitig mit der Ausfüllung der Meldeliste ist dem Meldenden eine Bescheinigung über die erfolgte Meldung, wozu das anliegende Formular C. zu benutzen ist, auszuhändigen.

Aus dem auf dem Formular zur Fernhaltung eines Mißverständnisses befindlichen Vermerke ist zu ersehen, welche Bedeutung diese Bescheinigung hat.

7) Unverzüglich nach Ausfüllung der Liste resp. Aushändigung der Bescheinigung ist:

   1) eine Abschrift des in die Meldeliste eingetragenen Vermerkes, nach Anlage D.,
   2) die zur Genügung des mehrfach bezogenen Ges. v. 31. Dez. 1842 und der Pol.-Verord. vom heutigen Datum mit der Meldung beigebrachten Bescheinigungen und Erklärungen (Protokoll) im Original, sowie
   3) eine Anzeige, ob Seitens des Beamten gegen die Gestattung des dauernden Aufenthalts des Meldenden etwas zu erinnern sei oder nicht,

   an die V. Abth. des Pol.-Präs. zu senden.

Die letztgedachte Abth. wird demnächst nach Anhörung der betr. Gemeinde-Behörde Entscheidung darüber: ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sei, treffen (Vergl. §. 10. des Ges. v. 31. Dez. 1842).

Das Pol.-Amt in Charlottenburg, welches die Meldung der Neuanziehenden anzunehmen hat, hat auch die Prüfung und Entscheidung über die Verstattung des Aufenthalts des Neuanziehenden selbstständig anzustellen. Von der Entscheidung ist nicht allein der Gemeinde-Behörde, sondern auch demjenigen Beamten, welcher die Meldeliste zu führen hat, zur Berichtigung der letzteren Nachricht zu geben.

Anlage B.

Laufende Nummer.	Datum der Meldung.	**Zunamen** der Neuanziehenden.	Sämmtliche **Vornamen,** bei Frauen auch der **Vatername.**	**Stand** oder **Gewerbe.**	Religion.	Jahr und Tag der Geburt.	Geburtsort.	Bisheriger Wohnort.	**Name** der Behörde, welche das Attest über das bisherige Verhalten des Neuanziehenden ausgestellt hat, und **Datum** des Attestes.	Wovon sich der Neuanziehende zu ernähren gedenkt.	Datum der Bescheinigung über die geschehene Meldung.	Bemerkung, ob die Polizeibehörde gegen die Niederlassung etwas erinnert hat und ob die Ausweisung erfolgt ist.

Anlage C.

D[er Schumacher Karl Daniel N. N. aus Prenzlau und seine Ehefrau Lisette geb. P., sowie deren Kinder Konrad Emil und Bertha,] . . . . ha[ben] sich heute als Neuanziehende . . . im Sinne des Ges. v. 31. Dez. 1842 über die Aufnahme neuanziehender Personen bei dem unterzeichneten Beamten gemeldet und [sind] in die Meldeliste der Neuanziehenden eingetragen worden.

Dies wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß dieser Bescheinigung keine weitere Bedeutung beigelegt werden darf, als die Anerkennung, daß der Anzug zur Kenntniß der zuständigen Behörde gelangt ist. Der Letzteren bleibt die Prüfung vorbehalten, ob gesetzliche Gründe zur Zurückweisung des Neuanziehenden vorliegen oder nicht.

[Pankow,] den [16. Januar] 18[59.]

[(L. S.)]

[N. N.]
Polizei-Lieutenant und
Vorstand des [VI. Land-] Polizei-
Reviers von Berlin.

Anlage D.

Meldeliste

der in [Biesdorf. (VII. Land-Pol.-Rev.)] [der Kaiser-Straße Nr. X. bei N. N. (33. Pol.-Rev. von Berlin)] event. als Miether. neuanziehenden Personen.

Laufende Nummer.	Datum der Meldung.	Zunamen der Neuanziehenden.	Sämmtliche Vornamen, bei Frauen auch der Vatername.	Stand oder Gewerbe.	Religion.	Jahr und Tag der Geburt.	Geburtsort.	Bisheriger Wohnort.	Name der Behörde, welche das Attest über das bisherige Verhalten des Neuanziehenden ausgestellt hat, und Datum des Attestes.	Wovon sich der Neuanziehende zu ernähren gedenkt.	Datum der Bescheinigung über die geschehene Meldung.	Bemerkung, ob die Polizeibehörde gegen die Niederlassung etwas erinnert hat und ob die Ausweisung erfolgt ist.

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. (Bd. IV. S. 367.)

1) Nachtrag v. 5. Apr. 1860 zum Bahn-Pol.-Regl., s. Berlin-Anhaltische Eisenbahn, Bd. VIII. S. 126.

2) Zusatz-Bestimmung v. 1. Juli 1859. (Amtsbl. S. 27.)

Der Abschnitt I. des Betriebs-Regl. v. 18. Juli 1853 wird durch folgende als §. 8a einzuschaltende zusätzliche Bestimmung ergänzt:

„In den Wagen oder im örtlichen Bezirke der Eisenbahn zurückgelassene und von dem Auffinder an die Verwaltung abgelieferte Gegenstände, desgleichen nicht abgeholtes Reisegepäck und lagernde Frachtgüter, deren Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln, werden, soweit nicht ein Anderes im Betriebs-Reglement bestimmt ist, ein Jahr lang ohne Garantie der Verwaltung aufbewahrt, um dem sich meldenden Empfangsberechtigten gegen genügenden Ausweis seiner Legitimation, Entrichtung der darauf lastenden Gebühren und Auslagen, und bezüglich des Reisegepäcks ferner gegen Erfüllung der im §. 31. enthaltenen Bestimmungen, zurückgegeben zu werden. Sind dergleichen Gegenstände resp. Gepäckstücke und Frachtgüter innerhalb der einjährigen Frist nicht reklamirt worden, so wird mit Bezug auf §. 2. angenommen, daß der Eigenthümer resp. Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräußerung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kasse der Eisenbahn einverstanden ist.

„Der §. 35. wird hiermit außer Kraft gesetzt."

O.

Offiziere. (Bd. IV. S. 385. Bd. VII. S. 436.)

Besteuerung der Offiziere.

5) Behandlung der zu den Landwehr-Stamm-Bataillonen kommandirten Linien-Offiziere in Bezug auf die Klassen- und Einkommensteuer. R. v. 7. Dezbr. 1859, s. Einkommensteuer Bd. VIII.

6) Veranlagung der Offiziere der Land-Gendarmerie zur Einkommen- oder Klassensteuer. Cirk.-R. v. 28. März 1858, s. Einkommensteuer Bd. VIII.

7) Wegen Einschätzung des Gehalts der Offiziere zur Einkommen- und Klassensteuer, s. Einkommensteuer. Bd. I. S. 741. u. diesen Art. Bd. VIII.

8) Erl. d. Kr.-Min. v. 23. April 1861 — betr. die Anbringung der Reklamationen in Steuer-Angelegenheiten Seitens der Offiziere und Militairpersonen.

Es sind in neuerer Zeit mehrfach Beschwerden von Offizieren und Militairpersonen in Steuerangelegenheiten nicht von dem Betheiligten selbst, sondern von den betr. Truppen-Kommandos Namens der letzteren erhoben und im Dienstwege verfolgt worden. In Folge einer hierauf bezüglichen Mittheilung des H. Fin.-Min. findet sich das Kr.-Min. veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Offiziere rc. — wenn sie zur Ungebühr zur Steuer herangezogen, beziehungsweise überbürdet zu sein glauben — die Reklamation oder den Rekurs auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege selbst anzubringen haben, wenn sie den gesetzlichen Nachtheilen, welche aus der nicht rechtzeitig angebrachten Reklamation ihnen erwachsen würden, entgehen wollen. Eine Mitwirkung der vorgesetzten Truppen-Kommandos rc. erscheint nur dann angemessen, wenn es sich um Prinzipienfragen — namentlich solche, welche verschiedene Ministerial-Ressorts berühren — handelt, in denen daher das Kr.-Min. die entsprechende Vermittelung in geeigneten Fällen auch ferner übernehmen wird.

9) Civil-Versorgung der Offiziere, s. Civil-Versorgung. I. Bd. VIII.

10) Einziehung resp. Belassung der Pension der im Civil angestellten oder beschäftigten Personen, s. Civil-Versorgung I. E. Bd. VIII.

11) Pensions-Ansprüche der Offiziere, s. Militair-Pension. Bd. IX.

P.

Pantoffelmacher.

Bestimmungen wegen Kündigung des Arbeitsverhältnisses zwischen Meister und Gesellen, s. Gewerbetreibende. Bd. VIII.

Papiere (geldwerthe, öffentliche, auf jeden Inhaber lautende) Bd. IV. S. 403., Bd. VII. S. 442.)

Statt II. Handelsverkehr mit öffentlichen Papieren.

(Bd. IV. S. 403.)

1) Ges. v. 1. Juni 1860, betr. die Aufhebung verschiedener Bestimmungen über den Verkehr mit Staats- und anderen Papieren, so wie über die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen. (G.-S. S. 220.)

Wir u. s. w.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Die Verord. v. 19. Jan. 1836, betr. den Verkehr mit Spanischen und sonstigen, auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Kommunal-Schuldpapieren,

die Verord. v. 13. Mai 1840, betr. den Verkehr mit ausländischen Papieren, und

die Verord. v. 24. Mai 1844, betr. die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren,

werden aufgehoben.

2) Verkauf und Verpfändung von öffentlichen Papieren, von gestohlenen oder außer Cours gesetzten, s. Handelsgesetzbuch Art. 306—311., Einf.-Ges. Art. 15. (Bd. VIII. u. IX.)

Papiergeld (fremdes) (Bd. IV. S. 413., Bd. VII. S. 442.,) s. Fremdes Papiergeld.

Parzellirungen.

1) Gesetz, betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, v. 3. Jan. 1845. (Ges.-S. S. 25.)

Wir rc. rc. verordnen zur Beseitigung der Uebelstände, welche aus der Zerstückelung von Grundstücken und aus der Gründung neuer

Ansiedelungen ohne gleichzeitige Regulirung der Abgaben- und Kommunal-Verhältnisse entstehen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für die Provinzen Preußen, Brandenburg und Pommern, jedoch mit Ausschluß von Neu-Vorpommern, sowie für die Provinzen Schlesien, Posen und Sachsen was folgt:

§. 1. Dem gegenwärtigen Ges. sind alle Arten von Grundstücken unterworfen, mit Ausnahme der Gebäude, Bauplätze, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt.

I. Zertheilung von Grundstücken.

§. 2. Wenn durch Kauf-, Erbzins-, Erbpacht- oder andere Veräußerungsverträge Grundstücke zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstückes sind, von diesem abgetrennt werden sollen, so muß der Vertrag vor demjenigen Gericht, welches das Hypothekenbuch des Grundstücks zu führen hat, oder vor einem Kommissarius dieses Gerichts geschlossen werden.

Zur Aufnahme von Verträgen dieser Art über Grundstücke, deren Hypothekenbuch von einem Obergericht geführt wird, ist auch der betreffende Kreis-Justizrath ermächtigt. In denjenigen Obergerichts-Bezirken, wo Kreis-Justizräthe nicht vorhanden sind, hat das Obergericht für jeden Kreis zur Aufnahme solcher Verträge einen Kommissarius ein- für allemal zu bestellen.

§. 3. Sind die Vorschriften des §. 2. nicht beobachtet, so ist der Vertrag nichtig und hat demnach auch unter den Kontrahenten keine rechtliche Wirkung.

§. 4. Die Aufnahme des Vertrages (§. 2.) darf erst dann erfolgen, wenn der Veräußernde entweder

1) seinen Besitztitel bereits in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen, oder
2) schon ein Jahr lang im Besitz des Grundstücks sich befindet, und bei Aufnahme des Vertrages gleichzeitig die Berichtigung seines Besitztitels beantragt.

Der Hypothekenrichter hat alsdann diese Berichtigung für den Veräußernden erforderlichen Falls nach der Vorschrift der O. v. 6. Okt. 1833 (G.-S. S. 124.) zu betreiben.

§. 5. Die Bestimmungen der §§. 2. bis 4. finden keine Anwendung:

1) bei Grundstücken, welche sich im landesherrlichen oder fiskalischen Besitze, oder unter unmittelbarer Verwaltung der Staatsbehörden, ingleichen bei solchen Grundstücken, welche sich im Besitze einer Kirche, Pfarre, oder einer andern geistlichen Stiftung, sowie einer Schule oder Armenanstalt befinden;
2) bei den außerhalb einer Stadt oder Vorstadt (§. 1.) auf der städtischen Feldmark gelegenen Grundstücken;
3) bei Theilung von Grundstücken zwischen Miterben oder solchen

Miteigenthümern, deren Gemeinschaft sich nicht auf Vertrag gründet;

4) bei Ueberlassung einzelner Theile von Grundstücken Seitens der Eltern an ihre Kinder oder weitere Abkömmlinge;

5) bei Grundstücken, welche einer Expropriation, zum Zweck der Anlage von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen u. s. w. unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird;

6) bei Theilungen von Grundstücken, welche durch eine gutsherrlich bäuerliche Regulirung, eine Ablösung von Diensten, Natural- und Geldleistungen oder eine Gemeinheitstheilung veranlaßt werden, oder bei Gelegenheit solcher Geschäfte (§. 8. der Verordn. v. 30. Juni 1834) vorkommen.

§. 6. Jeder Erwerber eines Trennstücks ist verpflichtet, seinen Besitztitel berichtigen zu lassen. Wer dieser Verpflichtung nicht genügt, ist dazu von Amtswegen in dem durch die O. v. 6. Okt. 1833 (Ges.-Sammlung 1833 S. 124) vorgeschriebenen Wege anzuhalten.

Diese Bestimmung findet auch auf die Erwerber von Trennstücken in den im §. 5. bezeichneten Fällen Anwendung.

Ausgenommen hiervon bleiben jedoch Fiskus, Kirchen, Pfarren, geistliche Stiftungen, Schulen und Armenanstalten, sowie diejenigen, welche in den Fällen des §. 5. Nr. 5. Trennstücke erworben haben.

§. 7. Die Abschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche, so wie deren Uebertragung auf ein anderes Folium und die Berichtigung des Besitztitels für den Trennstücks-Erwerber, darf in allen Fällen erst dann geschehen, wenn zuvor:

1) die auf dem dismembrirten Grundstück haftenden, oder in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichtenden Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, einschließlich der aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverbande entspringenden oder sonstigen Korporations- oder Societätslasten (§. 9. a. bis f.) definitiv oder interimistisch vertheilt (§§. 20. und 23.) und die das Grundstück betreffenden und auf dessen Besitz sich gründenden Kommunal- und Societätsverhältnisse definitiv oder interimistisch regulirt sind;

2) Der Vorschrift des §. 91. Tit. 2. der Hypotheken-Ord. genügt ist, wonach vom Hypothekenrichter wegen eines mit den eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubigern zu vermittelnden Regulativs verhandelt werden muß.

§. 8. Die Regulirung der im §. 7. zu 1. bezeichneten Verhältnisse liegt dem Landrathe und für die Feldmarken derjenigen Städte, welche keinem Kreise angehören, dem Magistrate ob, jedoch unbeschadet der in einzelnen Landestheilen den ständischen Behörden zustehenden Steuer-Regulirung.

Der Landrath ist befugt die Regulirungs-Verhandlung der Ortsobrigkeit zu übertragen.

In Ansehung der Theilungen von Grundstücken, welche bei gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen oder Ablö-

sungen vorkommen, verbleibt die Regulirung der im §. 7. zu 1 und 2. bezeichneten Verhältnisse, den Auseinandersetzungsbehörden, nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften.

§. 9. Bei Regulirung der im §. 7. Nr. 1. bezeichneten Verhältnisse, sind außer den Kontrahenten auch die sonst dabei Betheiligten mit ihren Erklärungen zu hören, insbesondere

a) die Gutsherrschaft, sofern ihr Gerichtsbarkeit oder das Recht zur Polizeiverwaltung zusteht,
b) die Kirche,
c) die Pfarre,
d) die Schule,
e) die Gemeinde,
f) die sonst dabei betheiligten, unter Aufsicht des Staates stehenden Institute oder Gesellschaften, z. B. Deichverbände.

Das hinsichtlich der Steuervertheilung obwaltende Interesse des Staates und ständischer Kassen, ist von den das Regulirungsgeschäft leitenden Behörden von Amtswegen wahrzunehmen.

§. 10. Die von dem Landrathe oder in seinem Auftrage von der Ortsobrigkeit, ingleichen die von dem Magistrate (§. 8.) aufgenommenen Regulirungs-Protokolle haben die Beweiskraft öffentlicher außergerichtlicher Urkunden sofern bei ihnen diejenige Form beobachtet worden, welche in dem §. 129. Tit. 10. Th. I. der A. G.-O. in den §§. 68 bis 74. des Anh. zu derselben, und in der O. v. 20. Juni 1816 (G.-S. S. 203.) vorgeschrieben ist.

§. 11. Die Vertheilung der Grundsteuern erfolgt nach den darüber bestehenden Grundsätzen; durch Verabredungen der Parteien kann darin nichts mehr geändert werden.

§. 12. Geld- und Naturalabgaben, sowie andere Leistungen sind auf die einzelnen Theile des Grundstücks nach deren Ertragswerth oder Flächenraum verhältnißmäßig zu vertheilen. Die Vertheilung nach dem Ertragswerth muß jedoch unbedingt eintreten, wenn bei einer Vertheilung nach dem Flächenraum die nachhaltige Lage der Theilabgaben nicht genügend gesichert sein würde.

§. 13. Sollte bei einer Vertheilung von Hand- oder Spanndiensten, oder anderen in Handlungen bestehenden Leistungen nach dem im §. 12. bestimmten Verhältnisse die nachhaltige Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht genügend gesichert sein, so müssen die Besitzer der einzelnen Theile des Grundstücks — vorbehaltlich der unter ihnen zu treffenden Ausgleichung — jeder anderen, als nothwendig sich ergebenden Vertheilungsart sich unterwerfen. In solchem Falle kann die ganze Verpflichtung selbst einem Theilstücke ausschließlich auferlegt werden.

Dies muß geschehen, wenn die Dienste oder Leistungen ihrer Natur nach untheilbar sind.

§. 14. Kann die nachhaltige Erfüllung der Verpflichtung zu Diensten oder anderen Leistungen (§. 13.) weder durch eine Vertheilung auf die einzelnen Theilstücke, noch dadurch gesichert werden, daß die Verpflichtung einem der Theilstücke ausschließlich auferlegt wird,

so muß die Verpflichtung in Dienste oder Leistungen anderer Art oder in eine Geldabgabe verwandelt und deren Vertheilung nach der Vorschrift des §. 12. bewirkt werden.

Was nach diesen Bestimmungen von den Besitzern der einzelnen Theilstücke geleistet werden muß, ist zur Beschaffung der wegfallenden Dienste oder Leistungen zu verwenden. Sind die Dienste oder Leistungen nur dann zu beschaffen, wenn sie von den übrigen gemeinsam Verpflichteten übernommen werden, so können diese hierzu gegen Ueberweisung des von den Besitzern der Theilstücke zu leistenden Ersatzes angehalten werden.

§. 15. Sollte in den am Schlusse des §. 14. erwähnten Falle die Theilung von Grundstücken auf den Zustand der Gesammtheit der Pflichtigen einen solchen Einfluß äußern, daß das bisherige Leistungsverhältniß ohne Beeinträchtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen nicht fortbestehen kann, so ist alsdann die Art und Weise neu zu ordnen, wie die Dienste künftig zu leisten, oder statt derselben Geldabgaben einzuführen sind.

§. 16. Wird ein Grundstück getheilt, mit dessen Besitz die Verwaltung des Schulzen- oder Dorfrichteramts verbunden ist, so ist nach den Umständen zu ermessen, ob die Verwaltung dieses Amts mit dem Besitze eines der Theile des Grundstücks verbunden bleiben kann.

Ist dies nicht zulässig, so muß ein auskömmliches Schulzengehalt in Grundstücken oder in Geld festgesetzt und der Geldbeitrag nach Vorschrift des §. 12. vertheilt und für die hypothekarische Sicherstellung gesorgt werden.

§. 17. Abgaben und Leistungen, welche nach der Ortsverfassung von dem Besitzer eines jeden Grundstücks, ohne Rücksicht auf die Größe und Art desselben, zu tragen sind, hat jeder Erwerber eines Theilstücks zu übernehmen.

§. 18. Verabredungen der Betheiligten über die Regulirung der in den §§. 12 bis 17. erwähnten öffentlichen Abgaben, Leistungen und Verhältnisse können von der Behörde bestätigt werden, insofern solche der Verfassung nicht entgegen sind und die nachhaltige Entrichtung gesichert ist.

§. 19. Die Behörde entwirft, nachdem sie sich über die Sachlage vollständig unterrichtet hat, einen Plan zur Regulirung der im §. 7. Nr. 1. bezeichneten Verhältnisse.

Ueber diesen Plan sind sämmtliche Betheiligte mit ihrer Erklärung zu hören. In Ansehung derjenigen, welche sich auf die Mittheilung des Planes binnen einer Frist von längstens vier Wochen nicht erklären, wird angenommen, daß sie gegen den Plan nichts einzuwenden haben.

Der Regulirungsplan ist demnächst mittelst gutachtlichen Berichts des Landraths oder Magistrats der Reg. zur Bestätigung einzureichen.

§. 20. Ergeben sich bei der Regulirung Streitigkeiten über die öffentlichen Abgaben und Leistungen oder über die Gemeinde- und

Korporationsverhältnisse, so sind solche, wenn sie zur Erörterung im Rechtswege geeignet sind, zur Entscheidung der Gerichte zu verweisen; eignen sich aber dieselben zur Feststellung im Verwaltungswege, so entscheidet darüber die Regierung. Diese ist in beiden Fällen befugt, ein sofort vollstreckbares Interimistikum festzusetzen, gegen welches ein Rekurs nicht stattfindet.

§. 21. Die Reg. ist ermächtigt, in den zu ihrer Kompetenz gehörenden Streitigkeiten, wenn sie es nach den Umständen für angenehm erachtet, ein schiedsrichterliches Verfahren nach Maßgabe der Vorschriften der Verordn. v. 30. Juni 1834 §§. 31 bis 34. und der Instr. v. 12. Okt. 1835 eintreten zu lassen.

§. 22. Gegen die definitive Entscheidung der Reg. und gegen den von derselben bestätigten Vertheilungsplan ist ein Rekurs an das Ministerium des Innern zulässig; dieser muß jedoch binnen sechs Wochen und von Seiten des Fiskus, sowie der demselben durch Art. XIII. der Deklaration v. 6. April 1839 (G.-S. 1839 S. 126.) gleichgestellten Personen, binnen zwölf Wochen von dem Tage nach Zustellung der Entscheidung oder des Vertheilungsplanes an gerechnet, eingelegt werden.

Die erste Entscheidung oder der Vertheilungsplan kann, des eingewandten Rekurses ungeachtet, einstweilen in Vollzug gesetzt werden.

§. 23. Der von der Reg. bestätigte oder durch Rekursentscheidung des Min. des Inn. festgesetzte Regulirungsplan hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten und vollstreckbaren Urkunde.

§. 24. Erst nach erfolgter definitiver (§. 23.) oder interimistischer (§. 20.) Regulirung ist der Erwerber eines Trennstücks befugt, die mit demselben verbundenen ständischen Gemeinde- und anderen Korporationsrechte auszuüben. So lange eine solche Regulirung nicht erfolgt ist, bleiben alle Theilstücke für sämmtliche Abgaben und Leistungen solidarisch verhaftet, welche dem ganzen Grundstück oblagen oder in Rücksicht auf dessen Besitz entrichtet werden müssen.*)

2) Ges. v. 3. März 1850, betr. den erleichterten Verkauf kleiner Grundstücke. (G.-S. S. 145.)

Wir 2c.

verordnen, mit Zustimmuug beider Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1. Jeder Grundeigenthümer, sowie jeder Lehns- und Fideikommißbesitzer, ist befugt, einzelne Gutsparzellen gegen Auferlegung fester, nach den Vorschriften der Ablösungs-Ordnung ablösbarer Geldabgaben, oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes auch ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger zu veräußern, sofern bei landschaftlich beliehenen Gütern die Kredit-Direktion, bei anderen die Auseinandersetzungs-Behörde bescheinigt, daß die Abveräußerung den gedachten Interessenten unschädlich sei.

*) §§. 25. ff., s. Ansiedelungen. Bd. I.

§. 2. Ein solches Unschädlichkeitszeugniß darf nur ertheilt werden, wenn das Trennstück im Verhältniß zu dem Hauptgute von geringem Werth und Umfang ist, und wenn die auferlegte Geldabgabe oder das verabredete Kaufgeld den Ertrag oder den Werth des Trennstücks erreicht.

§. 3. Das veräußerte Trennstück scheidet aus dem Realverbande des Hauptgutes, zu welchem dasselbe bis dahin gehört hat, aus, und die demselben auferlegte Geldabgabe, sowie das verabredete Kaufgeld, treten in Beziehung auf die Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger des Hauptgutes an die Stelle des Trennstückes.

§. 4. Hinsichtlich der Verwendung der festgestellten Kaufgelder in das Hauptgut kommen die gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der Ablösungskapitalien zur Anwendung.

§. 5. Alle Bestimmungen, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Ges. entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, werden außer Kraft gesetzt.

3) Ges. v. 27. Juni 1860, betr. die Abänderung des Ges. v. 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken. (G.-S. S. 384.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm u. s. w.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für deren ganzen Umfang, mit Ausnahme der zum Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes gehörigen Landestheile, der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets, was folgt:

§. 1. Das Ges. v. 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken wird hierdurch aufgehoben. An dessen Stelle treten nachstehende Bestimmungen.

§. 2. Jeder Grund-Eigenthümer, so wie jeder Lehns- und Fideikommißbesitzer, ist befugt, einzelne Gutsparzellen gegen andere Grundstücke auch ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken und Realgläubiger zu vertauschen, sofern bei landschaftlich beliehenen Gütern die Kredit-Direktion, bei anderen die Auseinandersetzungs-Behörde bescheinigt, daß der Tausch den gedachten Interessenten unschädlich sei.

§. 3. Ein solches Unschädlichkeits-Attest darf nur ertheilt werden, wenn die abzutretende Parzelle, im Verhältniß zu dem Gute, von welchem sie abgetreten werden soll, von geringem Werthe und Umfange ist und das letztere durch den Tausch an Werth nicht verliert.

Sind diese Bedingungen bei dem einen der beiden Güter, zwischen denen der Austausch bewirkt werden soll, vorhanden, bei dem andern aber nicht, so ist nur bei jenem das gegenwärtige Ges. anzuwenden, für das andere bleibt es bei den allgemeinen Ges., nach welchen die Einwilligung der einzelnen Real-, Lehns- und Fideikommißberechtigten 2c. erforderlich ist.

§. 4. Wenn der Werth der abzutretenden Parzelle mehr beträgt

als der Werth des einzutauschenden Grundstücks, so ist eine Ausgleichung durch Kapitalzahlung zulässig.

Hinsichtlich der Verwendnng solcher Kapitalien in das Hauptgut kommen die gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der Ablösungs-Kapitalien zur Anwendung.

§. 5. Die abgetretene Parzelle scheidet aus dem Realverbande des Gutes, zu welchem solche bis dahin gehört hat, aus und das eingetauschte Grundstück tritt in Beziehung auf die Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger, an die Stelle der abgetretenen Parzelle.

§. 6. Alle Bestimmungen, welche mit den Vorschriften des gegenwärtigen Ges. in Widerspruch stehen, oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, werden außer Kraft gesetzt.

4) In Betreff der Erläuterungen zu diesen Ges. vergl. den Art. Ansiedelungen Bd. I., Bd. VII. und Bd. VIII.

Passagierstuben.

Verf. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 31. März 1859, betr. den Schankbetrieb der Pächter von Eisenbahnhofs-Restaurationen und der zur Haltung von Passagierstuben verpflichteten Post-Expeditionen. (Min.-Bl. S. 131.)

Der 2c. eröffnen wir auf den Ber. v. 24. Dez. pr. wie wir mit Ihrer Ansicht, daß die Anpächter von Eisenbahnhofs-Restaurationen einen auf ihre Person lautenden Erlaubnißschein für den Schankbetrieb bei der betr. Polizeibehörde nachzusuchen haben, einverstanden sind. Dagegen können wir der gleichzeitig vertheidigten Ausdehnung dieser Verbindlichkeit auf die von der Postbehörde zur Haltung einer Passagierstube verpflichteten Posterpediteure nicht zustimmen.

Die Posterpediteure und Postamts-Vorsteher haben die gesetzliche Verpflichtung, den Postreisenden die nöthige Beköstigung gegen mäßige Bezahlung zu gewähren.

Die noch in Kraft bestehende gesetzliche Bestimmung des §. 14. Abschn. XII. der Post-O. v. 26. Nov. 1782 lautet:

„Eine der vornehmsten Pflichten der Postämter ist es, zur Aufnahme und zum guten Akkommodement der Passagiere alle erforderlichen Anstalten zu machen und zu dem Ende eine eigene reinliche Stube, welche im Winter jedesmal zu rechter Zeit geheizt werden muß, für die ankommenden Passagiere in Bereitschaft zu halten. Im Fall auch die Passagiere zu speisen verlangen, so ist der Postmeister oder Postwärter, insonderheit an den Orten, wo keine Gasthäuser in der Nähe sind, verbunden, ihnen mit nothdürftiger und reinlicher Beköstigung gegen billig mäßige Bezahlung an die Hand zu gehen und deshalb auf den Stationen, wo die Post gewöhnlich zur Essenszeit einzutreffen pflegt, sich dazu im Voraus gehörig anzuschicken. Wie dann, wenn ein oder das andere Postamt dieses geringe mit dem Bande der menschlichen Gesellschaft so genau verknüpfte Onus zu über-

nehmen sich weigern sollte, das General-Postamt, befindenden Umständen nach, hierunter selbst zutreten und solche Maßregeln vorkehren wird, daß den gerechten Beschwerden der Reisenden zuverlässig mit Bestand abgeholfen werde."

Mit Rücksicht hierauf ist bereits durch die abschriftlich beifolgende Verfügung des Departements im Finanzmin. für die Staats-Einnahmen und im Min. des Inn. für Hand. u. Gew. v. 20. Januar 1812 (Anlage a.) angeordnet, daß die Vorsteher der Postanstalten für die Bewirthung der Postreisenden keine Generalsteuer zu entrichten haben.

Es erscheint demnach auch unzweifelhaft, daß sie, insofern sie nur den Postreisenden Speisen und Getränke verabreichen, nicht als Gewerbtreibende anzusehen sind, und einer polizeilichen Konzession zur Erfüllung der gedachten, ihnen vermöge ihres Amtes obliegenden Verpflichtung nach den Bestimmungen der Allh. Kab.-O. v. 7. Febr. 1835*) nicht bedürfen. Insoweit sich die Postexpediteure ꝛc. auf die Verabreichung von Speisen und Getränken an die Postreisenden beschränken, kann daher die Ansicht der ꝛc. umsoweniger für gerechtfertigt erachtet werden, als auch in den §§. 43. und 44., Abschn. IV., Abth. I., der Postdienst-Instr. den Vorstehern der Postanstalten die Bewirthung der Postreisenden gegen billige ortsübliche Preise, sofern nicht wegen der Haltung der Post-Passagierstuben und der Bewirthung in denselben Ausnahmen von der Postbehörde für angemessen erachtet werden, zur Pflicht gemacht ist. Dagegen sind die genannten Vorsteher weder verpflichtet noch berechtigt, an andere Personen als die Postreisenden, Speisen und Getränke zu verabreichen, und kann ihnen dies auch im postdienstlichen Interesse selbst dann nicht gestattet werden, wenn die gedachten Personen zu denjenigen gehören, welche Postreisende zur Post bringen.

Hiergegen hat der Postexpediteur N. zu N. nach Inhalt der eingereichten Untersuchungs-Akten allerdings gefehlt, und behalte ich, der Min. für Hand. ꝛc., mir vor, dieserhalb im Aufsichtswege gegen ihn einschreiten zu lassen.

a.

Nach einer mit dem K. Gen.-Postamte gehaltenen Rücksprache befindet sich die Bestimmung des §. 14. im 12. Abschn. der Allg. Post-O. v. 26. Nov. 1782,

> nach welcher es den Postmeistern und Posthaltern zur Pflicht gemacht ist, die mit den ordinairen oder Extra-Posten ankommenden Reisenden bei sich anständig aufzunehmen und auf Verlangen zu bewirthen,

zwar noch in ihrer Kraft und gereicht den Verpflichteten, sofern die Bewirthung von der Wahl der Reisenden abhängt, und gleichwohl jene auf solche stets eingerichtet sein müssen, in der Regel mehr zum Nachtheil als zum Vortheil.

*) Vergl Art. Schankwirthschaft Bd. VI.

Dagegen ist aber auch zu Gunsten der Gastwirthe im Einverständniß mit dem vormaligen General-Direktorio den Postmeistern und Posthaltern die Einschränkung gemacht worden,

daß sie Reisende, welche mit Extra-Post fahren, länger nicht als 24 Stunden im Posthause beherbergen dürfen; Reisende aber, welche mit der ordinairen Post ankommen, auf den Fall, wenn sie von einem Posttage zum andern im Orte zurückbleiben wollen, sofort in die Gasthöfe verweisen sollen.

Unter diesen bestehenden Vorschriften haben wir daher, wie der Neumärkischen Regierungs-Abgabe-Deputation auf ihren Bericht vom 24. Nov. v. J. hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird, beschlossen, die Postmeister und Posthalter in Hinsicht der ihnen casualiter obliegenden Aufnahme und Bewirthung der mit der Post Reisenden nicht als Gewerbetreibende anzusehen, folglich sie von der Lösung eines Gewerbescheins darüber, jedoch nur auf den Fall, wenn sie die Vorschriften der Post-Ordn. sowohl, als die ihnen dabei gemachten Einschränkungen nicht überschreiten, zu entbinden.

Berlin, den 29. Januar 1812.

Departement im Fin.-Min. für die Staats-Einkünfte und im Min. des Inn. für die Gew. und den Handel.

An
sämmtliche Reg.-Abgabe-Deputationen.

Paßformulare.

Aufbringung der Kosten für dieselben. s. Polizei-Verwaltung Bd. IX.

Paßkarten. (Bd. IV. S. 419., Bd. VII. S. 443.)

Zu Art. 2. des Vertrages v. 21. Oktbr. 1850.

(Bd. IV. S. 421.)

Besch. d. Min. d. Inn. v. 21. März 1860, betr. die Unzulässigkeit der Ertheilung von Paßkarten an heimathlose Personen. (Min.-Bl. S. 74.)

Der in dem Ber. der rc. v. 3. d. M. ausgesprochenen Ansicht, daß das Cirk.-R. v. 27. Oktbr. 1855*) die Ertheilung von Pässen an heimathlose Inländer betr., auch auf die Ertheilung von Paßkarten anzuwenden sei, kann ich nicht beitreten.

Auf einen Paß hat jeder Preußische Unterthan, welchem das Reisen nach den Ges. nicht untersagt werden kann, ein Anrecht, mithin auch der heimathlose oder derjenige, der nirgends einen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Paßkarten dagegen dürfen nach der Verord. v. 31. Dezbr. 1850 nur solchen Personen ertheilt werden, welche im Bezirke der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben. Hieraus folgt, daß die Vorschrift, wonach heimathlosen Personen die Pässe von der Behörde des jedesmaligen Aufenthaltsortes ausgefertigt wer-

*) Bd. VII. S. 450.

den sollen, nicht auf die Kompetenz zur Verabfolgung von Paßkarten bezogen werden kann.

Die Frage, ob das Merkmal des Wohnsitzes als zutreffend anzunehmen sei, muß zunächst dem Ermessen der betr. Polizei-Behörde anheimgegeben bleiben; es leuchtet aber ein, daß nicht Jeder, der sich an einem Orte im Gasthofe aufhält, als in diesem Orte domizilirt anzusehen ist, wenngleich es geschehen kann, daß auch ein Orts-Einwohner im Gasthofe Wohnung nimmt.

Ich veranlasse die ꝛc., das dortige Polizei-Präs. auf den Ber. v. 17. v. M. hiernach anderweit zu bescheiden, und in künftigen Fällen dem entsprechend zu verfahren.

Zu Art. 4. des Vertrages v. 21. Okt. 1850.

(Bd. IV. S. 422.)

Cirk.-Verf. d. Min. d. Inn. v. 10. Sept. 1858, betr. die Ertheilung von Paßkarten an Kaufleute und Fabrikanten, bezüglich deren Handlungsreisende, welche Waarenbestellungen nach Proben und Mustern aufsuchen. (Min.-Bl. S. 192.)

Durch die sämmtlichen übrigen Reg. mitgetheilte Verf. v. 30. Mai 1855 bin ich der Ansicht der K. Reg. beigetreten, daß die dem Paßkarten-Vertrage v. 21. Oktbr. 1850 entsprechende Bestimmung des §. 5. der Paßkarten-Instr. v. 31. Dez. 1850,

nach welcher an Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, Paßkarten nicht zu ertheilen sind,

auch auf Kaufleute und Handlungsreisende zu beziehen sei, welche Waarenbestellungen im Umherziehen aufsuchen.

Nachdem nun aber mehrere der kontrahirenden Reg. der bezogenen Bestimmung des Paßkarten-Vertrages eine beschränktere Auslegung gegeben und die Ertheilung von Paßkarten an Personen der gedachten Kategorie für zulässig erachtet hatten, auch vielseitig der Wunsch ausgesprochen worden war, jene Bestimmung in diesem Sinne allgemein zur Anwendung zu bringen, habe ich, in Uebereinstimmung mit den K. Min. für Hand. ꝛc. und der Fin., kein Bedenken getragen, mich mit dieser Auslegung, falls dieselbe von den übrigen kontrahirenden Reg. getheilt werden möchte, einverstanden zu erklären. Demzufolge ist von den Kommissarien, welche im Juli d. J. in Eisenach, zur Berathung über Gegenstände des Gothaer Vertrages v. 15. Juli 1851, zusammengetreten sind, auf Anordnung ihrer respektiven Reg. auch dieser Punkt zur Erörterung gezogen und folgender Beschluß gefaßt worden:

„Durch die Bestimmung des Art. 4. lit. c. des Vertrages d. d. Dresden, den 21. Okt. 1850, soll die Ertheilung von Paßkarten an Kaufleute und Fabrikanten, bezüglich deren Handlungs-Reisende, welche Waarenbestellungen nach Proben oder Mustern aufsuchen, fortan nicht ausgeschlossen werden.“

Indem ich von diesem Beschlusse, welcher Preußischerseits genehmigt worden, die K. Reg. in Kenntniß setze, beauftrage ich dieselbe, dem-

gemäß zu verfahren und die betr. Behörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Zu §. 3. der Verord. v. 31. Dez. 1850.

(Bd. IV. S. 427.)

Erl. des Min. d. Inn. v. 23. Sept. 1859 — das bei der Bewilligung von Paßkarten zu beobachtende Verfahren betr. (Min.-Bl. S. 218.)

In der Min.-Verordn. v. 31. Dez. 1850 ist, in Uebereinstimmung mit dem zwischen den betr. deutschen Reg. abgeschlossenen Paßkarten-Vertrage bestimmt worden, daß, neben anderen Erfordernissen der Bewilligung einer Paßkarte, diese nur solchen Personen ertheilt werden soll,

welche der Pol.-Behörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt sind.

Nach der Cirk.-Verf. von demselben Tage soll von den Pol.-Behörden in jedem einzelnen Falle pflichtmäßig ermessen werden, ob der Nachsuchende als vollkommen zuverlässig anzusehen sei.

Mehrfache über Verweigerung der Paßkarte geführte Beschwerden haben ergeben, daß von den Pol.-Behörden bei der Beurtheilung des Vorhandenseins dieses Erfordernisses verschiedenartig verfahren wird, daß insbesondere Personen, welche eine Paßkarte nachsuchten, diese lediglich wegen ihrer früher kundgegebenen politischen Ansichten oder wegen ihres politischen Verhaltens versagt worden ist.

Ich kann dies zur Erreichung der Zwecke der Paßkarten-Konvention nicht für erforderlich und überhaupt nicht für gerechtfertigt erachten. Zur Vermeidung einer ungleichartigen und ungerechten Behandlung derartiger Anträge und zur Fernhaltung jeder Willkür halte ich deshalb die Feststellung bestimmter Kriterien der Beurtheilung, soweit diese zu geben möglich, für nothwendig und bestimme demgemäß:

Als leitender Grundsatz ist anzunehmen, daß die Versagung der Paßkarte wegen politischer Unzuverlässigkeit nur dann für gerechtfertigt zu erachten, wenn dem Nachsuchenden in Folge gerichtlicher Verurtheilung die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte für immer oder zeitweise untersagt, oder gegen denselben auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt worden ist.

Sollte aber der Nachsuchende wegen eines der in den Tit. 1—5. und §§. 97., 98., 99., des Tit. 6. des zweiten Theils des Strafgesetzbuchs gedachten Verbrechen oder Vergehen zur Strafe verurtheilt worden sein, ohne daß damit der Verlust der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Stellung unter Pol.-Aufsicht verbunden gewesen, und sollte die Pol.-Behörde dessenungeachtet der Ansicht sein, daß der Thatbestand die Besorgniß vor einem Mißbrauch der Paßkarte rechtfertige und aus diesem Grunde gegen die Ertheilung einer solchen Bedenken haben, so hat darüber, ob dieselbe zu bewilligen sei oder nicht, die vorgesetzte Reg., als die im Allgemeinen zur Ertheilung von Auslandspässen kompetente Behörde, mit Vorbehalt der Beschwerdeführung bei mir, zu entscheiden.

Die K. Reg. wird veranlaßt, hiernach zu verfahren und die mit

Ertheilung von Paßkarten Ihrerseits beauftragten Behörden mit Anweisung zu versehen.

Statt §. 8. der Verord. v. 31. Dezbr. 1850.

(Bd. IV. S. 428.)

Cirk.-Erl. des Min. des Inn. u. des Fin.-Min. v. 10. Dezbr. 1857, betr. die Erhöhung des Preises der Paßkarten von Fünf Silbergroschen auf Zehn Silbergroschen v. 1. Jan. 1858 ab. (Min.-Bl. S. 203.)

Mit Allerh. Genehmigung ist der Preis der Paßkarten, welcher gegenwärtig Fünf Silbergroschen beträgt, v. 1. Jan. 1858 ab auf Zehn Silbergroschen für das Stück erhöht worden.

Die K. Reg. wird hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß gesetzt, den mit der Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden hiervon sofort Nachricht zu geben, auch diese Erhöhung durch das dortige Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zu II. Zusammenstellung der mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden der außer Preußen dem Paßkarten-Vereine angehörigen Staaten.

(Bd. IV. S. 429.)

31) Cirk.-Erl. des Min. des Inn. v. 10. Novbr. 1859, betr. den Beitritt der Kais. Oesterreichischen Reg. zum Paßkarten-Verein. (Min.-Bl. S. 304.)

Im Anschluß an die Cirk.-Verf. v. 31. Dezbr. v. J. setze ich die K. Reg. davon in Kenntniß, daß die Kais. Oesterreichische Reg. für den ganzen Umfang des Oesterreichischen Kaiserstaats v. 1. Jan. 1860 ab, dem Paßkarten-Verein beigetreten ist.

32) Erl. des Min. des Inn. v. 31. Dez. 1858, betr. den Beitritt der landgräflich Hessen-Homburgschen Reg. zum Paßkarten-Verein und die zur Ausfertigung von Paßkarten ermächtigten Behörden (Min.-Bl. 1859 S. 39.)

Mit Bezugnahme auf die Cirk.-Verf. v. 20. Sept. 1853 setze ich die K. Reg. davon in Kenntniß, daß die Landgräflich Hessen-Homburgische Reg. dem Paßkarten-Verein beigetreten ist und als zur Ausfertigung von Paßkarten befugte Behörden

1) das Landgräfliche Verwaltungs-Amt zu Homburg v. d. Höhe, sowie
2) das Landgräfliche Verwaltungs-Oberamt zu Meisenheim

bestimmt hat.

Paßwesen. (B. IV. S. 445. Bd. VII. S. 444.)

Zu §. 9. des Paß-Ed. v. 22. Juni 1817.

(Bd. IV. S. 445.)

1) Erl. des Min. des Inn. v. 5. August 1858 — daß sämmtliche, des Visas der fremden Gesandten bedürftigen Reisepässe künftig, behufs Beschaffung desselben, allein bei dem Ministerium des Inn. einzureichen sind. (Min. Bl. S. 167.)

Zur Vermeidung von Verzögerungen und behufs Einführung eines

konformen Verfahrens der Pol.-Behörden bestimme ich hiermit, daß sämmtliche, des Visas der fremden Gesandten bedürftigen Reisepässe künftig, behufs Beschaffung desselben, allein bei dem Min. des Inn. einzureichen sind.

Die K. Reg. veranlasse ich, die mit Ausfertigung von Ausgangs-Pässen beauftragten Behörden hiernach anzuweisen.

In Bezug auf das bei derartigen Anträgen zu beobachtende Verfahren sind die Behörden gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß

1) die zur Visirung vorzulegenden Pässe nicht mehr, wie vielfach geschehen, auszusammeln und in großer Anzahl auf einmal einzureichen;
2) daß die Pässe nicht blos unter Kouvert, sondern mit einem schriftlichen Antrage, welcher den Namen, Stand und Wohnort, sowie das Reiseziel enthalten muß, resp. falls mit Einem Berichte zugleich mehrere Pässe vorgelegt werden, unter Beifügung einer besonderen, jene Nachrichten enthaltenden Nachweisung einzusenden sind;
3) daß die Pässe vor der Einreichung mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift des Inhabers, und
4) diejenigen, welche schon im Gebrauch gewesen sind und zu einer anderweiten Reise benutzt werden sollen, zuvor mit dem Visa der Heimaths-Behörde zu der beabsichtigten Reise zu versehen sind.

Da diese Bestimmungen auf alle von diesseitigen inneren Behörden ausgefertigten Auslands-Pässe Bezug haben, so wolle die K. Reg. dafür Sorge tragen, daß dieselben auch zur Kenntniß derjenigen Paß-Extrahenten gelangen, welche das gesandtschaftliche Paßvisa selbst einzuholen beabsichtigen.

2) Cirk.-Erl. des Min. des Inn. v. 13. Sept. 1858 — betr. das Verfahren bei Einholung des gesandtschaftlichen Visa für Auslands-Pässe. (Min.-Bl. S. 209.)

Die durch die diesseitige Cirk.-Verf. v. 5. v. M. getroffene Anordnung,

daß sämmtliche des Visa's der fremden Gesandten bedürfende Reisepässe Behufs Beschaffung desselben künftig allein bei dem Min. des Inn. einzureichen sind,

hat zu Zweifeln über die Tragweite dieser Verfügung Anlaß gegeben.

Ich sehe mich deshalb genöthigt, der K. Reg. hierdurch Folgendes zu eröffnen:

1) Die obige Bestimmung des Erl. v. 5. v. M. bezieht sich nur auf diejenigen Auslands-Pässe, für welche das Visa einer der in Berlin residirenden fremden Gesandtschaften extrahirt werden soll.

2) Die hiernach Behufs Beschaffung der gesandtschaftlichen Visa hier einzureichenden Pässe können, wie früher direkt an das Paß-

büreau des Min. des Inn., jedoch unter Beobachtung der in der Cirk.-Verf. v. 5. v. M. gegebenen Bestimmungen adressirt werden.

3) Die Paß-Inhaber sind in der Art und Weise, in welcher dieselben sich die erforderlichen gesandtschaftlichen Visa's zu beschaffen gedenken, nicht beschränkt, vielmehr kann dies auch ferner ohne Vermittelung der Behörden durch die Paß-Inhaber selbst, resp. durch ihre hierorts Augehörigen geschehen. Es versteht sich deshalb von selbst, daß Auslands-Pässe, deren Inhaber über Berlin reisen und das gesandtschaftliche Visa bei ihrer Anwesenheit in Berlin selbst einzuholen beabsichtigen, nicht vorher an das Min. des Inn. einzusenden sind.

Die K. Reg. beauftrage ich, hiernach das Erforderliche an die mit Ertheilung von Auslands-Pässen beauftragten Behörden schleunigst zu verfügen.

3) **Reskr. des Min. d. Inn. v. 8. Febr. 1859, betr. die Visirung der nach Frankreich lautenden Pässe. (Min.-Bl. S. 52.)**

Die Kais. Französische Reg. hat die im vorigen Jahre getroffene Bestimmung, wonach die Pässe der Ausländer zu jeder neuen Reise nach Frankreich eines besonderen Visa's einer Französischen Gesandtschaft oder eines dortseitigen Konsulats bedurften, nach Inhalt des „Moniteur" v. 18. v. M. aufgehoben und die frühere Anordnung, wonach das einmal ertheilte Visa bei Jahrespässen für ein ganzes Jahr Gültigkeit hat, wiederhergestellt.

Unter Hinweisung auf den diesseitigen Cirk.-Erl. v. 15. April v. J.*) setze ich die K. Reg. zur weiteren Veranlassung hiervon in Kenntniß.

4) **Cirk.-Erl. d. Min. des Inn. v. 11. Jan. 1858, betr. die Visirung der nach Polen und Rußland ausgestellten Reisepässe Seitens der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft oder eines Russischen Konsulats. (Min.-Bl. S. 7.)**

Zufolge einer mir von dem K. Min. der auswärtigen Ang. mitgetheilten Note der hiesigen Kais. Russischen Gesandtschaft kommt es seit einiger Zeit häufig vor, daß Preußische Unterthanen, welche in einer zu großen Entfernung von der Grenze wohnen, um die Vergünstigung zu haben, diese auf Grund einfacher Legitimationskarten überschreiten zu dürfen, mit Pässen zur Reise nach den Kais. Russischen Staaten versehen sind, denen das Visa der Kais. Russischen Gesandtschaft fehlt. Dieserhalb von den Grenz-Behörden angehalten, sind sie gezwungen, sich Behufs ihres Eintritts in die Kais. Staaten besondere Erlaubniß zu verschaffen, und erleiden dadurch einen oft für sie nachtheiligen Aufenthalt in ihrer Reise.

Indem ich die K. Reg. hiervon in Kenntniß setze, veranlasse ich Sie, zur Beseitigung dieser Uebelstände, unter Hinweisung auf die Cirk.-Verf. v. 19. Jan., 11. Febr. und 19. Aug. 1856*), die mit

*) Ist somit obsolet geworden.
**) Bd. VII. S. 445.

Ertheilung von Ausgangspässen beauftragten Behörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen, damit die nach Polen oder Rußland reisenden diesseitigen Unterthanen auf das Erforderniß der vorgängigen Visirung ihrer Pässe Seitens der hiesigen Kais. Russischen Gesandtschaft oder eines Russischen Konsuls aufmerksam gemacht werden.

Zu §. 13. des Paß-Ed. v. 22. Juni 1817.

(Bd. IV. S. 450.)

1) Besch. des Min. d. Inn. v. 8. Febr. 1859 — daß der Aufenthalt, beziehungsweise die Feststellung der Ortsangehörigkeit von dem Besitz eines Passes unabhängig sei. (Min.-Bl. S. 91.)

Das Polizei-Amt hat in der anderweiten Vorstellung v. 13. Dez. v. J. die an die unverehelichte N. gestellte Anforderung der Beibringung eines Passes wiederholt zu rechtfertigen gesucht, obwohl der vorliegende Spezialfall durch die inzwischen erfolgte Verheirathung der ꝛc. N. mit einem dortigen Einwohner nach seiner eigenen Bemerkung bereits Erledigung gefunden hat. Nach anderweiter Prüfung der Sachlage kann ich das Polizei-Amt aber nur auf meinen Erl. v. 8. Dez. v. J. mit dem Eröffnen zurückweisen, daß die Ausführung der vorliegenden Eingabe als nicht zutreffend angesehen werden muß.

Die Ausdehnung der im §. 14. des Paß-Edikts v. 22. Juni 1817 enthaltenen Vorschrift wegen Paßpflichtigkeit derjenigen Personen, welche mit der ordinairen Post reisen, auf Fuß- oder Eisenbahn-Reisende ist, wie dem Polizei-Amte nicht entgangen sein sollte, völlig unzulässig. Außerdem war die ꝛc. N. keine Reisende, sondern hatte zur Erwerbung ihres Unterhalts in N. ihren Aufenthalt genommen. Zur Feststellung ihrer Unverdächtigkeit aber, wenn es hierauf angekommen wäre, bedurfte dieselbe keines Passes, sondern es würde dieser Zweck durch ein Führungszeugniß oder eine Auskunft der Behörde des früheren Domizils oder Aufenthalts erreicht worden sein.

Wenn das Polizei-Amt endlich die Meinung äußert, daß die Verpflichtung zur Armenpflege von der dortigen Stadt abgewendet oder die eventuelle Ausweisung der ꝛc. N. durch einen Paß erleichtert worden sein würde, so ist diese Ansicht völlig unbegründet, da der §. 1. Nr. 3. des Armenpflege-Ges. v. 31. Dez. 1842 die Entstehung der Unterstützungspflicht von der Thatsache eines dreijährigen Aufenthaltes nach erreichter Majorennität abhängig macht, ohne zu unterscheiden, ob das betheiligte Individuum mit einem Passe oder sonstiger Legitimations-Urkunde versehen ist oder nicht. Falls daher die vermeintliche Abwendung der Unterstützungspflicht von der dortigen Gemeinde das Motiv gewesen ist, welches das Polizei-Amt zu der auf Beibringung eines Passes gerichteten Aufforderung veranlaßt hat, so war diese nicht minder unzulässig als deren Zweck verfehlt.

2) Cirk.-Erl. d. Min. d. Inn. v. 2. April 1859, betr. die Ertheilung von Pässen an Personen ohne Domizil.

In Folge mehrerer Beschwerden, welche von diesseitigen, keinem bestimmten Orte durch Wohnsitz angehörigen Unterthanen darüber geführt worden sind, daß sie in den ihnen ertheilten Pässen als „heimathlos" bezeichnet worden, wodurch ihnen die Erlangung eines Unterkommens, besonders im Auslande, wesentlich erschwert sei, und da die Bezeichnung „heimathlos" ebensowohl auf den Mangel der Staats- als der Orts-Angehörigkeit bezogen werden kann, veranlasse ich die K. Reg., die ihr untergeordneten mit Ausfertigung von Pässen betrauten Behörden anzuweisen, bei Ertheilung von Pässen für Inländer, die keinem bestimmten Orte angehören, sich fortan des Ausdrucks „ohne Domizil" statt „heimathlos" zu bedienen.

Zu §. 9. der Gen.-Instr. v. 12. Juli 1817.

(Bd. IV. S. 461.)

1) Cirk.-Erl. d. Min. d. Inn. v. 20. Juni 1853 — daß Reisepässe für längere Zeit als auf die Dauer eines Jahres nicht ausgegeben werden sollen. (Min.-Bl. S. 145.)

Durch den §. 9. der Gen.-Paß-Instr. v. 12. Juli 1817 ist bestimmt worden, daß Reisepässe für längere Zeit als auf die Dauer eines Jahres nicht ausgegeben werden sollen. Das Cirk.-R. v. 27. Aug. 1827*) hat zwar nachgelassen, daß die Pässe sowohl zu Reisen im Innern, als zu Reisen ins Ausland nach den Umständen, sowie nach dem Bedürfniß der Reisenden, insoweit sich sonst Nichts dagegen zu erinnern findet, auch auf länger als ein Jahr ertheilt werden können. Mehrfachen Wahrnehmungen zufolge gehen jedoch viele mit Ertheilung von Auslands-Pässen beauftragte Behörden über diese Bestimmung hinaus, indem sie dergleichen Pässe, ohne daß der Zweck und die Ausdehnung der Reise es erheischen, auf mehrere Jahre ausfertigen, wie dies namentlich bei Reisen zum Vergnügen, zum Besuch von Bädern ꝛc. öfter vorgekommen ist.

Die K. Reg. wird hierdurch veranlaßt, die mit Ausfertigung von Auslands-Pässen beauftragten Behörden auf die allegirten Vorschriften aufmerksam zu machen, und sie zur genauen Beachtung derselben aufzufordern.

2) Cirk.-Erl. d. Min. d. Inn. v. 8. Okt. 1857 — daß Reisepässe für längere Zeit als auf die Dauer eines Jahres nicht ausgestellt werden sollen. (Min.-Bl. S. 197.)

Es sind in neuerer Zeit öfter Pässe zu Reisen ins Ausland Behufs der Visirung bei dem Paß-Büreau des Min. des Inn. vorgelegt worden, welche, ohne daß es der Zweck und die Ausdehnung der Reise erheischten, auf mehrere Jahre ausgefertigt waren. Da eine solche Paß-Ertheilung gegen die Bestimmung der Cirk.-Verf. v. 20. Juni 1853 verstößt, welcher zufolge Reisepässe für längere Zeit,

*) Bd. IV. S. 462.

als auf die Dauer eines Jahres, in der Regel und ohne besondere Gründe nicht ausgegeben werden sollen, so veranlasse ich die K. Reg. hierdurch, die mit Ausfertigung von Auslandspässen beauftragten Behörden Ihres Verwaltungsbezirks auf die vorerwähnte Cirk.-Verf. hinzuweisen und ihnen die genaue Beachtung derselben zur Pflicht zu machen.

Zu §. 27. der Gen.-Instr. v. 12. Juli 1817.

(Bd. IV. S. 472.)

Cirk.-Erl. des Min. d. Inn. v. 28. Dez. 1859 — betr. die Erhebung und Verrechnung der bei der Zustellung ausgefertigter Pässe zu erhebenden Insinuations-Gebühren. (Min.-Bl. 1860 S. 1.)

Nach §. 27. der Gen.-Instr. für die Verwaltung der Paßpolizei sollen, außer den darin bezeichneten Paß-Ausfertigungs-Gebühren von resp. 20 Sgr., 10 Sgr. und 2½ Sgr., von dem Paßnehmer, wenn derselbe nicht zu den unvermögenden Personen gehört, noch 2½ Sgr. Insinuations-Gebühr für jeden Paß erlegt werden, sofern ihm der Paß außerhalb des Lokals der Polizei-Behörde durch einen ihrer Beamten eingehändigt wird; die Gebühr soll aber wegfallen, wenn der Paß-Extrahent den Paß persönlich auf der Polizei-Behörde in Empfang nimmt.

In Bezug auf die Anwendung dieser Vorschrift hat nach den auf den Erl. v. 26. August pr. von den K. Reg. erstatteten Ber. ein verschiedenartiges Verfahren seither stattgefunden. — Bei einer großen Zahl von Paßbehörden ist die Erhebung der Insinuations-Gebühr ganz unterblieben, — bei anderen ist sie in seltenen Fällen erhoben und dem insinuirenden Beamten überlassen, ohne daß ein rechnungsmäßiger Nachweis über dieselbe geführt worden, während bei mehren Behörden zwar in gleicher Weise verfahren, der rechnungsmäßige Nachweis aber geführt worden, — und nur ganz vereinzelt ist die qu. Gebühr erhoben und zugleich mit den Ausfertigungs-Gebühren an die Staatskasse abgeführt worden.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den mit der Ertheilung von Pässen betrauten Behörden wird hierdurch bestimmt, daß fortan die Insinuations-Gebühr in allen Fällen, wo ihre Einziehung nach §. 27. der General-Paß-Instr. zulässig, zur Erhebung zu bringen ist, und die Erträge mit den Ausfertigungs-Gebühren zur Staatskasse abzuführen sind. Die Ueberlassung der Gebühr an die insinuirenden Beamten hört somit da, wo sie seither stattgefunden, für die Folge auf.

Pension.

Einziehung resp. Belassung der Pension der in Civil angestellten oder beschäftigten Offiziere s. Civil-Versorgung I. E. Bd. VIII.

Pensionirung. (Bd. IV. S. 488. Bd. VII. S. 450.)

Zu §. 11. des Regl. v. 30. Apr. 1825.

(Bd. IV. S. 492.)

1) Wegen der Pensions-Ansprüche der im Civil-Dienste angestellten

Militairs aus den älteren Verhältnissen Allh. Kab.-O. v. 20. Novbr. 1828, s. Militair-Pension Bd. IX. zu §. 8. des Rgl. v. 13. Juni 1825.

2) Besch. des Fin.-Min. und des Min. des Inn. v. 16. Febr. 1860 — bezüglich auf die Berechnung der Dienstzeit der zu pensionirenden Beamten. (Min.-Bl. S. 56.)

In Erwiderung auf den Ber. des K. Reg.-Präs. v. 25. v. M. bedauern wir, dem Antrage auf anderweite Festsetzung der Pension des vom 1. April c. ab in den Ruhestand übergehenden Reg.-Sekretairs N. nicht entsprechen zu können. Das K. Reg.-Präs. geht bei diesem Antrage von irrthümlichen Voraussetzungen aus. Die Vorschrift wegen Berechnung der Dienstzeit eines zu pensionirenden Beamten findet sich im §. 11. des Civil-Pensions-Regl. v. 30. April 1825, wo ausdrücklich bestimmt ist, daß die anrechnungsfähige Dienstzeit erst vom Eintritt in das 21. Lebensjahr zu beginnen hat, auch für diejenigen, welche früher im Militair gedient haben, mit der alleinigen Ausnahme, daß der in einem Kriege vor dem 21. Lebensjahre stattgefundene Militairdienst eines Beamten demselben gleichwohl zu gute gerechnet werden soll. Die Allh. Kab.-O. v. 20. Nov. 1828 bestätigt die allgemeine Vorschrift und erachtet unter Umständen eine Modifikation nur in Ansehung der Militairs des älteren Dienstverhältnisses für zulässig. Zu diesen Militairs gehört aber der N. nicht. Das ältere Militair-Verhältniß war dasjenige, welches der allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung zum Militairdienste voranging, wonach also nicht nur ganze Klassen von Unterthanen, sondern auch die Einwohner vieler größeren Städte und sogar ganzer Landestheile von der Verpflichtung zum Militairdienste frei waren, und wonach — was hier besonders in Betracht kommt — die Kantonpflichtigen nicht erst mit dem 20. Lebensjahre, sondern sobald sie das erforderliche Maaß erlangt hatten, die den Kompagnien angehörigen Soldatenkinder sogar noch früher nach dem Belieben der Kompagnie-Chefs, zum Militairdienst eingezogen wurden. Von diesem älteren Dienstverhältniß ist zwar schon bei Ausbruch des Krieges vom Jahre 1813 thatsächlich Umgang genommen worden; aufgehoben worden ist es durch das Ges. v. 3. Sept. 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, welches diese Verpflichtung zu einer allgemeinen aller Unterthanen macht und sie mit dem 20. Lebensjahr beginnen läßt. Das Datum dieses Ges. bildet also die Grenzscheide zwischen dem in der Allh. Kab.-O. v. 20. Nov. 1828*) genannten älteren und dem neueren Militair-Verhältniß, ein Grundsatz, über dessen Richtigkeit kein Zweifel obwalten kann und obgewaltet hat. Der N. ist aber erst am 28. April 1815 in den Militairdienst getreten, ohne an dem Feldzuge dieses Jahres theilgenommen zu haben, und es darf also die nach der Allh. Kab.-O. v. 20. Nov. 1828 stattgehabte exceptionelle Behandlung für ihn nicht in Anspruch

*) s. Militair-Pension Bd. IX.

genommen werden. Wenn das K. Reg.-Präs. darauf Bezug nimmt, daß dem ꝛc. N. bei Festsetzung seiner früheren Mil.-Pension die Dienstzeit vor dem 21. Lebensjahre angerechnet worden, so ist das nicht zutreffend. Einmal ist die Mil.-Pension eine Chargen-Pension; sie berechnet sich wesentlich nach der Charge und nebenbei nach der Dienstzeit, sodann wird die Dienstzeit allerdings nach dem Mil.-Pensions-Reglement noch jetzt nicht erst vom 21. Lebensjahre, sondern vom Tage der Vereidigung zum Dienste berechnet, was eben dadurch sich erklärt, daß der Hauptbetrag der Pension nach der Charge und nicht nach der Dienstzeit des ausscheidenden Offiziers bestimmt wird. Hiernach ist eine Erhöhung der Pension des N. nicht zulässig.

Zu §. 17. des Regl. v. 30. April 1825.

(Bd. IV. S. 494.)

Beschluß des Staatsmin. v. 9. März 1859 — betr. den Beginn der Pensionszahlungen bei nachgesuchten Pensionirungen. (Min.-Bl. S. 109.)

Bei den von Beamten nachgesuchten Versetzungen in den Ruhestand tritt der den Bezug des Gehalts endigende Zeitpunkt der Pensionirung mit Ablauf desjenigen Vierteljahres ein, welches unmittelbar dem Monate folgt, in welchem dem Beamten die durch den betr. Verwaltungs-Chef oder den Umständen nach Allerh. Orts erfolgte Genehmigung seines Pensionirungs-Antrages bekannt gemacht worden ist. Jedoch bleiben von dieser Regel diejenigen Fälle ausgeschlossen, in welchen auf den Antrag oder nach vorangegangener ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früheres Ausscheiden aus dem Dienste von der vorgesetzten Behörde verfügt wird. Alsdann entscheidet der von dem Beamten selbstgewählte Termin über den Ablauf des Gehaltsbezugs und den Beginn der bewilligten Pensionszahlung.

Zu §. 23. des Regl. v. 30. April 1825.

(Bd. IV. S. 498.)

Verf. d. Fin.-Min. v. 19. April 1860 — betr. den Zwölftel-Abzug zum Pensionsfonds bei der Wiederanstellung unfreiwillig ausgeschiedener Beamten. (Min.-Bl. S. 129.)

Durch die Verf. v. 1. Jan. 1849*) ist nachgegeben, daß einem früher seines Amtes entsetzten oder unfreiwillig entlassenen Beamten bei dessen späterer Wiederanstellung von der neuen Besoldung der Zwölftelabzug zum Pensionsfonds, sofern ein solcher früher bereits entrichtet worden, nicht gemacht werde. Hiernach ist fortan nicht weiter zu verfahren, vielmehr darauf zu halten, daß jeder aus einer pensionsbeitragspflichtigen Stelle unfreiwillig ausgeschiedene Beamte, wenn er demnächst in einer solchen Stelle wieder angestellt wird, gleich den neu angestellten Beamten den vorerwähnten Abzug zum Pensionsfonds von dem ganzen neuen Gehalte unverkürzt entrichte.

*) Bd. IV. S. 499.

Erhält ein unfreiwillig mit Gehaltsverminderung versetzter Beamter, welcher Pensionsbeiträge zu entrichten hatte, späterhin eine Gehaltszulage, so ist von deren vollem Betrage, auch soweit die Zulage mit Hinzurechnung des von dem Beamten bezogenen verminderten Gehaltes innerhalb des früheren pensionsbeitragspflichtigen Diensteinkommens bleibt, der Zwölftelabzug zum Pensionsfonds zu machen.

Zu §. 25. des Regl. v. 30. April 1825.

(Bd. IV. S. 499.)

Verf. d. Gen.-Dir. d. Steuern v. 23. Apr. 1859, betr. die Berechnung des Zwölftel-Abzuges zum Pensionsfonds von Besoldungen und Besoldungszulagen, welche kein volles Jahr hindurch zahlbar gewesen sind.

Ew. rc. erwidere ich auf den Ber. v. 30. v. M., betr. die Berechnung des einmaligen Abzuges von ein Zwölftel zum Pensionsfonds von Besoldungen und Besoldungszulagen, welche kein volles Jahr hindurch zahlbar gewesen sind, daß, wenn der betr. Beamte das Gehalt kein volles Jahr bezogen hat, auch der Zwölftelabzug nicht von dem Jahresbetrage, sondern nur von demjenigen Betrage des Gehalts, welchen er wirklich erhalten hat, berechnet werden darf. Demgemäß ist auch, wenn bei einem Beamten eine Gehaltserhöhung eingetreten, der diesfällige Betrag aber wegen Ablebens desselben nicht ein volles Jahr hindurch zur Zahlung gelangt ist, der Zwölftelabzug nur für die Zeit, während welcher die Gehaltsverbesserung gezahlt worden, zur Staatskasse zu verrechnen.

Da dem im Septbr. 1858 verstorbenen N. v. 1. Oktbr. 1858 ab eine Zulage von 50 Thlr. zu Theil geworden ist, welche die hinterbliebene Wittwe für die drei Monate vom Oktbr. bis Dezbr. zu beziehen hatte, so durfte von dem ihr überwiesenen Betrage nicht der volle, auf 4 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf. berechnete Zwölftelabzug, sondern nur der vierte Theil desselben mit 1 Thlr. — Sgr. 10 Pf. für den Pensionsfonds einbehalten werden.

Pensionirung, (unfreiwillige).

Verfahren bei einer unfreiwilligen Pensionirung und Feststellung der Pensions-Ansprüche, s. Ges. v. 21. Juli 1852. Bd. I. S. 653. und Disziplinar-Verfahren Bd. VIII.

Petschaftstecher. (Bd. IV. S. 530.)

III. Erl. d. Min. f. Hand. rc., d. Min. d. Inn. u. d. Fin.-Min. v. 4. Mai 1858, betr. den Betrieb des Petschirstecher-Gewerbes auf Jahrmärkten. (Min.-Bl. S. 111.)

Der im Ber. der rc. v. 18. Febr. d. J. vorausgesetzten Absicht des dortigen Graveurs N., bei dem Beziehen der Jahrmärkte mit seinen Waaren auch Petschafte zu stechen, stehen die Erl. v. 30. April

*) Bd. IV. S. 530.

1835 und v. 28. Febr. 1839, nach welchen Gewerbescheine zum Betriebe des Petschirstecher-Gewerbes im Umherziehen zu versagen sind, nicht entgegen. Als ein Gewerbebetrieb im Umherziehen ist der Verkehr des Bittstellers auf Jahrmärkten nach §. 1. des Haustr.-Regul. v. 28. April 1824 und nach §. 59. der Gew.-O. auch dann nicht anzusehen, wenn derselbe die feilgehaltenen Petschafte auf den Märkten für den Gebrauch der Käufer zurichtet. Es fehlt an Veranlassung, seinen Gewerbebetrieb in dieser Hinsicht zu beschränken. Demzufolge hat die ꝛc. in Betreff der gewünschten Angabe des zulässigen Reisezwecks in den für den Bittsteller und dessen Sohn auszufertigenden Reisepässen den Magistrat mit Anweisung zu versehen und jenen auf die zurückfolgende Vorstellung v. 7. Nov. v. J. zu bescheiden.

Pfandleih-Anstalten. (Bd. IV. S. 536.)

unterliegen forten der Gewerbesteuer; s. Gewerbesteuer Bd. VIII.

Pfandleiher. (Bd. IV. S. 539.)

Nach dem Ges. v. 22. Juni 1861 bedürfen Pfandleiher zum Beginn des Gewerbebetriebes auch ferner einer polizeilichen Konzession. Dieselbe ist nur noch von der Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb abhängig und nicht mehr von der allgemeinen Unbescholtenheit des Antragstellers, auch nicht mehr von der Nützlichkeit und dem Bedürfniß nach den örtlichen Verhältnissen.

Diese Erlaubniß ist in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizei-Obrigkeit, bei dem Landrath nachzusuchen.

Die bisherigen Vorschriften über den Betrieb des Pfandleihgewerbes bleiben ferner in Kraft. Jedoch ist den Ministerien vorbehalten, die in polizeilicher Hinsicht nöthigen Abänderungen und Ergänzungen zu treffen. Dieselben sind auch befugt, da wo keine derartigen Vorschriften bestehen, solche zu erlassen.

Die Konzession kann nicht mehr im Verwaltungswege zurückgenommen, sondern nur noch vom zuständigen Richter wegen wiederholter Verletzungen der den Betrieb des Pfandleihgewerbes betr. Vorschriften aberkannt werden. Ges. v. 22. Juni 1861. Art. I. §§. 49. 57. ff. Min.-Erl. v. 16. Juli 1861. Nr. 8 u. 9. — s. Gewerbe-Ordnung Bd. VIII.

Pfarr- und Schulabgaben,

deren exekutivische Beitreibung s. Kirchen- (Pfarr- und Schul-) Abgaben Bd. VIII. Erweiterung des Rechtsweges in Beziehung auf Pfarr- und Schulabgaben s. Kompetenz-Konflikt Bd. IX.

Pfefferküchler.

Bestimmungen wegen Kündigung des Arbeitsverhältnisses zwischen Meister und Gesellen, s. Gewerbetreibende Bd. VIII.

Pocken. (Bd. IV. S. 577.)

Bestimmungen für Berlin.

1a. Verord. d. K. P.-P. z. B. v. 17. März 1858, betr. die Ausstellung der Impfscheine. (Int.-Bl. Nr. 66.)

Da die über eine jede Impfung und deren Erfolg durch §. 53. des Regul. v. 28. Oktober 1835 *) angeordnete Bescheinigung über die geschehene Impfung durch den Impfarzt nicht ertheilt werden kann, wenn der Impfling zur Revision nicht vorgestellt wird, dies aber in neuerer Zeit mehrfach verabsäumt worden ist, so verordnet das Pol.-Präs. auf Grund der §§. 6 und 11. des Ges. über die Pol.-Verw. v. 11. März 1850 für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, wie folgt:

§. 1. Zur Revision des Erfolges der geschehenen Impfung müssen die Impflinge dem Arzte, welcher die Impfung vollzogen hat, zu der von diesem festgesetzten Zeit wieder vorgestellt werden.

§. 2. Eltern, Vormünder oder Pfleger, welche ohne ausreichenden Grund dies verabsäumen, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Statt der Verord. v. 3. Okt. 1850.

(Bd. IV. S. 597.)

3) Verord. des K. P.-P. z. B. v. 13. April 1858, das Verbot des Transports von Pockenkranken in öffentlichen Fuhrwerken betr. (Int.-Bl. Nr. 92.)

Da zum Transport von Personen, welche an Pocken leiden, nicht selten öffentliche Fuhrwerke benutzt worden sind, so verordnet das Pol.-Präs. auf Grund der §§. 6 und 11. des Ges. über die Pol.-Verw. v. 11. März 1850 für den engeren Polizeibezirk von Berlin:

Die Benutzung öffentlicher Fuhrwerke zum Transport Pockenkranker wird, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. und im Unvermögensfalle einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen, untersagt. Die Polizei-Verord. v. 3. Oktober 1850 ist aufgehoben.

Police.

Ueber den Versicherungsantrag, s. Handelsgesetzbuch Art. 788, 891—893. (Bd. IX.) Taxirte Police, offene Police, ebd. Art. 797. Cession der Police, ebd. Art. 896, 904. Police an Ordre und deren Uebertragung durch Indossemente, ebd. Art. 302, 896.

Polir-Präparate.

Hausirhandel mit denselben. Cirk.-R. v. 5. Septbr. 1857, s. Hausirgewerbe Bd. IX.

Politische Verbrecher.

Deren Auslieferung, s. Auslieferung Bd. VIII.

*) Bd. IV. S. 593.

Polizei-Anwalt. (Bd. IV. S. 600.)

Zu II. Verwaltung der polizeiamtlichen Geschäfte und Kosten derselben. (Bd. IV. S. 600.)

1) Cirk.-Erl. des Min. d. Inn. v. 25. Juli 1859 — betr. die Beiträge der Stadtgemeinden zum Gehalt der Beamten, welche in Stelle des verhinderten Bürgermeisters mit Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft beauftragt werden. (Min.-Bl. S. 173.)

Der K. Reg. lasse ich (Anl. a.) Abschrift eines in der Prozeßsache des Fiskus wider die Stadt N. N. wegen des Beitrages des letzteren zu der Remuneration des von dem Reg.-Präsidium zu Magdeburg ernannten Polizei-Anwalts ergangenen Erk. des K. O.-Trib. v. 22. Februar d. J. zur Kenntnißnahme und eventuellen Beachtung hierneben zugehen.

a.

In Sachen des Fiskus, vertreten durch die K. Reg. zu Magdeburg, Verklagten und Imploranten, wider die Stadt N., vertreten durch deren Magistrat, Klägerin und Implorantin, hat der Zweite Senat des K. O.-Trib. in seiner Sitzung v. 22. Febr. 1859, an welcher Theil genommen haben 2c. 2c., für Recht erkannt, daß das Erkenntniß des Civil-Senats des K. Appellationsgerichts zu Magdeburg v. 5. Juni 1858 zu vernichten, auch in der Sache selbst das Erkenntniß des dortigen K. Stadt- und Kreisgerichts v. 12. Nov. 1857 dahin abzuändern, daß die Klägerin mit dem Antrage, zu erkennen, daß Verklagter schuldig, 100 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf., so wie alle etwa später noch gezahlten Beiträge zu dem Gehalte des K. Pol.-Anwalts zu N. nebst Verzugszinsen seit dem 30. Juni 1857 an die Kämmerei-Kasse der Stadt N. zurückzuzahlen, derselbe auch nicht für berechtigt zu erachten, weitere dergleichen Gehaltsbeiträge von der Stadt N. zu fordern, abzuweisen und die gerichtlichen Kosten aller Instanzen einschließlich des Nichtigkeits-Verfahrens, unter Niederschlagung des dem Fiskus zu Last fallenden Theils, jedem Theile zur Hälfte aufzuerlegen, die außergerichtlichen aber zu kompensiren. Von Rechts wegen.

Gründe.

Im §. 62. der Städte-O. v. 30. Mai 1853 ist festgesetzt:

„Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Ges. folgende Geschäfte zu besorgen:

I. wenn die Handhabung der Orts-Polizei nicht K. Behörden übertragen ist:

1) die Handhabung der Ortspolizei,

2) die Verrichtung eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei,

3) die Verrichtungen eines Pol.-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2 und 3. andere Beamte mit diesen Geschäften zu beauftragen.

Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Pol.-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden, in deren Hinsicht nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben.

II. alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemei-

nen Staats-Verwaltung — sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Einzelne dieser unter I. und II. erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung der Reg. einem andern Magistrats-Mitgliede übertragen werden.

Der Bürgermeister N. zu N., welcher hiernach dort die Verrichtungen eines Pol.-Anwalts obliegen würden, hat, wie in dem angefochtenen Erkenntnisse festgestellt ist, abgesehen von den Kollisionen, in welche ihn diese Geschäfte mit seinen Mitbürgern bringen würden, bei der K. Reg. vorgestellt, daß er wegen Ueberhäufung mit andern Berufsgeschäften die Pol.-Anwaltschaft nicht zu besorgen vermöge und genöthigt sei, die Uebernahme dieses Amtes abzulehnen.

Der Kreislandrath hat sich beistimmend darüber ausgesprochen.

In Folge dessen ist vom Reg.-Präsidium ein anderer Beamte mit den Geschäften der Pol.-Anwaltschaft beauftragt worden. Zu dem Gehalte, welches dieser Pol.-Anwalt bezieht, mußte die Stadt N. im Jahre 1854 6 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. und in jedem der Jahre 1855 und 1856 46 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf., zusammen 100 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. beitragen.

Sie hat, unter Bezugnahme auf das Präjudiz Nr. 2622., lautend:

„Hat die Behörde von der Befugniß, die Verrichtungen des Pol.-Anwalts einem andern Beamten zu übertragen, Gebrauch gemacht, so fällt die Besoldung dieses Beamten nicht der Gemeinde, sondern dem Staate zur Last." (Entsch. des O.-Trib. Bd. 31. S. 146.)

gegen den Fiskus den oben erwähnten Klage-Antrag erhoben.

Der Verklagte hat den Anspruch bestritten und eingewendet, daß es in Folge der erwähnten Umstände nöthig geworden sei, einem andern Beamten die Geschäfte des Pol.-Anwalts zu übertragen und dieser Beamte nur Vertreter des Bürgermeisters sei.

Der Appellations-Richter hat den Anspruch der Kläger für begründe erachtet. Es sei zwar anzuerkennen, sagte er, daß aus Berücksichtigung lokaler Verhältnisse die Vertretung des nach dem Gesetze zu den Funktionen der Polizei-Anwaltschaft berufenen Bürgermeisters angeordnet ist, auch liege der Gemeinde die Verpflichtung ob, ihrem Bürgermeister ausreichende Kräfte und Hülfe zu gewähren, damit er in Stand gesetzt werde, neben den in dieser Eigenschaft ihm zukommenden Geschäften auch die der Polizei-Anwaltschaft zu besorgen, allein daraus folge noch nicht die Verpflichtung der Stadt zu Gehaltsbeiträgen für den vom Reg.-Präsidium mit diesen Funktionen beauftragten Beamten. Denn dieser Auftrag sei gegeben, ohne daß die Kommune über die vom Bürgermeister dargestellten Verhältnisse, die ihn zur Ablehnung des Amtes bestimmten, vorher gehört und dieselbe nöthigenfalls zur Erfüllung ihrer Pflicht, dem Bürgermeister die erforderliche Geschäftshülfe zu verschaffen, angehalten worden. Daher sei dieser Fall so aufzufassen, daß die Behörde von ihrer im §. 62. der Städte-O. vom 30. Mai 1853 vorbehaltenen Befugniß Gebrauch gemacht habe, und unter dieser Voraussetzung sei der Stadt die Verpflichtung zu den Gehaltsbeiträgen im Gesetze nicht auferlegt.

Vom Imploranten wird dem Richter mit Recht die unpassende Anwendung des oben wörtlich allegirten §. 62. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 vorgeworfen.

Die in diesem Gesetze der Behörde vorbehaltene Befugniß besteht in der Berechtigung, die Verrichtungen eines Polizei-Anwalts, obgleich sie zu den Geschäf-

ten des Bürgermeisters gehören, einem andern Beamten zu übertragen, wenn auch kein Hinderniß dem entgegensteht, daß jene Geschäfte von dem in der Städte-O. dazu berufenen Beamten besorgt werden. Wird von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht, so kann es keinem Bedenken unterliegen, in Uebereinstimmung mit dem oben erwähnten Präjudiz und dessen Motiven anzunehmen, daß die Staats-Reg. verpflichtet sei, den mit der Ausübung der Polizei-Anwaltschaft beauftragten Beamten zu besolden.

Wesentlich verschieden hiervon ist aber der hier vorliegende Fall, wenn Hindernisse vorhanden sind, die es dem Bürgermeister unmöglich machen, seiner gesetzlichen Verpflichtung zu den Verrichtungen eines Polizei-Anwalts nachzukommen und die Nothwendigkeit feststeht, jene Funktionen einem andern Beamten zu übertragen. Wenn in einem solchen Falle die Behörde diese Uebertragung anordnet, so genügt sie blos der durch die Nothwendigkeit herbeigeführten Verpflichtung, für den ungestörten Betrieb der Geschäfte, bei denen die Polizei-Anwaltschaft mit thätig ist, zu sorgen; keineswegs aber übt sie dadurch die im §. 62. l. c. ihre vorbehaltene Berechtigung aus, deren Begriff oben gegeben ist. Es folgt hieraus, daß aus dem §. 62. l. c. nicht herzuleiten, daß die Stadtgemeinde zu den fraglichen Gehaltsbeiträgen nicht verpflichtet sei.

Der Appellationsrichter legt für seine Ansicht, daß der vorliegende Fall so aufzufassen sei, daß die Behörde von der im §. 62. l. c. erwähnten Befugniß Gebrauch gemacht habe, darauf Gewicht, daß die Kommune über die vom Bürgermeister dargestellten Verhältnisse, die ihn zur Ablehnung des Amtes bestimmten, vorher gehört und dieselbe nöthigenfalls zur Erfüllung ihrer Pflicht, dem Bürgermeister die erforderliche Geschäftshülfe zu verschaffen, angehalten worden.

Dieser Erwägung steht jedoch entgegen, daß es lediglich der K. Reg. überlassen war, darüber zu beschließen, ob die Erklärung des Bürgermeisters und der Bericht des Kreis-Landraths für genügend zu erachten, um die Nothwendigkeit, einem andern Beamten die Verrichtungen des Polizei-Anwalts zu übertragen, anzuerkennen, so wie daß dieser Beschluß der K. Reg., so lange er nicht von ihr selbst oder von der ihr vorgesetzten Behörde aufgehoben ist, maßgebend ist.

Das angefochtene Erkenntniß war hiernach zufolge §. 4. und §. 17. der Verordnung v. 14. Dezbr. 1833 zu vernichten.

In der Sache selbst war das erste Erkenntniß auf die Appellation des Fiskus, wie geschehen, abzuändern.

Es ergiebt sich aus Obigem, daß der Fall, auf den das Präjudiz 2622. sich bezieht, nicht vorliegt, daß vielmehr die Behörde genöthigt gewesen, in Folge der Umstände, welche dem Bürgermeister die Uebernahme der Polizei-Anwaltschaft unmöglich machten, namentlich der Ueberbürdung mit anderen Berufsgeschäften, einen anderen Beamten mit den Verrichtungen derselben zu beauftragen, nachdem sie die Erheblichkeit des Hindernisses anerkannt hatte.

Dieser Beschluß, über welchen bei der vorgesetzten Instanz nach Lage der Akten keine Beschwerde erhoben ist, hat zur Folge, daß die Kommune auch zum Gehalte des Polizei-Anwalts beizutragen verbunden.

Die Bestimmung des §. 62. l. c., wonach die Verrichtungen des Polizei-Anwalts dem Bürgermeister zugewiesen sind, beruht offenbar auf ökonomischen Gründen, nämlich auf der Absicht, an Orten, wo die Polizei-Anwalt-Geschäfte allein eine Person nicht hinreichend beschäftigen würden, die Kosten eines selbstständigen Beamten zu ersparen. Es ist vorausgesetzt, daß das Amt des Polizei-

Anwalts von keinem Kommunal-Beamten, nämlich vom Bürgermeister — oder, wie aus dem letzten Satze des §. 62. hervorgeht, mit Genehmigung der Reg. von einem anderen Magistrats-Mitgliede zu verwalten, ohne daß der Staat dafür die Zahlung eines Gehalts zu übernehmen braucht.

Der Stadtgemeinde liegt unbedenklich die Verpflichtung ob, ihren Bürgermeister durch Gewährung der erforderlichen Arbeitshülfe in den Stand zu setzen, alle seine Amtsgeschäfte mit Einschluß der Verrichtungen der Polizei-Anwaltschaft zu besorgen. Daraus folgt, daß, wenn die Behörde die Ueberzeugung gewinnt, daß der Bürgermeister wegen Ueberbürdung mit anderen Geschäften nicht im Stande sei, die Verrichtungen des Polizei-Anwalts zu besorgen und deshalb einen andern Beamten damit beauftragt, die dadurch erwachsende Ausgabe im Interesse der Kommune gemacht wird, denn diese würde die Kosten zu tragen haben, welche durch die ihr obliegende Gewährung der erforderlichen Arbeitshülfe erwachsen möchten.

Der lediglich auf das, für den vorliegenden Fall nicht anwendbare Präjudiz 2622. gestützte Anspruch der Klägerin mußte hiernach zurückgewiesen werden.

Der §. 17. der Verordn. v. 14. Dezbr. 1833 und der §. 6. Tit. 23. der Proze߸Ordn. rechtfertigen die Festsetzung in Betreff der Kosten.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des K. Ob.-Trib.

Berlin, den 22. Febr. 1859.

2) Cirk.-Verf. des Min. d. Inn. und d. Fin.-Min. v. 15. Sept. 1856 — betr. die Wahrnehmung der polizeilich-anwaltlichen Funktionen und die Tragung der Kosten derselben. (Min.-Bl. 1857 S. 6.)

Nachdem die Frage wegen der Kosten der Polizei-Anwaltschaft in den westlichen Provinzen und in den Städten ihre Regelung gefunden hat, finden wir uns veranlaßt, auf Grund der bestehenden Bestimmungen und zur Ausführung derselben zur Erledigung dieser Frage, soweit sie das platte Land in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie berührt, Folgendes anzuordnen:

1) die polizeianwaltlichen Funktionen sind, als ein Theil der Polizeiverwaltung, von denjenigen zu üben, welchen die Polizeiverwaltung in Gemäßheit des Gesetzes überhaupt zusteht.
2) Die Pflicht wird ihrem Umfange nach bedingt durch den Umfang des Rechtes, sie erstreckt sich also nicht weiter als dieses, und kann mithin von jedem Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt nur für den Umfang des besonderen polizeiobrigkeitlichen Bezirkes gefordert werden.
3) Da die polizeiobrigkeitliche Gewalt überhaupt nur zustehen kann dem Staate, dem Fiskus oder einem Dominium, so haben auch diese, jeder für seinen Bezirk, diese Funktionen zu üben.
4) Soweit der Staat hiernach berechtigt und verpflichtet ist, bedarf es besonderer Vorschriften nicht. Die ihm obliegenden polizeianwaltschaftlichen Funktionen sind nach wie vor durch die zu bestellenden Polizeianwalte zu üben und die Kosten hierfür sind vom Staate zu tragen.

Ist das Recht der Polizeigewalt dagegen an den Besitz eines

bestimmten Gutes geknüpft, so sind die polizeianwaltschaftlichen Funktionen an sich von dem Gutsbesitzer zu üben und zwar ohne Unterschied, ob es sich dabei um den Fiskus oder um einen Privatbesitzer handelt.

Nur in Bezug auf den Domainen-Fiskus behält es aus Zweckmäßigkeitsgründen bis auf Weiteres bei dem bisher beobachteten Verfahren dahin sein Bewenden, daß die bestellten Polizeianwalte auch für den Bereich der dem Domainen-Fiskus zustehenden Polizeiverwaltung diese Funktionen zu üben haben, und daß die hieraus entstehenden Kosten aus der Staatskasse zu berichtigen sind.

5) Was dagegen die Gutsbesitzer außer dem Domainen-Fiskus anbelangt, so steht den H. Reg.-Präsidenten die Uebertragung der polizeianwaltschaftlichen Funktionen gesetzlich — §. 28. der Allh. Verordn. v. 3. Jan. 1849 — zwar auch für die Polizeibezirke solcher Gutsbesitzer zu, es ist aber bei Ausübung dieses, allgemein dem Staate vorbehaltenen Ernennungsrechts davon auszugehen, daß die Vereinigung der Polizeianwaltschaft und Polizeiverwaltung in einer Hand Gründe der sächlichen Zweckmäßigkeit für sich hat, andererseits, daß diejenigen, welche das Recht der Polizeiverwaltung haben, mit vollem Fug die Erwartung hegen können, daß dieses Recht bei der Bestimmung über Wahrnehmung der Polizeianwaltschaft in ihrem Polizeibezirke soviel als möglich anerkannt und berücksichtigt werde. Es können die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt die polizeianwaltlichen Funktionen für ihren Bezirk entweder selbst oder durch ihre Stellvertreter in der Polizeiverwaltung wahrnehmen, oder zu diesem Behufe geeignete, besondere Stellvertreter in Vorschlag bringen, oder endlich ihre Vertretung durch den für den Gerichtsbezirk bestellten Polizeianwalt bewirken lassen; es können auch endlich mehrere Gutsbesitzer, deren Güter in einem und demselben Gutsbezirke belegen sind, es ihren Interessen angemessen finden, einen gemeinsamen Polizeianwalt in Vorschlag zu bringen. Die in dieser Beziehung von den Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt hinsichtlich der Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Funktionen für ihren Bezirk eingehenden Anträge und Vorschläge haben die H. Reg.-Präs. vorzugsweise zu berücksichtigen und soviel es die Umstände und Interessen des Dienstes irgend gestatten, denselben zu entsprechen.

Wie aber auch die Wahl der Gutsbesitzer ausfallen mag, immer ist der Grundsatz festzuhalten, daß sie antheilig für den Umfang ihres Polizeibezirks die Kosten der Polizeianwaltschaft zu tragen haben, so daß der Staat in jedem Gerichtsbezirke fortan diese Kosten nur soweit zu berichtigen verpflichtet ist, als ihm oder dem Domainen-Fiskus in demselben die Polizeigewalt zusteht.

6) Bei der Repartition dieser Kosten ist die Seelenzahl zum Grunde zu legen, dabei aber zur Vermeidung von Mißverständnissen fest-

zuhalten, daß unter Gerichtsbezirk der Bezirk desjenigen Gerichts zu verstehen ist, welches, wenn ihm auch sonst die volle Kompetenz nicht zusteht, doch berechtigt ist, in denjenigen Untersuchungen zu befinden und zu entscheiden, in welchen die Polizeianwalte die Anklage zu erheben und durchzuführen haben.

7) Nach diesen Grundsätzen ist vom 1. Jan. k. J. zu verfahren der Art, daß von diesem Zeitpunkte ab die Sonderung der Kosten in Gemäßheit der Vorschrift zu 5. eintreten muß.

Zu diesem Behufe haben die H. Reg.-Präsidenten unverzüglich die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, und namentlich die Gutsbesitzer, welchen die Polizei-Obrigkeit zusteht, aufzufordern, schleunigst über die Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Geschäfte in ihrem Bezirk sich zu erklären. Geht innerhalb einer angemessen zu bestimmenden Frist eine Erklärung nicht ein, so sind, worauf hinzuweisen ist, die bestellten Polizeianwalte mit der Vertretung zu beauftragen, was auch den Interessen der Inhaber der Polizeigewalt insofern entspricht, als diese Art der Vertretung an sich die wenigst kostspielige sein dürfte.

3) Cirk.-Verf. des Min. des Inn. vom 17. Sept. 1857 — betr. die Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Funktionen durch die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und die Aufbringung der damit verbundenen Kosten.

Die Vorschriften der Verord. v. 3. Jan. 1849 über die Wahrnehmung der staatsanwaltlichen Funktionen bei den zur Kompetenz der Einzelrichter verwiesenen Untersuchungen, und die auf Grund dieser Vorschriften erfolgte Organisation der Polizei-Anwaltschaft, so wie endlich auch die Bestimmungen des Disziplinar-Ges. v. 21. Juli 1852,*) in Betreff der Pol.-Anwalte beruhten auf der Voraussetzung, daß die durch die früheren Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde ausgesprochene Aufhebung der mit dem Besitze eines Gutes verbundenen polizeiobrigkeitlichen Gewalt, die damals nur transitorisch noch fortbestand (Art. 114 der Verfassung) durch die vorbehaltenen Ges. zur Ausführung jener Bestimmungen auch faktisch eintreten, daß mithin die Pol.-Verwaltung überall nur durch Beamte, — Staats- oder Kommunal-Beamte werde ausgeübt werden. Nachdem aber durch die Gesetze v. 14. April v. J.**) diese Voraussetzungen definitiv als unzutreffend sich ergeben haben, und die Aufrechthaltung der mit dem Besitze eines Guts verbundenen polizeiobrigkeitlichen Gewalt gesetzlich wieder sanktionirt worden, kam es darauf an, ob jene, auf der nunmehr fortgefallenen Voraussetzung beruhenden Vorschriften über die Polizei-Anwaltschaft mit der polizeiobrigkeitlichen Gewalt in Uebereinstimmung zu bringen seien. Es konnte zunächst nicht zweifelhaft sein, daß die Inhaber der letzteren berechtigt seien, auch die Wahrnehmung der polizeianwaltschaftlichen Funktionen für sich in Anspruch zu nehmen, gleichwie die Kommunal-Ges., ihren polizeilichen

*) Bd. I. S. 631.
**) Bd. VII. S. 272 u. 291.

Charakter anerkennend, sie als den Verwesern der städtischen Polizei für den Stadtbezirk zufallend und obliegend hingestellt hatten, und es mußte daher in Anerkennung jener Berechtigung den Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt überlassen werden, ob und in welcher Art sie von derselben Gebrauch machen und sich den darüber im Sinne der Verordn. v. 3. Januar 1849 ergangenen Vorschriften und Instruktionen unterwerfen wollten. Hierzu ist ihnen durch das Cirk.-R. v. 15. Sept. v. J.*) Gelegenheit gegeben.

Es ist nun zwar in mehreren Theilen der östlichen Provinzen jenes Cirk.-R. im Wesentlichen durchgeführt, in anderen aber hat sich unverkennbar herausgestellt, daß die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt von ihrer Berechtigung zur Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Funktionen, wenigstens in der Gestalt, wie die Polizei-Anwaltschaft nach der Verord. v. 3. Jan. 1849 und dem Disziplinar-Ges. v. 21. Juli 1852 organisirt und wahrzunehmen ist, keinen Gebrauch, oder auf eine solche Berechtigung, als ihnen nicht zustehend, überhaupt keinen Anspruch machen wollen.

Wenn hierdurch die Nothwendigkeit der Regulirung dieses Gegenstandes nunmehr eingetreten ist, die definitive Feststellung aber bis jetzt noch nicht hat herbeigeführt werden können, so kann, bis diese erfolgt sein wird, doch in denjenigen polizeiobrigkeitlichen Bezirken, für welche aus einem oder dem anderen Grunde die Sorge für Wahrnehmung der Pol.-Anwaltschaft in der nach dem obgedachten Cirk.-R. angedeuteten Weise abgelehnt ist, eine dem letzteren entsprechende Organisation derselben nicht eintreten, vielmehr bedarf es nunmehr einer Ergänzung dieses R. nach der Richtung hin, daß in den obengedachten Bezirken die Wahrnehmung der Pol.-Anwaltschaft, vorbehaltlich der hinsichtlich der Kosten aus der definitiven Regulirung der Sache sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen, bis zu dieser Regelung einstweilen so verbleibe, wie sie vor dem mehrerwähnten Cirk.-R. eingerichtet war. Demgemäß eröffne ich, im Einverständnisse mit dem H. Fin.-Min., dem K. Reg.-Präs. zur näheren Erläuterung und Ergänzung des letzteren Folgendes:

1) Ein Zwang der Inhaber der Polizeigewalt darauf, daß sie selbst oder durch von ihnen zu ernennende Stellvertreter die polizeianwaltlichen Geschäfte für den Bereich ihres Guts- resp. Polizeibezirks übernehmen müssen, findet nicht statt. Wo die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt daher diese Geschäfte freiwillig selbst oder durch Stellvertreter nicht übernehmen wollen, oder wo sie mit der Forderung hervortreten, die bereits übernommenen wieder niederzulegen, ist die Sache wieder in derselben Weise zu ordnen, wie dies vor dem Erl. v. 15. Sept. v. J. der Fall gewesen ist.

2) Die Kosten der Pol.-Anwälte können auch antheilig von den Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt zwangsweise nicht beigetrieben werden. Es ist daher jede Aufforderung zur Zahlung derselben und resp. jede Exekution zu diesem Behufe zu unterlassen, oder

*) s. oben sub 2.

wo die Zahlung bereits erfolgt ist und die Restitution verlangt wird, diese zu bewirken. Auch in dieser Beziehung tritt der Zustand wieder ein, wie er vor dem Erl. v. 15. Sept. v. J. bestanden hat; es bleibt aber, wie vorgedacht, die definitive Bestimmung wegen der Verpflichtung zur Kostentragung vorbehalten.

3) Dagegen ist dahin zu wirken und die Landräthe sind deshalb mit besonderer Anweisung zu versehen, daß die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt freiwillig diese Funktionen übernehmen. Wird das Interesse, welches sie dabei haben, richtig ins Licht gestellt, so wird diese Einwirkung nicht ohne Erfolg bleiben.

4) Wo eine solche freiwillige Uebernahme erfolgt, wird sie voraussetzlich so erfolgen, daß der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt die Ausübung dieser Funktionen auf seine Kosten übernimmt, und der antheilige Betrag ist daher von der bisher dem Polizei-Anwalte aus der Staatskasse gewährten Remunerationen nach dem Verhältniß der Seelenzahl in Abgang zu bringen. Trifft die Voraussetzung nicht zu, so ist auf die Sache überhaupt nicht einzugehen.

5) Nach §. 28. der Verord. v. 3. Jan. 1849 erfolgt die Ernennung der Pol.-Anwalte nach vorgängiger Anhörung der Ober-Staatsanwaltschaft. Die Aeußerung derselben ist zwar für die H. Reg.-Präs. nicht bindend, sie wird aber immer von Gewicht sein bei der Frage der Qualifikation. Um nun in dieser Beziehung Inkonvenienzen zu vermeiden, wird es nöthig sein, daß die H. Präs. durch die Landräthe oder sonst Sich hierüber Gewißheit verschaffen, und die freie Vereinigung nur bei denjenigen Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt erstreben und herbeiführen, bei welchen hierüber Zweifel nicht obwalten.

6) Die Form der Bestallungen, wie sie den Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt bisher ertheilt worden sind, hat mehrfach Anstoß gefunden. Sie wird jedenfalls, indem die Uebernahme der polizeianwaltlichen Geschäfte auf Freiwilligkeit beruht, dem entsprechend zu fassen sein, etwa dahin, daß, nachdem die Uebernahme freiwillig erfolgt ist, diesem Wunsche gern entsprochen und demgemäß in die Ausübung dieser Funktionen gewilligt werde.

4) Erl. d. Min. d. Inn. v. 11. Nov. 1857 — betr. die Ausübung der polizeianwaltlichen Funktionen Seitens der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt durch Stellvertreter.

Auf den gefälligen Ber. v. 5. v. M., die Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Funktionen durch die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt betr., eröffne ich Ew. rc. hierdurch, daß das in dieser Beziehung zu beobachtende Prinzip durch die Bestimmungen zu 1. der Cirk.-Verf. v. 17. Septbr. c. festgesetzt worden ist, wonach es zulässig ist, daß die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt die polizeianwaltlichen Funktionen für den Bereich ihres Polizeibezirks auch durch Stellvertreter ausüben lassen können.

In diesem Prinzip hat durch die Bestimmungen zu 5. der allegirten Cirk.-Verf. nichts geändert werden sollen, woraus denn auch folgt,

daß mit denjenigen Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, bei welchen hinsichtlich der Qualifikation zur Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Funktionen Zweifel obwalten, die nöthigen Verhandlungen wegen Verrichtung jener Funktionen durch qualifizirte Stellvertreter ebenfalls angeknüpft werden können.

Hiernach wollen Ew. 2c. die nöthigen Veranlassungen treffen.

Zu IV. Reisekosten und Diäten der Polizei-Anwalte.

(Bd. IV. S. 624.)

Allg. Verf. des Just.-Min. v. 9. Okt. 1858, betr. die Ausstellung der Atteste über die Nothwendigkeit, Ausführung und Dauer der Dienstreisen der Polizei-Anwalte. (Min.-Bl. S. 232.)

Es sind Zweifel darüber entstanden, von wem die zu den Liquidationen der Pol.-Anwalte über die Diäten und Reisekosten für abgehaltene Lokal-Termine erforderlichen Bescheinigungen über die Nothwendigkeit der Reise, so wie über die Ausführung und Dauer derselben und des dadurch erledigten Geschäfts auszustellen seien.

Die erforderten Ber. haben ergeben, daß in dieser Beziehung bisher nicht gleichmäßig verfahren worden ist. Der Just.-Min. findet sich deshalb veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß, da Lokal-Termine in Untersuchungssachen von den Pol.-Anwalten in der Regel gar nicht wahrgenommen zu werden brauchen, in allen Fällen, in welchen ein Pol.-Anwalt ausnahmsweise es für erforderlich erachtet, einem von dem Gericht zur Beweisaufnahme an Ort und Stelle anberaumten Termine auch seinerseits beizuwohnen, derselbe hierzu die Genehmigung des Ober-Staatsanwalts zuvor einzuholen hat. Diese Genehmigung ist nur dann zu ertheilen, wenn aus den in dem Ber. des Pol.-Anwalts hervorgehobenen Umständen oder aus den in geeigneten Fällen einzufordernden Akten sich ergiebt, daß die Wahrnehmung des Termins durch den Pol.-Anwalt als nothwendig zu erachten ist. Einer besonderen Bescheinigung in Betreff der Nothwendigkeit der Reise bedarf es alsdann zu der Liquidation über die Diäten und Reisekosten nicht weiter. Dagegen ist das Attest über die Ausführung und Dauer der Reise und des dadurch erledigten Geschäfts von dem Pol.-Anwalt selbst auszustellen.

Polizei-Aufsicht. (Bd. IV. S. 625., Bd. VII. S. 456.)

IV. Wirkungen der Polizei-Aufsicht.

(Bd. IV. S. 630.)

Besch. d. Min. d. Inn. v. 2. Nov. 1859 — betr. das Verfahren gegen Bestrafte und unter Polizei-Aufsicht gestellte Personen bei Ueberschreitung der ihnen auferlegten Beschränkungen. (Min.-Bl. S. 306.)

Wenn übrigens das 2c. bei Gelegenheit dieses Spezialfalles in dem Ber. v. 4. Juli d. J. auszuführen versucht hat, daß es zweifelhaft sei, ob nicht auch gegen Personen, über welche — ohne daß sie durch

gerichtliches Erkenntniß unter Polizei-Aufsicht gestellt sind — im Verwaltungswege in Veranlassung der vor Emanation des Strafgesetzbuches, resp. des Ges. v. 12. Febr. 1850 erlittenen Strafen die polizeiliche Aufsicht verhängt worden, wenn sie den ihnen auferlegten Beschränkungen zuwider gehandelt haben, auf Grund des Art. 116. des Strafgesetzbuches ein gerichtliches Strafverfahren, wie dies im vorliegenden Falle geschehen, eingeleitet werden könne, so mache ich dem rc. bemerklich, daß ich im Einverständniß dem H. Just.-Min. die Verneinung dieser Frage für unzweifelhaft erachte.

Das Strafgesetzbuch kennt und behandelt nur eine vom Richter als accessorische Strafe ausgesprochene Polizei-Aufsicht (§. 26.) Ebenso wie §. 27. bei Angabe der Wirkungen der Stellung unter Polizei-Aufsicht nur diese durch Erkenntniß festgestellte Polizei-Aufsicht im Auge hat, eben so kann im §. 116. nur von dieser Polizei-Aufsicht bei Androhung der Strafe gegen Ueberschreitung oder Nichtbefolgung der auferlegten Beschränkungen die Rede sein.

Das rc. veranlasse ich daher hierdurch, derartige Uebertretungsfälle, welche, wie der vorliegende, nicht ein gerichtliches Erkenntniß, sondern eine polizeiliche Anordnung zur Basis haben, zum Zwecke der Aburtheilung und Bestrafung auf Grund des §. 116. fernerhin nicht an die Gerichtsbehörde resp. an die Staatsanwaltschaft zu überweisen.

Polizei-Beamte. (Bd. IV. S. 650.)

Anstellung von Versorgungsberechtigten *) bei der Polizei-Verwaltung.

1) Allh. K.-O. vom 20. März 1834.

Mit Bezug auf Meine Ordre v. 9. Jan. 1830, die Besetzung der Polizei-Sergeantenstellen in Berlin betr., genehmige ich nach Ihrem Antrage v. 14. v. M. daß die unteren Stellen bei der exekutiven Polizei nunmehr überall, abwechselnd mit versorgungsberechtigten noch brauchbaren Invaliden und mit Wachtmeistern, Feldwebeln und Unteroffizieren, welche 9 (12) Jahr gut gedient und sich durch eine besonders gute Aufführung ausgezeichnet haben, besetzt werden.

2) Cirk.-R. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 25. März 1834. (Ann. Bd. XVIII. S. 126.)

Da die älteren Bestimmungen, wonach die unteren Stellen bei der exekutiven Polizei nur mit Militair-Invaliden besetzt werden sollen, schon zu vielen sehr gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben haben, indem Inv. selten, die mit dem exekutiven Polizeidienste verbundene körperliche Anstrengung zu ertragen vermögen und noch weniger derselben lange gewachsen bleiben, die von des Königs Majestät für Berlin und Königsberg gestattete Abweichung von jenen Bestimmungen aber, namentlich in der hiesigen Residenzstadt sehr vortheilhaft sich bewährt hat, so ist von Seiten des Min. des Inn. und der Pol. gemeinschaftlich mit dem K. Kr.-Min., deshalb an des Königs Majestät berichtet, und um Gestattung der allgemeinen An-

*) Vergl. Art. Civil-Versorgung Bd. VIII.

wendung des hier und in Königsberg nachgelassenen Verfahrens gebeten worden.

Mittelst Allh. Kab.=O. v. 20. d. M. hat des Königs Majestät auf den diesfälligen Antrag zu genehmigen geruht, daß die unteren Stellen bei der exekutiven Polizei nunmehr überall, abwechselnd mit versorgungsberechtigten und brauchbaren Invaliden und mit Wachtmeistern, Feldwebeln und Unteroffizieren, welche neun (jetzt zwölf) Jahre gut gedient und sich durch besonders gute Aufführung ausgezeichnet haben, besetzt werden.*)

3) R. des Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 6. Juni 1834. (Ann. Bd. XVIII. S. 467.)

Schon nach den früheren Bestimmungen, nach welchen die unteren Stellen der exekutiven Polizei ausschließlich den Mil.=Inv. vorbehalten worden, ist die wirkliche Verleihung solcher Stellen immer durch die körperliche Tüchtigkeit der betr. Inv. bedingt, und wenn ein ganz tüchtiger Inv. gar nicht vorhanden, eine Ausnahme zulässig gewesen. Auch die Allh. Kab.=O. v. 20. März d. J. spricht nur von versorgungsberechtigten noch brauchbaren Inv., und es bleibt daher in solchen Fällen, wenn unter den vorhandenen Inv. keiner die zu der vakanten Stelle erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften besitzt, kein Bedenken, gut gediente neunjährige Unteroffiziere anzustellen, auch wenn gerade nach dem Turnus ein Inv. zu wählen sein würde, abgesehen davon kann es aber auch überhaupt auf eine ganz genaue Innehaltung des Turnus in jedem einzelnen Falle nicht ankommen, wenn nur im Allgemeinen eben so viel Inv., als neunjährige Unteroffiziere durch Anstellungen wie die in Rede stehende versorgt werden, da allerdings bei manchen Stellen eine ganz ungeschwächte und noch eine längere Ausdauer versprechende Körperkraft vorzugsweise Bedürfniß ist, bei einem Inv. aber, auch wenn er für den Augenblick noch brauchbar ist, zu besorgen steht, daß er sehr bald den körperlichen Anstrengungen dieser Stelle unterliegen, und in Fällen dieser Art dem Interesse des Dienstes und der Inv. selbst durch Anstellung eines Nicht=Inv., in demnächstiger Ausgleichung bei einer anderen Stelle, am besten entsprochen werden kann.

4) Auszug aus d. R. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 6. Juli 1836. (Ann. Bd. XX. S. 509.)

Der Kategorie von „untern Stellen der exekutiven Polizei=Verwaltung" darf aber keine zu weite Ausdehnung gegeben werden, indem bloße Boten, Flurschützen, Nachtwächter und Gefangenwärter nicht so anzusehen sind, als gehörten sie der exekutiven Polizei an, da vielmehr das Gebiet der letzteren über Polizei=Sergeanten oder diesen gleich zu achtende Unterbeamte nicht hinausreicht.

*) Das Kr.=Min. ordnet durch Cirk.=R. v. 25. April 1834 bei Mittheilung dieser Allh. Kab.=O. noch an, daß nur die ausgezeichnetsten der in Rede stehenden Individuen zu den Polizeistellen empfohlen werden sollen, da es bei diesen vorzugsweise auf die Verbindung geistiger und körperlicher Fähigkeiten mit völliger Unbescholtenheit und moralischem Betragen ankomme.

5) R. d. Min. d. Inn. v. 30. Juni 1839. (Ann. Bd. XXIII. S. 272.)

Die Allh. Kab.-O. v. 20. März 1834, wonach die unteren Stellen bei der exekutiven Polizei nicht mehr ausschließlich mit versorgungsberechtigten Inv., sondern auch abwechselnd mit Wachtmeistern, Feldwebeln und Unteroffizieren von neun- (jetzt zwölfjähriger) Dienstzeit besetzt werden dürfen, ist nur auf eigentliche Polizeibeamte, als Polizei-Sergeanten, Polizeidiener ꝛc., nicht aber auf andere niedere Beamte im Dienste der Polizei-Behörden, und namentlich auch nicht auf Kreisboten, welche letzten zu den Beamten der exekutiven Polizei nicht gehören, zu beziehen. Durch §. 3. des Staats-Min.-Beschl. v. 12. Okt. 1837 ist außerdem ausdrücklich angeordnet, daß alle Dienerstellen bei den Kreis- und Lokal-Behörden nur mit civilversorgungsberechtigten Mil.-Inv. besetzt werden sollen.

Polizei-Bureau. (Bd. IV. S. 660.)

Zu II. Bestimmungen für Berlin.

Tagesbefehl v. 13. März 1861.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist die Führung folgender Bücher in den Revier-Polizei-Bureaus nicht mehr erforderlich:

1) Nachweis der bestraften Personen,
2) Nachweis der verbotenen Schriften,
3) Nachweis der fremd ankommenden Tagearbeiter,
4) Nachweis der gesuchten Personen,
5) Nachweis der Gewerbetreibenden,
6) Nachweis der gestatteten Versammlungen.

Polizei-Hauptmann. (Bd. IV. S. 671.)

Instr. für dieselben siehe die Geschäfts-Einrichtung für die Exekutive bei dem Pol.-Präs., s. Schutzmannschaft III. Bd. X.

Polizeiliche Untersuchungen. (Bd. IV. S. 672. Bd. VII. S. 458.)

VIII.a. Besch. d. Min. d. Inn. v. 31. Mai 1859, betr. die Mittheilung polizeilicher Verhandlungen über angeblich verübte Verbrechen und Vergehen an die Staats-Anwaltschaft.

Der ꝛc. eröffne ich auf den Ber. v. 23. v. Mts., daß ich den darin entwickelten Ansichten über das von den Polizei-Behörden bei Denunziationen zu beobachtende Verfahren nicht beizutreten vermag.

Die Staatsanwaltschaft kann mit Recht verlangen, in allen Fällen, in denen die Polizei-Behörden sich mit den Verhandlungen zum Behuf der Ermittelung verübter Verbrechen und Vergehen befaßt haben, von dem Inhalte dieser Verhandlungen behufs weiterer Beschlußnahme Kenntniß zu erhalten. Der §. 4. des Ges. v. 3. Jan. 1849 schreibt dies mit so deutlichen Worten vor, daß nicht wohl zu ersehen ist, wie darüber noch ein Zweifel obwalten kann, indem er anordnet, daß die Pol.-Behörden nach wie vor verpflichtet sind, Verbre-

chen nachzuforschen und die dazu erforderlichen Verhandlungen aufzunehmen, demnächst aber diese Verhandlungen der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

Daß das Ges. diese Mittheilung lediglich für den Fall angeordnet habe, daß durch die Verhandlungen selbst die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens unzweifelhaft konstatirt sei, ist eine Voraussetzung der ꝛc., welche weder in dem Wortlaute der betr. Bestimmung, noch in dem Sinne des Ges. eine Unterstützung oder Rechtfertigung findet.

Die ꝛc. wolle hiernach in allen künftigen Fällen verfahren und den Landrath des Kreises N. demgemäß bescheiden.

IX. Bestimmungen für Berlin.

5) Verf. d. K. P.-P. z. B. v. 14. März. Verfahren bei kriminalpolizeilichen Recherchen.

Bei kriminalpolizeilichen Recherchen ist bisher bei dem Pol.-Präs. in der Weise verfahren worden, daß über die Angaben der abgehörten Personen wie über die sonst von den Beamten bewirkten Ermittelungen in der Regel nicht Protokolle aufgenommen, vielmehr die Ergebnisse der Recherche von dem betheiligten Beamten in einem übersichtlichen Bericht im Zusammenhange dargestellt worden sind.

Fortan soll die Feststellung der Ergebnisse der Recherche durch Aufnahme protokollarischer, von den betheiligten Personen unterzeichneter Verhandlungen die Regel bilden, wobei denn der früher erstattete Bericht wegfällt, und es soll das frühere Verfahren nur ausnahmsweise dann zur Anwendung kommen, wenn besondere Umstände die Feststellung der Regel unmöglich machen. Diese besonderen Umstände werden alsdann von dem recherchirenden Beamten schriftlich kurz darzulegen sein.

Bei dieser Anordnung geht keineswegs die Absicht dahin, die polizeilichen Ermittelungen weiter sich erstrecken zu lassen, als bisher, es handelt sich nur darum, die gewonnenen Resultate dadurch besser zu fixiren, daß die ihnen zum Grunde liegenden Aussagen, so wie sie gemacht sind, niedergeschrieben und von den Betheiligten unterzeichnet werden. Der Charakter einer nur vorläufigen Feststellung des Wichtigsten im Gegensatz zu der späteren ausführlichen gerichtlichen Erörterung soll durchaus aufrecht erhalten werden.

Aus diesem Gesichtspunkte ist daher die protokollarische Verhandlung vor Allem anzuwenden bei Feststellung des objektiven Thatbestandes, bei etwanigen Geständnissen des Angeschuldigten und bei den Angaben des Damnifikaten, auf welche sich das polizeiliche Einschreiten gründet. Von dem letzteren eine klare, umfassende und durch Beweismittel unterstützte Angabe zu erlangen, ist sachlich und im Interesse der betheiligten Beamten um so mehr geboten, als etwa eine vorläufige Festnehmung, Haussuchung oder sonstige, in die Freiheit eines Menschen eingreifende und bei ungerechtfertigter Anwendung mit besonderer Verantwortlichkeit für den Beamten verbundene Maßregel auf Grund der Anzeige des Damnifikaten vorzunehmen ist.

Es versteht sich von selbst, daß die Vorschrift des §. 4. des Ges. v. 12. Febr. 1850 zum Schutz der persönlichen Freiheit, wonach jeder vorläufig Festgenommene spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder

in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden muß, um ihn dem Staats-Anwalt vorzuführen, nicht um der Aufnahme der Protokolle Willen außer Acht gelassen werden darf. Vielmehr ist, wenn die Aufnahme von Protokollen eine Ueberschreitung der gesetzlichen Frist zur Folge haben würde, stets ein solcher Ausnahmefall als vorhanden anzunehmen, welcher, wie oben bemerkt, es rechtfertigt, daß von der Regel der protokollarischen Verhandlung abgewichen wird.

Ueber die Vornahme von Haussuchungen ist ein besonderes Cirk.-R. des H. Min. des Inn. erlassen *), welches gegenwärtig vervielfältigt, und dann den Exekutiv-Beamten besonders mitgetheilt werden wird.

Polizei-Lieutenant. (Bd. IV. S. 684.)

1) Prüfung wegen Qualifikation zur Anstellung, s. Schutzmannschaft I. Bd. X.
2) Instr. für dieselben. Geschäfts-Einrichtung für die Exekutive bei dem Pol.-Präs., s. Schutzmannschaft III. Bd. X.

Polizei-Oberst. (Bd. IV. S. 684.)

Instr. für denselben. Geschäfts-Einrichtung für die Exekutive bei dem Pol.-Präs., s. Schutzmannschaft III. Bd. X.

Polizei-Physiker

für Berlin, s. Stadt-Polizei-Physikus. Bd. X.

Polizei-Verwaltung. (Bd. IV. S. 700. Bd. VII. S. 460. **)

Zu §. 3. des Ges. v. 11. März 1850.
(Bd. IV. S. 701.)

1) Besch. d. Min. d. Inn. v. 25. Febr. 1860 — daß die Kur- und Verpflegungskosten für in polizeilichem Gewahrsam befindliche, nach der Besserungs-Anstalt abzuliefernde Individuen als eine Last der polizeilichen Verwaltung zu betrachten seien. (Min.-Bl. S. 38.)

Dem Magistrate eröffne ich auf die Beschwerde v. 6. v. M., daß das von der K. Reg. zu Posen unterm 8. Dez. v. J. erlassene Resolut die Kommune G. mit dem gegen den Ortsarmen-Verband W. erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten für die unverehelichte S. mit Recht zurückgewiesen hat. Denn da die ärztliche Behandlung der S. im G'er Krankenhause aus polizeilichen Gründen, und nachdem dieselbe von der Gerichtsbehörde dem dortigen H. Landrathe behufs der Abführung nach dem Korrektionshause übergeben worden, also, während sie sich in polizeilichem Verwahrsam befunden, nothwendig geworden ist, und somit nur einen Theil der, zwischen der Strafverbüßung im Gerichtsgefängniß und der Detention in der Besserungsanstalt zur Sicherung der letzteren ergriffenenen polizeilichen Maßregeln gebildet hat, so sind die Kur- und Verpflegungskosten im vorliegenden Falle allerdings eben so wie in den

*) s. Haussuchung Bd. IX.

**) Vergl. Ländliche Polizei-Verwaltung.

Spezialfällen der R. v. 28. Aug. 1843 und v. 9. Aug. 1856*) als eine Last der örtlichen Pol.-Verw., welche nach §. 3. des Pol.-Verw.-Ges. v. 11. März 1850 von der Kommune G. zu tragen ist, zu betrachten, nicht aber als Kosten der Armenpflege, wofür der Magistrat sie angesehen wissen will.

Wenn die K. Reg. ferner diesen, von der Stadtgemeinde W. nicht exzipirten, aber materiell durchgreifenden Grund der abweisenden Entscheidung v. 8. Dez. v. J. untergelegt hat, ohne sich auf die Beurtheilung des von der Kommune W. aus §. 5. der Novelle v. 21. Mai 1855**) hergeleiteten Einwandes einzulassen, so hat sie damit keineswegs außerhalb ihrer Befugnisse gehandelt, da bei Erlaß solcher Entscheidungen eine allseitige, nicht an das Vorbringen der Parteien gebundene Würdigung des Rechtsverhältnisses eben so sehr in der Kompetenz, wie in den Verpflichtungen der entscheidenden Verwaltungsbehörde liegt.

Der Form nach hätte die K. Reg. allerdings richtiger verfahren, wenn sie die Entscheidung nicht als Resolut sondern als einfache Verf. hätte ergehen lassen, da nach der von der K. Reg. selbst adoptirten Auffassung des Sachverhältnisses es sich nicht um den Streit zweier Armen-Verbände wegen der Armenpflicht, sondern um die Frage handelte, ob die reklamirten Kosten als Polizei- oder Armenpflegekosten anzusehen. Es trifft denn auch deshalb die Bemerkung am Schluß des Resoluts, daß gegen diese Entscheidung nur der Rechtsweg zulässig sei, nicht zu; vielmehr ist die streitige Frage eine solche, die der Beschwerdeführung an die vorgesetzte Verwaltungs-Instanz nicht entzogen ist.

Es kann indessen hieraus ein zureichender Grund zur Aufhebung des fraglichen Resoluts, da die getroffene Dezision, wie oben bemerkt, materiell völlig gerechtfertigt ist, nicht entnommen werden.

Der vorliegenden Beschwerde des Magistrats war hiernach eine weitere Folge nicht zu geben.

2) Verf. des Min. des Inn. v. 31. Mai 1859, betr. die sächlichen Polizei-Kosten, namentlich für Formulare zu Pässen, Paßkarten, Registern 2c.

Auf den Ber. v. 1. Mai c., die Kosten für die Formulare zu den Paßkarten, Gratispässen und Aufenthaltskarten betr., wird der 2c. hierdurch eröffnet, daß die von derselben in Bezug genommene Verf. v. 4. Aug. 1856 hinsichtlich der Gratispässe, so wie der Aufenthaltskarten aufrecht erhalten werden muß, welcher zufolge die durch Beschaffung der dazu erforderlichen Formulare entstehenden Ausgaben als sächliche überall von den betr. Gemeinden zu tragen sind.

Was dagegen die Kosten für Beschaffung der Formulare zu den Paßkarten betrifft, so wird nach deshalb stattgefundener nochmaliger Erwägung mit Rücksicht darauf, daß diese Karten den Auslandspässen gleich stehen und die für letztere aufkommenden Gebühren zur

*) Bd. VII. S. 460.
**) Bd. III. S. 650.

Staatskasse zu berechnen bleiben, hierdurch genehmigt, daß diese Kosten aus der Staatskasse und zwar aus dem Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken der dortigen Regierungs-Hauptkasse zu zahlen sind.

Hiernach hat die ꝛc. zu verfahren.

3) Besch. d. Min. d. Inn. v. 2. Juli 1859, denselben Gegenstand betreffend.

Auf den Ber. v. 17. v. M. wird der ꝛc. hierdurch eröffnet, daß die Kosten für Beschaffung der Formulare und Register ꝛc. zu den von der dortigen Polizei-Direktion zu ertheilenden Inlands-Pässen der Stadtgemeinde daselbst zur Last zu legen sind, da nach der Verf. v. 19. Jan. c. die für Inlands-Pässe aufkommenden Gebühren der Gemeinde überwiesen werden sollen, worüber noch weitere Verf. zu erwarten ist. Dagegen können die Kosten für Beschaffung der Formulare und Register zu den Auslands-Pässen und Paßkarten der Gemeinde nicht zur Last gelegt werden.

Abgesehen davon, daß der Staat die Einnahmen für die Auslandspässe und Paßkarten zu beziehen hat, so ist dieser Verwaltungszweig nicht ein solcher, welcher nothwendig ein Attribut der Ortspol.-Verwaltung ist, vielmehr würde die ꝛc. nach der Gen.-Paß-Instr. befugt sein, diese Paß-Angelegenheiten dem Landrathe oder sonst einer K. Behörde zu übertragen, und in diesem Falle würde die Stadtgemeinde frei von der Verpflichtung zur Tragung der gedachten Kosten sein.

Hiernach hat die ꝛc. daher zu verfahren, und das bezügliche Monitum der K. Ober-Rechn.-Kammer zu beantworten.

Zu §§. 5. und 11. des Ges. v. 11. März 1850.

Besch. des Min. des Inn. und für Handel ꝛc. v. 1. Juli 1860 — betr. die Zuständigkeit bei dem Erlaß von Lokal-Polizei-Verordnungen für eine, beziehungsweise mehrere Gemeinden. (Staatsanz. Nr. 208.)

Ew. ꝛc. Ber. v. 10. Mai d. J. giebt zu nachstehender Eröffnung Anlaß:

Die Bestimmung der §§. 5. und 11. des Ges. über die Polizei-Verwaltung v. 11. März 1850, wonach die Orts-Pol.-Behörden zum Erl. ortspolizeilicher Vorschriften nur für den Umfang der einzelnen Gemeinden, zum Erlaß von dergleichen Vorschriften für mehrere Gemeinden nur die Reg. befugt sind, schließt nicht aus, daß von einer Behörde, der die örtliche Pol.-Verwaltung über mehrere einzelne Gemeinden aufgetragen ist, Pol.-Vorschriften für mehrere oder alle ihr untergeordneten Gemeinden in einzelnen für jede Gemeinde besonders zu formulirenden und publizirenden Verord. erlassen werden können. Bei der Frage, ob es angemessener sei, daß eine für mehrere Gemeinden gleichmäßig geltende Pol.-Vorschrift von der Reg. in einem oder von der Orts-Pol.-Behörde für jede einzelne der betr. Gemeinden erlassen werde, ist nicht sowohl auf den formellen Gesichtspunkt,

daß durch den Erlaß einer einzigen Verord. für die mehreren Gemeinden die Funktionen der polizeilichen Aufsicht vereinfacht und das Schreibwerk verringert werde, als vielmehr auf den materiellen Inhalt jeder einzelnen in Betracht kommenden Pol.-Vorschrift Rücksicht zu nehmen. Demnach wird es gerechtfertigt sein, daß Pol.-Verord., welche durch ein rein lokales Bedürfniß hervorgerufen werden — mag dasselbe auch in mehreren Gemeinden gleichmäßig vorliegen — von der Orts-Polizei-Behörde, Pol.-Vorschriften dagegen, denen ein mehr allgemeines, mehr oder minder in allen Gemeinden eines Bezirks obwaltendes und für die Reg. auch ohne spezielle Untersuchung der besondern Verhältnisse jeder einzelnen Gemeinde erkennbares Bedürfniß zum Grunde liegt, von der Reg. erlassen werden.

Von diesem Gesichtspunkte aus hält die K. Reg. zu N. dafür, daß der Erl. einer Pol.-Verord. über die Straßenreinigung, welche eine Bekanntschaft mit dem diesfälligen rein lokalen Bedürfniß voraussetzt, wesentlich der Ortspolizei-Obrigkeit zustehe und von ihr um so weniger ausgehen könne, als es ihr bisher fern gelegen habe, sich mit der Frage über die Nothwendigkeit der Straßenreinigung in den einzelnen Ortschaften ihres Bezirks zu befassen.

Wir vermögen der K. Reg. bei dieser in der Sache begründeten Auffassung nicht entgegenzutreten und finden daher keine Veranlassung, in der Verf. derselben, wonach Ew. zc. aufgegeben worden ist, in Betreff der Straßenreinigung für diejenigen einzelnen Gemeinden des dortigen Kreises, in denen ein Bedürfniß dazu obwaltet, besondere Polizei-Verord. zu erlassen, eine Aenderung herbeizuführen.

Portofreiheits-Verhältnisse. (Bd. VII. S. 472.)

Zu §. 24. der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse. (Bd. VII. S. 465.)

R. d. Min. f. Hand. zc. v. 4. Juni 1858, betr. die Portofreiheit der Kreisblätter. (Min.-Bl. S. 118.)

Nach den bestehenden Grundsätzen sind Kreisblätter nur bei ihrer Versendung von den K. Landrathsämtern an Behörden und Beamte, denen sie ohne Entrichtung eines Abonnementpreises zu rein dienstlichen Zwecken zugesandt werden, zur portofreien Beförderung anzunehmen. Die Portofreiheit tritt mithin nicht ein, wenn für die an Behörden oder Beamte abzulassenden Exemplare ein, wenn auch ermäßigter Abonnementspreis gezahlt wird, weshalb auch die an Dominien, Schulzenämter und Gastwirthe dienstlich zu versendenden Exemplare der Kreisblätter, für welche die Kosten aus den zu Kreis-Kommunalzwecken gebildeten Fonds bestritten werden, der Portozahlung unterliegen.

Als Bedingung der Portofreiheit gilt übrigens, daß die unentgeldlich zu befördernden Kreisblätter unter Kreuzband zur Post gegeben werden und daß die Kreuzbände mit den Siegeln der betr. Landrathsämter verschlossen sein müssen.

Zu §§. 54. bis 57.
(Bd. VII. S. 466.)

Verf. des Min. f. Hand rc. v. 24. Mai 1859, betr. die Portofreiheit der Kommunal-Behörden. (Min.-Bl. S. 153.)

Auf den Ber. v. 5. d. M., dessen Beilagen zurückfolgen, eröffne ich der K. Ober-Post-Dir., daß die portofreie Beförderung gedruckter Jahresberichte über die Verwaltung städtischer Gemeinde-Angelegenheiten resp. gedruckter Stadt-Haushalts-Etats, welche die Kommunalbehörden der größeren Städte sich gegenseitig unter Streifband zu übersenden pflegen, unstatthaft ist.

Rücksichtlich solcher Sendungen treten die betheiligten städtischen Kommunal-Behörden weder in ihrer Eigenschaft als Organe der Staatsgewalt ein, noch handelt es sich dabei um Gegenstände, welche das Ober-Aufsichtsrecht des Staates über die Kommunal-Verwaltung betreffen. Es unterliegt deshalb keinem Zweifel, daß die Portofreiheit, welche die Kommnnal-Behörden nach der General-Verf. v. 11. Juli 1854*) in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, auf Sendungen der vorstehend bezeichneten Art sich nicht erstreckt, daß diese Sendungen mithin unbedingt portopflichtig sind, und daß sie daher — auch in solchen Fällen, in denen das portofreie Rubrum dabei mißbräuchlich benutzt worden ist — nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Porto befördert werden dürfen.

Für die Folge ist, unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, welche sich auf die mißbräuchliche Benutzung des portofreien Rubrums beziehen, hiernach zu verfahren.

Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse in Forstsachen.

§. 75. In K. Forst-Angelegenheiten sind im Allgemeinen unter öffentlichen Siegel und der entsprechenden herrschaftlichen Rubrik portofrei: die Korrespondenz-, Schrift- und Aktensendungen der K. Forstbehörden, soweit denselben lediglich ein dienstliches Interesse zum Grunde liegt, ferner die Einsendung der Forstgefälle Seitens der Forstbehörden oder Kassen an die betr. Hauptkassen.

§. 76. Städtische oder andere Kommunalförster dürfen sich in städtischen rc. Angelegenheiten des portofreien Rubrums nicht bedienen. Eine Ausnahme machen jedoch die von der K. Reg. angestellten und bestätigten O.-Förster, deren dienstlicher Schriftwechsel unter sich und mit den betr. K. Behörden in Oberaufsichtssachen unter Dienstsiegel und der Rubrik „Landesherrliche Forst-Aufsichts-Sache" portofrei zu befördern ist.

Zu §§. 75. u. 76.

Besch. des Gen.-Post-Amts v. 10. Sept. 1857 — die Portofreiheit der Korrespondenz- rc. Sendungen in Bezug auf die Ertheilung von Jagdscheinen an K. Forstbeamte betr.

Die K. Ober-Post-Dir. empfängt anliegend eine Beschwerde des K. Oberför-

*) Bd. VII. S. 466.

sters N. in N. v. 24. v. M. nebst Beilage zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerken, daß die Bestimmungen der Verf. v. 20. Mai 1854 — Post-Amtsbl. de 1854 S. 204. —

betr. die Portopflichtigkeit der Korrespondenz- und Geldsendungen bei Ausstellung von Jagdscheinen,

nicht auf diejenigen Korrespondenz-Sendungen Anwendung finden, welche sich auf die Ertheilung von Jagdscheinen an K. Forst- und Jagdbeamte Behufs Ausübung der Jagd in ihren Forstschutz-Bezirken beziehen, indem hierbei kein Interesse der einzelnen, die Jagd ausübenden Personen, sondern lediglich das dienstliche Interesse obwaltet.

Statt §. 105. bis 138.

(Bd. VII. S. 472.)

Allg. Verf. d. Just.-Min. v. 6. Febr. 1858 — die Portofreiheit in Justizsachen betr.

Der H. Min. für Hand. rc. hat im Einverständnisse mit dem Just.-Min. das nachstehend (a.) abgedruckte Regul. über die Portofreiheit in Justizsachen für diejenigen Landestheile, in denen die Ges., betr. den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, v. 10. Mai 1851, 3. Mai 1853 und 9. Mai 1854 Gültigkeit haben, mit der Bestimmung erlassen, daß dasselbe bei den Postanstalten v. 1. März d. J. ab zur Anwendung gebracht werden soll.

Die Gerichtsbehörden und Beamten der Staatsanwaltschaft werden angewiesen, die in diesem Regul. enthaltenen Vorschriften sorgfältig zu beachten, namentlich aber darauf zu halten, daß

1) nur solche Sendungen unter dem Vermerk der Portofreiheit befördert werden, denen die Portofreiheit zugestanden ist; daß ferner
2) bei portofreien Sendungen die Vorschrift des §. 10. über die äußere Beschaffenheit einer portofreien Sendung genau beachtet wird, und daß endlich
3) bei eingehenden Sendungen, welche mit dem Vermerk der Portofreiheit versehen sind, geprüft wird, ob der Sendung auch die Portofreiheit zusteht, und wenn solches nicht der Fall ist, daß der Orts-Postanstalt alsdann, unter Beifügung des Kouverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, desgleichen unter Bezeichnung des Absenders und kurzer Angabe und Bescheinigung des Inhalts, so wie bei Sendungen von Behörden mit Angabe der Expeditions-Nummer, von der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks Nachricht gegeben wird.

Uebertretungen der in dem Regul. zusammengestellten Vorschriften sind auch ohne Antrag der Postverwaltung im Aufsichtswege mit der erforderlichen Strenge zu rügen, und im Wiederholungsfalle oder in sonst geeigneten Fällen mit Ordnungsstrafen an dem schuldigen Beamten zu ahnden. Erfolgt die Rüge auf den Antrag einer Postbehörde, so ist derselben von der darauf erlassenen Verfügung Nachricht zu geben.

Schließlich werden die Gerichtsbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß den unmittelbaren Sendungen zwischen Behörden und Privatpersonen wegen Anschaffung der gedruckten und lithographirten gerichtlichen Geschäfts-Formulare die nach der allgemeinen Verf. v. 26. März 1842 bewilligte Portofreiheit gemäß §. 2. Nr. 1. des Regul. nicht ferner zusteht. Dagegen ist die portofreie Versendung der aus den Staatskassen anzuschaffenden Formulare nach wie vor gestattet, wenn dieselbe nach Maßgabe der Verf. v. 11. März 1837 durch Vermittelung der Obergerichte erfolgt.

a.

Regul. v. 3. Jan. 1858 über die Portofreiheit in Justizsachen für diejenigen Landestheile, in welchen die Ges., betr. den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, v. 10. Mai 1851, 3. Mai 1853 und 9. Mai 1854, zur Anwendung kommen.

§. 1.

1) Eintheilung der Portofreiheiten in Justizsachen.

Die Portofreiheit einer Sendung in Justizsachen wird nach verschiedenen Grundsätzen beurtheilt, je nachdem die Sendung in Justizdienst-Einrichtungs- und Aufsichtssachen (Verwaltungssachen) oder in einzelnen Rechtsangelegenheiten (Parteisachen) ergangen ist.

§. 2.

2) Portofreiheit in Justiz-Verwaltungssachen.

In Verwaltungsachen sind alle Sendungen zwischen K. Behörden und zwischen K. Kassen portofrei, sofern dieselben nicht im Interesse einer Privatperson abgelassen werden, wogegen Sendungen zwischen K. Behörden und K. Kassen einerseits, und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht K. Behörden andererseits, der Portozahlung unterliegen, sofern die Sendung nicht unzweifelhaft im ausschließlichen Interesse des Staats abgelassen worden ist, ein Interesse einer Privatperson rc. mithin dabei nicht konkurrirt.

Zu den Sendungen, bei denen ein Privat-Interesse konkurrirt und welche deshalb die Portofreiheit nicht genießen, gehören insbesondere:

1) Gesuche der Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Zulage, Beförderung rc. und die darauf erlassenen Bescheide, sowie alle Sendungen zwischen Behörden und Privatpersonen wegen Anschaffung von Büreau-Utensilien, Büchern, Druckmaterialien zu Formularen rc. für den K. Dienst;
2) Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, wohin insbesondere Straf-Verfügungen und alle Monitorien gerechnet werden, welche dadurch nöthig geworden sind, daß der Beamte eine schon ergangene Erinnerung unbeachtet gelassen hat;
3) Geldsendungen aus K. Kassen an Beamte und Privatpersonen, oder von diesen an K. Kassen, soweit dabei der Grundsatz in Anwendung kommen kann, daß die zu erhebenden oder zu zahlenden Beträge bei derjenigen Kasse in Empfang genommen oder gezahlt werden müssen, auf welche die Zahlungsanweisung lautet (erste Rezeptur.) Insbesondere dürfen Diäten, Besoldungsgelder und Gebühren an Beamte oder Kommissarien nicht porto-

frei abgesandt werden, vielmehr hat für dergleichen Sendungen der Empfänger das Porto zu zahlen.

§. 3. Ohne Rücksicht auf ein konkurrirendes Interesse einer Privatperson sollen portofrei befördert werden:

1) die aus der Büreaukasse des K. Just.-Min. an Gerichtsbehörden und einzelne Justizbeamte zu versendenden Unterstützungen für Justizbeamte, sowie die aus derselben Kasse bei Versetzung der Justizbeamten zu versendenden Umzugskosten;
2) die zur Justiz-Offizianten-Wittwenkasse fließenden Beträge bei ihrer Versendung zwischen den Gerichtskassen und zwischen diesen und der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse zu Berlin;
3) die zu den Provinzial-Justiz-Unterstützungs-Fonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten fließenden Beträge bei ihrer Versendung Seitens der Gerichte an die betr. K. Kassen;
4) Sendungen von Depositalmassen zwischen den Gerichten, die durch neue Gerichts-Organisationen veranlaßt werden;
5) Arbeits-Verdienstgelder, welche zum Besten entlassener gerichtlicher Straf- und Untersuchungs-Gefangener Seitens der Gerichte an die Ortsobrigkeiten versandt werden.

§. 4.

3) Portofreiheit in Justiz-Parteisachen.

In allen Rechtsangelegenheiten, in welchen für den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten die Gesetze*) vom 10. Mai 1851,
" 3. " 1853,
" 9. " 1854,
und der dazu gehörige Tarif zur Anwendung kommen, sind sämmtliche von den Gerichten abgehende Erlasse mit oder ohne Insinuations-Dokument und Aktensendungen portofrei, gleichviel, ob die Gerichtskosten nach dem Tarif v. 10. Mai 1851 wirklich in Ansatz und zur Erhebung kommen, oder wegen Sportelfreiheit außer Ansatz bleiben.

Diese Portofreiheit erstreckt sich indeß nur auf die von den Gerichten abgehenden Erlasse und Akten.

Geldsendungen, denen andere Sendungen mit deklarirtem Werthe in dieser Beziehung gleichstehen, unterliegen in Parteisachen stets der Portozahlung, sie mögen von den Gerichten versandt oder an dieselben eingesandt werden; auch bleiben die Parteien nach wie vor verpflichtet, ihre Eingaben und sonstigen Sendungen an die Gerichte zu frankiren.

Es sollen jedoch portofrei befördert werden:

1) In Armen-Prozeßsachen die Korrespondenz, welche zwischen den Armen-Parteien und den denselben zugeordneten Mandatarien und Assistenten, oder zwischen diesen und den Gerichten abgeschickt wird, wenn die betr. Partei nach Vorschrift des §. 5. des Ges. v. 10. Mai 1851 ihre Armuth dem Gerichte nachgewiesen hat, und die Versendung der Korrespondenz durch Vermittelung des Gerichts unter dessen Siegel und unter dem Rubrum:

„Gerichtliche Armensache"

erfolgt. Die Gerichte haben diese Vermittelung zurückgewiesen, wenn den vorstehenden Bedingungen noch nicht genügt ist.

*) s. Gerichtskosten.

2) In den Armen-Vormundschaftssachen die Korrespondenz und Akten-Sendungen von den Vormündern und anderen Privatpersonen an die Gerichte, sofern die Sendungen im alleinigen Interesse des Bevormundeten und durch Vermittelung der Gerichte unter dem Rubrum:

„Gerichtliche Armensache"

abgelassen werden. Sind derartige Korrespondenz- und Akten-Sendungen nicht mit einem Gerichtssiegel verschlossen, so haben die Postanstalten dieselben mit Porto zu belegen.

Das Porto ist aber wieder zu löschen, wenn von dem auf der Adresse benannten Gericht das Unvermögen des betheiligten Bevormundeten bescheinigt wird.

3) In allen Untersuchungssachen die Ueberführungsstücke (corpora delicti), auch wenn diese in baarem Gelde bestehen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß deren Einforderung nur in dringenden Fällen geschieht, in welchen eine bloße Beschreibung der betreffenden Gegenstände nicht ausreicht, die Vorlegung derselben vielmehr unumgänglich nöthig ist.

4) Die aus dem Verkehr zwischen den Gerichten und den Königlichen Bankstellen entstehenden Hin- und Hersendungen der Gelder und Korrespondenz.

5) Die in Folge der neuen Gerichts-Organisation von den Gerichts-Kommissionen an die Kreisgerichte, zu deren Bezirk sie gehören, zur Annahme in das Depositorium einzusendenden Gelder, so wie die Geldsendungen in Armen-Vormundschaftssachen zwischen den Stadt- und resp. Kreisgerichten, und den von denselben ressortirenden Gerichts-Kommissionen und Gerichts-Deputationen.

Inwieweit die den Gerichten für Korrespondenz- und Aktensendungen in Parteisachen zustehende Portofreiheit auch den Königlichen General-Kommissionen und den mit den Geschäften derselben beauftragten Regierungs-Abtheilungen in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten und den Königl. Berg-Aemtern in Berg-Hypotheken-Angelegenheiten zusteht, bestimmen die Verfügungen v. 7. November 1854, Post-Amtsblatt Nr. 26. S. 369., und v. 14. Febr. 1856, Post-Amtsblatt Nr. 5. S. 79. bei denen es bewendet.

§. 5. Den von den Gerichten in Parteisachen abgehenden Erlassen und Akten steht die Portofreiheit nicht zu, wenn die Sendung in einer Angelegenheit ergeht, auf welche die Gerichtskosten-Ges. v. 10. Mai 1851, 3. Mai 1853 und 9. Mai 1854 keine Anwendung finden, und für welche auch nicht Gebührenfreiheit in dem Ges. v. 10. Mai 1851 zugesichert ist. In dergleichen Angelegenheiten sind vielmehr auch die von den Gerichten in Parteisachen abgehenden Erlasse und Akten portopflichtig. Namentlich sind hiernach die Berichte, welche an das Königliche Justiz-Ministerium mit Urkunden zu deren Legalisation eingereicht werden, sowie die sämmtliche in solchen Angelegenheiten entstehende Korrespondenz portopflichtig.

§. 6.

4) Portofreiheit in Angelegenheiten der Staats-Anwaltschaft.

In Angelegenheiten der Staats-Anwaltschaft genießen Portofreiheit: Korrespondenz- und Aktensendungen, welche

a) in Dienst-Einrichtungs- und Aufsichtssachen ergehen,

oder welche

b) in Parteisachen lediglich im Interesse des Staats zu dem Zwecke erlassen werden, begangene strafbare Handlungen festzustellen, die Thäter zu ermitteln und vor Gericht zu verfolgen;

wogegen solche Sendungen, bei denen das Interesse einer Privatperson konkurrirt (§. 3.), oder welche durch ein solches Interesse hervorgerufen werden, portopflichtig sind, z. B. Verfügungen auf unbegründete Denunziationen, welche von dem Denunzianten in seinem Privat-Interesse angebracht worden sind.

§. 7.

5) Portofreiheit in Angelegenheiten des Ehrenraths der Rechtsanwalte und in Angelegenheiten der Schiedsmänner.

Portofrei sind ferner:

1) die amtliche Korrespondenz- und Aktensendungen des Ehrenraths der Rechtsanwalte;
2) die offiziellen Anfragen und Berichte der Schiedsmänner an deren vorgesetzte Behörden, namentlich die jährlichen Berichts-Erstattungen an die K. Landräthe.

Portopflichtig sind dagegen:

1) die gesammte, auch amtliche Korrespondenz der Notare und der Rechtsanwalte;
2) die gesammte, auch amtliche Korrespondenz der gerichtlichen Auktions-Kommissarien.

§. 8.

6) Beschränkende Maßgaben.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreien Aktensendungen in solchen Packeten zur Post gegeben werden, welche das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen. Portofreie Packetsendungen, welche nicht Schriften, Akten, dienstliche Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände, z. B. Proben, Muster, Modelle, Siegel, Maße, Waagen und Gewichte, überhaupt Utensilien enthalten, dürfen das Gewicht von 10 Pfund für jede abgehende Post nicht übersteigen.

Ueberdies sollen die Posten überhaupt nicht dazu benutzt werden:

1) um die Versendung von Akten auszuführen, welche dadurch nothwendig wird, daß Registraturen verlegt, ganz oder theilweise geräumt, oder unbrauchbar gewordene Akten verkauft werden sollen;
2) um Behörden oder Beamten Schreibmaterialien zum Dienstgebrauch zuzusenden.

Jedenfalls sind dergleichen Sendungen (1. und 2.) portopflichtig.

Auch Geldsendungen müssen möglichst vermieden werden und es haben die Behörden Zahlungen durch Abrechnungen und Anweisungen in allen Fällen zu bewirken, in denen dies füglich geschehen kann.

§. 9. Auch für portofreie Sendungen muß entrichtet werden:

1) das Bestellgeld nach Maßgabe der allgem. Verf. v. 19. Mai 1855, die Bestellung mag am Orte der Postanstalt durch die gewöhnlichen Briefträger oder außerhalb dieses Ortes durch die Land-Briefträger auszuführen sein;
2) das Packkammer oder Lagergeld;
3) die Prokuragebühr für Vorschußsendungen, welche jedoch bei Vorschußsen-

dungen in reinen Verwaltungs-Angelegenheiten (§. 2.) außer Ansatz bleibt;

4) die Einzahlungsgebühr für baare Einlagen.

Eine Befreiung von der Entrichtung des ausländischen Portos bei Sendungen nach dem Auslande tritt bei Paket-, Geld- und sonstigen Werthsendungen überhaupt nicht, bei Korrespondenz-Sendungen aus Preußen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins nur ein:

1) für Korrespondenz-Sendungen bis zum Gewichte von 1 Pfund, welche in reinen Verwaltungs-Angelegenheiten (§. 2.) ergehen, und mit dem für diese bestimmten Rubrum versehen sind (§. 10.);

2) für Korrespondenz-Sendungen in Parteisachen, sofern diesen nach den vorangegangenen Bestimmungen die Portofreiheit zusteht, wenn

a) dergleichen Sendungen das Gewicht von 4 Loth nicht übersteigen, oder wenn

b) bei einem Gewichte der Korrespondenz-Sendung von 4 bis 16 Loth die Beförderung mit der Briefpost durch einen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt worden ist.

§. 10.

7) Aeußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen.

Soll eine nach den vorangegangenen Bestimmungen portofreie Sendung von den Postbeamten als solche anerkannt werden, so muß sie

1) mit einem öffentlichen Siegel verschlossen oder unter Streif- oder Kreuzband aufgegeben,

2) auf der Adreßseite mit dem handschriftlichen Portofreiheits-Vermerke versehen, und

3) dieser Vermerk vorschriftsmäßig beglaubigt sein.

Bei den von dem K. Justiz-Min., dessen Büreaukasse und von der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse ausgehenden Sendungen ist die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks nicht erforderlich.

Auf der Adresse von Behändigungsscheinen, welche mit zur Insinuation bestimmten gerichtlichen Verf. zugleich zur Post geliefert werden, bedarf es einer Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks ebenfalls nicht. Auch genügt es, wenn auf solchen Behändigungsscheinen der Vermerk der Portofreiheit nicht geschrieben, sondern gedruckt ist. Der Portofreiheitsvermerk besteht für diejenigen Sachen, welche als Verwaltungssachen nach §. 2., §. 6. und §. 7. die Portofreiheit genießen, in den Worten:

„Königliche Dienstsache",

wogegen die nach §. 4. portofreien Sendungen in Parteisachen zur Bezeichnung der Portofreiheit mit dem Vermerk:

„Portofreie Justizsache"

zu versehen sind.

Für Sendungen in Armen-Prozeßsachen und in Armen-Vormundschaftssachen ist im §. 4. unter Nr. 1. und 2. der Vermerk:

„Gerichtliche Armensache"

vorgeschrieben.

Die in Armensachen von dem K. Just.-Min. ausgehenden Sendungen werden blos als „Armensachen" auf dem Kouvert bezeichnet.

Bei portofreien Geldsendungen aus dem K. Just.-Min., der Büreaukasse desselben und der Just.-Offizianten-Wittwenkasse kommt die Bezeichnung:

„Portofreie Justiz-Geldsendnng",

bei den übrigen portofreien Geldsendungen aber die Bezeichnung:

„Portofreie gerichtliche Geldsendung"

zur Anwendung.

Die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks erfolgt dadurch, daß dem Vermerke die Namensunterschrift des mit der Beglaubigung ein- für allemal beauftragten Beamten hinzugefügt wird. Es kann solches vermittelst eines Stempels geschehen, der den Namen des beglaubigten Beamten enthält und von diesem zur Vermeidung eines Mißbrauchs sorgfältig aufzubewahren ist.

Außerdem sind zu der Beglaubigung auch die der Aufgabe-Postanstalt namhaft zu machenden Stellvertreter der dazu ein- für allemal bestimmten Beamten, die Gerichtsvorstände, Präsidenten, Direktoren, Gerichts-Kommissarien sowie die Untersuchungsrichter, und in Angelegenheiten der Staatsanwaltschaft der dieselbe verwaltende Beamte persönlich befugt, und können bei größeren Gerichten nach dem Ermessen derselben, für die verschiedenen Abtheilungen verschiedene, der Aufgabe-Postanstalt zu bezeichnende Beamte mit der Beglaubigung ein- für allemal beauftragt werden.

Unterbeamte, mit Ausnahme derjenigen Beamten, welchen das Geschäft des Botenmeisters übertragen ist, sind zu der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks nicht befugt und können damit nicht beauftragt werden.

§. 11. Entspricht die äußere Beschaffenheit der Sendung der Vorschrift des §. 10. in der einen oder anderen Beziehung nicht, so muß die Sendung von den Postanstalten als portopflichtig behandelt und austaxirt werden, auch wenn dieselbe an eine K. Behörde gerichtet sein sollte. Dabei ist der Grund der Austaxirung auf der Adresse kurz zu vermerken z. B.: öffentliches Siegel fehlt, Beglaubigung fehlt.

Wird in dergleichen Fällen die Portofreiheit der Sendung

a) durch Vorzeigung des Inhalts,
b) bei Sendungen an K. Behörden durch Namhaftmachung des Absenders, so wie durch kurze Angabe des Inhalts der Sendung und deren Bescheinigung auf dem Couverte,

dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet.

In jedem Falle kann die Erstattung des Portos nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben erfolgen.

§. 12.

8) Ueberwachung der Sendungen gegen mißbräuchliche Anwendung des Portofreiheits-Vermerks.

a) Seitens der Justiz-Behörden und Beamten.

Es gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten aller Behörden und Beamten, jede Verkürzung der Porto-Einnahme durch mißbräuchliche Anwendung des Portofreiheits-Vermerks von der Staatskasse abzuwenden und insbesondere streng darüber zu wachen, daß

1) nur solche Sendungen unter dem Vermerke der Portofreiheit abgelassen werden, denen die Portofreiheit zugestanden ist, daß ferner

2) bei portofreien Sendungen die Vorschrift des §. 10. über die äußere Beschaffenheit einer portofreien Sendung genau beachtet wird, und daß endlich
3) bei eingehenden Sendungen mit dem Vermerke der Portofreiheit sorgfältig geprüft wird, ob der Sendung die Portofreiheit auch zusteht, und, wenn solches nicht der Fall ist, der Orts-Postanstalt unter Beifügung des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, mit Bezeichnung des Absenders und kurzer Angabe und Bescheinigung des Inhalts, so wie bei Sendungen von Behörden mit Angabe der Expeditions-Nummer, von der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks Nachricht gegeben wird.

§. 13.

b) Seitens der Post-Behörden und Beamten.

Die Post-Behörden und Post-Beamten sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die mit dem Vermerke der Portofreiheit versehenen Sendungen in Absicht auf die Anwendbarkeit dieses Vermerks zu kontrolliren, und wenn begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten, die Sendung bis zur näheren Ausweisung über den portofreien Inhalt mit Porto zu belegen.

Bei Ausführung der Kontrolle soll jedoch zur Vermeidung jeder unzeitigen Belästigung der Behörden mit Vorsicht und möglichster Schonung zu Werke gegangen werden, und es soll der vorläufige Porto-Ansatz in dergleichen Fällen nur dann eintreten, wenn wirklich begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten.

Liegen dergleichen Zweifel vor, so wird auf die Adresse der Vermerk gesetzt:

„bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit,"

und wenn der Adressat die Erstattung des von ihm erhobenen Portos verlangt, auf gleiche Weise wie in dem §. 11. bestimmten Falle, (wenn die äußere Beschaffenheit der Sendung den gegebenen Vorschriften nicht entspricht) verfahren.

Ergiebt sich bei Vorzeigung des Inhalts der Sendung oder bei Sendungen an Behörden aus der Bescheinigung des Inhalts auf der Adresse, daß eine portopflichtige Sendung mit dem Vermerke der Portofreiheit versehen worden ist, so hat die distribuirende Postanstalt der Postanstalt des Aufgabe-Ortes von dem Falle unter Mittheilung der Beweisstücke Nachricht zu geben. Diese zieht von dem Absender (auch von der absendenden Gerichtsbehörde) das Porto für die Sendung und das einfache Briefporto für die Rücksendung ein, und veranlaßt das Erforderliche in Absicht auf die Einleitung der Untersuchung wegen Porto-Kontravention gegen den Absender.

Die Einleitung der Untersuchung bleibt jedoch bei Sendungen von Behörden auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen sich ergiebt, daß der betr. Beamte bei der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks durch ein eigenes persönliches Interesse geleitet worden ist, insbesondere seine amtliche Stellung dazu gemißbraucht hat, Privatsendungen unter dem Vermerke der Portofreiheit abzuschicken, oder portofreien dienstlichen Sendungen Privatmittheilungen beizupacken.

Aber auch in allen übrigen Fällen der unrichtigen Anwendung jenes Vermerks

muß bei der absendenden Behörde die Rüge im Disziplinarwege gegen den betr. Beamten beantragt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Akten der vorgesetzten Ober-Post-Direktion zu übersenden, welche die Rüge gegen den betr. Beamten bei dessen vorgesetzter Dienst-Behörde zu beantragen und sich davon Kenntniß zu verschaffen hat, daß dergleichen mißbräuchliche Anwendungen des Portofreiheits-Vermerks nicht ungerügt bleiben. Sollten sich bei einer und derselben Behörde die Fälle einer mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks wiederholen, so ist die Abstellung solcher Mißbräuche bei der höheren Behörde zu beantragen, oder nach Bewandtniß der Umstände an das General-Postamt zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 14. Wird bei Sendungen, welche entweder wegen Mängel in der äußeren Beschaffenheit (§. 11.) oder wegen begründeter Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit (§. 13.) austaxirt worden sind, die vorläufige Zahlung des Portos verweigert, so sind dergleichen Sendungen von den Postanstalten als unbestellbar zu behandeln und an den Abgangsort zurückzuschicken. Ist jedoch eine solche Sendung von einer K. Behörde abgelassen worden, und wird Seitens des Adressaten deren portofreie Verabfolgung verlangt, so ist dieser kein Anstand zu geben, in solchen Fällen aber eine genaue Abschrift der Adresse mit Angabe der absendenden Behörde, welche aus dem Siegel zu ersehen oder von dem Empfänger zu erfragen ist, zur weiteren Veranlassung, unter Angabe der obwaltenden Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit, der vorgesetzten Ober-Post-Direktion einzureichen.

Zu §. 159.

(Bd. VII. S. 474.)

1) Cirk.-Erl. des Min. d. Inn. v. 6. Febr. 1858 — betr. die Portofreiheits-Verhältnisse der Straf-Anstalten. (Min.-Bl. S. 25.)

Es ist bemerkt worden, daß seitens der K. Strafanstalts-Verwaltungen der Cirk.-Erl. v. 4. Aug. 1838 über die Portofreiheits-Verhältnisse der Strafanstalten (a.) nicht immer gehörig beobachtet worden ist, indem in einzelnen Fällen Paket-Sendungen, welche nach den Bestimmungen dieses Erlasses portopflichtig abzusenden waren, unter einer portofreien Rubrik der Post zur Beförderung übergeben worden sind. Ich nehme hieraus Veranlassung, die K. Reg. aufzufordern, den Strafanstalts-Verwaltungen Ihres Bezirks die Bestimmungen des gedachten Cirk.-R. zur genauen Befolgung wieder in Erinnerung zu bringen und bemerke dabei, daß, wenn von einer Straf- ꝛc. Anstalt in derselben gefertigte Fabrikate an eine andere Strafanstalt verkauft und mit der Post versandt werden, eine solche Sendung allerdings auch zu den portopflichtigen zu rechnen ist.

a.

Zur Beseitigung der Zweifel über den Umfang der Portofreiheit für K. Straf-Arbeits-Anstalten, die wegen des Absatzes ihrer Fabrikate kaufmännische Geschäfte treiben, bin ich mit des H. Geh. Staats-Min. und General-Postmeisters von Nagler Exc. über folgende Bestimmungen übereingekommen:

a) Portofrei sind:

1) die rein amtlichen Korrespondenz-, Geld- und Packetsendungen zwischen den Anstalten und anderen Behörden, so weit nach den bestehenden Vorschriften und Grundsätzen den Verwaltungs-Behörden im Allgemeinen die Portofreiheit in dienstlichen Angelegenheit zusteht;

2) die für einige solcher Anstalten eingehenden Verreichungsgelder von verkauften Grundstücken;

3) die ebenso etwa eingehenden fixirten Beitragsgelder; und

4) die Verdienstgelder, welche den aus den Strafanstalten entlassenen Züchtlingen an die Ortsobrigkeit nachgesendet werden.

Alle diese Gegenstände müssen, Behufs der Portofreiheit, mit öffentlichem Siegel verschlossen und mit einer dem Inhalte entsprechenden Rubrik, z. B. herrschaftliche Polizei-, herrschaftliche Korrektionshaus-Verwaltungs- rc. Sache, herrschaftliche Verreichungsgelder, Verdienstgelder für entlassene Züchtlinge rc. bezeichnet werden.

b) Portopflichtig sind:

alle Korrespondenz-, Geld- und Packetsendungen der gedachten Institute in Bezug auf deren kaufmännischen Betrieb, ohne Unterschied, ob die Versendungen zwischen den Arbeits- rc. Anstalten und Privatpersonen, oder zwischen denselben und anderen Behörden stattfinden, die wegen der Anschaffung von Fabrikaten mit den Anstalten in Verbindung treten.

Das für die vorbemerkte portopflichtige Korrespondenz den Anstalten etwa zur Last fallende Porto wird terminlich auf den Grund von postamtlichen Franko-Attesten und der Original-Adressen, gegen spezielle Nachweisung aus der Postkasse erstattet werden, so weit durch amtliche Atteste der betr. Korrektions-Anstalten dargethan wird, daß selbiges wirklich nur im ausschließlichen Interesse der Arbeits- rc. Häuser erwachsen ist, und von anderen Behörden oder Personen nicht hat eingezogen werden können.

Indem ich die K. Reg. in Bescheidung auf Ihren Ber. v. 21. Juli v. J., die Portofreiheit der Korrespondenz der Administration des Korrektionshauses zu Schweidnitz mit Privatpersonen betr., von vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß setze, überlasse ich Ihr, die Administrationen der unter die Eingangs gedachte Kategorie gehörigen Strafanstalten danach mit weiterer Anweisung zu versehen.

Rekahne, den 4. August 1838.

Der Min. des Inn. und der Pol.

2) Cirk.-Erl. des Min. f. Hand. rc. v. 28. Okt. 1859, betr. die Portofreiheit für Ueberverdienstgelder der aus den Straf-Anstalten entlassenen Züchtlinge. (Min.-Bl. S. 317.)

Die Portofreiheit, welche für die Nachsendung von Ueberverdienstgeldern der aus den Strafanstalten entlassenen Züchtlinge bewilligt ist, tritt für jede derartige Nachsendung nur einmal und zwar dann ein, wenn die Ueberverdienstgelder von den Strafanstalts-Direktionen entweder, wie es in der Regel noch geschieht — an die Ortsobrigkeiten der künftigen Wohnorte der Züchtlinge, oder an einen in solchem Orte etwa bestehenden Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, oder an die betr. Kreis-Behörde versandt werden.

Hinter §. 294. einzuschalten.
(Bd. VII. S. 481.)

Bekanntm. d. Min. f. Hand. 2c. v. 23. Febr. 1860 — bezüglich auf die Portofreiheit der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten. (Min.-Bl. S. 45.)

Die in den verschiedenen Provinzen unter Leitung der K. Reg. stehenden Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten genießen Portofreiheit:

für die Korrespondenz- und Geldsendungen, welche zwischen den betr. Verwaltungs-Behörden oder den Reg.-Haupt- und Institut-Kassen einerseits und den Kreis-Organen der unter ihrer Leitung stehenden Unterstützungs-Anstalten andererseits vorkommen,

wogegen die Korrespondenz- und Geldsendung zwischen einzelnen Interessenten und den Kreis-Organen oder Verwaltungs- und Kassen-Behörden der Portozahlung unterliegen.

Porzellan-Manufaktur. (Bd IV. S. 707.)

Zur Errichtung von Porzellan-Manufakturen bedarf es fortan der Genehmigung der Reg. Ueber das Verfahren bei Ertheilung derselben (Ges. v. 1. Juli 1861 §§. 1. ff.), s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.

Postillone. (Bd. IV. S. 713.)

Ein Postillon ist, insoweit und so lange er Postdienste verrichtet, für einen öffentlichen Beamten zu erachten. Erk. des O.-Trib. vom 19. Dez. 1857. (Just.-Min.-Bl. S. 74.).

Post-Tarif (Postporto-Taxe.) (Bd. IV. S. 713.)

Zu §§. 1 und 8. der Zusammenstellung v. 31. Juli 1852.
(Bd. IV. S. 713.)

Ges. v. 21. März 1861, wegen Abänderung mehrerer Vorschriften über Preußische Postporto-Taxe. (G.-S. S. 161.)

Wir Wilhelm 2c.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die im §. 1. des Ges. v. 21. Dez. 1849 (G. S. S. 439)*) festgesetzte Gewichtsprogression für die Erhebung des Briefportos wird dahin abgeändert, daß bei einem Gewichte von Einem Loth an und darüber das zweifache Porto als Maximum zu erheben ist.

§. 2. Für Pakete wird ohne Unterschied, ob dieselben Schriften oder andere Gegenstände enthalten, an Gewichtsporto das in dem Ges. v. 2. Juni 1852 (Ges.-S. S. 300.)**) festgesetzte Güterporto erhoben.

*) Bd. IV. S. 713
**) Bd. IV. S. 715.

§. 3. Die bisher bestandenen Beschränkungen in Betreff des Zusammenpackens verschiedenartiger Gegenstände in den mit der Post zu befördernden Briefen und Packeten werden aufgehoben.

§. 4. Die sub. Nr. 3. im §. 35. des Ges. über das Postwesen vom 5. Juni 1852*) enthaltene Strafbestimmung fällt weg.

§. 5. Gegenwärtiges Ges. tritt v. 1. Mai 1861 ab in Kraft

Postverwaltungs-Aemter.

Anstellung der Versorgungsberechtigten bei der Post-Verwaltung.

I. Versorgung der Militair-Invaliden.

Nachweis der Stellen, welche mit Mil.-Inv. besetzt werden sollen.**)

Die Schirrmeister. (Mit Ausnahme von 33 Stellen, welche hiervon laut Allh. Kab.-O. v. 23. April 1830 auch mit Unteroffizieren nach zwölfjähriger Dienstzeit besetzt werden dürfen, haben die Militair-Invaliden einen ausschließlichen Anspruch auf die Schirrmeister-Stellen.)

Die Schnellpost-Kondukteure. (Wenngleich diese Stellen vorzugsweise mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden, so dürfen doch sämmtliche Kondukteur-Stellen der Schnellposten in Gemäßheit der Allh. Kab.-Ordre v. 23. April 1830 auch Unteroffizieren nach zwölfjähriger Dienstzeit verliehen werden.)

Die Packboten. (Hierbei konkurriren blos noch die Freiwilligen aus den letzten Feldzügen, sodaß künftig die Packboten-Stellen ausschließlich für die Milit.-Invaliden mit dem Civil-Versorgungs-Schein bestimmt bleiben.)

Die Briefträger und Wagenmeister. Laut Allh. Kab.-O. v. 28. Mai 1825 sind die in der damals eingereichten Nachweisung verzeichneten 245 Stellen für Militair-Invaliden oder für sonstige zur Civilversorgung berechtigte Militair-Individuen, und die übrigen 127 Stellen für Postillone und andere dazu geeignete, im Postdienste beschäftigte Individuen bestimmt worden. Bei Vermehrung der Stellen sollen ⅔ mit Militairs ⅓ mit Postillons besetzt werden, die im Auslande oder bei Postwärtereien, zu besetzenden Stellen ähnlicher Art aber nicht ausschließlich für Invaliden vorbehalten sein.

Bemerkung zu 12. Das herkömmliche Verhältniß des Privatdienstes wird, wo es besteht, bei eintretenden Vacanzen nach und nach aufgehoben, um mehr derartige Stellen für Militair-Invaliden zu bilden.

II. Der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere.***)

1) Staatsmin.-Beschl. v. 12. Okt. 1837.

§. 12. Bei der Post-Verwaltung sind ausschließlich an versorgungsberechtigte Mil.-Inv. zu verleihen die Stellen:
der Schirrmeister (mit Ausnahme von 33 Stellen, welche hier-

*) Bd. IV. S. 744.
**) Vergl. Civil-Versorgung II. 5. Bd. VIII.
***) Vergl. Civil-Versorgung IV. Bd. VIII.

von laut Allh. Kab.-O. v. 23. April 1830 auch mit Unteroffizieren nach zwölfjähriger Dienstzeit besetzt werden dürfen, haben die Mil.-Inv. einen ausschließlichen Anspruch auf die Schirrmeisterstellen);

der Schnellpost-Kondukteure (wenngleich diese Stellen vorzugsweise mit versorgungsberechtigten Mil.-Inv. besetzt werden, so dürfen doch sämmtliche Kondukteurstellen der Schnellposten in Gemäßheit der Allh. Kab.-O. v. 30. April 1830 auch Unteroffizieren nach zwölfjähriger Dienstzeit verliehen werden;)

der Packboten (hierbei konkurriren blos noch die Freiwilligen aus den letzten Feldzügen, so daß künftig die Packboten-Stellen ausschließlich für Mil.-Inv. mit dem Civil-Versorgungsschein bestimmt bleiben);

der Briefträger und Wagenmeister.

Laut Allh. Kab.-O. v. 28. Mai 1825 sind die in der damals eingereichten Nachweisung verzeichneten 245 Stellen für Mil.-Inv. und die übrigen 127 Stellen für Postillone und andere dazu geeignete, im Postdienst beschäftigte Individuen bestimmt worden. Bei Vermehrung der Stellen sollen ⅔ mit Militairs und ⅓ mit Postillons besetzt, die im Auslande oder bei Postwärtereien zu besetzenden Stellen ähnlicher Art aber nicht ausschließlich für Inv. vorbehalten sein.

2) Cirk.-Verf. des Allg. Kr.-Depart. v. 16. Febr. 1843.

Es ist Seitens des K. Gen.-Postamts zur Sprache gebracht worden, daß die Truppen bei Ueberweisung der 12 Jahr gedienten Unteroffiziere zur Anstellung im Postdienst — obwohl die Versorgungs-Berechtigten dieser Kategorie nach den Allh. Bestimmungen im Postdienst nur als Schnellpost-Kondukteure oder als Schirrmeister bei den Fahrposten angestellt werden sollen — auch zu Briefträgern, Wagenmeistern zc. in Vorschlag bringen, unerachtet diese letzteren Stellen ausschließlich für eine andere Klasse von Anwärtern bestimmt sind.

Da nun ein solches Verfahren dem Allh. sanktionirten Staatsmin.-Beschl. v. 12. Okt. 1837 entgegen ist, so wird Ein zc. hierdurch ganz ergebenst ersucht, die resp. Truppentheile auf die Unzulässigkeit derartiger Vorschläge aufmerksam zu machen, und sie anzuweisen, künftig in den Listen der Anstellungs-Berechtigten, deren Anspruch auf eine zwölfjährige Dienstzeit im stehenden Heere gegründet ist, dieselben allgemein nur als „zur Anstellung beim Postwesen" zu bezeichnen.

Dahingegen soll es den Truppen für die Folge gestattet sein, die bei den Landwehrstämmen, den kombinirten Reserve-Bataillonen und Halb-Inv.-Sektionen vorhandenen Mil.-Inv., welche sich etwa neben dem Anspruch der 12 Jahr gedienten Unteroffiziere auch noch im Besitz des Civil-Versorgungsscheins befinden, zu den Stellen mit in Vorschlag zu bringen, die ihnen ein solcher bestimmungsmäßig gewährt. Diese letzteren Individuen sind jedoch jedesmal dem K. Gen.-Post-

amte in separatem Nationale unter Angabe der Gründe ihrer Invalidität einzugeben.

3) Auszug aus der Verord. d. K. Gen.-Postamts v. 3. Jan. 1848, die künftige Bearbeitung der Anstellungs-Angelegenheiten der zur Versorgung berechtigten Militairs bis zum Feldwebel, Wachtmeister aufwärts. (Post-Amtsblatt 1848. S. 9.)

Die Angelegenheiten wegen Versorgung:

1) Der anstellungsberechtigten Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts rc. im Postdienste, sollen v. 1. Febr. d. J. an durch bestimmte Ober-Postämter bearbeitet werden.

Die Versorgungsberechtigten müssen künftig, also ihre Anträge wegen Notirung zur Anstellung im Postdienste, sowie etwaige spätere Gesuche, welche ihre Anstellung zum Gegenstande haben, an dasjenige Ober-Postamt richten, welches die Versorgungs-Angelegenheiten für den Bezirk bearbeitet, in welchem der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

Verändert ein zur Anstellung notirter Expektant seinen Wohnort, so soll derselbe davon dem betr. Ober-Postamt, wo er notirt ist, Anzeige machen Ist sein neuer Wohnort in einem andern Bezirk belegen, so wird er für den früheren Bezirk gestrichen, dagegen auf erfolgte Benachrichtigung Seitens des Ober-Postamts, wo er bisher notirt war, nach dem Tage seiner ersten Annotation für den anderweiten Bezirk notirt, in welchem er demnächst seine Versorgung abzuwarten hat.

4) Auszug aus der Instr. d. Gen.-Postamts v. 3. Jan. 1848, behufs Prüfung, Annotation und Ueberweisung versorgungsberechtigter Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts rc. zur Beschäftigung und Anstellung im Postdienste. (Post-Amtsblatt, Beil. zu Stück 3. Nr. 6.)

§. 1. Nach den bestehenden Allh. Vorschriften (Allh. Kab.-O. v. 28. Mai 1825, 23. April 1830, 7. Nov. 1835 und 22. Mai 1836, sowie nach dem Staatsmin.-Befehl. v. 12. Okt. 1837) sind

I. unbedingt mit versorgungsberechtigten Personen zu besetzen:

1) sämmtliche etatsmäßig fixirte Post-Unterbedienten-Stellen und
2) die außeretatsmäßigen Post-Unterbedienten-Stellen, auf welche zwar keine fixirte Besoldungen, aber fortlaufende Remuneration oder Diäten aus der Postkasse gezahlt werden;

II. vorzugsweise an versorgungsberechtigte Personen zu vergeben:

1) vorübergehende Stellvertretungen in Post-Unterbedienten-Stellen bei Erkrankungs- und Todesfällen der Inhaber,
2) Beschäftigungen der Privat-Post-Unterbedienten, auf deren Unterhaltung ein Adjutum aus der Postkasse gezahlt wird, und
3) Beschäftigungen auf Kontrakt.

§. 2. Die Versorgungsberechtigten zerfallen in:

1) die ehemals Freiwilligen in den letzten Feldzügen mit und ohne Civil-Versorgungsschein;
2) die Mil.-Inv. mit dem Civil-Versorgungsschein, zu denen auch die Gensdarmen, sobald sie den Civil-Versorgungsschein besitzen, zu rechnen sind;
3) die zwölf Jahr gedienten Unteroffiziere, mit welchen Regiments- und Bataillons-Tambours und Bataillons-Hornisten durch zwölfjährige Dienstzeit gleiche Ansprüche erlangen;
4) und 5) ꝛc.

Kompagnie-Chirurgen sind nur in dem Falle, wenn sie sich im Besitz eines Civil-Versorgungsscheins befinden, zur Anstellung berechtigt.

§. 3. Nach Maßgabe der Verschiedenheit der Versorgungs-Ansprüche haben auf die etatsmäßig fixirten Stellen Anspruch:

A. auf Briefträger-Stellen	Ehemals Freiw. mit u. ohne Civil-Vers.-Sch. und Mil.-Inv. mit dem Civil-Vers.-Sch.
B. auf Wagenmeister-St.	Ehemals Freiw. mit u. ohne Civil-Vers.-Sch. und Mil.-Inv. mit dem Civil-Vers.-Sch.

Es findet jedoch hierbei die Beschränkung statt, daß ⅓ dieser Stellen zur Besetzung mit ehemaligen Postillonen und solchen Personen bestimmt sind, welche durch langjährige Beschäftigung im Postdienst bei vorzüglicher Führung und Qualifikation sich einer Berücksichtigung werth gemacht haben.

C. auf Packboten-, Büreaudiener-, Hauswärter-, Packetbesteller-, (Faktageboten), Wagen-Aufseher-, Wagen-Wäscher- und Nachtwächter-Stellen	Ehemals Freiw. mit u. ohne Civil-Vers.-Schein und Mil.-Inv. mit dem Civil-Vers.-Schein.
D. auf Schirrmeister-Stellen	Ehemals Freiw. mit u. ohne Civil-Vers.-Schein, und Mil.-Inv. mit dem Civil-Vers.-Schein.

Schirrmeister-Stellen bei Posten, welche ins Ausland fahren, können auch mit 12 Jahren gedienten Unteroffizieren besetzt werden.

E. auf Kondukteur-Stellen	Ehemals Freiw. mit u. ohne Civil-Vers.-Schein, Mil.-Inv. mit dem Civil-Vers.-Schein und 12 Jahr gediente Unteroffiziere.

Halbinvalide Militairs, welche den Civil-Versorgungsschein noch nicht in Händen haben, jedoch durch ein Attest ihres Truppentheils nachweisen, daß sie beim Ausscheiden aus der Halbinvaliden-Sektion

den Civil-Versorgungsschein erhalten würden, sind zwar mit Vorbehalt der spätern Beibringung des Civil-Versorgungsscheins zu denselben Stellen berechtigt, welche den anerkannten Inv. zustehen; der Halbinvalide ist jedoch verpflichtet, den Civil-Versorgungsschein spätestens nach Ablauf der sechs Probemonate oder der ersten sechs Monate seiner Beschäftigung beizubringen.

§. 4. Wo nach vorstehenden Grundsätzen Versorgungs-Berechtigte verschiedener Klassen bei Besetzung etatsmäßig fixirter Post-Unterbedienten-Stellen oder bei Vergebung vorübergehender oder kontraktlicher Beschäftigungen konkurriren, dient bei gleicher Qualifikation die im §. 2. angegebene Reihenfolge zum Maßstabe.

§. 5. Bevor ein Beamter zur Anstellung oder Beschäftigung beim Postwesen notirt werden darf, muß zunächst

I. seine Versorgungs-Berechtigung und
II. seine Qualifikation für den Postdienst

genau geprüft werden.

§. 6. Die ehemals Freiwilligen aus den letzten Feldzügen haben zur Begründung ihrer Anstellungs-Berechtigung entweder

den Civil-Versorgungsschein,

oder, wenn sie denselben nicht erlangt haben,

den Entlassungsschein

beizubringen, aus welchen hervorgehen muß, daß sie in das Kriegsheer freiwillig eingetreten waren. Ob der Freiwillige sich aus eigenen Mitteln equipirt hat, oder aus Staats- oder Kommunal-Fonds ausgerüstet worden ist, macht bei Beurtheilung seines Versorgungs-Anspruches keinen Unterschied.

Kann der Militair-Bewerber auch nicht den Militair-Entlassungsschein vorlegen, so soll es, bei sonst würdigen Personen, und wenn in keiner Hinsicht begründete Bedenken entgegenstehen, ausnahmsweise als genügend angesehen werden, daß der Bewerber seinen Eintritt als Freiwilliger in das Kriegsheer 1813 bis 1815 durch ein amtliches Attest des Magistrats oder der landräthlichen Behörde nachweist.

1. Die Anstellungs-Berechtigung der ehemals Freiwilligen aus den letzten Feldzügen findet Anwendung sowohl auf

die in Jäger-Detachements eingetretenen Freiwilligen,
als auch
auf die Freiwilligen der Feld-Regimenter und Landwehr
und
auf die freiwillig eingetretenen Spielleute aus den Kriegsjahren 1813—15

2. Mil.-Inv. haben ihren Versorgungs-Anspruch durch Vorlegung des Civil-Versorgungsscheins nachzuweisen.

3. Halbinvaliden müssen ein Attest ihres Truppentheils beibringen, daß sie einer Halbinv.-Sektion angehören und daß ihnen der Civil-Versorgungsschein bei ihrem Ausscheiden aus der Halbinv.-Sektion nicht vorbehalten werden würde.

4. Die 12 Jahr gedienten Unteroffiziere, so lange dieselben sich noch im stehenden Heere befinden, sollen nach Uebereinkunft mit dem K. Kr.-Min. ausschließlich durch die K. Gen.-Kommandos und Gen.-Inspektionen dem Gen.-Postamt unmittelbar zur Versorgung angemeldet werden.

Das Gen.-Postamt wird demnächst veranlassen, daß die Namen dieser Expektanten den Ober-Postämtern zur Eintragung in die Listen von hier aus mitgetheilt werden. Der Versorgungsanspruch der auf diese Weise angemeldeten 12 Jahre gedienten Unteroffiziere soll, behufs ihrer Eintragung in die Expektanten-Listen, durch die Post-Anstalten weiter nicht geprüft werden. Unmittelbar kann ein 12 Jahr gedienter Unteroffizier, welcher seinen Anstellungs-Anspruch lediglich auf 12jährige Dienstzeit gründet, ohne Halbinv. zu sein, sich nur in dem Falle zur Notirung melden, wenn ein solcher Unteroffizier bereits aus dem stehenden Heere gänzlich ausgeschieden ist und den Anstellungs-Anspruch erst nachträglich geltend macht.

Bewerber dieser Kategorie haben durch ihre Dienst- und Entlassungs-Zeugnisse den Nachweis zu führen, daß sie 12 Jahre, darunter mindestens 9 Jahre als Unteroffiziere, im stehenden Heere gedient haben.

Die Atteste über den Versorgungs-Anspruch der Bewerber müssen in allen Fällen im Original eingefordert werden. Abschriften, selbst beglaubigte Abschriften, genügen zu diesem Behufe nicht.

Die Inhaber von Orden und Ehrenzeichen haben die Besitz-Zeugnisse gleichfalls im Original vorzulegen.

Gensd'armen, halbinv. Soldaten und überhaupt diejenigen Militairs, welche sich noch im stehenden Heere befinden, dürfen von den Postanstalten behufs der Prüfung oder zu irgend einem andern Zwecke nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittelung des betr. Mil.-Kommandos vorgeladen werden.

§. 7. Die Prüfung des Lebenswandels eines Bewerbers muß sich bei seiner Anstellung

1) sowohl auf die Zeit, welche derselbe im stehenden Heere zugebracht hat, als
2) ganz besonders auf denjenigen ganzen Zeitraum erstrecken, welcher von dem Ausscheiden des Erwerbers aus dem Heere bis zu seiner Anmeldung behufs der Notirung verflossen ist.

   Hierüber muß der Bewerber genau vollständige und glaubhafte Atteste beibringen.

Die Postanstalten haben in jedem einzelnen Falle die wahrheitsgemäße Erklärung des Bewerbers darüber zu erfordern, ob er im Stande sein werde, aus eigenen Mitteln oder mit Hülfe anderer und welcher Personen eine Kaution von 100 bis 150 Thlrn. zu leisten und ob er verschuldet sei. Hierbei haben die Postanstalten dem Bewerber bekannt zu machen, daß, wenn sich gegen seine Versicherung erst später ergeben sollte, daß er verschuldet sei, er überhaupt nicht angestellt und, wenn seine Anstellung inzwischen erfolgt sein sollte, er ebensowenig im Dienste beibehalten werden könne.

Bei den 12 Jahr gedienten Unteroffizieren, welche durch die K. Gen.-Kommandos und Gen.-Inspektionen dem Gen.-Postamte unmittelbar und von hier aus den Ober-Postämtern namhaft gemacht werden, soll es einer besonderen Prüfung für den bloßen Zweck der Notirung nicht bedürfen.

§. 8. Ueber die zur Notirung gelangenden Expektanten werden in den zur Bearbeitung der Versorgungs-Angelegenheiten bestimmten Ober-Postämtern folgende Listen geführt:

I. Liste der ehemals Freiwilligen, der Mil.-Inv. und der Halb-Invaliden.

II. Liste der 12 Jahr gedienten Unteroffiziere rc.

Die Eintragung in die Liste erfolgt nach dem Datum des Bescheides; bei 12 Jahr gedienten Unteroffizieren, welche den Ober-Postämtern von hier aus durch Vorschlags-Listen bezeichnet werden, ist das Datum der Vorschlags-Liste maßgebend.

Die Liste ad I. zerfällt in 4 Abschnitte:

1) Expektanten mit dem eisernen Kreuz oder dem Russisch. Saint Georgen-Orden,
2) ehemals Freiwillige mit dem Civil-Versorgungsschein,
3) ehemals Freiwillige ohne den Civil-Versorgungsschein,
4) Mit.-Inv. mit dem Civil-Versorgungsschein und Halbinv.

Die Klassifikation in der Liste bezeichnet, in welcher Reihenfolge auf die Expektanten Bedacht genommen werden muß.

In jeder Klasse für sich hat von den Expektanten, welche für dieselben Post-Unterbedienungen notirt sind, der am längsten Notirte den nächsten Anspruch.

§. 9. Von den 12 Jahr gedienten Unteroffizieren können bei der großen Zahl, in welcher dieselben überwiesen werden, nur diejenigen berücksichtigt werden, welche sich entweder durch Sprachkenntnisse oder durch ganz besondere Tüchtigkeit auszeichnen und deren Anstellung daher für den Postdienst als vorzüglich nützlich zu erachten ist.

Wenn den Ober-Postämtern ein solches vorzüglich befähigtes Subjekt unter den zur Versorgung notirten 12 Jahr gedienten Unteroffizieren bekannt oder empfohlen wird, so haben die Ober-Postämter die Tüchtigkeit des Expektanten genau festzustellen, denselben nach Maßgabe des Bestandes demnächst in der Liste als vorzüglich qualifizirt zu bezeichnen und auf seine Unterbringung Bedacht zu nehmen.

Die 12 Jahr gedienten Unteroffiziere, welche auf Grund der Vorschlags-Listen notirt worden, erhalten keine Bescheidung von der erfolgten Annotation.

§. 10. Die außeretatsmäßigen Post-Unterbedienten-Stellen, auf welche zwar keine fixirte Besoldung, aber fortlaufende Remunerationen oder Diäten aus der Postkasse gezahlt werden, sollen nach §. 1. ebenfalls ausschließlich an versorgungsberechtigte Personen vergeben werden.

Zur Sicherstellung der Postanstalten ist es jedoch nothwendig, daß dazu nur solche Versorgungsberechtigte gewählt werden, welche Kaution bestellen können.

5) Cirk.-R. d. Kr.-Min., Abth. f. d. Inv.-Wesen v. 10. Jan. 1846. Anstellung der Mil.-Inv. im Postdienste.

Auf die gefällige Anfrage v. 30. v. M. und Jahres erwidern wir der K. Reg. ergebenst, daß in Folge Uebereinkunft des Kr.-Min. mit dem K. Gen.-Postamt der bei der Postverwaltung

als Landbriefträger,
als Landfußbote (Beförderer der Botenposten),
als Faktagebote und Packetbesteller (welche dem Publikum durch Ueberbringung der Passagier-Effekten, Postpackete, Gelder, freiwillige, zum Betriebe des Post-Instituts nicht gehörige Dienste gegen besondere Löhnung leisten),
als Packetträger oder Bote bei den besonderen Stadtpost-Expeditionen in Berlin, Breslau und Köln,
als Packer auf den Eisenbahnhöfen, und
als Wagenwascher

angenommene Inv. nicht als in einer etatsmäßigen oder einer bestimmten Stelle, wie solche der §. 1. des Staatsmin.-Beschl. v. 30. Mai 1844 erwähnt, angestellt zu erachten, vielmehr durchweg nach den Bestimmungen der §§. 9. und 10. daselbst zu behandeln, also das Gnadengehalt nur erst vom siebenten Monat nach der Anstellung zu sistiren ist. Wenn demgemäß auch bereits überall bei Feststellung des Anspruchs auf Fortgewährung von Gnadengehalt entschieden wird, so haben wir doch, um jeden etwaigen Zweifel zu begegnen, uns veranlaßt gefunden, sämmtlichen K. Reg. hiervon heute besondere Mittheilung zu machen. Uebrigens hört allerdings bei jeder Anstellung, welche in einer etatsmäßigen oder in einer andern bestimmten Stelle erfolgt, die Zahlung des Gnadengehalts des angestellten Inv. sofort auf, das Einkommen mag in einem etatsmäßigen Jahrgehalte, oder in einem Monats- oder Wochengehalte bestehen, oder unter der Benennung „als Lohn" gewährt werden, insoweit nicht die Vergünstigungen der Bestimmungen der §§. 5., 6. und 7. des gedachten Staatsmin.-Beschl. Anwendung finden.

6) Verf. des Gen.-Postamts v. 27. Mai 1849. Modifikationen der Bestimmungen über Anstellung versorgungsberechtigter Militairs ꝛc. (Postamtsblatt Stück 28. S. 173.)

In der Instr. v. 3. Jan. 1848 treten auf Veranlassung der K. Ober-Rechnungskammer folgende Modifikationen ein.

1. Auch zu den kontraktlichen Stellen der Postfußboten, Stadtpostboten und Landbriefträger*) ist den versorgungsberechtigten Mili-

*) Verf. des Gen.-Post-Amts v. 14. Sept. 1848. (Post-Amtsbl. Stück 46. S. 258.)

Gehört der Landbriefträger nicht zu der Klasse der versorgungsberechtigten Militairs, so ist dem Kontrakte eine Bescheinigung darüber beizufügen, daß sich eine solche Militairperson nicht hat ermitteln oder zur Uebernahme der Stelle sich hat bereit finden lassen.

Versorgungsberechtigten Militairs sind die ihre Versorgungsberechtigung nachweisenden Papiere abzunehmen, mit einzusenden, auch von ihnen eine protokolla-

tairs bei gleicher Qualifikation der Vorzug gegen andere Versorgungs-berechtigte einzuräumen.

2. Zu den im §. 3. sub C. aufgeführten zur ausschließlichen Besetzung mit ehemaligen freiwilligen und versorgungsberechtigten Militairs bestimmten Stellen treten noch die kontraktlichen Stellen der Packetträger*) auf den Eisenbahnhöfen hinzu.

3. Denjenigen versorgungsberechtigten Militairs der Linie, sowie den invaliden, nur Militair-Wartegeld beziehenden oder bei den Stämmen der Landwehr gestandenen Soldaten, welche zur Gendarmerie oder Civilversorgung übergehen, kann Seitens der Militairbehörde ein Postfreipaß verabreicht werden, sobald der Ort ihrer ersten Anstellung über 20 Meilen entfernt ist.

4. Eine bloß vorzugsweise Berücksichtigung versorgungsberechtigter Militairs darf nur bei Besetzung der Stadt-Postboten, Fußboten- und Landbriefträger-Stellen eintreten, wogegen alle übrigen kontraktlichen Unterbeamten-Stellen ausschließlich mit versorgungsberechtigten Militairs besetzt werden müssen, wenn die Umstände eine Abweichung nicht unbedingt nothwendig machen.

7) Verf. d. Gen.-Postamts v. 23. Septbr. 1852, betr. die Kumulirung der Pension mit dem Gehalte eines pensionirten Offiziers bei Uebernahme einer Post-Expediteurstelle. (Min.-Bl. S. 270.)

Die Bestimmung der Allh. Kab.-O. v. 27. Febr. 1829:

„daß jeder pensionirte Offizier, welcher eine Post-Expediteurstelle annimmt, das Gehalt derselben mit seiner Pension kumuliren könne"

findet, wie die K. Ober-Postdirektion in dem Ber. v. 4. d. M. richtig voraussetzt, auf solche Militairs keine Anwendung, denen erst bei ihrer Verabschiedung aus der Armee der Offizier-Charakter als besondere Auszeichnung beigelegt, deren Pension jedoch nach Maßgabe ihrer, im aktiven Militairdienste bekleideten Charge bemessen worden ist. Diese Militairpersonen sind bei ihrer Anstellung im Civildienste, in Absicht auf die Belassung resp. Einziehung der Inv.-Pension lediglich nach den Bestimmungen des Staatsmin.-Beschl. v. 30. Mai 1844 zu behandeln.

8) Auszug aus dem revidirten Regl. vom 31. Jan. 1853, über Annahme und Anstellung der Post-Expedienten. (Postamts-Blatt St. 6. S. 107.)

§. II. Als Post-Expedienten können zugelassen werden:

1) Die versorgungsberechtigten Militairs, einschließlich der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere,

2) ꝛc.

rische Erklärung zu erfordern, ob event. wie viel und aus welcher Kasse sie Militair-Gnadengehalt oder solche Militair-Kompetenzen beziehen.

*) Verf. des Gen.-Post-Amts v. 30. Sept. 1848. (Post-Amtsbl. Stück 49. S. 279.)

Findet sich zu einer vakanten Packetträgerstelle nach vorschriftlich gehaltener Nachfrage kein geeigneter versorgungsberechtigter Militair, so kann dieselbe auch mit einer nicht versorgungsberechtigten Person besetzt werden.

§. III. Die näheren Bedingungen der Annahme sind folgende:

1) Der Bewerber muß richtig deutsch sprechen, seinen Lebenslauf, eine Verhandlung oder einen leichten Aufsatz in deutscher Sprache richtig abfassen können, eine nicht bloß leserliche, sondern deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarbeiten vertraut sein, von der geographischen Lage der größeren und mächtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntnisse haben und französische Adressen und Ortsnamen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande sein.

2) Der Bewerber darf das 31. Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben, körperlich gesund und persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein, und ein ungeschwächtes Seh- und Gehörvermögen besitzen.

3—4) 2c.

5) Er muß vor seinem Eintritt in den Postdienst eine Kaution von 100 Thlr. in zinstragenden inländischen Staatspapieren oder in andern zu einer derartigen Kautionsleistung geeigneten zinstragenden Papieren beibringen.*)

§. VII. Die Dauer der Probezeit für den Post-Expedienten beträgt ein Jahr. Während dieser Zeit kann er keine Remuneration aus K. Kassen beanspruchen, doch wird ihm, insofern er aus der Klasse der versorgungsberechtigten Militairs hervorgegangen ist, den Postdienst außerhalb seines Wohnorts zu erlernen hat, und bei sonst mittelloser Lage für die Erhaltung eines Hausstandes sorgen muß, eine mäßige Remuneration nicht versagt werden.

9) Verf. des Gen.-Postamts v. 30. Sept. 1853, betr. die Abnahme des Civil-Versorgungsscheins bei dem Eintritt von Mil.-Inv. in den Civildienst. (Postamts-Bl. St. 39. S. 496.)

Mittelst Allh. Kab.-O. v. 17. März 1829 (G.-S. S. 42.), die Verwirkung des Gnadengehaltes und den Verlust des Civil-Versorgungsscheins der im Civildienst angestellten Mil.-Inv. betr., ist vorgeschrieben, daß der Civil-Versorgungsschein des Inv., welcher seine Entlassung aus dem Civildienste selbst verschuldet, an das K. Kr.-Min. einzusenden ist. Es ist dabei kein Unterschied gemacht, ob der Inv. im Civildienste angestellt oder remuneratorisch oder kontraktlich beschäftigt war, indem die gedachte Allh. Bestimmung dahin abzielt, die Civilbehörden gegen die nochmalige Anstellung oder Beschäftigung unzuverlässig befundener Individuen zu sichern. Hieraus folgt, daß den mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Militair-Personen bei dem Eintritt in den Civildienst, gleichviel, ob damit eine Anstellung oder eine remuneratorische, d. h. eine zwar unbestimmte, aber im Sinne der Bestimmung des §. 9. des Staatsm.-Beschl. v. 30. Mai 1844 an sich fortdauernde und regelmäßige Beschäftigung gegen fortlaufende tägliche oder monatliche fixirte Diäten oder Remuneration, oder endlich eine kontraktliche Beschäftigung verbunden ist, jederzeit der Versorgungsschein

*) s. Kautionswesen Bd. IX.

abzunehmen und letzterer, falls der Inv. seine Entlassung aus dem Dienste selbst verschuldet hat, nach Maßgabe der Verf. v. 1. Mai 1852 (Postamtsbl. S. 241)*) dem betr. K. Gen.-Kommando zu übersenden ist.

10) Verf. des Gen.-Postamts v. 5. Oktbr. 1853, in Bezug auf die Belassung der Inv.-Pension neben der den Mil.-Inv. für ihre Beschäftigung im Civildienst zu bewilligenden Remuneration. (Postamts-Bl. St. 39. S. 497.)

Auf den Bericht v. 24. v. M. wird der K. Ober-Post-Direktion eröffnet, daß die Mil.-Inv. bei remuneratorischer oder kontraktlich fortlaufender Beschäftigung im Civildienste, falls sie für die letzte eine Vergütung beziehen, welche den doppelten Betrag ihrer Inv.-Pension oder den Satz von 50 Thlr. für den Gemeinen, 72 Thlr. für den Unteroffizier und 100 Thlr. für den Feldwebel oder Wachtmeister erreicht oder übersteigt, nach Vorschrift des Staatsmin.-Beschl. v. 30. Mai 1844 — Beilage Nr. 16. zu Abschn. IV. Nr. 2. der Dienst-Instr. — die Inv.-Pension immer nur 6 Monate lang neben der gedachten Vergütung fortbeziehen dürfen.

Dabei wird der Monat, in welchem die Civil-Beschäftigung begonnen hat, mitgerechnet, wenn die letztere in der ersten Hälfte des Monats eingetreten ist, und es bleibt der Monat außer der Berechnung, wenn die Beschäftigung in der zweiten Monatshälfte begonnen hat.

Hiernach steht dem, seit dem 17. Juni c. als Landbriefträger kontraktlich beschäftigten invaliden Unteroffizier N. in N. N. die Mil.-Pension ad 2 Thlr. monatlich bis ultimo Dez. c. zu.

Postwesen. (Bd. IV. S. 737. Bd. VII. S. 484.)**)

Zu §§. 5, 6 u. 7. u. f. w. des Ges. v. 5. Juni 1852.

(Bd. IV. S. 738.)

1) Ges. v. 21. Mai 1860, betr. die Abänderung mehrerer auf das Postwesen sich beziehenden Vorschriften. (G.-S. S. 209.)

Wir Wilhelm u. s. w.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

*) Verf. v. 1. Mai 1852. (Post-Amtsbl. S. 241.)
Der Civil-Versorgungsschein ist an dasjenige Gen.-Kommando zu übersenden, von welchem derselbe ausgestellt worden ist, resp. wenn der Schein von Seiten des K. Kr.-Min. unterzeichnet ist, an dasjenige Gen.-Kommando, in dessen Bezirk das betr. Individuum lebt.
Die Anträge wegen Wiedergewährung der Inv.-Pension derjenigen Militair-Inv., welche aus dem Postdienste entlassen werden, oder aus demselben freiwillig ausscheiden und auf den Mil.-Pens.-Fonds zurücktreten, sind an die betr. K. Reg. hinsichtlich der in Berlin wohnenden Mil.-Inv. aber an die K. Reg. zu Potsdam zu richten.

**) Die Bestimmungen der §§. 390—420. des Handelsgesetzbuchs, betr. das Frachtgeschäft, gelten für die Postanstalten nur in so weit, als nicht durch be-

§. 1. Der nach §. 5. Nr. 3. des Ges. über das Postwesen v. 5. Juni 1852 für ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, so wie der nach Nr. 4. ebendaselbst für Pakete bis zu zwanzig Pfund bestehende Postzwang wird aufgehoben.

§. 2. Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenäheten, oder sonst verschlossenen Paketen versandt werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten und dürfen, mit Ausnahme der in den §§. 7 und 8. des Ges. v. 5. Juni 1852 bestimmten Fälle, nicht auf andere Weise als durch die Post versandt werden. Im Uebertretungsfalle treffen den Versender die in den §§. 35 und 36. den Beförderer aber, sofern er den verbotwidrigen Inhalt des Pakets zu erkennen vermochte, die in den §§. 32 und 34. des genannten Ges. bestimmten Strafen; doch soll es gestattet sein, versiegelten, zugenäheten, oder sonst verschlossenen Paketen solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiskourante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Pakets betreffen.

§. 3. Der Postzwang für Zeitungen und Anzeigeblätter (§. 5. Nr. 2. des Ges. v. 5. Juni 1852) wird auf Zeitungen politischen Inhalts beschränkt.

§. 4. Es steht fortan einem Jeden die Befugniß zu, Gegenstände, welche dem Postzwange nicht unterworfen sind, gegen Bezahlung mit unterwegs gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten, mit regelmäßig festgesetzten Abgangs- oder Ankunftszeiten zu befördern.

§. 5. Für die Verbindlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen (§. 36. Nr. 2. des Ges. v. 3. Nov. 1838 *) bleiben Hinsichts der seit dem Erlaß des Ges. v. 5. Juni 1852 bereits konzessionirten und der noch zu konzessionirenden Eisenbahn-Gesellschaften die Bestimmungen des Ges. v. 5. Juni 1852 über den Umfang des Postzwanges maßgebend.

Für die desfallsige Verbindlichkeit der bereits von dem Erlaß des Ges. v. 5. Juni 1852 konzessionirten Eisenbahn-Gesellschaften bewendet es bei der Bestimmung des §. 9. des ebengenannten Ges.

§. 6. Gegenwärtiges Ges. tritt mit dem 1. September 1860 in Kraft. Der Min. für Hand. ꝛc., ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

2) Instr. des Min. f. Hand. ꝛc. v. 19. Juli 1860 — zur Ausführung des Ges., betr. die Abänderung mehrerer auf das Postwesen sich beziehenden Vorschriften v. 21. Mai 1860. (Staats-Anz. Nr. 181.)

Durch die Bestimmungen im §. 1. u. §. 3. des Ges. v. 21. Mai c. ist der Postzwang v. 1. Sept. d. J. ab auf

1) versiegelte, zugenähte oder sonst verschlossene Briefe,
2) Zeitungen politischen Inhalts und
3) gemünztes Geld und Papiergeld

sondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist; s. Handelsgesetzbuch Art. 421. Bd. IX.

*) Bd. II. S. 9.

beschränkt. Zugleich sind durch §. 4. des Ges. diejenigen Beschränkungen, welchen die im §. 2. Nr. 2. Litt. a. und b. des Ges. vom 5. Juni 1821 bezeichneten Transport-Anstalten in Betreff der Beförderung von Sachen nach §. 2. Nr. 2. Litt. b. des letztgenannten Ges. bisher unterworfen waren, v. 1. Sept. d. J. ab aufgehoben und ist diesen Transport-Anstalten daher gestattet, sämmtliche ihnen übergebene Sachen, mit Ausnahme der obengenannten, dem Postzwange noch unterliegenden Gegenstände, zu befördern.

In §. 2. ist ferner angeordnet, daß unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenäheten oder sonst verschlossenen Paketen versandt werden, den verschlossenen gleich zu achten sind, und mit Ausnahme der in den §§. 7 und 8. des Ges. v. 5. Juni 1852 bestimmten Fälle nicht auf andere Weise als durch die Post versandt werden dürfen. Diese Bestimmung ist nicht neu, vielmehr folgte die Postzwangs-Pflichtigkeit der genannten Briefe schon aus den Vorschriften des Ges. v. 5. Juni 1852, indem es in der Natur der Sache beruht, daß an sich unverschlossene Briefe, wenn sie in Pakete verpackt und diese demnächst verschlossen werden, die Eigenschaft von verschlossenen Briefen erlangen und diesen gleich zu achten sind. Dagegen ist durch die Bestimmung am Schlusse des §. 2. des Ges. v. 21. Mai c. dem Publikum insofern eine neue Vergünstigung gewährt, als danach gestattet ist, versiegelten, zugenäheten oder sonst verschlossenen Paketen solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preis-Kourante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Pakets betreffen. Demzufolge ist gegen die Versendung an sich unverschlossener Briefe in solchen verschlossenen Paketen, welche auf einem anderen Wege als mit der Post versandt werden, nur dann einzuschreiten, wenn entweder der Inhalt des Pakets lediglich aus Briefen besteht, oder wenn die darin befindlichen, unverschlossenen Briefe keine Beziehung zu dem sonstigen Inhalte des Pakets haben.

Hierbei wird den Post-Behörden zugleich zur Pflicht gemacht, aus den Bestimmungen im §. 2. des Ges. v. 21. Mai c. zu Visitationen bei den Beförderern von Packeten nur dann Anlaß zu nehmen, wenn bestimmte Verdachtsgründe vorliegen, daß die beförderten Packete solche Briefe, deren Beförderung nach den Gesetzen nicht gestattet ist, enthalten.

Zu §. 3. des Ges. wird bemerkt, daß sämmtliche Zeitungen politischen Inhalts in dem Preis-Kourante über die durch das K. Zeitungs-Komtoir in Berlin und die Post-Anstalten in Preußen zu beziehenden Zeitschriften unter der Rubrik A. aufgeführt sind, wonach die Post-Anstalten sich bei der Beurtheilung der Postzwangs-Pflichtigkeit der Zeitungen zu richten haben.

In der Verbindlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaften zum unentgeltlichen Transport der Postsendungen tritt gegen die bestehenden Abgrenzungen und Verhältnisse überall keine Aenderung ein, indem vielmehr theils durch den §. 5. des Ges. v. 21. Mai c., theils, so weit es nöthig war, durch vorher mit den Eisenbahn-Gesellschaften abge-

schlossene Nachtrags-Verträge in jener Beziehung die Sicherstellung des Post-Interesses stattgefunden hat.

Zu §§. 28. und 43. des Ges. v. 5. Juni 1852.

(Bd. IV. S. 743.)

Erk. v. 3. April 1858 des K. Gerichtshofes zur Entsch. der Kompetenz-Konflikte.

Die Festsetzung der Strafe gegen Chausseegeld-Erheber, welche den gesetzlichen Vorschriften zuwider, unterlassen, den Schlagbaum schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt, steht nicht der vorgesetzten Disziplinar-Behörde, sondern den kompetenten Gerichten zu.*)

Zu §. 35. des Ges. v. 5. Juni 1852.

(Bd. IV. S. 744.)

Die sub Nr. 3. im §. 35. des Ges. v. 5. Juni 1852 enthaltene Strafbestimmung fällt fort. (Ges. v. 21. März 1861, s. Posttarif Bd. IX.)

Statt des Regl. v. 27. Mai 1856.

(Bd. VII. S. 484.)

3) Regl. v. 21. Dez. 1860 zu dem Ges. über das Postwesen. (Staatsanz. Nr. 14.)

Das auf Grund des §. 50. des Ges. über das Postwesen v. 5. Juni 1852 erlassene Regl. v. 27. Mai 1856 ist einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen v. 1. Jan. 1861 ab nachstehendes verändertes Regl. in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der K. Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind.**)

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1. Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen. I. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 2. Adresse. I. Die Adresse muß den Bestimmungsort so-

*) Vergl. Ges. v. 21. Juli 1852 §. 3. Bd. I. S. 631.

**) Insoweit die den Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins betr. Bestimmungen des Postvereins-Vertrages und des Regl. für den Postvereins-Verkehr v. 18. August 1860 mit den Regl.-Vorschriften für den innern Verkehr des Preußischen Postbezirks nicht übereinstimmen, sind dieselben in dem nachstehenden ersten Abschnitte mit gesperrter Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

wie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Ge-Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern ꝛc. angewendet sein.

§. 3. Außenseite der Briefe. I. Außer den auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

II. Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

III. Briefe ꝛc., auf deren Adressen der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen ꝛc. Frankirungs-Vermerk im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Kouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

§. 4. Gewicht der Briefe. I. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen. Wegen der Briefe mit deklarirtem Werthe siehe §. 11., wegen der Sendungen unter Band, sowie wegen der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern §§. 15. und 16.

II. Bei gewöhnlichen und rekommandirten Briefen können die Post-Anstalten jedoch über das Gewicht von einem halben Pfunde insoweit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Verpackung geeignet ist.

Nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins werden gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpostsendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

Die in Absatz II. den Post-Anstalten eingeräumte

Befugniß erstreckt sich nicht auf Sendungen nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins.

§. 5. Begleitbrief bei Fahrpostsendungen. I. Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld- oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

§. 6. Erfordernisse eines Begleitbriefes. I. Auf dem Begleitbriefe oder der Begleitadresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß ꝛc.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein.

II. Der Begleitbrief oder die Begleitadresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 7. Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeklaration.

II. Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

§. 8. Signatur. I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II. Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stücks Papier ꝛc. auf Sendungen von deklarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen' von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

§. 9. Verpackung. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei

Schriften- oder Aktensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu sechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere, festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren 2c., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten 2c. verpackt sein. Eine Verpackung in Wachspapier ist bei derartigen Sendungen nicht genügend.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge 2c.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI. Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln 2c., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII. Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX. In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als Ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umlegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem anderen Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu Einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu Einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X. Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen

Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebinde eingeschlossen sein.

XI. Kleines Geflügel, w. z. B. Rebhühner, Krammetsvögel und s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa blosgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

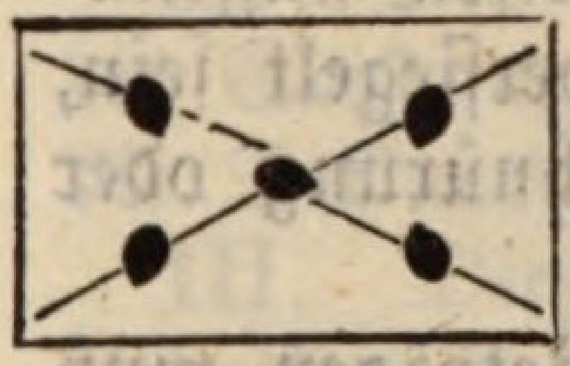
XII. Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

§. 10. Verschluß. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, siehe §§. 15. und 16.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der undeklarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.



IV. Briefe mit deklarirtem Werthe (wegen Geldsendungen siehe §. 11.) müssen mit einem Kreuz-Kouvert und mit fünf gleichen Siegeln, nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung, verschlossen sein.

§. 11. Verpackung und Verschluß der Geldsendungen insbesondere. I. Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Kouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. (Siehe §. 10., Absatz IV.)

II. Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe 2c.), welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen.

Zur Beförderung nach anderen Bezirken des Deut-

schen Postvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen werden.

IV. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

V. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach eingeschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden. Eine nur in Wachspapier bestehende Verpackung ist nicht genügend.

VI. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Nath versiegelt sein.

VII. Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Nath darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VIII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

IX. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

X. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

XI. Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des §. 14., Absatz VI. und VII. zur Anwendung.

§. 12. Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen. I. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten

Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III. Ist aber auch die mangelhafte Beschaffenheit bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Die Bestimmung im Absatz II. findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

§. 13. Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphta, Photogen, Mineralsäuren u. s. w. Auch gefettete Wolle und Kiehnrußschwärze dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bleiben auch flüssige Hefe und Most von der Postbeförderung ausgeschlossen.

II. Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Deklaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Deklaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 14. Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher u. dgl., ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sen-

dung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die im §. 13. Absatz II. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Deklaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V. Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse, als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht einer Fahrpostsendung soll im Allgemeinen 100 Pfd. nicht erheblich übersteigen.

VII. Es können jedoch auch schwerere Sendungen zur Beförderung zugelassen werden, sofern dieselben, ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel, zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde.

Die Bestimmung im Absatz VII. findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung. In wie weit nach solchen Bezirken ausnahmsweise schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

§. 15. Sendungen unter Band. I. Gegen die für Sendungen unter Band — (Streif- oder Kreuzbandsendungen) — festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher.

II. Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen müssen mit Marken frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund einschließlich nicht übersteigen. Sie werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt.

IV. Die Taxe für Sendungen unter Band beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von einem Loth ausschließlich, und ferner für je ein Loth: 4 Pfennige, als Maximum aber das gewöhnliche Briefporto nach der Entfernung und dem Gewichte.

V. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

VI. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

VIII. Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

IX. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preis-Kouranten, Cirkularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Cirkulare von Handlungshäusern dürfen mit handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuskript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden.

X. Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dieselben gleichwohl abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto, unter Anrechnung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben, vorbehaltlich der nach §. 35. des Gesetzes über das Postwesen v. 5. Juni 1852 etwa verwirkten Strafe.

Bei den in Absatz X. erwähnten Sendungen aus und nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird das Briefporto (nebst Zuschlag) ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken erhoben.

§. 16. Waarenproben und Mustersendungen. I. Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

II. Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

III. Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

IV. Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird bis zu zwei Loth ausschließlich und ferner für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung, jedoch als Maximum das tarifmäßige Briefporto nach dem Gewichte erhoben.

V. Dergleichen Sendungen werden nur bis zum Gewichte von ½ Pfd. einschließlich angenommen und als Briefpostsendungen behandelt.

§. 17. Rekommandirte Sendungen. I. Die Rekommandation ist nur zulässig:
1) bei gewöhnlichen Briefen,
2) bei Sendungen unter Band,
3) bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

II. Sie wird durch das Wort „rekommandirt" ausgedrückt.

III. Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein ertheilt. Für rekommandirte Briefe, sowie für rekommandirte Sendungen unter Band (§. 15.) oder mit Proben (§. 16.) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Rekommandations-Gebühr von 2 Silbergroschen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen. Die Rekommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto zu erheben.

IV. Rekommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

§. 18. Rückschein. I. Wünscht der Absender einer rekommandirten Briefpostsendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Rezepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Rezepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

II. Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

III. Für den Rückschein bei rekommandirten Briefpostsendungen ist bei der Aufgabe im Preuß. Postbezirke eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

IV. Für den Rückschein bei Fahrpostsendungen hat der Absender eine Gebühr von 2 Silbergroschen bei Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

§. 19. Deklaration. I. Die Deklaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalt von Werth auf der Adresse

des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden

II. Die Deklaration des Werthes einer Sendung ist in Preuß. Silberwährung auszudrücken, und es darf der deklarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Kourant auszudrücken.

III. Bei der Versendung von kourshabenden Papieren und Dokumenten ist der Kourswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Dokumenten, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Deklaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Deklaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Deklaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins gilt jeder auf der Adresse in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag in Absicht auf die Porto-Erhebung als Werths-Deklaration des Inhalts, also z. B. auch die Bezeichnung: „Urkunde, Wechsel, Quittung u. s. w. über 1000 Thlr."

IV. Ueber Sendungen mit deklarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 20. Baare Einzahlungen. I. Die Posterwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thlrn. in kassenmäßigem Gelde von dem Absender anzunehmen und an den Adressaten am Bestimmungsorte auszuzahlen. (Baare Einzahlung.)

Baare Einzahlungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II. Stehen der Post-Anstalt des Bestimmungsortes die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

III. Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief oder ein leeres Kouvert beigegeben werden.

Bei Einzahlungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins darf der Begleitbrief das Gewicht eines einfachen Briefes (1 Loth ausschließlich) nicht überschreiten.

IV. Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf rekommandirte Briefe, auf Briefe mit deklarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths-Deklaration zu leisten, ist unzulässig.

V. Auf der Adresse des Briefes oder Kouverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Beitrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . .“

in Preußischer Silberwährung vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI. Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

VII. Für baare Einzahlungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Einzahlungsgebühr) zu entrichten, welche bis zu 5 Thlr. einschließlich: 1 Sgr.; über 5 bis 10 Thlr. einschließlich: 2 Sgr. und so weiter für jede fernere 5 Thlr. oder einen Theil dieser Summe: 1 Sgr. mehr beträgt.

Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungsgebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer.

VIII. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrages aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann, und das Geld dem Aufgeber zurückgegeben werden muß.

IX. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Einzahlungsgebühr nicht noch einmal angesetzt.

X. Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpostsendungen behandelt.

§. 21. Vorschußsendungen. (Nachnahmen.) I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Thlrn. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

Postvorschußsendungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. zulässig.

III. Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschuß-Betrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme von . . . .“

in Preußischer Silberwährung und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf rekommandirte Sendungen und auf Sendungen unter Band ist unstatthaft.

V. Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Be-

scheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Postanstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante."

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit deklarirtem Werthe, so werden außerdem die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind (siehe §. 38.).

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung überkömmt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX. Wenn einzelne Korporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der betr. Ober-Post-Direktion eine Kautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direktion zu deponirenden Kaution, Postvorschüsse an die Kaventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

X. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

XI. Für Vorschußsendungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Prokuragebühr) zu entrichten, welche für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr., beträgt.

> Bei Postvorschüssen aus Vereins-Postbezirken mit Süddeutscher Währung beträgt die Prokuragebühr für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kreuzer, im Minimum aber 3 Kreuzer.

XII. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XIII. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

XIV. Die Vorschußsendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

§. 22. Expreßsendungen. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen"

enthalten.

II. Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a) wenn die Bestellung am Orte der betr. Postanstalt erfolgt, für einen Brief $2\frac{1}{2}$ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. 5 Sgr.;

b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für jede Meile 5 Sgr., für jede $\frac{1}{2}$ Meile $2\frac{1}{2}$ Sgr. und für jede viertel Meile $1\frac{1}{4}$ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. das Doppelte der vorstehenden Sätze.

III. Rekommandirte Briefe werden dem bestellenden Boten mitgegeben; ebenso Packete ohne Werthsdeklaration bis 5 Pfd., wenn der Absender nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt hat. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit deklarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Briefen mit baaren Einzahlungen der Brief nebst dem Formulare zum Ablieferungsscheine bestellt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem bestellenden Boten auch das Formular zum Rückschein mitgegeben.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst oder im eigenen Landbezirke der Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Eben so wenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

V. Der Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

VI. Wegen Bestellung der Expreßsendungen siehe §. 32. Absatz VII.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie rekommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind, außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten. Diese Gebühr, sowie der Botenlohn für die expresse Bestellung sind im Vereins-Verkehr zugleich mit dem Porto zu erheben.

§. 23. Ort der Einlieferung. I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten

an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe und Sendungen unter Band, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Briefkouverts entrichtet ist (§. 39., Absatz IX), können in die Briefkasten gelegt und auch den Kondukteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 24. Zeit der Einlieferung. I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

II. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei denen eine tägliche Postverbindung in der Richtung des Bestimmungsorts nicht besteht, dürfen Sendungen mit deklarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder, wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

a) Dienststunden. III. Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (v. 1. April bis letzten Sept.) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (v. 1. Okt. bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

IV. An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, werden die Dienststundeu in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direktion besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

V. Die Ober-Post-Direktionen sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;

2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessenten des Publikums, zulässig ist;

3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

VI. Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit. VII. Die Schlußzeit tritt ein:

1) für gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,

eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,

und bei Posten, welche den Ort passiren,

eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, für Packete mit oder ohne Werths-Deklarationen und für Briefe mit Postvorschüssen

zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,

und bei Posten, welche den Ort passiren,

zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII. Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Die Ober-Post-Direktionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienstlokalen der Post-Anstalten befindlichen

Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Post-Dienstlokals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post-Dienstlokal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 25. Einlieferungsschein. I. In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. 26. Zurücknahme aufgegebener Post-Sendungen. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat der Adresse vorzeigt.

IV. Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplikats der Adresse.

V. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reklamationsschreiben aus, welchem die Postanstalten des betr. Kourses Folge zu leisten haben.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar

erlegte Franko, nicht aber das durch Marken oder Kouverts entrichtete Franko zurückgegeben.

VIII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retoursendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 27. Spedition. I. Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsangelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungsortes darbieten.

Bei Fahrpostsendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 28. Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten. I. Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betr. Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der deklarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei der Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbüreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

V. Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sen-

dung eine Porto-Kontravention unternommen worden ist, so sind die Postanstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Post-Unterbeamten zuzuziehen hat.

VI. In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VII. Sendungen unter Band (§. 15.) zum Zwecke der Kontrolle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks.

§. 29. Erneuerung der Verpackung. I. Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei soweit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

II. Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten und, sofern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

§. 30. Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung. I. Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1) auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und rekommandirte Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen,
4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, sowie zu den etwaigen Rückscheinen,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen und die dazu gehörigen Begleitbriefe, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen.

II. Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51. des Regulativs v.

18. Dez. 1824 (G.-S. S. 225.) von einer Kommune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Kondukteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

III. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit deklarirtem Werthe, Packete mit deklarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins und des etwaigen Rückscheins, Packete ohne deklarirten Werth, dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes und des etwaigen Rückscheins von der Post abgeholt werden.

IV. Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete ohne Werths-Deklaration und der Sendung mit deklarirtem Werthe bestehen oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von der obersten Postbehörde in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Lokalverhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

V. An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern . . . 1 Sgr.
b) für einen rekommandirten Brief, einschließlich der Rekommandationsgebühr von 1 Sgr. . . . . 2 Sgr.
c) für einen Brief mit deklarirtem Werth bis zum Betrage von 1 Thlr. . . . . 1 Sgr.
d) für einen Brief mit deklarirtem Werth zum Betrage über 1 bis 50 Thlr. . . . . 2 Sgr.

VI. Auch an Orten, wo eine besondere Stadtposteinrichtung nicht besteht, müssen die Postanstalten gewöhnliche und rekommandirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselben Gebühren annehmen.

VII. Für die von den Landbriefträgern eingesammelten gewöhnlichen Briefe (§. 23.) ist bei der Bestellung im Orte ebenfalls der obige Satz von 1 Sgr. zu erheben.

VIII. Für gewöhnliche Briefe an solche Adressaten im Orte, welche ihre Korrespondenz von der Post abholen lassen, soll die Gebühr, falls die Einlieferung der Briefe an die Post-Anstalten erfolgt ist, den Satz von ½ Sgr. nicht überschreiten.

IX. Rekommandirte Briefe an Adressaten im Orte werden in allen Fällen durch die Briefträger bestellt.

X. Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so beträgt die Gebühr für jeden Brief nur 4 Pf.; doch müssen in diesem Falle die Briefe mit Marken frankirt sein. Werden von einem Absender 25 Stück Stadtbriefe und darüber bis zu 100 excl. auf einmal eingeliefert und frankirt, so ist für jeden Brief ½ Sgr. zu entrichten.

XI. Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der

Post-Anstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

A. für die mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten ankommenden Gegenstände:

1) der einfache Satz des Bestellgeldes je nach besonderer Bestimmung mit 1 resp. ½ Sgr.:

a) für Briefe und Packete bis ½ Pfund einschließlich,

b) für Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 1 Thlr. und bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich,

c) für rekommandirte Briefe,

d) für Briefe mit Insinuations-Dokumenten,

e) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, insofern der auszuzahlende Geldbetrag von der Post abgeholt wird,

f) für Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen, insofern der auszuzahlende Geldbetrag von der Post abgeholt wird,

g) für Briefe mit baaren Einzahlungen bis zu 1 Thlr., auch wenn der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;

2) der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 resp. 1 Sgr.:

a) für Briefe und Packete über ½ Pfund,

b) für Sendungen mit deklarirtem Werthe über 1 Thlr. oder

c) für Briefe mit baaren Einzahlungen über 1 Thlr., insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;

die für einzelne Orte nnd Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- ꝛc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen;

B. für die nicht mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen, sondern im Orte der Post-Anstalt eingelieferten oder von den Landbriefträgern eingesammelten Gegenstände, soweit deren Annahme zulässig ist:

1) für die unter A. 1. von a. bis e. aufgeführten Gegenstände 1 Sgr.,

2) für die unter A. 2. a. und b. aufgeführten Gegenstände 2 Sgr.

Außer den unter B. angegebenen Bestellgeldsätzen wird für rekommandirte Briefe die Rekommandations-Gebühr von 1 Sgr. und für Sendungen mit deklarirtem Werthe die tarifmäßige Assekuranz-Gebühr erhoben. Die Annahme von Sendungen mit Postvorschüssen und von Briefen mit baaren Einzahlungen an Adressaten im Landbezirk ist nicht zulässig.

Rekommandirte Briefe aus dem Orte an Adressaten im Landbezirke werden in allen Fällen durch die Landbriefträger bestellt. Packete ohne Werths-Deklaration und Sendungen mit deklarirtem Werthe an abholende Adressaten im Landbezirke

(§§. 33.) dürfen von den Post-Anstalten nicht angenommen werden. Für gewöhnliche Briefe an abholende Adressaten im Landbezirke soll die Gebühr bei Einlieferung an die Post-Anstalten den Satz von ½ Sgr. nicht überschreiten. Hat aber die Einsammlung durch die Landbriefträger stattgefunden, so ist der Satz von 1 Sgr. zu erheben.

XII. Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, insofern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt an Adessaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch eine Gebühr nicht anzusetzen.

XIII. Die Ober-Post-Direktionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

§. 31. Zeit der Bestellung. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen an Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 22.) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 32. An wen die Bestellung geschehen muß. I. Die Bestellung Seitens der Preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der

Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Komtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne deklarirten Werth (§. 30. Absatz I.), beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Komtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten resp. dessen Bevollmächtigten. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden. Bei Sendungen mit Rückscheinen (§. 18.) darf die Bestellung jedoch in jedem Falle nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

V. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) rekommandirten Sendungen (§. 17.),
2) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30. Absatz I.),
3) Rückscheinen zu Fahrpostsendungen.

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

VI. Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln. Wegen Bestellung der Sendungen mit Rückschein siehe §. 34. Absatz IV.

VII. In Betreff der Bestellung von Expreßsendungen, einschließlich der Expreßbriefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen getroffen sind.

§. 33. Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w. I. Will Jemand die im §. 30. Absatz I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32. bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aus-

sprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32. Absatz I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 24.), und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Korrespondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III. Bei rekommandirten Briefen, sowie bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, bei Packeten, deren Werth nicht deklarirt ist, der Begleitbrief, und bei baaren Einzahlungen der Begleitbrief nebst dem Formular zum Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem Abholer auch das Formular zum Rückschein behändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk
„durch Expressen zu bestellen"
ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 22.); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortes der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

V. Wegen der Bestellung rekommandirter Briefe aus dem Orte nach dem Orte oder dem Landbezirke der Aufgabe-Postanstalt an abholende Korrespondenten siehe §. 30., Absatz IX. und X.

§. 34. Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen. I. Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht deklarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt, sowie den etwaigen Rückschein abliefert. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Postanstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

II. Rekommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, sowie die zu den Packeten mit deklarirtem Werthe ge-

hörigen Begleitbriefe, ferner bei Briefen, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33.), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein, sowie den etwaigen Rückschein, überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine rc., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Postanstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen rc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV. Wo übrigens die Postverwaltung ausnahmsweise die Bestellung von Packeten ohne Werths-Deklaration und von Sendungen mit deklarirtem Werthe übernommen hat, wie dieses in einzelnen Städten der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und, soweit Ablieferungsscheine beziehungsweise Rückscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben. Wegen der Bestellung von Packeten ohne Werths-Deklaration an andere Personen, im Falle der Adressat nicht angetroffen wird, siehe §. 32., Absatz IV.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Vereinssendung an den Ersteren auch an einem Umspeditions-Orte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder ist bei unfrankirten Sendungen das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

§. 35. Briefe, welche an Postanstalten kouvertirt sind. I. Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzbandsendungen unter Kouvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe u. s. w. nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Porto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Kouverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe u. s. w. hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 36. Nachsendung der Postsendungen. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände

nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Fahrpostsendungen, einschließlich der Briefe mit Postvorschüssen und baaren Einzahlungen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 37. Unbestellbare Postsendungen. I. Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsort nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 36. nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

II. Bevor in dem Falle ad 1. eine Sendung mit oder ohne Werths-Deklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Kouvert und portofrei.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens

ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 38. Behandlung unbestellbarer Sendungen. I. Die nach Maßgabe des §. 37. unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direktion eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit dem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direktion in N.“ wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Kourshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armenkassen überwiesen.

V. Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1) bei Briefen, deren Werth deklarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser deklarirt worden ist, sowie bei Briefen mit baaren Einzahlungen;
2) bei Packeten mit und ohne Werths-Deklaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einliefe-

tung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts des Regierungs-Bezirks, in welchem der Abgangsort liegt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armenkasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

X. Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

§. 39. Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren. I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

III. Ist jedoch das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Preußischen oder in einem anderen Bezirke des Deutschen Post-Vereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Kouvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Ist eine Briefpostsendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Kouverts (siehe Absatz IX.) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Orts- und Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Die Bestimmungen im Absatz V. finden auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Post-Vereins nicht Anwendung.

VI. Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die

Königin, an die Prinzen und Prinzessinen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern=Hechingen und Hohenzollern=Sigmaringen dürfen, sofern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

VII. Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Frankatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

VIII. Wegen der im Briefkasten vorgefundenen, mit dem Frankirungsvermerk ꝛc. versehenen Briefe u. s. w. siehe §. 3., Absatz III.

IX. Freimarken und gestempelte Brief=Kouverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie baares Geld benutzt werden. Soweit als thunlich sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

X. Sendungen, welche bei einer Preußischen Post=Anstalt mit Marken oder gestempelten Kouverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Kouverts als ungültig zu bezeichnen.

Bei Briefpost=Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Postanstalt des Bestimmungsortes dem Adressaten gut gerechnet. Ebenso wird bei Sendungen aus anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nach dem Preußischen Postbezirk der Werth der etwa verwendeten Preußischen Marken oder Kouverts zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

XI. Für Sendungen, welche erweislich im Preußischen Postbezirk auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preußisches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

XII. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

XIII. Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die K. Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief=Kouverts zu dem Zwecke

an die Postanstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

XIV. In Fällen, wo das Porto kreditirt wird, ist afür eine Conto-Gebühr innerhalb des Satzes von 5 Prozent des kreditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts finden, soweit in den einzelnen Paragraphen nicht etwas Anderes verordnet ist, auch auf die nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bestimmten Sendungen Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

§. 40. Estafetten-Beförderung. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme. II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen. III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte vou 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier kouvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2. entsprechen.

V. Eine Werths-Deklaration ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise. VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Abfertigungs- und Beförderungszeit. VIII. Die zu Pferde oder mittelst Kariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte fuufzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden funfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

IX. Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Kourier-Beförderung im §. 59. bestimmt ist.

X. Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

XI. Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betr. Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

c) Bestellung am Bestimmungsorte. XII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Komtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden. XIII. Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

XIV. Nur die Post-Anstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preuß. Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

XV. Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kourier-Pferd feststeht (s. §. 55., Absatz I.)

XVI. Außer der Zahlung für das Pferd sind an etwaigem Chausseegeld pro Pferd und Meile 4 Pf. zu entrichten. Die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokal-Tarifen erhoben.

XVII. Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

XVIII. Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIX. Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

XX. Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die

Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

XXI. Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, bezw. Haltepunkte oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

XXII. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rücktritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß jenen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurücktritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XXIII. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Kommunikations-Abgaben geschieht sowohl für die Tour als für die Retour.

XXIV. Die Ausstellung eines neuen Estafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

XXV. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Silbergroschen erhoben.

g) Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden. XXVI. Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) Die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Absatz XIII.),

b) das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts, und zwar für die nach der direkten Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,

c) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.,

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,

d) das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze 3. Kl.,

e) die Diäten des Begleiters mit 15 Silbergroschen für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

b) Berichtigung der Kosten. XXVII. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 41. Meldung zur Reise. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder

b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Direktionen öffentlich bekannt gemachten Haltestellen.

a) bei den Post-Anstalten. II. Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 24.) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen

gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) an Haltestellen. VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 42. Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

II. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

§. 43. Passagierbillet. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagier-Billets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III. Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren

Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab   Stunden   Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV. Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagier-Billet erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Kondukteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 44. Grundsätze der Personengeld-Erhebung. I. Das Personengeld wird berechnet:

1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2) nach dem für den Kours pr. Meile angeordneten Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kourse liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Kours hinaus oder auf einem Seiten-Kourse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kourses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a) Bei Reisen von Haltestellen aus. IV. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld.

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

V. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b) Bei Reisen nach Zwischenorten. VI. Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kourse gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Mei-

lenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c) Für Kinder. VII. Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

VIII. Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 45. Erstattung von Personengeld. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterher kommender Posten, wegen Unterbrechung der Kommunikation in Folge von Naturereignissen ꝛc. die betr. Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;

2) wenn bei Postanstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II. Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von den Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 46. Verbindlichkeiten der Reisenden in Betreff der Abreise. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post,

so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 47. Plätze der Reisenden. I. Die Ordnung der Plätze ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihenfolge der Beichaisen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Kabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

III. Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Ort die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

IV. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge des Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt. V. Die bei einer unterwegs belegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kourse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Kours. VI. Die Reisenden, welche von einem Kourse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei kombinirten Koursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speziellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten. VII. Reisende, welche

die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen. VIII. Reisende, welche von den Kondukteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

IX. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Kondukteur, sonst aber der expedirende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betr. Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

§. 48. Reisegepäck. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 13. und 14.)

II. Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme ꝛc., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effekten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Kollis müssen der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Kondukteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth deklarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte: „Passagiergut" den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den deklarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthsdeklaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betr. Post und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Postanstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privatfuhrwerk ꝛc. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abgangs der Posten und längstens

bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist (§. 41.)

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel.) Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäcks, der Werth desselben mag deklarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

§. 49. Ueberfrachtporto. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeldsatz und auf die Postengattung bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speziellen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist, nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückgelegten Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks deklarirt, so wird das Werthporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen deklarirten Betrage erhoben.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermitelung des Ueberfrachtporto das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 50. Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisepepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 51. Passagierstuben. I. Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft,

und

4) beim Uebergange von einer Post auf die andere, während drei Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch. III. In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 52. Verhalten der Reisenden auf den Posten. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Kondukteurs.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Tabackrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Kondukteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfrachtporto verlustig und haben außerdem die im §. 44. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 *) angedrohte Strafe verwirkt.

§. 53. Nebenkosten. I. Außer dem tarifmäßigen Personengelde und dem Ueberfrachtporto haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Kondukteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld 2c. entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Kourier-Beförderung.

§. 54. Allgemeine Bestimmungen. I. Die Gestellung von Extrapost- und Kourierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Kourierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Post-

*) Bd. IV. S. 746.

halter zur Gestellung von Extrapost- und Kourierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch bei Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost und Kourierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV. Verboten ist dagegen die extrapost- und kouriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V. Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 55. Zahlungssätze. a) Für die Pferde. I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd . . . . 12 ½ Sgr.
für ein Kourierpferd . . . . 17 ½ Sgr.

b) Wagengeld. II. Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stationswagen pro Meile . . . 4 Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile . . . . 4 Sgr.
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile . . . 7 ½ Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile . . . . 7 ½ Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7 ½ Sgr. pro Meile begnügen.

V. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr. VI. Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Kourier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld. VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2 ½ Sgr. für

jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e) Erleuchtungs-Kosten. X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1½ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld. XIII. Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile .	1 Sgr.
für jedes bezahlte Kourierpferd vor einem Wagen pro Meile	1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Kouriers oder dessen Vorreiters pro Meile	— Sgr. 4 Pf.

g) Kommunikations-Abgaben. XIV. Die übrigen Kommunikations-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokal-Tarifen bezahlt.

h) Postillon-Trinkgeld. XV. Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile	5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile	7½ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile	7½ Sgr.
für den, einen reitenden Kourier begleitenden Postillon pro Meile	5 Sgr.

XVI. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i) Rückbenutzung einer Extrapost. XVII. Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes 1½ Meile und darüber beträgt.

XVIII. Bei Entfernung unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm-, Brückengeld u. s. w. wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

XIX. Bei Extraposten zwischen zwei Stationsorten oder zwischen

einem Stationsorte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter $^3/_4$ Meilen für die Tour- und Retourfahrt zusammen eine volle Meile,

b) bei Entfernungen von $^3/_4$ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tourfahrt zum vollen Betrage, für die Retourfahrt aber zur Hälfte erhoben.

XX. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XXI. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXII. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXIII. Kourier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k) Vorausbestellung von Extrapost- und Kourierpferden. XXIV. Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Kourierpferde vorausbestellen, soweit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz oder halb verdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXV. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der direkten Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs. XXVI. Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVII. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von $2^1/_2$ Sgr. pro Pferd

und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVIII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt. XXIX. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXX. Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m) Abbestellung von Extraposten ꝛc. XXXI. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

n) Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden. XXXII. Der Reisende kann Verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,

2) das tarifmäßige Extrapostgeld,

a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,

b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden

a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglements-

mäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,

c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o) Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden. XXXIII. Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXIV. Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXV. Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p) Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen. XXXVI. Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q) Berechnung der Viertel-Meilen und der Bruchpfennige. XXXVII. Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den

einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

r) Extrapost-Tarif. XXXVIII. In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Kourierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

§. 56. Zahlung und Quittung. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Kourier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Koursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

III. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Kouriere

bis incl. 20 Meilen	10 Sgr.	
über 20 = = 40 = ...	15 =	
= 40 = = 60 = ...	20 =	
= 60 Meilen		1 Thlr.

IV. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fahrgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, vorauserhoben. Nur das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

V. Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapostgeldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

VI. Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- ꝛc. Geldes bei der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, etwa

um bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

VII. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld 2c. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

VIII. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betr. Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert wird.

§. 57. **Bespannung.** I. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a) **Wege.** II. Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

III. Den **Chausseen** werden gleich geachtet:

1) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche **ganz trockene** Wege in schwerem Boden;
2) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

IV. Den **nicht chaussirten** Wegen sind gleich zu achten:

1) Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2) Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;

3) Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur andern mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;

4) Wege welche nur theilweise chaussirt sind.

b) Wagen. V. Die Wagen werden in die unter d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c) Ladung. VI. Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16. Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

VII. Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

VIII. Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folg. Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80	Pfund
1 Bache zu	80	=
1 beweglicher Sitzkasten zu . .	50	=
1 Mantelsack zu	50	=

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

IX. Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, sowie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststelluug der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter c. das Nähere.

X. Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d) Pferdezahl. XI. Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee, Ohne Unterschied der Wagenspur. Gewicht der Ladung. Pfd.	Zahl d. Pferde.	Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Gewicht der Ladung. Pfd.	Zahl d. Pferde.	Unchaussirte Wege. Bei nicht spurhaltenden Wagen. Gewicht der Ladung. Pfd.	Zahl d. Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Bastards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1550	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Bei Kourieren.

Bei Kourieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

XII. Ein Mehrgewicht bis 50 Pfd. über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

XIII. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

XIV. Werden, in Ermangelung von Postpferden, von Hülfs-Anspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von 2 Stallpferden 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

e) Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

XV. Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Pferde er bedarf, und bestellt danach deren Anzahl. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direktion anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

XVI. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

XVII. Der Reisende ist jedoch, was die Gewichts-Abschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Postanstalt, selbst wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, unter spezieller Angabe des gewogenen Gepäcks, im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Postanstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seines Gepäcks ertheilen.

XVIII. Dagegen hat der Posthalter oder die Postanstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark in's Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Ab-

schätzung des Gewichts derselben nicht zufrieden stellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

XIX. Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f) Abweichung von den Normen: XX. Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden.

aa) in Folge schlechten Weges. XXI. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betr. Postanstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direktion versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung erforderlichen Falls auszuweisen haben.

XXII. Wenn das Passiren einer Straße durch Naturereignisse, z. B. durch Schneefall erschwert ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch, nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb) in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden nnd dem Posthalter. XXIII. Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Postanstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Postbeamten — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung gewillfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Ebensowenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

§. 58. Abfertigung. a) bei vorausbestellten Extraposten und Kourieren. I. Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon

vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Kourieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Kourieren. IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Kouriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder welche reiten, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Kouriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge. VI. Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII. Kouriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 59. Beförderungszeit. I. Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle über die Beförderungszeit für Kouriere und Extraposten.

Meilen.	Kouriere. Chaussirt. Bei gewöhnlichem Wege. Stund.	Min.	Kouriere. Chaussirt. Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten. Stund.	Min.	Kouriere. Unchaussirt. Bei gewöhnlichem Wege. Stund.	Min.	Kouriere. Unchaussirt. Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten. Stund.	Min.	Extraposten. Chaussirt. Bei gewöhnlichem Wege. Stund.	Min.	Extraposten. Chaussirt. Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten. Stund.	Min.	Extraposten. Unchaussirt. Bei gewöhnlichem Wege. Stund.	Min.	Extraposten. Unchaussirt. Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten. Stund.	Min.
1/4	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
1/2	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
3/4	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1 1/4	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1 1/2	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1 3/4	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2 1/4	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2 1/2	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2 3/4	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3 1/4	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3 1/2	1	38	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3 3/4	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere 1/4 Meile.	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

II. Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Förderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direktion versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

III. Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meile mit . .	— St. 40 M. resp.	— St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit	1 " — " "	1 " 10 "
überhaupt . . .	1 St. 40 M. resp.	1 St. 55 M.

IV. Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a) Anhalten unterwegs. V. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung. VI. Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

§. 60. Postillone. a) Montur. I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b) Sitz des Postillons. III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Fuhrwerk. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken rc., und wenn der leichte Wagen etwa

nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit vier und mehr Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen. VI. Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde. VII. Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

VIII. Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e) Wechseln mit den Pferden. IX. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten 2c. XII. Extraposten und Kouriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Kourieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g) Vorbeifahren der Extraposten. XIII. Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schweren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h) Das Vorfahren beim Post- oder Gasthause. XIV. Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station bei einem Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i) Führung der Pferde. XV. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k) Die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen. XVI. Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

§. 61. Begleitzettel. I. Diejenige Postanstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Kourierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Kourier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Postanstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Postanstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

II. Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Gattung des Wagens und die Ladung an Personen und Gepäck.

III. In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

IV. Jeder Extrapost- oder Kourier-Reisende ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Postanstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

V. Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Postbeamter bei der Abreise nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk und ist eine Postanstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

VI. Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

VII. Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Der Postillon ist dafür verantwortlich, daß der Begleitzettel gleich nach der Ankunft am Bestimmungsorte der Orts-Postanstalt oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

§. 62. Beschwerden. I. In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht durch Vermerk in den Begleitzet-

tel, oder unmitttelbar bei einer Postanstalt anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 63. Besondere Bestimmungen. I. Die Postanstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Kouriere, Pferde zu gestellen.

a) in Bezug auf reitende Kouriere. II. Jeder reitende Kourier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Kouriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- 2c. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden.

III. Nur wenn sich die Dienstleistung eines solchen Kouriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht voraus eilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Kourier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Kouriers mitzugebenden Postillon obliegen.

IV. Der Postillon, welcher einem reitenden Kourier vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

V. Der Kourier ist nicht befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Kourier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Kourier gerittenen Pferdes untersucht und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Kourier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betr. Postanstalt darf den Kourier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

VI. Der Kourier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

VII. An Gepäck darf der Kourier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

VIII. Begleitet ein Kourier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaaß für Extraposten in Anwendung.

IX. Für die zum Kourierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Kourierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Kourier benutzt, wird ebenfalls nach dem Kouriersatze Zahlung geleistet.

b) in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden. X. Die extrapostmäßige Beförderung von Renn-

pferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Postanstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse, ist die Post nicht verbunden.

XI. Die Beförderung muß in der für Extraposten festgesetzten Zeit erfolgen.

XII. In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden; in diesem Falle kann aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

XIII. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1861 in Kraft.

Poudretten-Fabriken.

Zur Anlegung derselben bedarf es fortan der Genehmigung der Reg. Ueber das Verfahren bei Ertheilung derselben (Ges. v. 1. Juli 1861. §§. 1. ff.), s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.

Presse. (Bd. V. S. 1. Bd. VII. S. 542.)

Zu §. 1. des Ges. v. 12. Mai 1851. (Bd. V. S. I.)

1) Die Bestimmung des §. 1. Alinea 2. des Ges. über die Presse, nach welcher die Genehmigung zum Gewerbebetrieb des Buchhändlers erst nach Ablegung der vorschriftsmäßigen Prüfung ertheilt werden soll, findet auf Musikalienhändler keine Anwendung. Verf. v. 10. Novbr. 1860 s. Musikalienhändler Bd. IX.

2) Weitere Bestimmungen wegen Konzessionirung der Buchhändler, s. Buchhändler Bd. VIII.

3) **Besch. des Min. des Inn. vom 3. Febr. 1860 — betr. die fernere Gültigkeit älterer Konzessionen zum Betriebe eines der im §. 1. des Preßges. v. 12. Mai 1851 genannten Gewerbe. (Min.-Bl. S. 74.)**

Auf die Ber. v. 21. Juni und 4. Nov. v. J., betr. die Konzessionirung des Buchdruckers N. zu N. zur Debitirung von Zeitschriften, wird der ꝛc. hierdurch eröffnet, daß der N. auf Grund der ihm unter dem 23. Nov. 1832 ertheilten Erlaubniß zur Herausgabe einer Zeitschrift noch jetzt für befugt zum Verkaufe von Zeitungen zu erachten ist, und daher einer neuen Konzession zu diesem Gewerbebetriebe nicht bedarf.

Daß die Bedingungen, an welche die Erlaubniß vom 23. Nov. 1832 geknüpft war, der Anerkennung der Berechtigung des N. nicht entgegenstehen, ist in dem Erlaß v. 20. März v. J., (a.) betr. die Beschwerde des Buchdruckers N. zu N. ausgeführt; der Umstand aber, daß der N. von der ihm ertheilten Erlaubniß keinen Gebrauch gemacht hat, ist ohne alle Bedeutung, da es keine gesetzliche Vorschrift giebt, welche bestimmt, daß die Konzession zum Betriebe eines der im §. 1. des Ges. über die Presse v. 12. Mai 1851 genannten Gewerbe durch Nichtgebrauch erlischt.

Hiernach wolle die rc. den N. auf seine Anträge bescheiden.

a.

Auf den Ber. v. 8. d. M., betr. die Beschwerde des Buchdruckers N. zu N. eröffne ich der rc., daß die Beschwerde für begründet erachtet werden muß. Der rc. N. hat sich, kraft der Konzession vom 4. Sept. 1843 und der Ober-Präsidial-Verf. v. 24. Mai 1845, bis zum Erscheinen des Preßges. v. 12. Mai 1851 im Besitz der obrigkeitlichen Genehmigung zur Herausgabe resp. zum Verkauf eines Wochenblattes befunden, und war daher nicht verpflichtet nach dem Preßgesetz eine neue Konzession als „Verkäufer von Zeitungen" nachzusuchen.

Daß in den Bewilligungen von 1843 und 1845 der Widerruf vorbehalten war, ist unerheblich, weil von diesem Vorbehalt bis dahin, wo die Gesetzgebung des Jahres 1848 die Konzessionen für die im §. 48. der Allg. Gewerbe-Ord. v. 17. Jan. 1845 benannten Gewerbe aufhob, und ebenso später in der Zeit zwischen der Verord. v. 5. Juni 1850 und dem Preßgesetz kein Gebrauch gemacht worden ist.

Eben so wenig ist es von Einfluß, daß die Genehmigung vom 24. Mai 1845 die Besprechung politischer und religiöser Angelegenheiten für das N.'sche Blatt ausdrücklich ausschloß, N. aber neuerdings dem Blatte einen kautionspflichtigen Inhalt, ohne Ausschluß politischer und religiöser Artikel gegeben hat — wie er dies auch in den Jahren 1848, 1849, 1850 bis zum Erlaß der Verord. vom 5. Juni 1850 bereits gethan hatte — da das Preßges. im §. 1. nur einerlei Konzession zum Zeitungsverkauf überhaupt, nicht zum Verkauf irgend einer bestimmten Zeitung, kennt, ohne zwischen Zeitungen verschiedener Art, insbesondere zwischen politischen und nichtpolitischen, kautionspflichtigen und kautionsfreien, irgend zu unterscheiden, die einmal erlangte Berechtigung zum Verkauf einer Zeitung also auf dem Standpunkt der jetzigen Gesetzgebung durch irgend eine Veränderung in Form oder Inhalt des Blattes nicht unwirksam wird. Von einer anderen Auffassung ist auch das Cirk.-R. v. 18. Nov. 1855 nicht ausgegangen.

Ist hiernach der Beschwerdeführer zur ferneren Herausgabe und zum Betriebe seines Blattes befugt, ohne dieserhalb einer neuen obrigkeitlichen Genehmigung zu bedürfen, so kommt es auf Prüfung der Frage nicht weiter an, ob genügender Grund vorliegen würde,

die neue Konzession wegen Mangels der gesetzlich erforderlichen Unbescholtenheit ihm zu versagen.

Die rc. wird daher veranlaßt, unverzüglich die nöthige Anordnung zu treffen, damit der N. in der Herausgabe und dem Vertrieb seines Wochenblattes nicht weiter behindert, resp. die dafür gelegte Kaution, sofern sie inzwischen zurückgezahlt sein sollte, wieder angenommen werde.

Berlin, den 20. März 1859.

Der Min. des Inn.

Zu §. 3. des Ges. v. 12. Mai 1851.

(Bd. V. S. 2.)

1) Cirk.-Erl. des Min. des Inn. v. 27. Nov. 1858, betr. die Stellvertretung in den im §. 1. des Preßges. v. 12. Mai 1851 benannten Gewerben. (Min.-Bl. 1859 S. 10.)

Es ist, auf Grund der in zwei Reg.-Bez. bestandenen verschiedenartigen Praxis, in Frage gekommen, ob von der Befugniß, gemäß §. 3. des Preßges. v. 12. Mai 1851 eines der im §. 1. ibid. benannten Gewerbe durch einen qualifizirten Stellvertreter auszuüben, nur derjenige Gebrauch machen könne, welcher selbst für seine Person die in §. 1. cit. verordnete Genehmigung zu solchem Gewerbebetriebe erlangt hat, oder ob es für den Geschäftsherrn in solchen Fällen der Qualifikation nach §. 1. des Preßgesetzes nicht bedürfe. Aus den in dem abschriftlich beifolgenden Ber. (Anl. a.) der K. Reg. zu N. v. 9. d. M. entwickelten Gründen hat die erstere Ansicht für die richtige erachtet werden müssen.

Dies wird der K. Reg. zur Nachachtung für vorkommende ähnliche Fälle mitgetheilt.

Wo sich indessen Stellvertreter, ohne daß der Requisition des §. 1. l. c. von Seiten des Geschäftsherrn Genüge geschehen wäre, bereits im Besitz einer nach §. 3. des Preßges. ihnen ertheilten gewerblichen Konzession befinden, sind sie um dieses Mangels willen darin jetzt nicht mehr zu stören; auch erscheint es den Absichten des §. 3. entsprechend, daß, wenn mit Korporations-Rechten versehene Gesellschaften oder Anstalten eines der im §. 1. ibid. bezeichneten Gewerbe durch einen Stellvertreter betreiben zu lassen beabsichtigen, Ausnahmen von jener Regel — da in diesem Falle den Voraussetzungen des § 1. der Natur der Sache nach Seitens des Geschäftsherrn nicht genügt werden kann — nachgesehen werden, sofern sonst in jedem einzelnen konkreten Falle kein Bedenken gegen einen derartigen Gewerbebetrieb obwaltet.

a.

Bei Rückgabe des verehrlichen Randerlasses v. 27. v. M., die Beschwerde des N. hierselbst betr., berichten Ew. Excel. wir gehorsamst, daß wir allerdings stets von der Ansicht ausgegangen sind, es könne nur derjenige zufolge des §. 3. des Preßges. eins der im §. 1. desselben benannten Gewerbe durch einen qualifizirten Stellvertreter ausüben, welcher selbst hierzu die Genehmigung erlangt habe.

Zu dieser Annahme wurden wir durch die Erwägung geführt, daß die Gestattung des Gewerbebetriebes als Buchhändler, Buchdrucker rc., durch Stellvertreter, ohne daß die eigentlichen Inhaber des Geschäftes verpflichtet wären, selbst den nach §. 1. des Preßgesetzes erforderten Nachweis der Befähigung und Unbescholtenheit zu führen, dem Sinne und der Absicht dieses Gesetzes nicht entsprechen würde, daß ferner selbst die gewöhnlichen von irgend welcher Konzession nicht abhängigen Gewerbe im Sinne des §. 61. der Allg. Gew.-O. nur von denjenigen durch Stellvertreter ausgeübt werden dürfen, welche selbst hierzu befugt sind, also z. B. das Schneiderhandwerk nur von einem Schneidermeister und nicht von einem Kaufmann, wenngleich der Stellvertreter selbst berechtigter Meister ist und sein muß, endlich aber und vornehmlich aus dem Grunde, weil die nach §. 4. des Preßges. den Wittwen und Waisen, oder einem unter Kuratel oder in Haft gesetzten Gewerbtreibenden eingeräumte Befugniß, daß während dieser ihr Zustand dauert, das betreffende Gewerbe durch Stellvertreter ausgeübt werden dürfe, keinen Sinn hätte, wenn dies Recht jedem Anderen, der keinem der im §. 1. festgesetzten Erfordernisse genügt hätte und genügen konnte, zustände.

Auch dürfte der Umstand noch für unsere Ansicht sprechen, daß die Ausübung eines Gewerbes durch Stellvertreter immerhin ein Betrieb desselben ist, und daß mithin derjenige, welcher ein Preßgewerbe, wenngleich durch Stellvertreter ausübt, hierzu jedenfalls einer auf ihn selbst und seinen Stellvertreter lautenden Konzession bedarf, welche aber nicht anders ertheilt werden kann, als wenn der Gesuchsteller persönlich den Erfordernissen des §. 1. des Preßgesetzes ebenso genügt hat, wie der Stellvertreter. Hieraus haben wir auch den, wie uns scheint richtigen, Grundsatz abgeleitet, daß z. B. Buchhändler-Kommanditen in auswärtigen Orten nur durch Buchhändler selbst unter Benennung eines qualifizirten Stellvertreters errichtet werden dürfen, und Anträge, die hierauf von Antiquaren rc. gerichtet waren, zurückzuweisen seien.

2) Besch. des Min. des Inn. v. 7. Dez. 1859 — betr. die Verhältnisse der Ausländer bei stellvertretender Führung eines der im §. 1. des Preßges. v. 12. Mai 1851 erwähnten Gewerbes. (Min.-Bl. S. 340.)

Auf den Ber. v. 4. v. M. eröffne ich der rc. daß es der für den Buchhändler N. aus Braunschweig als Ausländer erbetenen diesseitigen Genehmigung zur stellvertretenden Führung der N'schen Buchhandlung in N. nicht bedarf, da in den §§. 3. und 4. des Preßges. v. 12. Mai 1851 nur vorgeschrieben ist, daß die dort erwähnten Stellvertreter den im §. 1. desselben Ges. bezeichneten Erfordernissen des selbstständigen Gewerbebetriebes zu genügen haben, es aber an einem gesetzlichen Grunde für die Annahme fehlt, daß auch in anderen Beziehungen, namentlich in Betreff der Anwendung des §. 18. der Allg. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 und des §. 67. der Verord. v. 9. Febr. 1849 die stellvertretende Führung eines der im §. 1. des Preßges. bezeichneten gewerblichen Geschäfte, als ein selbstständiger Gewerbebetrieb anzusehen sei.

Der rc. wird hiernach die weitere Verfügung überlassen.

Zu §. 11. des Ges. v. 12. Mai 1851.

(Bd. V. S. 4.)

1) Besch. des Min. des Inn. v. 15. Okt. 1857 — daß für jede einzelne kautionspflichtige Zeitung eine besondere Kaution zu bestellen sei. (Min.-Bl. S. 197.)

Der zc. eröffne ich auf den Ber. v. 2. d. M., daß die Meinung desjenigen Theils Ihres Kollegiums, welcher die Bestellung einer besonderen Kaution für jede einzelne kautionspflichtige Zeitschrift nothwendig hält, für die richtige erachtet werden muß, da nach der deutlichen Absicht des Preßges. v. 12. Mai 1851, Absch. II., jeder nach Vorschrift des letzteren zu bestellenden Kaution die objektive Beziehung auf eine bestimmte Zeitung oder Zeitschrift, für deren Haltung sie ausschließlich jeder anderen Bestimmung haften muß, beiwohnt, und die Vorschriften des genannten Ges. namentlich in §. 11 bis 14., 18. u. s. w. wesentlich anders gefaßt sein müßten, wenn die Absicht dahin gegangen wäre, daß jeder Herausgeber nur Eine Kaution für beliebig viel von ihm herausgegebene kautionspflichtige Zeitschriften zu bestellen hätte.

2) Bestimmungen wegen Bestellung der Kautionen Ges. v. 21. Mai 1860, s. Kautionswesen Bd. IX.

Zu §. 17. des Ges. v. 12. Mai 1851.

(Bd. V. S. 6.)

Besch. d. Min. d. Inn. v. 28. Jan. 1859 — betr. die Kautionspflicht belletristischer Blätter. (Min.-Bl. S. 52.)

Auf die Vorstellung v. 20. d. M. wird Ihnen eröffnet, daß, wenn die Zeitschrift, deren Herausgabe Sie beabsichtigen, schönwissenschaftlichen Inhalts sein, namentlich Erzählungen, Novellen zc. bringen soll, dieselbe gesetzlich der Kautionspflicht unterliegt, nicht weil die Belletristik unter den Begriff der sozialen Literatur fällt, sondern weil Zeitschriften von belletristischem Endzweck zu den durch §. 17. sub a. und b. des Preßges. v. 12. Mai 1851 für kautionsfrei erklärten Kategorien periodischer Druckschriften nicht gehören, mithin, wegen des Nichttreffens der Ausnahme, der gesetzlichen Regel, d. h. der Kautionspflicht, unterliegen.

Ihrem Antrage, die von Ihnen projektirte Zeitschrift für kautionsfrei zu erklären, kann daher nicht stattgegeben werden.

Zu §. 29. des Ges. v. 12. Mai 1851.

(Bd. V. S. 9.)

1) Beschl. des K. Ob.-Tribun. v. 14. Dez. 1859 — daß gegen einen Beschluß, durch welchen die Beschlagnahme einer Druckschrift aufrecht erhalten wird, dem Staatsanwalt eine Beschwerde im Interesse der betr. Privatperson nicht zusteht.

Die von Ihnen über den Beschl. des dortigen Appellationsgerichts v. 18. Nov. d. J., betr. die vorläufige Beschlagnahme der Nr. 89.

des Wochenblatts, geführte Beschwerde kann für statthaft nicht erachtet werden.

Soviel aus dem gedachten Beschlusse selbst zu entnehmen, ist die bezeichnete Nummer des Wochenblattes wegen der darin enthaltenen verbotswidrigen Bekanntmachung der Handlung St. und G. vorläufig mit Beschlag belegt. Das Kreisgericht zu S. hat diese Beschlagnahme für nicht gerechtfertigt erklärt, also aufgehoben, und die Staatsanwaltschaft beim Kreisgericht hat über diese Aufhebung bei dem Appellationsgericht Beschwerde geführt, in Folge deren der neu angegriffene Beschluß ergangen ist, welcher es bis zur anderweiten rechtlichen Entscheidung bei der gedachten vorläufigen Beschlagnahme der Staatsanwaltschaft beläßt.

Ihre jetzige Beschwerde wird daher lediglich im Interesse der Privatpartei, nämlich des Eigenthümers resp. Herausgebers des Wochenblattes, welcher in dem zu eröffnenden Verfahren als Angeschuldigter erscheint, erhoben.

Sowie nun aber der Art. 15. des Ges. v. 3. Mai 1852 dem Angeschuldigten selbst eine Beschwerde über den Beschluß, durch welchen eine Untersuchung eröffnet wird, versagt, so muß folgerichtig auch dem Staatsanwalt eine solche Beschwerde im Interesse des Angeklagten versagt werden, wie dies auch bereits von dem O.-Trib. früher durch den Beschl. v. 18. Okt. 1852 (Nr. 225. B. — Goltdammers Archiv Bd. I. S. 64.) ausgesprochen ist. Die Beschlagnahme einer Druckschrift steht aber in dieser Beziehung dem Beschlusse über die Eröffnung der Untersuchung völlig gleich, da auch sie nur das Hauptverfahren vorbereitet. Speziell hat auch schon der Beschl. des O.-Tribunals v. 6. Okt. 1858 (Goltdammers Archiv Bd. VI. S. 836.) ausgesprochen, daß dem Angeschuldigten selbst eine Beschwerde über die bestätigte Beschlagnahme nicht zustehe.

2) Verf. des Min. des Inn. v. 5. und 13. Dez. 1858, betr. die Freigebung polizeilich in Beschlag genommener Druckschriften. (Min.-Bl. 1859 S. 11.)

Von einigen Polizeibehörden, insbesondere auch von der dortigen K. Pol.-Direktion, ist in einzelnen früheren Fällen dem §. 29. des Preßges. v. 12. Mai 1851, beziehentlich dem Cirk.-Erl. meines H. Amtsvorgängers v. 12. April 1854*) eine ausdehnende Auslegung dahin gegeben worden, als ob, wenn der Staatsanwalt die Freigabe einer polizeilich in Beschlag genommenen Druckschrift angeordnet hat, nicht allein der hiergegen von der Polizeibehörde an den Ober-Staatsanwalt etwa eingelegten Beschwerde, sondern auch dem gegen die konforme Verf. des Ober-Staatsanwalts an den Chef der Justiz etwa ergriffenen Rekurse aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Rückgabe der saisirten Druckschrift beizulegen sei.

Ich habe mich mit dem H. Justiz-Min. darüber ins Einvernehmen gesetzt, daß diese Auslegung, was die Suspensiv-Wirkung der bei dem Chef der Justiz in solchen Fällen zu führenden Beschwerde betrifft,

*) Bd. V. S. 9.

der Absicht des Ges. nicht entspricht, und daher fallen zu lassen ist. Selbstverständlich bleibt dadurch dir Zulässigkeit einer solchen an die höchste Justiz-Instanz zu bringende Beschwerde — welche übrigens nur in sehr erheblichen Fällen und immer nur durch Vermittelung des Min. des Inn. zu erheben ist — ohne den Suspensiv-Effekt eben so unberührt, wie die in dem Cirk.-Erl. v. 12. April 1854 wegen des Suspensiv-Effekts der Beschwerden an den Ober-Staatsanwalt und wegen des Verfahrens bei Anbringung solcher Beschwerden ertheilten Weisung.

Zu §. 50. des Ges. v. 12. Mai 1851.

(Bd. V. S. 14.)

Erk. d. K. Gerichtshofes zur Entsch. der Kompetenz-Konflikte v. 23. Juni 1858.

Wenn von einer Druckschrift, deren Inhalt der betr. Gerichtsbehörde für strafbar erachtet und auf deren Vernichtung deshalb erkannt worden ist, nachträglich bei einer Privatperson Exemplare vorgefunden und polizeilich in Beschlag genommen werden, so kann von dem Besitzer zwar nicht auf Rückgabe derselben, wohl aber auf Entschädigung dafür im Rechtswege geklagt werden.

Zu §. 54. des Ges. v. 12. Mai 1851.

Deklaration des §. 54. cit. durch das Ges. v. 21. April 1860, s. Buchhändler Bd. VIII.

Privat-Fuhrgelegenheiten. (Bd. V. S. 39.)

V. Verf. d. Min. f. Hand. ꝛc., betr. die Ertheilung von Konzessionen durch welche den Unternehmern regelmäßiger Privat-Fuhrgelegenheiten die Erhebung eines höheren Personengeldsatzes als 2½ Sgr. pro Meile gestattet wird. (Min.-Bl. S. 196.)

Nachdem in Folge der herrschenden Theuerung aller Posthalterei-Bedürfnisse für nothwendig erachtet worden ist, das Personengeld bei den K. Posten zu erhöhen, erscheint es billig, die Ertheilung von Konzessionen, durch welche den Unternehmern regelmäßiger Privat-Fuhrgelegenheiten die Erhebung eines höheren Personengeldsatzes als 2½ Sgr. pro Meile gestattet wird, künftig in ausgedehnterem Maße eintreten zu lassen.

Zu dem Ende will ich die K. Ober-Post-Direktionen mit Rücksicht auf die von denselben über den Gegenstand erstatteten Gutachachten autorisiren, dergleichen Konzessionen, sofern von dem Unternehmer die Erhebung eines höhern Satzes als 3½ Sgr. pro Person und Meile nicht beansprucht wird, für die Folge nach eigenem billigen Ermessen, ohne weitere Rückfrage in ihrem Namen zu ertheilen.*)

In Fällen, wo die Unternehmer aber die Gewährnng eines höheren Satzes als 3½ Sgr. beantragen, haben die K. Ober-Post-

*) Vgl. unten sub VI. u. VII.

Dir. über diese Anträge jedesmal die Entschließung des General-Post-Amts einzuholen. In den bezüglichen Berichten sind die Verhältnisse, welche für oder gegen den betr. Antrag sprechen, gründlich zu erörtern, und ist jedesmal die bestimmte Ansicht darüber auszusprechen, ob nach dem Ermessen der referirenden Ober-Post-Dir. dem Antrage stattzugeben sei oder nicht. Wird hierauf dem betr. Unternehmer gestattet, einen höheren Personengeldsatz als 3½ Sgr. pro Meile zu erheben, so sollen der Gleichmäßigkeit wegen, die bezüglichen Konzessionen hiernächst ebenfalls von den K. Ober-Post-Dir. ausgefertigt werden.

Zu den Konzessions-Ausfertigungen haben sämmtliche Ober-Post-Dir. gleichmäßig das hierbei folgende Schema zu benutzen.*) Die darin angegebenen Bedingungen sind jedem Fuhr-Unternehmer, welchem eine Konzession ertheilt und dadurch die Erhebung eines höheren Personengeldes als 2½ Sgr. pro Meile gestattet wird, aufzuerlegen. Sollten besondere Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, von einem Unternehmer noch weitere Verpflichtungen zu verlangen, so müssen dieselben außerdem in die Konzession aufgenommen werden.

In Fällen, wo die Konzessionirung eines Fuhr-Unternehmers zwischen zwei Orten nachgesucht wird, welche nicht in einem und demselben Ober-Post-Direktions-Bezirke liegen, ist die Konzession stets von derjenigen Ober-Post-Dir. zu ertheilen und resp. auszufertigen, in deren Bezirk der Unternehmer seinen Wohnsitz hat. Diese Ober-Post-Dir. darf die Konzession jedoch in keinem Falle eher ertheilen, als bis sie nach vorgängigem Benehmen mit der betr. anderen Ober-Post-Dir. sich des Einverständnisses derselben versichert hat. Ist eine Verständigung zwischen den betheiligten Ober-Post-Direktionen nicht zu erreichen, so bleibt die Entscheidung des General-Post-Amts einzuholen.

Ueber alle zur Unterhaltung regelmäßiger Privat-Fuhrgelegenheiten ertheilten Konzessionen haben die K. Ober-Post-Direktionen, gleichviel ob die Ertheilung von ihnen selbstständig (unter Gewährung eines Personengeldsatzes bis zu 3½ Sgr.) oder mit der Genehmigung des General-Post-Amts (unter Gewährung eines Satzes über 3½ Sgr. hinaus) erfolgt ist, dem Kours-Büreau des General-Post-Amts Anzeige zu erstatten. Zu diesen Anzeigen ist das anliegende Schema zu benutzen.

Von jedem Erlöschen einer Konzession haben die K. Ober-Post-Dir. dem Kours-Büreau gleichfalls Nachricht zu geben.

Da anzunehmen ist, daß bei der gewährten Erleichterung viele neue regelmäßige Privat-Fuhr-Unternehmungen entstehen werden und insbesondere auch die Zahl solcher Unternehmungen sich mehren wird, welche die erforderliche Sicherheit und Zuverlässigkeit zur Beförderung von Postsendungen bieten, so empfehle ich den K. Ober-Post-Dir. wiederholt, auf die Benutzung der gedachten Unternehmun-

*) Nicht mit publizirt.

gen ihr besonderes Augenmerk zu richten, sei es, um dadurch die Unterhaltung K. Posten zu ersparen oder um eine vermehrte Postverbindung zwischen den betr. Orten herbeizuführen.

VI. Erl. d. Min. f. Hand. 2c. v. 27. März 1859, betr. die Ertheilung von Konzessionen zur Einrichtung regelmäßiger Privat-Fuhrgelegenheiten Seitens der K. Ober-Post-Direktionen. (Min.-Bl. S. 104.)

Durch den Erl. v. 9. September v. J. sind die K. O.-Post-Dir. ermächtigt worden, Konzessionen zur Einrichtung regelmäßiger Privat-Fuhrgelegenheiten selbstständig zu ertheilen, sofern von dem Unternehmer die Erhebung eines höheren Personengeldsatzes als 3½ Sgr. pro Person und Meile nicht beansprucht wird. Es ist dies in der Absicht geschehen, um bei der eingetretenen Steigerung aller Preise für die Fuhrbedürfnisse die Privat-Fuhrunternehmungen mehr zu erleichtern und die Konzessionirung derselben mit geringeren Umständen und in ausgedehnterem Maße stattfinden zu lassen.*)

Da inzwischen die Preise für Pferde, Fourage u. s. w. in vielen Gegenden noch mehr gestiegen sind, so will ich eine weitere Erleichterung eintreten lassen und die obige Befugniß der K. O.-Post-Dir. dahin erweitern, daß sie von jetzt ab nach eigenem billigen Ermessen auch solche regelmäßige Privat-Fuhrgelegenheiten zu konzessioniren ermächtigt sein sollen, bei welchen an Personengeld ein Satz bis zu 4½ Sgr. pro Person und Meile zur Erhebung kommen soll.

Bestimmte Vorschriften, nach welchen die K. O.-Post-Dir. von dieser erweiterten Befugniß Gebrauch zu machen haben werden, lassen sich bei der Verschiedenartigkeit der dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse nicht geben. Ich kann den O.-Post-Dir. daher nur empfehlen, einen jeden an sie gerichteten Antrag auf Konzessions-Ertheilung unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände in sorgsame und eingehende Erwägung zu nehmen und danach in billiger Weise Entscheidung zu treffen.

Im Allgemeinen wird die nachgesuchte Konzessions-Ertheilung in allen denjenigen Fällen nicht zu versagen sein, wo durch das betreffende Privat-Personenfuhrwerk wirklich wesentliche Nachtheile für die Postverwaltung nicht zu besorgen sind. Vorzugsweise werden die O.-Post-Dir. aber solche Fuhrgelegenheiten konzessioniren können, welche dazu bestimmt sind, den Lokal-Verkehr zwischen nahegelegenen Orten, insbesondere die Verbindung zwischen den in der Nähe der Eisenbahnen liegenden Städten und den betreffenden Bahnhöfen zu vermitteln, indem diese Fuhrgelegenheiten sich am ehesten dazu eignen, zur Mitbeförderung von Postsendungen benutzt zu werden und dadurch in vielen Fällen eine Beschränkung der zwischen solchen Orten bestehenden Königl. Posten möglich sein wird.

*) Vergl. unten sub VII.

VII. **Erl. d. Min. f. Hand. rc. v. 13. Nov. 1859 — betr. die Erweiterung der den K. Ober-Post-Direktionen zustehenden Befugniß zur Ertheilung von Konzessionen Behufs Einrichtung regelmäßiger Privat-Fuhrgelegenheiten.** (Min.-Bl. S. 317.)

Um die Einrichtung regelmäßiger Privat-Fuhrgelegenheiten noch mehr zu erleichtern und zu fördern, will ich die den K. Ober-Post-Direktionen durch den Erl. v. 27. März c. ertheilte Befugniß, derartige Unternehmungen selbstständig zu konzessioniren, sofern von dem Unternehmer die Erhebung eines höheren Personengeldsatzes als 4½ Sgr. pro Person und Meile nicht beansprucht wird, dahin erweitern, daß die K. Ob.-Post-Dir. von jetzt ab ermächtigt sein sollen, Konzessionen zur Einrichtung regelmäßiger Fuhrgelegenheiten ohne Rücksicht auf die Höhe des Personengeldsatzes, welcher bei dem betr. Fuhrwerke zur Erhebung kommen soll, nach eigenem billigem Ermessen zu ertheilen.

Hierbei empfehle ich den K. Ob.-Post-Dir., sich bei Beurtheilung der eingehenden Anträge auf Konzessions-Ertheilungen nicht von zu ängstlichen Bedenken leiten zu lassen, sondern das Zustandekommen solcher für den Verkehr oft sehr nützlichen und wohlthätigen Einrichtungen möglichst zu begünstigen. Ganz besonders wird eine solche Begünstigung am Platze sein, wenn das betr. Privat-Fuhrwerk zur Beförderung von Postsendungen mit benutzt und auf diese Weise entweder eine vermehrte Postverbindung gewonnen oder eine bestehende kostspielige Post ersetzt und aufgehoben werden kann.

Die K. Ob.-Post-Dir. werden daher vorzugsweise und unbedenklich solche Fuhrgelegenheiten zu konzessioniren haben, welche dazu dienen sollen, den Lokalverkehr zwischen nahe gelegenen Orten zu vermitteln.

Denn in diesen Fällen wird es meistens thunlich sein, durch ein zweckmäßiges Arrangement mit dem betr. Unternehmer sein Fuhrwerk zur Beförderung von Postsendungen mit zu benutzen und dadurch die Unterhaltung der sonst erforderlichen, oft täglich mehrmaligen Posten entweder ganz zu ersparen oder doch wenigstens angemessen zu beschränken.

Nach Verlauf von drei Monaten haben die K. Ob.-Post-Dir. zu berichten, ob und in welchem Maße in Folge der obigen Anordnung eine Ausdehnung der regelmäßigen Privat-Transportanstalten in ihren resp. Bezirken stattgefunden hat, in welcher Ausdehnung dieselben zur Beförderung von Postsendungen benutzt werden, und welche Posten in Folge dessen als entbehrlich haben aufgehoben werden können.

Uebrigens bleiben die vorgeschriebenen fortlaufenden Anzeigen über die ertheilten resp. über die erloschenen Konzessionen nach wie vor an das Kours-Büreau des Gen.-Post-Amts zu erstatten.

Probedienstleistung.

I. Probedienstleistung noch aktiver Militairpersonen im Civildienst.

1) Staatsmin.-Beschl. v. 19. Sept. 1836, betr. die Frage: in welchen Civilstellen eine Probedienstanstellung erforderlich? (Ann. Bd. XXI. S. 1.)

Die von dem K. Kr.-Min. zur Prüfung und Entscheidung des Staats-Min. vorgelegte Frage:

bei welchen Civilstellen die mit 12 Jahr gedienten Unteroffizieren und versorgungsberechtigten Mil.-Inv. besetzt werden, eine Probedienstleistung für erforderlich zu achten sei?

ist in nähere Erwägung genommen und mit Rücksicht darauf, daß die Allh. Bestimmungen der Probedienstleistung im Allgemeinen nicht entgegen sind, dieselbe vielmehr für verschiedene Stellen bereits genehmigen und in dem §. 2. des Civil-Pens.-Regl. die Probezeit allgemein auf 6 Monate, auch selbst für solche Staatsämter festgesetzt ist, wo die Anstellung durch Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung bedingt wird, welche Probezeit übrigens erforderlichen Falls, namentlich bei den Invaliden der Jäger-Korps, jedoch einschließlich der Reise des Anstellungsberechtigten von seiner Garnison nach dem Orte der Ableistung des Probedienstes und zurück, bis auf sieben Monate ausgedehnt werden kann und in Ansehung der Wegewärter durch das laut Kab.-O. v. 5. August 1836 von des Königs Majestät genehmigte Regulativ auf ein Jahr bestimmt ist; daß ferner gewisse Kategorien von Stellen von der Beschaffenheit sind, daß sich weder nach Zeugnissen, noch nach dem Resultate einer vorzunehmenden Prüfung mit hinlänglicher Sicherheit beurtheilen läßt, ob ein Anzustellender neben seiner eigentlichen Amtstüchtigkeit auch diejenigen besonderen persönlichen Eigenschaften besitzt, wodurch der Erfolg der Amtswirksamkeit vielleicht vorzugsweise bedingt wird — auf den Grund der schriftlichen Vota der Beschluß gefaßt worden:

1) den Probedienst im Interesse der Staatsverwaltung bei denjenigen Kategorien subalterner Staatsämter für erforderlich zu erachten, deren Besetzung rücksichtlich der an die Qualifikation und die Persönlichkeit des Anzustellenden zu machenden Anforderungen eine besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit erheischt und zwar:

   Bei allen Beamten-Stellen, welche die Qualifikation zu Rechnungs-, Kanzlei- und nicht bloß mechanischer Arbeiten erfordern;

   bei allen Stellen, welche dem Dienste der exekutiven Polizei angehören;

   bei sämmtlichen Beamten-Stellen in den Straf- und Besserungs-Anstalten;

   bei den Anstellungen in der Post-Verwaltung, der Gensdarmerie, der Steuer-, Forst- und Domainen-Verwaltung, bei den Chaussee-Aufsehern und Wegewärtern; dagegen

2) den Probedienst bei Subaltern-Stellen nicht für nothwendig zu

erachten, wo es bloß auf mechanische Dienst-Verrichtung ankommt, z. B. Boten-Stellen ꝛc., jedoch mit Ausnahme der Boten-Stellen bei der Forst- und Domainen-Verwaltung, wo hier und da noch andere Geschäfte, namentlich die Ausführung von Exekutionen, mit den eigentlichen Boten-Verrichtungen verbunden sind, und

3) den Probedienst auch in allen den Kommunal-Aemtern zu gestatten, welche nicht unter dem Vorbehalt der Kündigung, sondern für die Lebenszeit der Anzustellenden zu besetzen sind.

2) Cirk.-R. des Min. des Inn. und der Pol. v. 23. Jan. 1837, die Probezeit der im Civil-Dienste anzustellenden, 12 Jahr gedienten Unteroffiziere und versorgungsberechtigten Mil.-Inv. betr. (Ann. Bd. XXI. S. 2.)

Der K. Reg. werden diese Bestimmungen, um danach in vorkommenden Fällen zu verfahren, mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß durch die Anordnung zu 2. an der allgemeinen Vorschrift, nach welcher die dort bezeichneten Posten nur auf Kündigung besetzt werden sollen, nichts geändert wird. Da aber nunmehr, wenn die Kündigung eintritt, die Wiederverleihung der früheren Militair-Pension — soweit der Angestellte den Anspruch darauf nicht durch eigentliche Verbrechen verwirkt hat — Allh. Kab.-O. v. 17. März 1829 (G.-S. S. 42.) und Cirk.-Verf. v. 17. Febr. 1831 (Ann. Bd. XV. S. 262.) jedesmal für Rechnung des betheiligten Pensions-Fonds erfolgen muß, so wird der K. Reg. empfohlen, Sich vor der Konferirung solcher Stellen durch genaue Prüfung der von den Berechtigten beizubringenden Atteste oder durch einstweilige Beschäftigung der Bewerber in ähnlichen als den ihm hiernächst zu übertragenden Funktionen, vorab über dessen Tüchtigkeit zu vergewissern. Uebrigens unterliegt es keinem Bedenken, daß auch bei andern Verwaltungs-Zweigen, als bei der eben beispielsweise angeführten Domainen- und Forst-Verwaltung, solche Boten-Stellen, deren Inhaber zu Abgaben-Exekutionen verwendet werden, erst auf Probe besetzt werden können.

3) Erl. des Min. des Inn. und der Fin. v. 8. Aug. 1847 — betr. die Annahme von Militair-Anwärtern zum Civil-Probedienste. (Min.-Bl. S. 182.)

Dem K. Reg.-Präsidium erwidern wir auf den Ber. v. 12. v. M., daß es bei Erlaß des R. v. 13. Jan. d. J. die Zulassung des Unteroffizier N. zum sechsmonatlichen Probedienst betr., nicht hat in der Absicht liegen können, unbedingt anzuordnen, daß Militair-Anwärter mit Ansprüchen auf Anstellung im Civildienste von der Behörde, bei welcher sie sich um die Zulassung zum Probedienste bewerben, zu jeder Zeit nothwendiger Weise angenommen werden müßten, selbst wenn die Zahl der zur Beschäftigung Angenommenen schon zu stark angewachsen wäre, um den noch Hinzutretenden Gelegenheit geben zu können, sich im Probedienste über ihre Geschäfts-Qualifikation in entsprechender Art auszuweisen. Wenn der letzterwähnte

Fall stattfindet, so steht es dem K. Reg.-Präsidium selbstredend frei, dergleichen Bewerbungen entweder zeitweise oder überhaupt aus dem angeführten Grunde abzulehnen und den Bewerbern zu überlassen, sich damit an andere Reg.-Präsidien zu wenden.

4) Allgemeine Bestimmungen über die Dauer der Probedienstleistung.

a) Pens.-Regl. für die Civil-Beamten v. 30. April 1825.

§. 2. Dieses Regl. findet also keine Anwendung auf Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts, oder durch ausdrückliche Bestimmung auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt, oder durch den Vorbehalt des Widerrufs, oder der Kündigung bedingt ist. Wenn jedoch dergleichen Stellen versorgungsberechtigten Militairpersonen übertragen werden, so soll ihnen die Militair-Pension, welche sie etwa vor dieser Uebertragung bezogen haben, insofern ihre Entlassung während der hiermit allgemein auf sechs*) Monate festgesetzten Probezeit erfolgt, aus dem Militair-Pensions-Fond wieder gewährt werden 2c.

b) Auszug aus dem R. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 9. Mai 1837. (Ann. Bd. XXI. S. 297.)

— Was aber die Dauer des Probedienstes betrifft, so irrt das K. Pol.-Präsidium, wenn dasselbe annimmt, daß es darüber an allgemeinen Vorschriften fehle, denn der §. 2. des Civil-Pens.-Regl. hat die Dauer der Probezeit allgemein auf sechs Monate festgesetzt. Der Feststellung dieses Maximums steht jedoch nicht im Wege, im einzelnen Falle die Probezeit abzukürzen, wenn die Qualifikation des Aspiranten sich schon früher als ganz unzweifelhaft darstellt.

c) Mon.-Cirk. Nr. 41. d. Kr.-Min. v. 28. Oktbr. 1825.

§. 6. Da durch das Civil-Pens.-Regl. v. 30. April d. J. die Probezeit der aus dem Militair- in den Civildienst übergehenden Militair-Personen von drei auf sechs Monate verlängert worden ist, so wird hierdurch bestimmt, daß fortan dergleichen auf Probe im Civil dienende Militairs bei ihren resp. Truppentheilen sieben Monate lang kommandirt zu führen sind, damit sie, wenn sie in der Probe nicht tüchtig befunden werden, bei ihrem Truppentheil wieder eintreten können. Der siebente Monat ist hierbei zu den in vielen Fällen erforderlichen Hin- und Hermärschen ausgeworfen.

d) Cirk.-Erl. d. Kr.-Min. v. 30. Aug. 1837.

Der Chef der Gensdarmerie hat angezeigt, daß von einem der K. Gen.-Kommandos die Wiederaufnahme von zur Gensdarmerie Behufs des Probedienstes kommandirten Mannschaften aus dem Grunde abgelehnt worden, weil die gesetzliche sechsmonatliche Prüfungszeit ver-

*) Die Modifikationen dieser allgemein festgesetzten Zeit der Probedienstleistung siehe unten bei den Vorschriften über die Probedienstleistung in den besonderen Branchen.

strichen und das betr. Individuum deshalb in den resp. Listen bereits in Abgang gebracht sei, und hierauf den Antrag begründet, daß, um den hieraus entstehenden Inkonvenienzen zu begegnen, von den resp. Truppentheilen die zur Gensdarmerie abgegebenen Leute in den Listen nicht eher gelöscht werden, als bis Seitens der betr. Gensdarmerie-Brigade die Benachrichtigung über ihre wirkliche Einrangirung in dieselbe erfolgt sei, was jedenfalls immer so schleunig als möglich geschehen werde.

Da nun dieser Antrag gerechtfertigt erscheint und in dem monatlichen Cirk.-Schreiben Nr. 41. v. 28. Okt. 1825 ad b. bereits bestimmt worden ist, daß die auf Probe im Civil dienenden Militairs bei ihren resp. Truppentheilen sieben Monate hindurch kommandirt geführt werden sollen, damit sie, sofern sie in der Probe nicht tüchtig befunden werden, bei ihren Truppentheilen wieder eintreten können, so nimmt das Kr.-Min. keinen Anstand, diese Bestimmung auch speziell auf die Probedienstzeit Behufs Anstellung bei der Gensdarmerie auszudehnen, indem ebenfalls sechs Monate als die eigentliche Probezeit und der siebente Monat für die Hin- und Rückreise oder die nothwendigen Korrespondenzen zu rechnen sind.

Dem Chef der Gensdarmerie ist dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht worden, die Anordnung zu treffen, daß die Entscheidung über den abgeleisteten Probedienst sobald als möglich und stets innerhalb des siebenten Monats bei dem Truppentheile wirklich eingehe.

5) Besondere Bestimmungen über die Dauer der Probedienstleistung.

A. Probedienstleistung in den niedern Polizei-Beamtenstellen.

a) Cirk.-R. des Min. des Inn. u. d. Pol. v. 2. Jan. 1823. (Ann. Bd. VII. S. 98.)

Die öfteren ungünstigen Erfahrungen, welche seit einiger Zeit hinsichtlich des Mangels an Diensteifer und der Neigung zum Trunk bei den niederen Polizei-Beamten gemacht worden sind, haben mich veranlaßt, auf den Vorschlag des K. Pol.-Präsidii hierselbst festzusetzen:

daß künftig die geringeren Polizei-Beamten erst nur auf eine Probezeit von sechs Monaten angenommen und demnächst, wenn sie in dieser Zeit durch Diensttreue, Eifer und gute Aufführung ihre Qualifikation bewiesen, fest angestellt, im entgegengesetzten Falle aber ohne Weiteres wieder entlassen werden sollen.

b) R. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 12. Juli 1826. (Ann. Bd. X. 1086.)

Auf die am 30. v. M. erneuerte Anfrage, wegen des bei der Anstellung von Polizei-Sergeanten künftig zu beobachtenden Verfahrens, wird dem K. Polizei-Präsidio erwidert, daß es nicht für angemessen erachtet werden kann, die Polizei-Sergeanten auf Kündigung anstellen zu lassen. Eine sechsmonatliche Probezeit, verbunden mit gehöriger

Vorsicht bei der Wahl, scheint vielmehr hinlänglich, um ihre Tüchtigkeit kennen zu lernen.

B. Probedienstleistung bei der Land-Gensdarmerie.

a) Verord. v. 30. Dezbr. 1820 über die anderweite Organisation der Gensdarmerie. (G.-S. 821. S. 1.)

§. 7. Die Anstellung eines Gensdarmen ist für die ersten, seit dem Tage des Dienstantritts zu rechnenden sechs Monate nur provisorisch, wenn er schon während dieses Zeitraums der Erwartung nicht entspricht, kann er ohne Weiteres vom Chef entlassen werden.

b) Auszug aus dem Mon.-Cirk. Nr. 11. des Kr.-Min. v. 1. März 1821.

§. 6. Durch eine unterm 7. v. M. an den Chef der Gensdarmerie erlassene Kab.-O. haben des Königs Maj. befohlen, daß die im §. 7. der Verord. v. 30. Dez. 1820 enthaltene Bestimmung, nach welcher die Anstellung eines Gensdarmen für die ersten sechs Monate seit dem Tage des Dienstantritts nur provisorisch ist, auch auf die bei der Gensdarmerie anzustellenden Wachtmeister ausgedehnt und angewendet werden soll.

c) Cirk.-R. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 11. Jan. 1829. (Ann. Bd. XIII. S. 131)

Die K. Reg. wird hierdurch benachrichtigt, daß des Königs Maj. auf den Antrag des K. Staatsmin. in Ansehung der zur Land-Gensdarmerie übertretenden Armee-Gensdarmen mittelst Allh. Kab.-O. v. 17. Dez. v. J. zu bestimmen geruht haben, daß die in der Verord. v. 30. Dez. 1820 §. 7. allgemein auf sechs Monate festgesetzte Prüfungszeit für die gedachten Gensdarmen auf zwei Monate beschränkt werde.

C. Probedienstleistung bei der Schutzmannschaft.

Verpflichtungs-Verhandlung.

§. 2. Die definitive Anstellung erfolgt nach sechsmonatlicher Probezeit, während welcher die Entlassnng zu jeder Zeit und ohne weitere Angabe eines Grundes erfolgen kann.

D. Probedienstleistung bei der Domainen- und Forst-Verwaltung.

Cirk.-R. des Min. des K. Hauses v. 15. Dezbr. 1836. (Ann. Bd. XX. S. 846.)

Bei den Unter-Beamten-Stellen der Domainen- und Forst-Verwaltung, namentlich bei den Amtsdiener- und Exekutoren-Stellen, ingleichem bei Stellen der Förster, Hülfsaufseher, Waldwärter, Floßaufseher, Torfaufseher 2c., muß in allen Fällen eine Probedienstleistung eintreten. Diese Probedienstzeit kann erforderlichen Falls, namentlich bei den Invaliden des Jäger-Korps, jedoch einschließlich

der Reise des Anstellungs=Berechtigten von seiner Garnison nach dem Orte der Ableistung des Probedienstes und zurück, bis auf 7 Monate ausgedehnt werden. Während des Probedienstes müssen die darin stehenden Personen von den Vorgesetzten genau beobachtet werden, damit, wenn sich solche Subjekte wegen Unbrauchbarkeit, Unzuverlässigkeit oder anstößigen Lebenswandels als zur Beibehaltung nicht eignen, die Entlassung in Zeiten erfolge und der für den Probedienst bestimmte Zeitraum nicht überschritten werde. Uebrigens wird hierdurch an den bestehenden Bestimmungen wegen des bei gewissen Anstellungen auch nach vorgängigem Probedienste, vorzubehaltenden Widerrufs oder der Kündigung nichts geändert.

E. Probedienstleistung bei der Eisenbahn-Verwaltung.

a. Bei Staats=Eisenbahnen.

R. des Min. f. Hand. ꝛc. v. 6. April 1850.

§. 18. Die im §. 16.*) genannten Beamten werden zuerst ein Jahr auf Probe angenommen, während welcher Zeit sie ohne alle weitern Ansprüche entlassen werden können, wenn sie sich für den Eisenbahndienst ungeeignet erwiesen. —

b. Bei Privat=Eisenbahnen.

Erl. des Kr.-Min. v. 10. Aug. 1842.

Die Frage:

ob auch zu den Eisenbahnen eine Kommandirung von Unteroffizieren sechsmonatlicher Probedienstleistung stattfinden dürfe?

ist dem Kr.-Min. schon anderweitig vorgelegt, von demselben indeß verneinend beantwortet worden, indem es Bedenken tragen muß, dem Staats=Min.=Beschl. v. 19. Sept. 1836 in dieser Hinsicht eine weitere Ausdehnung zu geben, da derselbe ad 3. den Probedienst selbst bei den Kommunalämtern nur dann gestattet, wenn solche nicht unter dem Vorbehalt der Kündigung, sondern für die Lebensdauer des Anzustellenden zu besetzen sind. Derartige Zusicherungen können die Eisenbahn=Gesellschaften den anzustellenden Mil.=Personen indeß nicht gewähren und es treten diese Anstellungen daher auch in die Kategorie der gewöhnlichen Privatdienste, welchem aber die fragliche Begünstigung schon aus dienstlichen Rücksichten nicht eingeräumt werden darf.

Hiernach ist die Kommandirung der in dem gefälligen Schreiben Eines ꝛc. v. 14. v. Mts. bezeichneten beiden Wachtmeister des ersten Kürassier-Regiments zum Probedienst auf einer Eisenbahn nicht zulässig, und bedauert das Min. gleichzeitig, auf Wohldessen gefälliger Verwendung wegen event. Beurlaubung der betr. Individuen zu dem in Rede stehenden Zweck ohne Gehalt, ebensowenig entsprechen zu können.

F. Probedienstleistung bei der Telegraphie.

Zusammenstellung der Bestimmungen der Telegraphen-Direktion v. 20. Septbr. 1857 über die Annahme, Anstellung und Beförderung der Aspiranten für den Telegraphen-Dienst.

5. Niemand kann bei der Telegraphen=Verwaltung angestellt wer=

*) Bd. VIII. S. 271.

den, der nicht zuvor seine Qualifikation durch Beschäftigung zur Probe nachgewiesen hat. — — —

6. Die Aspiranten aus dem Offizierstande verbleiben so lange in dem Verhältniß als Probisten, bis ihnen nach Maßgabe ihrer Qualifikation, ihrer Anciennität und des vorhandenen Bedürfnisses, eine Sekretairstelle übertragen werden kann. — — —

Die nicht aus dem Offizierstande hervorgegangenen Probisten werden nach Ablauf einer halbjährigen Dienstzeit, wenn sie während derselben ihre vollständige Qualifikation für den Telegraphendienst bewiesen haben, und wenn die Zahl etatsmäßiger Stellen solches gestattet, zu Telegraphisten ernannt und unter Vorbehalt einer, auch ihnen freistehenden vierwöchentlichen Kündigung mit einem Einkommen von gewöhnlich 300 Thlrn. jährlich angestellt. — — —

G. Probedienstleistung bei der Chaussee-Verwaltung.

Auszug aus dem Regul. v. 8. Sept. 1837.

§. 6. — — Es soll künftig Niemand zu einer Chaussee-Aufseherstelle befördert werden, bevor er sie nicht eine Zeit lang auf Probe versehen hat. So lange dies dauert, hat ihn der vorgesetzte Wegebaumeister mit besonderer Sorgfalt zu beobachten, um so bald als möglich ein sicheres Urtheil über seine Qualifikation erlangen und die Prüfungszeit abkürzen zu können. In keinem Falle darf sie den Zeitraum von zehn Monaten überschreiten. Tragen nach Ablauf dieser Frist die Vorgesetzten noch Bedenken, sich über die Anstellung auszusprechen, so ist der Prüfungs-Kandidat wieder zu entlassen.

H. Probedienstleistung im Postfache.

a) Allh. Kab.-O. v. 15. Aug. 1850, betr. die Annahme versorgungsberechtigter Militairs auf Probe als Post-Expedienten. (M.-W.-Bl. S. 198.)

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich genehmigen, daß die in dem Civil-Pens.-Regl. festgesetzte sechsmonatliche Frist für Probeleistungen in Civil-Aemtern, in denjenigen Fällen auf Ein Jahr verlängert werden darf: wenn versorgungsberechtigte Mil.-Personen, einschließlich der zwölf Jahr gedienten Unteroffiziere, als Post-Expedienten auf Probe angenommen werden.

b) Cirk.-R. d. Kr.-Min. v. 24 Aug. 1850 in derselben Angelegenheit. (M.-W.-Bl. S. 198.)

Vorgedruckte Allh. Kab.-O. wird hiermit, unter Bezugnahme auf das von dem K. Min. für Hand., Gew. und öffentliche Arbeiten unterm 29. Novbr. 1849 erlassene und durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachte Regl. über die Annahme und Anstellung der Post-Expedienten, zur Kenntniß der Armee gebracht.

I. Probedienstleistung als Hülfsschreiber.

R. d. Kr.-Min. v. 1. Mai 1846.

Auf die Schlußfrage in dem erwähnten Schreiben v. 11. März c.:

in wie weit die Anträge der Reg. auf Kommandirungen anspruchsberechtigter Unteroffiziere „zur Probedienstleistung als Hülfsschreiber, um sie demnächst als solche anzustellen," noch ferner zu berücksichtigen sein werden?

bemerkt das Kr.-Min. ergebenst, daß zwar nach der Allh. Kab.-O. v. 7. Aug. 1820 im Allgemeinen festzuhalten ist, nur zu vakanten Etats-Stellen ein Kommando auf Probe zuzulassen, indem aus der Allh. Kab.-O. v. 31. Oktbr. 1827 und aus dem Erl. v. 28. Febr. 1835 ein solches Kommando auch für Hülfsschreiber nicht unbedingt herzuleiten ist, vielmehr nur eine Ausnahme durch das Monats-Cirk. Nr. 116. in Bezug auf Hülfsschreiber bei den Gerichten zugelassen worden.

Mit Rücksicht auf die §§. 1. und 4. der Allh. Kab.-O. vom 31. Oktober 1827 erscheint es indessen gerechtfertigt, auch zu einer Hülfsleistung ein sechs- bis siebenmonatliches Probe-Kommando, statt der zweimonatlichen Beurlaubung aber nur in dem einzigen Falle zuzulassen, wenn Seitens der requirirenden Civil-Behörde erklärt wird, den Anwärter nach gut bestandener Prüfung dauernd und bis zu seiner Fixirung, im Verhältniß als Lohn- oder Hülfsschreiber zu beschäftigen.

K. Probedienstleistung als Zeugschreiber 2c.

Auszug aus der Allh. Kab.-O. v. 11. Nov. 1832.

Die zur Probedienstleistung als Zeugschreiber einberufenen Individuen müssen den Probedienst in den, in den Festungen Magdeburg, Koblenz, Danzig, Erfurt, Stettin und Küstrin bestehenden Hülfs-Zeugschreiberstellen ableisten. Sie werden in dieselben unter Belassung ihres Traktements und der sonstigen Emolumente mit einer monatlichen Zulage von 5 Thlrn. kommandirt. Erst nach bestandenem Probedienst scheiden sie aus dem aktiven Dienst und rücken bei eintretender Vakanz in die wirklichen Zeugschreiberstellen ein.

Die Expektanten zu den Zeugdienerstellen werden in gleicher Art in die in den Festungen Koblenz und Spandau bestehenden Hülfs-Zeugdienerstellen mit einer monatlichen Zulage von 3 Thalern zur Probedienstleistung kommandirt.

6) Zulässigkeit mehr als einer Probedienstleistung bei verschiedenen Behörden.

Cirk.-Erl. der Gen.-Insp. der Artillerie v. 1. April 1845.

Das Allg. Kr.-Depart. hat unterm 25. März c. in einem bestimmten Falle, wo ein nach sechsmonatlicher Probedienstleistung bei einer Civil-Behörde, mit guten Zeugnissen von gedachter Behörde versehener Avanzirter, wegen Mangels an Vakanz einer solchen Stelle, zu deren Geschäftsleistung er einberufen war, zu seinem Truppentheil zurückkehren mßute, auf diesseitige Anfrage:

ob mehr als eine Probedienstleistung versorgungsberechtigter Unteroffiziere bei verschiedenen Behörden zulässig sei?

sich dahin erklärt, daß sowohl im Interesse der anstellungsberechtigten

Unteroffiziere als der Mil.-Behörden es für vortheilhaft zu erachten ist, diejenigen Individuen, welche lange und gut gedient haben, auch gut versorgt zu sehen, und daher nichts dagegen zu erinnern sei, daß, insofern dies auf eine andere Weise nicht zu erlangen stehe, dergleichen Unteroffiziere mehr als einmal zur Probedienstleistung bei den Civil-Behörden zugelassen werden können, vorausgesetzt, daß man ihnen Seitens der letzteren nicht zumuthe, ihre Qualifikation für einen und denselben Verwaltungszweig wiederholt darzuthun. Um aber die zur Probedienstleistung kommandirten Anwärter, wie auch sich selbst ähnlichen Unannehmlichkeiten in Zukunft möglichst zu überheben, so haben die Truppentheile die betr. Individuen nur auf Requisition der Civil-Behörden, nie aber auf eigenen Antrag der Ersteren bei jenen Behörden zur Probedienstleistung zu kommandiren.

II. Beurlaubung der noch im Verbande eines Truppentheils sich befindenden Militair-Personen zur Probedienstleistung im Civil.

Auszug aus dem Mon.-Cirk. Nr. 137. des Kr.-Min. v. 24. Nov. 1843.

§. 1. Von den Mil.-Personen, welche sich noch im Verbande ihres Truppentheils befinden, gelangen zu einer vorübergehenden Beschäftigung bei Civil-Behörden in der Regel:

1) Unteroffiziere, welche zu der Klasse der zwölf Jahre gedienten gehören;
2) halbinvalide Unteroffiziere der kombinirten Reserve-Bataillons;
3) Mannschaften der Inv.-Kompagnie;

und wird hiernächst festgesetzt:

ad 1. Die den Truppen als zwölf Jahr gediente Unteroffiziere angehörigen Leute dürfen, abgesehen von dem bestimmungsmäßigen Probedienst zu vorübergehenden Beschäftigungen, in der Regel weder kommandirt noch beurlaubt werden.

ad 2. Halbinv. Unteroffiziere können zu vorübergehenden Beschäftigungen im Civildienst auf unbestimmte Zeit beurlaubt werden.

ad 3. Wenn die einem Invalidenhause oder Inv.-Kompagnie angehörigen Leute in eine vorübergehende Civil-Beschäftigung treten, so können sie zu diesem Zwecke auf unbestimmte Zeit beurlaubt werden.

III. Gehalts- und Natural-Kompetenzen*) der versorgungsberechtigten Militairs während der Probezeit, Reise- und Umzugs-Gebührnisse derselben.

A. Gehalts-Kompetenzen.

Regl. über die Verpflegung der Truppen im Frieden vom 1. April 1853.

§. 119. Die aus Reih und Glied zur Probedienstleistung bei

*) Die ältern diesen Gegenstand betr. Verordnungen: Mon.-Cirk. des Kr.-Min. Nr. 55. v. 1. Juni 1828; Nr. 77. v. 19. Juni 1832; Cirk.-R. des Mil.-Oek.-Dep. v. 23. Juni 1829 und R. des Kr.-Min. v. 3. Jan. 1824 sind aufgehoben.

Civil-Behörden, Behufs Anstellung in etatsmäßigen Stellen kommandirten

a) zwölf Jahr gedienten Unteroffiziere des stehenden Heeres, der Landwehr- und Trainstämme;

b) halbinv. Unteroffiziere und Gemeinen der kombinirten Reserve-Bataillons, sowie Mannschaften der Garde-Unteroffizier-Kompagnie;

c) Unteroffiziere der Invalidenhäuser und Inv.-Kompagnie

haben mit Wegfall aller Kompetenzen, mit alleiniger Ausnahme der Groß-Montirungsstücke auf die Dauer von 7 Monaten (auf Hin- und Rückreise) den Anspruch auf ein monatliches Einkommen von:

16 Thlr.	1 Sgr.	die Ober-Feuerwerker, Wachtmeister, Feldwebel und Obermeister,
10 „	— „	die etatsmäßigen und überzähligen Feldwebel der Inv.-Kompagnien und Invalidenhäuser, die überzähligen Feldwebel der kombinirten Reserve-Bataillone, sowie die Portepee-Fähnriche, Feuerwerker und Sergeanten (incl. Vize-Feldwebel),
7 „	15 „	die Unteroffiziere, Bombardiere, Ober-Pioniere und Trompeter,
4 „	15 „	die Gefreiten und Gemeinen.

Erreicht das Einkommen, welches sie von der Civil-Behörde beziehen nicht diesen Betrag, so wird ihnen das Fehlende aus dem Etat des Truppentheils gewährt.

Nach Ablauf von 7 Monaten hört die Gewährung eines jeden Zuschusses auf, und tritt der Kommandirte dann entweder in den Dienst zurück oder scheidet aus dem Truppentheile aus.

Nur bei Probedienstleistung als Post-Expedient ist das Kommando nach gleichen Grundsätzen auf ein Jahr zu verlängern.

§. 120. Den zwölf Jahr gedienten Unteroffizieren, welche behufs Ausbildung als Schullehrer auf 2 Monat und demnächst auf Antrag des Schullehrer-Seminars noch auf 4 Monate in Letzteres kommandirt worden, bleibt während der ganzen Dauer dieses Verhältnisses ihr Mil.-Einkommen belassen.

§. 121. Die behufs Beschäftigung im Civildienst beurlaubten

1) zwölf Jahr gedienten Unteroffiziere des stehendes Heeres, der Landwehr- und Trainstämme;

2) halbinv. Unteroffiziere der kombinirten Reserve-Bataillone und der Garde-Unteroffizier-Kompagnie;

3) Unteroffiziere und Gemeine der Invalidenhäuser und Inv.-Kompagnien werden hinsichtlich ihrer Gehalts-Kompetenzen nach folgenden Festsetzungen behandelt:

ad 1. Die hier genannten Unteroffiziere können auf die §. 92.*)

*) §. 92. Unteroffiziere oder Mannschaften, welche ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügt und sich zum Weiterdienen verpflichtet haben, können während eines Urlaubes die Löhnung von 45 Tagen — 1½ Monat — unverkürzt fortbeziehen.

festgesetzte Dauer von 45 Tagen ihr ganzes Gehalt beziehen. Kehren sie nach Ablauf dieser Frist nicht zurück, so scheiden sie aus dem Truppentheil sofort aus.

ad 2. Diese Unteroffiziere können unter den im §. 96.*) festgesetzten Bedingungen auf unbestimmte Zeit beurlaubt werden und erhalten als Urlaubs-Gehalt, unter Wegfall aller übrigen Kompetenzen das halbe Gehalt.

Sie beziehen dasselbe:

a) unverkürzt fort, wenn ihre Beschäftigung nicht dauernd und mit keiner festen Remuneration verknüpft ist;

b) auf die Dauer von 6 Monaten, wenn ihnen während ihrer Beschäftigung eine feste, dauernde Remuneration gewährt wird.

Erreicht ihr Civil-Einkommen nicht die §. 119. für die einzelnen Chargen angegebenen Sätze, so wird ihnen auch auf die längere Dauer der Beschäftigung ein Zuschuß aus dem Urlaubs-Gehalt, event. das letztere ganz bis zur Erreichung dieser Sätze bewilligt.

Sie verlieren das Urlaubs-Gehalt:

c) bei einer auf Lebenszeit oder auf Kündigung in einer etatsmäßigen Stelle erfolgenden Anstellung, ohne Rücksicht auf Betrag und Natur des neuen Diensteinkommens, sofort.

Den beurlaubten halbinv. Unteroffizieren ist der Rücktritt auf ihr Urlaubsgehalt in dem Falle

ad b. zu jeder Zeit,

ad c. bei einer auf Kündigung erfolgten Anstellung innerhalb der ersten 6 Monate

gestattet.

In allen diesen ad a. bis c. bezeichneten Fällen können sie auch in den Truppentheil zurücktreten, wenn eine Vakanz vorhanden und ihre gute Führung nachgewiesen ist.

ad 3. Die dort genannten Unteroffiziere und Mannschaften können auf unbestimmte Zeit beurlaubt werden, und erhalten während dieser Urlaubszeit, wie die nach §. 97. Beurlaubten, das ganze Gehalt inkl. Klein-Montirungsgeld (unter Wegfall aller übrigen Kompetenzen).

Sie beziehen dasselbe:

a) unverkürzt fort bei jeder vorübergehenden Beschäftigung, wenn die Remuneration in Tage- oder Wochenlohn besteht, oder die Arbeiten stückweise bezahlt werden,

b) auf die Dauer von 6 Monaten, bei einer fortdauernden und regelmäßigen Beschäftigung gegen fortlaufende fixirte Diäten oder

Für die aus den östlichen in die westlichen oder aus den westlichen in die östlichen Provinzen beurlaubten Unteroffiziere und Mannschaften wird diese Frist auf 90 Tage — 3 Monat erweitert.

*) §. 96. Bei den kombinirten Reserve-Bataillonen können halbinv. Unteroffiziere auf ihren Antrag mit halbem Gehalt auf unbestimmte Zeit beurlaubt werden, wenn überzählige Unteroffiziere bei dem Bataillone vorhanden sind und der Dienstes gestattet.

Remunerationen. Ueber diese Zeit hinaus erhalten sie einen Zuschuß oder event. das ganze Urlaubsgehalt nur insoweit, als ihre Remuneration die doppelte Höhe ihres Urlaubsgehalts nicht erreicht.

Sie verlieren das Urlaubsgehalt:

c) bei einer festen Anstellung.

Sie scheiden in diesem Falle aus der Mil.=Verpflegung sofort aus, erhalten jedoch auf die Dauer dieser Anstellung, wenn ihr Civileinkommen die doppelte Höhe ihres Urlaubsgehalts nicht erreicht, bis zu dieser Höhe den erforderlichen Zuschuß aus ihrer Inv.=Pens.

Den beurlaubten Inv. ist der Rücktritt auf ihr Urlaubsgehalt und event. in den Truppentheil unter denselben Bedingungen gestattet, wie den halbinv. Unteroffizieren, mit der alleinigen Ausnahme, daß sie selbst bei einer Anstellung auf Kündigung, wenn sie zum Austritt durch eigene Verschuldung nicht veranlaßt sind, zu jeder Zeit, und bei einer Anstellung auf Lebenszeit innerhalb der ersten 6 Monate zurücktreten können.

§. 122. Auf Beschäftigungen im ländlichen Kommunaldienst und im Privatdienst finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

B. Natural=Kompetenzen.

Regl. über die Natural=Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858.

§. 43. In dem Einkommen der auf Probe zu Civil=Behörden kommandirten Mannschaften (§. 119. des Regl. v. 7. April 1853) ist auch eine Entschädigung für die auf die ganze Dauer des Kommandos wegfallenden Natural=Verpflegungsbedürfnisse enthalten.

Für die Hin= und Rückreise werden diesen Kommandirten, sobald sie bestimmungsmäßig die Geldvergütigung für Postfreipässe erhalten, besondere Natural=Verpflegungsgebührnisse gleichfalls nicht gewährt, nur wenn sie auf den Fußmarsch hingewiesen sind, darf ihnen neben ihrem festgesetzten Einkommen für jeden etappenmäßig zu berechnenden Marsch= und Ruhetag zur Selbstbeköstigung der Marschverpflegungszuschuß und nöthigen Falls eine auf Quartier — aber ohne Verpflegung — lautende Marschroute gegeben werden.

§. 44. Die in Schullehrer=Seminare kommandirten Unteroffiziere, welche während der Dauer des Kommandos ihr Militair=Einkommen fortbeziehen (§. 120. des Regl. v. 7. April 1853) sind wie im Dienst Kommandirte zu verpflegen.

§. 45. Die Behufs Vorprüfung zu einer Civil=Anstellung sich aus der Garnison begebenden Mannschaften haben auf Marschverpflegung keinen Anspruch, sollen aber während der Abwesenheit die Garnison=Verpflegungsgebührnisse — die Brotportion resp. das Garnison=Brotgeld und den Verpflegungszuschuß der Garnison — erhalten.

C. Reise= und Umzugs=Kosten.

a) Auszug aus dem R. d. Kr.=Min v. 21. Juni 1849.

Post=Freipässe werden an Mil.=Personen vom Ober=Feuerwerker,

Wachtmeister und Feldwebel 2c. abwärts bei deren Probe-Anstellung im Civil oder in der Land-Gensdarmerie verabreicht, insofern die Entlernung des Reisezieles vom Garnison- oder Abgangsorte aus über 20 Meilen beträgt.

An Stelle der Post-Freipässe kann ausnahmsweise auch eine Geldvergütigung verabreicht werden:

1) an Mil.-Unterbeamte bei deren Neu-Anstellung.
2) an Mil.-Personen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts bei deren definitiver oder Probe-Anstellung im Civil, in der Gensdarmerie oder in der Mil.-Administration.

Die Geldvergütigung für die Militairs beträgt:

ad 1. aa. für Reisestrecken, welche auf den gewöhnlichen Postfahrstraßen zurückgelegt werden müssen, 6 Sgr. 6 Pf. pro Meile (incl. 6 Pf. für Neben-Ausgaben);

bb. für Reisestrecken, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden, 3 Sgr. 6 Pf. (incl. 6 Pf. für Nebenkosten;

ad 2. da für dergleichen Reisen der Mil. - Fonds nur die nach dem Durchschnitt berechnete Hälfte der Postfuhrkosten dem K. General - Postamt erstattet, so kann für die hier beregten Individuen die Geldvergütigung nur folgend festgestellt werden:

aa. für Reisen auf gewöhnlichen Postfahrstrecken 4 Sgr. 6 Pf. pro Meile (incl. 6 Pf. für Nebenkosten);

bb. für Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen 3 Sgr. 6 Pf. desgleichen.

b) Auszug aus dem Mon.-Cirk. Nr. 62. d. Kr.-Min. v. 30. Mai 1829.

Bei Reisen von 20 Meilen und darunter erhalten die Mil. - Personen vom Ober-Feuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, eine auf Verpflegung lautende Marschroute. Werden dieselben von den Civil - Behörden, resp. Gensdarmerie - Brigaden, als zur Anstellung nicht geeignet den Truppentheilen zurückgeschickt, so erhalten die Feldwebel, Wachtmeister und Ober - Feuerwerker, ohne Rücksicht auf die Entfernung bis zur Garnison, einen Post - Freipaß, die übrigen andern Chargen aber nur eine auf Verpflegung lautende Marschroute. Kehren dergleichen Kommandirte jedoch auf eigenen Antrag zu ihrem Truppentheil zurück, so haben sie weder auf einen Post - Freipaß, noch auf eine Marschroute für die Rückreise Anspruch.

c) Auszug aus dem R. des Mil.-Oek.-Dep. v. 10. Mai 1850.

Gehen Mil.-Personen vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts, aus dem aktiven Mil. - Verbande oder aus dem Verhältniß als Wartegeld - Empfänger zu einer probeweisen oder definitiven Anstellung in die Mil.-Verwaltung über, so werden sie hinsichtlich ihrer Kompetenz für die Reisen nach den resp. Bestimmungsorten gleichfalls nach vorstehenden Grundsätzen behandelt.

d) Staatsmin.=Beschl. v. 30. Nov. 1848. (Mil.=W.=Bl. 1849 S. 42.)*)

1) Wenn ein Wartegeld=Empfänger auf Wiederanstellung an einem bestimmten Orte anträgt und diesem Antrage nicht etwa lediglich seines Wunsches wegen, sondern zugleich auch im Interesse des Dienstes stattgegeben wird, so ist ihm die Umzugs=Entschädigung nicht zu verweigern, sofern er sonst darauf Anspruch machen kann.

2) Ist aus diesem Grunde eine Vergütigung nicht ausgeschlossen, so werden die Reisekosten nach Maßgabe der Amtsstellung, in welche der Wartegeld=Empfänger nun eintritt, und nach Maßgabe der Entfernung und Beförderungsmittel zwischen dem Orte der neuen Anstellung und dem Wohnorte, welchen derselbe bis dahin genommen hatte, gewährt.

3) Ob derselbe auf eine Umzugs=Entschädigung Anspruch habe, entscheidet sich, auf Grund der bestehenden Vorschriften, nach einer Vergleichung des neuen Amts=Einkommens mit demjenigen, welches er vor der Bewilligung des Wartegeldes zuletzt zu beziehen gehabt hat, und es gilt hinsichtlich der auf die Entfernung bezüglichen Berechnung die ad 2. gegebene Bestimmung.

e) Auszug aus d. R. d. Kr.=Min. v. 21. Juni 1849.

Bei den vorstehend gedachten Reisen werden die mit Post=Freipässen Reisenden, soweit der Postenlauf auf Eisenbahnen erfolgt, auf Requisition der Post=Behörden auf den Schienenwegen weiter befördert, sie haben jedoch nur Anspruch auf Plätze in den Wagen dritter Klasse. Dies ist jedoch in den Post=Freipässen ausdrücklich zu vermerken.

f) Verf. des Gen.=Steuer=Dir. v. 9. Dezbr. 1848, betr. die Umzugs=Kosten der Mil.=Anwärter, welche während der Probedienstzeit versetzt werden. (Min.=Bl. S. 388.)

Ew. Hochw. erwidere ich auf den Ber. v. 1. d. M., daß den zur Ableistung des Probedienstes als Grenz=Aufseher einberufenen Mil.=Anwärtern, wenn ihnen die Verwaltung einer bestimmten Stelle mit der Aussicht auf deren definitive Verleihung übertragen ist und ihre Versetzung im Interesse des Dienstes nothwendig wird, reglementsmäßige Unkosten nicht zu versagen sind. Bei der Berechnung der letzteren ist das diesen Aufsehern bewilligte Gehalt oder das in Form von Diäten gewährte Dienst=Einkommen zum Grunde zu legen.

Prokura.

Ausstellung, Wirkung und Aufhebung derselben, s. Handelsgesetzbuch (Bd. VIII. u. XI.) Art. 41—44., 53—55. Art. 104., 118. Wirksamkeit der früher ertheilten Prokura, ebd. Einf.=Ges. Art. 69.

*) Publizirt durch Reskr. des Kr.=Min. vom 9. Febr. 1849. (Mil.=W.=Bl. S. 42.)

Promessen.

Ausstellung derselben, s. Handelsgesetzbuch Art. 173., 222. (Bd. VIII. und IX.)

Provinzial-Verwaltungsämter.

Anstellung der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere*) bei den Provinzial-Verwaltungsbehörden, Ober-Präsidien, Konsistorien, Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktionen, Gen. - Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Bergämter.

1) Allgemeine Erfordernisse.

Die Allh. Kab.-O. v. 7. August 1820**) bestimmt, daß die Kanzlisten- und Unter - Kalkulatorstellen vorzugsweise durch 9 resp. 12 Jahr gut gediente Unteroffiziere nach abgelegter Prüfung ihrer Fähigkeiten, sofern keine Wartegeld beziehende Beamte oder zu dergleichen Versorgung berechtigte Individuen mehr vorhanden, besetzt werden sollen.

Zur Befähigung dieser Stellen verlangt das Cirk.-R. des Staatsmin. v. 19. August 1820***) insonderheit:

„gute und deutliche Handschrift, richtiges Schreiben nach Diktiren und geübtes Rechnen."

In Bezug auf die Führuug schreibt das Cirk. - R. des Kr. - Min. v. 19. August 1820 vor, daß von den Truppentheilen nur solche Individuen zur Anstellung empfohlen werden sollen, von deren moralisch guter Führung sie sich während ihrer Dienstzeit selbst überzeugt haben, und daß zum Ausweis bei den Behörden den Vorgeschlagenen Atteste über ihre Führung von dem Kompagnie- oder Eskadron - Chef ausgestellt und vom Regiments- oder Bataillons-Kommandeur beglaubigt, mitzugeben sind.

Vor der definitiven Anstellung sind die gedachten Individuen noch zur Probedienstleistung bei den Behörden zu kommandiren. In dieser Beziehung s. Art. Probedienstleistung.

Im Speziellen sind die folgenden Bestimmungen ergangen:

2) Allh. K.-O. v. 31. Okt. 1827, betr. die Besetzung der Reg.-Subalternstellen. (Ann. Bd. XI. S. 869.)

Auf den Antrag des Staatsmin. vom heutigen Tage will Ich im Verfolg Meiner O. v. 7. Aug. 1820 die Anstellung der nach neunjähriger Dienstzeit entlassenen Unteroffiziere in den Büreaus der Reg. und Provinzial-Behörden betr., Folgendes bestimmen:

1) Es bleibt dabei, daß die etatsmäßigen Kanzlistenstellen bei den Reg. und andern Prov. - Behörden ausschließlich mit ausgedienten Unteroffizieren besetzt werden müssen.†) Auch bei der An-

*) Vergl. Art. Civil - Versorgung sub IV. Bd. VIII.
**) s. Civil - Versorgung sub IV. Bd. VIII. S. 195.
***) Bd. VIII. S. 196.
†) Für den Kanzleidienst kann die Verleihung der Anstellungs-Berechtigung nicht ausgewirkt werden. R. v. 27. Juni 1840, s. unten sub 12.

nahme der Lohnschreiber,*) zu deren Remuneration den Reg. nach der dermaligen Etats = Einrichtung besondere Fonds ausgesetzt sind, ist die Beschäftigung jener Versorgungsberechtigten möglichst und vorzugsweise zu berücksichtigen, es sei, daß dieselben gegen fixirte Tagegelder oder gegen Schreibegebühren beschäftigt werden.

2) Bei den andern Subalternstellen der Reg. und Provinz.=Behörden ist der eigentliche Versorgungs=Anspruch der nach neunjähriger Dienstzeit entlassenen Unteroffiziere nur auf die etatsmäßigen Stellen zweiter Klasse beschränkt, und das weitere Vorrücken dieser Versorgungsberechtigten zu Stellen erster Klasse lediglich von deren, sich weiter ergebenden Qualifikation abhängig, in welchem letzteren Falle sie bei gleicher Befähigung den Bewerbern, welchen keine Ansprüche aus geleistetem Militairdienst zur Seite stehen, vorzuziehen sind.

3) Damit aber einerseits den Prov. = Behörden die nöthige Auswahl zu den höheren Subalternstellen verbleibe, andererseits aber hierdurch die Unterbringung gut gedienter Militairpersonen in den geringeren Stellen, denen sie wohl vorstehen können, nicht zur Ungebühr beschränkt werde, so setze Ich als Regel fest, daß bei einer jeden Prov.=Behörde wenigstens die Hälfte der etatsmäßigen Subalternen 2. Klasse mit ausgedienten Unteroffizieren und sonstigen Militair=Versorgungsberechtigten besetzt werden soll. Ein gleiches Verhältniß ist auch bei der Annahme der auf Kündigung arbeitenden Diätarien, zu deren Remuneration den Prov.=Behörden bestimmte etatsmäßige Fonds zur Disposition stehen, zu beobachten.**)

4) Es versteht sich von selbst, daß auch die Militair=Versorgungsberechtigten ihren Civildienst in der Regel in den oben gedachten Diätarienstellen antreten müssen und erst nach erwiesener Qualifikation ihr Vorrücken in wirklich etatsmäßige Stellen zu erwarten haben, bei ermangelnder Fähigkeit und Thätigkeit oder sonstiger Ver=

*) Vergl. Allh. Kab.=O. v. 15. Jan. 1835, Cirk.=R. v. 2. März 1835 und Allh. Kab.=O. v. 10. Juni 1844, s. unten 6—8.

**) Besch. des Min. des Inn. und des Fin. = Min. v. 28. Juli 1858, die Verhältnisse der Militair = Anwärter bei Anstellungen als Subalternen zweiter Klasse betr.

Ew. 2c. eröffnen wir auf die Ber. v. 30. Sept. v. J. und vom 11. März c., betr. die Anstellung von Militair = Anwärtern als Subalternen zweiter Klasse, daß wir der Auslegung, welche Ew. 2c. der Allh. O. v. 31. Oktbr. 1827 geben, nicht beizutreten vermögen. Diese Allh. O. setzt als Regel fest, daß bei einer jeden Prov. = Behörde wenigstens die Hälfte der etatsmäßigen Subalternstellen zweiter Klasse mit Militair=Versorgungsberechtigten besetzt werden soll; die Kreis=Sekretairstellen gehören nicht zu den Subalternstellen der Reg., und da die Befugniß, von der durch die Allh. O. festgesetzten Regel abzuweichen, den ausführenden Behörden nicht beigelegt ist, so werden diese als an die Regel gebunden zu erachten sein. Die Monita der K. Ob.=Rechnungs=Kammer v. 9. März v. J. und v. 13. Jan. d. J. müssen daher an sich als begründet anerkannt werden, und wollen Ew. 2c. sich für die Folge darnach achten.

Zur Herbeiführung einer Aenderung der in der Allh. O. v. 31. Okt. 1827 gegebenen Vorschrift liegt keine genügende Veranlassung vor.

schuldung aber, gleich allen andern Angestellten dieser Klasse, wieder entlassen werden können.*)

5) Die zur Erledigung kommenden Stellen vorerwähnter Art sollen bei einer jeden Prov.-Behörde alternirend in der Art besetzt werden, daß von zweien erledigten Stellen wenigstens eine und zwar die erste, einem Militair-Anwärter zu Theil wird.**)

Jedoch wird hierdurch

6) den Bestimmungen nicht derogirt, welche wegen vorzugsweiser Anstellung der Wartegeld-Empfänger und überzähligen Beamten ergangen sind, welche letzteren daher auch den Militair-Versorgungsberechtigten vorgehen müssen, und sollen die auf diese Weise besetzten Stellen bei dem vorgedachten Wechsel weder dem einen noch dem andern Theile angerechnet werden.

7) Der Kriegsmin. wird den sämmtlichen Truppentheilen die erforderliche Anweisung darüber zugehen lassen, daß zu den zur Anstellung bei den Reg. und Prov.-Behörden notirten Subjekten nur solche Leute ausgewählt werden, welche sich durch gute Führung im Dienste und durch fleißige und erfolgreiche Benutzung des Unterrichts in den Militairschulen ausgezeichnet haben. Die Auszüge aus den desfallsigen Listen werden dann von Seiten des Kriegsmin. den Prov.-Behörden des Bezirks, in welchem der Entlassene angestellt zu werden wünscht, zugefertigt, und andere als die ihnen auf diese Weise zugewiesene Personen haben die Behörden als Versorgungsberechtigte nicht zu berücksichtigen.***)

*) In Betreff der diätarischen Remunerirung der Mil.-Anwärter, vergl. R. v. 18. Juli 1842, unten sub 13.

**) Reg.-Referendarien in Subalternstellen anzustellen, hat kein Bedenken, dieselben aber zu einer Stelle zweiter Klasse zuzulassen, würde eine Abweichung von den bestimmten Vorschriften der §§. 5. u. 6. der Allh. Kab.-O. v. 31. Okt. 1827 sein, die nicht befürwortet werden kann. R. des Min. des Inn. und der Fin. v. 10. Juni 1828. (Ann. Bd. XII. S. 625.)

***) Die vor dem 31. Oktbr. 1827 nach 9jähriger Dienstzeit entlassenen Unteroffiziere haben Anrecht auf Anstellung im Civildienst:

a) Erl. des Kr.-Min. v. 28 Febr. 1829.

Die vor dem 31. Oktober 1827 aus dem Dienst geschiedenen Unteroffiziere, welche auf Grund der Allh. Kab.-O. v. 7. August 1820 ein Anrecht auf Anstellung im Civildienst als Subalternbeamte gehabt haben, sollen noch fort dieselben Ansprüche auf Anstellung im Civil haben, als den 9 Jahr gedienten Unteroffizieren durch die Allh. Kab.-O. v. 31 Okt. 1827 zugestanden ist. Sie sollen bei persönlicher Bewerbung um Anstellung von den Provinzial-Behörden eben so berücksichtigt werden, wie die durch das Kr.-Min. Ueberwiesenen.

b) R. des Min. des Inn. und d. Pol. v. 16. Septbr. 1836. (Ann. Bd. XX. S. 212.)

pp. Wenn demnächst die Frage aufgeworfen ist, ob Individuen, welche schon früher nach 9jähriger Dienstzeit aus dem Militairstande ausgeschieden sind, ohne von einer Militair-Behörde als anstellungsfähig anerkannt und den Civil-Behörden empfohlen zu sein, gegenwärtig noch anstellungsfähig sind, so muß dieselbe in ihrer Allgemeinheit verneint werden, indem nach der Allh. Kab.-O vom 31. Okt. 1827 ausdrücklich bestimmt ist, daß nur die den Civil-Behörden ausdrücklich überwiesenen Personen als Versorgungsberechtigte berücksichtigt werden sollen. Diese Anerkennung kann jedoch auf die vor dem 31. Okt. 1827 entlas-

8. Zur Bildung einer Pflanzschule für die höheren und für die, den Mil.=Versorgungsberechtigten nicht reservirten Subalternstellen zweiter Klasse sind die Reg. und Provinzial=Behörden ermächtigt, unter jedesmaliger Theilnahme ihres Präsidenten oder Direktors und unter Genehmigung des kompetenten Verwaltungs=Chefs, eine mäßige Anzahl von Civil=Supernumerarien in ihren Bureaus zuzulassen, und unter Beobachtung des oben zu 3. festgesetzten Verhältnisses in diätarische Entgeltungen und etatsmäßige Stellen vorrücken zu lassen.

9. Wer als Civil=Supernumerar zugelassen werden will, muß

a) sich für die Erfüllung der allgemeinen Militair=Verbindlichkeiten ausweisen;

b) ein hinlängliches Vermögen nachweisen, um sich wenigstens **3** Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ernähren zu können;

c) ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule frequentirt und aus der **I.** Klasse einer solchen Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife und sittlichen Aufführung entlassen sein.

Ausnahmen von der Bestimmung zu c. können nur in solchen Fällen von den Min. nachgelassen werden, wo der Anzustellende seine praktische Brauchbarkeit und genügende Ausbildung bereits durch mehrjährige Beschäftigung bei anderen Behörden nachgewiesen hat.

Es erlangt jedoch ein, auf diese Zeugnisse zugelassener Supernumerar hierdurch noch keineswegs einen wirklichen Anspruch auf hiernächstige Anstellung, vielmehr kann derselbe bei sich erweisendem Mangel an praktischer Brauchbarkeit, sowie wegen Unfleiß und ordnungswidriger Führung jederzeit ohne Weiteres entlassen werden, und haben die Vorsteher der Kollegien und Behörden ganz besonders darauf zu achten, daß solche Supernumerarien, durch deren Anstellung ein Vortheil für den öffentlichen Dienst nicht zu erwarten ist, aus den Bureaus entfernt werden.

Das Staatsmin. hat hiernach und den Ressort=Verhältnissen gemäß die Behörden mit der erforderlichen Instruktion zu versehen und wird es Mir zum Wohlgefallen gereichen, aus den bereits früher angeordneten jährlichen Verzeichnissen der im Civildienst angestellten Militair=Personen zu entnehmen, wie nicht nur in der Beschränkung auf das festgesetzte Minimum, sondern auch über letzteres hinaus, auf die vorzugsweise Anstellung solcher Personen Bedacht genommen wird, welche neben genügender Brauchbarkeit sich zugleich durch mehrjährig geleistete Militairdienste Anspruch auf besondere Anerkennung erworben haben. *)

senen Individuen keine Anwendung finden, von welchen vielmehr nur eine Bescheinigung des Truppen=Befehlshabers über ihre 9jährige Dienstzeit gefordert werden kann.

*) Vergl. unten sub 13—16.

3) Cirk.-R. d. Kr.-Min. v. 14. April 1829. Individuen, welche im Großherzogthum Posen als Kanzlisten 2c. angestellt zu werden wünschen, müssen ebensowohl der Polnischen als Deutschen Sprache mächtig sein.

Die dem K. Ober-Präsidium des Großherzogthums Posen zugegangenen Verzeichnisse versorgungsberechtigter Unteroffiziere haben diese Behörde zu der Aeußerung veranlaßt,

wie die Bestimmungen in dem Allh. Landtags-Abschied vom 20. Dezbr. pr. über den parallelen Gebrauch der Deutschen und Polnischen Sprache die Nothwendigkeit einer Kenntniß der letzteren selbst bei den Kanzleibeamten wesentlich gesteigert habe, und daß in eben dem Maße, wie die Polnischen Eingaben häufiger werden, sich auch die Zahl der mit einer Polnischen Uebersetzung zu erlassenden Verfügungen mehre, und da die Reinschrift füglich nur von Leuten besorgt werden könne, die Polnisch verstehen, auch in den Kanzleien nur beider Sprachen mächtige Individuen aufgenommen werden können.

Indem ich ein 2c. Gen.-Kommando von diesem eigenthümlichen Verhältnisse ergebenst in Kenntniß setze, ersuche ich Wohldasselbe zugleich, die Truppentheile anzuweisen, daß sie bei den von ihnen künftig zu machenden Vorschlägen zu Anstellungen bei den Provinzial-Behörden des Großherzogthums Posen darauf Rücksicht nehmen.

4) Allh. K.-O. v. 15. Juni 1829, betr. die Versorgungs-Ansprüche ehemaliger freiwilliger Jäger, sowie Mil.-Inv. in Konkurrenz mit gedienten Unteroffizieren. (Ann. Bd. XIII. S. 212.)

Ich gebe dem Staatsmin. auf den Ber. v. 5. d. M. hiermit zu erkennen, daß durch Meine Verord. v. 31. Okt. 1827 wegen Versorgung gedienter Unteroffiziere bei den Provinzial-Behörden, den Versorgungs-Ansprüchen und Anstellungsberechtigungen der freiwilligen Jäger aus den Feldzügen von 1813 bis 1815, sowie der Mil.-Inv. überall nichts vergeben werden soll.

5) R. d. Min. des Inn. und der Pol. v. 2. Jan. 1833, betr. die Besetzung der **Kreis-Sekretairstellen.** (Ann. Bd. XVII. S. 33.)

Die Stellen der Kreis-Sekretaire gehören nicht zu denjenigen, welche nothwendig mit Mil.-Inv. oder mit neun Jahre gedienten Feldwebeln und Unteroffizieren besetzt werden müssen.

Es kann also ein Zweifel darüber, daß zu diesen Stellen Andere, als Beanspruchte der beiden genannten Kategorien ernannt werden nicht stattfinden.

Gleichwohl ist auf die Stellen der Kreis-Sekretairs, gleich allen andern Subaltern-Aemtern, welche eine höhere wissenschaftliche Ausbildung nicht erfordern, die allgemeine Vorschrift anzuwenden, welche die Behörden verpflichtet, überall nur Anstellungsberechtigte zu den Aemtern zu berufen, die Fälle allein ausgenommen, wo unter

diesen keine hinlänglich qualifizirte Subjekte zu ermitteln sein möchten.

Den Anstellungsberechtigten sind auch die Civil-Supernumerarien bei den Reg. beizuzählen.

Was Position 5. der Allerh. Kab.-O. v. 31. Okt. 1827 wegen alternirender Anstellung von Militairberechtigten und Civil-Supernumerarien vorgeschrieben ist, kann in solchen Anstellungsfällen, als wovon es sich handelt, nicht füglich in Anwendung gebracht werden, weil letztere zu den außergewöhnlichen zu zählen sind.

6) Allh. Kab.-O. v. 15. Jan. 1835, betr. die vorzugsweise Berücksichtigung ausgedienter Unteroffiziere bei der Annahme von **Lohnschreibern.** (Ann. Bd. XIX. S. 15.)

In der unterm 31. Okt. 1827 wegen Anstellung der nach neunjähriger Dienstzeit entlassenen Unteroffiziere in den Büreaus der Reg. und Provinzial-Behörden, an das Staatsmin. ergangenen O. habe Ich bei der Bestimmung zu 1., nach welcher die etatsmäßigen Kanzlistenstellen bei den Reg. und anderen Provinzial-Behörden ausschließlich mit ausgedienten Unteroffizieren besetzt werden müssen, zugleich angeordnet, daß auch bei der Annahme der Lohnschreiber die Beschäftigung jener Versorgungsberechtigten möglichst und vorzugsweise zu berücksichtigen sei, sie mögen gegen fixirte Tagegelder oder gegen Schreibegebühren beschäftigt werden. Nun ist aber nach einem Ber. des Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer der Fall vorgekommen, daß im Jahre 1831 bei der Gen.-Kommission zu Münster ein, ohne allen Anspruch auf Versorgung vorhandener Kopialienschreiber als Hülfsschreiber gegen 200 Thlr. jährliche fixirte Diäten angestellt, und der Erinnerung der Ober-Rechnungs-Kammer dagegen dadurch zu begegnen gesucht worden, daß Meine O. nicht unbedingt anordne, daß dergleichen Hülfsschreiber aus der Klasse der ausgedienten Unteroffiziere und sonstiger versorgungsberechtigter Militair-Personen entnommen, sondern nur, daß sie vorzugsweise berücksichtigt werden sollten, und weil eine solche Konkurrenz bei der Anstellung der Hülfsschreiber nicht stattgefunden habe, keine Veranlassung gewesen sei, den Angestellten zurückzuweisen. Eine solche Auslegung würde nun die von Mir beabsichtigte vorzugsweise Anstellung der Militair-Personen ganz vereiteln, indem sie von den vorstehenden Vakanzen oder Versorgungs-Gelegenheiten keine Kenntniß haben, oder solche zu spät erhalten. Um es daher nicht blos auf die Konkurrenz der Gemeldeten ankommen zu lassen, bestimme Ich, daß die Behörden verpflichtet sein sollen, sich, wenn ihnen selbst keine zu Hülfsschreibern qualifizirte versorgungsberechtigte Unteroffiziere näher bekannt sind, wegen Ueberweisung derselben an das Gen.-Kommando ihrer Provinz zu wenden, und soweit dies von Erfolg ist, keine anderen Subjekte als Hülfsschreiber gegen Diäten oder Kopialien anzunehmen.

7) Auszug aus dem Cirk.-R. des Min. des Inn. und der Fin. vom 2 März 1835. (Ann. Bd. XIX. S. 14.)

Die pflichtmäßige Ausführung dieser (vorstehenden) Allh. Kab.-O. v. 15. Jan. 1835 hindert jedoch nicht in einzelnen Fällen Aushülfe bei Kanzlei-Arbeiten gegen Kopialien durch Individuen, welche nicht zu den ausgedienten Unteroffizieren gehören, leisten zu lassen, wenn am Orte selbst qualifizirte Unteroffiziere nicht vorhanden sein möchten, indem es nicht wohl angehen würde, versorgungsberechtigte Militair-Personen von außerhalb heranzuziehen, insofern selbige nicht fortgesetzt gegen Kopialien beschäftigt und dauernd beibehalten werden können.

8) Allh. Kab.-O. v. 10. Juni 1844, betr. die Beschäftigung von Civil-Pensionairen als Lohnschreiber bei den Behörden. (Min.-Bl. S. 217)*)

Ich genehmige auf den Ber. des Staatsmin. v. 24. v. M., daß diejenigen Civil-Pensionaire, welche ihre Anstellung im Civildienste durch frühere Militairdienste erworben haben, als Lohnschreiber gegen Kopialien bei den Behörden beschäftigt werden können; die Ansprüche der versorgungsberechtigten Unteroffiziere, Freiwilligen und Mil.-Inv. auf etatsmäßige Kanzlistenstellen und auf die bei den Gerichtsbehörden durch die Ordre v. 8. Dezbr. 1833 angeordneten Kanzlei-Diätarienstellen, dürfen aber hierdurch in keiner Weise geschmälert werden. Ich überlasse dem Staatsmin. hiernach das Weitere zu verfügen.

9) R. der Min. des Inn. u. d. Pol. v. 5. Juni 1835, betr. die Nichtanwendung der Allh. Kab.-O. v. 15. Jan. 1835 auf die Schreiberstellen in den landräthlichen Büreaus. (Ann. Bd. XXII. S. 560. (Min.-Bl. 1842 S. 244.)

Der durch die Allh. Kab.-O. v. 15. Jan. d. J. aufs Neue eingeschärfte Grundsatz, daß bei den Behörden zu Hülfsschreibern, deren Beschäftigung gegen Tagegeld oder Kopialien erfolgt, nur versorgungsberechtigte Unteroffiziere von neunjährigem Dienstalter anzunehmen sind, wird, wie der K. Reg. auf den mit an das K. Fin.-Min. gerichteten Ber. v. 7. April c. erwidert wird, um so weniger gegen die Landräthe durchgeführt werden können, als diese, wie Sie selbst richtig bemerkt, in der Regel genöthigt sind, die ihnen etatsmäßig zur Unterhaltung eines Schreibers zur Disposition gestellte Summe von 250 Thlr. zur Remunerirung mehrerer Schreiber zu verwenden, die Stellung dieser gewöhnlich schlecht bezahlten Schreiber sich auch nicht dem Verhältniß eines Beamten, sondern mehr demjenigen eines blos im Privatdienste stehenden Gehülfen nähert, und daher in der Regel ausgediente Unteroffiziere oder andere diesen gleichstehenden Militair-

*) Publizirt durch Cirk.-R. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 6. Juli 1844. (Min.-Bl. S. 217.)

Anwärter zur Annahme solcher Schreiberstellen in den landräthlichen Büreaus nicht einmal geneigt sein dürften.

Es darf inzwischen zu den Landräthen das Vertrauen gehegt werden, daß sie sich bemühen werden, die wohlwollenden Absichten Sr. K. Maj. beim Erl. der Allh. O. v. 15. Jan. d. J. auch in ihrem Ressort, so weit als immer möglich zu erfüllen, und daß sie daher auch bei Annahme der Hülfsschreiber in ihren Büreaus, wo die Umstände dies gestatten, auf Militair-Versorgungsberechtigte Rücksicht nehmen werden.

10) R. der Min. des Inn. u. d. Pol. u. d. Fin. v. 8. Juni 1835. Durch die Allh. Kab.-O. v. 15. Jan. 1835 wird den Versorgungs-Ansprüchen der freiwilligen Kombattanten aus den Feldzügen von 1813 bis 1815 und der Mil.-Inv. nicht derogirt. (Ann. Bd. XIX. S. 323.)

Der Allh. Kab.-O. v. 15. Jan. d. J. kann dem Wortsinn nach nur die Absicht untergelegt werden, die Allh. Bestimmungen v. 31. Okt. 1827 wegen vorzugsweiser Berücksichtigung der Unteroffiziere von neunjährigem Dienstalter bei Besetzung der etatsmäßigen Kanzlistenstellen und bei Annahme der Lohnschreiber, es mögen diese gegen fixirte Tagegelder oder gegen Schreibgebühren beschäftigt werden, zu erneuern und strenger einzuschärfen. Es ist daher unbedenklich und steht mit allen über die Beschäftigung und Anstellung der versorgungsberechtigten Mil.-Personen ergangenen Vorschriften im Einklange, daß die Allh. Kab.-O. v. 15. Juni 1829, wonach durch die unterm 31. Okt. 1827 ergangenen Bestimmungen den Versorgungs-Ansprüchen der freiwilligen Kombattanten aus den Feldzügen von 1813—1815 und den Mil.-Inv. überall Nichts vergeben sein soll, auch auf die Allh. Kab.-O. v. 15. Jan. 1835 bezogen wird.

11) R. des Min. des Inn. und der Fin. v. 8. Dez. 1839, betr. die Anstellung und Beförderung ausgedienter Unteroffiziere in Civilämtern. (Ann. Bd. XXIII. S. 774.)

In dem von Ew. rc. unterm 11. v. M. in Abschrift eingereichten, dem dortigen Büreau-Gehülfen N. an demselben Tage ertheilten Bescheide ist unter andern die Ansicht aufgestellt worden, daß die ausgedienten Unteroffiziere zu allen denjenigen Stellen im Departement, für welche nicht die ausschließliche Besetzung durch Mil.-Inv. oder sonstige Militairberechtigte vorgeschrieben ist, nur dann gelangen können, wenn weder Civil-Supernumerarien, noch andere Versorgungsberechtigte vorhanden seien. Diese Ansicht entspricht den über die Versorgung der ausgedienten Unteroffiziere bestehenden Vorschriften nicht, da vielmehr der Grundsatz festgehalten werden muß, daß, sowie in den Reg.-Büreaus selbst die ausgedienten Unteroffiziere, bei bewiesener Tüchtigkeit, aus der zweiten Klasse der Subalternen in die erste Klasse derselben hinauf zu rücken berechtigt sind, ihnen ebenso alle Stellen im Departement übertragen werden können, für welche sie die erforderliche Qualifikation besitzen, insoweit nicht deren ausschließliche Besetzung durch Mil.-Inv. oder irgend eine besondere Klasse

von Militair-Versorgungsberechtigten ausdrücklich vorgeschrieben ist. Von einem, dem Civil-Supernumerarien zustehenden Vorzugsrechte kann hierbei nicht die Rede sein, vielmehr zwischen ihnen und den Unteroffizieren nur die Tüchtigkeit entscheiden, und nur die Wartegeldbeamten müssen den einen wie den andern vorangehen.

12) Verf. des Min. des Inn. u. d. Pol. u. d. Fin. v. 27. Juni 1840, daß für den Kanzleidienst keine Anstellungs-Befähigung nachgesucht werden kann. (Min.-Bl. S. 211.)

Auf den von der K. Reg. in dem Ber. v. 2. d. M. gemachten Antrag, wegen der dem Kanzlei-Gehülfen N. auszuwirkenden Anstellungs-Befähigung für den Kanzleidienst, läßt sich um so weniger eingehen, als von den für die Besetzung der Kanzleistellen durch Militair-Personen besonderen bestimmten Vorschriften eine Ausnahme nicht zulässig ist, und die allegirte Cirk.-Verf. v. 17. Oktbr. 1835 (Ann. S. 891.) auf Kanzlei-Beamte nicht Anwendung finden kann.

13) R. der Min. der Fin. und des Inn. v. 18. Juli 1842, betr. die diätarische Remunerirung qualifizirter Hülfsarbeiter, ausgezeichneter Civil-Supernumerarien und Militair-Anwärter. (Min.-Bl. S. 242.)

Wenn die K. Ober-Rechnungs-Kammer nach Inhalt des mit dem Ber. der K. Reg. v. 1. Febr. d. J. vorgelegten Auszuges aus dem Protokolle v. 20. Dezbr. v. J. verlangt, daß bei Verwendung der zur diätarischen Remunerirung qualifizirten Hülfs-Arbeiter und ausgezeichneter Supernumerarien bestimmten Fonds die Militair-Anwärter mehr, als es bisher geschehen ist, und in der Regel mindestens gleichmäßig mit den Civil-Supernumerarien berücksichtigt werden sollen, so können wir dieses Verlangen nur für gesetzlich begründet erachten. Nach deutlicher Vorschrift der Allh. Kab.-O. v. 31. Oktbr. 1827 soll bei einer jeden Provinzial-Behörde, der Regel nach, wenigstens die Hälfte der etatsmäßigen Subaltern-Stellen zweiter Klasse mit ausgedienten Unteroffizieren und sonstigen Militair-Versorgungsberechtigten besetzt und dasselbe Verhältniß auch bei der Annahme der auf Kündigung arbeitenden Diätarien beobachtet werden. Daß unter solchen Diätarien ganz eigentlich die aus den oben gedachten Fonds zu remunerirenden Hülfsarbeiter zu verstehen sind, ergiebt sich von selbst. Wenn daher jener Fond bei der K. Reg. in den letzten Jahren fast ausschließlich zur diätarischen Remuneration von Civil-Supernumerarien verwendet und nur ein einziger — inzwischen bereits definitiv angestellter — Militair-Anwärter daraus bedacht worden ist, so steht dieses Verfahren mit den Vorschriften der Allh. Kab.-O. v. 31. Oktbr. 1827 in offenbarem Widerspruch.

Der Mangel an qualifizirten Militair-Anwärtern, wodurch die K. Reg. jenes auffallende Resultat zu erklären und zu rechtfertigen sucht, kann anscheinend nur dem Umstande beigemessen werden, daß das Präsidium Derselben die Bewilligung von Diäten an solche mili-

tairversorgungsberechtigte Hülfsarbeiter bisher grundsätzlich von ihrer längeren unentgeldlichen Dienstleistung und dem dadurch zu führenden Nachweise der vollständigen Tüchtigkeit zur Bekleidung einer etatsmäßigen Subaltern-Stelle abhängig gemacht hat. Dieses Verfahren, durch welches alle diejenigen Militair-Anwärter, denen es an hinreichenden Subsistenzmitteln fehlt, von dergleichen Hülfsarbeiter-Stellen ausgeschlossen werden, läßt sich weder mit dem Geiste, noch mit den Worten der mehrerwähnten Kab.-O. in Einklang bringen. Nach der unzweideutigen Bestimmung des §. 4. derselben sollen die Militair-Versorgungsberechtigten ihren Civil-Dienst, der Regel nach, in Diätarien-Stellen, der angegebenen Art antreten, und, nach erwiesener Qualifikation, in wirklich etatsmäßige Stellen vorrücken. Wenn nun gleich hieraus ein unbedingter Anspruch der Militair-Anwärter auf sofortige diätarische Belohnung nicht hergeleitet werden kann, so ist doch so viel außer Zweifel, daß nach der Allh. Willensmeinung gerade die Stellung als diätarischer Hülfsarbeiter den Militair-Anwärtern zu einer Gelegenheit dienen soll, sich für Subaltern-Stellen zweiter Klasse praktisch vorzubereiten, und ihre vollständige Qualifikation dazu nachzuweisen. Diese diätarische Beschäftigung ist daher als die eigentliche Probezeit der Militair-Anwärter anzusehen, woraus sich von selbst ergiebt, daß ihre Zulassung zu diesem Vorbereitungs-Studium nicht immer an die Bedingung eines anderweiten, mehrmonatlichen Probedienstes und einer dadurch erworbenen Routine geknüpft werden darf. Allerdings können auch Militair-Anwärter auf eine Diäten-Bewilligung nicht anders Anspruch machen, als wenn sie zu Hülfsarbeiten qualifizirt sind. Indessen wird dieser Grad der Qualifikation, der nicht mit der erprobten Tüchtigkeit zur Verwaltung etatsmäßiger Stellen zu verwechseln ist, in den meisten Fällen schon aus dem Zeugnisse der bisherigen Militair-Vorgesetzten solcher Aspiranten hervorgehen, oder sonst auf geeignete Weise vorläufig zu konstatiren sein, und es wird dazu eines so vollständigen und strengen Nachweises, wie ihn das Präsidium der K. Reg. bisher verlangt hat, um so weniger bedürfen, da solche Hülfsarbeiter nach §. 4. der Kab.-O. v. 31. Oktbr. 1827 bei mangelnder Fähigkeit ohne Weiteres wieder entlassen, etwanige Fehlgriffe also leicht beseitigt werden können. Uebrigens sind die Militair-Vorgesetzten in der Regel gern bereit, einen zur Civil-Versorgung berechtigten Unteroffizier auf einige Zeit zur Erlernung des Dienstes bei einer Civil-Behörde unter Belassung des Militair-Soldes zu beurlauben.

Die von dem Präsidium der K. Reg. für wünschenswerth erachtete praktische Erprobung solcher Militair-Anwärter läßt sich demnach ohne Verletzung der in der Kab.-O. v. 31. Oktbr. 1827 vorgeschriebenen Grundsätze sehr wohl bewerkstelligen.

Bei der Bewilligung von Diäten an Civil-Supernumerarien ist ein ganz anderer und weit strengerer Maaßstab anzulegen, indem diese sich die, den qualifizirten Versorgungsberechtigten an sich schon zustehenden, Ansprüche auf diätarische Remuneration ihrer Dienstleistungen erst durch mehrjährige unentgeldliche Beschäftigung im

Subaltern-Dienst erwerben müssen, und daher auch nur den ausgezeichneten Civil-Supernumerarien Diäten aus dem Hülfsarbeiter-Fonds bewilligt werden sollen.

Bei Feststellung der vorstehend angegebenen Gesichtspunkte wird es bei der K. Reg. ebensowohl, wie bei andern Regierungen, möglich sein, ohne Nachtheil für den Dienst die Vorschriften der §§. 3 und 4. der Kab.-O. v. 31. Okt. 1827 nach dem begründeten Verlangen der Ober-Rechnungs-Kammer zur Ausführung zu bringen und dann auch die jetzt vorhandene, das richtige Maaß offenbar überschreitende Zahl der Civil-Supernumerarien angemessen zu beschränken.

14) Cirk.-R. der Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 19. Dezbr. 1827, betr. die Besetzung der Reg.-Subalternstellen und Annahme von Civil-Supernumerarien. (Ann. Bd. XI. S. 866.)

Die anderweite Einrichtung der Reg.-Subaltern-Bureaus, in welchen jetzt ein etatsmäßiger Unterschied zwischen den früher gesonderten Beschäftigungsweisen jener Beamten nicht mehr, sondern nur eine Trennung nach zwei verschiedenen Klassen (Sekretarien und Assistenten) stattfinden soll, hat nähere Vorschriften darüber erforderlich scheinen lassen, in welcher Art nunmehr die Allh. Kab.-O. v. 7. August 1820, wegen Versorgung der nach 9jähriger Dienstzeit entlassenen Unteroffiziere angewendet werden soll. Diese Vorschriften haben des Königs Maj., auf den Antrag des K. Staats.-Min., durch die (sub lit. a.)*) in Abschrift hier anliegende Allh. Kab.-O. v. 31. Oktbr. d. J. zu ertheilen geruhet, nach welchen sich die K. Reg. und das K. Reg.-Präs. bei den von ihnen ausgehenden Anstellungen der bezeichneten Art auf das genaueste zu achten haben.

Die von mehreren Seiten her geäußerten Besorgnisse, daß der Dienst bei den Provinzial-Behörden durch die in neuerer Zeit eingetretenen Beschränkungen und Behinderungen bei Annahme und Weiterbeförderung solcher junger Leute, welche die Laufbahn als Reg.-Subalternen zu beschreiten wünschen, ohne durch frühere Militair-Dienstleistung einen Versorgungs-Anspruch zu besitzen, leiden werde, hat ferner auch die Extrahirung bestimmter Allh. Vorschriften darüber nöthig scheinen lassen, wie es mit der Annahme und Weiterbeförderung solcher Civil-Supernumerarien ferner gehalten werden soll.

Diese Bestimmungen sind zu 8. und 9. der voegedachten Allh. Kab.-O. ertheilt, und es wird zu deren fernerer Ausführung der K. Reg. aufgegeben:

1. ein namentliches Verzeichniß der etwa bereits in ihren Bureaus arbeitenden jungen Leute, welche als Civil-Supernumerarien beizubehalten sind, einzureichen, und dabei zu bemerken, in wie weit dieselben den Anforderungeu entsprechen, welche nach Abschnitt 9. der vorallegirten Allh. Kab.-O. an die jetzt anzustellenden Civil-Supernumerarien gemacht werden sollen, da denjenigen, bei welchen dies etwa nicht der Fall ist, keine Hoffnung zur Weiterbeförderung eröff-

*) Siehe oben sub 2.

net werden kann, dieselben vielmehr zur Einschlagung eines andern Berufsweges zu veranlassen, und aus den Büreau's zu entlassen sind;

2. wegen Annahme neuer Civil-Supernumerarien ist jedesmal vorab an die Min. des Inn. und der Fin. gemeinschaftlich zu berichten, und dabei die Anzahl der schon vorhandenen Angestellten dieser Klasse, imgleichen der als überzählige Beamten vorzugsweise unterzubringenden und bei der K. Reg. bereits beschäftigten Subjekte anzugeben;

3. Das Kollegium sowohl, als insbesondere das K. Reg.-Präs., haben darauf zu halten, daß nicht mehr Supernumerarien angenommen werden, als zu deren Unterbringung sich nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge in einem etwa dreijährigen Zeitraum die Gelegenheit finden kann, und es müssen, wenn diese Zahl erreicht ist, die sich meldenden Subjekte — auch wenn sonst gegen deren Qualifikation nichts zu erinnern ist — zurückgewiesen werden. Der wohl hin und wieder stattgefundene Mißbrauch, daß einzelne etatsmäßige Subalternen, oder die Vorsteher der Subaltern-Büreau's ohne weitere Autorisation Gehülfen angenommen, und in den Büreau's beschäftigt haben, darf durchaus nicht mehr geduldet werden. Ebenmäßig ist strenge darauf zu halten, daß auch diejenigen, sonst vorschriftsmäßig angenommenen Supernumerarien, welche sich im Laufe ihrer Beschäftigung nicht qualifizirt zeigen, oder durch unordentliche Aufführung und Mangel an Fleiß ꝛc. Anlaß zur Unzufriedenheit geben, sofort wieder aus dem Büreau entfernt werden. Hierbei wird schließlich das Kollegium und dessen Präs. insbesondere auf die genaue Beachtung der zuletzt erwähnten Vorschrift auch in Bezug auf die beim Kollegio angestellten Referendarien (als einer höheren Klasse von Supernumerarien) aufmerksam gemacht. Daß Referendarien, welche durch Unfleiß und unanständige Führung sich für die eingeschlagene Laufbahn nicht qualifiziren, ohne Weiteres entlassen werden müssen, beruhet schon in älterer, mehrmals wiederholter Vorschrift. Eben so häufig aber kommt der Fall vor, daß zwar gegen den Fleiß und die Führung eines solchen Aspiranten etwas Wesentliches nicht zu erinnern ist, nichts destoweniger aber aus den Erfolgen seiner Leistungen die Ueberzeugung sich ergiebt, daß aus ihm ein tüchtiges Mitglied eines Reg.-Kollegio nicht zu erzielen ist, während er in einer Subaltern-Stellung seinen Platz wohl ausfüllen würde. In dergleichen Fällen nun muß es als wirkliche Pflicht gegen einen solchen Referendar erscheinen, ihm dies ohne Zögern unumwunden zu eröffnen, und ihm zu überlassen, ob er aus dem Dienst ganz ausscheiden, oder eine subalterne Stelle ambiren will. Wählt er das letztere, so hat es kein Bedenken, ihn bei Erledigung solcher Stellen, für welche er qualifizirt ist, vorzugsweise zu berücksichtigen, und erfordert es dann die Billigkeit, ihn nicht erst in eine Subaltern-Stelle 2. Klasse einrücken zu lassen, sondern ihn bei vorkommender Gelegenheit gleich in einer Stelle erster Klasse (auf welche überdies die Militair-Versorgungs-Berechtigten keinen unmittelbaren Anspruch haben), anzustellen. Dagegen kann den Herren Regierungs-Präsidenten nicht dringend genug

empfohlen werden, bei Ausstellung der Atteste, Behufs des Assessorats-Examens, mit großer Sorgfalt zu Werke zu gehen, und nur solchen Referendarien dergleichen Zeugnisse zu ertheilen, bei denen mit Ueberzeugung dafür zu halten ist, daß sie als Mitglieder eines Kollegio ihren Posten ganz auszufüllen im Stande sein werden.

15) Cirk.-R. des Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 5. Febr. 1856, betr. die Annahme von Civil-Supernumerarien bei den Provinzial-Verwaltungs-Behörden. (Min.-Bl. S. 57.)

Dem K. Reg.-Präs. übersenden wir die abschriftlich angeschlossene Allh. O. v. 10. November v. J. (a.), betr. die Annahme der Civil-Supernumerarien bei den Provinzial-Verwaltungs-Behörden, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Inhalts derselben steht nunmehr diese Annahme den Präsidien der Provinzial-Verwaltungs-Behörden zu, was zu bestimmen mit Rücksicht darauf, daß den Vorständen der Provinzial-Behörden das Recht zur Anstellung und Beförderung aller Subalternbeamten, sowie zur Annahme der Auskultatoren und Referendarien beiwohnt, entsprechend und schon zur Verminderung der Schreiberei angemessen erschienen ist.

Indem wir hiernach dem K. Reg.-Präs. überlassen, von jetzt ab die nöthigen Civil-Supernumerarien bei der dortigen K. Reg. bis zu der weiter unten angegebenen höchsten Anzahl selbstständig anzunehmen, finden wir uns veranlaßt, in Nachstehendem die Gesichtspunkte hervorzuheben, welche dasselbe bei Ausübung der hier in Rede stehenden neuen Befugniß besonders festzuhalten hat.

I. Die Allh. O. v. 31. Oktbr. 1827 *), welche, soweit sie nicht durch die vorliegende Ordre v. 10. Novbr. v. J. modifizirt wird, in Kraft bleibt, bestimmt, daß, wer als Civil-Supernumerarius zugelassen werden will,

a) über die Erfüllung der allg. Militair-Verbindlichkeiten sich auszuweisen,
b) ein hinlängliches Vermögen, um sich wenigstens 3 Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ernähren zu können, nachweisen muß.

Diese beiden Bestimmungen sind durch die letztgedachte Ordre unverändert geblieben und also auch künftig maßgebend.

Die Erfüllung der allgemeinen Militair-Verbindlichkeiten ist schon dann als geschehen anzusehen, wenn der betreffende Bewerber sich zum Militairdienste vorschriftsmäßig gestellt hat, und entweder für unbrauchbar zu diesem Dienste erklärt, oder zu demselben vorläufig noch nicht angenommen worden ist. In letzterem Falle kann jedoch, wenn ein Civil-Supernumerarius nachträglich zur Ableistung der allgemeinen Heerespflicht herangezogen wird, die Militair-Dienstzeit auf seine Dienstzeit als Civil-Supernumerarius nicht angerechnet werden, selbst wenn das betr. Individuum in den vom Militairdienste freien

*) s. oben sub 2.

Stunden im Bureaudienste thätig sein sollte, was den Civil-Supernumerarien der fraglichen Art schon bei ihrer Annahme zu eröffnen ist.

Der Nachweis der nöthigen Subsistenzmittel auf 3 Jahre ist bisher sehr häufig von den Regierungs-Präsidien den Bewerbern um die Zulassung als Civil-Supernumerarien zu leicht gemacht worden und wir müssen daher dem K. Reg.-Präs. zur Vermeidung von sonst nicht ausbleibenden Verlegenheiten empfehlen, bei Prüfung der diesfälligen Bescheinigung recht vorsichtig zu sein, namentlich wenn letztere auf Versprechungen dritter Personen wegen herzugebender Unterstützungen sich beschränken. Versprechungen oder Bewilligungen von Darlehnen für die fraglichen Bewerber sind überhaupt nicht zu berücksichtigen.

II. Die Allh. O. v. 31. Oktbr. 1827 bestimmt ferner, daß, wer als Civil-Supernumerarius zugelassen werden will,

> ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule frequentirt und aus der ersten Klasse einer solchen Anstalt mit dem Zeugniß der Reife und guter sittlicher Aufführung entlassen sein muß,

wovon Ausnahmen nur in solchen Fällen sollen gemacht werden können,

> wo der Anzustellende seine praktische Brauchbarkeit und genügende Ausbildung bereits durch mehrjährige Beschäftigung bei anderen Behörden nachgewiesen hat.

Ueber die Bedingungen, unter welchen das Zeugniß der Reife zu ertheilen ist, sind später besondere Regl., und zwar für die Gymnasien unter dem 4. Juli 1834 (Ann. S. 375.) und für die höheren Bürgerschulen unter dem 8. März 1832 (Ann. S. 103), erlassen worden. Danach ist die Ertheilung dieses Zeugnisses auf Gymnasien von einem Bildungsgrade, welcher zu akademischen Studien befähigt, bei den höheren Bürgerschulen aber nur von dem Nachweis derjenigen Kenntnisse abhängig, welche bei den Sekundanern eines Gymnasiums vorausgesetzt werden. Zur Beseitigung der hierdurch begründeten Ungleichmäßigkeit in den Bedingungen für die Bewerber um die Aufnahme in das Civil-Supernumerariat, je nachdem letztere ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule besucht haben, und in Erwägung einerseits, daß es an sich nicht nothwendig erscheint, die Aufnahme in das Civil-Supernumerariat durch ein hohes Maß von Schulkenntnissen, als das akademische Studium erheischt, zu bedingen, so wie andererseits, daß auf Bewerber, welche die Reife zur Universität nachweisen können, erfahrungsmäßig wenig zu rechnen ist, haben Se. Maj. der König in der Allh. O. v. 10. Novbr. v. J. zu bestimmen geruht, daß es hinsichtlich des Maßes der Schulbildung derjenigen Personen, welche zum Civil-Supernumerariat zugelassen werden wollen, fortan genügen soll, wenn diese Personen

> das Zeugniß der Reife entweder für die erste Klasse eines Gymnasiums oder aus der ersten Klasse einer höheren Bürger-(Real-) Schule beibringen.

Es steht zu hoffen, daß nach dieser Ermäßigung der Anforderungen sich mehr Gymnasiasten mit vorschriftsmäßiger Schulbildung um die

Aufnahme in das Civil-Supernumerariat bewerben werden, als bisher geschehen ist, wo in den meistrn Fällen solche junge Männer, welche für den Subalterndienst auf praktischem Wege durch mehrjährige Beschäftigung bei Unterbehörden sich geschickt gemacht, unter Entbindung von dem Nachweis der Schulreife als Civil-Supernumerarien angenommen worden sind, also die Ausnahme zur Regel geworden war. Hierzu hat ohne Zweifel der Umstand wesentlich beigetragen, daß einzelne Behörden solche Individuen, welche schon einen gewissen Grad von Geschäftsroutine besitzen, auch wenn denselben die gehörige Schulbildung mangelt, den in der Regel geschäftsunkundigen Bewerbern mit der vorschriftsmäßigen Schulreife vorziehen, weil erstere sogleich in diesem oder jenem Zweige des Büreaudienstes Hülfe leisten können, während letztere, welche hierzu nicht im Stande sind, sogar anfänglich den betr. älteren Beamten durch Unterweisung in den Geschäften oft Mühe machen. Ein von solcher Rücksicht geleistetes Verfahren entspricht indeß der eigentlichen Natur und dem Zwecke des Civil-Supernumerariats durchaus nicht. Diese Institution ist nach der Allh. O. v. 31. Dez. 1827 als eine Pflanzschule für den höheren Subalterndienst, im Gegensatz zum niederen, auf welchen die ausschließliche Berechtigung der Militair-Anwärter sich beschränkt, in der Absicht eingesetzt, den Provinzial-Behörden die Aufnahme wissenschaftlich gebildeter Männer in den Subalterndienst, neben den bloß durch die Praxis zu Büreau-Geschäften angeleiteten Bewerbern, zu erleichtern, und es werden in der Regel von den mit Schulkenntnissen gehörig ausgestatteten und übrigens durch natürliche Anlagen hinreichend befähigten Anwärtern mit der Zeit die der wissenschaftlichen Grundlage entbehrenden Beamten auch an praktischer Brauchbarkeit für den höheren Subalterndienst übertroffen werden. Hiervon ausgehend, bestimmt die Allh. O. v. 10. Nov. v. J., daß die Entbindung von dem Nachweis der vorschriftsmäßigen Schulbildung nur dann erfolgen darf,

> wenn der Anzustellende seine praktische Brauchbarkeit und Ausbildung durch mehrjährige Beschäftigung bei anderen Behörden im vorzüglichen Grade nachgewiesen hat,

und es ist also das Augenmerk vorzugsweise auf die Gewinnung solcher Civil-Supernumerarien zu richten, welche für ihre Brauchbarkeit im höheren Subalterndienste durch ihre wissenschaftliche Vorbildung Bürgschaft geben.

Damit sind die besonderen Bedingungen der Aufnahme in das Civil-Supernumerariat erschöpft.

Rücksichtlich der allgemeinen, bei der Annahme der Civil-Supernumerarien zu beachtenden Vorschriften und Grundsätze aber beschränken wir uns darauf Folgendes hervorzuheben.

Es versteht sich von selbst, daß Leute, welche mit körperlicher Verbildung oder mit Krankheiten (z. B. an Epilepsie) dergestalt behaftet sind, daß dadurch ihrer dienstlichen Brauchbarkeit wesentlich Eintrag geschieht, nicht angenommen werden können.

Nicht minder ist bei der Annahme untadelhaftes Verhalten in

politischer Beziehung zur unerläßlichen Bedingung zu machen. (Cirk.-Verf. v. 30. April 1850.)

Ausländer können in keinem Falle, naturalisirte Ausländer aber, entsprechend der Cir.-Verf. v. 11. Dez. 1847 (Min.-Bl. S. 305.), nur mit unserer Genehmigung angenommen werden.

Bei den Juden ist zwar die Religion kein Hinderniß der Annahme; dieselben können aber nach der Cirk.-Verf. v. 6. Okt. 1851 nicht ohne unsere Genehmigung angestellt werden.

Das K. Reg.-Präs. wolle hiernach in den einzelnen Fällen verfahren, die Zahl der Civil-Supernumerarien bei der dortigen K. Reg. aber möglichst gering halten, was im Interesse der Staatskasse und der betr. Individuen liegt, indem die Aussichten der letzteren auf Erlangung einer Dienst-Einnahme, Verbesserung resp. etatsmäßiger Anstellung sonst zu beschränkt werden würden, da nach der Allh. O. v. 31. Okt. 1827 wenigstens die Hälfte der etatsmäßigen Subaltern-Stellen zweiter Klasse mit Militair-Anwärtern besetzt, und dasselbe Verhältniß auch bei der Annahme der auf Kündigung arbeitenden Diätarien beobachtet werden muß. Die höchste Zahl der Supernumerarien, welche bei der dortigen K. Reg. ohne unsere Genehmigung angenommen werden dürfen, haben wir mit Rücksicht auf diejenigen Momente, welche nach der Verf. v. 10. Juli 1851 bei Feststellung des dortigen Büreau-Hülfsarbeiter-Fonds maßgebend gewesen sind, entsprechend höher als die Zahl der aus letzterem nach dem Durchschnittssatze von 270 Thlr. für jeden zu remunerirenden Hülfsarbeiter, auf . . . . festgesetzt. Hierunter sind sämmtliche Supernumerarien, d. h. die Civil-Supernumerarien, die Militair-Anwärter und diejenigen in den Büreaus beschäftigten Individuen, welchen im Wege der Allh. Gnade die Anstellungsfähigkeit verliehen ist, begriffen. Sollte diese Anzahl von Supernumerarien unter besonderen Umständen zeitweilig nicht ausreichend erscheinen, so ist der etwaige Antrag auf Genehmigung der Ueberschreitung derselben speziell zu motiviren. In keinem Falle aber darf das K. Reg.-Präs. neich für ermächtigt halten, abgesehen von den Referendarien, welche din Subalterndienst kennen lernen sollen, solche Personen, welche Scht zu den gedachten drei Klassen von Supernumerarien gehören, auch nur vorübergehend in den Reg.-Büreaus beschäftigen zu lassen.

a.

Auf den Antrag des Staats-Min. v. 7. d. M. setze Ich in Bezug auf die Bestimmungen der O. v. 31. Okt. 1827 sub Nr. 9. litt. c. hinsichtlich des Maßes der Schulbildung derjenigen Personen, welche zum Civil-Supernumerariat bei den Provinzial-Verwaltungs-Behörden zugelassen werden wollen, hierdurch fest, daß diese Personen das Zeugniß der Reife entweder für die erste Klasse eines Gymnasiums oder aus der ersten Klasse einer höheren Bürger- (Real-) Schule beizubringen haben. Ausnahmen hiervon können nur dann gemacht werden, wenn der Anzustellende seine praktische Brauchbarkeit und Ausbildung durch mehrjährige Beschäftigung bei anderen Behörden

im vorzüglichen Gräde nachgewiesen hat. Bei Erfüllung dieser Bedingungen können die Präsidien der Provinzial-Verwaltungs-Behörden die Civil-Supernumerarien selbstständig, ohne Genehmigung der Ministerien, annehmen, während letzteren vorbehalten bleibt, für jede Provinzial-Verwaltungs-Behörde eine gewisse Anzahl von Supernumerarien zu bestimmen, welche ohne ihre Genehmigung von den Präsidien nicht überschritten werden darf. Andere Personen, als Civil-Supernumerarien, Militair-Anwärter und solche Individuen, welchen etwa im Wege der Gnade Anstellungsfähigkeit verliehen ist, dürfen zur Beschäftigung in den Subaltern-Büreaus der Provinzial-Verwaltungs-Behörden, auch Behufs der Probe, ob sie zur Annahme als Civil-Supernumerarien sich eignen, nicht zugelassen werden.

Sanssouci, am 10. November 1855.

Friedrich Wilhelm.

16) Verf. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 19. Febr. 1850, betr. die Verhältnisse der Mil.-Supernumerarien zu den Civil-Supernumerarien bei den Civil-Dienst-Behörden. (Min.-Bl. S. 55.)

Auf den Ber. v. 16. v. M. erklären wir uns mit Ew. ꝛc. darin einverstanden, daß es nach der Bestimmung unter Nr. 3. der Allh. O. v. 31. Okt. 1827 genügt, wenn bei den Reg. die Zahl der diätarisch-remunerirten Mil.-Supernumerarien derjenigen der mit fortlaufenden Remunerationen bedachten Civil-Supernumerarien gleichkommt. Wenn dies nach dem vorliegenden Ber. bei der dortigen K. Reg. zur Zeit nicht der Fall ist und Ew. ꝛc. in diesem Ber. anführen, daß die Heranziehung einer gehörigen Anzahl von Mil.-Anwärtern nicht gelungen sei, weil dergleichen sich nicht in ausreichender Zahl melden, so veranlaßt uns letztere Anführung zu dem Bemerken, daß es in den Fällen eines solchen Mangels an Mil.-Anwärtern angemessen erscheint, sich wegen Abhülfe desselben, wie hinsichtlich der Besetzung der Kanzlisten- und Hülfsschreiberstellen in der Cirk.-Verf. v. 2. März 1835*) vorgeschrieben ist, an das Gen.-Kommando der Provinz oder auch an die Präsidien anderer Reg. zu wenden. Ew ꝛc. überlassen wir hiernach, wenn es nicht bereits seither geschehen sein sollte, in Zukunft ebenfalls zu verfahren, indem wir noch auf die, diesen Gegenstand betr. Verf. an die dortige Reg. v. 7. Jan. 1840 (Anl. a.) Bezug nehmen.

a.

— Zugleich fordern wir die K. Reg. auf, für die Folge auf die Heranziehung einer den vorhandenen Civil-Supernumerarien entsprechenden Anzahl von Mil.-Supernumerarien möglichst Bedacht zu nehmen, wobei wir dann der K. Reg. vertrauen, daß dieselbe auch bei Vertheilung der jenen Anwärtern zu gewährenden Entgeltungen

*) s. oben sub 7.

und sonstigen Geldbeihülfen jede Zurücksetzung der einen oder der andern Kategorie derselben zu vermeiden bemüht sein wird.

Berlin, den 7. Januar 1840.

Der Min. des Inn. Der Fin.=Min.

17) R. des Min. des Inn. v. 13. Dezbr. 1842, betr. die Bewilligung der Remunerationen für die in den Civildienst eingetretenen Militair-Versorgungsberechtigten. (Min.-Bl. S. 410.)

Ew. 2c. erwidere ich auf den Antrag v. 17. Nov. d. J., daß es meiner Genehmigung zur Bewilligung einer Remuneration für die Monate Okt. und Nov. d. J. an den Hülfsboten N. nicht bedarf, weil nirgends bestimmt ist, daß ein Mil.=Versorgungsberechtigter beim Eintritt in den Civildienst einen unentgeldlichen Probedienst zu leisten habe. Dieser Grundsatz findet sich auch hinsichtlich der für den höheren Subalterndienst qualifizirten Mil. = Anwärten in dem R. v. 18. Juli d. J. ausgesprochen und seine Anwendung auf die Unterbedienten kann keine Bedenken haben.

18) Verf. des Min. des Inn. v. 14. Juli 1845, betr. die Zulassung von Unteroffizieren nach zwölfjähriger Dienstzeit auch zu den Subaltern-Stellen erster Klasse. (Min.=Bl. S. 247.)

Wenn auch nach der Allh. Kab. = O. v. 31. Okt. 1827 die den Unteroffizieren nach neun=, jetzt zwölfjähriger Dienstzeit zugestandenen besonderen Vorrechte, namentlich das, daß alle und resp. wenigstens die Hälfte der Stellen ihnen zu übertragen, auf die Stellen in der Kanzlei und resp. auf die Subalternstellen zweiter Klasse beschränkt sind, so ist es doch, wie der K. Reg. auf Ihren Ber. v. 30. Mai d. J., die Wiederbesetzung der erledigten Kreis=Sekretairstelle zu N. betr., eröffnet wird, unbedenklich, daß Unteroffiziere mit den gedachten Versorgungsansprüchen bei vorhandener hinlänglicher Qualifikation nicht bloß zu Subalternsten erster Klasse befördert, sondern auch bei vorzüglichen Fähigkeiten sogleich bei ihrem Eintritt in den Civildienst darin angestellt werden können und bei übrigens gleichen Eigenschaften den Vorzug vor denen haben, deren Anstellungsfähigkeiten sich nicht auf Militairdienste gründen. Sofern daher die K. Reg. von der vorzüglichen Befähigung des Bezirks = Feldwebels N. für die Kreis=Sekretairstelle zu N. überzeugt ist, kann sie ihm solche unbedenklich übertragen.

19) Cirk.-Verf. d. Min. des Inn. und der Fin. v. 30. Aug. 1847, betr. das gleichmäßige Aufrücken der Civil-Anwärter mit den im Civil-Subalterndienst angestellten Mil.=Versorgungsberechtigten in höhere Dienst=Einnahmen nach Dienstalter, Dienstführung und Qualifikation. (Min.=Bl. S. 217.)

Es war in Frage gekommen, ob diejenigen Obergerichts = Kanzlei=Diätarien, welche — ohne Berechtigung aus Militairdiensten — ausnahmsweise durch besondere Allh. Befehle Anstellungsfähigkeit haben, in Bezug auf Aszension in die höheren Diätensätze denjenigen Kanz=

lei=Diätarien nachstehen müssen, welche in Folge geleisteter Militairdienste angestellt worden sind.

Auf den hierüber Allerhöchsten Orts erstatteten Ber. haben des Königs Maj. mittelst Allh. O. v. 27. Juli c. zu entscheiden geruht, daß in analoger Anwendung des Allh. Bef. v. 11. Sept. v. J. den im Civil=Subalterndienst angestellten Mil.=Versorgungsberechtigten bei dem Aufrücken in höhere Diensteinnahmen, wie bei der Beförderung im Dienst, ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Civil = Anwärtern gleicher Dienst = Kategorie nicht zuzugestehen ist, die Aszension vielmehr nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze erfolgen soll, mithin von Dienstalter, Dienstführung und Qualifikation nach dem Ermessen der Behörden abhängig bleibt und demgemäß auch bei dem Aufrücken der Kanzlei = Diätarien in höhere Diätensätze zu verfahren ist.

Provision

der Kaufleute, s. Handelsgesetzbuch Art. 290. (Bd. IX.); der Kommissionaire, ebd. Art. 370., 371., 376.; der Spediteure, ebd. Art. 381. bis 385.)

Pulver, Schießpulver. (Bd. V. S. 88. Bd. VII. S. 544.)

Zu §. 1. der Pol.=Verord., betr. den Verkehr mit Schießpulver.

(Bd. V. S. 90.)

In Folge der durch Art. I. des Ges. v. 22. Juni 1861 veränderten Fassung des §. 49. der Gew.=Ordn. bedarf es zum Handel mit Schießpulver keiner polizeilichen Erlaubniß mehr. Die polizeilichen Anordnungen über den Transport und die Aufbewahrung von Schießpulver sind durch die Konzeissions = Befreiung nicht berührt. Art. I. §§. 49. 172. des Ges. v. 22. Juni 1861. Cirk.=Erl. v. 16. Juli 1861 Nr. 5., s. Gewerbe=Ordnung Bd. VIII.

Zu §. 6. der Pol.=Verord.

Erl. des Min. des Inn. vom 8. Novbr. 1858 — bezüglich auf die bei Schießpulver=Versendungen zu treffenden Vorkehrungen. (Min.=Bl. S. 234.)

Da es sich aus den seit dem Erlasse der Cirk. = Verf. v. 6. Juni 1855*) gemachten Wahrnehmungen überzeugend herausgestellt hat, daß die in dieser Verf. enthaltene Vorschrift, wonach bei Pulversendungen über 5 Centner den betreff. Landräthen die Anzeige von der zu erwartenden Sendung mindestens 24 Stunden vor dem Eintreffen derselben an der Kreis=Grenze gemacht werden soll, nicht genügt, um den Landräthen die nöthige Zeit zu den demgemäß zu treffenden Anordnungen zu gewähren, so wird auf Ew ꝛc. gefälligen Bericht vom 30. Mai d. J. genehmigt, daß die gedachte 24stündige Frist durch eine Frist von drei Tagen ersetzt werde. Ew. ꝛc. ersuchen wir ergebenst, die K. Reg. demgemäß mit Benachrichtigung und mit der Ermächtigung

*) Bd. V. S. 91.

zu versehen, die betr. Bestimmung der gedachten Cirk.=Verf. entsprechend abzuändern.

Zu §. 16. der Pol.=Verord.

(Bd. V. S. 95.)

1) Schießpulver=Transporte sind mittelst der Eisenbahn unzulässig. Besch. v. 29. Juli 1858, s. Eisenbahnen Bd. VIII.
2) Vergl. auch Regul. vom 27. September 1846 §. 3. Bd. I. S. 501.

Zu §. 6. der Verord. v. 14. April 1856.

(Bd. VII. S. 546.)

Verord. des K. Pol.=P. zu B. v. 30. Dezbr. 1858. (Verord. Bl. 1859 Nr. 12.)

Auf Grund der §§. 6. und 11. des Ges. v. 11. März 1850 verordnet das Polizei=Präs. für den engeren und weiteren Pol.=Bezirk Berlins und für den Polizei=Bezirk der Stadt Charlottenburg Folgendes:

Die im §. 6. der Pol.=Verord. v. 14. Apr. 1856 über den Verkehr mit Schießpulver angeordnete Vorschrift, daß von Pulver=Transporten über 5 Centn. jeder landräthlichen Behörde, durch deren Kreis der Transport geht, von demselben so zeitig schriftliche Anzeige zu machen ist, daß dieselbe mindestens 24 Stunden vor dem Eintreffen des Transportes an der Grenze des Kreises dem Landrath zugeht, wird dahin abgeändert, daß diese Anzeige fernerhin so zeitig erfolgen muß, daß der betref. Landrath bereits 3 Tage vor dem Eintreffen des Pulver=Transportes an der Kreis=Grenze im Besitz derselben ist. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit den im §. 34. der Pol.=Verord. v. 14. April 1856 bezeichneten Strafen geahndet.

Pulver=Fabriken. (Bd. V. S. 107. Bd. VII. S. 553.)

Zur Anlegung von Schießpulver=Fabriken bedarf es fortan der Genehmigung der Reg. Ueber das Verfahren bei Ertheilung derselben (Ges. v. 1. Juli 1861 §§. 1. ff.), s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.

Q.

Quittungen. (Bd. V. S. 118.)

Der Ueberbringer einer Quittung ist ermächtigt, Zahlung in Empfang zu nehmen, s. Handelsgesetzbuch Bd. IX. Art. 296., — nicht aber der Ueberbringer einer unquittirten Rechnung, ebd. Art. 51. Beweiskraft der Quittung, ebd. Art. 295.

R.

Rangordnung. (Bd. V. S. 133. Bd. VII. S. 556.)

Zu §. 5. der Verord. v. 7. Febr. 1817.

(Bd. V. S. 137.)

Cirk.-Erl. d. Min. für Hand. xc. v. 9. Nov. 1858 — betr. die Rang-Verhältnisse der Kreis-, Land-, Wasser- und Eisenbahn-Baumeister. (Min.-Bl. S. 223.)

Die K. Reg. benachrichtige ich, daß mittelst Allh. Erl. an das K. Staatsmin. v. 25. Oktober c. den Kreis-, Land-, Wasser- und Eisenbahn-Baumeistern der Rang zwischen den Beamten der V. Rang-Klasse und den Subalternen der Provinzial-Behörden zugewiesen worden ist.

Real-Schankgerechtigkeit.*)

1) Allg. Landrecht Th. Tit. 23.

§. 68. Wer die auf seine eigene Konsumtion nicht eingeschränkte Braugerechtigkeit hat, dem kommt in der Regel auch das Recht zu, sein Bier zu verschenken und faßweise zu verkaufen.

§. 69. Dagegen folgt aus dem Schankrechte noch keine Braugerechtigkeit.

§. 70. Wenn in einem Bezirke dem Einen die Brau- dem Andern die Schankgerechtigkeit ausschließungsweise zukommt; so ist ersterer auch in seinem Brauhause zu schenken nicht befugt.

§. 71. Daraus, daß der Brau- oder Schankberechtigte einem Andern den Ausschank verliehen hat, folgt noch nicht, daß er sich der Mitausübung desselben begeben hat.

§. 72. Hat aber der zum Ausschanke Berechtigte sein Recht durch einen lästigen Vertrag erworben: so ist im zweifelhaften Falle anzunehmen, daß der Verleihende dieses Recht auch Andern mitzutheilen nicht befugt ist.

*) Vergl. Art. Schankwirthschaft Bd. V. und Zwangs- und Bannrechte Bd. VI.

2) Besch. d. Min. d. Inn. v. 19. Okt. 1860 — betr. die Ausübung der Schankbefugniß Seitens der Besitzer von ehemals brau- und brennberechtigten Häusern. (Min.-Bl. S. 226.)

— — Wenn die K. Reg. übrigens den Grundsatz ausgesprochen hat, daß das Real-Schankrecht der Besitzer von brau- und brennberechtigten Häusern sich auf die von ihnen selbst fabrizirten Getränke beschränke, so ist aus den vorliegenden Verhandlungen nicht zu ersehen, daß die entscheidende Vorfrage, ob nämlich diesen Hausbesitzern überhaupt irgend ein Real-Schankrecht zusteht, eine genügende Erörterung gefunden hat, und mit Recht zu bejahen sein wird.

Der Magistrat zu N. führt in seinem Berichte nur an, daß der Schank von jeher ein annexum der brau- und brennberechtigten Wohnhäuser gewesen, indem bei dem seit den ältesten Zeiten in N. gebräuchlichen und noch stattfindenden Reihebrauen, zufolge §. 68. Tit. 23. Th. I. des Allg. L.-R. ein Jeder sein Getränk durch Ausschank zu verwerthen berechtigt sei und verwerthet habe. Es besagen indessen schon die Verf. v. 23. Mai und 23. September 1841. (Min.-Bl. S. 136 und 296.), *) daß eine solche Befugniß der städtischen Brauer zum Reiheschank, den Bestimmungen der Verordnung vom 7. Februar 1835 gegenüber, nicht mehr anzuerkennen ist.

Dieser Grundsatz wird auch in N. zur Geltung zu bringen und, falls daher nicht das behauptete Real-Schankrecht anderweit zu erweisen ist, daran festzuhalten sein, daß den ehemaligen Besitzern der seit dem Erscheinen der Allg. Gew.-O. v. 17. Januar 1845 aufgehobenen ausschließlichen Brau- und Brennerei-Gerechtigkeiten auch ein beschränktes Real-Schankrecht nicht zusteht. Die K. Reg. wolle dafür Sorge tragen, daß hiernach in Zukunft verfahren wird.

3) Besch. des Min. des Inn. v. 11. Juli 1860 — betr. die Uebertragung von Realschankberechtigungen von einem Grundstücke auf ein anderes. (Min.-Bl. S. 150.)

Ew. 2c. eröffne ich auf die Vorstellung vom 9. Mai d. J. daß ich die darin über die Verfügung der K. Reg. zu N. v. 12. April d. J. erhobene Beschwerde nicht für begründet erachten kann, da die Uebertragung einer Real-Schankberechtigung von einem Grundstück auf ein anderes, in Gemäßheit des §. 64. der Allg. Gew.-O. v. 17. Januar 1845 nicht zuläßig ist und der von Ihnen in Bezug genommene §. 65. sich nur auf die Fälle bezieht, wo der Eigenthümer eines schankberechtigten Grundstücks sein Schankrecht einer anderen, gesetzlich qualifizirten Person zur persönlichen Ausübung überlassen will.

Rechtsweg. (Bd. V. S. 161. Bd. VII. S. 557.)

Erweiterung desselben s. Kompetenz-Konflikte Bd. IX.

*) Bd. V. S. 232.

Refraktaire.

1) Reſk. des Min. des Inn. und der Pol. v. 12. Aug. 1833 — betr. die Erſtattung der Transport- ꝛc. Koſten für unſichere Militairpflichtige. (Ann. Bd. XVII. S. 836.)

Auf den anderweiten Ber. v. 8. März d. J. die Erſtattung der Transport- ꝛc. Koſten für unſichere Militairpflichtige betr., wird zuvörderſt der K. Reg. bemerklich gemacht, daß beſtimmungsmäßig die unſicheren Rekruten durch die Landräthe ſofort zur Dispoſition der Landwehr-Bataillons-Kommandeure zu ſtellen ſind. Von dem Zeitpunkte ab, wo dies geſchehen, iſt die Sorge für dergleichen Militairpflichtige, in Anſehung ſowohl ihrer Verpflegung als ihrer Ablieferung an die Truppentheile, welchen ſie von den Landwehr-Behörden zur Einſtellung übergeben worden, Sache der letztern, wie ſolches auch die von der K. Reg. abſchriftlich eingereichte Verfügung der Kaſſen-Abtheilung des K. Militair-Oekonomie-Departements v. 14. April 1828 beſagt.

Wenn hiernach auch in dem Bereiche der K. Reg. verfahren und darauf gehalten wird, daß dergleichen Militairpflichtige nicht weiter an die betr. Truppentheile abgeliefert, ſondern ſofort zur Dispoſition der Landwehr-Behörden geſtellt werden, ſo können Civil-Transport-Koſten für unſichere Rekruten, wie die Reg. zu Breslau richtig eingewendet hat, füglich nicht weiter vorkommen. In andern Regierungsbezirken iſt dies wenigſtens nicht der Fall.

Sollten aber gleichwohl in dem dortigen Bezirke in einzelnen Fällen dergleichen Koſten entſtehen, welche nach der Anſicht der K. Reg. auf den Polizei-Fonds zu übernehmen ſein möchten, ſo hat Dieſelbe ſolche nicht weiter Selbſt auf den für polizeiliche Zwecke beſtimmten Fonds Ihrer Hauptkaſſe anzuweiſen, ſondern bei dem Min. des Inn. und der Pol. zu liquidiren, und dieſem die Anweiſung zu überlaſſen.

2) R. des Min. des Inn. v. 28. Juni 1828 — betr. die Aufbringung der Arreſtations- und Transportkoſten für Militairpflichtige. (Ann. Bd. XII. S. 566.)

Der K. Reg. gereicht auf Ihre Anfrage v. 15. d. M. zum Beſcheide, daß die Koſten der Arreſtation und des Transports eines Individuums, welches ſich der Militairpflicht entzogen, im Fall des Unvermögens des Transportaten oder ſeiner Angehörigen, aus den Fonds Ihres Verwaltungs-Etats zu polizeilichen Zwecken zu decken ſind.

3) Cirk.-Erl. d. Min. d. Inn. v. 13. Juni 1861 — betr. das bei Ausführung der Transporte inländiſcher und fremder Refraktaire zu beobachtende Verfahren. (Staats-Anz. Nr. 157.)

Bei Ausführung der Transporte inländiſcher und fremder Refraktaire, welche Seitens ausländiſcher Behörden über die dieſſeitige Grenze ausgeliefert werden, iſt nach den mir vorliegenden Mittheilungen ſo-

wohl bezüglich der Art und Weise der Beförderung dieser Individuen an den Ort ihrer Bestimmung, als auch hinsichtlich der ihnen event. zu gewährenden Reise-Unterstützungen von den Verwaltungsbehörden verschiedenartig verfahren worden. — Ich finde mich daher veranlaßt, den Königlichen Regierungen über den Gegenstand Folgendes zu eröffnen:

Was zunächst die Beförderung der Transportaten an sich betrifft, so enthalten

wegen der fremdländischen Refraktaire

die mit den betr. ausländischen Reg. abgeschlossenen Kartell-Konventionen*), insbesondere die Bundes-Kartell-Konvention v. 10. Februar 1831**), hierüber bestimmte Vorschriften, welche den K. Reg. zur genauen Beachtung hierdurch empfohlen werden.

Dagegen dürfte in Betreff

der inländischen Refraktaire

wegen der Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse derselben sich nicht für alle Fälle vorher bestimmen lassen, wie und unter welchen Vorsichtsmaßregeln die Vorführung zu bewirken sei. In der Regel sind seither die blos unsicheren Heerespflichtigen mittelst einer die Stelle des Transports vertretenden Reiseroute an den Ort ihrer Bestimmung dirigirt worden. — Es ist selbstverständlich, daß der Refraktair die Rückreise auf seine Kosten zu bestreiten hat, sobald er beim Eintritte in Preußen noch die hierzu erforderlichen Mitel besitzt. Meistentheils aber sind diese Leute von Gelde gänzlich entblößt und in diesem Falle würde denselben allerdings eine Reise-Unterstützung zu Theil werden müssen, wenn sie, worauf es den betr. Behörden vorzugsweise ankommt, wirklich an dem Bestimmungsorte anlangen sollen.

Hinsichtlich der in Rede stehenden Unterstützung würde weiter in Betracht kommen, wem die Verpflichtung obliege solche zu tragen, resp. zu erstatten.

Die Heimathsbehörde in Anspruch zu nehmen, kann nicht als gerechtfertigt erachtet werden, theils weil die Leistung des Militairdienstes auf einer allgemeinen, nicht nothwendig durch die Gemeindeangehörigkeit vermittelten Pflicht des Staatsangehörigen beruht, theils weil die Verfolgung der Refraktaire nicht Sache der Gemeinden, sondern lediglich Sache der Staatsbehörden ist. — Hieraus ergiebt sich die Verpflichtung der Staatskasse zur Tragung der diesfälligen Kosten.

Bezüglich der Frage: aus welchem Fonds die zu erstattenden Unterstützungs- oder Unterhaltungskosten zu gewähren seien, giebt der §. 102. der Militair-Ersatz-Instr. v. 9. Dez. 1858***) das entscheidende Kriterium an die Hand. Es ist darin bestimmt, daß die Disposition über die von der Departements-Ersatz-Kommission und so weiter für einen Truppentheil definitiv ausgehobenen Militairpflich-

*) s. Auslieferung Bd. VIII.
**) Bd. VIII. S. 45.
***) s. Ersatzwesen Bd. VIII.

tigen (Rekruten) eine Militair-Angelegenheit ist, und hieraus folgt, daß, wenn die Verfolgung solcher Leute uneinziehbare Kosten verursacht, der Militair-Fiskus einzutreten hat. Eben so folgt aber auch, daß letzterer wegen der Habhaftwerdung solcher Leute, welche der Disposition der Militairbehörde noch nicht unterliegen, nicht einzustehen braucht.

In allen den Fällen nun, in welchen an den Militairs-Fiskus eine Zumuthung wegen Erstattung der fraglichen Reise Unterstützungen nicht zu stellen ist, würden dieselben aus den Fonds der K. Reg. für allgemeine polizeiliche Zwecke zu bestreiten sein (cfr. die Verf. v. 28. Juni 1828 — v. Kamptz Annal. de 1828 S. 566. — und v. 12. Aug. 1833 — Annal. de 1833 S. 836. —) und dies überall da stattzufinden haben, wo ein unsicherer Heerespflichtiger, welcher noch nicht definitiv für einen Truppentheil bezeichnet worden ist, von einem im Kartel-Verbaude stehenden Staate auf diesseitige Requisition zurückgeliefert wird.

Damit nun für die Folge die Gewährung von Reise-Unterstützungen für die in Rede stehenden Militairpflichtigen nicht nöthig, auch die Einstellung derselben in den Militairdienst gesichert wird, und die heimathlichen Ersatz-Behörden der Weiterungen enthoben werden, welche die Verfolgung der qu. Individuen bei Nichtbeachtung der ihnen ertheilten Reiserouten mit sich führt, bestimme ich hierdurch nach Kommunikation und im Einverständniß mit dem H. Kriegsminister,

> daß die sämmtlichen vom Auslande ausgelieferten unsicheren Heerespflichtigen in das der Grenze zunächst gelegene Landwehr-Bataillons-Stabsquartier befördert und, sofern sie für den Militairdienst bereits ausgehoben sind, sofort, im Falle eine definitive Entscheidung über ihr Militairverhältniß noch nicht stattgefunden hat, nach Feststellung ihrer Dienstbrauchbarkeit von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando zum Zwecke ihrer Einstellung dem nächsten Truppentheile überwiesen werden.

Die durch den Transport von der Grenze in das nächste Landwehr-Bataillons-Stabsquartier etwa entstehenden Begleitungs- und Verpflegungskosten sind nach den oben entwickelten Grundsätzen entweder auf den Militair-Fonds oder auf den Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken, im letzteren Falle von derjenigen K. Reg. zu übernehmen, in deren Bezirk der Militairpflichtige nach Preußen übertritt.

Der Nachsuchung der besonderen diesseitigen Genehmigung zur Uebernahme der in dem einzelnen Falle entstandenen Transport- rc. Kosten auf den Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken bedarf es nicht, wie auch den K. Reg. fortan die selbstständige Anweisung der Kosten in denjenigen Fällen überlassen wird, auf welche sich der Erlaß vom 12. August 1833 (von Kamptz Annal. S. 836.) bezieht.

Rehabilitation. (Bd. V. S. 162., Bd. VII. S. 558.)

Zum Cirk.-R. v. 18. Jan. 1853.

(Bd. V. S. 168.)

Besch. des Min. des Inn. v 29. Jan. 1858, betr. die Behandlung der Rehabilitations-Gesuche. (Min.-Bl. S. 41.)

Was ferner die Anführung des R. über die Auffassung der Allerh. O. v. 30. Dezbr. 1852*) und das Cirk.-R. v. 18. Jan. 1853 betrifft, so ist es zu Punkt 1. des letzteren allerdings unzweifelhaft, daß, wenn die ebengedachte Allerh. O. und das angeführte R. lebenslänglichen und zeitweisen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte unterscheidet, unter letzterem die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu verstehen, und daß in allen Fällen, in welchen auf Grund des neuen Strafgesetzbuches auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf zeitige Untersagung der Ausübung derselben erkannt worden, jedes Rehabilitationsgesuch als gewöhnliches Gnadengesuch zu betrachten und zunächst in der durch das Cirk.-R. näher bezeichneten Weise mit den Gerichtsbehörden zu kommunizi-ren ist.

Was sodann die Anwendung des Punktes 3. der Allerh. O. und des Cirk.-R. betrifft, so steht außer Zweifel, daß in allen auf Verurtheilungen nach dem alten Strafrechte beruhenden Fällen — mit Ausnahme der unter 2. der Ordre gedachten —, sofern es sich nur um ein Vergehen oder Verbrechen handelt, welches nach dem neuen Strafgesetzbuche mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden wäre, die betr. Rehabilitationsgesuche in die gewöhnlichen Quartal-Listen und zwar dann aufzunehmen sind, wenn der Zeitraum verflossen ist, während dessen nach ungefährer Schätzung nach dem neuen Strafgesetzbuche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden sein würde.

Zweifelhaft ist dem R. das Verfahren nur in denjenigen Fällen, in denen unter der Herrschaft des alten Strafrechts auf Verlust der National-Kokarde rc., wegen eines Verbrechens erkannt worden ist, welches nach der neuen Strafgesetzgebung den lebenslänglichen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge gehabt haben würde. Das R. entscheidet sich dafür, in solchen Fällen die bezüglichen Rehabilitations-Anträge in die Quartals-Listen nicht mit aufzunehmen, sie vielmehr als Begnadigungsgesuche abgesondert und unter Zuziehung der Gerichte zu behandeln. Ich will Nichts dagegen erinnern, daß demgemäß in Fällen, welche das R. dafür geeignet hält, verfahren werde, obwohl eine bestimmte bezügliche Vorschrift in der Allerh. O. v. 30. Dezbr. 1852 nicht enthalten ist. Jedenfalls ist jedoch in solchen Fällen, nach Analogie der zu 1. der Ordre gegebenen Vorschriften ein Zeitraum von 10 Jahren als derjenige zu betrachten, nach dessen Ablauf auch beim Mangel außerordentlicher Begnadigungsgründe, auf die Rehabilitirung immer angetragen werden darf.

*) Bd. V. S. 170.

Die Konkurrenz des Herrn Just.-Min. ist übrigens nach der Allerh. O. v. 30. Dezbr. 1852 für solche Fälle nicht ausdrücklich vorgeschrieben, und wird diesseits in den einzelnen Fällen beurtheilt werden, ob es einer solchen bedarf oder nicht.

Reisegepäck.

Verhaftung der Eisenbahn-Verwaltungen für den Verlust oder die Beschädigung desselben, s. Handelsgesetzbuch (Bd. IX.) Art. 245. Reise-Effekten auf Schiffen ebd. Art. 673–676., 725., Nr. 3., Art. 757. Nr. 8. Verjährung der Rechte des Eigenthümers Art. 906., 908., Nr. 2., s. auch Passagier-Gut.

Reisekosten

s. Diäten und Reisekosten Bd. VIII.

Rekruten,

s. Ersatzwesen §§. 102. ff. der Instr. v. 9. Dez. 1858, Bd. VIII.

Religions-Gesellschaften. (Bd. V. S. 177.)

Cirk.-Verf. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 15. Mai 1861 — in Bezug auf die kirchlichen Gebühren und Leistungen der Dissidenten nach dem Austritt aus der Kirche. (Min.-Bl. S. 114.)

In der aus den Min. der geistl. Ang. und des Inn. auf Grund einer Berathung mit dem Chef der Justiz-Verwaltung ergangenen Cirk.-Verf. v. 19. Nov. 1850 war den K. Reg. zur Nachachtung eröffnet worden, daß dem Austritte aus den Kirchen-Gemeinschaften die Kraft, den Verband auch in vermögensrechtlicher Beziehung zu lösen, nur dann zugestanden werden könne, wenn derselbe unter Beobachtung der auch für ihn als maßgebend anzusehenden Bestimmungen des A. L.-R. (Th. II. Tit. 6. §. 181. ff.) über den Austritt aus den Korporationen stattgefunden habe. Später hat jedoch ein Erlaß meines verewigten Amtsvorgängers v. 31. März 1858, unter Aufhebung dieser Verf., und mit Hinweisung auf die Nr. 2. der zu dem Allerh. Patente v. 30. März 1847 (Ges.-S. S. 121.) gehörigen Zusammenstellung der Bestimmungen des Allg. L.-R. über Glaubens- und Religionsfreiheit *) ganz allgemein den Grundsatz ausgesprochen, „daß, mit Ausschluß der Stolgebühren, alle anderen kirchlichen Gebühren und Leistungen von den staatlich nicht anerkannten Dissidenten auch nach ihrem Austritte aus der Kirche unverkürzt fortzuentrichten seien.“ Demgemäß sind durch förmliche Erklärung aus der Kirche ausgeschiedene Individuen vielfältig auch zu den auf der persönlichen Zugehörigkeit zu den Pfarrgemeinden beruhenden Abgaben und Lasten zwangsweise herangezogen worden, und es ist in Folge dieses Verfahrens eine so große Anzahl von Beschwerden eingegangen, daß die Staatsregierung den Grund derselben einer

*) Bd. V. S. 185.

näheren Erwägung zu unterziehen dringend veranlaßt gewesen ist. Hierbei hat sich aus den, dem Erl. des Allerh. Patents v. 30. März 1847 und der Allerh. Verord. von demselben Tage (Ges.-S. S. 125.) vorangegangenen Verhandlungen mit Gewißheit ergeben, daß nicht die Absicht obgewaltet hat, in der Pos. 2. der der Verf. v. 31. März 1858 zum Grunde liegenden Zusammenstellung der Bestimmungen des A. L.-R. über Glaubens- und Religionsfreiheit auch für die Entscheidung der gegenwärtigen Frage eine gesetzliche Norm zu geben. In dem bezeichneten Absatze der Zusammenstellung handelt es sich vielmehr um die innerhalb der Kirchen zu besonderen Religions-Uebungen zusammengetretenen und ohne Staatsgenehmigung bestehenden Verbindungen, und es wird für diese aus dem A. L.-R. der Grundsatz abgeleitet, daß sie nur als erlaubte Privatgesellschaften und ihre Mitglieder, auch wenn sie die Aussonderung bezweckten, vorerst noch als Angehörige ihrer bisherigen Religionsgemeinschaften anzusehen seien. Dagegen war sie nicht bestimmt, die Rechtsverhältnisse auch derjenigen Personen zu ordnen, welche von der dem Landrechte ganz unbekannten, und erst längere Zeit nach dem Abschlusse der Zusammenstellung in Vorschlag gekommenen Bestimmung in §. 17. der Allerh. Verord. v. 30. März 1847 Gebrauch machen, und dem gemäß aus der Kirche durch gerichtliche Erklärung ausscheiden. Im Gegentheil zeigen die Verhandlungen der Abtheilungen des Staatsrathes über den gedachten, erst längere Zeit nach dem Abschlusse der „Zusammenstellung" in Vorschlag gekommenen Paragraphen der Verord., daß hinsichtlich dieses Punktes eine Verschiedenheit der Meinungen bestand, daß aber zur Aufnahme einer speziellen Bestimmung in die Verord. kein hinlänglicher Anlaß gefunden, sondern es für ausreichend erachtet wurde, die Entscheidung etwa vorkommender Fälle dem Richterspruche zu überlassen. Schon diese Thatsachen lassen die fernere Beibehaltung des durch den Cirk.-Erl. v. 31. März 1858 begründeten Verfahrens als bedenklich erscheinen. Im Einverständnisse mit dem K. Staats-Min. veranlasse ich daher die K. Reg., Sich die Verf. v. 19. Nov. 1850 wieder als Norm dienen und demgemäß die administrative Exekution nur in den durch diese Verf. gezogenen Grenzen gewähren zu lassen. Es versteht sich von selbst, daß es sich bei dieser Weisung nur um die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu dem Kirchenverbande beruhenden Leistungen handelt, und daß weder die dinglichen, noch diejenigen Abgaben, welche nach Provinzial-Ges. oder besonderem Herkommen auch von anderen, als den zur Kirche gehörigen Personen zu entrichten sind, von derselben berührt werden.

Religions-Unterricht. (Bd. V. S. 191. Bd. VII. S. 562.)

V. Religions-Unterricht der Kinder von Dissidenten.

Erl. d. Evang. Ober-Kirchenraths v. 21. Febr. 1860 — den Schul- und Religions-Unterricht der Kinder von Dissidenten betr. (Min.-Bl. S. 108.)

Durch unsern Erl. v. 12. Mai v. J. sind die K. Konsistorien

unter Mittheilung eines Schreibens des H. Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 19. April deſſ. J. aufgefordert worden, die Frage, inwieweit die ihrer Fürſorge anvertrauten Intereſſen der evangeliſchen Landeskirche durch die gegenwärtige Auffaſſung der Staatsreg. über die Behandlung des Diſſidentenweſens berührt werden, zum Gegenſtande einer beſonderen Erwägung zu machen und darüber gutachtlich zu berichten.

In der ergangenen Aufforderung war zunächſt hervorgehoben, daß das Maß der den verſchiedenen diſſidentiſchen Gemeinſchaften und ihren Gliedern von Seiten der Staats-Reg. als verfaſſungsmäßig zuerkannten Berechtigungen den empfangenen Mittheilungen zufolge im Weſentlichen bereits als ein durch Allerh. Anerkennung feſtgeſtelltes anzuſehen ſei, und daß daher ein Zurückgehen auf die dabei in Betracht kommenden rechtlichen und politiſchen Fragen dem Berufe der landeskirchlichen Behörden gegenwärtig fern zu bleiben habe. Sodann aber war die Aufgabe der begutachtenden Behörden näher dahin bezeichnet worden, daß dieſelben einestheils unter Berückſichtigung der bereits beſtehenden kirchlichen Anordnungen die Beziehungen näher in das Auge zu faſſen haben, welche zwiſchen den Mitgliedern jener diſſidentiſchen Gemeinſchaften und den Organen und Dienern, den Ordnungen und Inſtitutionen der Landeskirche ſtattfinden können, anderntheils insbeſondere die Konſequenzen ſich zu vergegenwärtigen, welche die den Kindern diſſidentiſcher Eltern beziehungsweiſe nachgelaſſene Exemtion von dem Religions-Unterrichte in den chriſtlichen Schulen für dieſe und die in ihnen zu unterrichtende und zu erziehende Jugend in religiöſer und kirchlicher Hinſicht haben können.

Die Berichte ſind eingegangen und ergeben Folgendes. Die Berichterſtatter machen zunächſt darauf aufmerkſam, daß es neuerdings üblich geworden, unter der Bezeichnung „Diſſidenten" zwei ganz verſchiedene Klaſſen von Vereinigungen zuſammenzufaſſen, welche nur f o r m e l l das Gemeinſame haben, daß ſie in religiöſer Hinſicht ſich als Abſonderungen von den öffentlich anerkannten Kirchen darſtellen, in dem W e ſ e n und in der Sache aber völlig auseinandergehen.

Die erſte dieſer beiden Klaſſen umfaßt diejenigen Religionsgemeinſchaften, welche, wenngleich in wichtigen und weſentlichen Stücken von der Lehre, dem Kultus und der Verfaſſung der öffentlich anerkannten chriſtlichen Kirchen abweichend, doch nicht allein den Namen einer chriſtlichen Religionsgemeinſchaft für ſich in Anſpruch nehmen, ſondern auch in dem Glauben an die in dem apoſtoliſchen Bekenntniſſe bezeugten Grundthatſachen und Grundwahrheiten des Heils und in dem Mitbekenntniſſe derſelben ſich mit der chriſtlichen Kirche aller Zeiten und Länder Eins wiſſen. In Anſehung dieſer Klaſſe von Diſſidenten iſt ein Bedürfniß, die Beziehungen derſelben zu der evangeliſchen Landeskirche durch allgemeine Deklarationen und Erlaſſe weiter auseinanderzuſetzen, nicht vorhanden, vielmehr genügen die deshalb beſtehenden Anordnungen im Ganzen genommen vollſtändig,

vorbehaltlich einer durch lokale Bedürfnisse oder besondere Thatumstände bedingten, in der Folge etwa nothwendig werdenden Ergänzung oder räumlichen Erweiterung ihrer Anwendung.

Die zweite, von den Vorigen wesentlich zu unterscheidende Klasse von sogenannten Dissidenten, bilden diejenigen, welche, eine jede übernatürliche göttliche Offenbarung leugnend, damit auch den Inhalt des apostolischen Glaubensbekenntnisses verwerfen, und einzig und allein die natürliche Entwickelung des menschlichen Geistes als Führerin ihres Glaubens und Lebens annehmen. In diese Klasse gehören die sogenannten freien und die deutsch-katholischen Gemeinden.

Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Klassen von Dissidenten liegt bereits den diesseitigen Verf. v. 10. Juni und 14. Juli 1851 (Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Ober-Kirchenraths Heft II. S. 36. und Heft III. S. 52.) zum Grunde, und ist dieselbe auf dem kirchlichen Gebiete von wesentlicher praktischer Bedeutung. Denn wenn die Festhaltung des apostolischen Glaubensbekenntnisses eine, wenn auch im Maß und Umfang verschiedene, doch nie ganz zu verleugnende Anerkennung der verschiedenen christlichen Religionsparteien untereinander, insbesondere eine Anerkennung der auf dieses Bekenntniß vollzogenen Taufen übrig läßt, so bildet die in der Leugnung des Offenbarungsbegriffs überhaupt wurzelnde gänzliche Verwerfung des in dem Apostolikum bezeugten Grundes des christlichen Glaubens eine absolute Scheidewand zwischen den auf Gottes Wort ruhenden christlichen Kirchen und Religions-Parteien einerseits und den allein auf Menschenweisheit sich gründenden dissidentischen Gemeinschaften auf der anderen Seite. Demgemäß ist bereits früher darauf hingewiesen worden, daß die in den Gemeinschaften der letzteren Kategorie vollzogenen und daselbst mit dem Namen von Taufen, Trauungen, Konfirmationen u. s. w. belegten Handlungen, nur noch den Schein solcher Handlungen an sich tragen, dem Wesen nach aber mit den in den christlichen Kirchen und Religionsparteien vollzogenen Handlungen gleichen Namens nichts mehr gemein haben und daher auch in der evangelischen Landeskirche nicht als solche anerkannt werden können. Es ist ferner verordnet, daß diejenigen Personen, welche sich durch ausdrückliche Erklärung vor dem Richter oder vor dem Pfarrer, oder durch unzweideutige, offenkundige Handlungen von der evangelischen Landeskirche losgesagt haben, auch von den heiligen Handlungen und an den kirchlichen Ehrenrechten derselben keinen Theil mehr haben können, also nicht an dem heiligen Abendmahl, an dem Pathenamte bei der heiligen Taufe und an kirchlichen Gemeinde-Aemtern; daß bei der Beerdigung solcher Personen eine Mitwirkung der Geistlichen und des kirchlichen Geläuts nicht stattfinden könne, und daß auch die Geistlichen der Landeskirche nicht im Stande seien, eine von ihnen beabsichtigte Ehe nach dem kirchlichen Rituale, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes einzusegnen. Endlich ist die Wiederaufnahme solcher Personen in die Landeskirche nur unter Bedingungen gestattet, welche die vorgängige Erkenntniß ihrer Verirrung, ihre Reue

darüber und eine Erneuerung ihres Konfirmations-Gelübdes unzweideutig bekunden. (Vergl. Verf. des Evangelischen Ober-Kirchenraths v. 10. Juni und 14. Juli 1851; 29. Januar und 1. August 1853; 3. März, 25. Februar und 21. August 1852. Aktenstücke Heft II. S. 36., Heft III. S. 52., Heft V. S. 27. 29.)

Die Konsistorien sind darin einverstanden, daß in diesen Bestimmungen gegenüber den dissidentischen Gemeinschaften der zweiten Kategorie nichts geändert werden dürfe, daß vielmehr, je freier die Stellung derselben in der staatlichen Ordnung geworden desto bestimmter der trennende Unterschied zwischen ihnen und der christlichen Kirche festgehalten und in das Bewußtsein der Gemeinden gebracht werden müsse. Zu diesem Ende wird von mehreren Konsistorien übereinstimmend beantragt, daß sowohl die gerichtlich erfolgten Austritte aus der Kirche, als auch die stattfindenden Rücktritte mit Nennung der Namen der Betheiligten der Gemeinde öffentlich angezeigt werden, und daß, um Irrungen zu vermeiden, von neu anziehenden Personen, sofern nicht die Notorität für sie spreche, ein Zeugniß ihrer Angehörigkeit zur evangelischen Kirche aus ihrer bisherigen Gemeinde beizubringen sei. Es werden ferner besondere Vorsichtsmaßregeln bei der Wiederaufnahme solcher Personen in die Kirche gefordert, welche behufs Schließung einer Civilehe aus derselben ausgeschieden sind, wie z. B. dreijährige Fristbestimmung, Verlegung der Entscheidung über solche Gesuche in die Konsistorien u. s. w. An einer anderen Stelle wird gewünscht, an die Glieder der evangelischen Landeskirche eine Abmahnung von der Theilnahme an sogenannten Taufen in dissidentischen Familien ergehen zu lassen und sie vor der Gefahr einer Verleugnung ihres christlichen Glaubens und Bekenntnisses bei solcher Veranlassung zu warnen.

Auch wird von mehreren Seiten darauf aufmerksam gemacht, daß es gegenüber der in größeren Volkskreisen immer noch herrschenden, und zum Theil geflissentlich genährten Verwirrung der Begriffe nöthig und heilsam sei, nicht allein die vorstehenden, das Verhältniß der Kirche zu den Dissidenten betreffenden Bestimmungen aufs Neue zu publiziren, sondern auch durch eine von den bürgerlichen Behörden ausgehende öffentliche Bekanntmachung das Publikum darüber zu belehren, daß die in den dissidentischen Gemeinschaften vollzogenen sogenannten Taufen, Trauungen und Konfirmationen auch auf dem bürgerlichen Rechtsgebiete der öffentlichen Anerkennung und Beglaubigung entbehren.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, das Verhältniß der Kirche zu den Kindern der Dissidenten richtig zu erfassen.

Die Konsistorien stimmen darin überein, daß die Kirche gegenüber solchen Kindern, welche schon vor dem Austritt ihrer Väter aus der Kirche die heilige Taufe empfangen haben, niemals vergessen dürfe, daß durch das Sakrament der Taufe zwischen ihnen und dem Herrn bereits ein unauflöslicher Bund geknüpft ist und sich der mütterlichen Pflicht nicht entschlagen, welche sie um deswillen an diesen Kindern zu üben hat. Zwar wird in solchem Falle ein äußerlicher Zwang,

um die Kinder wider den Willen der Väter zum Besuche des Konfirmanden-Unterrichts anzuhalten und zur Konfirmation zu nöthigen, weder nach evangelischen Grundsätzen zu rechtfertigen, noch praktisch ausführbar sein. Gleichwohl wird die Kirche gegen die Kinder und gegen die Väter die Forderung als eine religiös und sittlich berechtigte festzuhalten haben, daß die in ihr Getauften auch diejenige Unterweisung in der christlichen Lehre empfangen, welche nach Christi Gebot die Taufe begleiten soll, und durch ernste und eindringliche Ermahnung, auch an die dissidentischen Väter, dahin zu wirken suchen, daß dieser Forderung willig Genüge geschehe. Gleichermaßen muß seitens der Kirche festgehalten und bezeugt werden, daß sie die Annahme neugeborener Kinder dissidentischer Eltern zur heiligen Taufe nicht unbedingt ablehnen dürfe, sondern daß sie nach des Herrn Wort verbunden sei, auch die Kinder solcher Eltern zur heiligen Taufe anzunehmen, wenn sie ihnen von den dazu berechtigten Personen (Eltern, Vormünder, Pfleger) dargebracht werden, und zugleich durch diese und durch christliche Pathen die Versicherung und Bürgschaft gegeben wird, daß die Kinder im Glauben unserer evangelischen Kirche erzogen und unterwiesen werden sollen. Es ist ein beachtenswerthes Zeugniß, welches wir aus dem Munde eines erfahrenen Geistlichen in einer von dem freigemeindlichen Wesen stark durchzogenen Stadt vernommen haben, daß ihm im Konfirmanden-Unterrichte nicht selten Kinder dissidentischer Väter vorgekommen seien, welche von frommen Müttern eine größere Innigkeit des Glaubens überkommen und einen reicheren Schatz von christlichen Liedern und Gebeten empfangen haben, als andere Kinder, und es liegt in solchen Erfahrungen nur ein neuer Antrieb für die Kirche, nicht müde zu werden, auch in solchen Kreisen das Verlorene zu suchen und dem Verirrten nachzugehen.

Was endlich die den Kindern dissidentischer Eltern auf deren Verlangen zugestandene Exemtion von dem Religionsunterrichte in den christlichen Schulen anlangt, so ist schon in dem Ministerialschreiben v. 19. April pr. und in späteren Min.-Verf. ausdrücklich erklärt, daß dadurch in keiner Weise der Charakter der bestehenden öffentlichen Schulen als christlicher Volksschulen alterirt, oder auch nur abgeschwächt werden, sondern daß es vielmehr, nach wie vor, Aufgabe derselben bleiben solle, unbeirrt durch die den Kindern dissidentischer Eltern nachgelassenen Freiheiten, durch den Geist c h r i s t l i c h e r Unterweisung und Zucht die religiöse und sittliche Bildung und Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder zu pflegen; sowie daß den von den Kindern dissidentischer Eltern etwa zu besorgenden schädlichen Einflüssen auf die übrigen Schüler durch eine ernste und strenge Handhabung der S c h u l z u c h t zu begegnen sein werde. Von den Berichterstattern wird in dieser Beziehung noch weiter ausgeführt, daß die bestehenden öffentlichen Schulen mit verhältnißmäßig nur wenigen Ausnahmen ihrer großen Mehrzahl nach rechtlicher Weise, durch Ges. oder Fundation einen bestimmten k o n f e s s i o n e l l e n Charakter an sich tragen, daß ihnen daher auch nicht u n b e d i n g t die Verpflichtung auferlegt werden könne, Kinder fremder Bekennt-

nisse und Religionsparteien aufzunehmen, daß sie vielmehr berechtigt seien, in Ansehung solcher fremden Kinder diejenigen Garantieen und Bedingungen zu fordern, von welchen die Erhaltung des eigenen, der Schule zukommenden Religions- und Konfessionsstandes abhängig sei, und daß demnach, wenn diese Bedingungen Seitens der fremden Kinder nicht erfüllt würden, die Aussonderung derselben aus der Schule verlangt werden dürfe. Es wird ferner berichtet, daß dem Vernehmen nach in den katholischen Schulen einer größeren Provinzial-Hauptstadt nach diesem Prinzipe verfahren und die Aufnahme von Kindern katholischer Dissidenten in dieselben durchweg abgelehnt werde, und es fehlt nicht an Stimmen, welche eine gleiche Ausweisung der Kinder dissidentischer Eltern aus den evangelischen Schulen wenigstens in dem Falle verlangen, wenn die Zurückhaltung der Kinder von dem Religionsunterrichte in Anspruch genommen werde. Als Motiv dieses Verlangens wird geltend gemacht, daß der Religionsunterricht sich aus dem ganzen Plan und Zusammenhange der Volsschule als ein gesondertes Stück gar nicht heraussetzen lasse, daß das tägliche Leben der Schule in Gebet und Andacht, das gesammte Unterrichtsmaterial, die Uebung des Gesanges 2c. überall von der Religion und — von religiösen Stoffen — so durchdrungen und durchzogen sei, daß der Versuch, das religiöse Element auf gewisse Unterrichtsstunden zu konzentriren, nothwendig zu einer Entchristlichung der ganzen Schule führen müßte. Selbst die Schuldisziplin würde, wenn ihre Kraft nicht in tieferen, aus Religion und Sittlichkeit hervorgehenden Impulsen wurzle, sich nur auf äußere Zwangs- und Strafmittel beschränkt sehen und sich einer der christlichen Wahrheit mit bewußtem Trotz und Verachtung abgewendeten Gesinnung gegenüber als unzureichend erweisen.

Von anderer Seite wird dagegen darauf hingewiesen, daß, so richtig jene Ausführungen prinzipiell auch seien, doch in der praktischen Anwendung zur Zeit keine Nöthigung vorliege, auf diese äußersten Forderungen zurückzugehen. Der Fall, daß die Exemtion eines dissidentischen Kindes von dem Religionsunterrichte der Schule gefordert werde, komme gegenwärtig nur vereinzelt hier oder da vor. Jedenfalls liegen noch keine Fälle vor Augen, wo durch die Zurücknahme einer größeren Zahl von Dissidentenkindern aus dem Religionsunterrichte der Schule der christliche und konfessionelle Charakter derselben wirklich gefährdet erscheine. Die geistige Macht der Kirche bewähre sich auch den Verirrungen der Dissidenten gegenüber fortgesetzt siegreich. Es werden Fälle namhaft gemacht, daß Väter, welche eine gewisse hervorragende Stellung in dissidentischen Kreisen einnehmen, nichtsdestoweniger ihre Kinder den evangelischen Schulen und dem Religionsunterrichte in denselben, ja selbst dem Konfirmandenunterrichte der evangelischen Geistlichen zuführen. Des Einflusses der Mütter ist bereits oben gedacht. Unter solchen Umständen gezieme es der evangelischen Kirche nicht, sofern sie nicht etwa durch die äußerste Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung an einem Orte dazu gedrängt würde, die letzte Möglichkeit einer Einwirkung auf die

aus dissidentischen Familien heranwachsende Jugend selbst abzubrechen, vielmehr werde sie im festen Vertrauen auf die Macht christlichen Glaubens und christlicher Liebe sich bereitwillig zu erweisen haben, so lange ihr noch eine Gelegenheit bleibe, durch das christliche Gemeinschaftsleben der evangelischen Schule heilbringend auf jene Kinder einzuwirken und anhalten müssen in der Treue der Fürbitte, daß die Eindrücke, welche sie dort empfangen, ihnen zum Segen werden und in ihnen die Sehnsucht nach dem Lichte der vollen Erkenntniß in Christo wecken.

Wir schließen hiermit diese Mittheilungen. Es wird dem Königl. Konsistorium, wie uns, zur Befriedigung gereichen, daraus die klare und sichere Uebereinstimmung zu ersehen, in welcher die zu Rathe gezogenen Behörden der evangelischen Landeskirche in Ansehung der leitenden Prinzipien in dieser Angelegenheit sich befinden, neben welcher die hervortretenden Verschiedenheiten in der Beurtheilung des nächsten praktischen Bedürfnisses nur von untergeordneter Bedeutung sind. Die von uns veranlaßte Umfrage hat hiernach den Zweck erreicht, die Stellung der evangelischen Kirche in unserm Lande zu der Dissidentenfrage zu weiterer Klarheit zu bringen, und wir ermächtigen das Königl. Konsistorium hierdurch, den gegenwärtigen, zusammenfassenden Erlaß auch in weiteren kirchlichen Kreisen bekannt werden zu lassen.

Den H. Min. der geistl. Ang. haben wir ersucht, von den erstatteten Berichten Einsicht zu nehmen.

Zu besonderen Anträgen und neuen allgem. Anordnungen haben wir zur Zeit keine genügende Veranlassung gefunden. Das Königl. Konsistorium wird die weitere Entwickelung der Angelegenheit im Bereiche seines Amtssprengels sorgfältig im Auge behalten, und wo sich das Bedürfniß zeigen sollte an einzelnen Orten ergänzende Festsetzungen in einer der oben angedeuteten Richtungen eintreten zu lassen, darüber speziell zu berichten haben.

Was insbesondere das Verhalten der evangelischen Kirche in Ansehung der die evangelischen Schulen besuchenden dissidentischen Kinder anlangt, so wird der Antrag auf eine völlige Ausweisung derselben aus der Schule für die kirchlichen Organe nur als ein äußerstes Nothrecht, wenn kein anderes Mittel mehr bliebe, den christlichen Charakter der Schule zu erhalten, vorzubehalten sein. Statt dessen werden Pfarrer und Lehrer, auch wenn ihnen die Gelegenheit entzogen wird, durch den eigentlichen Religionsunterricht auf die Heils-Erkenntniß dieser Kinder zu wirken, alsdann in der Regel nur mit um so größerer Selbstverleugnung und Treue darnach zu trachten haben, daß dieselben in dem ganzen Geist und Wesen der Schule auch außerhalb der eigentlichen Religionsstunden die überwältigende Macht eines christlichen Gemeinschaftslebens an ihren Herzen erfahren, und werden sie dieselben mit um so herzlicher Liebe und Erbarmen zu umfassen suchen, je mehr sie um der traurigen Verirrung ihrer Eltern willen zu beklagen sind.

Die evangelische Kirche kann den weiteren Verlauf und den end-

lichen Verfall des Dissidententhums mit ruhiger Gewißheit erwarten und wird vor Allem Herz und Hand offen zu halten haben, die von dort aus tiefer geistlicher Noth nach Rettung sich sehnenden Seelen wieder zu dem ewigen Fels, Christus, zu leiten.

VI. Religions-Unterricht von Kindern aus gemischten Ehen,

s. Schulunterricht.

Restanten-Listen,

s. Ersatzwesen §. 29. der Instr. v. 9. Dez. 1858, Bd. VIII.

Retentionsrecht. (Bd. V. S. 192.)

Retentionsrecht der Kaufleute, s. Handelsgesetzbuch (Bd. IX.) Art. 313—316. Einf.-Ges. Art. 30., 46. Bd. VIII.; der Schiffsgläubiger wegen der Bergungs- und der Hülfskosten, s. Handelsgesetzbuch Art. 753., Bd. IX.

Rheinschifffahrt.

Allh. K.-O. v. 3. Febr. 1851, wegen Aufhebung des unter dem 16. Jan. 1841 vollzogenen Regl. über das Vorbeifahren der Dampfschiffe 2c. auf dem Rhein und Pol.-Verord. v. 10. Juni 1851 über das Befahren des Rheins. (Min.-Bl. S. 221.)

Auf Ihren Ber. v. 23. Jan. d. J. will ich mit Rücksicht auf die unter den Rheinuferstaaten erfolgte Vereinbarung einer polizeilichen Verordn. über das Befahren des Rheins von Basel bis zur See (Anl. a.) das von mir unterm 16. Jan. 1841 vollzogene Reglem. über das Vorbeifahren der Dampfschiffe und anderen Schiffe auf dem Rhein hierdurch außer Kraft setzen. Der gegenwärtige Erl. ist durch die Amtsblätter der Reg. in Düsseldorf, Köln und Koblenz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

a.

Nachdem durch die Allh. Kab.-O. v. 3. Februar c. das unterm 16. Jan. 1841 vollzogene Regl. über das Vorbeifahren der Dampfschiffe und der andern Schiffe auf dem Rhein außer Kraft gesetzt worden ist, bringe ich, im Auftrage der K. Min. der auswärtigen Angel., für Hand. 2c., der Fin. und des Inn., hiermit die nachstehende, zwischen den Rheinuferstaaten vereinbarte polizeiliche Verordn. über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See zur öffentlichen Kenntniß.

Polizeiliche Verordn. über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See.

Allgemeine Bestimmungen für den ganzen Strom.

Art. 1.

I. Allgemeine Verbindlichkeit zur Verhütung von Beschädigung.

1) Jeder Führer eines auf der Fahrt begriffenen oder vor Anker liegenden Segel- oder Dampfschiffes hat seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß das seiner Leitung anvertraute Schiff weder andere Schiffe oder Schiffsbrücken, Fähren, Nachen, Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstige an oder auf dem Rheine befindliche Anlagen beschädige, noch denselben hinderlich oder durch dieselben beschädigt werde.

2) Eine gleiche Verpflichtung liegt den Floßführern ob, desgleichen den zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen, sowie den Inhabern von Fähren, Nachen, Schiffmühlen und von sonstigen Anlagen der vorgedachten Art.

Art. 2.

II. Verhalten während der Fahrt.

1. Im Allgemeinen.

1) Kein Schiff darf in den Fahrweg (Kurs) eines andern, im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören.

2) An scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, muß jedes zu Thal fahrende Dampfschiff mit verminderter Kraft so lange fahren, bis man vom Hintertheil des Schiffes aus in das offene Reck hineinsehen kann.

3) Auf Strecken, wo Schiffe an Bohlwerken oder an festen Werften liegen oder am Ufer im Ein- oder Ausladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und dem Thalwege fahrenden Dampfschiffe bei der Thalfahrt und beim Aufschlagen (Wenden) nur mit halber Kraft, bei der Bergfahrt aber nur mit derjenigen Kraft fahren, welche für den Fortgang und die sichere Steuerung des Schiffes unumgänglich nöthig ist.

Art. 3.

2) Vorbeifahren der Schiffe bei einander.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Nur da, wo das Fahrwasser so breit ist, daß dasselbe ohne Zweifel hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt dreier Schiffe gewährt, darf der Führer eines Schiffes es unter-

nehmen, an einem andern Schiffe in derselben oder in entgegengesetzter Richtung vorbeizufahren. Bei einer geringeren Breite des Fahrwassers ist das Vorbeifahren nur da gestattet, wo solches, mit Rücksicht auf die besonderen Stromverhältnisse einzelner Stellen, von den Reg. für zuläſſig erklärt wird.

2) Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt, hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein Schiff in der Enge, dann muß das andere Schiff so lange vor der Enge halten, bis das erstere dieselbe durchfahren hat.

3) Kein Dampfschiff darf sich einem, in einer Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

Art. 4.

B. Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung.

1) Alle Dampfschiffe und mit günstigem Winde segelnde Schiffe, welche in entgegengesetzter Richtung fahrend, einander in eben dieser Richtung begegnen, sollen rechts (Steuerbordseits) ausweichen, soweit dies zur Vermeidung des Aufeinanderstoßens erforderlich ist.

2) Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe die im Art. 5. vorgeschriebenen Zeichen zu geben.

3) Wenn die Führer zweier, in entgegengesetzter Richtung fahrender Dampfschiffe gleichzeitig zu erkennen geben, daß sie von der vorstehend zu 1. gegebenen Vorschrift abweichen müssen, so soll das auf dem zu Berg fahrenden Schiffe gegebene Zeichen maßgebend sein.

Art. 5.

C. In derselben Richtung.

1) Erreicht ein Dampfschiff ein vorfahrendes bis zu einer Entfernung von 2 Schiffslängen (80 Meter), so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hintern Schiffes vorbeifahren, so muß derselbe fünf Glockenschläge geben und eine blaue Flagge (zur Nachtzeit statt dieser eine hellbrennende Laterne mit weißem Glase) auf halbem Mast aufziehen lassen. Dasjenige Schiff, welches vorbeifahren will, muß, sobald dieses Zeichen gegeben worden, nach der rechten Seite (Steuerbordseite), das vorfahrende aber nach der linken (Backbortseite) ausweichen. Schiffer, welche auf den Stromstrecken unterhalb Spyk fahren, müssen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halbem Mast, sondern unter dem Bugspriet anhängen lassen.

2) Sobald das hintere Schiff mit dem vorfahrenden oder mit dem letzten von diesem geschleppten Schiffe bis auf halbe Schiffslänge auf gleicher Höhe sich befindet, muß das vordere Schiff so lange mit verminderter Kraft fahren, bis jenes erstere vorbeigefahren ist.

3) Wenn ein besser segelndes Schiff ein vorfahrendes erreicht und der Führer des letztern dem erstern vorbeifahren will, so hat derselbe dies durch Ruf zeitig zu erkennen zu geben. Alsdann hat der Führer des vorfahrenden Schiffes so lange die Segel zu mindern, bis das andere Schiff vorbeigefahren ist.

Art. 6.

D. Vorschriften in Betreff der Dampf-Schleppzüge.

1) Die Vorschriften der Art. 1 bis 5. sind von allen Schleppzugführern zu befolgen, sie mögen mit oder ohne Anhang fahren. Insbesondere ist beim Vorbeifahren von Schleppzügen aneinander den Art. 4. und 5. zu genügen, und es dürfen, außer in dem Falle eines solchen Vorbeifahrens, Schleppzüge niemals nebeneinander in gleicher Höhe fahren.

2) Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Winde segelnden Schiffe müssen den Schleppzügen in der Regel ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Art. 4. und 5. ausweichen, und dabei die angehängten Schiffe in Eine Linie hinter einander bringen.

3) bei allen Vorbeifahrten anderer Schiffe haben die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe für das Zusammenziehen des Zuges in der Art zu sorgen, daß die vorbeifahrenden Schiffe den erforderlichen Raum finden.

4) Niemals dürfen mehr als je zwei Schiffe nebeneinander gekuppelt fahren.

Art. 7.

E. In Betreff der Segelschiffe.

a) Wenn sie vom Ufer aus gezogen werden.

1) Allen vom Ufer aus gezogenen Schiffen darf nur auf der, diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden.

Die gezogenen Schiffe müssen auf das, im Art. 5. Nr. 1. vorgeschriebene Zeichen sich soweit als möglich diesem Ufer nähern.

2) Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur von einem zur Personen-Beförderung dienenden Dampfschiffe, und zwar nur dann durchgefahren werden, wenn offenbare Gefahr Statt hat, wenn zuvor das Zeichen durch Anruf von dem Dampfschiffe aus gegeben

worden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Berg-Fahrwassers befindet. Der Führer des Segelschiffes muß auf den Anruf sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rädern über die Leine forttreiben.

Art. 8.

b) Wenn sie zu Thal treiben.

1) Einem, ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden Segelschiffe muß jedes Dampfschiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das Segelschiff auf das im Art. 5. vorgeschriebene Zeichen mit Hülfe von Rudern und Anker soweit als möglich zur Seite ausbiegen.
2) Das Quertreiben der Schiffe ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

Art. 9.

c) Wenn sie laviren.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiffe und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher wenden, bevor sie den Fahrweg (Kurs) eines sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

Art. 10.

F. In Betreff der einzelnen Fahrzeuge.

1) In der Nähe tief beladener, sowie aller Fahrzeuge, deren Belastungsfähigkeit weniger als 600 Ctr. beträgt, müssen die Dampfschiffe, sofern es ohne offenbare Gefahr für dieselben oder für die angehängten Güterschiffe geschehen kann, mit verminderter Kraft vorbeifahren, falls aber sonst für jene Fahrzeuge Gefahr entstände, zeitig stopfen.
2) Die Führer der vorstehend zu 1. genannten kleinen Fahrzeuge dürfen den Gang der Dampfschiffe nicht durch vermeidliche Annäherung stören, dieselben müssen vielmehr aus dem Fahrweg (Kurs) des Dampfschiffes sich entfernen.

Art. 11.

3) Fahren der Schiffe durch Schiffbrücken und bei Fähren.

1) Alle Schiffsführer sind zur Befolgung der für Schiffbrücken und Fähren ertheilten besonderen Vorschriften verpflichtet.
2) die Führer von fliegenden Brücken und Gierponten müssen den in der Fahrt begriffenen Dampf- und Segelschiffen ausweichen, und zwar den Dampfschiffen nach demjenigen Ufer, an welchem die Brücken oder Ponten zur Nachtzeit ihren Landungsplatz ha-

ben. Die fliegende Ponte zu Kaiserswerth muß, wenn sich daselbst Dampf-Schleppzüge oder Segelschiffe bei kleinem Wasser begegnen, so lange in der Mitte des Stromes halten, bis die Schleppzüge oder Segelschiffe vorbeigefahren sind.

3) Solchen Schiffen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer fliegenden Brücke oder Gierponte abfahren (ablegen), müssen die Führer der letztern den Weg frei machen, und zwar den Dampfschiffen auf das im Art. 5. vorgeschriebene Zeichen, den Segelschiffen auf Anruf oder Aufhissen einer rothen Flagge.

4) Die Dampfschiffe dürfen, sofern nicht die volle Maschinenkraft zu deren sicheren Steuerung durch die Schiffbrücke erforderlich ist, durch eine solche nur mit verminderter Kraft fahren.

5) Zur Nachtzeit muß der Schiffsführer die Absicht, durch die Brücke zu fahren, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben, und, bis die Signal-Laternen auf der Brücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Art. 12.

4) Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

1) Soll ein Personen-Dampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Soll dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tage durch Aufhissen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhissen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glase zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, sich zu bedienen.

2) Bei Annäherung eines Nachens müssen die Räder des Dampfschiffes so zeitig stillgestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährliche Schwankungen erleidet.

4) Der Nachen muß von zwei starken, schiffkundigen Männern von gutem Rufe geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet, und mit der Bezeichnung seiner erlaubten Eisenkungstiefe versehen sein.

5) Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend zu 4. gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhülfe anzuordnen und der Dampfschifffahrts-Verwaltung Mittheilung zu machen.

6) Niemand darf, ohne den unter 4. erwähnten Erfordernissen genügt zu haben, Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen.

7) Die Führer von Dampfschiffen dürfen beim Abfahren von Landungsbrücken kein anderes, im Fahren begriffenes Schiff in seinem Fortgange hindern. Die Führer der zu Berg fahrenden Dampfschiffe sind verpflichtet, Thalschiffe in ihrer Wendung bei der An- und Abfahrt nicht zu stören. Wenn die Führer nahe

hintereinander zu Thal fahrender Dampfschiffe aufdrehen wollen, so darf das zuletzt fahrende Schiff das vorfahrende in seiner Wendung nicht hindern.

Art. 13.

5) Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

1) Jedes Schiff, welches in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fährt, muß
   a) Auf der Stromstrecke oberhalb Spyk auf der Bergfahrt mit zwei übereinander angebrachten hellbrennenden Laternen am Maste, oder in Ermangelung des Mastes, am Kamine, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugspriet versehen sein. Eine der am Maste oder Kamine befindlichen Laterne muß bei Dampfschiffen, an welchen Schiffe oder Kähne angehängt sind, von grüner, bei anderen Dampfschiffen von rother Farbe, die übrigen Laternen können dagegen weiß sein. Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit Einer weißen Laterne am Maste zu versehen.
   b) auf den Stromstrecken unterhalb Spyk mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hinteren Maste, oder in Ermangelung desselben, am Flaggenstocke, und einer von grünem Glase am vorderen Maste. Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit Einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am Maste zu versehen.
2) Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond- oder Sternhelle fahren.
3) Bei nebligem Wetter müssen alle Dampfschiffe mit verminderter Kraft fahren, und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen. Wird der Nebel so dicht, daß keines der Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die Dampfschiffe festgelegt werden.
4) Zur Nachtzeit darf beim Vorbeifahren niemals von der im Art. 4. Nr. 1. bezeichneten Richtung abgewichen werden.

Art. 14. aufgehoben. Dafür:

Bekanntm. d. O.-Präs. d. Rhein-Prov. v. 14. Nov. 1855, betr. die Abänderung des Art. 14. der polizeilichen Verord. über das Befahren des Rheins vom 10. Juni 1851. (Min.-Bl. 1856 S. 16.)

Nachdem die Rheinufer-Staaten übereingekommen sind, die Bestimmungen im Art. 14. der unterm 10. Juni 1851 erlassenen polizeilichen Verord. über das Befahren des Rheines von Basel bis in die See abzuändern, so wird hierdurch bestimmt was folgt:

§. 1. Der Art. 14. der polizeilichen Verord. über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See v. 10. Juni 1851 tritt außer Kraft und es treten an seine Stelle folgende Bestimmungen:

Art. 14. 6) Verhalten bei hohem Wasserstande.

1) Auf der Stromstrecke unterhalb der Lauter ist das Verhältniß des Wasserstandes zu den, an den Landungsplätzen zu Speyer, Mannheim, Mainz, Bieberich, Koblenz, Köln, Düsseldorf, Emmerich, Nymwegen und Arnheim angebrachten Marken Nr. I., II. und III. für das Verhalten der an einem dieser Plätze gelandeten Dampfschiffe bei ihrer Fahrt bis zu dem nächsten von diesen Plätzen, an welchen sie landen, und zwar nach folgenden Bestimmungen maßgebend: a) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke I. erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe zu Thal in der Mitte des Stromes fahren, und bei der Bergfahrt mindestens um ein Viertheil der Breite des Stromes vom gewöhnlichen Uferrande entfernt bleiben. Wird eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren. b) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke II. erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage aber nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen ist ihnen gestattet. c) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke III. erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Uebersetzens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.

2) Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter ist, bei einem Wasserstande von mehr als 3,50 Meter (11 Fuß) über dem Nullpunkte des Straßburger Pegels die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.

§. 2. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Dez. d. J. in Wirksamkeit. Gleichzeitig mache ich das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß die Aufstellung der in dem neuen Art. 14. erwähnten Marken in der angeordneten Weise unweit der Landungsplätze der Dampfschiffe zu Koblenz, Köln, Düsseldorf und Emmerich erfolgen wird.

Art. 15.

7. Verhalten beim Festfahren und Versinken.

1) Ist ein Schiff oder Floß irgend wo im Strome festgefahren, so hat dessen Führer an einer geeigneten, mindestens eine Stunde stromaufwärts gelegenen Stelle eine Wahrschau aufzustellen, welche andern Schiffs- oder Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren ist. Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie durch eine zweite Wahrschau benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden, oder daß, auf die, der Polizei-Behörde sofort zu machende Anzeige, eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2) An Stellen, wo ein Schiff festgefahren oder gesunken ist, soll jedes Dampfschiff mit halber Kraft vorbeifahren.

3) An den Stellen, wo Schiffe gesunken sind, werden die erforderlichen Sicherheitszeichen durch die Orts-Behörde aufgestellt werden.

Art. 16.

III. Verhalten während des Stillliegens.

1) Außerhalb der Häfen dürfen am Leinpfad-Ufer nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes nebeneinander liegen. Beim Vorbeifahren der vom Ufer ausgezogenen Schiffe muß auf stillliegenden Segelschiffen, wenn es angeht, der Mast niederlegt, sonst aber muß soweit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter den Schiffen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stillliegenden Schiffes behülflich sein.

2) Alle Flosse, welche am Leinpfad-Ufer liegen, müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen sein. Auch dürfen diese Flosse, sofern sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 250 Fuß (78,46 Meter) weit in den Strom reichen. Der Flößer ist verbunden die Zangen (Bindehölzer) gleichmäßig mit dem Flosse abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schifffahrt nicht hinderlich sind. Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umsämmen kann an demselben vorbei fortziehen.

3) Sind Schiffe oder Flosse bei nebligem Wetter an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies nicht zu geschehen pflegt, so ist auf den Dampfschiffen alle fünf Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Schiffen und von Flossen aus ebenso oft durch das Sprachrohr zu rufen.

4) Alle Schiffe, welche bei Nacht auf dem Strome in der Nähe des Fahrwassers, oder außerhalb der Häfen in der Nähe der Landungsbrücken für Dampfschiffe, oder an Stellen liegen, an welchen sonst keine Schiffe anzulegen pflegen, müssen mit einer hellbrennenden Laterne am Maste an der Seite des Fahrwassers oder an einer sonstigen erhöhten Stelle und zwar dergestalt versehen sein, daß die Laternen von beiden Seiten aus, zu Berg und zu Thal, wahrgenommen werden können.

In ähnlicher Weise sind zur Nachtzeit auch die Rheinmühlen und sonstigen im Rheine befindlichen Anlagen mit einer Laterne zu versehen. Wo mehrere Mühlen in einer Reihe aufgestellt sind, genügt die Anbringung einer Laterne auf den äußeren Mühlen an der, dem Fahrwasser zugekehrten Seite. Auf Flößen, welche vor Anker liegen, müssen zur Nachtzeit an jeder der beiden, dem Fahrwasser zugekehrten Ecken, auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle, zwei Laternen nebenander aufgerichtet werden.

Art. 17.

IV. **Bestimmungen in Betreff der fliegenden Brücken, Gierponten und sonstigen Anlagen.**

1) Bei der Bestimmung des Ufers, an welchem fliegende Brücken oder Gierponten zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben sollen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihre Anker- und Buchtnachen nebst der Gierkette oder dem Seile nicht das Fahrwasser versperren.

2) Zur Nachzeit ist auf den fliegenden Brücken und Gierponten an einer erhabenen Stelle, desgleichen auf den ersten Ankernachen eine hellbrennende Laterne vom Inhaber zu halten.

3) Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß fliegende Brücken oder Gierponten an einem andern als dem für sie vorgeschriebenen Landungsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Dampfschiffes die Glocke auf der Brücke oder Ponte so lange dauernd geläutet werden, bis vom Dampfschiffe aus durch Glockenschläge die Wahrnehmung zu erkennen gegeben und die Geschwindigkeit des Dampfschiffes vermindert ist. Die Brücke oder Ponte muß dann sogleich das Fahrwasser frei machen.

4) Am Leinpfad-Ufer bestimmte Bade-Anstalten oder sonstige Anlangen oder Gegenstände, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

Riemer.

Kündigungsfristen der Arbeits-Verhältnisse zwischen Meister und Gesellen s. Gewerbetreibende Bd. VIII.

Röst-Oefen.

Zur Errichtung von Röst-Oefen ist fortan die Genehmigung der Regierung erforderlich. Verfahren bei deren Ertheilung (Ges. v. 1. Juli 1861 §§. 1. ff.), s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.

Rothgießer.

Bestimmungen wegen Kündigung des Arbeitsverhältnisses zwischen Meister und Gesellen, s. Gewerbetreibende Bd. VIII.

Rußhütten. (Bd. V. S. 220.)

Zur Anlegung von Rußhütten bedarf es fortan der Genehmigung der Regierung. Ueber das Verfahren bei Ertheilung derselben (Ges. v. 1. Juli 1861 §§. 1. ff.), s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.

Schnellpressendruck von W. Moeser in Berlin,
Stallschreiber-Straße Nr. 34.

Haeusler

Dennstedt, Hermann,

Preußisches Polizei-Lexikon eine alphabetisch geordnete Zusammenstellung aller in das Gebiet der polizeilichen Thätigkeit einschlagenden Gesetze, Verordungen, Instruktionen u.s.w. : ein praktisches Hülfsbuch für Polizeibeamte und zur allgemeinen Belehrung für Jedermann
Bd.: I

Berlin 1862